

Helvetischer Kirchen-Geschichten

Vierter Theil:

Darstellend:

Was sich von dem Jahr nach Christi Geburt MDCCI. bis MDCCXXIIX. in denen Eydgenößischen Kirchen sonderliches begeben.

Samt

Einer Zugabe,

In welcher die Siben Erste Bücher / an ein und anderem Ort verbesseret: so dann / mit verschiedenen merckwürdigen Begebenheiten vermehret worden.

Aus glaubwürdigen DOCUMENTIS zusammen getragen

Von

Johann Jacob Hottinger.

Zürich / Bey Heidegger und Compagnie, 1729.



Geneigter Leser!

DEmnach in Siben verschiedenen Bücheren vorgestellet / was sich in denen Eydgnössischen / und Mit-verbündeten Kirchen / so viel von dero Ursprung an / bis auf das Jahr Christi 1700. mir bekant worden/zugetragen : Als habe erachtet / weder undienlich / noch unangenehm / auch zum Theil nöthig seyn werde / das angefangene Werck / unter der guten Hand Gottes / theils fortzusetzen und mit dem Achten Buch zuvermehren : theils durch beygefügte ZUGABE, zu mehrerer Vollkommenheit zubeförderen.

In Fortsetzung dieser Histori / habe mich meistens deren Zeugnussen solcher Personen bedienet / welche denen anführenden Sachen beygewohnet / und die der Nachwelt zu gutem zu Papeir gebrachte Entwürffe / durch ihr Ansehen bevestiget : oder die wenigstens von dem das Sie geschriben / grundlichen Bericht haben können.

Die Zugab bestehet / theils in Verbesserung einiger Feder- oder Gedechtnuß-Fehleren : welche einen Wahrheit und Aufrichtigkeit liebenden Leser nicht irren / viel-

weniger Jhne zu lieblosem und ungerechtem Argwohn eines Vorsatzes / wie friedhässige und lieblose Leuthe zuthun pflegen / gegen den Authorem veranlaasen / sondern vielmehr von des Authoris aufrichtiger Liebe der Wahrheit überzeugen wird. Theils / in Anführung mehreren zu Bevestigung deren vorgetragenen Sachen dienlichen Zeugen: theils in ausführlicher oder neuer Erzehlung / deren zu unserem Zweck dienenden Sachen. Zumahlen niemandem unbekant seyn kan / daß dieses lauffende Jahrhundert nicht nur viel merckwürdiges mit sich geführt / so bey männiglich nicht geringes Aufmercken / bey vielen auch eine Begierd erweckt / selbige / und bey dero Gelegenheit auch ältere Eydgnössische Verloffenheiten zuuntersuchen / und zu Erbauung der Nachwelt zu Papeir zubringen / deren mich zubedienen nicht umgehen können. Es ist ohne meine weitläuffige Anpreisung weltkündig / die vortreffliche Arbeit / so der von geraumer Zeit / nicht nur um die Cantzley zu Zürich / sonder auch um die samtliche Rempublicam Literariam best verdiente Herr Statt-Unter-Schreiber Johann Jacob Leu / auf Erläuterung / und bis An. 1722. gebrachte Fortsetzung des vortrefflichen Wercks / des Sel. Hrn. Josiæ Simleri, von dem Regiment Lobl. Eydgnoßschafft verwendet. So hat An. 1714. der Wol-Ehrwürdige und wolgelehrte Herr Johann Heinrich Tschudi treueifriger Pfarrherr zu Schwanden / und Camerarius in Loblichem Canton Glarus / eine accurate Beschreibung wol gedachten Cantons, an das Liecht

gege-

gegeben. Erst in dem neulichst abgelegtem Jahr / hat der durch ein An. 1707. publiciertes Abregé de l'Histoire Ecclesiastique du Pays de Vaud und zerschiedene andere gelehrte Schrifften / um unser gemein Vaterland wol verdiente Herr Abraham Ruchat, berühmter Professor und Rector zu Lausanne, sein wol ausgearbeitete / und aus verschiedenen Archiven ausgezogene Reformations-Histori / Welt gemein gemachet. Diese alle und mehrere haben mir zu meiner Nachlese / Materi an die Hand gegeben / dero Communication denen so den eh- und dißmahligen Zustand deren Eydgnössischen Kirchen-Sachen / zuwissen begirrig seyn möchten / nicht widerig seyn werde / gewisser Hoffnung lebe. Von diesen alten und Neuen Begebenheiten / hat auch der Hochgelehrte und Wolerfahrne Herr Johann Jacob Scheuchzer / Med. Doct. und Math. Prof. allhier / einen reichen Vorrath zusamen gebracht. Dessen Exempel sein wegen besonderer Gelehrt- und Erfahrenheit berühmte Herr Bruder / Hr. Doctor Johannes Scheuchzer best verdienter Landschreiber der Grafschafft Baden nachgefolget. Aus denen von diesen beyden und anderen Herren aus besonderer Freundschafft mir communicierten Schrifften / habe nicht weniges diesem Werck einverleibet.

Bey demjenigen so Dr. Valentin Ernst Löscher in seiner Historia Motuum, wider unsere in Gott ruhende Reformatores, Zuinglium, Oecolampadium, &c. auch bey demjenigen lieblosen und unbegründeten Bericht / welcher

dem A. 1722. zu Leipzig getruckten Lexico universali wider den An. 1618. und 1619. gehaltenen Synodum Dordracenam, eingeruckt worden; und was D. Salomon Ernst Cyprian, in seinem Abgetr. Unterr. gegen selbigen und dessen Beypflichtere ausgestossen: so dann bey dem/das hier und dort von verschiedenen wider Formulam Consensûs Ecclesiarum Helveticarum geschrieben worden / wolten wir uns nicht aufhalten/theils um Weitläuffigkeit auszuweichen: theils/ weilen dasjenige/so in dem VIten und VIIten Buch dieses Wercks / und in anderen hierzu dienlichen Schrifften / hiervon beygebracht worden / den Ungrund angeregter passionierter Bücheren / genugsam entdecken. Hegen inzwischen das gute Zutrauen zu jedem / Gott / seine Wahrheit / und Kirch liebenden Leser / er werde so hitzigen Scribenten in so wichtigen Sachen / nichts abnehmen/ehe und bevor sie den anderen in ihren Schrifften redenden Theil angehört. Solten aber andere in Teutschland/Holland / rc. sich befindende Evangelisch-Reformierte Kirchen/ ihre Unschuld wider berührte / und andere Schmach-Schrifften mit mehrerem darzuthun rathsam achten/wird es durch Gottes Gnad / auch denen Eydgnößischen Kirchen / an qualificierten Personen / welche zu deren Rettung das ihrige beytragen werden / nicht ermanglen.

Werden einige / so in der Fortsetzung als in der Vermehrung/angeführte Begegnussen dem Leser als Kleinigkeiten vorkommen / oder beduncken / es wären andere Sachen von mehrerem Gewicht dahinten geblieben: So kan nicht

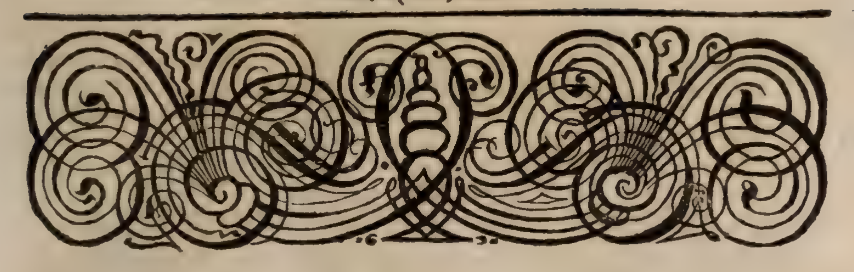
nicht in Abred seyn / daß nicht vieles hinzugefügt werden möchte / welches dato mir unbekant. Inzwüschen weilen beydes in der Vermehrung und Fortsetzung das Kirchenwesen / unsere selbst Erbauung auf unseren allerheiligsten Glauben / und der Kampf ob diesem allerheiligsten Glauben so denen Heiligen einmahl angegeben / ich sage die reine Evangelische Lehr / der Gottesdienst / die Gewissens-Freyheit / die Disciplina, Gewalt und Ordnungen in der Kirchen / wie sie in Eydgnössischer Kirchen geführt wird / uns billich immer vor Augen gelegen / wolten wir / so viel möglich dessen nicht vergessen / dardurch einiges Liecht hiervon mitgetheilet werden können. Zu dem daß in Beschreibung des An. 1712. geführten einheimischen Kriegs / nicht umgehen können / einen und anderen Umstand zuvermelden / so an und für sich selbst in die Kirchen-Sachen / keinen Einfluß zuhaben scheinet / gleichwol möchte eines und anders / so einen für überflüssig ansiehet / einem anderen nicht unangenehm seyn. Demnach aber nicht allein dieses Vierten / sondern auch deren Drey vorgehenden Theilen / einiger Endzweck ist / vorderst Gottes heilige und Anbättungs-würdige Wege in seinem Heiligthum / sonderlich in dessen Aufrichtung / Erhaltung / oder Reinigung zuentdecken / und sein Volck zu dero Bewunderung und Erhebung aufzuwecken: dann auch das Volck / dessen Gott der Herr ist / wider die Auffsätze und falsche Anklag des Fürsten der Finsternuß / und dessen Heers / zuverthädigen und zuwahrnen; anbey den grossen Unterscheid zwü-

schen

schen Finsternuß und Liecht etwelcher massen an Tag zu-legen; als erflehen wir den Hohen und Erhabenen / der in einem Liecht wohnet zu welchem niemand kommen mag / daß er unsere Augen ermuntere / auf daß wir seine Gnaden-Hand erkennen: so dann durch seinen Gnaden-Geist uns führe / daß wir den so mächtigen / heiligen und gütigen Hüter Israels nicht durch Undanckbarkeit / und Ungehorsame von uns entfehrnen / sonder deemüthig vor ihm wandlen / wachen / unserem Beruff gezihmend uns aufführen / auf daß er unserem werthen Vaterland den Uberfluß des Friedens und der Treu je mehr und mehr eröffne: und man in dem Land Juda und in seinen Städten immer möge sprechen: Der Herr segne dich du schöne Wohnung der Gerechtigkeit, du heiliger Berg: bis daß wir / die wir den lieben welchen wir nicht gesehen, und uns über den welchen wir jetz noch nicht sehen, doch an ihn glauben, mit unaussprechlicher und herrlicher Freud freuen, das End unsers Glaubens davon bringen, wann wir ihn sehen werden wie er ist, und ihm gleich seyn werden!

Zürich den 19. Jenner / 1729.

Helve-



Helvetischer Kirchen-Geschichten Achtes Buch.

Enthaltende, Was sich von An. 1701. biß 1728. in denen Eydgenößischen Kirchen begeben.

Innhalt. Anno

Evangelische leiden Gewalt in Veltlin / Pündten / zu Sagens. Spähere Unru- 1701.
hen. Neugreüt Zehenden zu S. Victor &c. Verkauff ligender Güteren in tod-
te Hände. Toggenburgischer Unruhen Ursprung. Glarus nihmt sich de- 1702.
ren Beträngten an. Prälat zu Mure/ in den Fürstenstand erhoben. Juden in
der Grafschafft Baden. Tauff eines Türcken. Verbesserung deren Pfründ-
Einkünfften im Païs de Vaud. Zwey Jesuitische Emissarii im Veltlin.
Vergleich wegen gewisser Gefällen des Cl. Stein mit Oesterreich wegen Ram-
sen. Bischoff von Como spricht Lehen-Güter an. Hoch-Obrigkeitliche
Revision der Statuten der Stifft Zurzach. Abbenzell beschwehrt sich deren
St. Gallischen Zöhlen. Conferenz zu Rapperschweil wegen Toggen- 1703.
burg. Schweitz und Glarus erneuern ihr Land-Recht mit Toggenburg. Abbt
von St. Gallen empfindet solches. Schweitz und Glarus verharren. Des

Anno

Abbts zu St. Gallen Bündnus mit dem Kayser. Besagten Abbts widerholete Klag wegen Toggenburg. Projectirtes Seminarium zu Lucern. Zweyfacher Sonntäglicher Gottesdienst zu Neukirch für Aebbtische Unterthanen gestattet. Disputiert. Lehen-Güter zu Pfeffers. Secretarius zu Hitzkilch.
1704. Der vertriebenen Glaubens-Genossen von Orange Beherbergung. Capuciners Läster-Predigt. Toggenburger Streit. Aebbtische Klag wider Toggenburg. Zürich defendiert den zweyfachen Gottesdienst zu Neukirch. Annullierung der Aebbtischen Bündnus mit dem Kayser. Verthädigung des Land-Rechtens deren Toggenburgischen Land-Leuten. Neukircher Geschäfft. Appellation vor den Geistlichen Richter in denen Italienischen Vogteyen verbotten. Toggenburgische Gravamina gegen den Abbt und dessen
1705. Ministros. Eydgenößische Zusammenkunfft wegen Toggenburg. Jesuiter zu Lucern nehmen einen Mörder auf. Wird endlich geliefferet. Prætendiertes halbes Mehr zu Zihischlacht. Der Constantzische Bischöffliche Ober-Vogt in der Reichenau prætendiert in Namen seines Fürstens zu Ermatingen das halbe Mehr. Fortsetzung des Neukircher Streits. Jesuitische Emissarii zu Zug. Toggenburger Handel. Güter Kauff an todte Hände im Rheinthal. Angemassetes Privilegium des Closters Mure. Neuerung denen Evangelischen aufgebürdet. Conferenz zu Einsidlen wegen
1706. Toggenburg. Feldkircheren Gewaltthätigkeit gegen Evangelische auf Eydgenößischem Boden. Der Münsterthaler Burger-Recht mit Bern/ von dem Baßlischen Bischoff angegriffen / wird bestättiget. Aebbtischer Zohl. Bischoffs von Como Gewaltthätigkeit gegen die regierende Evangelische Land-Vögte. Deren Römisch Catholischen Bündnus mit Mayland denen Evangelischen verdächtig. Capuciner aus dem Misaxer-Thal gewiesen. Religions-Wesen in Pündten. Synodus in Pündten. Stiffts zu Bischoffzell Freyheit. Läster-Büchlein verbrennt. Conferenz zu Grynau wegen Toggenburg. Evangelischer Cantons Sorgfalt wegen Toggenburg. Geträngte Evangelische Toggenburger zur Gedult gewiesen. Tagsatzung wegen Toggenburg aufgehebt. Barons im Thurn Verhalten in dem Toggenburger Geschäfft. Die Römisch Catholischen formieren einen den Toggenburgern nach-
1707. theiligem Project. Toggenburger nehmen ihre Zuflucht zu Zürich und Bern. Zürich und Bern berathen sich zu Bern. Setzen 6. Articul auf. Legen sie dem Abbt vor. Werden von dem Abbt verworffen. Im Toggenburg eingeführt. Von denen Aebbtischen zu Baden durchgezogen. Lutherischer Gottesdienst zu Genff. Nepomuceni Bildnus zu Baden aufgerichtet. Graffschafft Neuburg kommt an den König in Preussen; Schmirtzet den Papst. Eingriff in die Eydgenößische Jura des Abbts zu St. Gallen. Pfeffers. Schwächung der Religions-Freyheiten in gemeinen Herrschafften zu Ermatingen. Jttingen. Altnau. Sitterdorff. Cadelburg. Graffschafft Ba-
1708. den. Bußnang. Sommeri. In dem unterem Amt im Toggenburg. Abbt sucht Freundschafft bey Schweitz. Land-Vogt Stadler verunglücket. Schweitz vergleichet sich mit dem Abbt. Toggenburger werden zur Gedult vermahnet. Der Aebtischen Klag und Bitt wegen Toggenburg. Ungleiche Gedancken wegen des Grunds einer Mediation. Die 6. Toggenburgische Arti-
1709. cul ungleich angesehen. Ungleiches Mehr zu Gottshauß. Unruhen im Tog-

Toggenburg. Ostertag zu Henau. Gottlose Verleumdung wider Evangelisch Glarus. Ungleiche Recht deren Gerichts-Herren. Fischingen blutige Hostien. Weise der Toggenburgis. Mediation wird streitig. Fremde Gesandte belieben den Fried. Thusis 2c. kauffen sich aus. Mediatores. Materia Litis. Mediation auf ungleichen Grund gebauet. Gutachten der Römischen Cantons. Gefallet dem Prälat. Urtheil der Evangelischen Cantons von demselbigen. Gründlicher Entwurff. Abbts von St. Blasi und Bischoffs von Constantz Prætensiones. Abbt von St. Gallen besetzt seine Schlösser. Toggenburgeer nehmen selbige ein. Streitiges Pfarr-Wahl-Recht in Italia. Ernstliches Kayserliches Schreiben an Zürich und Bern / samt dessen Beantwortung. Streit-Schrifft von der Mediation. Mediation unterlassen. Abbenzeller-Streit wegen Wonnenstein. Partheylichkeit wegen denen Land-Vögten im Thurgöu. Bischoffs von Basel Eyfer gegen die Evangelische Münsterthaler. Vergleicht sich mit Bern. Schweitzerische Colonien in Brandenburg. Abbts von St. Gallen Bund mit Jhro Kayserl. Majest. Aebbtische Protestation wider den Toggenburger Land-Rath. St. Gallische Kriegerische Gedancken. Toggenburg zertrennet. Frantzösischer Ambassadeur beliebt den Frieden. Aebbtischer Kunst-Streich. Toggenburgeren Manifest gegen den Abbt. Johannes Bollingers Unbeständigkeit und Untreu. Abbts von Fischingen Entschuldigungen. Aebbtisches Schreiben durch beyde Stände beantwortet. Feldzug der Stadt Zürich. Beyder Lobl. Ständen Manifest. Magdenau und St. Johann von dem Land eingenohmen. Falsche Gerüchte darvon widerlegt. Römisch Catholische besetzen Baden 2c. Extraordinari Gottesdienst. Zürich ruckt ins Thurgöu. Armatur deren Fünff Ländern. Thurgöu- und Rheinthalische Unterthanen von dem Abbt aufgemahnet. Züricher zeigen sich vor Weyl. Abbts trotziges Schreiben an beyde Stände. Bischöfflich Constantzische Neutralität. Bewegungen deren Trouppen. Verhafftung des Frauenfeldischen Land-Vogts. Des Badischen. Widerwärtige Ordre beyder Partheyen an die Grafschafft Baden. Ury 2c. ruckt an die Schindellege. Weyl Defensions-Stand. Prälat landflüchtig. Fünff Ortisches Gegen-Manifest. Züricher Zug durch die Graffschafft Baden. Berneren Paß über die Aaren. Schweitzer kommen gen Pfefficken. Rheinau und Thurgöu von beyden Ständen eingenohmen. Rheinthal. Der Fünff Orten unfreundliches Schreiben an beyde Stände. Clingnau eingenohmen. Eydgenößische Friedens-Handlung. Verhalten deren welschen Vogteyen. Linde und harte Toggenburger. Grafen von Trautmansdorff ernstliches Schreiben an beyde Stände. Huldigung in der Graffschafft Baden. Gebestorff geplünderet. Auch Spreitenbach. Feindliches Vorhaben wider Zürich. Weyl belagert. Päpstische Zauberzedelein. Wettingen von Baden beschädiget. Ortische verlassen den Hasenberg. Mellingen ergibt sich. Bombardierung und Ubergab der Stadt Weyl. Commendant Felber von den Seinigen massacriert. Kayserliches Schreiben an den Schwäbischen Creys. Deren von Baden Widersetzlichkeit gegen beyde Stände. Brigadier Beli mißhandlet. Conferenz zu Gnadenthal. Bern siget bey Bremgarten. Deren Besigeten Zauberzedelein 2c. Bremgarten ergibt sich. Beyder Ständen Liebe zum Fried. Friedens-Handlung.

Anno 1710. 1711. 1712.

Unfreundliches Trautmansdorfisches Schreiben. Baden belägeret. Kayser klagt sich zu Regenspurg wegen beyder Standen. Deren Hrn. Hrn. Staaten Vorstellung zu Wien. St. Gallischer Abbt kein Reichs-Glied. Aebbtisches Anbringen zu Roschach. Auch der Stadt St. Gallen. Wahrnungs-Schreiben an Graf von Trautmansdorff. Stadt Baden belägeret. Oberkeit deren Widersetzlichkeit. Baden capituliert. Aufführung deren Aebbten zu Mure und Einsidlen. Toggenburgeren und Thurgöueren Zuzug. Zuger rc. an die Gräntzen. Friedens-Handlung zu Aarburg. Haubtmann Bollinger verurtheilet. Arauischer Friedens-Project. Kayserl. Schreiben an beyde Stände. Fünff Ortischer Friedens-Project. Abbts Resolution. Berner Völcker gen Sinß. Abermahliges Kayserl. Commissions-Decret an Regenspurg. Antwort des Reichs Deren Hrn. Hrn. General Staaten/ und beyder Ständen. Aebbtisches Verhalten wegen des Friedens. Canton Zug rc. unruhig. Endliches Friedens-Project. Constantzischen Bischoffs Begehren. Züricher Trouppes zum Theil erlassen. Abbenzell Ausseren Rodens/ und Stadt St. Gallen. Eydgenößische Resolution. Bequemlichkeit derer Bern- und Züricheren Lägeren. Boßheit eines von Art. Dessen Amuletum. Friedens-Instrument unterschrieben. Von Widerpart gebrochen. Von Schweitz rc. durch Schuld der Clerisey nicht angenohmen. Des Spanischen Herrn Ambassadors verhalten in diesem Krieg. Contrafait des damahligen Nuntii. Bernische Trouppes an der Sinßerbrug überfallen. Lucerner Marsch. Unruh. Schweitzer büssen ein auf dem Richtenschweiler-Berg. Freyämtleren Untreu. Beyder Standen Klag gegen Lucern. Lucern und Uri bewaffnen sich. Berner Sieg bey Vilmergen. Züricher postieren sich auf dem Zuger Boden. Zugische Gesandschafft an Zürich. Lucern sucht den Frieden. Aebbtische rc. entwaffnet. Marsch in Uznach. Zug accordieret. Claviculæ Solomonis. Continuierte Feindseligkeiten gegen Bern und Repressalien. Uznach eingenohmen. Raperschweil belägeret. Wesen ergibt sich an beyde Stände. Schweitz accordiert. Rapenschweil ergibt sich an beyde Stände. Verleumdungen im Thurgöu gegen die Reformierte. Neue Friedens-Articul. Nochmahlige Bewegung der Lucerner Bauren. Fried geschlossen. Lands-Fried. Dessen Execution. Gravamina deren Evangelischen in gemeinen Herrschafften. Herren Beretti Landi Anmerckung über getroffnen Frieden. Dancksagung an die Hrn. Hrn. Mediatores. Absolgung deren Rebellen. Lucern schreibt an Papst. Regenspurg antwortet auf Kayserl. Commission. Beyder Ständen Schreiben an die Reichs-Versamlung. Beyde Stände nehmen sich der Toggenburgeren billich an. St. Gallischer Abbt seye kein Reichs-Glid/ sondern ein Eydgenos. Lucernische Unruh. Kayserliche Instanz zu Regenspurg. Evangelischer Bett- und Danck-Tag. Drittmans Recht im Lands-Frieden Thurgöuischer Land-Weibel. Abbtische vom Frieden entfehrnet. Evangelischer Kirchen-Bau zu Baden. Constantzischer Bischoff widerstehet dem Lands-Frieden Speeret der Stadt St. Gallen den Frucht-Paß. Weyl beick wehrt sich wegen Abbts zu Fischingen. Relation von Visitation des Constantzischen Bißthums zu Rom abgelegt. Entwurff des gantzen Bißthums. Dessen Zustand. Hilffs-Mittel. Fehrneres Begehren. Verklagt den Nuntium. Etliche Ordens-Leute rc. und die Römisch Catholische

Eyd-

Eydgenossen. Verlanget etliche Gnaden. Beyder Ständen Gesandschafft Anno
gen Regenspurg. Fuldische Acta. Bündtner protestieren gegen eine Bischöff-
liche Promotion. St. Gallischer Aebbtischer Beamteten Bedencken wegen
Eydleistung. Diessenhoferen Begehren. Einrichtung des Lands Friedens. 1713.
Bischöfflich Constantzische Gericht im Thurgöu rc. Eydgenossen und Bischoff
conferieren zu Diesenhofen. Beschwehrden deren Evangelischen in Zurzach.
Evangelischer Gottesdienst zu Baden. Toggenburg zweyträchtig Lobl. Fünff
Ort wollen den Lands-Frieden hinderen. Auch der Constantzische Bischoff.
Mühliche Einrichtung des Lands-Friedens zu Frauenfeld. Pündten 1714.
durch den Nuntium Carraciolum verwirret. Lands-Fried zu Diessenhofen.
Absonderliche Zusamenkunfft deren Römisch Catholischen Orten. St. Galli-
sche unfreundliche Ausstreuungen gegen beyde Stände. Fruchtlose Friedens-
Handlung zu Roschach. Aufführung deren Aebbtischen. Interims-Regierung
selbiger Landen. Der Abbt von Creutzlingen suchet zu Rom die Præcedenz über
den zu Petershausen. Constantzischer Bericht wider Creutzlingen. Der Schwä-
bische Creyß interessiert sich für Petershausen. Kayser Joseph verbietet den
Streit zu Rom zuführen. Creutzlingen sieget zu Rom. Der Schwäbische
Creyß spricht dem erschreckten Petershaus. Abbten einen Muth ein. Peters-
hausen protestiert wider das Römische Urtheil. Der Päpstl. Ausspruch von
dem Reichs-Tag aufgehebt. Auch durch Kayser Carolum VI., an den
Abbt zu Petershausen / den zu Creutzligen / bey denen Nuntiis, und zu
Rom selbst. Frantzösische Galeriens erlediget. Grosser Friedens-Congress
zu Baden. Päpstliche Critique hierüber. Neuenburg ausgeschlossen. Gu-
ter Eifer in Abbenzell ersteckt. Erneuerung des also genannten Guldenen
Bundes. Caddelburgische Religions-Freyheit. Beschwehrden wider den Bi-
schoff. Cadelburg gehört in den Land-Frieden. Huldigung der Abbti- 1715.
schen St. Gallischen Beamteten. Lands-Fried im Gottshauß und zu Arbon.
Fischinger Marckt. Kindertheilung in Sargans. Zweyträchtiges Toggen-
burg. Mißtrauen in der Eydgenosschafft. Deren Römisch Catholischen Or-
ten Bündnus mit Franckreich. Verdrießlichkeiten der Stadt Genff zugefügt.
Bischöfflich Constantzische Lehen-Leute beschwehrt. Fried nochmahl mit dem 1716.
Abbt gesucht. Urbarii zu Tobel Bereinigung. Theilung der Kirchen-Güte-
ren zu Sulgen. Creutzlingen Begehren wegen Fertigung. Ob Rheinau in-
appellabel? Pietist proscribiert. Oberherrlichkeit zu Schwartz-Wasserstelts
von Constantzischem Bischoff disputiert. Toggenburger Streitigkeiten. Pie- 1717.
tismus. Tilliers gewesenen Jesuiten Horologium. Unterhaltung der Aebb-
tischen Geistlichen. Cardinalis Sfondrati Hertz entdecket. Rheinau denen
Eydgenossen unterthan und appellabel. Genff streitet wegen Zehendens.
Constantzisch Bischöffl. Ober-Vogts neue Eingriff in die Hochheit. Frey-
heiten der Stadt Neustatt. Von Basel. Bischoff gekräncket. Beschwehrden
vermehret und vergrösseret. Beruhigung des Geschäffts. Neuer St. Galli-
scher Abbt. Befriedigung zwischen beyden Lobl. Ständen und St. Gal- 1718.
len. Bibel übersetzet in die Romanische Sprach. Klag wider den Abbt/ von
Thurgöu und Toggenburg. Constantzischen Bischoffs Eingriff in die Hohheit.
Reformations-Jubilæum zu Zürich rc. Etlicher Lausanneren Aufführung we- 1719.
gen der Formula. Formula zu Bern bekrafftiget. Bischoffs von Constantz

Anno
1720. Erinnerung an die Clerisey. Pfarr-Vermehrungen zu Bern. Prälaten wollen der Obrigkeit nicht huldigen. Etlicher Bärenthaleren Be-
1721. kehrung durch Jacob Beck. Dessen erste Gefangennehmung. Fortsetzung des angefangenen Wercks. Recommendation an Sigmaringen. Beckens zweyte Gefangenschafft. Deren Bärenthaleren Austritt. Beck und Tannesel gen Wien geführt. Dero Freylassung. Dritte Gefangennehmung und
1722. Erledigung des Beckens 2c. Lucern widriget die Aussteurung ihrer in die Clöster gehenden Töchteren. Regenspurgische Bemühung wegen der Union. Lausanner suchen Hilff bey auswärtigen Potentaten. Königl. Preußisches Schreiben an die Evangelische Eydgenosschafft. Regenspurgisches Conclusum wegen der Union. Königliche Englische Schreiben an die Evangelische Eydgenosschafft. Auch des Regenspurgischen Corporis Evangelici an Zürich und Bern. Baßlerisches Gutachten wegen der Formul. Beyder hoher Ständen Antwort auf obige Schreiben. Formula zu Lausanne unterschriben. Zweyter Brieff Ihro Königl. Majest. in Engelland/ auch Ihro Königl. Preußischen Majestät. Antwort gesamter Evangelis. Eydge-
1723. nosschafft. Privat-Schrifften wider und für die Formul. Ungleiches Verhalten etlicher Kirchen Lausannischer Liber Subscriptionum. Gedancken über diß Geschäfft. Aussteuren in die Clöster. Wetterhan strafft sich
1724. selbst. Unterwaldische Execution wider das Monat-Gespräch von Bruder Clauß. Nuntii Auditor zu Lucern/ mißbraucht seinen Gewalt. Baßlische Lotterie für das Armen-Hauß. Engelbergische Abbtwahl. Vacie-
1725. rende Chorherrn-Pfrund zu Lucern besetzt. Reformierte Religions-Ubung zu Trans streitig. Udlingerschweiler Geschäfft. Widerwärtige Gedancken Lobl. Stands Lucern und des Constantzischen Bischoffs wegen Geistlicher Immunität. Beyde Partheyen beharren. Ernstliches Schreiben
1726. des Papsts. Antwort des Stands Lucern. Privat-Schrifften über diß Geschäfft. Müssegger Ablas. Vier Cardinäl verfällen Lucern. Lucern bleibt
1727. standhafft. Ortisches Schreiben gen Rom für Lucern. Die drey Bünd-
1728. te bestätigen das Mayländische Capitulat. Zweytes Reformations-Jubilæum zu Bern 2c.



Die



1701.

DJe Häupter/ Räthe und Gemeine der Evangelischen Religion in Pündten beschwehren sich (a.) in einer gedruckten Schrifft / daß die Evangelische dann und wann von denen Päpstleren ihres Lands viel Gewalt leiden müssen. *a.* Zu Cleven seye dem Hrn. Commissario, damahligen Representanten gemeiner Landen/ seine Jungfer Tochter gleichsam aus der Schoos gerissen/ auch unerachtet ergangenen Befehls selbige wiederum auf freyen Fuß zustellen/ heimlich nacher Como abgeführt worden. *b.* Im Münsterthal seyen einer armen Muter / nächtlicher Weil / drey Kinder von einem Officier, mit bewaffneter Hand / von der Seiten genohmen/ und ausser Lands geführt worden. *c.* Zu Fehlers (im Oberen Pundt) haben besagte Römisch gesinnte mit bewehrter Hand gehitneret / ein ungetaufftes Kind / nach bisheriger Gewohnheit/ auf den Kirchhof zubegraben/ und habe die Leich mit gröster Unkomlichkeit nach Jlantz getragen werden müssen.

Evangelische leiden Gewalt in Veltlin/ Pündten/

Fehrners haben (b.) Landamman und Rath zu Jlantz und in der Grub an die Hrn. Häubter der Drey Pündten zu Handen der Ehrsamen Gemeinden berichtet / es haben die zu Sagens / in besagtem Pundt / bey Manns gedencken/ 7. oder 8. der Römisch-Catholischen Religion zugethane Haushaltungen zu Gemeinds-Genossen angenohmen: deren Evangelischen keine. So daß jene bis 49. von 219. Seelen (unter welchen 100. Männer seyen) bestehende Haushaltungen angewachsen. Deren Evangelischen wären 32. Haushaltungen/ allein 63. Männer: in allem 129. Seelen. Beyder dieser Partheyen Obrigkeit ist zu Jlantz und in der Grub. In diesem Sagens sind die Evangelische Anno 1693. zum öffteren sehr übel mit Streichen mißhandlet worden. Auch haben die jenseits Rhein ligende Gemeinden wider den klaren Innhalt des Bund-Brieffs von den übrigen Gemeinden in der Grub sich separiert: und sind von dem Oberen Pundt durch Contumac-Urtheil so gar gestärckt worden / daß als die zwey übrige Pündte / auf

zu Sagens.

(a.) Antwort auf das Schreiben der Deputirten ihrer Römisch Catholischen Mit-Landleuthen aus Reichn. 9. Nov. 1701. (b.) 14. Jul. 15. Aug. 1710.

1701. auf Anhalten der klagenden Parthey / ein unpartheyisches Gericht geordnet / sie sich dem Bunds-Brieff zuwider / selbigem nicht unterwerffen wollen. An. 1695. wolte denen Evangelischen auch die Haltung der Römischen Feyertägen aufgeburdet werden. Und da diese zu Erbauung und Erhaltung der Kirchen / Gloggen / Priester / Meßmer / Spänd / das ihrige beytragen müssen / so haben sie doch keinen anderen Genuß davon / als daß sie ihre Stimm in der Priester- und Meßmer-Wahl geben / und ihre Todten auf gemeinem Kirchhof begraben zulassen befügt waren. Offentlichen Gottesdienst haben sie zu Sagens keinen / sondern müssen selbigen zu Jlantz / ein Stund Wegs von ihrem Dorff / oder zu Castris suchen : gleicher weise müssen sie durch benachbarte Pfarr-Herren ihre Kinder in ihren Häusern tauffen und unterrichten / und ihre Krancken trösten lassen.

Spähtere Unruhen. Doch ist auch dieser absonderliche von ihnen gehaltene Gottesdienst vielfältig verhinteret worden. Es hat zwahr das gemeine Land deßwegen mehrmahlige freundliche Ermahnungs-Schreiben an die Römisch Catholische abgehen lassen / selbige aber sind in ihrer Halsstarrigkeit immer fortgefahren. An. 1700. den 2. Mart. hat der Priester D. Caspar Jagmet denen Evangelischen zu Sagens vortragen lassen / sie solten fürhin keinen Predicanten mehr in das Dorff beruffen / weder wegen Kinder-Tauffs / noch Kinder-Lehren zubalten / noch Krancke zutrösten / ja nur nicht um die Kinder das Vater Unser zulehren oder zubätten : solten sich auch nicht unterstehen eine Kirch zubauen : noch deßwegen vor gemeinen Landen sich beklagen / protestierte anbey wider alles Unglück und Unkösten / so widrigen Fals daraus entstehen möchte. Hierauf wolten die Evangelische eine Gegen-Protestation ablegen / und ihren Glimpff beybringen / sind aber nicht nur mit Scheltworten / sondern auch mit Schlägen übel mißhandlet worden. Wegen solcher Insolentien haben die Evangelische Sagenser sich benöthiget befunden / auf eine gäntzliche Sönderung zutringen / haben ihre Hirten und Knechte / zu Hauß und auf den Alpen / selbst bestellet / und ihre Beschwehrden bey beyden übrigen Lobl. Pündten / und bey denen Evangelischen Gemeinden im Oberen Bund abgelegt. Hierüber sind von einem Lobl. im May 1701. zu Chur gehaltenen Congress vier Deputierte zu gleichen Sätzen von beyden Religionen gen Jlantz (allwo laut Bund-Brieffs alle in der Gemeind Grub sich erhabende Rechts-Händel berech-

berechtet werden sollen) abgeordnet worden / um dieses verdrießliche 1701.
Geschäfft in Freundlichkeit beyzulegen. Als aber diese wegen erzeigender Widerwärtigkeit der Römisch-Catholischen Sagenseren mehr nicht erhalten können / als daß sie einen Project wegen bevorstehender Alpfahrt zu Papier gebracht / die beyde Evangelische Deputierte aber / vor verbannetem Burger-Gericht zu Ilantz / einen grundlichen Bericht wegen bisheriger der Sachen Verloffenheit eingeholet: doch die Päpstler bey angeregtem Project nicht geblieben / sondern denen Evangelischen ihr Vieh gewaltthätiger Weiß zu ihren Handen genohmen / haben die Evangelische Sagenser auf Lobl. Bunds-Tag zu Davos, nochmahlen die Separation in Kirch- und weltlichen Sachen verlanget. Solches hat die Raths-Botten gemeiner dreyen Pündten von beyden Religionen vermögen / die ehmahls gen Sagens geordnete Deputierten wiederum dahin zusenden / mit Befehl / sich zubearbeiten / daß das gesamte Hoch-Gericht der Gemeind Grub (welchem Sagens einverleibet) in vorigen Stand gesezet werde. Wäre solches nicht erheblich / solten sie alle Mittel ankehren / daß die Evangelische zu Sagens und Fehlers zur Separation gelangen / und eine eigene Kirchen erbauen mögen / und solle ihnen ein hierzu bequemer Platz angewiesen werden. Wurden die Römisch Catholische sich solchem widersetzen / sollen selbige als Verbrecher des Land-Friedens / aus allen Aemteren und gemeiner Gnussame gäntzlich ausgeschlossen seyn. Fahls sie Gewalt brauchen wolten / solte man ihnen anzeigen / daß man Repressaillen brauchen / und denen Evangelischen (krafft allbereit von übrigen Evangelischen eingelangten Mehren) mit Gut und Blut beyspringen werde. Diesem zufolg haben die Ehren-Deputierte sich gen Ilantz verfügt / und die streitigen Partheyen auf den 22. Herbstmonat dahin bescheiden. Aber die Römisch-Catholische haben abgeschlagen / dort zuerscheinen. Doch / so die Hrn. Deputierte gen Sagens sich verfügen / werden sie selbige anhören. Diese haben sich zwahr folgenden Tags / um ihre Begierd Fried zustifften / an Tag zulegen / gen Sagens erhebt. Die Hrn. Abgeordnete von Römischer Religion begaben sich in die Kirch / dem Gottsdienst beyzuwohnen: sie wurden aber unfreundlich gehalten / und so überdrüßig gemachet / daß sie die Hand von dem Geschäfft abgezogen. Die Evangelische mußten sich auf einen offnen Platz begeben. Daselbst beschwehrten sie sich des unfreundlichen Wesens / und verlangten / daß man zu Ilantz oder Schleüwis durch

1701. durch eine Deputation sie und ihre Hrn. Mitgesandten von Römischer Religion anhören wolte. Aber solches wurde ihnen abgeschlagen. Nachdem sie sich wiederum nach Ilantz verfügt/ haben die Evangelische von Sagens/bey denen Evangelischen Deputierten um verlangete Separation, um die Erlangung einer Kirchen / auch um Ersetzung des an ihrem Vieh erlittenen Schadens angehalten. Hierüber haben sich die Evangelische Deputierte nochmahls gen Sagens verfügt/ und einen ihnen angewisenen Garten erkieset / um denen Evangelischen eine Kirch alldort zuerbauen. Als sie aber mit Abmessung dieses Platzes beschäfftiget waren / versamleten sich die Päpstler mit Waffen / und verlangten / es solten die Hrn. Deputierte zu ihnen kommen / um sie zuverhören. Bedienten sich dessen / daß sie dreymahl stärcker gewesen als die Evangelische / stelleten sich ein mit Aexten / Brüglen ꝛc. tractierten die Deputierten als Verräther / droheten ihnen mit Brüglen / schlugen acht Evangelische zu boden: von deren einem/ so in seinem Blut für todt gelegen / sagten sie / dieses seye der erste Stein zur Kirch: mit den übrigen mußten sie ein gleiches thun / und stürmeten an der grossen Glogg. Als die Evangelische Deputierte deßwegen sich auf ihre Pferde gesezt / und davon geritten/ sind sie von den Weiberen mit Steinen verfolgt worden.

Der Erfolg war / daß von Chur (so 6. Stund von Sagens gelegen) und nächst beyligenden Evangelischen Oerteren/ gegen 3000. bewaffnete sich gen Sagens erhebt / welche mit dortigen Papisten gütig zu handlen sich vernehmen lassen. Um daß man ihnen aber nur mit trotziger Antwort begegnet / ist ihre Freundlichkeit in Zorn verkehret worden/ so daß die Rädelsführere/ der Priester und dessen Mithaffte/ samt übrigen Päpstleren ihre Häuser verlassen. Wie einige berichten / haben sich diese auf den Freidhof begeben / und sich mit Steinen/ Sparen ꝛc. versehen / um sich daselbst zuwehren. Der Priester habe/ ein Bild in der Hand haltende/ zu seinen Bauren gesprochen/ sie sollen gut Hertz haben / dieses Bild werde ihnen helffen: wo nicht / so werden die Todten von diesem Ort aufstehen und ihnen beyspringen: habe darbey geschworen / der Teufel soll ihn holen / wann er ab diesem Kirchhof weichen wolle. Nachdem er aber den Schall der Trummen und Trompeten gehört / und die Cavall- und Infanterie gesehen/ habe er sich samt seinen Gefehrden/ die Hüte unter den Aermen tragende/ aus dem staub gemachet. Hierüber wurd / nicht zwahr wie man anderseits ausgestreuet / die Kirche und

Bilder

Bilder mißhandlet / doch des Priesters und seiner fürnehmsten Anhängeren Häuser geplünderet / und diese Gelegenheit (wider alles Abmahnen der Officieren) zu Muthwillen mißbraucht. Hergegen sollen die Capuciner etlich 100. Römisch Catholische von Disentis und aus dem Lugnetzer Gericht angeführt haben / deren Anzahl in massen angewachsen / daß nicht weniger Päpstler als Evangelische ohngefehrn Jlantz in Waffen gestanden seyen. 1701.

An dem vierten Tag nach Ankunfft der Evangelischen haben diese ihr Lager wiederum aufgehebt. Zumahl die Landes Vorgesezte mit Genehmhaltung Hrn. Ulrichs Bischoffs zu Chur / und daselbstigen Dom-Capitels / dem Ubel zusteuren / eine nochmahlige Deputation gen Sagens verordnet / welche den 28. Herbstm. gut befunden / daß der Priester / als der den meisten Anlas zu dieser verdrießlichen Weitläuffigkeit und erfolgten Unruhen gegeben / abgeändert: die Evangelische Einwohnere dieses Orts freye Religions-Ubung in ihren Häuseren fehrner geniessen / anbey versprechen sollen / ihren offentlichen Gottesdienst wie bisher zu Jlantz oder zu Castell zuüben: aber die Begräbnus der ungetaufften Kindern sollen sie fürbas auf dem allgemeinen Kirchhof haben. Diese Articul wurden zwahr zu Jlantz den 28. Weinm. und 9. Winterm. 1701. von drey Evangelischen und gleich vielen Römisch Catholischen Herren unterschrieben: auch von gedachtem Bischoff für genehm gehalten. Denen vornehmsten Urheberen dieser Bewegung / und einigen interessierten Particularen wurden 22000. fl. Straff dictiert / um denen Beschädigten den erlidtenen Schaden zuersetzen. Aber die Päpstliche Sagenser wolten diesem Vergliech nicht Statt thun / vorwendende / er sey ihnen aufgetrungen worden. Also hat diese Verbitterung nicht ab- sondern so sehr überhand genohmen / daß an denen Lands-Gemeinden ärgerliche Schlägereyen entstanden: die Priester wolten den ihrigen nicht mehr gestatten / die Leichen deren Evangelischen zum Grab zubegleiten / darum / daß die Prediger bey solchen Anläsen die Heil. Schrifft anziehen: sagten / die neuliche Schrifft Ubersetzung in die Engadinische Sprach wäre verfälscht rc. Um obigem Vergliech das Leben zugeben / sind den 18. Mart. 1702. den 12. Jul. 1704. rc. ansehenliche Commissionen gemacht worden / aber diese Zwistigkeit hat An. 1710. noch gedauret. Sonderlich wolten die Päpstler die von ihnen gemachte Theilung nicht mehr aufheben. (c.)

(c.) Friedl. Bündt Gespr. An. 1703. *Factum tale.* An. 1710. *Apol. Fact.* A. eod.

1701.

Neugreüt Zehenden zu S. Victor &c.

Die sich nennende Priester zu Laconoi und Lanci in der Herrschafft S. Victor und Chapitre, haben An. 1701. den Neugrüth Zehenden prætendiert / zu grosser Beschwehrd der Stadt Genf.

Verkauff ligender Güteren in todte Hände.

Schon An. 1699. hat der Herr Ehren-Gesandte von Uri/ dem Löbl. jenseit des Gebirgs besamleten Syndicat vorgetragen / daß seinen Herren und Oberen bedencklich vorfalle/ daß Geistliche und todte Hände / gleichwie die Particular-Personen / wann Güter und Häuser verkaufft werden/ krafft Decreten den Zug und Option haben: befanden deßwegen nothwendig / es solle hierüber eine Ordnung gemachet werden. Nach gewalteter Reflexion hat Ehren-gedachter Syndicat befohlen / selbige (auf allseitiger Gnädiger Hrn. Hrn. Ratification) in das Decreten-Buch einzuschreiben/ wann sie sich nicht schon darinn befinde. (d.) Hernach An. 1701. ist wegen Kauffs und Verkauffs der ligenden Güteren in todte Hände mit mehrerem abgeredt worden/ daß es bey den gemachten Lands-Decreten lediglich bleiben solle: daß nemlich keine Güter von todten Händen weder gekaufft/ noch an sie verkaufft werden können. So aber jemand aus Andacht oder Gewissens-Trieb/ ein ligendes Stuck Gut an ein Closter oder sogenannte todte Hand freywillig vergabete/ oder eine Person aus Mangel anderer Mittlen/ mit einem ligenden Stuck Gut/ ein Closter ausweisen thäte / oder sonst von rechtmäßiger Erbschafft wegen den Clösteren ligende Güter zufielen / solches wol beschehen möge: doch nicht anderst / als daß der Zug den nächsten Anverwandten / nach gemachter eydlicher Schatzung vorbehalten werde. Wolte jemand darauf bieten / soll auch in solchem Fall das Zug-Recht/ in dem Preiß/ so die Unterthanen anerbieten/ zugestattet seyn. Wann auch denen todten Händen etwas von ligenden Güteren also zufallet / und solches innert drey Wochen dem Land-Vogt nicht angezeigt wurde/ so solle der Zufahl null und nichtig seyn / und den nächsten Erben zukommen. Anbey soll die todte Hand / welcher auf ein oder andere Weise ein oder mehr Stuck zukommt/ solche Güter um die gemachte eydliche Schatzung innert Jahrs-Frist versilberen/ die Aussteurungen deren jenigen Töchteren/ so in fremde Clöster gehen/ sollen nicht von ihren Aussteurungen / wol aber von dem ererbten eigenem Gut den Abzug bezahlen. (e.)

Toggenburgischer Unruhen Ursprung.

Die Beschwehrden / welche die St. Gallische Aebbte bis dahin der gantzen Grafschafft Toggenburg/ insonderheitlich denen Evangeli-

(d.) Absch. Lauw. 1699. §. 4. (e.) Absch. Lauw. 1701.

gelischen aufgelegt/ sind mit dem Eingang dieses Jahr hunderts merck- 1702.
lich angewachsen. Indem der Abbt 1. An. 1701. zu Gunsten Lobl. Orts Schweitz/ denen von Watweil zugemuthet/ auf eigene Kösten/ theils durch ihre eigene Güter / eine neue Karren- Straß über den Hummelwald zuverfertigen. 2. Denen Toggenburgischen Landleuthen insgemein/ hat der Prälat 900. Gulden/ an gewisse Wacht-Kösten/ der Aebbtischen alten Landschafft zubezahlen auferlegt. 3. Bey Anlas der vom Prälat verlangten Besichtigung des Lands-Panners/ sind ehrliche Leuthe in grosse Geld- Buß gezogen worden. Darzu ist kommen/ daß Land- Weibel / Joseph German / ein sonst eifriger Papist/ aber getreuer/ in denen Lands-Sachen wol erfahrner/ Landmann/ unter Fürwand wichtiger Geschäfften / naher St. Gallen citiert / alsbald aber gefänglich naher Rorschach geführt / mit einer Tods- Urtheil bedrohet/ doch nach vieljähriger Gefangenschafft/ und nach vielen geschehenen Supplicationen / auf freyen Fuß gestellet worden. Die angelegte verlangende Karren- Straß wurde von ehrlichen Landleuten beyder Religionen/ sonderlich von der Gemeind Watweil durch sechs Abgeordnete/ und selbst von Lobl. Canton Glarus angelegenlich abgebetten : sie wurden aber alle abgewiesen / und jene 6. Abgeordnete / (um daß sie / als keine Vorstellung verfangen wollen/ gesagt : Wann sie diese Straß also verfertigen / und in Ehren halten müssen / wäre es eine grössere Beschwehrd / als ihre ehmahlige Frondienst / darum sie doch zweymahl ihrem Vermeynen nach/ abkommen) sind Ehr- Wehr- und Eydlos gemachet / bey offener Thür einen Widerruff zuthun genöthiget / und um 1540. Species Thaler gestrafft worden. Solches Verfahren hat die Landsessen so kleinmüthig gemachet / daß sich keiner bewegen / keinen Land-Rath halten / ihre Mitverlandrechtete Lobl. Cantons Schweitz und Glarus / wie sie in Streitigkeiten / so mit dem Prälaten vorgefallen / krafft mit ihnen habenden Land- Rechts zuthun pflegten / nicht besprechen dörffen : indem man sie bedrohet / wofehrn sie den Abbt nicht für ihren einigen absoluten Herren erkennten / sie für Rebellen werden gehalten werden. Man widerholete gegen die Evangelischen das Verbott der Kinderlehren / in den Schulen die Kinder in dem Catechismo zuunterweisen / sie lehren zubätten 2c.

Solches alles gienge dem Lobl. Stand Glarus so tieff zu Hertzen/ daß sie auf einer den 14. Augstm. gehaltenen Lands-Gemeind resolviert / den Canton Schweitz durch eine Gesandschafft fragen zu lassen/ Glarus nihmt sich deren Beträngten an.

1701. lassen / was sie darzu sagen ? Schweitz hat geantwortet / wann sie als Richter von Toggenburg werden angeruffen werden / wollen sie mit- und neben Glarus thun / was das Land-Recht mitbringe. Als die Toggenburger von beyden Orten Recht begehret / ist auf 11. Apr.
1702. st. n. 1702. ein Rechtstag angesezt / so aber auf Aebtisches Begehren bis auf 9. May verschoben worden. Endlich hat Schweitz diesen Streit ohne Glarus / ohngeachtet eine Gesandschafft von Glarus eben dieses Geschäffts wegen zu Schweitz ware / vorgenohmen / und zu Toggenburgs Nachtheil erörteret. Die Toggenburger haben sich hierüber gen Glarus verfügt / allwo den 20. May ihnen versprochen worden / sie bey habenden Freyheiten zubeschirmen / und ehestens eine Gesandschafft nach Toggenburg zusenden / um das Land-Recht mit Toggenburg zuerneueren und zubeschweeren. Die Resolution hat Glarus denen von Schweitz und dem Abbt überschrieben. Aber der Abbt hat den Brieff an ihn / uneröffnet zuruck gegeben / weilen in der Titulatur die Wörter / Unserem Gnädigen Herren / ausgelassen worden. Glarus verbesserte diesen Mangel in einem zweyten Schreiben. Der Abbt antwortete / er benüge sich deren zu Schweitz ergangenen Urtheil : wider ihre Gesandschafft ins Toggenburg protestiere er ꝛc. Gleichwol hat die Lands-Gemeind in Glarus 7. Brachm. erkennt / es solle ihre Gesandschafft ins Toggenburg / und die Lands-Recht-Erneuerung / Sontags den 14. Jun. ihren Fortgang gewinnen. Solches ist an St. Gallen und Toggenburg berichtet / und Schweitz zu dieser Solennität eingeladen worden. Als aber die Ehren-Gesandte von Glarus im Toggenburg ankommen / ist ihnen durch einen Aebbtischen Beamteten Recht vorgeschlagen / und denen Toggenburgeren bey Ehr und Eyd gebotten worden / daß sie weder schweeren noch erscheinen solten. Als Glarus solche unbescheidene Begegnussen ihren Mit-Eydgenossen fürgestellt / sind Schweitz und der Prälat angesehen worden / daß sie eine Parthey ausmachen : das Geschäfft aber ist zu einer gütlichen Handlung verwiesen worden. Welche Handlung den 17. Aug. zu Einsidlen gehalten worden / aber fruchtlos gewesen / dieweil Glarus auf die Erneuerung des Land-Rechts getrungen. Schweitz vermeynte / man solte die Beylegung des Streits zwischen dem Prälaten und Toggenburg / dieser Erneuerung vorgehen lassen. Die Aebbtische aber wolten von keiner Erneuerung des Land-Rechts hören : ja machten das An. 1440. von beyden Lobl. Orten mit denen Landleuthen er-

rich-

richtete Land-Recht dispurierlich. Es wurd auf den 26. Nov. ein 1702.
neue Zusammenkunfft gen Rapperschweil angesezt: aber der Prälat
wolte selbige nicht besuchen / sondern war bedacht / die Römisch-Catholische und Evangelische Landleute an einander zuhetzen und zuzertrennen. Es war mit Händen zugreiffen / daß Prälat vornehmlich
die Ausrottung der Evangelischen Religion in Toggenburg: und
bey dieser Gelegenheit / das gantze Land in gäntzliche Sclaverey zustürtzen gesucht. Welches dann die Landleuthe im Toggenburg von
beeden Religionen vermögen / ihre Kräffte zusammen zusetzen. Lobl.
Evangelischen Eydgenößischen Ständen gienge dieses alles sehr zu
Hertzen / überliessen aber dem Canton Glarus neue Instantzen bey
dem Abbt zumachen / mit Versicherung nachtruckfamer Hilff. (f.)

Die von Placido Prälat zu Mure gesuchte Erhebung in den Reichs-Fürsten-Stand / ist denen Ehren-Gesandten des samtlichen Eydgenößischen Corporis zu Baden im Horn 1702. angebracht / aber in Ansehung besorgender schädlicher Consequenzen sehr bedencklich befunden worden. Placidus entschuldigte sich / ihme wäre diese Dignität ohne sein Suchen und Hoffen angetragen worden. Weil aber sein Closter ein Habspurg-Oesterreichische Stifftung / suche dieses Hohe Hauß sich in Antecessoribus diser Devotion zubetrachten. Hierauf haben die Hrn. Ehren-Gesandte Abbt Placidum erinneren lassen / daß im Fahl etwas weiters an ihn gelangen solte / er die Sach so lang verschiebe / bis Lobl. Ort ihr Gutachten hierüber wurden eröffnet haben: mit fehrnerem Schluß in der Eydgenoßschafft keine andere Graduationes gelten zulassen / als welche die Lobl. Ort geben. Aber dieses alles ungeachtet / auch unangesehen daß jeweiliger Prälat zu Mure allein unter Eydgenößischem Schirm ist / hat Herr Frantz Ehrenreich / Graf von Trautmansdorff / Kays. Bottschaffter in der Eydgenosschafft die Erhebung dieses Prälatens in den Fürstenstand kund gemachet / Placidum den 26. Mart. durch einen solennen Actum in solchen Stand eingesetzet / und Placidus ware dessen wol zufriden. Auch geschahen keine anderwärtige Bewegungen: zumahlen das Kayserl. Patent schon den 20. Christm. 1701. hiemit etwas Zeits / eh dieses Geschäfft an die Herren Eydgenossen gebracht worden / ausgefertiget war. Dieses Patent vermag / daß Ihro Kayserl. Majest. / den Ehrsamen Ihren Lieben An-

Prälat von Mure in den Fürstenstand erhoben.

(f.) Absch. Arau m. Jan. 1702. Nobiliss. Leo in Simleri Remp. Helv. Rev. Tschud. Chr. Glar. 754.

1702. Andächtigen Placidum Abbt 2c. / erwogen dieses Gottshaus von Dero Glorwürdigen Vorfahren fundiert / und mit Nahmhafften Herrschafften und Gefällen dotiert : besagter Abbt und seine Vorfahren zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / dem Römischen Reich und dem Ertzhaus Oesterreich / bey allen Fürfallenheiten / angenehme und erspriessliche Dienste erwiesen : auch Placidus samt seinen Capitularen / dem Reich und Ertzhaus solche zu continuieren erbietens seyen : geschehe hiemit Placido und dessen rechtmäßigen Nachfahrern diese besondere Kayserl. Gnad / daß Sie Ihro Kayserl. Majest. und des Heil. Römischen Reichs Fürst seyen / sich also nennen und halten / auch des Fürstl. Tituls und Namens / allenthalben mit allen Ehren / Sessionen / Stimm / und Processionen / an allen Orten und Enden / nach ihren Ehren / Nothdurfft / Willen geniessen sollen und mögen. Zugleich ist dieser Fürst mit einem Fürstlichen Wappen begnadet / und wie dieses Gestifft von Ihrer Kayserl. Majest. Vorfahren / vor lauter Adeliche fundiert worden / mit dem Zusatz / daß wofehrn an diesen ein Mangel erschiene / die andere durch die Aufnahm ipso facto nobilitiert seyn sollen / also hat dieses Kayserl. Patent dieses erneueret und bestäthiget. Auch erlaubten Ihro Kays. Majest. zu dieses Fürsten grösseren Splendor, daß er die vier Erb-Aemter / als Erb-Marschall / Erb-Cammerer / Erb-Schenck / und Erb-Truchsessen-Amt / aufrichten / und zwahr mit dem Erb-Marschallen-Amt / jedesmal den ältesten aus Ihrem Geschlecht / der zur Lauben / Freyherrn zum Thurn und Gastellenburg / darmit belehnen / und die übrigen mit tauglichen Ritter-mäßigen Personen nach Belieben benamsen könne und solle 2c. Ihro Kayserl. Majest. nehmen endlich Placidum und dessen Gottshauß / samt allen dessen Herrschafften / Gefällen und Zugehörungen / in des Römischen Reichs Special Schutz und Schirm. Denen so Ihn an dieser Würde / Vortheil / Recht und Gewohnheit irren wolten / wird eine Straff von 200. Marck löthigs Gold angesezt. Es soll Placidus / die Kirche und Closter zu Mure / von Grund aus / neu aufgeführt / die Herrschafften Epishausen und Sandegg im Thurgöu : auch Glatt / Diessen / Dettensee und Egelstal in Schwaben / kaufflich an das Closter gebracht / ein Monstrantz von purem Gold / und viel andere kostbare Kirchen-, Meß- und Priester-Zierden angeschafft haben.

An,

An. 1706. ist ein Buch von den grossen und vielfältigen Wunder-Wercken/ dieses Closters in Truck gegeben worden. (g.) 1702.

Am 26. Jul. 1702. ist wegen deren (etwann aus 35. Haushaltungen bestehenden in der Grafschafft Baden eingesessenen Juden) erläuteret worden/ daß keinem fremden Jud sich in der Grafschafft Baden hausheblich zusetzen gestattet werden solle. (h.) Juden in der Grafschafft Baden.

Am 8. Aug. ist Bec Kialtk aus Ispahan der Haupt-Stadt in Persien/ nachdem er von dem Türckischen Unglauben zu der allein seligmachenden Christlich-Evangelischen Religion durch GOttes Gnad sich bekehret und bekennt/ zu Zürich in der Fraumünster Kirch getaufft worden/ und hat den Namen Jean Robert empfangen. Dabey sind als Zeugen erschienen/ Hr. Robert von Hales ein Engelländer/ aus einer Freyherrlichen Familie, so damahls in Zürich sich aufgehalten/ und Hr. Johann Caspar Escher/ des Regiments in Zürich. (i.) Tauff eines Türcken.

Weilen die meiste Pfarreyen/ so in dem Païs de Vaud, im Capitel Morsee gelegen/ sehr geringe Einkünfften hatten/ daß die Kirchen-Diener/ sich käumerlich darbey ernehren können/ hat Lobl. Stand Bern/ diese geringe Pfarr-Competenzen alle Jahr auf 500. Francken gesetzt/ ohne denen so bessere Besoldungen beziehen/ etwas von dem Ihrigen zunehmen: anbey ist ihnen Anleitung gegeben worden/ wie sie die ihnen anvertraute Herden/ zu dero Erbauung wenden sollen. (k.) Verbesserung deren Pfründen und Einkünfften im Païs de Vaud.

In fast gleicher Zeit sind zwey Jesuiten/ P.P. Fina Monte und Casimiro, nicht zwahr aus Befehl/ doch mit Bewilligung des Papsts/ hinzugehen wo sie beliebten/ gen Cleven kommen. Sie rühmten sich/ begwältiget zu seyn/ völligen Sünden-Ablaß zuertheilen. In ihrem Begleit waren zwey Mönchen/ auch etliche Weltliche/ welche verschiedene kleine Bücher/ auch Bilder der Heiligen/ feil getragen. Diese Jesuiten waren von gutem Hauß. Der ältere solle schon etlich und zwantzig/ der jüngere und hitzigere/ nachdem er sein Hertzogthum seinem Bruder abgetretten/ soll auch verschiedene Jahr herum gestrichen haben. In Veltlin/ allwo das Volck in stock-dicker Finsternus sitzt/ funden sie grossen Credit, schon sie den Leuthen Sachen zugemuthet/ durch welche sie nicht allein in Franckreich/ sondern auch in Italien/ und selbst in Spanien sich zu einem Gelächter Zwey Jesuitische Emissarii im Veltlin.

(g.) Absch. Bad. in Febr. An. 1702. §. 20. & 36. Absch. Breng. Jahrenb. §. 37. Murus & antem p. 56 &c. (h.) Absch. Zür. Bern. und Glar. An. 1712. Febr. & Mart. (i.) Taufb. zum Fr. M. (k.) Cl. Rych. Abregè p. 117.

1702. ter gemacht hätten. Sie giengen barfuß: haben Nachts nur drey Stund geschlaffen / am Tag geprediget/ und Beicht gehöret: sie assen ungesaltzene Speisen / enthielten sich des Fleisches und Weins: rühmten sich der Gaab der Wunderwercken/ und daß sie noch mehr als dreyßig Jahre Gewalt hätten/ Sünden zuverzeihen. Ihr Exercitium hebten sie bey anbrechendem Tag an/ mit einer Procession in eine deren ausseren Gemeinden. Nachmittag sind diese Gemeinden häuffig nach ihnen in die Stadt geloffen / da predigten sie ohne einen Text vorzulesen / mit vielen Fablen/ in ordentlicher Confusion. Die Heil. Schrifft wurd selten von ihnen angezogen: sie schryen wider die Laster mit lächerlichen Geberden. Ihre Predigten mußten auf den Knyen angehört werden. Nach gehaltener Predig hat sonderlich der jüngere / oft seine obere Kleider von sich geworffen/ und mit etlichen an einer Schnur hangenden stumpfen Messeren / auf seinen entblößten Rucken so tapffer zugeschlagen/ daß die meisten zum Wäinen bewegt worden. Dieses thaten sie auf einem Theatro stehende/ auf einem offentlichen Platz / zumahlen die Zuhörer keinen Platz in keiner Kirchen gehabt hätten. An der Seiten hatten sie einen Altar/ und vier in Säcken verhüllete sich geißlende Personen. Alle Zuschauere von beyden Geschlechten / bevorab die Clerisey / müßten barfuß/ Stricke um den Hals/ und dörnene Kronen auf ihrem Haupt tragende/ erscheinen. Die Weltliche bekleideten sich/ etliche in gantz schwartze/ andere in gantz rothe/ etliche in weiß und blaue Leinwath/ andere steckten sich in rauhe bis auf den Boden hinab hangende/ den Korn-Säcken sich gleichende Säcke. Wiederum andere trugen weite Säcke / mit welchen sie die Angesichter bedeckten/ so daß einer den anderen nicht gekennet. Sie hielten auch nächtliche Processionen/ in welchen von den geringeren Büsseren / hohe Laternen: von den grösseren/ lange und schwehre Kreutzer auf dem Rucken getragen worden. Diese haben sich mit eisern Ketten oder kleinen an Geißlen angehengten Spörrlen geschlagen / daß denen / so den Rucken præsentiert/ helles Blut herunter geflossen. Etliche trugen dörnerne Kronen an ihren Füssen/ davon sie sehr geblutet. Sie gaben vor/ die vorige Ablaß und Segen wären bey denen krafftlos/ welche ihnen nicht in allem folgen. Verschiedene sollen ihnen mehrmahlen fünff/ siben/ bis neun Stund nachgeloffen seyn. Bey ihrem letsten Actu haben verschiedene Anwesende nicht nur Todten-Schidlen in den Händen / sondern auch Todten-Gebein in dem Mund getragen.

tragen. Die Absolution und den vermeynten reichen Päpstlichen Segen/ welchen diese Jesuiter versprochen/ empfieng das Volck auf den Knyen. Nach geendigtem Discurs waren in einem grossen/ neben dem Theatro brennenden Feuer/ viel Kartenspile/ unnütze Bücher/ hohe Frantzösische mit kostbaren Banden und Spitzen gezierte Hauben des Frauen-Zimmers zusehen. Dann vielem adelichen Frauen-Zimmer ware befohlen/ mit unbedeckten Häupteren einher zugeben. Der jüngere Jesuit schluge sich nach Gewohnheit mit Messeren/ andere mit Ketten/ Spörlen rc. mit lauter Stimm ausruffende/ Misericordia, Misericordia &c. Vor seiner Abreiß hat er ein vorbey fliessendes Bächlein gesegnet/ um krafft dieses Wassers/ das zu selbiger Zeit sehr grassierende Fieber und Ruhr zustillen. Eben damahls liesse der Päpst zu gleichem End geweyhete Zedulein in der Haupt-Kirche austheilen. Unter anderen abentheurischen Abbüssungen hat der Jesuit einem/ der Weib und Kinder hatte/ auferlegt/ zwölff Tag und so viel Nächt in einem ungeheuren Wald sich aufzuhalten/ und nichts als gewisse Kräuter und Wurtzlen zuessen. Nachdem dieser acht Täg ausgehalten/ und man/ weil man ihn nirgend wahrgenohmen/ in der Forcht gestanden/ er hätte sich in ein Wasser gestürtzt: wird er endlich halb todt gefunden/ und als er nacher Haus kommen/ waren sein Weib und Kinder an dem Fieber schon gestorben. Man liesse sich durch diese Jesuiten bereden/ daß die jenige/ welche in denen Processionen ihnen die Nächste seyn wurden/ unfehlbar in ihrem Sterben/ ohne etwas im Fegfeuer zuleiden/ in Himmel kommen werden. Weilen deßwegen jeder der nächste seyn wolte/ ist es nicht allein bey Streichen und Schlägen geblieben/ sondern es war an dem/ daß sie ihre/ nach Gewohnheit/ unter den Kleideren tragende Stilet gegen einanderen gezuckt/ da Kinder an Elteren/ Eltern an Kinderen (zumahl sie als verhüllete einanderen nicht gekennt) sich hätten vergreiffen können. Es habe aber der Jesuit diesen sich erhebenden Tumult mit grosser Müh gestillet. Als sie/ die Jesuiten verreißt/ sind ihnen viel/ acht bis neun Stunde Processions-weis in Säcken nachgezogen. Um/ wie die Jesuiten versprachen/ zwantzig Jahr nach ihrem Tod/ für ihre Nachkommen völlige Absolution zuverdienen. Solche Heiligkeit hat gedauret bis Bischoff von Como gen St. Moritzen (in dem Oberen Engadin) kommen/ um selbiges Saur-Wasser zugebrauchen. Dieser als ein grosser Liebhaber des Kartenspils/ hat währender Cur die Clerisey und den 1702.

1702. Adel mit Spilen aufgehalten: dem Frauen-Zimmer hat er die Frantzösische Zieraten zugebrauchen wiederum erlaubt: die Kröt oder Krufften wurden wiederum besucht. Sie vermeynten/ ihre vorige Sünden gäntzlich gebüßt zuhaben/ und gehe nun alles wiederum auf ein frisches Kerbholtz. (l.)

Verglich wegen gewisser Gefällen des Closters Stein mit Oesterreich wegen Ramsen.

Franciscus Abbt zu Petershausen/ hat gleich nach seiner Annehmung an die Abbtey/ wie er sagte/ auf specialen Befehl des Bischoffs von Bamberg/ damahligen Churfürsten zu Mayntz/ die Uberlassung deren Abbt-Steinischen Gefällen gesucht: vermeynende/ daß durch eine sich angemassete ununterbrochene Succession, und genennete Canonische Wahl von einem Abbt auf den anderen/ das zu Stein gestifftete/ darnach gen Ratolfszell versetzte Closter zu Petershausen/ bis dato propagiert worden. Nach langem hernach gefolgten Brief-Wechsel und Unterredungen hat sich der Abbt An. 1698. mit Zürich verglichen/ *a.* daß es wegen der beyderseits bezogenen Einkünfften/ bey dem Vertrag von An. 1583. verbleiben solle. *b.* Die wegen deren von Petershausen bis dahin bezogenen Gefällen/ zu Zürich ligende Documenta samt einer vidimierten Copia des Donations-Brief/ sollen extradiert werden. *c.* Zürich hat dem mit schwehren Kriegs-Anlagen betruckten Closter Petershaus 1000. Reichsthl. aus generosem Gemüth zu einer freywilligen Verehrung folgen lassen: dargegen das Closter Petershausen versprochen beydes von fehrnerer Forderung deren seit An. 1643. bis 1647. sequestrierten Gefällen/ und von der Nutzung des Holtzes aus dem Cronwald gäntzlich abzustehen. Kaum aber ist solcher Vergleich zu Stand kommen/ als ist An. 1700. der nach uraltem Herkommen/ und mehr als hundert jährige auf der Stadt Stein eigener Bottmäßigkeit stehende Reechhage/ aus Befehl der Stockachischen Regierung/ als eben Tags zuvor über andere Sachen freundliche beyderseitige Conferentz gehalten worden/ durch 150. Mann/ 550. Klaffter/ theils verbrennt/ theils umgehauen worden ꝛc. Zu gleicher Zeit/ hat die Ober-Oesterreichische Regierung/ unter dem Vorwand/ Stein habe den Vertrag de An. 1659. in Puncto Religionis übersehen/ so daß die Römisch-Catholische Familien zu Ramsen von 40. bis auf wenig reduciert worden/ die Widerlösung Ramsen/ besagter Stadt Stein abermahl auf- und angekündet. Stein antwortete nicht nur/ daß deßwegen nicht die geringste Erinnerung an sie geschehen/ sondern be-

russte

(l.) Epist. Famil. Clavennâ missæ.

ruffte sich selbst auf das Zeugnus deren Römisch-Catholischen Bur- 1702.
geren zu Ramsen/ daß ihnen mit dieser Anklag zukurtz geschehe. Als An. 1694. etwas moviert worden / hat man beyderseits abgeredet/ a. daß vier Catholische und acht Evangelische Richter/ b. zwey Evangelische und ein Catholischer Burgermeister zu Ramsen seye / c. der Unter-Vogt beständig aus den Evangelischen / der Statthalter aus den Catholischen erwehlet werden solle. Aber dißmahlen ist es so weit gekommen / daß Lobl. Stand Zürich sich benöhtiget befunden / sothanes Geschäfft an samtliche Lobl. Eydgenosschafft / und durch selbige an Ihro Kayserl. Majest. schrifftlich gelangen/ und durch einen Staats-Secretarium übergeben zulassen. Ihro Kays. Majest. bezogen sich in Dero Antwort / auf die hertzbrechende Klag deren beträngten Catholischen Ramseren ꝛc. Auf dessen Vernehmen hat Zürich dargethan/ daß die Römisch Catholische Einwohnere zu Ramsen/ sich sint An. 1659. eher gemehret als abgenohmen : daß daselbst kein anderes als das Römische Religions-Exercitium : auch daß die Evangelische weder zu selbiger Kirch noch dero Einkünfften den wenigsten Zutritt haben : die Catholische haben zu denen Gemeind-Aemteren ihren proportionierten und verglichenen Antheil. Endlich verlangete Zürich eine Conferentz und Augenschein / um dieses zu verificieren : dargegen darzuthun / daß die von Gegentheil beklagte Contraventiones unerfindlich. Zürich hat auch durch ein zweytes Schreiben gebetten/ daß Ihro Kayserl. Majest. bey dem Vertrag de An. 1659. zubleiben geruhen. Als immitlest gemeine Eydgenossen An. 1700. wegen anderer Vorfallenheiten eine Ehren-Gesandschafft an Ihro Kayserl. Majest. abgehen lassen / Hr. Joh. Ludwig Werdmüller / Statthalter und des Raths von Zürich / und Hr. Joseph Antoni Pündtiner / auch Statthalter und des Raths von Uri / hat diese Ehren-Gesandschafft so viel vermögen/ daß Ih. Kays. Majest. gnädig geschehen lassen/ auch anbefohlen / daß die geklagte Religions-Excess, und andere Beschwehrden durch beyderseits Deputierten an dem Ort selbst untersucht werden: wie dann An. 1702. den 25. Augstm. geschehen. Endlich ist es bey der Ertz-Hertzoglichen Declaration de An. 1659. von der Widerlösung des Fleckens Ramsen abzustehen / verblieben. (m.)

Die Bischöfflich-Comische Lehen-Güter / haben nun etliche Jahr/ Lobl. Cantonen/ nicht wenig Geschäffte verursachet. Francis- scus

Bischoff von Como spricht Le-

(m.) Act. Publ.

1702. cus Bischoff zu Como hat wider das uralte Herkommen und geüb-
hen-Güter te Gewohnheit prætendiert/ daß in Mangel männlichen Stammens/
an. der weibliche in denen Lehen-Güteren nicht succedire/ und die Lehen-Bestehere/ ohne seine Erlaubnus / die Lehen weder verkauffen / versetzen/ für Heyrath-Gut anweisen/ noch anderst sollen verpfänden mögen. Aber An. 1699. ward wegen besagter Güteren / von Lobl. Syndicat gut befunden / *a.* daß die Judicatur in allen Fählen / so die Bischöfflich Comische Lehen-Güter betrifft / dem weltlichen Richter reserviert seyn solle. *b.* Gedachte Lehen-Güter / sollen in Malefitz-Fählen dem Fisco unterworffen seyn: doch so / daß die Confiscation ohne Nachtheil des Bischoffs geschehe / sondern sie sollen in ihrer Natur verbleiben / und jeder neuer Feudatarius die Investitur von dem Bischoff empfangen. c. Der sich von diesen Lehen-Leuthen verheyrathen wolte / mußte Anfangs einen Philipp bezahlen/ hernach sind zehen Pfund / oder weniger bezogen worden: aber der Syndicat befahl dem Land-Vogt / nicht zugestatten / daß der Bischoff solche Neuerungen/ oder andere Beschwehrden einführe. An. 1700. hat Lucern eine Verzeichnus der Bischöfflich Comischen/ in beyden Landschafften/ Lauwis und Mendrys gelegenen Lehen-Güteren / Löbl. Syndicat übergeben. Hierauf ist denen Land-Vögten dasiger Landen befohlen worden/ die hierinn interessierte Personen zubefragen / ob ihre Güter eigentlich den Bischöfflichen Lehen unterworffen/ und die vernehmende Antworten samt denen Beschwehrden / die möchten eingewendet werden/ denen hohen Obrigkeiten zuentdecken. Fahls dann zwischen Bischöfflichen und denen Eydgenößischen Unterthanen wegen Lehen-Sachen etwas Spänigkeit sich ereignen möchten/ solle der Handel erster Instantz / dem Richter fürgetragen werden. Wegen sothaner Güteren ist An. 1701. dem Syndicat durch die Besitzere dieser Güteren vorgetragen worden / *a.* Bischoff könne über diese Lehen-Güter kein Dominium directum aufweisen : die Unterthanen haben schon/ eh diese Lande unter die Eydgenößische Bottmäßigkeit kommen / diese Güter aus sich selbst / um selbige von den Beschwehrden des Fisci zubefreyen / dem Bischöfflichen Lehen unterworffen. *b.* Daß bey Manns Gedencken kein Exempel zufinden / daß die Bischöffliche Lehen-Güter weder in Criminal noch Malefitz fählen / von dem Fisco befreyet gewesen : wol aber / daß ein Stuck von dem Fisco sich erlösen müssen. c. Als etliche solche Lehen-Besitzere / ihre Beschwehrden/ in einem Congress, den sie gehalten/ anzeigen

zeigen wollen/ hat die Bischöffliche Partheÿ ihnen/ mit Bischöfflicher 1702.
Ungnad/ oder unerschwinglichen Processen gedräuet / wann sie wider die allbereit vom Bischoff erhaltene Ort-Stimmen etwas einwenden werden. Etliche sind nicht erschienen / weilen ihnen nicht verkündet worden: andere/ damit ihre geistliche Söhne dessen nicht entgelten müssen. Anbey ist zuwissen/ daß die An. 1671. ausgegangene Investitura correcta vermag / daß die Vertauschungen/ Versetzungen / Verkauffungen solcher Lehen-Güteren zwahr mit Participation, nicht aber mit Erlaubnus des Bischoffs geschehen solle. Diese Investitur ist von Seiten loblich regierenden Cantonen/ und einem Bischöfflich abgeordneten/ concertiert und gutgeheissen: von dem Bischoff aber niemahls observiert / sondern ein anderer Stylus eingeführt worden. Wiederum ist An. 1673. der Investitur halber ein Vergliech gemachet/ aber niemahlen zum Stand kommen/ deßwegen der von hundert Jahren her geübte Stylus fortgeführt worden. Diese Sach / ist in eine neue und mehrere Bewegung kommen / als im Jenner 1702. zu Frontana in der Landschafft Lauwis/ ein Bischöfflicher Lehen-Mann/ ohne männliche Erben abgestorben/ und der Bischoff durch seinen Provicarium Foraneum, den Posseß des Lehens nehmen lassen/ vorwendende selbiges gehöre/ aus Mangel männlichen Stammens der Bischöfflichen Tafel. Doch hat er an die Kirch-Thür anschlagen lassen / daß wann jemand von denen Eydgenößischen Unterthanen dieser Güteren Investitur verlange/ ein solcher sich bey dem Bischoffl. Comischen Hof anmelden solle. Dieses prætendierte Recht hatten zwahr die mehrere Ort-Stimmen dem Bischoff allbereit gutgeheissen: zumahlen selbiger alte Investituren aufgewiesen / welche verbieten / daß man besagte Güter weder verkauffen/ noch versezen / sondern daß sie nach Abgang des männlichen Stammens der Bischöfflichen Tafel heimfallen solten. Es hat sich aber hernach befunden / daß diese Investituren niemahlen zum Stand kommen: ja daß sie An. 1671. corrigiert/ und daß diese Güter von zwey hundert Jahren her/ von denen Lehen-Trageren verpfändt und verkaufft worden: auch daß sie den Weiberen zugefallen. Diß alles ohne andere Dependentz von der Bischöfflichen Tafel / als daß der neue Acquisitor, die Bischöffliche Investitur empfangen müssen. Daher schon vormahl eine Revision deren Ort-Stimmen gut befunden/ und dem Bischoff die Bescheinung des Original Rechtens abgeforderet / aber von ihm nicht erhalten werden

mö-

1702. mögen. Weil dann solcher / in denen Ennertbirgischen Vogteyen ligenden/ prætendierenden Bischöfflichen Lehen-Güteren sehr viel / so daß deren Werth sich auf 100. bis 150000. Kronen belauffet: und wann es also verblieben wäre / dem Volck an ihren Güteren / und Lobl. Orten an ihren Rechten und Ansehen / ein vieles abgegangen wäre / und der Bischoff auch die Judicatur über Lehens-Streit an sich zuziehen gesucht / obschon die Ort-Stimmen den Entscheid bey solchen Streitigkeiten sich vorbehalten / als haben die zu Baden / hernach zu Bremgarten versamlete Hrn. Ehren-Gesandte dem regierenden Land-Vogt in Befehl gegeben / beydes dem Bischoff anzuzeigen / er solle die Früchte / des Lehen-Guts denen Töchteren des in der Landschafft Lauwis verstorbenen zukommen lassen: die Bescheinung des Original-Rechtens solcher Lehen / und was zu Behauptung solch prætendierenden Rechtens einzubringen wäre / aufweisen: demnach soll er die Besitzere dieser Lehen gegen dem Bischöfflichen Procuratore in Contradictorio verhören / beyder Partheyen Vorbringen in die Feder nehmen / auch von ihnen den Partheyen unterschreiben lassen / alsdann solches den regierenden Orten per Copias übersenden / auf daß bey erstem allgemeinen Eydgenößischen Congress, ein gedeylicher Schluß abgefasset werden möge. Selbst an den Bischoff ist geschrieben worden / mit der Execution so lang einzuhalten. Hierauf hat der Bischoff schrifftlich an Lucern begehrt / daß er bey seinen Ort-Stimmen geschirmet werde. Aber eine bald hernach gehaltene gemein Eydgenößische Versamlung hat ihm geantwortet / daß es bey dem jenigen / so ihme neulich zugeschrieben worden / sein verbleiben habe. Inzwischen hat sich der Bischoff nochmahl geweigeret / seine Fundamental-Recht um diese Lehen zubescheinen: hingegen hat sich befunden / daß diese Lehenleuth nunmehr über die zwey hundert Jahr in Besizung gewesen. Haben also Löbl. regierende Ort ihrem Land-Vogt nochmahlen angezeigt / mit dem ihm anbefohlenen Verbal-Process fürzufahren. Werde sich der Bischoff fehrners widrigen seine Fundamental-Rechte zuweisen / solle der Land-Vogt selbige denen Lehenleuthen abforderen / und an sie / die regierende Stände / übersenden / alsdann selbige das Billiche darüber sprechen werden. Hierbey haben sich Lobl. Ort die Judicatur über die dieser Lehen halben entstehende Streitigkeiten / nochmahlen vorbehalten: und solten die durch obigen Todtfal ledig wordene Güter in des verstorbenen Töchteren Handen bleiben.

Gleich-

Gleichwol hat der Bischoff diese Güter eigengewaltiger Weise in Besitz genohmen. Die Landleuthe übergaben dem Land-Vogt ihre Gründe samt einem Facto: aber der Bischoff weigerte sich immer ein gleiches zuthun. Endlich hat er diesen Lehenleuthen angetragen/ sich von ihnen auskauffen zulassen. Weilen er aber nicht ausgetruckt/ mit was Beding solches geschehen solte/ ist dieses Geschäfft (wie ehdem mehrmahl) denen Hrn. Ennertbirgischen Ehren-Gesandten zuführen überlassen/ und von selbigen dahin geleitet worden/ daß die in der Herrschafft Lauwis ligende Bischöffliche Güter um 3500. Kronen ausgekaufft worden. Mit dessen Execution solte an St. Martini Tag An. 1709. der Anfang gemacht werden. (n) 1702.

Das sogenannte St. Verenæ Stifft zu Zurzach wolte die unter sich selbst errichtete Statuta, durch Hrn. Bischoff von Constantz confirmieren lassen. Weilen aber Lobl. regierende Ort/ neben diesem Bischoff/ Collatoren daselbst sind: und damit nicht in sothane Statuta und Confirmation, Sachen einschleichen/ so hochgedachten Orthen nachtheilig seyn möchten/ ist von disen der Stifft anbefohlen worden/ mit vorgehabter Confirmation so lang innzuhalten/ bis die an den Bischoff zusenden gesinnete Statuta von dem Badischen Ober-Amt revidirt/ und Lobl. regierenden Orthen bey ersten Congreſs, die gebührende Relation hiervon gethan seyn wurde: welches in einer den 28. Sept. diß Jahrs gehaltenen Tagleistung erfolget. Fehrners haben Hochgedachte Löbl. Orthe angesehen/ daß wann bey denen Theilungen/ die Inventierungen deren in Zurzach verstorbenen Chorherren von ehrlichen Leuthen aufgesezt seyn werden/ sollen selbige jeweiligem Badischen Land-Vogt/ um sich darinn zuersehen/ übersendet werden. (o) Hoch-Obrigkeitliche Revision der Statuten der Stifft Zurzach.

Die Landleuth von Abbenzell beyder Religionen sind/ wann sie über Steinach/ Rorschach/ und Weil/ mit Kauffmanns-Waaren durchgehen/ oder Leinwath/ Mulcken rc. daselbst verhandlen/ oder nach Schaffhausen führen/ oder zu Weil einkauffen wollen/ sint geraumer Zeit von den Beamteten des St. Gallischen Prälaten mit neuen Zöhlen beschwehrt worden. Auf Verweigerungs-Fahl hat man ihnen die Waar abgestossen. Auf Oberkeitliche Erforderung haben die Abbenzellische Landleuth eydlich bezeuget/ daß an besagten Zohl-Städten ihnen vormahls nichts abgeforderet worden. Nachdem Abbenzell den Prälat mehrmahlen um Abschaffung solcher Be- Abbenzelleren Beschwehrd wegen Abbt St. Gallischen Zöhlen.

(n) Absch. Lauwis/ Luggarus/ Baden. ann. cit. (o) Absch. Jahrr. 1702. §. 32.

1702. Beschwehrnus ersucht / aber nichts erhalten können / vermeynten sie ihn durch Zürich und Bern zuvermögen/ daß er bis Austrag Eydgenößischen Rechts / diese Neuerung einstelle / und in statu quo lasse. Weilen aber auch dieses bey dem Prälat nichts verfangen / haben sie von besamten Eydgenossen verlanget / das liebe unpartheyische Recht ihnen gedeyen zulassen. Hergegen haben die Aebbtische prætendiert/ der Zohl zu Rorschach seye bey 900. Jahren gegen männiglich/ selbst gegen des Abbts Angehörige ꝛc. ohne Widerred bezogen worden. Die Zohls-Gerechtigkeit seye von 200. Jahren her von des Thurgöus regierenden Lobl. Orten erkaufft/ und in steter Ubung gewesen. Wegen solcher Contradiction wurden beyde Partheyen von denen im Horn. 1702. in Baden versamleten Eydgenößischen Ehren-Gesandten zusammen gewiesen/ um eine freund-nachbaurliche Erläuterung gegen einanderen zuthun. Solche freundliche Besprachung ist von Seiten Abbenzell gesucht / aber von St. Gallen unerhältlich gewesen. Deßwegen jene auf der Jahr-Rechnung 1702. nochmahl das Eydgenößische Recht angeruffen : auch daß bis zu rechtlichem Entscheid die Zohls-Forderung eingestellet / und die den ihrigen weggenohmene Pferd ihnen wider zugestellt werden. Die Aebbtische Gesandschafft replicierte / daß gleich nach geendigter dermahliger Tagleistung eine solche Conferentz werde gehalten werden / doch wären sie auch damahls bereit / denen von Abbenzell Red und Antwort zugeben/ wofehrn Lobl. Orthe/ wann der Fürst etwas gegen sie hätte/ ihme activè und passivè das Gegen-Recht halten wolten. Bey diesem Anerbieten der Aebbtischen haben es die Hrn. Ehren-Gesandte bewenden lassen / anbey gedachte Aebbtische Deputierte ersucht / zuverschaffen / daß mit der Zohls-Beziehung bis dahin ingehalten werde. Beyde Partheyen sind hernach zusamen getretten/ aber Abbenzell beklagte sich/ daß nicht nur der Zohl noch abgefordert worden/ sondern daß sich die Zöhle auch vermehren/ und zu Schwarzenbach und im Hummelwald neue Zohlstätte aufgerichtet werden. Verlangeten also in einer den 3. Herbstm. gehaltenen Eydgenößischen Zusammenkunfft/ daß das Closter St. Gallen angehalten werde / das hierzu habende Recht zuoffenbaren / oder man solle ihnen einen Richter zeigen / welcher die Sach rechtlich entscheide : aber der anwesende Aebbtische Abgesandte liesse sich vernehmen/ er hoffe Lobl. Orthe werden sich in diesen gerichtlichen Handel nicht mischen / keine Nullität begeben wollen / und er nicht gemüßiget werden/ darwider

wider zuexcipieren ꝛc. Endlich hat Lobl. Canton Abbenzell in eine 1703.
nochmahlige freundliche Conferentz mit dem Abbt gewilliget / aber die sehr verlangte Einstellung des Zohls bis zu Erörterung des Streits könten sie nicht erlangen. Der Prälat zwahr hat einige Mittel fürgeschlagen/ selbige aber waren anfänglich beyden Rhoden des Lands Abbenzell / endlich nur dem Ausseren Rhoden unbeliebig. Dann der Fürst wolte Abbenzell durch immerwährendes Verzögeren müd machen. Endlich haben sich diese genöthiget befunden / eine Speciem Facti an Zürich / Bern / Lucern und Solothurn zusenden. (p)

Den 14. Jan. 1703. besamleten sich zu Rapperschweil Ehren-Gesandte von Schweitz (unter welchen auch war Hr. Hauptm. Joseph Antoni Stadler im rothen Thurn wohnhafft / gewesener Land-Vogt zu Utznach/ des Raths zu Schweitz) / Glarus/ St. Gallen/ so dann einige Ausschüsse aus Toggenburg. Von ihnen wurde projectirt und ad referendum genohmen 1. Daß die Toggenburgische Gemeinden möchten einen Land-Tag halten / an welchem sie ihre Beschwehrden zusammen tragen / um selbige hernach dem Fürsten unterthänigst einzugeben / und um Remedur anzuhalten. 2. Alsdann auch obige sechs Ausschüsse eine gebührende Abbitt thun/ und um Begnadigung demüthig anhalten möchten. 3. Von den Aebbtischen wurde Hoffnung gemachet / daß auf geschehene Vorbitt der Lobl. Orthen Schweitz und Glarus/ der Landweibel Germann (um dessen Erledigung seine zu Rapperschweil anwesende Töchteren angelegenlich angehalten) werde auf freyen Fuß gestellt werden. Diesen Project hat Schweitz ratificiert / Glarus nicht. Die Toggenburger begehrten von Glarus / theils eine Erläuterung dieses Projects, theils eine Erklährung/ wie das mit ihnen habende Land-Recht verstanden werde/ und ob man selbiges zuhalten gesinnet? Schweitz hat dieser Leuthen Begehren einer den 13. May gehaltenen Lands-Gemeind so nachtrucklich fürtragen lassen/ daß als etliche den Fürsten unter dem Fürwand der Religion verthädigen wollen / andere von gemeinen Landleuthen geruffen: *Wann es auch Türcken wären/ wollen sie selbige bey der ihnen gebührenden Freyheit schirmen.* Fehrners sind beyde Lobl. Cantons Schweitz und Glarus/ an dero offentlichen Mayen Lands-Gemeindrn diß Jahrs/ von

Conferenz zu Rapperschweil wegen Toggenburg.

(p.) Absch. Arau. m. Febr. 1703. §. 10. Bad. Mart. A. cit. §. 15. Jahrr. §. 15. Soloth. A. 1704. §. 4. Ar. An. 1705. Mart.

1703. Toggenburg ersucht worden / das Land-Recht mit ihnen zuerneueren. Solches ist ihnen von Schweitz zugestanden / und hierzu der 5. Tag Jun. bestimmet worden / daß namlich solches geschehe / nach Ausweisung alter Briefen und Sigillen: und daß bey dieser Gelegenheit nicht nur Abbt Ulrichs Brieff von An. 1469. sondern auch die Toggenburgische Land-Rechts-Brieffe von An. 1440. und 1469. abgelesen werden. Zu dieser Handlung solle der St. Gallische Fürst und die Toggenburger schrifftlich eingeladen / und diesere letstere bey ihren Eyden / (zu Watwyl als) an dem gewohnten Orthe zuerscheinen / vermahnet werden. Werde der Fürst sich der Follstreckung dieses Schlusses widersetzen / und darum Recht bieten / solle man gleichwol mit dem gehorsamen Theil laut Land-Rechts fürfahren / es entstehe daraus was da wolle. Den Fürst sol man bey seiner Judicatur und Herzlichkeit: die Landleuthe bey ihrem Land-Recht und Freyheiten schützen und schirmen. Dieses alles ist am 28. May von einer in Glarus gehaltenen Lands-Gemeind / genehm gehalten worden.

Schweitz und Glarus erneueren ihr Land-Recht mit Toggenburg.

Der Abbt stellete sich / als wäre ihm solche Land-Rechts Erneuerung nicht unangenehm / wann sie nur von beyden Orthen beliebet werde. Als solches wider sein Vermuthen erfolget / hat er diesem abgefaßten beyd-Orthigem Schluß mit allem Eyfer widersezt / und denen Landleuthen bey Straff des Meineyds / sich bey selbiger einzufinden / verbotten. Als die Ehren-Gesandte beyder Lobl. Orthen zu Watwyl angelanget / hiesse er durch seine Amtleuthe / und durch ein von seinen Creaturen besezetes Land-Gericht / in Beyseyn eines Notarii und zweyer auswärtigen Zeugen wider diesen vorhabenden Actum protestieren / das Eydgenößische Recht fürschlagen / und das An. 1440. mit dem Land errichtete Land-Recht ablaugnen. Es haben zwahr etwann 500. Landleuthe sich hierdurch abschrecken lassen / daß sie sich bey dieser Handlung nicht eingefunden: alle übrige aber / deren mehr als 6000. Männer waren / haben ihre Pflicht gegen Schweitz / Glarus und ihr eigen Vaterland erstattet. Dann weilen sie beredet waren / daß durch dieses Land-Recht und den Land-Eyd Jus Belli, Jurisdictio, und Jus Commerciorum ihnen zugestanden werden / haben die Toggenburger diesen Actum nach Vermögen beförderet: der Abbt aber hat allen seinen Kräfften aufgebotten / selbigen zuverhinteren. Diese Handlung gabe Anlas / das Land-Recht und die damit vergesellschafftete Urkund / hier und dort unter die

Preß

Preß zulegen: so zwahr nicht aller Orthen mit gleicher Treu geschehen. Doch ist von keinem vergessen worden darzuthun / daß das Land-Recht von An. 1440. annoch bey Kräfften seye. Auch die Freyheiten der Stadt Lichtensteig / sind An. 1707. ans Liecht gekommen. (q) 1703.

Der Fürst hat besagte Land-Rechts Erneuerung so hoch empfunden / daß er an Löbl. Cantons der Eydgenosschafft geschrieben / durch dieses Unterfangen seyen seine Landsherrliche Rechte im Toggenburg beydes der Form und der Materi nach / in ihrer *Essentialität* bis auf das Marck verwundet worden: Könne dieses Geschäfft nicht ligen lassen / sondern finde sich nothgeträngt / alle erlaubte Mittel was GOtt in ihren Talent gelegt / auf und anzuwenden / damit solche Gewaltthätigkeit gewendet werde. Von Zürich verlangte er einen unbetrieglichen Rath / wie er sich gegen Schweitz und Glarus zuverhalten. Auf der Badischen Jahr-Rechnung liesse er und sein Convent, gemeine Hohe Versamlung freundlich / Eyd- und Bünd-gnößisch ersuchen / um der göttlich / natürlichen / und der zusammen habenden *Relations*-Billichkeit wegen / instantiùs instantissimè um das liebe Eydgenößische Recht: und um dermahlen nicht allein zuberathen / welchen Richter man ihnen zeige / sondern solche zulängliche Mittel abzufassen / daß dardurch der Lauff fehrnerer Weitläuffigkeit und besorgendes grösseres Ungemach vermidten bleiben möchten. Begehrten auch / daß gesamte Lobl. Orthe an Schweitz und Glarus / auch an Toggenburg (als welche sint dieser Handlung sich schwirriger erzeiget) schrifftlich gelangen lassen / nichts weiters vorzunehmen / sondern die Sach in statu quo zulassen. Aber die Hrn. Ehren-Gesandte von Schweitz und Glarus antworteten / solches Schreiben wäre unnöthig / weil sie nichts gethan / als was sie befügt gewesen / und sie noch fehrner zuthun / sich vorbehalten haben wollen. Zudem haben sie selbst die Toggenburger erinneret / sich still zuhalten. Dannethin begehrten die Ehrengedachte Hrn. Abgesandte dieser beyden Lobl. Orthen / die Aebbtische Gesandte solten ihnen die wider ihre Hrn. Principalen führende Klägden communicieren und schrifftlich übergeben: welches diese in sehr hitzigen Worten erstattet. Abbt von St. Gallen empfindet solches.

Dessen ungeachtet hat Schweitz in einer am 19. Augstm. in Ge- Schweitz und Glarus verharren.

(q.) Absch. Ar. Febr. 1703. Beylag. Bad. Evang. Absch. Mart. A. c. §. 3. D. Tscud. Chr. Glar. 762. Waldk. Einleit. Eydgn. Hist. 762.

1703. Gegenwart zweyer Hrn. Abgesandten von Glarus / auch einiger Aebbtischen Ministrorum gehaltenen Lands-Gemeind geschlossen : die Toggenburger solten bey ihren alten Freyheiten geschirmet werden. Der etwas hierwieder rathen werde/ solle als ein Meineider und Verräther angesehen werden/ dem Vogel im Lufft erlaubt/und auf dessen Kopf hundert Ducaten gebotten seyn. Demnach solle der Abbt wiederum durch eine Gesandschafft erinneret werden / daß er/ und diejenige Toggenburger / so nicht geschworen/ schweeren : die Ungehorsame aber sollen durch die Gehorsamen zu ihrer Pflicht angehalten werden. Endlich wurden vier Männer bey ihren Eyden gefraget / wer diejenige seyen / so dem Abbt ohne Vorwissen des Raths und der Landleuthen/ eine gewisse Urkund heraus gegeben ? Als hierüber zwölff nahmhafft gemacht worden / ist eine so grosse Verbitterung entstanden/ daß man den Lands-Fried zuruffen genöthiget worden. Beyde Lobl. Stände conferierten mit denen Aebbtischen fehrners zu Einsidlen 13. Herbstm. / aber ohne Frucht. Indeme die Aebbtische weder von dem Land-Recht An. 1440. hören wollen / vorgebende / selbiges wäre sub- und obreptitiè eingeschoben/ oder in des Abbts Ulrichs verschlungen worden : noch denen Toggenburgern einen Land-Rath gestatten wollen/ ohne Beyseyn eines Aebbtischen Beamteten. Am 29. Weinm. haben beyde Lobl. Cantons durch Abgesandte / in Begleitung etlicher aus dem Toggenburg / an Zürich und Lucern (als ihre Mitschirm-Ort des Closters St. Gallen) die grosse Befügnus dessen / was sie im Toggenburg vorgenohmen/ remonstriert. (r)

Des Abbts zu St Gallen Bündnus mit dem Kayser.

Am 28. Horn. hat zu Zürich der St. Gallische Abbt klagen lassen über ein böswilliges Vorgeben / daß er mit Ihrer Kayserl. Majest. ein Off- und Defensiv-Bündnus geschlossen habe. Diese Klag ist den 16. April von ihm widerholet worden. Es ist aber auch hiervon bey obvermeldter Jahr-Rechnung Anregung geschehen / und an den Tag gelegt worden / daß dise Bündnus / vermittelst dessen damahls in der Eydgenosschafft sich befindenden Kayserl. Bottschaffters Hrn. Grafen von Trautmansdorff / mit Ihrer Kayserl. Majest. als Hertzog von Oesterreich / und beydseitigen Ewigen Nachkommen / zu des Closters / als welches ein Reichs-Lehen sey/ Schirm / und zum Schutz deren abgerissenen Landen/ wann Ihrer Majest. und der Abbt wieder darzu gelangen solten / am

28.

(r.) Absch. Jahrr. An. 1703. Nr. A. c. Dec. Beyl. S. 6.

28. Brachm. aufgerichtet worden. Bey Ablesung dieser Articklen 1703.
hat die hohe Session bedencklich gefunden/ einerseits / daß von dieser Bündnus gantz ungleiche Copien ausgestreuet worden : welches die Hrn. Ehren-Gesandten vermögen / denen Aebbtischen Gesandten das Original selbst abzuforderen : anderseits war bedencklich / daß der von Ihro Kayserl. Majest. dem Abbt zugesagte Schirm / weder mit dem Schirm-Recht der vier Orten Zürich/ Lucern/ Schweitz/ und Glarus : noch mit des Closters Land-Recht mit Schweitz und Glarus / bestehen möge. Auch seye diese Bündnus dem Closter unnöthig / der Eydgenosschafft in viel Weg gefährlich ꝛc. Der Abbt trachtete die Sach schrifftlich zuverkleisteren/ aber der Ungrund seines Verfahrens ist ihm unter Augen geleget worden. Als im Christm. diese Bündnus aufs Tapet gelegt / und die dargegen führende Bedencklichkeiten denen Aebbtischen auf ihr Begehren schrifftlich übergeben worden / ist an statt versprochener gebührender Antwort hierüber/ die Sach von ihnen auf die lange Banck geschoben worden. (s)]

Besagten Abbts wiederholete Klag wegen Toggenburg.

Hergegen haben die Aebbtische Gesandten bey dieser Schrifft Anlas genohmen / wegen denen Toggenburgischen Sachen instantissimè auf das Eydgenößische Recht zutringen/ und begehrten/ daß Schweitz und Glarus bis dahin mit fehrneren Thätlichkeiten eingehalten. Dem entgegen haben Schweitz und Glarus nochmahlen angetragen / ihre Gründe und Fundament (wann von St. Gallen ein gleiches geschehe) denen beyden Lobl. uninteressierten Orten Zürich und Lucern / zu einer freundlichen Information und gütlicher Vermitlung/ in ihrer Toggenburgischen Mitlandleuthen Gegenwart/ zubescheinen. Um so da mehr/ weilen die Grafschafft Toggenburg dem Abbt An. 1538. von den vier Schirm-Orten wiederum zugesprochen worden. Der Abbt hat auf widerholetes Begehren das Originale der Bündnus mit Oesterreich zuübersenden versprochen. Es wurd aber nur das / von beydseitigen Ministris auf dero höhesten und hohen Principalen Ratification hin/ unterschriebene Project eingeliefferet. Die Untersuchung der Toggenburgischen Streitigkeit wolte der Prälat denen beyden Ständen Zürich und Lucern nicht überlassen/ ohne daß Bern und Solothurn dazu gezogen werden : fehrners verlangende/ daß bey Abhandlung dieses Geschäffts Schweitz und Glarus so wol als die Aebbtische/ abtretten sollen. (t)

(s.) Jahrr. 1703. §. 17. Beyl. Lit. O. P. Jahrr. 1710. Evang. §. 140.
(t.) Absch.

1703. Denen Evangelischen auf dem Hof zu Gabaris in Fürstl. St. Gallischen Gerichten / da die Hoheit denen Lobl. des Thurgöus regierenden Orthen zuständig / ist im Weinm. das Fleischessen am Samstag streitig gemacht worden.

Projectirtes Seminarium zu Lucern.

Ohngefährlich zu dieser Zeit ist zu Lucern bey Heinrich Reinhard Wyßing mit Vorwissen und Genehmhaltung Geist- und weltlicher Obrigkeit/ in truck gekommen/ ein kurtzer Bericht von Aufrichtung eines Seminarii. Der Verfasser dieses Berichts vermeldet a. Er habe persönlich mit dem Papst hiervon geredet/ der dann sein Hilff/ auch denen so ihre Freygebigkeit hierinn zeigen werden/ besondere Ehren-Gnaden versprochen. b. Daß schon von unterschiedenen namhaffte Summen hierzu verordnet. c. Bearbeitet er sich um die erforderte Mittel zu eilfertiger Vollziehung zuerwerben. Mißbraucht hierzu die Wort der ewigen Wahrheit / Mat. 6. v. 33. Suchet zum ersten das Reich Gottes ꝛc. Fehrner erzehlet er sechs Nutzbarkeiten dieses Vorhabens: als/ die Auferziehung auserlesener Jünglingen obschon bedürfftiger Elteren : die von der wahren Kirch irrende Schäflein nach und nach wiederum zum rechten Schaafstal zuleiten : durch Unterweisung solcher Jünglingen in Lateinischer / Welsch (Italiänisch) und Frantzösischer Sprach die gewöhnlich grosse Ausgaben aus dem Vaterland zuverminderen. Durch diß Mittel werde verhinderet / daß die ledige unverpfründete Geistlichkeit / und mit selbiger die Gefahr der Aergernussen aus etwelchem gar zu freyem unanständigen Lebens-Wandel / nicht immer wachse ꝛc. Der Verfasser verlanget / daß mit nächstem in einem hergeleihenem Hauß der Anfang gemachet werde / und weiset an / wie die hierzu erforderliche Mittel anzuschaffen. Und zwahren seye es rathsamer/ daß unter vielen / von jedem etwas : als daß viel zugleich / von wenigen eingesamlet werde. Dann solches gehe unempfindlich her / und verursache weniger mißgonst. Aus Erfahrung seye bekannt / daß grosse Summen von weltlichen Monarchen zu dergleichen geistlichem Vorhaben nicht allezeit gesegnet : durch die Viele der Helfferen werde das angefangene Werck beständig fortgesezet. Absonderlich hielt er zu diesem Vorhaben dienstlich / 1. die Verehrung ein und anderen Buchs/ zu einer dem Seminario dienlichen Bibliothec. 2. Anleitung einer Geld-Summ ohne/ oder in geringem Zins. 3. Die Errichtung einer geistlichen Bündnus oder neuen Bruder-

schafft

schafft von Beförderung der grösseren Ehr GOttes / Seelen 1703.
Heyl / und allgemeinem Wolstand. 4. Wer in diese Bruderschafft angenohmen wird / sol ein jeder nach seinen Mittlen / ein Duplonen / oder ein Ducaten / oder Thaler / auch weniger herschiessen / und solches Lebenslang jährlich zu einer Neu-Jahrs-Schencke fortsezen: die dann als wahre Stiffter und Erhalter des Seminarii aller guten Wercken und Verdiensten / so auf all künfftige Zeiten daraus entspringen werden / theilhafftig werden. Er beschließt mit einem bey Antrettung und Erneuerung dieser Geistlichen Bündnus zusprechendem Gebätt. Im Postscripto vermeldet er / daß dieser Enden hierzu kein bequemerer Ort seye / als die Stadt Lucern / allwo die Theologische und Philosophische Schulen gleich in einer Universität / von den Patribus Societatis Jesu gehalten werden. (u.)

Zweyfacher Sonntäglicher Gottesdienst zu Neukirch für Aebbtische Unterthanen gestattet.

Die im Oberen Thurgöu gelegene Gemeinden / Buchweil und Schönenberg / haben darum / daß sie von ihrer Pfarr-Kirch allzusehr entlegen gewesen / den Evangelischen Gottesdienst sint An. 1565. besucht zu Neukirch / welches Kirchlein vor der Reformation von einem Edelmann an die Stifft zu Bischoffzell übergeben worden / damit wann die Tur angehen möchte / die Einwohnere daselbst nicht ohne Gottesdienst seyn müßten. Laut alldortigen Tauffbuchs haben auch einige benachbarte Abbt St. Gallische Evangelische Unterthanen / so da zum Heil. Creutz pfärrig gewesen / aber daselbst keinen Evangelischen Pfarrer haben dörffen / sint An. 1604. ohne Unterbruch / und auch schon vor besagtem Jahr / ihren Gottesdienst daselbst geübt / als welche dem Lands-Frieden gleich anderen unterworffen / unter Eydgenößischer Hoheit wohnen / und respective Eydgenößische Unthanen sind: haben auch An. 1632. mit erfolgter Genehmhaltung Lobl. im Thurgöu regierender Orthen / von dem Abbt die Freyheit erhalten / daß sie ausserhalb seiner Landen und Gerichten zu der Predig gehen mögen / wohin sie wollen. Um daß aber besagtes Kirchlein so eng ist / daß nur die eigene Pfarrgenossen bey einfachem Gottesdienst keinen sattsamen Raum gehabt / haben die Zuhörer An. 1678. bey der Collegiat-Stifft zu Bischoffzell um Erweiterung dieser Kirchen in eigenen Kösten angehalten / sind aber abgewisen worden: als sie hierüber begehrt / daß ihr Pfarrer alle Sontag die Kanzel zweymahl besteigen möchte / war die Antwort: Der Pfarrer möch-

(u.) Bericht von Aufrichtung rc.

1703. te zwey oder dreymahl predigen / wann nur der Römisch-Catholische Gottesdienst nicht verhinteret werde. Nun hatte es deßwegen kein Gefahr/ weil zu Neukirch weder sitzender Priester/ noch ordinari, sondern nur zuweilen an Sonn- und Feyrtägen Römischer Gottesdienst gehalten wird : bey welcher Gelegenheit die Evangelische ihren Gottesdienst nur einmahl geübt.

disputiert. Nach Verfliessung vieler Jahren wolten die Stiffts-Herren zu Bischoffzell / die Widerholung dieses Evangelischen Gottesdiensts nicht mehr gestatten / unter dem Fürwand / man seye denen Abbt St. Gallischen Unterthanen nicht schuldig / den Gottesdienst an diesem Ort zubewilligen : zudem / so seye Neukirch nur ein Filial von Sulgen/ und gebühre sich nicht an einem solchen Orth vor Mittag einen zweyfachen Gottesdienst zuhalten. Ihnen wurde geantwortet/ es seye vornehmlich um Thurgöuische Unterthanen zuthun / und zwahr solche / welche nun 140. Jahr in rühigem Possess gewesen : die Auspfärrige seyen krafft Abscheids de An. 1651. befügt/ den Gottesdienst in nächstgelegenem tertio Loco zubesuchen : hiemit habe der Pfarrer vi relationis, auch Befugsame den Gottesdienst ihnen zuhalten und zupredigen. Man wendete auch ein/ denen Römisch-Catholischen werde auch nicht gestattet / zu Lustorff Gottesdienst zuhalten : da doch dieser Streit wegen Lustorff/ so von 1644. bis 1651. in starcker Bewegung gewesen/ mit diesem keine Gleichheit hat. Zumahlen man den Reformierten zu Neukirch eine bald 150. jährige Possession aus den Händen winden wollen / zu Lustorff aber könten die Päpstler ihren Gottesdienst nicht besuchen / weilen sie selbigen/ sint der Reformation niemahls daselbst gehabt. Gleichwol hat Hr. am Rhyn von Lucern / regierender Land-Vogt im Thurgöu/ den 22. Mart. 1703. einen Rechts-Tag angesezt/ etwelchen/ demüthig von denen Evangelischen begehrten Aufschub abgeschlagen / rechtlich gesprochen/ und zu Neukirch am 19. May in beyden Predigen verlesen lassen : „ Weil An. 1566. allein denen von Buchwyl und „ Schönenberg Gottesdienst zuüben zu Neukirch gestattet worden/ „ sollen die von anderen Orten dahin kommende / jeder in seine „ Pfarrkirch verwiesen / und der doppelte Gottesdienst zu Neukirch „ aufgeboben seyn. Auch die so in diese Kirch gehören / sollen ihre „ Stühle nicht mehr an das Chor-Gitter hängen rc. „ Alles unter Bedröhung empfindlicher Straff. Weilen dann die Stifft Bischoffzell vorgewendet/ daß durch diesen doppelten Gottesdienst die Kirch-

Kirchmaur beschädiget/ und viel mehr Seiler zum Geläut gebraucht worden/ hat Land-Vogt denen zu Buchwyl und Schönenberg/ an diesen geschehenen Schaden und an Gerichts-Kösten/ 30. Gulden zuerlegen auferlegt. Bey der gefolgeten Badischen Jahr-Rechnung/ hat Land-Vogt am Rhyn/ bey denen im Thurgöu regierenden Orten um Ratification dieser Urthel angehalten. Weil Zürich nicht informiert war/ haben dero und der Evangelische Ehren-Gesandte von Glarus/ dieses Geschäfft ad referendum genohmen. Hätten mithin nicht ungern gesehen/ wann der Land-Vogt die Sach gütlich beygelegt hätte. Die fünff Orthe aber und Römisch Catholisch Glarus/ haben dieses Geschäfft vor civil angesehen/ und die Ratification bewilliget. Auch hat der Land-Vogt dem Pfarrer zu Neukirch/ mit dem zweyten Gottesdienst innzuhalten befohlen. Hingegen hat Zürich den Land-Vogt ersucht/ dem Pfarrer zugestatten/ den Gottesdienst zuhalten/ bis sie sich mit Römisch Catholischen Orthen freundlich verglichen haben werden: sonst 517. Seelen des Gottesdienst manglen müßten. (x) 1703.

Des Closters Pfeffers Lehen-Güter zu Mels/ wurden von Zeit zu Zeiten gesteigeret: nach Absterben aber deren Lehenbaren Elteren/ wurden si[e] dero Erben/ unter dem Vorwand üblen Verhaltens/ zu End geloffenen Lehens rc. disputierlich gemachet/ und endlich entzogen. So daß die Lehenleuthe nicht wissen möchten/ ob ihre Lehen für Schupf- oder Erb-Lehen anzusehen seyen. Weilen nun die Lehen nach und nach an das Closter gezogen/ mithin das Land-Volck erödet werden möchte/ war dem Hrn. Land-Vogt befohlen/ die Sachen zuuntersuchen/ und darinn gütlich zuhandlen. Fahls solches unverfänglich wäre/ möge es wiederum für das gesamte Hochlobliche Corpus gebracht werden. (y) Also wurde auch dem Commenter zu Hizkilch/ welcher wider die Eydgenößische Verfassungen/ einen fremden und zwahren einen solchen Secretarium hatte/ der sich nicht vertragenlich gehalten/ auferlegt/ selbigen zuentlassen/ und einen Eydgenößischen nach seinem Belieben und Gefallen anzunehmen. (z)

Lehen-Güter des Closter Pfeffers.

Secretarius zu Hizkilch.

Aus hartem Befehl Königs in Franckreich/ welcher den 28. Mart. durch seine Trouppen/ des Fürstenthums Orange sich unversehens bemächtiget/ zugleich dasigen Evangelischen die Uebung ihres

Vertriebener Glaubens-Genossen von Orange Beherberung.

(x) Jahrr. An. 1703. §. 36. Jahrr. An. 1704. §. 34. Ar. Aug. §. 1. Bad. Sept. Evang. Beyl. (y) Jahrr. An. 1703. §. 43. (z) Ib. §. 49.

1703. ihres Gottesdiensts verbotten / und denen so bey ihrer Religion verharren wolten / innert 3. Monaten die Abreis anbefohlen / müßten diese unschuldige Leuth sich entschliessen / aus ihrem Vaterland mit Hinterlassung aller zeitlichen Vortheilen auszugehen: solches thaten sie samtlich. Sie reiseten 2000. starck in gröster Sommershitz / durch Umweg / ohn anderwerts sicheren Aufenthalt zuwissen / auf Genff / allwo der erste Hauffe den 16. Augst. angelanget. Unter selbigen waren M. d'Alençon, President des Parlaments zu Orange samt seiner Gemahlin / einem Sohn und dreyen Töchteren / M. Bauvain Advocat & Procureur General de la Principauté samt sechs Kindern und dreyen Diensten / M. Coste Thresorier General de la Principauté samt seinem 92. jährigen Vater/ Gemahlin ꝛc. 29. von Adel/ Decanus Aunet samt dem Consistorio, M. Jean Guib Prof. Theologiæ, verschiedene Advocaten ꝛc. Der halbe Theil dieser Flüchtlingen hat sich selbst zuverköstigen übernohmen. Die übrigen wurden von den Evangelischen Cantons besorget / und ihnen (weil es unmöglich war / Königl. Preußische Majest. Intention und dem Verlangen dieser ehrlichen Leuthen gemäß / selbige in dem Païs de Vaud bis auf erfolgenden Friden zubehalten) anfänglich bis 1. Oct. hernach bis 1. Apr. 1704. Herberg versprochen / verzoge sich aber bis zu mitten Heum. (a) Da sie sich/ wenig ausgenohmen in die Königl. Preußische Land begeben / und mit ehrlichen Reisgelderen beschenckt worden. Lobl. Evangelische Stände haben ihnen bey Ober-Oesterreich / Franckreich / Wirtemberg / Pfaltz / Pässe ausgewürcket. (a)

Ein Capuciner von Baden hat in einer am Osterzinstag 1704.
1704. Capuciners Läster-Predigt. zu Zurzach gehaltner Predig / die Heil. Evangelische Religion bezüchtiget / sie mache Gott zum Urheber der Sünd / verabscheue die guten Werck / dero Bekennere seyen ärger als die Bestien ꝛc. Als solches bey Anlas einer zu Baden gehaltener Tagleistung von Lobl. Canton Zürich bey ihren Evangelischen Mitverbündeten geandet worden / hat der Guardian sich zu einer Abbitt anerbotten. Die hat Zürich sich gefallen lassen / doch daß sie in Beywesen der Hrn. Ehren-Gesandten von Bern / nicht nur durch den Guardian, sonder auch durch den fehlbahren Capuciner geschehe. Welchem dann verdeutet worden/ daß man sich ins künfftig mit keiner Wort-Satisfaction begnügen / sonder zu Abhaltung dergleichen Inconvenienzen be-

(a) Mercur. Hist. 1703. Part. 2. p. 1. 102. sqq. 188. (b) Absch. Ar. 1703. 16. Aug. Beyl. Soloth. An. 1704. §. 26

bedacht seyn werde / einen also Fehlbahren zudiscipliniren und abzuänderen. (c) 1704.

Auf einer im Horn. zu Solothurn gehaltnen gemein Eydgnößischen Versamlung/ haben die Hrn. Ehren-Gesandte / gemeinlich ihrer Hrn. Principalen Gedancken dahin eröffnet/ daß die wegen Toggenburg mißhellende Ehren-Partheyen sich gütlich vergleichen / oder die jüngst vorgeschlagne zwey ältere St. Gallische Schirmort / zu Mittleren annehmen möchten. Dieses liessen sich Schweitz und Glarus nochmahlen gefallen. Die Aebbtische aber beharreten auf der Beyfügung deren Hrn. von Bern und Solothurn/ welches endlich die uninteressirte Orthe sich nicht entgegen seyn lassen / und hierzu die nächstkünfftige Jahrrechnung bestimt. Doch wolten die Aebbtische noch zuvor/ jeden Canton absönderlich berichten/ und verlangeten an Schweitz und Glarus/ daß selbige mithin alles in unverändertem Stand bleiben lassen. Hochgedachte vier unpartheyische Cantons solten auch die Aebbtische Bündnus/ mit dem Kayser untersuchen. Aber die Aebbtische Gesandte haben sich dißmahlen mit nicht habender Instruction entschuldiget : Ungeachtet sie neulich versprochen/ denen Lobl. Cantons bey erster Versamlung Satisfaction zugeben.

Toggenburger Streit.

Inzwischen hat Schweitz den Abbt schrifftlich berichtet / daß sie entschlossen / diejenigen so das Toggenburgische Land-Recht zuschweeren sich bis dahin geweigert / gehorsam zumachen. Solches haben sie am 13. Apr. seqq. durch eine Gesandschafft ins Toggenburg bewerckstelliget : Auch am 18. May an einer Lands-Gemeind gewisse Erkantnussen/ um daß sie dem Land-Recht zuwider/ und ohne Vorwissen aller Theilen höchsten Gewalts gemachet worden wären/ nichtig erkennet. Solches haben die Aebbtische Gesandte in einer gehaltenen Eydgnößischen Tagleistung empfindlich geandet / und von neuem auf einen / von denen Cantons in dero Begrüssung vertrösteten samtlichen Eydgnößischen Rechtspruch / angetrungen. Weilen aber dißmahl verschidene Cantons abwesend waren/ könte man nicht weiter kommen / als daß man das Aebbtische Verlangen/ mit allen Thätlichkeiten bis zu gedeylichem Austrag der Sachen innzuhalten / an Schweitz und Glarus schrifftlich gelangen lassen. (d)

Schweitzerische Resolution wegen Toggenburg.

(c) Jahrr. Evang. Absch. Alia Acta Publ. (d) Absch. Soloth. An. 1704. §. 6. Bad. May 1704. §. 4. Evang. Ibid. §. 7. Jahrr. A. c. Beyl. §. 17.

1704. Wiederholte Klag deren Aebbtischen.

Fehrners haben die Aebbtische angebracht / ohngeachtet die Werbungen im Toggenburg als dem Land-Herrn (wie aller Orthen) zustehen: Schultheiß zu Lichtensteig / und Land-Rath durch den Abbt besetzt werden: alle Lands-Gemeinden bis dahin durch die Fürstliche Amtleuth beruffen worden / so haben nun die Toggenburger (als der Abbt etliche Compagnien in Savoysche Dienst zuwerben gewilliget) den Officieren bedeuten lassen / sie möchten sich des Werbens müßigen / dann sie solches selbsten dem Land-Vogt nicht gestatten werden: sie haben sich eigenthätig angemasset / den Land-Rath um zwey Theil zuvermehren: sich (auf deren von Schweitz und Glarus Bericht hin) unterfangen den Landleuthen im Toggenburg zugebieten / daß sie eine Lands-Gemeind besuchen / mit Bedrohen die sich weigerende für ehrlose und meineyde Leuth zuerkennen. Zudem sind an die besamlete Eydgenößische Hrn. Ehren-Gesandte zwey Schreiben einkommen / in welchen Schweitz und Glarus verdeuten / daß sie bedacht mit Beschweerung des Toggenburgischen Land-Rechts auf bestimmte Zeit fürzufahren. Worüber auf der Hrn. Aebbtischen Gesandten ernstliches Anhalten / daß Lobl. Cantons die rechtliche Untersuchung dieses Streits für die Hand nehmen möchten / Schweitz und Glarus durch ein zweytes Schreiben erinneret worden / sich zuerklähren / ob / wie / und wo sie des Eydgenößischen Rechtens bestehen wollen? Zürich aber und Bern haben bey dieser Gelegenheit mit einandern vertraulich überlegt / wie viel der Eydgenosschafft an Conservation der Toggenburgischen Freyheiten gelegen seye. Endlich hat der Abbt (e) zu einer freundlichen Unterredung mit Schweitz und Glarus sich bequemet. Auch ist dessen Gesandten bey dieser Tagleistung angezeiget worden / daß die mehrere Cantons entschlossen / fahls der Abbt den Oesterreichischen Bunds-Tractat bey bevorstehender Jahr-Rechnung nicht behändigen werde / dessen Gesandten den Beysitz in denen Sessionen nicht zugestatten. Doch ist auf der Jahr-Rechnung weder das verlangte Instrument, noch die dem Abbt und Convent abgeforderte Versicherung denen Lobl. Cantons zugestellet: sondern von den Fürstl. Gesandten alles mit nicht habender Instruction abgehoben worden. (f)

Zürich defendiert den zweyfachen Gottesdienst zu Neukirch.

Zürich hat nach erhaltener Information, den Neukircher purè den Gottesdienst und dessen Ubung berührenden Streit / für eine Reli-

(e) m. Majo. (f) Absch. Bad. & Evang. Absch. 36. Apr. 1704. §. 5. Maj. §. 13. seq. Absch. Bad. Beyl. Jan. 1705.

Religions-Sach angesehen / welche per Majora keines wegs zuent- 1704.
scheiden seye : und wendeten verschiedene gütliche Mittel an / aber vergeblich. Die fünff Orthe sind bey ihrem einmahl gegebenen Ausspruch unbeweglich geblieben/ und haben dem Land-Vogt bey der gefehlten Urtheil zubleiben befohlen. Der Land-Vogt aber hatte den Evangelischen Pfarrer allbereit zweymahl für sich citiert. Wider solches alles protestierte Zürich/ und gabe dem Pfarrer Befehl/ den Gottesdienst bis dahin fortzusezen : zumahlen krafft Vertrags 1632. und Frieden-Schlusses de An. 1656. dergleichen Religions-Geschäffte keinem Land-Vogt/ viel weniger denen majoribus Suffragiis zukommen : sondern stehen klährlich allein durch gleiche Sätze zubeurtheilen. So dann der eine Theil des Rechtens nicht gestehen wolle/ so sol die Frag / ob es zum Rechten gehöre oder nicht / durch unpartheyische Sätze erörteret werden. So vermöge der An. 1695. zu Zug gemachte Abscheid / daß die Land-Vögte in Religions-Sachen ohne Wissen und Willen der Lobl. regierenden Orthen nicht urtheilen sollen. Es haben auch die Hrn. Ehren-Gesandte von Zürich/ der Sachen Billichkeit und Wichtigkeit dem gesamten Eydgenößischen Corpori vorgestellet/ und die unpartheyische Orthe ersucht/ sie bey ihrer Possession, und Abscheid von An. 1651. (welcher §. 5. einem jeden die Besuchung des Gottesdiensts an nächst gelegenen Orthen bewillige) zuschirmen/ oder die Sach laut Frieden-Schlusses de An 1656. an gleiche Sätze zur Entscheidung zuverweisen. Sonderlich da die Römisch-Catholische gleichfahls ihren Gottesdienst in Kirchen üben/ dahin sie nicht gehören. So dann die mitregierende Römisch-Catholische Orthe auf der Follstreckung ihrer Urtheil beharren/ werden die unpartheyische Cantons/ Zürich in widrigem nicht vermercken / wann sie zu Erhaltung ihres Rechtens/ auf andere bequeme Mittel zugedencken wider ihren Willen verursachet werden. Hierüber ist durch die Lobl. unpartheyische Orthe/ der gefährliche Umstand der Zeit beyden Theilen zu Gemüth geführt / und die nöthige Einträchtigkeit beliebet worden. Zürich zweifflete nicht/ es möchten sich wol Mittel finden/ daß man sich vergleichen könte : und begehrten / daß die mitregierende Römisch-Catholische Orthe mit ihnen in Conferentz tretten/ oder an den quæstionierten Orth selbst kehren. Aber sie weigerten sich dessen/ und wolten es/ wann die von Zürich bey ihrem Vorhaben verharren / vor einen gewaltthätigen Angriff ihrer Hohen Lands-Herrlichkeit ansehen:

zumahl

1704. zumahl diß Geschäfft nur ein Civile: und sie nicht zugeben werden / daß aus jeder Particular-Sach ein Stands-Sach gemachet werde. Fürnehmlich wurd geandet / daß denen vom Heiligen-Creutz der Gottesdienst zu Neukirch gestattet worden. Die Mittlung der Lobl. unpartheyischen Orthen wolten sie allein mit dem Beding zustehen / daß besagten Leuthen inzwischen der Zugang gen Neukirch verspehrt werde. Als hochgedachte unpartheyische Orth solchen ohne Nachtheil beyderseits habenden Rechten vier oder sechs Wochen lang eingeschrancket / ist es von denen streitenden regierenden Orthen ad referendum genohmen worden. Doch ist gleich im Augstm. von dem neuen Land-Vogt Crivelli, einem Urner / diesen Leuthen vom Heil. Creutz/ die Besuchung des Gottesdiensts zu Neukirch/ bey Androhung schwehrer Straff verbotten worden. (g)

Appellation vor den Geistlichen Richter in denen Italienischen Vogteyen verbotten.

Bey Antritt deren in Lauwis &c. regierenden Land-Vögten / welche alle zwey Jahr abgeänderet werden / wird ein gedruckter ordinari Ruff publiciert / so unter anderem vermag / daß bey hundert Cronen Buß/ niemand vor dem geistlichen Richter / wegen Schulden zuerscheinen / schrifftlich sich obligieren solle. Es begehrten aber die Vorgesezte zu Lauwis / an den Lobl. Syndicat, daß an statt des Worts geistlicher Richter/ das Wort frömder Richter / darunter der geistliche auch begriffen / eingerucket werden möge: damit es nicht scheine / daß ermeldetes Decret in odium der geistlichen Jurisdiction allein gemachet worden. Diese Abänderung ist schon An. 1687. auf Begehren damahligen Bischoffs zu Como, nachmahligen Cardinals Ciceri, beliebt/ nun wiederum ad referendum genohmen (h) und in nächstgefolgetem Syndicat An. 1705. bestäthiget/ und also zutrucken befohlen worden.

Annullierung der Aebbtischẽ Bundnus mit dem Kayser.

Bey gewohnter Jahr-Rechnungs-Tagsatzung haben beyde Lobl. Orth Schweitz und Glarus in den Streit wegen Toggenburg sich nicht einlassen wollen / es wäre dann zuvor das Instrument des Aebbtlichen Bunds mit Oesterreich / als welcher Bund den vier Orthischen Schirm / und dem zwey Orthischen Land-Recht zuwider/ auch anderen Eydgenößischen Tractaten höchst schädlich/ hoher Session vorgelegt und annulliert worden. Die Hrn. Ehren-Gesandte von Appenzell haben auf ein gleiches getrungen/ und gesamte Lobl. Session hat sich erklährt/ daß dieser neue Tractat also beschaffen/ daß er nicht subsistieren noch bestehen möge. Auf solches haben die

(g) Absch. 1704. 18. Maij §. 12. (h) Absch. Lauwis 1704. §. 4.

die Aebbtische Gesandte betheuret/ sie wissen von keinem anderen Instrument, als dem jenigen / so sie allbereit mit des Kayserl. Herrn Bottschaffters und ihren eigenen Unterschrifften und kleinen Pittschafften eingehändiget. Also wurden sie von denen Hrn. Ehren-Gesandten angelanget / es sollen beyde der Fürst und das Convent, unter ihren Einsiglen/ denen Eydgenossen eine schrifftliche Erklährung und Versicherung zuhanden stellen / daß sie von keinem Haupt-Instrument wissen/ als dem jenigen/ so Lobl. Orthen in Baden auf den Tisch gelegt worden. Und wann ein ander Instrument hervor kommen solte/ daß sie von selbigem abstehen/ und solcher Tractat jezt und für allezeit todt und genichtiget seyn / und Lobl. Orthen weder jezt noch ins künfftig einigen Nachtheil bringen solte. (i) 1704.

Als nun der Aebbtische Bunds-Tractat von Lobl. Cantonen aufgehebt und nichtig erkennt worden/ haben übrige Lobl. Orthe vermeynt/ Schweitz und Glarus könten sich dem Aebbtischen Verlangen gemäß erklären/ ob/ wo / und wie sie dem Abbt wegen Toggenburgischen Streits/ des Rechten gestehen wolten? Immittelst möchten sie gleichwol in absonderlichem Congreß nochmahlen einen freundlichen Vergliech zumachen suchen. Hierüber haben Schweitz und Glarus deduciert/ daß dißmahlen zwischen Schweitz und Glarus und dem St. Gallischen Fürsten kein anderer Streit seye/ als *a.* Ob das sogenannte Bauren Land-Recht/ welches die Landleuthe mit Bewilligung und Bestäthigung des Freyherrn von Raren / als damahligen Besitzers des Toggenburgs/ mit Schweitz und Glarus gehabt/ eh Toggenburg an das Closter St. Gallen kommen/ und welches von Abbt Ulrich/ nachdem er Toggenburg an sein Closter gekaufft / gut geheissen worden / noch bestehe? *b.* Ob Schweitz und Glarus das Land-Recht befügter Dingen mit Toggenburg erneueret? Nun seye aus ihren Documenten bescheinlich / daß die Erneuerung solchen Land-Rechts in ihrer Willkuhr stehe/ auch daß sie die Ungehorsamen zu dessen Beschweerung anzuhalten befügt seyen/ tragen also das Vertrauen/ Lobl. Orthe nicht bedacht seyn werden/ dergleichen Sachen in die Frag züziehen / zumahlen diß Land-Recht in diesem 1704. Jahr von Schweitz ein und andermahl auf das feyrlichst bestäthiget worden. Allermassen bald hernach im Herbstm. wiederum von Schweitz erklährt worden / besagtes Land-Recht / nach dessen buchstäblichen Innhalt/ zu allen künfftigen Zeiten mit

Verthädigung des Land-Rechtens deren Toggenburgischen Landleuten.

(i) Jahrz. 1704. §. 6.

1704. mit Leib/ Gut und Blut zuerhalten / und daß alles so wider dessen eigentlichen Verstand aufgerichtet seyn möchte/ nichtig und ungültig jezt und zu allen Zeiten seyn/ und der in dem Land-Recht verordnete Richter in keinen Vorfallenheiten darauf richten solle. Die Aebbtische aber berufften sich auf den Kauff-Brieff von Toggenburg de An. 1468. / auf den Confirmations-Brieff Kayser Friderici über diesen Kauff von An. 1469. / so dann auf Abbt Ulrichen Land-Recht mit Schweitz und Glarus / in welchem letsteren dem Closter St. Gallen hohe und nidrige Gerichte / und alle Weltlichkeit/ und damit die Landsherrlichkeit / vorbehalten worden. Aus allem haben übrige Lobl. Cantons verspührt/ daß die streitige Partheyen sich ohne Interposition anderer Lobl. Orthen schwehrlich unter einanderen werden vergleichen können : sonder sie / Lobl. Orthe nach bisherigem Eydgenößischem Gebrauch/ werden ihre gütliche Vermittlung anwenden müssen. Weilen man auch wahrgenohmen/ daß die damahlige Verhandlung dieses Geschäffts von dem Secretario zimlich partheyisch in die Feder genohmen worden/ ist verlanget worden / daß selbigem hinkünfftig von Bern und Freyburg / als unpartheyischen Orthen (wie in dem Wartauischen Handel auch geschehen) Actuarii zugesellet wurden. (k)

Neukircher Geschäfft. Nach der Tagleistung im Febr. ist nach der fünff Orthischen Intention, der Evangelische Pfarrer zu Neukirch wiederum nach Frauenfeld citiert / ihm die Unterlassung der zweyten Predig / Namens der mehreren regierenden Orthen imponiert / auch durch ein an ihn abgelassenes Befehls-Schreiben widerholet worden. Aber Zürich / als einter Theil des Land-Friedens / hat in Betrachtung des in den gemeinen Herrschafften/ aus dergleichen Procedere ihrer Religion erwachsenden Nachtheils / sein Jus exerciert / und um die ihrigen bey dem Religions-Exercitio, wie sie es hergebracht / zubeschirmen/ besagtem Pfarrer befohlen / mit seiner bis dahin geübten Predig fortzufahren. Als fehrners die fünff Orthe den Pfarrer auf die Jahr-Rechnung zur Verantwortung citiert/ er aber aus Befehl der Stadt Zürich nicht erschienen / hat Land-Vogt Crivelli denen St. Gallischen Gerichts-Angehörigen mit angehengter scharffen Bedrohung intimieren lassen / den Gottesdienst zu Neukirch nicht mehr zubesuchen.

Auf

(k) Jahrr. 1704. Tschud. Chron. Galaron. 772.

Auf hernach (den 29. Aug.) erfolgetes Ansuchen der Stadt Zürich an die fünff Orthe/ daß sie auf einen Augenschein gen Neukirch kommen möchten/ wolten diese zu solcher Conferentz sich nicht anderst verstehen/ als mit einer beschwehrlichen Condition, von welcher das gantze Geschäfft abgehanget/ namlich der Einstellung des alldortigen Gottesdiensts. So daß dem Stand Zürich nichts überig geblieben/ als Lobl. Stand Bern zuersuchen/ die unpartheyischen Orthe zu einem Recht-Spruch zuveranlasen: welches auf den 14. Herbstm. zu Baden geschehen. Bey welcher Gelegenheit die fünff Orthische sagten/ sie disputieren denen Aebbtischen (schon selbige frömd und im Lands-Frieden nicht begrieffen seyen) nicht die Besuchung des Gottesdiensts/ sondern die ihnen niemahl von Seiten der Eydgenossen zugestandene zweyte Predig. So daß dieses weder den Vertrag von 1632. noch den Frieden von 1656. betreffe: hiemit nicht vor den Recht-Satz gehöre/ als welcher allein auf die denen Lobl. regierenden Orthen und dem Lands-Frieden unterworffene gemeynet: sondern dieser Streit seye durch die im Lands-Fried vorbehaltene Majora zuentscheiden/ und seyen sie die fünff Orthe nichts zuverantworten schuldig. Anbey haben sie in eignen und gemeinen Herrschafften/ das Volck aufgemahnet/ und andere Kriegs-Verfassungen veranstaltet. Solcher Ernst muß zum theil daher entsprungen seyn/ daß da die Stifft Bischoffzell erstlich gegen dem Land-Vogt nur wegen der Verderbung der Mauren und mehrern Brauchs der Glockenseileren geklagt/ hernach dem gemeinen Mann an den Lands-Gemeinden vorgebracht worden/ der Altar und die Kirchen-Parament seyen durch diese benachbaurte verwüstet und entunehret worden: welchem/ wann es jemahlen geklagt worden wäre/ leicht zuhelffen gewesen wäre. Daß aber die Abbt St. Gallische Leuthe (deren damahl 294 den Gottesdienst zu Neukirch besucht) nicht fremde/ sondern als eigene Leuthe/ über deren Leib und Leben zurichten/ oder ihnen das Leben zuschencken/ Lobl. Thurgöuische regierende Orthe befügt/ des Land-Friedens genoß seyen/ und denen von Zürich in Ansehung der Religion zuversprechen stehen/ darum sie sich auch derselbigen bis dahin bey Gelegenheit in Treuen angenohmen/ und Lobl. fünff Orthe ihnen hierum zuantworten schuldig seyen/ haben die Herren Ehren-Gesandte von Zürich über obiges/ aus den Abscheiden 1630. 1652. 1653. 1675. rc. bescheinet. Um das Lobl. Römisch-Catholische Ort auch behaupten wollen/ daß dieser

1704. Dessen Fortsezung

1704. Streit dem Eydgenößischen Recht nicht unterworffen / verlangete Zürich / daß hiemit krafft Friedens An. 1656. erläuteret werde / ob dieser Streit für das unpartheyische Recht gehöre oder nicht ? Endlich hat man beyderseits übernohmen / das vorgebrachte denen hohen Principalen heimzubringen ; inzwischen sich aller Thätlichkeiten zuenthalten / und wurde Evangelischer Seits beharret / daß man in denen Zusammenkunfften deren uninteressierten Orthen / ohne Beysitzen eines Evangelischen Schreibers nichts verhandlen lassen solle. Im Winterm. 1705. hat ein Aebbtisch Beamteter denen Evangelischen Aebbtischen Unterthanen eingerathen / den Abbt um Vorschrifft an die fünff Orthe zuersuchen / mit Vertrösten / solches ihnen wol zustatten kommen werde / aber sie bedanckten sich dieses Anerbietens / und liessen das Geschäfft an seinem Orth stehen. (l)

Toggenburgische Beschwehrden gegen den Abbt und dessen Ministros.

Im Toggenburg hat der St. Gallische Fürst den Weinhandel und den Tabac-Verkauff verbotten. Als fehrners durch einen Fürstl. Beamteten zwischen dem Land-Rath und Land-Volck ein Mißtrauen erweckt worden / deßwegen der Land-Rath die Nothwendigkeit zuseyn erachtet / auf den 29. Weinm. 1704. eine Lands-Gemeind zubesamlen / wurd wider solche durch zwey Aebbtische Bediente protestiert.

Um diesen Toggenburgischen Streit-Sachen etwelches Liecht zugeben / so ist zuwissen / daß sie ihre Freyheiten begründet auf das *Land-Recht* von An. 1440. auf den hieraus fliessenden *Land Eyd:* und den An. 1532. und 1538. errichteten *Lands-Frieden.* Diese sind denen Toggenburgern von Zeiten zu Zeiten durch den Abbt in ein und andern Puncten disputierlich gemachet / und durch die Sprüche und Verträge deren beyden Mit-verlandrechteten Orthen / Schweitz und Glarus (zum Ex. durch die Sprüche von An. 1539. 1616. zu Rappertschweil rc.) zimlich geschwächt worden : so daß es der Prälat nach und nach dahin gebracht / daß / so es GOtt nicht durch andere Mittel verhinteret hätte / das gantze Land in eine gäntzliche Dienstbarkeit gesezt / die Evangelische Religion ausgemusteret / und die Römische allen aufgeburdet worden wäre : welches dann des Prälaten Hauptzweck war.

Absonderlich die Evangelische Religion betreffend.

Und sind zwahr die Evangelische gekränckt worden. 1. an der *Religions-Ubung* selbst. Solches ist in zwey Weg geschehen. A. ihnen sind der Evangelischen *Religion* zuwider lauffende Sachen / und

(l) Absch. Bad. Sept. An. 1704. Evang. Absch. An. & loc. cit.

und zwahr unter hoher Straff / von den Aebbtischen Ministris ge= 1704.
botten worden / *a.* Alle Evangelische Pfarrer mußten nach gehaltener Predig den Englischen Gruß Gebätts-weis ab der Cantzel sprechen : und zwahren unterschiedlich also / daß sie die Heil. Jungfrau Gnaden-voll an statt begnadete / nennen. Zwey ehrliche Ministri, so diesen Gruß nicht mehr ihren Zuhörern vorsprechen wollen / sind An. 1632. ihrer Diensten erlassen worden. *b.* Unter dem Mittag und Ave Maria oder Bättglocken läuten / deßgleichen so offt in oder ausser der Predig der Nam JEsus / oder Maria benennet worden / müßten alle Evangelische Manns-Personen ihr Haupt entblössen. *c.* Solches mußten auch alle bey Procesionen / Monstranz / Creutz und Fahnen vorbey gehende thun. *d.* Denen Evangelischen Predigeren ist um An. 1670. verbotten worden / die Lehr von unmöglicher Erfüllung des Gesatzes auf die Cantzel zubringen. Dessen beschwehrte sich der Synodus aus dem Grund / daß dieser Lehr-Artickul in der Eydgenößischen Glaubens-Bekantnus enthalten / sie aber von denen ihrigen die Instruction haben / ihre Lehre nach sothaner Bekantnus / auch denen ergangenen Sprüchen und Verträgen gemäß einzurichten. *e.* Wann ein Fürstl. Beamteter einem Evangelischen einen Eyd auferlegt / sind gleiche Formalia gebraucht worden / wie gegen Römisch-Catholischen / d. i. daß sie nicht allein zu GOtt / sondern auch zu den Heiligen schweeren sollen. *f.* Auf allen Gräberen (auch in solchen Kirchhöfen / in welchen die Evangelische allein die Begräbnussen hatten) müßten Creutze aufgesteckt werden. g. Bey anscheinender Lebens-Gefahr eines neugebohrnen Kinds müßte diesem jede Manns- oder in dero Abwesenheit eine Weibs-Person den Tauff zudienen. Die Wehmütern wurden unterwisen / wie / wo / wann und wohin sie solche Kinder tauffen sollen: und sind solchem nachzukommen mit Eyd belegt worden. A. 1661. ist den Pfarrern befohlen worden / ein Kind / so den Noth-Tauff empfangen / solle hernach in die Kirche getragen / und die gewohnte Gebätts-Formula über selbiges gesprochen werden. Seye es aber ungewiß / ob das Kind getaufft worden oder nicht / solle der Prediger dem Kind das Wasser in der Kirche aufgiessen und sprechen : Bist du getaufft / so tauffe ich dich nicht / bist du aber nicht getaufft / so tauffe ich dich im Namen GOttes des Vaters / des Sohns / und des Heil. Geistes. So hat An. 1693. Abbt Cœlestin befohlen / daß / so in dem Noth-Tauff ungewiß / ob ein Kind lebe

1704. lebe oder nicht/ die tauffende Hebam̃ sprechen solle/ wann du lebest/ so tauffe ich dich im Namen GOttes des Vaters/ des Sohns und des Heil. Geistes. Auf deren Evangelischen erfolgete Remonstrationes solle Abbt Cœlestinus hievon abgestanden seyn. Im Herbstm. An. 1684. wurde der Evangelische Decanus gen St. Gallen geforderet/ und ihme von dem Official angezeiget/ daß die jenige Evangelische Pfarrer/ so den Heil. Tauff im Namen GOttes des Vaters/ GOttes des Sohns/ und GOttes des Heil. Geistes zudienen/ bußwürdig seyen: Gab zugleich in Befehl/ man solle ohne Austruckung des Namens GOttes/ bey denen Worten Matth. 28: 19. bleiben. Als der Decanus geantwortet/ daß jene Tauff-Form bey vielen üblich/ auch solche Austruckung beyden Religionen gemäß: das letstere aber werde vielen fremd vorkommen/ hat der Official sich begriffen. *h.* An. 1694. und 1697. ist durch ein Mandat bey Obrigkeitlicher Ungnad verbotten worden/ die Evangelischen Kirchen-Diener/ nicht Pfarrer/ sondern Prädicanten zubetittlen. *i.* An. 1679. wurde denen Evangelischen gebotten/ nach Weise der Römisch-Catholischen Kirche zuläuten: etlichen ein Creutz in die Kirche zumachen. Bey haltenden Evangelischen Predigen wurden bey allen Fensteren/ Thüren ꝛc. heimliche Ausspäher verspühret/ von welchen vil falsches hie und dort abgelegt worden. So daß der Synodus sich benöthiget gefunden/ bey dem Fürsten anzuhalten/ daß solchen gefährlichen Leuthen gesteuret werde. *k.* An. 1694. ist in dem St. Gallischen Closter ein Gebätts-Formul aufgesezt/ getruckt und denen Evangelischen selbige ihren Krancken vorzusprechen gebotten worden. *l.* Sint An. 1679. ist keine Evangelische Pfrund ohne Bezahlung eines Stuck Gelds vergeben worden. *m.* Studierende Toggenburger sind gar nicht/ oder selten beförderet worden/ so daß auf einmahl nur zwey oder höchstens drey Land-Kinder in Kirchen-Diensten gestanden. *n.* Sint An. 1661. dörffte ohne erhaltene Obrigkeitliche Bewilligung von einem Amtmann/ keine Ehe copuliert werden. Von St. Catharina-Tag bis Weyhnacht/ item von der Herren Faßnacht bis Osteren wurden weder Ehen copuliert/ noch verlobte Töchteren zur Copulation abzuholen denen Auswertigen gestattet. *o.* Wer unter dem fünfften Grad der Bluts-Freundschafft heyrathen wolte/ müßte die (erst An. 1666. zugestattete) Dispensation mit schwehrem Geld erkauffen: durch welches Mittel inner 30. Jahren viel tausend Thaler von denen Evangelischen an

die Priesterschafft kommen. *p.* Die Evangelische Gastgebe dörfften sint An. 1673. an denen Feyrtagen keinen Gast anderst als mit Fasten-Speisen tractieren. *q.* Die jährlich am Dienstag nach Jubilate, so der dritte Dienstag nach Osteren ist / von denen Evangelischen Pfarrherren haltende Synodos belangende / 1. so sind die Ersten und Aelteste in 15. Articklen bestehende Statuta Synodalia An 1529. / von dem Land-Rath/ mit Zuthun Decani und gantzen Capituls aufgesetzt worden. An. 1621. hat man drey weltliche Beysitzer (einen aus dem oberen Amt/ einen von Liechtensteig / einen aus dem unteren Amt) dem Synodo zugegeben / um durch dero Rath/ Ansehen/ Aufsicht/ den Synodum zubeförderen/ zuleiten/ dessen Gutbefindung das Leben zugeben. Aber An. 1666. wolte der Abbt diese Beysitzer nicht mehr gedulden / unter dem Vorwand / wann der Synodus Schirm bedörffe/ müsse man selbigen bey dem Fürsten suchen / und hat damahliger Land-Vogt Wolffgang Friederich Tschorno von Schweitz gebürtig / an statt des Fürsten den Beysitz im Synodo genohmen. Auf des Synodi Anhalten ist es hernach unterlassen worden. 2. An. 1674. ist zu Respect einer Evangelisch-Eydgenößischen/ andere Geschäffte mit denen Aebbtischen zu Wyl abhandlender Gesandschafft von Glarus/ den Evangelischen Politicis der Beysitz wiederum gestattet / aber also eingeschrancket worden / daß sie sich dessen lieber enthalten. 3. An. 1680. hat obiger Aebbtischer Land-Vogt die An. 1529. aufgesezte/ im Land-Frieden/ und An. 1553. tacitè bestäthigte/ auch bisher unangetastete Statuta Synodalia zusehen begehrt/ selbige ein und andermahl wiederum zugestellet/ endlich selbige (unter dem Vorwand/ daß der Obrigkeit eingreiffende/ und mit dem Lands-Fried streitende Sachen darinnen begriffen seyen) zuruck behalten/ und bessere versprochen. Er hat aber solche übergeben / in dero Vorred wider den klaren Buchstaben des Land-Friedens enthalten ist/ die Evangelische Religion werde in Toggenburg aus Gnaden geduldet : hergegen werden verschiedene vornehme Pflichten des Synodi und dessen Gliederen darinn vergessen. Deßwegen der Synodus den Abbt gebetten / ihnen mit solchen Statuten zuverschohnen : dann ohne deren Landleuthen Vorwissen solche anzunehmen sie nicht befügt wären. Bey Entziehung deren Statutorum hat der Land-Vogt dem Decano verbotten / die jährliche Visitationes eines jeden Pfarrers künfftighin zuhalten / als welche ein Mißbrauch seines Gewalts/ und eine Inquisition seye ꝛc. Durch solche Abänderungen 1704.

1704. gen hat der Synodus bey nahem alles Leben verlohren. Die jenige Pfarrer / so Geschäfften halben ihre Gemeinden verlassen wolten / meldeten sich nicht mehr an bey dem Decano, sondern bey dem Prälat. Dieser massete sich auch den Gewalt an/ die Kirchen zu visitiren rc. r. Die Evangelische Liechtensteiger haben An. 1609. als deren Anzahl geringer war als der Papisten / von dem alldortigen Land-Vogt und Rath sich bereden lassen / ihre Kinder in deren Päpstleren Schul zusenden. Als aber um An. 1647. deren Anzahl die Römisch-gesinneten überstiegen / hat man ihnen eine eigene Schul aufzurichten erlaubt/ sie mußten aber hernach wie zuvor ihren Antheil an die Erhaltung der Päpstischen Schul geben.

B. Verschiedene von der Evangelischen Religion abhangende Sachen wurden den Evangelischen verbotten. a. Auf vielfältiges Anhalten ist ihnen den 26. Herbstm. 1642. unter des Lands-Vogts Insigel erlaubet worden / (über den abgekürtzten Züricher Catechismum) Kinder-Lehren zuhalten ; doch nicht öffter / als jährlich zwölffmahl / allein in denen Kirchen/ ohne frömde Catechismos, und ohne neue Lehren einzuführen. Alles unter gegebenem schrifftlichen Revers des damahligen Decani, daß so diesem nicht genug geschehe / die Kinder-Lehren wiederum abgestellet werden sollen. Aber An. 1672. ist denen Evangelischen gebotten worden/ hinkünfftig den Land-Vogt zufragen / an welchem Tag des Monats / sie Kinder-Lehren halten mögen. Denen Pfarrherren/ welche zwo Kirchen zubedienen hatten/ wurde diesen Gottesdienst nur in einer zuverrichten/ gestattet. Als die Pfarrherren einen Revers, in welchem die Haltung der Kinder-Lehren/ eine willkührliche Gnad genennet wird/ zu unterschreiben Bedencken getragen/ müßten sie diesen Gottesdienst lange Zeit unterlassen. An. 1675. sind wiederum zwey Monat lang und darüber/ im gantzen Land keine Kinder-Lehren gehalten worden. Endlich wurde ihnen die monatliche Haltung einer Kinder-Lehr/ in denen Muter und Filial-Kirchen wiederum gestattet. Doch denen welche zwo Kirchen zuverpflegen hatten / ist das Catechisieren An. 1676. nur in einer bewilliget / mit Austruckung des Tags / an welchem solches geschehen solle/ und mit dem Beding/ daß sie den Priester fragen/ ob nicht er und die Seinige / die Kirch / zu gleicher Stund zugebrauchen hätten / alsdann werde ihnen ein anderer Tag bestimmet werden. Dahero konten in An. 1680. allein drey Kinder-Lehren gehalten werden. b. Diese Kinder-Lehren wurden von denen

Aebbti-

Aebbtischen Beamteten / nicht wie es die Evangelische verlangten / 1704.
auf Sonntäge / sondern auf Feyrtäge verlegt. Weil aber an solchen Feyrtägen zu Sommerszeit allezeit erlaubt wird zuheuen / ist der Gottesdienst an solchen Tägen schlechtlich besucht worden. *c.* Denen Pfarrern ist ein Eyd auferlegt worden / dem Fürsten in allen Befehlen ohne Ausnahm gehorsam zuseyn. *d.* Weltliche Schulmeister wurden schwehrlich vergünstiget. Denen die man erlanget / ist verbotten worden / ihre Schuler aus dem Catechismo zuunterweisen. Etlichen ist auch bey dem Eyd abgestrickt worden / mit den Kinderen zubätten. *e.* Wann eine Evangelische Person mit einer Papistischen sich verheyrathet / so ist dem Evangelischen Theil bey 50. Pfunden verbotten worden / mit seinen Kinderen zubätten. *f.* Wann Eltern / so Papistisch worden / auch für ihre Kinder versprochen / sind deren Kinder / so dem nicht nachgelebt / nach ihrer Eltern Ableiben / von dem Erb ausgeschlossen worden. Zu den zum Tod geführten Pers. hatten die Evangel. Prediger keinen Zutritt. Das Psalmensingen in den Kirchen war gäntzlich abgestrickt. *g.* Denen Pfarrern war nicht gestattet / die Römische Religion zuwiderlegen. Alle solche Bücher waren (etliche bey Lebens-Straff) verbotten. Einige wurden bey dem Eyd angefraget / ob sie solche Bücher hätten / oder bey anderen wußten? Die Glaubens-Waag und der Schaafhirt wurden An. 1681. offentlich durch den Scharffrichter verbrennt. *h.* Offentliche Fest- und Bättag mit den Evangelischen Eydgenößischen Kirchen zuhalten / ist ihnen erst An. 1647. gestattet worden. Sint An. 1659. müßten sie bey der Obrigkeit fragen / wann sie den Bättag halten dörffen? Etwann ist ihnen sothanen Gottesdienst zuhalten verbotten worden. Daß sie ihn mit der Evangelischen Eydgenosschafft begehen / wurd ihnen nicht mehr zugelassen. Mußten es gewohnlich 8. oder 10. Tag späther thun. Solche Tag nach befindender Nothdurfft anzusetzen / war ihnen nicht gestattet.

II. Diese Evangelische Leuthe wurden auch beschwehrt an politischen Sachen / die eine Absicht auf die Religion haben. ℵ Durch Entziehung und Schwächung der zeitlichen Mittlen / mit nicht Ertheilung des Rechten. *a.* Wann ein Römisch-Catholischer der von einem Gericht im Land verfällt worden / für die Fürstl. Räthe appelliert / hat seine Evangelische Gegen-Parthey meistens das Kürtzere gezogen. Hierbey ist noch zubedencken / daß solches Appellieren ein geraume Zeit unbekant gewesen / und erst An. 1539. durch einen Spruch deren von Schweitz und Glarus gestattet wor-

1705. den: da es doch nach der Toggenburgischen Landleuthen Befinden / weder neben dem Land-Eyd/ noch dem Land-Recht bestehen mögen. Dabey hat gleichwol das Evangelische Wesen grossen Nachtheil erlitten / indem selbige alsbald mit Bussen von etlich hundert Gulden belegt worden. *b.* Die Evangelische sind durch den Abbt von allen besitzenden Aemteren ausgeschlossen / und zu selbigen Römisch-Catholische beförderet worden. Und zwahren sind die erträglichste ausländischen Leuthen anvertrauet worden / damit die Toggenburger nicht zu hoch steigen: wordurch dann die Landleuthe überdrüßig gemacht worden/ sich auf Studia zulegen. *c.* Kein Evangelischer ist zu einem Landmann angenohmen worden / wol aber Papisten. ב Durch Abzeuhen von der Evangelischen Religion. 1. An. 1693. sind von den Aebbtischen Beamteten verschiedene arme Evangelische Wäyslein ihren Verwandten entzogen / ausser Lands zu Römisch-Catholischen Leuthen verdungen / und zur Römischen Religion gebracht worden. 2. Verschiedene Haushaltungen sind ums Geld zu selbiger Religion erkaufft worden. 3. Viel Evangelische Töchteteren sind durch Heyrathen ins Papstum verleitet worden. 4. Zum Tod verurtheilte Evangelische haben durch den Abfall das Leben erhalten. Hergegen sind die/ so die Evangelische Religion annehmen wollen/ als Ubelthäter für Landgericht gestellet / mit Gefangenschafft und offentlicher Schmach davon abwendig gemachet worden. 5. Viel haben die Evangelische Religion verlassen / um Ehren-Stellen zuerlangen.

1705. Eydgenößische Zusammenkunfft wegen Toggenburg.

Um fehrneren Weiterungen wegen deren Mißverständnussen im Toggenburg vorzubiegen / ist abermahl eine Eydgenößische Zusammenkunfft den 19. Jan. 1705. zu Baden gehalten worden. Nach Anhörung der Proposition der Aebbtischen Abgesandten / haben die von Schweitz und Glarus begehrt / daß Hr. Land-Vogt Stadler von Schweitz/ als gewesener dritter Gesandter/ ihnen zugegeben werde. Nach dessen Ankunfft declarierten diese beyde Lobl. Cantons / daß sie in dieser Sach keinen Richter erkennen: doch wolten sie pro Informatione ihr Recht denen Hrn. von Zürich und Lucern darthun: welches aber die St. Gallische nochmahls ausgeschlagen. Endlich ist geschlossen worden / daß der Fürst seine Antwort auf deren von Schweitz und Glarus gethane Vorstellungen/ schrifftlich an Lobl. Orthe übersenden möchte. In dieser Schrifft hat er das von Toggenburgischen Landleuthen (aus Friderichs des letsten Grafen in Tog-

Toggenburg und dessen Erben Vergönstigung) mit Schweitz und Glarus habende Land-Recht nicht mehr in Zweiffel gezogen. 1705.

Den 24. Brachm. (war S. Johannis Baptistæ und deren von Lucern Schweertag: an welchem die gewohnte Raths-Besatzung auf dem Rath-Haus geschiebet / und Mahlzeit gehalten wird) Morgens um 4. Uhr / hat ein Studiosus, eines dasigen Burgers Sohn / in einer Witwen Haus ein Quärtlein Wein geforderet. Nachdem die Magd selbigem den Wein dargereicht / und er der Magd einen Thaler den sie ihm wechslen solte/ fürgelegt/ gab er ihro zugleich mit seinem Messer sechs Stich in die Brust / und nahm die Flucht. Weil die Magd nicht gleich nach empfangenen Wunden gestorben/ könte sie ihrer Frauen den Thäter eröffnen. Selbiger begabe sich erstlich in die Barfüsser Kirch/ und als diese ihn nicht gedulden wolten / verfügte er sich in die Jesuiter Kirch und läutete darinn. Gewahrete aber bald/ daß seine Unthat Stadt-kündig wäre / und versteckete sich in selbigem Collegio. Die Jesuiter wolten ihm davon helffen. Weilen dann die Geistliche Rechte erforderen/ daß wann dergleichen Mißthäter in eine Kirch lauffen/ die weltliche Obrigkeit selbigen von dem Bischoff oder Commissario begehren / und in Verweigerungs-Fahl auf ihn greiffen möge: so hat Lobl. Obrigkeit zu Lucern ohne Umgang eine Wacht von 40. Mann mit geladenen Rohren / und mit Befehl Feuer zugeben/ wann sie wahrnehmen/ daß man ihn flüchten wolle/ für der Jesuiter Collegium gestellt/ und den Thäter heraus geforderet: als welche einstimmig befunden/ daß dieses ein Casus proditorius, so keinen weg die Immunität zugeniessen hat. Doch wendeten die Jesuiten ihre Rechte vor / und als sie gesehen/ daß der Hohen Obrigkeit ernst wäre / und man ihnen in fehrnerem Weigerungs-Fahl das Burger-Recht heraus geben werde/ und sie selber das aussere werden haben müssen/ haben sie des Nuntii (welchen sie zuvor fleißig zu Rath gezogen) Vermitlung begehrt: zugleich dem Thäter/ weil ihr Tach und das vom alten Spittal an einanderen stossen / auf die Spittal Kirch geholffen / ihne daselbst zu nächst bey dem Thurn-Knopf versteckt / und ihn mit Speiß und Tranck verpflegt. Weilen die Obrigkeit anneben versicheret war/ daß der Mörder nicht aus der Stadt gewichen/ hat sie ihn zum anderen mahl den Jesuiteren abgeforderet / welche immerhin auf gut Jesuitisch geantwortet / er wäre nicht mehr bey ihnen. Dann schon sie ihn versteckt/ und er in ihrem Schutz war/ war er doch nicht

Jesuiter zu Lucern nehmen einen Mörder auf.

1705. mehr bey ihnen / als der weder in ihrer Kirch / noch auf dem ihrigen mehr gewesen. Die Obrigkeit zwahr brachte dieses Geschäfft an den Bischoff / auch gen Rom. Gleichwol ist sie ohne die Antwort von diesen zuerwarten / fortgefahren den Thäter aufzusuchen / und haben ihn endlich zu oberst auf dem Thurn gefunden / der sich dann willig in Obrigkeitliche Band ergeben und den gebührenden Lohn empfangen. (m)

Wird endlich ausgeliefferet.

Eydgenössische Mediation entzwischen denen streitigen hohen Potenzen.

Bey zimlichem Progreſs deren wider Franckreich allierten Troupen in Teutschland / hätte Franckreich die Harstellung des Friedens nicht ungern gesehen. Hat hiemit unter der Hand an die Eydgenossen gelangen lassen / denen höchsten und hohen Allirten Potenzen ihre Mediation anzutragen. Dieses Ansinnen wurde bey denen Römisch-Catholischen Cantons durch den Nuntium unterstützet. Solches hat Lobl. Stand Lucern dem Hochlobl. Eydgenößischen Corps in einer gehaltenen Versamlung vorgestellet / und wolte ihnen belieben / hochgedachte Potenzen theils zuersuchen / daß sie zu Verschohnung mehreren Blutvergiessens / auf alle zulängliche Mittel bedacht seyn möchten / wie ein gemeiner Fried geschlossen werden möchte: theils zu solcher Behandlung einen beliebigen Orth in der Eydgenosschafft anzutragen. Aber diese Gedancken wurden von solcher Wichtigkeit befunden / daß die anwesende Hrn. Ehren-Gesandte das gantze Geschäfft lieber an ihre Hrn. Principalen bringen wollen. Lucern sezte seine Meynung fort / und verlangte eine Conferentz mit Zürich. Als aber dieser Rathschlag zu einer allgemeinen Conferentz ersprießlicher zuseyn befunden wurd / ist deßwegen zu einem allgemeinen Congreſs zu Baden der 17. Apr. bestimt worden. Doch könte man sich auch damahl nicht vergleichen. Noch bey erfolgeter Jahr-Rechnung haben beyde Hochlobl. Vor-Orthe sich eriñeret / wie fehrn bis dahin dergleichen Unterfangen von den Maximen der Eydgenosschafft gewesen: wie übel man hie und dort mit den Römisch-Catholischen Orthen zufrieden wäre: auch daß die Evangelische den König Philippum noch nicht für einen König in Spanien erkennt. Haben deßwegen die fehrnere Einstellung diß Geschäffts verlanget / und daß man vor allen Dingen die einheimischen Mißverständnussen mit gesamter Hand und mehrerem Nachtruck zudäñen trachten solte. Es hat auch ein Kayserl. Subdelegierter die Hrn. Eydgenossen erinneret / weilen einige aus ihnen ihre Trouppen offensivè wider das Römi-

(m) NN. Luc. 17. & 22. Jul.

Römische Reich agieren lassen/ werden solche Friedens-Schreiben von ihnen nicht erwartet. Gleichwol haben die Römisch-Catholische Orthe und mit ihnen Basel und Stadt St. Gallen im Herbstm. und Weinm. 1706. diß Geschäfft an die kriegende Potenzen/ die Römisch-Catholische auch an den Papst langen lassen. 1705.

Zu Zilschlacht / einer in dem Oberen Thurgöu / in der Pfarr Sitterdorff/ in hohen Thurgöuischen Gerichten gelegener 80. oder mehr Männer haltenden gantz Reformierten Gemeind / stehet St. Afra Capell / die hat einen unbekleideten Altar / und ein feines Kirchen-Gut. Um selbige in seinen Gewalt zubringen / hat Hr. Joh. Albert Antoni/ Hr. von Hallweil zu Bleidegk/ Freyherr/ auch Domherr zu Constantz und Eichstätt / Gerichts-Herr zu Zilschlacht / Vormünder seines damahls minderjährigen Enckels/ nachdem ihm andere Mittel fehl geschlagen / denen gemeinsamlich versamleten Zilschlachteren / bey Anlas eines streitigen Güter-Kauffs / den unvermutheten Vortrag gethan/ sie möchten vier Evangelische/ er hingegen wolte zwey Catholische Burger annehmen : prætendierte zugleich als Gerichts-Herr (wie schon An. 1698. andere Gerichts-Herren auch gethan) die halbe Stimm an der Gemeind : so daß/ wann nur einer in der gantzen Gemeind seiner Meynung beypflichte / er das Mehr habe. Die meiste verburgerte / unwissend was dieser unerwarteten Vorstellung entgegen zusezen/ giengen in dem Unmuth davon. Solche Aufführung hat der Gerichts-Herr für eine Zufriedenheit der gantzen Gemeind aufgenohmen. Daß sie aber von dieser Meynung entfehrnet gewesen / haben sie darmit an den Tag gelegt / daß sie alsobald bey Rechts-verständigen sich Raths erholet / und durch einen Ausschuß den Gerichts-Herrn ersucht / daß wann er um diß halbe Mehr Obrigkeitliche Brieff und Rechte habe / er ihnen selbige vorweisen : beneben sie bey habenden Gemeinds Freyheiten schirmen möchte/ welches der Gerichts-Herr sehr übel aufgenohmen. Demnach aber schon An. 1674. der Fischingische Prälat wegen Lummis (in Hoffnung durch diß Mittel einen Altar in die Kirchen Lustorff zubringen/ und sonst der Römischen Religion Lufft zumachen) unterstanden/ aber nicht empor kommen mögen/ ohne daß dergleichen etwas An. 1661. zu Müllheim geschehen seyn soll / hat man getrachtet/ den Gerichts-Herrn durch Freundlichkeit auf andere Gedancken zuverleiten. Besagter Gerichts-Herr hat gleiches zu Güttingen gesucht. Doch ist es mit denen zu Zilschlacht so weit gekom-

Prætendiertes halbes Mehr zu Zilschlacht.

1705. gekommen / daß ihnen der regierende Land-Vogt zu Frauenfeld / (ungeachtet er mit der Urtheil innzuhalten versprochen/) dem Gerichts-Herrn zugehorsamen ernstlich gebotten. (n) An. 1709. hat auch der Constantz-Bischöffliche Ober-Vogt in Reichenau im Namen seines Fürsten / zu Ermatingen das halbe Mehr prætendiert. (o)

Auch zu Ermatingen.

Streit wegen Neukirch.

Der Neukirchische Gottesdienst ist den St. Gallischen Unterthanen durch die fünff Römisch-Catholische Cantons in verschiedenen zu Baden gehaltenen Tagleistungen streitig gemachet: nun auch von Abbt zu St. Gallen geklagt worden / sein Gewalt über seine Thurgöuische Gerichts-Angehörige werde von Zürich allzusehr eingeschrancket. Aber die Hrn. Ehren-Gesandte von Zürich haben abermahl dargethan/ daß/ wann die Religions-Ubung an allen den jenigen Orthen / welche um ihren weit über Menschen Gedencken ungehinteret übenden Gottesdienst/ kein in Verträgen oder Abscheiden stabiliertes Recht aufweisen können/ sondern des blossen Possesses sich bedienen müssen/ durch rechtliche Erkantnussen eigenherrisch wiederum aufgehebt werden solten oder könten / eine weit aussehende Confusion erfolgen müßte. Zumahl in denen gemeinen Herrschafften viel dergleichen nicht nur Evangelische / sondern auch Römisch-Catholische Gemeinden seyen. Zudem so sey dieser Possess nicht ein blosse Tolerantz/ sondern eine in dem Lands-Frieden beyden Theilen gleich angedeyende Freyheit. Gegentheil beharrete zwahr nicht mehr / daß dieser Streit wegen Neukirch keine Religions-Sach sey/ wolten aber einen Unterscheid machen zwischen Religions-Sachen in abstracto und in concreto. Nicht gedenckende / daß es gleich viel seye / ob einer mir die Ubung meiner Religion in abstracto absprechel/ solche nimmermehr zuüben: oder in concreto, daß ich dieselbe nimmermehr üben solle an dem jenigen Orth/ allwo ich sie allezeit und meine Voreltern von hundert Jahren her geübt/ und inzwischen mir keinen anderen Orth weiset / an welchem ich dieser / krafft Land-Friedens mir zukommender Freyheit/ geniessen möge. Aber Zürich hat dargethan/ es seye billich / daß die Verträge von An. 1632. und 1656. als zwo feste und scheinbare Grund-Säulen des (wegen Religions-Freyheiten etwann unbillich verwirrten) hergestelleten Eydgenößischen Ruhstands/ unbekräncket bleiben: auch daß dem Stand

(n) Absch. Ar. Mart. 1705. §. 7. Febr. A. c. §. 3. samt Beylag. Ar. Beyl. 1706. & Beyl. Jahrr. A. eod. Ar. Jun. A. c. (o) Act. Publ. A. c. 9. Febr.

Stand Zürich in damahligem Fahl das Recht mit keinem Fug abge- 1705.
schlagen werden könne. Es wurd auch bescheint / daß in gemeinen Herrschafften / wann es Religions-Sachen betrifft / keine Oberherrlichkeit platz habe: sondern Zürich habe hierinn so viel Recht als die fünff Römisch-Catholische Orthe. Zumahlen Zürich in so vielen Eydgenößischen Verträgen und Abscheiden der einte Theil des Land-Friedens genennet werde / und es an sich selbst seye. In vorfallenden Religions-Streitigkeiten / so gemeine Herrschafften belangen / stehe die Judicatur weder denen fünff Orthen / noch der Stadt Zürich zu / sondern werde an das unpartheyische Recht von gleichen Sätzen remittiert. Zürich hat auch deduciert / daß sich weder St. Gallen darüber zu formalisieren / noch die fünff Orthe diesen Aebbtischen / oder anderen keinen Gottesdienst habenden nächstgelegenen nidergerichtlichen Unterthanen / den Evangelischen Gottesdienst in gemeinen Herrschafften spehren kömmen. Dann einen Religions-Fried machen / seye kein Contractus, so einem nideren Gerichts-Herren zukomme / sondern stehe allein bey der Hohen Obrigkeit / und erstrecke sich so weit als dero Bottmäßigkeit reiche. Nun die Aebbtische Leuthe / um die es dißmahl zuthun / in die Land-Grafschafft Thurgöu gehören / so müssen sie auch des für das Thurgöu gemachten Religions-Contracts oder Land-Friedens / und dessen Früchten geniessen: Wie dann An. 1575. 1673. &c. die fünff Orthe und der Prälat diese Leuthe als Land-Friedens genößige betrachtet: und andere des Abbts Evangelische Unterthanen in der Hohen Bottmäßigkeit der Land-Grafschafft Thurgöu des Gottesdiensts zu Sulgen / Sitterdoff / Bußnang &c. sich bedienen. Endlich haben Lobl. uninteressierte Orthe einen wolmeynlichen Spruch gethan / und selbigem nachzudencken denen Ehren-Partheyen überlassen. Es haben aber die fünff Orthe solchen Project als höchst nachtheilig und beschwehrlich verworffen; anbey eine Duplic dem wegen Jahr-Rechnung besamleten Ehren-Consess verlesen lassen. Dero Copiam haben die von Zürich begehrt / um ihrer Hrn. Principalen Instruction hierüber einzuholen. Als die Ehren-Partheyen sich hierüber in ein ernsthafftes Contradicieren eingelassen / haben Lobl. uninteressierte Orthe verdeutet / sie werden ihre Gedancken über dieses Geschäfft an ihre Hohe Principalen verfügen. Aber die fünff Orthe haben sich vernehmen lassen / wann solches auf eine Rechts-Ubung abziblen solte / werden sie genöthiget / darwider zu protestieren. (p) Im

(p) Absch. Bad. Jan. 1705. §. 8. m. Apr. §. 5. Jahrr. 1706.

1705. Jesuitische Emissarii zu Zug.

Im Herbstm. ist ein 60. jähriger von Bononien / andere sagen von Florentz gebürtiger / Fulvius, aus dem Haus der Marggrafen della Fontana, der verschiedene Bücher geschrieben haben soll / und Päpstl. Ordinari Advents-Prediger gewesen: und mit ihm Joh. Antoni Mariani ein Mayländer / beyde Jesuiten / in die Eydgenosschafft kommen / und haben auf einer Matten oder Wiesen geprediget. Von jenem hat ein Weib zu Zug begehrt / daß er ihren nun 10. Jahr lang besessenen Mann heilen wolte: der aber antwortete: gehe hin / begehre solches von den Heiligen / und nicht von den Sünderen. Hierauf sagte das Weib / wo soll ich dann hingehen / dann wir ja alle Sünder sind; der Jesuit versezte / so nihme dann deine Zuflucht zu GOtt durch eifriges Gebätt. In der ersten Predig hat er gehandlet von der Nothwendigkeit und Art der Buß. Die Männer / welche selbiger zugehört / haben sich eingestellt in schwartzer Kleidung / um die Hälse und um den Leib haben sie Stricke oder Ketten ꝛc. getragen. Die Eheweiber und Witwen waren schwartz / die Jungfrauen weiß gekleidet. Alle trugen dörnene Cronen auf ihren Häuptern / und waren barfuß: verschiedene geißleten ihren Rucken: andere so schwehre Creutz getragen / waren mit Stricken und Ketten umgeben / und wurden von gewissen hierzu bestellten Personen geschlagen. Sie vermeynten also Christum in seiner Ausführung auf Golgotha nachzuahmen. In der zweyten Predig stellete er vor / die Kostbarkeit der Seel. In der dritten hat er geredet von Häßlichkeit der Todtsünden. In der sechsten von der Versühnlichkeit / und bewegete solche welche von vielen Jahren her in Unversühnlichkeit gestanden / daß sie einanderen um die Hälse gefallen / einanderen um Verzeihung gebätten und geküßt. In der neunten hat er von der Ewigkeit der Höllen geredet. Bey dero End hat er sich gegeißlet. Ein gleiches thaten mit Stricken und Ketten alle Anwesende / deren bey 60000. gewesen seyn sollen: ausruffende Misericordia. Die zehende Predig handlete von der Barmhertzigkeit GOttes. Um den Päpstl. Segen von ihme zuerlangen / widerholeten die Anwesende obige Bußwercke. Diese Ubungen währeten 6. Tage lang / ohne daß sie sich die Essenszeit zu lieb werden lassen. Es sollen endlich bis 100000. beysammen gewesen seyn. Die Priester zehleten an einem Tag 80000. Communicanten. Ein angesehener Mann von Zug / in dessen Haus einer dieser Jesuiten einlogiert war / vermeldet / daß der letsten Predig bis

bis 130000. Personen beygewohnet. Von Uri/ Schweitz und Unterwalden seyen zugegen gewesen/ neu und alte Land-Aman/ Statthalter und mehrentheils Räthe. Allein von Schweitz 3500. Personen / darunter 800. Jungfrauen in weissen Kleideren / und 600. Frauen. Von Unterwalden 2700. Die Häupter wurden von Stands wegen bewillkommet. Gleiches seye hernach zu Lucern geschehen. Es wurde unter das Volck gebracht die Bildnus des Jesuiten Xaverii, unter welcher diese und mehrere Reimen gestanden: 1705.

Dich Xaveri zuverehren / mit Andacht auf alle Weiß
Wir aus Hertzen-Grund begehren / dann dir gebührt
Ehr und Preiß ꝛc.
Ach Xaveri thu erwerben durch Mariam diß allein /
Daß wir alle eh wir sterben / recht könten Marianisch
seyn:
Dann ein Brunnquell aller Gnaden/ (als Fontana) wird
sie gnannt.

Spilen hiemit auf die Namen dieser beyden Jesuiten. In der Gebätts-Formul sich recht und wol zubereiten / den Heil. Ablaß zugewinnen / mußten sie sagen: „ Allergütigster HErr und GOtt „ meiner Seelen. Man siehet wol/ daß du nicht begehrest den Tod „ des Sünders/ sondern daß er sich bekehr und lebe. Weil ich aber „ wider dein göttliche Majestät so vielfältige Sünden begangen / „ daß ich die Höll vielmahl verdienet. Dennoch hast du (wie ich „ hoffe) mir nicht allein so willfährig durch Mittel deiner Priesteren „ die Schuld der ewigen Straff nachgelassen / sondern bist annoch „ bereit / und thust dich anerbieten / auch dermahlen durch Mittel „ dieses Heil. Ablasses / welchen ich gegenwärtig verlange zugewinnen / alle zeitliche Straffen nachzulassen ꝛc. Ich bitte dich auch / zu Erhaltung der Christlichen Fürsten / daß du auch wollest beystehen unserem allerheiligsten Vater dem Papst / daß er möge bekehren alle Ketzer und Ungläubigen ꝛc. Fontana hat bey dieser Gelegenheit eilff Predigten gehalten / welche ein Außzug seiner Quadragesimal-Predigten seyn sollen. Jene eilff sind von Hauptm. Antoni Ignatius Ceberg/ Statthalter zu Schweitz auf Fontanæ Begehren/ aus dem Italiänischen ins Teutsche übersezt; und zu Einsidlen samt Fontanæ Zuschrifft an Lobl. fünff Orthe getruckt worden. Der Approbator nennet selbige so viel brennende

1705. de Sonnen-Stralen göttlichen Worts/ durch welche ein unwissende Seel erleuchtet/ und ein eiskaltes Hertz entzündet mag/ ja muß werden. Den Ubersetzer aber bedunckten zwahr die in Italiänischer Sprach ausgegangene Predigten des Fontana, voller Geist und Leben/ seine Verteutschung aber sey ein todtes und entseeltes Concept. Doch habe Fontana auf diese Ubersetzung getrungen/ sagende: GOtt habe vermittelst seiner Gnad/ durch die Einfalt des Buchstabens/ in den Hertzen wahrgläubiger Christen das Leben zuerwecken/ seiner Allmacht eintzig vorbehalten. (q)

Toggenburger Handel. In schon berührter Eydgenößischen Versamlung ist auch das Toggenburger Geschäfft mit grossem Eifer getrieben worden. Unlängst zuvor hat Schweitz der jährlich zu Glarus versamleten Lands-Gemeind vortragen lassen/ beyde Lobl. Orthe wolten sich in diesem Geschäfft nicht trennen. Nun haben diese beyde Cantons in dem Eydgenößischen Congreſs etliche alte Verkomnussen ablesen lassen/ und anbey begehrt/ daß ein Ausschuß von denen Landleuthen aus Toggenburg/ als der andere vertragende/ nun in Baden sich befindende Theil/ auch gegenwärtig wäre. Als aber der Aebbtische beharret/ daß Lobl. unpartheyische Cantons das liebe unpartheyische Recht dermahlen eines ihnen angedeyen lassen solten: dann sie zwahren resolviert seyen/ eh und bevor ihnen der Richter verzeiget werde/ die Sach eher dem Glück und Verhängnus GOttes heimzustellen/ als sich in eine gütliche Handlung einzulassen. Gleichwol sind Schweitz und Glarus bey ihrer Instruction geblieben: zumahlen der Fürst von St. Gallen/ als Fürst zu St. Gallen keinen anderen Zuspruch zu einer Lobl. Eydgenosschafft habe/ als in Ansehung der vier Schirm-Orthen/ mit welchen er verburg- und verlandrechtet seye. Dieser Fürst und sein Closter/ als Graf von Toggenburg/ haben zu niemand anderem einichen Zuspruch als zu Schweitz und Glarus/ laut Land-Rechtens/ welches heiter auswerffe/ wo die Toggenburger Schutz/ Schirm und Recht suchen sollen. So daß Lobl. uninteresſierte Orthe von dem Abbt bemühet werden um ein Sach/ die ein Fürstlich Closter St. Gallen und gemeine Eydgenosschafft immediatè nicht angehe. Gleichwolen haben Schweitz und Glarus/ auf ernstliches Ansinnen offterwehnter Lobl. unpartheyischer Orthen/ sich endlich entschlossen/ ihre Documenta in Mangel deren

(q) Epist. 17. &c. Sept. Tugio Script. &c.

deren Originalium / selbigen pro informatione nochmahlen ex Copiis vorzulegen : welches die St. Gollische zwahr sich gefallen lassen / doch mit solchen Bedingnussen/ daß Lobl. uninteressierte Orthe vorgesehen / daß sie nichts fruchtbares ausrichten werden. Haben hiemit an Schweitz und Glarus / auch an den Abbt / und selbst an die Landleuthe im Toggenburg (welche zu gleicher Zeit gegen anwesende Hrn. Ehren-Gesandte/ deren von Seiten Abbts und dessen Ministren / gegen sie täglich zunehmenden sehr empfindlichen Pressiren/ sich hefftig beschwehrt) schrifftlich langen lassen/ sie erwarten bis Herbstm. eine Antwort / welche sie in Stand stellen werde/ dermahlen eins Hand an dieses Geschäfft zuschlagen. Daß aber die Stadt St. Gallen und Biel / welche den Beysitz bey diesem Geschäfft bis dahin gehabt / künfftig hin darvon ausgeschlossen werden solten / bedunckte die Evangelische unbillich seyn. (r) 1705.

Hochlobl. Orthe haben vor Jahren verabscheidet/ daß in dero gemein habenden Vogteyen/ nichts mehr ligendes ohne special hohe Bewilligung an todte Hände solle mögen verkaufft werden. Gleichwol hat das Frauen-Closter zu Altstätten im oberen Rheinthal vermeynt zubehaupten / in solcher Verabscheidung / als aufgenohmene Burger allda / nicht gemeynt noch berührt zuseyn : sondern gleich einem Burger das Recht zuhaben zukauffen ꝛc. Dessen Beschwehrten sich die von Altstätten / weilen dieses Closter auch eine todte Hand / und durch fortsezende Oeconomie zu solcher Reichthum gelangen wurde / die da erklecklich wäre / so viel Viehs an sich zukauffen/ daß dem gemeinen Unterthane der nöthige Unterhalt entzogen wurd. Deßhalben ihnen ein Extract des Jahr-Rechnungs-Abscheids von An. 1695. zugesendet worden/ mit verdeuten / es dabey verbleiben werde. (s)

Güter Kauff an todte Hände im Rheinthal.

Also hat das Fürstl. Closter Mure verlanget/ daß ihre wie sie sagten / schon unter den Habspurgischen Grafen gehabte und ihnen An. 1598. unter Landvögtlichem Sigill erneuerte Offnung enthaltene Freyheit (daß streitig gemachtes Erb und Eigen für keinen Richter dann für den Land- und Cast-Vogt möge appelliert werden) zu Kräfften erkennt werde. Weilen man aber vermeynt / daß dergleichen Freyheiten nicht bloß durch Land-Vögte / sondern durch regierende Orthe ertheilt/ und ältere Documenta hierum aufgewisen werden solten/ ist diß Geschäfft ausgestellt geblieben. (t)

Angemaßetes Privilegium des Closters Mure.

(r) Jahrr. 1705. §. 3. Evang. Absch. Jahrr. A. c. §. 12. Ar. Sept. §. 1. Dec. §. 4. (s) Absch. Jahrr. 1705. §. 23. (t) Ibid. §. 25.

1705. Gesuchte Neuerung in der Grafschafft Baden.

Hr. Conrad von Flüh/ von Unterwalden ob dem Wald/ Land-Vogt zu Baden/ hat bey seiner Huldigungs-Einnahm/ denen Evangelischen zu Gebestorff bey würcklicher Buß gebotten/ bey Läutung der Mittag- und Bätt-Glocken die Hüte abzuziehen. Es wurde aber Hr. Seckelm Rahn als Ehren-Gesandter von Zürich ersucht/ diesen Land-Vogt entweder schrifft- oder mundlich von dieser Neuerung abzumahnen. (u)

Conferenz zu Einsidlen ꝛc. wegen Toggenburg.

Alldieweil die Toggenburgische Clerisey die ihrigen unter grossen Verheissungen/ von ihren Evangelischen Mitlandleuthen abzureissen getrachtet/ haben Schweitz (in dero Namen auch Hr. Hauptmann und Land-Vogt Joseph Antoni Stadler beygewohnt) und Glarus/ mit einigen Beamteten des (persönlich in dem Closter anwesenden/ doch in den Sessionen nicht erscheinenden) St. Gallischen Fürsten/ in Gegenwart der Toggenburgeren von beyden Religionen/ den 10. Jan. 1706. zu Einsidlen eine Unterredung gepflogen/ zu Herstellung der alten allerseits wol erschossenen Freundschafft/ und zu Aufhebung deren nun in fünff Jahr schwebenden Differentz wegen erkantlicher Deutlichkeit des Land-Rechts der Landleuthen im Toggenburg. Die Aebbtische wolten denen aus dem Toggenburg Abgeordneten den Beysitz bey denen Berathschlagungen von dem Land-Recht/ anfangs gar nicht/ hernach allein tolerando gestatten. Gleichwol haben sie ihnen im Namen ihres Fürsten zugesagt / daß so genannte Bauren Land-Recht stehen zulassen: allein so fehrn/ daß beyde Lobl. Orthe den Fürsten versicheren / daß solches Land-Recht seine oberherrliche Recht / und sinther errichtete Brieff und Sigel nichts benachtheiligen solle. Aber solche Einschranckung des Land-Rechtens ist beyden Lobl. Orthen so da bedencklicher vorgekommen/ weilen bis dahin dergleichen von Seiten des Fürsten nicht beschehen. Deßwegen sie/ die Lobl. Orthe/ es allein bey diesem Land-Recht wie es verbrieffet seye/ und dessen *authenti*scher Beståthigung/ und Vorbehalt der Fürstl. Rechten / bewenden lassen. Endlich wolten sie/ daß die damahlige Conferentz nicht aufgehebt/ noch abgebrochen seye/ sondern continuirt werde / und jedem zu allen Theilen sein verhoffendes Recht / zu mehrerer freundlichem Beytritt vorbehalten seyn solle. Es hat aber der Abbt in einer den 16. Mart. zu Baden gehaltener gemein Eydgenößischer Zusammenkunfft sagen lassen/ er wisse nicht/ ob er eine nochmahlige Conferentz bestehen werde /

(u) Absch. Ar. Sept. 1705. §. 7.

de / so daß ihm das Eydgenößische Recht nothwendig seyn werde. Gleichwol sind die Ehren-Partheyen hernach zu Lichtensteig zusammen getretten / bey welchem Anlas die Römisch-Catholische Toggenburger einige Klag-Puncten wider ihre Evangelische Mitlandleuth eingelegt / von denen sie aber wiederum abgestanden. In der Haubtsach wurd nichts gethan: weil die Aebbtische sich entschuldiget / die kurtze Zeit habe ihnen nicht gestattet / die Acta zu durchgehen. Weilen das Geschäfft von dem Prälaten immer aufgeschoben worden / hat die zu Schweitz am 9. May gehaltene Lands-Gemeind veranstaltet / es sollen ihre Gesandten sich mit den Toggenburgeren berathen / wie aus ihrem Mittel Gericht und Rath / und alle nöthige Lands-Policey mittlerweil nach GOtt und der Gerechtigkeit eingerichtet und verwaltet werden könte. Bey gefolgeter Jahr-Rechnung haben die uninteressierte Lobl. Cantons das Geschäfft zuuntersuchen sich anerbotten: denen aber hat Schweitz und Glarus geantwortet / daß sie eine neue Conferentz mit Anfang Augusti hierüber zu Greinau zuhalten bedacht. (x) 1706.

Den 30. Mart. 1706. haben die Feldkirchische Unterthanen jenseit Rheins / zu Diepoldsau im Rheinthal / durch eine bedenckliche Territorial-Violation, einem Mann von daselbst / welcher bereits vor zwey Jahren / von der Römischen zu der Evangelischen Religion getretten / nächtlicher Weil das Haus rein ausgeplünderet / und sein Weib samt zwey unmündigen Kinderen / mit sich über den Rhein entführt. Wenig Wochen hernach / hat sich auch der Mann hinweg practiciert / und einen dreyzehen jährigen schwachen Knaben hinterlassen. (y)

Feldkircheren gewaltthätigkeit gegen Evangelische auf Eydgenößischem Boden.

Zu Münster in Grandfelden wurden An. 1485. zwey Pröbste erwehlet / einer von dem Capitul / welchen der Pabst bestäthiget: der andere von dem Baßlischen Bischoff. Als keiner dem anderen weichen wolte / hat der Papst Lobl. Stand Bern anbefohlen / den ersten einzusezen. Also hat Bern das Münsterthal eingenohmen. Der Propst zu Basel schlug sich in das Mittel / und verfällete den Bischoff / daß er denen von Bern die Kriegs-Kösten bezahlen / und das Münsterthal denen von Bern überlassen solle. Auf des Bischoffs Anhalten vergnügte sich Bern mit 3000. Gulden / und überliesse das Münsterthal dem Bischoff / mit Vorbehalt des Burger-Rechts /

Der Münsterthaler Burger-Recht mit Bern / von dem Baßlischen Bischoff angegriffen.

(x) Absch. Mart. §. 5. Jahrr. 1706. §. 11. Tschud. Chron. Glar. 772. 777.
(y) Act. Publ. h. A.

1706. Rechts/ so Bern mit denen Münsterthaleren habe. Solches wird bey denen Huldigungen/ so jeweilige Bischöffe von den Münsterthaleren einnehmen/ angezeiget/ durch den Bandelier oder Fänner/ welchen der gemeine Mann erwehlt/ und welcher dem Bischoff und der Gemeind schweeren muß/ jenem treu und gewärtig zuseyn rc. auch der Münsterthaleren Freyheit/ Recht und altes Herkommen nach allem seinem Vermögen zuschützen. Solches hat der Bandelier gethan An. 1693. und wiederum An. 1705. als die Münsterthaler dem neuerwehlten Bischoff von Basel Joh. Conrad Baron von Rheinach huldigen solten. Der Bandelier stelte sich nach Gewohnheit an die Spitze des Volcks/ und sagte/ daß er das Burger-Recht/ so Lobl. Stand Bern als ihre gnädige milte Schirm-Herren mit denen Münsterthaleren haben/ vorbehalte. Er wurde aber gleich befraget/ ob er diß aus Befehl oder aus sich selbst rede? Er antwortete: Er rede es nicht aus Befehl/ sondern aus Pflicht seines Eyds. Der Bischoff versezte: Wir sind euer Schirm-Herr und kein anderer. Ließ die Huldigung nicht einnehmen/ sonder den Unterthanen durch den General Procuratorem vorhalten/ daß sie den Eyd ohne Vorbehalt eines anderen Eyds schweeren sollen/ so auch beschehen. Es ist aber auch der Bandelier wegen beschehenen Vorbehalts/ und des Tituls/ welchen er Lobl. Stand Bern gegeben/ die doch diesen Titul sint An. 1486. besessen/ gen Bruntrudt beruffen/ und neben Verstossung von allen seinen Aemteren/ in 1000. Pfund Buß verfället worden: ohne daß weder er selbst/ noch Lobl. Stand Bern/ zu welchem er seine Zuflucht genohmen/ die Nachlassung der Buß und die Restitution in seine Würde erhalten können: alles unter dem Vorwand/ er sey als ein Aufrührer abgestrafft worden. Weilen sich aber erfunden/ daß der Bandelier nichts gethan/ als was er zuthun schuldig gewesen/ hat Lobl. Stand Bern sein ehmahliges Ersuchen gegen dem Bischoff widerhohlet/ ohne mehreren Nachtruck/ als daß dieser Bischoff einen Expressen ins Münsterthal abgesendt/ denjenigen welchen Bern/ den Grund der Sachen zuvernehmen dahin geordnet hatte/ mit Arrest zubelegen: welches keinem Botten/ so von Zeiten zu Zeiten von Bern ins Münsterthal abgefertiget worden/ widerfahren. Weilen Bern durch Schreiben nichts erhalten/ liessen sie durch eine Gesandschafft mit dem Bischoff reden: aber diese ist von dem Bischoff nicht allein unmanierlich empfangen/ sondern auch dero angezeigt worden/ sie

(Bi-

(Bischoff) wollen ihr Urtheil handhaben bis auf den letsten Blutstropffen. Aber den Münsterthaleren wäre nicht unlieb gewesen/ wann Bern beliebt hätte/ daß das Burger-Recht wiederum von ihnen beschworen/ und der Bandelier in seine Würde wiederum eingesezt wurde. Beydes hat sich Bern gefallen lassen. Der Bischoff suchte die Münsterthaler/ auch unter Bedrohung/ hiervon abwendig zumachen. Weilen dann Bern in Sorgen gestanden/ daß ihre Ehren-Gesandte in das Münsterthal sonderlich an einem Paß/ da nur ein Pferd nach dem anderen durchgehen kan/ mit Gewalt aufgehalten werden möchten/ haben sie besagte Gesandschafft durch einige Officiers begleiten/ etliche Mannschafft an die Gräntzen legen: und solches Lobl. Cantons der Eydgenosschafft anzeigen lassen. Bischoff legte gegen diesen Actum eine Protestation: Bern eine Gegen-Protestation ein. Nach vollendeter Handlung hat Lobl. Stand Bern dem Bischoff in einem Brieff-Wechsel gütliche Schid-Mittel angetragen/ so aber nichts verfangen. Diesen Verlauff haben die Hrn. Ehren-Gesandte Hoch-Lobl. Stands Bern in einer den 16. Mart. zu Baden gehaltenen gemein Eydgenößischen Conferentz abgelegt. Der Bischoff begehrte/ daß Bern die Waafen zuruck ziehen möchte/ aber sie antworteten ihm/ solches könte vor Austrag der Sachen nicht geschehen. Sie haben ihm aber eine Conferentz nach Nydau vorgeschlagen: daselbst nun ist das Geschäfft mit Bekräfftigung der Verträgen von An. 1430. 1486. 1657. betragen/ und den 9. Apr. vom Bischoff unterschrieben worden. Alles noch vor der gewohnlichen Eydgenößischen Jahr-Rechnung. Deßwegen die Hrn. Ehren-Gesandte von Bern sich befrömdet/ daß gleichwol bey gehaltener Jahr-Rechnung die Römisch-Catholische Cantons diesen von einem frömden/ mit ihnen nicht verbündeten/ ihre Rechte viâ facti betrübenden/ und ihre verburgerten beschwehrenden Herren/ führenden Streit auf das Tapet gelegt/ und haben sich vernehmen lassen/ wann ihnen ins künfftig dergleichen Unbill von dem Bischoff nochmahl begegnete/ sie auf gleiche Manier befügter massen zuverfahren gesinnet. (z)

1706. Wird bestättiget.

Bey Anlas obangeregter Tagleistung im Mertzen hat Abbenzell verlanget/ daß endlich ihre wegen Transportierung der Zöhlen gegen dem St. Gallischen Abbt geführte Klägten untersucht werden möch-

Aebbtisch-St. Gallischer Zohl.

(z) Absch. Bad. Mart. 1706. §. 3. Nov. §. 2. Jahrr. A. c. §. 5. Ar. *Jul.* A. eod. Waldk. Eydgn. Einleit. 766. sqq.

1706. möchten: da dann gut befunden worden/ daß die allbereit hierzu benennete Schied-Richter sich drey oder vier Tag vor einstehender Jahr-Rechnung/ zu dero Beylegung sich zu Baden einfinden möchten. Aber die Aebbtische Gesandte wolten bey besagter Jahr-Rechnung unter dem Vorwand/ daß ermeldter Anzug in ihrer Abwesenheit geschehen/ sich nicht einlassen. (a)

Bischoffs von Como Gewaltthätigkeit gegen die regierende Evangelische Land-Vögte.

Bischoff von Como hat die schlimme Weise an sich genohmen/ bey jedem Anlas/ wider die Evangelische aus Pündten/ zu Cleven regierende Hrn. Commissarios und Vice-Commissarios, mit denen Monitoriis, und selbst mit denen Bannstrahlen einzukommen/ und selbige offentlich anschlagen zulassen/ dergleichen einer von An. 1701. also lautet: Hîc auctoritate nostra ordinaria declaratur & denuntiatur excommunicatus D Capitaneus C. de S. Vice-Commissarius Officii Oppidi Clavennæ, Comensis Diœcesis, eo quia non docuit per Acta Notarii infra scripti, se paruisse Monitorio ab hac nostra Curia Episcopali eidem relaxato sub die quarta mensis Julii proximè præteriti, & eo quia legitimè citatus non comparuit, imò contumax extitit, prout latiùs ex Actis Notarii infra scripti. Et hoc ut à Christi fidelibus, ejus commercium arctius evitetur. Sic instante D. Advocato pro Fiscali dictæ nostræ Curiæ Episcopalis. Dat. Comi, ex palatio nostro Episcopali, die sexta mens. Sept. 1701. Non amoveatur, nec deturpetur sub pœna excommunicationis latæ sententiæ. Franciscus Episc. Comen. Carolus Ignatius Torschiana Episc. Not. Dieser Bischoff hat die Hrn. Land-Vögte der Eydgenößischen Cantons mit gleicher Frechheit tractiert/ wie der dißjährige Evangelische Land-Vogt erfahren: so daß/ wann es also continuirt hätte/ die Hrn. Land-Vögte in ihrer Regierung schwehrlich mehr hätten fortkommen können. Deßwegen Lucern den Bischoff durch den Päpstlichen Nuntium erinneren lassen/ auch (samt Uri) an den Bischoff selbst geschrieben/ so er gegen einem Land-Vogt zuklagen hätte/ er nicht gleich viâ facti verfahre/ sondern bey Lobl. regierenden Orthen sich anmelden solle: auf welchem Fahl man ihm gut Recht halten werde. Hierauf hat Bischoff sein Monitorium wegnehmen lassen/ und die Sach gäntzlich eingestellet. (b)

Deren Römisch-Catholischen Bündnus mit Spa-

Nach Caroli II. Königs in Spanien Ableiben/ hat Philippus V. Ludwigs des XIV. Königs in Franckreich Sohns-Sohn/ den Spanischen Thron bestiegen. Sintemahl aber das von Philippo IV. mit den

(a) Absch. Mart. 1706. §. 8. (b) Jahrr. 1706. §. 5.

den Eydgenößischen Römisch-Catholischen Cantons errichtete Capitulat, nicht nur während Caroli II. Regierung/ sondern auch auf fünff Jahr nach dessen Tod sich erstrecket / haben wolgedachte Cantons sothanes Capitulat, nicht nur mit Philippo V. erneueret / sondern auch nach abgeloffenem Termin An. 1705. / ohne Abbt von St. Gallen / auf das neu beschworen / durch welches diese Orthe angesehen worden/ in dem Stand und Gewalt zuseyn/ wann es ihnen gelegen/ die Lobl. Evangelischen Orthe/ mit der Spanischen Macht/ aus Mayland und Burgund / zuüberfallen. Auch haben die Evangelische Cantons vermeynt / daß solches Capitulat directè wider die Evangelische Orthe eingerichtet / und nicht nur defensiv, sondern auch offensiv seyn werde / alle andere zusamen habende Pündte zernichtigen / sie aber die Evangelische sich keine Stund sicher schätzen könten. Zwahr haben die im Capitulat begriffene Orthe vermeynt/ sie haben nichts gethan / als was ihre Vor-Elteren gethan / und hätte dieser Tractat (den sie aber nicht vorlegen wollen) schon mehr als hundert Jahr gewähret / wäre doch niemahl geahndet / noch dahin verstanden worden: so aber die Evangelische widersprochen. Mithin war dieses Geschäfft den Evangelischen so da bedencklicher / weilen wolgedachte Cantons Römischer Religion/ zu favor ihrer Religion/ auch mit Savoyen / dem Bischoff von Bruntrut / und dem Land Wallis in Bund gestanden / und durch die damahlige Beherrschung des Hertzogthums Mayland / die Eydgenosschafft von der Frantzösischen Macht/ gleichsam umzinglet/ und eingeschlossen gewesen. Sonderlich da der Bund vermögen/ daß die im vergangenen Jahr errichtete Bündnus einmahl für einen *Offensiv-Tractat* gehalten worden. Als die Lobl. Evangelische Cantons solche Austrücke geandet/ haben die im Capitulat begriffene Orthe sich erklährt / daß ein Federfehler mit untergeloffen / und das Wörtlein einmahl für niemahl gesezt worden. (c)

1706. Spanien denen Evangelischen verdächtig.

Die Einwohner des Misaurer-Thals im Oberen Pundt / partheyeten sich wegen denen Capucineren. Diesen manglete es nicht an Patronen/ welche selbige in dem Land gedulden wolten. Andere wolten selbige als Italiäner/ hiemit fremde/ laut der Land-Satzungen aus dem Land wissen / und den Gottesdienst allein durch Land-Kinder / und zwahr durch bey ihnen so genannte schwartze Pfaffen verrichten lassen. Ein ansehenlicher Mann / und einer der für-

Capuciner aus dem Misaurer-Thal gewiesen.

(c) Gem. und Evangel. Absch. Bad. 1706. §. 2. 3. Jahrr. §. 6. Jahrr. §. 7.

1706. fürnehmsten von der Priester-Parthey / als er naher Haus gehen wollen / ist im Mertz-Monat mit zwo Kugeln meuchelmörderischer Weise erschossen worden. Der Verfolg war / daß etliche von der Capuciner-Parthey in Contumacia verbannisiert worden. Als sich deren eine namhaffte Anzahl vor dem Bunds-Tag höchstens beklagt/ daß sie vor dem Criminal-Gericht/ so nun aus meist Priesterlich gesinneten bestehe/ unbillich gestrafft worden / da sie doch an begangener Mordthat keinen Theil haben / mit Bitt/ das gefällte Urtheil aufzuheben / und sie in vorigen Stand zusetzen: hat die Gegenpart geantwortet: Sie habe der Gerechtigkeit gemäß geurtheilet: seyen sonst gleich anderen Gemeinden wegen der Criminal-Judicatur niemand als GOtt Rechenschafft zugeben schuldig. Endlich wurd erkennt / 1. daß die PP. Capucini so würcklich von ihren Pfründen licentiert/ und sich von selbigen absentiert/ nicht mehr sollen eingeführt werden können: bey Straff jeder darwider handlenden Gemeind 2000. Cronen / und Ausschliessung aus gemeiner Landen/ Räthen und Thäten. 2. Der dem Land-Vogt Giovanelli und seiner Priester-Parthey ertheilte Schutz-Brieff / solle bey Kräfften bleiben/ und er darbey geschirmet werden. 3. Den Banditen soll sicher Geleit von Anfang bis zum End der Delegation gegeben werden: beyde Partheyen aber sollen Frieden halten/ und einen Eyd de non offendendo ablegen. (d)

Religions-Wesen in Pündten. Um das Pündnerische Religions-Wesen in etwas zuerkennen/ muß man Achtung geben auf die drey Pündte selbst / und auf deren Unterthanen. Die drey Pündte sind der Graue oder Obere (Fœdus Grisæum, Canum, Superius): der Gottshaus (Cathedrale, Domûs Dei): und der Zehen Gerichten/ (Decem Jurisdictionum). In gemeiner Landen Session hat der Graue Bund 27./ der Gottshaus 23./ und der Zehen Gerichren Bund 14. Stimmen. Jeder der drey Regierenden Häubteren / ein Stimm.

Der Obere Bund. Der Obere Bundt begreifft acht hohe Gericht/ (Jurisdictiones seu Communitates majores): deren vier werden Ob/ und vier Unter dem Wald (supra & infrasilvanæ) genennet. Ob dem Wald ist 1. das Hohe Gericht Disentis (Di- seu De- sertinum) darunter begriffen / *a.* ein Flecken. *b.* das Closter dieses Namens/ Benedictiner-Ordens. *c.* der Flecken Truns (Tronum, q. Thronus, Trunsium): welcher bekannt ist/ theils weilen daselbst An. 1424. mitten im Mertzen die erste

(d) Mercur. Helvet. 1706. m. Apr. p. 306. m. Oct. p. 317.

ste Bündnus beschworen worden : theils weilen von dem Oberen 1706.
Bund der jährliche Bunds-Tag allda gehalten/ und der Land-Richter erwehlet wird. Dieses gantze Hochgericht / dessen Mannschafft zwey bis drey tausend starck seyn soll / ist Römischer Religion zugethan. Das zweyte Hochgericht Lugnetz (Leguntina vallis) samt Vals oder St. Peters-Thal / (Vallis St. Petri) welches gleichfalls Römisch-Catholisch/ und Duwing (Duvinum) ein Flecken so Evangelischer Religion ist. Das dritte Hochgericht ist die Grub (Fovea), Schlewis/ Tenner. In diesem Hochgericht liget Jlantz / (Ilantium, Antium) so die oberste am Rhein gelegene Stadt/ und (samt denen darzu gehörigen Höfen/ Flond und Strada) Evangelischer Religion ist. Gleicher Religion sind zugethan (e) Valendos (samt denen Dörfferen Dutgen, Turtsch, Brunn/ Versam, Caværa und Arezen) Castris, Schnaus, Rigein, Pitasch, Luwis. Schlewis aber (allwo das Schloß Leuenberg den Hrn. von Mont zugehörig) samt denen zugehörigen Dörfferen/ bekennen sich zur Römischen Religion. Von dieser Religion sind auch Ruschein / Ladür und Falera, (Fehlers). Der letstere Orth hat auch einige Evangelische Haushaltungen. Das hieoben erwehnte Sagens (in der Pündneren Sprach Sagoign) ist vermischter Religion. Das vierte Hochgericht Waltenspurg (Vortium, Wurzium, Rh. Burz) theilet sich in verschiedene Gemeinden/ aus welchen allein Waltenspurg / so diesem Hochgericht den Namen gibt / Evangelisch ist. Als ein dasiger Burger die Römische Religion angenohmen / hat er sein Haus und Güter an den Abbt von Disentis verkaufft. Dieser Abbt sezte ohne Verzug einen Priester in das Haus. Solches Verfahren ist diesen Waltenspurgeren so unlieb gewesen / daß der Abbt die Güter wiederum verkaufft / das Haus zwahr behalten / doch laut Vergleichs de An. 1708. keinen Päpstler darein setzen darff/ sondern selbiges einem Burger um einen ehrlichen Pfenning ausleihen oder lähr stehen lassen muß.

Die Hohen Gerichte des Oberen Bunds Unter dem Wald begreiffen *a.* Flüms (Flemium) samt Fidaz / hohen Trüms (Trimontium), Damins (Taminsium, Du Montium) (f) sind Evangelische. Unfehrn von Damins / allwo der hintere und fordere Rhein

(e) Valendanni circa An. 1550. in loco profundè effosso sceleton repertum longum duas orgyas, Lud. Lavat. in Msc. (f) Lud. Lavat. Msc. Taminium, Dominium.

1706. sich vereinbaren / haben die Hrn. von Schauenstein / so Römischer Religion sind / ihr Schloß Reichenau. In der Ebne stehet die Zohlbruck / das Zohlhaus / und einige schlechte Häuser / so von beyden Religions-Genossen bewohnet werden. In diß Hochgericht gehöret auch der Rhezünzer Boden / woselbst der Römischen Religion zugethan sind / Rhezünz (Rhætium), Bonaduß (Bonadulcium), Sculems / Ems / (Amatum). Aber der auf einem Berg gelegene Hof, Juchs genannt / und Feldsperg (Fagonium) sind Evangelisch. Der Kayser hat in dem Schloß Rhezünz einen Beamteten / welcher zu Rhezünz / Waltenspurg / Tenna / Ubersax (Supra Saxum) gewisse Rechte hat. Die Evangelische sind in diesem fünfften Hochgericht nicht schwächer als die Papisten. Das sechste Hochgericht im Oberen Bundt (Unter dem Wald das zweyte) / bestehet aus dem Boden Thusis (Tuſcia seu Toſana). Zu selbigem gehören etliche Dörffer im Tomleschg (Domiliaſca, vallis Domeſtica): liget zur lincken Seiten des hinteren Rheins. Darinn ist auch begriffen der Heintzenberg / zu welchem die Dörffer Tschapina (Cepina, Scopina) und Saffien (Saffia) gehören. In diesem Hochgericht ist allein das unfehrn Thusis gelegene Dorff Cacium / Cäzes / (allwo das vom Victor Bischoff von Chur / des Bischoffs Paſchalis Sohn gestifftete Frauen-Closter ist) samt denen hierzu dienenden Höfen Summaprada, Rufrieu, Realta &c. Römisch Catholisch. Dieses Closter und dessen Zugehörd soll den dritten Theil dieses Hochgerichts ausmachen. Das sibende Hochgericht im Grauen Bundt ist Rheinwald (Vallis Rhenana) und Schams (Sexamnis, Seſamnina). Dieses gantze Hochgericht ist Evangelisch. Das achte und letste ist das Misaurer Thal (Vallis Miſaucina) samt Rufli (Rogoretum) und Calanca, bekennen sich alle zu der Römischen Religion. Weilen dann in denen drey Hochgerichten Disentis / Lugnez und Misaur / allein die Römische Religion geübet wird / so sind die Päpstische in dem Oberen Pundt die viel mehrere. Die Einwohner des Misaurer Thals reden Italiänisch. Zu Obersax / Vallendas, Sculem / Feldsperg / Tenna / Tschapin / Saffien / Rheinwald und Flüms ist die Teutsche Sprach ublich. Die zu Fidaz haben dieser Sprach vergessen. Um etlicher wenigen willen / so selbige behalten / prediget daselbst der Pfarrer von Flüms am vierten Soñtag. Die übrige in diesem Pundt reden die Romanische Sprach.

In

In dem Gottshaus Pundt sind zehen und ein halb Hoch- 1706.
gericht: theilen sich aber ab in XXI. kleine Gerichte. Das erste Gottshaus
Hochgericht ist die Stadt Chur / so gantz Reformiert / ausgenohmen Pundt.
daß daselbst auf dem Hof der Bischoff / ein Stifft / und wenig Capuciner wohnen. Nahe bey dem Hof stehet die Abbtey S. Lucii, so mit Præmonstratenser Mönchen besezet ist. Auf nächst gelegenem Berg stehet S. Lucii Capell. II. Bergel (Bregallia) ist gantz Evangelisch. III. Domleschg / so rechter Seits des hinteren Rheins / begreifft / *a.* Fürstenau samt der Zollbruck / ist / wenig Haushaltungen ausgenohmen / Reformiert: Scharans (Scharansium) ein grosser Flecken: Sils (Silium) sind Evangelisch. Allmens / Schall / Pradvall sind vermischt: doch sind die Papisten etwas die mehrere. *b.* In Ortenstein so seinen Nam von einem Schloß gleichen Nams hat / ist Tomils (Tumilium): dieses ist Römischer Religion: zwo Haushaltungen und einige Hintersessen ausgenohmen. In dieses halbe Hochgericht gehört auch Dusch / so Evangelisch: und zum rothen Brunnen / so vermischt. Das kleine Dorff Rotuls ist Päpstisch / nur eine Haushaltung ausgenohmen. Pasqual ist Römischer Religion. Trams ligt auf einem Berg / ist vermischt. Scheid mit Burtz (ligen auf einem anderen Berg) und Feldis / so auch auf einem Berg liget / sind Reformiert. Das IV. Hochgericht im Gottshaus Bund ist / oberhalb Stein / (supra Saxum) und Tieffenkasten (Imum Castrum). Dieses Hochgericht bestehet von verschiedenen grossen Flecken / so alle Päpstisch. Hergegen ist das V.te / das Obere Engadin / gantz Evangelisch. Das VI. die Herrschafft Greiffenstein (Bergonium) ist Reformiert / ausgenohmen daß der Quart von Lenz / Brienz und Vazerol / das ist etliche ins Gericht Belfort gehörige / und zum Theil in der Herrschafft Greifenstein begrieffene Haushaltungen / Römisch Catholisch. Dieses Vazerol ist der jenige Orth / an welchem sich die drey Pündte An. 1471. mit einem ewigen Bund verbündet. *b.* Obervaz (Hypero-Vadium) ist gleicher Religion zugethan. Mutten (Mutta) so den achten Theil dieses halben Hochgerichts ausmachet / ist Evangelisch / und hat in Welt- und in Ehe-Sachen ein eigenes Gericht. Das VII. Hochgericht ist das untere Engadin / so auch Evangelisch / ausgenohmen Tarasp / zur rechten Seiten des Flusses Inn / (Oeni) gegen über dem Dorff Vettan: gehört doch eigentlich weder in Engadin noch in den Pundt; doch ist es in etwas dem Dorff Schuls (Scolium) zugethan. Sint etlichen

1706. Jahren stehet es dem Fürsten von Dietrichstein zu / welcher in das Schloß einen Capellan sezet. Der Gottsdienst wird daselbst durch Capuciner verrichtet. Das VIII. Hochgericht sind die vier Dörffer (Districtus quatuor pagicus) (g) *a.* Zizers (Cicerium, Ciceronium) so vermischt / in fast gleicher Anzahl. *b.* Auf dem nahe bey Zizers gelegenen Berg Mastrils / sind zwey Theil Päpstler / der dritte Evangelisch. *c.* Trimis (Tremin): in diesem Flecken sind die Päpstler: In denen dabey gelegenen Flecken Unter- und Ober-Seis / Telein (Valtana), dem hinteren Valteina (Valtana posteriori seu inferiori) sind die Evangelis. um etwas die Zahlreichere. *d.* Igis (Igium, Yginum), darzu auch Marschlins (Arx Marcellini) gehört / sind Evangelisch. Untervaz (Hypovadium) ist ein grosser Flecken / dessen allein der vierte Theil Evangelisch ist. Das IX. Hochgericht ist Puschklaff (Pesclavium, Rh. Poschiaw) und Prüß (Brusium, Brusio). In dem Flecken Poschiaw sind die mehrere Evangelisch. Aber in denen hierzu behörigen Oertheren machen die Evangelische nicht gar den dritten Theil aus. An denen grösseren Aemteren haben sie nur den vierten / an den minderen den dritten Theil. Prüß wird in sechs Quartier abgetheilt. Die Evangelische sind nur das sechste. In das X. Hochgericht gehören Remüs (Remusium), Samnauer Thal (Samnau), Schleins (Celinum), Stallen (Bivium), und Afferis (Vallis Aversana). Die drey erste Oerther ligen im Engadin / werden auch in Criminal-Sachen dem Engadin beygesezet. Zu Remüs hat der Bischoff ein Schloß / und viel Lehen-Güter / welche einer à Planta von Zuz dem Bischoff um ein gewisses Geld überlassen / welches Geld dem Planta / so lang er mänliche Erben haben werde / bezahlet werden soll. Aber diß Remüs samt den darzu gehörigen Höfen und Schleins sind Evangelisch. Das Samnauer Thal und Zugehörd sind bey dem Papstum verblieben. Die wenige daselbst wohnende Evangelische haben keinen eigenen Prediger / sondern lassen einen benachbarten zu sich kommen. Besagte Oerther machen vier Theil des Hochgerichts aus. Stallen / Stallreder / und Marmels (Marmorea, Marmorera) machen zwey Theil aus. An diesem letsteren Orth sind keine / in beyden ersten sind wenig Evangelische / und nicht gar ein dritter Theil. Affers / der sibende Theil des Hochgerichts ist gantz Reformirt. Das letste Hochgericht Münsterthal (Vallis Monasteriensis,) ist nur ein halbes. Dann dessen anderer Theil

(g) Rucantiorum pagi, Lud. Lavat.

Theil hat Oesterreichischen Schutz angenohmen. Wird also genennt von einem Frauen-Closter. Es theilet sich in drey Theil. Tschierf (Cervium) samt seinen Höfen ist Evangelisch / nur eine Haushaltung ausgenohmen. Also auch Santa Maria. Münster samt dessen Höfen ist gantz Päpstisch. In diesem Gottshaus Bundt sind die mehrere Evangelisch. Zu Chur/ in denen vier Dörfferen/ zu Mutten und in Affers wird Teutsch/ in den übrigen Flecken Romanisch: in Bergel und zu Pußklaw Italiänisch geredt. 1706.

Der dritte Pundt wird der zehen Gerichten Bund genennt. Begreifft eigentlich mehr nicht als VII. Hochgericht: doch werden X. gezehlet. Weil jedes der drey letsteren sich in zwey Gericht abtheilt. Dieser Bund ist gantz Evangelisch / ausgenohmen daß von einem grossen Theil des sechsten Hochgerichts die Päpstische Religion behalten worden. Dieses sechste Gericht theilt sich ab in das Alvoneuer (Landsiana) und Churwalder (Corvvantia) (i) Gericht. Das erstere hat wiederum zwey Theil oder zwey halbe Gericht / deren eines ist das Belforter Gericht / welches seinen Namen hat von Belfort / daher die Herrn Beli sich nennen. Dieses wird wiederum in das innere und äussere Belforter Gericht unterscheiden. Das innere (inner dem Schloß Belfort gelegene) haltet in sich Allvoneu/ darzu gehören ein unterwärts gelegenes Dörfflein: das Bad (Il baign, von einem allda entspringenden Schwefel-Bad genennt): zur Schmitten (Ferrera): an den Wiesen (Tain), ein volckreicher Orth. Alle diese Gemeinden stehen in Civil-Sachen unter einem Amtmann und Gericht. Alle sind Päpstisch / und lassen den Gottesdienst durch Italiänische Capuciner halten. Deßwegen diese Nachbarschafften von Lobl. X. Gerichten Bund so lang von gewissen Beneficiis ausgeschlossen werden / bis sie die so genannte Schwartze Pfaffen angenohmen. Tain ist Evangelisch. In dem ausseren Belforter Gericht ligen Brienz (Prinzol), der Hof Vazerol, das Dorff zu denen Mühlenen (Supraqua), Lenz (Lantsch). Diese Oerther haben in Civil-Sachen ihren eigenen Amtmann und eigene Rechtsprechere. In diesen ausseren Belfortischen Gemeinden sitzen zimlich viel Gottshausleuthe/ der Quart von Lenz genennet: gehören in gewissen Sachen in das Bergüner Gericht/ so dem Gottshaus Bund einverleibet. Sind der Römischen Religion zugethan. Zehen Gerichten Bund.

Die

(i) Etiam Barponensis, Coriovallensis, à Lud. Lav. dicitur.

1706. Die Lenzer haben einen weltlichen Priester: bey den übrigen wird der Gottesdienst verrichtet durch Capuciner/ welche zu Brienz wohnen. Das Churwalder Gericht enthaltet Parpan, Churwalden/ (woselbst ein Præmonstratenser Closter) samt darzu gehörigen Höfen Malix (Umbelicus), Tschierschen. Alle diese stehen unter einem Land-Amman. In Churwalden sind beyde Religionsgenossen in fast gleicher Anzahl: halten das Exercitium simultaneum. Denen Papisten prediget ein Præmonstratenser Mönch von Rockenburg/ so zu Churwalden im Closter sich aufhaltet. Der Evangelische Gottesdienst wird wechselweis durch die Pfarrer von Parpan und Malix gehalten. Alle übrige Nachbaurschafften sind reine Evangelische Gemeinden/ so daß diese deren Enden die zahlreichere sind.

Pündtnerische Unterthanen. Die Unterthanen der drey Pündten sind *a.* die Grafschafft Cleven (Clavennensis Comitatus, Italiänisch Chiavenna) in welcher enthalten die Vogtey Plurs. *b.* Die Grafschafft Worms (Bormium: Bormio). *c.* Veldlin (Vulturena: Valtelina, Valletelina). Dieses letstere theilt sich in drey Theil. 1. Die Vogtey Tiran (Tiranensis præfectura, Tirano). Nahe bey selbiger ist die Vogtey Tell (Præfectura Tiliensis, Teglio). 2. Sonders (Sondrium, Sondrio), die Residentz des Gubernatoris und dessen Vicarii. 3. Morben (Morbennium, Morbegno, ohnfehrn der Spanischen Vestung De Fuentes) und Trahona. An diesen Orthen hat es verschiedene Mönchen. Zu Cleven / Tiran und Sonders wohnen Capuciner: zu Worms / auch in der Vogtey Sonders/ Jesuiten: zu Cleven / Morben und Sonders hat es auch Nonnen-Clöster. Zu Sonders selbst ist ein Dominicaner-Closter. Alle diese Oerther reden die Italiänische Sprach. In Worms sind keine Evangelische. In Cleven und in dem Flecken Mesen hat es wenig Haushaltungen. Zu Tiran/ Tell/ Berben und Trahona sind auch wenige/ welche zu Prüß oder zu Castasegna (Castanetum) den Gottesdienst besuchen. (k)

Evangelischer Synodus in Pündten. Der Synodus der Pündtnerischen Kirchen-Dieneren bestehet aus fünff Collegiis. Die zwey ersten begreiffen die Evangelischen Kirchen-Diener im Oberen Bund / erstlich ob dem Wald: die Kirch Jlanz samt dero Filialen: Castris, Flims/ Waltenspurg rc. 2. Nid dem Wald/ Tusis, samt deren Filialen/ Schauenstein rc. Rheinwald/ Splügen/ Ferrera, Heinzenberg/ Tomleschg rc. 3. Ober Engadin/ Zuz/ Schams/ Samaden/ St. Mauritz/ Bergel/

(k) Ex lit. Rev. D. Frider. Danzii.

gel/ Bergün / Prüß rc. 4. Unter Engadin / Cernez / Süß / Ardetz / Ramüs / Münsterthal rc. 5. Chur / Haldenstein / vier Dörffer / die X. Gericht rc. (l) 1706.

Die dem Constantzischen Bischoff immediatè einverleibete Güter sind vielmehr privilegiert / als dessen andere Güter. Diese haben keine mehrere Recht / als die Güter anderer Geist- und weltlicher Gerichts-Herren / welche den halben Theil der kleinen Bussen für sich behalten / den anderen halben Theil aber dem Landvogtey-Amt zu Frauenfeld einzuliefferen schuldig sind. Als S. Pelagii Stifft zu Bischoffzell / auch der Abbt von Fischingen in einigen seinen Gerichten diese Gebühr nicht abgestattet / ist ihnen selbige von neuem eingeschärfft worden / sie hätten dann special Rechte hierum zubescheinen. Weil hernach berichtet worden / daß der Frauenfeldische Bussen-Rodel nicht ausweise / daß gedachtes Pelagii Stifft jemahls etwas von ihren Bussen geliefferet / hat man es darbey bewenden lassen. Endlich ist An. 1708. dieses Stifft von dieser Pflicht ledig gesprochen worden. Obgedachten Bischoffs Forderungen wegen der Jagdbarkeit in dem Coblentzer Wald: Gerichten zu Döttingen: absoluter Regierung zu Röthelen / übergehen wir mit Stillschweigen. (m)

Freyheiten des Stiffts zu Bischoffzell.

Ein zu Rorschach denen Schul-Kinderen ausgetheiltes Läster-büchlein / dessen Titul: Kurtzer Beweisthum / daß die Lutherische / Zwinglisch und Calvinische Reformation nichts anders als eine von vielen faulen / stinckenden / alten ketzerischen Flecken zusammen geflickter Siechen-Mantel seye / (deßwegen der Abbt von St. Gallen eine Entschuldigung / nebst bezeugetem Mißfallen ab dessen Inhalt ablegen lassen) ist auf Gutbefinden deren gesamten in Baden versamleten Hrn. Evangelischen Ehren-Gesandten / zu Zürich / am 6. Herbstm. an einem Freytag um 1. Uhr Nachmittag / durch den Scharffrichter offentlich verbrennt worden. (n)

Läster-Büchlein verbrennt.

Auf der entzwischen Schweitz und Glarus / mit Zuzug deren Abgeordneten aus dem Toggenburg / und dem St. Gallischen Abbt / zu Greinau (einem oben an dem Zürich See gelegenen Schlößlein) gepflogenen Conferentz / haben die Aebbtische Deputierte das sogenannte Landleuthen Land-Recht von An. 1440. agnosciert / jedoch abermahl mit Vorbehalt der Landsherrlichkeit. Hergegen haben

Conferenz zu Greinau wegen Toggenburg.

(l) Id. (m) Jahrr. 1706. §. 13. 1707. §. 8. 1708. §. 29. 1706. 18. (n) Jahrr. Evang. Absch. An. 1706.

1706. beyde Lobl. Cantons behauptet/ besagtes Land-Recht wäre illimitiert und unbedingt. Und seyen sie in allen und jeden zwischen Abbt und Toggenburg vorfallenden Streitigkeiten der einige Richter/ laut des Land-Rechts mit Abbt Ulrich An. 1469. so also lautet: Wann der Abbt mit Toggenburg ins gemein / oder mit jedem Gericht ins besonder / oder mit jemand ausserhalb / wegen Toggenburg Mißhell oder Stösse bekäm / soll er sich begnügen des Rechts vor Amman und Räthen beyder Länderen Schweitz und Glarus / oder vor jedem Land besonder. Weil der Abbt weder auf dieser/ noch auf einer bald hernach zu Lachen gehaltener Conferentz weiter zubringen war / haben zwahr endlich Schweitz (mit übergehung St. Gallen und Biel) und Glarus sich entschlossen / denen übrigen Hochlobl. Cantons ein vollständiges Factum von allem bis dahin verloffenem zubehändigen : mit ersuchen / sie bey ihrem mit der Landschafft Toggenburg habenden Land-Recht/ in einer völliglich ausgetragenen und rechtlich erörterten Sach / in krafft der Eydgenößischen Bündten/ zubeschirmen. (o)

Sorgfalt der Evangelischen Cantons wegen Toggenburg.

Weilen bis dahin keine Versuchungs-Mittel anschlagen wollen / auch die an Zürich und Bern gelangete privat Mediation ausgeschlagen worden/ haben Lobl. Evangelische Cantons sich resolviert/ die nunmehr in das sechste Jahr geschwebte Streitigkeit/ für das gesamte Hochlobl. Eydgenößische Corpus, und mit möglichstem Eifer dessen Mediation zum Stand zubringen / doch ohne Ausschliessung der Stadt St. Gallen und Biel. Fahls man bey denen Verzögerungen verharrete / werde man nothwendig auf andere Mittel bedacht seyn müssen. Zu dem Ende ist auf 14. Winterm. eine Tagleistung gen Baden angesehen / auch Toggenburg als ein interessierter dritter Theil beruffen worden. Weilen aber die Evangelische nicht nur zu Nider Utzweil / ein Kind ohne zuvor begehrte Bewilligung getaufft / sondern auch zu Krumenau/ Neßlau/ Stein/ St. Johann/ Wildenhaus/ das bis dahin im Toggenburg scharff verbottene Psalmensingen an einem ohnlängst zuvor gehaltenen Bättag geübt/ und dieses letstere ein Anlas hätte seyn können / ihre Römische Catholische Mit-Landleuthe von denen Reformierten zusönderen / als haben hochgedachte Evangelische Cantons an die Evangelische Toggenburger geschrieben/ mit solchen / schon best gemeynten Neuerun-

Getränate Evangelische zur Gedult gewiesen.

(o) Absch. Ar. 1706. 22. Oct. §. 2. Tschud. Chron. Glar. 778.

rungen inzuhalten / und der vorseyenden Mediation auszuwarten. (p) 1705.

Als in gefolgeter Eydgenößischer Versamlung die von Schweitz (deren zweyter Gesandter ware Hr. Joseph Antoni Stadler des Raths) und Glarus / ihre habende Rechte feyrlich vorbehalten/ die Aebbtische aber Hilff und Recht begehrt / haben die uninteressierte Orthe ihre Mediation den mißverständigen Ehren-Parthenen dahin angetragen / daß sie vier / sechs/ oder mehrere Herren auserwehlen / welche zu denen Sachen das nöthige reden / alles ohne jemanden an seinen Rechten zuverkürtzen / und nur zu dem End/ damit jedem das was ihme von Recht und Billichkeit gebührt / zukomme. Hierüber haben die Interessierte ihren Glimpff mit mehrerem dargethan: aber Schweitz und Glarus wolten weder Güt- noch Rechtlich das Geschäfft behandlen lassen. Hergegen sind die Aebbtische auf mehrmahligem Rechtbegehren beharret. Weilen aber diese anbey sich vernehmen lassen/ Toggenburg sey ein Eigenthum des Röm. Reichs/ und ein Lehen des Fürstl. Gottshauses St. Gallen: nicht alle Toggenburgische Gegnenen seyen im Land-Recht mit Schweitz und Glarus begriffen: die Toggenburger seyen mit Leib und Gut erkauffte Leibeigene (welche letstere Wort sie hernach nicht geredt haben wollen): haben Schweitz und Glarus dieser Articklen Beantwortung denen Toggenburgeren überlassen. Diese aber versezten/ ihnen seye unbekannt und sehr beschwehrlich zuhören / daß sie eigene Leuthe des Reichs ꝛc. seyn sollen/ und wurden eine schwehre Verantwortung auf sich laden / wann sie ohne Instruction hierauf antworten wolten. Seyen also unabweichlich genöthiget / solches ihren Mit-Landleuthen getreulich zu hinterbringen. In dessen Erwegung ist die damahlige Handlung abgebrochen / und der Sach ein Anstand gemacht worden. Es ward zwahr auch auf die Bahn gebracht / so wol beyde Lobl. Cantons Schweitz und Glarus / als den Abbt schrifftlich zuersuchen / daß sie alles in damahligem Stand ruhen lassen: doch sind bey solcher Gestaltsame der Sachen / ohne endlichen Entschluß/ Zürich/ Bern und andere Orthe aufgebrochen. (q)

Tagsatzung wegen Toggenburg aufgehebt.

Hie ist nicht zuvergessen / was Hr. von St. Saphorin, ein sehr capabler aus dem Pays de Vaud gebürtiger Englischer Minister / an dem Wienerischen Hof/ in einem Brieff an den Fürsten von Salm meldet: daß nemlich ihm der vorderste St. Gallische Minister, Baron

Barons im Thurn Verhalten in dem Toggenburger Geschäfft.

(p) Act. Publ. 18. & 25. Sept. (q) Absch. Nov. 1706. §. 1. Jahrr. 1707. §. 9.

1706. von Fidel von Thurn / mehrmahlen bekennet habe / St. Gallen seye in diesem Geschäfft zuweit gegangen deßwegen er sich diesen Gewaltthätigkeiten widersezt habe. Aber die Religiosen des Convents, Leuthe ohne Erfahrenheit / haben bey dem Abbt mehr Gehör gefunden / als er. Aber eben dieser Baron im Thurn habe auch gestanden daß er dem Abbt gerathen weil er sich vom Reich nie gesonderet / zuverschaffen / daß dieses Streit-Geschäfft in Kayserl. Hände gebracht werde / um sich aus dem Gewalt deren von Schweitz und Glarus zuwinden / welche dem Anschein nach / an statt des Abbts viel lieber Herrn im Toggenburg als Beschützer dero Freyheiten seyn wolten. Solches habe zwahr Hr. St Saphorin mit vielen Grunden mißrathen. Es haben sich aber nicht nur der Abbt / sondern auch die Römisch-Catholische Cantons dieser Kayserl. Beyhilff so starck bedienet / und der damahlige Kayserl. Ambassador selbige wider die Evangelische Cantons (welches nochmahls in einem ernstlichen publicierten Brieff von 7. Januarij 1709. geschehen) so hefftig poussiert / daß die Evangelische Cantons sich dessen höchstens zubeschwehren gehabt. (r)

Die Römisch-Catholische Cantons stellen einen denen Evangelischen Toggenburgern nachtheiligen Project

Unlang nachdem die Hrn. Ehren-Gesandte von Zürich und Bern von Baden abgereiset / haben die Sachen ein gantz andere Gestalt gewunnen / und sind vieler bis dahin verborgen gelegene Gedancken an das helle Tagliecht kommen. Indeme die zu Baden restierende Catholisch genannte Cantons / ohne daß sie sich gegen die abreisende Orthe vernehmen lassen daß sie sich länger aufzuhalten gesinnet: Auch ohne daß sie die Hrn. Ehren-Gesandte von Schaffhausen / welche sich noch in Baden befunden / darzu beruffen hätten / sich in dem Capuciner-Closter versamlet / den 27. Winterm. einen Project gemachet und am 29. expediert / in welchem sie beydes der Landleuthen Land Recht und alle Fürst-Landherrliche Jura genehm halten: dem Fürsten aber die Remedur der Toggenburgischen Beschwerden überlassen. Fahls selbige nicht erfolgen thäte / sie / Lobl Orthe durch Mediation aus ihrem Mittel / Recht verschaffen wollen. Diesem Project wurden unterschrieben die Namen deren eilff (ausgenohmen Evangelisch Glarus und Abbenzell der Inneren Roden) unpartheyischen / hiemit auch deren jenigen Orthen / welche nicht mehr zugegen waren. Der Project wurde versendt an den St. Gallischen Prälaten / auch (auf Begehren dieses Fürsten: welches hernach die Römisch-

(r) Copie d'une Lettre par le S. S. Saphorin, le 9. Nov. 1708.

misch-Catholische Orthe nicht gestehen wollen) an die Toggenbur- 1706.
gische Landleuthe: und zwahren an diese nicht anderst/ als ob sie allbereit condemniert wären. Die uninteressierte haben auch an Schweitz und Glarus ein Schreiben abgegeben. (s) Doch hat der Abbt noch damahls/ um seine über das Toggenburgische prætendierende Souverainität zubehaubten/ und das Landleuthen Land Recht zuuntergraben/ in Truck ausgehen lassen: Unvorgreiffliche Fürstl. St. Gallische Nothwehr gegen beyden Lobl. Orthen Schweitz und Glarus wegen Toggenburgischen Land-Rechts-Briefsen. (t)

Bey so gestalten Sachen ist Toggenburg nichts übrig geblieben/ 1707.
als daß sie durch vier Abgeordnete denen Hochlobl. Cantons Zürich und Bern/ ihre Leib/ Ehr und Gut wider die habende Freyheiten sehr empfindlich truckende Angelegenheiten beweglich fürstellen liessen. Weilen dann mehr als sechs Jahr daher / sothane grosse Beschwerden zur Remedur hier und dort vorgetragen / dennoch der erwünschte Zweck durch vielfältig beschehene freundliche Vorschläge nicht erreicht werden mögen: weilen die Römisch-Catholische Orthe in diesem Geschäfft mit Ausschliessung der Evangelischen Orthen so bedenckliche Vorschritt gethan: weilen auch die Stands-Vorfahren beyder Städten Zürich und Bern/ ehedem mehrmahlen in Toggenburgischen Streitigkeiten gehandlet / indeme Bern An. 1463. dieses durch die von Raren streitig gemachtes Land-Recht/ durch ein ertheiltes Urtheil/ in Krafft und zur Verbrieffung erkennt: Zürich aber An. 1538. den Toggenburgischen Lands-Fried vermittlen helffen/ hiemit beyde Hochlobl. Stände/ friedliches Wesen im Toggenburg zuerhalten / besondere Pflichten hatten. Fehrners / weilen so wol Schweitz und Glarus/ als der Abbt mehrmahlen von beyden Ständen/ daß sie der Mediation beywohnen/ verlanget: endlich weilen die Toggenburger zu jeweiligen Eydgenößischen Conferentzen als die dritte Parthey bescheiden/ und beywohnend gelassen worden/ als solche/ welchen frey stehe/ troſtreiche Hilff zusuchen/ wo ihnen beliebet: haben hocherwehnte beyde Stände/ zu Vorkommung mehrer besorgender Unordnungen/ sich gleichsam gezwungen befunden/ in eine vertrauliche im Hornung 1707. zu Bern gehaltene Unterredung zutretten. In selbiger haben sie sich den Land-Eyd / das Land-Recht/

Toggenburger nehmen ihre Zuflucht zu Zürich und Bern.

Zürich und Bern berathen sich hierüber zu Bern.

(s) Absch. Bad. 1706. Absch. Bern 1707. Tschud. Chron. Glar. 779.
(t) In Quart hat 113. Seiten.

1707. Recht/ und die daher fliessende Toggenburgische Freyheiten/ durch obberührte Deputierte vortragen lassen/ selbige erdauret/ und befunden/ daß diese ehrliche Leuth in viele Wege / sonderlich in sechs Haupt-Artickl[e]n / benantlich dem Land-Eyd/ der Landleuthen Land-Recht/ Bestellung deß Land-Raths und Land-Gerichts/ frömden Beamteten/ *Appellationen*, und *Collatur* der Pfründen mercklichen Abbruch und Nachtheil erlitten: durch solcher Verbesserung aber wiederum getröstet: widrigen Fahls je mehr und mehr an geist- und leiblichen Freyheiten vernachtheiliget/ und in eine despotische Regierung verfallen werden. Weilen aber keine Hoffnung übrig/ daß dieses Geschäfft durch Mediation oder Eydgenößisches Recht ausgeführt werden könne/ haben beyde Hohe Stände sich vorgenohmen/ ihre hegende Gedancken dem St. Gallischen Fürsten durch eine Ehren-Gesandschafft zuentdecken: daß nemlich I. der Land-Eyd klahr/ an die neue Regierung gebracht/ von selbiger confirmiert: deßwegen des Lands-Herrn Eyd nicht könne nachgesezt werden. Sonderlich weilen der Abbt selbst in der Urtheil von An. 1475. zugegeben/ wañ die Landleuth trängt werden / mögen sie alsdann den Land-Eyd wider ihr Gnaden selbst brauchen/ und ihnen darmit vor seyn. II. Das Land-Recht der Landleuthen seye so heiter ausgetruckt/ daß man hoffe Ih. Fürstl. Gn. werde ihnen dessen völligen Genuß gönnen/ und nicht gestatten/ daß sie einiger massen daran gehinteret werden/ sondern ihre Landleuthe selbst annehmen mögen: der wolfeile Preiß der 14500. Gulden/ um welche die gantze Grafschafft vom Closter gekaufft worden/ gebe mit/ daß diese Leuthe schöne Freyheiten müssen gehabt haben. III. Der Land-Rath und das Land-Gericht/ samt dessen Be- und Ent-satzung haben in dem Land Eyd und Land-Recht / sonderlich in dem Rapperschweiler Vertrag de An 1538. seine Grundveste. So daß man hoffe/ der Fürst werde des eint und anderen Bestellung/ nach Ausweisung deren Documenten / diesen Leuthen ungehinteret gedeyen lassen. IV. Weilen die Administration der Justitz denen Landleuthen allein gebühre/ als seye nicht billich / daß Landsfrömde selbiger beywohnen: Land-Recht und Land-Eyd admittieren keinen frömden Richter. V. Keine *Appellation* zugestatten / es werde dann von den nideren Gerichten sonderbar solches bewilliget. VI. Im übrigen solle der Lands-Fried bestäthiget bleiben: die Reformierte Landleuthe und Einwohnere/ die freye Religions-Ubung mit allem Anhang zugeniessen haben:

Stellen sechs Artickul.

was

was die Zeit hero darwider ergangen / abgethan werden : auch seye billich / daß diejenige so Pfründen gestifftet und besolden / auch die *Collaturen* darzu haben sollen / ausgenohmen diejenigen / da ihr Fürstl. Gnaden genugsame special Titul und Recht darzu hätten. Es vermeynten Lobl. Stände durch diese Artickel werde jedem beybehalten / was ihme gehört. Dem Abbt alles das jenige / so ihme der Freyherr von Raren verkauffen können : denen von Schweitz und Glarus das Land-Recht : denen Toggenburgeren die ihnen ehmahl von ihren Herren ertheilte Freyheiten. Auch solten die gen St. Gallen abordnende Herren dem Prälaten nicht verhalten / daß / so wider besser Zutrauen denen Landleuthen in sothanen Freyheiten und Rechten mehrer Eintrag beschehen wurde / beyde Lobl. Cantons nach gethaner Vertröstung selbige zu handhaben / entschlossen. (u) 1707.

Diese wolbedächtlich abgefassete Resolution haben Zürich und Bern durch Hochansehenliche Ehren-Gesandte / Hrn. Joh. Ludwig Werdmüller / und Hrn. Joh. Ludwig Hirtzel / beyde Statthaltere von Zürich : Hrn. Joh. Bernhard von Muralt / Seckelmeister / und Hr. Joh. Friederich Willading / Fenner von Bern / am 4. Tag Mertz dem St. Gallischen Abbt mündlich vortragen lassen / und auf dessen Begehren schrifftlich von sich gegeben : aber keine andere Antwort erhalten / als daß dieses Geschäfft von gesamten uninteressierten Lobl. Orthen bishero tractiert : und zwahr nur der zwischen Schweitz und Glarus und dem Abbt waltende Streit behandlet : deren aber in der Proposition anregender / die Landleuthe im Toggenburg berührenden Puncten seye niemahlen gedacht worden. So daß ohne vorgehende Communication an Lobl. uninteressierte Orthe / nichts verfängliches hierinnen zuverhandlen seye. Wann dann der Prälat hören könte / worinn der Toggenburgeren Gründe bestuhnden / wurde er seine dagegen habende Gründe producieren / und wurden sie die Hrn. Abgesandte andere Gedancken schöpffen. Nachdem Ehrengedachte ansehenliche Gesandschafft die Nothwendigkeit und Billichkeit des von ihnen geschehenen Vortrags vorgestellet / und ein Memoriale, so der Prälat zu Handen ihrer Hohen Principalen mitgeben wollen / ausgeschlagen / haben sie den Ruckweg genohmen.

Legen sie dem Abbt vor.

Werden von dem Abbt verworffen.

Inzwischen haben beyde Stände denen Toggenburgeren anbedingt / ohne dero Wissen und Willen nichts abzuänderen. Zugleich ein-

Im Toggenburg eingeführt.

(u) Absch. Bern. 1707.

1707. eingerathen / obige VI. Stuck in gezihmender Form / und mit beydseitig bißher wol erschossener Harmonie so bald möglich zuexercieren / und nächsten Sonntag / so es je seyn könne / mit Beschweerung des Land-Eyds den würcklichen Anfang zumachen. Die Evangelische mögen die Catechisationen ꝛc. einführen: mit dem Singen der Psalmen aber sollen sie nicht voreilen. (x) Hiemit haben sie ihr Regiment in gleichen Sätzen von beyden Religionen besezt / so daß zum grossen Rath LXXX. / zum kleinen XXIV. / zum geheimen Rath XII. gehören. Aus diesem geheimen Land-Rath soll wieder eine geheime Commission von sechs Männeren verordnet werden. Bey diesen solle stehen Obrigkeitliche Kundschafft einzunehmen / und in heiter erfundenen Sachen Gefangenschafften zuerkennen. Das Præsidium, und das Recht den Partheyen Urtheil und Bescheid zuertheilen / solle von einem Raths-Tag an den anderen / vor allen diesen Verordnungen zwischen beyden Religionen umgehen. In ihren aussfertigenden Schreiben haben sie sich eines neuen Land-Sigels bedienet / dergleichen sie schon An. 1532. 1538. ꝛc. gebraucht / laut eines Spruchs von Schweitz und Glarus / An. 1540. fortgesezt / und An. 1579. an einen Vertrag Abbt Joachims / auch An. 1589. an einen anderen gefelleten Spruch gehenget. Die Beschweerung des Land-Eyds ist in einer den 23. Mart. zu Watweil gehaltenen Lands-Gemeind gefolget. (y)

Von denen Aebbtischen zu Baden durchgezogen.

Dieses friedliebende Verfahren beyder Städten ist von dem Prälaten schrifftlich gegen die Hochlobl. Orthe / auch gegen diese beyde Städte: hernach bey gefolgeter Jahr-Rechnung durch seine Gesandte mündlich / vor gesamten Hohen Lobl. Cantonen empfindlich durchgezogen worden. Diese haben vermeldet / ihr Fürst könne berührte VI. Artickel nicht annehmen. Dann seyen selbige ein Urtheil / so wisse man nicht / aus was für Judicatur-Recht sie abgefasset: seyen sie ein Rath oder Vorschlag / so können sie selbigem nicht beypflichten: und haben abermahls / auf das nun von geraumer Zeit gegen Schweitz und Glarus und Toggenburg verlangte Recht deren uninteressierten Orthen getrungen. Zürich und Bern eröffneten / daß sie was Schweitz und Glarus betreffe / selbigen überlassen. Die Römisch-Catholische Orthe wolten ihre Sönderung von denen Evangelischen Cantons / und die auch unter dero Namen / aber ohne deren Vorwissen ausgefertigte / vorgreiffliche / und denen Toggenbur-

(x) Tom. Absch. An. 1707. (y) Stadl. Proc. p. 14. & Msc.

burgeren sehr præjudicierliche Schreiben rechtfertigen. Zürich und Bern haben auch behaubtet/ nichts vorgenohmen zuhaben/ als worzu sie genugsame Ursach gehabt/ und was loblich und rühmlich gewesen: allein dahin abzweckende/ daß Schweitz und Glarus bey ihrem Land-Recht/ der Abbt bey dem/ so er erkaufft/ und die Toggenburger bey denen Rechten/ mit welchen sie an das Closter kommen/ geschirmt und gehandhabet werden. Sie seyen nicht weniger befügt/ den Toggenburgeren zurathen/ als die Römisch-Catholische/ Project an die Toggenburger abgehen zulassen. Hiernächst haben Schweitz und Glarus abermahls beharret/ weder güt- noch rechtlich in diesem Geschäfft handlen zulassen. Gleichwol sind allseitige Partheyen in ihrer Angelegenheit verhört/ und ein Methodus und die Fundament/ nach welchen die Mediation gesucht werden solte/ fürgeschlagen worden: da dann Zürich und Bern vermeynt/ man solte das An. 1440. errichtete Land-Recht (als auf dessen Gültig- oder Ungültigkeit der Haubtsatz dieses Geschäffts beruhe) und dessen Inhalt und Verstand/ pro norma & fundamento aller Handlung setzen. Weilen man aber sich dessen nicht vergleichen können/ ist auf den 13. Novemb. zu endlicher Erdaurung der Sach eine neue Conferentz nach Baden allseitig placidiert/ hernach aber wiederum abgeschrieben worden. Endlich ist auf der Toggenburgeren Anhalten/ denen Aebbtischen Gesandten/ des Landweibel Germanns Erledigung von gesamten Orthen mit Fleiß recommendiert worden. (z) 1707.

Allbereit vor ungefehr zehen Jahren hat der gelehrte Ulmische Superintendens, D. Elias Veielius, an den berühmten Prediger und Theolog. zu Genf Bened. Pictetum gelangen lassen/ ob nicht erheblich wäre/ daß ein Evangelischer Lutherischer Prediger gen Genf kommen möchte/ um daselbst denen zu Lion wohnenden Lutherischen Kauffleuthen/ so sie gen Genf kommen wolten/ das heilige Abendmahl in der Stille zuzudienen? Solches liesse man sich von Seiten der Obrigkeit und des Ministerii gefallen. Bey diesem ist es damahls verblieben. Es haben aber die Kirchen-Diener zu Genf in einem Brieff de 22. Apr. 1707. an den König in Preussen/ den Eifer Ihro Königl. Majest um die protestierende Kirchen zuvereinbaren angeprisen: von erstgedachtem Begehren der Lutheraneren und der Genferen Einwilligung in selbiges/ Meldung gethan/ und beygefügt/ unter

Lutherischer Gottes-dienst zu Genff.

(z) Jahrr. 1707. f. 9. & Beylag.

1707. ter denen Protestierenden Kirchen seye keine so mild und des Friedens so begierig/ als die ihrige. Ihro Königl. Majest. haben sie am 28. May mit schrifftlicher Antwort beehret. In gefolgetem Brachm. ist ein Lutherischer Prediger mit Ihro Königl. Majest. Recommendations-Schreiben begleitet/ zu Genf ankommen. Dem ist verstattet worden/ nicht nur denen von Lion dahin zu verfügenden Kauffleuthen das heilige Abendmahl zuzudienen / sondern auch alle Sonntag in einem privat Haus zweymahl/ auch alle Donstag zupredigen. (a)

Proselyten-Cammer daselbst &c.

In gleichem Jahr ist zu besagtem Genf (welches unlang zuvor auch in Zürich geschehen) eine so genannte Proselyten-Kammer Obrigkeitlich verordnet worden/ um die ankommende Proselyten zuuntersuchen/ zuunterweisen/ zubesorgen &c. Auf daß denen Würdigen desto besser beygesprungen werden könne/ hat Hr. Franconi 10000. Cronen freywillig verehret. (b) Eine dergleichen Cammer / von welcher die Proselyten verhört / examiniert und recipiert werden / hat auch Bern angeordnet.

Nepomuceni Bildnus zu Baden aufgerichtet.

In diesem 1707. Jahr hat Hr. Graf von Trautmansdorff in Baden des Anno 1388. 16. May / aus Befehl Wenceslai Königs in Böhmen / (dessen Beichtvater er war / dem er aber / was die Königl. Gemahlin ihm gebeichtet / nicht entdecken wollen /) ab der Prager Bruck in die Moldau gestürtzten Johannis von Nepomuck (einer kleinen Stadt in Böhmen) in Stein gehauene Bildnuß/ zu dessen offentlicher Verehrung aufrichten lassen. Unlang zuvor An. 1705. sind zu Olmütz ans Tagliecht kommen hertzbewegliche Andachten zu denen glorwürdigen Patronen, S. Johanne von Nepomuck, S. Juda Thaddeo, und S. Disma. Unter anderen ist in diesen Andachten eine aus verschiedenen Texten der Heil. Schrifft gezogene Formul, deren Anfang lautet: O heiliger Johannes / mache dich auf mir zuhelffen / ergreiffe Waafen und Schild / giesse aus das Schwert deiner Krafft &c. Dieses gantze Buch ist angefüllet mit Seufftzen / daß der Himmlische Vater auf des Nepomuckii Pragerischen Bruckensturtz eine gnädige *Reflexion* machen / und sich krafft dessen als eines verdienstlichen *Martyrii*, zu Abwendung eines Unglücks und Verleihung eines Wolstands / barmhertziglich bewegen lassen wolle. (c) Ein

(a) Cl. Pictet. Epist. ad Ven. Antist. Clinglerum 22. Jan. 1708. & 22. Jun. A. e. ad J. J Hotting. Cl. Alph. Jurett. de Pace Prot. Evang. (b) Pictet. Ib. (c) Montgall. Theol. Corresp. p. 251. sqq.

Ein mehreres Aufsehen hat in der Eydgenosschafft verursachet/ daß Frau Anne Marie d'Orleans de Longueville, durch ihren Tod An. 1707. den 16. Jun. ihres Alters im 83. Jahr/ das Fürstenthum Welsch Neuburg ledig gelassen: und 15. Pretendenten (unter welchen der Canton Uri/ und ein Neuburgischer Baur gewesen seyn solle) ihr Recht auf dieses Fürstenthum gültig zumachen/ sich bestens bemühet. Den Entscheid gaben die so genannte drey Stände dieses Fürstenthums/ so da sind IV. Staats-Räthe/ IV. Land-Vögte/ und IV. Herren von der Stadt Neuenburg. Am 29. Brachm. ward durch diese gantze Herrschafft/ ein allgemeiner Fast- und Bättag mit grosser Andacht begangen. Unter denen Articklen/ zu dero Beobachtung der künfftige Fürst verbunden seyn solte/ war dieser: Daß die Religion in ihrem gegenwätigen Zustand ohne die geringste Neuerung unverbrüchlich gelassen werden solte. Namentlich *a.* soll die Evangelische Religion im gantzen Land/ ausser Landeron und Cressier geübt werden. Der Fürst aber oder dessen Statthaltere mögen mit ihrem Hof-Gesind den Gottesdienst an dem Orth ihrer Residentz halten. *b.* Die bisherige Kirchen-Zucht solle beydes in denen Stillständen/ und in denen Versamlungen der Kirchen-Dieneren gehandhabet werden. *c.* Diese Versamlung solle die Freyheit geniessen/ so sie besitzet/ die Kirchen-Diener zuerwehlen/ stillzustellen/ abzusetzen/ zurichten was den Kirchen-Stand betrifft. *d.* So gedachte Versamlung und das Volck eine neue Kirch an einem Orth/ wo man das Einkommen und anders nothwendige haben wird/ aufzurichten gesiñet/ wird der Fürst auf beschehenes Anhalten/ seine Bewilligung darzu geben. *e.* Weilen der Fürst die Kirchen-Güter sint der Reformation in der Hand hat/ doch verschiedene Oerther in diesem Land an Einkünfften Mangel haben/ soll man sich vergleichen/ etwas aus diesen Güteren zuerheben/ so jährlich zum Gottesdienst/ wo es nöthig seyn wird/ angewendet werde. *f.* Niemand soll befügt seyn an einem Orth/ so der anderen Religion ist/ zuwohnen. *g.* Wolte ein Evangelischer die Römische Religion annehmen/ soll er in eine Römisch-Catholische: will ein Römischer die Evangelische Religion annehmen/ soll er sich in eine Evangelische Gemeind begeben. *h.* Kein Theil soll dem anderen Kinder wegnehmen/ um solche zu einer anderen Religion zuziehen. *i.* An allen Evangelischen Oertheren sollen alle Aemter und Bedienungen denen Evangelischen gegeben werden: In der Vogtey Landeron sollen selbige den Römisch-Catholischen

1707. Graffschafft Neuburg kommt an den König in Preussen.

1707. lischen bleiben. Diese Graffschafft Neuenburg und Valangin ist ehmahls ein Lehen des Hauses Chalons gewesen. Es sind aber die Rechte dieses Hauses an Renatum von Nassau / Diez und Siegen / Fürst von Oranien, wegen ihrer Abstammung vom Hause Chalons kommen. Diese hatten vor Zeiten nicht nur das Dominium directum, sondern auch das utile dieser Landen. Sind aber durch die Freyburg-Hochberg- und Longuewillische Häuser abgetrieben gewesen / haben doch solches Recht als keiner Præscription unterworffen / beständig behalten. Darum hat Wilhelmus III. König von Engelland An. 1694. sein Recht an Fridericum I. nachmahligen König in Preussen als nächsten Erben abgetretten. Und hat Kayser Josephus den 4. Jun. 1707. an Bern geschrieben: Weilen der König in Preussen des Königs Wilhelmi III. rechtmäßiger Erb in dem Fürstenthum Neuenburg seye / wünschen (Ihro Kayserl. Majest.) daß Preussen zu Besitzung dieses Fürstenthums gelange / und ersuchte den Stand Bern / daß selbiger sein Bestes darbey thüe. Bey diesem hat der zu Lucern residierender Nuntius, Ertz-Bischoff zu Rhodis / Anlas genohmen / an Hrn. von Trautmañsdorff / Kayserl. Bottschaffter in der Eydgenosschafft zuschreiben: Amarè S. D. N. cor perculit Nuntium, „Ihr Heiligk. habe mit grosser Betrübnus die Zeitung zu „Rom vernohmen / daß Ih. Excell. wegen Ihro Kays. Majest. mit „Bern in geheim überein kommen / daß wann die Prinzeßin von Nemours sterben wurde / Bern selbst / oder ein anderer Fürst von falscher Religion das Fürstenthum zu Neuenburg bekomme. Daher „so denen Catholischen Fürsten die Hoffnung der Nachfolg entzogen „wurde / S. N. Religioni quandoque proficiendi occasio tollatur, „auch der Anlas benohmen wurde / (des Papsts) Religion (in selbigem Fürstenthum) fortzupflantzen. Deßwegen der Pabst ihme / Nuntio, befohlen / sein Mißfallen dem Hrn. Bottschaffter zubezeugen / und anzuzeigen: „daß / so dergleichen etwas geschehen wäre / „ihme Papst lieb wäre / daß dieser Verglich aufgehebt / und alles in „vorigen Stand gesezet wurd: zumahlen selbiger denen Catholischen „Cantons / und der rechten Lehr allzuschädlich wäre. Es hat aber Hr. Bottschaffter dem Nuntio geantwortet: „Er verwundere sich „über das zu Rom ergehende falsche Gerücht. Ihro Kays. Maj. haben niemand gen Neuenburg gesendet / um einen solchen Tractat „zuerrichten. Doch mögen Ihro Majest. jedem gonnen / daß er „seines habenden Rechten geniesse. Sothanes Gerücht gründe sich

Schmirtzet den Papst.

„allein

„ allein auf immoderatam Gallorum regnandi cupiditatem, die über- 1707.
„ mäßige Regiersucht der Frantzosen. Auf daß aber unfürsichtige
„ Gemüther desto eher bewegt wurden/ religionis colore rem fingi
„ debuisse, cùm tamen ut improba fame lupi ovibus, isti regioni in-
„ hient streichen einige den Sachen die Religions-Farb an/ da doch
„ diese dem Land so auffsätzig seyen/ als ein hungeriger Wolff denen
„ Schaafen. Doch/ weilen Rom so ernstlich darauf tringe daß je-
„ dem das seinige zukomme / so bätte Hr. Bottschaffter von wegen
„ Ihro Kayserl. Majest. / er Nuntius solle sich bearbeiten/ daß die
„ Catholische Eydgenossen des Hauses Oesterreich billiche Ansprach
„ an die Cron Spanien erkeñen/ und sich bey so blutigen Kriegen nicht
„ so partheyisch aufführen. Demnach aber die drey Stände dieser
Souveranität sich zusammen gethan/ und die Acta, Documenta, Titul aller Pretendenten genau untersucht/ ist den 3. Nov. 1707. der Ausspruch für Ihro Königl. Preußische Majest. geschehen. (d)

Eingrif des St. Gallischen Abbts in die Eydgenößische Jura.

Die Gemeinden Altstätten und Eichberg im Rhynthal haben sich wegen St. Gallischen Abbts gegen die Hrn. Eydgenossen beschwert/ daß er die Gerichts-Amman und die Amtmanschafft-Stell/ welche ohn einanderen nicht bestehen können/ wider bisherige Ubung von einanderen gesönderet: die Amtmanschafft dem Ober-Vogt zu Blatten übergeben: den Hof Eichberg aber/ der Obervogtey Blatten einverleibet. Sie haben besorget/ wann obgedachte Sönderung verbleibe/ möchte ihnen ein frömder Amtman zugesezet werden: da sie doch befreyet/ daß ihnen kein Hinterseß wider ihren Willen zugesezt werde. Deßwegen ist der Abbt erinnert worden/ solche Neuerungen zuunterlassen. (e)

Des Abbts von Pfeffers.

Ingleichem hat der Land-Vogt von Sargans 13. Beschwerden vorgestellet/ in welchen der Lands-Herrlichkeit/ Landvögtlichem Gewalt/ Ansehen ꝛc. durch das Closter Pfeffers Eingriff geschehe. (f)

Schwächung der Religions-Freyheiten in gemeinen Herrschafften zu Ermatingen/

Nicht weniger hat man sich bemühet/ in solchen Eydgenößischen Landvogteyen die Evangelische Freyheit zukräncken. Ober-Vogt in der Reichenau hat gesucht/ der Bestellung der Aemteren zu Ermatingen beyzuwohnen: Ein Evangelischer Burger daselbst hat ein Römisch-Catholisches Weib geheyrathet/ so aber / nachdem sie eine Toch-

(d) Varia Scripta Edita & in edita. (e) Absch. Jahrr. An. 1707. §. 18.
(f) Ibid. §. 22.

1707. Tochter gebohren/ zu der Evangelischen Religion sich bekannt. Diesem Töchterlein wolte man den Heil. Tauff nicht zukommen lassen/ bis die Muter ihre Glaubens-Bekantnus widerholet: da das Kind zehentägig war. Schaffner zu Ittingen wolte den Kirchhof zu Ußlingen theilen. Evangelische von Altenau entführte Kinder/ sind an statt versprochener Restitution, gen Uberlingen geführt worden.

Ußlingen. Altnau.

Sitterdorf. Der Evangelischen Kirch zu Sitterdorff ist/ zuwider denen Abscheiden/ besonders dem von An. 1651./ eine Neuerung nach der anderen aufgeburdet worden. Daselbst und zu Rummishorn hat man das läuten bey Bestattung deren ungetaufften Kinderen ernstlich verbotten. Bald hernach wurde dem Pfarrer von Sitterdorff das bey solchen Anläsen gewohnte Gebätt nicht zuverrichten/ und gar eine abgesönderte Begräbnus für solche Kinder angemuthet.

Grafschafft Baden &c. Der Decan zu Zurzach hat mit allerhand List getrachtet/ einer alten krancken Evangelischen Person im Hospital beyzukommen/ und verweigerte denen Evangelischen das Geläut am Hohen Donstag. Der Tüengische Cantzley-Verwalter wolte nicht leiden/ daß zu Cadelburg (jenseit Rheins/ in der Pfarr Zurzach) an denen Feyrtägen Catechisationen gehalten wurden. Auch sind selbige Evangelische wegen Arbeitens an St. Martini-Tag mit Geld-Bussen beleget worden. Der Priester zu Lengnau hat dem Evangelischen Pfarrer daselbst/ wider uralte Ubung/ die Predig bey an folgendem Sonntag vorstehenden Tauff eines Kinds/ behinteren wollen. Land-Vogt Kreüel von Zug/ hat bey einnehmender Huldigung in der Grafschafft Baden/ denen alldortigen Evangelischen an verschiedenen Orthen bey ernstlicher Straff gebotten/ daß sie bey Läutung der Glocken Morgens/ Mittags und Abends die Hüt abziehen sollen.

Mehrere Thurgöuische Gemeinden. Frantz Faßbind/ von Schweitz/ Land-Vogt im Thurgöu/ hat wegen nicht Feyrung des Fronleichnams-Tag/ wider den Verglich An. 1610. und sintherige Ubung/ denen Gemeinden zu Sirnach/ Dußnang/ Langdorff und dasigen Rädleuthen/ eine Buß auferlegt. Die Gemeind Summeri beschwerte sich/ daß sie von dem St. Gallischen Abbt belegt werde mit einer neuen Auflag/ die dem Päpstischen Meßmer gebühre/ wegen Anschaffung benöthigten Oels und Glockenseileren &c. Besagter Abbt hat denen der Pfarr Bußnang einverleibten/ zu Waiblingen/ einem deren neun St. Gallischen im Turgöuischen Bezirck ligenden Dörfferen/ wohnenden Evangelischen/ und den andern Orthen seiner Herrschafft/ die von geraumer Zeit her übliche Nachtschulen/ in welchen

chen erwachsene Knaben im Lesen/ Schreiben/ und Singen unterwie- 1707.
sen worden / zuhalten verbotten / und ist auf der jenigen Buß / so er denen/ in dero Haus sie gehalten wurden/ auferlegt/ beharret. Der Abbt von Fischingen wolte nicht zugeben/ daß in der zu Sirnach im Pfarrhaus gehaltener Nachtschul Psalmen gesungen wurden. Denen Evangelischen zu Braunau in der Pfarr Affeltrangen/ ist das Recht der Begräbnus auf selbigem Kirchhof dispùtiert worden: aus Gütigkeit wolte man sie in einen Winckel des Kirchhofs weisen. Selbst in dißjährigem Abscheid/ und bald hernach wiederum / sind bey anderem Anlas Lobl. Evangelische Orthe wider das Herkommen/ die Protestierende genennt worden/ welches nicht ohne Andung geblieben. (g)

Das grössere Ungewitter hat sich über die Evangelische im Toggenburg ergossen: sonderlich über die zu Jonschwyl/ Kirchberg/ und einige andere Oerther im Unteren Amt / da die Evangelische in geringerer Anzahl sich befinden: als wo sie durch ihre Römisch-Catholische Mitlandleuthe nicht nur an dem Psalmensingen / sondern auch an Haltung der Schulen / Wochen-Predigten und Kinderlehren mit Beschliessung der Kirchen / schmählichen Zureden / schimpflicher Abweisung ꝛc. gehinteret/ um der Catechisationen Bewilligung zuerlangen/ an die Pfaffheit gewiesen worden/ und durch keine Freundlichkeit erhalten können/ ihre Religion gleich in dem Lands-Frieden der gemeinen Herrschafften/ ohne Verhinterung und Beschwerd des Römisch-Catholischen Gottesdiensts zuüben. Solches ist von beyden Städten Zürich und Bern durch ein bewegliches Erinnerungs-Schreiben an den Land-Rath/ geandet worden/ mit beyfügen: Man hätte vermeynt / daß gleich wie sie im Toggenburg trachten / in die bekante/ ihre leibliche Freyheit berührende Puncten sich nach und nach einzusezen: sie auch den Puncten der durchgehend Lands-Fried-mässigen Religions-Ubung observiert / und solchen denen im Unteren Amt/ als welche an gleichen Lands-Freyheiten participieren / nicht so schwer gemachet haben wurden. Aber solches hat mehrers nicht verfangen/ als daß die Evangelische zu Kilchberg nicht nur in ihrem Gottesdienst von denen Papisten überfallen/ sondern auch verschiedene Evangelische Kilchberger auf offener Strassen und in ihren eigenen

In dem Unterem Amt im Toggenburg.

(g) Act. Publ. Ann. cit.

1707. nen Häuseren unmenschlich tractiert worden. Alles aus deren Aebbtischen Anstifftung: In Hoffnung durch Trennung der Evangelischen und Päpstleren sich empor zuschwingen / und im trüben Wasser zufischen.

Es sind zwahr der gemeine Land-Rath insgemein / absonderlich aber dessen Glieder von Römischer Religion nochmahlen von Seiten Zürich und Bern erinneret worden / zuverhinteren / daß namentlich auf bevorstehende Ostern 1708. mit solchen
1708. Unfugen eingehalten werde. Aber diese Römisch-gesinnte haben sich entschuldiget / nicht im Stand zuseyn / die ihrigen im Unteren Amt im Zaum zuhalten: deßwegen / ungeachtet die Evangelische in dem Oberen Amt alle Ubungen des Reformierten Gottesdiensts allbereit ungehinteret genossen / die ehrliche Leuthe in dem Unteren Amt der völligen Religions-Ubung / sonderlich der Catechisationen und einer Wochen-Predig manglen müssen. Haben sich also bey beyden Lobl. Ständen um Hilff und Rath beworben/ und eine gegen Ausgang Aprilens zwischen Zürich und Bern zu Zürich gepflogene Unterredung veranlaset / zu welcher auch einige / von dem Land-Rath beyder Religionen committierende/ eingeladen worden. (h)

Gottlose Verleumdung wider Evangelisch Glarus. Die Römisch-Catholische haben gleiche Künste wegen Glarus getriben/ indem sie in und ausser demselbigen Land ausgestreuet / es wären die Evangelische daselbst gemeynt gewesen/ am Frauen Liechtmeß Abend alle dasige Römisch-Catholische unvermuthet zuüberfallen/ und ihre Hände in dero Blut zubaden. Als aber der Evangelische Rath durch eine Commission sich dieser Calumnie gegen den Römisch-gesinnten Rath beschwehret / und den Erfinder dieses falschen Gerüchts wissen wollen/ hat besagter Rath durch eine Gegen-Commission viel verschiedene Ding auf die Evangelische Glarner gelegt / aber der Urheber dieser Lugenen wolte nicht ans Liecht tretten. (i)

Abbt sucht Freundschafft bey Schweitz. Sonst hat man auch wahrgenohmen / daß man Römisch-Catholischer Seiten ernstlich gearbeitet/ Schweitz mit dem Abbt zuvergleichen: welches sich nach einer zu Lachen zwischen denen interessierten Orthen gehaltenen Conferentz geäusseret. Dann nachdem der Abbt den 7. Apr. an Schweitz und Glarus geschrieben: Zu Wider-

(h) Absch. Langenth. Dec. 1707. Ar. Mart. 1708. §. 4. (i) Rev. Tschud. Chron. Glar. p. 728. 786.

Widerherstellung alter Freundschafft und wahren Ver- 1708.
trauens erklähren wir uns hiemit/ daß wir das vierziger oder so genannte Landleuthen Land-Recht gestehen / wie es an ihme selbsten ist / laut der Land-Herren Bewilligung und *Reversen*. Anbey wir alle sinthero errichtete *authenti*sche Sigul und Brieff uns vorbehalten. (k) Schweitz hat um solches Schreiben zubeantworten/ an Glarus und Toggenburg eine Conferentz gen Rapperschweil ausgeschrieben. Der Toggenburgische Land-Rath beyder Religionen / (welcher zu gleicher Zeit durch ein Mandat die Päpstischen von fehrneren Gewaltthätigkeiten abzuführen getrachtet) hätte nicht ungern gesehen/ daß beyde Hochlobl. Stände Zürich und Bern auch dahin beruffen wurden. Aber Lobl. Canton Schweitz und anderen Römisch-gesinnten war solches so widerig/ daß die Conferentz von Rapperschweil nach Lachen verlegt/ Joseph Antoni Stadler aber/ des Raths von Schweitz / so mehrmahlen als Bottschaffter selbigen Cantons / denen Berathschlagungen / welche Toggenburg betroffen/ beygewohnet / in Verhafft genohmen / und zu Schweitz den 17. Herbstm. enthaubtet. Die Umstände der Zeit/ der Weise / des Orths / seiner Ausführung/ Begräbnus ꝛc. vermelden wir nicht. Verschiedene andere Stands-Glieder sind ihrer Ehren entsezt/ etliche bannisiert worden. Des enthaubteten Stadlers Widerwärtige haben ausgestreuet / er habe bey diesem Anlas Rapperschweil beyden Städten Zürich und Bern in die Hände spilen wollen. Es hat aber ein Lobl. Stand Schweitz selbst / diesen den unglückseligen Stadler betreffenden *Procesß* An. 1708. in Truck zubringen befohlen. (l) In dieser Schrifft wird Stadler beschuldiget / 1. Er seye zu gutem seiner grossen Wirthschafft beym rothen Thurn/ die erste Beweg-Ursach gewesen An. 1699. eine Karren-Straß über den Hummelwald einzurichten : auch in diesem Geschäfft/ (welches die Toggenburger beyder Religionen endlich in Bewegung gebracht) als ein Schweitzerischer Abgesandter an den Abbt gebraucht worden. 2. Mit denen Toggenburgeren / sonderlich mit Haubtm. Keller als seinem Schwager/ habe er über das Land-Recht von An. 1440. schrifft- und mündlich correspondiert. 3. Die Beschweerung dieses Land-Rechts bey Schweitz zuwegen gebracht/ und den Landmann in Schweitz mit der Toggenburgeren Geld bestochen. 4. Die von Zürich und Bern an die Prälaten gebrachte Artickul/ 5.

Land Vogt Stadler verunglücket.

(k) Absch. Zür. Apr. & Maj. 1708. (l) In Quart hat 26. Col.

1708. auch die Freyheit der Evangelischen Religion im Toggenburg/ das Psalmensingen ꝛc. facilitiert/ und dem Landmann in Schweitz beliebet/ den Glaubens-Zwang mißbillichet ꝛc. Seye also „ laut seiner „ Brieffschafften und mündlicher/ ohne und mit Pein abgelegter Bekantnus/ als ein Verfälscher der Protocollen/ als ein Urheber des „ Toggenburgischen Handels / ein meineider Verschweiger der „ Wahrheit / daran Freyheit und Religion gehanget ꝛc. gestrafft „ worden. Doch haben ehrliche Landleuthe bey vertrauten Freunden sich vernehmen lassen/ daß als diß trübe Gewölck wider den Stadler sich gesamlet / und sie selbigen (einer noch zu Mitternacht / eh man auf ihn gegriffen) gewahrnet und gebätten/ ein wenig beyseits zugehen/ er kein Gehör gegeben/ sich auf sein gut Gewissen und seine gute Sach beruffende. Noch auf dem Richt-Platz habe er zu dem Scharffrichter gesprochen : „ Er solle beherzt seyn/ er richte heut „ einen Bidermann. Der Päpstl. Nuntius, Abbt Leodegarius &c. sollen diesen Mann zustürtzen nicht wenig beygetragen haben.

Toggenburger Geschäfft bey Schweitz abgeändert

Die Päpstische Toggenburger sind auf einer Einsidler Fahrt/ durch die Clerisey hefftig wider die Evangelischen verhezt worden : und hat Schweitz ohne Glarus/ obige St. Gallische Declaration, ohne mehrere Erläuterung angenohmen/ und des Land-Recht-Streits halben sich mit dem Abbt verglichen : mit Versprechen/ ihne (wider die An. 1704. ergangene Erklährung der Lands-Gemeind) bey allen ergangenen dem ersten Land-Recht nachtheiligen Sprüchen und Urtheilen zu handhaben/ und nicht nur ihre eigene Mannschafft/ sondern auch die in den gemeinen Herrschafften zur Verfaßthaltung anzumahnen : welches auch von dem St. Gallischen Prälaten in der alten Landschafft / ohne Ausnahm der Evangelischen so sich darinn befinden/ also geschehen/ daß diese gefährlicher Weis wider bisherige Gewohnheit unter andere Compagnien untergeschoben worden. In einer am 3. May zu Schweitz gehaltener Lands-Gemeind/ ist Namens der Päpstischen Toggenburgeren angefraget worden : Ob es möglich wäre/ daß sich das Catholisch genannte Toggenburg vergreiffen könte/ wann selbiges zu Erhaltung gemeinsamen Ruhwesens/ die so genannte Lutherische Religions-Ubung ohn einichen Abbruch der Catholischen Religion in Weis und Zeit vorbehaltende / fortgehen liesse ? Sie baten zugleich/ daß Schweitz ihr Officium zu der Erledigung des Germans vorkehren wolten. Ihnen wurd geantwortet:

Wir versehen uns / daß Catholische Toggenburg ohne unser 1708.
Vorwissen und Willen nicht zu Einführung eines neuen Lutherischen Religions-*Exercitii* verstehen / vielmehr aber denselbigen sich bestmöglichst widersezen / und also aufführen werden / daß wir erkennen mögen / daß sie sich desjenigen gäntzlich entschlagen haben / was sie gegen denen Lobl. Ständen / Zürich und Bern / wider gethanes Eyd-Gelübd eigengwaltig unternohmen haben. (m) So hat das Closter St. Gallen eilends zusammen getragen / und durch den Truck in die Welt ausgestreut der Toggenburgeren Ränck und dero Beantwortung mit Einlag der darzu dienlichen *abcopierten* Briefschafften / von 1708. (n) War es also zur Unzeit / daß der Papst sich bey so beschaffenen Eydgenößischen Sachen / bey denen Lobl. Fünff Römisch-Catholischen Orthen um 3000. Mann Hilffs-Völcker bewerben wollen. (o)

Evangelische Toggenburger zur Gedult vermahnet.

Weilen die Betruckungen der Evangelischen Toggenburgeren im Unteren Amt noch immer gedauret / haben Zürich und Bern auf Gutbefinden deren übrigen zu Arau im Brachm. versamleten Evangelischen Cantons / an Kirchberg / Jonschweil und Hennau ein Ermahnungs-Schreiben abgelassen / sich aller Thätlichkeiten gegen dero Ubelgesinnete fehrners zuenthalten. Bey gleichem Anlas ist Bericht gefallen / daß der Bund zwischen Ihro Kayserl. Majest. und dem Prälaten noch subsistiere. (p)

Deren Aebbtischen Klag

Bey Anlas der Jahr-Rechnung haben die Aebbtische Gesandte eine Klag und eine Bitt abgelegt. Sie haben geklagt / Ihr Fürst seye von seinen Unterthanen im Toggenburg dieser seiner eignen Grafschafft / auch aller dorten habenden hohen und nideren Gerichten / Recht und Herrlichkeiten etc. wider das Gesatz GOttes / wider geschwornen Eyd / Ehr und Treu völliglich entsezt und entwehrt etc. Die Toggenburger haben sich wider ihren natürlichen Herren bewaffnet / dessen ihnen vorgesezte Amtleuthe vertriben / der so genannte Land-Rath zu Liechtensteig habe eigengwaltig Land-Gericht gehalten / und drey Personen zum Tod verurtheilt etc. Ihr Begehren war / daß man

und Begehren wegen Toggenburg.

M 2

(m) Absch. 1708. (n) In Quart Bl. 138. (o) Mercur. Hist. An. 1708. m. Jul. p. 6. (p) Absch. Ar. Jun. 1708. Jahrr. Evangel. Absch. 1708. §. 12. cum A.

1708. man dem Abbt hilffliche Hand biete / die wider ihren Herren aufgestandene Unterthanen wiederum in ihre schuldige Gehorsame reduciere / und sie schrifftlich ermahne / daß sie bis zu Austrag des Geschäffts mit sothanen widerrechtlichen Act inhalten / und vor andern Eigenthätlichkeiten sich hüten. Auch Schweitz hat scharffe Reden fallen lassen.

Toggenburgischer Abgesandten Unsicherheit.

Endlich haben Hochlobl. Cantons (Zürich ausgenohmen) sich erklährt / die Toggenburger gen Baden zubescheiden. Aber diese haben erstlich nur ein Recepisse gesendt: hernach haben sie eine Deputation gen Baden gemachet: aber einer dieser Deputierten ist auf der Hinabreis / in dem Uznacher Land / unveranlaset / mit Streichen und Worten übel mißhandlet worden / so daß diese Abgeordnete den Ruckweg genohmen / und nach Verfliessung 14. Tagen ihr Ausbleiben durch ein höfliches Schreiben entschuldiget.

Ungleiche Gedancken wegen des Grundes einer Mediation.

Hiernächst haben Zürich und Bern sich vernehmen lassen / daß eine freundliche Handlung mit der Parität / ihnen nicht widerig seye: jedoch daß das Land-Recht / der Land-Eyd und der Lands-Fried / ohne Limitation, zum Fundament gesezt werde. Es seye um das zuthun / daß Toggenburg wiederum in den Stand gestellt werde / in welchem es an St. Gallen kommen rc. Das Land seye mit dem Land-Eyd und Land-Recht an den Fürsten kommen: den Lands-Fried habe der Fürst angenohmen. Die abgefassete sechs Artickul eignen dem Fürsten und dem Land zu / was jedem gebühre. In solchem Absehen haben sie versprochen / die Toggenburger bey diesen Articklen wider tringenden Gewalt zuschirmen. Bevorab weilen bisher niemand sich unterstanden / dero Unbegründnus zuzeigen. Diesem entgegen haben die Römisch-Catholische Cantons eine unbedingte Mediation vorgeschlagen / und verlanget / die Hrn. Ehren-Gesandte von Zürich und Bern solten hierüber von ihren Hrn. Principalen Instruction begehren. Solches haben sie gethan. Darüber haben die Hrn. Ehren-Gesandte von Zürich in Antwort erhalten / man könne kein sicherer und billicher Fundament der Vermittlung setzen / als die drey obgedachte Instrument. Auf solchen Fahl mögen sich Hochlobl. Cantons / der Zeit und Mittlungs-Orth des näheren unterreden. Die Römisch-Catholische haben dargegen sich vernehmen lassen / der St. Gallische Fürst werde sich die Hände nicht immer binden lassen / daß er sich nicht wiederum in Possess seines Rechten setzen möge: und sie die Römisch-Catholische können ihne nicht Hilfflos lassen rc. Die Aebbtische

tische Gesandte haben beygefügt / es finden sich in Toggenburg noch über tausend / welche den Respect und die Gehorsame gegen ihrem Fürsten noch nicht verlohren / die könne er nicht hindan setzen. 1708.

Weilen dann keine Vermittlung Platz gefunden / haben Zürich und Bern erstlich in Arau / hernach zu Zürich sich zusammen gethan / und das beste seyn befunden / es werden die Toggenburger bey dero täglich zunehmenden Einträchtigkeit / dahin angewisen / daß sie sich in denen VI. Puncten nach der von beyden Ständen ihnen gegebnen Anleitung fest setzen / ihre begründete Freyheiten und Gerechtigkeiten exercieren / und die Weis dem Land-Rath überlassen. Hergegen haben die Römisch-Catholische Orthe samt dem St. Gallischen Abbt zu Lucern abgeredt / der Einführung obiger sechs Articklen sich zuwidersetzen / es koste gleich was es wolle. Auch hat der Abbt seinen Fiscal an Herisau gesendet / um zuvernehmen / wessen er sich wegen Toggenburg gegen sie zuversehen. Nicht weniger hat er alles mögliche vorgekehrt / Ihro Kayserl. Majest. ihm zur Handbietung zubewegen. Bey welchem allem der Nuntius nicht müßig gewesen. Die VI. Artickul ungleich angesehen.

Inzwischen hat der Toggenburger Land-Rath / um die täglich ergehende Unkösten zueroberen / eine Schatzung auf die Landleuthe geleget. Als die so genennete Schätzer selbigen zu Kilchberg beziehen wollen / sind sie nicht nur mit bösen Worten / sondern auch mit Streichen abgewiesen worden : so daß der Land-Rath ein Corps von 280. Mann von beyden Religionen dahin marchiren lassen / durch welche sie zur Gebühr gebracht worden. (q) Kilchberg mit Gewalt zur Gebühr angehalten

Den nun mehrere Jahr / von Creutzlingen wider Petershausen geführten Streit / werden wir hernach beybringen. Creutzlingen hat zu gleicher Zeit mit der Stadt Constantz angebunden / durch ein in der Vogtey Eggen publiciertes Mandat, An. 1707. daß die Fertigung und Schuld-Brieff / künfftighin vor dem Creutzlingischen Lehen-Gerichts-Stab und Cantzley aufgerichtet werden möchten. Als der Commendant zu Constantz dessen sich beschwehrt / hat der Abbt von Creutzlingen deßwegen eine Information wider die Stadt Constantz trucken lassen. Auch wolte Creutzlingen die so genannte Pfeffer-Lehen / zuwider der Stadt Constantz dargethanen Possess, unter die Ehrschätzige Lehen ziehen / und unterstuhnd selbige unter gleiche Constantz und Creutzlingen werden streitig.

(q) Msc. de 22. Febr. 1708.

1708. Gerechtsame der Lehen-Gefälligkeit / und anderer Beschwehrden halb darüber zubehaupten. Zu Zürich ward wegen dieses Streits ein Vergleich abgefasset / den wolte aber Creutzlingen nicht annehmen. Constantz als der Gerichts-Herr auf den Eggen / vermeynte An. 1708. / dieser verdrießliche langwirrige Streit / wegen der Erb-Lehen und anderen Güteren / wäre beygelegt / und suchte bey dem Land-Vogt zu Frauenfeld / daß sothaner Verglich zur Execution gebracht werden möchte. Aber ungeachtet mehrmahliger Landvögtischer Erinnerung verharrete Creutzlingen. Deßwegen Constantz an Zürich gelangen lassen / das Closter zur Gebühr zuhalten. In erwehntem Jahr ist die Stadt Constantz auch mit dem Dom-Herrn von Prasberg wegen Jagens in der Vogtey Eggen in Streit kommen.
1709. In folgendem 1709. Jahr / hat Creutzlingen / das in obermelter Constantzischer Gerichtbarkeit / der Vogtey Eggen ligende Felsische Haus und Güter um 9000. Gulden an sich gekaufft / und dessen Fertigung von dem Ober-Vogt der Vogtey Eggen angesucht. Es hat aber Constantz den Stand Zürich ersucht / sie geruhen wolten / wider disen Kauff / als eine Sach / welche wider zerschiedene Abschiede / so da alle geistliche und ewige Hand / und ausser denen gemeinen Herrschafften sitzende Herrschafften und Güter in denen gemeinen Vogteyen zukauffen / oder Geld darauf zuleihen / verwahrnen / den Befehl ergehen zulassen / und berührte Abscheid zu manutenieren.

Die Chorherren der Collegiat-Stifft zu Bischoffzell haben mit und neben dem Bischoff Constantzischen Ober-Vogt daselbst in der Gemeind Gottshaus / (sind Dörfflein und Höfe so in die Pfarr Bischoffzell gehört / allwo die nidere Gericht besagter Stifft / die hohe Gericht den X. Orthen zustehen) siben Päpstische und mehr nicht als zwey Evangelische Burger angenohmen / unter dem Vorwand zweyer prætendierender Stimmen / deren die einte dem Stifft S. Pelagii, und die andere dem Hrn. Ober-Vogt zugehören. Dagegen die Gemeind zusammen / nur eine / also die dritte Stimm ausmache. In solcher Unbefugsame sind ermeltes Stifft und Ober Vogt / durch zweymahlige Frauenfeldische Urtheil vom 10. Jan. und 7. Mart. diß Jahrs besteiffet worden. Deßwegen der Land-Vogt von Frauenfeld schrifftlich von Zürich befraget worden / ob die Gerichts-Herrn einiche authentische Documenta um diese prætendierende Recht aufzuweisen haben? Weilen Land-Vogt auf diese Frag geschwiegen / ist

eine

eine Recharge an ihn geschehen. Die hernach zu Baden versamlete Päpstische Orthe beharreten / diese Sach seye in Judicatum passiert / weil die Gemeind Gottshaus nicht die Appellation prosequiert. Es hat aber hingegen Zürich durch ihre Hrn. Ehren-Gesandte / wider die Landvögtische Urtheil protestiert / und das gemein Eydgenößische Recht vorgeschlagen. 1709.

P. Marian Buchman / Conventual von Wettingen / gebührtig aus dem Dorff Wettingen An. 1708. Beichtiger zu Frauenthal / hat mit einer Weibs-Person von Bremgarten sich so genau bekannt gemacht / daß (wie es hernach der Austrag erwiesen) sie in fleischlicher Vermischung mit einander gelebt. Es rühmte sich indessen diß Weib vieler Erscheinungen / Eingeistungen / und mit ihro sich zutragender miraculoser Begebenheiten. Die Bosheit dieser Personen ist so hoch gestiegen / daß der Mönch eine / wie er sagte blutfarbige Hostien (so doch anders nichts ware als das runde aus dem Zugerpapeir ausgeschnittene / und mit dieser Dirnen s. v. sanguine menstruo gefärbte Zeichen) als ein groß Wunderwerck dargegeben. Dieses hat er in der Monstrantz täglich dem Volck zur Anbättung vorgestellet / und darmit eine grosse menge Volcks von allen Orthen hinzu gelocket. Durch solches ist Lobl. Orth Zug / als dieses Closters Frauenthal Schirm-Herren / bewogen worden / diese Begebenheit / besichtigen und examinieren zulassen / da dann bey erster Untersuchung derer dahin Deputierten nichts ist entdecket / und die einfältige Befindnus / daß die Sach sich also verhalte / naher Haus gebracht worden. Nachdem aber das Geschrey von disem prætendierten Wunderwerck je länger je mehr erschollen / und aber anbey verschiedene Meynungen gewaltet / ist dardurch Lobl. Stand Zug zu einer zweyten und widerholeten Untersuchung veranlaset worden. Bey selbiger befunde sich widermahlen Hr. Seckelmeister Landwing / welcher darauf getrungen / diese Hostien in der Nähe / und etwas genauer als vorhin geschehen / zu examinieren / der dann alsobald den Zugerschild in der prætendierten miraculosen Hostien wahrgenohmen / darüber hin alsobald in die Wort ausgebrochen: Er habe die Tag seines Lebens keine Hostien mit dem Zugerschild bezeichnet gesehen / worüber hin der Respect beyseits gesezet / das Portentum heraus genohmen / und befunden worden / daß es gefärbtes Papeir. Alsobald nach solchem ist der Beichtiger samt der Dirn in des Beichtigers Gemach aufgesucht / dieselbe gantz nackend in einem Kasten des Beichtigers stehend gefun-

1709. gefunden: der Beichtiger samt seiner Dirn naher Lucern in die Nunciatur wol verwahrt abgeschickt / und die Behör zuverschaffen / deroselben überlassen worden. Der fehrnere Erfolg ist unbekannt.

Unruhen im Toggenburg. Nachdem die freye Religions-Ubung in dem gantzen Toggenburg in Stand kommen/ hat es noch im Unteren Amt/ namentlich zu Kilchberg und Hennau erwunden/ und ist zu neuem Mißtrauen beyden Religionen ein schlimmer Saamen ausgestreuet worden. Dann weilen Aebbtische Unterthanen jenseit der Thur/ aus dem Schnecken-Bund / naher Henau Kirchgenößig waren / haben die Päpstische Kirchgenossen zu besagtem Henau / den weit grösseren Theil ausgemachet. Dieses Vortheils haben sie sich bedienet / und haben 8. Tag vor Osteren (wie schon vorhin mehrmahl geschehen) denen Evangelischen daselbst / als sie das Gesang üben / und die Catechisation halten wolten/ nicht nur die Kirch (welche doch beyden Religionen gemein war) zugeschlossen/ sondern sind gar aus Anstifften ihres friedhäßigen von Menzingen im Canton Zug / gebürtigen Priesters/ in die Evangelischen gefallen / haben sie verwundet und nach Haus gejagt. Den Schulmeister einen 70. jährigen Mann / hat der Papistische Meßmer so übel tractiert / daß er vor todt heimgetragen worden. Die Evangelische liessen sich durch solches Unglück so sehr erschrecken/ daß sie in anderen benachbarten Kirchen / den Gottesdienst besuchen wolten. Es wurde ihnen aber anderst woher ein Muth eingesprochen / und dero benachbarte Oberglatter erinneret / ein wachtsames Aug auf selbige zuhaben. Also haben sich am Heil. Ostertag Nachmittag von besagtem Oberglatt / 60. junge Männer Rotten-weis / in einer unfehrn der Kirchen zu Henau gelegenen holen Gaß versteckt. Die Evangelische fasseten Hertz / wolten in die Kirch / sahen aber als sie auf den Kirchhof kommen / daß selbige verschlossen wäre: kehreten in des Priesters Haus / und baten ihne mit Ehrerbietigkeit/ daß er ihnen die Kirch eröffne. Er weigerte sich aber dessen mit harten Worten/ so daß sich die Evangelische Henauer auf den Kirchhof versamlet / und sich angestellet / als wolten sie die Kirch mit Gewalt eröffnen. Der Priester fügte sich auch dahin/ und sagte ihnen : Ihr Lutherische Böcke / ich sihe wol / ihr habt heut den Gewalt ; wendete sich zu seinen zulauffenden Zuhöreren/ und sprach: Ihr meine Schäflein/ heut müssen wir den Lutherischen weichen/ aber über 8. Tag wollen wir sie überreiten wie die Güggel. Diese aber wol-

wolten nicht so lang warten/ einer hub Stein auf/ traff den Evangelischen Pfarrer von Basel gebürtig/ daß er zu Boden gefallen/ und um Hilff geruffen. Hiemit stelleten sich die Evangelische zur Gegenwehr/ eröffneten die Kirchen mit Gewalt/ stürmeten an denen Gloggen/ die versteckte Oberglatter zeigten sich mit gezuckten Schwerteren/ der Priester eilete in sein Haus/ und versteckte sich in das Daubenhaus; aber die Evangelische eileten ihm dahin nach/ und haben ihn durch Umweg gen Liechtensteg geführt/ und wie es in der Hitz zugehen pflegt/ als den Stiffter dieser Unruh/ nicht gar freundlich gehalten. Daselbst hat ihn der Land-Rath in einem Römisch-Catholischen Wirthshaus bewachen lassen. Fünff Evangelische aber/ unter welchen des 8. Tag zuvor tödtlich verwundeten Schulmeisters Sohn gewesen/ haben den in sein Haus eilenden/ und in eine Scheur sich versteckenden Papistischen Meßmer mit vielen Wunden getödet. Der Priester wurd von der Lands-Commission des Lands verwisen/ er nahme seinen Weg über den Hummelwald/ und begab sich/ an statt gen Menzingen zugehen/ gen Weil/ daselbst ist er wol aufgenohmen/ und folgenden Tags in der Haupt-Kirch zu Weil eine singende Meß/ als ein Triumph-Lied über seine Feinde gehalten worden. Des Schulmeisters Sohn aber wurd mit zwölff wöchiger Gefängnus belegt. Und dieweil der Evangelische Pfarrherr zu Henau nicht mehr sicher/ uud noch ein ander Unglück darzu geschlagen/ begehrten die alldortige Evangelische einen Pfarrer von Zürich/ welchen sie zwahr als er ihnen 8. Tag nach Osteren erschienen/ willig auf und angenohmen/ doch mußte selbiger wegen Auffsatzes der Päpstleren/ sechs Wochen lang seinen Dienst incognitò verrichten/ gefarbte Kleider 2c. tragen; in welcher Zeit der verbannisierte Priester/ unter Convoy etlicher Aebbtischer Reutheren/ zu deren Päpstleren grosser Freud zuruck kommen/ der Evangelische Pfarrer aber mußte sich/ auch hernach/ unter der Widerwärtigen vielen Auffsätzen/ Schmähe-Worten 2c. gedulden. Da dann die Aebbtische jenseit der Tur den Unwillen zwischen beyden Religionen im Toggenburg unterhalten haben. Der Abbt aber hat die im Toggenburg gelegene Schlösser Schwartzenbach und Yberg mit Mannschafft besetzen: die Clöster St. Johann und Magdenau mit Munition 2c. versehen/ und die Breibacher Bruck bewachen lassen. Dadurch denen Toggenburgeren die benöthigte reciprocierliche Hilff abgeschnitten worden. Dagegen haben die Evangelische eine Wacht 1708.

1709. für das Closter St. Johann geleget. Der Abbt hat deßwegen den Lobl. Canton Schweitz um Landrechtliche Hilff und Rath angesprochen/ die Toggenburger aber sind von Zürich und Bern ernstlich ermahnet worden/ sich still zuhalten. Gleich auch etlichen gen Zürich deputierten Toggenburgeren von beyden Religionen / durch Hrn. Ehren-Committierte von Zürich und Bern so wol die nothwendige Einigkeit / als die Verwaltung der Gerechtigkeit gegen die Ursächer deren erregten Unfugen / und die Verlesung des so genannten grossen Land-Mandats beliebet: auch Anleitung gegeben worden/ von dem Fürstl. Statthalter zu Weil/ die Abführung erwehnter Besatzung und Wacht zubegehren. Weilen dann dem gemeinen Mann Römischer Religion von der Clerisey beygebracht werden wollen / es zihlen beyde Hochlobl. Stände Zürich und Bern nicht auf das Beste des Landes/ sondern allein auf die Aeufnung ihrer Religion: als wurd denen Evangelischen Deputierten aus Toggenburg eine Schrifft mitgegeben/ in welcher beyde Hohe Stände versicheren/ dero leibliche Freyheiten nicht weniger / als die geistlichen zubedencken und zubeschirmen: mit beygefügter Vermahnung/ sich ohne Unterscheid der Religion mitlandlich und brüderlich gegen einanderen zubetragen / und aller nicht abgenöthigter Thätlichkeiten sich zuenthalten.

Ungleiche Rechte deren Thurgöuischen Gerichts-Herren.

Mit den Geist- und weltlichen Gerichts-Herren im Thurgöu sind zween Verträge. Erstlich mit Bischoff von Constantz wegen der Altstifftischen Gerichten: krafft dessen *a.* die kleinen Bussen mit dem Thurgöuischen Land-Vogt nicht müssen getheilet werden. *b.* Wann zwey aus diesen Gerichten vor die Bischöffliche Appellations-Räthe geappelliert/ mag solcher Streit nicht weiter gezogen werden. Wañ aber ein ausser diesen Gerichten gesessener/ mit einem in diesen Gerichten streitig ist/ mag selbiger Streit vor gedachte Appellations-Räthe/ und von dar/ für die Hrn. Gesandten naher Baden appellieret werden. 2. Alle andere Gerichts-Herren im Thurgöu müssen ihre kleinen oder niedergerichtlichen Bussen mit den Hrn. Land-Vögten theilen.

Fischingen.

Nun prætendierte der Prälat von Fischingen/ weilen das Dannegger Amt Altstifftisch: sein Fischinger Gericht aber in das Dannegger Amt gehöre/ so habe dieses Gericht/ so der Bussen Theilung/ als der Appellationen halber gleiche Freyheiten / wie die Bischöffliche Altstifftische Gerichte geniessen. Er hat deßwegen ein Memoriale eingeleget/ so ad referendum genohmen worden. (r) Graf

(r) Absch. Jahrr. 1708. f. 28.

Graf Jörg von Werdenberg/ hat ehdem einige in denen Gemeinden Thusis / Heinzenberg und Tschappinen/ so alle in dem sogenannten Oberen Pundt gelegen/ habende Rechtsame an das Bistum und Dom-Capitel zu Chur/ um 8000. Gulden verkaufft. Aber dieses Bistum hat sothane Rechtsamen/ Hoch- und Gerechtigkeiten/ und was denselbigen anhängig/ wie sie von den Bischöfflichen Vorfahren/ prætendiert/ eingehabt/ gebraucht und besessen worden/ auch den hierum habenden Kauff-Brieff/ 13. May 1709. über besagten Kauff-Schilling/ um 2000. Species Thaler auf erwehnter Gemeinden / schrifft- und mündliches Ersuchen / mit Verwilligung des Päpstlichen Stuhls / durch einen ewigen unwiderrufflichen Kauff/ diesen Gemeinden selbst übergeben und überlassen/ nichts darvon ausgedinget/ und vorbehalten : ohn allein die dem Bischoff zuständige Jura an und in Cazis/ und die in obigen drey Gemeinden / und anderen angräntzenden Orthen / dem Bistum gehörige Boden-Güter / Lehen / Geld-Zinß / oder Güter/ so in diesem Auskauff mit begriffen. 1709. Thusis 2c. kauffen sich aus.

Wegen des schwehren Toggenburger Streits haben sich gesamte Lobl. Eydgenossen den 23. May wiederum zu Baden zusamen gethan / und den Toggenburgeren sicher Geleit/ gen und von Baden gegeben. Nachdem deren Aebbtischen hefftig wider Toggenburg geführte Anklag/ und deren Toggenburgeren Verantwortung und Beschwehrden/ daß der Abbt sich aus einem restringierten/ zu einem absoluten und souverainen Herzen erheben wolle/ angehört worden/ haben die Hrn. Mediatores über die Weise der vornehmenden Mediation sich berathschlaget / und haben die Evangelische verlanget / daß gleiche Sätze/ und von beyden Religionen gleich viel Mediatores gebraucht werden : aber die Römisch-Catholische vermeynten/ daß man denen Partheyen die Sätze ohne Beding zuerwehlen überlassen solle. Diese Frag ist endlich allseitigem Hohen Gewalt zur Entscheidung heimgestellt / die vorhabende Vermittlung auf bevorstehende Jahr-Rechnung verlegt/ und die mißhellige Partheyen vermahnet worden : der Abbt zwahr/ daß er aus seinen Schlösseren/ Häuseren und Clösteren die Guarnisonen heraus ziehe/ und selbige wie vor diesem gewohnt/ mit Amtleuthen und zugehörigen Hausgenossen besetze : die Toggenburger aber wider diese Schlösser/ Häuser und Clöster nichts feindthätliches vor- noch selbige ein- nehmen sollen 2c. hier- Ungleiche Gedancken von der Toggenburgischen Mediations-Weise.

1709. auf haben diese das Schloß Jberg / welches sie um ihrer Sicherheit willen 32. Tag bloquiert gehalten / verlassen. (s)

Fremde Gesandte belieben den Fried.

Bey gleichem Anlas haben erstlich der Frantzösische/ hernach der Kayserl. Gesandte denen Eydgenossen die Beylegung der Toggenburgischen Streitigkeiten recommendiert / und dieser zwahr (am 29. May und 13. Jun.) auch aus dem Grund/ dieweil Toggenburg ein Reichs-Leben und Jhro Kayserl. Majest. des Abbts sich anzunehmen verpflichtet seyen. (t)

Mediatores.

Hiemit wurden bey Anlas gehaltener Jahr-Rechnung/ die Toggenburger abermahlen bescheiden/ von den Aebbtischen auf das höchste angeklagt / wegen des Gewalts / so sie gegen die Clöster Magdenau und S. Maria (mit Hinterhaltung deren geistlichen Einkommen)/ auch im Schloß Lüthisburg verübt/ daß sie Appellationen annehmen / daß die Evangelische die Feyrtag/ den Weibertauff/ Kreutze auf denen Gräberen abgehen lassen/ Ehegerichte anordnen 2c. Welches alles von denen Toggenburgeren beantwortet worden. Es wurden hernach von beyden Theilen Mediatores erwehlt. Von dem Abbt/ Lucern/ Uri und Solothurn: von den Toggenburgeren/ Zürich/ Bern und Basel. (u) Die Aebbtische wolten behaupten / sie hätten An. 1468. die Grafschafft Toggenburg mit allen Herzlichkeiten/ Blutbanen / Mannschafft / Confiscation, hoch und nideren Gerichten erkaufft / und fast in die 250. Jahr besessen / und verlangeten von der Mediation Restitutionem in integrum, die ehmahlige Genuß und Ubung. Toggenburg begehrte das / so ihnen Krafft Land-Recht / Land-Eyds und Land-Frieds gebühre. Es gebühre ihnen aber krafft dessen / die Mannschafft/ das Jus fœderis, der Lands-Gewalt/ die Jurisdiction, dero Administration, das Straff-Recht/ Jus Collectarum, in welchem allem der Abbt niemahlen kein ruhige Possession gehabt habe/ sondern in beständiger Bewegung geblieben / hiemit keine Restitutionem in integrum begehren könne. Sie fügten bey/ 24. Gravamina, die Hemmung der Evangelischen Religion betreffend / und verschiedene andere Exempel allzuharten Verfahrens der Aebbtischen Richteren gegen beklagte Evangelische. Welche Casus von den Aebbtischen theils abgelaugnet/ theils obenhin beantwortet worden / und hat man sich Aebbtischer Seits nicht geschohen vorzugeben / die Religions-Ubung seye im Toggenburg wie sie von altem und von Zei-

Materia Litis.

(s) Absch. Maj. A. 1709. samt Beylag. Jahrr. Beylag. E. F. G. H. (t) Absch. Maj. Act. Publ. 16. Dec. (u) Toggenburg Mediat. An. 1709. (x) Ibid.

Zeiten des aufgerichten Land-Friedens hergebracht/ und ungeändert gelassen worden. (x) 1709.

Es könten sich aber die Hrn. Mediatores wegen der Basi oder des Fundaments/ auf welches sich die Mediation gründen solte/ noch nicht vergleichen. Die Evangelische Hrn. Mediatores beharreten/ daß das Land-Recht und der Land-Eyd (als mit welchen Toggenburg an den Prälaten kommen) zu einer Richtschnur der gantzen Behandlung dienen solte. Die Hrn. Römisch-Catholische Mediatores wolten/ der Land-Eyd und das Land-Recht müßten erläuteret werden/ aus denen Urtheilen/ Sprüchen etc. so ergangen/ nachdem der Abbt im Besitz des Toggenburgs gewesen. Aber solche Brieff und Sigel wurden von ihren Hrn. Mit-Mediatoren nicht von solcher Krafft erkennt/ und haben auch die Toggenburger dargegen eingewendet/ daß ihr Land-Recht etc. durch diese Sprüche nicht erläuteret/ sondern nach und nach geschwächt/ das Land unvermerckt verfallen/ und endlich in ein gäntzliche Sclaverey gerathen wäre.

Mediation auf ungleichen Grund gebauet.

Solches hindan gesezt/ haben die Römisch-Catholische Mediatores aus sich selbst/ und ohne Zuthun der Evangelischen Hrn. Mediatoren/ einen endlichen Schluß und Gutachten zu Papeir gebracht/ in welchem der Abbt in seine vermeynend mit Brieff und Siglen bescheinte Landsherrliche Souverainität/ und daher abhangende Oberherrlichkeit eingesezt: auch das Toggenburger Land-Recht/ Land-Eyd/ und Lands-Fried gut geheissen/ anbey aber denen Toggenburgeren eingeschärfft wird/ so sie vermeynten/ daß sie an diesen Stucken benachtheiliget und beschwehrt werden/ solten sie den Prälaten um Remedur ansuchen. Damit haben sie das unvervollkomnete Mediations-Werck/ ohne daß die Hrn. Evangelische sich dessen versehen gehabt/ abgebrochen. Diese letstere aber haben dieses Geschäfft an ihre Hrn. Principalen gebracht/ als von welchen die Mediation ihnen übergeben worden. Fehrners haben die Hrn. Römisch-Catholische dem Hrn. Grafen von Trautmansdorff an statt einer gemeinsamen Antwort auf sein Memoriale, ihre Gedancken schrifftlich übergeben: so daß dem Hrn. Bottschaffter in gemein Eydgenößischem Namen nicht können geantwortet werden/ sondern die Hrn. Evangelische benöthiget gewesen/ ihr Gutachten an Ihro Excellentz absonderlich zu übergeben/ und das Geschäfft zu recommendieren. Die dann von dem

Gutachten deren Römisch-Catholischen Mediatorum.

Dem Kays. Ambassador gegebene Antwort

(x) Ibid.

1709. dem Hrn. Grafen versicheret worden / so nur die Jura Imperii nicht angegriffen werden/ er sich der Sach nichts annehmen wolle. Den Toggenburgeren aber haben die Evangelische Hrn. Mediatores theils beliebt/ sich durch widerholete Leistung des Land-Eyds zuverbinden/ und sich nicht zutrennen: theils Anleitung gegeben / wie sie neuen Eifer bey dem Abbt und dessen Beamteten ausweichen könten. (y)

Deren Römisch-Catholischen Antwort gefallet dem Abbt.

Das Gutachten deren Römisch-Catholischen Mediatoren hat dem St. Gallischen Abbt so wol gefallen/ daß er es zum Truck beförderet: mit beygefügtem Eingang und Beschluß/ als ob die Evangelische Hrn. Mediatoren selbiges Gutachten zur Annahm oder Ausschlag ihren Hrn. Oberen zuhinterbringen übernohmen / und also sie für ihre Personen allbereit darein gewilliget hätten: (z) Deßwegen sie in einer Mens. Oct. und Nov. 1709. zu Baden gehaltener Versamlung (zu welcher auch Lobl. Römisch-Catholische Cantons eingeladen worden/ aber nicht erschienen sind) erforderlich befunden/ obige Schrifft mit Veränderung des Ein- und Ausgangs/ auch beygefügter gründlicher Vorstellung / wie es in letster Tagsatzung mit der Mediation hergegangen/ unter dem Ehren-Namen deren Evangelischen Mediatoren den 31. Oct. von neuem unter die Preß zulegen. So dann haben sie sich gefallen lassen / daß ein grundliches von Hrn. Haubtm. Nabholtz aufgeseztes historisches Factum in Truck beförderet werde. Dessen Titul ist: **Ein wahrhaffter und grundlicher Entwurff/ worauf das entzwischen dem Fürstl. Stifft St. Gallen und der Landschafft Toggenburg nunmehro lange Zeit obgeschwebte Streit-Geschäfft eigentlich beruhe.** (a)

Deren Evangelischen Gutachten

gründlicher Entwurff.

In diesem Entwurff wird dargethan / wie das Closter St. Gallen von Zeiten zu Zeiten die Fundamental-Freyheiten der Grafschafft Toggenburg zweiffelhafftig gemachet/ Schweitz und Römisch-Catholisch Glarus aber / durch bey solchen Anläsen richterlich gegebene Auslegungen / sonderlich nach der Reformation / um die Evangelische Toggenburger zuschwächen/ gemeinlich des Abbts Hochmuth und Gewaltthätigkeit wider den klaren Buchstaben des Land-Eyds und Land Rechts gestärckt: daß gleichwolen der Gewalt des Abbts über Toggenburg in viel Weg eingeschrancket seye rc. Aus diesem grundlichen Entwurff erhellet auch der Ungrund eines St. Gallischen **kurtzen Entwurffs/ was von** *An.* 1706. bis 1709. wegen Toggen-

(y) Ibid. (z) Ibid. (a) An. 1709. in Quart 82. Ecl.

genburgs unter denen Orthen Lobl. Eydgenosschafft gehandlet worden. (b) 1709.

Bey Gelegenheit der Jahr-Rechnung haben St. Bläsi/ dem Landvogtey-Amt zu Baden/ den Gewalt in denen Gerichten Klingnau/ in streitigen Sachen den Augenschein einzunehmen: der Bischoff von Constantz aber das Appellations-Recht an die Eydgenossen/ über Weiß oder Hoch Wasserstelz und Lienheim widersprochen. Beyde Prälaten sind in ihrer Prætension abgewisen/ und diese Eydgenößische Regalia behaubtet worden. (c) Abbts von St. Blasi und Bischoffs von Constantz Prætensiones.

Denen im Jan. An. 1710. besamleten Hrn. Ehren-Gesandten Hochlobl. Evangelischer Cantonen/ haben die aus Toggenburg dahin Abgeordnete angezeiget/ daß die in ihrem Land ligende Schlösser/ Schwartzenbach und Iberg/ mit Munition, Proviant und frömder Mannschafft/ zuwider dem Badischen Abscheid/ noch immer besezt seyen. Hierüber haben beyde Städte/ Zürich und Bern/ den Abbt ersucht / diese Schlösser zu evacuiren: Ihn zugleich versicheret / daß wann solches geschehe / nichts feindthätliches gegen selbige von Seiten Toggenburgs werde vorgenohmen werden. Widrigen Fahls so Toggenburg aus selbigen beschädiget werden solte / solches bey beyden Hochgedachten Ständen und gesamter Eydgenosschafft nicht geringe Bewegungen verursachen werde. Aber der allein auf bequemere Conjuncturen das Geschäfft aufzuziehen/ und beyde Stände samt Toggenburg einzuschläffen bedachte Abbt/ hat eine Antwort eingesendet/ aus welcher keine Sicherheit für die Schlösser zuverhoffen war. Auch haben die Römisch-Catholische Cantons eine Gesandschafft an Wallis abgehen lassen: und die Toggenburger haben mit Vorwissen beyder Hochgedachter Ständen nochmahlen an behörigem Orthe schrifftlich begehrt / daß die Aebbtische Schlösser / Clöster und veste Häuser in vorigen Stand / und das Land also in Sicherheit gesezt: die Schrifften und Documenta, welche ihnen entzogen und schon zu Baden von ihnen zuruck geforderet worden / ihnen wiederum eingehändiget: auch ihr Land-Eyd / Land-Recht und Land-Fried unlimitiert bestäthiget werden. Als solches umsonst war / die Toggenburger aber auch gewahrnet worden / daß ein Priester sich vernehmen lassen / das Land werde bald wiederum mit völligem Gewalt in des Fürsten Hand kommen / es seye etwas obhan- 1710. Abbt von St. Gallen besetzt seine Schlösser.

(b) A. Cit. 16. Col. (c) Absch. Jahrr. An. 1709. §. 23. 26.

1710. Toggenburg entschütten selbige.

handen/ daran man nicht gedencke: haben sich am 3. May Nachts/ als es sehr finster und naß war/ 24. Mann an das Schloß Iberg ob Wattwyl gewaget/ selbiges bey anbrechendem Tag ohne Verlurst eines Manns in Besitz genohmen: den Ober-Vogt Schorno samt seinen Leuthen unter sicherem Begleit abgeführt: auch selbigen Morgen/ deren Schlösser im Unteren Amt/ Leutispurg und Schwartzenbach/ sich bemächtiget. Nicht weniger haben sie in diejenige Clöster/ in welche einige Defensions-Werck gemachet worden/ etwelche Mannschafft geworffen/ ohne daß sie die darinn sich aufhaltende Geistliche Personen an Ehr oder Gut beschädiget/ oder einigen Muthwillen getriben. Gleichfahls haben sie die Pässe wol verwahret. Hierüber hat sich Schweitz so sehr ereiferet/ daß sie an Glarus begehrt/ sie solten neben ihnen eine Gesandschafft ins Toggenburg senden. Aber eine den 18. May von beyden Religionen gehaltene Lands-Gemeind hat sich dessen entschlagen/ weilen weder der Abbt noch die Toggenburger ihrer begehren. Mithin hat auch Bern an Wallis gelangen lassen/ daß beyde Lobl. Stände alles so zu gütlicher Beylegung dienlich seyn wurde/ beytragen werden/ so nur Lobl. Römisch-Catholische Stände in Aufrichtigkeit gesinnet wären/ diesem Handel einen in der Billichkeit gegründten Austrag zugeben. Auf fast gleichen Fuß haben beyde Stände an die gemeine drey Pündte von beyden Religionen geschrieben. (d)

Streitiges Pfarr-Wahl-Recht in Italien.

Zu Pedemonte hat Carlo Appiano eine Caplaney gestifftet/ und das Jus Patronatus, oder Electionis, seinen Erben von seinem Geschlecht/ nach dero Absterben aber der Gemeind zugeeignet. Demnach die männliche Linie ausgestorben/ hat sich die Gemeind sothanes Jus angemasset/ wurde ihnen aber von des Testatoris Bruders Tochter disputiert/ als die Parth yen den Streit für den Eydgenössischen Syndicat gebracht/ hat der Vicarius Capitularis vermeynt/ der Entscheid stehe bey dem Geistlichen Richter. Weilen aber der Syndicat in ungleiche Stimmen zerfallen/ ist diese Frag denen hohen Principalen übertragen worden. (e)

Ernstliches Kayserliches Schreiben an Zürich und Bern.

Den 24. Mart. haben Ihro Kays. Majest. an die Lobl. Stände Zürich und Bern/ und zwahr an jeden absonderlich schreiben/ und die drey Evangelische Mediations-Orth/ Zürich/ Bern und Basel/ in zimlich treffen Terminis erinneren lassen/ in Behandlung des zwischen

(d) Absch. Tschud. Chr. Glar. 790. (e) Luggar. Absch. 1710.

1710.

schen den Prälaten und denen Einwohneren des Lands Toggenburg hafftenden Streit-Geschäffts / in den Schrancken unpartheyischer Mediation zuverbleiben. Sonst Jhro Majest. den Abbt nicht stecken lassen / sonder in Ansehung prætendierender Reichs-Lehen / seiner sich annehmen werden. Jn der von Lobl. drey Ständen (m. Maj.) zu Arau berathschlageter Beantwortung / haben sie Jhro Kayserl. Majest. ihr aufrichtiges Vorhaben / einen jeden Theil bey allem dem / so ihme von Rechts wegen gebühret / unverlezt bleiben zulassen / vorgetragen. Jn demüthigem Vertrauen / Jhro Kayserl. Majest. angebohrne Großmüthigkeit / wann deroselben gründlich wäre vorstellig gemacht worden / wie sie / die Mediations-Stände / zu Bezeugung ihres friedliebenden Gemüths bis anhero alles ersinnliche beytragen helffen / sie von Jhro Kayserl. Majest. verhoffentlich ausser aller Schuld gehalten / und ihnen einiches Uberfahren nicht beymessen: vielmehr befinden wurden / wann je dergleichen ernstliche Erinnerungen nöthig / selbige füglicher an andere als aber an sie / diese drey Evangelische Orthe / abzugeben seyn solten: vermeynen auch / daß die Grafschafft Toggenburg jeweilen / ja über 250. Jahr / als ein Mitglid der Eydgenosschafft angesehen und gehalten: mit einigen Lobl. Orthen verlandrechtet / und wann in hievorigen Zeiten einige Mißhell wegen Toggenburg erwachsen / solche jederzeit / und ohne jemandes Einmischung / lediglich durch die Eydgenossen betragen: mithin der Prälat aller Reichs-Anlagen in Ansehung Toggenburgischer Landschafft jeweilen befreyet worden. So daß sie glauben / in genugsamer Befugsame / nach dem Beyspil ihrer Lobl. Regiments-Vorfahren dieser Toggenburgischen Landleuthen / welche mehrers nicht begehren / als die Innovationem, so von Seiten des Hrn. Prälaten zuwider ihrer Rechten und Freyheiten / sint die Grafschafft käufflich an ihn gelanget / vorgenohmen worden / abzulähnen rc. Die Ursach obigen Kayserl. Schreibens ist durch die St. Gallischen auf die Jahr-Rechnung Abgeordneten / entdecket worden. Daß nemlich der Abbt wegen deren von Seiten Zürich und Bern ihme angemutheten sechs Puncten / sein Zuflucht an Jhro Kayserl. Majest. genohmen: mit vermelden / der Abbt habe von sothaner seiner Resolution schon im Jenner 1709. einem jeden der unpartheyischen Orthen Bericht ertheilt. Aus diesem Verhalt des Abbts war zuschliessen / theils die Ursach / warum er vor etlichen Jahren die unbefugte Bündnus mit Jhro

Dessen Beantwortung.

Toggenburg ein Mitglid der Eydgenosschafft.

1710. Kayserl. Majest. aufgerichtet/ theils wie gefährlich dieser Bund den Eydgenossen gewesen. (f)

Dritte Schrifft von der Mediation unbeantwortet.

Die Römisch-Catholische von dem St. Gallischen Abbt erbättene Mediatores haben einen Gegen-Bericht verfertiget/ in welchem sie vorstellig zumachen sich bemühet/ daß die auf letster Jahr-Rechnung angefangene Mediation nicht von ihnen/ sondern von denen Evangelischen Mediatoren abgebrochen worden. Es haben es aber diese bey dem vormahls in Truck gegebnen wahrhafften Bericht/ wie es mit Abstrahierung von der angefangenen Mediation hergegangen/ bewenden: und in mehreren unnützen Wort-Streit sich nicht einflechten lassen wollen. (g)

Mediation unterlassen.

Bey vorfallender Jahr-Rechnung ist beyderseits von Fortsetzung der Mediation geredt worden. Es ist aber bey bisher gewalteten Contestationen verblieben: und haben die Aebbtische/ ihre an den Kayser und das Reich (als dessen Vasall der Abbt seye) genohmene Zuflucht beschönet. (h)

Abbenzeller Streit wegen Wonnenstein.

Wegen des kleinen in der PfarrTeuffen im Ausseren Abbenzeller Rhoden gelegenen Frauen-Clösterleins Wonnenstein/ haben die im Inneren Rhoden begehrt/ die Evangelische solten selbiger Enden an den Feyrtagen nicht arbeiten: prætendierten auch das Abstraffen deren sich dort begebnen Freslen. Aber der Aussere Rhoden hat sich beruffen auf den Inhalt der Landtheilung/ so ein anders ausweise. Ubrige Lobl. Orthe wolten sich in dieses nicht legen/ erinnerten aber die Partheyen/ sich gütlich mit einanderen zubetragen. (i)

Partheylichkeit des Thurgöuis. Richters.

Einer der zu der Evangelischen Religion mit Mund sich bekeñt/ ist zu Frauenfeld/ um daß er seinem Weib mit Gifft vergeben/ verdienter massen mit Strangen und Rad hingerichtet worden. Als aber ein anderer daselbst seinem Weib den Kopff mit einer Axt abgeschlagen/ ist er nachdem er die Evangelische Religion/ zu deren er sich
1711. mit dem Mund bekennt/ abgeschworen/ allein mit Lands-Verweisung abgestrafft: und als er gleich hernach wider das geschworne Urphed in das Land eingeschlichen/ ist er nicht abgebüßt worden. (k)

Baßleris. Bischoffs Eifer gegen die Evangelische

Die Münsterthaler ob dem Fels/ haben mit Genehmhaltung des damahligen Baßlischen Bischoffs/ die Bernerische Religions-Refor-

(f) Absch. Ar. m. Maj. Evang. Jahrr. 1710. §. 14. a. (g) Absch. Ar. 1710. Maj. (h) Absch. Jahrr. A. c. Act. Publ. 12. Aug. (i) Absch. 1710. (k) Absch.

Reformation mit allem Anhang einhellig angenohmen. Aber Bischoff Joh. Conrad hat/ gleich wie anderen/ also auch dem An. 1706. zu Nydau mit Bern getroffenen Verglich zuwider / diesen Leuthen nicht nur in burgerlichen Sachen/ neue wider dero Freyheits-Brieffe und das Bernerische Burger-Recht lauffende Beschwehrden / aufgelegt / zehen Schilling bey der Audientz abgeforderet / wann nur zwey oder drey mit einanderen geredt / hat er sie mit harter Straff durch die Beamteten bedrohet/ sagende / solches seyen aufrührische Versamlungen ꝛc. sondern auch in Religions- und Kirchen-Sachen mit heimlich-zulassendem Einschleichen Papistischer Leuthen / ohne daß selbige dem Lobl. Stand Bern schuldige Pflichten beschworen. Hergegen wolten die Papisten unter dem Felsen / schon sie gleich deren ob dem Felsen im Bernerischen Burger-Recht stehen / doch keine Evangelische einlassen. Also hat der Meyer von Bevillars Bischoffliche Ordre vorschützende / sich bey Verrichtung der Evangelischen Kirchen-Visitationen eingetrungen / und die Verträge also erklährt / daß sie ein läh, rer und todter Buchstaben geblieben. Lobl. Stand Bern hat im Herbstm. 1710. durch eine ansehenliche Ehren-Gesandschafft den Bischoff freundlich ersucht / sich schrifftlich zuerklähren / alle eingelegte Beschwehrden der Münsterthaleren abzuthun: alle so eingeschlichene Päpstler / als solche welche selbige Religion angenohmen / abzuschaffen: die Ausmarchung beyderseits Jurisdictions-Gräntzen auf dem Tessenberg / im lauffenden 1710. Jahr terminieren zulassen. Eine harte Straff mit welcher einige / um daß sie einen in Glaubens-Sachen verdächtigen erforschet haben / beleget worden / nachzulassen / und sie in ihre vorige Stellen wiederum einzusetzen: denen Münsterthaleren freymüthige Versamlungen in burgerlichen Sachen zugestatten: die ordinari Kirchen-Visitationen in freyem Lauff zulassen. Zumahlen Bern nicht gemeynt solche Beschwehrden anstehen zulassen / als die sich vor GOtt und aller Welt schuldig dargeben wurden / wann sie solchen Dingen fehrners zusehen wurden. Nach solcher Andung hat Bischoff etliche Deputierte / unter welchen Beat Antoni Schnorff / Unter-Vogt zu Baden gewesen / mit schlechten und unbegrifflichen Credentialien gen Bern gesendet: hernach an statt abhelfflicher Mittlen / solche Vorschläge gethan / durch welche das Ubel nur tieffere Wurtzlen hätte gewinnen können. Unter diesen Mittlen ware / das unbedingte Recht Burger anzunehmen / das Jus circa Sacra zuüben / keine andere

1711. Münsterthaler.

1711. Pacifications-Vorschläge von Bern anzunehmen / als salvo jure Principis, den beförchtenden Päpstlichen Bañ fürschützende. Auch haben der Frantzösische Hr. Ambassador an die zu Arau besamlete Evangelische Stände / so dann die siben Römisch-Catholische mit diesem Bischoff verbündete zu Lucern besamlete Cantons / nicht nur an Bern und an den Bischoff/ sondern auch an andere Evangelische Eydgenößische Stände / Weitläuffigkeiten auszuweichen und zuverhinteren/ schrifftliche Erinnerungen gethan. Doch gaben Hochgedachte Römisch-Catholische Stände keine Attention auf dasjenige gottlose feurblasende Memoriale, welches der Päpstliche Nuntius zu höchster Verunglimpffung Lobl. Stands Bern übergeben: gaben dem Nuntio ihre Unzufriedenheit allein in dem zuerkennen/ daß sie sein Memoriale, nicht wie sonst üblich/ schrifftlich beantwortet/ sondern ihn nur mündlich entlassen. Zu Beylegung dieser Streitigkeiten ist zu Arberg eine Conferentz gehalten / und sind die zu gleicher Zeit zu Baden besamlete Eydgenößische Hrn. Abgesandte von dem Bischoff ersucht worden / Lobl. Stand Bern zubelieben / daß er den vollkomnen gütlichen Austrag denen bedrohlichen Gewaltsamkeiten vorziehen möchte. Wie dann am 9. Heum. 1711. zu Arberg folgender Verglich abgeredt worden: Erstlich/ (weilen zur Reformations-Zeit die Münsterthaler ob dem Felsen / die Evangelische Religion angenohmen: die unter dem Felsen die Römische behalten) sollen alle Burger ob dem Felsen / so allbereit sich zur Römischen Religion bekennen/ oder künfftighin selbige annehmen werden / sich zu Seedorff (Elays) unter dem Felsen / mit übrigen mit Bern verburgerten/ oder ausser Bernischem Burger-Recht/ in anderen Bischöfflichen Landen niderlassen. Hingegen alle Evangelische unter dem Felsen eingesessene/ oder fürohin zu der Evangelischen Religion sich bekennende/ sollen sich ob dem Felsen niederlassen / und alten Burgeren gleich gehalten werden ꝛc. II. Die Pfarrer ob dem Felsen seyn wollen / sollen zu Bern examiniert / dem Nydauischen Capitel einverleibet / und als solche durch des Nydauischen Capitels Ober- und Nidere Inspectores ungehinteret visitiert/ die unwürdige/ ohne Notification censuriert oder removiert werden ꝛc. ohne Nachtheil der Bischöfflichen Rechten in Civil- und Judicatur-Sachen ꝛc. VI. Die Vertrags-Brieff von An. 1430. 1486. 1657. 1706. sollen bey Kräfften bleiben. VII. Fahls über kurtz oder lang/ des Bischoffs Unterthanen und des Stands Bern verburgerte in dem Münsterthal

Wird verglichen.

thal ob und unter dem Felsen / über bedenckliche Contraventionen / 1711.
die Religion und Reformation / oder Freyheiten der Propstey ins gemein ansehende / wider klahren Buchstaben dieser Verträgen / rechtmäßige kundbare Ursachen zuklagen hätten / selbige aber über zwey oder dreymahlige von Seiten des Stands Bern beschehene freundliche Erinnerungen innert drey Monaten entweders von dem Bischoff die gebührende Remedur nicht erfolgete / oder durch freundliche Mittel nicht beygelegt werden könten / soll der Bischoff eine Summ von 20000. Thalern verwürckt und abzutragen haben. Der Meynung / daß von nun an / von Bischöflichen Landen / die Propstey Münster ob dem Felsen / aussert Seedorff / darfür verhafft / und bis zu Auszahlung bedeuter Summ / und Abhebung besagter Beschwehrden / Bern auf besagten Fahl befügt seyn solle / (dieses Pfand) in Besitz zunehmen und zubehalten. (1)

Schweitzer Colonien in Brandenburg.

Denen jenigen / welche von Zeiten zu Zeiten aus den Evangelischen Eydgenößischen Cantons in die Marck Brandenburg sich verfügt / haben Ihro Königl. Preuß. Majest. nicht allein gnädigst Unterschlauff gegonnen / und sie in sechs Colonien eingetheilt / Neustadt Eberswald / Neu Rupin / Lindau / Lüdersstorff / Lehnin / und Lünau / sondern auch um ihr ewiges Heil würcken zukönnen / Kirchen eingegeben / und 11. Christm. 1711. die Christmilteste Verordnung gethan / daß zu diesen Schweitzerischen *Colonien* künfftig zubestellenden Pfarr-Stellen / die zubestellende Prediger aus beyden Cantons Zürich und Bern (als denen Ihro Majest. gleiches Recht eingeraumt haben wolten) *per modum Alternationis,* und zwahr dergestalt genohmen werden / daß wann eine Pfarrey mit einem Prediger aus dem Canton Zürich besorget worden / die andere *vaci*erende aus dem Canton Bern versehen / und es beständig also gehalten werde.

Aebbtische Bündnus mit dem Kayser.

Nach Kaysers Josephi Ableiben hat Abbenzell von beyden Religionen / jeder Theil absonderlich an den St. Gallischen Abbt geschrieben / aber keine Antwort von ihme erhalten: deßwegen haben sie bey der Jahr-Rechnung die Abschaffung deren An. 1705. so feyrlich von gesamter Lobl. Eydgenosschafft verworffenen Aebbtischen Bündnus mit dem Kayser / auf die Bahn gebracht / aber bey den

(1) Absch. Ar. Jun. 1711. Act. Publ. 27. Jun. A. c. Waldk. Einleit. Eydgenößischer Hist. 773.

1711. Päpstischen Cantons mehr nicht vermögen / als daß sie die Bestätigung der prætendierten Aebbtischen Herrlichkeit im Toggenburg / mit besagter Bunds-Abschaffung verknüpfft: so gar / daß erst nachdem der Abbt eingesezt wäre / sie auch auf die Abschaffung jener Bündnus tringen werden. Mit Namen hat Schweitz verlanget / daß Zürich und Bern sich des Toggenburgs entschlagen: und gleich der Abbt obige Bündnus / also Zürich und Bern ihr Protectorium für Toggenburg / auf den Tisch legen / und abolieren sollen. Endlich hat der Hr. Ehren-Gesandte von Zürich aus dem Mund übriger Evangelischer Cantons angezeiget / daß weilen sie wegen besagten Bunds keine Satisfaction erhalten mögen / sie Befehl haben vorzustellen / wann eine Tagleistung zuhalten sey / der St. Gallische Fürst nicht beruffen: und wann er seine Gesandten uneingeladen senden werde / sie neben selbigem nicht sitzen wollen. Um daß aber schon in dem Frühling neue Mißhelligkeiten in dem Toggenburg sich ereiget / hat man so schrifftlich als durch mündliche Vorstellungen die Landleuthe wiederum vereinbahret. Die Mediation aber blibe eingestellet / ob vielleicht der Prälat selbst selbige suchen möchte. (m) Aber die Zeit hat entdecket / daß er mit anderen Gedancken schwanger gegangen.

Aebbtische Protestation gegen den Toggenburger Landrath.

Selbige hat Prälat selbst zum theil an Tag gelegt durch eine scharffe Protestation am 4. Mertz wider des Land-Raths Vorgeben / als hätte der Fürst den Landmann an Freyheiten ꝛc. zuschwächen gesucht: mit beygefügtem Versprechen / jeden bey habenden Rechten / altem Herkommen ꝛc. zubeschirmen / und denen so beträngt zuseyn vermeynten / auf gezibmendes Anmelden die Remedur zuverschaffen. Beyneben hat er bey höchster Straff verbotten / daß niemand der selbst aufgeworffenen so genannten Lands-Commission und Land-Rath gehorsamen / oder Gefähle von Zins / Zehenden / Steuren / Zöhlen / Fählen / Faßnacht-Hähnen / Bussen ꝛc. liefferen solle. Noch deutlicher hat die Aebbtischen Gedancken ausgedrucket Baron Fidel von Thurn in einem Brieff an den Prälaten aus Warteck 8. Mart. Nachdem er den Abbt berichtet / daß er in Beförderung der Sachen *per* Wien kein *Moment* verliehre / sagt er mit getreu gemeyntem Ernst / daß wir (also lauten seine Wort) nunmehr zu der *Action* zuschreiten: auch Anlas und Ursach haben / die Zeit / welche *pretios*, zubewerben. Der gut oder üble Ausschlag im Tog-

Deren Aebbtischen Kriegerische Gedancken.

(m) Absch. Jahrr. 1711. §. 14. Evang. §. 17.

Toggenburg wird grosse *Influentz* in und auf die alte Land- 1712.
schafft haben / und folgentlich die *Destruction* oder *Conservation* des gantzen *Systematis* auswerffen. Schreibe desto vertraulicher / zumahlen des *secreti* so treulich versichert werde.

Weilen die Päpstische Bütschweller / die Evangelischen den 23. Mart. in ihrem Gottesdienst hinterhalten / sind vom Land-Rath von dort sechs zur Verantwortung citiert worden. Sie erschienen aber hundert starck in Liechtensteig / und erzeigten sich auf die ihnen dictierte Buß so ungehalten / daß der Burgerschafft befohlen worden / sich zubewaffnen / und die Thor zubeschliessen. Der Fürst befahl denen Päpstleren in dem Unteren Amt sich nach Weil zuverfügen / und sich vor ihn wider den Land-Rath zuerklähren. Solches zuerhalten / haben die Priester selbsten die Gemeinden beruffen / und etliche der Priesteren sich vernehmen lassen / so sie schon zehen Lutherische erschlagen / seye es mehr nicht als wann sie einen Hund erschlagen. Ja sie thun GOtt einen Dienst daran. Bütschwyl zwahr ist auf des Fürsten Seiten getretten. Zu Mosnang ist es in der Kirchen zu Thätlichkeiten mit Rauffen / Schlägen ꝛc. gerathen. Der anwesende Fürstl. Cantzler sezte sich zu Pferd / und machte sich aus dem Staub. Die mehrere Gemeind-Stimmen sind dem Land-Rath zugefallen. Doch hat es der Fürst durch einige Beamtete so weit gebracht / daß würcklich siben Gemeinden von dem Land-Rath abgefallen / und sich dem Prälaten unbeschrenckt unterworffen. Das gemeine Volck aber ist durch die Clerisey so sehr verhezt worden / daß der Land-Rath nicht nur an Ehren verlezt / sondern auch desselbigen Mandata ohne Scheuhen weggerissen / und an statt deren / Prälatische angehefftet worden. Aber in deren am 3. Apr. zu Baden gehaltenen extraordinari Eydgenößischen Versamlung ist weder der Toggenburgischen Verdrießlichkeiten gedacht / noch der Aebbtische Abgesandte von der allgemeinen Session ausgeschlossen worden.

Toggenburg zertrennet.

Bemeldte Tagleistung war angesehen / um zuberathschlagen / wie die Eydgenößische Cantons in den allgemeinen Europäischen Frieden / mit dessen Errichtung die mächtigste Potentaten in Europa damahls sorgfältig umgegangen / möchten eingeschlossen werden. Bey dieser Gelegenheit hat Hr. Graf du Luc, in der Hrn. Eydgenößischen Ehren-Gesandten Hoher Versamlung / im Namen seines Königs / mit wol ausgesinneten Worten theils vorgestellet / daß die vollkom-

Frantzösis. Ambassadeur beliebet den Frieden.

1712. kommene Einigkeit zwischen denen Lobl. Orthen der Grundstein ihrer Erhaltung seye: theils gewahrnet zuverschaffen/ daß die Dapfferkeit ihrer Vor-Elteren nicht vergeblich unternohmen habe / ihnen die Freyheit zuerwerben. Sie haben keinen Feind mehr zuförchten/ als sich selbst / und sollen keine Mittel ergreiffen/ welche an statt ihr Ubel zu heilen / selbiges vermehren wurde. Dieses und mehrere Vorstellungen beduncken die Hrn. Ehren-Gesandte von Zürich der Wichtigkeit seyn/ denen Befriedigungs-Mittlen wiederum nachzudencken. Aber die Römisch-Catholische Orthe entschuldigten sich mit nicht habender Instruction. Gaben hiemit dem Abbt Raum / und liessen ihm den Zaum schiessen/ sich selbst zuhelffen. Und schmeichelte sich selbiger zwahr / er hätte die Schlacht gewunnen. Er berichtet am 12. Apr. an Zürich / es haben sich einige Kirchspil des Unteren Amts / auf Vernehmen seines Fürstl. Gnädigen Anerbietens/ wiederum zu Beobachtung ihrer geschwohrnen Pflichten gegen ihme gewendet : welches Lobl. Stand Zürich so mehr erfreuen werde / weilen hierdurch und auf sothane friedsame Weise / ohne weitere besorgende Weitläuffigkeit/ Mühe und Kösten/ alles in seinen alten rechtmäßigen Stand 2c. wiederum hergestellet werde.

Aebbtischer Kunstgriff.

Toggenburgisches Manifest gegen den Abbt.

Aber das Land Toggenburg liesse sich dardurch nicht einschläffen : sondern Schultheiß/ Amman/ und gemeiner **Land-Rath der Landschafft Toggenburg** haben den 12. Apr. ein Manifest ausgehen lassen / inhaltende : „ Daß sie von vielen Jahren hero mit „ dem Fürstl. Gottshaus St. Gallen darum in Zerwürffnus gestan„ den / daß selbiges zuwider ihren best-begründeten und von ihren „ Vor-Elteren genossenen Freyheiten hefftig getrengt / und auf den „ Sturtz einer traurigen Sclaverey mit grosser Unbarmhertzigkeit „ gebracht / und dahero genöthiget worden / sich wiederum in den „ Possess ihrer rechtmäßigen Freyheiten zusetzen. Jedoch also / daß „ sie sich immerhin erklährt/ allem dem was durch die bereits gepflo„ gene und unpartheyische Mediation billich werde befunden wer„ den/ sich zuunterwerffen. Dagegen habe St. Gallen alles zu ge„ rechter Beylegung dieses Geschäffts dienliche / ausgewichen : In „ Hoffnung durch innerliche anstifftende Unruhen und äusserlich an„ drohenden Gewalt alles in Confusion zusetzen / und Toggenburg „ wiederum unter eigenhertzische Regierung zuzwingen. Zu dem „ Ende habe St. Gallen durch einige in dem Land sich befindende

„ Geist-

„ Geist- und Weltliche / den gemeinen Mann zur Widerspänigkeit 1712.
„ wider den Land-Rath angereitzet / dero publicierte Mandat abge-
„ rissen / ihnen offentlich als den faulsten Maleficanten mit schmäh-
„ lichem Tod gedräuet. Sonderlich im Unteren Amt eigenen Ge-
„ walts verbottene Gemeinden besamlet / den dasigen Landmann von
„ dem gemeinen Land abzuziehen: Gemeinden- und Personen-weis
„ zu einer unbedingten Subjection sich zuunterschreiben genöthiget ꝛc.
„ Den Land-Raths Gliederen verbotten den Land-Rath zubesu-
„ chen ꝛc. und es so weit gebracht / daß sie die Hoffnung genehret /
„ wann sie nur noch einer einigen Gemeind sich meister machen kön-
„ ten / sie die an dem Land treuen / unter versprochenem Zuzug über-
„ fallen / und mit Blutvergiessen untertrucken könten: welches über
„ das neulich Oster-Fest auf der Cantzel an statt das Leiden Christi
„ zu applicieren / so hefftig getriben worden / daß man sich ohne Un-
„ terscheid der Religion geärgeret. In so augenscheinlicher Gefahr
„ seye der Land-Rath getrungen worden / sich in mögliche Sicherheit /
„ auch in den Stand zurichten / einerseits so boshaffte Aufwigler zur
„ gebührenden Correction zuziehen / anderseits den ehrlichen durch
„ solch falsches Vorgeben betrogenen Landmann / eines besseren zu-
„ berichten / und dadurch das bevorstehende Verderben abzuwenden.
„ Weilen dann von dem Closter der gemeine Landmann durch solche
„ schlimme Griffe / in grossen Eifer gebracht / also daß der Land-Rath
„ sich nicht mehr getrauen dörffen / ohne genohmene Præcaution sel-
„ biger Enden / denen samlenden Gemeinden das nöthige vorzustel-
„ len: mithin die Clerisey auch im Oberen Amt gleiche Confusio-
„ nen anzurichten sich bemühet / sich vertröstende / daß die Situation
„ und Bau-Art deren Clösteren / Neu St. Johann und Magde-
„ nau / bequem / dem Oberen Amt gleich vormahls / einen Kappen-
„ zaum anzulegen / und die Gegnenen des Lands dardurch von einan-
„ deren zusönderen. Als seyen sie durch die äusserste Noth / um sich
„ und ihre Weib und Kinder / vor so androhendem Gewalt zuversi-
„ cheren / getrungen worden / sich dieser beyden Clösteren zubemäch-
„ tigen / und selbige mit nöthigen Guarnisonen zubesetzen. Haben an-
„ bey protestiert / solches geschehe nicht aus einichem Vorsatz die Ca-
„ tholische Religion zuverhinteren. Wünschten auch von Hertzen /
„ und erklähren sich / wann das Fürstl. Gottshaus mit dem Land-
„ Rath ohne Absönderung beyder Religionen / von dem Verglich
„ handlen / oder durch vormahls beliebte Ehren-Mediation, eine

1712. „gemeinsame Decision ihres Streits erfolgen werde/ sie sich zu allem „billichen bequemen werden. Widrigen unverhofften Fahls/ seyen „sie ihre Freyheiten mit GOttes Hilff bis auf den letsten Tropffen „Bluts zuverthädigen gesinnet.

Johannes Bollinge: Unbeständigkeit und Untreu.

Unter diesen Aufwigleren ware einer der frächesten Haubtmann Johannes Bollinger/ und dessen Vater. Jener war in der Römischen Religion gebohren/ kam aber gen Zürich/ verlangende in der Evangelischen Religion unterwisen zuwerden/ welches ein und ander Jahr liebreich geschehen. Hernach hat er wiederum umgesattlet/ und sich in denen Land-Streitigkeiten wider den Abbt als ein Lands-Deputierter brauchen lassen. Endlich hat er wiederum Aebbtische Parthey angenohmen/ und zu einem Aufwigler wider das Land von dem Abbt sich so gar mißbrauchen lassen/ daß der Land-Rath in dem wahrhafften Bericht wegen Verhalts in Magdenau vermeldet: „Wann nicht Johannes Bollinger unter dem Titul eines commandierenden Officiers, fünff zusammen verbundene Gemeinden/ „und unter der Ordre des Major Felbers von Weil/ die fürnehmste Pässe des Lands theils recognosciert/ theils besezt/ ehrliche Landleuthe aufgehebt/ auch Befehl gehabt/ alle diejenigen/ welche sich um „etwas distinguieren/ möglichst zubemächtigen. Wann auch nicht „sein Bruder mit etlich hundert Mann auf das sogenannte Berckfeld; ein anderer Officier aber/ auf der vortheilhafften Höhe bey „Kirchberg postiert/ und daselbst/ auch zu Jonschweil/ die Reformierte Pfarrer/ in anderen Gemeinden aber die ehrlichen Landleuthe/ welche ihnen nicht unterschreiben wollen/ rein ausgeplünderet/ und alles in Feur und Flammen zusetzen getrohet hätten/ so „wäre niemahls einiger Auszug erfolget.

Abbts von Fischingen Entschuldigungen.

An diesem 12. Apr. hat auch Franciscus Abbt zu Fischingen an Zürich geschrieben/ wie er mit Bedauren vernohmen/ daß er bey ihnen seinen gnädigen Schutz-Herren in widrigem Concept stehe/ als einer der in schwebend Toggenburgischen Unruhen sich der St. Gallischen Parthey angenohmen habe: worzu er zwahr/ wann es geschehen wäre/ Ursach gehabt hätte: weil der Toggenburgeren Land-Rath auf verschiedene Weise (wie er beyfüget) ihme seine Jura zuschwächen getrachtet. Klagt auch/ Landweibel German habe ihn durch eine ausgestreute Schrifft bey seinen Gerichts-Angehörigen ver-

verhaßt gemachet. Seines bisherigen Thuns seye kein anderer Zweck gewesen / als der zu Boden ligenden Einigkeit wiederum aufzuhelffen/ und die Unterthanen dahin zuverleiten / daß sie ihres Land-Herren Hochfürstl. bekant Gnädigste Offerta mit Danck annehmen/ und ihne fehrners zuschädigen / krafft ihres Land-Eyds abstehen möchten : welche gnädige Intention er von seinen Schutz-Herren beständig gehöret. 1712.

An offt-besägtem 12. Apr. haben Hochlobl. beyde Stände dem St. Gallischen Prälaten schrifftlich angezeiget/ wie die Zeit hero in Beyseitssetzung aller gütlichen von gantzer Eydgenosschafft vorgeschlagenen Mediations-Mittlen / verschiedene friedhäßige Leuthe Geist- und weltlichen Stands/ wider den Lands-Frieden erst neuer Dingen unterstanden/ Toggenburg in gäntzliche Verwirrung und Uneinigkeit zubringen / dardurch die gantze Eydgenosschafft in grosses Unheil gesezt werden könte. Deßwegen benannte Lobl. Stände aus aufhabenden hohen und theuren Pflichten anderst nicht können / als dem beträngten und nothleidenden Theil hilffliche Hand zubieten/ eine etwelche Mannschafft an die Gräntzen zustellen/ damit die Unruhen im Toggenburg wiederum gestillet werden : nicht zu ihr Fürstl. Gnaden Offension ꝛc.

Abbt St. Gallen Schreiben durch beyde Stände beantwortet.

Diesem gemäß sind selbigen Tag 4000. Mann zu Fuß/ und drey Compagnien zu Pferd / mit 12. Canons / von Zürich gegen Toggenburg aufgebrochen.

Feldzug der Stadt Zürich.

Am 13. Apr. haben beyde Lobl. Stände Zürich und Bern durch ein Manifest kund gethan/ daß der St. Gallische Abbt / nachdem er dem Land Toggenburg so viel harte und unerträgliche Beschwehrden angethan/ daß selbiges den völligen Untergang aller mit Lob und Ehr daher gebrachter Freyheiten vorsehen müssen: beyden Lobl. Orthen Schweitz und Glarus (an welche beyde ihr mitverlandrechtete Orth ihr Anligen zubringen / die Toggenburger sich benöthiget befunden) wegen nicht *Agnoscirung* des Landleuthen-Land-Rechts von An. 1440. Recht für die Eydgnößische Lobl. Tagsatzungen vorgeschlagen : das Land Toggenburg daselbst ihre Anligenheit wehmüthig vorgestellet / dennoch den verhoffenden Trost und Erledigung nirgend finden können / sondern solang herum getrieben worden/ bis sie / An. 1706. beyde Hochgedachte Stände um Hilff/ Rath und Trost flehenlich ersucht. Welche

Beyder Lobl Ständen Manifest.

1712. dann wol befügt / nach dem Exempel ihrer Lobl. Stands-Vorfahren An. 1463. und 1538. / sich dessen beladen : um so da mehr / als zu ihrem Bedauren die Lobl. Catholische Orthe An. 1706. zu Baden in dem Capuciner Closter / nach deren Ehren-Gesandten von Zürich und Bern Abreiß / ein Gutachten gestellet / durch welches alleinig den Hrn. Abbt mit denen beyden Lobl. Orthen Schweitz und Glarus sich zuvereinigen gesucht / hingegen Toggenburg an die Gnad des Hrn. Prälaten gewisen worden. Deßhalben beyde Lobl. Stände Zürich und Bern / des Lands Toggenburg habende *Fundamental*-Brieff / (den Land-Eyd / das Land-Recht und den Land-Fried) reifflich erdauret / und befunden / daß selbiges mit herrlichen Freyheiten und Gerechtigkeiten versehen / und sich erklährt / selbiges dabey wider allen unbillichen Gewalt zuschirmen : ohne harinn suchenden eigenen Vortheil. Massen hernach sie mit Basel / auch Lucern / Uri und Solothurn an die Mediation würckliche Hand anzuschlagen geholffen / so aber auf bekannte Weis abgebrochen worden. Nach welchem sie zwahr in Hoffnung gestanden / das Land Toggenburg werde seine Freyheiten / und die Verwaltung einer unpartheyischen Justitz in der Ruhe ausüben können / bis GOtt zu dieses Geschäffts Beruhigung bessere Mittel zeigen werde. Es seye aber dem Land-Rath / wie schon vermeldet / alles Ansehen benohmen ; durch eigengwältige Gemeinden in dem Unteren Amt / die Abstraffung der Friedens-Zerstöhrern mit Gewalt zu behinteren / gesucht : Allerhand weitsichtige Kriegs-Verfassungen veranstaltet / und bedenckliche Drohwort gehöret worden rc. So daß offt vermeldte beyde Stände / aus Fried und Billichkeit liebendem Gemüth nicht anderst gekönt / als denen betrangten Toggenburgeren / auf ihr sehnliches Verlangen zu Hilff und Trost zukommen / und einen Auszug an die Gränzen gegen Toggenburg zustellen / zu keiner *Offension* eines Lobl. Orths rc. Werden sich auch nicht entgegen seyn lassen zu einer ehrlichen und aufrichtig gemeynten *Mediation* Hand zubieten. Mithin sind auch Lobl. Orthe Lucern / Freyburg und Solothurn / von Zürich schrifftlich / und von Bern durch Hrn. Deputierte / dieses Vorhabens / und daß sie um dieses Auszugs willen nicht in Unruhe sich zusetzen haben / berichtet worden.

Magdenau — An diesem 13. Apr. haben die Toggenburger beyde Clöster Magdenau und Neu St. Johann in Besitz genohmen.

nau zwahr Morgens um 4. Uhr/ als die Closter-Knecht futeren wolten. Sie besezten gleich die Vorport: erhielten auch alsobald die Eröffnung der Closter-Thüren/ mit Versprechung des Schutzes. Gen Neu St. Johann wurden zwey Männer voraus gesendet/ fürwendende/ daß sie bey selbigem Statthalter etwas zuverrichten hätten. Es sind aber diesen alsobald hundert Mann nachgetrungen / welche ohne grossen Widerstand sich des Closters bemächtiget. In beyden Clösteren hat sich ein zimlicher Vorrath an Proviant / Kriegs-Munition, Rohren/ Bajonetten und Hand-Granaten befunden. Solche Einnahm zu facilitieren sind Hr. Haubtm. Joh. Ulrich Nabholtz von Zürich/ und Hr. Haubtm. Keller ein Päpstischer Toggenburger mit 220. Landleuthen/ gegen die Diepfurter Bruck und Bütschweil angeruckt. Die Bütschweiler wolten besagte Bruck abwerffen / aber sie kamen zu spath / begaben sich zuruck gen Bütschweil / allwo Haubtm. Bollinger sich mit 200. Mann auf den Kirchhof fest gesezt und Sturm schlagen lassen. Als sich aber Hr. Haubtm. Nabholtz (bis auf einen Flintenschuß) an die Kirchhof Maur genähert / haben sie capituliert und abgeredt / daß Bollinger auf dem Kirchhof / und Keller in seinem Haus/ jeder 20. Mann behalten möchten / die übrige solten abziehen. Dem zufolg sind die für das Land streitende gen Lichtensteig geführet/ und abgedancket worden. Aber Bollinger hat sich nach zwey Stunden/ mit seiner gantzen Mannschafft wiederum auf dem Kirchhof gezeiget/ und die Diepfurter Bruck eingenohmen/ auf die Botten / welche naher Zürich gesendet worden / Feur geben/ und sie zuruck treiben lassen/ auch durch Occupation dieser Bruck/ die Communication zwischen dem oberen und untern Theil so wol / als allen Succurs abzuschneiden getrachtet. So hat der Land-Rath aus aufgefangenen Brieffen ersehen/ daß mehrere Völcker anmarschieren/ um den Bollinger zustärcken. Solches hat den Land-Rath vermögen / den Sturm durch das Ober-Amt ergehen zulassen : worauf sich alsobald bis 400. besamlet. 40. sind an die Diepfurter Bruck gezogen/ der Feind wurd abgetriben/ Bütschweil in Besitz / und Bollinger in der Flucht zu Maßnang durch zwey Knaben gefangen genohmen / und gen Liechtensteig gebracht. Die Schwartzenbacher Bruck liessen sie abwerffen / bald wiederum bedecken/ und wegen Communication mit Toggenburg/ mit 100. Mann besetzen. Diejenige Toggenburgische Priester / so sich selbs böser Rathen und Thaten bewußt waren / haben den Weiten gegeben.

1712. Und St. Johann vom Land eingenohmen.

1712. Es wurde aber der Römische Gottesdienst ohne den geringsten Abbruch oder Hinterung/ durch Caplonen und Capuciner verrichtet/ und ist keine Stund still gestanden.

Falsche Gerüchte darvon widerlegt.

Die Eroberung beyder obgedachten Clösteren gabe Anlas zu grossem Geschrey/ als wären dasigen Geistlichen Personen allerhand Gewaltthätigkeiten angethan worden. Aber der Beichtiger zu Magdenau hat im Namen der Aebbtißin und des Convents ein freywilliges gewissenhafftes Attestatum von sich gegeben/ daß weder bey *Occupation* des Closters/ noch bis dato (den 21. Apr.) kein einige Geistliche Person im geringsten beschädiget/ beschändet/ noch entunehret/ ja niemand auf verbottene Weis den Clausuren sich genäheret / noch der Gottesdienst im geringsten verhinteret worden. (Hergegen) alles muthwillige Rauben und Stählen verbotten/ und durch gemachte scharffe *Ordre* das Gottshaus bey dem ihrigen geschützt/ und die Erhaltung der *Guarnison* so leidenlich als möglich eingerichtet worden. Es wurd auch ausgestreuet/ daß im Closter zu St. Johann ein Priester zu todt geschlagen / einem Marien-Bild aber der Kopff abgehauen/ und an dessen statt ein Geißkopff mit Hörneren aufgesezt worden. Aber daß auch dieses eine falsche Zulag gewesen / haben den 12. May der Prior, Supprior und gantzes Convent mit aufgetrucktem Pittschafft bekennt. Als einige Turthaler sich in der Hitz in ein oder anderen Weg entrunnen / ist die damahlige Guarnison bis an 20. Toggenburger abgeänderet/ und sind 40. Züricher in das Closter gelegt worden.

Römisch-Catholische Orth besetzen Baden rc.

Nachdem obige Züricherische Mannschafft den Marsch ins Toggenburg genohmen / hat der Abbt von dem Canton Schweitz / dieser Canton von der Stadt Lucern rc. Hilff begehrt. Lucern hat / um die Vereinbarung der Züricher- und Berner-Trouppen zuverhinteren/ sich des Frey-Amts/ Mellingen/ Bremgarten/ Baden/ auch in der Grafschafft Baden des Heitlisbergs/ Hasenbergs/ und des Dorffs Würenlingen bey der Stille bemächtiget: ungeachtet an allen diesen Orthen Zürich und Glarus: an etlichen auch Bern / die Mit-Regierung hatten.

Extraordinari Gottesdienst.

Indessen gleich durch das gantze Zürich- und Bern-Gebieth täglich offentliche Extra-Bätt-Stunden gehalten worden / um Göttlichen Beystand zuerflehen. Also geschahen bey den Römisch-

misch-Catholischen viele Proceßionen. Den Papst ersuchten sie um Vorbitt und Geld / erhielten aber mehr nicht als 26000. Thaler: ungeachtet der damahlige Nuntius Jacobus Caraccioli, der fürnehmste Feurblaser zu diesem Krieg gewesen. 1712.

Die Generalität zu Elgg hat den 13. Apr. den Land-Vogt zu Frauenfeld/ auch die Aebbtißin zu Denicken schrifftlich wissen lassen/ Zürich habe bey vorhabendem Marsch keine andere Intention, als durch Beylegung des Toggenburgischen Geschäffts das gemeine Land wiederum in Ruhe zustellen/ niemanden aber der benachbarten/ so fehrn sie in Schrancken bleiben/ zubeleydigen. Zürich rucket ins Thurgöu.

Von Seiten Schweitz aber kamen drey Officiers gen Pfeffi-cken am Zürich See / die besezten dasselbige Schloß / und mahneten die Höfe auf. Den 14. Apr. sind alle Unter-Amtleuthe der Freyen Aemteren naher Muri zusamen beruffen / und die Wachten scharff gehalten worden. Dito haben die Zihlschlachter an obgedachte Generalität gelangen lassen/ daß sie von dem Prälaten wider Toggenburg aufgemahnet worden: nachdem sie aber erinneret worden/ daß beyde Stände sich des Toggenburgs annehmen / und Zürich ein im Thurgöu regierendes Orth seye/ haben sie sich gegen dem Prälaten entschuldiget/ seyen im übrigen geneigt / alle gebührende Gehorsame zuleisten. Die Buchweiler und Schönenberger / so allbereit auf der Straß waren/ haben Nachts den Ruckweg genohmen. Rummishorn / Keßweilen &c. haben dem Abbt zimliche Mannschafft abfolgen lassen/ so in Weil verlegt worden. Der Abbt verlangte auch / daß von Ober-Ried im Rheinthal/ woselbsten er den achten Theil an der Hoheit hat/ und von anderen Orthen Rheinthals / Maunschafft ihm zu Hilff kome. Aber der damahlige Hr. Land-Vogt / einer von Glarus/ wolte sie ohne Vorwissen der regierenden Orthen nicht abfolgen lassen. Doch hat der Land-Schreiber/ ein Papist/ die Rheinthalische Cantzley gen Lindau geflüchtet. Fehrnere Armatur deren Fünff Ländern.

Als sich den 15. Apr. 4000. Züricher vor Weil sehen lassen/ hat Hr. Keller von Lucern/ Lands-Hauptm. von Weil/ die Generalität besprochen und befraget / zu was End hin man mit so vieler Mannschafft anrucke? An statt der Antwort ist ihm das Zürich-Bernische Manifest behändiget worden. Darauf er sich nach abgelegter Protestation, und Versicherung möglichster Gegenwehr zuruck gezogen. Züricher zeigen sich vor Weil.

Es

1712. Es sind aber auch die Zürichische Trouppen noch selbigen Tags wiederum von Weil nach Elgg gekehrt.

Abbts trotzigs Schreiben an beyde Stände. Der Prälat antwortete beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern auf dero obbemelten Brieff: Er nimmermehr vermeynt hätte / daß sie bey Anlas einiger zu ihrer alten Treu widerkehrenden seinen Unterthanen / so ungewohnte Kriegs-Bewegungen anstellen wurden: auch solche Ursachen vorwenden / welche ohne Grund seyen. „Der „Beträngte im Toggenburg seye der / so sich erklährt / niemanden „wider Gesatz und Ordnung zubetrüben: nicht aber der / welcher sei„nen Mit-Landmann meuchelmörderischer Weise überfallet / allein „darum / weilen er die geschwornen Pflichten an seinem Fürsten nicht „brechen wölle. Unterwerffe sich willig güt- und rechtlicher Handlung / traue Göttlichem Gericht / und werde sich von seinen Rechten durch keinen menschlichen Gewalt trängen lassen.

Bischoff-Constantzische Neutralität. Hr. Johann Frantz Constantzischer Bischoff erinneret den 16. Apr. daß im Fahl zwischen denen Eydgnossen entstehenden Streitigkeiten / seine in Lobl. Eydgenosschafft habende Unterthanen keiner Parthey sich annehmen / sondern sich neutral halten sollen. Ersucht deßwegen auf sothane Verträge zu reflectieren / und ihren Trouppen anzubefehlen / daß seine und des Dom-Capitels Unterthanen unangestochen / auch seine / des Dom-Capitels / Collegiats-Stiffts / auch Pfarrer und anderer Geistlichen Gefälle unbeschadet verbleiben / Rent- Zinß- und Gülten wie von Alters her geliefferet / und denen Bischöffl. Vögten und Beamteten bey ihren Aemteren zuwohnen / und denselbigen abzuwarten / Sicherheit geschaffet werde: mit Gegen-Versicherung / die seinigen zu einer exacten Neutralität anzuhalten. Seinen Registratoren hat er gen Bischoffzell commandiert / daselbst sich aufzuhalten / und von denen so in Waafen stehen / niemand zu des anderen Offension in die Stadt oder in das Schloß zulassen. Daß dasige Chor-Herren verdächtige Personen in ihre Häuser genohmen / und dem Abbt Lebens-Mittel aus dem Bischofflichen zugeführt worden / hat Bischoff mit der Unwissenheit entschuldiget / und nochmahls versprochen / nichts contra regulas Neutralitatis zugestatten. Seine Schlösser zu Gottlieben und Arbon hat er durch seine Mannschafft besetzen lassen.

Bewegungen deren Trouppen. Als die Trouppen beyder Ständen in das Thurgöu marschieren wolten / hat der Land-Vogt Hanß Jacob Heinrich von Zug / den 16. Apr.

Apr. darwider protestiert. Weilen aber die Orthische aller Orthen gegen die Züricherischen Gräntzen sich bewegt/ hat Zürich die Gräntzen Wädeschweil/ hernach auch Cappel/ mit etlich 1000. Mann verwahren lassen. 1712.

So haben beyde Hochlobl. Stände/ um in allen Vorfallenheiten/ desto gemeinsamlicher rathschlagen / und die abgefasseten Rathschläge ausführen zukönnen/ dienlich seyn befunden/ daß bis zu Beruhigung des sich so sehr weiterenden Geschäffts / jeder Canton dem anderen/ einen Herren Repræsentanten zusende. Wie dann zu dem End Hr. Johann Conrad Escher des Raths zu Zürich den 17. Apr. gen Bern verreiset / und sich dort in dieser hochwichtigen Qualität bis 21. August. aufgehalten. Von Seiten Bern hat diese Ehren-Stell in Zürich erstlich bekleidet Hr. Schultheiß von Willading / welcher deßwegen/ als er in anderen Geschäfften schon zu Zürich sich befunden/ noch etwas Zeits daselbst verblieben. Ihme sind nachgefolget Hr. Fenner Frisching/ und Hr. von Diesbach: Nach dero Abänderung Hr. Fenner Kilchberger ꝛc.

Hrn. Repræsentanten zu Zürich und Bern.

Obiger Thurgöuischer Land-Vogt hat den 20. Apr. gegen die Kriegs-Räthe beyder Ständen sich beschwehrt / daß seine Amts-Angehörige durch Postierungen belästiget werden/ und samtlich regierenden Orthen hierdurch Eingriff geschehe : hat Remedur begehrt/ und durch ein publiciertes Mandat alle Thurgöuer / krafft aller des Thurgöus regierenden Orthen obhabender Pflichten zur Neutralität vermahnet.

Thurgöuischen Land-Vogts Bemühungen.

Am 20. Apr. haben Solothurn und Bischoff zu Bruntrut ihre Mannschafft zu stündlichem Abmarsch aufgemahnet.

Den 22. hat Hieronymus Thormann von Bern/ Land-Vogt zu Baden seinen Amts-Angehörigen einen Befehl ertheilt / keinem bewaffneten Durchzug zuzulassen/ er hättte dann Befehl von meisten regierenden Orthen. Sonderlich solten die Unterthanen/ wo sie von beyden Religionen wären/ unter einander still leben/ und allen Fahls Gewalt mit Gewalt abtreiben. Auf hohe Ordre beyder Ständen sind verschiedene Gemeinden der Grafschafft Baden nacher Dietickon bescheiden/ und zu einem Neutralitäts-Handgelübd angemahnet worden. Die meiste Gemeinden sind erschienen : von Kilchwangen aber und Neuhofen niemand. Gleichwolen hat der von denen Fünff Orthen gesezte Lands-Haubtmann/ auch die Ober- und Kriegs-

Widerwärtige Ordre an die grafschafft Baden.

1712. Beamte der Grafschafft Baden / allen in das Amt Dietickon gehörenden gebotten / daß alsobald sie hören werden / daß Züricherische Völcker den Boden der Grafschafft Baden betretten / sie dem Heitersberg zuziehen / und diese Völcker abtreiben sollen. Fehrner wurd an selbiger Nacht die Wacht auf dem Heitersberg mit 40. Mann gestärckt: 20. Mann von Würenlos sind beordert worden / das Closter Wettingen zubewachen. Und 30. Mann von Dägerfelden und Endingen wurden an die Aren in der Stille commandiert / um beyder Ständen Conjunction zuverhinteren.

Urner &c. rucken an die Schindellege. Beyde Landsfähnen von Uri und Unterwalden jeder 700. Mañ starck / nachdem sie sich mit 2000. Schweitzeren conjungiert / sind den 23. Apr. an die Schindellege marschiert.

Defensions Stand zu Weil. Bis an den 23. Apr. sind die Aebbtische zu Weil bis 5000. Mann starck angewachsen: haben sich mit guten Brustwehren und Abschnitten versehen / und Stuck auf eine bey St. Peter aufgeworffene Batterie gepflantzet. Sie wolten auch bey Schwartzenbach und der Braubacher Bruck / welche mit einem zweyfachen Retranchement von den Aebbtischen verwahret / und darmit der offene Paß in das unter Amt / mit beybehalten werden wollen / des Passes sich bemächtigen. Aber diese Bruck ist um der Enden sich sicher zustellen / von denen Toggenburgischen Trouppen völlig abgebrent worden.

St. Gallischer Abbt landsflüchtig. Der Abbt / nachdeme er Weil besorget / und zu Herisau mit Abbenzell bey der Rhoden und der Stadt St. Gallen die Neutralität abgeredt / hat er sich nach Rorschach / hernach (samt seinen liebsten Sachen) gen Lindau verfügt / und die Unterthanen bey Straff aufgeknüpfft zuwerden / die Waafen zuergreiffen gezwungen. Einen so wegen Armuth seines Hauses / sich entschuldiget / hat er würcklich aufknüpffen lassen. Das von dem Abbt und Geistlichen und weltlichen Beamteten verlassene Closter aber / ist auf des Abbts Begehren / und mit Willen der Generalität von beyden Ständen / von der Stadt St. Gallen / in Besitz genohmen worden. Doch haben hernach beyde Löbl. Stände befunden / eine unumgängliche Nothwendigkeit zuseyn / selbiges mit denen ihrigen zubesetzen. Es sind aber dero Trouppen aus gewissen Ursachen / durch verschiedene und mühsame Weg bis St. Fiden geruckt: und haben von der Stadt am 26. May innoxium transitum hinter der Stadt durch / erlanget.

Am

Am 24. Apr. haben Lucern/ Uri/ Schweitz/ Unterwalden/ (Ob und Nid dem Kernwald) und Zug/ durch ein Gegen-*Manifest* sich entschuldigen wollen/ daß sie kein Ursach an dem betrübten Toggenburger Unwesen seyen. Ihnen geschehe daran zuviel/ daß sie An. 1706. durch ein gestelltes Gutachten den Abbt mit Schweitz und Glarus vereinigen/ die Toggenburger aber an die Gnad des Prälaten haben weisen wollen. Dann sie keines Wegs gesucht/ die Unterthanen an ihren Rechten zubenachtheiligen rc. Nach anderen gegen Zürich und Bern formierten Beschuldigungen/ ziehen sie empfindlich an/ daß Hochgedachte Stände/ ersthin auf deren Toggenburgeren sehnliches Verlangen/ einen Auszug an die Gräntzen gegen Toggenburg gestellet/ zu *Violationen* und Thätlichkeiten geschritten/ aus Anlas eines einigen und einfältigen unwahrhafften Geschreys im Toggenburg/ daß Catholischer Seits entschlossen wäre/ das Ober-Amt/ als bereits fast das gantze Unter-Amt unter und zu seinem Fürsten und Land-Herren zuruck gekehret/ mit Gewalt eben auch dahin anzuhalten: da doch nicht wol hätte sollen geglaubt werden/ daß bey ihnen (Römisch-Catholischen) einiger Gedancken/ das Vaterland in Gefahr und Schaden zusetzen/ seyn solte. Nachdem aber Zürich schon etwelche viel Tag/ mit ansehnlicher Macht und Kriegs-Rüstung/ eigenthätig/ über deren siben Lobl. Thurgöus regierenden Orthen Grund und Boden *passiert* und *repassiert*: kriegliche Verrichtungen in dem Toggenburgischen und Fürstlich St. Gallischen Land ausgeübet: Bern mehr dann ungewohnte Bewegungen auf denen Gräntzen gegen die Fünff Orthe gethan/ haben sie die Fünff Orthe sich in gebührend und anständige *Defension* zusetzen getrachtet. Und weilen ihnen auf ihre Erklährung/ durch *Mediation* oder rechtlichen Ausspruch die Differentzien zuheben/ keine Antwort zukommen/ und der Abbt das Vornehmen beyder obgedachten Städten zu offentlichem Friedens-Bruch aufgenohmen/ seine verlandrechtete Orth (Schweitz und Glarus)/ zu würcklicher Hilff angeruffen: sie/ die Fünff Orthe/ von diesen gesamt ermahnet worden/ seye ihre Pflicht heiter an dem Tag. Wegen des Bedaurlich und Bedencklichsten/ so erfolge/ protestieren sie vor GOtt und der ehrbaren Welt/ daß sie daran kein Ursach seyen.

1712. Fünff Orthisches Gegen-Manifest.

1712. Zürichen Marsch in die Grafschafft Baden.

Zürich hat um ihre und die Bernerische Trouppen zu vereinbaren / etwas Mannschafft in die Grafschafft Baden / und in ihre Herrschafft Regenspurg abmarschieren lassen. Wegen des ersten hat Zürich den 24. Apr. bekant gemachet / daß ihr vorhabender Durchzug durch die Grafschafft Baden nicht geschehe / um jemand zubeleydigen / sondern jedermänniglich bey dem seinigen ruhig bleiben zulassen: deßwegen niemand sich hierwider setzen solle / auf daß er nicht Gegen-Gewalt erfahre. In die Herrschafft Regenspurg sind 2400. Mann geführt worden. Von Bern sind 1500. Mann an die Aren kommen / und haben ihren Paß bey Würenlingen / bey der so genannten Stille genohmen. Solches zuverhinteren hat der Feind in 400. starck posto gefasset / auf einer Höhe neue Redouten angelegt / und Stucke gepflantzet. Wie unbillich solches und wie empfindlich es beyden Lobl. Ständen gewesen / hat Lobl. Stand Bern in der grundlichen Vorstellung pag. 3. 4. mit folgenden Worten angezeiget: „Ungeachtet (mund- und schrifftlicher Erklährung / „daß Land und Leuten der Römisch-Catholischen Orthen nicht die „geringste Verdrießlichkeit zukommen solle /) haben die Fünff Orth „dem Durchzug deren Bernerischen in das Toggenburg gewiedme„ten Hilffs-Völckeren / mit Gewalt widerstanden / und zu dessen „Behinterung der Grafschafft Baden / und darinn ligender Städ„ten sich mit bewaffneter Hand bemächtiget / also (deren von Zürich „und Bern) Oberkeitliche Mitherrschung allda / höchst empfindlich „verletzet / und die gemeinen Unterthanen wider beyde Stände ei„gengewaltig aufgemahnet / neben ihrem zusamen gezogenen Volck „unter die Waffen gestellet / und feindlichen wider beyde Stände „gebraucht. Der Erfolg war / daß / als 25. Apr. ein Bernerisch Detachement samt 12. mitführenden Canons angeruckt / der Feind mit Hinterlassung aller Munition die Flucht genohmen. Von der Bernerischen Mannschafft sind 500. auf Eigg gezogen rc.

Bern passiert über die Aren.

Schweitzer rc. kommen gen Pfeffickon.

An gleichem Tag sind 800. Schweitzer und 1000. Urner / Unterwaldner / Wallliser und Welsche samt 4. Stucken zu Pfeffickon am Zürich See angelanget / so hernach unterschiedene Postierungen bezogen.

Rheinau

Beyde Stände aber haben sich des Closters Rheinau / auch selbigen Passes bemächtiget / ohne den Bezirck des Closters zubesetzen / noch das Closter in seinem Bauwesen / oder an denen Proceßionen zuver-

zuverhinteren. Nach Verfliessung einer und der anderen Wochen / ist die Besatzung auf Begehren des Abbts und Convents / auf 200. Mann reduciert / der Guarnison wochentlich 200. Gulden / und 4. Saum Wein bezahlt / und die Waffen von der Burgerschafft übergeben worden. Am 26. Apr. ist die Stadt Frauenfeld occupiert / und dasigem Land-Vogt von Zug / angezeiget worden / daß weilen die Fünff Orthe die Freyen Aemter und Grafschafft Baden in Besitz genohmen / sie ein gleiches im Thurgöu thun. Derowegen er sich der Regierung nicht weiter beladen soll / möge doch im Schloß unter einer Salvaguardia bleiben. Land-Amman Rüepli / der ein Crimen Falsi begangen / indem er unter dem Namen des Evangelischen Frauenfeldischen Schultheß Müllers / ein Schreiben an die Generalität in Elgg abgehen lassen / um beyder Ständen Vorhaben auszuspionieren / ist erstlich in seinem Haus bewahret / und hernach den 15. May in Begleit 24. Reutheren gen Zürich geführt / und auf das Rathhaus in Arrest gesezt worden. Die Päpstle flüchteten ihre besten Sachen nach Constantz. Die Schlüssel zun Stadt-Thoren und Zeughaus wurden abgeforderet. Die Land-Grafschafft Thurgöu wurde gen Frauenfeld beruffen / und legte daselbst gegen der Stadt Zürich den Eyd der Treu ab. Sonnenberg / Denicken und Fischingen wurden besezt. Die meisten Patres von dem letsten Orthe waren entwichen. In diesem Closter sind gefunden worden etlich hundert Schweitzer-Brügel / in einem Wäldlein Doppelhöggen / kleine Stücklein / und gar viel Zedulein / darauf gestanden / Verbum caro factum est, auch Kuglen / darinn Gerstenkörnlein waren / welche wider die Festmachung dienen solten. Die Denicker Closterfrauen aber und die Mönchen zu Ittingen sind verblieben / und haben sich freund und höfflich erzeigt. Paradeis begehrte ein Salvaguardia von Schaffhausen. Brunau / Tobel / Dägerschen / Betwisen / weigerten sich den Eyd der Treu abzulegen : zumahl die Gerichts-Angehörige zu Tobel / mit Weil wider Zürich gestanden. Doch hat das Ritter-Haus Tobel (am 27. Apr.) eine Salvaguardia von dem Züricherischen Kriegs-Rath begehrt. Dessen Angehörige sind den 28. Apr. mit Gewalt der Waffen eingenohmen worden. Das Schlößlein Betwisen ist den 12. May possidiert / und mit 90. Mann von Zürich und Bern besezt worden. Diessenhofen wolte ihre Päße selbst beschirmen. Unter anderem haben auch die von Gottlieben und Egnach gehuldiget : welches der Constantzische Bischoff

1712.

und Thurgöu von beyden Standen eingenohmen.

Dasiger Land-Vogt arrestiert.

Closters Fischingen Kriegs-Munition.

Anderer Clöstern &c. Aufführung.

1712. Deren Bischoffl. Constantzischen und Aebbtischen.

schoff (am 2. May) durch ein Schreiben / als ob es wider die Neutralität wäre / geandet. Es ist ihm aber antwortlich verdeutet worden / daß diese Huldigungs-Einnahm befügter Weis geschehen / und zu keiner Bekränckung der Bischofflichen Rechten angesehen seye. Den 28. Apr. wurde durch ein Mandat alles Flüchten aus dem Thurgöu verbotten / mit Befehl / daß jeder bey dem seinigen im Land ruhig bleiben solle. Auch den Einwohneren der alten Aebbtischen Landschafft / als mit Zürich verburg- und verlandrechteten / ist aller Zuzug / und Zufuhr aus und durch das Thurgöu an den Abbt / bey Straff der Confiscation ꝛc. verbotten worden. Der Land-Vogt im Rheinthal / Hr. Heinrich Martin von Glarus / vermahnete seine Amts-Angehörige durch ein offentliches Mandat zur Neutralität. Die von Ober Rieden haben 15. Mann in Aebbtische Dienste überlassen / und die Wacht am Rhein negligiert / da doch jenseit Rheins allerhand Kriegs-Rüstungen verspührt worden. Hergegen sind sie denen zu Altstätten in ein und ander weg beschwehrlich gewesen. Es haben aber diesen die Abbenzeller ausseren Rhodens / Beyhilff im Nothfahl versprochen. Es sollen auch andere Päpstliche Rheinthaler schwürig gewesen seyn. Inzwischen hat der Stand Glarus durch Deputierte an die Toggenburger einen Waffen-Stillstand verlanget. Diß Begehren aber ist von diesen an die Hrn. Kriegs-Räthe gen Elgg / und von dort an den Prälaten zu St. Gallen gewisen worden / selbigen zu einem gütlichen Verglich zudisponieren.

Derē Fünff Orthen unfreundlichs Schreiben an beyde Stände.

Am. 28. Apr. haben die Fünff Orthe / ein am 23. dito von Zürich und Bern an sie abgelassenes Schreiben / also beantwortet: daß sie beyder Ständen Verfahren hefftig anziehen / vermeldende / daß sie sich in abgetrungenen Gegen-Wehrstand gesezt / und daß sie wider alle unentbährliche dem werthen Vaterland zugezogene Ubel / in omni meliori forma kräfftigst protestieren.

Clingnau eingenohmen.

Den 29. Apr. ist Klingnau aufgefordert und übergeben worden. An gleichem Tag ist Zürich von Bern berichtet worden / daß ihnen auf nochmahlige Instantz deren von Basel / nicht entgegen seye / zu gütlicher Beylegung des Toggenburger Streits eine Tag-Satzung / selbs in Baden zubestehen. Bedingen aber / daß der alldasige Commandant samt bey sich habendem Volck / beydes aus Baden und Mellingen gezogen / und zwey Stund rings um Baden / alle kriegliche Verfassungen abgestellet werden / zu völliger Sicherheit deren Gesand-

Eydgenößische Friedens-Handlung.

sandschafften. Fahls die Fünff Orthe hierzu den Willen nicht geben/ 1712.
wolten sie lieber die Dingstadt gen Zurzach verlegen/ auch mit Vorbehalt sicheren Zu- und Abzugs der Hrn. Gesandten. An besagtem Tag sind 500. Berner zu Rüthe angelanget. Den 1. May conjungierten sich wiederum 600. Berner mit Zürich/ von welchen 400. gen Elgg/ 100. gen Kayserstuhl/ 100. gen Klingnau gerucket.

Bernerische Völcker.

Noch im Aprill / hat Wallis Wachten gegen die Bernerische Gräntzen ausstellen / anbey Bern versicheren lassen / daß sie sich des obschwebenden Geschäffts nicht beladen wollen : massen sie mit dem St. Gallischen Abbt nicht verbündet. Doch hat Bern bey der Bruck zu St. Mauritz ein Retranchement aufwerffen / und selbiges mit erforderlicher Artillerie besetzen lassen. Um so da mehr / weilen sich Wallis durch die Fünff Orthe beybringen lassen / die Evangelischen suchten die Römische Religion zuuntertrucken/ und haben ihnen deßwegen 1000. Mann zu Hilff gesendet. Bern ware dessen mißvergnügt/ und begehrten wegen engerer Bündnus mit Wallis / auch so viel Volck von ihnen. Darüber hat Wallis versprochen/ die ihrigen zuruck zuberuffen/ mit dem Beding/ daß Bern die an den Gräntzen stehende Wachten abführe. Nach Verfliessung aber einiger Wochen / haben sich fast alle Walliser Officiers und Gemeine mißvergnügt / und unverrichteter Sach heimverloffen / und allda einigen Grossen / so das Religions-Interesse vorgewendet / auch anderen/ so zu dieserem Zug geholffen / so warm gemachet / daß die Vornehmste sich naher Sitten geflüchtet / woselbst dann die Thor beschlossen/ und die Stadt von den Burgeren verwahret worden. Warum diese Trouppen so früh und unberuffen aus dem Feld gezogen/ werden ungleiche Ursachen erzehlet/ welche wir alle dahin gestellet seyn lassen.

Verhalten derer Walliseren.

Uber diejenigen Welschen / und andere zusamen geraffte Banditen / so bey denen Fünff Orthischen Trouppen sich befunden/ stuhnden bey Luggaris 10000. M. aus denen welschen Vogteyen / um sich zu denen Fünff Orthen zuschlagen : Sind aber durch kluge Vorstellungen Juncker Mey von Bern/ damahligen Land-Vogts zu Mendrys / hinterhalten worden. Dieser Land-Vogt hat seinen Angehörigen zu Mendrys durch ein Mandat (den 4. May) eingeschärfft/ sich still zuhalten / und keines wegs wider beyde Lobl. Stände die Waffen zuergreiffen. Hergegen haben die zu Zug versamlete Fünff Orthische Gesandte ihnen befohlen/ daß sie fürdersam ihnen zu Hilff kom-

Und deren welschen Vogteyen.

1712. kommen/ und zufolg denen Teutschen Vogteyen/ in eigenen Kösten/ mit Proviant/ Waffen und Geld sich versehen. Leontius Weber von Zug/ Land-Vogt zu Lauis hat alle dasige Mannschafft bey Leib- und Lebens-Straff und Confiscation ihrer Güteren/ mit Unter- und Ubergewehr für sich bescheiden/ damit die ins Feld tüchtigste auserlesen werden könten. Mit Befehl/ jede Gemeind solte das zum Marsch nöthige Geld verschaffen: als sie (am 26. May) mit ihren Gewehren erschienen/ hat ein 65. jähriger Mann aus der Pieve di Sovigno dem Trompeter zugeruffen/ er solle blasen/ er wolte ihne darfür bezahlen. Nachdem der Trompeter solches zum drittenmahl gethan/ hat jener ausgeruffen: Vivano li nostri Illustrissimi Padroni de XII. Cantoni, e muora il mal gouverno. Sign. Capitano cassate quello che è scritto: Hr. Land-Vogt streichet durch was geschrieben ist. Wir sind Unterthanen der XII. Orthen/ diesen wollen wir gehorsamen. Der Land-Vogt befahl diesen Mann handfest zumachen/ aber alle dessen Gemeinds-Genossen/ und zwey andere Gemeinden haben die Wort ihres Landmanns bestäthiget. Weilen einiche von Lauis Widerpart gehalten/ sind sie einanderen in die Haar gerathen/ und hatte es den Anschein/ daß etliche auf dem Platz geblieben wären/ wo nicht ein starcker Regen Fried genohmen hätte. Der Land-Schreiber Beroldinger liesse sich/ um sicher zuseyn/ begleiten/ und mit 50. Mann verwahren. Bey erfolgter general Versamlung von allen Consoli, unter Protection von 400. bewaffneter Männeren/ wurde per majora beschlossen/ niemand zudienen/ als denen XII. Lobl. Orthen/ ihren Ober-Herren/ und selbigen zu Diensten Gut/ Blut und eigene Kinder aufzuopfferen. Besagter Land-Vogt zu Lauis hat im Namen deren Fünff Orthen auch denen Gemeinden Mendrys und Balerne befohlen/ ihre Portion (500. Mann) bewehrt zuhalten/ aber der dasige Cantzler hat den 28. May von dieser Vogtey wegen/ an Zürich berichtet/ daß sie nach verschiedenen Versamlungen beschlossen/ an jedes der siben Catholischen Orthen zuschreiben/ um ihnen die Gefahr/ darein sie sich verstricken könten/ vorzustellen. Auch hat der Land-Vogt von Meynthal/ einer von Basel/ dasigen seinen Angehörigen zu Sinn geleget/ daß bey dißmahligen Conjuncturen ihre Erhaltung und Wolfahrt in unpartheyischer Gehorsame gegen alle XII. Orthe bestehe. Die im Thal Lavizara aus dem Meynthal/ haben 19. bis 20. Mann zu der V. Orthen Diensten abgeschickt/ selbige aber sind zuruck gesendet worden.

300.

300. so genannte Linde (dem Abbt wider das Land beystehende) Toggenburger/ haben sich gen Weil begeben/ mit Hinterlassung Weib und Kinderen. Weil aber diese den ihrigen Lebens-Mittel zugetragen/ sind sie aus Befehl des Land-Raths zusamen geführt/ denen ihrigen nachgeschickt / und ihre Häuser und Fahrnus inventiert worden/ mit Versprechen ihnen bey ihrer Ruckkehr alles das ihrige wider zuzustellen. Vier Priester haben ihre Gemeinden verlassen. Der von Flawweil hat sich nicht geschämt/ an den Land-Weibel Germann zuschreiben/ denen Soldaten in Magdenau werde gestattet / um die Nonnen zuspilen / wer diese oder jene zumißbrauchen habe. Der Land-Rath aber hat aus denen / so dem Land treu geblieben / und die Harte genennet waren/ 700. Freywillige erwehlet/ um die namhafftesten Posten zubesetzen. Die übrigen wurden heimgelassen/ ihr Heu einzusamlen. 1711. Linde und Harte Toggenburger.

Hr. Graf von Trautmansdorff berichtet beyde Lobl. Stände sub 6. May/ deroselbigen Verfahren im Toggenburgischen Geschäfft werde von Jhro Kayserl. Majest. angesehen / als zuwider lauffend allen Geist- Weltlich- und Völcker-Rechten / auch dero eigenen ehdem unternohmenen Mediation. Jhro Kayserl. Majest. werden länger nicht zusehen können/ daß mit Hindansetzung der Erb-Verein/ die Toggenburgische Lehen/ ohne Untersuchung/ vom Röm. Reich auf eine gewaltthätige Weise abgerissen werden. Ohnlang hernach hat man wahrgenohmen / daß der Land-Vogt von Sargans zwey grosse Schiff aus dem Wallenstadter See auf Wägen an den Rhein geliefferet: daß zu Oberried ꝛc. mehrere Schiff und Flötz angehalten werden / als wolte man eine Schiff-Bruck formieren: daß 1000. Tyroler bey Bregentz gestanden / daß die Oberrieder mit Abbenzell Inneren Rodens starck correspondiert. Auch wurd geredt von einem Einbruch deren V. Orthen in das Rheinthal/ um dessen sich zubemächtigen. Grafen von Trautmansdorff ernstliches Schreiben an beyde Stände.

Auch den 6. May haben die Ausschüsse der Gemeinden Achrendingen/ Lengnau/ Tägerfelden/ beyde Endingen/ das gantze Sigenthal ꝛc. zu Kayserstuhl durch ein Hand-Gelübd versprochen/ keine Waffen wider beyde Stände zuergreiffen. Den 16 May solte gleiches zu Würenlos geschehen/ aber die meiste Päpstler haben sich mit ihren Waffen aus dem Staub gemachet. Zu Würenlos haben nur 6. Vorgesezte und 6. Gemeine das Hand-Gelübd geleistet. Huldigung in der Grafschafft Baden.

1712. Lucern verwahrt sich. Den 8. May hat Lucern das Ritterhaus Reiden besezt: 400. Mann in das Closter St. Urban gelegt / und selbiges durch diese Mannschafft verpallisadieren und verschantzen lassen.

Gebestorff geplündert. Als einiche Bernische Trouppen den 13. May von Lentzburg aufgebrochen/ um über Wasser zusetzen / vermeynten die in der Grafschafft Baden / sie werden den Paß bey Windisch nehmen / liessen deßwegen den Sturm ergehen/ sind 500. starck gegen Windisch aufgebrochen/ haben zu Gebisstorff das Pfarrhaus und andrer Evangelischen Häuser geplünderet/ den Reformierten Schulmeister mit sich geschlept/ doch bald wiederum los gelassen. Zu Windisch haben sie das grosse Fahr-Seil abgeschnitten : über die Reuß starck geschossen/ und einen Wachtmeister getödet. Solches verursachete/ daß auch die Berner Lärmen gemachet/ sechs Feinde erlegt/ die übrigen zuruck getrieben/ bey der Stille über Wasser gesezt/ und in dem Durchmarsch/ zu Gebistorff sich durch Plünderung der Papistischen Häuseren gerochen. Bruck bey Dietickon. Die Züricher aber haben Dietickon besezt/ daselbst eine Schiffbruck über die Limmath geschlagen / und selbige mit einem Schäntzlein verwahret. Am Heil. Pfingstag (den 15. May) haben 200. V. Orthische/ ab dem Hasenberg sich in das an dem Fuß dieses Bergs Spreitenbach geplündert. gelegene Dorff Spreitenbach gelassen / die Schildwacht erlegt / die Häuser deren Evangelischen unter währendem Gottesdienst mit Hilff der Päpstischen Dorffsgenossen geplünderet / verschiedene Biblen schändlich zerrissen/ und die Blätter hin und wieder in die Wälder/ und auf die Strassen zerstreuet/ die Mühle verbrennt/ und den Reformierten Schulmeister gefangen genohmen. Als aber die Züricherische Trouppen angenäheret / haben sich die Feinde über den Berg gemachet/ und ist denen Papisten zu Spreitenbach gelohnet worden / wie sie zuvor ihren Reformierten Nachbaren gethan.

Feindliches Vorhaben wider Zürich. Um diese Zeit haben sich die Landpanner von Uri/ Schweitz/ Unterwalden und Zug/ etlich tausend starck/ zu Einsidlen befunden / des Vorhabens / dem See nach bis unter die Stadt Zürich zustreiffen / und alles zuverderben. Zu dem End hin haben sie das Heil. Sacrament allbereit empfangen. Es hat aber einer ihrer hohen Officieren ihnen so viel vorgestellet / daß sie von ihrem Vorhaben abgestanden.

Weil belägeret. Den 16. May haben sich 8000. Züricher und Berner &c. gegen Weil genäheret. Ein Aebbtisches Corpo stellete sich / als wolte es sich

sich zu Rickenbach auf dem Kirchhoff zur Gegenwehr stellen / sie begaben sich aber bey anruckendem Feind gen Weil / woselbst Obrist Wachtmeister Felber von Kayserstuhl commandiert / und alle nöthige Anstalten zu dapfferer Gegenwehr gemachet. Rickenbach wurde von dem Feind rein ausgeplündert. Daselbst ist einem Evangelischen Soldaten ein getrucktes Zedulein in die Hand kommen / welches die von Weil als ein Præservatif angehängt / und gar kräfftig gewesen seyn solte / die Lutherischen zutödten. Diß Zedulein lautet also: 1712.

I
N ✠ R
I

Qui Verbum caro factum est, & habitavit in nobis, nascens ex Maria V. per ineffabilem suam pietatem & misericordiam suam piissimam & per intercessionem ejusdem B. Mariæ V. & Angelorum, Sanctorúmque omnium, & maximè Apostolorum & Evangelistarum suorum Johannis, Matthæi, Marci & Lucæ. Ipsum quæso, ut dignetur me liberare & conservare ab omni infestatione Satanæ & ministrorum ejus. Qui cum Patre & Spiritu S. vivit & regnat in sæcula sæculorum, Amen. Deren Päpstischen Zauberzedelein.

Benedictio Dei omnipotentis, Patris, & Filii, & Spiritûs S. descendat super nos & fructus terræ, & maneat semper.

Auf der anderen Seiten lautete es:

JESUS † MARIA.

Jesus Nazarenus Rex Judæorum. *Benedictio S. Antonii de Padua.* Ecce crucem Domini. Fugite partes adversæ. Vicit Leo de tribu Juda, Radix David. Alleluja. Alle. Alle.

Benedictio S. Patr. Francisci. Benedicat tibi Dominus & custodiat te. Ostendat faciem suam tibi, & misereatur tui. Convertat vultum suum ad te, & det tibi pacem.

T. Dominus benedicat te. *Benedictio S. Mariæ ad Apostolos.* Benedicat vos filioli & totum hunc mundum, Dominus Deus Pater, & Sponsus meus Jesus Christus, Filius unigenitus meus, Spiritus S. amor meus. Amen. *Ex Andrea Cretensi.*

Ein Officier von Baden ist am 18. May gen Wettingen kommen / hat selbige Patres schimpfflich und gewaltthätig tractiert / 150. Säcke Korn / und vier Fuder Wein gen Baden geführt. Beyde Stände haben den 20. May eine Guarnison von 200. Mann in dieses Closter gelegt: Und in der Grafschafft ihre Posten bis auf eine halbe Stund von der Stadt Baden ausgestellet. Den 21. May sind Wettingen von Baden beschädiget. Beyder Ständen Guarnison daselbst.

1712. Ortische verlassen den Hasenberg.

sind die zu Dietickon und auf dem Heitelsberg gelegene Züricher und Berner gegen dem Hasenberg angeruckt / auf welchem die Feinde 7. bis 800. starck in voller Schlacht-Ordnung gewartet. Aber nach einigen Canonaden wendeten sie sich hinter den Berg / so daß man sich der Höhe des Bergs ohne Verlurst eines einigen Manns bemächtiget / und sich vortheilhafftig hinter dem Wald bey Bellickon postiert. Die Feinde stellten sich / als wolten sie auf selbigem Kirchhoff die Spitze bieten / aber auf der Zürich-Bernerischen Trouppen Ankunfft / haben sie den Weg naher Mellingen genohmen / und zwahr in solcher Unordnung / daß die Guarnison daselbst sich mit vier Stucken naher Baden geflüchtet. Als jenseit der Reuß 7000. Berner (nachdem sie unter Anführung Hrn. General Tscharners den Paß / welchen 600. Feind ihnen disputiert / behauptet / und zwey Lucernische Feld-Stuck erbeutet) gegen Mellingen geruckt / hat selbige von aller Hilff entblößte Burgerschafft den 22. May sich an beyde Stände ergeben / welche eine Guarnison von 300. Mann in die Stadt gelegt. Weil der Priester zu Rordorff und Decanus des Capituls sich verdächtig gemacht / er seye die Ursach gewesen / daß Lucern den Heiters- und Hasenberg besezt / daß er denen Lucernerischen Officieren Rath und Hilff geleistet / die Trouppen commandiert / auch zum Einfahl in Spreitenbach angehezt / hat man ihme nach occupiertem Heiters- und Hasenberg / sonderlich nach gefolgeter Eroberung Baden / den Keller und das Haus geplünderet. Er zwahr verneinte alles / und vermeynte / ihme solten seine kostbare Mobilien zuruck gegeben werden.

Mellingen ergibt sich an beyde Stände.

Bombardierung und Ubergab der Stadt Weil.

Der Stadt Weil ist mit Bomben und Kuglen zugesezt worden. Es wurde auch eine neue Batterie zu grossen Canonen verfertiget / um eine Breche zuschiessen. Eh aber diese in Stand kommen / haben die Bomben an besagtem Tag / bey dem Roßmarckt einen Brand verursachet. Die Weiber konten wegen steten Canonirens mit löschen nicht fortkommen. Man hörte von Menschen und Vieh (dessen 20. Stuck in Scheuren so verbrunnen / zu grund gegangen) ein grosses Geschrey. Durch solches ist die noch 4000. M. starcke Guarnison in solchen Schrecken gerathen / daß sie sich hinten aus ins Gebürg salviert / und die Stadt im Stich gelassen. Lands-Hauptm. Keller und zwey andere begehrten einen 36. stündigen Stillstand. Sie erlangten aber nur einen zweystündigen. Nach dessen Verfliessung

ist

ist (an besagtem 22. May) die Stadt samt allem Geschoß / Provision, und Munition (zwey Canons und zu jedem sechs Schüsse ausgenohmen) mit Accord übergeben / des Fürsten trocken und nasse Früchte verkaufft / alle Mobilien weggenohmen / seine Einkünfften inventiert / und zu Erleichterung der Kriegs-Kösten gewiedmet / 18. Canons erbeuthet / und 1000. Mann in die Stadt gelegt worden. (n) Die Schlösser Ober-Büren und Glatburg / Goßau und Rorschach ergaben sich auch / wurden desarmiert / alles Schutzes versicheret. In Ober-Büren sind 100. Toggenburger gelegt: und die gantze alte Landschafft des Abbts eingenohmen worden. 1712.

Bey Ubergab Weil haben die Züricher verschiedene in Lateinischer Sprach Isapuri apud Flamineum Concordiam Superiorum permissu 1467. getruckte Quartblätlein gefunden / deren Anfang hat gelautet: Jesus † Maria † SS. Apostoli Petrus & Paulus & B. P. N. Franciscus. Zauber Zedulein.

In nomine Patris † & Filii † & Spiritus S. † Amen. Hel †, Heloym †, Helva †, Tetragrammeton †, Adonai †, Saday †, Sabaoth †, Sother †, Emmanuel †, &c. Gegen dem End stehet: Sancta Maria, Mater Domini nostri Jesu Christi, & sancte Pater Ubalde in manus vestras commendo hodie & semper animam meam, consilium meum &c. Andere Aebbtische Soldaten hatten in einem gevierten Säckelein von rothem Leder / ein granum benedictum, etwas Chrisam / ein Amuletum, gestaltet wie ein Hertz / zu dessen beyden Seiten ungewohnte und theils unbekante Zeichen gestanden. In dem Amuleto lag ein Zedul / welcher obigem gleichet / doch ohne deselbigen Unterschrifft Isapuri &c. Hatte aber diese Uberschrifft: Breve super se portandum ad gloriam Dei suorumque Sanctorum, contra Dæmones, fracturas, Ligaturas, Signaturas, Fascinationes & Incantationes, nec non ad præservationes & contra quascunque alias artes Diabolicas portandum: approbatum à summo Pontifice Urbano VIII. in Capitulo generali PP. Capucinorum Romæ celebrato. Anno 1635.

Der in Weil gewesene Commendant, Major Felber ist auf sein Begehren von denen Sigenden gen Bernhardszell convoyrt / und daselbst auf daß er vor den Aebbtischen sicher wäre / in dem Pfarrhoff aufgenohmen / aber den 24. May von der wüthenden Baursame aufgefor- Commendant Felber von den Seinigen massacrirt.

R 3

(n) Waldk. Eydgn. Hist. p. 820.

1712. gefordert worden / unter Bedrohung / in Weigerungs-Fahl den Pfarrhoff samt dem Pfarrer und Major zuverbrennen. Nachdem sie sich des Majoren mit Gewalt bemächtiget / haben sie ihn auf ein liederliches Pferd gesezt / ihn mit ungeheurem Geschrey / vielen Stockschlägen und Stössen bis an die Sitterbruck verfolget / und zu viermahlen durch den Leib geschossen. Nachdem er todt von dem Pferd gefallen / haben sie ihm die Kleider vom Leib gerissen / den Leichnam mit Messern und Seblen zerhacket / und endlich in die Sitter geworffen. Die ausgetrettene Toggenburger haben sich in die Aemter Weil / Gossau und Büren begeben. Es ist aber in diesen Orthen publiciert worden / selbigen bey hoher Straff unter keinem Vorwand Unterschlauff zugeben.

Kayserlichs Schreiben an den Schwäbischen Creis.

Auch unter dato 22. May bezeugen Ihro Kayserl. Majest. dem Schwäbischen Kreiß ihr Wolgefallen / daß sie etlich 100. Mann gegen die Schweitzerische Gräntzen zu dasigen Kreises und Ober-Oestreichischen Landen Sicherheit abgehen lassen. Und weilen es nicht scheine / als ob beyde Cantons Zürich und Bern werden einige Reflexionen machen auf die durch Ihro Majest. Bottschaffter gemachte Dehortationen / sondern in ihrem gewaltsamen und ungerechten Beginnen fortfahren / als seye Ihr gnädigstes Ansinnen / es möchte gedachter Kreiß auf jener Cantonen Bewegungen fehrnere Acht geben: wo es vonnöthen / mehrere Mannschafft zur Bedeckung abschicken: benebst ihre Gedancken eröffnen / was sie zu Erhaltung dortigen Ruhstands und der Kayserl. und Heil. Röm. Reichs Rechten in der Grafschafft Toggenburg vorzukehren finden. Solte auch der Abbt von St. Gallen und die seinige ihres Schutzes vonnöthen haben / so tragen Ihro Majest. hiemit auf / daß sie einem so getreuen Fürsten und Stand des Reichs in all möglichen Dingen wol an die Hand gehen werden.

Der Stadt Baden Widersetzlichkeit gegen beyde Stände.

Durch die in Mellingen subsistierende Kriegs-Räthe ist Baden den 25. May aufgeforderet / hingegen von der Burgerschafft / deren V. Orthen schleunige Hilff begehrt / und folgenden Tags vier Deputierte an die Generalität abgefertiget worden / die Stadt Baden zu entschuldigen / daß sie wider ihren Willen einen Commendanten und Guarnison von denen V. Orthen einnehmen müssen. Doch haben sie weder beyden Ständen noch dero Angehörigen bis dahin einigen Schaden zugefügt. Begehrten auch einen Verzug / und antworteten folgenden

den Tags schrifftlich: wie sie wegen starcker Besatzung gebundene Hände hätten. Auf gleiche Weise hat sich Bremgarten aufgeführet. Doch hat der Frantzösische Hr. Ambassador bey den V. Orthen zuwegen gebracht / daß sie Hrn. Thormann von Bern / damahligen Land-Vogt zu Baden in die Freyheit gesezt / unter Versprechen / auf erhaltenen neuen Befehl sich in Baden wiederum einzufinden. 1712.

Demnach der mehr als 70. jährige Hr. Obrist Conradin Beli von Belfort aus Pündten / von Zürich in dem Läger zu Mettmenstätten den 23. May ankommen/ ist er folgenden Tags/ als man wegen Ubergab Weil und Mellingen in dem Läger Freud geschossen / mit etlichen Officiers um die Posten gegen dem Keller-Amt zurecognoscieren/ ausgeritten. Bey entstandenem Lärmen haben sie von Ottenbach 60. Mann mit sich genohmen/ traffen aber unfehrn diesem Dorff in einem Wald 2. bis 300. Feinde an / welche auf diese Officiers starck Feuer gegeben/ den Obersten von dem Pferd geschossen / dessen Leichnam naher Jonen geschleppet / barbarisch zugerichtet/ und erst an folgendem Tag zuruck gegeben. In dessen Angesicht wurden 14. Stich und Hieb gezehlet: auf dem Rucken und an den Waden hatte er 32. Wunden von Bajonetten/ Halparten und Degen: von der Hirnschale wurden acht abgesönderte Stuck heraus genohmen. Diese Unmenschen sind nachmahls entdeckt/ und zu billicher Straff gezogen worden. Der Leichnam aber ist unter Begleit 24. Soldaten gen Zürich gebracht/ daselbst den 26. May in Gefolg des gesamten Raths/ des Ministerii und gantzer Burgerschafft in das Grosse Münster getragen/ und dort beygesezet worden. Auch ist diesem Hrn./ wider die Gewohnheit der Züricherischen Kirch/ von Hrn. Antonio Klinglero, Antistite und S. Theol. D. aus 2. Sam. 3: 33. 34. eine Leich-Predig gehalten / und er mit einem Epitaphio beehret worden.

Brigadier Beli mißhandlet.

Die Bernerische Generalität hat zweyen Officiers von Lucern/ eine in dem Frauen-Closter Gnadenthal den 24. May zuhaltende Conferentz accordiert. Diese verlangeten für Bremgarten und die Freyen Aemter die Neutralität. Jene begehrten / daß zu mehrerer Versicherung / Bremgarten beyden Ständen eingeraumt / mit dero Völckeren besezt / und in statu quo bis zum Friedens-Schluß gelassen werde. Die von Lucern nahmen solches ad referendum, und bedungen sich 24. Stund. Als man von einanderen gehen wolte / sagte

Conferenz zu Gnadenthal.

1712. sagte Hr. Colonel am Rhein/ man solte die Trouppen so lang still ligen/ oder nicht weiter als zu der V. Orthischen Vorposten marschieren lassen/ oder wenigstens mit Feindthätlichkeiten inhalten. Als aber die von Bern verdeutet/ die Feindthätlichkeiten werden nur bis morgen um 7. Uhr eingestellet bleiben : so bis dahin keine Antwort folgen werde/ werden die Kriegs-Operationen fortgesezt werden: haben die von Lucern sich vernehmen lassen/ sie haben zu Rößlickon/ eine halbe Stund von Bremgarten/ einen Paß besezt / den verlassen sie nicht : können also für keine Feindthätlichkeiten im Durchmarsch versprechen. Als ein Herr von Bern versezt/ wir wollen euch schon wegjagen / hat Herr am Rhein geantwortet : Vous en trouverez à qui parler.

Bern siget bey Bremgarten.

Hiermit haben den 25. May 9. bis 10000. (o) Berner den Marsch bis an eine halbe Stund von Bremgarten fortgesetzet / und 500. Granadiers beorderet/ den daselbst gelegenen Wald und Berg zu durchstreichen. Als aber diese in einer liederlichen holen Gaß/ durch diesen Wald defilieren solten/ haben sie den Feind wahrgenohmen/ ruckten in den Wald / und wurden von dem Feind/ welcher auf beyden dortigen Höhen/ hinter dicken Stauden/ Laub und Lebhägen/ auch Lauffgräben wol postiert/ mit aufgeworffenen Wälen bedeckt / und mit gepflantzeten Stucken wol versehen war / mit starckem Feur begrüßt : haben auch wegen engen Strassen und unbequemen Orths etwas Schaden gelitten. Das Gebüsch war so dick/ daß die Bernerische Völcker sich selbst nicht erkennt/ und Feuer auf einandern gegeben : und die Straß war so eng/ daß die von Bern sich weder des groben Geschützes / noch der Cavallerie bedienen können. Doch haben die übrige Officiers Muth gefasset/ viel sind über die Zäune gesprungen/ so daß der Feind aus Forcht abgeschnitten zuwerden / sich angefangen zu retirieren Und als mehrere Bernerische Mannschafft angeruckt/ haben sie nach zweystündigem hitzigem Gefecht/ mit Verlurst Barons und Dragoner-Hauptmann Herrn zu Lassarras/ welcher über 10. Schüsse und Stich gehabt/ Obr. Lieutenants von Gingin, drey anderen Officieren und 50. gemeinen / mannlich gesiget. Ein Bernerischer Officier soll in dieser so genannten Stauden-Schlacht einen Officier und einen Gemeinen von seinen eigenen Leuthen erschossen haben/ darum daß sie ihre Pflicht nicht erstattet. Sie bekamen auch 186. Verwundte/ deren etliche folgenden Tags gestorben. Der comman-dieren-

(o) 8000. Waldk. Eydgn. Hist. p. 821.

dierende General Herr Tscharner wurde an einer Hand verwundet. Doch sollen Bernerischer Seits nicht gar 4000. Mann zufechten kommen seyn. 1712.

Bey denen feindlichen Soldaten hat man höltzerne/ in den Kleideren eingenähete/ mit kleinen birchenen Ruthen bedeckte Kreutzlein gefunden: Auch Zedulein/ auf deren einer Seiten gestanden I. N. † R. I. Qui verbum caro factum est &c. Auf der anderen Seiten: Jesus † Maria. Jesus Naz. R. Jud. &c. Der Feind so 6. bis 7000. M. (p) starck gewesen/ solle 1000. (q) Mann/ ohne die Verwundten/ samt vier Canons verlohren haben. Dessen Officiers aber gaben vor/ daß mehr nicht als 900. bis 1000. Frey-Aemtler actioniert/ so allein 500. Mann eingebüsset haben. Deren Feinden Abergläubische Hilff-Mittel.

Hiernächst sind die Bernerische Trouppen vor Bremgarten gerückt / und haben die Bombardierung der Stadt veranstaltet / die Belägerte haben Nachts um 12. Uhr Verhör und Zeit verlanget / von denen V. Orthen die Bewilligung zur Ubergab einzuholen. Als ihnen solches rund abgeschlagen worden / ist Morgens den 27. May die Besatzung aus Bremgarten ausgezogen / und sind an dero statt 400. Zürich- und Bernische Trouppen eingeruckt. Der Schultheiß und einige andere sind gen Lucern entwichen / haben aber bald hernach sich um Gnad beworben. Die aus dem Freyen Amt sind selbigen Tags von der V. Orthischen Armee hinweg / und heim gezogen / haben die Waffen nidergelegt / und auf Vernehmen / daß die Züricher vier Compagnien zu Fuß / und eine zu Pferd in das Keller-Amt einrucken lassen / haben sie von der Züricherischen Generalität zu Birmenstorff und Mettmenstätten Gnad begehrt. Als Bern hinaufwerts gegen das Closter Mure gerucket / sind auf dessen Vernehmen die Lucerner / welche 8000. Mann starck / und verschantzet waren/ zuruck in ihr Gebieth gezogen. Das Closter Mure aber hat sich an beyde Stände ergeben. Den 28. May hat man sich des Fahrs zu Lunkhofen bemächtiget / und selbiges mit 50. Mann besezt. Den 29. wurden die Keller-Aemtler entwaffnet/ folgenden Tags 417. starck in die Huldigung genohmen: und weilen die Stadt Baden / nachdem sie abermahl vermahnet worden / die Völcker abzudancken und neutral sich zuerklähren / gleichwolen sich in Gegen-Verfassung gestellet/ ist man mit der Artillerie vor Baden gerucket/ und hat das Bremgarten und die Freyen Aemter ergeben sich.

(p) Al. wenigst 8000. (q) 1200. & 2. Tormenta Waldk. Hist. 823.

1712. Dorff Wettingen/ weilen etliche daselbst die Waffen ergrieffen/ rein ausgeplünderet/ und den dasigen Commendanten/ einen Unterwaldner/ gefänglich gen Zürich geführet.

Beyder Ständen Liebe zum Frieden. „Nach bisher erlangten schönen Vortheil hätten beyde Lobl. „Stände mit Gottes Hilff ihre Waffen wider der V. Lobl. Orthen „eigene Land/ allerfüglichst fortsetzen können: so aber lediglich aus „friedliebendem Gemüth unterlassen / und dero Gräntzen also ver„schohnet worden/ daß vertrösteter Massen/ man denenselben einig „Ubel oder Schaden zuzufügen nicht begehrt. Zu mehrerer Be„scheinung ihrer friedfertigen Gedancken haben beyde Stände/ (so „bald von Seiten Lobl. Stand Basels/ zu freundlicher Hinlegung „deren so bedaurlich angewachsnen Unbeliebigkeiten/ eine gemeine „Eydgenößische Zusamenkunfft naher Baden auszuschreiben gut be„funden) ihrer Seits selbige besuchen wollen. Zu solchem End „aber nur verlanget/ daß diejenige Guarnison, oder Besatzungs„Völcker/ so bemeldte V. Orthe gantz unbefugt und wider Recht in „die Stadt Baden eingezogen/ wiederum abgethan/ und also deren „allseitigen Ehren-Gesandschafften/ die erforderliche Sicherheit zu „friedlicher Handlung verschaffet werden möchte. Dennoch ware „dieses in aller Billichkeit begründete Zumuthen von besagten V. „Orthen keines wegs zuerhalten. (r)

Friedens-Handlung. Mit angeregten Friedens-Handlungen hat es diese Bewandnus. Lobl. Canton Basel hat zu Hinlegung deren Eydgenößischen Unruhen eine allgemeine Tagsatzung auf den 3. May gen Baden ausgeschrieben: Aber wegen der V. Orthischen Besatzung daselbst/ haben die Hrn. Ehren-Gesandte Lobl. Ständen/ von Zürich / Hr. Johann Jacob Escher/ Burgermeister/ und Hr. Johann Jacob Ulrich Statthalter: Von Bern / Hr. Seckelm. Christoph Steiger/ und Hr. Rathshr. Abraham Tscharner/ sich nicht gen Baden/ sondern gen Zurzach verfügt / wohin die Hrn. Abgesandte deren unpartheyisch-verbleibenden Orthen/ Glarus/ Basel/ Freyburg/ Solothurn/ Schaffhausen/ Abbenzell (von beyden Religionen)/ Stadt St. Gallen/ Müllhausen und Biel/ aus ihrem Ehren-Mittel drey Herren (von Glarus/ Basel und Solothurn / von jedem Canton einen) naher Zurzach geordnet/ und denen Hrn. Abgesandten von Zürich und Bern/ gen Baden zukomen beliebet: weilen die V. Orthe an

(r) Bern in gründl. Vorstell.

an keinen anderen Orthe sich verfügen wollen. Die Hrn. Ehren-Gesandte von Zürich und Bern liessen sich (ungeachtet daselbstiger ausgelassenen Burgerschafft) nicht entgegen seyn/ dahin zugehen/ wofehrn Baden durch Evacuation in einen anderen Stand gesetzet werde. Als aber solches unerhältlich war/ haben die Hrn. Ehren-Gesandte beyder Ständen/ auf Verlangen deren Löbl. unpartheyischen Orthen sich gen Königsfelden begeben/ um bey fehrnerer Beabredung desto näher beysamen zuseyn. Fehrners wurden diese durch die Hrn. Gesandte von Glarus ersucht/ in die Bäder gen Baden sich zuverfügen. An deren statt haben Zürich und Bern Zurzach oder Bruck vorgeschlagen. Die so genannte neutrale Orthe aber hatten die Gedancken/ denen V. Catholischen Orthen möchte vielleicht Bern hierzu gefällig seyn. Als hierbey viel bedenckliches befunden worden/ hat man beyderseits für die Evangelische Cantons/ Arburg: und für die Römisch-Catholischen/ Olten/ zur Malstadt erwehlt. Die neutrale Orthe ritten hin und her an dem Verglich zuarbeiten. Aber Schweitz ist nicht erschienen. (s) Alldieweil die Hrn. Ehren-Gesandte noch zu Zurzach sich befunden/ hat der Frantzösische Ambassador seinen Secretarium dahin gesendet: alldieweilen sie sich zu Königsfelden aufgehalten/ hat er in eigener Person sich dahin erhebt/ theils die Hrn. Ehren-Gesandten beyder Lobl. Ständen zuerinneren/ es seyen Lobl. Catholische Orthe beredt/ man wolle sie gäntzlich unterjochen/ suchen deßwegen ausländische Hilff/ in dem Absehen/ daß wann sie je zu grund gehen müssen/ sie beyde Stände mitschleppen können. Und zwahr haben sie ihre Negotiation zu Wien und zu Turin allbereit weit gebracht. Theils auch Frantzösische Mediation anzutragen. Es ist ihnen aber geantwortet worden/ daß beyde Lobl. Stände nicht gewillet/ Lobl. Catholische Orthe (sie werden dann darzu genöthiget) zubeschädigen/ sondern allein die Untergetruckten im Toggenburg zuerledigen/ und den Abbt zu St. Gallen zur Gebühr zuverleiten. 1712.

Der zu Baden residierende Kayserl. Bottschaffter hat gegen Ausgang May geschrieben/ daß Ihro Kayserl. Majest. nimmermehr gestatten können noch werden/ daß der Gefürstete Reichs-Abbt von St. Gallen mit beyden Lobl. Ständen und seinen rebellierenden Unterthanen/ sich in einigen Verglich/ der zu Nachtheil und Verletzung der Grafschafft Toggenburg/ oder übrigen vom Röm. Reich zu Lehen tra- Ernstliches Trautmansdorfisches Schreiben.

(s) Waldk. Eydgn. Bunds Hist. p. 820.

1712. tragenden Landen gereichen könte / weder gütlich noch gezwungen einlasse. Mit Bedrohung/ wañ beyde Lobl. Stände sich nicht wurden angelegen seyn lassen / den Eydgenößischen Ruhstand mit Beybehaltung jedermanns Rechten wieder herzustellen / Ihro Majest. ernstliche Verordnung dargegen zumachen entschlossen.

Baden belägeret.

Weilen die Friedens-Gedancken noch nicht von statten gehen wollen / sind mehrere kriegliche Verfassungen und Thätlichkeiten erweckt worden. Vor Stadt und Schloß Baden sind den 30. May/ Züricher seits 3000. Mann mit 30. Canons und etlich Mörseren gestanden. Man zoge eine Linie von ungefehr 300. Schuhen. Hinter dem Siechenhaus wurden Batterien aufgeführt / auf welche von Seiten der Stadt dapffer gefeuret. Auch vonwegen des Commendanten/ Ober-Officieren/ Schultheiß und Rath der Stadt/ ist an die commendierende Officiers die Anfrag geschehen / was man mit diesem Herd aufwerffen / einschantzen / Stuck und Mörser pflantzen meyne? Ob sie Freunde oder Feinde? Sintemahl Lobl. Catholische der Grafschafft Baden regierende Orthe ihnen zuvernehmen gegeben/ daß die Guarnison zu keinem anderen Absehen in Baden gelegt worden/ als sie von allem Ungemach/ zuhanden samtlich Lobl. mitregierenden Orthen/ zubeschützen. Anbey haben sie begehrt/ die Trouppen dahin zuhalten/ daß sie mit Arbeiten bis auf eingelangte schrifftliche Antwort einhalten. Sonst man solches für eine Feindthätlichkeit ansehen müßte.

Kayser beklagt sich zu Regenspurg wegen beyder Ständen.

An gleichem Tag ist datiert das Kayserl. Commissions-Decret, so bey allgemeiner Reichs-Versamlung zu Regenspurg ad dictaturam gebracht worden / worinn was bis dahin von Seiten Ihro Kayserl. Majest. zu Beruhigung dieses Geschäffts/ durch dero Bottschaffter und Kayserl. Dehortations-Schreiben vorgekehrt worden / vorgestellet/ und eingeruckt wird/ wie bey dem Einfahl ins Toggenburg/ zuwider dem emanierten Kriegs-Manifest grosser Mutwillen verübt / die Kirchen und Bildnussen des gekreutzigten GOttes geschändet/ die Opffer-Stöcke/ und andere Kästen / worinn der Kirchen-Zierrath aufbehalten worden/ aufgeschlagen und geplünderet: der Gottesdienst denen Geistlichen gesperret/ alle Clöster besezt worden ꝛc. Glaubwürdigem Bericht nach/ seye beyder Cantonen Absehen die Grafschafft Toggenburg und das Thurgöu mit einanderen zutheilen/ auch andere Reichs-Stände und Unterthanen ihrer Rechten

und Gerechtigkeiten zuberauben: wie sie dann die dem Bischoff von Constantz zugehörige Städte/ Klingnau und Kayserstuhl/ und andere dergleichen Oerther eingenohmen und besezt. Wann nun von beyden Ständen Zürich und Bern/ auf die an sie abgegangene Dehortationes keine Reflexion gemacht werde / finden sich Ihro Kayserl. Majest. gemüßiget / durch dero Gevollmächtigten Principal-Commissarium Joh. Philipp Cardinal von Lamberg/ so unbefugt und gewaltthätige Unternehmungen vorzustellen/ und ein Reichs Gutachten anzubegehren / wie solchem Unheil zubegegnen seye. In Versicherung / daß keiner der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ denen beyden Cantonen Beyfahl geben / sonder zu Handhab der unstreitigen Reichs-Lehenbarkeiten und Gerechtsamen / das nöthige beytragen werden. Sie haben mithin dem Abbt von St. Gallen Kayserl. Amts wegen ernstlich verbotten / mit Zürich und Bern / und denen widerspänigen Toggenburgischen Unterthanen / in einichen Verglich zu Nachtheil Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs Lehens-Rechten über die Grafschafft Toggenburg / weder gütlich noch gezwungener Weise sich einzulassen. Ein Kayserl. Schreiben nicht ungleichen Inhalts ist an den Schwäbischen Kreis abgegangen. Dieses Kreises Antwort war/ ihnen seye nicht grundlich bekannt/ wie weit Ihro Majest. und des Heil. Reichs Rechte in der Grafschafft Toggenburg langen. Weilen aber diese Materie bereits an das Reichs-Convent gebracht/ werde allda das mehrere hierüber abgehandlet werden rc. Auch seyen sie dem gefürsteten Abbt von St. Gallen als einem / wiewol dem Schwäbischen Kreis längst entzogenen Reichs-Fürsten / alle Freundschafft zubezeugen bereit.

1712.

Auch bey dem Schwäbis. Kreiß.

Auch Ihr Hochmögenden Hrn. Gen. Staaten der vereinigten Niederlanden haben an beyde Lobl. Stände zugleich / und absonderlich den 18. und 23. May berichtet/ daß sie aus Beysorg/ dieser Krieg möchte zu Nachtheil dero Hohen Alliirten ausschlagen/ und um alle behörige Mittel vorzukehren / solche Unruhen bäldest zustellen/ durch ihren extraordinari Abgesandten in Wien Hrn. Hammeln Brüninx Ihro Kayserl. Majest. vorstellen lassen / daß sie aus des Kayserl. in der Schweitz residierenden Ministri Memoriali, und Kayserl. zu Regenspurg aufgesezten Commissions-Decreto ersehen / daß durch die vorgeschlagene Mittel/ die Sachen eher zu mehrerer Verwirrung als zu schleunigem und freundlichem Vergleich gebracht werden möchten.

Deren Hrn. Gen. Staaten kluge Vorstellung zu Wien.

1712. Sehen die Sach also an/ daß jede Parthey in ihrem Rechten verhört/ und der einheimische Krieg gestillet werde/ ohne sich für die eint oder andere Parthey zuerklähren. Ersehen auch aus beyder Cantonen Brieffen und Manifesten/ daß sie nichts begehren/ als nach ihrer Pflicht/ die Toggenburger bey ihren wol hergebrachten lang erhaltenen Frey- und Gerechtigkeiten/ so wol im Geist- als Weltlichen/ wider die immerwährende Infractionen des Abbts zuschützen. Es seye in Reflexion zuziehen/ daß die so den Abbt unterstützen/ viel Partialität erzeigen/ gegen das Interesse der Hohen Allirten: Und käme es beyden Ständen/ welche das Widerspil gethan/ frömd vor/ wann von Seiten Ihro Kayserl. Majest. jene wider diese souteniert wurden. Die Kayserl. Feinde wurden solches gern sehen. Auch haben Ihro Hochmögenden ein besonderes Interesse wegen des Corps Schweitzerischer Trouppen/ von denen Protestierenden Cantons/ welches leicht möchte zuruck-beruffen werden.

Beyder Ständen Verantwortung. Als Cardinal von Lamberg/ Fürst und Bischoff zu Passau/ dem Reichs-Convent ein Memoriale fürgetragen/ in welchem beyde Stände sehr beschwehrlich angezogen worden/ haben diese darüber reflectiert/ *a.* Die Sachen seyen Ihro Kayserl. Majest. gantz anderst fürgetragen worden/ als sie de jure & facto, sich befinden. *b.* Die Kirchen-Violationen in den Aebbtischen Landen seyen unwahrhafft. *c.* Klingnau/ Kayserstuhl/ Arbon seyen nicht auf dem Reichs-Boden/ sondern stehen denen zu Baden und Thurgöu regierenden Orthen zu. Der Bischoff von Constantz habe daselbst mehr nicht als niedere Gerichte: welche auch bey abnehmenden Pflichten der Treu/ unberührt gelassen werden. *d.* Beyde Lobl. Stände hoffen/ Ihro Kays. Majest. werden die Erörterung des Abbt St. Gallischen Streit-Geschäffts einer Eydgenosschafft lediglich überlassen. Dann 1. selbige habe allezeit die Toggenburgische Streit-Sachen hingelegt/ ohne Ihro Kayserl. Majest. Eintrettung. 2. Der Prälat habe die ihm zugemuthete Reichs-Anlagen allezeit geweigeret/ sich zu den Eydgenossen gestellet/ von ihnen Hilff und Ablehnung begehrt. 3. In dem mit Lobl. vier Schirm-Orthen aufgerichten Instrument/ habe er sich alles anderen Schutzes und Schirms entzogen. 4. Toggenburg werde in der An. 1648. ertheilten Reichs-Exemtion als Eydgnößisch Land gehalten. 5. Bey letst aufgerichteter Kayserl. Wahl-Capitulation, habe Ihro Kayserl. Majest. aufgetragen werden wollen/ die ehmahls dem

St. Gallischer Abbt ist kein Reichsglid.

dem Reich anhängig gewesene Güter/ Rechte und Lehenschafft in der Schweitz und Italien/ inner Jahrs-Frist zuredintegrieren. Solches aber/ die Schweitz belangend/ seye von dem Churfürstl. Collegio wider ausgethan worden. 6. Der Abbt von St. Gallen seye in dem ewigen Bund und Frieden mit Franckreich mitbegriffen. 1712.

Auch am 30. May haben zwey Aebbtische gen Rorschach kommende Deputierte angehalten/ 1. daß man denen Aebbtischen Angehörigen mit allzustarcker Einquartierung verschohnen möchte. Denen haben dasige Kriegs-Räthe geantwortet/ man werde die Angehörigen der Aebbtischen Landschafft/ welche jure belli in beyder Lobl. Ständen Gewalt gekommen/ besorgen/ wie es der Befehl beyder Ständen mitführe/ und wie es einer gnädigen Obrigkeit zustehe. 2. Haben sie vorgestellet/ Prälat befrömde sich über beyder Ständen gegen ihm führende Proceduren: um so mehr/ weilen er jederzeit männiglich auf den Fuß der Billichkeit zubegegnen bedacht gewesen. Wegen dieses Punctens sind sie an die Hohe Principalen gewiesen worden. Aebbtisches Anbringen zu Rorschach.

Zu besagtem Rorschach haben auch zwey Deputierte von St. Gallen sich angemeldet/ um ihr Begehren wegen ihrer in das Closter gelegten Besatzung zuwiderholen. Auch diese sind erinneret worden/ ihr Verlangen beyden Hohen Ständen durch eine Deputatschafft mündlich vorzutragen: mit Vermelden/ sie werden von nun an bis auf einlangendes Gutachten Hochgedachter Ständen das Closter mit ihrer Mannschafft evacuieren. Selbiges werden die Repræsentanten dieser Ständen/ und dero nöthiges Gefolg/ bis dahin besetzen: welches auch bewerckstelliget worden. Auch der Stadt St. Gallen.

Der Kayserl. Bottschaffter hat sich bis dahin immer zu Baden aufgehalten. Es haben aber beyder Ständen Kriegs-Räthe/ bey vorhabender Belägerung dieser Stadt/ folgendes an ihn abgehen lassen: Hochgebohrner ꝛc. „Wir haben nicht ermanglen sollen/ Euer „Excell. zubenachrichtigen/ was gestalten wir von Unseren Gnädi„gen Herren und Oberen der Ständen Zürich und Bern/ gemesse„nen Befehl bekommen/ die Stadt Baden bey dermahligen der Sa„chen Beschaffenheit in Stand eines freyen und offenen Hauses zu„setzen/ und fahls gerechten und billichen Conditionen nicht Platz ge„geben wurde/ selbige mit Gewalt anzugreiffen. Nun wäre uns „leyd/ wann Euer Excell. dorther einige Ungelegenheit aufstossen „wurde: deßwegen nothwendig erachtet/ um so vielmehr Euer Exc. Wahrnungs-Schreiben an Grafen von Trautmansdorff.

„dar-

1712. „ darvon Parte zugeben / damit sie ihre hohe Person in Sicherheit „ stellen können. Offerieren unsere beydseitige Haupt-Quartier / „ oder jenige Orth / die sie beliebens tragen wurden / sich zulogieren. Des Hrn. Grafen Antwort war: Daß er ungeachtet empfangenem specialen allergnädigsten Befehls ꝛc. sich in Baden weiter aufzuhalten gehabt hätte / in des Reichs Lande sich begeben wolte / und zu dessen Bewerckstelligung ungefehrd 15. Schiff mit erfahrnen sicheren Leuthen verlange / um seine Mobilien / Schrifften und Documenten naher Waldshut abzuführen. Die Hrn. Kriegs-Räthe verdeuteten ihm / ihnen wäre lieb mit den verlangten Schiffen an die Hand zugehen / aber weilen weder Schiffe noch Schiffleuthe verhanden / und der Hohen Ständen speciale Ordre weder differiert noch geänderet werden könne / als werden Ihro Excell. nochmahlen ersucht / sich in Sicherheit zubegeben / um von allen Gefahren befreyet zuseyn. Worüber Hr. Graf in einem Rescript um so mehr sich befrömdet / weilen sein Begehren durch einen General Adjutant und abgeschickten Trompeter zugesagt worden seye: könne mit seinen Mobilien und Bedienten zu Land nicht abkommen / verlangte bis morgen Frühe eine positive Erklährung: damit er im widrigen Fahl / die Fuhren aus Kayserl. Landen beschreiben möchte. Den 31. May laßt er an die in Wettingen stehende Züricherische Generalität gelangen / daß er auf einen Paß von Mellingen / auch angetragene und versprochene Schiff mit Verlangen warte / ersucht anbey von allen Hostilitäten und Approchieren bis zu seiner Abreis inzuhalten. Worüber die Hrn. Kriegs-Räthe ihn wissen lassen: Sie zweifflen keines wegs / es werde die Generalität von Mellingen die angetragene Schiffe fürderlich verschaffen / und werden Ih. Excell. dero Abreis beschleunigen können. Wäre ihnen leyd / so Ih. Excell. durch deren belägerenden Geschütz möchte incommodiert werden. Haben selbigen Tags nicht im Sinn gehabt / einiges Stuck zulösen / seyen aber von der Guarnison und Schloß Baden / als welche den Anfang gemachet / hierzu genöthiget worden. Wann Ih. Excell. lieb seye / Sicherheit in deren belägerenden Läger / oder in deren Ständen Bottmäßigkeit zunehmen / werden sie deroselben mit aller Dienstwilligkeit aufwarten. Es kame auch an Ih. Excell. ein Schreiben von Mellingen: selbiges aber hat Hr. Graf wegen vorgeschützter geringen Titulatur, uneröffnet zuruck geschickt. Deßwegen ist ihme ein Adjutant zugeschickt worden / welcher des Schreibens Inhalt Ih. Excell. mündlich vor-

vorgestellt. Demnach aber zwey Bomben aus dem Läger in sein Haus gefallen/ hat er sich resolviert von Baden aufzubrechen. 1712.

Angriff der Stadt Baden.

Die Bernische Trouppen sind den 31. May vor Baden angelanget/ haben in denen grossen Bäderen Posto gefasset / und ist ein Stillstand der Waffen abgeredt worden / bis Hr. Graf von Trautmansdorff sich hinweg begeben hätte. Die von Baden aber haben getrachtet/ zwischen beyden Ständen eine Jalousie zuerwecken/ indem sie eine Deputation in das Bernerische Lager gesendet : hingegen gegen Zürich unter beständigem Feur einen Ausfahl gewaget / müßten sich aber retirieren. Aus dem Züricher Lager wurden 50. Bomben in die Stadt geworffen/ die fielen zum theil in die Kirch/ Grafen von Trautmansdorff Haus/ Rathhaus rc. Dem Schultheiß wurde auf dem alten Schloß von einem Stein/ der von einer Kugel gesprengt worden / die Hand gequetscht. Die Badische Constaffler/ weilen sie von der Höhe in die Tieffe zuschiessen hatten/ schussen eintweders zu hoch oder zu kurtz.

Ober-Niederen beharrliche Widersetzlichkeit.

Als die obere und untere Rheinthaler beyden Ständen zuhuldigen beruffen worden/ sind die Ober-Rieder bey damahligem Land-Vogt mit einer Protestation einkommen gegen Bern/ als denen sie nie gehuldiget : und haben begehrt / Land-Vogt solle sie bey dem Eyd/ welchen sie den VIII. Orthen abgelegt/ schirmen. Müssen sie einen neuen Eyd leisten/ thun sie solches wider ihren Willen. Endlich haben sie zusamt denen übrigen Rheinthaleren diese Pflicht erstattet. In den Aebbtischen Landen aber wurde im Namen beyder Ständen publiciert/ den widerspännigen Toggenburgeren als Stiffteren bisherigen Ubels/ keinen Unterschlauff zugeben / und die Betrettenden gen Weil in die Pfaltz zulieferen.

Baden capituliert.

Den 1. Jun. Morgens zwischen sechs und siben Uhr / als die Kriegs-Operationen angehen solten/ haben einige Deputierte von der Stadt Baden einen Capitulations-Project gebracht. Aber die Generalität hat geantwortet/ die Stadt hätte keine Capitulation. Doch ist ihro Bedenckzeit bis um acht Uhr gegeben worden. Um selbige Zeit liesse sie durch einen Officier anzeigen/ sie ergeben sich ohne Condition. Aber es wurd diesem verdeutet/ solche Declaration müßte durch eine genugsame Deputatschafft geschehen. Nach langem haben sie fünff Deputierte ins Closter Wettingen abgeordnet / mit welchen abgeredet worden : 1. Die Stadt bey ihrer Religions-Ubung

1712. zulassen: mit Vorbehalt/ daß der Guarnison das Schützen-Haus/ oder ein anderer bequemer Orth bey den Tagsatzungen/ auch denen Badgästen die Kirch an der Halden eingeraumt/ wo es nöthig vergrösseret/ und ein Gottes-Acker gegeben werde. 2. Baden soll bey diesen Unruhen/ oder so dergleichen hinkünfftig zwischen Lobl. Orthen entstehen möchten/ neutral bleiben. 3. Stadt und Schloß sollen/ nebst allem klein und groben/ in 54. metallenen Stucken und 4. Mörseren rc. bestehenden Geschütz rc. beyden Ständen überlassen werden. 4. Commendant (N. Reding von Schweitz) solle samt unterhabender 1200. starcker Mannschafft/ mit allen krieglichen Ehren-Zeichen und eigener Equipage, doch ohne Artillerie, außziehen und auf die Gräntzen escortiert werden. Sie marschierten über Bremgarten gen Mehrischwanden. Beyde Stände haben die Stadt und Schloß Baden mit 1000. Mann besezt/ und hat die Burgerschafft den Eyd der Treu in der Kirch abgelegt. Alle neuerbaute Fortifications-Wercker so wol des Schlosses/ als der Stadt/ deßgleichen die Stadt-Thor sind demoliert/ der Schatz und das Archiv dem Siger überlassen/ und die Haupt-Anstiffter gestrafft worden. Auch der Judenschafft in der Grafschafft Baden ist auf ihr angelegenliches Anhalten mit Einwilligung der Hrn. Ehren-Gesandten von Glarus beyder Religionen/ der Schirm ertheilet worden.

Auffühung deren Aebbten zu Mure und Einsidlen. Das Closter Muri hat der Guarnison in Bremgarten für 1000. Mann Commiss-Brod versprochen. Maurus Abbt zu Einsidlen war im Verdacht/ den Schweitzeren mit Proviant Vorschub gethan zuhaben. Er aber entschuldigte sich (t) daß er zwahr selbigen einige Provision habe darreichen müssen/ zu Ablehnung grösseren Schadens/ solches aber habe nur bis 9. Brachm. gedauret: und allein aus solchen Orthen/ in welchen Schweitz die Jurisdictionalia habe. Von dem Hof Reichenburg/ allwo der Prälat absoluter Patron seye/ habe er nicht das wenigste wollen geschehen lassen/ sondern dasigen Unterthanen befohlen/ allein sich wider Gewalt zu schützen: gewiß versicherende/ daß er an diesem Krieg/ und dessen Ursachen keinen Theil habe.

Toggenburg- und Thurgäuischer Zuzug. Unter drey Hauptleuthen sind den 2. Brachm. 500. Toggenburger gen Zürich kommen. Disen sind bald hernach 800. Thurgöuer gefolget/ deren ein Theil an statt deren Land-Kinderen/ welche

(t) 26. Herbstm.

che wegen eingefallenen Heuets heimgelassen worden/ gen Mettmenstätten commandiert worden. Weilen sie sich aber nicht zu Vergnügen aufgeführet/ sind sie wiederum erlassen worden. 1712.

Auf dem Barer Boden haben etlich 1000. Zuger/ Urner und Unterwaldner Posto gefasset. Zuger rc. legen sich an die Grantzē.

Als wegen der Friedens-Handlung die Hrn. Ehren-Gesandte von Zürich und Bern zu Arburg: andere Orthe zu Olten sich aufgehalten/ hat der Frantzösische Herr Ambassador Comte du Luc seine Mediations-Officia angetragen/ aber neben erstatteter Dancksagung/ ist ihm remonstriert worden/ daß man dieses Geschäfft in denen Händen der uninteressierten Orthen beyder Religionen lassen müsse. Diese conferierten zu Arburg/ und haben für die Aebbtische Gesandten/ auch für die hin und wieder gehende Botten freyen Wandel verschaffet. Nach diesem haben alle Hochlobl. Eydgenössische Cantons nicht ohne Zuthun Jh. Excell. Hrn. du Luc zu einer allgemeinen am 7. Brachm. zu Arau haltenden Versamlung verstanden. Friedens-Handlung zu Arburg.

Der verhaffte Haubtm. Johannes Bollinger/ so mit etlich hunderten die Waffen wider Toggenburg sein Vaterland/ ergriffen; vermeynte/ solches sein Verhalten mit seiner Armuth zuentschuldigen/ und daß ihn der Abbt durch Verschaffung eines vermeynten glücklichen Heyraths dahin verleitet/ auch daß er hierinn keinen anderen Zweck gehabt/ als das Land mit dem Prälaten zuversöhnen. Er bate um Fristung seines jungen Lebens. Weilen aber/ die Bl. 114. vermeldete von ihme begangene schwehre Untreu und an dem Land verübte Verrätherey allzu groß/ zugleich auch kundbar gemachet worden/ daß er neben dem Gerichts-Vogt der Aebbtiß in zu Magdenau/ annoch mit einem bekanten Heinrich Pösch/ den unseligen Rathschlag gepflogen/ daß letsterer seine in 200. Mann bestehende Compagnie, bey erfolgender Ruptur, an gefahrliche Orthe führen solte/ auf daß sie alsdann durch Päpstische Trouppen massacriert werden könten; als sind beyde erste von dem Land-Rath zum Schwert condemniert/ der Pösch aber/ welchen dieses Vorhaben gereuet/ und sich zu des Lands Trouppen verfüget/ um 1000. Gulden gestrafft/ und sechs Jahr ins Haus bannisiert worden. Nachdem Bollinger verurtheilet worden/ hat er sich hertzhafft erzeigt/ und wolte keinen Priester mehr um sich wissen/ sagende/ die ihm um das zeitliche Leben gebracht/ müssen Haubtmann Bollinger verurtheilt.

1712. sen ihn an dem ewigen nicht verhinteren. Wurde also den 9. Jun. unter Zuspruch Evangelischer Kirchen-Dieneren enthauptet.

Arauischer Friedens-Project.

Nachdem man um mehrer Komlichkeit willen gemeinsamlich die Friedens-Malstadt nacher Arau zuverlegen gut befunden / ist diese Friedens-Handlung alldort in 6. Wochen lang fortgesezt worden. Die V Orthe haben sich in generalibus heraus gelassen. Auf beyder Hohen Ständen ihnen gegebene Declaration, sich in billiche Tractaten einzulassen/ haben besagte V. Orthe beyder Ständen nähere Erklährung in Schrifft begehrt; darauf Zürich und Bern den 17. Jun. sich vernehmen lassen/ *a.* die bereits eroberte Freye Aemter/ Grafschafft Baden/ samt denen darinn sich befindenden Städten/ Mellingen/ Bremgarten 2c. und Zugehörd / sollen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten lediglich beyden Ständen zugeeignet seyn. *b.* Das auch eroberte Thurgöu und Rheinthal / wöllen sie zu gemeiner Beherrschung der Lobl. V. Orthen wiederum abtretten. Jedoch so/ daß vorher die würckliche Remedur aller bisherigen alter uud neuer Mißbräuchen / und schon An. 1656. / und seithar öffters geklagten Beschwehrden / in erforderliche Richtigkeit gebracht / in Puncto der Parität der Religions-Freyheit und der Regierung/ alles recht eingerichtet werde 2c. *c.* Daß der Toggenburgeren Leib- und Geistl. Freyheiten auf bekanten Fuß/ wie sie selbige sint A. 1707. genossen/ gesicheret und bestäthiget/ oder das Land von dem Abbt gegen Restitution des Kauff-Schillings abgetretten werde. *d.* Daß beyden Ständen/ die erlittene und noch anhaltende grosse Kriegs-Unkösten / von den V. Orthen und dem Abbt wiederum erstattet werden. In der Meynung / daß so dem Abbt wenig oder viel von seinen eroberten Landen restituiert werden möge/ in denenselbigen der Lands-Fried/ und die Religions-Freyheit mit aller Zugehörd für beyde Religionen / in gleichem Vigor seyn solle / wie in gemeinen Herrschafften. Lobl. V. Orthen Abgesandte aber antworteten/ diese Artickel wären ihnen allzu beschwehrlich. So da mehr / diewellen nicht sie die Anfänger gewesen / sondern durch beyde Stände veranlaset worden / deßwegen auch sie ehender die Kösten forderen könten. Toggenburg betreffende/ überlassen sie alles denen / so die Ansprach daran haben. Mithin hat der Frantzösis. Ambassador an einige interessirte Orthe geschrieben/ und durch die neutral genennte Orthe vortragen lassen/ ob nicht eine Theilung der gemeinen Herrschafften zu Vereinigung der Gemütheren ein zulängliches Mittel wäre?

Seine

Seine Kayserl. Majest. Carolus VI. haben den 21. Jun. aus Presburg an beyde Stände abgehen lassen/ wie Ihro mit Unlieb zu- vernehmen gewesen/ daß sie/ dann aus diesem/ dann aus jenem Vor- wand in der Grafschafft Toggenburg/ übrigen St. Gallischen und anderen frömden angräntzenden Landschafften/ weit aussehende Em- pörungen und Gewaltthätigkeiten unternohmen: folgends deren Toggenburgischen Unterthanen Widersetzlichkeit gegen ihren Herren gestärcket: die uralte Kayserl. Reichs-Grafschafft Toggenburg/ wie auch die alte unmittelbare Kayserl. Reichs-Fürstlich St. Gallische Landschafft/ Thurgöu/ Baden und andere/ sie/ theils gar nicht an- gehende und mitgenößliche Fürstl. Gebiethe gewaltsamer Weise an- gefallen/ und übergwältiget. Wann nun Ihro Majest. eingesehen/ wie die undisputierliche/ unmittelbare Reichs-Lehenbarkeit der Graf- schafft Toggenburg/ von ihren Glorwürdigsten Vorforderen Röm. Kayseren und Königen/ erstlich denen Grafen von Toggenburg/ hernach allen Aebbten von St. Gallen geleihen worden: so dann der Schirm- Orthen Schirm-Brieffe/ konten sie nicht sehen/ mit was für Fug und Recht bemeldte beyde Cantons/ sich der Toggenburgischen Un- terthanen angenohmen. Anerwogen alle Eydgenößische Bünde/ Verträge und Abscheid dahin lauten/ daß keiner des anderen Unter- thanen sich annehmen solle/ ausser was die Verträge in particulari entscheiden. Es werden von Ihro Majest. allegiert der Vertrag von An. 1469. Absch. de 8. Febr. 1599. Lands-Fried de An. 1531. Ihnen seye erinnerlich/ was an sie gelanget/ von seiten Kaysers Josephi durch den von Trautmansdorff/ worüber sie wenig reflectiert/ sondern seit An. 1708. und 1709. aus vermeyntlichen vor der ver- nünfftigen Welt gutheissenden Ursachen/ von angetragener Mediation abgebrochen rc. Besonders was die Züricher wider aller Völcker Rech- ten/ gegen Ihro Majest. Bottschaffter/ bey dem Angriff der Stadt Baden ungebührlicher Weis verübet rc. Ihro Majest. seyen von allerhöchst Kayserl. Amts wegen verbunden/ sich des Abbts zu St. Gallen/ als eines Reichs Lehen-Manns anzunehmen. Beyde Cantons werden vermahnet/ sich besser zubegreiffen/ von allen Feind- thätlichkeiten abzustehen/ die vormahlige Mediation zu gütlicher Er- örtherung derer Aebbtisch-Toggenburgischen Differentien wider zu Hand zunehmen: und selbige jure Cæsaris & Imperii zuentscheiden: vor allem/ beydseitige Mannschafft aus des Abbs Landen fürderlich abzuführen/ alle seine Angehörige darinn völliglich zu restituieren/ 1712. Kayserl. Schreiben an beyde Stände.

 und

1712. und nicht Ihro Majest. glauben machen/ daß sie an die Erb-Verein nicht mehr gehalten seyn wollen. Den 21. Jul. haben Ih. Majest. wiederum und fast gleichen Inhalts geschrieben.

Fünff Ortischer Friedens-Project.

Wegen vier oberwehnter Puncten haben Lobl. V Orthe sich den 23. Jun. erklährt. 1. Sie überlassen die Grafschafft Baden/ die Städte Baden 2c. Doch/ daß die darinn befindliche Stiffte/ Clöster/ in- und aussere Gerichts-Herrn/ Geist- und Weltliche Personen Catholischer Religion/ bey ihren Geist- und Weltlichen Freyheiten/ Religions-Ubungen/ Zinß und Zehenden verbleiben: und daß die Collatur aller Geistlichen in S. Verenæ Collegiat-Stifft zu Zurzach/ denen Lobl. V. Orthen überlassen seyen. 2. In Ansehung der Theilung/ wollen sie beyden Ständen überlassen die Grafschafft Thurgöu: mit Vorbehalt der Stadt Bischoffzell und S Pelagii Collegiat-Stifft/ auch deren Freyheiten aller (Römisch-Catholischen) Edlen und Gerichts-Herren/ aller dero Zinsen/ Zehenden und Religions-Ubung: auch sollen die Collaturen in S. Pelagii Stifft und anderstwo im Thurgöu/ ihnen den V. Orthen verbleiben. 3. Hergegen sollen beyde Stände den V. Orthen überlassen/ die Grafschafft Rheinthal samt Zugehörd/ auch die Freyen Aemter/ Bremgarten/ das Keller-Amt: Zürich/ das auf der Grafschafft Sargans habende Recht. Doch so/ daß die Protestierende in Sargans und im Rheinthal bey ihrer Religions-Ubung frey bleiben. 4. Lobl. V. Orthe behalten sich auch vor/ ihre Rechte an Diessenhofen/ die Gotts-Häuser S. Catharina-Thal und Paradeis/ und was ins Thurgöu nicht gehört: auch Rheinau/ Gotts-Haus/ Stadt und Zugehörd. 5. Fehrners begehrten sie/ beyder Lobl. Ständen Antheil an den Ennertbergischen Vogteyen. 6. Die Kriegs-Kösten soll kein Theil an den anderen forderen. 7. Toggenburg überlassen sie denen/ so Ansprach daran haben. 8. Diese Handlung solle niemand drittem an seinen habenden Geist- und Weltlichen Rechten præjudicieren. 9. Denen Lobl. Orthen und deren Angehörigen/ soll von seiten beyder Lobl. Ständen/ weder in Civil- Religions- noch Lands-Sachen nichts beschwehrliches zugemuthet werden. Es ist aber weder bey diesem noch bey jenem Project geblieben/ sondern viel Abänderungen derselbigen aufs Tapet gelegt worden/ bis man sich endlich deßjenigen verglichen/ so hernach folgen wird.

Der

Der Aebbtische Gesandte hat den 24. Jun. Lobl. neutrale Orthe wissen lassen / was Toggenburg betreffe / wolle er seinen Principal berichten / und dessen Instruction nachleben. Aber beyde Lobl. Stände haben den 25. Jun. an die Lobl. Römisch-Catholische Orthe begehrt / daß sie jenen eintweder zu einer positiven Antwort halten / oder daß sie sich erklähren / des Prälaten weder jezt noch ins künfftig / weder directè noch indirectè einicher massen sich anzunehmen / oder ihm beyzustehen. 1712. Aebbtischer Ausschub.

Den 30. Brachm. haben die von Bern ihr Lager bey Meyengrün aufgehebt / sich bey dem Closter Mure gelägeret / und 800. (u) Mann nacher Seiß (Sinß) um sich selbiger Bruck über die Rüß zuversicheren / detachiert. Berner Völcker gen Sinß.

Ihro Kayserl. Majest. haben an die in Regenspurg versamlete Churfürsten / Fürsten und Stände / durch dero Gevollmächtigten Principal-Commissarium ein neues Commissions-Decret ergehen und vorstellen lassen / wie Zürich und Bern in ihren gewaltthätigen Unternehmungen fortfahren / die alte ebenmäßig Reichs-Lehenbare Fürstl. St. Gallische Landschafft / und alle dem Abbt zugehörige Städte und Schlösser occupiert: das gantze Land mit blutvergiessen unschuldiger Leuthen übergwältiget: die Gotts-Häuser / in specie das Closter St. Gallen ausgeplünderet und verwüstet / die uralte schöne Bibliothec zerrissen und vernichtet / die Kirchen und darinn GOtt geweyhete Sachen verunehret / geschändet / zerschlagen: mit den Ordens-Geistlichen übel gehandlet / die gantze Grafschafft Baden occupiert / die Stadt zur Ubergab gezwungen / dem Kayserl. Bottschaffter vil widriges gegen aller Völcker Recht / und zu Despect seines Characters erwisen: Ihme die zur Abreiß nöthige Schiff und Schiffleuthe unter dem Vorwand daß keine vorhanden / abgeschlagen: Bomben in sein und benachbarte Häuser geworffen / Rorschach besezt: von dort aus / die Fürstlich St. Gallische Reichs After-Lehenleuthe / und an andere Reichs Orthe geflüchtete Unterthanen / zu Ablegung der Lehen und Homagial-Pflichten / unter scharffer Bedrohung vor sich geladen: stöhren alle Gemeinschafft mit dem Reich und Vor-Oesterreichischen Landen / welches Ihro Kayserl. Majest. veranlaset habe / ein Dehortatorium an besagte Cantons abgeben zulassen: In Versicherung / es werden die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ein Gutachten abfassen / und die kundbare Reichs-Ge- Abermahliges Kays. Commissions-Decret an Regenspurg.

(u) Al. 500.

1712. Gerechtsame zu schimpfflichen Nachklang der Teutschen Nation/ nicht den beyden Cantonen in die Hände kommen lassen.

Antwort des Reichs. Bey Belesung dieses Commissions-Decret sind auch abgelesen worden ein Memoriale des Holländischen Residenten Hrn. Mosis Freyhrn. von Mortagne, und ein Schreiben von beyden Cantons. Dem Churfürstl. Collegio aber hat per Majora beliebet / Ih. Kays. Majest. zuersuchen/ daß durch dero Reichs-Väterliche Vorsorg / diese Unruhe in der Schweitz gestillet/ die Reichs-Lehen und Rechte dabey conserviert: das vom Heil. Reich entzogene dem Fürsten von St. Gallen restituiert werde &c. Sie stelleten auch Ih. Majest. heim / einem und anderem Reichs-Stand die Unternehmung einer gütlichen Beylegung der Schweitzerischen Cantons zucommittieren.

Deren Hohen General Staaten/ Hergegen haben die Hrn. General Staaten bey Ih. Kays. Majest. nochmahl vorgestellet / daß der Abbt von St. Gallen die eintzige Quell dieses Kriegs/ und von denen jederzeit gut Frantzösisch gesinten Cantons unterstützt werde. Zürich und Bern seyen verbunden gewesen/ die Toggenburger wider des Abbts anmaßliche Eingriffe zubeschützen. Wann man sich des ein oder anderen Theils annehmen wolte / dörffte dieser innerliche Krieg die Beförderung des allgemeinen Bestens leichtlich hinteren. Weilen dann der Holländische Resident Hrn. von Mortagne gleichmäßige Representationen zu Regenspurg gethan/ ist obgedacht Churfürstl. projectiertes Conclusum im Reichs-Fürsten Rath/ von Seiten der Evangelischen unter dem Titul der nicht habenden nöthiger Instruction von allerseits Hrn. Principalen/ ausgestellt worden.

und beyder Ständen. Beyde Lobl. Stände aber haben den 1. Heum. per Memoriale Ih. Kayserl. Majest. vorgestellet / daß sie auf gnädigste Vorstellung Weyland Ih. Kayserl. Majest. Josephi, auch Ih. Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz als Reichs-Vicari, ausgelassene so friedmüthig als sorgfältige Erinnerungen / längst gewünscht hätten/ denen zwischen dem St. Gallischen Prälaten und Toggenburg gewalteten Streitsachen ein End zusehen/ und laut gegebenen Rescripten niemahl ermanglet / ja sich äusserst bemühet / durch solche Mittel/ welche die Eydgenossen jederzeit/ auch in Toggenburgischen Streitigkeiten / ohne jemandes Einmischung/ durch freund- gütlich und billichen Austrag abzuhelffen. Da hingegen von dem Abbt und Catholischen Orthen durch jeweilige Tergiversationen und Hinternussen / alle

alle gütliche Handlungen zuunterbrechen gesucht worden: von beyden Ständen aber die beständige Intention gewaltet / den Frieden und Ruhestand in der Eydgenosschafft zuerhalten / und einem jeden das / was ihme von Rechts wegen gebührt / anweisen zuhelffen. Nachdem dann der Prälat durch vielerley Antrib / Räncke und letstlich durch schwehre Bedrohungen die Sach aufgeschoben / und in so gefährliche Situation gebracht / daß die einten Toggenburger durch die anderen aufgerieben werden sollen / haben beyde Stände sich nothgetrungen gesehen / den betrangten beyder Religionen Hilff und Trost zuleisten. Wie dann des Prälaten und seiner Officialen harte Extorsionen sich daraus ersehen lassen / daß sint kurtzem / seine Catholische Unterthanen der alten Landschafft / beyde Stände um Protection und Remedur bittlich angekehrt. Mithin bitten sie Jh. Kayserl. Majest. belieben zuwissen / daß dero Bottschaffter Graf von Trautmansdorff / seinen Creditiv-Schreiben sub die 13. May / ein anderes vom 29. May / von so bedencklichem Inhalt beygefüget / daß beyde Stände darüber zuantworten sich billich beschwehren: und sich nicht wol bequemen könten / mit diesem Bottschaffter etwas fehrner über dieses Geschäfft zu negotieren. Sich wol erinnerende / mit was Augen er selbiges jederzeit angesehen. Beyde Stände vermeynen / daß ihr Verhalten / zu bekantem Unterscheid anderer Lobl. Orthen während gegenwärtigem Krieg / keinen Anlas zu dergleichen harten Expressionen und Androhungen gegeben. Versicheren Jh. Kayserl. Majest. die Erbvereinigungs-Pflichten in getreuer Beobachtung zuhalten / in demüthigster Hoffnung des Reciproci. 1712.

Es haben zwahr Lucern / Uri / Unterwalden und Zug sich erklähret / hinkünfftig des St. Gallischen Abbts keines wegs sich anzunehmen / weilen ihre bis dahin angewendete Mediation unfruchtbar gewesen. Des Prälaten Gesandter aber hat den 3. Jul. per Memoriale sich unter anderen Absprüngen vernehmen lassen / weilen Jh. Kayserl. Majest. (ohne dero Wissen und Consens man Fürstl. Seits nichts thun könne) selbst die Reassumtion der Mediation sich nicht entgegen seyn lasse / Jh. Fürstl. Gnaden hierzu auch gern Hand geben wollen: wann nur zuvor wegen Restitution des abgenohmenen / beyde Lobl. Stände / nebet Abführung ihrer Trouppen / die Versicherung geben werden. Den 19. Jul. aber hat er wissen lassen / daß er von seinem Herrn Befehl habe / sich lediglich auf das Kayserl. von Abbtisches Verhalten wegen der Friedens-Handlung.

1712. Presburg den 21. Jun. an Zürich und Bern erlassene Rescriptum zubeziehen/ und auf keine Weise von selbigem zuweichen. Die Mediation lasse er ihm mit obigem Beding gefallen. Dessen ungeachtet ist dieser vor seiner Abreis (so den 23. Jul. geschehen) von beyder Ständen wegen schrifftlich erinneret worden/ wañ er zu ehrlicher Friedens-Handlung einige Vorschläge thun werde/ wolle man eine Gegenliebe zum Frieden im Werck bescheinen.

Canton Zug in Bewegung.

Etliche zu Mentzingen im Canton Zug/ wolten nicht zugeben/ daß Zug sich zu denen übrig Catholisch genannten Orthen halte: oder Gesandte naher Baden abgeben lasse. Sendeten hingegen zum drittenmahl in übrige Orthe/ um selbige in mehrere Hitz zubringen. Haben in einer Lands-Gemeind den 3. Jul. den Land-Amman abgesezt: einen neuen Kriegs-Rath verordnet: der Hohen Obrigkeit verbotten Blut-Gericht zuhalten: die Ansehnlichste und Best-verdiente bedrohet/ sie bey dem Kopff zunehmen: einichen nahmhafften Leuten gaben sie harte Stösse. So daß die jenige von Zug/ denen ihr Vaterland lieb gewesen/ gewünscht/ daß die Armeen beyder Ständen annäherten/ um ihren Canton in Ruhstand zusetzen. Der Frantzösische Hr. Ambassador hat wahrgenohmen/ daß der Päpstische Nuntius hinter diesen Mutins gesteckt: und begehrte/ daß die Catholische Cantons Hand anlegen/ diese Bursch zustillen/ aus Beysorg/ das Ubel möchte sonst auch andere Cantons anstecken. Alle zu Arau anwesende Hrn. Ehren-Gesandte beyder Religionen vereinigten sich/ ein freundliches Abmahnungs-Schreiben an Zug abgehen zulassen. Auch in Schweitz wolte es ein Ansehen gewinnen zu einem Aufstand. Die Stadlerische Parthey verstärckte sich/ so daß sie des enthaupteten Stadlers Cörper an einem ihnen beliebigeren Orth begraben können.

Endliches Friedens-Project.

Hr. Statthalter Joh. Jacob Ulrich von Zürich/ Hr. Rathsh. Tscharner von Bern/ Hr. Oberst Carl am Rhein von Lucern/ Hr. Land-Ammon Bündtener von Uri/ haben den 2. 3. und 4. Jul. über die Remedur in denen gemeinen Herrschafften auf Ratification dero Hohen Obrigkeiten sich verglichen. Beyde Stände haben den 5. Jul. diesen projectierten Lands-Frieden sich gefallen lassen/ und sich wiederum erklährt/ daß ihnen zugetheilet werde/ was in den unteren Freyen Aemteren unter dem Closter Hermathschweil hindurch/ oberhalb Sarmenstorff/ hinüber auf Farwangen gelegen. Was ob dieser

dieser March / solle Lobl. VII. Orthen / was darunter denen beyden 1712.
Ständen zudienen / samt Stadt und Grafschafft Baden / Bremgarten 2c. Nichts vorbehalten: Außgenohmen die Rechte / welche Glarus hat. Auch die wenige Burger der Stadt Stein / so ennert der Rheinbruck wohnen / daß sie samt deren Häuseren und Gemeind-Bahn / der Stadt Stein allein unterworffen seyn sollen: abermahl mit respectivem Vorbehalt der Bern- Glarner- Freyburg- und Solothurnischen hieran habenden Rechten. Auch ist von Zürich und Bern versprochen worden / die Religion / Clöster / in diesen Landen 2c. bey freyer Ubung und habenden Rechten zuerhalten. Die zu Zurzach ledig fallende Chor-Herzeyen / und darzu gehörige Geistliche mindere Stellen / wollen sie alternativè aus der Lobl. V. Orthen Burgeren und Landleuthen / und von übrigen Lobl. Catholischen Orthen Angehörigen ergäntzen / und es bey / von Lobl. regierenden Orthen bestimtem Regali, bewenden lassen 2c. Lobl. Orthe haben übernohmen / alles ihren Herzen und Oberen fürderlich zuhinterbringen: in einer zu Lucern gehaltenen Conferentz das Vertrauen hegende / daß beyde Stände denen nicht Essential-Puncten von denen Canonicaten zu Zurzach 2c. nicht inhærieren werden.

Der Constantzische Bischoff hat sich 7. Jul. beschwehrt / nicht nur daß Gottlieben / Kayserstuhl und Klingnau besezt / indem er sich einer wahren Neutralität beflissen: sondern auch von Kayserstuhl und Klingnau Fourage 2c. begehrt worden. Verlanget anbey / daß nicht nur mit solchem Begehren ingehalten / sondern auch alle diese Oerther evacuiert / und er nicht gehinteret werde / auf eine der Neutralität angemessene Weis Gottlieben zubesetzen. Constantzischen Bischoffs Begehren.

Zürich hat gestattet / daß bey einbrechender Ernde / ein Theil ihrer Mannschafft / zu Einsamlung der Feld- Früchten / und Verzichtung anderer höchstnöthiger Feld- Arbeit / auf einen gewissen Termin heimgelassen werde. Allein aus dem Freyen-Amt Corps sind 500. Mann naher Haus gekehrt. Auf dem Richtenschweiler Berg sind die Züricher Trouppen bis 800. Mann abgeschwinen: welches der in Mure stehenden Bernerischen Generalität bedencklich vorgekommen. So haben selbst die Ober-Auffsehere dieser Trouppen wegen deren von Zug angeregter Außgelassenheit / und weilen man vorgesehen / daß die Päpstler den Frieden nicht ratificieren werden / verlanget / daß dieser Abgang durch etliche Compagnien ersezt werde. Gleich Zürichische Trouppen zum Theil erlassen.

 dann

1712. dann Unterwalden ob dem Wald den 10. Jul. denen ohninteressierten Cantons zuwissen gemachet / daß sie den Frieden nicht genehm halten. Auch haben gesamte IV. popular Orthe eine Gesandtschafft an die Burgerschafft zu Lucern (mit Præterierung Rath und Burger daselbst) abgefertiget / und unter allerhand Vorgebungen alles in Verwirrung gesezt. Der Nuntius soll ihnen Geld und Proviant zu Fortführung des Kriegs versprochen haben: doch hätte man ihm auf Urnerischer Lands-Gemeind bald mit Streichen aufgewartet.

Abbenzell Ussern Rodens und der Stadt St. Gallen tapffere Resolution.

Abbenzell Aussern Rodens und die Stadt St. Gallen haben den 16. Jul. bey gehaltener Conferentz ihren vormahls gemachten Schluß ratificiert / daß namlich auf Ankunfft fremden Volcks auf Eydgenößischen Boden / die bis dahin profitierte Neutralität solle aufgehebt / und fremder Gewalt von ihnen nach äussersten Kräfften abgetrieben werden. Wann auch die Gottshaus-Leuthe sich erfrechen solten / ihrer jetzigen hohen Obrigkeit / deren sie mit Eyd verbunden / sich gewaltthätig zuwidersetzen / folglich Abbenzell Aussern Rodens und die Stadt St. Gallen / durch Schwermachung des Friedens in Unruhe zusetzen / oder fremde Hilff ins Land zulocken: solle in solchem Fahl beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern / aus obhabenden Pflichten / und zu Beförderung des Vaterlands Ruh / nach äussersten Kräfften mit würcklich hilfflichem Zuzug die Hand gebotten werden.

Beyder Standen Läger.

Von der Bernerischen bey Mure stehenden Generalität ist die bey Maschwanden stehende Züricherische ersucht worden / mit einicher Mannschafft gegen der Sinserbruck anzurucken. Diese aber haben berichtet / daß wegen in dasiger Gegne sich befindenden Morasts / und bey eingefallenem Regen-Wetter / weder mit Infanterie / noch mit Cavallerie / noch mit Artillerie fortzukommen seye / und begehrten hierüber an beliebigem Orthe eine Conferentz. Aber auf Vernehmen dessen und auf mündlichen Bericht eines Quartier-Meisters sind jene von gethanem Ansuchen abgestanden / und haben eine mündliche Unterredung unnöthig befunden.

Bosheit eines von Arth.

Den 16. Jul. ist ein Unter-Officier von Arth / Schweitzer-Gebiets / in die Hände deren von Richtenschweil gerathen / welcher daselbst das noch unzeitige Korn abgestreifft. Weilen solches aber zum öfftern geschehen / und von Pfefficken / solcher Bosheit zusteuren / ohne Nachtruck begehrt worden / hat man Achtung auf den Böswicht gegeben / ihne erhaschet / und gefänglich nach Wädenschweil gebracht.

bracht. Bey ihm hat man/ nebst einer zu höchster Beschimpffung des Stands Lucern zu Einsidlen getruckten/ vermuthlich von einem dasigen Mönchen gemachten Schmach-Schrifft / und einem / die Namen 5. Päpstischen in seiner Rott dienenden Glarneren enthaltenden Rodel/ auch gefunden ein Zedulein in Teutscher Sprach / welches die 14. ersten Vers des I. Cap. Evang. Joh und die 7. letsten Reden des sterbenden HErrn Christi/ aus Luc. XXIII. 34. 43. Joh. XIX. 26. 27. Matth. XXVII. 46. Joh. XIX. 28. 30. Luc. XXIII. 46. begreifft. 1712. Dessen Amuletum.

Auf eingelangten Bericht/ daß von Lucern und Uri der Consens deren drey übrigen Orthen stündlich erwartet werde / haben beyde Stände den 16. Jul. verlanget / daß von hieroben Ehrengedachten vier Herren ein Friedens-Instrument projectiert werde. Solches ist folgenden 17. Jul. geschehen. Am 18. dito ist selbiges von denen anwesenden vier Cantons einhellig angenohmen/ unterschrieben/ und übrigen drey Cantons der 20. Jul. zur Unterschreibung angesezt worden. Zugleich ist die Auslifferung und Entkräfftigung des Land-Friedens de An. 1531. abgeredt und versprochen worden. Diesen zu Arau geschlossenen Frieden hat Zürich den 19. Jul. genehm gehalten. Friedens-Instrument unterschrieben

Aber an statt den unter hohen Betheurungen unterzeichneten Frieden/ abgeredter Massen zu Lucern und Uri zuunterschreiben/ haben dero Trouppen / (nach ergangenem Stadt- und Land-Sturm im Lucernischen) zu denen Schweitzeren/ Unterwalderen und Zugeren gestossen. Von Widerpart gebrochen.

Den 20. Jul. eröffnet der Frantzösische Hr. Ambassador, daß Schweitz / Unterwalden und Zug den Frieden noch nicht angenohmen. Zu Schweitz finde die Obrigkeit kein Gehör. Zu Zug seye selbige untertruckt. Zu Unterwalden seye alles unrichtig. Ja es seye zubeförchten / Lucern und Uri werden ihr Volck auch nicht hinterhalten können. Der Stiffter aller dieser Unruh seye haubtsächlich der Nuntius. Werde dieser durch die Catholische Orthe nicht ergewunnen/ so werden die Unruhen sich schwehrlich stillen. Der Keyser werde sich in die Sach legen: welchen Fahls seinem König die Hände gebunden wären/ daß er beyden Ständen nicht helffen könte. Von Schweitz rc durch Schuld der Clerisey nit angenohmen.

Hr. Beretti Landi, selbiger Zeit Spanischer Bottschaffter zu Lucern/ hat diese Bewegungen mit gleichen Augen angesehen. „ Ich Des Spanischen Ambassadors Verhalten

1712. in diesem Krieg.

„habe/ schreibt er in einem gelehrten Schreiben an einen gelehr„ten Freund / nach meinem Vermögen getrachtet / den Krieg zuver„hinteren. Nachdem selbiger entstanden / habe mit allen Kräfften „denselbigen zutüschen mich beflieſſen. Als aber der Fried unter„zeichnet war/ und ich gesehen / wie so grimmig Lucern durch ihre „barbarische Bauren genöthiget worden / ungeachtet sie den Frieden „so feyrlich geschlossen/ die Waffen zuergreiffen / habe ich alle Hoff„nung verlohren ꝛc. Ich ware viel zuschwach / ein Mittel wider „so ein abscheuliches verfahren auszufinden. Aber der Nuntius, die „Priester und Mönchen bedienten sich eines die Augen verblenden„den Vorwands/ und haben etliche Tag den Meister gespielt. Ihr „schlimmer Anschlag war / daß wann die Catholische die Oberhand „gewinnen/ sie gen Lucern kommen/ daselbst die Obrigkeit / Burger„schafft/ und alles erwürgen wolten. Das Leben des Spanischen „Ambassadors wäre eben so wenig sicher gewesen ꝛc. Der Papst „solte diese Verführer des Volcks straffen. Ich habe hiervon ernst„lich gen Rom geschrieben ꝛc. Der Nuntius hat Sachen gethan / „welche ein exemplarische Straff verdieneten. Mir ist die Un„gleichheit der Kräfften/ und die Gefahr der Catholicität bekant. Er „ist dessen durch mich erinneret worden. Doch ist er mit seinen Ge„waltthätigkeiten allzeit fortgefahren. Aus zweyen Ursachen. Die „erste ist / auf daß er Wien gefalle / allwo man gern sahe / daß die „gantze Eydgenosschafft zu Grund gienge. Die andere ist/ daß er „sich einbildet/ man werde ihn zu Rom für einen Prälaten ansehen/ „deme man wegen seines Eifers ohne Verzug den Cardinals-Hut „senden müsse. Es ist kein Gattung der Verheissungen/ die er nicht „gethan habe / um das Volck zuverführen : Et des promesses , va„gues, chimeriques, impossibiles. Es waren aber ungewisse/ er„dichtete/ unmögliche Verheissungen. Diese Scharen der Prie„steren und Mönchen haben ungleiche Absehen. Damit ich aber „alles mit wenig Worten austrucke / unsere Geistliche sind nicht „aus derjenigen Zahl / von denen Christus sagt / daß sie sich wegen „des Reichs GOttes verschneiden. Ich muß noch ein Wort hin„zu thun von dem Nuntio : Er ist hochmüthiger / als daß man sich „einbilden kan. Sein Hochmuth/ nach welchem er vermeynt / daß „ihm niemand zuvergleichen sey/ machet ihn wild. Er hat mit nie„mandem keinen Umgang/ und niemand mit ihm. Will man ihn „darzu veranlasen / findet man/ daß er den Schwalben und Fliegen

„gleich

„ gleich ist/ welche unter die Menschen kommen/ aber sich nicht zahm „ machen lassen. 1712.

Die traurige Würckung ist bald erfolget. An besagtem 20. Jul. zwischen 8. und 9. Uhr Morgens hat ein/ wenigst 4000./ einige wollen 6000. starckes Corpo, unter Anführung hoher Stands-Personen von Lucern/ bey der Geislicker Bruck auf Schiffen über die Reuß gesezt/ und das Bernische bey der Sinserbruck (in den Freyen Aemteren) bis 1400. (x) angewachsene Detachement mit hefftiger Wuth angegriffen. Der Obriste Munier und Brigadier von Mühlenen haben alsobald ihr hin und her durch das Dorff Sins zerstreuetes Volck zusamen gezogen/ nach einem Scharmutz sich auf den Kirchhoff gesezt/ allwo sie zwey Stund lang dapffer gefochten/ und den viel stärckeren Feind ein und andermahl abgetrieben. Nachdem sie nun all ihr Pulver und Bley verschossen/ die Feinde aber von allen TäcHeren und Fensteren immer auf sie gefeuret/ haben die Berner unter Anführung des Brigadier von Mühlenen (mit Verlurst drey Officiers und 50. (y) Gemeinen) mit den Bajonetten in den Rohren mannlich durchgeschlagen/ und sind in guter Ordnung nach Mure gezogen. Obrist Munier ist/ nachdem er unter der Kirchthür und auf dem Lettner/ lang und heldenmüthig gefochten/ und sich nicht anderst als mit Accord ergeben wollen/ samt 200. Mann gefangen genohmen worden. Deren Feinden sollen 5. bis 600. todt geblieben seyn. Als die Generalität zu Mure von diesem Angriff gehört/ hat sie 2000. Mann naher Sins commandiert/ sie kamen aber zuspat. Hierüber ist gut befunden worden/ es solle die Züricherische Armee auf den Zuger Boden rucken/ die zu Rüthe stehende Trouppen gegen Gaster und Utznach marschieren/ um eine Diversion zumachen/ auch soll man die naher Haus entlassene zuruck ruffen. Die Berner aber liessen in ihrem Lager ausruffen/ daß man dem Feind mit sengen/ brennen und plünderen zusetze.

Bernische Trouppen an der Sinserbruck überfallen.

Den 21. Jul. hat sich der Feind 12000. starck/ gegen die wegen Heimlassung vielen Volcks geschwächte Berner gezeiget/ so daß diese von Mure aufgebrochen/ und sich zwischen Wohlen und Vilmergen gesezt/ um ihr altes Lager zu Meyengrün zubeziehen/ und dort mehrer Volck zuerwarten. Es ist aber der Feind bald zuruck commandiert worden.

Zu

(x) Al. 1200. (y) Aliqui plures numerant.

1712. Unruhe.

Zu Lucern hat sich der Zustand des Magistrats so sehr verböseret/ daß den Frantzösischen Ambassador bedunckt / es wäre gut / daß die Friedens-Malstadt an einen / beyden Generalitäten näheren Orth verlegt wurde. Zürich und Bern hoffeten/ es werden diese Unruhen durch die kluge Conduite des Magistrats wol gestillet werden: widrigen Fahls seyen sie krafft neuer Befriedigung verbunden/ dem Magistrat beyzuspringen.

Action auf dem Richtenschweiler-Berg.

Schon den 20. / sonderlich am 21. Jul. haben die Schweitzer/ mit denen von Einsidlen / Rapperschweil / aus der March/ und den Höfen sich gegen die Schindellege / und Itelmaser Schantz gezogen/ weßwegen Zürich zwahr sich in Gegen-Verfassung gesezt. Gleichwol haben besagte Schweitzer 2000. starck den 22. Jul. Morgens um 3. Uhr/ mit entsetzlichem Geschrey und Lösung der Stucken/ auf dem Richtenschweiler Berg gegen die daselbst aufgeworffene Schantzen einen Einfahl gethan/ um eine Ravage im Land zumachen. Sie vermeynten die in 24. Mann bestehende Wacht der Züricheren zuhinter schleichen. Aber selbige hat sich nach gegebenem Salve in die Sicherheit begeben. Nachdem der Feind dieses Postens sich bemächtiget / hat selbiger in nächstgelegenem Haus neun Personen / (darunter ein unvermöglicher 70. jähriger Mann / ein 63. jähriges Weib / andere minderjährige / meistens weiblichen Geschlechts/ und noch in der Ruh ligende) theils getödet/ theils verwundet/ dero Glieder gestümlet / Pulver auf dero Leiberen angezündet / und sie unbarmhertziger Weise in ihrem Blut den Geist ausblasen lassen. Sie besezten einen Posten mit zwey Fahnen / und feuereten beständig ab dem Itelmoß auf die so genannte Sternschantz/ und ab dem Stollenrein auf die Bellenschantz. Andere sechs Fahnen sind auf der Höhe marschiert: sind aber aus der Hüttenschantz durch Falkonet und Cartutschen mit zimlichem Verlurst verhinteret / und sich zuwenden genöthiget worden. Hierauf sind sie auf den so genannten Segel gezogen/ und haben auf die Zuger gewartet. Sind aber von denen sich versamlenden / und bald mit zwey Compagnien Dragoner unterstützeten Züricheren / mit Hinterlassung 27. Todter zuruck getrieben worden. Endlich haben sie sich mit grossem Geschrey an die Bellenschantz gewaget: mußten sich aber nach sechs stündigen beständigem Canonieren/ und nach beydseitig hitzigem Gefecht/ mit Verlurst drey Capitainen / und des Priesters von Galgenen

nen/ welcher mit einem Creutz vorher gemarschiert/ ihre beyde behaubtete Posten verlassen / und sich wiederum in ihre Gräntzen begeben. Bey dieser Schantz sind 29. todte Schweitzer gezehlet worden. Die meisten Todte haben sie vorher oder in der Flucht mit sich geschleppet. Eigener Geständnus nach haben sie gegen 200. Mann eingebüsset. In den Kleideren eines Todten wurd ein getruckter Zedul gefunden dieses Inhalts : Benedictio S. Martini Episcopi. Ego signo † crucis non clypeo protectus aut galea, hostium cuneos penetrabo securus. In nomine † Dei Patris, & † Filii & † Spiritûs S. Amen. Der Priester von Galgenen hatte am Hals getragen ein Agnus Dei gleich obigem Bl. 137. Er hatte auch bey sich zwey / doch verschnidtene Exemplar des Breve super se portandum &c. Dessen wir Bl. 133. gedacht / ohne Orth des Trucks. Die an seinem Leib empfangene Contusiones oder Quetschungen/ haben ihn verrathen/ daß er sich auf die Passauer Kunst wol verstanden. Andere haben erwehntes Breve bey sich getragen/ getruckt Tugii, literis Joh. Caroli Roos. Alle diese Editionen habe bey währenden diesen Unruhen / die erste zu Gesicht / und eine Copiam zur Hand / die zwey letzteren habe in Originali bekommen / und bis dato aufbehalten. Bey verschiedenen sind geweyhete Schildlein und Zedulein wahrgenohmen worden / mit Zahlen 3. 4. und s. f. bezeichnet : in Versicherung/ sie so viel Ketzer erlegen werden/ als die Zahl bezeichne. Deren Züricheren waren (ausser denen Besatzungen in denen Schantzen) käumerlich 300. Mann bey diesen Angriffen. Vor selbigen und bey währenden Angriffen haben zwey Haubtleuthe / ein Lieutenant / und 12. Gemeine von Zürich ihr Leben eingebüsset. Drey Officier und 38. Gemeine sind verwundet worden. 1712.

Freyen Aemtleren Untreu.

In denen Freyen Aemteren haben Hermatschweil und andere des von ihnen abgelegten Eyds der Treu vergessen/ und sich zu denen sich starck zusammen ziehenden/ und bey Fahrwangen in das Bern-Gebieth einbrechenden Feinden / geschlagen. So daß Zürich sich genöthiget befunden / die Mannschafft in denen conquetierten Städten und Landen zuverzeichnen/ Geysel zubegehren/ die Waffen denen zu Bremgarten rc. abzuforderen. Solches Verfahren deren Römisch-Catholischen ist von beyden Ständen/ zu jedermanns Verhalt durch ein offentliches Mandat kund gemachet : Anbey sind die/ so wider geschworne Treu / mit Hindansetzung ihrer Häuseren und

1712. Güteren / zu dem Feind übergangen / bey hoher Leibs- und Lebens-Straff zuruck beruffen / und denen zu Haus bleibenden Hoch-Obrigkeitlicher Schutz zugesagt worden. Die Bernerische Trouppen wurden beyde folgende (den 23. 24.) Tag / bey schlechter Witterung und an unbequemen Oertheren durch den Feind in stethem Allarm, und in Erwartung eines Angriffs aufgehalten. Auch ist die Züricherische Mannschafft aus der Stadt verstärckt: mithin von Lucern und Uri Anlas gegeben worden / theils / selbige durch die uninteressierten Lobl. Orthe / vonwegen beyder Lobl. Ständen zuerinneren / daß gleich diese beyde / den geschlossenen Frieden beobachten werden / also hoffe man / Lucern und Uri werden ein gleiches thun / und sich weder der drey Orthen / noch ihrer ungehorsamen Unterthanen annehmen: theils / daß von Seiten Lobl. Stands Bern in Truck ausgegeben worden / eine grundliche Vorstellung einerseits / wie ein Stand Bern alle zumuthliche Mittel und Vorschläge zu Widerherstellung eines billichen und beständigen Friedens / aufrichtig beygetragen und angenohmen: Anderseits dann / wie auf seiten Lucern und Uri / zuwider dem formlich geschlossenen und würcklich verbriefferten Frieden / treuloser Weis die Waffen wider die Bernische Land und Völcker gefuhrt werden.

Beyder Standen Klag gegen Lucern.

Berner Sieg bey Vilmergen

Den 25. Jul. haben die Feinde sich auf einer Höhe ob Vilmergen versamlet. Zwischen neun und zehen Uhr haben sich die Bernische Völcker auf das ebene Feld ausser Vilmergen gestellet. Nachdem sie 600. Schritt gegen Meyengrün marschiert / und einen kleinen Halt gemachet / sind sie von deren Feinden Canon-Schüssen begrüßt worden. Sie antworteten ihnen / und ruckten inzwischen bis an ihre March-Gräntzen. Die V. Orthe hatten sich so bequem postiert / daß sie den Feind verachtet. Beyde Partheyen canonierten auf einanderen bis Nachmittag 1. Uhr. Die Bernische Generalität observierte / daß man ihren lincken Flügel angreiffen wolte: kam aber vor. Etlich der Berner stelleten sich zaghafft an / sind aber unterstützet / der Feind aus seinem Vortheil gelocket / und nach etwas Widerstand mit grossem Verlurst zuruck getrieben worden. Nachdem der Feind sich wiederum gestellet / ist er in der zweyten Flucht / theils in einen Weyer / theils in den morastigen / vermuthlich durch den Feind selbst aufgeschweiten Büntzerbach gesprengt worden / in welchem etliche ertruncken / andere erstickt / andere niedergemacht worden. Als

die

die rechter Seits auf der Höhe in 1800. starck stehende Lucerner / 1712.
das Reißaus ihres 8000. starcken rechten Flügels gesehen/ sind sie in Eil und hefftiger Wuth auf den Bernischen rechten Flügel gefallen: und haben beyde auf einanderen ein halbe Stund Feuer gegeben. Der Feind ware hinter denen Hägen und in den Höltzeren bedeckt: die Bernische stuhnden bloß/ und wolten allbereit wancken. Sie begehrten des sigenden / und in Niedermetzlung oder Auszziehung der Todten begriffenen lincken Flügels Hilff. Dieser aber wurde im Zuzug von einem zusamen gezogenen Hauffen der geflüchteten Feinden aufgehalten. Mithin ist der Bernische rechte Flügel je mehr und mehr geträngt worden/ so daß diese gantze Armee in Unordnung gerathen/ und über ein viertel Stund zuweichen genöthiget worden. Doch ist dieses ohne Trennung geschehen/ so daß es vielmehr einem Kriegs-List / als einer Flucht gleich gesehen / um den Feind in das freye Feld zulocken. Der Feind ist ihnen mit gemachen Schritten und abnehmendem Feuer gefolget. Drey verwundete Bernische Generals-Personen müßten sich gen Lentzburg führen lassen. Die Bernische Armee war allbereit bis an den Hag gegen Häntschickon getrieben: auch die Fuhrleuthe eilten mit den Stucken gegen Lentzburg. Sie sind aber durch etliche Officiers zuruck gehalten worden. Die Officiers ins gesamt resolvierten sich / eher vor das Vaterland zusterben/ als eines Fusses breits weiter zuweichen. Wendeten sich um/ und giengen auf den allbereit aussert seinem Vortheil auf ebnem Feld stehenden / ab der Höhe / Vorwarts und an der Seiten angegriffenen Feind/ los: daß selbiger mit Hinterlassung vieler Todten und einiger Stucken dem Berg zugeeilet / um sich mit dem dritten auf dem Berg gegen Sarnisstorff wider die Berner aneilenden Hauffen zuvereinigen. Aber auch diese sind genöthiget worden / sich auf die Höhe in einen Tannwald zubegeben. Nachdem sie sich dort postiert / ist die vierte und blutigste Action vorgegangen. Die ergrimmete Bernische Trouppen haben an den Feind gesezt / zwey Compagnien mit denen Bajoneten an dem Rohr/ haben sich durch den Zaun getrungen / den Feind aus den Wald gejagt / ihne mit etlichen Canon-Schüssen begleitet / und eine halbe Stund weit verfolget. Also hat Bern gegen sechs Uhr Abends/ nach einem sechsstündigen Gefecht/ die völlige Victori erhalten/ GOtt auf der Wahlstatt den schuldigen Danck nach Möglichkeit erstattet/ und ist auf selbiger übernachtet.

1712. Bey diesem auf dem Langlen oder Langenthaler-Feld/ unweit Vilmergen und Häglingen/ fast an dem jenigen Orth/ da Bern 56. Jahr zuvor (An. 1656.) gegen gleichen Feind gestritten/ passierten Treffen haben die Officiers zu beyden Seiten ihr möglichstes gethan. Nachdem Bern hohe Anführer verlohren/ hat der LXXIV. jährige Hr. Frisching/ Seckelm. und Præsident im Kriegs-Rath/ das Commando übernohmen/ sagende: **Gut Hertz meine Kinder. Ich bin euer Vater. Weichet nicht von mir/ ich will auch nicht von euch weichen. Lasset uns bey einanderen leben und sterben.** Bern hat fünff hohe Officiers und Haubtleuthe/ neun mindere Officiers/ 191. Soldaten verlohren. Neun hohe Officiers wurden verwundet. In diesen und bisherigen Actionen hat Bern zu Stadt und Land 720. Mann gemisset. Auf der Wahlstatt waren todt gebliebene Feinde/ vier hohe Officiers/ fünff Capuciner und andere Geistliche: über 2000. mindere Officiers und Gemeine. In dem Büntzbach sind über 1000. Todte gelegen. Dann weilen dieser Bach in vorher gehender Nacht durch stetes Regen-Wetter sehr angewachsen/ und durch einen ungestümen Wind zwey aus der Wurtzel gerissene grosse Bäume in den Bach geworffen worden/ haben diejenige so durch den Bach sich flüchtigen wolten/ wegen erhöheten Wassers nicht fortkommen können/ sondern sind hingeraffet worden. In gedachter Schlacht sind allein von Uri 127. geblieben. Nach der Schlacht sind zu Vilmergen 200. und zu Mure 300. vom Feind hinterlassene Bleßierte gefangen worden. Es wurden auch eroberet siben Stuck/ fünff Fähnen/ drey Fahnen-Stecken/ zwey mit Silber beschlagene uralte Harsch oder Heers-Hörner/ acht Munition oder Proviant-Wägen. Zudeme daß der Nuntius den ausziehenden Lucerneren den Segen gegeben/ so hat man auch bey diesen Todten geweyhete Zedulein gefunden/ auf welchen gestanden/ wie viel Berner ein jeder erlegen werde. Nach deren gefangenen Officieren Aussag waren bey der feindlichen Armee 4000. Lucerner/ 480. Urner/ 2500. Frey-Aemtler rc. in allem 9280. Mann. Gemeine Gefangene haben ausgesagt/ ihrer wären 12. bis 13000. gewesen: andere haben mehr gezehlt. Die Bernische Armee hatte mehr nicht als 8000. (z) zum Fechten taugliche Soldaten. Die Lucerner haben vorgegeben/ daß in der Nacht/ eh sie auf den Feind angezogen/ ihre Bauren gemehret/ und seyen nur um zwey oder drey Stunnen zu

(z) Al. 6000.

zu kurtz gekommen / ob sie ihre zu Noth einquartierte hohe Officiers: 1712.
in der Stadt aber alles / was von Condition war / massacrieren / und einen gewissen Burger / der mit ihnen correspondiert / zum Schultheiß machen wolten : ausstreuende / Zürich / Bern und Lucern wollen übrige Eydgenossen unterjochen. Wann bey denen krieglichen Operationen ein Canon-Schuß fehl geschlagen / haben diese Bauren den Constafler getödet.

Die Bernerische Armee hat sich alsobald des Freyen Amts bemächtiget / auf Lucernerischem Boden Posto gefasset / S. Urban und viel Dörffer eingenohmen / viel Vieh weggetrieben / verschiedene Einfähl in das Unterwaldische gethan. Die zu Maschwanden gestandene Züricher haben sich den 26. Jul. auf den Zuger-Boden gestellet / etwelche Dörffer ausgeplünderet / das von dem Feind verlassene Closter Frauenthal besezt. Der gemeine Soldat könte sich (wider die Ordre) des Brennens nicht enthalten. Solches ist gleich an selbigem Tag von Zug durch zwey Deputierte geandet worden. Sie vermeldeten auch / daß sie bestürzt seyen über diesen Einfahl / als die gehoffet hätten / Lobl. Canton Zürich wurde laut ihres Manifests wider keinen Canton offensivè handlen ; und begehrten einen Stillstand von einem Tag. Es seyen zwahr bey dem Einfahl auf der Bellen fünffzig Mentzinger / und unter denselbigen einige Weiber mit Manns-Kleideren angethan gewesen / aber wider Ordre. Zumahl der Canton Zug / als den Tag vorher dieser Anschlag von Schweitz ihnen entdeckt worden / in selbigen nicht gewilliget / sondern Abschlag gegeben. Nachdem Schweitz repoussiert worden / und abermahl Hilff begehrt / haben sie endlich 100. Mann bewilliget / mit Beding / daß sie an einem gewissen Orth verbleiben / nur defensivè gehen / und folgenden Tags wiederum abziehen sollen. Sie inquirieren ernstlich in den jenigen Mentzinger / welcher denen Schweitzeren den Zuzug deren von Zug versprochen : auch in den Author und Trucker eines gewissen Spott-Lieds / welches denen Züricherischen Vorwachten übergeben worden. Ihnen ist geantwortet worden / die Sachen haben sich sint Publication des Manifests durch ihre eigene Schuld mercklich geänderet / und seyen sie nach deren V. Orthen vielfältigen Einbrüchen genöthiget / ihre gerechte Sach durch die Waffen zumaintenieren. Dessen seyen die Hrn. Generalen beyder Ständen beorderet / hiemit nicht im Stand ihnen eine Minute

Bern ziehet ins Freye Amt.

Zürich auf dem Zuger-Boden.

Zugische Gesandschafft an diese.

1712. zuaccordieren: sondern man müsse sich zu Arau oder an beyde Stände addressieren: das Brennen seye wider gegebene Ordre geschehen / und seye neuer scharffer Befehl darwider ausgegangen. Am folgenden Tag ist gleiches Begehren widerholet/ und mit gleicher Antwort begegnet worden. Es hat auch Lucern um die Fortsetzung der Mediation sich beworben/ mit Beyfügen/ sie hoffeten nun im Stand zuseyn/ ihre Unterthanen zum Frieden zuzwingen. Hergegen haben die drey Bündte beyden Ständen versprochen / den von ihnen verlangten Zuzug bestmöglichst zubeförderen. Es hat sich aber wenig Tag hernach die Hoffnung des Friedens in massen vermehret / daß Lobl. Stände ihnen für solche Willfahr gedancket.

Lucern suchet den Frieden.

Aebbtische &c. entwaffnet.

Dem Land-Rath in Toggenburg haben beyde Stände bewilliget / die Fürstl. St. Gallische Gefälle auf Rechnung zubeziehen. Aber die Aebbtische Unterthanen in so genanntem Hofmeister-Amt/ und in der Vogtey Rorschach haben die Köpffe von neuem gestreckt/ und Zusamenkunfften gehalten / deßwegen man benöthiget war/ dero Waffen in Sicherheit zubringen. Selbst Toggenburg ist durch Verhetzung der Clerisey in eine nicht geringe Verwirzung gerathen. Die Thurthaler empöhreten sich: viel Toggenburgische Päpstler giengen zum Feind über. Bey so beschaffenen Sachen sind auch die Waffen deren Frey-Aemtleren und Bremgartneren auf der Rüß naher Bruck gebracht worden. Mure war an Victualien so gar entblößt/ daß die Becken weggeloffen / und das Closter um der Liebe GOttes Willen gebätten / daß die Guarnison zu Bremgarten ihnen mit Abforderung der Lebens-Mittlen verschohnen wolte.

Auch die Freyen Aemter.

Marsch in Uznach.

Das zu Rüthe ligende Corps wurde befelchnet / samt 1500. Toggenburgeren gegen Uznach zuagieren. Aber theils wegen angeregter Verwirzung im Toggenburg/ theils weilen andere Päpstler sich geweigeret / theils auch wegen beförchtender Gegenwehr und wegen Zuzugs etlicher von Schweitz/ sind an statt 1500. nur 900. aus Toggenburg gekommen.

Zug accordieret.

Am 28. Jul. hat sich Zug mit beyden Ständen verglichen/ und versprochen: 1. Alle die ihrigen unter den Waffen stehende heimzuberuffen. 2. Den Paß über die Sil / die Sinser- und andere Brucken/ beyden Ständen bis zu erfolgendem Frieden zuüberlassen. 3. Obrist Munier und andere Gefangene / nach Bezahlung ihrer Zehrung/ ohne Ranzion/ heimzulassen. 4. Den Feinden beyder Stän-

den

den keinen Paß zugestatten. 5. Das lange Futer für die Pferd zu- 1712.
geben/ bis alles verglichen. 6. Neun ehrliche Bürg- oder Pfand-Männer zugeben. Diesem zufolg sind den 31. Jul. aus der Stadt Zug drey/ aus jedem Amt zwey gen Zürich kommen. Einer der Vornehmsten aus ihnen hat mit sich gen Zürich gebracht Claviculas Salomonis, welche er bey seinem Bruder/ einem Feld-Prediger in Ungarn gefunden/ und ihm von einem neulichen Prälaten zu Einsidlen gern mit 1000. Gulden wären bezahlt worden. Selbige waren auf einem vier und ein halbe Ell lang Pergamentenen Riemen geschrieben/ und sind von dem Besitzer dieses vermeynten Schatzes/ alldieweil er in Zürich sich aufgehalten/ einem vertrauten Freund/ auf dessen Begehren/ eine Stund lang überlassen worden. Diß Amuletum war substantzlich des Inhalts: „Hie folgen die Claviculæ Salomo-„nis und Zeichen/ die überaus sehr grosse Tugend und Würckungen „haben/ nach dem Alter Christi JEsu/ des wahren Meßiä und allein „seligmachenden Heylands.

„Für Donner und Blitz: Für Feuer und Wasser: Für Un- Claviculæ Salomonis
„treu und Falschheit: Für ungerechten Tod: Für Neid und Haß: „Für Vergifftung: Für den gähen Tod: Für die Feindschafft: „Daß einer im Streit oder vor Gericht nicht überwunden werde: „Für den bösen Geist: Das Zeichen Salomonis für den bösen Geist: „Daß einer von den Leuthen geliebet werde: Für die Feind Sator Arepo &c. Für die Zauberey: Wissenschafft zuerlangen: Für Kranckheit/ „Aussatz/ Gicht und Falsucht: Irrthum: Zeichen zum Schatz: Ehr „und Reichthum: Sichtbare und unsichtbare Werck: Unversehe-„ner Zufahl: Grosser Herren Freundschafft: Unverlezt: Weissa-„gender Geist zukönfftiger Dingen: Verzweifflung in widerwärti-„gen Dingen: Kunst und Tugend zuerlangen: Glückseliger Fort-„gang in allen Sachen: Für Sturm und Ungewitter: Für Ar-„muth und Trübsalen: Kleinmüthigkeit zuvertreiben: Wider al-„lerhand Anstoß: Wider Thier und Schlangenbiß: Beschweerung „der Geister: Wann einer gefangen wird/ der trage dieses bey sich/ „dardurch wird er erlediget. Fehrner ist zuwissen/ a. daß wie bey dem Tital für die Feinde/ die obstehende Buchstaben in ihrer gewohnten Figur zusehen/ also jedem von den übrigen Titlen auch seine sonderbare Figur beygefüget ist: doch ohne solche Buchstaben.

1712. ben. *b.* Alle diese 34. Titul samt ihren Figuren und Zeichen stehen auf einer Seiten dieses Amuleti: Auf der anderen Seiten sind enthalten verschiedene Segen-Sprüch/ unter welchen auch der 90. (91.) Psalm zulesen ist.

Continuirte Feindthätlichkeiten gegen Bern.

Nach dieser Zeit haben die Lucerner Bauren/ auch etliche aus Unterwalden/ sich vermessen/ mit neuen Einfählen und Abtreibung vielen Viehs die Bernische Unterthanen zubenachtheiligen/ und die von beyden Ständen in Hermatschweil gelegte Salvaguardie aufzuheben. Es liessen sich zwahr Officiers von Lucern verlauten/ sie hätten selbige wiederum in ihrem Gewalt/ und versprachen sie sicher herzustellen. Man könte aber nichts mehr von ihnen vernehmen. Deßwegen hat Bern bey Einnahm des Closters St. Urban/ die daselbstige 40. M. starcke Guarnison, zu Kriegs-Gefangenen gemacht. Und weilen der Stand Lucern die Schuld dessen/ daß sint gemachten Frieden die Waffen von ihm ergrieffen/ auf ihre widerspänigen Unterthanen und Bauren geworffen/ hat Lobl. Stand Bern in Truck ausgegeben einen fehrneren und ausführlicheren Bericht/ mit was Ungrund von Seiten der Ständen Lucern und Uri die sint vermeynt geschlossenē Frieden verübte Feindthätlichkeiten lediglich auf dero widerspänige Bauren zulegen unterstanden werde. Hierum hat sich Bern auf drey von vornehmen Personen in Lucern geschriebene/ und bey einem todten Lucernerischen Officier gefundene Brieff beruffen.

Repressalien.

Uznach eingenohmen.

Die Züricherische und Toggenburgische Trouppen haben ihren Marsch in die Grafschafft Uznach also eingerichtet/ daß diese gleich den 30. Jul. capituliert/ die Waffen übergeben/ und zwey Geysel geliefferet/ die bey jenen Trouppen bleiben solten. Also ist das Volck auf Rapperschweil gezogen/ und könten die Züricherische Kriegs-Schiffe/ ohne Widerstand an besagtem Tag auf der Ufnau und Lützelau anländen. Die Bernische Armee aber legte sich bis zum Frieden auf Lucernischen Boden/ ohnfehrn Münster/ und hat aus selbigem Amt/ auch von St. Urban und Mure gute Contributionen bezogen.

Rapperschweil belägeret.

Wesen rc. ergeben sich an beyde Stände.

Die Vogtey Wesen/ und Gastert/ auch das Closter Schännis haben den 31. Jul. capituliert/ die Waffen von sich gelegt/ und den Sigenden übergeben/ welche allein denen Officieren und Beamteten die Pistolen gelassen: vier beliebige Geysel müßten bey denen Züricheri-

cherischen Trouppen bleiben: und das Land mit so starcker Guarnison, als die Sicherheit erforderet/ besezt werden. 1712.

Schweitz erklährt sich den 1. Aug. zu Wädenschweil durch zwey Abgeordnete: 1. Den zu Arau mit Lucern und Uri gemachten Frieden genehm zuhalten/ und was weiter mit Lobl. Orthen möchte gehandelt werden/ sich nicht zusönderen. 2. Alle ihre zu Rapperschweil und anderstwo habende Trouppen abzuführen/ und sie nicht mehr wider beyde Stände brauchen zulassen. 3. Niemandem/ feindlich wider beyde Stände zuagieren/ durch ihr Land Pass zugeben. 4. Ihre Pässe und Posten auf der Schindellege/ zu Hurden/ und Pfäffickon/ selbigen Abend den beyden Ständen zur Besetzung zuübergeben. 5. Drey ehrliche Pfand-Männer anzuliefferen/ (so den 3. Aug. sich in Wädenschweil eingestellet.) 6. Wolten sie sich wegen Rapperschweil mit dasigem Commendanten und Burgeren unterreden. Zu diesem End ist von denen Rapperschweil belägerenden/ bis Mittag folgenden Tags/ ein Anstand verwilliget worden/ mit Beding/ daß so die von übrigen Orthen darinn ligende Commendanten ihren Gedancken nicht beytretten wolten/ sie ohne Verzug ihre Trouppen abführen/ der Stadt weder Hilff noch Vorschub thun/ und beyde Stände die Feindthätlichkeiten mit allem Ernst fortsetzen möchten rc. Selbigen Tags hat Lachen durch Deputierte begehrt/ daß man ihnen mit überziehen verschohnen wolte/ mit Versprechen ihre wenige Mannschafft abzuführen und still zusitzen. Auch ist Rapperschweil aufgeforderet/ und mit folgenden Bedingen eroberet worden: 1. Sie bey ihrer Religion/ Clösteren/ Collaturen/ Geistlichen Güteren bleiben zulassen. 3. Sollen sie bey dem Pund-Brieff von An. 1464. rc. verbleiben. Was aber seithero An. 1532. bis dato ihnen gewaltig aufgetragen worden/ ihnen zu keinem Præjuditz dienen. 4. Die ihrigen sollen zu keinen anderwärtigen Kriegen gebraucht werden/ als allein zu Beschirmung ihrer Stadt und Lands rc. Die Guarnison hat sich auf Vernehmen der Capitulation über Hals und Kopff über die Bruck geflüchtet. Die Stadt-Schlüssel wurden den 7. Aug. abgeforderet.

Schweitz accordiert.

Rapperschweil ergibt sich an beyde Stände.

Böswillige Päpstler haben im Thurgöu/ sonderlich in der Gegne Constantz ausgestreuet/ die Evangelische seyen entschlossen/ sie (die Römisch-Catholischen) in einer Nacht/ auf ein gegebenes Loszeichen zumassacrieren. Deßwegen hat Constantz ihre Guarnison verstäcket/

Verleumdungen im Thurgöu gegen die Evangelis.

1712. cket/ und selbiger Bischoff / sich versicherende/ es werde Lobl. Stand von dergleichen That ein Abscheuen tragen / an Zürich verlanget / deßwegen im Thurgöu ein Mandat zupublicieren/ die Römisch-Catholischen hiedurch ausser Gefahr und Forcht zusetzen/ und denen Particularen/ welche einen ungezihmenden Eifer bezeugen / die Animosität zubenehmen. Deme zufolg ist den 4. Aug. im Thurgöu ein Mandat ausgefertiget : diese Calumnie ernstlich widersprochen : männiglich bey Haus seinem Beruff abzuwarten / alles Schmähen und Lästeren zuunterlassen / erinneret / und demjenigen / so einen solchen/ welcher dergleichen Verleumdungen ausstreue / anzeige/ hundert Gulden versprochen worden.

Neue Friedens-Artickul.

Den 3. Aug. erklähren sich alle V. Orthe/ den Frieden vom 18. Jul. anzunehmen. Uber die damahls abgeredte Artickul haben beyde Lobl. Stände fehrners geforderet : 1. Rapperschweil samt darzu gehörigen Höfen. 3. Den Strich Lands von Richtenschweil / bis und mit Pfeffickon / samt dieses Orths Dependentz : und von Pfeffickon hinauf/ an und mit der Schindellege disseits der Sihl sich erstreckend. 4. Beyde Lobl. Stände solten über die Stadt und Grafschafft Uznach/ mit und neben ihren alten Herren/ Mit-Schutz-und Schirm-Herren seyn / und diese Leuthe in allen ihren Anligenheiten zu beyden Ständen recurrieren mögen. 5. Ein District Lands in den Freyen Aemteren von Ober-Lungkhofen bis nach Farwangen solle beyden Ständen überlassen seyn. Und 6. Bern in die Mit-Regierung aller gemeiner Herrschafften angenohmen werden. Es sind aber beyde Stände / um ihre Friedens-Begierd an Tag zulegen/ und auf Begehren/ von dem dritten und vierten Artickul abgestanden.

Nochmahlige Bewegung der Lucerner Bauren.

Indem die Hohe Obrigk in den Friedens-Handlungen begriffen waren/ und die Züricherif. Trouppen zu Wasser und Land/ sonderlich weilen unter diesen nicht wenig erkrancket/ abmarschiert/ haben aus des unruhigen Trincklers von Mentzingen/ und dessen Anhängeren Verhetzung / 2000. Bauren von Willisau wider den Lobl. Canton Lucern/ ihre Obrigkeit/ empöhrt. Deßwegen/ und weilen es den Anschein gewonnen / daß auch andere bisher unintereßierte Päpstische Stände der Eydgenosschafft sich regen wolten / hat Bern nicht nur die Auflegung der Contributionen fortgesezt/ sondern auch auf ehmahligem Schluß beharret / ihre Völcker bis an die Mauren der Stadt Lucern zuführen. Solchem an ihrem Orthe vorzukommen / haben die

die von Merischwanden den 5. Aug. (a) capituliert/ und ihre Waffen samt drey Geyßlen denen Züricheren übergeben. Auch Lucern hat bey denen Züricher- und Bernerischen Generalitäten auf Einstellung der Feindthätlichkeiten getrungen. 1712.

Beat Antoni Schnorff/ bisheriger Unter-Vogt der Grafschafft Baden/ hat schon bey Anfang der Eydgenößischen Unruhen / ohne einige Ursach / sein Amt und Haus verlassen / und ist hinterrucks Landflüchtig worden. Man war beglaubt / er werde in Behertzigung / wie gnädig ihm seine mehrmahlige machinierte / und an das Liecht gekommene Attentata übersehen worden / in sich selbst kehren / und sich wiederum an seiner Behörd einstellen. Nachdem aber das Widerspil erfolget / und er in Regenspurg die Stell eines St. Gallischen Agenten vertretten / haben Burgermeister / Schultheiß / und Rath deren Städten Zürich und Bern sich bemüßiget befunden / seiner übrigen Effecten sich zuversicheren / ihne seines selbst entlassenen Amts zuentsetzen / und ihne an das Recht zuberuffen. Weilen er aber auch durch dieses Mittel zu Beobachtung seiner Schuldigkeit nicht hat gebracht werden mögen / sondern vielmehr mit Hindansetzung Treu und Eyds auf eine vor GOtt und seiner Obrigkeit unverantwortliche Weise / sich zu dero Widerpart geschlagen / da und dort wider seine Obrigkeit in Action gestanden / und auf eine ausgetruckt Rebellische Art / nach allem seinem Vermögen getrachtet / die vor GOtt gerechte Sach seiner Obrigkeit / schwartz zumachen / und frömde Potentzen wider sie in ungleiche Gedancken zubringen / als haben sich Hochgedachte Stände von der Justitz selbst benöthiget befunden / diese schwartze Untreu durch ein den 8. Aug. publiciertes Patent, der ehrbaren Welt zu einem wahren Abscheuen bekant zumachen. Zumahlen ihm als einem wahren Rebellen / Verräther und ungetreuen Banditen / allen Schutz / Gnad und Schirm / so er lange Zeit unverdient genossen / aufzusagen. Mit dem Ansinnen / ihme keinen Unterschlauff zugeben rc. mit beygefügtem Versprechen / dem / so diesen nun Vogelfrey gemachten Böswicht lebendig liefferen werde / 100. Ducaten: der ihn todt überreichen werde / 100. Thaler auszubezahlen. Hergegen hat den 31. Aug. der St. Gallische Abbt durch ein Protections-Patent declariert / daß Schnorff / sein bey der Reichs-Versamlung zu Regenspurg wesender Rath und Abgesandter / von beyden Stän-

Beyder Ständen Manifest gegen Schnorff.

(a) Al. den 8.

1712. den gantz unschuld und ungerechter Dingen tractiert und geächtet worden. Er seye schon bey Antrettung der Untervogtey der Grafschafft Baden / als des Abbts Rath vorgestellet worden: Mehrere regierende Catholische Orthe haben (laut Schreibens aus Arau den 15. Jun.) eingewilliget; und ihn hierzu überlassen: Seye krafft Verkomnussen und Herkommens schuldig gewesen / der mehreren Vermahnung zufolgen ꝛc. Das Verfahren (der gewaltthätige Abbt nennet es Incompetentz) beyder Ständen seye wider den Kayser und Heil. Röm. Reich unternohmen worden. Selbst Ihro Kayserl. Majest. versprechen den 20. Herbstm. besagtem Schnorff / wegen seiner Ih. Kays. Majest. dem Heil. Röm. Reich und Durchl. Ertzhaus geleisteter und noch zuleistender treuen Diensten / Teutsch-patriotischem Eifer ꝛc. gegen seine in- oder ausheimische Feinde und Verfolgere Schirm / wider alle heimlich und offentliche Nachstellungen / Gefahr ꝛc.

Fried geschlossen. Den 9. und 11. Aug. ist endlich durch GOttes Gnad der Frieden geschlossen: beyde Friedens-Instrument (vom 18. Jul. und 11. Aug.) in eins zusamen getragen: von denen Hrn. Ehren-Gesandten deren im Krieg mit begrieffen gewester Hochlobl. Orthen der Eydgenosschafft unterschrieben und besieglet: hernach aber der Anständigkeit gemäß befunden worden / daß die Besiglung von allen Lobl. Eydgenößischen Orthen beschehe. Deßwegen dieses Instrument von Zürich aus / in alle Lobl. Cantons übersendet / und vom 25. Sept. bis 29. mit allseitigen Stands Einsiglen verwahret worden. Zu Freyburg und Solothurn ist es wegen Abwesenheit des mehreren theils ihrer Stands-Gliederen später geschehen. Allein Abbenzell Inneren Rodens (so Römischer Religion ist) hat sich noch entschuldiget.

Der vierte / die Religion in gemeinen Herrschafften berührende Artickul / ist unter dem Titul **Lands-Fried** den 12. Herbstm. aus der Cantzley Baden ans Liecht kommen / um ab allen Cantzlen offentlich verlesen zuwerden. Und vermag I. um künfftige Streitigkeiten in denen gemeinen Herrschafften abzuheben / und eine gerechte und friedsame Regierung zuführen / sollen die Evangelische und Catholische der Religion und Gottesdienst halben / und was demselbigen anhanget / in denen gemeinen Herrschafften / in welchen beyde Religionen sich befinden / in gantz gleichen Rechten stehen / und was jeder von beyden Religionen zu derselben Ubung zugehöret / verbleiben.

ben. II. In hohen Regalien ꝛc. sollen die Majora nichts entscheiden. 1712.
Auch so / in denen die Religion ansehenden Geschäfften / der einte Theil vermeynte/ daß es die Religion nicht berühre / der andere aber es für eine Religions-Sach dargibet / soll weder von den mehreren Lobl. regierenden Orthen / noch vielweniger von den nachgesezten Land-Vögten nichts decidiert/ oder darüber gesprochen / sondern darmit bis auf aller Lobl. regierenden Orthen Zusamenkunfft gewartet / und alsdann durch gleiche Sätze beyder Religionen / zu güt- oder rechtlichem Austrag geschritten werden. III. Wie die Catholische Geistlichkeit/ samt allem was ihren Gottesdienst und Kirchen-Zucht betrifft: Item die Ehesachen und was dem foro Matrimoniali anhanget/ vor dem bekanten Richter ihrer Religion beurtheilet werden: Also sollen auch die Evangelische Pfarrer und Seelsorger / samt allem was dero Gottesdienst/ Kirchen/ die Haltung der Schulen / die Judicatur der Ehesachen betrifft / dem Richter ihrer Religion/ namlich der Stadt Zürich auch allein unterworffen seyn. Wo die einte oder andere Religion eine Sönderung der Schulen begehrte / oder eine neue aufrichten wolte / solle solches derselbigen auf eigene Kösten zuthun bewilliget seyn. IV. Kein Theil soll an des anderen Religions-Ceremonien / Gebräuche / Haltung der Feyrtägen des anderen Theils / oder was immers seiner Glaubens-Bekantnus nicht gemäß ist / verbunden seyn. V. Auch kein Theil des anderen Gottesdienst / Ceremonien / Proceßionen hinteren / beschimpffen ꝛc. VI. Land-Vögte und Unterthanen sollen jederweilen / ihrer Glaubens-Bekantnus gemäß/ beeydiget werden. VII. Die Kirch soll zu Verrichtung des Gottesdiensts an Sontagen von denen die selbige zuerst gebrauchen/ denen so der anderen Religion sind/ vom Frühling bis in den Herbst um acht / und vom Herbst bis in den Frühling spätest um neun Uhr überlassen werden: es seye dann / daß sie sich einer anderen Stund verglichen hätten. VIII. Jedem Theil soll zu Verrichtung des ordinari und extraoadinari Gottesdiensts durch die Wochen / der Gebrauch (der Kirchen) ungehinteret gestattet werden. Zu solchem End/ wo man keine eigene Kirchen-Schlüssel und Meßmer hat / und deren begehrt wurd/ sollen solche dem begehrenden Theil zudienen. Jedoch also / daß alsdann die Chor und Altäre / aus gemeinem Kirchen-Gut/ mit so weniger Einnahm der Weite als möglich / beschlossen werden. IX. Denen Evangelischen soll / wo selbige keine eigene Tauff-Steine haben/ solche zu eigenem Gebrauch

1712. in die Kirche zusetzen gestattet werden. X. Jeder Religion soll ei[n] besonderer proportionierter Kirchhoff / ihre Todten nach ihrer Reli gions Manier und Ubung zubegraben / verwilliget seyn. XI. W[o] die der eint oder anderer Religion zugethane / ihren Gottesdienst i[n] einer eignen Kirchen zuverrichten eine neue bauen wolten / soll solche[s] in eignen Kösten beschehen. Doch daß sie sich alsdann selbiger Kirc[hen] allein bedienen / und zu der gemeinsamlich gehabten den Zugang au[f] geben: mithin um das zuverlassende Recht / sich mit der andere[n] Religion vergleichen mögen. XII. Dafehrn die eint oder anderse[i] tige Religjons-Genossen / eine gemein besitzende Kirch in eignem Ko sten vergrösseren wolten / soll solches ihnen ungehinteret gestattet wer den: ohne daß in Zeit des Bauens / der andere Theil an seiner Re ligions-Ubung verhinteret / oder der Catholischen Altäre und Sa cristeyen benachtheiliget werden. XIII. Wann die Evangelisch um besserer Komlichkeit willen eine nächstgelegene Kirch / darinn ih re Religion geübt wird / besuchen wolten / soll ihnen solches ungehin teret zugelassen seyn. XIV. Den jenigen Kirchhörenen / wo nu[r] allein der Evangelische Gottesdienst geübet wird / sollen dieselbig Kirchen-Güter / sie mögen bestehen / worinn sie immer wollen / den selbigen allein zu eigener Verwaltung überlassen werden. XV. A[n] denen Orthen / da die Kirch-Güter noch unvertheilt / und allw[o] beyde Religionen in Ubung sind / solle die Natur solcher Kirchen Güteren erforschet: die Spend- oder Allmosen-Güter nach Marc zahl der Leuthen jeder Religion getheilt / aus den übrigen Kirchen Güteren / das zu dem Geläut und Kirchen-Gebäu vonnöthen / be stimmet / in zwey gleiche Theil getheilt / davon jeder Religion einer zur Verwaltung zugestellet / und die unter diesem Titul sich ergeben de Unkösten / zu gleichen Theilen beygetragen werden: von dem üb rigen soll jeder Theil was zu Verrichtung seines Gottesdiensts bi dahin genossen / demselben fürbas gefolget / und zu dessen Verwaltung übergeben werden: und die Gemeinds-Genossen von der eint ode[r] anderen Religion / zu der anderen Gottesdiensts Unterhaltung / fü[r] das künfftige nichts mehr beyzusteuren schuldig seyn. XVI. Die Her ren Collatores der jenigen Pfründen / da die Pfarrer dem Züriche[r] Synodo einverleibet / sollen aus drey taugenlichen Subjectis so ihne[n] vorgeschlagen werden / eines daraus zuerwehlen haben / auch di[e] Pfarrhäuser gebührend in Ehren halten. XVII. Die Verlassen schafft der in gemeinen Teutschen Herrschafften Absterbenden ver-

pfrün-

pfründeten Hrn. Geistlichen / soll des Abzugs frey seyn. XVIII. 1712.
Weilen das Rheintalische Mandat nicht nur eint und andere Unordnungen in sich haltet/ sondern auch die Religion einmischet/ als solle selbiges verbesseret werden. XIX. Der Land-Frieden von An. 1531. soll aufgehebt/ todt und ab seyn: Dagegen die dißmahlige Befriedigung der Lands Fried heissen / und die Land-Vögte / Geist- und Weltliche Gerichts-Herren und Collatores, zu diesem neuen Lands-Frieden verpflichtet und verbunden seyn. XX. Damit in Verwaltung der Justitz die Unpartheylichkeit desto besser Platz finden möge/ so sollen die Ehren-Stellen und Obrigkeitliche Bedienungen bestellet werden/ also daß wie der Landschreiber im Thurgöu Catholischer Religion bleibt / hergegen jederzeit der Land-Amman Evangelischer Religion seye. XXI. Die Landschreiberey im Rheinthal / soll durch einen Evangelischen Landschreiber bestellet und versehen werden: der nächst Beamtete auf ihn solle Catholisch / und dessen Bestellung den Catholisch regierenden Orthen überlassen seyn. Die Landschreiber- und Land-Amman-Stelle im Sarganser Lande / soll je zu zehen Jahren um abgeänderet werden: an eines abgehenden Catholischen Landschreibers Statt wiederum ein Catholischer: an eines Evangelischen abgehenden Statt auch wiederum ein Evangelischer erwehlt: die Wahl aber eines Catholischen den Catholischen / die Wahl eines Evangelischen den Evangelischen Orthen überlassen werden. XX I. Ubrige so wol Civil- als Militar-Bedienungen/ als da sind / Untervögte / Landrichter / Weibel / Landgerichts-Diener/ Redner / Land- und Quartier-Haubtleuthe / sollen jeder Religion / ohne Unterscheid gleich viel: und zu denen dißmahligen vier Redneren zu Frauenfeld / annoch zwey Evangelische erwehlt werden: nach Absterben aber zweyer von Catholischer Religion / solle es bey vier Redneren / namlich zwey Evangelischen und zwey Catholischen bleiben. XXIII. In Niederen Gerichten / wo man von beyden Religionen unter einanderen wohnet/ soll an denen Orthen/ wo zwey Drittel der einten Religion/ die Richter-Stellen auch mit zwey Drittel Richteren von selbiger Religion bestellet: wo aber die Mannschafft geringer als zwey Drittel / solle das Gericht halb von den Evangelischen/ und halb von der Catholischen Religion besezt: aber mit der Amman- oder vordersten Stelle / ohne Unterscheid der grösseren oder geringeren Mannschafft alterniert werden. XXIV. Die Wäisen sollen mit Vögten ihrer Religion besorget: die

Frömd-

1712. Frömdlingen ohne aller regierenden Orthen Consens, nicht zu Land kindern: die Landskinder derer Orthen/ wo sie nicht Burger oder G meindsgenossen sind/ sollen nicht wider den Willen des mehreren Theil der Gemeindsgenossen zu Burgeren / oder Hintersässen angenohme werden: Land-Vögte oder Gerichts-Herren sollen selbige/ unter de Vorwand des halben Mehrs/ noch sonsten nicht darzu nöthigen m gen. XXV. Die Käuffe in todte Hände sollen niemand als den re gierenden Orthen für sich / doch so zugelassen seyn / daß Lobl. Mi regierende Orthe / um den Consens gebührend ersucht werde XXVI. Heimliche Kläger und Kundschafften sollen fürohin abgeste let seyn: die Unterthanen mit strenger Regierung nicht beschweh werden ꝛc. XXVII. Wann Lobl. regierende Orthe (welches GO ewig wende) in Krieg gegen einanderen zerfielen/ solle kein Theil er mache gleich die Majora aus oder nicht / die gemeinen Untertha nen mögen mahnen/ sondern diese sich neutral halten/ weder Volck Geld/ Munition, Proviant, eintwederem Theil geben/ oder andere Vorschub thun/ als mit Gebätt zu GOtt / zu deren Wider-Befr digung. XXVIII. In denen gemeinen Herrschafften solle männi glich/ Geist- und Weltlichen verbotten seyn/ einige/ klein oder gros Fortifications-Wercke / regular oder nicht / unter was prætext e immer seyn möchte / zubauen / ohne Consens Lobl. regierender O then. XXIX. Die Maleficanten von beyden Religionen sollen i kein Weis noch Weg die Religion zuänderen angehalten werden sondern wann einer in währendem Procefs einen Seelsorger seine Religion zu seinem Trost begehrt / soll ihm solches in Beyseyn eine Beamteten gestattet werden. Wann aber der Procefs ihme allbe reit gemacht / soll der Seelsorger / so er begehrt / den ungehinderte Zugang zu den Maleficierenden/ ohne Beyseyn eines Beamteten ha ben / und von ihm bis an die Richtstatt begleitet werden möger XXX. Alles Schmähen von Geist- und Weltlichen / in und ausser der Kirchen / mund- und schrifftlich / soll bey höchster Ungnad ve botten seyn. XXXI. Bey gemeinen und sonderbaren Zusamenkünf ten/ im Schreiben/ Reden ꝛc. soll die eine Religion / Evangelisch die andere Catholisch genennt werden. XXXII. In Justitz-Sach Erbschafften/ Succeſſionen/ Collocationen/ sollen die einen gleich de anderen gehalten und angesehen: auch bey Lehens-Verliehung keinem der Religion halben etwas zugemuthet werden. Auch is gut befunden worden/ daß künfftig hin bey allen haltenden gemeine

Tag

Tagleistungen in Religions- und Stands-Sachen / allwegen ein Evangelischer und Catholischer Protocollist zugleich in die Session admittiert / deroselben führende Protocolla jeweilen gegen einander gehalten / folglich das also verglichene in gemeinen Sessionen abgelesen werden solle. Den neuen Lands-Frieden in Execution zusetzen ist eine eigene Commission von beyden Religionen geordnet worden. Es hat zwahren Frantz Carl Reding von Biberegg / des Cantons Glarus/ als Land-Vogt im Thurgöu / durch ein publiciertes Mandat den 23. Decemb. befohlen/ daß niemand von beyden Religionen sich einicher Abänderung oder Einrichtung des Land-Friedens unterfange: sondern bey ereigendem Mißverstand beydseitige Pfarr-Herren / nebst zwey ehrlichen Männeren / und den Collatoren vor dem Ober-Amt zu Frauenfeld erscheinen. Es ist aber den 29. Decemb. von wegen der Evangelischen im Thurgöu regierenden Orthen/ von Zürich benennet worden Hr. Raths-Herr Joh. Rudolff Lavater/ mit gedachtem Hrn. Land-Vogt Reding / als committiertem von Römisch-Catholischen Cantons / die einlauffenden Anligenheiten in Richtigkeit zubringen. Die Handhab aber des Land-Friedens im Thurgöu / und Auffsicht / daß selbiger beybehalten und nicht violiert werde/ haben Lobl. Stände nochmahlen einem jeweiligen Land-Amman aufgetragen.

1712. Dessen Execution

Dann obschon der An. 1531. errichtete Lands-Friede denen Evangelischen in den gemeinen Herrschafften die Freyheit ihre Religion auszuüben zugestanden/ sind die Evangelische im Thurgöu ꝛc. dessen ungeachtet / in Geist- und Weltlichen Sachen sehr beschwehret worden. Solches geben mit diejenige Gravamina, welche von den Evangelischen dieser Enden/ bey waltenden diesen Unruhen / zu Papeir gebracht/ und übergeben worden. 1. Wann vor denen Catholischen Gerichts-Herren und Schreiber / wegen / über Erhaltung der Kirchen-Gebäuen oder bey Heil. Abendmahl verbrauchten Brot und Weins / Rechnung abgelegt worden / sind so grosse Zehrungen / Kösten und Sitz-Gelder abgeforderet worden/ daß das Kirchen-Gut sehr geschwächt / hernach bey denen Kirch-Genossen gesucht: die Erweiterung aber der Kirchen ihnen nicht zugestattet worden / ungeachtet die Kirch-Genossen die darzu erforderliche Kösten gern übernohmen hätten. 2. Der vielen Abscheiden zuwider lauffende Verlauff deren Güteren an todte und ewige Hände / in und ausser Lan-

Bißherige Gravamina deren Evangelischen in gemeinen Herrschafften.

1712. des/ sonderlich an die Clöster/ hat den Landmann sehr beschwehrt: und könte von selbigen dero/ in dem Rheinthal und anderstwo übliche Widerlösung nicht anderst als per Majora erhalten werden. 3. Die Ein- und Aufschreibung der Wäisen-Güteren/ oder von den Theilungen/ Wäisen-Rechnungen/ in hohen und theils niederen Gerichten geforderte Schreiber-Tax/ war allzu hoch. 4. Einige Gerichts-Herren haben bey wenig Jahren ohne Vorwissen ihrer übrigen Gerichts-Genößigen/ mit einigen Gemeinden neue Gemeinds-Brieffe aufgerichtet/ Krafft deren einer so in gleichen Gerichten gesessen/ an dem Orth selbst aber nicht Burger gewesen/ daselbst Kauff-Tausch- oder Erb-weis ein Haus bekommen/ einen starcken Einzug bezahlen müssen. 5. Die Erb-Lehenleuthe sind von einichen Catholischen Gerichts-Herren und Clösteren mit neuen Grund-Zinsen ꝛc. beschwehrt worden. Wolte jemand seine Güter verkauffen/ der müßte von jedem erlößten Hundert/ einen Gulden Consens-Geld bezahlen. Wolte er Geld auf solche Güter entlehnen/ wurde vor jedes Hundert wegen Consens, ein Gulden Schreib-Tax/ und gleichviel Sigelgeld geforderet/ anbey prætendiert/ diese Bewilligung alle drey Jahr zuerneueren. 6. Bey begebendem Todesfahl eines Lehen-Manns/ haben Catholische Gerichts-Herren und Clöster/ das Lehen einem Sohn/ in einem ihnen beliebigen Preiß übergeben/ mit Ausschliessung anderer Söhnen. Da doch dergleichen Güter in zwey Theil und durch das Loos unter die Söhne getheilt werden solten. Durch solche Unternehmungen aber seyen viel Evangelische zum Abfahl/ andere zu starcken Verehrungen verleitet worden. 7. Wann Lehenleuthe bisher ein Einöd und ungebautes Feld mit grossen Kösten brauchbar gemachet/ werde selbigem Zehenden und neuer Grund-Zinß auferlegt. 8. Einiche Gerichts-Herren und Clöster gestatten nicht/ daß wann Erb-Lehen-Güter in Auffahl kommen/ daß selbige auf den höchsten Pfenning gebracht/ und des Verunglückten Ehr errettet/ noch etwas zu dessen oder der seinigen Trost erüberiget werde. Sondern geben wem sie es gonnen/ schon dardurch der Schuldner verliehren muß. 9. Wann dergleichen Erb-Lehen-Güter verkaufft werden/ unterstehen einige Clöster/ selbige Evangelischen Käufferen abzuziehen: ungeachtet der Güter-Kauff ihnen Krafft der Abscheiden abgestrickt ist. 10. Wann dergleichen Gerichts-Herren und Clöster Kauffs-Zugs- oder Erbs-weise Güter an sich gebracht/ wollen sie der Lands- und Quartier-Anlagen frey seyn/ und diesen

Last

Last allein dem armen Landmann aufladen. Widersezt man sich/ so ziehet man sich unerschwingliche Procefs an Hals/ und wird (welches sie mit Exemplen bestätigen) das letste ärger als das erste. 11. Die Geistlichkeit habe sich die Leibeigenschafft / sonderlich der Evangelischen welche ausser das Thurgöu heyrathen/ oder sich setzen wolten / sehr zunutz gemacht. 12. Catholische Gerichts-Herren haben durch Annehmung ausländischer Leuthen zu Burgeren oder Hintersessen / denen Evangelischen starcken Ubertrang gethan. 13. Die Land-Vögte haben wegen erlaubten Träst-brennens / welches sie doch alle zwey Jahr verbotten: auch wegen Roth-Malens an den Feyrtägen/ erlaubter Eröffnung der Läden / Springen und Dantzens an denen Sonntägen/ ein nahmhafftes Stuck Geld bezogen. 14. Ein Land-Vogt von Schweitz habe An. 1694. eine dem Land sehr beschwehrliche Landvögtische Honorantz auf die Bahn gebracht. 15. Die Gerichts-Herren haben ausländische Amtleuthe/ Gericht- und andere Schreiber angenohmen / welche Gnädige oder Gestrenge Herren betitelt werden wollen. Nun hat das Land verlanget / daß solche Blutsauger abgeschaffet/ und die Protocoll und Wäisen-Bücher hinter Einländische Amtleuthe im Land gelegt werden: Auch daß die Gerichte mit Amman/ Weibel und Richter/ allein aus verburgerten Gemeinds- und Gerichts-Genossen besezt/ fremde abgeschaffet/ und denen Gemeinden die alte Freyheiten und Gebräuche / durch die Gerichts-Herren hergestellet werden/ und das Land-Gericht zu Frauenfeld von vier ehrlichen Männeren aus der Stadt Frauenfeld / vier aus dem Oberen / vier aus dem Unteren Thurgöu erwehlet: Das Land-Gericht aber um weniger Kösten Willen/ zu Weinfelden als in des Lands Mitte/ oder alternatif daselbst und zu Frauenfeld gehalten werde. Und weilen durch Unterlassung der Waffen-Ubung das Volck sehr der Kriegs-Kunst unwissend: verlangen sie/ daß jedem Quartier-Haubtmann jährlich vier Musterungen zuhalten auferlegt werde. 16. Vor diesem seye die Lands-Wachtmeister/ auch die Gerichts-Herren-Schreiber-Stelle durch Evangelische Landleuthe bedienet worden. Jetzund werden beyde von Catholischen vertretten. Sie klagen auch über heimliche Kundschafften/ Beyständereyen/ Partheylichkeit im Gericht rc. 1712.

Folgen dieser ehrlichen Leuthen gehabte Kirchen-Beschwerden: 1. Die Evangelische so hie und dort den Gottesdienst in Catholischen Kirchen oder Capellen gehabt/ seyen etwann mit 20. 30. oder wenl- In Religions-Sachen.

1712. weniger Gulden ausgekaufft und abgewisen worden. In Kirchen oder Capellen / in welchen die Evangelische allein Gottesdienst gehalten / haben sie an dem Kirchen-Gut keine Gemeinsame / sondern die Kirchen uud Pfarrer müssen / wenigst zum theil / durch die Gemeinden selbst besorget werden. 2. Hier und dort dörfften ihnen die Leich-Predigen nicht in Kirchen und Capellen / sondern mußten allein unter freyem Himmel auf denen Kirchhöfen gehalten werden. 3. Wo die Kirchen beyden Religionen gemein sind / und die Catholische den ersten Eingang gehabt / bleiben sie in denselbigen lang über die bestimte Zeit und Stunde ꝛc. 4. Fronleichnams-Tag und andere / sonderlich in die Heu- und Ernds-Zeit fallende Feyrtag / seyen den Evangelischen sehr beschwehrlich. 5. Evangelische beklagte Geistliche werden zu höchstem Schimpff der Evangelischen Religion vor das Ober-Ambt gezogen und gestrafft: die Catholische aber werden für den Geistlichen Richter verwiesen. 6. In denen Clösteren seyen mehr Personen / als deren Fundation vermöge. Durch den neuen Lands-Frieden sind durch GOttes Güte diese meiste und andere Beschwehrden gehoben / die in dem ersten Lands-Frieden præsupponierte und intendierte Parität beyder Religionen deutlich erläuteret und nachtrücklich befestiget / und ist dieser Lands-Friede als ein Austrag des Rapperschweiler Kriegs ꝛc. angesehen worden.

Verbesserung.

Herren Beretti Landi Anmerckung über getroffnen Frieden.

Der vermeldete Spanis. Bottschaffter hat in angeregtem Brieff dise Wort einfliessen lassen: „Lasset uns GOtt dancken / daß der Friede geschlossen ist. Bey dem grossen Ubel / welches in diesem Land „entstanden / habe ich dieses als eine Bewunderungs-würdige „Sach angesehen / daß die so hefftige Bewegungen einsmahls ge„stillet werden können. Die Feinde euerer Freyheit können hier„bey lehrnen / daß sie sich nicht wider die Eydgenossen auflähnen. „Dann schon ihr unter euch zerfallet / könnet ihr euch doch alle Tag / „wann ihr wollet / wiederum vergleichen. Eben wie ehmahls bey „Polybio ein gewisser Bottschaffter zu den Griechen gesprochen: Ut „pro magno beneficio à Diis simus optaturi, sumendi ponendique „belli inter nos, quoties voluerimus, potestatem nobis fieri: & „omnino nobis permitti discordiarum nostrarum arbitrium. Wir „wollen GOtt bitten / daß wir nach unserem Belieben / wann „wir etwann uneinig werden / wir uns auch wiederum befrie„digen können ꝛc. Ich hoffe der Fried deren Eydgenossen werde „ein Vorbott seyn des allgemeinen Friedens ꝛc.

Die

Die befriedigte Lobl. Cantons haben den 12. Aug. sich so gegen Lobl. uninteressierte Cantons/ wegen / zu Harstellung des Friedens genohmener Bemühigung / als gegen dem Frantzösischen Hrn. Ambassador bedancket. Bey dieser Gelegenheit hat sich dieser beklagt / daß er und der Spanische Ambassador auch alle so mit ihnen beyden einige Gemeinsame gepflogen / in gewissen Cantons ausgeschryen werden / als Fauteurs des Heretiques, Freunde der Ketzeren / zu Dienst beyder Ständen verkauffte ꝛc. Das Original des Land-Friedens von An. 1531. ist den 15. Aug. unversehrt mit allen seinen Siglen gen Zürich gebracht worden. 1712. Dancksagung an die Hrn. Mediatores.

Lucern bittet den 13. Aug. um Abfolgung ihrer rebellischen Unterthanen/ wo die sich aufhalten : welches ihnen zugesagt/ und gegen einanderen versprochen worden/ wider alle gefährliche Aufwigler und Rebellen reciprocierliche Hilff zuleisten. Abfolgung deren Lucernischen Rebellen.

Unter gleichem dato hat Lucern diejenige 3. Brieff/ deren einen Clemens XI. an samtliche V. Orthe / beyde letstere absönderlich an Lucern abgehen lassen/ dahin beantwortet/ daß sie besagte Päpstliche Brieff mit nicht geringer Bangigkeit des Hertzens belesen / zumahlen sie in selbigen bezichtiget werden / „ als hätten sie sich die „ Forcht so sehr einnehmen lassen / daß sie ihre Pflicht nicht erstattet/ „ und daher nachdem die rechtgläubige Religion den grösten und empfindlichsten Streich/ den sie jemahlen empfangen können/ bekommen/ „ haben sie sich selbst den grösten Schandflecken der Feig- und Zag- „ hafftigkeit angehenckt. Dieser treulose Bericht setze sie in äusserste Betrübnus/ dann die Feinde selbs noch so gerecht gegen sie seyen/ „ daß sie solche Sachen von ihnen nicht ausgeben dörffen : und ihr „ in denen zweyen den Feinden gelieferten Treffen häuffig vergossenes Blut bezeuge das Gegentheil. Der unglückliche Ausgang des „ ersten Treffens seye allein beyzumessen der Hitz und dem Eifer der „ Soldaten/ die gantz unbedacht auf den Feind getrungen/ und durch „ ihre Officiers nicht können zuruck gehalten werden. Das andere „ Treffen habe anderst nicht als unglücklich seyn können. Da der „ vielköpfige Pöffel mit Hindansetzung der ihrer rechtmäßigen Oberkeit schuldigen Gehorsame / sich unter dem Schein der Religion / „ sonderlich der Geistlichkeit / zur Aufruhr verführen lassen / allein „ nach Raub und Blut schnaubende/ ihren Officieren den Tod/ und „ ihrer Stadt den Untergang gedräuet. Und also den Himmlischen Schreiben der Stadt Lucern an den Papst.

1712. „ Segen von sich abgewendet: welches aus dem zuerkennen/ weil „ nur ein Theil der feindlichen Armee/ der nicht so groß als der ih„ rige gewesen/ und schon völlig auf der Flucht war/ ihnen die Spi„ tze gebotten/ sie angegriffen/ und die gantze Armee die Flucht zuneh„ men gezwungen/ daß sie weder durch Wort noch durch Streich „ der Officieren und Hauptleuthen/ (so alle/ wenig ausgenohmen/ „ getödet oder verwundet worden) zum Halten gebracht werden kön„ nen. Sie von Lucern und Uri/ (welche laut untreuen Berichts an Römischen Hof/ den übrigen Orthen/ die den Krieg haben fortsetzen wollen/ beygestimmet haben sollen) seyen nicht vergeblich anderen Sinns gewesen. „ Zumahlen ein grosser Geld-Mangel bey „ ihnen gewesen: die Catholische/ und mit ihnen verbündete Fürsten „ haben mit ihnen selbst mehr als genug zuthun gehabt: Nuntius ha„ be allezeit mit vollem Mund/ doch mit lähren Händen ihnen Hilff „ verheissen/ so daß ihnen nichts übrig geblieben/ als die Hoffnung „ auf GOtt/ so da lehre auf GOtt also vertrauen/ daß man ihne „ doch nicht versuche/ laut deren Worten Luc. 14:31.32. Die V. „ Catholische Orthe haben kaum den halben Theil der kleinen Ar„ mee ihrer Feinden ausgemachet: sie erkennen den Finger GOt„ tes. Der Fried und Zustand/ in welchen sie gerathen/ seye ein bit„ terer Kelch/ den sie trincken/ wiewol ungern: zeigen dabey aller „ Welt die Gehorsame gegen dem Heil. Stuhl/ und ihre Liebe ge„ gen dem Vaterland. Verlassen sich auch auf die Päpstliche Gü„ tigkeit/ daß selbige verordnen werde/ daß ihnen aus den Clösteren ihres Gebiets (deren Prälaten jährlich ein grosse Summa Gelds verschwenden/ und mit unnöthigem Pracht und allzukostbahren Gebäuen vergeuden) ein gewisser Theil ihrer jährlichen Einkünfften zu einem Geschenck zugeeignet werde/ „ um ihren geschwächten gemeinen Säckel dardurch zuerquicken/ und „ die Ausgaben um etwas zuersetzen: Auch daß von den feisteren Pfründen/ so in das künfftig ledig werden/ die Einkünfften zu Beschützung der Catholischen Religion/ ihrem *Ærario* zufallen möchten/ etwann 6. Jahr lang/ welche mittler Zeit durch einen *Vicarium*, dem ein gezihmender Unterhalt verschaffet wurde/ versehen werden könten. „ Weil auch die Ursach alles „ Ubels dem Nuntio Caracciolo beyzumessen/ als welcher die Fort„ setzung dieses Kriegs durch die Geistlichen/ die er mit seinen vielen „ Brieffen angehetzt/ sonderlich durch einen aufrührischen Aufstand

„ des

„ des Volcks/ und durch andere Personen/ die nicht gar guten Leům- 1712.
„ dens sind/ mit unzeitigem Eifer getrieben/ dardurch die rechtgläu-
„ bige Religion in höchste Gefahr/ und Lucern in den instehenden
„ Untergang ihrer Stadt / durch die treulosen Unterthanen gera-
„ then seye. Als bitten sie unterthänigst/ daß dieser Nuntius zuruck
„ beruffen werde: dann ihnen unmöglich/ ihre an dem Heil. Stuhl
„ gerichtete Angelegenheiten solchen Personen fürzutragen/ die ih-
„ nen/ wo nicht den gäntzlichen Untergang/ doch solchen Schaden
„ zugefügt/ der nicht mehr ersezt werden könne. Dieses alles und
„ alle andere Demarchen/ welche Nuntius gethan/ übergeben sie mit
„ Stillschweigen/ damit sie dem Papst nicht beschwehrlich fallen.

Reichs-Collegii Antwort an die Kays. Commission.

Das Hochpreisliche Fürstl. Collegium zu Regenspurg hat den 19. Aug. auf die Kayserl. Commissions Decreta de 31. May und 20. Jun. ein Conclusum gemachet/ in welchem sie Ihro Kays. Majest. bitten/ allergnädigst sich belieben zulassen/ zu Beylegung der Unruhen in der Schweitz/ und Beybehaltung des Reichs Gerechtsame/ weiters alle gütliche Mittel vorzukehren/ und einem oder mehreren Reichs-Ständen Commission aufzutragen/ dieses Werck in Güte beyzulegen ꝛc. Den folgenden 20. August. haben die vortreffliche Evangelische Hrn. Bottschafftere sich verglichen/ daß solche Mediation durch zwey Reichs-Stände beyder Religionen/ im Namen Ihro Kayserl. Majest. geschehen möchte. Auch das Reichs-Städtische Conclusum ist auf gütliche Beylegung und Beybehaltung des Heil. Röm. Reichs Rechten gegangen.

Beyder Ständen Schreiben an die Reichs-versamlung.

Noch vor Abfassung eines Conclusi (24. Aug.) haben beyde Stände Zürich und Bern ein Schreiben an eine Hoch-Lobl. Reichs-Versamlung zu Regenspurg die Toggenburgische Sachen betreffende/ abgehen lassen. In selbigem notificieren sie den mit den Lobl. V. Orthen nunmehr getroffenen Frieden: verdeuten/ daß ihre friedliebende Gedancken gewesen/ auch sich mit dem Abbt zuvergleichen: Aus Kayserl. Schreiben/ und beyden Ihrer Majest. Commissions Decretis haben sie mit Bedauren ersehen/ wie friedhäßige Leuthe/ ungründliche Informationen und erdichtete Facta auszustreuen sich nicht gescheuet: deren sehr betruckten beyder Religionen Toggenburgeren/ haben sie sich gerechter Dingen beladen/ nicht nur nach dem Exempel ihrer Stands-Vorderen/ sondern selbst auf Verlangen und Begehren des Prälaten/ welcher sint An. 1702. gemei-

Beyde Stände nehmẽ sich der Toggenburgeren billich an.

1712. ne Eydgenossen um Rath und Hilff: nachmahls/ beyde Stände und zwey andere Eydgenößische Cantons/ um Mediation angeruffen. Worbey sich geäusseret/ was in dem Closter St. Gallen wider selbige Stadt und andere benachbarte Orthe von geraumer Zeit her machiniert worden. Der Lands-Fried von An. 1531./ und die Abscheide von An. 1599./ und der Rapperschweilerische von An. 1616. werden mit keinem Grund wider das Verhalten beyder Ständen angezogen. Daß der Abbt bey Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich Hilff suche/ streite wider Art. 6. des Westphälischen Friedens: Dieser Abbt seye/ (gleich die von Pfeffers/ Mure und Einsidlen/ und die Bischöffe von Wallis und Chur) nur ein Titular Reichs-Fürst: habe weder Votum noch Sessionem in einichem Reichs-Kreis; vielweniger auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg/ wol aber in Eydgenößischen Zusamenkünfften: kein unmittelbar Reichs-Glied/ wol aber ein Eydgenoß. Die Aebbtische Lande seyen jederzeit vom Heil. Röm. Reich als Eydgenößische/ nicht als Reichs-Territoria angesehen worden: derowegen der Prälat An. 1648. an die Schwedische Satisfactions-Gelder der 5000000. Reichs-Thaler nichts gesteuret: Sint 200. Jahren an keine Reichs-Anlagen noch Beschwehrden nicht einen Heller contribuiert: und auf Ersuchen eingewendt/ er seye ein Eyd-nicht ein Reichs-Genoß: Ja habe zu Abhebung der Reichs-Steuren Eydgenößische Hilff und Schutz begehrt/ und genossen. Seye mit Toggenburg und der alten Landschafft in die Frantzösische Eydgenößische Bündnus und ewigen Frieden eingetretten: und beziehe Toggenburg einen Antheil Frantzösischer Friedens-Gelderen: Der Abbt werde in der An. 1511. aufgerichten Erb-Verein/ von Maximiliano I., auch im Baßler Vertrag de An. 1499. angesehen/ als dem Corpori Helvetico einverleibt: In dem allgemeinen Eydgenößischen Schirm-wesen de An. 1647. 1668. &c. befinde sich Abbt wegen seinen Eydgenößischen Landen angelegt wie Lucern. Wie die Frantzösische Reunion dem Reich empfindlich vorkommen/ also wurde den Eydgenossen schwehr fallen/ wann sie wider Art. 6. Pacis Westph. / und wider einen mehr als 200. jährigen Possess, mit dergleichen Reunionen beunruhiget werden solten. Die vorige Aebbte haben sich der Empfahung des Toggenburgischen Lehens zu keinen Zeiten also prævaliert/ wie von diesem geschehe. Wann solches einen Schirm nach sich ziehen wurde/ so wäre es directè wider das Land-Recht/ und den Schirm-Brieff des

St. Gallischer Abbt ein Eydgenoß/ kein Reichs-Fürst.

des Abbts mit den IV. Schirm-Orthen de An. 1451. Die Feuda Imperii machen weder Statum noch Subditum, sondern verbinden allein zur Erkantnus des Lehens / zur Zeit einigen Kriegs die Gebühr zu bezahlen. Aber alle Præstanda fliessen aus dem Toggenburg nicht dem Reich zu / sondern der Eydgenossschafft: könne hiemit von dem Abbt / weder Kayser noch Reich zu einigem Schirm beruffen werden. 1712.

Doch wolte es sich noch weder in- noch ausser der Eydgenosschafft zu völligem Ruhwesen anlassen. In der Eydgenosschafft hat Lucern zwey aufrührige Burger und drey Bauren als Rädelsführer/ gefangen gesezt: welche sonderlich die im Amt Rothenburg/ zu welchen sich viel Urner und Unterwaldner geschlagen/ aufs neue in Harnisch gebracht: so daß Lucern 400. Mann aus ihren getreuesten zur Besatzung in die Stadt genohmen. Lucernische Unruhe.

Die gnädige Betrachtung/ welche Zürich für die Wittwen und Wäisen deren jenigen/ so im Krieg ihr Leben eingebüsset / und für die / so gefährlich verwundet worden: auch für die Officier und Soldaten/ welche in dem Krieg sich signaliert/ gehabt: die von denen Einwohneren des Thals Lepontina oder Livinen/ an ihre Ober-Herren den Canton Uri geforderte halbe Kriegs-Kösten: die von Schweitz an jede Haushaltung / wegen erlittenen Kriegs-Kösten geforderte fünff Species Thaler / werden anderstwo mit mehrerem bemercket. (b) Betrachtung deren im Krieg verunglückten.

Zu Regenspurg aber hat Ihrer Kayserl. Majest. Bevollmächtigter Principal-Commissarius, Cardinal von Lamberg/ am 25. Aug. dem Reichs-Collegio ein neues Kayserl. Commissions-Decret überreicht / mit der Erinnerung / alle noch ruckständige Materien zu des Reichs Hoheit/ Ehr und Wolstand auszumachen. Deßwegen endlich das Hochpreisliche Reichs-Collegium den 5. Sept. aus hie oben sub 19. Aug. beygebrachten Gedancken der drey Reichs-Collegiorum, ein Conclusum formiert. Kayserliche Instanzen zu Regenspurg.

Gesamte Evangelische Eydgenosschafft hat den 25. Aug. dem grossen GOtt zu Ehren/ einen extraordinari Bättag gehalten / um selbigem wegen ihnen beschehrten Friedens/ und gnädiger Errettung von ihren Feinden / mit demüthigem Hertzen zudancken / und ihne um Fortsetzung seiner Gnaden anzuflehen. Evangelis. Bett- und Danck-tag.

Als famtliche Lobl. Cantons wegen der Jahr-Rechnung den 4.

(b) Mercur. 1713. Jan. p. 61.

1712. Drittmans Recht im Lands-Frieden.

und folgenden Herbstm. in Baden beysamen waren / haben die Ehren-Gesandte von denen V. Orthen eröffnet / weilen wegen des Drittmanns-Recht kein Artickel dem Friedens-Instrument einverleibet / und dessen nur in einem Artickel gedenckt werde / so seye ihr Verstand / daß dieser Vorbehalt des Drittmañs-Rechts / auf alle und jede Artickel sich verstehe und erstrecke. Aber so wol die Neutrale Orthe / als Zürich und Bern antworteten / sie haben keine andere Gedancken / als daß es bey dem klahren Buchstaben des Frieden-Schlusses sein Verbleiben haben solle. Auch wurde abgeredt / einen Evangelischen Land-Amman in Sargans zuverordnen. Wegen des Land-Weibels im Thurgöu haben sich Lobl. Orthe verglichen / daß der damahlige Catholische Land-Weibel diese Stell so lang er leben / und tüchtig seyn werde selbige persönlich zuvertretten / sie behalten / nach dessen Abänderung ein Evangelischer erwehlet / und auch Lebens-lang darbey bleiben: hernach aber dieses Amt zu zehen Jahren um alternieren / und bey einem Catholischen anfangen solle.

Sarganfischer Land-Amman / Thurgöuischer Land-Weibel.

Aebbtische vom Frieden entfehrnet.

Als die uninteressierte Orthe auch den Frieden mit dem St. Gallischen Abbt beliebet / haben Zürich und Bern sich zu selbigem willig erzeigt. Aber der Fürstl. Gesandten Antwort war / sie könten weder zu dem mehreren noch minderen Hand geben / ohne Ratification Ihrer Kayserl. Majestät. Die uninteressierte Orthe begehrten hernach an sie glimpfflich / die habende Vollmacht ihnen vertraulich vorzuweisen: weilen beyde Stände auch geneigt seyen / auf jedes Erforderen / die / zu folg Ausschreibens deren Lobl. uninteressierten Orthen bey sich habende Vollmacht darzulegen. Aber die Aebbtische entschuldigten sich mit nicht habender Vollmacht. Ohne Kays. und des Reichs Ratihabition dörffen sie nichts handlen noch schliessen. Solches seye Conditio sine qua non. Der Abbt befinde sich nicht mehr im Stand / eine Vollmacht zuertheilen. Auf deren Herren Neutralen Gegen-Vorstellung haben sie eine Dilation von fünff Tagen begehrt / um eine Vollmacht von ihrem Herren zubegehren. Nach Verfliessung solcher Zeit sagten sie Anfangs / sie hätten Befehl / gerechte und billiche Vorschläge anzuhören / mit Vorbehalt des Fürstens und des Capituls Ratihabition. Nachgehends berufften sie sich gäntzlich auf ihr letstes zu Arau übergebenes Memoriale, und das Kayserl. Rescriptum vom 21. Jun. Als die St. Gallische Gesandte sich durch die Hrn. uninteressierte hiervon nicht abführen lassen wol-

wollen/ auch verlanget/ daß man sich in eine Mediation nach Sigel und Brieffen wegen Toggenburg (um welches allein es zuthun wäre/) einlassen möchte: beyde Stände aber von solchem Vorbehalt nichts wissen noch hören wolten/ haben die Hrn. Neutralen des Geschäffts sich nicht mehr beladen wollen. Zugleich haben die Hrn. Gesandte von beyden Ständen zuverstehen gegeben/ weilen diese Prälatische Abgesandte sich in währender Tagleistung weder legitimiert/ noch legitimieren können/ als können sie sich aus Mangel dieser Qualität/ mit ihnen weder schrifft- noch mündlich einlassen/ anderst als mit privat Personen. Anbey sollen sie wissen/ daß es in obschwebendem Streit weder um Ihro Kayserl. Majest./ noch um das Reich zuthun: ohne daß beyden Lobl. Ständen jemahlen in Sinn komen/ Ihrer Kays. Majest. noch dem Reich das wenigste zubenehmen. Zumahlen der Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reich von ihnen jezt und fürbas tragende Respect bekant seyen. Beyde Lobl. Orthe/ Freyburg und Solothurn wurden von denen übrigen uninteressierten zu dieser Handlung beruffen/ sind aber ausgeblieben: entschuldigten sich den 19. und 21. Sept./ sie können nicht erachten/ daß etwas fruchtbarliches möchte verpflogen werden. (c) 1712.

Bey Gelegenheit erwehnter Jahr-Rechnung/ haben beyde Lobl. Stände sich beredet/ in Baden zu Verrichtung des Evangelischen Gottesdiensts eine neue Kirch zubauen: worzu/ auch zu des Sigristen Wohnung und einem Kirchhoff/ die Stadt (damit nicht das S. Verenæ Kirchlein bey denen Bäderen hierzu gebraucht wurde) einen anständigen Platz anerbotten. Evangelis. Kirchenbau zu Baden.

Der Constantzische Bischoff hat bis dahin wider die gesamt regierende Cantons deren Grafschafften Baden und Thurgöu/ einen gemeinen Streit geführt/ betreffende seine prætendierte Souverainität und Independenz über seine Gerichts-Angehörigen. Nach abgeredetem Lands-Frieden hat er über dessen Execution die zweyte Streitigkeit erregt/ so aber vornehmlich beyde Lobl. Stände Zürich und Bern ansihet. Um die Oberherrlichkeit zubehaubten/ hat er zu Regenspurg trucken lassen/ selbigem Hochpreislichen Reichs-Collegio übergeben/ und gar ad dictaturam publicam communiciert/ eine so Rubricierte Grundliche *Information* über des Hochfürstl. Stiffts Constantz *Jurisdiction* bey dessen in der Schweitz gelegenen Constantzischen Bischoffs Differentzien wegen Lands-Frieden rc.

(c) Absch. Bad. Zürich. und Bern. m. Sept. §. 5.

1712. genen Landschafften. In dieser Schrifft ist wahrgenohmen worden/ daß der Schreiber an einem und anderen Orthe / da dem Bischoff niedere Gerichte gegeben werden/ gefahrlicher Weise geschrieben / in deren Gericht. Die zweyte Streitigkeit hat sich geäusseret/ als die zu Bischoffzell und Arbon nach publicierten Lands-Frieden die Feyrtage zufeyren unterlassen / selbigen deßwegen das Bischöffliche Mißfallen bezeuget worden: Hergegen sind sie von Zürich vermahnet worden/ sie sollen den durch GOttes Gnade aufgerichteten neuen Lands-Frieden getreulich beobachten / massen sie weder an Feyrtage / noch an andere Gebräuche und Ceremonien der Römischen Kirchen gebunden. Hierüber hat der Bischoff zu Bischoffzell wegen der Feyrtagen ein Mandat verlesen lassen/ daß er/ der sich neutral aufgeführt/ dieseren Neuerungen sich nicht unterwerffe : und daselbst in Geist- und Weltlichen Sachen niemand als GOtt allein Rechnung zugeben. Es haben aber beyde Lobl. Stände den Bischoffl. Hrn. Ober-Vogt in Bischoffzell schrifftlich verdeuten lassen / daß er die Evangelischen der Enden/ des neuen Lands-Friedens rühiglich / wie es ihnen gebühret / geniessen lassen werde. Hochgedachte Stände haben den Hrn. Bischoff selbst neben Verdeutung gemachten Friedens / berichtet/ daß sie ihren Unterthanen in denen gemeinen Herrschafften eine nothwendige Regel und Richtschnur / nach welcher alle diejenige / so unter ihrem Schirm und Souverainität begriffen / sich zurichten haben/ verfasset. Nehmen keinen Umgang Ih. Fürstl. Gn. davon zuberichten/ dieweil ihnen nicht zweiffle/ dieselbige an ihrer Widerbefriedigung und der Unterthanen Ruhestand alles Wolgefallen und Freude haben : Insonderheit aber (beyder Stände) Religions-Genossen / dasjenige / so ihnen dardurch zustatten kommt/ eben so wol gonnen/ als lieb ihnen (beyden Ständen) seye/ daß Hrn. Bischoffs Religions Angehörige/ dasjenige/ so sie ihnen im Frieden zugesagt/ rühiglich geniessen zulassen. Zu folg dessen (Hr. Bischoff) seine Räthe und Beamtete / wo es erforderlich wäre / zu aller Friedens-Liebe zuverleiten bestmeynend geruhen werde. (d)

Als er dennoch die Evangelischen noch immer zu Haltung derer Feyrtägen anhalten wollen/ haben Lobl. Stände rathsam befunden / eine Conferentz mit selbigem anzusehen : mithin aber denen zu Bischoffzell und Arbon den Befehl ertheilt / die Römische Feyrtäge nicht zuhalten / doch an selbigen noch keine laute Arbeit zuverrichten.

(d) Ib. §. 3.

ten. Nachdem solche Conferentz den 5. Winterm. 1712. gehalten worden / hat Lobl. Stand Zürich nicht allein beyde Orthe wissen lassen/ dem Lands-Frieden gemäß fehrners mit aller Bescheidenheit fortzufahren / sondern auch an den Hrn. Bischoff geschrieben / er werde es diesen Leuthen nicht verdencken / wann sie weiters deren Landsfriedlichen Früchten geniessen / inmassen ihme dardurch an seinen Rechten nicht das wenigste benohmen seye. 1712.

Die Stadt St. Gallen hat den 22. Herbstm. von Hrn. Bischoff von Constantz einen Paß wegen 180. bis 200. Säcken Frücht begehrt / der ist ihnen aber von dem Bischoff abgeschlagen worden. Sein Vorwand ware / Zürich habe ihme / dem Dom-Capitul / und allen anderen Ständen / Stifften und Clösteren / die im Zürich Gebieth dißjährige Gefähle arrestlich angehalten: da doch seiner Seits die sincerierte Neutralität heilig observiert worden. Er auch nicht sehen könne / warum er / wider so öffters von Zürich gethane Versicherungen am Schweitzerischen Krieg Theil nehmen solle. Seye nicht zuzweifflen / dann daß / wann Zürich die ins Reich gehörige Zins / Zehenden und andere Gefähl bey Kriegs-Zeiten zubeschwehren gedencken / nicht auch auf dem Reichs-Boden ein gleiches gegen die Eydgenosschafft practiciert werden dörffte. Wiewolen man bis dato dergleichen sich niemahlen zu Sinn kommen lassen: Ja nicht einmahl die im Reich gefallene Zehenden und Zins im wenigsten angeleget habe. Er erwarte aber Kayserl. Befehl.

Bischoff spehret der Stadt St. Gallen den FruchtPaß

Weilen Burger und übrige Angehörige der Stadt Zürich zu Stadt und Land / die durch den St. Gallischen Abbt bereits angebannete / aber annoch zu rechter Zeit kundbar gewordene Unterjochung deren Landleuthen im Toggenburg zuverhinteren / Officier und Gemeine sich muthig und eiferig erzeigt / mit Hindansetzung ihrer eigenen Geschäfften / den dem lieben Vaterland schuldigen Dienst angetretten / und darinn bis zu / durch GOttes ewig geprisene Gütigkeit / erreicht erwünschter Befriedigung des darauf entstandenen schwehren Kriegs mit denen V. Catholischen Lobl. Orthen verharret / haben Burgermeister / Groß und Kleine Rath der Stadt Zürich / in dessen Behertzigung / den 5. Herbstm. dero darab gefaßte Gnädige Zufriedenheit durch ein offentliches Patent bezeiget: so da mehr / weilen die Völcker nach und nach / zu gantzen und halben Compagnien / wegen nöthiger Arbeit bey Haus entlassen werden müßen / hiemit solches

Zufriedenheit des Stands Zürich mit ihrer Milit

1712. Vergnügen nicht durch die Hrn. Kriegs-Räthe bey gesamter Abdanckung eines jeden Corps, zuverstehen gegeben werden können.

Weil beschwehret sich wegen Abbts zu Fischingen

Die Stadt Weil beschwehrt sich bey beyden Ständen/ daß der Prälat von Fischingen ihre alten Wochenmarcks-Freyheiten von vielen Jahren her violiert/ indem er verschiedene Welschen in seine Dorffschafften zu Burgeren annehme/ welche hin und her hausieren/ zu Kriegs-Zeiten sich flüchtig/ und Schulden machen: seine Lehen-Bauren zwinge/ ihre Früchte nicht in Weil zuverkauffen/ zu dero eigenen Beschwehrd.

Priesters zu Marpach Frechheit gestrafft.

Den 2. Weinm. An. 1712. ist der Lands-Friede ab allen Cantzlen im Rheinthal durch die Pfarrer beyder Religionen abgelesen worden. Nachdem solches von dem Priester zu Marpach geschehen/ hat er hinzu gefügt: Nun ist das Hoch-Obrigkeitliche *Mandat* abgelesen: aber es ist kein Sigel daran. Wann eines daran wäre/ wolte ich euch selbiges zeigen. Weilen aber keines daran ist/ so ist es so viel als nichts. Es ist aber selbigem von Obrigkeits wegen ein Formular zugestellt worden/ welches er den 9. Weinm. offentlich ablesen/ und bekennen müßte/ daß obgedachte Worte ihm übel ausgedeutet werden könten/ die seyen ihm aber nun leyd. Und vermahne er seine Zuhörer/ nicht durch dergleichen und andere wider die Pflicht der gehorsamen Unterthanen lauffende Wort und Werck/ in Hoh-Obrigkeitliche Ungnad zufallen. Endlich hat er heiliglich versprochen/ seine Pflicht besser in Obacht zunehmen.

Visitatio des Constantzischen Bischoffs zu Rom abgelegt.

Alle dem Römischen Stuhl unterwürffige Bischöffe sind verpflichtet/ wo nicht persönlich/ doch durch Bottschafftere/ einer gewissen hierzu committierten Cardinals-Versamlung/ zu gewissen Zeiten von dem Zustand ihres Bisthums Rechenschafft abzustatten. Diesem zufolg entwirfft Johannes Franciscus Bischoff zu Constantz den 9. Weinm. 1712.

Entwurff des gantzen Bisthums.

A. Den Leib seines Bisthums. Daß Constantz eine Oesterreichische Stadt/ drey Patronen habe/ Conradum und Gebhardum daselbst gewesene Bischöffe/ und Pelagium der in Constantz die Marter-Cron erlanget. In dieser Stadt seye die Domkirche/ so der Heil. Jungfrauen gewiedmet. und bey selbiger stehen/ neben dem Bischoff/ auch ein Propst/ Decanus, Custor, Cantor, 20. Chor-Herren und 24. Caplanen. Die Reliquien seyen durch die Lutheraner/ wel-

welche zu Constantz 26. Jahr Meister gewesen / verzogen worden : 1712.
Zwey Stiffts-Kirchen/ S. Stephan und St. Johann: auch sechs Pfarreyen/ sechs Männer- und zwey Weiber-Clöster. Die Bischoffliche Wohnung seye so baufällig/ daß er sich darinn nicht aufhalten: die Einkünfften so gering/ daß er weder diese Wohnung bauen/ noch seinem Stand gemäß sich aufführen könne. Dann da dieses Bisthum weitläuffiger seye als alle andere Bisthümer / so habe er keine andere Einkünfften/ als Jus Cathedraticum, die Quart von dem Zehenden/ die Annatas der Prälaten/ primos fructus der Pfarreren/ Subsidium Charitativum, Taxam, und Jura Cancellariæ, und was dergleichen. Solche seyen ungnugsam/ weilen ihn durch entstandene Ketzereyen / Kriege ꝛc. viel darvon entzogen worden. In seinem gantzen Bisthum befinden sich 51. Capitul/ und so viel Decani, und mehr als 1000. Pfarrer : 20. Stiffter / 229. Clöster beyder Geschlechteren/ dero 69. werden von Bättel-Mönchen bewohnet. Die Visitationen geschehen / wo nicht jährlich / doch im zweyten Jahr. Viel verrichte er selbst. Die Firmung geschehe durch ihn / oder durch seinen Vicarium. Sint letsterer Visitation seyen fünff Aebbte consecriert : 455. Priester / 486. Diaconi, 494. Subdiaconi , 440. Minores Ordines ordiniert: 56. Kirchen / 186. Altäre : fünff Kirchhöfe geweyhet : 98225. gefirmet. In diesem Bisthum seye die Universität Freyburg und viel andere Schulen.

B. Beschreibt der Bischoff den Zustand seines Bisthums. Die Dessen Zustand.
jährliche Bischöffliche Einkünfften belauffen sich auf 20000. Gulden/ seye aber darbey 300000. Gulden schuldig. Ehmahl seye dieses Bisthum zu Rom um 2500. Gulden taxiert gewesen / aber bey seiner Wahl An. 1704. habe er 410. Gulden bezahlt. Aus seinen Einkünfften müsse er seine Tafel / den Anlauff der Frömden / seine Bedienten/ Gesandschafften/ Proceß ꝛc. sonderlich jährlich die Zins an die Uncatholischen bezahlen/ damit sie ihm nicht das Unterpfand angreiffen. Er lebe spahrsamlich / doch habe er inner acht Jahren mehr als 20000. Gulden wegen der Tafel / von dem seinigen eingebüsset. Die Armuth des Bisthums verhintere ihn/ daß er die wahre Religion/ die Bischöffliche Rechte / und die je mehr und mehr nothleidende Immunitatem Ecclesiasticam ꝛc. nicht der Nothdurfft nach erhalten und verthädigen könne gegen das Haus Oesterreich / den Hertzog von Wirtemberg / den Marggraff von Baden / die Eydgenossen

1712. nossen beyder Religionen / den Johanniter und Teutschen Orden / die reiche Eximierte und nicht eximierte Aebbte / Grafen / Edelleuthe / Reichs-Städte rc. Dann diese alle widersetzen sich offt dem Bischoff / da er dann mithin als ein stummer Hund schweigen müsse. Die Eximierte fragen ihm nichts nach: werden sie zu Rom mit seinen grossen Unkösten verfellet / so erwinde es an der Execution. Die Catholische Weltliche verachten das Geistliche Schwert. Die Uncatholische verbergen sich hinter den Westphälischen Frieden. Wolle er sich gütig einlassen / so leiden die Bischöffliche Rechte. So daß er / wann er nicht ein Reichs-Fürst und Director des Schwäbischen Kreises wäre / wegen Armuth des Bisthums / in gäntzlicher Verachtung wäre. Diese Armuth verhintere auch / daß er seine Beamte nicht auf die Comitia (Reichs rc. Versamlungen) senden / viel weniger selbst dahin reisen könne. Welches der Religion sehr nachtheilig seye. Sonderlich schmirtze ihn / daß er aus dieser Ursach so viel in seinem Bisthum wohnende Ketzer nicht bekehren könne. Da doch / so er jährlich nur 1000. Gulden auf solches verwenden könte / viel bey ihnen zuwegen zubringen wäre. Ja er müsse zusehen / daß die Römische Religion fast täglich abnehme / die widerwärtige hingegen wachse / und seye genöthiget neue Schulden zumachen. So habe ihn der neuliche Krieg in der Eydgenosschafft viel gekostet. Zu Arbon habe er etliche Monat lang eine Guarnison erhalten müssen: Einen Gesandten nach Wien senden: Wein und Korn zur Unzeit und wolfeil verkauffen / damit sie nicht den kriegenden Partheyen zu theil wurden: Für die Züricher habe er certum Equitum numerum, eine gewisse Anzahl Reuter erhalten müssen. Sein Bisthum werde diesen und anderen (durch diesen Krieg ihm verursacheten) Schaden viel Jahr empfinden. Der so langwirrige Reichs-Krieg habe ihm gar das Marck aus den Beinen gesogen. So es GOtt nicht verhüte / so lige in der Eydgenoßschafft ein weit gefährlichers Kriegs-Feuer unter der Aschen verborgen / wegen des den Cantons / der Religion / und seinem Bisthum so nachtheiligen ihnen aufgetrungenen Friedens. Alle seine Vorfahren hätten gern ein Seminarium aufgerichtet / aber diese Armuth habe solches weder selbigen noch ihme gestattet. Doch wollen weder die Weltliche noch die Eximierte / noch die Eydgenößische Freyheit rc. solches zugeben / welches der Cardinal von Hohen Embs erfahren habe. Um die Religion / die Immunität rc. zuerhalten / wäre höchst nothwendig / einen Synodum in

seinem

seinem Bisthum zubesamlen/ welches sint hundert Jahren niemahls 1712.
geschehen: aber auch an diesem hintere ihn die Armuth. Ja damit er dißmahl jemand nach Rom senden könte/ habe seine Clerisey/ schon sie wie ehmahls die Israeliter unter einem harten Joch der Widerwärtigen seufftzen müssen/ sich zu einer freywilligen Steur anerbotten.

C. Nach so wehmüthiger Klag stellet der Bischoff Mittel vor/ wie seinem Bisthum aufzuhelffen. 1. Die Propstey habe grosses Einkommen. Seye hundert Jahr lang allein von solchen Chor-Herren bezogen worden/ welche bey der Kirchen gewohnet. Nun werde dieses Einkommen sint An. 1693. genossen von Grafen von Schallenberg/ Dom-Herrn zu Augspurg/ der ein Frömder/ niemahls zu Constantz sich aufhalte/ dessen schöne Behausung nun mehr als zwantzig Jahr von einem Weltlichen/ dem Commendanten der Stadt/ bewohnet werde. Nun habe Paulus V. An. 1618. damahligem Constantzischen Bischoff bewilliget jährlich 2000. Röm. Scudi von den Einkünfften dieser Propstey/ 21. Jahr/ oder so lang zubeziehen/ bis die Schulden des Bisthums werden bezahlt seyn. Hiemit halten Bischoff Joh. Franciscus und sein Capitul bey dem Papst demüthig an/ daß er nach dem Tod des damahligen Propsts/ die Propstey der Bischöfflichen Tafel/ bis zu Abzahlung der Schulden überlassen wolle: mit Versprechen künfftigem Propst jährlich ein tausent Röm. Scudi (das ist 2000. Gulden) zuüberlassen: mit welchen der Propst/ wann er bey der Kirchen verbleibe/ und über das noch eine Chor-Herrn Pfrund beziehe/ sich wol werde ausbringen können. Weilen dann dißmahliger Propst das Archivum, die Originalia der Brieffschafften des Bisthums/ bey sich zu Augspurg habe/ da doch die Satzungen vermögen/ daß diese Schrifften bey der Kirchen verbleiben solten/ so bittet der Bischoff/ daß der Papst dem Propst befehle/ daß er diese Originalia ohne Verzug zuruck gen Constantz sende/ und sich mit Abschrifften vergnüge. 2. Weilen dieser Propst noch lang leben könte/ das Bisthum aber der Hilff nöthig seye/ verlanget der Bischoff/ daß der Papst ihm (wie Sixtus IV. An. 1482. und Innocentius VIII. An. 1491. seinen Vorfahren) gestatte/ von allen Kirchen/ Clösteren/ Prioreyen/ Propsteyen/ Chor-Herren/ und allen anderen in seinem Bisthum ligenden Pfründen/ denen Exemten/ einen: denen übrigen zween zehende Theil aller ihrer Einkünfften: Item von allen Pfründen das erste jährliche Einkommen/ so sie aus denen Clösteren und sonst empfangen/ zubeziehen.

Hilffs-Mittel.

1712. Fehrneres Begehren.

D. Fehrners verlanget der Bischoff/ 1. daß der Papst nach dem Exempel Urbani VIII. in Forma motûs proprii, als aus sich selbst/ sich erklähre/ den Constautzischen Bischoff/ und dessen betrangte Kirchen/ mit seinem mächtigen Arm wider alle Widerwärtigen zubeschirmen/ die Immunitatem Ecclesiasticam ꝛc. zuhandhaben ꝛc. 2. Daß der Papst das Mandat, welches der Nuntius ab Aste An. 1694. wider alle und jede/ so die Bischöffliche Rechte und Verfügungen kräncken/ bekräfftige: so daß der Bischoff solche/ non obstantibus qualitercunque Exemtorum, quibuscunque privilegiis, ungehinteret aller ihrer Freyheiten/ mit Geistlichen Straffen belegen möge. 3. Daß (wie der Nuntius An. 1639. dem Baßlischen Bischoff gestattet) er der Constantzische Bischoff möge alle Weltliche Priester/ welche eine Seelsorg haben/ straffen/ obschon dero Pfarrkirchen von den Commenthureyen oder Clösteren abhangen. Item/ daß alle Mönchen/ so auf Pfarreyen sind/ denen jährlichen Capitlen beywohnen/ und allen dero Satzungen sich unterwerffen sollen. Gleiches solle man einschärffen denen eximierten Mönchen/ welchen die Seelsorg deren/ so ausser ihren Clösteren wohnen/ obligt: vornehmlich denen Canonicis Regularibus, mit Namen denen zu Creutzlingen/ daß diese/ krafft des Tridentinischen Concilii, und einer Satzung Gregorii XV., in allem so die Seelsorg ansihet/ Visitation ꝛc. keinen höheren erkennen/ als den (Constantzischen) Bischoff/ die Capitul gleich anderen Seelsorgeren besuchen/ gleichen Last wie andere Pfarrer tragen ꝛc. Non obstantibus in contrarium quibuscunque. 4. Daß im Constantzischen Bisthum keinen Mönchen/ weder eximierten/ noch uneximierten/ sonderlich nicht denen Canonicis Regularibus gestattet werde/ ohne Vorwissen des Bischoffs Versamlungen zuhalten: auf daß nicht der Weg zu mehrerer Ausgelassenheit gebannet/ und ein Thor zu Ergernussen geöffnet werde. 5. Daß wann der Bischoff genöthiget wurd/ einen Synodum zubesamlen/ selbs die Mönchen qualescunque qualitercunque exempti, selbst die befreyete/ verpflichtet werden/ selbigem beyzuwohnen ꝛc. 6. Schon diejenige eximierte/ welche die Seelsorg deren/ so ausser ihren Clösteren sind/ auf sich nehmen/ laut der Erkantnus Gregorii XV. mit allem das die Seelsorg belanget/ dem Bischöfflichen Gewalt unterworffen/ mangle es doch nicht an Welt- und Geistlichen Pfarreren/ welche wann sie durch die Bischöffe eingeladen werden/ Gebätter/ Proceßionen/ Feyrtag ꝛc. mit dem Volck zuhalten/ solches ausschlagen/ wegen

aus-

ausdruckenlichen Verbotts derjenigen Prälaten / von denen sie ihre 1712.
Pfründen haben. Ersuche hiemit der Bischoff / daß selbigen von der Heil. Cardinals Versamlung befohlen werde / bey Bischöffl. Straff / auf des Bischoffs Erforderen sich einzustellen : non obstantibus dictorum Abbatum frivolis inhibitionibus, und sollen sich durch das ungerechte Verbott der Prälaten davon nicht abhalten lassen. 7. Ohngeachtet deren heilsamen Verordnungen Clementis VIII. und Gregorii XV., daß keine neue regulierte Bättel-Häuser oder Clöster ohne des Bischoffs Willen aufgerichtet werden / seyen gleichwol diese Leuthe so ungestüm / daß sie gar offt mit Nachtheil der Clerisey und zu grosser Beschwehrd des gemeinen Volcks / auch ungeachtet der grossen Menge solcher Bättel-Mönchen / welche im Constantzischen Bisthum sich befinden / sich eintringen wollen : aus welchem nur Zanck und Ergernussen entstehen wurden. Deßwegen er Bischoff entschlossen / keine solche aufzunehmen / es änderen sich dann die Sachen und dero Umstände. Bittet derowegen den Papst / daß er solche / wann sie sich zu Rom anmelden / abweise. 8. Die Heil. Cardinals-Versamlung An. 1659. habe mit Genehmhaltung Alexandri VII. ein Decretum von gewisser Bekleidung der Prälaten aufgehebt. Weilen diese sich daran nicht kehren / haltet der Bischoff an / daß obiges Decretum bey Kräfften bleibe. 9. Zu Tiberg im Oesterreichischen / seye durch miltreiche Steuren ein neue Wallfahrt und Kirche errichtet worden / bey welcher 15. Geistliche sich befinden / so nun einige ligende Güter darzu kämen / könte daselbst ein dergleichen Seminarium, wie seine Vorfahren verlanget / gepflantzet werden. Hiemit haltet der Bischoff an / daß der Papst die Wilhelmiter-Mönchen zu Mängen / so auch in Oesterreich gelegen / abschaffe / dero Einkünfften jenem Seminario widme / und gestatte / nach mehreren Mittlen zutrachten / um diesem Seminario aufzuhelffen. 10. In der Stadt Freyburg (unter Oesterreichischer Herrschafft) halten sich regulierte Augustiner Chor-Herrn auf / welche ihme Bischoff gäntzlich unterworffen. Nachdem dero Closter bey Einnahm Freyburg von denen Frantzosen vor 30. Jahren zerstöhrt / halten sie sich in geringer Anzahl auf / in einem geringen Burger-Häußlein / besuchen von langer Zeit das Chor nicht / leben im Müßiggang / und verüben was aus dem Müßiggang folget : haben keinen Schein eines religiosen Lebens / und seyen unverbesserlich. Bittet also der Bischoff / daß der Papst zufolg denen Erkantnussen Urbani VIII. und In-

1712. nocentii X., diese Gesellschafft aufhebe/ und dero Einkünfften obigem Seminario überlasse. 11. Uber das wolte der Bischoff auch ein Seminarium zu Constantz haben/ und zwahr an statt eines in der Stadt Constantz gelegenen Frauen-Closters/ mit Namen deren Schwesteren von der dritten Regul Francisci: Welches Closter/ alldieweil Constantz Luthero angehanget/ lähr gestanden: Dero Wohnung/ Kirch und Einkünfften haben nachmahls aus Bischöfflicher Bewilligung etliche Bättel-Mönchen und Nonnen besessen. Diese Behausung ꝛc. könten anjetzo einem Seminario geeignet/ und obvermeldete Clöster selbigem einverleibet werden. 12. In allen drey Stifften der Stadt Constantz werden mehrmahlen untüchtige Leuthe zu Stiffts-Herrn angenohmen. Bischoff bittet/ der Papst wolle um kostbare Rechts-Händel abzuschneiden/ seinen Attestationen Glauben beymessen. Nach anderen geringen Sachen/ klagt der Bischoff 13. daß ihm die Päpstl. Nuntii dann und wann Eingriff thun: und verlanget/ daß der Papst seine künfftige Nuntios erinnere/ daß sie ihren Gewalt im Constantzischen Bisthum nicht mißbrauchen.

Klägten a. wider die Nuntios. *E.* Hiernächst folgen etliche *Dubia*, deren Beantwortung der Bischoff verlanget. *a.* Was zuthun/ wann der Nuntius spreche in Sachen/ welche niemahls vor dem Bischöfflichen Gericht geschwebt/ oder wann/ nach deme sie zu Constantz abgehandlet worden/ der Nuntius den Bischöfflichen Bann aufhebe/ dispensiere ꝛc. eh ihm grundlich bekant/ wie es in Constantz hergegangen? *b.* Nuntius erlaube auch den Priesteren zudispensieren/ an verbottenen Tagen Fleisch zuessen/ an ungeweyheten Orten/ auf einem Trag-Altar Meß zulesen/ Ehen einzusegnen/ welche nie proclamiert worden. *c.* Er weyhe Kirchen/ firme ohne des Bischoffs Befragen/ hebe Bischöffliche Erkantnussen auf. *d.* Nehme in den Creutz-Orden solche auf/ welche diese Würde nicht verdienet. *e.* Er erlaube in denen Nonnen-Clösteren Beicht zuhören solchen/ und ordoniere solche Mönchen/ welche vom Bischoff nie examiniert worden.

b. Ordens-Leuthe. *F.* Folgen andere Mißbräuche/ welche der Bischoff auch als Dubia vorstellet/ und Rath darüber begehret. *a.* Die Commenthur des Johanniter und Teutschen Ordens mißbrauchen ihren Gewalt/ mit Hindansetzung Bischöfflichen Ansehens/ lassen die Pfarrhäuser zu Grund gehen/ sezen Bättel-Mönchen auf Pfründen. *b.* Die Nonnen der dritten Regul Dominici, Francisci, Augustini, thun drey

Ge-

Gelübde/ ohne daß sie sich verbinden bey einanderen zuwohnen: wollen doch nicht den Pfarreren/ sondern den Clösteren ihres Ordens gehorchen. *c.* Die Clöster haben eigene Truckereyen/ und lassen viele Bücher trucken / in welchen ihre Freyheiten allzu hoch gespannen werden: ohne daß solche Bücher dem Tridentinischen Concilio gemäß/ von dem Bischoff jemahlen gesehen und censiert worden. *d.* Er klagt / daß der Abbt zu St. Gallen wider den Verglich / den er An. 1613. mit selbigem getroffen / den Bischoff oder dessen Nachgesezte nicht wolte visitieren lassen / ein Ehe-Gricht seze / und daß das Closter St. Gallen auf der Grabschrifft Cardinalis Sfondrati genennet werde/ Nullius: welches seinen Bischöfflichen Rechten zu nahe getretten seye. *e.* In der Eydgenosschafft müssen viel Priester jährlich auf eine unanständige Weis anhalten/ daß man sie auf ihren Pfründen bleiben lassen wolle: dardurch sie gehinteret werden/ daß sie die Laster des Volcks nach Gebühr straffen. *f.* Man dörffe nicht mehr ad pias causas verwenden/ als die Obrigkeit erlaube. *g.* Die Schuldsachen der Geistlichen werden durch den Weltlichen Richter geschlichtet. *h.* Weilen die Pfründe denen Meistbietenden gegeben werden/ seye die Simonie-Sünd fast durchgehend. *i.* Man wolle die Bischöffliche Rechte/ Cathedraticum, Subsidium charitativum, Annatas, Primos fructus nicht abstatten. *k.* Den Bischofflichen Gewalt/ die Heil. Canones, das Tridentinische Concilium lassen sie nicht anderst gelten/ als so fehrn sie ihrer Freyheit nicht nachtheilig sind. *l.* Dem Bischoff machen die Eydgenossen seine in ihrer Bottmäßigkeit habende Weltliche Rechte immer streitig: dardurch werde ihm alle Nutzung aus diesen Herrschafften benohmen/ und er genötbiget/ solche Nutzung auf immerwährende Rechts-Händel oder Abstattung der Zinsen zuverwenden. Weilen der Bischoff diesem Ubel/ ohne Verursachung eines grösseren Ubels wider ihn und die Clerisey &c. nicht abhelffen könne/ bittet er/ daß der Papst diese Leuthe durch ein Breve zurecht stelle. *m.* Wann ein Geistlicher sterbe/ so werde im gantzen Bisthum von der Weltlichen Herrschafft/ denen Collatoren/ Catholischen und Uncatholischen &c. das Pfarrhaus und des Verstorbenen Verlassenschafft/ so es Weltliche Erben betreffe/ vor Weltlich dargegeben/ beschlossen/ versiglet/ vertheilet/ der Abzug geforderet/ mit Hindansetzung aller Bischöfflichen Verbotten. Wollen sich Geistliche widersetzen/ so werden sie mit Schlägen abgewiesen. *n.* Zu Ulm seye ein Abbt und Chor-Herren Augustiner Ordens. Dieser

1712.

Römisch-Catholische Eydgenossen.

d. Andere Beschwehrden.

1712. ser Orden seye dem Bischoff unterworffen: aber angeregter Abbt sage/ er seye Exemt, gebe doch dessen kein Beweisthum/ werde nicht visitiert/ seye keiner Congregation einverleibet/ förchte niemand. Frage sich/ ob er zu Rom unter denen eximierten Aebbten eingeschrieben? 0. Im Constantzischen Bisthum wohnen in abgelegenen wilden Orthen verschiedene Leuthe/ welche wegen ihrer Entlegenheit bey Winterszeit wegen tieffen Schnees/ grosser Wasseren/ durch das gantze Jahr selten oder gar niemahl in die Predigen/ oder zu den Heil. Sacramenten kommen/ oder unterrichtet werden können. Dieweilen es nun in dem Bisthum aller Orthen viel Bättel-Mönchen gebe/ bittet der Bischoff/ daß der Papst ihm bewillige/ daß er als Sedis Apostolicæ Delegatus, selbigen/ was Ordens sie seyen/ und die er ordiniert habe/ befehlen möge/ daß sie dann und wann im Jahr/ zu solchen Leuthen sich verfügen/ selbige unterweisen/ und deren Sachen Befindnus dem Bischoff und dem Pfarrer hinterbringen.

Verlanget etliche Gnaden. G. Endlich haltet der Bischoff an um etliche Gnaden: daß ihm ausser der gewohnten Zeit/ und etwann solchen/ denen noch vier oder fünff Monath an erforderlichem Alter manglet/ wegen offt sich begebender Fählen und wegen Entlegenheit von Rom vergönstiget werde/ von der Ketzerey und Simonie zuabsolvieren: daß er weder durch die Römische Beamtete in der Dataria, noch von der Nunciatur zu Lucern an Execution der Päpstl. Bullen verhinteret werde: daß er Bischoff/ wann er Pontificialiter Meß haltet/ Ablaß auf drey Jahr geben möge/ wie schon A. 1613. erlaubt worden: daß ihme eine beliebige Zeit lang gestattet werde/ in des Papsts Monaten die Chor-Herren Pfründe/ zu St. Stephan und St. Johann zubestellen. Dieses alles und mehrers ist enthalten in Relatione concernente modernum statum Episcopatûs Constantiensis, provinciæ Moguntinæ, nomine Johannis Francisci &c. in Visitatione sacrorum liminum, suo ordine ac loco humilime offerenda pro An. 1712. Romæ typis Josephi Nicolai de Martiis, Superiorum consensu.

Angesehene Reichs-Commission. Zu fast gleicher Zeit hat Bischoff von Constantz/ und der St. Gallische Abbt/ zu Wien/ und zu Regenspurg bey dem Hochansehenlichen Reichs-Collegio, sich bemühet/ ihre erregte Streitigkeiten für einen frömden Richter zuziehen/ und die Eydgenößische Lobl. Orthe ihrer bis dahin besessenen und geübten Rechten zuentsetzen: Beyde haben ihr Gesuche durch offentliche Schrifften zubehaupten ge-

getrachtet/ und hat es der Abbt so weit gebracht/ daß Ih. Churfürstl. 1712.
und Fürstl. Durchl. dem Churfürst von der Pfaltz und dem Hertzog von Wirtemberg/ die Untersuchung und Beylegung dieses Geschäffts von Reichs wegen committiert/ und von selbigen würcklich eine Mahlstatt hierzu vorgeschlagen worden. Diese Fürsten haben Zürich und Bern schrifftlich versicheret/ daß sie nicht gesinnet/ das mindeste so zu Nachtheil der gemeinsamen Eydgenoßschafft Gerechtsamen immer gereichig seyn mag/ hierinfahls anzugehen oder zuverhengen. Obschon aber die beyde Lobl. Stände Dero Durchl. Hoher Propension sich bestens versicheret / könten sie doch in einer pur Eydgenößischen Sach/ eine Commission oder Mediation von äusseren Potentzen nicht admittieren / weilen die Eydgenößische Souverainität und Independentz dadurch lædiert wurden. Durch sothane Schritte derer beyder Prälaten sind beyde Lobl. Stände Zürich und Bern verursachet worden/ daß sie von Zürich Hrn. Joh. Caspar Escher/ des Regiments und Examinator, von Bern Hrn. Beat Rudolpff Fischer / des Regiments / Hr. zu Reichenbach / nach Regenspurg abgeordnet haben. Dieser Herren aufgehabte Instruction und Verrichtung ist zuersehen aus der gründlichen *Information* von der Toggenburgeren Freyheiten und Gerechtigkeiten / und daher mit dem Hrn. Abbt von St. Gallen entstandenen Irrungen/ auch welcher gestalten jeztgedachter Hr. Abbt samt der Grafschafft Toggenburg/ und der alten Landschafft von mehr als 200. Jahren her / ein wahrer Eydgenoß und *Membrum*, nicht des Reichs/sondern *Corporis Helvetici* gewesen / und noch seye: folglich die zwischen beyden Eydgenößischen Lobl. Ständen/ Zürich und Bern / und ihme obschwebende Streitigkeiten als eine *Res merè domestica Helvetiorum*, auf Eydgenößische Art / und allein unter den Eydgenossen / ohne Einmischung auswärtiger *Potentzien* abgethan werden müsse. Dem Hrn. Bischoff haben beyde Lobl. Stände nicht nur schrifftlich verwiesen/ daß er wider bisherige Ubung/ und wider die ihnen zukommende Oberherrlichkeit/ sich an das Reich addressiert / sondern wolgedachte Hrn. Ehren-Abgesandte haben gleichfahls zu Regenspurg wider die Bischöfflich gründlich genannte Information, ans Tagliecht gegeben / gründliche Behaubtung der Hohen Lands-Obrigkeit/ welche den Lobl. regierenden Eydgenößischen Orthen über die in der Grafschafft Baden und im Thurgöu belehene Bischöffliche Con-

Gesandschafft beyder Lobl. Ständen gen Regenspurg.

1712. Constantzische *privat* Aemter und Güter (Bischoffzell/ Arbon ꝛc.) unstreitig zustehet. Beyde erwehnte Schrifften sind ausgangen A. 1713. Als Hr. Bischoff wahrgenohmen/ daß es ihme zu Regenspurg nicht gelingen wolle/ hat er durch seine Gesandschafften bey denen Hoch-Lobl. Reichs- und Kreis-Conventen zu Regenspurg und Ulm antragen lassen/ ihren auf damahligem Congress zu Utrecht anwesenden Ministris aufzugeben/ daß sie bey denen Friedens-Tractaten dahin cooperieren wolten/ damit der 27. Artickul des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses zu *Favor* des Hrn. Bischoffs *expliciert*/ und desse in der Eydgenosschafft Bezircke/ und unter derselben Lands-Hoheit belehene Güter in specie eximiert werden möchten. Hr. Bischoff wolte hernach durch ein gen Zürich übersendetes Memoriale entschuldigen/ daß er durch Vorlegung seiner Jurisdictionalien vor Ihro Kayserl. Majest. / dem Kayser und dem Reich / mit nichten gesucht / sich von Lobl. Eydgenosschafft zusünderen. (e)

Bündtner protest ven gegen eine Bischöff. Comische Promotion

Obrist von Mont, damahliger Commissarius zu Cleven erhaltet von seinen Hrn. und Oberen ab dem Bunds-Tag zu Chur einen Befehl/ laut Decreti An. 1709. die so zwahren in Geistlichem Habit, aber nicht in sacris sind/ so sie fehlbar wurden/ gebührend zucensurieren. Wann nun Paolo Gianio von Novate in solchem Stand sich befunden/ und wegen unbillichen Contracten/ und abscheulichen Wuchers deferiert worden / mit Namen sub 18. Sept. im Namen des Bischoffs von Como an St. Lorentz Kirchen in Cleven ein Edict angeschlagen worden des Inhalts: Daß ein jeder Clericus, so die Erlaubnus der Geistlichen Kleidung/ Tonsur, oder auch Ordines minores vor An. 1710. gehabt/ ohne daß er getrachtet zu höheren Ordinibus beförderet zuwerden / inner 15. Tagen erscheinen solle/ und bey Hof seine erforderliche Requisita und Attestata de Vita & Moribus aufweisen/ damit er zu höheren Gradibus beförderet werden könne/ bey Straff der Wegnehmung Geistlicher Kleideren / und anderer Privilegien: Und sub 28. Octob. ein anderer Zedul des Inhalts/ daß obgedachter Gianio zu den sacris Ordinibus des Subdiaconats, Diaconats und Presbyterats befürderet zuwerden verlange/ also wañ jemand etwas wider diese Person wüßte/ soll er solches offenbaren/ hat der Obrist von Mont vor Bartolomæo Pestaluzza Ertz-Priester von

(e) Gründl. Behaubt. Act. Publ. 9. Mart. 1713.

zu Cleven / und Vicario Foraneo eine solenne Protestation, betref- 1712.
fend des Gianii Beförderung abgelegt.

Die Amtleuthe der oberen St. Gallischen Landschafft (deren Abbt St. sich 23. unterschriben) legen den 30. Decemb. beyden Ständen un- Gallische terthänigst vor / wie ihnen schwehr falle / dem An. 1696. dem Fürsten Beamtete und Convent zu St. Gallen / auch (nebet Zürich) übrigen Schirm- Bedencken Orthen Lucern / Schweitz / Glarus geschwornen Eyd zuwider / den wegen Eyd- befohlenen neuen Eyd an beyde Stände abzustatten / eh sie von dem leistung. ersteren entlassen: gleich als entlassen worden die von beyden Stän- den eroberte / ihnen zugestandene Lande / und auch die Thurgöuer vor erst / ihres beyden Ständen geschwornen Eyds entlassen worden / eh sie dem neuen Land-Vogt gehuldiget. So scheine auch / es seye der neue Eyd zuwider / der mit der alten Landschafft gemachten beyder- seits geschwornen Capitulation, in welcher begrieffen / die Amtleuthe sollen der Hohen Generalität beyder Ständen im Namen des gan- tzen Lands anloben / sie vor ad interim Herren zuerkennen / welches sie bis dahin gethan / und weiters thun werden bis zu erfolgendem Frie- den. Gleichwol auf freund-ernstliche Representation deren Inten- denten zu St. Gallen / haben die acht Ausschüsse dieser Ober-Alt Aebbtischen Landen / sich bequemt / die Huldigung an beyde Stän- de zuleisten / und haben anbey zuerkennen gegeben / daß sie nur allein begehrt / sich ehrerbietig anzumelden. Um diese Huldigung zube- werckstelligen / haben beyde Hochlobl. Stände eine ansehenliche Ge- sandschafft gen Weil abgeordnet / so die Aebbtische Lande aufs neu in Huldigung nehmen solten: Allermassen selbige daselbst abgelegt wor- den den 11. Febr. 1715. von theils der alten Landschafft Vormittag: Nachmittag von etlichen Aebbtischen Unterthanen im Thurgöu. Den 12. wiederum in der alten Landschafft. Den 15. zu Ror- schach. Den 16. haben die zu Hagenweil / auch die von Romishorn / Summeri und andere im Thurgöu gehuldiget: Nachmittag die zu Wittenbach / und übrige der alten Landschafft. (f)

Bey dieser Gelegenheit haben Weil und andere / in denen Weil be- Aebbtischen nideren Gerichten im Thurgöu um Nachlassung der Ehr- schwehret schetzen angehalten. Um daß aber Hr. Prälat zu Fischingen zu sich aber- Trost seiner nideren Gerichts-Angehörigen / in denen Herrschafften mal gegen Dannegg / Lommis / und Spiegelberg / einen neuen Wochen-Marckt Fischingen. zu

(f) Publ. 25. & 28. Jan. 1713.

1712. zu Syrnach/ oder St. Margaretha/ aufzurichten getrachtet/ haben sich Weil und andere benachbarte Orthe ernstlich darüber beklagt. Gleiche Klag haben sie hernach (An. 1715.) samt denen von Stein und Frauenfeld/ durch Ausschüsse/ denen zu Frauenfeld wegen Jahr-Rechnung besamleten Thurgöus regierenden Orthen vortragen lassen. Allein alle Lobl. Orthe/ nur Zürich ausgenohmen/ haben ihre Orth-Stimmen zu des Prälaten Favor, von sich gegeben. Zürich hatte behertziget/ daß die überige interessierte Städte/ wegen dieses Marcks noch nie verhört worden: daß der Prälat von St. Gallen abwesend/ und dessen harwider habende Recht nicht zur Genüge bekannt/ und daß die bey Handen stehende Documenta wider diesen Marckt kräfftig streiten.

1713. Begehren deren zu Diessenhofen.

Die Evangelische zu Diessenhofen vermeynten/ ihnen als den mehreren (an der Zahl 180.) gebühren krafft neuen Lands-Friedens zwey Drittel an denen Aemteren: und hoffeten der so genannte Aemter-Brieff/ welcher denen Catholischen/ so doch nur in 25. Mann bestuhnden/ die Alternatif gegeben/ und welcher denen Evangelischen An. 1602. aufgetrungen worden/ werde ihnen nun abgenohmen werden. Damit sie sich dann nicht præjudicierten/ haben sie die an dem Neuen Jahr gewohnte Bestellung der Aemteren bis Ankunfft der Landsfriedlichen Commission eingestellet. Aber die Päpstler wolten nicht mit ihnen den Rath besuchen/ deßwegen es zu Diessenhofen von solcher Zeit her sehr unrichtig hergegangen/ und eine gäntzliche Zerrüttung zubesorgen war. Als Zürich/ Bern und Glarus zu Diessenhofen sich befunden/ und von selbigen die Burgerschafft zusamen gewiesen worden/ um sich zuvergleichen/ hat die Römisch-gesinnte Burgerschafft einen Revers projectiert/ und an die Evangelische Mit-Burger übergeben/ in welchem sie die alte Ordnung beliebet: er ist aber von diesen verworffen worden. (g)

Einrichtung des Lands-Friedens.

Die Execution und Einrichtung des Land-Friedens im Thurgöu ist durch Hrn. Ludwig Hirtzel/ des Raths/ von Zürich: Herr Raths-Herr Abr. Tscharner/ von Bern: und von wegen deren V. Orthen durch den gewesenen Römisch-Catholischen Thurgöuischen Land-Amman/ geschehen. Der Anfang ist den 16. Mart. 1713. in den Fischingischen Gerichten zu Lommis/ in Beyseyn Hrn. Prälaten gemachet/ und fortgesezt worden in der Commenda Tobel/ und Herr-

(g) Absch. Diessenh. Mart. §. 10.

Herrschafft Sonnenberg. Der gewesene Land-Amman hat gleich im 1713.
ersten Congress, das so genannte Drittmans-Recht überall wollen vorbehalten haben. Der Catholische Eifer dieses Manns hat viel andere Traversen in diesem Geschäfft erweckt.

Nach eingerichtetem Lands-Frieden haben die Evangelische im Thurgöu gegen beyde Hochlob. Stände durch ihre Quartier-Haubtleuthe/ Officier und Vorgesezte eine schrifftliche und demüthige Dancksagung eingelegt. Einige Römisch-Catholische haben sich darbey friedlich aufgeführt. Es manglete aber auch nicht an solchen/ welche sich selbigem ernstlich widersezt. Hr. Commendeur zu Tobel beschwehrte sich wegen Theilung der Kirchen-Güteren / Setzung der Richteren und Kirchen-Pflegeren / und überiger Einführung des Lands-Friedens zu Bußnang/ Wuppenau/ Schönholtzersweilen/ Affeltrangen rc. und ist gravando nicht allein bey beyden Lobl. Ständen/ sondern auch bey Hrn. Graf du Luc einkommen. Es hat ihm aber Lobl. Stand Zürich geantwortet / daß man nicht gesinnet / an seinen Rechten ihme das geringste zubenehmen / sondern ihn bester massen bey allem das ihm gebühret/ bleiben zulassen. Was aber die Theilung der Kirchen-Güteren rc. belange/ dessen die Lobl. regierengen Orthe/ als die Hohe Lands-Obrigkeit sich also mit einanderen um Erhaltung guter Ordnung willen verglichen: werde ihme Hrn. Commendeur dardurch nichts gegeben noch benohmen. Dann weil es mit Tobel gleiche Bewandnus habe/ wie mit übrigen nideren Gerichts-Herren im Thurgöu / hätte diese Commenda nicht mehrere Recht/ hiemit auch nicht mehrere Ursach/ sich zubeschwehren. Die Chor-Herren zu Bischoffzell protestierten wider die Einführung des Land-Friedens/ sonderlich zu Neukirch. Das hohe Dom-Capitul zu Constantz hat wider die geschehene Execution des Lands-Friedens zu Altenau/ Sommery/ Pfein/ Langen-Rickenbach rc. allwo selbige das Jus Patronatûs, auch an theils dieser Orthen die nidere Gericht hat/ protestiert. Collegiat-Stifft daselbst beschwehrte sich ratione der Bau-Kösten bey dem Pfarrhaus zu Lipperschweilen. Die Stadt Constantz ist einkommen wegen Einführung dieses Friedens in dero nidere Gerichte in der Vogtey Eggen. Auch dieser Stadt ist geantwortet worden / es seye nichts geschehen / als was den Frieden / Ruhe und Wolstand in gemeinen Herrschafften restabilieren möge/ und lasse man es bey dem klahren Buchstaben sothanen Land-

Dessen Verlauff.

 Frie-

1713. Friedens lediglich bewenden. Commendeur von Falckenstein von Altschhausen/ deßgleichen des Hrn. Hoch- und Teutschmeisters Hof- und Regierungs-Rath zu Mergentheim widersezten sich der Einrichtung des Land-Friedens zu Lengnau/ als wären es Neuerungen. Es haben aber beyde Lobl. Stände den Hrn. Commendeur berichtet / man finde nicht/ daß sint erlangtem Lands-Frieden Neuerungen eingeführt werden: allein geschehe ein geringe Abänderung eines und anderes / dem alten Herkommen gemäß. Sie hoffen/ Hr. Commendeur werde ihnen/ als dermahligen Hohen Lands-Obrigkeit die Befugsame solches zuthun nicht dispurierlich machen: über das hierdurch dem Catholischen Gottesdienst der geringste Schaden oder Versaumnus nicht zugezogen werde. Aus gleicher Quell ist geflossen/ daß als zu Busnang das Altar-Gitter abgerissen worden / die Evangelische um 1000. Gulden von dem Land-Vogt gestrafft worden/ da noch nicht bekant gewesen/ ob dieser Frefel von Evangelischen oder Päpstleren begangen worden. Zu Bernegg im Rheinthal ist es nicht bey dem verblieben / daß man nächtlicher Weil auf deren Evangelischen Gräberen Creutzer aufgesteckt / sondern den 13. May ist der Tauffstein (welcher das einige gewesen/ so die Evangelische in dieser Kirchen eigen gehabt) abgebrochen/ ausgegraben / über eine Maur hinunter gestürzt/ und zerschmissen worden. (h)

Bischöflich-Constantzische Gericht im Thurgöu.

Der Constantzische Bischoff hat zu Bischoffzell / Arbon und Horn Criminal- und Civil-Jurisdiction, jedoch auf eine dem Herkommen angemessene committierte Weise. In denen Alt-Stifftischen Gerichtbarkeiten hat er mehrere als gemeine Gerichtsherrliche. In denen Gerichten / so von der Abbtey Reichenau herrühren/ besitzet er keine andere Jura, als übrige gemeine Gerichts-Herren. Weilen er aber einige Jahr dahero sich nicht allein bemühet/ seine in der Land-Grafschafft Thurgöu/ zu Bischoffzell/ Arbon und Horn/ wie nicht weniger in denen so genannt alt und neu (Reichenau) Stifftischen Gerichten / sonderlich aber die in der Grafschafft Baden/ Klingnau/ Zurzach / und der Enden habende Jurisdictionalia, so weit zuextendieren / daß er die Gültigkeit des Land-Friedens an theil dieser Orthen in Zweiffel gezogen: Ja bey des Schwäbischen Kreises Convent, auch selbst bey der gemeinen Reichs-Versamlung zu Regenspurg deßhalb einiche Beschwehrden ablegen lassen:

(h) Act. Publ.

sen: Als ist zwischen ihme/ und denen Thurgöus regierenden Lobl. 1713.
Orthen auf den 22. Mart. eine Conferentz gen Diessenhofen beabre- Conferenz
det worden. Die Bischöffliche Gesandte haben gleich nach ihrer zu Diessen-
Ankunfft daselbst/ durch ihren Secretarium gegen beyde Stände und hofen mit
Glarus sich beschwehrt/ daß aus der Cantzley Baden schrifftlich an denen Bi-
Zurzach gelanget/ daß einer aus ihrer Gemeind auf einen bestimten schöfflichen.
Tag gen Baden komme/ um sich mit denen Grafschaffts Untervögten unterreden zukönnen/ wie die benöthigte Fuhren/ zu der neu zuerbauen fürhabenden Evangelischen Kirchen ausser der Stadt Baden/ eingerichtet und abgetheilt werden möchten. Wann dieser Befehl nicht unverzogenlich von dem Land-Vogt aufgehebt werde/ werden sie/ die Bischöffliche Gesandschafft/ Bedenckens machen/ denen Conferentzien beyzuwohnen. Eh sie an die Sach gegangen/ haben sie eine Schrifft/ und nach deren Beantwortung eine Replic eingelegt. Sind aber bey übergebener Duplic erinneret worden/ mit mehreren Schrifften zuverschohnen. Die Sach selbst belangende/ haben sie denen Eydgenossen gestattet/ in Gottlieben/ Güttingen/ Egnach/ Schönenberg/ dem Gottshaus S. Pelagii, und in denen Constantzischen Lehenherrlichen Gerichten *a.* das Malefitz/ *b.* das Landgeschrey. Dem hohen Stifft Constantz aber eigneten sie alle Civilia. Zu Arbon/ Bischoffzell und Horn habe diese hohe Stifft hohe und nidere Obrigkeit: mithin alle Gradus Jurisdictionis. Ihre Beschwehrden waren/ daß wider den Vertrag de An. 1509. den Bischöfflichen Gerichts-Angehörigen/ zu Zeiten/ von den angehenden Land-Vögten/ der Eyd vorgelesen werde/ welchen Lobl. Orthen Unterthanen schweeren/ an statt dessen/ welchen die Bischöffliche Angehörige schweeren solten: denen Bischöfflichen werde gestattet/ bey dem Frauenfeldischen Landvogtey-Amt wider ihre Ober-Vögte Rath zusuchen/ an statt man selbige abweisen/ oder bey dem Bischoff verklagen solte: daß die Hrn. Land-Vögte ihre Mandata, Arrest, Citationen rc. in denen Altstifftischen Gerichten verkünden und anschlagen lassen. Man verlangte von ihnen/ daß sie sich belieben/ wann sie mehreres anzubringen hätten/ solches zueröffnen: damit man über alles auf einmahl reflectieren könte. Aber sie baten man solte ihnen mit dem Wort Anbringen/ verschohnen. Dann sie nicht hier wären als eine Parthey/ sondern als pares cum paribus. Hernach verwunderten sie sich/ daß Zürich und Bern den neuen Lands-Frieden an Orthen/ da der Bischoff omnimodam Jurisdictionem ha-

 be/

1713. be/ einzuführen vermeynen. Ihnen wurd geantwortet/ Eydgenößischer Seits geschehe nichts wider den Vertrag von An. 1509. und werde es bey selbigem weiters sein Verbleiben haben. Auch Arbon/ Bischoffzell und Horn belangende / werden Lobl. Cantons bey dem Recht der Landsherzlichkeit / welches dero Vorfahren über die 200. Jahr ruhig besessen/ verbleiben. In Bischöfflichen Rechten werden Lobl. Cantons keinen Eingriff thun : hingegen sich auch versicheret halten/ Hr. Bischoff nicht gesinnet seyn werde/ die Eydgenößische Recht und Zuständigkeiten zukräncken. Nachdem von den Eydgenößischen Ehren-Gesandten die ihnen zustehende Landsherzlichkeit mit standhafften Gründen dargelegt worden/ sind die Hrn. Bischöffliche einsmahls abstrahendo von der quæstionierenden Materi auf den Rechtstand der gleichen Sätzen gefallen/ und haben begehrt/ daß weilen je die Landsherzlichkeit streitig seye/ und die Verträge von beyden Seiten ungleich verstanden werden / man es auf die gleichen Sätze ankommen lasse. Worüber geantwortet worden / daß einiche Lobl. Orthe übernohmen / diesen Antrag ihren Herzen zuhinterbringen. Andere allbereit sich vernehmen lassen / sie haben Befehl die Landsherzliche Rechte zuhandhaben/ nicht aber zucompromittieren. Endlich verlangeten mehrgedachte Bischöffliche / daß in ihres Herren Städten und Orthen / als welchem die Neutralität von Zürich und Bern zugesagt worden/ wegen des Land-Friedens nichts thätliches vorgenohmen werde/ und protestierten wider alle Thätlichkeit/ so vorgehen möchte. Aber in genauer Untersuchung dieser Sachen hat es sich befunden/ daß das Stifft Constantz An. 1282. und 1585. von den Edlen zu Kämthen und Bodmen die nidere Gericht zu Arben erkaufft : daß an diesen so wol als denen hohen Gerichten die Stadt Arbon/ krafft von Kayser Conrado An. 1266. und dreyen jüngeren Kaysern ertheilten Brieffen mit aller ihrer Freyheit/ der Stadt Lindau gleich gehe / an allen Straffen participiere / der Abzug ꝛc. ihro gehöre / auch ein Herz niemand gefänglich annehmen / vielweniger examinieren oder folteren dörffe/ als mit Zuthun Aman/ Rath und Gerichts daselbst ꝛc. daß gleichfahls Bischoffzell an allen Straffen Theil habe / ihren Rath besetze / ein Hr. Bischoff / eh man ihm schweert/ die Stadt versicheren müsse / sie bey ihren Freyheiten bleiben zulassen : sie beziehen das Umgeld/ und haben Theil an einichen Zöhlen ; Burger können von dem Rath nicht appellieren. Als das Bisthum Constantz an diesen Orthen mehr nicht als die nidere Ge-

Gericht besessen / die Ober- und Landsherrlichkeit dem Kayser und 1713.
Haus Oesterreich / das Malefitz aber der Stadt Constantz zugestanden / sind diese beyde Städte samt dem Thurgöu An. 1460. an Löbl. Eydgenosschafft gewachsen. Diese hat von selbiger Zeit an / wann Streit zwischen einem Hrn. Bischoff und seinen Angehörigen entstanden / selbige rechtlich und autoritativè oder gütlich entscheiden: die alten Freyheiten confirmiert / neue ertheilt. Es ist in dieser Schrifft auch dargethan worden / daß diese und übrige Bischöffliche im Thurgöu ligende Gerichte nicht weniger als andere Gerichtsherrlichkeiten dem alten Lands-Frieden unterwürffig gewesen. (i)

Beschwehrden deren Evangelischen in Zurzach.

Unter denen Beschwehrlichkeiten / welche der Gemeind Zurzach aufgeburdet worden / befinden sich folgende: Die fürnehmste Aemter werden durch Päpstler verwaltet: diesen werden alle Wäisen-Rechnungen gegeben: von ihnen allein werde das Bischöffliche Gericht gehalten etc. ohne Zuthun der Reformierten / und zu deren grossem Nachtheil: der Bischöffliche Ober-Vogt wolle bey denen Theilungen sitzen / obschon die Erben sich freundlich abfinden könten. Ober-Vogt habe seinen eignen Sohn zu seinem Adjuncto vorgestellet / da doch ein jeweiliger Ober-Vogt aus denen regierenden Orthen seyn solte. Wann der Evangelische Pfarrer streitige Gemeinds-Genossen zuversöhnen trachte / werde es ihm aufgenohmen / als wolte er der hohen Obrigkeit eingreiffen. Schon der Spittal beyden Religionen gemein / wolle man doch keinen Evangelischen Spittals-Vater annehmen / welches mißbraucht werde / die Evangelische Krancke zum Abfall zuvermögen. In der Fasten-Zeit / und an denen Feyrtägen werde den Evangelischen nicht gestattet / die gemeinsame Metzg zugebrauchen: bey ankommender Faßnacht-Zeit werden offt Tag und Nacht grobe Excess verübt / grosse Ergernus gegeben / ehrlichen Leuthen Kinder auf offener Straß angegriffen / Juden in Brunnen geworffen / unter dem Vorwand die Jünglinge dieses Orths seyen hierzu privilegiert: die an den Feyrtägen durch die Evangelische begangene Excess werden nicht allein durch die Weltliche Obrigkeit / sondern auch durch die Priester abgestrafft: In währendem Evangelischen Gottesdienst / am Charfreytag / Bättag etc. werden nicht nur von muthwilliger Päpstischer Jugend / sondern auch in den nächstgelegenen Höfen der Chor-Herren / mit Klopffen / Holtzhauen etc. viel Un-

(i) Absch. Diessenh. & Jahrr. §. 5. Beyl. Num. 3-7.

1713. Unfugen angerichtet/ das Geläut an Charfreytag und Samstag vor Osteren werde ihnen nicht gestattet ꝛc. Zu besagtem Zurzach hat Ober-Vogt zu Clingnau im Namen des Constantzischen Hrn. Bischoffs sich unterstanden/ den Befehl ergehen zulassen/ daß jedermänniglich nicht nur am Pfingstdeinstag/ sondern auch auf nächst folgenden Doñerstag als Fronleichnams-Tag die Läden beschlossen halte. Aber der Land-Vogt zu Baden hat dieses dem neuen Lands-Frieden schnur stracks zuwider lauffende Verbott in beyder Lobl. Stän den Namen aufgehebt. Bischoffzell beschwehrte sich/ daß in der Alt-Rath-Wahl die Burgerschafft übergangen werde: daß Ober-Vogt der Burgerschafft nicht wolle gestatten bey burgerlichen Anligenheiten Gemeinden zuhalten: Wann einer/ der an einer Ehrenstell/ so einem Evangelischen gebührte/ stehe/ den Absahl thue/ werde er bey selbiger erhalten/ da doch ein anderer an seine Statt erwehlet werden solte.

und Bischöffliche.

Evangelischer Gottesdienst zu Baden.

Wegen des Evangelischen Gottesdiensts zu Baden haben sich daselbst im Heum. Zürich und Bern verglichen/ *a.* daß die Predigten wechsel-weis/ an eintem Sonntag von einem Prediger von Zürich/ am anderen Sonntag von einem von Bern gehalten werden: Jener der Züricherischen/ dieser der Bernerischen Kirchen-Ordnung sich bedienen: beyde bey Heil. Abendmahl gemeines Brod brauchen sollen (k) Dieser Gottesdienst ist von dessen Anfang bis zu Erbauung einer neuen Kirchen in dem Schützen-Haus gehalten worden. Die erste Heil. Communion ist in Baden an dem Heil. Pfingstag durch Hr. Professſ. Joh. Rudolff Cramer/ von Zürich/ zugedienet worden. Zu der neuen Kirch hat Hr. Land-Vogt Thormann den 28. Heum. Abends um 3. Uhr/ den ersten Stein/ und in das Eck/ auf der unteren Seiten gegen denen grossen Bäderen eine bleyerne Taffel gelegt/ mit dieser Einschrifft:

D. O. M. S.
TIGURUM ET BERNA
PRIMI HELV. CANTONES
PACE PROFL. REDINTEGRATA
TEMPLUM HOC

SA-

(k) Absch. Bad. Jul. 1713. §. 18. Ar. Nov. §. 9.

1713.

SACRIS REFORMATORUM
DICATUM
EXTRUXERUNT
MODERATORE
HIERON. THORMANN
CC. VIR. BERN. VIII. CANT.
VET. ULTIMO III. CANT.
TIG. BERN. GLAR.
PRÆFECTO PRIMO.
M DCC XIII.

Dem grossen und guten GOtt
gebühret allein das Heil.
Es haben die beyde Lobliche Vorderiste
Eydgnößische Stände Zürich und Bern
nach würcklich hergesteltem Frieden
diesen Tempel
der zu der Reformierten Gottesdienst
gewiedmet ist
aufgebauen
unter Aufsicht
Hieronymi Thormanns
Als der von den 200. zu Bern,
der VIII. Alten Orthen letsterer
Land-Vogt, und der III. Orthen
Zürich, Bern und Glarus
Erstere ist
M DCC XIII.

1713. Den 1. Heum. An. Chr. 1714. bey währendem/ an seinem Or
zumeldendem hohen Congress, ist von Hrn. Jacob Wolff/ V. D. M
Tig. über Psalm 65: 1-6. in dieser Kirch die erste Predig in Volc
reicher Versamlung gehalten worden. Lobl. Stände sind bey u
beliebigen Anläsen genöthiget worden / die Verwahrung dieses G
bäus dem Rath zu Baden anzubefehlen / und anzuzeigen / daß m
allen selbigem zustossenden Schaden bey der Stadt suchen werde.

Toggenburg zweyträchtig. Weilen die Stadt Liechtensteig im Land-Rath den Rang præ
tendiert / der Land-Rath aber selbigen nicht einwilligen wollen/ e
liche Land-Räthe ihrer Stellen entsezt/ bey der Regiments-Bes
tzung neuerliche Ausstände gemachet worden / verschiedene auf ei
Lands-Gemeind getrungen/ hat solches zimliche Bewegungen im Lan
verursachet/ und selbigem nicht geringen Nachtheil angetrohet. D
Administration der Justitz wurd gehämmet/ die 13. Gemeinden sind unte
sich zerfallen/ das Ansehen des Land-Raths und der Tribunalien wu
ins Kath getruckt :c. als sind auf vorher gut befundene Verbescheidun
beyder Theilen Abgeordnete in Baden erschienen/ und sich zuvergle
chen erinneret/ ihnen ist auch Anleitung gegeben worden/ wie solch
geschehen möchte. Weilen aber kein Nachtruck hierbey gewesen/
sind die streitige Partheyen im Toggenburg genöthiget worden / ei
Ehren-Deputation von beyden Lobl. Ständen zubegehren / so durc
ihre Dexterität und Ansehen im May An. 1715. einen Verglich g
troffen. (1)

Lobl. Fünff Orth wollen den Lands-Frieden hinderen. Bey der An. 1713. zu Frauenfeld gehaltener Jahr-Rechnun
haben beyde Lobl. Stände an die V. Orthe/ gebracht / daß nach de
abgeredter massen/ der Lands-Frieden an meisten Orthen zu Wer
gerichtet worden / sie zu nunmehriger Beruhigung des Lands / d
völligen Einrichtung / mit Namen zu Frauenfeld und Diessenhofen
den ungehinterten Fortgang lassen. Aber auch sie schützeten vor/ de
so genannten Amts-Brieff / welchen Lobl. allda regierende IX
Orthe An. 1602. der Stadt Diessenhofen gegeben / öffters bestäthet
und von beyden Religions-Genossen ewiglich zuhalten eydlich ve
sprochen worden. Wann Frauenfeld etwas dergleichen habe / sol
der Lands-Frieden selbigem nicht præjudicieren. Dann sie durc
de

(1) Evang. Absch. Baden Maji. 1713. §. 24. Ar. Nov. 1714. §. 6. Ar. Ja
1715. §. 3. Gang. Febr. 1715. §. 44. Weil 1717. §. 7. Jahrr. Bad. 1717. §. 3
& Beyl. Liechtenst. Maji 1715.

den Lands-Frieden nicht intendiert/ authentische Verträge aufzuheben. Ihnen seye auch bedaurlich/ daß der Lands-Frieden von denen zu Neukirch eigengewaltig eingeführt / von denen Evangelischen daselbst ein Altar-Stock niedergerissen / der Altar-Stein zerschlagen worden ꝛc. Den Lands-Frieden in Constantz-Bischöfflichen Gerichten belangend/ haben sie von eines Drittmanns-Recht / oder was ihnen nicht eigen zuständig/ in diesem Fried nichts vergeben können. Die Antwort deren von Zürich und Bern war: Lobl. paciscierende Orthe haben in gemeinen Herrschafften bona fide, und ohne einiche Ausnahm stipuliert / um damit eine wahre Befriedigung zuwegen zubringen. Verhoffen also/ man ins gesamt/ dieses pro salute publica errichtetes Pactum, genau zubeobachten sich werde angelegen seyn / und allen denjenigen Orthen angedeyen lassen / über welche der alte abgethane Lands-Frieden sich erstreckt. Solche Oerther seyen beyde Städte Diessenhofen und Frauenfeld. Was unter ihnen (Lobl. Eydgenößischen Orthen) paciscieret worden/ seye alles auf den alten Lands-Frieden gegangen / der nun durch den neuen aboliert worden: und werde billich alles abgeschaffet / was selbigem nicht conform. Daß der Aemter-Brieff An. 1602. denen Evangelischen aufgetrungen worden / seye genugsam aus denen Actis bekannt. So etwas wider den klahren Buchstaben des neuen Land-Friedens irgendwo geschehen / wollen sie ihre würckliche Empfindnus zuerkennen geben. (m) 1713.

Bey gleicher Gelegenheit hat der anwesende Bischoff-Constantzische Abgesandte seines Hrn. Principalen B schwehrnus wegen eingeführten Land-Friedens / auch Abschaffung des Altars zu Neukirch widerholet. (m) Aber beyde Lobl. Stände haben es bey des Land-Friedens klaren Inhalt bewenden lassen: als wordurch von denen paciscierten Lobl. Orthen nichts anderes disponiert und verhandlet worden / als was einem Souverainen Lands-Herren zuthun eigentlich gebühret ꝛc. Hr. Bischoff wolte/ daß der gemeine Gerichts-Herren Stand im Thurgöu eine Deputation auf diese Tagsatzung sende. Aber die Evangelische Gerichts-Herren haben solche Sendung gantz unthunsam geachtet/ wolten keinen Theil daran haben/ protestierten wider alle Kösten/ und wolten wider alles / so daraus entstehen möchte / sich bester massen verwahret haben. Anbey sind ver- Auch der Constantzis. Bischoff.

(m) Jahrr. Frauenf. 1713. f. 4.

1713. schiedene Beschwehrden/ beydes der Lobl. im Thurgöu/ regierenden Orthen/ und des Frauenfeldischen Ober-Amts gegen die Bischöffliche Beamtete abgelegt: und von denen Herren Ehren-Gesandten Lobl. Orthen/ dem Landvogtey-Amt eingeschärffet worden/ auf die Landsherrliche Jura fleißig zuvigilieren/ und dasjenige fleißig zuüben/ was denen Lobl. Orthen gebührt. Nachdem der gemeine Abscheid verlesen worden/ sind Zürich und Bern von denen V. Orthen angelegenlich ersucht worden/ mit der Execution des Land-Friedens gegen die Beschwehrende einzuhalten. Solches ist denen Abscheiden einverleibet worden / ob schon so wol solches Anbringen nach geendigten Sessionen/ als die Protocollierung dergleichen Sachen / ungewohnt war. Anbey ist diß Begehren von denen Herren Ehren-Gesandten beyder Ständen dahin beantwortet worden/ daß sie sich an dem klahren Buchstaben des neuen Land-Friedens halten / und in krafft desselben diese Einrichtung follends solle und werde zu Werck gerichtet werden. (n)

Mühliche Einrichtung des Lands-Friedens zu Frauenfeld.

Zu sothaner Resolution befanden sie sich genöthiget/ weilen vermög des bald vor einem Jahr zu Arau unterschriebenen und besigleten Land-Friedens / dessen Einrichtung schon vor Abtrettung des Thurgöus und Rheinthals würcklich hätte sollen bewerckstelliget werden. Haben also die Herren Ehren-Gesandten beyder Lobl. Orthen/ von Zürich Hr. Burgermeister/ David Holtzhalb/ und Hr. Statthalter/ Andreas Meyer: und von Bern/ Hr. Schultheiß/ Joh. Friderich Willading/ und Hr. Rathsherr/ Abraham Tscharner/ nach vollendeter Jahr-Rechnung Hand angeleget. So da mehr/ weilen die Päpstler zu Frauenfeld/ währender Tagleistung/ denen dasigen Evangelischen/ vor gemeine Session der Herren Ehren-Gesandten von allen Lobl. regierenden Orthen/ Rechte vorgeschlagen. Es ist aber denen Evangelischen eingerathen worden/ daß die Burger von beyden Religionen zusamen tretten/ und mit einanderen sich zuvergleichen trachten. Solches haben die Evangelische zum zweytenmahl gesucht. Als die Päpstler beyde mahl auf ihrem Recht-Bott verharret/ haben die Herren Ehren-Gesandte von Zürich und Bern die Verordnung gethan / daß beyderseits Religions-Genossen durch Ausschüsse vor ihnen erscheinen. Als die Päpstler solches abermahl ausgeschlagen / sind beyde Schultheissen samt zwey

(n) Jahrr. Frauenf. Beyl. 1713. f. 5-7.

zwey dero Mit-Räthen vor die Hrn. Ehren-Gesandten erforderet 1713.
worden. Aber an statt dieser ist fast der gantze Rath erschienen. Und haben die Päpstische begehrt/ man wolte sie / als die bis dahin in guter Harmonie gestanden/ in bisheriger Ubung ꝛc. bleiben lassen: Frauenfeld gehöre nicht ins Thurgöu : der alte Land-Frieden gehe sie quoad civilia nichts an. Oder man soll ihnen gestatten/ für gesamte Löbl. Orthe zurecurrieren. Darauf sind beyde Religionen abermahl zusamen gewisen worden/ um einanderen aus beydseitigen Documentis zuædificieren. Nachdem sie mit einanderen sich ersprachet / einanderen aber nicht berichten können / sind Ausschüsse von kleinen und grossen Räthen beyder Religionen/ abermahlen vor den Hrn. Ehren-Gesandten beyder Ständen erschienen. Die Römisch-gesinnete übergaben denenselben eine Supplication ehmahligen Inhalts/ daß nemlich Frauenfeld gar nicht zum Thurgöu gehöre: Ein Theil der pacifcierenden Lobl. Orthen seyen nicht der Meynung / den unschuldigen Drittmann an seinen vermeynten Rechten geschädiget zuhaben ꝛc. Sie redeten viel von Brieff und Siglen / haben aber nichts aufgewiesen. Hergegen haben die Evangelische authentische Acta und Gründe produciert/ aus welchen der Ungrund jener Supplication sich erhellet. Deßwegen die Hrn. Ehren-Gesandte sich vernehmen lassen/ sie wären entschlossen / von Frauenfeld nicht abzureisen / bis sie den Lands-Frieden nach seinem klahren Inhalt bey ihnen eingeführt hätten : Es wäre dann / daß sie sich mit einanderen vergleichen wolten. Doch versamleten sich die Päpstler verschiedene mahl/ absonderlich bey denen Capucineren. Sie berufften auch die Evangelische auf das Rath-Haus/ und sagten ihnen endlich/ sie bleiben bey dem / was die (Römisch-Catholische) Lobl. Orthe ihnen gesagt/ die Evangelische mögen auch bey dem bleiben/ so ihnen Lobl. Evangelische Orthe rathen. So daß die Hrn. Ehren-Gesandte das Geschäfft für sich genohmen / und den 11. Aug. (war der Tag / an welchem ein Jahr zuvor der neue Lands-Frieden zu Arau geschlossen worden) eine Einrichtung des Land-Friedens zu Frauenfeld nach dem klahren Inhalt desselbigen verfertiget. Dasige Päpstler zwahr legten eine neue Supplication ein / um die Hrn. Ehren-Gesandten in dem Geschäfft zuverhinteren. Aber diese haben beyderseits Religions-Genossen vor sich geforderet / und ihnen zu Gemüth geführt / wie lieb ihnen gewesen wäre / so sie sich hätten vergleichen können. Nun solches unmöglich gewesen/ haben sie an ge-

1713. meldtem Tag beyden Partheyen ein Exemplar eingeliefferet / wie der Lands-Frieden bey ihnen eingerichtet und beobachtet werden solte. Noch selbigen Abends spat / haben die Päpstler die dritte Supplication übergeben / des Inhalts / daß mit würcklicher Einrichtung des Land-Friedens eingehalten / und ihnen der Recurs an Lobl. Catholische Orthe möchte gestattet werden. Aber diese Schrifft ist ihnen zuruck gegeben worden. Deren Hrn. Ehren-Gesandten beyder Lobl. Stånden Befindnus war / daß nach Inhalt Land-Friedens 1. Acht Evangelische / und vier Römischer Religion / den kleinen Rath zu Frauenfeld von nun an besuchen sollen. 2. Die Schultheiß-Stell belangend / haben sie es bey altem Herkommen bewenden lassen: die solte aber zu Jahren um alternieren / und die Wahl durch gemeine Burgerschafft beyder Religionen beschehen mögen. Auf gleiche Weis soll auch der grosse Rath und das Stadt-Gericht besezt werden. 3. Die Evangelische solten einen Stadt-Schreiber erwehlen / die Päpstler möchten ein gleiches thun. Diese beyde Stadt-Schreiber solten kein Votum haben. Wann einer aus ihnen in kleinen Rath beförderet worden / soll er die Stadt-Schreiber-Stell aufgeben. Beyde sollen je ein Jahr um das andere alternieren: der so in dem Amt ist / die Nutzung von der Stadt-Schreiberey / der andere was von der Gericht-Schreiber-Stell fallt / beziehen. Beyde die Schlüssel zur Cantzley haben. 4. Das Statthalter-Amt soll von nun an aufhören / und der abgehende Schultheiß Statthalter heissen: und mithin in der Zahl deren Drey-Räthen / beyde Schultheisse und der älteste Evangelische Raths-Herr begriffen seyn. 5. Die jenige Aemter / welche von denen kleinen Räthen bedienet werden / als das Seckel-Bau-Bussen-Keller-Stadt-Vogtey-Amt sollen also umwechslen / daß jedes von denen Römisch-Catholischen zwey / und von denen Evangelischen vier Jahr verwaltet werde. 6. Die Wahlen der kleinen und grossen Räthen etc. soll von jeglicher Religion um die ihrigen allein geschehen. 7. Obwol die Armen-Güter / als das Spittal-Spend-und Kirchen-Gut / laut Land-Friedens nach Marckzahl der Leuthen vertheilt werden / einfolglich den Catholischen wegen ihrer geringen Anzahl ein sehr geringer Theil zufallen solte / mögen die Hrn. Ehren-Gesandte beyder Lobl. Ständen sich gefallen lassen / wann die Evangelische Burgerschafft / um ihre Liebe zubescheinen / ihren Catholischen Mit-Burgeren den dritten Theil von obgemelten dreyen Gattungen Armen-Güteren abfolgen lassen:

in dem ausgetruckten Verstand / daß jeder Theil seine Armen ohne 1714.
Beschwehrd des anderen besorgen solle. Als die Evangelische vermög des ersten Artickels in der Wahl neuer Räthen begriffen waren/ haben ihnen die von der andern Religion in einer ernstlichen Schrifft abermahl angemuthet / mit würcklicher Vollziehung bedeuteter Disposition inzuhalten/ bis daß dero Begriff an gesamte Hochlobl. regierende Orthe hinterbracht / und dero Meynung eingeholet seyn werde : aber die Evangelische haben sich dardurch nicht aufhalten lassen. Die Römisch-gesinnete haben gleichwol ihre Angelegenheit bey Lobl. V. Orthen angebracht : welche so dann für die Frauenfeldische Catholicität bey der Jahr-Rechnung An. 1716. das Wort gegen die Hrn. Ehren-Gesandten beyder Lobl. Ständen gethan / dargegen diese geantwortet/ sie werden dieses Begehren ihren Hrn. Principalen eröffnen. In dem übrigen lassen sie es bewenden bey dem Lands-Frieden / unter welchem auch die Stadt Frauenfeld begriffen seye. (o)

Mit Ausgang des 1713. und Eingang des 1714. Jahrs / hat 1714.
der Päpstliche Nuntius der Clerisey in Pündten beygebracht / daß die Evangelische in Lobl. dreyen Pündten bedacht seyen/ sich mit Holland in eine Bündnus einzulassen. Deßwegen hat der Bischoff zu Chur denen Decanis ꝛc. befohlen / ihr Volck im gantzen Land zuerinneren. Hat auch durch seinen Cammer-Diener/ damahligen oberen Bunds-Schreiber die Römisch-Catholische Gemeinden bereden wollen / daß solche Bündnus nicht ohne grosse Præjuditz und Schaden ihrer Heil. Religion geschehen könne. Allen Pfarreren hat er eingeschärfft / daß sie/ und zwahr alle an einem Tag / nemlich am heiligen drey König Tag / gedachter Bündnus mit allem Fleiß und Kräfften sich zuwidersetzen trachten. Nicht weniger haben die Capuciner hin und her bey denen Gemeinden sich gebrauchen lassen / Geld ausgetheilt ꝛc. Denen Evangelischen war solches sehr verdrießlich : Sie sagten 1. solches Verfahren streite gegen ihre Lands- Punds- und Artickul-Brieffe / gegen den Religions-Frieden / und andere Fundamental-Satzungen. 2. Sie können nicht zugeben / daß sich ein frömder Minister in ihre Lands-Sachen mische : und zwahren einer von einem solchen Hof / der unter dem Schein der Religion allen Ständen um seines Interesse willen Gesätze fürzuschreiben pflege : Ja

Pündten durch den Nuntium Carraciolum verwirret.

(o) Absch. Apr. 1714. Nov. 1715. §. 14.

1714. Ja derjenige Minister, welcher vor zwey Jahren die Kriegs-Flamm in der Eydgenosschafft angeblasen/ und sich darum aus dem Staub machen müssen. 3. Ihnen war beschwehrlich / daß des Bischoffs Cantzler/ ein Frömder/ so in dem Land weder Haus noch Heimath / noch Anverwandte / hiemit nichts im Land zuverliehren hatte ; der ein dem Bischoff mit Eyd verbundener Bedienter / der Krafft der Fundamental-Gesätzen von Räthen und Thäten ausgeschlossen seyn solte / dessen alles ungeachtet des Oberen Bunds Schreiber seye/ und bey allen Geschäfften sitze. 4. Daß die Capuciner Ausländer/ welche keine andere Obrigkeit als ihre ausländische Superiores erkennen/ deßwegen kein Bedencken tragen/ frömdem Antrib zu folg/ schädliche Händel anzustellen im Land / daß sage ich / diese auch entgegen denen Lands-Satzungen/ Kirchen-Dienst und Pfründe im Lande besitzen. (p)

Lands-Frieden zu Diessenhofen.

Beyde Lobl. Stände haben auch getrachtet/ Lobl. V. Catholische Orthe durch vielfältige freundliche Vorstellungen zuvermögen / daß sie dem Lands-Frieden zu Diessenhofen den Fortgang lassen. Um daß selbige aber durch vielfältige Einstreuungen die Sachen zuverzögeren / oder gar ins stecken zubringen getrachtet/ als haben die Hrn. Ehren-Gesandte Hochlobl. Ständen durch ein Schreiben an die Päpstische Commun zu Diessenhofen/ einen Ausschuß gen Frauenfeld erforderet / welchem sie vollen Gewalt ertheilen sollen. Es erschienen zwey / welche erinneret worden / mit denen Evangelischen Diessenhoferen / so sich allbereit in Frauenfeld befunden / wiederum naher Haus zukehren / und an einem Vergleich zuarbeiten. Diesem Ansinnen haben sie in so fehrn statt geleistet/ daß die Päpstische/ an statt neu erwartende Ausschüsse gen Frauenfeld zuordnen / durch einen ihrer Verburgerten die Hrn. Ehren-Gesandte schrifftlich wissen lassen/ daß sie zwahren geneigt an Aemteren rc. denen Evangelischen zucedieren was möglich : aber von der (in dem Aemter-Brieff enthaltenen) Regiments-Parität abzustehen/ seye ihnen unmöglich. Hiemit ist ihnen aufgetragen worden / vier kleine und grosse Räthe gen Frauenfeld zusenden / um ihnen die Obrigkeitliche Verordnung mund- und schrifflich zuentdecken. Bey ihrer Ankunfft haben die Deputierte beyder Religionen sich nicht geweigeret / einen Versuch zur Composition und Beylegung des Streits zuthun. Als es aber

(p) Publicata Script.

an die bisherige Parität kommen / haben sich die Päpstler entschuldiget/ daß sie nicht begewältiget wären/ von selbiger zuweichen. Haben auch tacitè zuerkennen gegeben/ daß sie anderstwoher den gemessenen Befehl hiezu hätten / welchen sie nicht überschreiten dörfften. Demnach nun alle vorgekehrte Bemühung und gegebene gute Anleitung zu einem freundlichen Vergleich vergeblich war / ist denen Ausschüssen die allbereit gestellete Verordnung / wie die Einrichtung des neuen Land-Friedens zuvollziehen seye / vorgelesen worden / deren Begriff war / 1. Die vacierende Statthalter-Stell möge dißmahlen/ oder zusamt der Schultheiß-Stell auf den ordinari Wahl-Tag von der Burgerschafft beyder Religionen geschehen. Diese beyde Stellen sollen je zu Jahr um / zwischen beyden Religionen alternieren / und der abgehende Schultheiß Statthalter seyn. 2. Auf gleichen Tag sollen zwey Raths-Herren erwehlt werden; deren der einte/ doch bis auf Absterben eines Römisch-Catholischen/ der Nutz-Niessung von dieser Stell manglen soll/ und solle führohin der Rath in acht Evangelischen und vier Catholischen bestehen. 3. Auf gleiche Weise soll es mit dem Stadt-Gericht und grossen Rath gehalten werden. 4. Die Rechnungs-Herren sollen zwey Drittel Evangelische / ein Drittel Catholische seyn. 5. Es sollen zwey Stadt-Schreiber seyn / einer von der Evangelischen/ der andere von der Catholischen Religion. Wann der Amts-Schultheiß Catholisch / soll der Stadt-Schreiber Evangelisch seyn/ und hinwiederum ꝛc. 6. Die von kleinen Räthen bedienende Aemter / Seckel- und Bau-Amt sollen also umwechslen / daß das erste von denen Evangelischen zwey / von denen Catholischen ein Jahr: das zweyte von denen Catholischen zwey / von denen Evangelischen vier Jahr bedienet werden. Zu dem Umgeld sollen zwey Evangelische und ein Catholischer geordnet werden. 7. Die kleinere Aemter solle jedes von einem Evangelischen vier / von einem Catholischen zwey Jahr bedienet werden. Der Stadt-Knechten halben ist es bey dem alten Herkommen geblieben. 8. Die Wahlen der kleinen und grossen Räthen / der Stadt-Schreiberey/ und anderen Beamtungen sollen von jeder Religion/ um die ihrige allein geschehen: vorbehalten die Schultheiß- und Statthalter-Wahl. 9. Von dem Spital-Gut solle vorerst denen Römisch-Catholischen hinaus gegeben werden diejenige Stifftung / welche die Knaben / so dem Altar abwarten / bis dahin bezogen/ um so viel die Stifftungs-Brieff lauten. Demnach 1714.

1714. sollen 2000. Gulden/ sechs Mütt Kernen/ sechs Mütt Rocken/ 10. Mütt Haber neben sich gelegt werden/ zu Erhaltung der Bättleren/ welche in das Seelen-Haus kommen/ deren Verwaltung aber zwey Jahr denen Evangelischen/ und ein Jahr denen Catholischen übergeben werden. Der Uberrest/ schon nach Marchzahl der Leuthen denen Catholischen nur der zehende Theil gebührte/ werden die Catholische zu Bezeugung der Freundschafft gegen sie/ und damit sie ihre Armen desto besser versorgen können/ den vierten Theil des Capitals/ samt der halben Behausung des Spitals/ auch gegen dessen halber in Ehrenhaltung bezeuhen. Gleichen Verstand hat es mit dem Spend-Gut/ mit dem Siechen-Gut/ und Siechenhaus. Alles in dem Verstand/ daß jede Religion/ das was ihnen zufallt/ zu eignen Handen beziehen/ Schaffner nach Belieben setzen/ und die Armen ihrer Religion ohne Beschwehrd der anderen Religion versorgen solle. 10. Von dem Kirchen-Gut sollen 600. Gulden als Fabrique Gut gesönderet/ jeder Religion 300. Gulden zugestellet/ und aus den fallenden Zinsen/ das jährlich zur Reparation nöthige von beyden Religionen besorget werden. Die übrige 2000. Gulden sollen 1800. Gulden den Catholischen zum Gebrauch ihres Gottesdiensts/ den Evangelischen 200. Gulden gegeben werden. Die dahin dienende Spend solle nach bisherigem Gebrauch unter beyden Religionen auszutheilen überlassen seyn. 11. Der Kirchhoff solle getheilt/ und jedem Theil das seinige ausgemarcket. 12. Denen Hrn. Geistlichen beyder Religionen das Einkommen auf die bestimmte Zeit fleissig geliefferet werden. Nach Anhörung dieser Articuln haben beyderseitige gegenwärtige Ausschüsse ihre Zufriedenheit und Dancksagung bezeuget. Doch sind diese Partheyen hernach wiederum zerfallen/ so daß sie von beyder Lobl. Ständen wegen/ im Winterm. An. 1715. gen Arau bescheiden/ und von daselbst besamleten Hrn. Ehren-Gesandten ihrer Pflichten erinneret werden müssen.

Lands-Friden im Gottshaus und zu Arbon.

Arbon/ Horn und Bischoffzell betreffend/ haben die Hrn. Ehren-Gesandte befunden/ daß an diesen Orthen in Kirchen-Sachen in bisheriger geübter Lands-friedlicher Praxi fortgefahren/ und an Einführung der Schul zu Arbon und Horn gearbeitet: In politicis aber die mehrere Aufheiterung der Bischofflich quæstionierenden Jurisdictionalien erwartet werde.

Schon

Schon in dem Weinm. und Winterm. A. 1713. wurden samtliche XIII. und zugewandte Orthe der Eydgenosschafft / wegen der vier Waldstädten am Rhein und deren Sicherstellung / gen Baden bescheiden. Aber weder der Frantzösische Ambassadeur, noch Lobl. Römisch-Catholische Cantons (allein Catholisch Glarus ausgenohmen / so im Weinm. erschienen) haben sich eingefunden: hergegen haben gedachte Lobl. Orthe unter sich eine Zusamenkunfft in Lucern gehalten / welcher Hochgedachter Ambassadeur beygewohnet: der dann besagte Orthe zu sich gen Solothurn veranlaset / ihnen einiges zuruck-ständiges Pension-Geld bezahlt / und sie mit anderen guten Worten von sich gelassen. 1714. Absonderliche Zusamenkunfft deren Römisch-Catholischen Orthen.

An statt Frieden zusuchen / haben die Aebbtische An. 1713. trucken lassen die Wahrheit des Verlauffs der wegen Toggenburg entstandenen Lands-Verderblichen Mißhell: der Unwahrheit verschiedener dies[e]r Zeit herum gehender Läster- und Schmach-Schrifften einfaltig und klahr entgegen gesezt / von einer wahren Eydgenößischen Feder. Ist auch in Lateinischer Sprach ausgegangen unter dem Titul: Veritas decursus perniciosissimi Comitatus Toggenburgii prætextatâ causâ exorti belli &c. In dieser Schrifft wird beyden Lobl. Ständen beygemessen / sie haben zum Grund aller Handlung wissen wollen / daß I. man nur auf drey Instrument, so die Toggenburger producierten / sehen solte. Deren das erste seye ein so genanntes Land-Recht von An. 1440. Das andere / eine Copia einer gewissen Eydsform / worvon kein Original aufweislich seye / so die Toggenburger in besagtem Jahr unter sich sollen aufgerichtet haben. Das dritte / der An. 1538. wegen Toggenburg errichtete Lands-Frieden. II. Sollen die drey Instrument nach der Toggenburgeren eigener Auslegung verstanden werden. III. Sollen alle Brieffschafften und Documenten des Gottshauses St. Gallen / welche einiger Gestalten obbesagten dreyen von denen Toggenburgeren angeführten Instrumenten / oder ihrer der Toggenburgeren darüber stellenden Auslegungen entgegen seyn möchten / gantz ungültig seyn / und in dieser gütlichen Handlung nicht attendiert werden. St. Gallis. unfreundliche Ausstreuungen gegen Lobl. Stände.

Es hat zwahr der Prälat noch diß Jahr in eine zu Rorschach vorzunehmende Friedens-Handlung eingewilliget: und sind dessen Abgesandte daselbst erschienen. Aber ohne Vollmacht zuhandlen Fruchtlose Friedens-Handlung zu Rorschach.

1714. und zuschliessen. Nachdeme endlich selbige von ihnen zur Hand gebracht worden/ hat man sich den 24. Mart. An. 1714 eines Friedens verglichen/ und selbigen unterzeichnet : aber auf Ratification hin. Die Verhandlung befindet sich in dem „ Friedens-Vertrag nach dem „ Originali : Wie derselbige durch beyder Lobl. Ständen Zürich „ und Bern an einem : dann Ihr Fürstl. Gnaden des Hrn. Prälaten zu St. Gallen Hrn. Ehren-Gesandte am anderen Theil/ vermög beydseitig aufgehabten Vollmachten in Rorschach beabredet und unterschrieben worden ꝛc. An statt der erwarteten Ratification, sind den 30. Jun. im Schloß Neu Ravenspurg aus Hochfürstl St. Gallischer Cantzley ans Liecht gegeben worden/ Ursachen warum Augustissimo Imperatore inconsulto, das Reichs-Fürstl. Stifft St. Gallen/ über das zu Rorschach nur bloß auf beyderseits willkührliche *Ratification* hin abgehandlete *Pacifications-Project*, fehrner nicht hat schreiten können noch sollen. Auf solches hin ist vonwegen beyder Hochlobl. Ständen ans Liecht getretten/ Wahrhaffter Bericht/ daraus erhellet/ wie beyde Lobl. Stände/ Zürich und Bern/ mit denen Stiffts St. Gallischen Hrn. *Deputierten* den Friedens-*Tractat* in Rorschach mit aller Bescheidenheit aufrichtiglich behandlen helffen/ einer seits : ander seits dann/ wie besagte Lobl. Stände in dem *sub* 30. Jun. 1714. zu Neu Ravenspurg in Truck gegebenem *Manifest* deßwegen so ungrundlich beschuldiget werden wollen/ im Octob. 1714. Hiebey haben es die Mönchen nicht bewenden lassen/ sondern haben eine Schrifft in die Welt ausgestreuet/ mit dieser unbegründten überschrifft : Gründlicher Gegen-Bericht über das getruckte/ welches unter dem unbefügten Namen wahrhaffter Bericht ꝛc. im Octob. letsthin ausgegangen.

Aufführung deren Aebtischen.

In währendem Congress zu Rorschach haben die von Weil bey dem Nuntio sich um Trost/ Hilff und Rath wider ihren damahligen Lands-Herren angemeldet. Es soll aber der Prälat den zu Rorschach gemachten Tractat, nicht unbegründter Muthmassung nach/ darum ausgeschlagen haben / weilen er des damahls in Baden bevorstehenden hohen Friedens-Congresses sich getröstet.

Interims-Regierung selbiger Landen.

Immittelst haben beyde Lobl. Stände eine Nothwendigkeit befunden / die Aebbtische Regierung und Oeconomie anderst einzurichten/ und vier Repræsentanten zuübergeben / deren zwey zu St. Gallen/

len/ zwey zu Rorschach und Weil wohnen solten. Einem aus den ersteren war das Hofmeister: dem anderen das Gossauer-Amt: aus den letsteren/ einem das Rorschacher- dem anderen das Weiler-Amt anvertrauet. Dem Gossauer-Amt/ als dem kleinsten/ solten die in dem Thurgöu befindliche Gerichtbarkeiten/ allwo die Mannschafft dem Abbt gehört/ und hiebevor von jeweiligem Ober-Vogt zu Rommishorn verwaltet worden: das Rheinthal aber/ allwo die nidere Gericht gleichmäßig diesem Closter zustehen/ dem Rorschacher/ als nächst gelegenen Amt einverleibet worden. 1714.

Abbt Romanus und dessen in der (Eydgenößischen) Bottmäßigkeit im Thurgöu notoriè gelegene/ und vor Zeiten von dem Römischen Reich abgerissene Closter Creutzlingen/ Ordinis S. Augustini Can. Regul, hat wegen gesuchten Vortritts und Præcedentz/ dem zu Nachtheil des Heil. Röm. Reichs und deroselben immediatè zugethaner und dem Reichs-Prälatischen Collegio einverleibter Reichs-Prælatur Petershausen Ord. S. Benedicti, zu Rom einen sehr kostbaren Procefs auf den Hals zuladen/ so folglich einen Urtheil-Spruch über diese Sach auszuwürcken/ sich angemasset. Der Abbt von Creutzlingen disputiert die Præcedentz dem zu Petershausen.

Zumahl beyde diese Clöster im Constantzischen Bisthum ligen/ hat selbiger Bischoff und forderster Director des Schwäbischen Kreises/ Joh. Franciscus, den 26. Octob. An. 1705. eine Zeugnus abgelegt/ daß Petershausen schon vor/ in/ und nach dem Constantzischen Concilio den Vorzug gehabt. Die Chor-Herren zu Creutzlingen rühmen zwahr/ daß sie hierinnfalls einen langwirrigen ruhigen Posfefs genossen: auch daß sie von des Bischoffs ordinaria Jurisdictione exempt seyen: ihr Orden seye älter/ und seye ihr Abbt früher als der zu Petershausen eingeweyhet worden. Hierauf antwortete der Bischoff *a.* der Vortritt seye dem Abbt zu Creutzlingen beständig widersprochen worden. *b.* Alle Augustiner Clöster in der Constantzischen Diœcesi seyen der Bischöfflichen Visitation unterworffen. *c.* Im Römischen Reich gebe weder das Alterthum eines Ordens/ noch die ältere Einweyhung/ einiges Recht zur Præcedentz in Welt- oder Geistlichen Sachen/ sondern die Prærogativa statûs libertatis & ejusdem immedietatis. Darum gehe der Abbt zu Salem/ Premonstratenser Ordens/ auch die Aebbte zu Schussenried (Sorethum), der zu Marcthal/ und viel andere Premonstratensische Aebbte gehen dem zu Creutzlingen vor/ schon dero Orden viel jünger seye als der Be- Bischoff von Constantz decidiert für Petershausen.

1714. nedictineren / und der Regulierten Chor-Herren. Der Abbt von Petershausen habe im Schwäbischen Kreis den Rang über verschiedene Prälaten und Reichs-Stände / deren keiner auch nicht der wenigste dem zu Creutzlingen weichen werde.

Auch der Schwäbische Kreis. Es hat auch der gesamte Hochlobl. Schwäbische Kreis den 15. Christm. 1709. zu Ulm über solches dem samtlichen Reichs-Prälatischen Collegio höchst-præjudicierliches Creutzlingisches Unternehmen solennissimè protestiert. Dann/ sagen sie/ die von Seiten Creutzlingen anmassende Præcedentz wider die Reichs-Immedietät / Jura, Privilegia und Prærogativas, wider die Recht / Freyheiten und Vorrechte der Reichs-Ständen lauffe/ und kein Constatus Circuli cujuscunque Collegii, vi Privilegiorum nicht einmahl einem Statui mediato, viel weniger einem extraneo, wie das (unter den Eydgenößischen Schutz und Bottmäßigkeit untergebenes) Creutzlingen seye / den Vorzug gestatten noch zugeben kan / daß wider das Gottshaus Petershausen/ als einem incorporierten immediaten Reichs-und Kreis-Glid/ dergleichen Zumuthungen verhenget: weniger über die Jura Statuum Imperii denen Reichs-Constitutionen zuwider/ apud Rotam Romanam in causa cognosciert werde. Anbey hat Ehrengedachter Lobl. Kreis dem Reichs-Prälaten von Petershausen ernstlich bedeutet/ daß er bey Ihro Kayserl. Majest. / dessen hohem Ausspruch diese durchaus Weltliche Sach alleinig gebühre / sich anzumelden und Schirm zubegehren/ sich angelegen seyn lasse.

Richter ist allein der Kayser. Nachdeme Prälat solchem nachkommen / hat Kayser Joseph sich gefallen lassen 1. Apr. An. 1711. in dieser dem Röm. Kayserl. Tribunali privativè zugehörigen Sach die Verordnung zu thun/und an Franciscum Abbt zu Petershausen/ bey Straff zehen Marck löthigen Golds ein Verbott abzugeben/ daß er in solcher Reichs-Sach vor niemand als dem Stab der Röm. Kayserl. Majest. zuerscheinen habe. Fehrners sind deßwegen 29. Novemb. 13. und 20. Decemb. An. 1712. verschiedene Reichs-Sprüche über diese Sach ergangen: zugleich das gegnerische Closter Creutzlingen / wann selbiges etwas dißfahls zusuchen gedenckte/ von dem Reichs-Tag an den Kayser gewiesen worden.

Päpstlicher Ausspruch für Creutzlingen. Aber dem Kayserl. Gebott und denen Reichs-Sprüchen zuwider/ hat Creutzlingen sich nicht gescheuet / diesen vor einem unbefugten Richter angefangenen ungleichen Procesſ, in Rom so lang fort-

zuse-

zusetzen / bis dasige Rota nicht nur sich erkennet / ut Creuzlingani in vera reali & actuali quasi possessione juris præcedendi in omnibus functionibus, processionibus, Comitiis, Sessionibus, cæterisque publicis & privatis actionibus, in quibus insimul convenire contingat, manuteneantur, defendantur & pacificè gaudeant: sondern es ist auch das aus Kayserl. Befehl sich vor dem Römischen Richter nicht mehr stellende Closter Petershausen / in Contumaciam erklährt / und in alle Unkösten unter allerhand nachdencklichen Geistlichen Androhungen verfählet worden. 1714.

Als Petershausen sich an diesen einfältigen Urtheilspruch / doch nicht ohne Bezeugung grossen / so fehrn es ohne Abbruch deren Freyheiten des Römischen Reichs geschehen könne / gegen dem Römischen Stuhl tragenden Respects, sich nicht gekehrt / ist es / wegen von Lucern aus / durch den Nuntium hart angedroheter Execution, so die geforderte Unkösten nicht erlegt werden / in höchster Gefahr geschwebt / zuunterliegen. Erschreckt Petershausen.

Nun solches angesehen worden als eine Verachtung gegen Ihro Kayserl. Majest. und des gantzen Römischen Reichs / auch daß dardurch dem Reichs-Prälatischen Collegio ein höchst-gefährliche Sequela auf den Hals gezogen werde / als hat der Gevollmächtigte Gesandte des Reichs-Prälatischen Collegii in Schwaben / den 16. Febr. An. 1714. theils an die damahls zu Augspurg stehende Hochlobl. Reichs-Versamlung ein Ersuchungs-Schrifft abgehen lassen / theils an die Reichs-Prælatur zu Petershausen eine nachtruckliche Erinnerung gethan / daß dieselbige weder in der Sach / noch in Erstattung der Unkösten dem Römischen Ausspruch Folg leiste / sondern eintzig und allein an die Röm. Kayserl. Majest. und denen Reichs-Schlüssen sich fest halten solle. Mithin dieses Geschäfft ohne fehrneren Aufzug auf das kräfftigste an Se. Kayserl. Majest. zu recommendiren / und um schleunige Befehl anzuhalten sich belieben solle. Im Fahl Creutzlingen / auf geschehene Citation, zuerscheinen sich weigeren wolte / und auf der Follstreckung des Römischen Ausspruchs verharren solte / Ihro Kayserl. Majest. belieben / offtbesagtes Closter Creutzlingen bey Confiscation des Einzugs dero im Reich gelegener Gefällen / Renten und Gülten zu der Gebühr zuvermögen. Schwäbischer Kreis protestiert darwider.

Mit-

1714. Auch Petershausen. Mithin hat sich den 30. Jan. An. 1714. ein Creutzlingischer Abgeordneter gen Petershausen begeben / um die zu Rom hierüber ergangene Urtheilsprüche zuinsinuieren. Hierauf hat Franciscus Abbt in S. Gregorii Closter zu Petershausen noch selbigen Tag/ einen Notarium publicum, samt zwey Zeugen kommen / und sich samt dem Convent vernehmen lassen / daß ihr Closter sich von Anfang her in den Schutz des Römischen Stuhls ergeben/ daher es auch Petershausen genennt werde: unterwerffe sich selbigem nochmahlen/ so fehrn es die Verordnungen Ihrer Kayserl. Majest. und des Röm. Reichs gestatten/ und künfftighin gestatten werden. Ob aber / wie weit / und worinn er bis dahin verhinteret werde/ und hinkünfftig gehinteret werden möchte/ auch warum sein Abgeordneter/ zu Rom sich nicht länger aufgehalten / licet in meritis causæ tam quoad Petitorium quàm Possessorium superabundet, schon sein Sach und Recht ꝛc. weit den Vorzug habe/ sollen sie selbst aus denen Kayserl. Reichs- und Kreis- Decretis, deren Abschrifft dem von Creutzlingen Abgeordneten mitgegeben worden / ersehen. Anbey haben die von Petershausen alle ihre so wol in Ansehung des Ordens / als titulo Statûs immediati ac dignitatis Imper. & Realis habende Rechte ꝛc. auf das kräfftigste sich vorbehalten.

Und das Reichs-Fürstliche Collegium. Auch hat Hochpreißwürdiges damahls annoch zu Augspurg sich versamlende Reichs-Collegium den 3. Mart. An. 1714. dafür gehalten und geschlossen / daß die von Seiten des Closters Creutzlingen anmassende Præcedentz / wider die Gerechtsamen / Freyheiten und Vorrechte deren Reichs-Ständen lauffe/ vermög deren kein Reichs-Stand einem mittelbaren/ diel weniger einem auswärtigen/ wie das Closter Creutzlingen seye/ den Vorzug gestatten/ noch zügeben könne/ daß dergleichen Zumuthungen wider das freye unmittelbare Reichs-Gottshaus Petershausen verhänget werden : inmassen auch fehrner darfür gehalten worden/ daß die gegen dieses Reichs-Gottshaus anmaßlich vorgenohmene Urtheil und Thaten / für jetzo und ins künfftig/ weder des Heil. Röm. Reichs / noch dessen einverleibeter Mit-Stand / des zeitlichen Hrn. Prälaten/ erwehnten Reichs-Gottshauses habenden Rechtsamen/ Freyheiten und Vorrechten im geringsten nachtheilig seyn sollen. Ersuchen zugleich Ihro Kays. Majest./ sie zufolg dem von dero Weil. Hrn. Vorfahren unterm 1. Apr. An. 1711. an den Prälaten zu Petershausen erlassenen Untersagung und Ver-

Verbott/ die fehrnere Kayserl. Verordnung in dieser dero allerhöchsten 1714.
Judicatur eigentlich unterworffenen Sach/ so wol an das Schwäbische Kreis-Ausschreib-Amt/ als die Kayserl. Gesandtschafft an dem Päpstl. Hof ꝛc. mithin durch Vorkehrung aller zulänglichen Reichs-Constitutions-mäßigen Mittel und Wege/ nicht geschehen zulassen/ daß dieser dem Reich unmittelbar unterworffene Stand an seinem kundbaren Jure noch weiter gekräncket/ oder durch einige Execution und Umtrib disfahls zuschaden kommen möge.

Diß Gutachten haben Ihro Kayserl. Majest. genehm gehalten/ und neben der/ dem bey dero Kayserl. Hof anwesenden Päpstl. Nuntio, durch dero Reichs-Vice-Cantzler/ mündlich beschehenen Vorstellung/ aus Kayserl. Hof-Rath an die Hrn. Aebbte zu Petershausen und Creutzlingen / fehrnere Kreis-Verordnungen ertheilt/ sondern auch an dero Kayserl. Bottschaffter nach Rom und in der Schweitz ꝛc. Erinnerungen ergehen lassen. Das Kayserl. Schreiben an den Abbt zu Petershausen lautet von Wort zu Wort also:

Kayserl. Ausspruch für Petershausen.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

UNs ist mit mehrerem gebührend referiert worden/ was bey Uns du/ wegen des gegen dich in puncto Præcedentiæ von dem Prälaten des in der Schweitz gelegenen Gottshaus Creutzlingen / nach Rom abermahlen genohmenen Recursus, und dardurch erschlichenen Condemnisation der Expensen / auch derenthalben bereits verordneten Execution, angezeigt und zuverfügen gebätten hast. Wie wir nun in keine Weise zugeben und geschehen lassen können / daß Unsere und des Reichs unmittelbare Stände in einer Causa merè civili, ad Curiam Romanam evociert/ und dardurch Unserer allerhöchsten Weltlichen Jurisdiction præjudiciert werden solle: So haben Wir an den Prälaten zu Creutzlingen in Originali nebengehendes Decret verfasset / und dir hierdurch solches zu dem Ende/ und mit dem gnädigsten Befehl einschliessen lassen wollen / daß du dasselbe alsofort in einem auf des Reichs-Boden gelegenen/ dem Gottshaus Creutzlingen zugehörigen Orth/ gebührend insinuieren / deines Orths auch Unserer an dich vorher gegangenen gemessenen Kayserl. Verordnung gemäß/ und bey Vermeidung der darinn allbereits enthaltenen Straff / ohn-

1714. fehlbar/ dich weder in Puncto Expensarum, noch in der Hauptsach/ als worüber Uns alleinig die allerhöchste Cognition und Erkantnus zustehet/ und durchaus Unserer Kayserl. Hoheit und Vorrechten einigen Eingriff nicht gestatten werden/ keine Parition leistest/ oder in ein oder andern Punct dich einlassest/ und auch hiernächstens nebst Docierung der beschehenen Insinuation obangeschlossenen Decreti, des Closters Creutzlingen Güter und Gefälle/ wo und unter was Jurisdiction solche im Reich gelegen seyen/ anzeigest/ und nahmhafft machest. An dem beschiehet Unser gnädigster Wille. Wien den 20. Apr. An. 1714.

An den Prälaten zu Creutzlingen/ haben Ihro Kayserl. Majest. folgendes abgehen lassen: Von der Röm. Kays. Majest. Unserem Gnädigsten Herrn/ dem Prälaten zu Creutzlingen/ Ordin. S. Augustini Can. Regul. hiemit anzudeuten/ wie daß dieselbe höchst mißfällig vernohmen/ was massen er Prälat/ den zwischen dem Prälaten des Reichs-Gottshauses Petershausen/ und ihme Prälaten zu Creutzlingen entstandenen Præcedentz-Streit/ nicht nur nach Rom gezogen/ sondern es auch dahin zubringen gewüßt hätte/ daß er/ Prälat zu Petershausen/ in 238. Ducaten Expensen condemniert/ und die Execution hierunter bereits angeordnet worden seye. Wie nun oballerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. in keine Weise geschehen lassen können/ daß ermeltes Gottshaus Petershausen/ als ein ohnstreitiger Stand des Reichs in dieser/ zumahlen notoriè Causa Civili, vor jemanden anderen/ wer der auch seyn möge/ als allein Ihro Kayserl. Majest. convenieret werden solle/ und dahero dieselbe in Krafft dero beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation, in alle Wege schuldig und geneigt sind/ solchen ungebührlichen Evocationen unmittelbarer Reichs-Ständen/ nachtrucklich zubegegnen: So haben sie zwahr dem Prälaten zu Petershausen nochmahlen/ und bey Vermeidung der ihme allbereit vorhin angesezten Straff der zehen Marck löthigen Goldes/ ernstlich anbefehlen lassen/ weder in Puncto Expensarum, noch in der Haubtsach irgend anderst/ als vor deroselben sich einzulassen/ dardurch dero allerhöchsten Kayserl. Vorrechten in keine Weise zupræjudicieren: darbey aber auch ihme/ Prälaten und Convent des Gottshauses Creutzlingen/ in Krafft dieses/ alles Ernstes gleichfahls bedeuten lassen wollen/ daß er bey Vermeidung unausbleiblicher Arrestierung der seinem Gottshaus zugehörigen/ und auf

dem

dem Reichs-Boden gelegenen Güter/ Gefällen/ Renthen/ sich dieses incompetenter ergangenen Judicati und fehrneren Recursus enthalten/ und allenfahls seine Klage/ da er will / an dero Kayserl. Hof gebührend/ und in erfolgende gerechteste Kayserl. Decision abwarten solle. Signatum zu Wien den 20. Apr. 1714. 1714.

Auch dem Kayserl. Bottschaffter in der Eydgenosschafft ist Befehl ertheilt worden/ er solle dem Päpstl. Nuntio in der Schweitz vorstellen/ was solches des Römischen Hofs Verfahren für eine Weitläuffigkeit und Auffsehen nach sich ziehe/ auch Ihro Kayserl. Majest. die Jura Statuum & Imperii bey der Päpstl. unbefugten Judicatur, zumahlen über der Geist- und Weltlichen Reichs-Ständen niemanden als einem Röm. Kayser allein zur Entscheidung unterworffenen Zwistigkeiten/ zuhandhaben sich nicht entbrechen könten. Dahero Hr. Bottschaffter ihme Nuntio schreiben solle/ daß er ihme / um aller Aergernus und offentlichen Widerstrebung des gantzen Reichs vorzukommen/ wolmeynlich gerathen haben wolle / mit der ihme etwann aufgetragenen Execution zuruck zuhalten /, und den Päpstl. Hof dahin zuleiten / daß er/ in Betrachtung dieser Umständen / von derselben und von fehrnerer Judicatur gegen gedachtes Gottshaus Petershausen in dieser Sach ins besondere so wol / als sonsten in Weltlichen Dingen/ abstehen möge : Gestalten widrigen Fahls dardurch dem Päpstl. Wesen mehr geschadet als genutzet werden dörffte. Welches alles Ihro Kayserl. Majest. dem bey dero Hof anwesenden Nuntio gleichmäßig hätten unverhalten lassen/ indeme Ihro Kayserl. Majest. eben so wenig gemeynet seyen / dem Päpstl. Stuhl in Geistlichen Dingen einigen Eingriff zuthun / oder zugestatten/ als in Weltlichen gegen das Kayserl. allerhöchste Amt/ Ihren und des Reichs und dessen Ständen Befugnussen etwas unzimliches zugedulten/ auch sonsten wenig zur Sach thüe oder mache / Gerichtbar- und Bottmäßigkeit zueigne/ wann jemand einen unbesonnenen oder unbefugten Recurs ad forum incompetens, eigenmächtig nehme. Deme dann du ꝛc. Laxenburg den 29. May 1714. (q)

Remonstration an den Nuntium.

Nochmahlen wurden 43. lebendige Martyrer ab denen Frantzösischen Galeeren auf freyen Fuß gestellet. Jedem / so durch die Eydgenosschafft zu ihren anderstwo aufgenohmenen Glaubens-Brüderen sich begeben wollen/ sind von denen zu Arau versamleten aller Lobl.

Frantzösis. Galeriens erlediget.

(q) Europ. Staats-Cantzley 23. Theil à pag. 602.

1714. Lobl. Evangelischen Cantons Hrn. Ehren-Gesandten / 100. Reichs-Thaler Reisgeld bestimmt : denen so im Land verbleiben wurden / ist die gewohnte Repartition zugesagt worden. Diese sind im Monat May zu Genf ankommen / hatten bey sich fünff Knaben / deren Elteren annoch auf denen Galeeren waren : auch zwey andere Frantzösische Flüchtlinge / deren einer Weib und Kinder mit sich geführt. Sechs anderen / gleichfahls ab denen Galeeren erledigten / so in Piemont sich aufgehalten / sind auch jedem 100. Thaler übermacht worden.

Grosser Friedens-Schluß zu Baden.

Zu völliger Schliessung des zwischen denen nun viel Jahr her kriegenden mächtigsten Europæischen Potentzen / den 6. Mart. dieses Jahrs zu Rastatt getroffenen Friedens / sind dero Bevollmächtigte / zu Baden im Ergäu erstlich den 26. May zusamen getretten. Den 5. Herbstm. haben auch zwey hohe Generalen / und erste Bevollmächtigte / Jh. Durchl. Printz Eugenius von Savoyen / vonwegen Kaysers Carl VI. : und Duc de Villars, Marechal de France, vonwegen Ludovici XIV. Königs in Franckreich / daselbst sich eingefunden. Worauf den 7. dito Mittags um 12. Uhr der Fried auf dem Rathhaus zu Baden / in dem gewohnten Conferentz-Zimmer / bey offner Thür unterzeichnet / ausgewechslet / und proclamiert worden. Die Stadt und Grafschafft Neuenburg hat von Franckreich / der vormahligen Ubung zuwider / in diesen Friedens-Schluß nicht wollen eingeschlossen werden. (r) Papst Clemens XI. rühmt in seiner getruckten LX. Anred an das Consistorium, daß durch diesen Frieden §. 3. 10. f. f. der denen Protestierenden hier und dort nachtheilige Ryswickische Frieden festgestellet : in dem 13. §. daß Churfürst von Bayern und Cölln wiederum gäntzlich in ihre Länder / Rang rc. eingesetzet / und diesem das Bisthum Hildesheim wiederum in Besitz gegeben : daß §. 27. in denen Landschafften und Plätzen der Spanischen Niederlanden / so der Allerchristlichste König dem Kayser abtrittet / alles was die Apostolisch Römisch-Catholische Religion betrifft / in dem Stand gehandhabet werde / in welchem die Sachen vor dem Krieg waren : daß daselbst keine andere als Catholische Obrigkeit seyn solle rc. Hergegen ziehet er empfindlich an / daß der von dem Römischen Stuhl so offt verworffene Westphälische Frieden / nach dieses Papsts Meynung / damnosa illa Christianæ Reipubl. & omni bello deterior (pax) ein der Christenheit so schädliche und ärgere

Welsch Neuenburg darin übergangen.

Päpstliche Critique über den Frieden.

(r) Absch. Ar. 1715. §. 18.

gere Fried/ als irgend ein Krieg hätte seyn können / (s) in diesen Badischen Articuln zu einer Grund-Saul gesezt werde : daß der Hertzog von Hannover vor einen Churfürst / der Marggraff von Brandenburg für einen König erkennt werde : daß §. 25. die Geistliche Versamlungen / Collegia &c. zwahr in dem Genuß ihrer Ehren/ Pfründen &c. wiederum eingesezt werden / jedoch daß sie von denen währender Zeit dieses Kriegs-Lauffs bis auf den Tag der Kundmachung dieses Tractats genossenen und empfangenen Früchte und Ertragnussen nichts begehren sollen : daß sich diese Monarchen wegen Sicilien verglichen haben/ ohne Vorbehalt der Päpstl. Einwilligung. 1714.

Antoni Joseph Fäsler / (t) ehmahliger zu Rickenbach und Gonten / nun zu Appenzell in gutem credit stehender Pfarrer / hat seinen Zuhöreren mit Fleiß vorgetragen/ daß laut An. 1524. vor der Lands-Gemeind ergangenen Mehrs / nichts anders als was aus GOttes Wort zuerweisen stehe / solle geprediget werden. Solches seye zwahr von ihm nicht geschehen / er seye aber entschlossen / solches fürohin zuverbesseren : mit beygefügter Erinnerung an seine Zuhörer / sie sollen sich die Heil. Bibel anschaffen / auf daß sie in selbiger nachsehen möchten / ob er diesem Versprechen ein Genügen leiste. Diesem zufolg sollen viel Biblen und Testamenter von seinen Zuhöreren erkaufft worden seyn. Aber der dorthin reisende Constantzische Weyh-Bischoff hat dieses anflammende Feurlein in erster Glut ersteckt : und ist der gute Saamen/ weilen er keine tieffe Erde angetroffen/ und keine Wurtzel hatte/ verdorret. Guter Eifer in Appenzell ersteckt.

Die VII. Römisch-Catholische Orthe haben die An. 1585. errichtete und An. 1655. widerholete Guldene Bündnus oder Verkomnus der *VII.* Catholischen Orthen Lobl. Eydgenosschafft/ daß sie bey demselbigen wahren Catholischen Glauben verharren / leben und sterben wollen / in jedem Römisch-Catholischen Orthe/ nach dessen Regiments-Form wiederum erneueret. Erneuerung des also genanten Guldenen Bunds

Die in 80. Haußhaltungen bestehende jenseit Rheins in der Grafschafft Sultz gelegene Evangelische Gemeind Cadelburg / ist iederweil dem Lands-Frieden unterzogen gewesen. Die daselbst entstandene Religions-Streitigkeiten sind jeweilen von den VIII. alten regie- Cadelburgische Religions-Freyheit.

(s) In Act. Lips. A. 1727. p. 199. (t) Fæserus alius Annal. Part. III. 194. 575. commemoratus.

1714. regierenden Orthen der Grafschafft Baden entscheiden worden: und ist selbige Mannschafft im Fahl der Noth für das Schloß zu Baden zuziehen verpflichtet/ in der Lobl. über die Grafschafft Baden regierenden Orthen Schirm gewesen/ und von ihnen bey habenden Freyheiten geschüzt worden. Deßwegen sie auch nach dem neu aufgerichteten Lands-Frieden nun zwey Jahr die Heil. Marien und Apostel Festtäge nicht gefeyret. Hochfürstl. Schwartzenburgisches Ober-Amt zu Thüngen hat von beyden Lobl. Ständen wissen wollen/ ob solches aus dero Befehl geschehen? (u)

Huldigung deren Aebbtischen Beamteten. N. Schenckli / geweßter Fürstl. Ober-Vogt zu Platten / hat verlanget/ daß er seines Eyds möchte entlassen / doch ihme vergönstiget werden wegen seinen Gefällen/ dann und wann ins Land zukommen. Deme wurde die Verabfolgung seiner Gefällen zugelassen / aber/ ohne special Bewilligung von beyden Lobl. Ständen / sich im Land aufzuhalten verbotten. Auch Hr. Baron von Ramschwag wurd erinneret/ sich in gebührenden Schrancken zuhalten/ und keinen Anlas zugeben/ ihme das Land gäntzlich zuverbieten. Dem Fürstl. Leib-Medico ward verwilliget/ so der Fürst in krancken Tagen seiner begehrte / er / doch mit Vorwissen und Consens des Hrn. Intendenten dahin gehen möge. Gleichfahls wurden denen zu Lindau sich aufhaltenden Hrn. Barons Vater und Sohn/ im Thurn/ die bisher interdicierte Effetti, nach dero Begehren relaxiert. Auch andere ehmahlige Fürstl. Beamtete wurden nach abgelegtem Eyd der Treu im Land geduldet: mit Erinneren/ daß man auf sie Achtung geben/ und sie / wann sie ihre Pflichten übersehen wurden / nach Verdienen an Leib und Leben straffen werde. Zu Rorschach wurden 240. M. abgedancket / und unter einem Commendanten von Bern 60. M. / in gleicher Anzahl von beyden Cantons behalten: zu Weil sind aus 150. Mann nur 12. als eine Wacht unter Hrn. Land-Vogts Commando geblieben. An statt vier/ sind nur zwey Land-Vögte/(bisher sind sie Intendenten genennt worden) einer gen St. Gallen/ und einer gen Weil gesezt worden.

1715. Lands-Frieden im Gottshauß und zu Arbon. Hr. Bischoff von Constantz vermeynte / in Ansehung der geschehenen Landsfriedlichen Besetzung des Gerichts in der so genannten Gemeind Gottshaus beschwehrt / und an den Lands-Frieden nicht gebunden zuseyn. Es wurd ihm aber antwortlich verdeutet / weilen

(u) Absch. Ar. 1714. §. 15. St. Gall. 1715. §. 47.

len hierunter nichts anders beschehen / als was die klahre Disposition 1715.
angeregten Lands-Friedens vermögen / man es hierbey lediger Dingen gestellet seyn lasse. Dann sintemahl die Gemeind Gottshaus der Hoheit im Thurgöu unmittelbar unterworffen: mithin die Collegiat-Stifft S. Pelagii zu Bischoffzell / daselbst nicht mehrere Jura als andere Gerichts-Herren hat / so wurd befunden / daß der dißörtigen Execution des Land-Friedens / auch um so da ehender der ungehinterte Fortgang zulassen seye / dieweilen der Aufschub an anderen Orthen in dem Lands-Frieden zu nachtheiligen Consequentzen gereichen möchte. Nebst deme nicht vortraglich erachtet war / sothane von dem Lands-Frieden dependierende Sachen / mit denen von Seiten des Hrn. Bischoffs movierenden Jurisdictional-Differentien zuvermischen. Nachdeme alle andere Constantz-nidere Gericht Lands-friedmäßig besezt waren / haben auch die Chor-Herren die Besetzung des Gerichts nach dem neuen Lands-Frieden geschehen lassen. Als um gleiche Zeit der Päpstisch Meßmer zu Arbon gestorben / vermeynten die vier Evangelische Gemeinden einen eigenen Meßmer zuhaben / aber der Bischoff wolte ihnen solches nicht gestatten. (x)

Weilen der Gerichts-Herr zu Greblang prætendiert hat / daß so seine Gerichts-Angehörige von Tscherlach gen Sargans heyrathen und Kinder bekommen / solche Kinder mit ihm getheilt werden müssen. Wegen deren so von Sargans gen Tscherlach heyrathen / wolte er das Gegen-Recht nicht gestatten. So vermeynten die Hrn. Ehren-Gesandte der Lobl. Eydgenößischen Orthen / daß eintweders das Reciprocum observiert / oder die ihrige / so gen Tscherlach sich verehelichen wolten / wegen Leibeigenschafft sich auskauffen solten. (y) Kindertheilung in Sargans.

Im Toggenburg waren nicht nur beyde Religionen einanderen widerwärtig / sondern die Vertraulichkeit hatte sich selbs bey denen Religions-Genossen verlohren. So daß auch das Evangelische Kirchenwesen damahls in schlechtem Zustand sich befunden. Uber das / daß der Pietismus viel Irrungen in Liechtensteig verursachet / hat der gemeine Landmann denen Pfarreren / wegen habender Collaturen / schlechten Respect getragen: Die Stillstände könten wegen Mißtrauens und Verbunst nicht eingeführt werden: Die Consistorial-Streit wurden in verdrießliche Procefs verwandlet: Die Kirchen waren Zweyträchtigkeit im Toggenburg.

(x) Act. Publ. 1715. 1716. (y) Absch. Jahrr. 1714. §. 15. 1715. §. 27. &c.

1715. waren sehr ungleich abgetheilt/ und etliche/ so nahe bey einer anderen Kirch gesessen/ mußten in die ihrige etwann zwey Stund weit gehen: Die Krynauer und andere in Bergen zerstreuete/ gen Büzisschweil Pfarrgenößige/ wurden besorget durch den Pfarrer zu Mogelsperg. Die Pfarr-Kinder an diesem Orthe vermeynten/ ihr Pfarrer solte allein ihnen obligen. Andere Gemeinden brauchten gleiche Entschuldigung. Deßwegen Mogelsperg und Büzenschweil sich noch weiters gedulden müssen. Krynau aber ist angefrischet worden/ sich selber anzugreiffen/ und nach einem eigenen Pfarrer zutrachten. Nicht weniger Mühe hat die Zertheilung der Kirchen-Güteren verursachet. Die Evangelische haben darauf getrungen. Die Päpstische haben sich am eint und andern Orthe widersezt. Alle diese und viel mehrere Puncten sind denen obangeregter massen/ von Zürich und Bern im May ins Toggenburg abgeordneten Hrn. Ehren-Gesandten vorgelegt/ und von ihnen theils gehoben/ theils an ihre Hohe Principalen zur Remedur gebracht/ doch das Eifer-Feuer nicht so glücklich erstecket worden/ daß nicht dann und wann Wasser darein gegossen werden müssen. (z)

Mißtrauen in der Eydgnosschafft

Als der Kayser und Franckreich auf dem Congress zu Baden verglichen worden/ wolten einige wissen/ ob wäre zugleich zwischen diesen Potentzen ein geheimer Artickul beliebet worden/ krafft dessen sie verschaffen wolten/ daß Lobl. V. Catholische Orthe wiederum in die Mit-Regierung der Grafschafft Baden solten eingesezt werden. Dem seye wie ihm wolle/ Comte du Luc, Frantzösischer Bottschaffter hat in abermahl zu Lucern gehaltener Conferentz/ besagten Cantons (bey annoch subsistierender Pündnus mit allen XIII. Orthen von An. 1663.) eine neue Verbündung mit Franckreich angetragen. Er war hierinn unterstützet von dem Spanischen Minister und Päpstlichen Nuntio, und hat samtliche Catholische Orthe vermögen/ daß sie ohne einiche Communication solches ihres Vorhabens an die Evangelische Cantons/ von der An. 1663. gemeinsamlich zwischen Franckreich und der Eydgenosschafft errichteten Bündnus abgetretten/ und 9. May 1715. samt der Republic Wallis ein neue Bündnus zwischen Franckreich und denen Röm. Catholischen Orthen/ zu Solothurn solenniter beschworen. (a) Worbey des Königs in Franckreich Bildnus ob der Kirchen-Thür gestanden. Gewiß ist/ daß besagte

(z) Absch. Ar. Nov. 1715. §. 16. Evang. Jahrr. 1716. §. 14. (a) Nobiliss. Leo in Siml. de Rep. Helv. p. 401. sqq. Merc. A. 1715. Jun. p. 398. sqq.

sagte Catholische Orthe sint dem An. 1712. geschlossenen Frieden/ eine zimliche Alteration gegen die Evangelischen verspühren lassen: daß hie und dort bedenckliche Reden von ihnen und Frömden/ gegen beyde Lobl. Stände geflossen: daß auch gewisse auf die Zernichtigung gedachten Friedens und gäntzliche Untertruckung deren Evangelischen Eydgenößischen Ständen abzihlende Artickel/ durch die gantze Eydgenosschafft ausgestreuet worden. (b) Der Frantzösische Hr. Ambassadeur wolte hernach auch die Evangelischen Cantons zu Annehmung dieser Bündnus disponieren. Selbst die Catholische Orthe seyn deßwegen in Glarus zusamen getretten. Endlich ist alles geblieben/ wie es bis dahin gewesen/ und hat Ludovici XIV. Königs in Franckreich den 1. Herbstm. 1715. erfolgeter Tod/ den Sachen eine gantz andere Gestalt mitgebracht. 1715.

Verdrießlichkeiten der Stadt Genff zugefügt.

Der Priester zu Foncenay in Savoy/ hat wider den A. 1603. zu S. Julien errichteten Frieden und andere Verträge/ den Zehenden begehrt. Ein Knab von 12. Jahren von gutem Haus zu Genf/ welcher aus Kindischem Muthwillen aus seines Vaters Haus gen Thonon entflohen/ ist daselbst von denen Savoyischen Hofleuthen angenohmen/ wider alle möglich gemachte Instantzen gen Turin geführt/ und daselbst von der Evangelischen Religion abfällig gemacht worden. Zu S. Victor und Chapitre ist die Einführung der Römischen Religion gesucht worden.

Beschwehrden deren Bischöffl. Constantzischen Lehenleuthen.

Bey Verkauffung zweyer in der Grafschafft Thurgöu ligenden Bischoff-Constantzischen Lehenhöfen/ hat der Bischöffliche Amts-Einnehmer in der Reichenau von jedem 100. Gulden siben/ auch ein Gulden Consens-Geld geforderet/ und bis zu dessen Erstattung das Lehen nicht wollen verleihen. Als Käuffere und Verkäuffere diese Anforderung als eine in dem Thurgöu ungewohnte Neuerung/ ohne Recht nicht bezahlen wollen/ sondern Krafft ihrer Eydspflichten ein Thurgöuisches Ober-Amt berichtet/ hat dieses ihnen den Rath ertheilt/ in die Reichenau zukehren/ und dieses Zumuthen abzubitten. Als der Reichenauische Amtmann via facti verfahren/ und der Lehenleuthen Mittel mit Arrest belegen lassen: der Land-Vogt aber diesen unbefugten Arrest aufgehebt/ hat Hr. Bischoff/ gegen die zu Frauenfeld wegen der Jahr-Rechnung besamlete Eydgenößische Hrn. Abgesandte sich beklagt/ daß ihme wegen des Consens-Gelds 1716.

(a) Waldk. Eydgenöß. Hist. p. 877-901.

1716. von dem Thurgöuischen Landvogtey-Amt Eintrag geschehe: Und begehrte/ daß die Thurgöuis. Amtleuthe von dergleichen Unterfangen abgewiesen werden. An statt einer Antwort haben die Hrn. Abgesandte den obbemeldten gründlichen Verlauff der Sachen vorgestellt. In Antwort ist der Bischoff verharret/ daß beständig von An. 1580 bis 1715. bey Verkauff seiner Lehenbaren Güteren das Consens-Geld bezogen worden. (c)

Fried mit dem Abbt nochmahl gesucht. Die Streitigkeit zwischen beyden Ständen und dem St. Gallischen Abbt war noch nicht beygelegt. Durch diese und dergleichen Bedencklichkeiten sind Lobl. Evangelische Cantons bewegt worden zu Arau im Novemb. 1715. eine vertrauliche Conferentz zuhalten. Im May 1716. sind beyde Lobl. Stände Zürich und Bern allein zu Arau/ bey Anlas eines von Ih. Königl. Majest. in Engelland erhaltenen Schreibens/ über diese Friedens-Handlung wiederum zusamen getretten/ und haben Ihro Majest. durch gemeinsamliches Schreiben versicheret/ daß sie jederzeit gesinnet gewesen/ und noch seyen mit dem Abbt/ Eydgenößischen Herkommen gemäß/ als in einem einheimischen Geschäfft/ ohne frömde Fürsten mit selbigem zubemühen/ an einem beliebigen Orth in der Eydgenosschafft sich zuvergleichen/ daß er mit Billichkeit nichts werde zuklagen haben. So gar daß wann er auch wegen des Rorschachischen Friedens-Tractats billiche und begründte Beschwehrnussen ihnen werde vorstellen lassen/ sie geneigt seyen/ selbige bey fordersamer Zusamenkunfft/ nach bisheriger Eydgenößischer Gewohnheit anzuhören/ und billiche Remedur fürkehren zulassen. Ihro Kayserl. Majest. Antwort-Schreiben vom 21. Octob. An. 1716. ist von dero Gesandten in Pündten/ Hrn. Baron von Grüth übergeben worden: mit Verlangen/ das fehrnere mündlich vorzutragen. Da er dann den 12. Winterm. in ein und anderem gehaltenen Congress, die Sönderung der Toggenburgischen Streitigkeiten/ und die Restitution der Aebbtischen so genannten alten Landschafft/ und andere der Eydgenößischen Independentz all zu nahe trettende Sachen vorgetragen. Der zu Neu-Ravenspurg sich noch immer aufhaltende St. Gallische Abbt aber ist in denen Gedancken gestanden/ der Kayser habe das Geschäfft auf sich genohmen/ und war samt den seinen beglaubt/ daß sie nunmehr nichts als Spectatores seyen/ und ohne Kayserl. Vorwissen nichts thun dörf-

(c) Absch. Jahrr. 1716. §. 26. 1717. §. 18. Beyl. N. 16. &c.

dörffen. Es ist aber dem Hrn. Baron schrifft- und mündlich geantwortet worden / der Fried möchte auf diese Weise besorglich mehr entfehrnet / als beförderet werden. Gleichwol haben beyde Stände nicht unterlassen / den Weg zu einem ehrlichen Frieden auf ein und andere Weise anzubannen. (d) 1715.

Urbarium zu Tobel bereiniget.

Die Hrn. Præsidenten / grosse Rath / und samtliche Capitularen des Ritterlichen S. Johannes Orden / Provincial-Capitul / in Teutschen Landen / haben an die zu Frauenfeld wegen der Jahr-Rechnung versamlete Hrn. Abgesandte schrifftlich begehrt / daß die Commenda Tobel im Thurgöu / ihre Bereinigung selbst beschreiben / alsdann solche durch einen Land-Vogt siglen / und durch den Land-Schreiber unterschreiben lassen mögen. Es sind aber Ehren-gedachte Hrn. Gesandte berichtet worden / daß die Commenda Leuggeren / die eben dieses Ordens seye / alle ihre Bereinigungen / ohne Widerred durch das Landvogtey-Amt zu Baden schreiben und siglen lassen : Und sey An. 1700. auf der Jahr-Rechnung zu Baden erkennt worden / daß die Bereinigung Hoch-Obrigkeitlich seye. Deme zufolg seye An. 1711. verabscheidet worden / daß diese Toblische Bereinigung durch das Landvogtey-Amt zu Frauenfeld geschrieben / expediert und besieglet werden solle. (e)

Theilung deren Kirchen-Güteren zu Sulgen.

Der Constantzische Bischoff beharret in einem Schreiben an alle des Thurgöus regierende Orthe / daß er an den neuen Lands-Frieden nicht gebunden seye. Mit allem dem habe der Thurgöuische Land-Amman sich unterstanden / die Sacristey-Thür an der Kirchen zu Sulgen durch einen Schlosser zueröffnen / die Kirchenlad daraus gar in das Wirthshaus zutragen : solche ebenfahls durch den Schlosser aufbrechen / und die Capital-Brieff nach Gefallen heraus nehmen lassen. Ersuchte deßwegen die Hrn. Ehren-Gesandte die Verordnung zuthun / daß alles wieder in vorigen Stand gesezt / und ihme dem Hrn. Bischoff die Satisfaction gegeben werde. Bey Ubersendung dieses Brieffs an Lobl. Orthe / hat Lobl. Stand Zürich zugleich berichtet / es müsse Hr. Bischoff übel informiert worden seyn. Und deme war also. Dann wie Hochlobl. Session zu Frauenfeld vom Land-Amman selbst berichtet worden / so ist dieser von Hrn. Land-Vogt gen Sulgen gesendet worden / um das Kirchen-Gut nach Anleitung

(d) Absch. Nov. Ar. 1715. Maji 1716. 1717. Zür. 18. Jan. Weil. a. c. Jan. §. 4. (e) Jahrr. Frauenf. 1716. §. 13.

1716. leitung des letsteren Land-Friedens/ unter beyde Religionen daselbst zuvertheilen/ und jeder Religion das ihrige zubehändigen. Habe hiemit in Beywesen des Gerichts-Herren und seiner Beamteten / auch der Ausschüssen und Vorgesezten der Gemeind beyder Religionen / item des Mesmers und Land-Gerichts-Dieners / die beyden Theilen gemeine Sacristey (weilen der Schlüssel von dem Priester gen Bischoffzell geflüchtet worden) durch den Schlosser/ ohne einigen Gewalt mit Zinggen oder Haaggen eröffnen lassen/ in selbiger aber kein Kirchenlad gefunden/ welche er in das Wirthshaus tragen und auffsprengen lassen können / sondern die Schrifften zu dem Kirchen-Gut gehörig / habe er in einem liederlichen verbrochenen Schindeltrücklein gantz übel conditioniert angetroffen/ welches er in des Ammans Haus getragen/ und in aller obgenannter Personen Beywesen/ was denen Evangelischen zu ihrem Kirchen-Gut dienet/ laut Landsfriedlicher Disposition, und schon An. 1713. gemachter und allerseits angenohmener Abtheilung heraus genohmen / und selbigen zugestellet: das übrige wiederum in erwehntes Schindeltrücklein gelegt / und durch die Catholische selbst in das alte Orth stellen lassen. Auch damit nichts davon distrahiert werden könne/ eine Verzeichnus davon genohmen/ und beyde Religionen um etwelche gehabte Mißverständnus/ zu deren allseitigen Zufriedenheit verglichen. Nach angehörtem solchen Bericht/ sagten Lobl. Römisch-Catholische Orthe/ daß sie in dem letsten Frieden dem Drittmann sein Recht nicht vergeben/ können auch auf abgelegten Bericht kein Antwort geben / eh und bevor die Catholischen von Sulgen von ihnen verhört worden. Aus deren erfolgten Verhör haben sie alles ad referendum genohmen. Aber Lobl. Ständen Zürich und Bern Hrn. Ehren-Gesandte haben vermeynt / man solle den Bischoff von der grundlichen Hergangenheit berichten. Die Sach selbst dann belangende/ urtheilten sie/ daß diesfahls/ und zwahr auf mehrmahliges Ersuchen der Gemeinds-Genossen nichts geschehen/ als was der klahre Inhalt des Lands-Friedens/ die Kirchen-Güter belangend/ vermöge. Was aber das angezogene Drittmanns-Recht ansehe/ verbleiben sie lediglich bey dem Lands-Frieden/ und denen schon öffters ertheilten Lands-Friedmäßigen Bescheiden. Beyde Lobl. Stände waren dieses Vorbehalts so müd/ daß sie genöthiget worden/ auf eine Zeit zusagen: Dieses vorschützende Drittmanns-Recht könne und solle in kein Contestation mehr gezogen werden. (f) Das

(f) Jahrr. Frauenf. 1717. §. 18. 1719. §. 4. Ar. A. cit. §. 4. &c.

Das Gericht zu Creutzlingen hat obiger Hohen Versamlung vorgetragen/ es haben zwey Constantzische Burger einanderen Güter/ welche dem Closter Creutzlingen Lehen- und Ehrschätzig seyen/ aber in den Gerichten der Vogtey Eggen gelegen/ verkaufft. Weilen dann ermeltes Closter das Recht habe/ seine Lehen und Ehrschätzige Güter/ wo die in denen nideren Gerichten gelegen/ vor seinem Gericht zufertigen/ habe ein Creutzlingisches Gericht solches prætendiert. Von Constantz aber werde selbiges widersprochen/ und verdeutet/ daß solche Güter laut Vertrags von An. 1548. und dessen Bestätigung von An. 1560. in ihrer Stadt verfertiget werden müssen. Hergegen finden sich Abscheid/ welche deutlich verordnen/ daß die Güter in denen Gerichten/ wo selbige gelegen/ verfertiget werden sollen. So geschehe durch diese von der Stadt Constantz prætendierte Fertigung dem Land-üblichen Zug grosser Nachtheil. 1716. Creutzlingen Begehren wegen Fertigung.

Zu gleicher Zeit hat Hr. Frantz Antoni von Waldkirch / von Rüthe / Hochlobl. Versamlung eröffnet / daß er in einem mit seinen Verwandten habenden Civil-Recht-Streit / von dem Prälaten zu Rheinau verfällt worden / und solche Urtheil für die Hrn. Ehren-Gesandte der Lobl. Thurgöuischen regierenden Orthen appellieren wollen: solches aber ihme von dem Prälaten nicht gestattet / noch ein Appellations-Urtheil ihm ertheilt werden wolle: begehrte also/ daß sein Gegen-Parthey gen Frauenfeld citiert werden möchte. Als aber der Rheinauische Ober-Vogt aus dem Eyd / so Hintersessen zu Rheinau præstieren / und dem An. 1591. ergangenen Satz-Brieff/ zubescheinen vermeynt/ daß solcher Satz-Brieff die Appellation behintere / hat man diesen Streit in statu quo gelassen / und dem Closter Rheinau/ wann es auf der Inappellabilität beharren wolle / befohlen / die darum habende Documenta allen Lobl. des Thurgöus regierenden Orthen durch vidimierte Copias zuschicken: Hingegen solle das Thurgöuische Landvogtey-Amt alles/ so sie darwider haben/ bis Martini-Tag wolgedachten Orthen übermachen. Ob Rheinau inappellabel?

Zürich/ Bern/ Glarus und Abbenzell aussern Rodens haben denen Hrn. Land-Vögten in gemeinen Lands-friedlichen Herrschafften Befehl ertheilet/ auf Hans Ulrich Gietzendanner / einem Goldschmid von Liechtensteig aus dem Toggenburg / der in dem Land herum vagiert/ und Göttliche Inspirationen zuhaben vorgegeben/ fleißig Pietist proscribiert.

1716. zuvigilieren/ und selbigen auf Betretten aus ihren Regierungs-Bezircken wegzuweisen. (g)

Oberherrlichkeit zu Schwartz-Wasserstelz von Constantzischem Bischoff disputiert. Bey Anlas der zwischen Haubtm. Leonti Tschudi von Schwartz-Wasserstelz und seines Bruders Basilii seligen Wittwe entstandener Erbs-Streitigkeit/ hat sich wegen dißörtiger Jurisdiction, und dero Judicatur, einige Zwistigkeit hervor gethan. Der Bischoff von Constantz prætendierte/ der quæstionierende Streit/ als eine Civil-Sach/ seye dem Hoch-Stifft zuständig/ und seye er/ Hr. Bischoff von einigen Seculis dahero Dominus der Herrschafft Wasserstelz. Zu Erörterung dieses Streits ist nöthig befunden worden/ die wegen Lobl. in der Grafschafft Baden regierenden Orthen/ diß Orths habenden Rechten und Jurisdictionalien verhandene Documenta, und wo möglich/ das in dem Schloß Röthelen verwahrte Tschudische Archiv, zudurchgehen: und folglich eine Antwort an den Constantzischen Bischoff abzufassen: welche dahin ausgefallen/ Schwartz-Wasserstelz seye jederzeit unter die nidere Gerichts-Herrn der Grafschafft Baden gerechnet worden/ deren Richter erster Instantz in denen Fählen/ da wie dermahlen/ die Gerichts-Herrn gegen einanderen streitig/ oder Particularen an selbige ansprechen/ das Grafschafft Badtische Ober-Amt seye: keines wegs aber unter die so genannte Bischöffliche Aemter/ Kayserstuhl/ Klingnau und Zurzach gerechnet worden. (h)

1717. Evangelisch. Eydgnößische Verfassungen wider den Pietismum zu Bern. Nicht allein ist die Kirch zu Bern/ durch die/ auf die Aufhebung oder Veränderung deren aus GOttes Wort gezogener Glaubens-Bekantnussen/ Catechismorum, und anderer Librorum Symbolicorum, und auf eine schädliche Kirchen-Trennung abzihlende Lehr-Sätze/ einiger fälsch-genennten Pietisten/ um An. 1688. und 1698. irr gemachet: sondern gleicher Unsaamen ist auch durch die übrige Evangelische Eydgenosschafft ausgestreuet/ doch selbigem aller Orthen aus GOttes Wort grundlich widersprochen/ und unter GOttes Segen gesteuret worden/ daß er nicht empor kommen können. Die in Zürich und anderen Lobl. Cantons von An. 1698. bis 1716. durch diese Leuthe verursachete Bewegungen sind in der An. 1717. in Zürich ausgefertigten Versuchungs-Stund ausführlich zulesen. Den 7. Apr. besagten 1717. Jahrs hat Hochlobl. Obrigkeit

Zu Zürich. zu Zürich ein Mandat ausgehen/ und den 18. dito ab allen Cantzlen

zu

(g) Evang. Absch. Bad. 1716. §. 1. (h) Absch. Jahrr. Bad. 1717. §. 5. Beyl. N. 3. sqq.

zu Stadt und Land ablesen lassen / welches Buchstäblich besagtem 1717.
Buch vorgesezt worden. Wollen dessen Begriff beybringen / um zugleich die Wichtigkeit der Sach und den Christlichen Eifer Hochgedachten Stands vorzustellen: Erstlich vermelden sie/ „ Hoch-miß-„ fällig vernohmen zuhaben/ daß gewisse Leuthe von allerhand Stän-„ den und Beruff freffentlich vorgegeben / sie haben durch Göttliche „ Eingeb- und Offenbahrungen einen ausserordentlichen Beruff em-„ pfangen / das Volck bey so verböserten Zeiten / unter androhenden „ schwehren Gerichten GOttes zur Buß zuvermahnen: mithin ei-„ ferig gesucht/ unter dem Schein besonderer Fromkeit / durch vorge-„ bende unmittelbare (Göttliche) Inspirationen und Eingeistungen „ (dem lieben Christen-Volck) allerhand gefährliche dem wahren „ und klahren Wort GOttes/ auch unserer daraus gezogenen Evan-„ gelisch-Eydgenößischen Glaubens-Bekantnus und Bücheren zu-„ wider lauffende/ und die Heil. Schrifft / unseren theuresten Glau-„ ben / unsere liebe Kirchen/ und alle derselben Christlich und wol „ eingerichtete Ordnungen schwehrlich verletzende Lehr-Sätze bey-„ zubringen / und so gar eine gäntzliche Trennung von unserer lieben „ Kirchen / zu derselben und auch des Vaterlands äusserlichen Zu-„ stands gereichenden Untergang zubelieben. Demnach vermeldet das Hoch-Obrigkeitliche Mandat, „ weilen sie / die Obrigkeit / die-„ ses und anders mehrers nach aufhabenden hohen Pflichten / in der „ Forcht des Allerhöchsten / Treu-eiferig beherziget / haben sie dar-„ aus mehr als genugsam begreiffen können/ daß gedachte höchst-ge-„ fährliche Lehr- und Irr-Sätze/ für eine schwehre Prob und Heim-„ suchung unserer liebwerthen Kirchen / Stands und Lands anzu-„ sehen / und zwahren um so desto mehr / weilen hierunter die Ehr „ unsers Grossen Dreyeinigen GOttes/ das Ansehen der Göttlichen „ Schrifft/ verfasset im Alten und Neuen Testament/ unsere daraus „ gezogene Eydgenößische Evangelische Glaubens-Bekantnus/ Lehr-„ Bätt- und Schul-Bücher / die trostreiche Lehr von der Gerecht-„ sprechung des armen Sünders vor GOtt in Ergreiff- und Zueig-„ nung des theuren Verdiensts JEsu Christi unsers Heylands durch „ wahren Glauben an ihne / die daraus allein fliessende Heiligma-„ chung und Widergebuhrt des Menschen: das nach der Ordnung „ Christi und seiner heiligen Apostlen eingesezte Heil. Lehr- und Pre-„ dig-Amt: die offentliche Besuchung des Gottesdiensts: die ge-„ meinschafftlich-glaubige Geniessung des Heil. Abendmahls: der

„ Hoch-

1717. „Hoch-Obrigkeitliche von GOtt eingesezte Stand: die Christliche „Liebe gegen seinem Nächsten und Nebend-Menschen: und also „von GOtt anbefohlene Christliche / bis anhin uns / an Seel und „Leib (ihme dem Grossen GOtt seye hiervor demüthiger Danck) „wolerschossene Grund-Sätze / gute Ordnungen / Satzungen und „Gebräuche auf das empfindlichste angegriffen / verringeret / verlästeret / und geschändt werden / daraus anders nichts zuerwarten wäre / als der ausmachende Zorn des gerechten GOttes / eine gäntzliche Trenn-Verwirr- und Zerrüttung unserer Kirchen und gemeinen Wesens / eine schändliche Verachtung der Hohen Obrigkeiten / „und des Heil. Predig-Amts / und alles das / was zu unserem zeitlichen und ewigem Verderben gereichen thäte. Hiernächst wird allen Angehörigen zu Stadt und Land / ernstlich anbefohlen / daß „vorderist jedermänniglich vor dergleichen irrigen Lehren / Lehreren „und Schwerm-Geisteren / sie kommen von aussen oder innen her / „sich gäntzlich hüte / selbige weder in Wirths- noch eigenen Häuseren beherberge / sondern vielmehr an nächst-gelegenes Obrigkeitliches Amt einlieffere / mit selbigen keine Unterredungen / heimliche „Zusamenkünfften / noch Brieff-wechsel halte: keine von dergleichen Schwermereyen handlende Bücher beschicke / annehme / lese / „verkauffe rc. Sondern vielmehr das allein seligmachende Wort „GOttes / unsere darinn gegründete Eydgenößische Glaubens-Bekantnus rc. lese / betrachte rc. Aller heimlichen tag und nächtlichen privat Zusamenkunfften / sonderlich in denen ausserordentlicher Gottesdienst verrichtet wird / sich müßige / in Lehr und Leben „der Gottseligkeit und wahrer Besserung sich befleisse rc. Fehrner „geschiehet das Hoch-Obrigkeitliche Ansinnen an alle Lehrer zu „Stadt und Land / ihrem so hochwichtigen Amt treulich zuwarten / „das Heil. Wort GOttes nach unserer Glaubens-Lehr / und nach „dem heilsamen Sinn und Zweck des Heil. Geistes / lauter und klahr „zupredigen / in gesunder Lehr und erbaulichem Leben ein Vorbild „zuseyn: Die liebe Jugend in Kirchen und Schulen / aus unseren „Lehr- und Glaubens-Bücheren zuunterrichten / die Haus-Besuchungen treulich zuerstatten / darbey sich auch zugewahren / was „man in den Haushaltungen für Religions-Bücher gebrauche / die „verdächtigen abwehre rc. Endlich werden alle Obrigkeitlich Verordnete und Land-Vögte / bey ihren aufhabenden Pflichten / auch „derselben nachgesezte Beamtete / bey empfindlicher Straff und

„Un-

„ Ungnad erinneret / daß wann ihnen kund wurde / daß dergleichen 1717.
„ höchst-gefährliche Personen ins Land einschleichen / oder sich da-
„ rinnen befunden / die da trachteten / solche irzige Lehren einzufüh-
„ ren / fortzupflantzen / Brieff / Schrifften 2c. ins Land zu practicie-
„ ren / sie solche Personen / und die so ihnen Unterschlauff geben / oh-
„ ne alles Anstehen / gefänglich annehmen / und zu Hoch-Obrigkeit-
„ lichen Handen einliefferen sollen.

Schon in dem vorgehenden Jahr (1716.) hat ein aus der an- Basel. gräntzenden Marggrafschafft Baden vertriebener schwermerischer Pfarrer / erstlich zu Riehen / einem Lobl. Canton Basel zugehörigen Dorff / folgends an anderen Orthen dieser Landschafft / auch einige in der Stadt mündlich / und durch Ausstreuung gefährlicher Bücheren dahin gebracht / daß sie nächtliche Zusamenkunfften gehalten / hergegen des offentlichen Gottesdiensts sich enthalten / auch die Heil. Sacrament / und das Amt des Kirchendiensts verworffen: selbst der Obrigkeit zuhuldigen / und im Nothfahl / auf dero Befehl / sich zu waffnen geweigeret. So wol der Hoch-Obrigkeitliche Stand / als die Kirchen-Diener / gaben diesen Verführten viel Zeit / und sich selbst grosse Mühe / selbige auf bessere Gedancken zubringen. Verschiedene liessen sich weisen / andere / unter welchen ein Glid des grossen Raths / und ein Candidatus Ministerii ware / wurden / jener sein Vaterland / dieser seinen Stand zuquittieren genöthiget. Bey Anlas eines herum schweiffenden Predigers / so eine Cantzel in der Stadt bestiegen / ist den 1. Weinm. An. 1721. denen Predigeren in der Stadt eingeschärffet worden / daß so sie nicht selbst ihre Predigen halten könten / selbige keinem Landsfrömden überlassen / auch fleißige Haus-Besuchungen fürnehmen / und da sich etwas verdächtiges befinden werde / anzeigen solten. Den 22. Herbstm. An. 1722. ist ein getrucktes Hoch-Obrigkeitliches Mandat auf gantzer Landschafft verlesen worden / dessen Jnhalt ist / daß männiglich bey unausbleiblicher Lands-Verweisung / und mehrer Straff / sich aller (dem Obrigkeitlichen öffters widerholeten Verbott zuwider / theils in particular Häuseren / theils auf dem Feld gehaltener) heimlicher Versamlungen / (bey welchen sonderbare irzige / der Baßlerischen Kirchen Christlichen Glaubens-Bekantnus zuwider lauffende Meynungen angenohmen / und dardurch ihrer viel / so wol von der Kirche GOttes / als von dem Genuß des Heil. Abendmahls abgehalten worden) gäntzlich enthalten / keine frömde Lehrer / oder so genannte Schwer-

1717. mer/ auch keine Stadt- und Lands-verwisene Personen aufnehmen/ oder beherbergen/ noch ihren irrigen Lehren Platz geben / oder von ihnen einige Bücher annehmen/ sondern sich zu der Kirchen GOttes/ und ihren Obrigkeitlich geordneten Seelsorgeren halten/ die Predigen und Kinderlehren fleißig besuchen/ in Sachen des Heils/ und da sie einigen Anstand hätten/ sich von gedachten Predigeren unterweisen lassen/ bey der Heil. Communion/ nach fleißiger Vorbereitung/ zu gewohnten Zeiten sich einfinden/ und darinn von der Gemeind GOttes sich nicht absönderen/ den Tag des HErrn mit GOtt gefälligen Wercken zubringen/ und aller unerlaubten Wercken/ Jächen/ Fluchen/ Spiblens ꝛc sich enthalten sollen. Den 29. Herbstm. An. 1723. ist dem Conventui Ecclesiastico (so neben vier Ehren-Gliederen des kleinen Raths/ von denen Hrn. Pfarreren in der Stadt/ auch denen Hrn. Professoribus Theologiæ bestehet) mit Zuziehung deren Diaconorum aufgetragen worden/ allen irrenden Burgeren von beyden Geschlechteren/ auch denen unverheyratheten anzuzeigen/ daß/ wann sie nicht bey der Confession der Baslerischen Kirch bleiben/ und dero gemäß sich betragen werden/ man sie länger in der Stadt nicht geduldten werde. Um diese aber desto ehender auf rechten Weg zuleiten/ sollen die Seelsorgere selbige fleißig besuchen/ und ihnen aus Heil. Schrifft nöthigen Zuspruch thun.

Schaffhausen. In Schaffhausen haben etliche/ unter welchen sechs meist conditionierte Kirchen-Diener/ die Inspirationen eines damahligen Landläufflings/ nicht zwahr der Heil. Schrifft gleich geschäzt/ als welche Schrifft allein die Richtschnur unsers Glaubens und Lebens seye: Doch haben sie die besagte Inspirationes vor Göttlich gehalten: ihre von dem Ministerio verworffene und Obrigkeitlich verbottene privat Versamlungen nicht unterlassen wollen: hergegen sich von der Kirchen in so weit abgesönderet/ daß sie sich alles offentlichen Gottesdiensts enthalten. Als diese nach vielfältigem freund- ernstlichen und überzeugenden Vermahnungen auf ihren Meynungen und Vorhaben beharret/ sind gedachte Kirchen-Diener/ den 16. Mertz An. 1717. des Heil. Predig-Amts erlassen worden. Auch in Lobl. Canton Abbenzell/ und in der Stadt St. Gallen hat es allbereit An. 1710. nicht an solchen ermanglet/ welche sich hierinn übersehen/ so daß sie ein und andermahl in offentlichen Kirchen-Versamlungen/ unter dem (wie sie hernach selbst bekennt/) falschen Vorwand habender Ein-

Abbenzell und St. Gallen.

Eingeistungen ausgeruffen: Die Stimm des HErren gehet mit Macht. Doch als den 17. Apr. An. 1711. der samtliche aus dem Abbenzellerisch- und St. Gallischen Ministerio besamlete Synodus, die Helvetische Glaubens-Bekantnus/ Formulam Consensus, Libros Symbolicos und Constitutionen zubeobachten/ von neuem aufgenohmen/ ein und anderer Minister seines Stands entsezt/ und mit denen Interessierten/ mit unverdrossenem Fleiß und grosser Sanfftmuth gehandlet worden/ haben bis An. 1724. die meiste sich zu Ruhe begeben. Dazu nicht wenig möchte beygetragen haben/ daß Lobl. Magistrat der Stadt St. Gallen bey Anlas einiger Läufflingen/ welche Trennungen und Irrthümer bey ihnen einzuführen gesucht/ schon 13. Winterm. An. 1716. durch ein Mandat eingeschärffet/ *a.* daß keine zu dergleichen Sönderung und Irrthum verleitende Fanatische und Quackerische Bücher in ihrer Stadt ver- oder ge-kaufft werden. *b.* Diejenige Läufflinge/ so unter dem Schein der Gottseligkeit/ ohne habenden Beruff/ in ihrer Stadt und Gemeinden das Amt eines Lehrers vertretten wolten/ sollen von niemand beherberget/ sondern beym Eyd angezeiget werden. *c.* Alle heimliche/ bevorab nächtliche Conventicula und privat Zusamenkünfften/ worbey ausserordenliche Gottsdienstliche Ubungen gehalten werden/ sollen sorgfältig unterlassen werden. Auch hat der Rath Lobl. Cantons Abbenzell ausseren Rodens vornehmlich sint An. 1723. ihrem jährlich ablesenden grossen Mandat einverleiben lassen/ daß alle Nacht-Lehren/ privat Zusamenkünfften/ und das Lesen des Dennharts und anderer verdächtigen Bücheren verbotten seyn sollen. Auch solle sich niemand von der Besuchung des offentlichen Gottesdiensts absönderen/ oder das Land meiden ꝛc. Solches Urtheil ist an etlichen Ungehorsamen vollstreckt/ doch den jenigen/ so in sich selbst gegangen/ das Land wiederum geöffnet worden. 1717.

Bey eingehendem 1717. Jahr/ hat Joh. Bapt. Dillier/ ein abgedanckter Jesuit von Sarnen ob dem Wald/ ein so genanntes Horologium Arithmetico-Morale, oder sittliche Jahr-Rechnungs-Uhr/ nebst einem Schreiben an Lobl. Magistrat von beyden Religionen zu Glarus/ in vielen Exemplaren/ eingesendet/ und darinnen prognosticiert/ es werde noch in selbigem Jahr unsere Reformation zu einer lauteren nulla und Bulla, das ist/ zu nichts werden. Er sagte unter anderem/ Martin Luther habe seine Glaubens-Neue- Jesuitisches Morologium.

 rung

1717. rung auch im Türcken-Krieg angefangen / An. 1517. / just vor 200. Jahren. Nun bezeuge die alte Erfahrung / daß dergleichen Religions-Neuerungen über 200. Jahr / nie in Flohr gestanden: sondern gleich wie ein Wasser-Blater endlich von sich selbst zerschnelle/ oder wie ein o durch Auslöschung der beygesezten Zahl / zugelten aufhöre.

Toggenburgische Streitigkeiten. Der Prior zu Neu St. Johann in dem Toggenburg hat das denen zu Alt St. Johann und St. Peterzell daselbst zudienende Pfrund-Geld eine Zeitlang nicht abfolgen lassen/ daraus viel unrichtiges entstanden: über welches alles die streitenden Partheyen/ durch die von beyden Ständen auf die Jahr-Rechnung deputierte Hrn. Abgesandte angehört/ und befriediget worden. (i)

Unterhaltung deren Aebbtischen Geistlichen. Währender Zeit / daß St. Gallen und dero Angehörige / Norschach und Weil / von beyden Ständen beherrschet worden / hat der Decanus ruralis von Norschach und St. Gallischer Vice-Official, zu Unterhaltung der Päpstl. Geistlichen folgende Mittel begehrt: Für fünff Beneficiaten (welchen alle gefährliche Opera, so vor dem die Conventualen über ohngefährlich 8000. Communicanten getragen/ obgelegen) zu St. Fiden / St. Geörgen / Bruggen und Wittenbach: jedem nebet ihrem ordinari Pfrund Einkommen / jährlich 100. Gulden. Vier so genannten Port-Hrn. oder Caplanen/ jedem 200. Gulden. Dem Pfarrer zu St. Geörgen 78. Gulden/ 48. Kr. Dem Einzieher der Geistlichen Güteren 60. Gulden. Dem Rheinthalischen Einzeuher 12. Gulden. Dem Pfarrer zu St. Fiden wegen etlicher Jahrzeiten 24. Gulden. Des Officii zufällige Ausgaben/ wegen Visitationen dero Kirchen und Güteren / Consistorien / Missionen rc. jährlich 500. Gulden. Dann täglich solten laut Stifftung/ zwey so genannte Heil. Aemter/ das ist / gesungene und drey gesprochene Messen gehalten werden. Dißmahlen lasse er täglich fünff Messen lesen / für deren jede er das geringste / nemlich 24. Kr. bezahle/ so sich jährlich auf 730. Gulden belauffe. So werden nun aus dem Officialat, an statt sechs Weltlichen Priesteren/ vier erhalten: dero jeder 300. Gulden empfange. Auch seyen die Capuciner und andere Arme zuverpflegen / die Fabric der Kirchen zu St. Gallen samt allem Wachs/ Oel/ Zierden und Paramenta zuerhalten. Zu welchem allem einige 100000. Gulden Capitalia erforderet werden.

(i) Jahrr. Bad. 1716. §. 15.

den. In diesem Memoriali werden auch vermeldet einige 1000. Gulden / so der Prälat denen Priesteren schuldig verblieben. (k) 1717.

Der St. Gallische Abbt und gewesener Cardinal Sfondrati hat bey seinem Leben sein Hertz nicht entdeckt: nach dem Tod aber nicht hinteren können / daß es nicht an die Schau käme. Eine unnothwendige Curiosität hat einen jungen Menschen verleitet / in der Closter-Kirch zu St. Gallen nicht nur Reliquien aus einem Altar zunehmen / sondern auch eine zinnerne Hertz-förmige Schachtel / in welcher des zu Rom verstorbenen Cardinals Sfondrati verbalsamiertes Hertz gelegen / zueröffnen. Um diesem und anderem so daran gehangen / in Beyseyn zwey Aebbtischer im Land wohnender Geistlichen / gründlich nachzuforschen / haben beyde Lobl. Stände eine Ehren-Deputatschafft gemachet: Von Zürich / Hrn. Joh. Hoffmeister / des Raths / und Zunfftmeister: auch Hrn. Joh. Frieß / des grossen Raths / und Examinator: Von Bern / Hr. Rathshr. Antoni Tillier, und Hr. Landv. Jacob Siñer: welche des Cardinals Hertz dem Decano zu Rorschach / die Reliquien aber dem Pfarrer zu St. Fiden in Verwahrung gegeben. Der Thäter aber ist nach ausgestandenem Arrest und beschwornem Urphed &c. bannisiert worden. (l)

Cardinals Sfondrati Hertz entdecket.

Zürich und Bern berichten / daß im Brach- und Herbstm. An. 1699. vonwegen Prälaten zu Rheinau verabscheidet / und an selbigen von Baden aus überschrieben worden / daß Rheinau unzweiffelhafft innert den Gräntzen der Lands-Herrlichkeit Thurgöu begriffen: des Schutzes und Schirms der Lobl. des Thurgöus regierenden Orthen geniesse: alle zwey Jahr einem jeweiligen neuen Land-Vogt zu Frauenfeld schweeren müsse / denen Lobl. Orthen gewärtig und gehorsam zuseyn: daß das Malefitz daselbst von dem Land-Weibel im Thurgöu verbannet / und von dem Land-Amman das Præsidium darinn geführt werde: und die Confiscationen denen Lobl. regierenden Orthen zugehören. Aus diesem folge nothwendig / daß die Appellationen von Rheinau / des Thurgöus Lobl. regierenden Orthen / als ein der Lands-Herrlichkeit undisputierliches Regale zugehöre: hiemit durch die Majora nicht könne vergeben werden. Nebet dem / daß der Prälat sein prætendierendes Privilegium de non Appellando mit keinem Documento beweisen könne / welches ihm aber zu Behaubtung

Rheinau ein Eydgenößischer Unterthan und Appellabel.

(k) Absch. Weil. Jahrr. 1717. §. 2. (l) Absch. St. Gall. Maji. 1717.

1717. tung der Inappellabilität unentbährlich nothwendig wäre. Die Catholische im Thurgöu regierende Orthe hatten dem Prälaten ihre Orth-Stimmen ertheilt / und wendeten ein / es wäre wider den Prälaten zu Rheinau kein Exempel zufinden: Des Waldkirchen Sach wäre keine Stands-sondern ein Civil-Sach / so durch die Majora zuentscheiden. Darauf ihnen vorgestellet worden / daß es haubtsächlich um die von dem Prälaten angesprochene Inappellabilität zuthun/ welche kein Civil- sondern ein Stands-Sach sey: kein Lobl. Orth könne dem anderen seine Landsherrliche Jura vergeben: Die Regalia können dem Mehr nicht unterworffen seyn. Zudeme dann die Exempel nichs probieren/ sondern nur illustrieren / so habe Rheinau kein Exempel in contrarium. Inzwischen geben die Handlunlungen von An. 1504. bis 1563. hierüber zimliche Erläuterung. (m)

Genf streitet wegen Zehendens. Der Priester zu Foncenai in der Herrschafft S. Victor gelegen / prætendierte noch stets einen Antheil vom Zehenden. Lobl. Stände Zürich und Bern trachteten solches durch Recommendations-Schreiben abzuheben: An statt aber der Willfahr hat der Rath zu Chambery wider Genf in contumaciam gesprochen. Bey welchem Anlas samtliche Evangelische Cantons bey Ih. Königl. Sicil. Majest. mit einem Fürbitt-Schreiben einkommen.

Constantzis. Bischöffl. Obervogts, neuer Eingriff in die Hochheit. Der Fürstl. Constantzische Ober-Vogt zu Gottlieben hat ein Zehend-Mandat ausgegeben unter angehengter Buß / welches krafft Abscheids von An. 1570. und laut 1625. errichteten Vertrags / allein denen Hohen Obrigkeiten zuständig. Darüber der Land-Vogt zu Frauenfeld bey Lobl. regierenden Orthen sich Raths erhollet. Hergegen als besagter Land-Vogt die Güter eines wegen malefitzischen Verbrechens ausgetrettenen / zu Obrigkeitlichen Handen gezogen und verkaufft/ solches vor dem Kauff/ dem Ober-Vogt zu Güttingen wegen des Bischoffs habenden Lehen-Rechtens kund gethan / hernach auch den Vorzug um einen leidenlichen Preiß angebotten / hat der Ober-Vogt sich dessen nicht beladen wollen. Gleichwol hat er hernach darwider protestiert / zumahlen den Käuffer an Einsamlung der stehenden Früchten verhinteret. Der Land-Vogt aber hat selbigen wissen lassen/ er habe nichts gethan/ als was seinen Gnädigen Herren und Oberen wegen der Oberherrlichkeit undisputierlich zustehe: ohne dem Bischoff an dißfählig habenden Lehen-Rechten eink-

(m) Jahrr. Frauenf. 1717. §. 19. Jahrr. Frauenf. 1719. §. 51.

einigen Eingriff zu thun. So ist auch auf dieser und anderen Tagleistungen die Frucht-Einsamlung von Lobl. regierenden Orthen dem Käuffer verwilliget worden. Als auf Befehl besagten Ober-Vogts/ einem Burger von St. Gallen ein Hund erschossen worden / hat der Land-Vogt den Ober-Vogt citiert: selbiger aber ist nicht nur nicht erschienen / sondern die Bischöffl. Räthe haben solche Citation durch ein Schreiben / als einen Einbruch in die Fürstl. Rechte angesehen. Mehrere mündliche Beschwehrden hat der Bischoff durch einen Bevollmächtigten/ bey denen wegen der Jahr-Rechnung zu Frauenfeld versamleten Ehren-Gesandten ablegen lassen: zugleich auf die von denen zu Bernang wegen (von denen daselbstigen Bischöffl. Beamteten vermehrten Schreib- und Sigel-Tax) schon An. 1705. und 1708. an den Bischoff / und weil kein Remedur erfolget / an die Hrn. Ehren-Gesandte zu Frauenfeld gebrachte Klägten/ antworten lassen. Darüber die Hrn. Ehren-Gesandte dem Hrn. Land-Vogt befohlen/ über alles sich zuinformieren / und Vertrag-mäßig zuhandlen. (n) 1717.

Gerhard Bischoff von Basel/ hat An. 1318. der Stadt Neustadt am Bieler See / gleiche Gnaden und Freyheiten ertheilt / wie die Stadt Biel besitzet. Dieser Brieff ist von verschiedenen Baßlerischen Bischöffen/ und An. 1381. auch von selbigem Dom-Capitul bestäthiget worden. Neustadt hat auch sint 11. Oct. A. 1388. mit Bern ein immerwährendes Burg- und Schirm-Recht: Krafft dessen sie hocherwehnter Stadt jährlich ein Marck feines Silber liefferen: dargegen aller anderen Beschwehrden frey seyn: der Stadt Bern zu Kriegs-Zeiten Hilff leisten sollen. So aber Neustadt etwas diesem Burg-Recht nachtheiliges thun wurd / sollen sie der Stadt Bern innert Frist eines halben Jahrs 50. Marck Silber erlegen / und zu dessen Versicherung alle ihre Güter / so mehr als vier Pfenning wehrt sind / einsetzen. Dieses Burg-Recht ist An. 1633. erneueret worden. Die angehende Vögte des Bischoffs müssen eydlich versprechen / nicht nur zu Ehr und dem Nutz des Bischoffs ihr Amt zuverrichten/ sondern auch die Stadt Neustadt bey ihrem alten Herkommen und Freyheiten verbleiben zulassen/ und keine Neuerungen zumachen. Der Rath daselbst bestehet von 24. Personen / aus und von welchen 12. erwehlt werden / welche unter dem Præsidio eines

Freyheiten der Stadt Neustadt.

(n) Jahrr. Frauenf. 1718. §. 27. sqq. & Beyl. Jahrr. Frauenf. 1719. §. 42. sqq.

1717. nes Vogts / den der Baßlerische Bischoff sezt / das Gericht verwalten. Von diesem Gericht kan man in burgerlichen Streitigkeiten an den gantzen Rath appellieren. Findet sich ein Burger noch beschwehrt / so wird die Sach dreyen Richteren (so der Rath erwehlt) und einem Præsidi überlassen / bey dero Ausspruch es sein verbleiben haben soll. Die Sachen / so die Hoheit / und Leib und Leben betreffen / kommen für den gantzen Rath: ohne Appellation. Doch wird einem / so zum Tod verurtheilet ist / gestattet / um Bischöffliche Gnad anzuhalten. Die fallende Geld-Bussen kommen in zwey gleichen Theilen dem Bischoff und der Stadt zu. Bey erlaubten Appellationen sendet der Bischoff drey Richter gen Neustatt / welche mit dreyen aus und von dem Rath zu Neustadt zuerwehlenden / die Zwistigkeiten untersuchen und heben sollen. Solche Neustadtische Freyheiten sind 23. Brachm. An. 1604. unter Bischoff Jacob Christoph in gewissen Sachen geschwächt worden. Doch ist es geblieben bey dem / daß es auch in Abstraffung deren Fehlbaren / bey dem Ausspruch der Richteren bleiben soll: auch daß sie ihre Raths-Glieder nach Beduncken erwehlen / entsetzen / bannisieren können / ohne daß der Bischoff sie hierinn hintere: zumahlen mit Exemplen von A. 1663. dargethan wird / daß diejenige / so von ihren Raths-Stellen verstossen worden / wann sie zu dem Bischoff ihre Zuflucht genohmen / von selbigem lediglich abgewiesen / an die Gnad des Stadt-Raths recommendiert / oder durch Bernische und Bischöffliche Gesandte vermittlet worden / daß der Fehlbare bey dem Rath um Gnad anhalten solle.

Vom Baselischen Bischoff gekräncket.

Nun ist 3. Brachm. 1711. in dem Rath / von einem Raths-Glied / eine unanständige Zerrüttung erweckt worden / dero Urheber 16. Brachm. seiner Ehren-Stell entsezt / und um 100. Reichsthlr. gebüsset worden / mit Befehl / den Bischoff und die Stadt um Verzeihung zubitten. Wegen neuer Verbrechen / ist er 4. Herbstm. des Lands verwiesen worden. Der Fehlbare beklagte sich an dem Bischöfflichen Hof. Der Bischoff / dessen Gesandschafft damahls wegen anderer Geschäfften zu Neustadt sich befunden / liesse hierüber mit dem Rath reden. Die Abred war / daß / so der Fehlbare seine Mißtritt erkenne / werde es ihm wol erschiessen. Er starb aber eh solches geschehen. Nach dessen Tod haben es dessen Verwandte / an dem Bischöfflichen Hof dahin gebracht / daß den 3. Horn. An. 1713. beyde von dem Rath zu Neustadt ausgesprochene Urtheil / durch den

Bi-

Bischoff nichtig erkennt / und der Magistrat alle über diesen Streit 1717.
ergangene Unkösten/ so sich in 1740. Thaler beloffen/ zubezahlen verfället worden. Die Stadt Neustadt zwahr hat durch ihre Abgeordnete dem Bischoff vorstellen lassen/ daß solches Verfahren bisheriger Gewohnheit / und ihren habenden Freyheiten zuwider lauffe / indeme der Bischoff denen so sich einer zu Neustadt ausgefälleten Urtheil bey ihm beschwehreten / wol Gehör geben / aber den Klagbaren wiederum gen Neustadt weisen/ und dem daselbigen Rath eine Revision anbefehlen / nicht aber die dort gefällete Urtheil aufheben / und nach Belieben in der Sach sprechen möchte. Aber der Bischoff beharrete auf seiner Meynung / und bemächtigte sich einer der Stadt gehörigen Herd Kühe/ so lang bis sie die 1740. Thaler bezahlt. Dessen beschwehrete sich Neustadt bey Lobl. Stand Bern. Daselbst ist ihnen eingerathen worden/ wieder an den Bischoff zukehren. Deme haben die von Neustadt Folg geleistet / aber nochmahlen umsonst. Und da der Bischöffliche Vogt nicht befügt ist / einigen Burger zu Neustadt in Verhafft zunehmen/ er habe dann zuvor mit Zuzug etlicher von dem Rath zuerwehlender Personen fleißig untersucht / ob man dessen genugsame Ursach habe. Er mag auch die verhaffte Personen nicht examinieren/ anderst als in Beyseyn eines Rath-Glieds und Schreibers 2c. Dessen ungeachtet hat Bischoff 23. Brachm. An. 1714. zwey Beamtete gen Neustadt gesendet / welche/ nachdem sie die gantze Burgerschafft auf das Rathhaus bescheiden (ohne Zuzug des Raths) befohlen haben / bey dem Eyd die an sie geschehene Fragen zubeantworten/ doch selbige niemand zuentdecken. Etliche sind selbigen Tags/ andere den folgenden Tag in deren Bischöfflichen Deputierten Logement verhört worden : und zwahr solche / welche sie vermeynten/ dem Bischoff zugethan seyn : ohne daß man sich informiert/ ob sie ehrlichen Leumdens / Blutsverwandte oder nicht 2c. Der Erfolg war / daß ein Burgermeister / und fünff andere Raths-Glieder ihrer Ehren-Stellen beraubt/ und sothane Urtheil an offentlichen Orthen angeschlagen worden : alles in Abwesenheit deren Raths-Gliederen / und gewohnten Schreibers. Zu Bruntraut aber ist der degradierte Neustadtische Burgermeister zum Tod verurtheilet / die fünff übrigen bannisiert / mit Geld-Bussen belegt 2c. worden/ ohne zuwissen / wer ihre Ankläger wären / oder wer wider sie gezeuget 2c. Diese Sentenz wurde den 3. Augstm. durch abermahlige Bischöffliche Commission dem Rath zu Neustadt angezeiget/ und

1717. einen anderen Burgermeister erwehlet: der verstossene Burgermeister aber ist/ darum daß er mit anderen den weiten gegeben / Vogelfrey gemacht worden.

Beschwehlden vermehrt und vergrösseret Am 25. Augstm. hat besagte Bischöffliche Commission dem Raths-Diener befohlen/ die Schlüssel zu den Siglen / zu der Cantzley / und zu dem Schatz / ihnen den Committierten / einzuhändigen. Aber aus denen vier Sigel-Verwahreren hat nur einer seine Schlüssel übergeben. Der andere war der Landflüchtige Burgermeister / in dessen Haus man den Schrein/ in welchem diese Schlüssel gelegen/ mit Gewalt erbrochen. Der dritte und vierte wolten ihre Schlüssel nicht von Handen geben/ sondern berufften die Burgerschafft/ und wurden von selbiger hierinn gestärcket. Verstehe einen Theil der Burgerschafft. Dann die Commissarii &c. beflissen sich nicht allein den Rath/ sondern auch die Burger zutrennen / um in dem Trüben fischen zukönnen.

Schon den 4. Augstm. sind etliche Burger vor Rath erschienen/ und übergaben mit Droh-Worten einige Artickul/ nach welchen das gemeine Gut verwaltet werden solte. Dem Rath kam dieses Verfahren frömd vor. Als aber obige Burger sehr ungestüm auf ihrem Begehren verharret/ hat der Rath durch acht Raths-Glieder und acht Burger etliche Artickul zu Papeir gebracht / welche von dem Rath und denen drey Zünfften genehm gehalten worden / doch mit Vorbehalt/ daß so sich hernach erfinden solte/ daß etwas darinn schädliches und denen Burgerlichen Gewohnheiten widriges wäre/ solches abgeänderet werden könte und solte. Eine Abschrifft hiervon ist in Bischöffliche Hand kommen / ohne daß der Rath Wissenschafft davon gehabt/ bis den 1. Mertz An. 1717. Da ist dem Rath eine mit Bischöfflicher Unterschrifft und Sigel unter 19. Jan. An. 1717. bekräfftigte Schrifft vorgelegt worden / des Inhalts: Der Bischoff lasse sich den (3.) 4. Augstm. An. 1714. gemachten Verglich gefallen/ doch behalte er sich vor/ daß er selbigen nach Umstand der Zeiten und Sachen vermehren möge. Diese Schrifft wurde durch einen Bischöfflichen/ auch denen Hrn. Deputierten von Bern gewiesen / mit Beyfügen/ beyde der Rath und die Burgerschafft zu Neustadt/ haben dero Bekräfftigung von dem Bischoff verlanget. Als man aber die/ so damahl im Rath/ eydlich davon befraget/ hat keiner nichts davon wissen wollen. Sie waren auch solches von dem Bi-

Bischoff zubegehren nicht schuldig / weilen diese Artickul allein die 1717.
Verwaltung des gemeinen Guts betroffen / zu welcher der Bischoff nichts zusagen haben soll. Deßwegen sie 9. Mertz 1717. andere Mittel/ die Verwaltung besagtes gemeinen Guts belangend/ abgeredt/ bey denen sie sich vermeynten besser als bey denen von An. 1714. zubefinden. Aber der Bischoff hat ihnen durch nochmahlige Gesandte befohlen/ bey denen An. 1714. gestellten/ und 1717. von ihm bekräfftigten Artickeln zuverbleiben. Um daß aber der Rath auf das höfflichste solches abgebätten/ ist 22. Mertz der Rath von Bischoffs-wegen zusamen beruffen / und ihnen angezeigt worden / daß der Bischoff den gantzen Rath/ allein den neuerwehlten Burgermeister ausgenohmen/ von ihren Würden suspendiert habe / und die Burgerschafft ihrer Eyden / so sie diesem ungehorsamen Rath geschworen / entlasse : da doch der Bischoff weder etliche/ wie er An 1714. gethan/ viel weniger den gantzen Rath (als bey dessen Wehlung er nichts zuschaffen) weder entsetzen noch suspendieren können : auch die Verwaltung des gemeinen Guts/ und die Beybehaltung deren Stands-Freyheiten/ allein dem Rath obliget zubesorgen. Das schlimste vor Neustadt war/ daß etliche Burger ihre Freyheiten so sehr hindangesezt/ daß/ als der Bischoff das mit Bern habende Burg-Recht streitig gemachet/ die meiste Burger es mit dem Bischoff gehalten/ und etliche/ so es mit Bern gehalten / zur Stadt hinaus gejagt.

Endlich aber haben sie ihren Fehler erkeñt/ und an Lobl. Stand Bern begehrt / daß er belieben möchte / durch einige Deputierte die alte Vertraulichkeit und Freyheit zu Neustadt herzustellen. Nach getroffenem Vergleich haben Bischöffliche Bediente das Divide abermahlen so fein zuspilen gewußt/ daß die Burger/ doch ohne Waffen/ handgemein worden. Als endlich Bern und der Bischoff eine neue Commission verordnet/ ist alles gestillet worden. Der neue Burgermeister / weil er auf vorgehende Citation nicht erschienen / wurde seiner Ehren-Stell entsezt : und ist Hochlobl. Stand Bern bey seinem alten Schutz-Recht geblieben. (o) Als dieser Bischoff An. 1718. den Stadt-Schreiber zu Biel abgesezt/ ist der deßwegen zwischen Bischoff und Biel entstandene Streit durch Bern im Jan. An. 1721. zu Büren gehoben worden.

Beruhigung des Geschäffts.

Demnach auf hohes Begehren Jh. Kayserl. Majest. wegen Resti-

Vergebliche Friedens-Handlungen we-

(o) Memoire au sujet des affaires de la Neuve-Ville l'an 1717. Waldk. Eydgenöss. Bunds- und Staats-Hist. p. 905.

1717. gen St. Gallen. Restitution des St. Gallischen Abbts mit Hrn. Baron von Grüth zu Brugg gehandlet/ und im Namen beyder Lobl. Ständen der An. 1714. zu Rorschach gemachte Tractat zu einer Wegweisung angetragen: aber nicht nur von den Aebbtischen verworffen/ sondern der Baron von Grüth auf des Abbts Restitution ohne Fürwort getrungen/ ja das Ansehen hatte/ als ob der Prälat in denen von ihm überreichten Puncten ein Jus über die Stadt St. Gallen selbst sich anmassete/ (p) ist die Handlung abgebrochen worden. Gleichfahls hat ein zweyte zu Weil im Thurgöu gehaltene Zusamenkunfft sich fruchtlos zerschlagen. Endlich ward auf den 5. Jan. An. 1718. eine Friedens-Versamlung gen Baden angesehen. Um selbige mit Nachtruck/ doch also zuführen/ daß weder der Religion/ noch der Eydgenossen ins gemein/ absonderlich der Toggenburgeren Freyheit zu nahe getretten werde/ sind beyde Lobl. Stände vorher im Decemb. zusamen getretten. Eh aber Hand an den Frieden gelegt worden/ hat GOttes Hand den unruhigen Abbt Leodegarium aus der Mitte gehoben/ und den Friedstöhrer und Ursach seines Exilii, in dem Unfried und ausser der Eydgenosschafft sterben lassen. Den 18. Decemb. An. 1717. ist der Subprior P. Joseph von Rodolfi/ von Labach in Kärndten gebürtig/ von dem Convent zum Fürsten und Abbt erwehlt worden. Vor seiner Erwehlung müßte er versprechen/ währender seiner Regierung/ bevorab in Krieg und Fried betreffende Sachen/ nichts vorzunehmen/ ohne des Capituls Einwilligung.

Neuer St. Gallischer Abbt.

1718. Dieser Abbt Joseph liesse sich seine Widereinsetzung ins Closter und Herrschafften angelegen seyn. Doch gienge es in der Badischen Handlung gemach her. Die Aebbtische Deputierte wolten den Rorschachischen Tractat durchaus nicht annehmen/ und mußten allseitige Hrn. Abgeordnete gegen Osteren unverrichter Sachen wieder heimreisen/ um zurelatieren/ und nähere Instructionen einzuholen. Erst den 5. May ist das Geschäfft nochmahlen fürgenohmen/ und bis 15. Brachm. ein Verglich zum Stand gebracht worden/ in welchem des Abbts Lands-Herrlichkeit und der Toggenburgischen Landleuthen habende Freyheiten und Rechtsamen voraus gesezt: Der Land-Rath/ dessen Obligenheit/ Eyd/ Versamlungs-Zeit/ Land-Eyd/ Appellations-Gericht/ dero Besetzung/ von beyden Religionen bestimmet und befestiget: Der Verkauff ligender Güteren in todte und ewige

Befriedigung entzwischen beydẽ Lobl. Ständen und St. Gallen.

(p) Waldk. Eydgnöß. Hist. p. 908.

ewige Hände/ völlig abgestellet und verbotten. Ihro Fürstl. Gnaden wird zugestanden/ in dem Land zukauffen/ jedoch sollen solche erkauffende Güter weder in das Gottshaus St. Gallen/ noch an eine andere todte Hand fallen / oder einiger massen incorporiert / auch nicht zu Lehen gemachet / sondern durch Weltliche Hand beworben werden. Diejenige Bussen und Kösten / welche die sechs Wattweilische Männer/ Landweibel Germann ꝛc. betreffend / werden aufgehebt ꝛc. Beyde Religionen/ die Catholische und Evangelische/ doch diese nur allein/ die einte wie die andere/ sollen in der gantzen Landschafft Toggenburg durchaus frey seyn und verbleiben/ in allen Stucken und Theilen ihres Gottesdiensts/ und allem dem/ was demselbigen anhanget : Denen Evangelischen solle von niemandem in ihrer Religion / Kirchen-Gebräuchen ꝛc. sonderlich der Feyrtägen halben nichts vorgeschrieben / oder einige Hinternus gethan werden : Selbige aber sollen deren Lehr-Sätzen halben sich an die Eydgenößische Glaubens-Bekantnus halten / und die Kirchen-Gebräuche / wie sie dismahl eingeführt sind / fortsetzen wollen : Alles Schänden / Schmähen ꝛc. auf den Cantzlen soll beyden Theilen höchstens verbotten seyn : Denen Evangelischen Pfarr-Herren soll die nöthige Kirchen-Zucht / (ohne daß sie sich einer Jurisdiction anmassen) die Schulen / als worinn die Jugend im Lesen / Schreiben / Singen / auch in den Anfängen der Religion unterrichtet werden soll/ und das Auffsehen hierauf obgelegen seyn. Diese Pfarr-Herren sollen von niemandem der nicht von ihrer Religion ist / visitiert / so lang sie in Lehr und Leben erbaulich vorstehen / wider ihren Willen nicht abgeänderet / und aus dem von ihnen vormahls leistendem Eyd / der Terminus (dem Fürsten in allem Gehorsam zuseyn) ausgelassen werden. Wittwen und Wäisen sollen mit Vögten ihrer Religion besorget werden : und ihrer Auferziehung halber unter derselben und ihrer Anverwandten Auffsicht seyn. Wo die eint oder andere Religion aus eigenen Mittlen neue Kirchen bauen / oder Pfründen stifften wolten / soll ihnen darinn kein Eintrag gethan werden : vorher aber sollen sich beyde Religionen der alten Kirchen halben in Freundlichkeit zuvergleichen haben ꝛc. Weilen alle Kirchen- und Pfrund-Güter vertheilt/ soll es bey allen Theilungen und Verkomnussen verbleiben. Wann eine Evangelische Person um die Ehe angesprochen wurde / oder eine verheyrathete befugter Ursachen halben der Ehescheidung begehrte/ sollen sich Decanus, ein Pfarrer/ und die Weltli- 1718.

1718. che Beysitzere des Synodi zusamen thun / die Partheyen gütlich vergleichen / oder wann solches unerheblich / selbige entscheiden und absprechen: Alle Buß- und Straff-würdige aber dem behörigen Richter überlassen werden. Die Dispensations-Bussen von dem dritten Grad / sollen sie nach Beschaffenheit der Mittlen (welche ungefehrlich 5000. und darüber besitzen / höchstens 50. Gulden / welche 1000. bis 500. besitzen / 20. Gulden) bestimen ꝛc. Mit gar Armen aber soll miltiglich verfahren werden. Der Evangelische Synodus soll / wie er dißmahl eingerichtet / fortgesetzet werden. Wegen Collatur der Pfründen bleibt es bey Fürstl. bescheinten Brieff und Siglen. Können die Catholische Toggenburger in Zeit von drey Jahren etwas mehrers und bessers für sich bescheinen / sollen sie dessen zugeniessen haben. Wann eine Evangelische Pfrund im Toggenburg vacant wurde / solle die Gemeind / nachdem sie sich bey dem Fürsten / oder Land-Vogt angemeldet / in einem der Evangelischen Eydgenößischen Orthen / in welchem sie wollen / sich um einen Pfarrer bewerben mögen / welcher in einer der vier Evangelischen Eydgenößischen Städten examiniert / ad Ministerium admittiert / auch ehrlichen Wandels halb gute Zeugnus habe ꝛc. und selbigen mit habenden Testimonialibus dem Fürsten oder Land-Vogt præsentieren, der sie alsdann confirmieren wird. Es sollen aber ermeldter Pfarreren nicht mehr als ein dritter Theil aus einem Orthe seyn. Wann auch Toggenburgische Landleuthe verhanden / und obbesagte Requisita hätten / sollen sie hierinnfahls gleich einem der obvermelten Lobl. Orthen gehalten werden. Dieser Tractat soll nach (längst inner zwey Monaten Frist) erfolgter Ratification förderlich bewerckstelliget werden / und darauf die Huldigung beschehen. Die wider Verhoffen sich ereignende Mißverständnus aber / soll an sechs deren Lobl. Orthen der Eydgenosschafft / in Gleichheit der Religion und Sätzen / (deren drey von dem Fürsten / und drey von Toggenburg hierzu erbätten werden) gebracht / und gütlich oder rechtlich entscheiden: niemahlen aber via facti von dem Fürsten oder von dem Land verfahren werden. In den mehrer oder minderen Aebbtischen Gerichts-Herrlichkeiten im Thurgöu und Rheinthal / soll der Arauische Land-Frieden von An. 1712. beständig bestehen: Die ausserhalb Toggenburg / Thurgöu / Rheinthal gelegene Aebbtische Aemter / als Stadt und Land Weil / das Rorschacher- Hofmeister- und Gossauer-Amt / sollen mit keinen Kriegs-Kösten beschwehrt werden / sondern einer Amnestie geniessen.

Was

Was die Hrn. Intendenten zu Weil und St. Gallen / oder die Gericht / in währender Zeit streitiges gütlich oder rechtlich verhandlet / soll in beständigen Kräfften bleiben. Hrn. Ehren-Gesandte waren / von Zürich / Hr. Statth. Joh. Jacob Ulrich / und Hr. Statth. Joh. Heinrich Hirzel: von Bern / Hr. Schultheiß F. Willading / und Hr. Venner Joh. Antoni Dillier: von St. Gall. Hr. Cantzler Joseph Antoni Pündtener / und Hr. Gall Antoni von Thurn. 1718.

Diese Abhandlung ware dem unmilten und von Christi Geist entfehrnten Papst Clementi XI. so mißfällig / daß er nach geschlossenem Frieden dem Abbt befohlen / er solle das von ihme wider diesen Frieden empfangene Breve ad perpetuam rei memoriam in Archivio Monasterii zu ewigem Angedencken in des Closters Archiv verwahren / und vor gewiß halten / er und seine Nachfahren ad ea quæ in prædicta infausta Tractatione conventa fuerunt observanda, perinde ac si nunquam conventa fuissent, nullo modo teneri, seyen so gar nicht verbunden / dasjenige / so in dieser unglücklichen Verkomnus geschlossen worden / zuhalten / als wann sie nie wären errichtet worden. (q) Papst protestirt darwider.

In Pündten sind 23. Evangel. Gemeinden / so die Ober-Ländische Romanische Sprach reden. Wenig verstehen die Teutsche Sprach. Sie wohnen auf denen Bergen / mitten unter denen Papisten / hatten doch bis anhero keine Bibel-Ubersetzung in dieser Sprach. Es ist aber diß 1718. Jahr / zu dieses armen Volcks Trost / dieser grosse Mangel ersezt / und zu Chur eine Romanische Bibel getruckt worden. Bibel übersetzung in die Romanische Sprach.

Nach gemachtem Frieden sind bey der Jahr-Rechnung A. 1718. zu Frauenfeld von selbigem Land-Vogt / allen im Thurgöu regierenden Orthen verschiedene Gravamina wegen Abbts von St. Gallen / und allzu grossen sich anmassenden Gewalts: so dann auch erstlich zu Arau / hernach in hierum zu Frauenfeld gehaltener Conferentz / von denen Toggenburgeren / wegen ungleicher Auslegung des Friedens / und beydseitigen neu angebrachten Beschwehrden von den Hochansehenlichen Ehren-Gesandten / von Zürich / Hr. Burgmeist. Joh. Jacob Escher / und Hr. Statth. Joh. Jacob Ulrich: von Bern / Hr. Schulth. Christoff Steiger / und Hr. Veñer Joh. Ant. Tillier / beygelegt worden / wie die *ausgetragene Toggenburgische Streit- und Beschwehrds-Puncten* &c. vermittelt den 15. Herbstm. An. 1719. ausweisen. Wie weit dieses St. Gallischen Prälaten Herrschafft erstrecke: und wie dessen sich Land und Leuthe geregiert werden / ist anderstwo zufinden. (r) Klag wider den Abbt von Thurgöu und Toggenburg.

Daß

(q) Act. Lips. 1727. p. 200. (r) Nobil. Leon. animadv. in Siml. Remp. à p. 581.

1718. Constantzis. Bischöffl. Eingriff in die Hoheit. Daß zu Zurzach an dem Sonntag nach dem Marck die Kauffläden gleich an einem Wercktag eröffnet/ mithin allerhand Uppigkeit und Ausgelassenheit verübt worden / hat dem alldasigen Hrn. Land-Vogt Anlas gegeben/ solches durch ein Mandat zuverbieten. Es ist zwahr dieses von Hrn. Bischoff schrifftlich an Hrn. Land-Vogt unter dem Titul einer Unbefugsame geandet worden / aber die Hrn. Ehren-Gesandte haben es dabey verbleiben lassen/ daß die wider diß Mandat handlende zu gebührender Straff jeweilen gezogen werden.

Reformations-Jubilæum zu Zürich rc. ausgeschriben. Dieweil am Neuen Jahrs-Tag An. 1719. 200. Jahr verfliessen wurden/ da der grundgütige GOtt/ aus unaussprechlicher Gnad und Barmhertzigkeit / den Anfang gemachet / durch das heilsame Werck der höchst-seligen Reformation, das Liecht des Heil. Evangelii in Stadt und Landschafft Zürich/ und vielen anderen Kirchen zu hellem Glantz und Schein wiederum zubeförderen / und sein allein seligmachendes Wort rein und unverfälscht wieder herzustellen/ auch zu solchem hernach seinen Segen so miltiglich beschehret/ daß besagte Kirch bey dem wahren Verstand seines Heil. Worts/ und dem rechten Gebrauch derer Hochwürdigen Sacramenten bis dahin geschützet und erhalten worden: Als hat selbige Christliche Hohe Obrigkeit / um diese unaussprechliche Wolthat in beständig danckbare Erinnerung zuziehen/ in offentlichen Gemeinden mit Freuden hoch zurühmen und zupreisen / und deren Gedächtnus auf die Nachkommende danckbarlich fortzupflantzen / auch die Göttliche Majestät um den fehrneren Lauff des Heil. Evangelii und dessen Fortsetzung und Erhaltung bis an das End der Welt von Hertzen einbrünstig anzuflehen / nach dem Loblichen Exempel ihrer Seligen Stands Vorfahren / auch deren Christlichen Evangelischen Gemeinden in Teutschland / von welchen An. 1717. gleiche gottselige Ubung gehalten worden / aus Christlicher Wolmeynung / zu solchem End angesehen / daß an ermeldtem Neuen Jahrs-Tag/ so auf einen Sonntag gefallen/ Morgens/ Mittags/ und Abends / auch an dem Montag / Morgens und Abends / Predigen in der Stadt / gleich an einem deren drey hohen Festen in der Kirche Zürich üblich / gehalten werden.

1719. Und gehalten. Mit was grossen Eifer und Treu solches an bestimmten Tag geschehen / geben mit die verschiedene gelehrte bey diesem Anlas gehaltene / und zu dem Truck beförderte Predigen. Solche Danck-Opffer sind auch in Basel/ St. Gallen/ Genf und anderstwo GOtt dem HErren an gleichem Tag / gebracht / und zum Theil ans Liecht

Liecht gegeben worden. Uber das sind zu Zürich im Auditorio Publico am Samstag den 31. Decemb./ am Montag 2. Jan./ Samstag 7. Jan./ Orationes publicæ: und Donstag 5. Jan./ von 8. bis 12. Uhren Vormittag / eine Disputatio Theologica , bey welcher jedem Frömden und Heimschen zuopponieren Freyheit gegeben ward / gehalten worden. Der erste Orator war Hr. Joh. Caspar Hofmeister/ Ling. Gr. Prof. P. Hat vorgestellet Magna in Ecclesiam Tigurinam, inde à primo ejus ad secundum hunc à Reformatione Jubilæum, collata à Deo Beneficia, Die vortrefflichen Gutthaten / welche der Kirche Zürich sint dem ersten bis zu dem zweyten *Jubilæo* von GOtt mitgetheilt worden. Der zweyte/ Hr. David Holtzhalb / Prof. Philos. hat geredet / De vera pro magnifico Reformationis opere & beneficio, erga Deum gratitudine, Von der wahren Dancksagung / die man wegen des grossen *Reformations*-Werck GOtt dem HErren schuldig seye. Der dritte/ Hr. Joh. Jacob Reutlinger / Ludimod. Carolinus, hat gehandlet de Jubilæis Ecclesiæ, Judaico, Christiano, Pontificio, & Reformato, von denen Kirchen Jubilæis, nemlich dem Jüdischen / Christlichen / Päpstischen und Reformierten. Auch alle diese drey wol ausgearbeitete Orationes sind in Truck gekommen. Die Disputation hat dargethan Necessariam Majorum ab Ecclesia Rom. secessionem, & impossibilem nostrum tum in eandem Ecclesiam reditum, tum pacem cum ea, Die Nothwendigkeit des Ausgangs unserer lieben Vor-Elteren aus der Römischen Kirch / und die Unmöglichkeit in dieselbige widerzukehren/ oder eine Kirchen-Vereinigung mit ihro zumachen. *Præses* in diesem Actu war Joh. Jac. Hottingerus, SS. Theol Prof. *Respondens* Joh. Rod Lavaterus, V. D. M. Auch sind einige gold und silbere hierzu anständige Medailles geschlagen worden. Mehrers von diesem in der Eydgenosschafft gehaltenen Jubilæo, findet der curieuse Leser anderstwo. (s) Lang nach gehaltener Disputation (24. Febr.) hat ein von Lucern gebührtiger/ und in selbigem Collegio sich damahls aufhaltender Jesuit / gen Zürich an verschiedene Personen/ auch selbsten an Ihr Gn. den regierenden Herren Burgermeister/ geschrieben/ er habe verstanden/ als solten die Catholische Geistliche auf Zürich zum Disputieren eingeladen worden seyn. „ Er habe vor diesem / als er zu Freyburg gestanden/ ein Tractätlein Nemesin ediert/ und zu Mönchen in Bayern Theologiam 1718.

(s) Biblioth. Brem. T. 3. p. 492. sqq.

1718. „ Polemicam dociert. Ihne freuete nichts mehrers / als wann er „ sich mit denen widrigen Geistlichen einlassen könte. Dieser Goliath aber ist/ nachdem er ein und andermahl unter verschiedenen falschen Namen seine Rodomontaden auf eine zimlich ungestüme Weise fortgesezt / auf die Nemesin examinatam & exanimatam maus still geblieben/ auch von seinen gelehrten Hrn. Correspondenten/ über sein Cartel genugsame Satisfaction empfangen / von seinen Superioribus zu Ruhe gesezt worden. Er kam wiederum gen Mönchen/ und endete allda nach Verfliessung weniger Jahren sein unruhiges Leben.

Aufführung etlicher zu Lausanne gegen die Formulam.

Bey der An. 1700. zu Lausannen gehaltener Schul-Visitation sind drey Arminianer entdeckt worden. Als die von Genf An. 1706. von der Formula Consensûs abgestanden/ haben auch etliche von Lausanne eigengewaltig sich vorgenohmen/ diese Formulam Krafft- und Leb-los zumachen / und selbige entweders gäntzlich nicht zuunterschreiben / oder nur mit gewissen Bedingen/ in so weit solche *Formul* mit GOttes Wort übereinstimme. Daselbstige Studiosi haben ihre Theologie aus den Schrifften Limbourghii &c. studiert : welchem Limbourghio der berühmte Bischoff von Worchester M. L. Leid, als er von König Carolo II. in Kirchen-Geschäfften nach dem Haag gesendet worden/ und von ihme Limbourg, eine Visite empfangen/ ins Angesicht gesagt: Er könne sich nur die Mühe ins künfftig spahren. Dann er verlange kein Freund zuseyn / der Feinden seines Heylands. Solche Aufführung dieser Lausanneren ist nicht nur von gewissenhafften Privat-Personen geandet / sondern gantze Classes deren Kirchen-Dieneren in dem Pais de Vauds haben sich dessen beklagt. Der gelehrte und eifferige Hr. Decanus Rodolff in Bern/ hat die Gefahr solchen eigensinnigen Wesens/ Hochlob. Magistrats-Versamlungen vorgestellet. Nach genauer Untersuchung aller Verloffenheit/ auch nach Ablesung einiger scharffen und weitläuffigen Memorialien deren jenigen/ so für die Abschaffung oder für eine bedingte Unterschreibung der Formulæ gestritten / und nach reifflicher Betrachtung der gantzen Sach/ hat Hochged. Magistrat angesehen/ eine von altem her übliche Visitation der Academie zu Lausanne fürzunehmen/ nach welcher den 3. Jun. An. 1718. die Formula Consensûs von Hochlobl. Stand Bern nochmahlen zu Kräfften erkennt worden: Daß sie nemlich fehrner unterschriben / und der vornehmlich wider die Pietisten/ Arminianer und Socinianer aufgesezte

Formula bekräfftiget

setzte Associations-Eyd / von denen Kiechen- und Schul-Dieneren 1719.
in ihrer Bottmäßigkeit abgestattet werden solle. Da dann die Feinde der Formulæ Consensûs mit Satyrischen / Pasquillantischen / und dergleichen Injurien-Schrifften gar nicht verschohnet: und vermeynet / es wäre genug / wann die Kirchen- und Schul-Diener versprechen müssen / daß sie weder den Atheismum, noch Epicureismum, Naturalismum, Deismum &c. lehrnen wollen.

Hr. Bischoff von Constantz hat An. 1705. und 1713. seiner Clerisey durch offentliche Patenta Anleitung gegeben / wie sie sich aufzuführen hätten. Um daß aber selbigen an Nachtruck und Folg gemanglet / hat er sie 18. Octob. An. 1719. widerholet. Er erforderet von ihnen / daß sie die Tonsur wenigst inner drey Wochen erneueren: daß die so keine Edelleuthe sind / weder Ring tragen / noch zu Pferd Pistolen führen / noch Casacken mit Taschen haben: daß sie ihre Camisöler bey drey Thaler Straff / obenher nicht öffnen 2c. 2c. Jeder Pfarrer soll die Sonntäglichen Kinderlehren fleißig halten / alle seine Pfarr-Kinder / auch diejenigen / so an entlegenen Orthen sind / jährlich wenigst einmahl besuchen. Die so ohne erhebliche Ursach eine Catechisation unterlassen / wolle er um einen halben; so sie liederlicher Weise eine Predig zuhalten versaumen / wolle er sie um einen gantzen Gulden straffen: Diejenigen Decanos, Camerarios &c. so die fehlbaren Pfarrer nicht anzeigen werden / wolle er / wann sie ihm anderst woher bekannt gemacht werden / mit derjenigen Straff belegen / welche die Fehlbare selbst verdient haben.

Costantzis. Bischöffl. Erinerung an die Clerisey.

Der Kirchen zu Bern sind bis dahin drey Pfarrer und drey Diaconi vorgestanden. Bey Vermehrung des Volcks hat Hochlobl. Magistrat daselbst / auf gethane Vorstellungen eines Ehrwürd. Ministerii, noch zwey Pfarrer und zwey Diaconos erwehlt. Der einte Pfarrer solte samt seinem Diacono in dem untersten Theil der Stadt / Nydeck: Der andere in dem oberen Theil (nemlich in der Spittal-Kirch) dienen: die übrigen drey mitten in der Stadt ligende Quartier / sind der Aufsicht deren bisherigen Kirchen-Dieneren geblieben.

Pfarr-Vermehrung zu Bern.

Die Römische Clerisey hat An. 1720. abermahl getrachtet / die Oberkeitliche Hoheit zubeschneiden / hingegen ihre Immunität zuextendieren. Lobl. in der Land-Grafschafft Thurgöu regierende Orthe haben abgeredt / die in besagter Herrschafft befindliche Gerichts-Herren

Prälaten wollen der Obrigkeit nicht huldigen.

1719. ren sollen der Hoheit huldigen/ und behaupteten die Evangelische Orthe / daß hierunter auch die Geistlichen Gerichts-Herren gemeynet seyen: zwahren mit der Moderation, daß selbige nicht in Person/ sondern durch ihre Verwalter/ vor dem Syndicat, als Repræsentanten erscheinen mögen. Hergegen haben Lobl. Römisch-Catholische Mit-Regierende Orthe / die Nicht-Huldigung der Geistlichen souteniert/ und der Bischoff-Constantzische Abgeordnete sich austrucklich vernehmen lassen / „ Daß Se. Hochfürstl. Gnaden nicht zugeben werde / daß die Geistliche in ihrem Ordinariat, der Weltlichen Obrigkeit huldigen sollen / weilen nach den Fundamental-Principiis der Catholischen Religion / ein jeder Geistlicher vor seine Obrigkeit Ihro Päpstl. Heiligkeit erkennt / und derselben Treu und Gehorsame zugesagt: wie dann auch an keinem Orth des gantzen Europæ, die Catholische Geistlichkeit / zur Huldigung angehalten werde. Und zwahren noch aus dieser allgemeinen angenohmenen Regel / daß niemand wider sein Gewissen und Religions-Principia geträngt werden möge. (t)

Etlicher Bärenthaleren Bekehrung durch Jacob Beck.

Aus Lesung einer zu Cölln getruckten Bibel / aus Gesprächen mit Evangelischen Personen/ auch aus Lesung einiger dero Bücheren/ und Vergleichung deren Schrifft-Oertheren / so in diesen Bücheren angezogen werden / mit obiger Cöllnischer Bibel / hat Jacob Beck / nachdem er das Studium Philosophiæ, auf ein und anderer Päpstischer Schul in Teutschland/ namentlich auch zu Lucern (allwo ihme und seinen Condiscipulis, ein Jesuit in die Feder dictiert/ wann der Papst zu Mittag gebieten thäte/ es seye Nacht/ so wäre man im Gewissen verbunden solches zuglauben) mit Lob zu End gebracht / und in sein Vaterland Bärenthal / Hohenzolleren-Sigmaringischer Bottmäßigkeit zuruck gekommen. Dieser Beck/ hat durch besagte Mittel erlehrnet / daß die Evangelische von der Römischen Clerisey / unbillich beschuldiget werden / als hätten sie die Bibel verfälscht. Das ihme von GOtt mitgetheilte Liecht/ hat er seinen Bekannten und Nachbaren schon An. 1712. so nachtrücklich leuchten lassen/ daß es dem Decan zu Beuren/ dahin Bärenthal Pfärrig ist/ und der übrigen alldortigen Clerisey / so weh in den Augen gethan / daß sie in Beyseyn des Bärenthalischen Pfarr-Verwesers/ den Beck zu Red gestellet. Als er ihnen auf ihr Begehren / seine Gedancken über

(t) Lucerna luc. p. 42. sqq.

über einen und anderen Artickul schrifftlich zugestellet/ und ihre Antwort auf seine Gründe verlanget/ haben sie diese Schrifft / und was eine Zeit hero der Religion halber in Bärenthal sich zugetragen/ an den Constantzischen Bischoff berichtet. Nach Verfliessung 14. Tagen / hat der Ober-Vogt zu Speichingen durch 40. Männer den Studiosum, Nachts aus Bärenthal hinweg nehmen/ und mit auf den Rucken gebundenen Händen/ durch 40. Soldaten gen Constantz convoyren lassen: woselbst er in Gefängnus geworffen/ nach 14. Tagen examiniert/ doch auf Vorgeben/ er hätte die von Beuren/ mit seiner Schrifft nur auf die Probe setzen wollen / was hinter ihnen stecke: auch nachdem er versprochen / bey Römischer Religion zubleiben / und bey denen Jesuiten eine General-Beicht abgelegt / ihne wiederum nach Haus gelassen / mit beygefügter Erinnerung / so er etwas mehrers wüßte als andere / solte er solches bey sich selbst behalten. 1719. Dessen erste Gefangennehmung.

In seiner Abwesenheit / sind denen seinigen die Bibel und andere Bücher genohmen worden. Doch nachdem er zuruck kommen / schaffete er sich eine andere Bibel an/ und sezte mit seinen Bekannten/ gleich an dem ersten Tag seiner Heimkunfft/ in möglicher Stille seine gottselige Ubungen fort. Der Priester zwahr von Beuren vermeynte durch Schmach-Predigen/ welche er wider die Bibel und dero Lesung 2c. gehalten/ ihnen solches zuverleyden: aber darmit hat er nicht Wasser/ sondern Oel in dero feurigen Eifer / GOttes Wort zulesen / und zubetrachten/ gegossen. So daß sie sich entschlossen / den Studiosum nach Zürich zusenden / um sich daselbst um gute Bücher anzumelden/ welches er den 12. Augstm. An. 1716. gethan/ und hernach um alles/ was er zu Zürich von seinem und der Bärenthaleren Verlangen und Verhalten vorgegeben / glaubwürdige Zeugnus dargelegt: deßwegen ihnen/ als GOtt und ihr Heil suchenden Leuthen / zu Zürich ein und andermahl Christliche Hilffs-Hand gebotten worden. Fortsezung des angefangenen Wercks.

Als die Anzahl dieser Nicodemiten/ nunmehr auf 70. angewachsen / und es sich zu einer Verfolgung über selbige anlassen wolte / ist er mit guter Recommendation erstlich an den Hertzoglich-Wirtembergischen/ und An. 1718. an den Königl. Preußischen Hof gereiset: allwo ihnen gnädigst ein Fürbitt-Schreiben an den Fürsten von Sigmaringen ertheilt / so unter Adresse an Jhro Durchl. von Wirtemberg / von dort aber nacher Sigmaringen übersendet worden. In Recomendation an Sigmaringen.

1719. diesem Königl. Schreiben wird Sigmaringen auf den Westphalischen Frieden gewiesen / und diesen ehrlichen Leuthen / Königlicher Schutz: auch von Wirtemberg / fahls sie ihr Vaterland verlassen mußten / gnädige Aufnahm / in seine Lande zugesagt.

Examen zu Sigmaringen. Gleichwol wolte sich dieser Leuthen Sach bey Haus nicht besseren: und liessen sie sich zwahr so sehr erschrecken / daß als in Abwesenheit des Studiosi und seines Gefehrten / der Vogt zu Bärenthal / von der Sigmaringischen Herrschafft Befehl erhalten / samt einem oder zweyen dieser Leuthen / des folgenden Tags zu Sigmaringen zuerscheinen / es niemand wagen wollen. Als aber Johannes Tanneffel ein Zimmermann selbigen Abends heimgekommen / hat er ihnen einen Muth eingesprochen / und anerbotten / in ihr aller Namen sich zustellen. Sie brachten die folgende Nacht zu mit Bätten / und mit Betrachtung Heil. Schrifft / sonderlich des 18-20. 28-33. Vers im X. Capitul Matthäi. Zu Sigmaringen hat ihn der Ober-Jägermeister / als Amtmann des Orths / gefraget / wie er die Schrifft lesen können / welches doch einem Leyen nicht erlaubt: und wie er sie verstehen könne / ohne daß ihme die Kirchen sage / wie sie zuverstehen seye? Die Antwort ware: Die tieffe in heiliger Schrifft verborgene Geheimnussen verhinteren nicht / daß nicht die Glaubens-Artickul so klahr und deutlich darinn zufinden / daß er bis dahin alles verstanden / und seines Erachtens / gleich ehdem Timotheus 2. Tim. 3. v. 15. auch ein Kind solches verstehen könne. Als er / auf befragen / berichtet / daß er die Zürich Bibel gelesen / und fehrner eingestreuet worden / daß diese und die Catholische Bibel so weit unterscheiden / als Tag und Nacht; hat er geantwortet: eh er die Züricher Bibel bekommen / habe er eine alte Catholische gelesen / aber keinen grossen Unterscheid gefunden ꝛc. Auf diß / daß sie nicht von der Catholischen Religion abtretten solten / zu welcher so viel Kayser / Könige ꝛc. sich bekennen / sagte er aus 1. Cor. 1. v. 26. Nicht viel Weise ꝛc. Und daß er seinen Glauben auf keinen Menschen gründe / sondern allein GOtt folge / wie er ihne in seinem Wort führe. Dabey ist es damahl verblieben. Tanneffel kehrete nach Haus: auch Beck / so sich samt seinem Gefehrten zu Zürich noch aufgehalten / begab sich wiederum ins Bärenthal.

Beckens zweyte / Tanneffels Gleich nach jener Ankunfft / den 19 Hornung An. 1719. in der Nacht / wurden aus Befehl Baron von Aerzt / Kayserl. Ober-Oester-

Oesterreichischen Ober-Vogts zu Speichingen/ durch 100. bewehr- 1719.
te Männer/ die Häuser der Neubekehrten umstellet: Beck/ Tannef- erste Gefan-
fel/ und drey andere wurden mit häßlichem Fluchen bey denen Haa- genschafft.
ren aus den Betteren und Wincklen/ in welche sie sich versteckt/ gerissen/ mehr als 200. Bücheren beraubet/ ihrem Haus-Rath beschädiget/ die fünff Verhafftete in Eisen geschlagen/ die Hände auf den Rucken gebunden/ und aus dem Bärenthal/ welches als ein adeliches Gut/ dem Fürsten zu Sigmaringen/ Grund-eigen zustehet/ in Oesterreichische Gericht gen Speichingen/ vier Stund von Bärenthal entlegen/ abgeführt: und der Beck etliche mahl in Springen/ (eisernen Fußbanden) unter einer Wacht/ für den Richter geführt/ und in Gegenwart dreyer Geistlicher examiniert/ doch sind ihm/ so lang das Examen gedauret/ die Eisen abgenohmen worden. Auf dessen Vernehmen hat Zürich den 19. Mertz den Fürsten von Hechingen/ um dieser Leuthen Lediglassung/ ersucht/ der sich aber entschuldiget/ daß er als Vormund/ sich wider das/ so der Oesterreichische Ober-Vogt in Krafft Hoher Obrigkeit gethan/ nicht movieren könne. Sonderlich die Geistlichkeit erzeigte sich hitzig/ unter dem Vorwand/ es wäre zubeförchten der gantze Heuberg möchte abfallen/ indeme diese Lehr schon in etliche Flecken sich eingeschlichen hätte. Die Arrestierte beharreten/ sie hätten ihre Lehr allein aus Heil. Schrifft erlehrnet/ und bezeugeten/ daß sie sint der Zeit/ sich unterschiedlicher Sünden entschlagen/ weilen sie in Heil. Schrifft verbotten seyn befunden/ was sie vorher kein Sünd zuseyn vermeynt. Sie haben zu Cöllen/ auch an Lutherischen und Reformierten Orthen/ getruckte Biblen gelesen/ aber nicht gefunden/ daß sie sonderlich von einanderen abgiengen. Daraus sie geschlossen/ daß ihnen die Bibel mit keinem Recht vorenthalten werden könne. Nachdem sie verschiedene Religions-Puncten beantwortet/ berufften sie sich auf die Königl. Preußische Intercession, aber die Antwort ware: *Der König in Preussen werde ihnen zugefallen keinen Krieg anfangen/ und keine Völcker heraus schicken: sie gehören unter Kayserl. Jurisdiction.* Einer grossen Anzahl/ so von Bärenthal gen Speichingen geforderet worden/ ist im Namen Ihrer Kayserl. Majest. bey 100. Rthlr. verbotten worden/ niemand mehr weder gen Stutgard noch gen Zürich rc. abzusenden/ noch dahin zuschreiben/ auch weder Bibel noch neue Testament/ noch andere Ketzerische Bücher sich anzuschaffen/ bey Verlurst Haab und Guts/ Leibs und Lebens. Drey

aus

1719. aus jenen fünffen / sollen auf begehrte bessere Information heimgelassen/ und ihnen versprochen worden seyn/ ihnen einen Jesuiten zu solchem End zusenden : anbey ist an den Kays. Hof geschrieben worden/ diese Leuthe wären weder Lutherisch noch Reformiert/ sondern formieren eine neue Secte. Sie selbst aber haben nach Zürich schreiben lassen/ wann Bericht kommen solte/ daß sie freywillig zum Papstum gefallen/ oder eine neue Secte führeten/ solle man wissen/ daß sie versprochen/ im Bärenthal zubleiben/ so lang man ihnen alldort gestatten werde/ die Bibel zulesen/ und nach selbiger zuleben/ und zuglauben. Welches alles von Lobl. Stand Zürich an Ihro Königl. Majest. in Preussen berichtet/ und deren zweyen in Banden sich noch befindender/ erbarmens-würdiger Zustand angelegenlich recommendiert worden. Einer deren dreyen nach Haus gelassener/ hat gleich nach seiner Heimkunfft / samt seinem Weib und siben Kinderen / in das Wirtembergische sich begeben : andere haben sich gen Zürich verfüget/ und sind daselbst / nachdem sie der Römischen Kirch abgesagt / und genugsame Proben ihrer Erkantnus in der Reformierten Religion gegeben/ in dero Schooß aufgenohmen/ und in das Wirtembergische dimittiert worden / woselbst sie sich anfänglich zu Mönsheim / Cronberger-Amts / niedergelassen / in der Gegend Wurmberg Häuser gebauen/ und nachdem daselbst bis 30. Personen ungefährlich aus dem Bärenthal ankommen / haben sie einen offentlichen Reformierten Gottesdienst / unter Aufsicht eines Predigers von Zürich/ angerichtet / und ihren Wohnplatz das Neue Bärenthal / genennet. Beyde Gefangene aber/ wurden von Tag zu Tag strenger gehalten / falsche Kundschaffter wider sie angehetzt/ und der Tod ihnen würcklich angekündet. Selbst der Secretarius soll über den Betrug des beysitzenden Jesuiten geklagt haben.

Abführung gen Wien. Beyde sind nach 20. wöchiger harter Gefangenschafft/ den 9. Jul. A. 1719. in der Nacht / bey starcken Regem/ an Händen und Füssen geschlossen/ (dem Studioso Beck ist auch ein eisener Ring mit solchem Gewalt um den Hals gepreßt worden/ daß er/ wann nicht der Ring wäre aufgelößt worden / hätte ersticken müssen) unter einer Escorte von vier bewehrten Männeren / und einem Unter-Officier gen Insprug geführt worden. Unterwegs wurden sie aller Orthen für Mörder und Strassen-Räuber angesehen. Die Nacht-Herberg wurde ihnen in harten Gefangenschafften angewisen. Die Füsse geschwollen ihnen von denen schwehren Fuß-Banden/ dermassen /

sen/ daß sie/ wann sie von dem Pferd steigen solten/ zur Erden gesun- 1719.
cken/ und in dem Tyrol Pflaster brauchen müssen. Sie haben er-
kennet/ daß sie ohne sonderbare Mitwürckung Göttlichen Beystands/
solche Beschwehrden nicht hätten aushalten können. Auf besagter
Reise hatte ein Barbierer/ so sie zu Bregentz gesehen also geschlos-
sen anlangen/ die Curiosität/ folgenden Tags als sie gen Jnsprug ge-
führt wurden/ (er aber gleichen Weg nach Haus nehmen müssen)
den Studiosum zufragen/ warum sie also hart geschlossen wären? und
wohin sie geführt werden? Der Gefangene antwortete/ ihme wäre
nicht erlaubt mit jemandem hievon zureden/ so er nicht ein harter
Tractament empfangen wolle. Endlich redeten sie in Lateinischer
Sprach mit einanderen ꝛc. Nachdem der Barbierer mit der Zeit ge-
hört/ daß Beck dieser Banden ledig/ und zu Zürich ankommen wä-
re/ hat er sich zu selbigem gen Zürich verfüget/ und die Evangelische
Religion angenohmen. Ehe sie gen Jnsprug kommen/ sind sie fort-
geschleppet worden/ auf einem sehr liederlichen Karren/ auf welchem
nur zwey Bäume oder Bengel gelegen/ um welche die Ketten/ an
welche ihre Hände und Füsse gefeßlet worden/ geschlagen gewesen.
Zu Jnsprug sind sie an einem Sonntag ankommen/ da wurden sie
drey Stund lang auf offenem Platz/ an der Sonnen/ an Händ und
Füssen geschlossen/ zu einem Schau-Spill gemachet. Die meiste
schmäheten sie auf das äusserste: andere haben ihnen aus Mitleiden
Speiß/ Tranck und Geld mitgetheilet. Nach 10. Tagen wurden sie
zu Jnsprug auf das Wasser gesezt/ und am 1. Tag Augst. gen Wien
gebracht. Daselbst ist Beck in das Rumor- nach 14. Tagen aber
in das Zucht-Haus verwahret/ 12. Wochen lang daselbst abermahl
geschlossen/ bey Wasser und Brod auf blosser Erden ligend/ sehr hart
gehalten worden. Beyden hat man vorgehalten/ daß sie nicht we-
gen angenohmener Evangelischer Religion/ sondern als Perturbatores pacis publicæ, Meuthmachere/ und als Urheber einer neuen
Secte gefangen sitzen. Von denen Jesuiten aber/ ist ihnen beständig
mit Disputieren/ Schmeichlen/ Verheissungen und Drohungen/ zu-
gesezt worden. Tanneffel blieb in dem Rumor-Haus/ hat einem/
wegen Schulden daselbst arrestierten Schwedischen Officier, eine Bi-
bel in Duodez abgekaufft/ die hat er in seine an einer Wand hangen-
de Casacken gesteckt: sie wurd doch/ als man das Gemach und ihne
ausgesucht/ zu seinem sonderbaren Trost nicht gefunden. Sie er-
kenneten auch GOttes gnädige/ und Väterliche Vorsorg vor die sei-

1719. nigen darbey / daß sie Gelegenheit bekommen / die Ursach ihrer Gefangenschafft/ denen Englischen / Preußischen und Wirtembergischen Hohen Gesandten / und durch dero Mittel auch dem Holländischen bekant zumachen / von welchen sie nicht nur mit milter Handreichung und Kleideren / doch nicht ohne ihrer Neideren Widerstand / erquicket/ sondern auch an die Kayserl. Ministros recommendiert/ und ihnen Hoffnung erlediget zu werden / gemachet worden. Die Jesuiten wolten die Gefangenen bereden / daß sie um dero Erledigung/ oder doch um das Abnehmen der eisernen Banden anhalten / aber an statt dessen haben selbige von der Justitz immer begehrt/ daß diese Leuthe wegen ihrer Hartnäckigkeit (also schmäheten sie derselbigen Beständigkeit in der Lehr Christi und der Apostlen) härter gehalten werden solten. Sie begehrten von dem Studioso, er solte seine Zweiffel zu Papeir bringen. Damit hat er sich wegen der Anruffung der Heiligen/ Brods-Verwandlung/ der Meß/ Anbettung der Hostien 2c. erläuteret. Die Jesuiter brachten ihnen bey / daß die ihrige aus dem Wirtembergischen sich wiederum in das Bärenthal begeben. Dem Beck sagten sie/ es hätte Tanneffel ; diesem schwazten sie vor / Beck hätte umgesatlet. Aber beyde antworteten ihnen auf gleichen

1720. Schlag/ weilen sie sich allein an GOttes Wort halten/ so bekümmeren sie sich um das was dieser oder jener thüe 2c. nicht. Nach 36.

Freylassung. wöchiger Gefangenschafft/ ist Beck den 6. Apr. An. 1720. durch gottseliges Solicitieren Ehren-gedachter Hoher Hrn. Abgesandten auf freyen Fuß gestellet worden/ und langte den 17. Apr. zu Regenspurg an. Nach Verfliessung vier Wochen ist auch Tanneffel freygelassen worden/ hat seinen Mit-Gefangenen in Regenspurg wiederum angetroffen/ und sind durch Zürich/ wiederum zu den ihrigen gen Mönsheim gereiset. Man wolte sie vor ihrer Lediglassung nöthigen/ endlich zuversprechen/ daß sie weder die Oesterreichisch-Kayserliche Erb-Land betretten/ noch mit denen Bärenthaleren/ einige Gemeinschafft haben/ selbige weder schrifftlich noch mündlich / weder directè noch indirectè, von der Römischen Religion abwendig machen wolten. Sie weigerten sich aber dessen/ weilen sie nicht anderst als durch das Oesterreichische zu denen ihrigen kommen könten / noch ihnen zuzumuthen seye/ daß sie ihre Heil. Religion nicht frey offentlich / mündlich/ oder schrifftlich bekennen. Also haben ihnen die Kayserl. Commissarii, diese Erläuterung gegeben / daß sie durch Oesterreich reisen/ sich aber in selbigen Landen nicht aufhalten mögen / auch mögen sie ihre

ihre Religion frey und offentlich bekennen. Solches haben sie beschworen. 1720.

Wenig Monat / nachdem Beck bey den seinigen ankommen / hat er geheyrathet / und ware An. 1720. mit Tanneffel / und ihrer beyden Eheweiberen gewillet / auf den zu Ebingen / einem vier Stund von Bärenthal ligenden Städtlein in dem Wirtemberger Land / im Weinmonat an St. Galli Tag / haltenden Jahrmarckt / zureisen. Weilen sie den Weg durch das Hohenzollerische nehmen müßten / ohne das Oesterreichische zubetretten / fragten sie bey dem Wirtembergischen Beamteten / ob sie es sicher thun könten? Sie wurden vertröstet / nicht die geringste Gefahr zuhaben. Sie waren ehrlich bekleidet / und trugen etlich hundert Gulden bey sich / die ihnen gutherzige Leuth zu Zürich / Stein und Diessenhofen verehret hatten. Zu Ebingen hatten sie etliche ihrer Bekanten aus dem Bärenthal angetroffen / welche über harten Gewissens-Zwang / auch über viel Hohn- und Stichel-Reden / so sie hören müssen / sich beklagt. Auf dem Ruckweg sind sie bey dem Zollersteg / in Fürstlich Hechingischen Hohen und Niederen Gerichten durch Ober-Hohenbergische Unterthanen / auch gemietete Hechingische Jäger / und andere grimmig angefallen / alles Gelds beraubet / ohne etwas so Tanneffel in der Geschwinde seinem Weibe geben können. Die Weiber wurden heimgelassen / beyde Männer aber sind unter vielen Schmäch-Worten / Streichen und Würgen fortgeschlept worden. Nachdem sie Wirtembergischen Paß aufgewiesen / und Hilff wider leidenden frömden Gewalt angeflehet / sind sie / wie man sagt / aus Kayserl. Befehl / aus dem Hechingischen gebunden / mit bewehrter Hand / in das Oesterreichische gen Speichingen geführt / und alles was sie bey sich gehabt / beraubet / in Eisen geschlossen / für das Examen gestellet / und ohne Grund beschuldiget worden / sie hätten den Oesterreichischen Boden betretten rc. Beck wurde in ein finsteres / stinckendes / etliche Staffel tieff unter der Erden ligendes Loch geworffen / in welchem er zwahr ehrlich gespisen / auch durch eine ehrliche Matron aus denen von Zürich / Stein / und Diessenhofen zufliessenden Gutthaten / dann und wann erquicket worden: Doch ist er in eine gefährliche Kranckheit 1721.
gefallen / und mußte sich zwey und zwantzig Wochen in diesem Kercker gedulden. Nachdem aber Herr von St. Saphorin, Englischer Gesandter / an Ihro Kayserl. Majest. ein Memorial übergeben / sind beyde Beck und Tanneffel / auf das Rathhaus verwahret worden.

Dritte Gefangennehmung und Erledigung

1721. Fünff Wochen hernach begehrte man von ihnen ein Attestatum, daß in besagtem Englischen Memorial sich viel falsches befunden. Als sie solches zuthun sich geweigeret / bemühete man sich ein Attestatum dessen von dem Priester zunehmen. Der Ober-Vogt soll sich endlich haben vernehmen lassen / er wolte / er wußte nichts von ihnen: Ihme wäre lieb / sie machten sich darvon ꝛc. Nach fünff und viertzig wöchiger Gefangenschafft haben sie bey der Nacht durch eine heimlich gemachte Eröffnung / vermittlest Abfeilung eines dicken Nagels / als etliche Wächter abwesend / der anwesende in einer Weinfeuchte hart eingeschlaffen war / aus Forcht / wiederum gen Insprug geführt zuwerden / sich darvon gemachet / und sich zu den ihrigen gen Mönusheim begeben. Diese Verjagung / Beraubung / Gewaltthätigkeiten / sind von Hochlobl. Corpore Evangelico in Regenspurg / der Wichtigkeit befunden worden / daß sie selbige denen an Ihro Kays. Majest. überbrachten Religions-Gravaminibus N°. XXX. & XXXI. einverleibet. Eine umständliche A. 1720. und 1721. zu Zürich samt einem Anhang hiervon publicierte Relation ist von einem Jesuit / gewesenen Superior zu Rothweil widersprochen: aber durch Studiosum Beck selbst / An. 1723. in einer kürtzeren / und An 1727. in einer weitläuffigeren Schrifft / grundlich verthädiget worden.

Regenspurgische Bemühung wegen der Union.

Als das Hochpreißliche Corpus Evangelicum in Regenspurg mit sorgfältigen und Christlichen Gedancken umgegangen: „Wie „doch die GOtt dem HErren so mißfällige / dem allerheiligsten Glau„ben / welchen sie unter sich gemein haben / so unanständige / der ge„samten Evangelischen Kirch so nachtheilige / dero gemeinen Feinden „so erwünschte und ersprießliche Uneinigkeit gehoben: hergegen an „dero Statt eine redliche und aufrichtige Einigkeit unter besagten „Evangelis. Kirchen gestifftet und fest gestellet werden möge: auch es

Lausanner suchen auswärtige Hilff.

„eine unwidersprechliche Sach ist / daß kein wahrer Evangelisch-Re„formierter Christ ist / deme nicht eine solche treu-gemeynte Ver„knüpffung eine hertzliche Freud verursachte / haben die / so die Formulam gern unter dem Banck gesehen hätten / sich solcher Gelegenheit bedienet / und auch nicht allein den Hrn. Ertz-Bischoff von Canterbury / an die Evangelische Kirchen in der Eydgenosschafft / sondern selbst Ihro Königl. Majest. von Preussen vermögen / den 21. Febr. An. 1722. an die Evangelische Cantons zuschreiben / daß „demnach „beyde Evangelische Theil ein näheres Verständnus unter sich zuer„rich-

1722. Königlich Preußisches Schreiben an die Evangelische Cantons /

„ richten suchen/ dabey man nicht gesonnen/ jemand anzuhalten/ daß 1722.
„ er dasjenige glaube/ oder zuglauben bekenne/ davon er nicht über- von wegen
„ zeuget ist/ sondern man sich allein vorgesezt/ daß beyde Theile/ als der Form.
„ welche ohne dem schon in den Haubt-Articklen übereinkommen/ Consens.
„ zuvermögen/ daß sie sich/ so viel möglich ist/ brüderlich vereinigen/
„ und wegen denen Neben-Articklen sich von beyden Seiten tragen:
„ ohne daß einer dem anderen bösen Leumund mache rc. Ihro Königl.
„ Majest. aber vernohmen/ daß man denen Predigern und Professo-
„ ren/ insonderheit in der Züricherisch- und Bernerischen Kirch aufs
„ neue eine gewisse Formul auftringen wolle/ und verschiedene schweh-
„ re Artickul/ so die Gnaden-Wahl angehen/ und nicht nur von
„ denen Protestanten/ sondern auch selbst nicht einmahl von allen
„ Reformierten ins gemein/ angenohmen und gebilliget werden/ in
„ sich begreiffet. Man könne niemand zwingen/ eine Bekantnus
„ anzunehmen/ von deren Wahrheit er nicht überzeuget. Bittet
„ deßwegen/ sie nicht mit einer allzugrossen Strenge durch gedachte
„ Formul die so nöthige Vereinigung der Protestanten hinteren/
„ sondern jedem dieserwegen eine völlige Freyheit gestatten/ und sich
„ einig und allein an die Schweitzerische Confession halten: die Lehr
„ von der allgemeinen und besonderen Gnad seye nicht so deutlich in
„ Heil. Schrifft ausgetruckt rc.

Noch in besagtem Monat (28. Febr.) ist von Hochlobl. Cor- Regenspurgisches Conclusũ wegen der Union.
pore Evangelico in Regenspurg/ ein Conclusum gemacht/ und 16.
Mart. ad Dictaturam gebracht worden/ in welchem beklagt wird/
„ daß das höchst-nutzliche Werck der Vereinigung und näheren Zu-
„ samensetzung/ von etlichen friedhäßigen Leuthen aus allerley irrigen
„ præsuppositis aufs ärgste traduciert/ von dem in dieser Sach bey
„ gegenwärtigem Corpore allezeit geführten wahren Zweck abgegan-
„ gen/ und in offentlichen Scriptis solche harte und unverantwortliche
„ Expressiones geführt werden/ welche in Republiquen eines Einse-
„ hens und Remedur bedörffen. So habe man zu Fortsetzung des
„ so nöthig guten Vernehmens geschlossen/ dieses gute Werck durch
„ dergleichen feindseliges Einstreuen keines wegs stöhren zulassen/
„ sondern ohne an denen Theologischen Controversiis und Dissensioni-
„ bus Antheil zunehmen/ solches auf unbeweglichen Grund zusetzen.
„ Und wie demnach alle Evangelische Stände durchgehends im Reich
„ ein Corpus constituiren/ und alle Evangelische eine Glaubens- und

1722. „Lebens-Regul/ nemlich das geoffenbahrte Wort GOttes haben/ „ja auch zu der im Römischen Reich und unter dessen Grund-Ge- „sätze recipierten Augspurgischen Confession, sich bekennen/ und da- „her beyde Theil in denen Legibus & Actis publicis unter einem „Namen der Augspurgischen Confessions-Verwandten begriffen „sind/ einerley Jura in Ecclesiasticis & Politicis, und einerley Schutz „und Sicherheit der Reichs-Grund-Gesätzen zugeniessen haben. „Also wollen sie auch in dieser gemeinsamen Verfahrung beständig „bleiben / und einanderen treu meynen / mithin sich alles in denen „Reichs-Gesätzen ohne dem so hoch verbottenen Schmähens und „Lästerens auf den Cantzlen/ oder in den Predigen/ auch auf den Ca- „thedren und sonsten gäntzlich enthalten. Allen fahls aber da von „den Controversen zureden/ die unumgängliche Nothdurfft erforder- „te / Thesin & Antithesin mit gebührender Moderation tractieren „lassen/ und den bisherigen Unterscheid der Lehrsätzen in Christlicher „Liebe an einanderen vertragen/ ꝛc. Allermassen gegen diese auf ei- „ne äusserliche Einigkeit angesehene Disposition und Endzweck eines „aufrichtigen Vernehmens und Zusamensetzung/ keine etwann gelei- „stete Eyds-Pflicht / noch sonsten etwas einige Würckung haben „soll. Vielweniger wollen beyde Theile sich unter einanderen se- „ctierischer Namen gebrauchen / sondern sich Evangelisch/ oder der „Augspurgischen Confessions-Verwandte nennen: Wann sie aber „sich unter einanderen zudistinguiren nöthig haben / wolle man sich „der Benennung von Evangelisch und Evangelisch-Reformiert be- „dienen / einanderen alles gutes gönnen/ auch so viel jeden Lands- „und Stadt-Verfassung und die Constitutiones Ecclesiasticæ es er- „leiden (welchen man keines wegs hierdurch zupræjudicieren/ viel „weniger was dieser wegen wol hergebracht und eingeführt / dem „Instrumento pacis zuwider/ aufheben / sondern eines jeden Theils „so wol als selbst der privaten Rechte / Kirchen und Kirchen-Ge- „fälle / Schulen und Universitäten / Ceremonien / überige Gerecht- „same/ Besitz- und Forderungen gegen einanderen/ oder sonst/ nach „wie vor / frey und ungehinderet bey- und vorbehalten haben wollen) „würcklich thun und leisten.

Königlich Englisches Schreiben an die E. Den 10. Apr. haben auch Ihro Königl. Majest. von Groß-Britannien an gesamte Lobl. Evangelische Orthe geschrieben/ daß sie berichtet/ „was massen eine in verschiedenen Cantons von vielen

„Jah-

„ Jahren her angenohmene Schrifft / Formula Consensûs genennet / 1722.
„ bey den Protestierenden in Teutschland grossen Verdruß verursa- vangelische
„ che/ und verhintere / daß die Brüder sich nicht vereinbaren können. Eydgenos-
„ Erinneren deßwegen/ daß sie/ sonderlich Zürich und Bern / um schafft.
„ des Friedens willen in Reformierter Kirch niemanden/ solche For-
„ mulam zuunterschreiben nöthigen sollen rc.

So hat (per Majora) das Hochpreisl. Regenspurgische Corpus Evangelicum den 12. May aus Befehl dero höchst und hohen Committenten/ ein Schreiben an beyde Lobl. Cantons Zürich und Bern/ an jeden absonderlich abgeben / in welchen Schreiben sie „ nicht verhalten/ was massen ihren höchst und hohen Principalen vorgekommen/ ob solte von verschiedenen in dem Zürich- und Berner-Gebieth befindlichen Personen/ die Bekantnus und Unterschrifft der Formulæ Consensûs unnachläslich erforderet werden/ darinn von dem Articul der Gnaden-Wahl solche Expressionen enthalten / welche denen von der allgemeinen Göttlichen Gnad überzeugten Gewissen einen nicht geringen Zwang anlegen: setzen aber zu wolgedachten Cantons/ deren Eifer zur Geistlichen Einigkeit und Beförderung des allerseits Evangelischen höchst-nöthigen Vertrauens mehr als zu wol bekannt seye/ die vollkommene Zuversicht/ daß sie zu allem dem/ was diesem Absehen vorträglich seyn kan/ ihre Hochmögende willfährige Hand zubieten / von selbsten geneigt/ benebst aber persuadiert seyn werden/ daß man deroselben salutaren Kirchen- und Lands-Verfassung / einig Zihl und Maß zusetzen nicht gemeynt seye: da hingegen eine allzustrenge Beybehaltung und Auftringung der Formul, diejenige so gegen ihr Gewissen zu einer Bekantnus genöthiget/ oder in Verweigerungs-Fahl darüber bekümmeret werden wolten / in die äusserste Noth stürtzen rc. mithin dem jetzo je mehr und mehr zubefestigen suchenden äusserlichen Kirchen-Frieden/ sehr im Weg stehen wurde. Ersuchen deßwegen / sie belieben bey denen / welchen öffters berührte Formul anstößig scheinen möchte/ und welche sich sonsten ihren Pflichten gemäß bishero wol betragen haben rc. noch fehrner in die Gelegenheit zusehen/ und fehrner die Verfangnus zuthun / daß zu Bekantnus und Unterschrifft der Formul niemand wider Willen gezwungen werde.

Auch des Lobl Regenspurgischen Corporis Evangelici an Zürich und Bern.

Weniger ist nicht / es haben die Diener derjenigen Kirch / welche mit einem in sehr nachtrucklichen Expressionen bestehenden Be-

Baßlerisches Gutachten wo-

1722. Begehren/ an ihre hohe Obrigkeit/ daß diese Formula ratificiert werde/ allen übrigen Eydgenößischen Kirchen vorgegangen/ nachdem sie dero Unterzeichnus von mehr als 35. Jahren her nicht mehr urgiert/ den 26. May gegen ihre Hochgedachte Obrigkeit declariert / daß man auf der Formula Consensûs, als einer verhasseten und unnöthigen Schrifft / und welche sie ansehen als eine Hinternus der Vereinbarung der *Protestierenden* Kirchen 2c. nicht beharren müßte: und haben einige denen Reformierten übelwollende / sich dieser Schrifft zu dero Verunglimpffung zubedienen gesucht. (u)

gen der Formul.

Beyder hoher Ständen Antwort auf obiges Schreiben.

Gleichwol haben Hochlobl. Stände Zürich und Bern den 28. May obige Hohe Potentaten in Antwort „dienstbeflissenst ersucht/ „in dero ruhmwürdigsten Eifer und Arbeit an dem Heil. Werck / „(der Vereinbahrung deren Evangelischen Kirchen) bis zu dessen „bäldest glücklicher Vollführung unermüdet fortzufahren: versicheren respectuosest/ sie vorhabendes Reunions-Werck mit gleich aufrichtiger Begierd ansehen/ und ihnen nichts erwünschters seyn werde / als zu Beförderung desselbigen in gebührender Liebe zu der „Wahrheit Göttlichen Worts / und darauf begründeten Kirchen-„Friedens / alles das jenige / was von ihnen erwartet werden möge / geneigtwilligst beyzutragen. Solches seye zu allen Zeiten „von ihnen und ihren Theologis eiferig gesucht worden/ und GOtt „werde täglich in ihren Kirchen-Gebätten darum ersucht: zudem das „Schmähen und Lästeren der Evangelisch Augspurgerischen Con-„fession niemahlen bey ihnen weder üblich/ noch zugelassen gewesen/ „als welche (in der Reformierten Kirch) für Brüder erkennt und „bekennt werden. Beneben leben sie der ungezweiffelten Hoffnung/ „es werden ihre Libri Symbolici, darunter auch die An. 1675. nach „vielen und sorgfältigen Reflexionen/ aus erheblichen und nahmhafften Ursachen von gesamter Evangelischen Eydgenosschafft auf- und „angenohmene Formula Consensûs, auf Weis und Form/ wie sie „von ihren in GOtt ruhenden Alt-Väteren acceptiert worden/ dermahlen annoch ohne einige Neuerung oder Gewissens-Zwang sub-„sistieren / und weder directè noch indirectè ein wideriges und der „Kirchen Vereinigung verhinterliches Mittel seyn. Gestalten selbige nach der Constitution unserer Kirchen und Regiments/ höchst-„erforderlich und nutzlich/ auch zur Beybehaltung des Friedens und „der

(u) v. gr. Coburg. Zeit. Extr. A. 1722. p. 140-197.

„der Ruh derselben und der aus GOttes Wort von ihren lieben 1723.
„Alt-Väteren wol hergebrachter und einmüthig geführter Einigkeit
„der gesunden Evangelischen Lehr einig und allein angesehen seye.
„Dahero sie Jhro Jhro Königl. Königl. Majest. Majest. ehrerbie-
„tig ersuchen / dieselbige alle widrige Impressionen / als wäre die
„Formula Consensûs besonders wider der Augspurgischen Confession
„zugethane Glaubens-Verwandten abgesehen / sincken zulassen / gnä-
„digst belieben lassen. Beziehen sich aber in dem Schreiben an Jh.
Königl. Preußische Majest. des Orths des mehreren auf das An.
1686. 6. May an Dero Groß Hr. Vater abgegangenes Antwort-
Schreiben ꝛc.

Nach diesem hat Hochlobl. Stand Bern 16. Brachm. die ih- rigen erinneret / daß „als die / vor geraumer Zeit / von ihren seligen „Stands- Vorfahren / um den Kirchen-Fried zuerhalten anbefoh- „lene Unterschrifft der Formulæ Consensûs irgendwo eine Zeitlang „unterlassen / und dero wahrer Verstand und Gültigkeit angejochet „worden / Hochgedachter Magistrat um solcher Unordnung und Miß- „helligkeit zusteuren / eine unumgängliche Nothwendigkeit befunden / „daß besagte Formula von denen zu Lausanne unterschrieben werde / „als eine Lehr-Formul, wider welche niemand weder heim- noch „offentlich lehren möge; auch daß jeder den Associations-Eyd ab- „lege; seye diesem ihrem Ansinnen von allen (wenige junge Mini- „stri ausgenohmen) ein Genügen geleistet worden: dabey auch die „Meynung gewaltet / daß / wer die in der Formula enthaltene Arti- „ckul auf der Kirch- oder Schul-Cantzel besteiffen wolle / solches auf „eine bescheidenliche und zur Erbauung dienliche Weise thue. Die „nun bis dahin diesen Befehl wegen Unterschrifft und Associations- „Eydleistung nicht erstattet / sollen es ohne Verzug thun. Zu dem „End solten die Hrn. Decani auf den 1. Heum. jeder seine Class zu- „samen beruffen / und verschaffen / daß in Gegenwart ihres Hrn. „Land-Vogts solches in allen fünff Capitlen des Pais de Vaud voll- „streckt werde / und hernach den Verlauff an die Hohe Obrigkeit „überschreiben. An statt für erzeigte grosse Miltigkeit Danck zu- sagen / haben die zu Lausanne interessierte bey Jhro Königl. Groß- Brittanischen Majest. nochmahlige Klag wider ihre Obrigkeit abge- legt / und Jhro Majest. bemühet / daß sie in einem Schreiben de 30. Jan. A. 1723. an samtliche Evangelische Eydgenosschafft Jhr Leyd- wesen

Formula zu Lausanne unterschrieben.

Widerholtes Schreiben Jhrer Königl. Majest. in Engelland.

1723. wesen bezeuget/ „ daß Lobl. Stände auf der / bey denen mehreren „ Protestierenden so ärgerlichen/ und deßwegen von etlichen Eydge„ nößischen Orthen hingelegten Formula, beharret. Ihr Majest. „ haben mit Betrübnus vernohmen/ daß sie vielen Bernerischen Un„ terthanen zu grossem Streit Anlas gegeben: rühmeten zwahr die „ in dem unterschreiben erzeigte Bescheidenheit/ und daß auch solche/ „ welchen die Formul mißfallet/ bey ihren Stellen gelassen werden: „ doch seyen Ihro Majest. berichtet/ daß diese noch nicht gäntzlich „ benügt/ und ihr Gewissen noch einigen Gewalt leide/ von welchem „ sie befreyt zuwerden wünschen: verlangen hiemit Ihro Königl. „ Majest./ daß weder die Unterschreibung besagter Formul von je„ mand erforderet/ noch jemand von wegen dero theils duncklen/ „ theils unnöthigen Artickeln behelliget werde rc.

Und Preussen. Obgedachte Freygeister haben gleiche Freyheit gebraucht gegen Ihro Königl. Preußische Majest./ daher auch selbige beliebt 6. Apr. Hochlobl. Evangelischen Cantons vorzustellen/ „ daß weilen deren „ etliche sich entschlossen die Formulam Consensûs zubehalten/ allein „ die Weise/ auf welche sie unterschrieben werde/ zumilteren / sie die„ se Formulam gäntzlich beyseits schaffen: damit diejenige / so nun „ viel Jahr so sehr darnach seufftzen/ daß ihnen dieser Last abgenoh„ men werde/ endlich zu Ruhe kommen.

1724. Obgedachte Antwort gesamter Evangelis. Eydgenosschafft. Auf diese hohe Schreiben ist die Antwort den 17. Brachm. folgenden Jahrs im Namen gesamter Evangelischer Ständen dahin erfolget: daß sie erstlich wegen der Union (welcher beyde diese grosse Könige zugleich gedacht) berichten / „ sie werden ihrer Seits nichts „ unterlassen / alles dasjenige beytragen zuhelffen / was zu Beförde„ rung und Erzihlung dieses so höchst-erwünschten Endzwecks im„ mer dienstlich seyn könne. Gestalten dann in den Eydgenößischen „ Kirchen alle Christlich und Brüderliche Moderation walte / „ alles Schänden und Schmähen gäntzlich vermitten bleibe / und „ sie sich befleißigen werden / alles libellieren und Streit-Schrifften „ über dergleichen Materien abzustellen. Demnach versicheren sie „ Ihro Königl. Königl. Majest. Majest. auf das allerehrerbietigste/ „ daß in den Eydgenößischen Kirchen niemand Ursach habe/ sich we„ gen der Formul zuklagen/ auch keiner ihrer Geistlichen sich deßwe„ gen destituiert befinde. Sie sagen fehrners/ „ wir haben keinen Ge-

„ wis-

„ wissens-Zwang noch andere Härtigkeit auszuüben uns entschlossen/ 1724.
„ (haben) die Formulam niemandem als Glaubens-Artickul aufge-
„ trungen / sondern (sie wird) lediglich als eine Vorschrifft in der
„ Lehr/ wider welche unsere Geistliche nicht lehren sollen / zu Erhal-
„ tung der unter uns von der Reformation hergebrachten Uniformi-
„ tät in der Lehr / an welcher unser Ruhstand und Kirchen-Friede
„ gelegen / beybehalten. Solte aber unerachtet obiger Moderation
„ die Unterschrifft der Formulæ Consensûs an der so erwünschten
„ Reunion einiche Behinterung machen wollen / so wollen wir uns
„ von nun an zu Bescheinung unserer wahren Vereinigungs-Be-
„ gierd erklährt haben/ daß so bald solche errichtet/ dieser Formul-Si-
„ gnatur, wie selbige schon würcklich sint vielen Jahren von einigen
„ Orthen unter uns nicht mehr erforderet wird / bey uns gäntzlich
„ aufgehoben seyn solle: verhoffen es werden Ih. Ih. Maj. Maj.
„ diesen auf alle Liebe und Bescheidenheit gegründeten Entschluß
„ sich gnädigst gefallen lassen. Inzwischen (sprechen sie) werden
„ wir bey unserer Heil. Religion und dero Lehrsätzen / wie wir die in
„ GOttes Wort gegründet wissen / und von der Zeit der seligen Re-
„ formation bey unseren Kirchen hergebracht worden / in aller GOt-
„ tes Macht und Liebe vest verbleiben ꝛc.

Privat-Schrifften/ wider und für die Formul.

Bey dieser hohen Correspondentz ist es nicht verblieben / indeme wie zugeschehen pflegt/ auch privat Personen/ nicht nur inn-sondern auch ausländische / nicht nur bescheidene / sondern auch hitzige Gemüther / etliche ohne / andere aus erheischender Nothwendigkeit / über das gewaltete Formul-Geschäfft raisoniert. In Holland ist die Formula selbst in Latein- und Frantzösischer Sprach nachgetruckt worden / mit beygefügten Anmerckungen. Welches Geistes Kind der Urheber dieser Anmerckungen seye/ ist zuersehen aus denen Worten/ mit welchen er beschliesset: *Besag der Vorred/ werden durch diese Formul die theure Wahrheiten / so (die Eydgnößische Kirche) von ihren Vor-Elteren empfangen/ behalten. Aber diß seye die aller ungereimteste Großsprecherey gewesen.* Hierauf ist zu Amsterdam bey Frid. Bernard getruckt worden eine Erzehlung dessen/ so (sint An. 1675. bis 1725.) wegen der Formul in der Eydgenosschafft sich zugetragen. Die schimpffliche in Hamburg wider diese Formul ausgegangene Läster-Schrifften sind bekannt. Viel mehrere Bescheidenheit hat Hr. Cantzl. Pfaff zu Tübingen gebraucht in

1724. Schediasmate Theologico de Formula Consensûs Helvetica, A. 1723. worüber Hr. Salchlin / Prof. zu Bern selbigen Jahrs Stricturas & Observationes geschrieben. Es ist so weit gekom̃en/daß diese Formul von solchen/ welche in und von selbiger als Brüder tractiert worden / die Hadder-Formul genennet worden. So daß man vermeynt/ benöthiget zuseyn/ in Truck zugeben/ theils „ eine kurtze Historische Erzehlung des Ursprungs/ Errichtung und Beybehaltung der Formulæ Consensûs, in Latein und Teutsch: theils eine Verthädigung „ dieser Formul durch ausführliche Vorstellung / daß die in besagter „ Formula von dem ewigen Rathschluß / von der Gnad GOttes ꝛc. „ enthaltene Lehr-Sätze / gleich bey der Reformation in denen Eydgenößischen Kirchen genehm gehalten / und bis auf gegenwärtige „ Zeit beybehalten worden: samt schrifftmäßiger Untersuchung der „ Wichtigkeit dieser Lehrsätzen / und gründlicher Beweisung / daß „ die Reformierte Kirche in- und ausser der Eydgenosschafft / zu „ allen Zeiten/ ohne Gewissens-Zwang / Libros Symbolicos gehabt „ habe.

Ungleiches Verhalten etlicher Kirchen. Bey so beschaffenen Sachen haben die Evangelische Abbenzellerische Kirchen-Diener/ welche sonst keinen absonderlichen/ sondern mit der St. Gallischen Kirch einen gemeinen Synodum ausmachen/ bey herbey nahendem diesem Synodo, sich zusamen gethan/ und in selbigem / per Majora die Formulam abrogiert. Ungeachtet deren in gefolgtem St. Gallischen Synodo geschehenen trifftigen Remonstrationen / sind mehrentheils die jüngere / bey ihrer Meynung geblieben. Wenige in Pündten hatten gleiche Gedancken / aber bey nahem der gantze selbige Synodus ware anderst gesinnet / so daß schon An. 1722. ein Conclusum für die Beybehaltung der bisherigen Librotum Symbolicorum gemachet worden. Auch hat dieser Synodus An. 1723. 1. Jul. beschlossen / daß jeder Pfarrer sich die Helvetische Glaubens-Bekantnus / die Formulam Consensûs, und übrige Libros Symbolicos anschaffen/ und krafft des bey seiner Aufnahm in das Predig-Amt geleisteten Eyds/ bey selbigen verbleiben ꝛc. solle.

Lausannischer Liber Subscriptionum. Von der Academie zu Lausanne ist die Formula, samt gewissen angehengten Erläuterungen/ ihrem Livre des Signatures, ohne Vorwissen deren Hohen Obrigkeit/ und dero nachgesezten Land-Vogts / einverleibet worden. Es hat ihnen aber Lobl. Stand Bern diesen Li-

Librum Subscriptionum abgeforderet / bey Hohen Handen behalten/ 1724.
und den 1. Herbstm. An. 1724. einen Codicem übersendet / dessen Titul: Formula Consensûs Ecclesiarum Helveticarum circa doctrinam de Gratia universali & annexa Capita. Sequitur Sacramentum consociationis dictum, cum duplici Supremi Magistratûs explicatione, tam in Formulam ipsam quàm in Sacramentum: secundùm quas explicationes quicunque ad SS. Ministerii vel Scholarum munus adspirant, nudè & simpliciter Formulæ subscribere & Sacramentum dicere tenentur. „ Formula &c. Folget der Consociations-„ Eyd / samt zweyfacher Erklährung / so wol der Formul, als des „ Eyds: nach welcher Erklährung jeder / so einen Kirchen- oder „ Schul-Dienst zuübernehmen begehre/ ohne fehrneren Vorbehalt/ „ der Formul unterschreiben / und den Eyd leisten müsse.

Es hat aber mit Unterlassung der Unterschrifft dieser Formul in denen Eydgenößischen Kirchen eine ungleiche Bewandnus. Irgendwo ist allein die Unterschrifft zuruck geblieben/ so daß man gleichwol bey der in der Formul enthaltenen Lehr genau beharret/ und niemandem gestattet/ etwas so der Formul zuwider lauffet/ weder heimlich noch offentlich zulehren. Sind andere Kirchen weiter gegangen/ so haben sie weder eines noch anderes mit gemeinem Rath übriger Eydgenößischer Kirchen gethan. Bey Errichtung der Formul hat keine Kirch nichts für sich selbst vorgenohmen / sondern alles ist mit Vorwissen/ Einrathen und Gutheissen aller übrigen geschehen. Gantz anderst ist es mit dero Unterlassung hergegangen. Hier und dort hat der einreissende Pietismus sothane Consilia beförderet. Die meiste haben ihre Gedancken wider die Formul beliebet unter dem Vorwand / durch solches Mittel die Vereinbahrung derer Protestierenden Kirchen desto leichter zumachen. Zwahr hatten diejenige Evangel. Lutherische / so dem Kirchen-Fried sich vor andere aus widersezt/ sich gegen die Formul sehr hitzig erzeigt: es ist aber aus denen Schrifften / welche zu Rostock / sonderlich zu Hamburg ꝛc. ausgegangen/ bekannt / daß wie hitzig sich diese gegen die Verthädigere der Formulæ aufgeführet / sie noch viel weniger mit denen jenigen Eydgenößischen Lehreren zufrieden gewesen/ welche von der Formula abgestanden. Zu dem ist zuwissen/ daß die / so dem Kirchen-Fried sich widersetzen / nicht allein auf die Abschaffung der Formulæ tringen / sondern (wie eine vor weniger Zeit zu Helmstadt getruckte Dissertation

Bericht über diß Geschäfft.

1724. tion ausweiset) mit selbiger auch die Canones Dordracenos aus der Reformiert-Evangelischen Kirchen ausgebahnet haben wollen. Ob aber durch solches Mittel der Schade Josephs geheilet / oder vielmehr vergrösseret / und an statt eines Feurleins zulöschen / ein neuer Brand in der Kirch / und in der Evangelisch-Reformierten Kirche selbst ein Schisma verursachet wurde / wird eines jeden vernünfftigen Uberlegung überlassen. Gewiß ist / daß so etliche Lutherische Fried-Stöhrer die gäntzliche Abschaffung der Formulæ gern gesehen hatten / hergegen die Bescheidenliche und wahrhafftig Friedfertige unter ihnen sich durch die Beybehaltung der Formulæ an brüderlicher Toleranz nicht hinteren lassen: und daß in allen Theilen Teutschland / Holland rc. solche Männer / welche billich für Säulen in der Reformiert-Evangelischen Kirchen passieren / währender Behandlung dieser Sachen / die Beybehaltung und Verthädigung der Formul sehr angelegenlich recommendiert / und nach dero Bestätigung GOtt hertzlich darfür gedancket / und der Eydgenößischen Kirchen darzu Glück / fehrnere Beständigkeit und beharrlichen Segen GOttes angewünschet. Eingelangtem Bericht nach / hat die wegen der Formul von denen Hohen Eydgenößischen Ständen abgelegte Erkläh-rung / selbst dem Mächtigen und zu Moderation und gemeinsamer Vertragenheit geneigten Groß-Britannischen Hof / alle Satisfaction gegeben.

Aussteurung in die Clöster.

Als die Aussteurungen in die Clöster bis 3000. Gulden gestiegen / hat Lobl. Stand Lucern selbige limitiert / daß fürohin nicht mehr als 800. bis 1100. Gulden bezahlt werden sollen / ohne die Nebend-Kösten: welche / wiewolen sie auch restringiert worden / noch immer gegen 3. 4. bis 500. Gulden sich belauffen. Wider diese Verordnung hat Nuntius im Namen Päpstl. Stuhls protestiert / als lauffe es contra Immunitatem Ecclesiasticam. Weil er dieses Geschäfft sehr hefftig getrieben / auch einige Particularen angegriffen / hat er nicht geringen Unwillen gegen sich erweckt: Die Obrigkeit aber hat ihre gefassete Resolution bestäthiget. Nach Verfliessung ein und anderer Wochen / hat Cardinal Protector Albani in einem hochsprechenden Brieff an Lobl. Stand verlanget / daß ihre genohmene Resolution abgeänderet werde / indem die Clöster unmittelbar von dem Römischen Stuhl abhangen. Es ist ihm aber hergegen die Gült- und Gerechtigkeit des erwehnten von Lobl. Stand abgefassten Gutachtens remonstriert worden. J. R.

J. R. Keller/ ein unglücklicher Mönch/ der zu Mure ein Conventual war/ und zu Zürich sich schon ehdem angegeben/ die Evangelische Religion anzunehmen/ hat sich zwahr bald hernach durch seine gen Zürich gekommene Anverwandte bereden lassen/ wiederum gen Mure zukehren: von dorther ist er in ein Closter im Elsaß/ um Pœnitentz zuthun/ verschickt worden. Nach etlichen Jahren aber ward ihm die Thür in das Vaterland wiederum geöffnet. Als er nun auf der Heimreis in einem Evangelischen Orthe (im Bern Gebiet) ankommen/ declarierte er sich gegen seinem Gefehrten/ gen Bern sich zuverfügen/ woselbst er in die Evangelische Kirch aufgenohmen zuwerden begehrt. Nachdem er seiner Bitt gewähret worden/ wüßte er sich zimlich zuinsinuieren/ hat auch daselbst An. 1711. in eignen Kösten in Truck gegeben Nemesin Romano-Catholicam Examinatam & exanimatam compendiosis animadversionibus, & appensis in fine demonstrationibus, quibus inductus Auctor J. R. Keller à nigro Monachismo se disjunxit, & candidiori Reformatorum Ecclesiæ adjunxit. Ob er neuerlich umzusattlen ersucht worden/ oder ob er aus beywohnender Unbeständigkeit die Römische Religion wiederum anzunehmen sich anerbotten/ stelle dahin. Gewiß ist/ daß ihm vom Nuntio nicht nur Salvus Conductus, sondern auch ein Exemtion von aller Straff ertheilt/ und frey gestellet worden/ sich in ein Closter zubegeben/ wo er Lust hätte. Er kam gen Küßnacht in dem Schweitzer-Gebiet/ und solte folgenden Tag sich bey Nuntio einfinden. Sagte zu dem Pfarrer zu Küßnacht/ bey welchem er logiert ware/ er wolte spazieren gehen. Nihmt aber den Weg gegen Immensee am Zuger-See gelegen/ begibt sich an einen abgelegenen Orth/ an welchem er/ nachdem er seine Ober- und Unter-Kleider/ auch den Hut und Peruquen mit Steinen gefüllet/ sich ins Wasser/ da es zimlich tieff war/ gestürtzet/ vermuthlich in der Meynung/ daß niemand wisse/ wo er hinkommen. Er war aber von weitem von einigen Leuthen ersehen/ welche den Verlauff an seinem Orthe abgelegt: darüber er aus Obrigkeitlichem Befehl heraus gefischet/ zur Schau exponiert/ und unter das Hochgericht begraben worden.

1724. Wetterhan strafft sich selbst.

Im Jul. An. 1723. hat der gelehrte Autor der so genannten Monat-Gesprächen eine Erzehlung gemachet von dem frommen Bruder Claus von Unterwalden/ dessen Leben/ und Vertrauen auf Christi Verdienst ꝛc. Selbige Schrifft aber ist von Lobl.

Unterwaldische Execution wider das Monat-Gespräch

1724. von Bruder Clauß. Lobl. Stand Unterwalden als eine „ wider die allein seligmachende „ Römisch-Catholische Heil. Kirch/ absonderlich wider das unschul„ dige Leben/ alt Römisch Catholischen Glauben/ und so wunder„ sam geführten Tugend-Wandel/ und seligen Tod des grossen „ Wundermanns und selig gesprochenen Diener GOttes Spott/ „ Schand und Schmäh-Reden/ Gotts-Lästerungen/ auch Ketze„ rische Lehr 2c. angesehen worden/ und vermeynten/ sie als Vor„ gesezte des dasigen wahr alt Catholischen Cantons/ und betitlete „ Defensores der Heil. Kirchen wären verpflichtet/ denen in diesem „ Gespräch begriffenen (wie sie redeten) beschwehrlichsten Gott„ loßigkeiten, zusteuren: und haben 15. Winterm. An. 1723. er„ kennt/ daß an gewohntem St. Otmars Jahrmarckt (16. Winterm.) „ nach beschehenen Ruff-Verkündung/ diese Schrifft/ als welche „ ohne Namen 2c. auch ohne erforderliche Approbation in Truck ge„ geben/ von dem Hrn. Land-Weibel dem Scharffrichter zur Hand „ geworffen/ von ihme vor dem Pranger denen Flammen übergeben „ und verbrannt/ auch die befindliche Aschen unter dem Hochgericht „ in die Erden vergraben/ demjenigen aber/ welcher den Urheber bey „ Leben zu Hoch-Obrigkeitlichen Handen liefferen wurde/ hundert „ Thaler bar Geld zur Recompens zugestellt werden solle. Solches nun ist geschehen zu Stantz nid dem Kernwald. Zu Sarnen ob dem Wald ist diß Gespräch auf dem Fischbanck ohne mehrers verbrennt worden. Wer dieses Urtheil mit Grund beurtheilen will/ der lese das quæstionierende Gespräch/ und vergleiche mit selbigem das vierte Gespräch von An. 1724.

Nuntii Auditor zu Lucern mißbraucht seinen Gewalt. Den 28. Octob. An. 1724. wurde Lobl. Magistrat zu Lucern in Abwesenheit des Nuntii hinterbracht/ daß ein Mönch/ mit sich führend ein Weibsbild/ aus eigener Authorität des Hrn. Auditoris, in den Stadt-Spittal gebracht worden/ auf daß er dort mit nöthiger Nahrung/ Unterhalt/ und zugleich in Verwahrung wäre: das Weib aber ist unter dem Titul prætendierten Gewalts/ aus der Nuntiatur in eines Laqueien Haus geführt/ und gleich dort verwahrt worden. Der Magistrat liesse dem Auditori sagen/ er solte seinen Mönch zuruck nehmen/ und wann er wolte/ ihne als eine Geistliche Person in der Nuntiatur verwahren. Die Weibs-Person aber solle als eine Weltliche Person durch zwey Stadt-Knecht an den zu dergleichen Arrest gewidmeten Orth gebracht werden. Diese wurd hernach ins Exa-

Examen genohmen/ und gegen die Gräntzen ihres Vaterlands gefühtet. Deßwegen hat der Auditor an die Obrigkeit ein sehr hitziges Memoriale adreßiert: die Obrigkeit aber hat solches biß zu des Nuntii Widerkunfft ruhen lassen. Demnach Nuntius sich wiederum in Lucern eingefunden/ ist er drey bis vier Wochen still gewesen: so daß der Magistrat gehoffet/ er werde des Auditoris Fehler erkannt haben. Endlich ist ein ernstliches Verwies-Schreiben vom Cardinal Albani mit protestieren an den Magistrat angelangt. Lobl. Magistrat hat zwahren den grundlichen Verlauff der Sach an den Cardinal berichtet/ doch hat dieser geantwortet: Nuntius habe sich aufgeführet als ein kluger Minister, und seye ihm als einem Cavallier, Minister und Geistlichen Person Glauben zuzustellen. Kluge Politici zu Lucern haben aus solchem Verfahren des Römischen Hofs geschlossen/ daß gleich selbiger allen Ambassadoren gekrönter Häubteren die Franchise aus den Händen zuwinden getrachtet/ er hingegen prætendiete eine Franchise bey freyen Ständen rc. aus welcher nemlich hernach eine bey den Oltromontani so hoch verhaßete Inquisition hätte folgen können/ einzuführen. Es vermeynen aber diese patriotische Leuthe/ ihr Stand seye ohne dem von der Geistlichkeit allzu viel getruckt und ausgesogen worden. 1724.

Die Stadt Basel hat zum Nutzen der Elenden Herberg oder Armen-Hauses/ darinn alle frömde durchreisende Arme ohne Unterscheid der Religion/ Stands oder Lands/ mit Speis/ Artzney/ Geld/ Kleideren verpflegt: auch Brand-beschädigten/ Schul- und Kirchen-Gebäuen/ Lehr-Gelder/ Reiß- und Zehr-Pfenning an Refugierten/ Proselyten/ Handwercks-Gesellen/ Pilger rc. Beyhilff ausgetheilet werden/ eine Lotterie von 50000. Gulden ausgeschrieben. Baßlerische Lotterie für das Armen-Hauß.

Nuntius prætendiert/ daß die Wahl der Aebbten Benedictiner-Ordens in seinem Beyseyn/ wenigst nicht ohne sein Bewilligen geschehen solle. Die Mönchen aber vermeynen/ sie seyen an seine Gegenwart nicht gebunden. Deßwegen als Joachim Abbt zu Engelberg verscheiden/ dasige Conventuales diesen Todesfahl dem Nuntio zwahren zuwissen gethan/ doch in dessen Abwesenheit den 19. Jul. An. 1724. Maurum Rinder von Egeri/ Cantons Zug/ zu ihrem Prälaten gewehlet. Nuntius war allbereit auf der Reiß der Wahl beyzuwohnen/ als er aber eines Abends zu Stanstaad angekommen/ hat ihn der Subprior von Engelberg daselbst complimentiert/ und Engelbergische Abbt Wahl.

1724. ihn benachrichtiget/ daß die Wahl selbigen Morgens allbereit geschehen/ worauf Nuntius wiederum zu Schiff gesessen/ und den Ruckweg gen Lucern genohmen/ sagende/ es werde sich weisen / wie diese Wahl anzusehen. Nach gethaner Protestation, hat der Constantzische Bischoff 9. Herbstm. An. 1724. eine Citation aufgesezt / welche in besagtem Closter offentlich verlesen / oder an dasige Kirchen-Thür angeschlagen werden solte / des Inhalts / daß alle diejenige / welche diese Wahl belange/ so etwas wider selbige zuexcipieren haben / 30. Tag nach dero Publication, vor dem Bischoff erscheinen und anzeigen sollen/ so sie wider die geschehene Wahl / oder wider die Person des erwehlten Abbts etwas einzuwenden haben: widrigen Fahls werde er Bischoff / in Bestäthigung dieser Wahl fortfahren. Dieses Placat wurde auch zu Lucern an die Kirch-Thür angeschlagen. Es ist aber dieser Streit durch gütige Composition dahin beygelegt worden/ daß der erwehlte Abbt renuntiere. Nachdem er solches gethan/ werde er von dem Nuntio confirmiert werden. Etliche Aebbte Benedictiner-Ordens haben zur Appellation gen Rom einrathen wollen. Um daß sie aber nicht gemeynt gewesen an die darauf gehende Kösten zucontribuiren/ hat Engelberg sich (An. 1725.) zu obigem Expedient erklährt/ dabey es auch geblieben.

Vacirende Chorherrn-Pfrund zu Lucern besetzt.

Weilen in Zeit der Reformation ein Stand Lucern grosse Kösten gehabt wegen dem Land Wallis/ in welches sie viel ihrer Geistlichen zu Besteiffung der Römisch-Catholischen Religion geschickt / so ist ex indultu Pontificis, ein Chorherren-Pfrund zu Münster/ diese Kösten dem Stand zuersetzen/ ohne Besitzer gelassen worden. Nachdem die Kösten ersezt worden / hat die Obrigkeit begehrt/ daß diese Pfrund möchte vergonnet werden zu Behuff der armen Walliser Studenten / Proselyten ꝛc. welches von Rom durch eine Bull von 10. zu 10. Jahren gestattet worden. Mit der Zeit hat die Nuntiatur den besten Theil unter obigem Titul an sich gezogen. Da aber die Obrigkeit in Reflexion genohmen / wie das Land Wallis nun nicht mehr in dem bedürfftigen Stand/ wie vormahlen/ sondern daß es auch seine woleingerichtete Schulen habe/ und daß die Lucernische Obrigkeit niemahl gewißt/ wohin diese Einkünfften verlegt werden/ so hat sie diese Bullam nicht mehr begehren wollen/ sondern die Pfrund (aus denen 12. Exspectanten so jederweilen im Stifft Münster sind) wiederum mit einem Burgers-Kind / wie vormahls besetzet.

Bey

Bey denen wegen des schon lang gedaureten / nun An. 1725. erneuerten Streits wegen Mayländischen Capitulats, im Martio zu Chur versamleten Häubteren deren drey Pündten / ist Bischoff zu Chur / um eine grössere Animosität zwischen beyden Religionen zuerwecken / einkommen / mit einem von Feuer und Gall angefüllten Memoriali, in welchem er vorgestellet / wie man aus des Nuntii Antrib von Seiten Corporis Catholici auf jüngst gehaltenem Punds-Tag / die Abtrettung der von denen Reformierten gewaltthätig bezogenen / denen Catholischen privativè zuständigen Kirch zu Trans in dem Bezirck des Gerichts Orthenstein begehrt: selbige aber nicht nur nicht erfolget / sondern von Tag zu Tag mehrere Gewaltthätigkeiten sich hervor thun / indem jüngsthin die Reformierte Transer-Insessen / eignen Bildstürmerischen Gewalts / in selbiger Kirchen den Altar und Bildnussen des Christ-Kinds / der Muter GOttes / deren Englen und Apostlen / Altars- und Kirchen-Paramenta geschändet / zerrissen ꝛc. die Kreutz auf dem Kirchhof zerschlagen / einiche verbrennt / einen Anschlag gemacht / die Altäre über die Felsen hinunter zuwerffen / um die völlige Kirch zustürmen / und an sich zuziehen. Uber solche Fried-brüchig und Lebens-verwürckte Bilderstürmere begehrte der Bischoff eine exemplarische Abstraffung und Indemnisation. Bey Manns-Gedencken seye kein Reformierter in Trans wohnhafft gewesen. Krafft An. 1670. zwischen beyderseits Religionen getroffenen Verglichs / seye im gantzen District der Pfarr Tumils, alles Kirchen-Recht und Zugang denen Reformierten daselbst in Leich-Begängnussen / aber den Ministris verbi die Betrettung des Kirchhofs / Tauffs-Administration in der Kirch / und alle Ehe-Zusamengebungen gäntzlich abgesprochen worden. Da sich dann die Evangelische Regenten in Pündten nicht geweigeret / so dergleichen passiert / die Schuldigen nach Gebühr abzustraffen / und haben zu dem Ende eine unpartheyische Information gewünscht. Mithin diese Klägden angesehen / als ein Mittel / wie öffters geschehen / den Frieden zuzerstöhren. Zumahlen die zu Trans zufrieden gewesen / daß sie An. 1715. die ihnen bis dahin disputierte Possession selbiger Kirchen erlanget. Die Catholische haben in einer absonderlichen zu Reichenau gehaltenen Conferentz beabredet / nicht allein die Mayländische Capitulation de An. 1639. anzunehmen / die Evangelische hierzu einzuladen / die Theilung gemeiner Land-Cassa zubegehren / sondern auch / daß die Kirche zu Trans ihnen præliminariter restituiert werde. Doch auf

1725. Reformierte Gottesdienst in Trans streitig.

1725. einem zu Davos An. 1725. gehaltenen Bunds Tag proponierten sie/ daß beyde Religionen in besagter Kirch gehalten / aber der Evangelische Pfarrer von Trans abgeschaffet/ und diese Pfarr durch einen benachbarten bedienet werde / gleich auch der Priester nicht daselbst wohne. Alles ist an die Gemeinden gewiesen worden.

Udlingenschweiler Geschäfft.

Den zu Udlingenschweil / einem im Amt Habspurg gelegenen Dorff Lucerner Gebiets / wegen der Jurisdiction über die Pfarrer/ zwischen Lobl. Stand Lucern und der so genannten Geistlichen Obrigkeit entstandenen und geführten Streit / wollen wir herholen vornehmlich aus einem Schreiben von Schultheiß/ Rath und Hundert der Stadt Lucern/ 13. Octob. An. 1725. an Lobl. Catholische Orthe : dann auch aus anderen Schreiben beyfügen / was zu mehrer Erläuterung der Sachen dienen möchte. Das Schreiben von Lucern enthaltet / daß das An. 1721. bey ihnen angehebte Ministerium Hrn. Dominici Passionei, Päpstl. Nuntii, Ertz-Bischoffs zu Epheso „ viel Anstösse bey ihnen gesuchet / und nach Rom ungleich „ berichtet. Dieser aber ihrer Souverainität am nächsten greiffe/ zu„ gleich auch zu ihrem Glück derjenige seye/ welcher von benanntem „ Ministerio mit so handgreifflichen Unwahrheiten abgemahlet wer„ de/ daß sie sich zutrösten Ursach haben/ es werden Jh. Päpstl. Hei„ ligkeit Augen dermahlen eins heiter ersehen / was blauer Dunsten „ ihnen bis dahin die Wahrheit verduncklet ꝛc. Der unumstößliche Verlauff seye dieser : Als ihr Land-Vogt des Amts Habspurg und der Udlingenschweiler Pfarrer 2. Augstm. einanderen in Lucern begegnet/ und dieser unter anderen Reden gesagt / es wäre weit besser / wann auf nächst einfallendes (Udlingenschweiler) Kirchweyhungs-Fest das Tantzen nicht erlaubt wurde ; habe der Land-Vogt geantwortet : daß ein offentlicher Tantz an solchen Fest-Tagen aller Orthen / auch von ihme selbst in übrigen Pfarren seiner Landvogtey erlaubt worden : also daß er dem Dorff Udlingenschweil diese kleine Gnad nicht wol versagen können / wann Hohe Obrigkeit nicht ein widriges verordnet. Sonntag den 12. dito als am vorbedeuten Fest/ seye mit des Land-Vogts Erlaubnus offentlich getantzet worden / ohne einige Widerred. Den 15. habe der Pfarrer sich angemasset/ für selbigen Tag/ auch für den 16. und 19. das Tantzen bey Christlicher Gehorsame zuverbieten. Weilen aber auf bemelten 16. von dem Land-Vogt / unter dem Namen der Nachkirchweyhung/ der

der offentliche Tantz schon erlaubt war/ habe der Wirth/ in Hoffnung 1725.
bey dem Tantz mehreren Verkauff seines Weins/ und schon bereiteten Speisen zuhaben/ den Pfarrer um Aufhebung seines Verbotts ersuchet. Aber dieser habe dem Wirth einen Verweis gegeben / daß er ohn sein Vorwissen den Tantz anheben lassen/ und seye auf seinem Verbott verharret. Der Wirth meldete sich gleich bey dem Land-Vogt an/ der gab ihm Befehl/ seine widerholete Erlaubnus zum Tantzen dem Pfarrer zueröffnen / und zusagen : Werde der Pfarrer auf dem Verbott verharren/ so werde der Land-Vogt einen anderen Tag zu dem Tantzen bestimmen / aber zugleich dem Wirth verbieten/ den Pfarrer weiter darum zubegrüssen. Weil aber der Wirth von dem Pfarrer unfreundlich empfangen wurde / und der Wirth solches dem Land-Vogt wiederum hinterbracht/ hat der Land-Vogt dem Pfarrer zugeschrieben : „ Ihn befrömde/ daß der Pfarrer sich anmasse zuverbieten/ was er erlaubt. Der Tantz seye eine Weltliche Sach. Wañ „ Pfarrer vermeyne/ daß ihm an seinen Rechten Eintrag geschehe/ „ werde ihm Recht geschehen : wolle nicht bergen/ daß der Weibel „ würcklich befehlet seye/ die Erlaubnuß des Tantzens offentlich zu„ verlesen/ fahls Pfarrer auf seinem Vorhaben bleiben werde. Wer„ de also seine Ehr zuborgen wissen rc. Diß Schreiben wurde ihm den 16. überreicht/ eh der Gottesdienst angegangen. Nach verlesenem Evangelio sagte Pfarrer : Seye willens gewesen / selbigen Tag das Hochwürdige vorzustellen. Höre aber das Tantzen werde der Andacht vorziehen. Sollen also darfür fünff Vater Unser und Ave Maria bätten. Weilen der Weibel keine Aufhebung des Pfarrherrlichen Verbotts gehört / verlase er die Erlaubnus des Tantzens. Nach Mittag wurde getantzet/ die Tantzende aber von dem Pfarrer in Verzeichnus genohmen. Den 19. nach abgelesenem Evangelio von der Reinigung der zehen Aussätzigen/ sagte Pfarrer / es seye nothwendig dieses Evangelium noch einmahl abzuhören. Nach widerholeter Ablesung / hat er die so getantzet mit denen Aussätzigen verglichen. Und die Wort/ Zeige dich dem Priester / verwendete er dahin/ daß die so getantzet/ ihre schwehre Sünd / die sie durch Ungehorsame auf sein Gebott begangen/ solten anderwärts gehen beichten/ und ihme die Beichtzedul bringen. Sage vorläuffig/ sie müssen wol einen leichten antreffen / wann sie die Absolution von ihm erhalten. Nach vollendetem Gottesdienst / bey Aussprengung des geweyheten Wassers / sagte er fast mitten in der Kirchen / „ es solle dann einer

1725. „ in die Stadt gehen/ und ihne wegen seiner Reden verliegen. Er „ habe der Obrigkeit an ihren Sachen nichts eingegriffen. Er ha„ be Gewalt in der Wochen den Tantz zuerlauben oder zuverbieten. Als die Geschworne dieses dem Land-Vogt angezeigt / wolte dieser diß alles durch in Schrifft verfassete Zeugnussen bewahret haben/ um die Obrigkeit desto gründlicher davon zuberichten: welche dann dem Hrn. Amt-Schultheiß aufgetragen / von dem Pfarrer/ in Beyseyn des Land-Vogts/ zuvernehmen/ ob er diese Verloffenheit erkantlich seye? Denen/ welche die Beichtzedul den 26. noch nicht eingelieffferet / hat Pfarrer das Zihl bis 27. Abends gesetzet. Nach dessen Verfliessung werde er denen Widerspänigen die Heil. Sacramenta versagen. Den 29. hat er vor Hrn. Schultheiß ꝛc. obiges bestäthet/ ausser dem/ so er bey Austheilung des Weyhwassers geredt haben solte: samt höflicher Entschuldigung und Abbitt / er habe niemahl auf eine Hohe Obrigkeit etwas geredt. Bey diesem allem ist zuwissen/ daß diesem Pfarrer nicht unbekant gewesen/ daß die Obrigkeit mehrmahlen/ so es die Zeit erforderet / das Tantzen verbotten/ und daß er selbst verschiedene solche Verbott ab der Cantzel verlesen: so daß Lucern beredt gewesen / dem Pfarrer seye seine dißmahlige Aufführung von anderen zugemuthet worden. Bevorab / weil er einige Wochen vorher sich solchen Vorhabens gerühmet / und andere Priester darzu vermahnet haben soll. Auf erhaltenen Bericht von dieser Verhör/ hat der Stand unumgänglich erachtet / den Pfarrer für sich kommen zulassen / demselben seine Eingriffe und Ungeschicklichkeit vorzuhalten: und haben / zum Uberfluß/ dessen Stellung von dem Bischöfflichen Commissario begehrt/ welcher/ da es ihn selbst betroffen / mehrmahl erschienen/ und wegen gewisser Mänglen/ so man an ihm wahrgenohmen/ Verweiß anhören müssen: dißmahlen aber / nachdem der Bischoff von wenig Jahren her / dem Rath dieses bisher gehabte und geübte Recht disputierlich gemacht / hat sich Commissarius entschuldiget / er ohne *Attentaten* der Geistlichen *Immunität* / solches nicht thun könne: mit dem Ansinnen / daß diese Kirchweyh-Täntze / wie sie practiciert werden / an so hochfeyrlichen Fest-Tägen jederzeit vor GOtt unverantwortlich seyen: dero Reflexion heimstellend/ ob nicht billich seye / daß ein Seelsorger dißfahls der Stim̃ GOttes mehr als eines Land-Vogts Gehör geben solle ꝛc. Auf diese Weigerung ist Pfarrer durch die Cantzley vor den täglichen Rath beruffen worden. Der aber hat 14. Herbstm. schrifftlich ge-

ant-

antwortet / solches seye ihm unmöglich / „ wann er dem ernstlichen 1725.
„ Verbott seiner Hochwürdigen Geistlichen Obrigkeit (welches Lobl. Stand vom Nuntio verstanden) „ bis auf weitere gläublich von „ Constantz bald ankommende Verordnung / nicht wolle noch solle „ zuwider handlen. Als er nochmahlen vor Rath und Hunderten den 19. Herbstm. mit androhender Verbannisirung im Fahl des Ausbleibens / zuerscheinen citiert wurd / hat er eine nochmahlige Schrifft eingelegt / er habe / nachdem er sein Gewissen examiniert / befunden / daß / „ wann er ohne positive Erlaubnus seiner Hochwürd. Gnaden „ Geistlichen Obrigkeit erscheinen wurd / er in seinem Gewissen nicht „ getröstet / sondern wegen der Geistlichen Censur sehr beschwehrt „ wurde. Werde sich in GOttes und Mariä Namen allem aus „ dieser Angelenheit zukommendem unterwerffen.

Dieser kleine Funck / welcher mit der schuldigen Comparition so leicht hätte gelöschet werden können / seye von dem *auf Irr- und Verwirrung immer bedachten Nuntio*, durch das dem Pfarrer glaublich ertheilte Verbott / nicht zuerscheinen / also angeblasen worden / daß eine grosse Brunst daraus entstanden. Dann / in Erwegung daß die Ungehorsame dieses Pfarrers zu einem bösen *Exempel* dienen / und gefährliche Folgereyen nach sich ziehen könte / haben sie dem Pfarrer befohlen / innert 24. Stunden die bedrohete Verbannisierung zuvollziehen: Die Capuciner (welches sie auch mit Genehmhaltung des Commissarii gethan) die Pfarr Udlingenschweil mit denen Hoch-Heiligen Sacramenten versehen / diese aber ihre ledig wordene Pfarr auf den 14. Octob. wiederum besetzen solten. Zu gleicher Zeit ist Lucern von dem Bischoff erinneret worden / den Pfarrer zurestituieren / und die Sach Ordnung-mäßig erörtheren zulassen. Bey dessen Erzehlung beschwehrt sich Lucern / daß der Bischoff auf einseitige Relation des Gegentheils die Widereinsetzung des Pfarrers haben wolle / daß sie als Kläger dem Pfarrer an die Seiten stehen / und das gnädige oder ungnädige Urtheil des Bischoffs erwarten sollen / und beseufftzen die Armseligkeit derer *Souverainen* Stånden / die in dem Weltlichen keinen höheren Gewalt als GOtt erkennen / doch einen aufrührischen / ungehorsamen und köpfischen / oder sonst *inconfidenten* Pfarrer aus ihrem Gebiet nicht verweisen können. Als zu Udlingenschweil ein neuer Pfarrer erwehlt / und selbiger vom Commissario die Curam und das Examen begehrt /

Stands Lucern und Constantz Bischöffl. widerwärtige Gedancken hievon

1725. begehrt/ seyen beyde ihm abgeschlagen worden. Der Commissarius hat 17. Octob. Morgens Bischöfflichen deßwegen habenden Befehl eingewendet: hat selbigen doch erst dito Abends empfangen. Den 28. Octob. ist der Nuntius an einem Sontag Morgens zwo Stund vor Tag/ zu Fuß bis an das Stadt-Thor gehende/ ohne Abscheid/ ohne einiges an die Obrigkeit wegen dieser Sach gethanes Ansinnen oder Vorstellung/ in den Canton Uri gen Altorff aufgebrochen/ und hat sich dort niedergelassen/ Päpstl. Befehl hierum vorwendende. Weilen aber zwischen des Priesters gäntzlicher Bannisierung und des Nuntii Abreiß gen Altorff/ so wenig Tag verflossen/ daß in solcher Zeit unmöglich ein Post gen Rom/ und wiederum gen Lucern hätte kommen mögen/ ist man zu Lucern beredt gewesen/ Nuntius habe schon vorhin unter anderen Schein-Gründen solche Abreiß bey Hof begehrt. Zwey Stund/ nachdem er verreiset/ ist dem Hrn. Amts-Schultheiß ein Billet eingehändiget worden/ in welchem Nuntius anzeigt/ die Ursach seines Abscheids seye die Violierung Immunitatis Ecclesiasticæ. Es hat sich aber der Hohe Stand 19. Nov. dieses Abscheids sehr gegen dem Papst beschwehrt/ und den 27. Christm. den Inhalt der an die Catholische Orthe erlassenen Species Facti, übersendet/ um die Fehler des Memoire, so der Nuntius an besagte Orthe und an den Papst abgehen lassen/ damit zuwiderlegen: und hat zugleich begehrt/ der Papst möchte sie nicht aliorum malevolentiæ, qui per ruinas nostras (inquiunt) ad excelsa sibi viam sternere cupiunt, exponieren/ nicht zugeben/ daß sie denen jenigen/ welche durch ihren Fahl sich empor zuschwingen trachten/ zur Ausbeut werden. Fehrners beweiset Lucern in diesem Brieff/ daß ermelter Tantz als ein pur Weltliche Sach von Weltlicher Obrigkeit jederzeit erlaubt oder verbotten worden seye: hiemit der Pfarrer zu Udlingenschweil durch sein Verbott denen Obrigkeitlichen Rechten eingegriffen/ und sich meutmacherisch aufgeführet: daß die Citation Geistlicher Personen einem Fürsten und einer freyen Oberherrlichkeit zustehe: daß auch die Verbannung (so Geistliche sich vergreiffen) einem Ober-Herren unwidersprechlich gebühre.

Nuntii Abscheid von Lucern.

An statt aber hat der Bischoff 2. Novemb. an Lucern geschrieben/ das Privilegium Fori seye kein Beneficium oder Favor Personalis, sondern dem gesamten Corpori Ecclesiastico indulgiert: judiciaria Episcopi potestas seye à Christo instituta, ab Apostolis stabilita,

à se-

à secutis Patribus frequentata, & ab Imperatoribus confirmata, von Christo eingesezt / von denen Apostlen befestiget / von denen Vätteren geübt / und von denen Kayseren bestäthiget. Lucern gestehet in offterwehntem Schreiben / das Geistliche Recht eximiere die Geistlichen *a.* aus Milte der Kayseren / Königen ꝛc. *b.* in gewissen Casibus vor Weltlichen Richteren und Richterstühlen / sie seyen Civil oder Criminal, zuerscheinen. Lassen sie auch gelten / in so weit als sie ihren (der Stadt Lucern) alt hergebrachten Ubungen und Gewohnheiten nicht widerig seyen. Beschuldigen gleichwolen des Commissarii und Pfarrers Widerspännigkeit: auch des Nuntii und Constantzischen Bischoffs Widersetzlichkeit. Und „ könne eine prætendierte von der Weltlichen Herrschafft denen Geistlichen ertheilte „ Immunitäts-Freyheit / nicht zum Untergang dieser Weltlichen „ Herrschafft ausgebreitet werden. Der Zihl solch prætendierter „ Immunität seye / daß die Geistliche desto ruhiger ihrem Beruff / in „ Unterweisung der Seelen Heyl / in ruhigem frommen Leben ab„ warten mögen: nicht aber daß sie ein Deckmantel der Boßheit / der Aufruhr / und der Raach seye ꝛc. 1725.

Lobliche Orthe haben hierauf ihre Mediation zwischen Lucern und dem Bischoff anerbotten / und in Erwartung beliebender Antwort sich und sie dem Schirm und Gnad des Allerhöchsten / und GOttes Jungfräulichen Muter Vorbitt / anbefohlen. Aber Lucern antwortet 28. Novemb. sie hätten von ihren Bundsgenossen eine näher gesezte Antwort erwartet / und verdeuten anbey / daß die Stellung deren in ihrer Bottmäßigkeit sich befindender Geistlichen / und im Fahl der Ungehorsame erfolgende Ausschaffung derselben / ein solches von ihnen allezeit geübtes *Souverainitäts*-Recht seye / welches sie nachzugeben / oder auch in Zweiffel und in *Mediation* zusetzen / wegen seiner Wichtigkeit und Folgerey keines wegs gesinnet seyn können. In dero Uberlegen werden sie (Lobl. Orthe) leicht erfinden / daß solches auf alle Weis zuhandhaben / ihnen allen höchstens oblige ꝛc. sie samtlich durch Marianisches Vor-Wort in den allgewaltigen Schirm des Allerhöchsten erlassende.

Nachdem diese Sach dem Papst anhängig gemachet / und folglich dem Bischoff entzogen worden / hat der Bischoff 18. Christm. gleichwolen an Lucern ein Schreiben abgehen lassen (welches auf ei- Lucern und Bischoff beharren.

1725. ne Speciem Facti sich gründet / so der interessierte Pfarrer sub fide Sacerdotali ihme übergeben) des Inhalts : Ihm seye nicht unbekannt das Recht/ so souverainen Republiquen in crimine perduellionis, in periculo seditionis und perturbationis pacis publicæ, gegen einem Geistlichen in ordine ad tuendam Rempublicam, welches noch darzu cum moderamine inculpatæ tutelæ geschehen müßte/ vorzukehren befügt rc. Nicht minder seye richtig / daß eine solche Hohe Lands-Obrigkeit sich nicht ermächtigen könne der Jurisdiction über Geistliche Personen / die so bald sie Sacrorum Clericorum Ordines empfangen / natürliche Unterthanen zuseyn *cessieren* / auch der Leibeigenschafft entlassen werden rc. Die Catholische Welt werde durch die zwey Tribunalia des Geist- und Weltlichen Stands geregieret rc. Hoffe / Lucern werde in Betrachtung der üblen Folgereyen oder extendierenden Souverainität auf dergleichen Fahl / über bevorstehendes Weyhnacht-Fest sich begreiffen rc. In Gegen-Antwort hat Lucern dem Bischoff nicht verhalten/ daß eh und bevor sie dasjenige in das Werck gesezt / was sie zu Erhaltung ihrer höchsten Gerichtsherrlichkeit unumgänglich geachtet/ alles genau und genugsam erweget/ auch sich vernehmen lassen/ daß wenig Hoffnung einer Enderung (deren von ihnen gefasseten Resolution) übergeblieben rc. Der von ihnen relegierte Pfarrer habe ihre Rechte vorbedächtlich/ muthwillig infringiert/ und seye darauf halsstarrig verharret : Frage sich nun / ob der Weltliche Lands-Herr einen solchen Usurpanten zu Beschützung seiner Rechten straffen können ? Hiernächst beweiset Lucern / daß dieser Casus neben anderen / von der general Regul / daß die Geistliche von den Weltlichen nicht mögen gestrafft werden/ excipiert seye : das natürliche Recht gebe solches mit : Lucern seye deßwegen in beständigem quasi possessu, und zwahren cum prætensione privilegii antiquissimi, dessen sie durch die beständige Tradition vergewisseret seyen. Dennoch haben sie den fehlbaren Pfarrer weder gestraffet / noch zustraffen begehrt / sondern haben diesen widersetzlichen Geistlichen nur für sich begehrt / ihme diese überhäuffete Fehler vorzuhalten : Nicht Gerichtlich / noch für einen Tribunal, sondern (ihren Respect gegen dem Geistlichen Stand zuzeigen) für den obersten Lands-Herren. Ad audiendum verbum Principis, wie Lucern anderstwo redet. Ihre Republic seye nicht groß / gleichwol seyen sie darinn quod Rex in regno. In letsterer Visitation seye eine Verkomnus projectiert worden / welche der Bischoff

schoff sagte dem Vornehmen deren von Lucern zuwider seyn. Diese seye auf Ratification beyder Partheyen aufgesezt / aber von Seiten Bischoffs seye keine Ratification einkommen. Doch habe bemelter Project mit jetzigem casu specifico nichts zuthun. Dann sie niemahlen wurden nachgegeben haben / daß einer ihrer natürlichen Unterthanen sich solte weigeren dörffen / vor sie zukommen / und sie anzuhören. Daß ein Unterthan / so bald er Sacros Clericorum Ordines empfangen / der Leibeigenschafft erlassen werde / seye wahr und billich. Daß er auch cessiere / natürlicher Unterthan zuseyn / widersprechen die Canonisten. Dann nach deren Aussag bleibe er pars civitatis, membrum ipsius, civis principis secularis, pars reipublicæ &c. Ein Vater könne einen Geistlichen / der unruhig und ungehorsam / aus dem Haus vertreiben: also auch eine Obrigkeit einen Geistlichen / welcher die zu ihm getragene Confidentz / mit seinen Wercken verliehrt. Solches haben sie auch gethan / damit ihre Unterthanen von hartnäckigen und verführischen Köpffen nicht verführt werden. Sie fügen bey / theils einen Extract ihres Schreibens an alle Lobl. Catholische Orthe / um zuzeigen / daß der bannisierte Pfarrer in seinem eingegebenem Specie Facti die Wahrheit spahre: theils eine Refutation desjenigen Memoire, welches zu nicht kleiner ihrer Beschimpfung und Vertüschung der Wahrheit in die Lobl. Orthe ausgestreuet worden. Noch eh die Weyhnachtliche Ferien angegangen / hat Nuntius, nachdem er sich verlauten lassen / Mediator zwischen Lucern und Bischoff zuseyn / aber wol ermessen könne / diese Mediation werde von Lucern viel weniger / als die Mediation der vier Orthen angenohmen werden / hat er einem gewissen Closter in Lucern durch P. Auditorem befehlen lassen / denen jenigen die Absolution zuweigeren / welche in der Beicht bekennen solten / etwas wider die Geistliche Immunität verfehlt zuhaben. 1725.

Der Papst / an welchen Nuntius, der Constantzische Bischoff / und selbst der Stand Lucern diß Geschäfft gebracht / hat den 3. Jan. An. 1726. in seinem Schreiben an die Lucerner zwahr diese Finesse gebraucht / als ob nicht der Stand selbst / sondern nur etliche engagiert wären: Ihn bedauret / daß sie wider debitam sacræ autoritati & dignitati venerationem, die dem Heil. Stand schuldige Ehrenbietigkeit / Sachen gethan / welche die Kirch von ihren Kinderen / viel weniger von denen Verthädigeren der Kirchen-Frey- 1726. Ernstliches Schreiben des Papsts.

1726. heit niemahl erwartet hätte/ und wider welche/ wann sie von den Widerwärtigen geschehen wären/ sie hätten Hilff leisten sollen: sie haben dem Heiligthum des Allerhöchsten Gewalt angethan: und da sie gesehen/ daß solches Verfahren den meisten unter ihnen widerig gewesen/ haben sie den Rath genöthiget/ sich eydlich zuverbinden/ daß sie in ihrem Vorhaben verharren/ nicht anderst als ob der Eyd durch eine Herodianische Verkehrtheit frech machen müsse/ GOttes Ehr/ und die Heil. *Canones*, mit Füssen zutretten rc. Er verweiset ihnen/ daß sie so ernstlich den Nuntium anklagen/ welcher doch aus seinem Befehl gen Altorff sich begeben rc.

Antwort Loblichen Stands Lucern. Hierauf hat Lobl. Stand den 25. Jan. dem Papst nochmahlen das Factum vorgestellet/ und beygefügt/ daß weder sie noch ein anderer Catholischer Fürst/ er seye klein oder groß/ verbunden werden könne/ daß sie Ecclesiasticum non solùm non confidentem, sed manifestè & obstinatè injuriosum, seditiosum & verba Principis audire respuentem, einen Geistlichen/ welcher nicht nur (zu seiner Obrigkeit) kein gut Hertz hat/ sondern der sie offenbarlich und hartnäckig beleydiget/ aufrührisch ist/ und von der Obrigkeit nicht mit ihm reden lassen will/ in ihren Gebieten erdulden. Uberlassen dem Päpstlichen Nachdencken/ ob sie bey so bewandten Sachen nicht befügt gewesen/ zuverschaffen/ daß ihre Angehörige einen anderen Pfarrer erwehlen/ damit sie nicht der H. Sacramenten und Geistlichen Trost manglen müssen. Auch habe ihrer jeder gleich an dem Tag/ an welchem sie ins Regiment kommen/ schweeren müssen/ sie wollen ihre Rechte nach Vermögen beschirmen. Beharren/ daß der Nuntius falsche Bericht von diesem Geschäfft überschrieben. So habe nicht nur ein und anderer/ sondern alle/ auch solche/ welche anfänglich in etwas zweiffelhafftig gewesen/ den Eyd/ für ihre Rechte auch in diesem Fahl zustehen/ abgelegt.

Privat-Schrifften über dieses Geschäfft. Es ist auch in Latein und Teutscher Sprach/ doch ohne Vorwissen des Hrn. Autoris, zum Vorschein kom̃en ein gelehrter Brieff/ welchen ein ansehnliches Raths-Glied von Lucern an seinen auch gelehrten Sohn/ Guardi Fenderich in Franckreich/ 6. Mart. An. 1726. in Lateinischer Sprach geschrieben: in welchem nach Erzehlung/ wie die Sachen sich verloffen/ dargethan wird/ *a.* daß laut eines zu Constantz gehaltenen Synodi, das Verbott des Tantzens mit Obrigkeitlichem Vorwissen geschehen solle. *b.* Daß die Immunität

der

der Geistlichen ein menschliche Verordnung/ und zwahr ein Fürstlich- oder Obrigkeitliche Satzung seye. c. Daß die Obrigkeit zu Lucern befugt / alle und jede in ihrem Gebiet seyende Geistliche für sich zubescheiden: welche dann sich vor ihnen zustellen schuldig seyen / um anzuhören / was mit ihnen werde geredt werden. d. Daß besagte Obrigkeit befugt seye/ einen Geistlichen / so er nicht erscheinen will/ oder die Obrigkeitliche Recht schmähet/ oder in selbige eingreifft/ oder der aufrührisch / und unruhig ist / zubannisieren. e. Wird zu des Papsts Beurtheilung überlassen/ ob nicht an statt eines solchen / ein anderer Pfarrherr erwehlt werden müsse? Er bemercket auch / daß die Republiquen beneidet werden. Doch haben diese vor niemandem sich mehr zubeförchten/ als vor denen Geistlichen/ die nicht einem Eydgnößischen/ sondern einem Teutschen Bischoff unterworffen/ aus dessen Antrib sie ihre (deren Eydgnossen) nur allzugläubige/ um nicht zusagen abergläubische Unterthanen verführen/ und nach Gefallen zur Aufruhr bewegen möchten. Er rühmet auch den Cardinal d' Asti, ehmahligen Nuntium, welcher als ihn etliche abgeordnete Raths-Glieder zu Lucern complimentiert/ sich nicht gescheuet zusagen / er habe von seinem *Principalen* austrucklichen Befehl / die Eydgenossen bey ihren Bräuchen und Mißbräuchen zuerhalten. 1726.

Lucern muste dieser Zeit von Rom aus vernehmen / daß der auf den 25. Mertz fallende so genannte Müssegger-Ablaß/ auch die deßwegen alle 10. Jahr expirierende Bull / dero Erneuerung jedesmahl 15. Thaler kostet/ ihnen verweigeret worden. Doch hat der Guardi Fenderich zu Rom / motu proprio, aus Eifer gegen seinem Vaterland um diese Bull angehalten / und sie erhalten. Krafft dieser Bull wird jährlich über die Müssegg eine Procession gehalten / welche sich auf ein/ bey Anlas einer grossen im ausseren Wäggis geschehenen Brunst/ gethanes Gelübd gründet. In dieser Procession wird die Ablaß-Bull herum getragen / endlich im Chor der Hof-Kirchen ausgestellet. Unten daran ist ein Kistlein oder Opffer-Stock / in welchen die in grosser Menge anwesende Personen ihr Opffer ablegen. Aus diesem Geld wird die Bull bezahlet. Der zimliche Vorschuß dienet dem Custos. Müssegger Ablas.

Der Papst aber hat obiges Geschäfft vier Cardinälen zu dessen Erdaurung übergeben / welche 13. Mart. einhellig befunden / es habe Vier Cardinäl verfällen Lucern.

1727. be Lucern durch Verweisung des Pfarrers zu Udlingenschweil die heilige Apostolische Canones, betreffend die Geistliche Immunität/ violiert/ und die darauf gesezte Straff beholet: selbst die in dergleichen Fählen von ihnen geübte Gewohnheit streite wider die Canones. Beruffen sich (wie ehdem auch der Constantzische Bischoff gethan) auf das Breve Gregorii XIII. 13. Apr. 1573. Die gantze Judicatur solcher Begebenheiten stehe bey denen Bischöffen. Seyen diese darinn nachläßig/ müsse man sich zu Rom anmelden rc. Auch streite wider die Immunität der Befehl des Raths an die Collatoren/ daß sie einen anderen Pfarrer erwehlen. Könne hiemit der Papst nicht anderst/ als auf die Widereinsetzung des Pfarrers tringen/ wornach die Sach ad Ordinarium zuweisen/ daß der das Verfahren des Pfarrers untersuche. Wolte sich der Rath hierzu nicht bequemen/ solle der Papst die in denen Canonibus und Päpstischen Constitutionen angewiesene schärffere Mittel zur Hand nehmen. Aber Lucern wolte es noch nicht also fassen. Sondern Räth und Hundert haben 20. Mart. den beschwornen Eyd bestärckt/ und dessen Krafft dahin erläuteret/ daß man zu Beschützung Hoch-Obrigkeitlichen Rechten und Regalien/ auch zur Handhab bisher gefasseter Schlüssen/ Haab und Gut/ Leib und Blut aufopfferen werde. Und als samtliche Lucernische Burgerschafft den 29. Mart. auf dasiges Rathhaus bescheiden ward/ hat sie nach empfangenem Bericht/ wovon der Streit gewesen/ und wodurch Lobl. Stand zu bisheriger Conduite verleitet worden/ durch schrifftliche eigenhändig unterschriebene Addresses nicht nur für gethane Communication gedancket/ sondern auch gebätten/ dißmahlen und hinkünfftig die alt hergebrachten Freyheiten zuconservieren und zudefendieren: mit Versicherung/ sie Krafft ihrer Eyden/ mit Gut und Blut in allen Zeiten treulich beystehen werden.

Allgemein Ortisches Schreiben an den Papst für Lucern.

Den 13. May An. 1726. sind alle Lobl. Römisch-Catholische Orthe (Abbenzell Inner Rod. ausgenohmen) zusamen getretten/ und haben in ihr aller Namen nebst kräfftiger Vorstellung habender Rechten/ den Papst ersucht/ den gegen Lucern gefasseten Unwillen fallen zulassen rc. Als diß Geschäfft An. 1728. wiederum in Bewe-
1728. gung kommen/ und vier vom Papst hierzu committierte Cardinäle ernstliche Vorschläge wider Lucern gethan/ soll der Frantzösische Cardinal von Polignac diesen angedroheten Streich aufgehalten haben.

Bey

Bey zu End eilendem zweyten Jahr hundert nach der Reformation der Kirche Bern hat Hochlobl. Stand Bern durch ein (27. Winterm. An. 1727.) in Teutsch und Frantzösischer Sprach getrucktes Mandat ihrer Stadt und Land zuwissen gefüget; weilen auf das durch GOttes Gnad erwartende 1728. Jahr/ zwey hundert Jahr verflossen seyn werden/ da der grundgütige GOtt ihr Stadt und Land durch das helle Liecht des Heil. Evangelii/ und dessen reine Lehr/ vermittelst der höchst-seligen Reformation zuerleuchten/ auch sie unddie ihrigen dabey bis hieher so gnädig zuerhalten und zuschützen beliebet: und sich gebühre/ daß diese unaussprechliche Woltbat in danckbare Erinnerung gezogen/ mit freudigem Hertzen geprisen/ deren Gedächtnus auf ihre spate Nachkommende fortgepflantzet/ der grosse GOtt um Fortsetz- und Erhaltung derselbigen/ wie auch um die grosse Gnad das Leben/ Handel und Wandel darnach besser einzurichten/ einbrünstig angeflehet werde. Als haben sie in diesem Absehen/ nach dem Exempel ihrer in GOtt ruhenden Regiments Vorfahren geordnet/ daß auf Mitwoch den 7. Jan. An. 1728. in der Haupt-Stadt/ und allen ihren Landen/ ein allgemeiner Feyr-Dancksagung- und Communions-Tag angestellet/ in jeder Kirch zwo Actionen gehalten/ nach der Morgen-Predig das Hochwürdige Nachtmahl des HErrn genossen/ und hierdurch der Bund mit GOtt erneueret/ nach geendigter Mittags-Predig aber das für diesen Tag aufgesezete Gebätt gesprochen: über dieses in der Haupt-Stadt in allen Kirchen eine freywillige Steur zu gottseligem Gebrauch eingesamlet werden solle. Zu diesem Feyr-Danck- und Communions-Tag solle man sich gebührend vorbereiten/ sich fleißig einfinden ꝛc. Verschiedene an diesem Tag gehaltene eiferige Predigen/ auch einige bey dieser Gelegenheit verfochtene Theologische Theses, sind in Truck kommen. Mithin Gold- und silberne auf diese Solennität sich fügende Medailles gepräget: so dann ein grosses und nahmhafftes in vier Actus eingetheiltes Lust-Feuerwerck/ welchem ein von Kirchhoff hinunter fliegender Engel/ das erste Feuer gegeben/ verfertiget worden/ dessen Losbrennung/ am 26. Tag Augstm. geschehen.

1727. Zweytes Reformations-Jubilæum zu Bern ꝛc.

An statt daß/ wie viel Evangelisch gesinnete gewünscht/ und zum theil auch viel dem Evangelio zugethane Pündtner sich bemühet/ das An. 1639. errichtete Mayländ-Pündterische dem Evangelischen Wesen in Veltlin/ Worms und Cleven höchst-nachtheilige Capitulat

Mayländisches Capitulat erneueret.

1728. lat gemilderet worden/ ist selbiges den 24. Weinm. A. 1726. zu Mayland in allen Articklen (allein ausgenohmen/ daß Spanien ehdem zu Mayland oder Pavia sechs/ nun der Kayser zwölff Pündtnerische Studenten zuerhalten versprochen) zu folg der Ehrsamen Gemeinden Mehren/ erneueret/ hochfeyrlich beschworen/ und unterschrieben worden. Den 14. Christm. An. 1726. haben die zu Ilantz/ Pundtstäglich versamlete Häupter und Raths-Botten an alle Amtleuthe Veltlins/ und beyder Grafschafften Cleven und Worms ein Schreiben abgegeben/ in welchem sie selbigen befehlen/ solches widerholetes Capitulat allen und jeden die der (Röm.) Catholischen Religion nicht zugethan/ zu ihrem Wissen und Verhalt zuintimieren.

Ungleiche Gedancken hierüber.

Inzwischen hat es nicht an solchen ermangelt/ welche es geschmirtzet/ daß neben verschiedenen Evangelischen Unterthanen/ so sich an diesen Orthen befunden/ auch über 400. Evangelische Pundtsleuth/ so sich an solchen Orthen von vielen Jahren her niedergelassen/ das ihrige verlassen müssen: so da mehr/ weilen die Evangelische gleichwol sint An. 1639. an besagten Orthen geduldet worden: weilen sie in Pündten mehr als zwey Theil/ die Päpstler kaum den dritten Theil ausmachen: auch weilen diejenige Päpstler/ so sint errichtetem Capitulat in das Veltlin ꝛc. gezogen/ daselbst zubleiben haben/ die Evangelische aber den Flecken raumen solten. Aus diesen und dergleichen Bedencklichkeiten ist diß Geschäfft ein und andermahl für die Gemeinden gebracht/ und denen Evangelischen im Veltlin ꝛc. gestattet worden/ bis in den Herbstm. An. 1727. zuverbleiben. Im Aprilm. sind die Evangelische in den Unterthanen Landen wohnende Pundts-Genossen/ bey den Ehrsamen sich nochmahl besamlenden Räth und Gemeinden Reformierter Religion/ mit einer Einlag einkommen: in welcher sie jedem unpassionierten aufrichtigen Pundts- und Landsmann zubetrachten überlassen/ wie unbillich es seye/ daß denen Pündtneren als Mit-Patronen deren Unterthanen Landen/ deren Erwerbung das tapffere Blut ihrer lieben Alt-Vorderen gekostet/ verbotten seyn soll/ ohne einiges Delictum, nur allein weilen sie die Reformierte Evangelische Religion professieren/ in obigen ihrer Bottmäßigkeit übergebenen Landen/ auch ohne offentliches Exercitium Religionis, in Ruhe zuwohnen. Nichts destoweniger wolten sie sich mit Gedult darzu bequemen/ um dasjenige in Execution zusetzen/ was in letst zu Mayland confirmierten Capitulat, directè wider

Erste Einlag deren Evangelischen in Veltlin ꝛc.

der sie mit ihren Hrn. Deputierten geschlossen worden: wann nur die 1728.
Ehrsamen Räthe und Gemeinden dahin vaterländisch geruhen möchten (wie man sie darum einbrünstig anflehe) ihr Mehren auf nächsten Congress also einzuschicken / daß vor Vollziehung des Capitulats, folgende (benanntes Capitulat nichts berührende) drey Puncten in Execution gesezt werden. 1. Daß die Sachen in Unterthanen Landen auf denjenigen Fuß gesezt werden / wie sie bey Errichtung des An. 1639. geschlossenen Capitulats, dessen das jetzige nur eine Confirmation ist/ gesezt worden: und deme zufolg diejenige Clöster/ so seithero so wol im Veltlin als denen-Graffschafften erbauen worden / geschlissen: die seit An. 1620. unangesehen so vieler zu dero Verbietung ergangenen Decreten/ errichtete Beneficia Ecclesiastica, so nichts anders sind als eine Beraubung gemeiner drey Pündten Jurisdiction, und dero Regierung in kurtzer Zeit die Sachen dahin bringen wird / daß denen Hrn. Amtsleuthen nichts als der blosse Name an ihrem Amt bleiben werde / völlig annulliert / und die darunter ligende Güter unter den Weltlichen Foro declariert werden. Und daß die sint An. 1639. eingeschlichene frömde Einwohner / welche / wie es die Hrn. Amtleuthe genugsam erfahren müssen / gegen sie die Ehrsamen Gemeinden oder dero Repræsentanten die schuldige Liebe und willigen Gehorsam nicht hegen / abgeschaffet werden. Massen es einem getreuen Pundsmann allzuhart und unerträglich seye / daß derjenige Bissen / der ihm von Natur und aller Billichkeit zukäme / von solchen Leuthen genossen werde / welche (wie man sagt) die fürnehmste Ursach an dieser von Seiten des Hrn. Bischoffs von Como movierten Violentz seyn sollen. 2. Daß den alten Pündtnerischen Rechten und Abkomnussen (welche billich dem Capitulat vorgezogen werden sollen) gemäß / alle Regular-Geistliche / oder Ordens-Leuthe / so fast alles Frömde / und aus Mißgunst der Rhetischen Freyheit sich dort eingetrungen / abgeschaffet werden / eh und bevor die Reformierte den unverdienten Abtritt aus ihren eigenen Landen nehmen müssen. 3. Daß ihnen Reformierten / wann obiges geschehen / und sie / wie sie in solchem Fahl urbietig sind / sich aus dero Unterthanen Landen begeben sollen / ihre Güter von weltlicher Hand / sage von weltlicher / damit nicht etwann Geistliches Geld solche kauffende / die Jurisdiction (wie unfehlbar geschehen wurde) Lobl. gemeinen drey Pündten entziehe / abgekaufft und bar bezahlt werden.

1728. Zweyte Einlag. Im Brachm. haben sie die zweyte Einlag / in welcher sie auf die Erstattung gewisser bis dahin von Mayland noch nicht geleisteter Versprechen tringen / eingeliefferet. Es haben aber nicht allein die in Veltlin ꝛc. sich befindliche Päpstler / sondern auch der damahlen in Pündten residierende Kayserl. Anwalt / Baron von Wenser allen Kräfften aufgebotten / das Capitulat bey denen drey Pündten zu pouſſieren.

Verfolg und Ausschlag. Als den 3. Jan. An. 1728. gemeine drey Pündt / einen Congreſs zu Chur gehalten / hat der gefolgete Kayserl. Hr. Abgesandte / Baron von Risenfels den Emigrations-Artickul abermahl ernstlich getrieben. Die versamlete Häubter zwahr haben selbigen berichtet / daß die mehrere Gemeinden einwilligen / daß auch die Oriundi und Nativi aus dem Veltlin ꝛc. emigrieren sollen: Jedoch habe ihre damahlige Stands-Versamlung verordnet / daß denen Evangelischen zu dieser Emigration drey Monat Zeit / von dem Tag der Intimation an vergonnet / auch daß solche keines wegs diejenige drey Monat / welche ihnen die Capitulation jährlich zulasset / begreiffen: wofehrn dann Ihro Kayserl. Majest. innerhalb sechs Monat / nachdem die Nativi emigriert wären / nicht alles beybehalten hätten / diese sich wiederum in ihr Vaterland begeben mögen. Auf solches hat der Kayserl. Hr. Abgesandte zwahr verlanget / daß ihm diß Concluſum unter dem Sigel eingeliefferet werde / auch daß der auf drey Monat extendierte Termin auf vier Wochen reduciert werde. Die Hrn. Häupter aber haben es bey dem von ihnen bestimmten Termin bewenden lassen: mit Einführung verschiedener Gründen / welche den regirenden Hrn. Bunds-Præſidenten vermögen / sein Bundes-Sigel dißmahlen nicht zugebrauchen. Nach abermahliger weitläuffiger und ernstlicher Inſtantz des Hrn. Reſidenten / sind die in Chur noch anwesende Hrn. Häubter und Raths-Botten gemeiner drey Pündten zu würcklicher Abfassung eines Befehls an die Beamteten ihrer Unterthanen Landen geschritten / Krafft welches sie dato 26. Febr. An. 1728. besagten ihren Beamteten bey 1000. Kronen Buß intimieren / daß weilen die mehrere Stimmen deren Gemeinden / ohne anders haben wollen / daß die Oriundi und Nativi so wol als die Forreſtieri oder zugezogene (Frömde) so Reformierter Religion sind / aus ihren Unterthanen Landen Krafft Mayländischen / Capitulats ausziehen: alle haushabliche Reformierte ohne Ausnahm bey Confiſcation ihrer Güteren emigrieren / und künfftig sich weiters nicht als was ihnen laut

Capi-

Capitulat erlaubt ist / darinn aufhalten sollen. Zu dieser Emigration werden denen Oriundis von der Zeit der Intimation an/ drey Monat vergonnet. Wofehrn der Amtmann / im Fahl einiger Renitentz / nicht im Stand wäre samt seiner Curia die Execution zu verschaffen/ soll er sich der Beyhilff der Unterthanen bedienen. Nachdem solches eben selbigen Tags an den Hrn. Residenten übersendet worden / hat er den 27. Febr. versicheret/ nebst Abschaffung aller bis dahin von der Republic geführten Beschwehrden/ an den Oberen und X. Gerichten-Bund / die Pensionen nach Gewohnheit an dero Bund-Schreiber / gleich nach deren Anmeldung abzustatten: in dem Gottshaus-Bund wolle er wegen geweigerten Sigels des Hrn. Præsidenten ꝛc. jedem Hochgericht und Gemeind / welche mit dem Capitulat correspondieren wollen/ an den Hrn. Land-Ammann das sie treffende Quantum, auf Anmelden also gleich entrichten. Gleichfahls könne das An. 1727. gefallene Annaten-Geld erhoben werden. 1728.

Die zwischen beyden Lobl. Ständen Zürich und Bern / eines: und zwischen dem Constantzischen Hrn. Bischoff / die Zeit und Jahr wegen Arbon und Bischoffzell geschwebte / und in ein und anderer Conferentz abgehandlete Anligenheiten / sind endlich vom 25. Horn. bis 10. May zu Diessenhofen durch allseitige Hrn. Ehren-Gesandte/ von Zürich Hr. Statthalter Solomon Hirtzel / und Hr. Obmann/ Joh. Ulrich Nabholtz: von Bern / Hr. Joh. Antoni Tillier / Seckelmeister Teutscher Landen/ und Hr. Joh. Rudolph Sinner/ Alt-Seckelmeister Teutscher Landen: von Constantz / Hr. Hof-Cantzler/ Joh. Friderich Willibald Balbach / und Hr. Dom-Syndicus, Joh. Sebastian Hahn / dahin verleitet worden/ daß A. Kirchliche Sachen belangende / I. Alle zu Arbon vorfallende streitige Ehesachen deren Reformierten Religions-Verwandten/ es mögen der beklagende oder beklagte Theil/ oder der beklagte Theil allein / selbiger Religion beygethan seyn: Item die Dispensationes in Ehesachen/ hinkünfftig ohne Widerred oder Hinterung an das Ehe-Gericht Lobl. Stadt Zürich gehören. Wann aber II. straffwürdige Sachen unterloffen wären / solche dem Obervogtey-Amt / von gesagtem Lobl. Ehe-Gericht schrifftlich entdecket / und angezeiget. So dann III. die Eheschimpffs-Bussen (vor einen Eheschimpff fünff Gulden) dem Obervogtey-Amt zugehörig / und allein verbleiben soll. Ubrige straffwürdige Sachen aber/ im Schloß vor Ober-Vogt und Sätzen

Vergleichs-Puncten wegen Arbon.

Belangend die Kirchen-Sachen.

1728. gütlich: oder so der fehlbare das Recht begehrt / vor Vogt / Stadt-Ammann und Rath gerechtfertiget und abgethan werden. IV. Solche streitige Partheyen sollen allein durch das Obervogtey-Amt citiert / vor die Citation mehr nicht als ein halber Gulden bezogen / auch die allenfahls nöthige Zeugen Verhör / von jeweiligem Ober-Vogt im Schloß / in Beyseyn zwey Reformierter des Raths / aufgenohmen: die bey Lobl. Zürichischem Ehe-Gericht ausgefallene Sentenz dem Obervogtey-Amt zugeschickt / und das Judicatum (so es in eine Schuld erwachsen) von dem ordinari Richter zur Execution gebracht: auch wann bey offtgesagtem Lobl. Ehe-Gericht ratione dotis vel satisfactionis determinandæ einicher Zweiffel vorfiele / die Nachricht von dem Obervogtey-Amt eingeholet / und von demselben auch eingesendet werden. V. Ist verwilliget / daß mit der Reformierten Schul zu Arbon continuiert / und dem Reformierten Schulmeister gleich viel als dem Catholischen / aus dem gemeinen Stadt-Gut zu seinem alljährlichen Salario geschöpft: auch eine bequeme Herberg vor denselben ausgesehen: und dieser ohne auswärtige Pflicht (aussert der Instruction und der Reformierten Religions-Lehr) wie ein anderer Burger oder Einsäß zu Bott und Verbott unterwürffig seyn: auch ein solch Reformierter Schulmeister von denen Räthen seiner Religion / in Beyseyn des Ober-Vogts erwehlet: hingegen diese bey Bestellung eines Catholischen Schulmeisters / mit denen Räthen selbiger Religion / hinführo nicht mehr concurrieren. VI. Denen Reformierten zu Arbon / wann sie es jezt oder ins künfftig nöthig finden / wird zugelassen / einen eigenen Tauffstein / mit Vorwissen des Ober-Vogts / an den Orth / wo dermahlen derselben Communion-Tisch stehet / zusetzen: so daß an denen Communions-Tagen das Tischblat darauf gelegt werden mag. VII. Auch mögen die Reformierte Räthe einen eignen Meßmer / in Beyseyn eines Ober-Vogts annehmen und bestellen / welcher die Accidentien von Hochzeiten / Kindertauffen und Begräbnussen / danne die Meßmer-Garben von seinen Religions-Verwandten geniesse. Diesem sollen / nicht zu dem Chor / doch zu der Kirchen und dem Thurn / so viel sein Dienst belanget / eigene Schlüssel zugestellet; dem Catholischen aber neben denen Meßmer-Garben seines Religions-Antheils / und dem bisherigen Fixo (worfür er Mittag und Vesper zuläuten / auch die Uhr zurichten hat) und zum Ersatz der dem Reformierten zugeeigneten Meßmer-Garben von seinen Religions-Verwandten / gleich

von jezt 20. Gulden/ und ins künfftig jährlich auf die Aemter-Rechnung auch so viel/ aus gemeinem Stadt-Gut bezahlt werden soll. 1728.
Das Gras auf dem Kirchhof soll unter beyden getheilt werden/ und sie nach ihrer Aufnahm/ dem Vogt/ Stadt-Amman und Rath anloben/ daß sie ihren Dienst getreulich versehen/ und die Uhr nicht gefährlicher Dingen verrucken wollen noch sollen. VIII. Der freye Gebrauch des Geläuts und der Kirchen (aussert dem Chor) soll bey dem Gottesdienst und Begräbnussen/ ohne Unterscheid einem Religions-Theil wie dem anderen zugelassen seyn. So sollen (wie bishero) von Georgij bis Michaeli/ bis 9.: von Michaeli bis Georgij bis 10. Uhr vor Mittag. Nach Mittag von 12. bis 1. Uhr/ und von 3. Uhr die Catholische. Die Reformierte hingegen von Georgij bis Michaeli von 9. bis 12.: und von Michaeli bis Georgij von 10. bis 12. Uhr: und nach Mittag von 1. bis 3. Uhr sich der Kirchen bedienen mögen. Wolten aber die Reformierte etwañ Abend-Gebätter halten/ mögen sie solche nach der Catholischen nachmittägigem Gottesdienst verrichten. An Fest- und Communion-Tagen soll kein Theil den anderen um eine halbe Stund gefährden. Doch sollen beyde Seelsorger ein anderen des Tags zuvor dessen benachrichtigen. IX. Wann die Reformierte nothwendig funden/ die Kirchen zu Arbon zuerweiteren/ soll ihnen solches/ doch ohne Veränderung der Form/ und wegen des Thurns ohne Abbruch des Vertrags von An. 1457. unter Aufsicht des Obervogtey-Amts zugelassen seyn. X. Weilen durch Erbauung einer Kirchen in dem Egnachischen die Sachen wegen der Filial Erdhausen und in anderem/ sich mercklich geänderet/ so sollen nun auch ins künfftig die in dem Oeningischen Patent enthaltene Puncten/ als da sind das Kindertauffen zu Erdhausen/ das Ehen einsegnen/ der Neu Jahr-Wunsch/ item die Disposition der Catholischen Schulen und Bücheren/ dann der Bättag/ das Predigen und das beschliessen der Läden an den Feyrtägen gäntzlich cessieren/ so daß ein neu annehmender Pfarrer auf solche anzuloben nicht mehr gehalten: übrigens aber auf die hergebrachte Form das Gelübd abzulegen/ und wo er langer Kranckheit oder Abwesenheit halber einen Vicarium bestellen thäte/ solchen dem Ober-Vogt nahmhafft zumachen/ verbunden seyn. Das Singen Geistlicher Gesängen/ welche bey dem Gottesdienst geübt werden/ solle bey Wein und Most/ bey der Buch/ denen Thoren und anderen Spil-Plätzen/ einem Religions-Theil wie dem anderen/ als etwas an solchen Or-

1728. then unzimliches / abgestellt seyn : sonsten aber das Oeningische Patent, wegen des Ehrenbezeugens bey denen Proceßionen mit Entdeckung des Haupts / wegen des Mälführens / Brodbachens an denen Sonntägen / item Tantzens und Keglens / bey der Kirch Erdhausen / und zu Steinbrunnen / in seinem völligen Vigor verbleiben / doch also / daß die Predigen zu Erdhausen von einem jeweiligen Pfarrer von Arbon gehalten werden / und ein jeder Religions-Theil ihren Seelsorger nach ihrer Gewohnheit betittlen möge und solle. Obschon im Egnachischen ein eigene Kirch erbauet worden / sollen die im Egnach nichts destoweniger zu Erhaltung der Muter-Kirch zu Arbon / wie sie sich selbsten bey derselben Erbauung gegen Arbon anheischig gemacht / zuconcurrieren je und allezeit verbunden seyn. Weilen dann diejenige Gemeinds-Genossen / welche die Kirch im Egnach besuchen / ihre besessene Kirchen-Stühle in der Kirche zu Arbon abzutretten haben / als solle der Ober-Vogt denen Vorgesezten zu Arbon / Roggweil / Horn und denen zwey Egnachischen Rotten bedeuten lassen / zusamen zutretten / und auf obgenante vier Gemeinden eine proportionierte neue Eintheilung aller Kirchen-Stühlen zumachen / bey welcher es auch sein Verbleiben haben soll. Die könfftiger Zeit wegen dieser Kirchen-Stühlen / wider Verhoffen / entstehende Streitigkeiten / sollen durch die Vorgesezte der übrigen uninteressierten Gemeinden / von jeder derselben zwey / in Beyseyn des Ober-Vogts / entscheiden werden / und alsdañ ein Mehr ein Mehr seyn und bleiben. XI. Die von der Reformierten Religion in Sachen / welche ihren Kirchendienst / Pfrundhaus / dessen Gefähl und Einkünfften betreffend / mögen wol zusamen kommen / und sich mit einanderen berathschlagen. XII. Die Reformierte zu Arbon werden an die Catholische Fest- und Feyrtäge nicht gebunden : doch daß selbige bey Vorbeytragung des Venerabilis, und der mitgehenden Procession, die geziehmende Ehrbezeugung mit Entdeckung des Haubts erweisen sollen. XIII. Wañ zu Arbon einer von der eint oder anderen Religion abtretten wurde / derselbe derjenigen Beamt- oder Bedienung / welche seinen zuvor bekannten Religions-Verwandten zur Verwaltung zugekommen / nicht mehr fähig seyn / sondern solche alsobald aufgeben / und mit denjenigen Aemteren sich vergnügen solle / welche seiner zu derselbigen Zeit angenohmenen Religion zugetheilet sind. XIV. So solle denen Re-

Horn. formierten Unterthanen zu Horn / alles dasjenige / was hierbey / so wol wegen des Ehe-Gerichts / freyen Ubung der Religion / der Feyr-

tägen /

tägen / als Haltung der Schulen bedungen worden / gleichfahls in allem und jedem zu statten kommen / auch die Anlagen / so sie zu Unterhaltung des Schulmeisters machen / nicht weniger / wann von gutherzigen Leuthen Legata darzu verordnet werden / zu deren Einzug die Obrigkeitliche Hand gebotten / und sonsten sie Horner / so wol Burger als Hintersesse zum Unterhalt der Kirchen zu Arbon zu concurrieren / auch ihr Quantum zur Neuen Kirchen im Egnach zu erlegen gehalten werden. Kein Religions-Theil soll etwas an des anderen Gottesdienst zu contribuiren verbunden seyn. 1728.

B. In Civil-(Arbon und Horn ansehenden) Sachen. 1. Denen Reformierten zu Arbon soll die Stadt-Schreiberey daselbst / samt der Schreiberey zu Horn / und allen darzu gehörenden Functionen und Emolumenten überlassen seyn und bleiben. 2. Jeder Religions-Theil soll die Räthe und Richter von seiner Religion / ohne Concurrentz des anderen / doch in Beyseyn des jeweiligen Stadt-Ammans wehlen mögen rc. 6. Die Namen der Erwehlenden sollen dem Ober-Vogt zu Handen des Bischoffs übersendet werden. 8. Den Erwehlten will der Bischoff bestäthigen: selbiger habe sich dann durch ein Delictum dessen unfähig gemacht. Auf welchen Fahl solches vom Vogt / Stadt-Ammann und Rath / untersucht werden solle. 9. Der Stubenknecht Reformierter Religion seyn / und der Versamlung von seiner Religion abwarten. Die übrigen Aemter und Bedienungen soll ein jeder Religions-Theil behalten / in der Zahl und Weiß / wie er solchen dermahlen besitzet. 10. Wann es um Aufnahm Burger und Hintersessen / oder um Anlegung neuer Steuren rc. zuthun / sollen zwey drittel Stimmen Platz haben: mithin was acht aus dem Rath in solchen Fählen gut befinden werden / dabey soll es sein verbleiben haben. 11. Wann etwas auf der Stadt eigenem Grund und Boden zubauen rc. oder Handreichung aus der Stadt-Seckel zugeben / soll solches anderst nicht als mit siben Stimmen deren Raths-Glиederen bewilliget werden. 12. In allen Religions-Vorfallenheiten / und was davon abhanget / soll kein Mehr Platz haben. 18. Es solle keine heimliche Kundschafft aufgenohmen werden: Denen Reformierten Seelsorgeren wird gestattet / die Gefangenen ihrer Religion zubesuchen / ihnen Bätt- und Andachts-Bücher anzuschaffen: doch daß es (so lang der Gefangene nicht gichtig ist) in Bey-

Civil-Sachen.

1728. Beyseyn einer Obrigkeitlich verordneter Person geschehe: nach geschehener Geständnus soll der Seelsorger den freyen Zutritt ohne jemandes Beyseyn haben. 20. Wann bey dem angeordneten Blut-Gericht gleiche Stimmen ausfielen/ und der Maleficant ein Burger von Arbon wäre/ mag der Maleficant, oder die seinige bey dem Bischoff um Gnad anhalten. 24. Die Burger und Einsessen zu Horn sollen nicht anderst als von der Obrigkeit/ und dem mehreren Theil deren Gemeinds-Genossen angenohmen werden. 27. Wann über gegenwärtige Vergleichungs-Puncten einiger Mißverstand oder Anstoß sich ergeben wurde/ sollen selbige durch beyde Hohe contrahierende Theil erläuteret/ und durch gütliche Handlung aus dem Weg geraumet werden.

Bischoffzell. C. Bischoffzell belangende/ handlen die zwey erste Artickel von Matrimonial-Sachen/ und sind gleichen Inhalts/ wie obige Arbonische. 3. Die Eheschimpff-Bussen/ nemlich von einem Eheschimpff fünff Gulden/ sollen dem Obervogtey-Amt zugehören/ und allein verbleiben. Der 4. gleichet sich dem Arbonischen. 5. Denen Reformierten zu Bischoffzell soll an den Sonn-Fest-und Bättagen/ wie auch zu denen Wochen-Predigen das Geläut frey gelassen werden. Es sollen ihnen 6. auch bey denen Leich-Begängnussen die Kirchen ausser denen Stunden/ die zu dem Catholischen Gottesdienst bestimmet sind/ ohngehinteret gelassen/ auch die gewohnliche Stunden zum Gottesdienst beobachtet werden. Mit der Maß/ daß im Sommer denen Catholischen von 7. bis 9. Uhr; und im Winter von 7. und ein halbe Uhr/ bis 9. und ein halbe Uhr: denen Reformierten aber/ im Sommer zu ihrer Frühe-Lese bis 7. Uhr/ im Winter bis 7. ein halb Uhr: dann wiederum Sommers-Zeit von 9. bis 2. Uhr/ im Winter aber wegen Kürtze des Tags/ von 9. und ein halb/ bis 2. Uhr/ die Kirch zu ihrem Gottesdienst frey gelassen werden. Im übrigen aber haben der Wochen-Predigen halben die beydseitige Seelsorger freundlich wie bishero/ mit einanderen sich zubetragen. 7. Der Reformierte Rath mag einen eigenen Meßmer bestellen/ welchem die Accidentien von Hochzeiten/ Kindertauffen/ und Begräbnussen seiner Religions-Verwandten zugehören: auch sollen demselbigen eigene Schlüssel zur Kirchen/ und zum ausseren Eingang in Thurn zugestellet/ und aber der Eingang von dem Thurn in das Chor verschlossen: auch die Verstorbene von eigens bestellten Leuthen ihrer Religion allein

allein begraben/ und jedem Todtengräber das Gras von dem jenigen 1728.
Theil des Gottes-Ackers/ auf welchem seine Religions-Verwandte begraben/ überlassen werden. Alles doch ohne Eintrag / Schmählerung des Catholischen Meßmers / im Vertrag de An. 1536. ausgeworffen/ und bisher von der S. Pelagii Stifft genossenen Salarii. 8. Fürohin sollen keine Epitaphia oder Bildnussen in die Kirchen ausser dem Chor / oder unter die Bögen gehenckt / oder gesezt werden. 9. Die Reformierte zu Bischoffzell werden an die Catholische Fest- und Feyrtäge nicht gebunden / doch daß selbige bey Vorbeytragung des Venerabilis und der mitgehenden Procession, die geziehmende Ehrenbezeugung mit Entdeckung des Haubts erweisen. 10. An dem Fronleichnams-Tag/ wie auch den vier Frauen Tägen/ dann an der Reformierten Bättag sollen die Marck-Täge auf einen anderen Tag verlegt: an denen Apostlen-Tägen aber / das Kauff-Korn-Waag- und das Schmaltz-Haus / und die Kaufläden bis 10. Uhr vor Mittage nicht eröffnet/ sondern verschlossen behalten/ und alsdann zu Haltung des Marcks geläutet werden. 11. Die Reformierte zu Bischoffzell mögen in Sachen/ welche ihren Kirchendienst und Religion allein angehen / zusamen kommen/ und dieselbigen berathschlagen. 12. Ist gleichen Inhalts wie der XIII. Artickel von Arbon.

Die Civil-Sachen berührend / so ist zuwissen/ daß die Burger zu Bischoffzell von uhralten Zeiten her das Recht gehabt / mit dem Vogt/ den Rath ohne Unterscheid der Religion zubesetzen / bis An. 1585. der damahlige Bischoff solches disputiert. Als ihnen die Hrn. Eydgenossen solches Recht zugesprochen / hat besagter Bischoff An. 1588. begehrt / daß die Bischoffzeller ihre Räthe erwehlen mögen/ doch so/ daß sie die dem Bischoff vorschlagen/ er aber selbige refusieren möge/ jedoch ohne Gefahr. Bey diesem ist es bis An. 1687. geblieben. Da denen Bischoffzelleren diese Freyheit durch ein so benenntes Paritäts-Instrument, benohmen worden. Gleichwol ist auch dieses innert 50. Jahren solcher massen abgeänderet worden/ daß wer den dürren Buchstaben gegen bisheriger Ubung gehalten / keine Gleichheit finden können. Dißmahlen hat man sich verglichen/ 1. daß hinkünfftig und von nun an/ zu Bischoffzell zwey Stadt-Schreiber / als einer von der Catholischen und einer von der Reformierten Religion seye/ beyde zumahlen im Rath und Gericht sitzen / und ein Jahr um das andere wechselweise/ der eine im Rath/ der an-

1728. dere im Gericht das Protocoll führen/ hierüber die Extracten und Expeditiones verfertigen / auch unter ihnen das bisherige Salarium und Accidentien durchaus gleich theilen/ keiner aber weder bey Rath noch Gericht sein Votum haben / sondern im Beförderungs-Fahl die Statt-Schreiberey abzutretten gehalten seyn solle. 2. Bey jährlicher ordinari auf den 27. Decemb. fallenden Alt-Raths-Wahl/ das ist/ wann keine Vacantz das Jahr hindurch sich begeben/ mag jeder Religions-Theil die Alt-Räth und Räthe ohne Concurrentz des anderen erwehlen. 3. Die Erwehlung eines neuen Alt-Raths soll/ nachdem die Wehlende den Wahl-Eyd geschworen/ von der Burgerschafft von deren Religion ein Alt-Rath zuwehlen ist/ durch Zedul geschehen: welche Zedul hernach von dem Land-Vogt/ und abtrettenden Alt-Rath offentlich abgezehlt / und wo die mehrere Stimmen hingegangen / der Burgerschafft selbiger Religion verkündt werden. 4. Wann sich zutrüge/ daß gleich viel Stimmen auf mehrere Subjecta fielen / sollen dero Namen auf so viel absonderliche Zedul geschrieben/ zusamen gerollet/ in einen Hut geworffen / und von dem jüngsten Raths-Verwandten des vorigen Jahrs selbiger Religion gezogen: und wer also der erste heraus gehoben wird/ zu einem Alt-Rath erwehlet seye &c. 5. Einen also Erwehlten/ auch die übrige Räthe/ wil der Bischoff/ wann sie tauglich und ehrbare Leuthe seyn werden/ confirmieren: auch die Confirmierten nicht suspendieren oder entsetzen/ er habe dann ein Delictum begangen / und wäre zuvor von dem competierenden Richter untersucht / und an den Bischoff schrifftlich berichtet worden. Jeder Religions-Theil hat auch (die übrige) ihme zukommende und bishin besessene Aemter ohne des anderen Concurrentz allein zubestellen: hingegen diejenige/ so ohne Unterscheid der Religion vom gantzen Rath vergeben worden/ sollen noch fehrner von ihm vergeben werden. Ins künfftig aber der Rathshaus-Hüter/ und der Schmaltzhaus-Dienst den Catholischen allein zudienen. 8. In Anlegung einer neuen Steur &c. sollen zwey Drittel Stimmen Platz haben. In allen Religions-Vorfallenheiten hingegen/ und was davon abhanget/ soll gar kein Mehr gelten. 11. Es sollen keine heimliche Kundschafften aufgenohmen / sondern diessfahls nach Ordnung der Rechten verfahren werden: auch denen Reformierten Seelsorgeren die Gefangenen ihrer Religion zubesuchen/ deßgleichen ihnen Gebätt- und Andachts-Bücher zuverschaffen/ und beyzubringen / unverwehrt seyn: doch mit

mit dem Beding / wie §. 18. von Arbon vermeldet worden. 12. 1728.
Wann Frevel vorfielen / welche vor Rath zurechtfertigen sind / und sich zutruge / daß die Richter dergestalten in gleiche Stimmen zerfielen / daß bey jeder Meynung Stimmen wären von beyderseits Religions-Verwandten / solle solches vom Vogt entscheiden werden. 13. Wann aber die beyde Religions-Verwandte in zwey Theil giengen / und ein jeder Theil eine besondere Meynung führte / soll in dergleichen Fählen die miltere Meynung Statt haben: doch mit der Wahrnung / daß in dergleichen Fählen / nach Eyd / Ehr und Gewissen / ohne Ansehung der Person / unpartheyisch verfahren werden solle. 14. Die von Bischoffzell sollen ohne Verwilligung des Vogts / und auch der Vogt ohne Verwilligung des Raths keine Burger und Hintersessen anzunehmen befügt seyn. Wann es aber um Aufnahm Burger und Hintersessen zuthun wäre / soll solches von Vogt und mit 8. Stimmen der Räthen resolviert werden. Wären aber von der eint oder anderen Religion nicht sechs Räthe vorhanden / soll der Rath aus dem Gericht: oder so deren im Gericht auch nicht genug verhanden / aus gemeiner Burgerschafft von jeder Religions-Theil ergänzt werden. 16. Hat es bey allen und jeden Freyheiten / Privilegien / Sprüchen und Verträgen / alt Herkommen und guten Gewohnheiten / in so weit sie nicht durch gegenwärtigen Tractat geänderet werden / sein lediglich verbleiben. 17. Entspricht dem 27. Arbonischen Artickul.



Zu-



Zugabe
Helvetischer
Kirchen-Geschichten,
Viertter Theil.

Pag. 7. l. 13. lege: gehinteret. Pag. 11. l. 34. pro find lege sind Ibid l. ult. post (c) adde: Zwahren haben solchs/ von den Häubteren des Lands/ ausbeyden Religionen benennete An. 1704. den 12. Heum. zu Jlantz versamlete Schiedrichtere/ nachdem sie die streitige Partheyen gehört/ ausgesprochen. I. Daß alle Feindseligkeit gegen einanderen aufgehebt seye. II. Die in der Gemeind Grub geschehene Separation aufhören. III. Keine Partheylichkeit in den Bussen-Gerichten/ oder IV. in den Wahlen geübt werden sollen. V. Daß die Evangelische das vollkommene freye Religions-Exercitium zu Sagens / doch nur in ihren Häuseren halten / auch den Kirchhoff / zubegraben aller Todten / ungehinderet gebrauchen mögen. Dieser Project, ist von dem An. 1704. auf Davos gehaltenem Bunds-Tag /und denen Gemeinden genehm gehalten / und beyden Partheyen selbigen anzunehmen / anbefohlen worden/ mit Bedrohung / die widerspänstigen/ aus Räthen und Thäten gemeiner Landen auszuschliessen / aller gemeinen Genussamen zupriviren ꝛc. Schon aber die Evangelische sich diesem Gutbefinden underworffen/ auch die deßwegen begehrte Brieff und Sigel An. 1705. erhalten/ haben die meiste Päpstler zu Sagens sich wider setzt / auch nachdem sie aus denen Sessionen gemeiner Landen ausgeschlossen worden. Als ein An. 1708. zu Jlantz gehaltener Synodus, selbigem Pfarrer bewilliget / die Evangeliche Religions-Uebung Krafft obigen

gen Projects, zu Sagens einzuführen / und zu halten / hat er den 26. Herbstm. den Anfang hierzu gemachet / und bis den 2. Aprill 1710. fortgesetz; Da neben mehreren Gewalthätigkeiten / so an Evangelischen verübt worden / in dem Dorff Sagens / gegen erwehnten Pfarrherr / als selbiger dorten Catechisiert / und Krancke besucht / junge Leuthe beyder Geschlechteren Stein und Prügel ergriffen / Schmähworte wider die Evangelische Religion ausgegossen: auch aussert dem Dorff zwey Männer ihne erinneret / nicht mehr gen Sagens zukommen: mit Verdenten / die Unterweisung der Evangelischen Jugend / solle dem Priester überlassen werden. Beyderseits hat man nicht unterlassen / sein Recht zubehaubten / so daß An. 1710. drey verschiedene dieses Geschäfft berührende Schrifften unter die Preß kommen. I. Factum tale der Sagenseren Religions Geschäffte / von Löbl. Obrigkeiten zu Jlantz und in der Grub (Tit.) den Herren Häupteren übergeben / solches an die Ehrsamen Gemeinden abgehen zulassen. II. Gegensatz des unter dem Nammen der Ehrsamen Oberkeit zu Jlantz und in der Grub Evangelischer Religion / in einem so genanten Facto tali abgefasseten / und wegen deren Sagensischen Streitigkeiten / auf die Ehrsamen Gemeinden / unter dem 14. Julij ausgegebenen Schreibens. Von denen Jnwohneren Catholischer Religions / der Wahrheit zu Steur kurtz verfasset. III. *Apologia* oder Schutzred des *Facti talis* so von uns der Oberkeit zu Jlantz und in der Grub / denen (*Tit.*) Herren Häupteren übergeben / solches an die Ehrsamen Gemeinden abgehen zulassen / den 14. Julij 1710. wider den ungegründeten Gegensatz / im Nammen der Römischen Catholischen Sagenseren ausgesprengt. Dem Wahrheits begirrigen Bundtsmann / zu mehrem Nachricht in offentlichen Truck verfertiget / solches gleichfahls den Ehrsamen Gemeinden zu *communicieren* / 15. Augstm. 1710. Diese Schutzrede bedienet sich zu Eingang deren Worten Ciceronis: Aliud est maledicere, aliud est accusare. Maledictio nihil habet propositi præter contumeliam. Accusatio verò crimen desiderat, rem ut definiat, hominem ut notet, argumento probet, Teste confirmet: Ein anders ist Schmähen und Schänden / ein anders ist / eine rechtmässige Anklag führen. Des Schmähers Vorhaben / ist Schmähen und Verleumden. Ein rechtmässiger Kläger klagt wider den begangenen

genen Freffel / bedeutet die Sach umständlich / machet den Thäter nammhafft / bewähret sein Klag mit guten Gründen / und bestättiget sie mit glaubwürdigen Zeugen. Dergleichen die Sagenser in ihrem Gegensatz nichts gethan ꝛc. Nach Publication dieser drey Schrifften / haben die Evangelische Gemeinden / fast durchaus / auf gleichen Schlag geantwortet / und eine den 6. Herbstm. An. 1710. auf Davos gehalten Pundtstägliche Session hat denen Römisch-Catholischen Sagenseren verdeutet / daß wofehrn sie den An. 1704. gemachten Tractat oder Project, bis nächst Galli-Tag / nicht durch eine Erklährung und *positive* Genehmhaltung annemen / werde man nach solchem *Termin*, von seithen des Evangelischen *Corporis*, gegen die Catholischen die *Repressalia*, also und so lang gebrauchen bis daß das angezogene Project, innhaltiglich exequiert werde. Sonderheitlich sol im Churwalder Gericht von seithen der Evangelischen / gegen die Catholischen / mit Beschliessung dero Kirchen der Anfang gemachet werden / folglich sol um *Execution* dieses *Projects*, ein Ausschuß von 100. Man / aus jedem loblichen Hochgericht / *ex nunc* erkennt seyn / auch sol an den Pfarrherr zu Ilantz geschriben werden / daß er nach Inhalt gemelten *Projects* die Evangelische Religions Uebung zu Sagens *exerciere*. Mit fehrnerer Erklährung / daß man in Ermanglung der *Execution* solchen *Projects*, von seithen der Evangelischen an besagten *Projects* keines wegs wolle gebunden / sonder die Freyheit der Religion nach Inhalt der alten Pundts-Satzungen / *expresse* solle *reserviert* seyn. Bey so bewandten Sachen / und weilen sie sich keine Hilff versprechen könten / haben die Päpstler zu Sagens / nachdem die Separation 17. Jahr gedauret / den 30. Octobris 1710. sich erklähret den Project anzunehmen. So daß noch selbigen Jahrs die Evangelische zu Sagens / nicht nur ihren Gottesdienst in einem Privat-Haus erneueren können / sonder auch einen Pfarrherr erwehlt / welcher dann solche Pflichten zuverrichten übernohmen / dabey es bis dahin ohne Hinterung verblieben.

Pag. 12. l. 1. Lege: Saconey. Pag. 16. l. 26. lege: Gestellenburg. Pag. 20. l. 20. lege: Petershausen. Ibid. lege: Fontana. Pag. 28. l. 24. lege: sich widersezt. Pag. 32. l. penult. lege: Anleihung. Pag. 95. l. 31. lege: Zugerschild. Pag. 109. l. 14. post (l) Adde: Papst Cle-

Clemens XI. hat den Bischoff / um daß selbiger diesen Verglich eingegangen / ernstlich ausgefilzet. Omnia *nulla & invalida* pronuntiat, nullius roboris aut momenti, neque Episcopum aut alium quempiam, ad illorum, seu *cujuslibet illorum, etiamsi ratificata & juramento confirmata* sint, observantiam teneri, erklähret / daß diß alles / schon es mit Eyd bekräfftiget worden / gäntzlich ungültig und weder der Bischoff noch jemand ander solches zubewerckstelligen schuldig seye. (a)

(a) Vid. Act. Lipf. An. 1727. p. 199.

Pag. 158. l. 2. post Freund. Adde: (b)

(b) Ad Excell. Iselium, Theol. Basil. Clariss.

Pag. 165. l. 7. post getödet. Adde: In denen weitläuffigen Teutsch- und welschen Landen Hochl. Stands Bern / wird Gott zu Ehren an diesem Tag (den 25. Jul.) wegen so namhafften erhaltenen Sigs / jährlich ein Danck-Fest gehalten.

Pag. 195. l. 6. lege: wurden. Ibid. l. 26. post einfinden / Adde: Diesem allem ist zu bestimter Zeit / auf vorgeschribene Weise in der Forcht Gottes nachgelebt worden.

Pag. 218. l. 18. lege: von denen überigen.

Pag. 229. l. 30. post ernennet. Adde: Solches ist auch in beyseyn einer ansehnlichen Gesandtschafft deren VII. Zehenden von Wallis auf eine prächtige Weise widerum geschehen zu Schweitz in St. Martini Kirch den 27. Weinm. An. 1728.

Pag. 245. l. 29. lege: Der Thäter ist condemnirt worden an den Pranger gestelt zu werden / und ein Urphed zuschweeren / hat sich aber vor der Execution aus dem Verhafft salvirt.

Pag. 254. l. 4. post aber / dele: werden.

Pag. 257. l. 27. post Adde: Herr Johann Jacob Haug Pfarrer zu Eglisau hat diese Dissertation zu gleicher Zeit in das Teutsche übersezt.

Pag. 263. l. 5. lege: an ihrem. Pag. 291. l. 24. lege: können. Ibid. l. 26. dele: hat er.

Pag. 276. l. 32. post solle. In dieses Blatt und in das 1723. Jahr gehören. §. Als die und I. R. so Bl. 278. und 279. stehen.

Pag. 293. l. 2. post zuerhalten. Adde: Einen vollkommen und grundlichen Bericht über dieses Geschäfft / von dessen Anfang bis den 6. Mart. An. 1726. ertheilet dem curieusen Leser / die zu Freystatt getruckte Lucerna lucens Aletophili [an Aretophilum: mit beygefügten Copien derenjenigen Schrifften / so bey diesem Anlas zwischen denen sich interessirenden gewechßlet worden. Diese Piezen hat ein Gelehrter Frantzos in seine Mutersprach übersetzet / und unter dem Titul Memoires pour servir à l'Histoire du differend entre le Pape & le Canton de Lucerne, samt etlichen Schreiben an einen Abbt ans Liecht gegeben. In diesen Schreiben werden von dem Authore drey Fragen behandelt. *a.* Ob es bey einem Pfarrer / oder bey der Oberkeit stehe / das Dantzen zuerlauben / oder zuverbieten? *b.* Ob die weltliche Obrigkeit befügt seye / einen Geistlichen zucitiren / um daß er vor ihrem weltlichen Gericht erscheine? *c.* Ob solche Obrigkeit Gewalt habe / einen Geistlichen / der sich ihren Gesätzen nicht unterwerffen wil / aus ihren Gerichten und Gebiethen zuweisen? Mehrere Federstreit / so bey dieser Gelegenheit geführt worden / übergehe mit Stillschweigen.

Pag. 294. l. 34. post zulassen. Adde: An Hochgedachte Orthe hat Papst den 13. Augstm. An. 1726. folgendes widerum abgehen lassen.

Benedictus P.P. XIII.

Dilecti Filii salutem & Apostolicam benedictionem!

NOn obscurum filialis vestræ erga nos & hanc S. sedem observantiæ, mutuæque inter vos charitatis perhibuerunt testimonium demissæ preces, quas pro Dilectis filiis Senatoribus pagi Lucernensis paternæ nostræ benignitati observantissimas literas obtulistis, utraque autem tam observantia quam charitas ista spem nobis maximam facit, fore ut opportuna officia apud eosdem Lucernenses. Nobis amicitiæ & Religionis Fœdere conjunctos adhibeatis, quibus ad violata Ecclesiæ jura rite & canonice reparanda læsamque Ecclesiasticam immunitatem restituendam adducantur

tur, ſatis enim perſpicitis, Dilecti Filii, quas nobis partes injungat graviſſimum Apoſtolicæ authoritatis Miniſterium, nec nobis æterno Judici & paſtorum Principi rationem redditturis integrum eſſe, prava & Sanctuarii rationibus injurioſa Exempla inulta relinquere, adhibendisque ſacrorum Canonum remediis ſuperſedere. Vobis itaque adhortantibus, ſuaque ipſorum virtute ſuadente Lucernenſes facile intellecturos confidimus, tuendis juribus ſuis, atque ad poſteros traducendis, reique Catholicæ apud vos muniendæ, melius ac felicius proſpici non poſſe quam Eccleſiæ juribus obſervandis, Divinoque præſidio per Canonicæ diſciplinæ cultum, rerum ſacrarum reverentia conciliando. Cœterum ubi debita ſatisfactione, quæ perperam commiſſa ſunt, ipſi emendaverint, nullum à nobis deerit Argumentum, præcipuæ illius & prorſus paternæ charitatis, qua votis veſtris obſecundare, & priſtinam Lucernenſibus benignitatem luculentius adhuc teſtatam facere optamus, ac vobis dilecti Filii Apoſtolicam benedictionem peramanter impertimur. Datum Romæ apud S. Petrum ſub annulo piſcatoris die 3. Auguſt. MDCCXXVI. Pontificatus noſtri A. III.

Archiepiſcopus Emiſſenus.

Dilectis Filiis, Sculteтis, Land-Amannis & Senatui ſeptem ex octo Pagis Helveticis Catholicis, videlicet Uraniæ, Suitii, Subſilvaniæ, Tugii, Friburgii & Solodori uná cum Catholicis Glaronenſibus antiquæ libertatis defenſoribus. Den 25. Jan. 1727. hat **Papſt an Lucern ſelbſt folgendes abgehen laſſen.**

Benedictus P. P. XIII.

Dilecti Filii ſalutem & Apoſtolicam benedictionem!

QUod de eximia veſtra erga nos & hanc S. Sedem obſervantia. Nobis pollicebamur, ut noſtram ſcilicet pro vindicanda Eccleſiaſtica Immunitate ſollicitudinem, religio & pietas veſtra leniret, paternique animi dolorem filialis Lucernenſium obedientia prorſus abſtergeret, opportunè repræſentarunt literæ veſtræ die 20. menſis Decembris Anni 1726. proximè elapſi ad nos da-

tæ, atque à dilecto Filio Comite de Julianis nobis redditæ. Quas Zeli vestri pro Ecclesiastica libertate tuenda testimoniis insignes & reverentiæ significationibus refertas, studiosissimè complexi sumus. Ingenti enim cum voluptate intelleximus, Parochum Ecclesiæ Udligensvvilensis, Leontium an der Matt, non vestro jussu, sed inconsideratè ab incautis vestræ Cancellariæ ministris fuisse ad Curiam judicialiter accersitum. Mandatum præterea quo communitati Udligensvvilensi indixeratis, ut novum Parochialis ejus Ecclesiæ Rectorem eligerent, vos revocâsse, adituros Venerabilem Fratrem Episcopum Constantiensem, ut quæ ante dictus Leontius perperam gessit, in acta referat, & cognoscat, suóque jure nullam irritamque declaret nominationem à communitate factam Presbyteri de Müller, eùmque hac sola vice à nominatione excludat. His profectò dilecti Filii sapientiæ & obsequii luculentissimis argumentis tanta consolatione repleti sumus, tantòque superabundavimus gaudio, ut nihil nobis ad uberem plenamque lætitiam deesse videatur quàm ut occasiones nanciscamur reipsa vobis declarandæ præclaræ studiosæ paternæque voluntatis. Dum autem merito gratulamur confirmatas & auctas vestra virtute Lucernensis nominis laudes, quibus Ecclesiasticæ vos libertatis defensores prædicat hæc Sancta Sedes, vobis dilecti Filii pignus præcipuæ charitatis & Apostolicam benedictionem permanenter impertimur.

Datum Romæ ap. S. Petrum sub annulo Piscatoris 25. Jan An. 1727.

Dilectis Filiis, Sultetis & Consilio Pagi Lucernæ.

In dem ersten Schreiben erzeiget der Papst Ernst: und wil/ daß Lucern durch die übrige dem Papst untergebene Cantons / zur Gebühr verleitet werde / damit er nit / laut des Canonischen Rechten und nach der Strenge mit ihnen verfahren müsse. In dem zweyten stellet er sich / als wäre er beglaubt / der Fehler seye nit vom Stand Lucern / sonder allein von dessen Cantzley begangen worden: als wolte er ihnen auf die Zungen legen / wie sie sich aus der Sach wicklen / und ungeschlagen daraus kommen können.

Gegen End des Jahrs sind von sicherer Hand Ursach / **Wesenheit** und **End** des also genannten Udlingenschweiler Handels / „so gehafftet zwischen Ihro Päpstlichen Heiligkeit und dem Canton Lucern.„

Lucern„ aufgesezt worden. Die Ursach und die Wesenheit werden darinn vorgestellet wie hieoben. Von dem vermeynten End vermeldet diese Schrifft:

Dieser An. 1725. in dem Augstmonat angefangene Streit wurde endlichen in dem Frühling des An. 1727. Jahrs durch einen Tractat verglichen wie folget:

1. Solle der Stand Lucern an Ihr Heil. ein untergebenen Brieff schreiben/darin die Gerichtliche in der Citation sich befindende Termini mit dem Verschuß der Cantzley entschuldiget/ der gegebene Befehl einen neuen Pfarrherren zuerwehlen/widerrüffen/und verdeutet werde/ daß er/ der Stand Lucern/ bey Herren Bischoff um die Absetzung des Pfarrherren/ auch für die Gemeind Udlingenschweil um die Erlaubnus einen andern zuerwehlen anhalten wolle: in nächst bevorstehender Wahl aber der zuvor schon erwehlte Herr Müller ausgeschlossen seyn solle; Entlichen dieses Schreiben mit Versicherung gehorsamlichen Respects und Behaltung der Geistlichen Freyheit nach dem Beyspihl deren in Gott ruhenden Voreltern beschlossen solle werden.

2. Werde Ihro Päpstliche Heiligkeit ein gantz väterlich und gnädiges Antwort-Schreiben an den Canton abgeben lassen.

3. Solle der Pfarrherr an der Matt/noch die Pfarrey Udlingenschweil/ noch das Lucerner Gebiebt nicht mehr betretten/ und verbannet bleiben.

4. Werde Herr Bischoff/ zufolg der bey ihme geschehenden Anwerbung der Gemeind Udlingenschweil erlauben/ einen anderen Pfarrherren zuerwehlen/ doch mit Ausschluß benanten Herren Müllers.

Diese Artickel wurden alsobald/ so viel den Canton Lucern betraffe/ vollzogen: Der letste aber den Ihr Hochfürstliche Gnaden Herr Bischoff bewerckstelligen solten/ wurde wol 6. Monat lang verzögeret/ weilen selbe trachtete wenigst die Scheinbarkeit zubehaubten/ daß der Pfarrherr An-der-Matt nit amovirt sonder promovirt worden seye. Entlichen nach verflossenen obigen Monaten wurde dem Pfarrherren ein Loch gefunden/ dann ein Chorherr auf St. Johannsen Stifft in Constantz resignirte ihme/ nach gehabter Versicherung eines besondern Beneficii, die Chorherrey: und darauf schriebe Ihr Hochfürstliche Gnaden an den Stand Lucern/ daß die

Gemeind Udlingenschweil nunmehr einen andern Pfarrherren erwehlen möge / so auch geschehen / also daß der völlige Tractat erfüllet und der Streit nach 9. viertel Jahren beendiget worden.

Nach diesem fande sich gleichwohl der Stand Lucern in etwas an seinen Rechten verkürtzet / weilen er die vorgehabte Stellung des Pfarrherren An-der-Matt nit erhalten hatte / und erachtet nöthig zuseyn / daß dieser Mangel ersetzet und ergäntzet werde / liesse zu dem Ende den Bischöfflichen Herren Commissarium selbsten / Herren Chorherren Johann Riser auf den 29. Winterm. des An. 1727. Jahrs vor sich citieren / welcher durch gehorsamliche Erscheinung bedeuteten Mangel ersetzet / und seine ihme vorgehaltene üble Aufführung / so gut ihme möglich entschuldiget. Bis hieher der verdeutete Auffsatz das Ende aber dieses Geschäffts stehet noch zuerwarten.



Regi-



Register.

Der merckwürdigen Sachen.

Hei-

T.

E N D E.



Zugabe,

In welcher die siben Erste Bücher deren Helvetischen Kirchen-Geschichten, An ein und anderem Orth verbesseret: So dann/ mit verschiedenen merckwürdigen Begebenheiten vermehret werden.

Der erste Theil.

Præfationis Pag. 13. Not. post Roman. adde: Cl. l'Enfant *Biblioth. German.* VII. p. 93. sq. Ita, quæ de Romulo & Remo, fundatoribus urbis Romæ scribuntur, fabulosis accensentur. Wilkins de Imp. Rom. c. 2.

Ib. Pag. 15. l. 27. post Spec. Tig. &c. adde: Unter den Römisch-gesinneten / sonderlich unter denen / welche die Eydgenößische Sachen / erst nach der Reformation zusamen getragen/ geben wir billich den Vorzug und Preiß dem berühmten Ægidio Tschudio von Glarus/ welcher nebst denen verschiedenen / die Vaterländische Histori betreffenden / in Truck ausgegebenen Sachen/ (*) die fürnehmsten die Eydgenößische Nation berührende Begebenheiten / in verschiedenen starcken Tomis, mit sonderbarem Fleiß zusamen getragen / bey welchem Anlas er nicht vergessen beyzubringen/ so etwas Merckwür-

 diges

(*) Hotting. Meth. leg. p. 222.

diges in der Kirch sich zugetragen. Dieser war/ wie er von sich selbst berichtet/ (†) An. 1516. ein Lehr-Jünger Glareani. Auf dessen Ansinnen hat er de Alpibus geschrieben. An. 1532. war er Land-Vogt zu Sargans / An. 1533. zu Baden: Hernach hat er einen und anderen Feldzug in Franckreich gethan/ und hat die Graffschafft Baden zum zweytenmal als Land-Vogt geregiert. Als ihne Glareanus An. 1538. zu Glarus heimgesucht / hat er selbigem seine Arbeit de Alpibus Rhætiæ gewiesen. Als diese Arbeit durch Glareani Hand / Munstero zu Gesicht gekommen / ist sie in Teutsch und Lateinischer Sprach/ durch Munsterum Weltgemein gemacht worden / wormit Tschudius so übel zufrieden gewesen/ daß er deßwegen dem Glareano, dieser dem Munstero (dd) ein Verweis gegeben. War noch A. 1571. bedacht / dieses Werck zuverbesseren. Er war aber begriffen in seinem grösseren Werck / zu welchem er sich deren Schrifften / zu Weil / Pfeffers / St. Gallen / (**) Creutzlingen / woselbst selbiger Zeit Ægidii Bruder Abbt gewesen/ bedienet hat. An diesem Werck hat er bis an sein Lebens-End gearbeitet / und in selbigem sich beflissen / eines und anders in den Schrifften Vadiani, Glareani, Munsteri &c zuänderen. Gleichwol hat er von sich geschrieben: Ich bin der Lateinischen Sprach nicht vollkommen/ und unbericht.

(†) Ant q. Helv. de Rhæt. p. 276. & Ep. ad Siml. 28 Nov. 1565. (dd) Etiam de Munsteri Cosmographia admodùm conquesti sunt Rhæti. (**) Vadianus III. Cal. Jan. 1547. ad Bulling. industriam Tschudii, in excutienda Biblioth. S. Gallensi laudat &c.

Pag. 16. l. 7. adde: Er ware S. Benedicti Ordens Prior zu Weingarten. Hat auch Germaniam Sacram & Profanam hinterlassen. Dessen Bücher dennoch gar nicht so köstlich/ daß ihme das gantze Teutschland derowegen sehr verpflichtet seyn solte / wie Hafner (ee) vermeynt.

(ee) Schaupl. T. 2. p. 5.

Pag. 20. l. 19. post Stumpf adde. (aa)

(aa) Rod. Stumpfius cum tempore Antistes Tigur. de suo Parente: *Peregrinus erat. Privatos in usus res Helveticas sibi colligebat, ejusque studii delectatione solitudinis & agrestis* (Pastor erat Bubiconensis & Stamheimensis in agro Tigurino) Ministerii tædia levabat. Cùm verò eousque jam progressus esset, ut ejus conatus amicis doctis quoque probaretur, eundemque ad operis sui jam delineati editionem hortarentur, ad ejusdem ampliorem apparatum & ornatum cœpit hinc inde summa diligentia materiam corrogare &c. Doluit imprimis, pauca se potuisse de Schaffusianis colligere. Vadianus ad Bull. 11. Dec. 1546. Deum

immortalem! quàm eleganter confertum copiosumque opus est, & quanti Stumphii nostri labores, quibus res tantas tam latis è fontibus petit & conscribit.

Ibid. l. 25. post Wallis adde: Welcher ihme mit Subsidiis an die Hand gegangen. (**)

(**) Joh. Miles Sedunensis Episcopi Vicarius, postmodum Abbas D. Mauritii Agaunensis, 10. Dec. 1545. Seduno ad Stumpf. scribit: se defuncto Christanno Medico Episcopi, missurum quæ Sedunenses concernunt. Libellos decem de *Creatione Mundi*, Carmine D. Alcimi Aviti, continentes 3255. versus hactenus prelo nunquam datos, à Christanno & se correctos, idem impressos volebat.

Ibid. l. 28. post ausgestossen. adde: Weilen er eben damahl in oberwehntem grossen Werck begriffen war/ als Stumphii Chronick ans Liecht kommen/ hat er zum Theil aus Eifer für seine Religion/ selbige mit schelen Augen angesehen. Hat zwahr darwider eingewendet/ (a) Stumpfius arguire und disputiere zuviel in (seinem Werck): welches wider den Lands-Frieden seye/ und denen Theologis, nicht Historicis gebühre 2c. Daraus werde Unwill / und gleiche Ansprach wie mit Hrn. Walthers (Predigten) entstehen 2c. Er hat aber beygefüget/ mich bedauret seiner grossen fleißigen Arbeit 2c. Was nutzet es / daß etwann / so es in einer Summ alles zusamen gezogen / kaum drey Quaternen bringt / das gantze *Corpus* und herrlich Werck verderben soll? (b) Gestehet also dieser Mann selbst / daß er in diesem grossen herrlichen Werck / wenig überflüßiges gewahret. Ob aber auch dieses überflüßig gewesen / muß man dem unpartheyischen Leser überlassen. Doch hat sich Tschudius nicht hinterhalten können/ deßwegen an Joh. Frisium, Ludimoderatorem Carolinum zu Zürich zuschreiben / aus dessen / auch Vadiani, (c) Einrathen/ Stumpf selbst an Tschudium geschrieben. Bullingerus zwahr begehrte / daß Vadianus gleiches thäte. Aber Vadianus hat besser befunden/ daß es durch Stumpfium beschehe. (d) Gleich in der ersten Franckfurter Meß hat Froschauer die meiste / ja alle Exemplar von besagtem Chronico Stumpfii an den Mann gebracht. Der berühmte Poet und Schulmeister zu Lindau Bruschius ware entschlossen / selbige in die Lateinische Sprach zu übersetzen. Viel Exemplar sollen in Engelland kommen seyn / und ware es zweiffelsfrey der Boßheit der Clerisey zudancken / daß Kayser Carolus, gleich ehdem gegen Joh. Sleidanum, wegen dieses Wercks gegen dessen Authorem und Verleger / sich ungnädig soll haben vernehmen lassen.

(a) Mense Dec. 1547. (b) Frisius ad Stumpfium 15. Dec. 1547. (c) 3. Kal. Dec. Porrò & Vadianus & Stumpfius, omnia quæ Papistis displicere potuerunt, vindicarunt, & idoneis testibus confirmarunt. Ανέκδ. (d) Vadianus ad Bulling. III. Cal. Jan. 1547. *Satius esse, ut Stumpfius* ei *scribat*, adhibitâ formulâ, quam misit Vadianus.

Pag. 21. l. 10. post lauffen. (*)

(*) Vide plura in Tschud. Helv. Antiq. p. 12. 266.

Kirchen-Geschichten I. Buch. Pag. 4. Not. lin. 3. post 13. adde: Erasmus Lætus Prof. Danus, 9. Apr. An. 1574. Argentinâ ad Bulling. scribit, in Danicis suis nonnulla legi, *ad Origines* Tigurinorum *pertinentia*. Equidem Bucelin. *Germ. S. & Prof.* p. 131. *Certum*, inquit, *est, Tigurum antiquum admodùm esse, vix tamen Solodoro aut Treveris comparandum, de quarum antiquitate dubitare nemo est ausus.* Sed iste Tiguro passim iniquior.

Pag. 5. l. 27. post Reimen adde: (*)

(*) Cic. Tuscul. 1: 3. *Est in* Originibus, *solitos esse in epulis canere convivas ad tibicinem de clarorum hominum virtutibus.*

P. 7. l. 2. post Windisch/ adde: Zürich/ Stadt und Schloß (ii)

(ii) Krieg Mscr.

Pag. 9. l. 2. post wird / adde: Zu welchen uns über das allbereit angeregte nicht wenig Anleitung geben können verschiedene in der Erde verborgen gelegene/ und von Zeiten zu Zeiten/ sonderlich in solchen Gegnenen/ in welchen ehmahls namhaffte Städte gestanden/ Wiflisburg/ Windisch/ (*) Zürich/ Baden /(**) Wettingen / (†) entdeckte Bilder/ Opffer-Geräthe ꝛc. Welche von solcher Beschaffenheit / daß sie von den erwehnten Scribenten ꝛc. zimlich Liecht empfangen: Zugleich aber ihnen hinwider etwas Liechts ertheilen können.

(*) Repertæ Imagunculæ Mercurii, Isidis &c. (**) An. 1420. sind bey Oeffnung des grossen heissen Steins zu Baden Heydnische Götzen gefunden worden. (†) Lambec. Biblioth. Vindob.

Ib. Not. l. 4. post ὠνόμασαν. Refutat hanc conjecturam Cl. Heidegg. Hist. Patriarch. T. 2. Exerc. 20. Sect. 3; 20. sqq.

Pag. 16. l. 18. lege Anusius.

Ibid. l. 19. Aquensis B. Ibid. l. 23. Post Vicanorum, add. (zz)

(zz) Vid. Conr. Hottingeri Alt und Neues. pag. 683-698.

Pag. 19. l. 19. post Oedland. (oo)

(oo) Cl. Ruchat ab Ochte *Oriente*, q. d. terra Orientalis. Abreg. de l'Histoire

stoire du P. de Vaud, p. 114. 127. sq. Aliis, Dea fuisse Aquarum, ab his nomen accepisse, nomen etiam Aventico dedisse videtur.

Pag. 20. l. 17. pro AL lege ALL.

Ib. l. 26. lege EX HSVDD &c.

Pag. 26. l. 25. post Meer. (yy)

(yy) Etiam Faunæ, caudici desecto insidentis, dextrâ caliculum, sinistrâ Fauniscum femori matris innixum tenentis, simulachrum æneum, in vicino Bernæ viculo (Muri) repertum docet ὁ μακαρ. Rodolfus in dissert. *propæd. pro Inaugur.* &c. pag. 49. Abr. Wild Apolog. pour Avanche p. 250. Conr. Hotting. Alt und Neues pag. 699. sq. Porrò Fauni, quidni etiam Faunæ? *plebs Superûm, vappa & pusilla ruris Numina*, Poëtis Gentilium dicuntur.

Pag. 28. l. 27. post (Diis Manibus) add. (hh)

(hh) De Manibus & Geniis vid. Fabretti Antiq. Inscr. recensitas Act. Lipf. 1699. p. 345. Etiam Christianorum Epitaphia D. M. retinent, & legunt per *Deo Magno.*

Pag. 31. l. ult. post seyn/adde: Den abscheulichen und unvernünfftigen Heydnischen Götzendienst legen auch an Tag/ die unverschamte Bildnussen des Priapi, so hin und her in Helvetia noch heut zu Tag zusehen sind.

Pag. 33. l. 9. post Genf. add. (cc)

(cc) De *Sole*, Genevæ & Lausannæ adorato, & de *Sauva Belein* i. e. Silva *Beleni*, seu Solis, vicina Lausannæ vid. D. Ruch. Abr. p. 131. sq.

P. 34. l. 21. post wird. add. (hh)

(hh) Juxta Lunam mensurantur Menses. Hinc Luna Græcis μήνη: Mensis, μὴν, μηνὸς, Lat. *Mensis.* Germ. Luna, Mon vel Mond/ Mensis *ab Hebr.* מנה *numerare.*

Ibid. l. 25. post Hercule? Add. Die alte Teutsche (ii) haben ihn Crutz, Grozzi, Gruos, Mann oder Manne/ Großmann genannt.

(ii) Schilt. in Königsh.

Ib. Not. l. 3. post Apolog. Conf. Cicero Nat. Deorum libr. 3. c. 42. 53.

Pag. 38. l. 7. post worden. (yy)

(yy) Aliam nominis rationem dat Spanhemius Hist. Eccl. p. 1048. sq.

Ib. l. 30. post Eichbaum/ adde: Dann die hohe Eichbäume von denen Celten vor ein Sinnenbild ihres Abgotts Jupiter gehalten worden. (cc) Die Druides aber/ wann sie &c.

(cc) Κέλτοι σέβουσι μὲν Δία. Ἄγαλμα δὲ Διὸς ὑψηλὴ δρῦς. Max. Tyrius Or. 38.

Pag. 39. Not. l. 3. post 451. S. Bernhardus in monte Jovis Dæmonem

monem ad permanendum perpetuò ligavit. Qui propterea dicitur mons Bernhardi. Hæmerl. de Credul. Dæmon. adhib. 131.

Pag. 41. Not. l. 3. post p. 229. adde: Raph Fabretti *Inscript. Antiq.* (Act. Lips. 1699. m. Sept.) secundùm leges *sex* erant Sacerdotes. Functionem autem hanc fuisse temporariam. Hinc sæpe plures commemorari ob functionem præteritam. *Octoviros* Seviris fuisse inferiores, &c.

Pag. 42. l. 27. post Statthalter / dele die usque Kriegs-Sachen. lege: nicht nur die übrige Regenten / sondern auch die Priester gewesen: er aber beyder Haubt/ so wol in Verwaltung des Gottesdiensts/ als der Burgerlichen und Kriegs-Sachen.

Pag. 43. l. 5. post (f) adde: und wie Aristoteles von jedem König gesprochen: Er seye τῶν πρὸς τὰς Θεὰς Κύριος, Gewalthaber in denen Sachen / so den Gottesdienst betreffen. (cc)

(cc) Polit. 3: 14.

Ib. l. 14. post 1. Reg. 13: 1. dele: Dann der Satan / lege: Also wolte der Satan das Königliche Priesterthum Christi / welches nach der Ordnung Melchisedecs ist/ nachäffen oder vielmehr schänden und beschimpffen. Und weilen er sein ꝛc.

Pag. 44. Not. l. ult. post materia add. Dicebantur etiam *Bætuli*, à Bethel, ubi statua à Jacobo Patriarcha erecta. Vide Jaquel. de Exist. D. p. 52. sq.

Pag. 47. l. 17. lege Anusius Magianus vir Aquensis.

Ib. l. 22. post (a) adde: Zwischen Martelen und Bencken im Zürich-Gebiet ist ein Orth / so Isenbuck: und auf der Goldbacher Allment/ ein Stund Wegs ob Zürich / ist in einem Wald eine Gegne / welche das Iser-Kirchlin genennet wird. Allda noch etwas Gemäuer zusehen / und ist auch ein Pfenning mit K. Alexandri Severi Bildnus gefunden worden. So möchte ein Heydnischer Tempel zu Schlieren in der Grafschafft Baden an einem Orth / der hernach zu einem Beinhaus gebraucht worden / gestanden seyn. Zumahlen gegen ausgehendem nächsthin gelegtem Seculo, bey Veränderung selbigen Beinhauses / viel Heydnische Krüglin / Bildnussen/ Müntzen ꝛc. gefunden worden. Das mehrere Nachsuchen ist damahls von dasiger Regierung verbotten worden.

Ib. l. 26.

Ib l. 26. post (b) add. Zwo auf diesem Hermes-Bühel zu Martis und Hermetis Ehren gestandene Säulen/ sind hernach auf die steinerne Stägen vor S. Ursi Stifft-Kirch zu Solothurn gesezt worden / mit beygefügtem Bericht / dessen letste Wort also lauten : Substructis basibus pro Marte DD Sabaoth & pro nato Majæ, Filio Mariæ, voto meliore. DD. Also sind bey dem daselbst der Epona gewidmeten und noch zusehenden Saulstein zulesen / und erst An. 1704. erneueret worden/ folgende Wort:

Weil aber Christus wahrer GOtt/
Zerstöhrt der falschen Götter Rott/
Und durch Maria uns bereit
Den rechten Weg zur Seligkeit.
Der Muter aller Gnaden voll
Epona billich weichen soll.

Von Marte zwahr sagten die Heyden / er wäre der Kriegs-Gott: und von Mercurio, er wäre ein Sohn Majæ gewesen. Aber Mars und der in H. Schrifft geprisene GOtt der Heerzeugen / reimen sich zusamen/ wie der Majæ und der Mariä Sohn. So/ Epona und Maria. Diß im vorbey gehen.

Ibid. l. 28. post gedienet/ adde: In Pündten soll in der Gegend/ in welcher der hintere Rhein entspringet / ein Nymphen-Tempel gestanden seyn. (cc)

(cc) Spræch. Rhæt. p. m. 306.

Ibid. l. penult. pro Genfersee lege Bielersee.

Ibid. Not. l. 2. post 151. adde : de *Hermenges* in Sabaudia Bernensi, vid Ruch. Abr. p. 140. An hinc etiam Hermetschweil? Ita alicubi Irmistorff quod vulgò Birmestorff.

Pag. 49. l. 6. post seyn. Adde: Merckmahl eines dergleichen kostbaren Tempels mögen auch An. 1724. bey Kloten/ einem zwey Stund von der Stadt Zürich entlegenen Dorff/ entdeckt worden seyn. (kk) Dessen die daselbst gefundene Messer/ Altar-Stelle ꝛc. muthmaßliche Anzeigungen sind. Nach der Zeit sind in gleicher Gegend/ eine in dem alten Massilien geprägete Müntz / auch ein Pfenning mit Trajani Bildnus hervor gegraben worden. So mag ein Heydnischer

scher Götzen-Tempel gestanden seyn auf dem Berg (oder Lindberg) einem Wald zwischen alt und neu Winterthur. Das alte Winterthur/ heut zu Tag Ober-Winterthur genennet/ wird für das in Antonii Itinerario, zwischen Pfyn und Windisch angemerckte Vitodurum gehalten: allwo die Römer ein Castrum aufgerichtet/ und Winterläger geschlagen/ um die Allemanier im Zaum zuhalten. Ist zwahren zu Constantii Zeiten zerstöhret: aber aus deren damahls regierenden vier Kayseren Befehl sind selbige Mauren durch Aurelium Proculum Vir. Proconf. in Helvetiis, wiederum aufgebauen worden/ laut einer zu Constantz in St. Moritzen Kirch weisenden/ und bey Stumphio zufindenden Inscription, auch im Zürich-Gebiet gelegen. Als man auf besagtem Limberg den 17. und 18. May An. 1709. an einem Orth/ im Eichwäldlein genennet/ einen tieffen Graben machen wolte/ um das Veih zuverhinderen/ daß es nicht freyen Lauff hätte/ hat man gefunden ein Stuck von einer Hirnschal/ ein Gebein von dem hinteren Theil eines Menschen Arms: zwey Mercurios, die Bildnus eines Rinds/ Hunds/ Pferds/ Schweins/ Ebers/ Wolffs/ Tiger-Thiers. Alles aus Ertz. Es wurden auch an diesem Orth gefunden Biel und Axte/ ein Lituus, oder Wahrsager Stab/ ein Opfer-Messer. Meiste diese Curiositäten werden auf der sehens-würdigen Bibliothec in Winterthur gewiesen. Beyde Mercurii hatten auf dem Kopff Flügel/ in der rechten Hand einen Seckel/ einen Mantel über die Achsel. Der einte stehet auf einem viereckten Posament, auf welchem eine Schildkrot zusehen. Von welchem allem der Wohl-Edle und in Antiquitäten trefflich geübte Jckr. Joh. Heinrich Zoller/ eine weitläuffige und gelehrte Beschreibung zu Papeir gebracht/ und wahrscheinlich gemacht/ daß in diesem ehmahligen Götzen-Wald an diesem Orth einer von den Druiden möchte begraben worden seyn.

(kk) Vid. Vener. I. B. Ottij Muthmaßl. Ged.

Pag. 52. l. 9. post 1629. Adde: in der Gegend/ in welcher die alte Stadt Arpentinum (cc) gestanden.

(cc) De eo vid. Plant. Helv. ant. & nov. 243.

Ibid. l. 15. post seye. Adde: Nachdem diese Antiquität von der Obrigkeit zu Lausanne in die vortreffliche Bibliothec zu Bern verehret worden/ haben auch verschiedene andere Gelehrte ihre unmaßgebliche Gedancken über selbige an Tag geleget. (dd)

(dd) Plantin. Helv. Ant. & Nov. 243.

Ibid.

Ibid. Not. l. 3. post 362. (dd) Cl. Rodolf Orat. Inaug. pag. 49. sq. D. Wild. Apol. pour Avanch. Conr. Hotting. Alt und Neues. pag. 769.

Pag. 54. l. 6. post Aventicum. Adde: Jac. von Königshoven/ ein Straßburger Priester / so An. 1386. gelebt/ schreibet/ daß zu dem Mercurius Tempel/ welcher zu Ebersheim-Münster gestanden/ vor Christi Geburt die Heyden von veren (fehrnen) Landen gefahren/ um Gnade do zuerwerbende nach irme (ihrem) Glauben/ also nu die Christen dunt (thun) gegen Ochen (Achen)/ oder anderstwohin zu denen Heiligen. (nn)

(nn) Ed. Schilt. p. 269.

Ibid. l. 25. post (q) Adde: Wie viel über diese Materi beyzubringen wäre / ist aus dem zuersehen / daß zu Wangen in der Pfarr Hohen Rein und Grafschafft Rotenburg / Lucerner Gebiets A. 1597. im Meymonat ein Baur/ in einer Weyd/ nahe bey dem alten Schloß Lielle, unter einem Stein/ über welchen ein Wässerlein geflossen/ in einem küpfernen Geschirr / so in der Grösse eines Quärtleins oder grossen Dinten-Horns/ 280. / theils gantz/ andere nur zum theil silber/ etliche aus Ertz gemachete Pfenninge Gallieni, Germanici, Antonini, Æmiliani &c. gefunden. Einige hatten diese Einschrifften

Auf einer Seiten.	Auf der anderen Seiten.
Imp. Cæs. Gallienus Aug.	Jovi Conservatori oder Salus publica oder Spes publica.
Imp. Antoninus Divus. Aug.	Invictus Sacerdos Aucc.
Imp. C. Æmilianus Pius Fel. Aug.	Appollini Conservatori.
Imp. C. P. Licinius Valerianus Aug.	Jovi Conservatori.
P. C. L. Valerianus Nob. Cæsar.	Jovi Crescenti.
Imp. Felix Au. C. Decius Aug.	Principium virtutis.
Imp. Aurelianus, Pius, Fel. Aug.	Marti Propugnatori.
Imp. CC. Fe. Treb. Cajus Pius Aug.	Juno Martialis.
Imp. Jul. Philippus, Aug.	Romæ æternæ.
Imp. Philippus Cæsar.	Jovi Conservatori.
Imp. Gordian. Pius. Fel. Aug.	Jovi Statori oder Mars Propugn.
Imp. C. M. Opilius Macrinus Aug.	Jovi Conservatori.
Imp. CC. Vic. Treb. Gallus P. F. Aug.	Apollini salutari, oder Juno militaris, oder Apoll. salutari, auch Juno Martialis.

Veretaus Sillanus.	Juno Regina.
Juliana Mamea Aug.	Venus victrix, oder Juno Conservatrix oder Vesta.
Con. M. Salonina Aug.	Venus Felix, oder Juno Regina &c.

Pag. 55. l. 27. post nenneten. Adde: Die Römer/ diem Mercurii.
Ibid Not. l. 1. post 22. Adde: Huldr. Campell. ad Siml. 7. Sept. An. 1575.

Pag. 59. l. 31. post Augst/ adde. (aa)

(aa) Eumenio ut Linguam Latinam Augustoduni doceret, à Diocletiano & Maximiano 15000. Philippum numi annui promissi, Cl. Isel. Dedicat. Brabent. pag. d. 1. b.

Pag. 60. l. 15. post Schul adde. (ff)

Adde in Not. l. 2. post cit. (ff) Merito itaque Massiliensi curiæ An. 1726. inscriptum: Massilia, Phocensium Filia, Romæ Soror, Carthaginis Terror, Athenarum Æmula, altrix disciplinarum.

T. I. 61. Not. l. 6. post diction. Adde: Jos. Pictorii An. 1561. ed. in 4to. Frid. Meier vers. Luther. Germ. à p. 145.

Pag. 65. l. 6. post zuebnen/ adde: oder auch dessen man sich bedient bey Löschung des Kalchs. (nn)

(nn) Philipp à Turre, in Act. Lips. A. 1701. 259.

Pag. 67. l. 5. post Dolchen. (zz)

(zz) Conf. Ez. 32: 27.

Pag. 69. Not. lin. 3. alii: Diepolstein. Qui in Suevia Dübel/ D..vel dicuntur, nomen suum Diepold scribunt.

Pag. 78. Not. l. 2. post §. 3. Adde: Vid. Launoius de tempore susceptæ fidei in Gallia.

Pag. 96. l. 26. post sagen. (*)

(*) vid. Dall. de Usu Patr. pag. 25. ex Baronio.

Pag. 97. l. 1. post gestorben. Zu Straßburg seye aus dieser Gesellschafft S. Aurelia gestorben und begraben worden. (ii)

(ii) Königsh. Ed. Schilt. p. 279.

Ibid. lin. penult. post Polono, adde. (nn)

(nn) Conf. Dall. de Usu Patr. p. 115. sq.

Ibid. Not. lin. 2. ad (n) post 993. adde; inpr. à p. 617. Spanh. H. E. 804.

Pag.

Pag. 101. l. 3. post seye. Adde. (ee)

(ee) Vid. Morin. de Pœnit. IX. 19: 10. du Bordieu in Act. Lipf. Ead. Acta A. 1713 p. 71. contendunt, librum de persecutionibus scriptum à Lucio Cæcilio, minus eleganti Scriptore: non à Lactantio.

Ibid l. 18. post Anlas. Adde: Diesem fügen wir bey / daß beyderseitige Gelehrte bemercken / daß die Diocletianische Verfolgung erst An. 301. (*) oder 303. (†) ihren Anfang genohmen.

(*) Dall. Obj. cult. pag 969. (†) Noris. Syro-Maced. præfat. xxx. p. 1. b.

Pag. 105. l. 19. Glareano. (ff)

(ff) Scripsit Historiam Felicis & Regulæ demum An. 1519. Lutetiæ, consilio Fabri Stapulensis libero st lo. Hotting. Hist. Eccles. VI. 294. sq.

Pag. 106. l. 14. post Anzahl adde: aufrührischer. (ii)

(ii) Salvianus de Gubern. V. 6. Quibus aliis rebus Bacaudæ facti sunt, nisi iniquitatibus nostris &c. Coacti vitam saltem defendere, quia se jam libertatem penitus videbant perdidisse.

Pag. 110. Not. l. 2. post 132. Add. Etiam ostenditur Norimbergæ, teste Wagens. de Norimb. p. 229.

Pag. 121. l. ult. post soll? Adde: So soll S. Catharina eine Tochter Costi (eines Burgers von Constantz an dem Bodensee) gewesen seyn. Dieser Costus seye hernach König in Cyperen: dessen Tochter aber von Kayser Maximino, andere sagen Maxentio, zur Ehe begehrt / nachdem sie aber den Christlichen Glauben angenohmen / getödet worden seyn. Die Welt ware mit Altären rc. zu Ehren dieser Martererin angefüllet. Aber die gescheidere spätere Scribenten gestehen / daß diese Heilligin erst von weniger Zeit bekant worden / und ein pures Gedicht seye. (n)

(n) vid. Cham. Panstr. de Canon. VII. 16: 9. Act. Er. Lipf. An. 1727. p. 328. Spanh. Hist. Eccl. 819. sq.

Pag. 124. §. 111. l. 5. dele den Papst usque ad ansehen / Lege: eben so wenig als die Gallier (dd) den Papst für ihren Lehrmeister / und die Römische Kirch für ihre Muter ansehen rc. wie Lang * wil.

(dd) Hardt Concil. Basil. T. I. 778. (*) Tom. II. 171. §. 277. Et Æn. Silv. Germ. c. 82. Germanos *religionis beneficium à Romanis accepisse: ingratos esse, si quid agant Rom. Sedi contrarium.* Et cap. 91. *Matrem quæ omnibus filiis lac præbuit, ab omnibus alendam.*

Ibid. l. penult. dele hiemit usque ad und / lege: Und (wel-

ches des Papsts und der Römischen Clerisey Haubtzweck ist) sich nicht von ihnen beherrschen und aussaugen lassen. Soll sich hiemit die Helvetische Kirch an die Ubereinstimmung mit der heutigen Römischen Kirch nicht kehren/ und sich nicht so fast die rc.

Pag. 129. l. 3. post dem anderen. (pp)

(pp) de Doctrinæ Ecclesiæ Reformatæ cum Thebaica consensu, legi merentur Scripta virorum Magnorum, Breitinger, An. 1639. von der alten und neuen Kilwe / & Jac. Huldrici de antiqua Religione &c. 1628. Prodiit etiam idiomate vernac.

Pag. 131. l. 22. post verfügen. Lege : Dahin weiset uns der H. Geist durch die heiligen Apostel : dazu vermahnen uns dero Lehrjünger. Solte dann gleich können dargethan werden / daß von diesen etwas hinzugeflickt worden wäre / wie man dann nicht in Abred seyn kan/ daß nicht die erste Christen eines und anderes mit sich aus dem Heydenthum in die Christliche Kirch gebracht (zz) : So heißts: bewähret alles/ behaltet das Gute. 1. Thes. 5 : 21. 1. Joh. 4 : 1.

(zz) Cl. Alph. Turret. Orat. Lud. Sec. 68. 70. sq.

Pag. 158. l. 16. dele : Wiewol lege : Es hat P. Murer. (g)

Ibid. l. 20. post Volck. Adde : Andere / welche bessere Nachrichten hievon haben / berichten/ daß um An. 300. Henrich oder vielmehr Eric, als Bischoff zu Wiflisburg gelebt : auch seyen vermög alter Schrifften/ daselbst in S. Symphorian Kirch (so nun von vielen Zeiten verwüstet ist) 22. Bischöffe begraben worden : und wird vor gewiß gehalten/ daß gegen End des IV. Seculi nach Christi Geburt/ in selbiger Gegend die Anzahl der Christen grösser gewesen/ als der Heyden. Doch sind sie erst/ nach dem/ wie A. 406. folget/ durch die Wenden/ und wie oben Bl. 6. erwehnt worden/ A. 449. durch Attila dise Land-Gegne/ und vornehmlich deren nambaffte Städte Windisch/ Aventicum &c: verwüstet worden/ zu Ruhe und auf die Füsse kommen. (gg)

(gg) Ruch. Abregé de l'Hist. du Pays de Vaud. p. 2. sqq.

Pag. 161. l. 3. post gegeben. Adde : Man schreibt/ die älteste Bischöffe von Lausannen seyen des Ertz-Bischoffs zu Lion Suffraganei gewesen / und möchte solches daher kommen seyn/ daß Lausanne und das gantze Pays de Vaud durch die von Irenæo währender 30. Jahren / welche er zu Lion gestanden/ in selbiges Land abgesendete Lehrer be-

bekehrt/ hiemit Lausanne vor eine Tochter der Kirch zu Lion gehalten worden seye. (xx)

(xx) Ruch. Abr. de Pays de Vaud. p. 2.

Ibid. l. 33. dele: Unter dem Lionischen. Lege: Basel und Lausanne sind unter dem Bisantzischen Ertz-Bißthum verbliben.

Pag. 163. Not. l. 3. post Gall. dissentit Simlerus de Alp. p. 250. & p. 259. de monte Gothardo, *has* inquit *esse Lepontias Alpes doctissimi nostræ ætatis scriptores consentiunt.* Montis hujus nomen Stumphius lib. IX. 1. à Gothis derivat. Vitam S. Gothardi Leibniz. Script. Brunsuic. n. 35. exhibet.

Pag. 167. l. 2. post Stadt. Forderist ist zuwissen/ daß selbst Gelehrte in der Römischen Kirch/ bemercken/ daß die Namen derjenigen/ so die alten Concilia unterschrieben haben sollen/ sehr unrichtig und ungewiß seyen (bb) Also die auf Sand bauen/ so auf selbige sich steuren. Wir können und werden gleichwol selbige nicht mit gäntzlichem Stillschwigen übergeben. So gewahren viel/ daß man dieses Cölnische Concilium gemeinlich ꝛc.

(bb) Morin. de Pœnit. IX. 19: 11.

Ibid. l. 30. dele dem obgedachten Concilio zu Sardico, lege: Obgedachtes Concilium zu Sardico ist auf Papst Julii Begehren zusamen beruffen worden von Kayser Constante, Constantini M. jüngsten Sohn / welcher in Occident und Illyrico geregiert/ und von dem Rhetischen Land-Vogt Magnentio um das Reich und Leben gebracht worden. An dessen Statt hat sich Magnentius selbst zu einem Kayser aufgeworffen. (ee) Diesem Concilio sollen beygewohnet haben ꝛc.

(ee) Spanh. Hist. Eccl. 926.

Pag. 173. l. 16. post transitu, adde. (dd)

(dd) 3. Id. Nov. A. 401. Uss. Ant. Br. p. 1091.

P. 179. l. 28. add. Es wollen zwahr einige Gelehrte den Mönchen-Stand aus dem Heydenthum herleiten. (nn) Doch wird ins gemein darfür gehalten/ es seye der erste Stein zu selbigem von Christen

(nn) Lucas Holstenius & post eum Cl. la Croze in Bibl. Germ. VII. 178.

Pag. 181. l. 33. dele, Martinus usque gestanden/ lege: In Francken sind An. 361. und folgends/ die erste Clöster durch Hilarii und Martini Veranstaltungen erbauet worden. Im V. Seculo haben sie sich daselbst sehr vermehret. (x)

Ibid. Not. l. 2. post (x) dele Prosp. bis 8. lege: Noris. Hist. Pelag. p. 89. a.

Pag. 182. l. 10. post unterscheiden. Lege: Wiewol man auch schon in diesem Alter vieles an dero welt- und fleischlicher Aufführung auszusetzen gewußt. (zz)

(zz) Salvian. de Gub. Dei V. 10 Et de Avaritia IV. 1. Habitu (ait) magis seculum reliquére quàm sensu. Conf. Baluz. not. in Salvian. p. 396.

Pag. 183. l. 12. post Recht. Adde: (hh)

(hh) Joh. de Ragus. ap. Bzovium An. 1433. §. 183. Sacerdotes (olim) licitè ducebant uxores, non autem tempore presenti.

Pag 189. l. 6. post glauben. Adde:

Bischoff Salonius war ein Bruder Verani, und Eucherii Bischoffs zu Lion Sohn. An diese zwey Brüdere hat Salvianus, Salonii und Verani Lehrmeister / ein verehelichter Presbyter zu Maßilien um An. 446. seine Bücher de Gubernatione geschrieben. Salonius hat über die Sprüchwörter und den Prediger Salomons Schrifften / auch einen Brieff an Papst Leo I. hinterlassen. Ob er aber Bischoff zu Genf / oder Genua oder Vienne gewesen / ist noch unbekant. (*)

(*) vid. Baluz. Notæ in Salv. p. 376. Cav. Hist. Lit. 1: 234. 253.

Ibid. l. 31. post gesezt. Adde: Die meiste Helvetische Lande bis auf die Zeiten Conradi I. unter diesem Frantzösischen Joch gestanden: und haben von selbiger Nation die Leibeigenschafft / Leibsteur / Fron- und Herren-Dienst / Todt-Fähle / Dienstbarkeit rc. tragen müssen.

Pag. 191. l. 11. post herfür thun. Adde: Das heut zu Tag genennete Rhætia (Regierende und Unterthanen) solle sich vom sommerlichen Aufgang bis winterlichen Niedergang 93. Italiänische (15. und ein halbe Teutsche): die Breite 84. Welsche (14. Teutsche) Meilen erstrecken. Auf dem Gipffel eines Bergs stossen alle drey Pündten zusamen. (aa)

(aa) Spræch. Pündtn. Unruh. p. 25.

Ibid. l. 34. post Cono. (bb)

(bb) de eo vide Ruch. Abr. p. 45. 58.

Pag. 193. l. 24. post Seckingen. Adde: In den späteren Zeiten / bey zunehmender Unwissenheit und Frechheit / ist in das Waapen dieses

ses Städtleins ein Sack gemahlet worden/ als ob selbiges daher seinen Namen hätte. Es ist aber zuwissen / daß dieser Orth eh dem denen Sequanis beygezehlet worden / und von selbigen her Sequingen / oder Seckingen genennet worden. Zumahlen der Rhein jenseit dieses Städtleins geflossen. Nachdem aber der Rhein selbiges denen Sequanis entführt / ist es denen Germanis zugerechnet worden. (kk) An diesem Orth soll Fridolinus &c.

(kk) Mangold von Stifftung der Clöst. p 9.

Ibid. l. 30. Die Grafen von Homburg sollen an diß Closter reichlich gesteuret haben : deßwegen selbige auch vor dessen Stiffter geachtet worden. Conrad Hertzog von Schwaben solle sich gleichfahls milt gegen selbiges erzeigt haben. (ll)

(ll) Mangold. loc. cit.

Pag. 195. l. 20. dele An. Chr. usque sonder nur ein/ lege: der sein Wercklein (wie Mabillon (*) bemerckt) erst geschrieben / nachdem Seckingen durch die Ungaren verbrennt worden/ welches um A. 938. geschehen/ und selbiges nicht Notkero Balbulo, welcher allbereit todt ware/ sondern einem St. Gallischen Mönchen dieses Namens / als seinem Lehrmeister zugeschrieben. Diese mit vielen handgreifflichen Gedichten angespickte Legend, ist samt denen in gleicher Schreib-Art dargestelleten Wunderwercken Hilarii, um An. 1500. getruckt worden. (xx) Man findet auch einen Auszug/ welchen ein ꝛc.

(*) Mabill. Annal. Bened. T. I. p. 221. (xx) In fol. extat in Tigur. Bibl. Car.

P. 195. l. 27. post sind. add. Ob die An. 1272. Stadt und Closter Seckingen anzündende Strahl / zwey Jahr vorher durch starckes Klopffen Fridolini in seinem Sarck angezeiget / und dessen in der Asche gefundene Heiligthümer bis zu des Closters Wideraufbauung gen Lauffenburg übertragen worden/ achten wir unnöthig / weitläuffig zuuntersuchen. (ee) Mabillonius, der die Legend von S. Fridolin aus Baltario angeführt / setzet sie erst in das Jahr 590 Also daß Fridolinus nicht bey Clodovæi Zeiten/ sondern bey nahem hundert Jahr später gelebt hätte. Der Aufweckung des Fridolini von den Todten gedencket Mabillon mit keinem Wort.

(ee) Rev. Tschud. Glaron. Chron. p. 75.

Pag. 197. l. post Mauri (ii)

(ii) Hic Maurus nonnullis Sanctus supposititius videtur , Act. Lips. 1703. p. 438.

Ib.

Ib. Not. l. 2. post 21. Addit Volaterranus: Regna potius quàm cœnobia vir sanctus reliquit. Nimirùm fortasse ignorans, non se tam pauperibus hospitium, aut Christi servis ad divina mysteria subsidium, uti sperabat, quàm Clericis ac Sacerdotibus otium atque luxuriam pariturum. Sed extrema dies hanc profectò sagenam discutiet.

Pag. 204. l. 13. post Firmung ist. Adde. **Deßwegen namhafte Lehrer der Römischen Kirchen (hh) mit Grund sagen / es habe die Firmung / wie sie in Römischen Kirchen gebraucht wird/ weder von Christo / noch von den Apostlen ihren Ursprung.**

(hh) Alexander & Bonav. apud Biel in IV. Sent. dist. 7. lit. d.

Pag. 206. l. 24. post Leben. Adde: **Diejenige/ welchen man solche Gaaben abgenohmen/ müßten es für eine Ehr halten (.) Man hat vonwegen 2c.**

(.) Morin. de pœnit. VI. 17.

Pag. 219. l. 26. post Beweißthümer. Adde: Gregorius **Mangold schreibt** (ss) **von diesem Closter:** An. 1130. **wurd gebauen das Premonstratenser Closter zu** S. Luci **vor der Stadt Chur an Ort und End/ da** An. 180. S. Lucius **gewohnet. Wurd begaabet durch** Algerum An. 1165. Stumphius **berichtet /** (*) **diß Closter seye durch** Analgotum **oder** Adelgotum **Bischoff wiederum aufgerichtet und begaabet worden. Diesen Bischoff nennen andere Allgott / und sagen er seye** S. Bernhardi **Lehrjünger / und Abbt zu Disentis gewesen. Gestorben** An. 1160.

(ss) Von Stifft. der Clöster. p. 16. (*) lib. X. 18.

Ibid. l. ult. post seyen. Adde. **Im übrigen ist von dieser / auch denen beyden unter** An. 720. **folgenden Grabschriften zuwüssen / daß selbige ungleich abgeschrieben: sonderlich die erste gegen ihrem End etwas undeutlich: und dero keine bekant ist weder von heut noch gestern / sonder laut Berichts deren heut zu Tag dort lebenden Mönchen haben diese Grabschriften sich von sehr langer Zeit her / bey Verunglückung des Closters verlohren.**

Pag. 223. l. 16. post Trullum dele **geheissen** lege **genennet worden.** (ss)

(ss) de Trullo & Trullatis vid. Allat. Templ. Græc. rec. Ep. 2, 53.

Pag.

Pag. 227. l. 32. post eingeführet. Adde: In folgenden Zeiten sind dergleichen Umgänge *a.* bey geringen Anläsen / und in gantz ungleichem Absehen / *b.* zu Ehren deren Heiligen gehalten worden. Sind also ein Anlas gewesen von dem rechten und graden Weg abzuweichen / hernach dessen gar zuvergessen / und sind solche Umgänge zu Abschweiffungen worden. Nicht weniger hat man mit der Zeit. ꝛc.

Pag. 234. l. 21. lege URSINOS.

Pag. 236. Not. l. 1. post. 349. Sed Faber Op. Zuingl. T. 2. p. 589:42. Tigurinos demùm *à tempore Caroli M. Episcopo* Constantiensi *subjectos fuisse*, somniat.

Pag. 237. l. 32. post. seye. Adde: Andere wollen darthun/ daß der erste Lausannische Bischoff Gondes An. 560. und dessen Nachfahr An. 570. Martinus gewesen / diesem seye Marius gefolget.

Pag. 238. l. 13. &c. post und: dele im 64./ bis/ worden. lege: unter die Heiligen gezehlt. Starb An. Christi 602. den 8ten Hornung im 64. Jahr seines Alters/ ligt begraben zu Lausanne, neben Chilmegesilo, des Protasii im Bißthum Nachfolger / in S. Thyrsi (oder S. Thiers, eines Thebaischen Gesellschaffters / so daselbst begraben gewesen seyn soll) Kirch. Sie ist hernach S. Marii Kirch genennet worden. Wer nach ihme bis An. 650. dem Bischthum vorgestanden / ist ungewiß. Die von etlichen benennete Magnarius, und Egilulphus sind verdächtig. (bb)

(bb) Ruch. Abr. p. 14.

Pag. 241. l. 2. post S. Mang. (ss)

(ss) Mabillonus Ann. Ben. T. l. p. 393. ex Walafr. Strabo observat, Magnum & Theodorum fuisse Alemannos, Pastoris Arbonensis Collegas, qui demum Arbonæ Gallo innotuerint.

Pag. 248. l. 1. post aufgehoben. (bb)

(bb) Hanc fabellam erubescens silet Mabill. Annal. Bened. T. 1. p. 310.

Ibid. l. 13. post 1048. adde: Nach Bucelini Bericht / ist der Abbt zu Disentis An. 1577. in den Reichs-Fürsten-Stand erhebt worden. (*)

(*) In Rhet.

Pag. 251. l. 7. post Bär. (oo)

(oo) Haud dissimilia refert Porphyrius de Pythagora. vid. Jambl. c. 13. 28. Cyrill Alex. contr. Julian. lib. 10.

Pag. 252. l. 26. post. Alpstein. Adde: Was aber von dieser Erzehlung zuhalten / folget bald hernach.

Pag. 254. l. 13. post ungewüß. (cc)

(cc) Mabill. Ann. Ben. T. 1. p. 303. Tota hæc Walafridi Narratio eruditis viris non immeritò suspecta, Valesio omninò fabulosa videtur. Nam ut alias rationes mittam, &c.

Pag. 255. l. ult. post 615. (oo)

(oo) IX. Cal. Dec. Cav. Hist. lit. 1. 302. b.

Pag. 257. l. 20. post unbekanter. (aa)

(aa) At pag 245. linguæ barbaricæ peritus fuisse dicitur.

Pag. 260. l. 2. post Oratorium, lege: und zwahr wie Abbt Cuno An. 1391. (mehr als 750. Jahr nachdem es geschehen seyn soll: ohne Beybringung eines älteren Zeugen) geschriben / Gallus habe diese Capell selbst mit seinen Händen aufgebauet. (nn)

(nn) Ap Lang. T. 1. 1047. a.

Pag. 261. Not. l. 3. post Baronius. Adde: Mabillonius Ann. Bened. l. 392. Gallum An. 646. mortuum ait.

Pag. 263. l. 14. post werden? Adde: Der gelehrte Mabillon wil solches nicht zugeben. Und zwahr so

Pag. 264. Not. l. 3. post 5., lege, lib. 9. Epist. 56. 57.

Pag. 271. l. ult. post Einwilligung: adde: Ein sonnenklahres Beweisthum / daß die Mönchen damahls dem Bischöflichen Gewalt gänzlich unterworffen gewesen.

Pag. 272. l. 11. post getrachtet. Adde: Die auf obigen Eritium gefolgete Lausannische Bischöffe sind bis An. 750. oder gar bis An. 800. unbekant.

Pag. 273. l. 22. post (x) Mabillon in das 689. Jahr. (xx)

(xx) Ann. Bened. T. 1. 583.

Pag. 275. l. 9. post gethan. Adde: Mabillon berichtet / (aa) es seyen diese Avares oder Hunni von Grimoaldo einem König der Longobarden / wider Lupum Ducem Forojuliensem (Herzog von Friaul) begehrt worden. Seyen aber von diesem abgetriben und zerstreuet worden. Unterwegs haben sie sich an das Closter Disentis gewaget / die daselbst verbliebene Mönchen ermordet / und das Closter den 3ten Tag Augstmonat ausgeplünderet und verbrennt. Abbt Adalbero aber habe sich samt etlichen Mönchen / den Reliquien

quien deß Placidi, und köstlichem Kirchengeräth / als 5. Altar-Taflen / denen Evangelien / und anderen Bücheren / 14. silbern und 1. gulden Kelch ꝛc. gen Zürich salvirt. Nachdem jene Gäste durch die Benachbarte mit gleicher Müntz bezahlt worden / habe sich Adalbero samt seinen Gefehrten wiederum gen Disentis begeben / und das Closter / so gut er können / aufgerichtet. Mabillon sezt diese Begebenheit in An. 670. Hernach schreibt er An. 730. daß Disentis durch Abbt Ursicinum, Ann. 754. erwehlten Bischoff zu Chur / hergestellet worden.

(aa) T. 1. p. 504.

Pag. 278. l. 11. post dieser adde: möchte derjenige gewesen seyn / welcher seine Muter Sigreda, nachdem selbige / wie selbiger Zeit üblich ware / in ein Closter gegangen / unter anderem also getröstet / quòd pro amissione rerum haberet Scripturam sanctam divinam, an statt derjenigen Sachen / (welche sie verlassen) habe sie nun die heilige Schrift. (hh) Er war ein ꝛc.

(hh) Baluz Not. ad Salvian. p. 399.

Ib. Not. l. 3. post 1878. De præmatura Leodegarii veneratione Vad anus ap. Hotting. Hist. Eccl. 8 : 1091. sq.

Pag. 280. l. 30. post gelebt. Adde : Joh. Eckius sagte auf eine Zeit : Im Closter zu St. Gallen sind vor altem mehr Mönchen gewesen / dann jezt Priester sind in einem Viertel der Eydgenosschafft. (yy)

(yy) Act. Colloq. Bad. An. 1526. p. y. 1. a.

Pag. 282. Not. l. 2. post Hepidan. Adde : Mabillonus *Annal. Bened.* T. II. p. 31. scribit, obiisse Gotfridum, An. 709. Ei successisse Willeharium, sub quo Arbona & S. Galli cella à Gallis infestatæ.

Pag. 283. l. 6. post habe. Adde : Aus dem Closter Reichenau sollen die Clöster Alta Hahn in Bayeren / Murbach und Pfeffers in dem Jahr / nemlich An. 731. so aber Mabillon (hh) zweiffelhafft vorkommet / entsprungen seyn. In jedes dieser Clösteren seyen aus Reichenau 12. Mönchen geführt / 12. aber daselbst behalten worden. Einige muthmassen / daß zu Reichenau schon von Gallo ein Weiber-Closter erbauet / dessen erste Aebbtißin Haberilla oder Heberilia gewesen. (*)

(hh) T. II. Ann. Ben. p. 86. Idea Congreg. Bened. p. 30. *XII. Cœnobiorum autor, multarum provinciarum Apostolus* cluet. (*) Ib. T. II. p. 122.

Pag. 287. l. 29. post (p) Vielleicht um den hierdurch verursacheten Zweiffel denen seinigen zubenehmen / hat der An. 1467. erwehlte Abbt Ulrich von dem Papst Bewilligung begehrt / Galli Gebein zuerheben / welche er hernach ein Zeitlang männiglich vor dem Chor/ innert gewissen zu diesem End errichteten Schrancken vor Augen geleget/ und reichen Ablas ausgetheilet/ so wol bezahlet worden. (pp)

(pp) Stumpf. p. m. 319. b.

Pag. 289. l. 18. post verwerffen. Adde: Dennoch waren die spate Reichenauische Nachbaurschafften in vester Beredung/ daß diese Insul Pirminio zudancken/ daß darinnen weder Schlangen noch anders Ungeziffer sich befinden/ und haben den Pirminium wider das Gifft angeruffen. Greg. Mangold schreibt (ee)/ als er ein Kind gewesen/ habe er seine Elteren/ so sie trincken wollen/ offt sagen gehört: Das segne mir GOtt/ und *S. Pirminius.*

(ee) Von Stifft. der Clösteren. Mscr.

Ibid. l. 26. post worden. (gg)

(gg) Id verò negatur à Le Gendre Act. Lipf. An. 1701. p. 111.

Ibid. Not. l. 2. post venenata. adde: Hujusmodi aliquid Jeremiæ in Ægypto exuli tribuit Hieronymus.

Pag. 290. l. 14. post worden. Adde: Andere wollen Pirminius seye auch dieses Closters Urheber gewesen. (ii)

(ii) Mabill. Ann. Bened. II. 78. sqq. 86.

Ibid. l. 19. post Mönchen-Tand. Adde:

Daß aber diese Zeiten für die Kirch sehr unruhig und unrichtig gewesen/ erhellet sich aus einem Concilio, so wegen eines Streits zwischen den Kirchen in Pais de Vaud und Neufchatel in Beyseyn deren Bischöffen von Genf und Lausannen An. 726. gehalten worden. Die über diß Concilium ergangene Unkösten sind von der Stadt Genf und beyden interessierten Partheyen bezahlt worden. Worüber aber gestritten worden/ weißt man nicht. (mm)

(mm) Ruch. Abregé p. 16. sq.

Pag. 291. l. 8. post Hornbach/ del. einem Closter / lege im Hertzogthum Zweybrücken gelegen/ welches Closter rc.

Ibid. Not. l. 1. post 772. Adde: Mabillon. Annal. Bened. II. 188. & Idea Congreg. Bened. p. 30. Ob. A. circ. 756. 3. Nov. Uno post Bonifacium Archiep. Mogunt. anno.

Pag.

Pag. 297. Not. l. 1. post 41. Adde: Conf. Guilh. Stuk. Carol. Magn. Rediv. p. 11. 12.

Pag. 300. l. 14. post Wesen. (cc)

(cc) Mabillonus Annal. Bened. II. 11. eum Episcopum fuisse dicit Viennensem, Ecclesiam suam à Laicis direptam indignatum, relicto Episcopatu in Monasterium Agaunense secessisse. De Willicario & Willihario, nec non de Agaunensium sacrilegio, vid. Mabill. Ib. p. 208.

Ibid. l. 19. post Basel. Adde: Tello Bischoff zu Chur. (*)

(*) Subscripsit, Tello Episcopus civitatis Coëre diddo. Ad ista Mabillon. l. c. p. 207. *Hîc mendum videtur irrepsisse in nomen civitatis* Cœra *seu* Curia: *& forte* Diddo *alterius Episcopi nomen est.* Hæc ille. Quid si verò Coëra, quæ hodie Italis *Coira* dicitur, dialectum Rheticam seculi illius redoleat: *Diddo* autem pro *ditta* vel *detta*, quod Italis idem sonat cum Latino *dicta*: & Episcopus iste scribere voluerit, *Tello* (Tellus) *civitatis, quæ Curia dicitur, Episcopus*?

Pag. 305. l. 17. post geworffen. Adde: N. Daß auch damahls die Studia und freye Künste in Gallia in zimlich feinem Stand gewesen. (dd)

(dd) Hieronymus ad Rustic. Gallicorum studia florentissima laudat.

Pag. 307. l. ult. post sind. Adde: Noch bey unseren Zeiten ist weltkündig / was massen um An. 360. Ulphilas oder Urphilas, ein Gothischer Bischoff die gantze Heil. Schrifft/ (allein die Bücher der Königen ausgenohmen) in seine Muter-Sprach übersezt: von welcher Ubersetzung doch mehr nicht / als etwas aus der Evangelischen Historie übergeblieben/ ist mit gold und silbernen Buchstaben auf roth Pergament geschrieben/ und An. 1665. von Franc. Junio an Tag gegeben worden.

Pag. 308. l. 2. post haben? (mm)

(mm) Commendat hanc industriam Salvian. de Gubern. Dei V. c. 2. Et Baluz. ad h. l. Not. p. 399. *Antiqui etiam fœminas excitabant ad studium S. Literarum.* Testimoniis in hanc rem allatis, subjicit: *Ea fuit priscorum temporum simplicitas & confidentia.* Vid. ad p. 278. lin. 11. à nobis allegata.

Ibid. l. 34. post geben. (nn)

(nn) Pirminio tribuitur libellus *de singulis libris Canonicis*, editus in Mabill. *Anecd.* T. IV.

Pag. 313. l. 2. post worden. (yy)

(yy) Dall. de Us. Patr. p. 36. de Object. Cult. p. 707. Act. Lips. An. 1720. p. 53.

Pag. 319. l. 16. post Sinns. (xx)

(xx) Primatus Papæ Rom. ab Hispanis ad usque An. Chr. 714. impugnatus. Vid. Act. Lips. An. 1707. p. 485. sqq.

Pag. 320. l. 24. post entfehrnet? (ee)

(ee) Vid. Erasm. in Vit. Hieron. & Adagia Monacho *indoctior*. Lœmelius, i. e. Nic. Le Maistre Instaurat. antiqui Episcop. princip. lib. 2 ; 1 - 12. Justell. in Canon. Eccles.

Ibid. l. 32. post Lebens-Weisen : Adde : liessen sich (sonderlich die Nonnen) die Haar nicht abschneiden. (gg)

(gg) Concil. Gangr. circa 340. Si qua mulier propter divinum cultum, ut æstimat, crines attondeat, quos ei Deus ad subjectionis materiam tribuit, tanquam præceptum dissolvens obedientiæ, anathema sit.

Pag. 328. l. 10. post worden. (cc)

(cc) Conf. Hartschm. de Conventic. diss. 1. §. 11.

Pag. 334. l. 15. post D. Adde : Niemand hatte das Hertz / selbige zubestraffen / und ihnen / was ihnen unanständig war / unter das Angesicht zusagen. (gg)

(gg) Vid. Baluz. Not. in Salv. p. 413.

Pag. 335. l. penult. post gethan. Adde : Dann zwahr in dem N. Testament nicht weniger als in dem A. Testment die Kirche schuldig ist / ihre Diener zuunterhalten. Doch ist darinn ein grosser Unterscheid / daß GOtt der HErr im A. Testament bestimmt / daß solches aus den Zehenden ꝛc. geschehen solle. Der Kirch in dem N. Testament stehet frey / ihre Diener zuverpflegen / woher sie will oder kan. Etliche geben keine Zehenden. Wo der Zehenden in Ubung ist / rühret er her nicht aus Göttlichem Recht / sondern aus menschlichen Verkomnussen / wegen Leibeigenschafften / oder Kauffweise / oder durch Vergaabungen ꝛc. Deren aller halber es heisset : Gebt jedermann was ihr ihm schuldig seyt. Daher der Zehenden an etlichen Orthen / der Obrigkeit : von anderen den Kirchen-Dieneren : anderstwo privat Personen abgestattet wird.

Pag. 341. Not. l. 1. post Bulling. Adde : Mabillon. Annal. Bened. II. 185.

Pag. 343. Not. l. 3. ad (s) post Magdeb. Sec. 8. Adde : Notæ fuisse videntur septimo Seculo. Vid. Nat. Alex. H. E. Tom. V. p. 562. b. Sed ipse Natalis agnoscit, *seculum* Concilii istius incertum fuisse.

Pag.

Pag. 354. l. 12. post worden. (deletâ lineâ 13.) Lege: Lang selbst gibt diesem Virgilio in beyden Stucken Beyfahl / und haltet ihn für einen gantz ausbündig gut Römisch-Catholischen. (*) Doch um daß mein sel. Vater diese Männer doctos gelehrte Männer genennet / greifft er dem ꝛc.

(*) T. II. pag. 301. sq.

Pag. 355. l. 11. post zuhalten. Adde: Doch sind hiebey zwey Dinge zubemercken. Das erste stellen wir vor mit den Worten des Jesuiten Sirmondi, der schreibet: Errant vehementer qui ex eo, quod de Pœnitentibus aliquid in Synodo quapiam sancitum vident, id continuò ad omnes pertinuisse, legem omnibus positam putant. Sui enim Synodo cuique fines fuerunt, extra quos imperium illis nullum, quò minus liberas haberent aliæ suas consuetudines. Aus dem / daß ein *Synodus* eines oder anders von der Buß (mit anderen Sachen hatte es eine gleiche Bewandnus) gut befunden / müsse man nicht schliessen / daß es ein durchgehndes gewesen ꝛc. Das zweyte ist / es lasse sich aus ꝛc.

Pag. 359. l. 12. post Reformation. (kk)

(kk) Vox Patribus non ignota. Tertull. Apol. c. 21. venit Christus ad *reformandam* (Judæorum) gentem. Et: ad bonitatem *reformari*. Ambrosius in August. Op. Imp. c. Jul. IV. n. 120. 121. de Baptismo, à malitia *reformari*. August. C. D. de renovatione mentis &c. notionem hanc adhibet.

Pag. 366. l. 2. post Carolus. (aa)

(aa) Natus IV. Non Apr. An. 742. juxta Mabill. supplem. ad diplom. c. 9. Alii. A. 741. Ubi? Pagius in *Gallia*: alii in *Bavaria*, alii circa *Moguntiam*, alii in *Brabantia* natum contendunt. Educatus Ingolhemii.

Pag. 372. l. 32. post (x) adde: und bestätbiget. Doch hat allein Carolus M. diesen Titul geführt.

Pag. 373. Not. l. 5. post. c. 14. Fictam esse hanc Carolo M. ascriptam donationem, agnoscunt de Marca, Morinus, Natalis Alexander, Papebrochius ap. Veiel Introd. in Nat. Alex. p. 117. 125. 213. Pagius & alii.

Pag. 374. l. 16. post Andegarium, adde: einen Sohn Rolandi, welcher Caroli M. Schwester-Sohn gewesen. (ii)

(ii) Greg. Mangold.

Ibid. l. 20. post (k) Adde. Dieser Abbt soll An. 783. gestorben und zu Kempten begraben worden seyn. (kk)

(kk) Id. Mang.

Pag. 377. l. 3. post (c) add. Seye endlich von Carolo gen Paris beruffen/ zu einem Abbt zu S. Denis gemachet worden/ allwo er An. 814. gestorben. (cc) Die Reichenauische Abbtey kam an Hut- honem.

(cc) Mabill. Ann. Bened. II. 260. 374. Idem de eod. Waldone l. c. Virum *sapientem* vocat Ratpertus, at *vitii expertem haud* fuisse &c. sub eo multum laxari cœpit disciplina regularis in Monasterio Dionysiano, adeò ut plerique regulam penitus ignorarent, nec Monachos sed Canonicos se ferrent. Quod insigni Reformationi sub Ludovico occasionem dedit.

Ib. l. 21. post heim. Adde: Er kam An. 760. an das Bischthum. Im 766. Jahr hat er sein Testament gemachet / in welchem er schreibet: Hoc stabilimentum redemtionis peccatorum nostrorum statuimus habere, ut pro me & pro omnibus parentum meorum &c. ab altissimo judice mereamur veniam de peccatis promereri, durch so freygebige Vermächtnuß suche er die Verzeihung seiner und seiner Voreltern Sünden / von dem grossen Richter zuerlangen. Er starb An. 784.

Pag. 387. l. 12. post ist. Adde: Mabillon berichtet (hh), Findanus seye An. 827. gestorben (*), und rühmet dessen sehr mässiges Leben. Aber oberwehnter Mährlenen gedenkt er mit keinem Wort.

(hh) Annal. Bened. II. 512. (*) 351.

Ibid. l. 16. post Rheins. Adde: In diesem Rheinau sol eine deren alleraltesten Kirchen im Bischthum Costanz (†) gestanden seyn: auch sollen die Herzogen in Schwaben in dieser Stadt (**) ihren Sitz gehabt haben.

(†) Bulling. Ep. ad. Rod. Bulling. 1. Jul. An. 1572. (**) Greg. Mangold. Stiftung der Clösteren. p. 19. b.

P. 390. l. 18. post (e) add. Selbiger Zeit war bis A. 810. oder 812. Bischoff zu Lausanne Ulrich / ein Sohn Hildelbrands / Herzogen von Schwaben / Bruder der Keyserin Hildegard / Caroli M. Schwager. Nach Ulrich ist Fredarius Bischoff zu Lausanne worden. Selbigem zugefallen hat Ludovicus Pius eine namhafte Verehrung an das Bischthum gethan. Dieser Bischoff sol der erste seyn / welcher eine authentische Schrift hinterlassen. (ee) Er starb An. 817. Nach ihm ist Paschalis Bischoff worden / welcher bis An. 827. gelebt.

(ee) Ruchat. p. 18.

Pag.

Pag. 394. l. 7. post dörffen. lege: Die Gemeind Kerenzen im Canton Glarus ware dahin Pfahrgenößig bis nach der Reformations-Zeit. Hat sich An. 1599. von der Kirch Schennis ledig gekauft / und um solchen Auskauff zubezahlen / eine Steur auf Haab und Gut angelegt. (hh)

(hh) Rev. Tschud. Chr. Glar. 521.

Ibid. l. 8. 9. dele Hatto usque gestorben. lege: Hatto / welcher ehmahls Waldonis in der Reichenauischen Abbtey (*) Nachfahr gewesen / soll auch / als selbiger gen Paris beruffen worden / an dessen Stell Bischoff zu Basel worden seyn.

(*) Wettinus in somnio suo de Hettone: „ velut aurea stella surrexit ac tenebrosum per orbem fulsit „, ita eum antecessoribus longè præferens.

Ib. Not. l. 1. post (h), adde: Monumenta Beronensia volunt, Humfredi filium fuisse Adelricum. Ex isto natam Hemmam, circa An. 890. Comiti Lenzburgensi nuptam. Ex hoc conjugio natum Adelbertum, avum Comitis Uldrici prædivitis, qui Collegium Beronense, de quo infra, fundavit.

Pag. 397. l. 1. lege, abwarteten / müsten sich

Pag. 401. l. 20. Probstey. (*)

(*) *Primarium Tigurensium sacerdotium*, Zvvingl. Epist. ad Mycon. An. 1518. ex Eremo.

Pag. 407. l. 35. post tragen. adde: Mit diesen Orariis müßten die Diaconi gewissen Personen bey dem offentlichen Gottesdienst ein Zeichen geben / was sie zuthun hätten. (ff)

(ff) Allat. Templ. Gr. p. 80.

Pag. 409. l. 20. post. heyrathe. adde: Einige Bischöffe im Concilio zu Trient hätten gern gesehen / daß diese letstere Verbott entkräfftet wurden / sie sind aber ab und zu Ruh gewisen worden.

Ibid. Not. l. 2. post 119. adde: Mabillonus Annal. Ben. II. p. 388. legationem hanc An 802. inserit, aliámque ejus causam asserit.

Pag. 410. l. 13. nach peccatorum. adde: Gewiß ist / daß der Papst sich dieser Epistlen zu Untertrukung deren Bischöffen und Concilien treffenlich bedienet. (qq)

(qq) Ziegl. præfat. in Lancel. Jur. Can. §. 30.

Pag. 411. l. 17. post gehalten. Adde : Schon An. 1260. ist in der grossen Münster Kirch zu Zürich S. Caroli Altar gestanden.

Ib. Not. l. 2. post scribit. adde : Mabillon. diplom. II. 23 : 4. ob diversum anni initium, An. 813. ab incipientibus annum à Martio vel Paschate. At ab incipientibus à Cal. Jan. An. 814. mortuus dicitur.

Pag. 412. l. 11. post bestiegen. adde : Dieser hat sich deren Mönchen wol beladen mögen. Als Benedictus Abbt zu Anjou in Languedock / im Bischthum Montpellier sich angelegen seyn lassen/ das Mönchen-Leben in besseren Stand zubringen / hat Ludovicus selbigem die Hand gebotten An. 817. Die Mönchen in der Reichenau wolten in dieser Verbesserung anderen nichts bevorgeben / sendeten einige aus den ihrigen in Frankreich/ um sich wegen dieser Verbesserung zuinformiren / und brachten zwölf Artikel mit sich / welche neulich durch Baluzium ans Taglicht kommen. (ff) Wolfleos verliesse sich auf Ludovici Miltigkeit / und hat sich ꝛc.

(ff) Act. Lips. 1726. pag. 301.

Pag. 415. l. 13. post begeben. adde : Sein Nachfahr in der Abbtey / in der Ordnung der zehende / ist Erlebaldus gewesen / welcher sich mit Hettone gar wol betragen. (ll)

(ll) Mabill. Ann. Ben. II. 485. seq.

Ibid. l. 28. dele im 37. Jahr seines Alters.

Pag. 417. Not. l. ult. post 539. adde : De his Marci &c. reliquiis Mabill. Ann. Ben. II. 531. *Nescio*, inquit, *quid fraudis subolet &c.* Conf. Dall. de Cult. Lat. Obj. p. 698.

Pag. 422. l. 13. post aufgegeben. (qq)

(qq) Strabus 25. annos natus, cùm monasterii regimen subiit. Mabill. Ann. Bened. II. 637. Add. 495. sq.

Ibid. l. 17. post (s) adde : Um diese Zeit (ss) soll Abtadus Bischoff zu Genf gewesen seyn.

(ss) A. 838. Baluz Miscell. III. p. 136.

Pag. 423. l. 2. post Grimaldo. (vv)

(vv) An is Grimaldus ille Abbas sit, cujus *Sacramentarium* circa An. 850. scriptum, à Pamelio & Menardo editum, à Morin. de Pœnit. p. 695. & 698 : 8. memoratum, non constat.

Ibid. l. 7. post (Ostreich) seine Unterthanen Theutonici genennet

net worden. In diesem Reich ist die Teutsche Sprach geredt worden. Das innere Franckreich wurde Francia Rom. genennet.

Ibid l. ult. dele nach Grimaldo. Lege : Grimaldi Statthalter (ee) und nach dessen Tod ihr Abbt.

(ee) Mabill. Ann. Ben. II. 625. sq.

Pag. 424. Not. 2. post Ibid. adde : Act. Lipf. An. 1726. p. 307. citantur Capitula Monachorum SanGallensium ad Regimbertum, Magistrum Scholæ An. 846. mortuum.

Pag. 428. Not. (i) Mabill. Sec. IV. Part. 2. Præf. §. 139. Sunt, qui puerum in Augiensi apud Alemannos Monasterio educatum tradunt &c.

Ibid. (k) Mabill. l. c. Multam dedit operam legendis SS. Patrum libris, maximè Augustini, cujus sententias, totos dies memoriâ proferre solitus erat.

Pag. 431. Not. l. 6. post fuisse, Frider. Mejerus de *vers. Luth.* p. 157. malè, eum *medio seculo decimo* vixisse.

Ibid. Not. l. ult. post cit. adde : Folcuino An. 858. mortuo, Walterius in sex annos successit. Horum tempore Augiensis Monachus vixit, qui multa scripsit. Mabill. Ann. Ben. III. 73.

Pag. 432. l. 10. post war/ adde: kriegerisch / aber dabey unglückhafftig. Er liesse sich gegen die Stadt Moudon ein/ in einen Gräntzen-Procefs, welcher 400. Jahr gewähret haben soll. Er wurde durch Verrätherey (gg) im 24. Jahr ꝛc.

(gg) Ruchat. Abreg. 19. sq.

Ibid. l. 16. post (k) Sol ein gelehrter und bescheidenlicher Mañ gewesen seyn. Als zwey Pfarrer wegen Zehendens gegen einanderen streitig worden/ habe er selbige in einem An. 860. zu Courtilles gehaltenen Synodo mit einanderen verglichen. (kk)

(kk) Id. p. 20.

Pag. 434. l. 10. post jura. (yy)

(yy) Bulling. Chron. Mscr. IV. 13.

Pag. 437. l. 21. post überlassen. adde : Obgedachte Aebbtißin hat auch den Zehenden ꝛc. zu Silenen/ Wassen und Geschinen um 80. Rheinische Gulden an die Kirchgenossen zu Silenen verkaufft. Beyden Kirchhörenen Altorff und Silenen hat sie die Wahl ihres Pfarrers überlassen/ mit dem Beding/ daß sie den erwehlten der Aebbtißin stellen sollen : alsdann wolle sie ihn ꝛc.

Ibid. l. 23. post (d) adde: Diese Anastasia ware von Hohenklingen / eine deren drey Aebbtißinen / welche dem Gottshaus fast übel gethan. (cc)

(cc) Hotting. Spec. Tig. 256. Lang. T. I. 762.

Pag. 438. l. 27. post Beroldus. (ll)

(ll) Hic fortassis ille per quem Ado Viennensis libellum suum de passione S. Desiderii An. 870. ad S. Gallenses Monachos misit. Mabill. Ann. Ben. III. 163.

Pag. 439. l. 7. post ausgekaufft. adde: Die Namen derjenigen Aebbtißinen / so von An. 937. bis 1145. dem Frauen-Münster vorgestanden / sind in Vergeß kommen. Eine dieser bis dahin unbekanten / mag gewesen seyn Ermendrudis, an welche Conradus Archid. zu Metz einen höflichen Brieff geschrieben / in welchem er sich bedancket der freundlichen Aufwart / welche er in einer Reiß nach Rom von dero Convent genossen: auch vermeldet / daß diese Schwesteren sehr beseufftzet / daß sie den ersten Theil Moralium Papst Gregorii I. manglen müssen. Selbigen hat Conradus nach seiner Heimkunfft in seiner Convents Bibliothec gefunden / und für das Convent zum Frauen-Münster auf Pergament abschreiben lassen. Dieses Buch ist noch vorhanden. An denen Characteren ist abzunehmen / daß es in dem X. oder Eingangs des XI. Seculi geschrieben worden seyn möchte.

Pag. 442. l. 29. post will. adde: Endlich ist noch zuwissen / daß schon Zürich ein zimlich weitläuffige und volckreiche Stadt / gleichwol selbige mehr nicht als dieses einige Closter darinn gewesen / bis und so lang die Bättel-Mönchen daselbst eingenistet. (bb)

(bb) Hosp. de Monach. 144.

Pag. 443. Not. l. 6. post 114. Hibernia etiam dicta Scotia. Lambec. VIII. 143.

Pag. 449. Not. l. 2. post 861. Etiam Mabillonus Ann. Ben. III. 91. sq.: additâ causâ diversi calculi, & die 12. Kal. Febr. Meinradi vitam per Bernonem Abb. Aug. descriptam vid. Mabill. vit. Bened. Tom. IV. Part. 2. p. 63. sq.

Ibid. Not. l. 3. post σύγχρονος. add. Mabill. Ann. 3: 91. sq. de corvis sicarios insectantibus & prodentibus silet.

Pag. 451. l. 3. post hätten: adde: ad explorandam hac in re conciliandámque Dei voluntatem, um zuvernehmen / ob ihr Vorhaben GOtt gefällig / und um Gottes Wolgefallen (Beystand) zuerlangen / schreibt Mabillonus. (xx)

(xx) Ann. Bened. III. 113. sq.

Ibid. l. 12. post werden. (yy)

(yy) Hoc ritu Otmarus Sanctorum albo adscriptus, Mabill. Ann. Ben. III. 114.

Ibid. Not. l. 2. post §. 12. Conf. Conc. Carth. 3. Can. 6. Quini sext. §. 83. Larroque de Euch. p. 320.

Pag. 452. Not. l. 2. post (ff) add. Mabill. Ann. T. II. p. 605. Fateri necesse est, quædam in contextu errata occurrere, quæ instrumenti αὐθεντίαν convellunt.

Pag. 456. l. 17. post begraben/ adde: Daselbst sollen bey dessen Grab viel Wunderwerck (u) geschehen seyn: seye

(u) Mabill. Ann. Ben. III. 173.

Ibid. l. 29. dele, Notkerus, dessen usque ad zu Sangallen / lege: Wir bemercken bey diesem Anlas/ daß sechs (yy) St. Gallische Mönchen bekant sind / welche den Namen Notkerus getragen. 1. Der erstgedachte: dessen Schwester den Hartmannum, Graf zu Kyburg zur Ehe gehabt: wurde Balbulus, oder Balbus der Stammler genennet/ weilen er sich an der Red gestossen. Dieser Notkerus ist An. 912. (*) gestorben. Er war ein ꝛc.

(yy) Mabill. Ann. B. T. I. p. 221. *a.* Balbulus, *b.* Decanus, Ottone I. imperante. *c.* Ottonis II. Sacellanus, & præceptor, *d.* Decanus, Sec. XI. *e.* Junior circa An. 1150. de Cas. Monast. scripsit. *f.* vitam Balbuli sub Innocentio III. scripsisse. Idem in Bened. Sec. V. p. 11. nonnisi quinque numerat, tum quia Leodiensem S. Gallensibus jungit, quem malumus ab eis discretum: tum quia Notkerus *Physicus* & *Labeo* ei unus sunt. Malè. Non minùs distinguendi *Labeo* & *Abbas*. Labeonem *Beati* nomine donatum Mabillon notat. Idem de Balbulo constat. (*) Eum præcesserant Ratpertus & Tutilo, Mab. Ann. B. 3: 318. 339. Ib. negat Sindolfum fuisse *nebulonem*.

Pag. 457. l. 21. post nidergelegt. Lege: Papst Julius II. soll Gedancken gehabt haben/ diesen Notkerum zucanonisieren. Daher ist durch Veranstaltung Bischoffs Hugo in das Closter St. Gallen/ und in denen diesem Closter angehörigen Kirchen/ ein Officium und Meß gehalten worden. Mithin ist die Päpstische Canonisation zuruck geblieben. (*) Der II. Notkerus ware ein Artzet und Mahler/ ein so ernsthaffter Mann/ daß er Piperis granum, das Pfeffer-Körnlein zugenennet worden. Der III. Notkerus hat wegen grosser Lippen den Namen Labeo bekommen. Ist derjenige / welcher verschiedene an seinem Orth vermeldende Bücher Heil. Schrifft in die Teutsche Sprach übersezt: starb An. 1022. (zz) Diese drey

Männer waren berühmte und gelehrte Mönchen zu St. Gallen. Selbige von einander recht zuunterscheiden / dienen alte St. Gallische Reimen. (aa) Der IV. ware Notkerus, An. 973. Abbt zu St. Gallen. Dieses Vater soll ein Bruder Abbt Cralonis: die Muter aber Notkeri Physici (Medici) Schwester (**) gewesen seyn. Der II. und IV. sollen in einem Jahr / nemlich An. 977. gestorben seyn. Der V. und VI. Notkerus sind nicht sonderlich bekant. Derjenige Notkerus, so Bischoff zu Lüttich worden / und An. 1008. gestorben / soll auch prius Monasterii S. Galli Præpositus gewesen seyn. (†)

(*) Mabill. Ann. Ben. III. 318. 339. (zz) Mabill. Ann. Ben. IV. 281. (aa) Stumpf. 301. b. (**) Idem 303. b. (†) Mabill. Ann. Ben. III. 415. &c.

Pag. 458. l. 28. post Reisen. adde: Wegen solchen hin und her schweiffens / habe ihn Rapertus, Monachorum excursus *mortem* nominare solitus, welcher solches Ausschweiffen der Mönchen / einen Tod zunennen pflegte / mehrmahlen bescholten / und Itinerarium einen Läufling genennet. (rr)

(rr) Mabill. Ann. B. III. 173.

Ibid. l. 29. post gewiesen. adde: Von ihm wird neulich geschrieben / daß als er zu Metz die Bildnus der Muter Gottes stechen wollen / habe sie selbst sich ihme an die Seiten gestellet / und habe ihm die Hand gezogen. (*)

(*) Idea Congreg. Bened. p. 15.

Pag. 460. l. 5. post Gebiet. (yy)

(yy) Non in territorio Tigurino, vid. Lexic. Univ. Basil.

Pag. 463. l. 2. post Endlich / adde: nach Verfliessung zweyer gantzer Jahren.

Pag. 466. l. 20. post allein adde: (gg)

(gg) Infra ad Ann. 888., etiam à Mabill. Ann. Ben. 3: 264., Caroli Nothus dicitur *Bernhardus*:

Pag. 467. l. 15. post (n) dele hernach usque ad Chorherren. Lege: An. 1251. hat Bischoff Eberhard das Closter Zurzach von Burckard Abbt und Convent Reichenau an sein Bißthum erkaufft / und in eine Probstey weltlicher Chorherren veränderet. (nn)

(nn) Mangold. & Bucel. Const.

Pag.

Pag. 469. l. 33. post Witto. adde: Kayser Carolus soll einem deren damahl lebenden St. Gallischen Mönchen auferlegt haben / Caroli M. seines Anvaters Leben zubeschreiben. Diesem Befehl zu folg habe der Mönch Caroli Leben in zwey Bücheren entworffen / in quibus etsi quædam fabulæ permistæ sint, non pauca tamen singularia occurrunt, in welchen (nach Mabilloni (kk) Bericht) einige bedenckliche / aber auch mit Fablen vermischte Sachen enthalten.

(kk) Ann. Ben. ad An. 883. T. III. 246. Historia hæc Caroli An. 1726. auctior prodiisse scribitur, Act. Lips. An. 1726. p. 351.

Pag. 471. l. ult. post haben. adde: Das Teutsche Reich ist erwehnter massen Arnolfo übergeben worden. Wegen Italien haben sich Eberardi des Grafen zu Friaul Sohn Berengarius, und Wido zerzancket / und hat dieser die Oberhand gewonnen. Franckreich ist an Carolum Simplicem gefallen. Weilen aber dieser noch minderjährig war / ist Odo gecrönet worden. (*)

(*) Mabill. Ann. Ben. III. 264.

Pag. 472. l. 14. post (k) Dieser neue König hat diß Jahr seiner Schwester Adaleydis (Adelaidis), die An. 565. von uns erwehnte Abbtey S. Roman, lebenslang übergeben; anbey selbiger überlassen / diese Abbtey nach Belieben anzuvertrauen / wem sie wolle: welche sie dann Odoni Abbt zu Cluny anbefohlen. (kk) König Rodolff starb An. 911.

(kk) Mabill. Ann. Ben. 3: 269.

Ibid. l. 16. dele, und usque beförderet. Lege: Andere wollen / er seye aus Kayserlichem Befehl abgeänderet worden / darum / daß er wider den Kayser / dem Berengario, Hertzog von Friaul, angehanget. (m) An die Abbtey ist Salomon beförderet worden.

Ibid. Not. l. 3. post 891. adde: Mabill. Ann. Ben. T. III. p. 274.

Pag. 474. l. 7. post Prälaturen: St. Gallen / Pfeffers / Kempten / Elwangen rc. diesen wird.

Ibid. l. 9. post Haddo / adde: Cor Regis, des Königs Hertz genennet. Er war

Pag. 475. l. penult. post geschehen. adde: Zu Gachnang im Thurgöu sind nebst anderen auch S. Sindolfi Reliquien verehret worden.

Pag.

Pag. 476. l. 4. post Tribur. (ee)

(ee) Sleid. 8. Apr. An. 1556. ad Joh. Stumph. Triburia oppidum cujus in (Henrici IV.) historia subinde fit mentio. Clarum quidem tunc atque celebre. Nunc autem est vicus inter Moguntiam & Francofurtum ad Mœnum flumen, & vocatur Treberen.

Pag. 478. l. 7. post Erchinger. (hh)

(hh) Erchingeri posteri esse dicuntur Comites Schvvarzenbergenses. Act. Lipf. An. 1709. p. 522.

Ibid. l. 33. post gegeben haben: adde: Daß An. 902. zu Jonschweil/ so nicht im Abbenzellerland/ sondern im Toggenburg liget/ Cella ein unter einem Abbt stehendes Clösterlein Johannes-Villare genennt/ gewesen. (*)

(*) Mabill. Ann. Ben. 3: 319.

Pag. 482. l. 31. post Burcardus. (qq)

(qq) Filius Adalberti Comitis de Buchhorn. Toln. Cauf. Pal. p. 160. sq.

Ibid. l. penult. post Endingen. (rr)

(rr) Altingæ, d. 21. Jan. Toln. Cauf. Pal. 284.

Ibid. l. ult. post 918. adde: Mabill. Ann. Ben. 3: 227. Aliis primus Abbas Wazemannus fuit.

Pag. 484. l. 25. post: umgeben. lege:

Wider dieser unbeliebigen Gästen Uberfahl soll Hertzog Burcardus den neuen Flecken Stein am Rhein mit Mauren umzogen/ und ihne damit widerum zu einer Stadt gemachet haben. Dann besagter Flecken seinen Anfang genohmen haben soll/ aus der Aeschen der Alten durch die alte Allemanier zerstöhrten Stadt Gaunodunum, dero Gelegenheit von der Burg an / da das Römische Schloß gestanden / bis gen Eschentz hinauf/ bey dem Graben hin und wider auf dem Feld verspühret wird. Daß dieser Flecken unter Ottone I. mit einer Mauer umgeben worden / kan wol seyn. Dann Otto I. An. 936. (*) das Kayserthum erlanget: zu dessen Zeiten Burcardus II. und III. Hertzogen in Schwaben gewesen. Daß aber diese Maur nicht erst An. 966. erbauet worden/ erhellet aus dem / daß die Hunnen / nachdem sie An. 953. durch Ottonis Dapferkeit auf das Haupt geschlagen worden/ sich gäntzlich zuruck gezogen.

(*) Al. 938. Conf. Hott. Hist. Eccl. 8: 1148.

Pag.

Pag. 484. l. 26. post Salomonis. (cc)

(cc) Obiit 5. Jan. An. 920. Mabill. Ann. Ben. 3 : 368. Addit : Abbatissa Turegiensis, quam in seculo quondam adolescens cognoverat, multa pro ejus animæ salute fecisse dicitur.

Pag. 486. l. ult. post Suavahilda. (yy)

(yy) Suanehilda Mabill. Ann. B. 3 : 371. Id. l. c. narrat, tum per quas ambages ista his rebus potita sit : tum quod invita, sed alia occasione eas Augiensibus cesserit. Subjicit p. 699. libellum de hoc sanguine, ab Anonymo Augiensi ad *Waldonem Nonnosum*.

Ibid. Not. l. ult. post 125. adde : Gomar. Op. 3 : 272. b.

Pag. 488. l. 6. post hernach. (hh)

(hh) An. 925. 2. Id. Nov. Toln. Caus. Pal. 161.

Ibid l. 20. post bevestnet. adde : Die Bücher haben sie denen Reichenauischen Mönchen vertrauet : aber non satis tutò, sie waren daselbst nicht wol besorget : zumahl sie hernach verschiedene gemisset. (mm)

(mm) Mabill. Ann. Ben. 3 : 382.

Ibid. lin. penult. post errettet : adde : Doch hat er ihnen des Closters Gazophylacium Schatz entdecket.

Pag. 489. l. 28. post verderbt. adde : Das St. Gallische Closter ist durch Bischoff Notingum wiederum geweyhet worden.

Pag. 490. l. 18. post Augspurg. adde : Bey Leben des Papsts Johannis X. ist er gen Rom kommen. Daselbst ist ihm à venerando Papa Marino, von dem Ehrwürdigen Papst Marino, welcher/ wie Mabillonus (xx) mutmasset/ fortè Johannis X. quasi quidam vicarius erat, ein etwelcher Statthalter Johannis X. gewesen seyn möchte/ mithin ein Beweißthum ist/ wie unrichtig die sonst so hoch gerühmte Nachfolg der Römischen Päpsten seye.

(xx) Mabill. Ann. B. 3 : 381.

Pag. 491. l. 3. post (d) adde :

Rudolff II. Burgundischer König führte wider Burcardum Hertzogen in Schwaben Krieg. Als er das Kürtzere gezogen / hat er des Hertzogen Tochter / Bertham geheyrathet / von welcher er gezeuget Conradum, seinen Nachfahr im Königreich / Adelheid / welche erstlich eines Königs in Italien / hernach Kaysers Ottonis I. Gemahlin worden/ und Burchard, sonst auch Beron, welcher An. 932.

Bischoff zu Lausanne / und etliche Jahr hernach Ertz-Bischoff zu Lion worden. (dd) Dieser König Rudolff starb An. 937.

(dd) Ruch. Abr. p. 24.

Pag. 494. l. 24. post Hermanni, dele, Kaysers usque Wetterau. Lege, Dessen Vater Gebhardus Graf in der Wetterau und in Francken: Conradi I. Vaters Bruder gewesen. (dd)

(dd) Reginonis Contin. ad An. 910. Tolner Causa Palat. 203. Tab. Geneal. B. Ex Hotting. H. Eccl. VIII. 1145. & 1148. patet, Anno Ottonis X. Christi 948. & Herimannum & Ottonem Duces (Alemanniæ) fuisse, ut is annus Herimanni emortualis fuisse videatur.

Pag. 496. l. 20. post (n) dele, genennet worden seyn soll. adde: Besser aber Meginhard oder Maynhard (nn) genennet worden seyn soll. Dessen Nachfahr ist von An. 968. bis 985. gewesen Eginolfus Graf von Kyburg.

(nn) Ruch. p. 24. sq.

Pag. 498. l. 3. post verblichen/ adde: An. 949. 10. Dec. obiit, in castro Duellio, Hohentwiel. Toln. Caus. Pal. p. 203.

Ibid. l. 12. post Leben. adde: (xx) Dessen vermeynte Reliquien sind An. 1663. sehr prächtig erhebt worden.

(xx) Imagini ejus, parieti in sacello Aufnaviensi appictæ inscribitur: *S. Adelricus dux Sueviæ Plebanus hujus Ecclesiæ corporaliter hîc requiescit.* Paries oppositus effigiem exhibet Regulindæ, cum inscriptione: *Regulinda Ducissa Sueviæ fundatrix hujus Ecclesiæ & Capellæ, mater Adelrici.* Ad Capuli Adelrici latus alterum aureis literis scriptum: *Familiaris vitam Angelicam clausit, anno salutationis Angelicæ* DCCCCLXXIII. *die festo S. Michaelis Archangeli.* Alteri lateri: *Panem de cælo habuit.* Tertio. *Aquam pedibus calcavit.*

Pag. 501. l. 26. post wird. adde: Diß alles beyseits gesezt / so ist bekant/ daß Einsidlen schon An. 1029. gäntzlich in die Asche gelegt worden. Daß dieses Feur der Bull verschonet/ hat bisher niemand gesagt. Nachdem An. 1226. gleiches Unglück über das Closter gegangen/ ist man nicht in Abred gewesen/ daß diese Päpstl. Bull durch das Feuer verzehrt worden. Zwahr hat Heinrich von Brandis/ gewesener Bischoff zu Constantz und Abbt zu Einsidlen / eine Abschrifft dieser Bull bekräfftiget. Dieser aber ist erst An. 1356. an das Bißthum kommen / kan also die Leonische Bull nicht gesehen haben / und könte hiemit von der Ubereinstimmung der Abschrifft mit dem Original nicht zeugen/ noch eine authentisierte Abcopierung der

Leo-

Leonischen Bull von sich geben. (ll) Doch beruhet das Vorgeben von dieser Bull vornehmlich auf dieses gewesenen Einsidlerischen Abbts Aussag / und ist ungewiß / ob ein solche Bull in alten Zeiten bekant gewesen. So daß auch die durch Heinrich Anenstetter Probst zu Zürich / und Pfarr-Vicari zu Aufnau / die bey damahligem Concilio zu Basel / oder bey Papst Eugenio IV. gesuchte Confirmation dieser Bull, und des Einsidlischen Ablasses / von keinem Werth seyn kan.

(ll) Lang. l. 827. §. 3

Pag. 508. l. 15. post worden seyn. adde: In diesem Treffen hat Burcard Hertzog in Schwaben sein Leben eingebüßt. (mm)

(mm) An. 955. Tolner. Cauf. Pal. 218. Cum l. c. *Secundus* hujus nominis dux Sueviæ, Henrici Ducis Bavariæ *filius* dicitur, confundi videtur cum Burcardo, quem vir Cl. p 161. Burcardi I. *nepotem*, An. 973. defunctum scribit, potius III. quàm secundum dixisset.

Pag. 512. l. 11. post als / adde: Der multas virtutes fecit & sanctissimus circumquaque habitus, viel Wunder gewürcket / auch von männiglich vor einen sehr Heil. Mann gehalten worden / (bb) und

(bb) Mabill. Ann. Ben. 3 : 523.

Ibid. l. 31. post (c) adde: An. 960. hat der milte Kayser denen so zu Disentis S. Martino gedienet / die in Ducatu Alemanniæ, in pago Zurichogovæ, in Comitatu Hutonis, in pago Phafingona, in dem Alemanischen Hertzogthum / im Zürichgäu / in Hutonis Grafschafft / im Dorff Pfeffickon gelegene Kirch / samt denen ihro behörige Zehenden geschencket. (*)

(*) Ex Lud. Lavat. Mscr.

Pag. 513. l. 3. post Peterlingen / adde: Das Closter aber selbst solte weder dem König noch dem Papst ꝛc. (ff)

(ff) Ruch. Abr. p. 25.

Pag. 515. l. antepenult. post können: adde: An. 965. hat Kayser Otto I. auf Anhalten seiner Gemahlin Adelheid dem Closter Einsidlen die Insul Aufnau geschencket: Dem Closter Seckingen aber / welchem besagte Insul bis dahin zugestanden / ist Otto mit anderen Verehrungen begegnet. (kk)

(kk) Mabill. Ann. Ben. 3 : 574.

Pag. 516. l. 18. dele Schwester / lege Bruders. (oo)

(oo) *Henrici* rixosi Ducis Bavariæ *filia*. Toln. Caus. Pal. 161.

Pag. 517. l. 6. lege auf dem Berg Duello, heut zu Tag Hohentwiel.

Ib. l. 7. post gewesen. add. Die erste Stifftung dieses Closters wird von anderen (pp) Burcardo I. zugeschrieben; welches so da wahrscheinlicher wäre/ so er zu Hohendwiel gewohnet hätte. Gewiß ist/ daß dessen Wittwe mit ihrem zweyten Herren daselbst gewohnet. Doch mag Hedwiga wegen Verbesserung dieses Closters/ für dessen zweyte Stiffterin gehalten worden seyn.

(pp) Supra pag. 482.

Ibid. l. 10. post Fürsten/ adde: Bischoffen und Aebbten/ bevorab Wernhers Abbts in der Reichenau und Hertzogs Hermanni.

Ibid. post Heinrich II. adde: welchem des Hertzogen Burcardi und dessen Gemahlin Hedwig/ Erbtheil heimgefallen/ und welcher samt seiner Gemahlin Kinderlos gewesen.

Ibid. lin. 14. post (r) adde: Auch sind des Cyrilli Gebein von Dwiel dahin gebracht worden. Alles in der Meynung/ daß der Abbt per successores ipsis dominetur, über 14. in dem Donations-Instrument benennete Oerther herrsche/ und Gottes Gütigkeit für ihn und seine Forderen ohne Unterlas anruffe. Dieses Closter aber hat er dem/ auch von ihm aufgerichteten Bißthum von Bamberg/ unterwürffig gemacht/ doch also/ daß weder selbiger Bischoff/ noch jemand anderer dem Abbt oder Verwalter etwas entziehen/ oder ihn sonst beschwehren/ sondern allein den ordentlich erwehlten Abbt gutheissen/ und ihme die Besorgung des Closters übergeben möge. Hergegen der Abbt seine untergebene Mönchen laut der Regul regieren/ und aus Forcht gegen erwehntem Bischoff sich nicht unterwinden solle/ einige Güter der Kirchen zuverschwenden/ oder anderen hinzugeben. Auch wird dem Abbt gestattet/ einen Advocat, (Castvogt oder Schirm-Herren) welchen sie Gerechtigkeit zulieben erachten/ zuerwehlen/ und wird männiglich abgestrickt/ ohne des Abbts Einwilligen solche Castvogtey anzunehmen/ oder selbige als erblich sich anzumassen. Endlich wird denen Bedienten und Lehenleuthen dieser Kirch verwilliget/ mit denen die zum Bißthum Bamberg gewidmet werden sollen/ sich zuverheyrathen. Doch daß die Kinder/ deren Töchteren mit Eigenschafft derjenigen Kirch/ welcher sie durch die Copulation geeignet werden/ zudienen sollen. Als der Abbt sich bald hernach über leidenden Mangel beklagt/ und um etwas Vermeh-

mehrung seiner Einkünfften angehalten / hat der Kayser An. 1007. sein eigen Gut zu Cholichheim in pago Brisichgovv & in Comitatu Adalberonis an diß Closter überlassen : mit aufgesetztem Fluch / daß so jemand dieser Verordnung sich widersetze : oder durch Gewalt / oder List etwas von seinen Vergaabungen entwende / Judæ proditoris consors nisi resipiscat, igne inextinguibili perpetualiter ardeat, der solle als des Verräthers Judas Mitgesell/ ewig brennen. Besag des auf Anhalten des Bischoffs von Bamberg von Kayser Friderico II. An. 1232. ertheilten Bestäthigungs-Brieffs/ hat Kayser Henricus II. diesem Closter auch den Zohl zu Mercktet / und die Müntz-Gerechtigkeit ertheilt.

Pag. 518. l. 14. post (x) adde:

Es haben aber zerschiedene St. Gallische Mönchen den Namen Eccard getragen. 1. Senior, der Eltere. 2. Dessen Schwester Sohn: Minor, der Kleinere / oder der Zweyte genennet. Dieser ist Kayser Ottonis I. Caplan gewesen / in Lateinischer / und welches damahls etwas seltnes ware / in der Griechischen Sprach wol geübt. Starb An. 990. (*) Diese beyde haben gelebt zu den Zeiten Notkeri Medici, Abbts Notkeri, und Keroldi eines berühmten Sangallischen Schulmeisters / dessen Lehrnjüngeren einer / Dietrich nachmahliger Bischoff zu Metz gewesen. Dieser Kerold soll auch ein vortrefflicher Prediger / und Bischoff-Constantzischer Vicarius gewesen seyn / und kein ander Sterb-Beth haben wollen / als Heu. (†) Auch der dritte Sangallische Eccardus war des älteren Eccardi Schwester-Sohn/ Decanus zu St. Gallen. Der vierte Minimus zugenennet/ hat de Casibus Monasterii geschrieben. (**)

(*) Mabill. Ann. Ben. IV. 68. Tres, inquit eum insecuti sunt. (†) Id. 3:619. 4:68. (**) Id. 3:620.

Pag. 519. l. post werde. adde: Bey diesem Anlas soll Arnulf Bischoff zu Tull sich haben vernehmen lassen: Non unius tramitis & regulæ viâ cœlum conscendi, es seye mehr als ein Weg oder Regul in den Himmel zugelangen. (bb)

(bb) Mabill. Ann. Ben. 3: 592.

Pag. 520. l. ult. post anzuführen. adde: Sonst erinneret Mabillon, (ee) daß selbiger Zeit nicht Rudmann/ sondern Egghardus Reichenauischer Abbt gewesen: welchem Rudmann erst 4. Jahr hernach in diese Würde gefolget. Die Abbtey Lorch (Lanresheim:) seye

damahls von Gerbodone, nicht von Kebo, verwaltet worden. Henrich Bischoff zu Trier seye allbereit vier Jahr todt gewesen / der damahlige Bischoff aber habe Dietrich (Theodoricus) geheissen. Also seye zu Tull nicht Arnolf, sondern Bischoff Gerardus gestanden. (*) Doch hinteret nicht / daß Rudmann nicht Strau zu diesem Feuer getragen / und Anlas zu dieser Visitation gegeben habe.

(ee) Ann. Ben. 3 : 593. (*) Ib. 615. *Non*, inquit, *Rudmannus censendus autor visitationis.*

Alldieweil diese Gäste in dem St. Gallischen Closter waren / möchte Abbt Burcardus, zu seiner künfftigen Sicherheit / sich als eine Brustwehr wider dergleichen Anläuffe verschaffet haben / dasjenige Breve, welches von Johanne XIII. An. 968. im Weinm. tum pro Sacratissimi Imperatoris gratia, tum & fraternæ dilectionis affectu, aus Hoher Kayserl. Gnad und (des Papsts) brüderlicher Liebe ertheilt worden / ut prætermissa Majestate regia, daß den Kayser ausgenohmen / keiner weder Geist- noch Weltlicher Gewalt / was Stands selbiger wäre / wider den Willen des Abbts und dessen Brüderen / sich in das Closter begeben / und selbiges mit neuen Auflagen / oder anderen Neuerungen beschwehren solle. Welches An. 1139. den 12. Apr. von Papst Innocentio II. (doch ohne des Kaysers zugedencken / widerholet : und beygefüget worden / daß keiner / unter was Vorwand es geschehen möchte / præsumat Officium indicere, das Closter mit Interdict zubeladen sich unterstehe.

Pag. 521. l. 33. post Wolffgangus. (ii)

(ii) Greg. Mangold. von Stifft. der Clösteren vult, eum Augiæ divitis Monachum fuisse.

P. 525. l. ult. post (a) add. In gleichem Jahr sollen Burcard III. Hertzog in Schwaben und Allemannien : auch Eckhardus gestorben seyn. (aa)

(aa) Mabill. Ann. Ben. 3 : 617. 620.

Pag. 526. l. ult. post geheissen. adde : und die Leuthe (eh A. 923. die Rheinbruck von Graf Eberhard von Nordorff gestifft / und die grosse Mauer im Rhein erbauet worden) alle über Rhein geführt. Von Hedwig Graf Burckards von Schwaben Gemahlin / ist Ependorff an diß Closter verehret worden. (kk)

(kk) Greg. Mang. von Stifft. der Clösteren / Mscr.

Pag

Pag. 527. l. 4. post Greg. I. (mm)
(mm) de eo silet Mabill. Ann. Ben. 4: 14. sq.

Ibid. l. 5. post gebracht. adde: Dort soll auch des Apostels Philippi Arm gewiesen worden seyn. (*)
(*) Mab. l. c.

Ibid. l. 11. post diese/ adde, giengen allein am Sonntag in die Kirchen/ in der Wochen mußten sie das Feld bauen. (nn)
(nn) Mang. Clöster. Stifft.

Ibid. l. 23. post haben? adde:
An. 1087. ist Petershausen durch den Graf vom Heil. Berg geplünderet/ und An. 1134. ist Bischoff Gebhard wegen dieser Stifftung von Bischoff Ulrich canonisiert worden. Sechs und zwantzig Jahr hernach (An. 1159.) ist in Pfingst-Feyrtägen unter währendem Nachtessen in diesem Closter ein Feuer aufgegangen/ von welchem das Münster / siben Capellen / etliche Glocken / die Abbtey/ Sacristey / das Schlaffhaus ꝛc. eingeäscheret: folgends aber mit Beyhilff deren Clösteren Hirsau und Zwifalten hergestellet worden. An. 1438. ist es in so schlechten Stand verfallen / daß man dem Abbt einen Vogt gesezt/ der dem Closter wiederum etwas aufgeholffen. Doch kam es hernach wiederum so gar in Armuth / daß man die Mönchen in andere Clöster ihres Ordens verschicken müssen. Constantz sezte einen Pfleger dahin / durch dessen Treu es nach Verfliessung 14. Jahren (An. 1510.) wiederum besezt werden können. Als die Stadt Constantz das Meß-singen und lesen abgeschaffet / hat der Abbt/ was ihm lieb war / eingepackt/ und sich gen Uberlingen begeben: Der Convent aber begab sich unter den Schirm der Stadt/ und liesse sich gegen ein ehrliches Leibgeding auskauffen. An. 1548. 6. August. ist Petershausen / Closter und Vorstadt durch Caroli V. Armee / bis auf den Grund abgebrandt / aber innert wenig Jahren wiederum erbauet worden.

St. Peters Closter in Constantz hat seinen Ursprung von etlichen armen Weiberen / so die Schwesteren am Fahr genennet worden. Diese haben durch gute Haushaltung und tägliche Handreichungen so viel erworben / daß sie das Schloß Feldbach / samt allen dazu gehörigen Nutzungen/ um 100. Marck Silber erkauffen können. Nachdem sie dorthin verruckt/ sind die Schwesteren von Tülen-

len- (oder Tüben-) Brunnen in ihr verlassenes Closter gezogen/ haben An. 1327. den Prediger Orden angenohmen / und sind darinn verharret. (*)

(*) Mang. Mscr. von Stifft. der Clöst.

In Constantz ist auch ein ander Weiber-Closter Prediger Ordens gewesen/ so aus einem Schwester-Häuslein aufgewachsen. Der Platz soll von einem Domherrn von Constantz Gottsgab-weise an sie gekommen seyn. Beyde diese Clöster / St. Peter und Zofingen/ sollen mit der Zeit von der Ordens-Zucht so gar abgetretten seyn / daß sie Huren-Häuseren (†) als Clösteren ähnlicher gewesen. Deßwegen als Kayser Maximilian I. An. 1507. einen grossen Reichstag zu Constantz gehalten/ die Kayserl. Gemahlin verschaffet/ daß besagte Clöster zugeschlossen worden: bis nach vielen Jahren ihnen und anderen ein- und auszugehen gestattet worden.

(†) Mangold. ib.

Pag. 528. l. 19. post ligt/ adde: ein Stund Wegs von Diessenhofen.

Ibid. l. 21. post setzen/ dele, nach usque ad (y): lege, zu Kayser Friderichs II. Zeit ist daselbst ein Weiber-Closter aufgeführt worden. Bey dessen Zunehmen/ der Flecken Schwarzach/ so eine Pfarrkirch hatte/ und An. 1252. Hartmann dem Aelteren/ Graf von Kyburg zugehört/ nach und nach abgenohmen. An. 1214. sollen einige Wittweiber und Jungfrauen/ welche An. 1186. ausser Constantz an einem Orth das Paradeis genannt/ das Closter-Leben angehebt / und bey dieser Capell sich nidergelassen haben / daher dieser Platz den Namen Paradeis bekommen. Demnach die Franciscaner Regel in den Credit kommen/ haben diese Nonnen den Clarisser- oder Franciscaner-Orden angenohmen. (y)

(y) Stumph. V. 16. Rüger Hist. Scaph. Mscr. Lang. I. 642. 1086.

Pag. 531. l. ult.

Auf Begehren seiner Gemahlin Agildrud (oder Egildrud) hat Rudolff zu Peterlingen/ König in Burgundien/ An. 998. im fünfften Jahr seiner Regierung / in Beyseyn Hugo Bischoffs zu Genf/ alle an das Closter zu Peterlingen Cluniacenser Ordens/ vergaabete Güter bekräfftiget. Als Kayserin Adelheid auf eine Zeit nach Genf kom-

kommen/ um S. Victor zuverehren/ haben sie verschaffet/ daß die alldort diesem Victori zu Ehren gestifftete Kirch / in ein Closter verwandlet worden. Ohnlang hernach sollen zu Genff Victoris Gebein in einem silbernen Sarck gefunden und erhoben worden seyn. Wellen aber zu Bischoff Hugonis Zeiten niemand im Closter gewesen / deme die Abbtey hätte anvertraut werden können/ habe der Bischoff mit Bewilligung König Rudolffs/ diß Closter Odiloni damahligem Abbt zu Cluni und dessen Nachfahren zur Aufsicht übergeben / um selbiges in besseren Stand zusetzen / und beständig zubesitzen. (ii)

(ii) Mabill. Ann. Ben. IV. 125. 694.

Pag. 532. l. 9. post (k) adde: Dieser König Rudolff ist An. 994. zu Lausanne gekrönet worden. Bischoff daselbst war/ sint An. 985. Henrich. Dieser stuhnde bey dem König in so grossen Gnaden/ daß er selbigem An. 1011. Comitatum Waldensem, das Pais de Vaud, verehret. Der Bischoff erzeigete sich sehr eiferig/ Kirchen zubauen. Zu Lausanne soll er An. 1000. den Bau Unser Frauen Kirch / so die Dom-Kirch ist / angehebt haben : so erst nach 200. Jahren vollendet worden. An. 1019. ist er zu Lausanne massacriert/ und in besagter Kirch vor dem Crucifix begraben worden. Ihme ist in dem Bißthum nachgefolget Hugo, des Königs Rudolfi dritter Sohn.

Nach des verschwenderischen Gerhards Tod ist die St. Gallische Abbtey an Burcardum kommen/ welcher alles in besseren Stand gesezt haben solle. (kk)

(kk) Mabill. Ann. Ben. IV. 156.

Ibid. Not. l. ult. post 1004. adde: Wirandus Abbas eo nomine Imperatorem Tiguri convenit. Mab. Ann. 4:260.

Pag. 536. l. 21. post geschehen. adde: (uu)

(uu) Vide fucos Mabill. Ann. Ben. 4: 235.

Ibid. l. 26. post war (u) add.

(u) Æg. Tschud. Murus ante mur. p. 20. Cl. Tolnerus ex Blondello probat, Iddam Friderico I. Duce Lotharingiæ & Hadvvige Henrici Aucupis Filia natam, Theodorici An. 1024. defuncti sororem fuisse.

Pag. 540. l. 25. post zuverrichten. adde: Oder vielmehr möchte solches zuverstehen seyn von der Versamlung zu Romont, in welcher besagte Ertz-Bischöffe und dero unterhabende Bischöffe einen Rathschlag abgefasset/ wie denen Streiffereyen/ Mordthaten rc. welche

durch König Rodolffs schlechte und allzu gelinde Regierung daselbst Mode worden/ so gar/ daß sie auch nach dessen Tod gedauret/ zusteuren seye. Da dann diese Prälaten sich verglichen/ denjenigen/ welcher nach der dritten Ermahnung nicht Fried halten werde/ in den Barn zuthun. Wäre solche Straff gegen jemand ausgeübet worden/ solte ein Bischoff den anderen solches wissen lassen. Der Bischoff aber/ so sein Pflicht hierinn nicht erstatten werde/ solle des Bißthums entsezt werden. Doch soll dieses Concilium erst An. 933. gehalten worden seyn. (rr)

(rr) Ruch. Abr. 29.

Pag. 541. l. 4. post Rudhard/ add. der Abbt zu Franckenmünst. (tt)

(tt) Mabill. Ann. Ben. 4 : 287.

Ibid. l. 33. pro ähnliche lege eheliche.

Pag. 542. l. 27. post Salicus, (dd)

(dd) Juxta Cl. Tolner Caus. Pal. 181. Henrici Ducis Franconiæ (ex Ottone I. nati) & Adelheidæ filius fuit.

Pag. 544. l. 17. post worden. Adde : Daß gleichwol Bischoff Wernher bey Stifftung dieses Closters das meiste gethan / erhellet aus dem Fundations-Testament / in welchem allein Wernherus gemeldet wird. Vermög dieses Instruments soll jederzeit der Aelteste von dem Haus Habspurg/ des Closters Castvogt seyn. Wofehrn aber selbiger dem Closter zuhart seyn wolte / möchte es nach ein und anderer Vermahnung / einen anderen aus diesem Haus erwehlen. Rathbod soll An. 1026. 23. Jul. gestorben seyn. (oo)

(oo) Orig. Habsb. An. 1702. p. 9. sqq. alii Radbotum An. 1027. obiisse, d. 30. Jun. juxta Necrologium Mur. Murus ante mur. p. 20.

Pag. 547. l. 19. post Capell. adde : Abbt Embricus hat sich des Closters Widererrichtung angelegen seyn lassen. Ist aber An. 1052. gestorben / und müßte die Vollführung dieses Baus seinem Nachfahr Heinrich/ Graf von Winterthur oder Kyburg überlassen. (gg)

(gg) Stumph. VI. 21.

Ibid. l. 24. post worden. adde : Dieser Bischoff ware so eifersüchtig / daß als Papst Johannes dem Reichenauischen Abbt Berno erlaubt / cum Sandaliis & Episcopalibus indumentis in Bischöfflichen Kleidungen Meß zulesen/ er Bischoff diesen Abbt bey dem Kayser verklagt / quasi sui pervasorem officii & honoris, als einen der

ihm

ihm in sein Amt und Ehr greiffe. Warmann hat nicht eher geruhet/ bis Berno das von Rom erhaltene Privilegium dem Bischoff eingeliefferet / welcher selbiges in einem offentlichen am Hohen Donstag gehaltenen Synodo verbrennt. (hh)

(hh) Mabill. Ann. Ben. 4. 382. ss.

Pag. 550. l. 1. post Kayser adde. (*)

(*) An sub Henrico, an An. 1183. sub Friderico I. an sub utroque, incertum esse monet Hardt Const. Concil. I. p. 811.

Ib. Not. l. 5. post Tschud. add. Mabillono teste Ann. B. IV. 471. dum Tiguri morabatur Cæsar, Berno ei supplex est factus pro Hirmingarta Abbatissa, quæ ob stuprum gradu exciderat.

Pag. 554. l. 1. dele als welchen usque zugeeignet. lege: Aus welcher Anzahl ein Papst erwehlet wird / wie Papst Stephanus IV. in einem Römischen Concilio 769. erkennt. An. 1059. hat Nicolaus II. im Lateranensischen Concilio angesehen / daß die Papst-Wahl auch durch sie die Cardinäle allein geschehen solle.

Ibid. l. 16. post (d) add. Als er daselbst Meß gehalten/ habe er einen Besessenen gesund gemachet. (dd)

(dd) Mabill. Ann. Ben. IV. 508.

Pag. 555. l. 22. post (p) adde: Lag in der Pfarr Büsingen.

Ibid. l. 28. post worden. adde: Papst Alexander II. hat den Graf Eberhard und dessen Nachkommenschafft zu Castvögten über dieses Closter gesezt/ welches hernach Gregorius VII. gemißbillichet. (pp)

(pp) Mabill. Ann. Ben. 4: 681.

Pag. 556. l. 32. post stehet. (s)

(s) Mangold. von Stifftung der Clöst. Sie (die Gräfin) stifftete eine Clus/ ware selbst eine Clußnerin. An. 1090. seye diese Clus durch Abbt Sifrid zu einem vermöglichen Closter gemachet worden.

Pag. 557. l. 1. post selbst. (tt)

(tt) Mabill. qui Ann. Ben. 4: 544. hos Rheinaugienses dixerat, p. 621. scribit, Henricum, Monachum fuisse Augiensem.

Ibid. Not. l. 2. post 470. Natus An. 1013. 17. Kl. Aug. Mab. Ann. Ben. 4: 233. 548.

Pag. 558. Not. l. 4. post 1050. adde: Sed Joh. Henlinus S. Theol. Lector An. 1505. Bas. edens *Expositionem Antiphonæ* seu *Cantici Salve Regina*, autorem ejus dicit Petrum de Compostella Episcopum.

Pag. 561. l. 20. post End. adde: Um diese Zeit (1063.) sind Uri und Glarus/ jene des Closters Frau Münster in Zürich/ diese des Closters zu Seckingen Gottshaus-Leuthe gewesen. Und beyd haben Arnolf/ Grafen zu Lentzburg zu einem Castvogt gehabt. Als sie wegen ihrer Land-Marchen streitig gewesen/ sind sie durch Rudolff/ Hertzog von Schwaben/ mit besagtem Arnolff ꝛc. verglichen worden. (*)

(*) Id Hott. Spec. Tig. p. 216. sqq. An. Chr. 1003. Henrici *nono*, factum dicitur. Sed numerus in mendo cubat. Henrici IV. annus *nonus*, Duce Sueviæ *Rudolfo*, Comite de Lenzburg *Arnoldo*, vel *Arnolfo*, non 1003. sed 1063. Christi annus fuit. Conf. Stumpf. IV. 44. VII. 37.

Pag. 562. l. 28. post (a) Hertzog Rudolff hat sie wiederum mit einanderen versöhnet. (aa)

(aa) Mabill. Ann. Ben. 4: 398.

Pag. 576. l. 25. dele eingesezt usque einverleibet. Lege: Altemannus Bischoff zu Passau von Gregorio gen Constantz gesendet. Otto &c.

Pag. 580. l. 9. post Tschudi. (ff) adde: Not.

(ff) Hist. T. 1. p. 69. Ulrich fiel gleich auch ab von Graf Rudolfo/ deßgleichen die Stadt Zürich.

Pag. 583. l. 11. post das/ adde: von Abbt Sifrid erbauete/ St. Agnes benennete.

P. 584. l. 8. post ꝛc. Auf Graf Burcardi Begehren hat Papst Alexander II. bewilliget/ daß dieser Abbt allein dem Päpstlichen Stuhl unterworffen seyn solle. Der Graf reisete persönlich zu Papst Gregorio VII. und Urbano II. von welchen dann/ auch von denen Kayseren Henrico IV. und V. diese Donation gutgeheissen worden.

Ibid. l. 12. post gemacht/ lege: Schaffhausen ware Anfangs der

Ibid. l. 17. post hat. adde: Doch soll Büsingen erst durch den An. 1458. erwehlten Papst Pium II. dem Closter und dessen Kirch einverleibet worden seyn/ von welcher Zeit das Closter die Collatur, allen Zehenden ꝛc. zu Büsingen besessen. (*)

(*) Ven. Vith. Decan. Scaph. Epist. Priv. ad J. J. H.

Pag. 587. l. 10. post solle adde: dieser König Rudolff selbst.

Pag. 592. l. 18. post Bruder adde: Hertzog Berchtolds Sohn.

Ibid. l. 26. dele Ottonem, lege Gebhardum.

Ibid.

Ibid. l. 27. post und adde: andere mit ihm/ namentlich. (*)

(*) Bertold An. 1084. Hic Bertoldus etiam dicitur scripsisse *Apologeticum pro Gregorio* VII. seu *tractatum* de *Sacramentis excommunicatorum* juxta assertionem Patrum &c. cit. Act. Lipsf. An. 1708. p. 388. Sed vid. Annal. horum p. 598. sq.

Ibid. Not. l. 3. post 122. add. Bertoldus ait, fuisse *nobili quidem genere, sed nobiliorem in monastica conversatione:* electum invitum, *imò multùm ejulantem ac reclamantem.*

P. 594. Not. (p) post 323. add. Bullingero in Not. Mscr. in Silv. de Conc. Bas. p. 89. Cardinalis hic non Benno, sed *Bruno* is fuisse videtur, qui inter Cardinales An. 1058. à Stephano V. electos, Onuphrio in Tract. de Cardinalibus, *secundus* dicitur.

Pag. 596. Not. l. 6. post 1083. adde: An. 1098. Romæ multi Cardinales Synodum indixerunt *ad destruendas hæreses noviter ab Hildebrando inventas.* Hott. Hist. Eccl. 2: 546. init.

Peg. 598. l. 1. post (o) adde: Dieser Burcard II. ware Bischoff An. 1039. eines Grafen von Oltingen (in der Vogtey Laupen gelegen) Sohn: hat Wiflisburg mit Mauren umgeben/ und war verheyrathet. Dessen Eheweib soll St. Nicolai Capell zu Lausanne/ und verschiedene andere Kirchen erbauet haben. Die darüber gehabte Unkösten zueroberen/ soll das Lausannische Bißthum eilff dißmahl gen Constantz gehörige Pfarreyen verlohren haben. Er hielte es mit Heinrich IV. gegen Gregorium VII. (oo)

(oo) Ruch. Abr. p. 29. sqq.

Ibid. l. 11. post folget. adde:

Das Closter Erlach am Bielersee soll An. 1090. durch Cononem Bischoff zu Lausanne erbauet worden seyn. Wegen dessen frühzeitigen Tod ist der Bau erst durch Burcard, Bischoff zu Basel/ Cononis Bruder/ in völligen Stand gekommen. (ss)

(ss) Ruch. Abr. p. 34. Mangold. Stifft. der Clöst. p. 22.

Pag. 599. l. 5. post (y) add.

Bernaldus, der sich ultimum fratrum de S. Blasio den geringsten Bruder von S. Blasio nennet/ und solo nomine presbyterum non moribus, der allein den Namen nicht die Tugenden eines Priesters habe: Dieser/ sage ich/ schreibt von damahligen grossen Verwirrungen folgendes. Im Jahr 1076. (yy) Ind. 15. in der ersten Wochen der 40. tägigen Fasten/ habe Papst Gregorius VII. zu

(yy) Calami lapsu in Mscr. est An. 1066.

zu Rom in der Salvator Kirch / (generalem) einen allgemeinen Synodum gehalten/ und mit dessen Beystimmung / den Constantzischen Bischoff Otto von seiner Würde und Gemeinschafft (mit der Kirch)/ verstossen : darum/ daß er mit denen übrigen Schismaticis, wider den Römischen Stuhl sich verbunden / welches offenbar gewesen aus einem Brieff / den Otto eigenhändig unterschrieben / und in welchem er viel hefftiger als seine übrige Conspiranten contra Rom. Pontificem insanivit, wider den Papst gewüthet habe / indeme er den Papst bey den weltlichen Fürsten deßwegen angeklagt / daß selbiger ihme darum sein Bißthum genohmen/ weilen er verbotten/ daß man bey denen verstossenen Priesteren Gottesdienst halten/ und ihnen gehorchen solle. Doch habe der Papst sich gegen Ottonem gnädiger aufgeführt/ als selbiger verdienet. Dann Gregorius in gefolgtem Herbst Alemannum, Bischoff von Passau ins Land gesendet / welcher zu Ulm in einer volckreichen Versamlung (den Ottonem) communionem solam absque officio reddidit, wiederum in die Kirchliche Gemeinschafft / nicht aber in sein Amt aufnehmen lassen. Deme zuwider habe Otto selbiges bis an sein Lebens End ausgeübet. Ja er habe auch Simoniacis & incontinentibus Presbyteris denen Priesteren so mit Simonie befleckt / und verehelichet gewesen / wider die Synodal-Satzungen gleiches zuthun gestattet. So daß Papst Gregorius gebotten / seine Angehörige sollen ihm nicht mehr gehorchen. Uber diß alles habe dieser Otto die Catholische Kirch gäntzlich verlassen / und sich zu denen Schismaticis geschlagen. Demnach dann der Papst diesen Ottonem drey Jahr lang ohne Nachtruck gewahrnet / habe er selbigen in einem An. 1080. Indict. III. in der ersten Wochen der 40. tägigen Fasten gehaltenen Synodo in Bann gethan / mit Befehl / daß obiger Bischoff Allemannus gen Constantz reise / und verschaffe/ daß dort ein anderer Bischoff erwehlet werde. Es seye aber einer erwehlet worden/ der wegen Kranckheit nicht habe können consecrirt werden. Als nun selbige Kirch viel Jahr ohne Bischoff gewesen / habe Gregorius Ottonem, Bischoff zu Ostia gen Constantz gesendet / welcher verschaffet/ daß An. 1084. Ind. VII. am 21. Christm. Gebhardus, non ex more aliorum per secularem potestatem contra Canones : sed canonicè, videl. à Clero & populo legaliter electus & postulatus, nicht wie andere pflegen/ durch Gewalt der weltlichen Obrigkeit / wider die Kirchen-Sa-

zungen / sondern nach derselbigen Anleitung / von der Priesterschafft / und dem gemeinen Volck rechtmäßig erwehlet worden. Solche Wahl seye in der Oster-Wochen in einem aus Päpstlichem Befehl in Sachsen gehaltenen Concilio bestätiget / auch seye Gebhard / von denen Päpsten Victore und Urbano des Gregorii Nachfahren / für einen Bischoff erkennt worden. An diesem Bericht hätten wir eins und das andere auszusetzen / wir halten uns aber dabey nicht auf. Dieser Bernaldus lebte unter Papst Urbano II. welcher von An. 1088. bis 1099. das Erb Christi beherrschet. Bernaldus aber ware ein hefftiger Feind des Kaysers / wie aus dessen Apollogeticis rationibus contra Schismaticorum objectiones : auch aus dessen Brieffen de lege Excommunicationis, de solutione juramenti, welche er an Adelbertum Nemetensem Præpositum, Adelbertum Argentinensem Præpositum, non tam mente quàm corpore super ollas Ægypti collocatum Recconem &c. so alle des Kaysers Parthey genohmen / abgehen lassen. Auf Begehren Bischoff Gebhards hat Bernaldus bey Anlas eines bevorstehenden Synodi geschrieben / de ordinatione vitanda & de salute parvulorum qui ab Excommunicatis baptizati sunt, und hat behaubtet / daß die von denen excommunicierten Priesteren getauffte Kinder nicht sollen wiederum getaufft werden. Er hat auch etwas zusamen getragen de Emtione Ecclesiarum, von Erkauffung der Pfründen / und de Presbyterorum officio ad fratres apud Rettenboch, allwo er behauptet / daß der Heil. Paulus evidentissimè, gar klahr lehre / quod apud antiquos Presbyter & Episcopus idem fuerint, daß ehmahl die Bischöffe keinen höheren Gewalt in der Kirch gehabt haben / als die Aelteste / so heut zu Tag Pfarrer genennt werden ꝛc. Presbyteri & Episcopi antiquitus idem fuisse leguntur, & eandem ligandi atque solvendi potestatem, & alia nunc Episcopis specialia, communia habuisse, non dubitatur. Postquam autem Presbyteri ab Episcopali excellentia cohibiti sunt, cepit eis non licere quod licuit : Der Urheber dieser Schrifften (†) wird anderst nicht als Bernaldus genennet. Hat Bertoldo in dem Eifer für den Römischen Papst nichts bevor gegeben. Und ist weniger nicht / daß nicht dieser Bertold von Trithemio Bernoldus genennet werde. Ob aber Bernaldus und Bertoldus ein und eben selbiger gewesen /

(†) Script. Bernaldi Comprehenduntur Cod. Membran. Mscr. Coll. Carol. d. 38.

wesen/ müssen die urtheilen/ welche die unter dero Namen ausgegangene Schrifften beyhanden haben / und sie gegen einanderen halten können.

Pag. 602. l. 34. post Petri. (rr)

(rr) Petrum hunc Bullingerus Epist. ad Bellioevre 30. Dec. 1572. *hominem* dicit *diabolicum.*

Pag. 603. Not. l. 2. post 2. adde: Bello unico illo quod Sacrum vocant, ex Wilh. Tyrio colliguntur à Turcis cæsa non multis annis, bis millies centena millia (Christianorum). Turcarum vix undecies centena millia eodem bello interiisse leguntur. (Adde quod) *tertia pars minimùm Ecclesiarum Christianarum*, ab iisdem Turcis vastata & eversa &c. *tertia* autem *pars provinciarum orbis Christiani* intra trecentos annos à Turcis cæsa, erepta, subjugata &c. *Pareus in Apoc.* 9: 18.

Pag. 605. Not. l. 3. post 1099. adde: quo ipso anno Gebhardus 3. Const. Ep. Ecclesiam in Uster à Rodolfo Comite Rappersvvil fundatam consecravit. *Anivers. in Uster.*

Pag. 620. l. 4. post worden. adde:

Stumpff und Münster ꝛc. schreiben: Genff seye ehdem unter Grafen gestanden. Diese Grafschafft habe Kayser Friderich I. dem Hertzog von Zehringen überlassen. Von diesen seye sie an Savoy kommen. Mich. Roset aber / ein gelehrter Burger von Genff verwirfft diesen Bericht. (*) Dann in fleißiger Untersuchung deren ältesten Schrifften der Stadt Genff befinde sich / daß diese Stadt samt dero Gebiet von Comitatu Gebennesium und Gebennensis immer unterscheiden gewesen: und könne nicht dargethan werden/ daß die Stadt Genff jemahls von einem Grafen beherrschet worden seye. Vielmehr seye erweislich / daß diese Grafen der Kirchen Lehenleuthe gewesen. Es haben nach diesem einige Gelehrte in diese Materi hinein gesehen/ könten sich aber darüber nicht in allem vergleichen. Einer stellet die Sach also vor. Weilen Rudolff König in Burgund ohne Kinder verstorben/ seye die Stadt Genff/ samt dessen übrigem Reich / dem Römischen Kayser heimgefallen/ welcher gleich andere / also selbige Land-Gegne durch Statthaltere regieren lassen. Bey abnehmenden Kräfften der Kayseren / sonderlich als beyde Kaysere Henricus IV. und V. Vater und Sohn/ durch die Päpste verfolget worden / haben diese Statthaltere zugegriffen / und

zu-

zugleich / wie viel andere auch gethan / den Titul der Grafen an sich genehmen. Die Bischöffe selbsten wolten in diesem trüben Wasser fischen / könten sich aber darüber nicht allezeit vergleichen. Der Bischoff zu Genff wolte sich die Herrschafft über diese Stadt anmassen / und Comes Gebennensis seyn / den Statthalter allein in der nächst herum ligenden Landschafft / einen Grafen ditionis Gebennensis seyn lassen: wiewol diese Wörter nicht allezeit unterscheiden werden. (**) Nicht lang zuvor hat ein anderer also geurtheilet: Guido &c.

(*) 1. Oct. 1575. ad Siml. 65. (**) Ruch. Hist. Ref. 1:423.

Ibid. l. 24. post sind. adde: Als der letste dieses Gräflichen Hauses Odo de Villars keine Kinder hatte / hat er An. 1401. alle seine Rechte an Amadeum VIII. Graf (Hertzog) zu Savoy überlassen: welches diesem Haus Anlas gegeben / dann und wann mit denen Genfischen Bischöffen anzubinden. Zu diesen hat noch eine dritte Parthey sich aufgeworffen / so sich gleichmäßig Grafen von Genff genennet. Bey Gelegenheit dieser widrigen Partheyen solle die Burgerschafft sich selbst nicht hindan gesezt / sondern für ihr Ruhe und Bestes gewachet haben / und auf eine ihnen bequeme Regierungs-Form bedacht gewesen seyn. Aber bey diesem haben wir uns nicht aufzuhalten. (*)

(*) Ruch. H. R. 1:427. sqq.

Pag. 625. l. 7. post Schwartzwald. adde: Dieses im Thurgöu nächst vor der Stadt Constantz ligende Closter ist zu Kayser Friderichs III. Zeiten durch Unhauslichkeit zu solcher Armuth kommen / daß der Convent sich nicht mehr ernehren können. Als aber die Stadt die Haushaltung über sich genohmen / ist es innert wenig Jahren mit dem Convent wiederum besezt worden. Im Oesterreichischen Krieg An. 1499. ist es verbrannt worden. Nach dem Krieg ist dem Closter eine gewisse Summa Gelds erlegt worden / daraus es wiederum erbauet werden mögen. (ss)

(ss) Greg. Mangold. von Stifft. der Clöst. p. 3. b.

Pag 630. l. 2. dele, ihnen / usque gegeben. lege: ihren Propst Hugo zu einem Abbt erklährt.

Pag. 632. l. 5. post untersuchen. adde:

An. 1138. ist das Clösterlein Sion unter Clingnau durch die Herren

ren von Clingnau gestifftet / und mit Frauen Wilhelmiter Ordens besezt worden. (kk)

(kk) Mangold. von Stifft. der Clöst. p. 25.

Pag. 638. l. 21. post seye. adde: Anbey ist zuberichten / daß verschiedene Päpstische Lehrer bemercken / es seye Bernhardi Eifer nicht allezeit ruhmlich gewesen. (mm)

(mm) Vid. Act. Lips. An. 1722. p. 293.

Pag. 639. l. 15. post kommen. (*)

(*) Imò Dionysii reliquiæ demùm circa An. 1053. detectæ & agnitæ. vid. Cav. Hist. lit. 2: 209.

Ibid. lin. penult. post habe. (†)

(†) Quò referas ejus calculum, visionibus Hildegardis, Abbatissæ Bingæ ad Rhenum tunc famosæ, & quæ matronam aliquam Lausannensem carmine, adeóque superstitiosè sanavisse dicitur, additum.

Pag. 643. l. 13. post Constantz. (ff)

(ff) Hic An. 1146. altare S. Mariæ Magdalenæ Tiguri consecrasse memoratur in Annivers. Tigur.

Pag. 647. l. 19. post verkaufft. adde: Der Prior und Schaffner gehen aus und ein / wann sie wollen. Die zehen Convent-Herren halten sich in ihren Zellen auf / dörffen wochentlich nur zweymahl ausspazieren. Ihr Geistlicher Oberherr ist der gnädige Herr in der grossen Carthaus bey Grenoble in Franckreich. Ittingen ist Gerichtsherr in fünff Thurgöuischen Gemeinden / zu welchen unterschiedliche Dörffer und Höfe gehören.

Ibid. l. 27. post (c). adde: Ein mehrers von diesem Closter ist An. 1630. zufinden.

Pag. 657. l. 5. post Gebiets.

Wernherr Abbt zu St. Gallen hat An. 1166. bey Kayser Friderichs Regierung / Advocatiam quam potestativa manu liberè tenuit, die Castvogtey / welche in seinem Gewalt gewesen / an Graf Rodolff von Habspurg überlassen: doch mit dem Beding / ut eandem Advocationem nulli unquam liceat præstare, daß er mit besagter Castvogtey keinen anderen belehnen möge. (*)

(*) Joh. Krieg Hist. Mscr. p. 38. b.

Pag. 659. l. 17. post hatte. adde: Seckingen soll wegen dieser abgeänderten Castvogtey nicht übel zufrieden gewesen seyn / weilen sie bey damahligen gefährlichen Zeiten / von dem neuen Castvogt mehreren

reren Schirm erwartet / habe auch Ottoni alle Steuren / Gerichts-Zwang 2c. überlassen / und allein den Bodenzins / Zehenden / Kirchen- und andere Lehen sich vorbehalten. (ff)

(ff) H. Tschud. Chr. Gl. 88.

Pag. 665. l. 7. post Bißthum. lege: An. 1212. ist an dessen Stell Berthold, Sohn des Grafen zu Neuburg erwehlet worden. Roger vernügte

Pag. 667. l. 14. post erwehlen. adde: In erwehntem 1443. Jahr soll Bruder Joh. Schwarber von Eglisau im Gefenn und Seedorff / Bruder gewesen seyn / und in dem Gefenn drey leibliche Schwesteren gehabt haben.

Pag. 669. l. 22. post angerichtet/ adde: und nach Mangolds Bericht An. 1187. in eine Probstey verwandlet.

Pag. 671. l. 7. post Gerechtigkeit. adde: dem Lausannischen Bischoff müßten nochmahlen 112. Ducaten bezahlt werden/ welches bis An. 1527. gewähret. (*)

(*) An. Chr. 1235. &c. Ruch. Hist. Ref. 1: 383. sq.

Pag. 680. l. 12. post 1217. (†)

(†) Alii apud Mangold. An. 1172.

Pag. 693. l. 12. post gegeben. adde: Daß Carolus keines wegs beglaubt gewesen / oder anderen habe beybringen wollen / daß alles / was der Römische Papst vorschreibet/ angenohmen werden müsse / ist aus dessen Histori sonnenklahr darzuthun. (ss) Weilen aber Pipinus &c.

(ss) Fatetur Nat. Alex. in Veielii Introductione p. 217.

Pag. 707. l. 1. post sollen. adde: Das Closter Seedorff hat in seinen um An. 1200. geschriebenen Satzungen: „Von Ordens-„Pflicht wegen / sollen die Brüder unfehlbar communicieren drey-„mahl. Jedoch seye es nach Geistlicher Gewohnheit loblich und „rathsam im Jahr sibenmahl communicieren / nemlich neben den „drey grossen Festtagen / an Mariä Himmelfahrt/ an Liechtmeß/ an „Aller Heiligen Tag.

Pag. 711. l. 9. post 19. adde: In der Bibliothec zu Straßburg ist gestanden ein Teutsches Psalterium, darein Carolus mit eigener Hand geschrieben. (cc) Deßgleichen Commentarii in libros S. Scrip-

Scripturæ des Bi[illegible]lfi, welcher der neunte Straßburgische Bischoff gewesen/ und [illegible] Carolo M. gelebt.

(cc) Schilt. in Königsh. p. 566.

Ibid. l. 17. post §. 44. Denen Predigeren hat er eingeschärfft: non sinatis, nova & non Canonica aliquos ex suo sensu & non secundùm Scripturas S. fingere & prædicare populo. „ Sie sollen nicht „ geschehen lassen/ daß jemand etwas neues nach seinem Gutdun„ cken/ und mit der Heil. Schrifft nicht übereinstimmendes / erdichte „ und predige.

Ibid. Not. l. 1. post §. 7. adde: Hotting. Biblioth. p. 146. Frid. Meier de vers. Luth. p. 150.

Pag. 714. §. 28. l. 8. post abzuführen. adde: Soll auch als er von Rom kommen/ der Straßburgischen Kirch ein 12. Schuh hohes und 280. Pfund schwehres Crucifix verehret haben. (*)

(*) Schilt. in Königsh. p. 565.

Pag. 721. l. 29. post (b) Sonst werden aus dem Gesatz-Buch Aluredi oder Alfredi, so An. 871. zu der Engelländischen Cron gelanget/ die Heil. zehen Gebott angezogen / in welchen keine Silben des anderen Gebotts anzutreffen ist/ welches einige Gelehrte dem grossen Credit, welchen selbiger Zeit das zweyte Nicänische Concilium in Engelland gehabt habe/ beygemessen. (bb)

(bb) Schilt. Thes Antiq. Teuton. T. I. part. alt. p. 76.

Pag. 734. l. 11. post (o) Es sind zwahren schon vor Caroli M. Zeiten Schulen gehalten worden. (oo) Carolus aber hat selbige treffenlich geäuffnet.

(oo) Id licet colligere ex Greg. Turom. Hist. Fr. V. 45.

Pag. 735. l. 2. post 405. adde: So daß zubewunderen / daß Jesuit Crusius verneinen dörffen/ daß die Clöster ehmals Schulen gewesen seyen. (tt)

(tt) vid. Hott. Hist. Eccl. VIII. p. 1245. sq.

Pag. 736. l. 29. post verdamme. (gg)

(gg) vid. sup. p. 340. Diligenter cavendum illud nobis est, ne καθόλου & infinitè de Ecclesiasticis ritibus sententia præcipitetur, & quæ certorum si fortè temporum & Ecclesiarum instituta fuerunt, ea ad universos tam facilè transferantur. Varius nec eâdem ac generali lege constringendus Ecclesiarum omnium usus priscis temporibus fuit. Petav. adv. Simonium cap. 7. App. ad Ep. Confer. ex Sirmondo de Pœnitentia cap. 9. supr. ad p. 355. à nobis cit.

Pag.

Pag. 741. in Not. l. 1. ad Lit. 2. Antiquitus dictum: Multorum corpora coli in terris, quorum animæ torqueantur in inferis. vid. Espens. in Tit. 1.

Pag. 746. l. 20. post (p) adde: Solchen Dienst hat sich sonderlich der Papst angelegen seyn lassen/ um zugleich den sich angemassten Gewalt in Gang zubringen. Wie dann Innocentius III. An. 1198. das zu Worms annoch unbekante Fest Pauli Bekehrung/ hinkünfftig gehalten wissen will/ weil solches zu Rom geschehe. (pp)

(pp) Rainold. A. cit. §. 20.

Pag. 763. l. 27. post getödet. adde: Wider diese Geringschätzung und Hindansetzung Heil. Schrifft/ hat um An. 1030. Willeramus Babinbergensis Scholasticus, Fuldensis Monachus, ein Schuler von Bamberg/ und Mönch von Fulda, hernach Abbt zu Ebersheim einem Closters in Bayern/ (*) sehr geeiferet. Deme mögen wir noch beyfügen die grosse Vermessenheit/ verschiedener Betrügereyen und Fablen von Erscheinungen/ Briefen/ so von Himel gefallen seyen ꝛc. dem armen Volck beyzubringen: so daß Carolus M. eine Nothwendigkeit seyn erachtet/ An. 789. zu Aachen Capitulari primo ein Decret ausgehen zulassen/ dieses ungefahrlichen Inhalts: „Die erdichtete ungewisse Erzehlungen/ und was dem Catholischen Glauben zuwider ist/ dergleichen jener Brieff ist/ so vor einem Jahr vom Himmel gefallen seyn soll/ sollen verbrennt werden/ damit das Volck nicht dardurch verführt werde. (†)

(*) Præfat. in Cant. Cantic. (†) Talis etiam illa de qua Annal. T. I. p. 299.

Pag. 764. l. 24. 25. 26. dele lunulas, & sagt Mabillon l. 26. post gewesen lege: Wie aus Mabillon (n) abzunehmen/ deßwegen hin und wider Mönchen denen Bißthümeren vorgesezt worden.

Pag. 769. l. 30. post geführt. Er berichtet auch/ daß Kayser Rudolff I. An. 1275. über die Stadt Basel einen Vogt gesezt.

Pag. 770. l. 16. post (p) Die älteste Vergabungen und dero Diplomata, so in Mabillonii arte Diplomatica enthalten/ werden von denen Jesuiten für Gedichte gehalten. (*)

(*) Acta Lips. 1707. 291.

Pag. 771. l. 1. pro Mentz lege Cölln. l. 2. pro Cölln lege Mentz.

Pag. 773. l. 19. post verfasset. adde: (aa)

(aa) Regulas illas videsis in Baluzii Capit. T. 2. p. 1261. 1380.

Pag. 775. l. 26. post 433. adde: Etliche hielten das Mönchen Leben vor ein Bußwerck / und vermeynten ihre Sünden in diesem Stand abzubüssen. (*)

(*) Morin. de Pœnit. VII. 15: 5. 8. sq.

Pag. 777. l. 15. post kommen. adde: Das Closter St. Gallen ware in so gutem Credit, daß Adalbero (Adelbero) bald hernach erwehlter Augspurgischer Bischoff begierig worden / dahin auf den Augenschein zugehen. Nach seiner Widerkunfft soll er denen / so ihn befraget / wie er die Sachen befunden / geantwortet haben: Er wisse nicht / wie andere von diesem Closter reden: Er habe dort mehr gesehen / als er vermuthet. Er habe daselbst einen / und zwahr einen todten Heiligen heimgesucht / at vivos plurimos Sanctissimos ibidem fratres inveni, habe aber viel lebendige heilige Brüder daselbst gefunden / dero Gelehrtheit und Zucht sich in aller ihrer Aufführung zeige. Weilen er kein Mönch werden könne / wolle er sich um dero Brüderschafft bewerben: welches auch von ihm bald hernach geschehen. (*) Dessen grosse Freygebigkeit gegen selbige Mönchen wird mit hohen Farben ausgestrichen. (†)

(*) Ekehardus Jun. c. 1. Mab. A. B. 3: 291. (†) Mabill. ibid. p. 329. ex Gold.

Pag. 785. l. ult. post worden. adde: Ob die Wunderwercke / so laut p. 643. von Bernhardo geschehen seyn sollen / einen Grund haben / möchte man darum zweifflen / weilen er selbst nichts von Wunderwercken / die er gethan habe / wissen will. Zugeschweigen / daß der Anlas / bey welchem sie sich begeben haben sollen / bedencklich ist. Sonst gestehet Jesuit Bellarminus, (zz) daß die wahre Lehr und die Gaab Wunder zuthun wol können von einanderen gesönderet werden.

(zz) de Gr. lib. 1. c. 10.

Pag. 793. Not. l. 1. post 20. Vadianus ad Bulling. An. 1546. Illud maximopere displicuit, quod illud inflatum & supinum hominum genus, nido relicto sic evolavit in seculum, nullo vitiorum genere non admisso, ut nec nominis, nec professionis, nec Patrum Regulæ & Disciplinæ, nec propositi juramento confirmati & promissi, ratio ulla habita esse videatur.

Pag.

Pag. 795. l. 17. post hast. adde: Ein Mönch/ oder besser ein Spötter/ der wegen solch täg- und nächtlichen Umgangs mit dem Frauen-Zimmer von seinem Abbt gewahrnet worden / dörffte gewissenloser Weise antworten : *Er gewohne sich auf diese Weise an das tragen des Creutzes Christi.* (aa)

(aa) Nat. Alex. in Vejelii Isag. 95. 149.

Pag. 803. in Not. l. 2. post c. 9. Conf. Ullenstoni Angli verba in Hardt. Conc. Const. T. I. p. 1145.

Pag. 809. in Not. l. 1. post 107. Natalis Alexander rationibus quinque probat, narrationem hanc esse *fabulam*, ex Leonis III. vita *expungendam*.

Pag. 817. l. 1. post (y) adde : Denen Schirm-Herren des alten Stiffts in Zürich ist von Henrico IV. verbotten worden/ in die Höfe (Häuser) deren Chor-Herren zugehen. (yy)

(yy) Hott. Spec. Tig. p. 502.

Pag. 818. l. 31. post Gregorius VII. (ff)

(ff) Post Gregorium, Pontificum cura fuit, ut investituræ jus diris, minis, anathematismis Politicorum manibus extorquerent. vid. Hott. Hist. Eccl. II. 302-314.

Pag. 819. l. 21. post aufgespehret. adde : Ja in so weit haben sich die Sachen abgeänderet / daß gleich ehmahl der Kayser den Gewalt geübt/ Bischöffe auf- und abzusetzen : Gregorius sich den Gewalt angemasset / die Kayser einzusetzen und zuverstossen : welches/ wie Nat. Alex. ein gelehrter Frantzösischer Mönch geschrieben/ tetra & immanis opinio, Scripturæ & Traditionibus adversatur, eine *heßliche/ greßliche/ greuliche der Heil. Schrifft und denen Traditionen gantz widerige Meynung ist.* Und wiederum / à Veterum sententia Gregorius VII. & qui opinionem ejus sunt sequuti, recessere. (*)

(*) Nat. Alex. in Introd. cit. p. 135. sqq. 238.

Ibid. l. antepen. post 651. adde : St. Mauritz in Wallis war gleich anderen Clösteren befreyet/ ut Pontifex Romanus nullum dominium in jura ipsius Monasterii haberet, excepta consecratione, *daß der Papst keinen anderen Gewalt über selbiges habe/ als allein daß er weyhe.* (ff)

(ff) Mabill. Ann. Ben. 4: 119.

Pag.

Pag. 825. l. ult. post CXXXIV. Caspar Lang will von dem Abfall der Römischen Kirch / und daß sie Antichristisch worden seye / nichts wissen. (†) Aber wer die ꝛc.

(† T. II. p. 374. sqq. 379.

Pag. 827. l. 1. post (z) adde: Man will zwahr vermeynen/ dieses benehme denen Vorrechten nichts / welche die Römische Kirch sich beymisset. (zz) Aber Baronius selbst muß gestehen/ daß die Kirch ꝛc.

(zz) Lang. T. II. p. 382.

Pag. 831. l. 4. post (e) Die Glossa ordinaria, dero Urheber Walafridus Strabus gewesen seyn soll / schreibt über Gen. 19: 17. „Die „Jungfrauschafft ist ein hoher Berg/ auf selbigen weiset der Engel. „So jemand sihet (wer der immer seye / ein Geistlicher oder ein „Lay) daß er selbigen nicht ersteigen könne / der bleibe in Segor, „das ist in dem Ehestand. Dann es ist besser eines mittelmäßigen „Guten sich zubehelffen / quàm per abrupta libidinis præcipitari, „als über die Klippen der Leichtfertigkeit herunter stürtzen. (ee)

(ee) ap. König Cas. Consc. p. 757.

Pag. 834. l. 10. dele Abbt Ib. post Psalter/ adde: das Buch Job.

Ibid. l. 15. del. hat die Lehr ꝛc. usque ad Gottes. lege: hat die Histori von der Geburt/ Leben ꝛc. des HErrn Christi aus den vier Heil. Evangelien in Teutsche Reimen gebracht. Dieses Werck wird von Trithemio mit Unrecht betittelt Gratia Theotiscè. Dann dessen Uberschrifft lautet: Incipit liber Evangeliorum primus Domini gratia Theotiscè conscriptus. Sonst weiset das zweyte Capitul des ersten Buchs genugsam / daß Otfridus alles Gute allein von GOtt und dessen Gnade verlanget / und erwartet / sich oder anderen Creaturen nichts beygemessen. Dieses Buch ist An. 1571. ꝛc.

Ibid. l. 16. dele unter usque Gottes.

Pag. 835. l. 23. post Christ (e) adde: Mabillon berichtet (*) daß ohnlang vor Otfrid, ein Sax das Alte und Neue Testament in die Teutsche Sprach übersezt habe / ut non solùm literatis, verùm etiam illiteratis sacra divinorum præceptorum lectio panderetur, auf daß der Will GOttes beydes Gelehrten und Ungelehrten bekant wurde. Durch König Elfredi Veranstaltung haben die Sachsen in Engelland ein gleiches gethan. Quippe (sind des erstgedachten gelehrten Mönchen Mabilloni fehrnere Wort)

piis

piis doctisque viris semper persuasum fuit, idque experimento sæpius probatum, nihil magis valere ad mores emendandos, quàm lectionem divinorum librorum, præsertim Novi Testamenti &c. Zumahl fromme und gelehrte Leute allzeit darfür gehalten / und hat es die Erfahrung gelehret / daß zur Lebens-Verbesserung kein besser Mittel sye / als das Lesen der H. Schrifft / bevorab des Neuen Testaments.

(*) Ann. Ben. III. 128.

Pag. 837. l. antep. lege Apoc. 14.

Pag. 839. l. 13. post wäre. adde: 4. Die Römische Theologi, die Canonisten, auch der so die Glossam über diese Canones geschrieben / haben diesen Widerruff Berengarii für irrig gehalten. Als Oecolampadius solches in der zu Baden gehaltenen Disputation dem Eccio vorgeworffen / hat es Eccius nicht verneinet / sondern allein geantwortet: Wann ein Baum krumm will wachsen / so ziehet man ihn ein wenig mehr dann die Gräde an sich selbst gibt. (*)

(*) Disp. Bad. pag. B. 3. b. 4. b. C. 2. a. 4. a. D. 3. a. E. 1. a. adde Zvvinglii Opera Tom. II. 676. sqq.

P. 840. l. 11. post Vaud lege, olim pagus Waldensis dictus; Waldenses Belgicè Wallons, Germanis Welschland. (gg)

(gg) Ruch. Abr. 155. sq.

Pag. 844. l. 16. dele (t), etiam in Notis.

Pag. 845. l. 22. post verthädigen. adde: Baronius vermeynet gar / diese Artickul seyen von einem zu Gregorii Zeiten gehaltenen Concilio geschmidet worden. (cc)

(cc) vid. Vejel. Isag. in Nat. Alex. p. 56. 111.

Pag. 862. l. 9. lege biß an der Welt End.

Pag. 873. l. 21. post Versamlungen / adde: haben die anwesende Gläubige allgemeinlich gesungen (*): und

(*) Hornb. Miscell. p. 400. sqq. und

Pag. 875. l. 15. adde: Mabill. Ann. Ben. I. 393. *Non immoror fabulis illius impostoris.*



Zugabe
Helvetischer Kirchen-Geschichten,
Zweyter Theil.

Pag. 13. l. 23. post gebotten. adde:

Im Sommer An. 1216. hat das Feuer zu Lausanne mercklichen Schaden zugefüget. Das bleyerne Tach der Domkirch/ an welcher man nun 200. Jahr gearbeitet/ samt allen Glocken sind zerschmoltzen/ die Bibliothec verzehrt ꝛc. Das Capitul liesse der Heil. Jungfrauen Bildnus und Reliquien in Franckreich und anderstwo herum tragen/ und haben damit viel Geld zuwegen gebracht. Doch was an denen Glocken ꝛc. hergestellet worden/ ist samt 1374. Häuseren im Augstm. 1219. nochmahl in gleiches Unglück gerathen. Die Clerisey bediente sich wiederum obiger Mittlen/ und brachte inner 12. Jahren alles in einen feinen Stand. An. 1233. ist die An. 1000. zubauen angefangene Domkirch zu Stand kommen. Als die Reliquien der Heil. Jungfrau an ihren bestimmten Orth kommen/ sollen sie in kurtzer Zeit 73. namhaffte Wunder gewürcket haben. Gleichwol hat die wüthende Flamm sich A. 1235. wiederum an diese Stadt gewaget/ die Dom- und alle übrige Kirchen/ ausgenohmen S. Laurentii Kirch eingeäscheret/ und 80. Personen getödet. Sie nahmen abermahl der Heil. Jungfrauen Bildnus zu Hilff. Die Priester in S. Maire (Marii) Kirch schrieben sichs durch einen einigen Buchstabs-Wechsel/ von S. Marie Kirch/ und beholten sich hiemit hernach einen grossen

grossen Unwillen. Mußten aber den vierten Theil des gesteurten Gelds denen Domherren zuruck geben. (x)

(x) Ruch. Abr. 47. 55. sqq.

Pag. 14. l. 16. post (nn) adde: Bißweilen sind alle diese 24. Ausländer gewesen. (*)

(*) Breit. Serm. Syn. An. 1629.

Pag. 15. l. 29. post (u) adde:

Berchtold Lausannischer Bischoff hatte sich vorgenohmen am 13. Heum. 1220. die Creutzfahrt in das gelobte Land anzutretten / hat aber selbigen Tag seinen Geist aufgegeben. Am 24. Tag Heum. selbigen Jahrs / ist Girard oder Girold von Rougemont Decan zu St. Steffan in Bisantz / eines Burgundischen Grafen Sohn / von dem Capitel an Berhtoldi statt erwehlt / aber gleich Anfangs A. 1221. zum Ertz-Bischoff zu Bisantz erwehlt worden. So daß 22. Apr. diß Jahrs Wilhelm von Escublancs an das Lausannische Bißthum kommen / welcher innert den 8. Jahren / in welchen er Bischoff gewesen / verschiedenes / so an die Bischöffliche Tafel gehört / und von seinen Vorfahren versezt worden / wiederum an das Bißthum gelöset / den vierten Theil an Vevay, das Müntz-Recht / die Schultheiß-Wahl zu Lausanne rc. Um zuverhüten / daß dergleichen nicht mehr geschehe / habe er sich den 12. Brachm. 1226. in Bischöfflichen Kleideren / in Begleit seiner Priesteren in die Kirch verfügt / und bey brennenden Liechteren diejenigen excommuniciert / welche fürohin sich erfrechen möchten / die Schultheiß-Stell zuversetzen. Zu desto mehrerer Bekräfftigung dessen / hat er den Ertz-Bischoff zu Bisantz ersucht / diesen Bann zubestäthigen. (uu)

(uu) Ruch. Abr. p. 49. sq.

Pag. 19. l. 27. post worden. adde:

Der A. 1224. erwehlte Einsidlische Abbt Conrad hatte das Unglück / daß sein Closter samt der Kirch (An. 1226.) eingeäscheret worden: soll aber durch dieses Abbts Fleiß noch in selbigem Jahr wiederum aufgebauen worden seyn. Weilen er sein Gesicht verlohren / hat er die Abbtey Anselmo überlassen / und starb An. 1234. (bb)

(bb) Stumpf. VI. 21. Hartm. Annal. An. 1226.

Pag. 24. l. ult. post Tobel / adde im Thurgöu (xx). Andere berich-

richten/ Tobel seye von denen Herren von Heitnau / so daselbst ihren Sitz gehabt/ gestifftet worden.

(xx) Mangold. pag. 15. b.

Pag. 29. l. 16. post nidergelassen/ adde, allwo ihnen auf dem Platz/ auf welchem vor Erbauung der Stadt/ die Römer eine Vestung gehabt / ein Closter auffzurichten bewilliget worden.

Pag. 31. l. 8. post Brüssel / adde : ehmahligen Rectorem der Theologorum zu Pariß/ und dermahligen Professorem Theologiæ zu Cöllen.

Ibid. l. 12. post haben. adde : Er soll verschiedene Predigen an die Priester gehalten haben / daß sie ihre Concubinen verstossen. Nachdem er mehrmahlen GOtt angeruffen / daß er sich der Seel des Aristotelis erbarmen / und sie in Himmel nehmen wolle / habe ihm eine Stimm zugerufft : Cessa, cessa & noli orare pro anima ejus, quia non fundavit Ecclesiam meam, sicut Petrus & Paulus, nec legem meam : Höre auf vor dessen Seel zubitten/ dann er hat meine Kirch und Lehr nicht gegründet wie Petrus und Paulus. (dd)

(dd) Act. Lipf. An. 1713. p. 531.

Ibid. l. 24. post Zeit / dele möchten usque (h) lege : möchte das Closter Paradys entstanden seyn/ von welchem droben unter An. 992.

Pag. 32. l. 13. post Toggenburg adde : wider gethanes eydliches Versprechen.

Ibid. l. 18. pro zwey lege sechs.

Pag. 33. l. 2. post Chur. adde : erwehlt worden.

Pag. 34. l. 22. adde : In diesem Closter hatten ihre Begräbnussen die Freye von Toggenburg/ Wart/ Seen/ Teufen/ Bonstetten/ Bichelsee/ Heuen/ Heil. Berg ; Auch die Edle von Wagenberg/ Otticon / Roßberg/ Winterberg / Freyenstein / Hetlingen / Schlatt / Rapperschweil/ Rutschweil/ Hangart/ Sal/ Adlicon / Wisendangen/ Wormishausen/ Goldberg / Gachnang/ die Hopfer von Langenhart/ Klingenberg / Landenberg / gebohren von Greiffensee / von Hausen / Roggweil / Mandach/ Hinweil. So dann die Schencken von Kyburg Castelen/ Hauenstein. (*)

(*) Ex L. Lavat. Mscr.

Pag. 36, l. 9. post worden. adde :

Die Prediger-Mönchen sind (An. 1234.) auch gen Lausanne kom-

kommen. Alsbald sie eine Capell in Stand gebracht / ist ihnen das Volck so häuffig zugeloffen / daß die Pfarr-Kirchen lähr geblieben. Weilen sie auch unterfangen zutauffen / begehrten die Domherrn / der Bischoff solte ihnen solches verwehren. Um daß aber dieser nicht beissen wolte / hat sich die Priesterschafft mit denen Mönchen verglichen / sie solten niemand zu ihrer Meß lassen / bis daß der Gottesdienst in denen Stadt-Kirchen vollendet wäre : daß sie diejenigen / welche durch das Dom-Capitul in Bann erklährt worden / nicht in ihren Schutz nehmen : keine Pfarr-Kinder zur Beicht lassen / eh selbige ihren Pfarreren gebeichtet. (bb)

(bb) Ruch. 56.

Pag. 38. l. 21. dele innert usque ad mitfasten / adde : Bonifacius soll zu Camera bey Brüssel in den Cistercienser Orden getretten / und daselbst begraben worden seyn : Daselbst sollen noch dieser Zeit zu Mitfasten rc.

Ibid. l. 27. post (t) adde : Inzwischen haben beyde streitige Partheyen / Philipp und Johannes / einanderen die Behaubtung des Bißthums sehr sauer gemachet / und die bisher so unglückliche Stadt bey nahem in gäntzlichen Ruin gestürtzet. An dem Ostertag An. 1240. haben des Philippi Anhängere die Thor mit einer Wacht besetzet / und die Stadt mit Soldaten angefüllet. Am Freytag befridigeten sie sich. Aber gleich an folgendem Tag hat Johannes einen Theil der Stadt durch die seinigen einnehmen lassen / als die erstere noch in einem anderen Theil der Stadt sich aufgehalten. Beyde legeten Feuer ein wo sie könten. Bern und Murten haben den Johannem mit 1000. Mann verstärckt. Petrus von Savoy unterstützte seinen Bruder mit 6000. Mann. 300. Personen wurden verwundet / 34. getödet. Nachdem Johannes bestätbiget / und der Friede gemachet seyn solte / hat es noch vier bis fünff Jahr angestanden / eh ihn alle Domherren als einen Bischoff erkennen wollen. (tt)

(tt) Ruch. Abr. p. 60. sq.

Ibid. l. 28 post Weyhnacht adde : (20. Christm.)

Ibid. l. 29. post sich adde : wegen seiner harten Regierung.

Pag. 39. l. 15. post haben. adde :

Dieser Bischoff hat 19. Apr. ein Müntz-Mandat ausgehen lassen / vermög dessen ein Marck pures Silber um zwey Pfund verkaufft werden solte. Ein Marck solte 42. Den. wägen / beym schmeltzen

aber 50. Den. Wer Silber kauffen wolte/ mußte sich bey dem Müntzmeister anmelden. Niemand solte mit Silber Fürkauff treiben. Weder Jud noch Christ soll eine Wag haben/ sondern jedermann sich des Müntzmeisters Wag bedienen ꝛc. Wer falsche Müntzen präget/ oder anders/ als von Constantz/ St. Gallen/ Ratolffzell/ Überlingen/ Ravenspurg und Lindau annihmt / seye in der Straff des Banns.

Pag. 42. l. 17. post Mönchen lege zu Offingen (Zofingen) im Ergöu.

Ibid. l. 20. post ist/ lege An. 1245.

Pag. 44. Not. l. 2. post Mscr. adde : Cajetanus Jesuita Fridericum II. à Concil. Lugdun. dici *hæreticum*, non Ecclesiastico sensu, sed idem notare quod rebellem. vid. Act. Lips. 1710. p. 147.

Pag. 45. l. 22. post Feuer. adde : Als Innocentius sich zu Lion aufgehalten/ haben selbigem Conrad Graf von Toggenburg / und (nn) Henrich Herr zu Wartenburg ihre Aufwart gemachet / und ihne vermögen/ daß er eingewilliget / daß vermög von Henrich Bischoff zu Constantz gegebener Bewilligung / die Abbtey Frau Münster in Zürich / in welcher obige Herren damahls zwo Basen gehabt/ und welcher das Collatur-Recht zu Altorff in dem Land Uri zugestanden/ wegen grossen durch die Kirchen-Feinde selbigem Closter zugefügten Schadens / die Einkünfften besagter Kirch Altorff beziehen möge.

(nn) Lugd. A. 5. Pontif. 3. Jd. Febr. (1248.) Hotting. Spec. Tig. 221. sq.

Pag. 46. lin. penult. post eingenohmen / adde : und geschläifft.

Pag. 48. l. ult. post (m), adde : Dem Papst Innocentio IV. hat es so wol gefallen / daß er (mm) dem Abbt usum Mitræ, pontificalis Annuli & Sandaliorum ertheilt. Es hatten zwahr schon ehmahls die Aebbte Ulricus VI. und Conradus I. die Ornamenta Pontificalia vom Römischen Stuhl empfangen/ aber nur für ihre Personen / um sich sicher zustellen / daß sie nicht durch den Constantzischen Bischoff beunruhiget werden. In folgendem Jahr (*) hat der Abbt von Innocentio die Freyheit verlanget und erlanget/ daß kein Legatus, Delegatus, oder Subdelegatus, Executor oder Conservator, so vom Römischen Hof gesandt werden möchte / seine Person ohne specialen Befehl/ mit Suspension, Interdicto oder Excommunication belegen könne. In gleichem Jahr hat dieser Papst dem Abbt Ge-

Gewalt gegeben/ Kelch/ Altar-Zierrathen und Meß-Kleider zuweyhen/ auch seinen Mönchen die Ordines Minores zuconferiren (5. Id. Maj.) / wiederum (11. Non. Jul.) befreyet ihn der Papst/ daß ihm weder vom Päpstlichen Hof/ noch von einem Legato möge aufgetrungen werden/ einige Provision, betreffende ein Lehen / Pension oder Pfrund / absque ipsius Sedis speciali mandato, faciente plenam & expressam de Indulgentia hujusmodi mentionem, es werde dann eine solche Päpstl. Zulassung mit Namen ausgetruckt. (7. Herbstm.) hat ihm der Papst bewilliget / die Einkünfften der Kirch zu Weil / und dessen Legat Petrus Cardin. ad velum aureum, auch selbst Papst Innocentius IV. die (**) Kirch zu Appenzell/ deßgleichen Marpach (7. Id. Apr. An. 1255.) in das Closter zuziehen: mit Beding / diese Kirchen durch Vicarios, und diese mit genugsamen Lebens-Mittlen/ zuversehen. Und nachdem der Constantzische Bischoff Henricus im Augstm. verstorben / hat er (7. Id. Sept.) A. Pont. 6. offt besagtem Abbt Berchtold, auch die Rheinauische Abbtey zukommen lassen/ und an gleichem Tag so wol denen Mönchen zu Rheinau ihme zugehorsamen/ als dem Einsidlischen Abbt die Execution, anbefohlen. Dessen ungeachtet müssen die Rheinauische Mönchen zu einer Wahl geschritten / und einen von Krenkingen erwehlet haben. Aber Innocentius hat (*) dem Abbt zu Pfeffers anbefohlen / Berchtoldum bey der Abbtey-Wahl zuschirmen. Der Verfolg ist An. 1259. zufinden. A. Pontif. 7. 10. Kal. Jan. hat Papst Innocentius denen / welche denen Festtägen S. Galli und S. Otmari, auch acht Tag vorher / und acht Tag hernach mit Andacht abwarten/ viertzig tägigen Ablaß versprochen. Bernhard ware Innocentio so lieb / daß ihme dieser Kal. Apr. A. Pont. VIII. (1251.) die Freyheit gegeben / es solten die von ihm beförderte Beneficiati, Priester rc. nicht von dem Constantzischen Bischoff mit neuen Beschwehrden oder Tributen beleget werden. Es hat aber gleicher Papst diesem Bischoff / dem Feind des Abbts / gleichfahls über alle in seiner Diœces vorfallende Provisiones, Freyheit und Gewalt ertheilt. Damit sich nun Bischoff Eberhard dessen nicht wider St. Gallen bediene / hat der Abbt/ um dem Bischoff vorzukommen / von Innocentio unter obigem dato eine andere Bull erlanget / in welcher der Papst sich erklährt/ daß die dem Bischoff ertheilte Bull sich auf die vom Abbt inbeneficirte nicht erstrecken solle. Zugleich hat der Scholasticus von Straßburg vom Papst Befehl empfangen/ den

Abbt

Abbt wider den Constantzischen Bischoff zubeschirmen. Hat also dieser St. Gallische Prälat dem Constantzischen Bischoff nicht nur in ein/ sondern in beyde Augen gegriffen / daß er neben der St. Gallischen/ auch der Rheinauischen Abbtey sich bemächtiget : und daß er den Constantzischen Bischoff die von ihm prætendirte Jura über das Closter St. Gallen nicht ausüben lassen / sondern selbige sich selbst angemasset. Weilen hieraus grosse und ärgerliche Zanck-Händel zwischen diesen beyden Prälaten entstanden / hat Innocentius IV. 13. May A. Pont. XI. dem Bischoff von Metz aufgetragen / daß er sie zuvergleichen trachte/ die Suspensiones und Excommunicationes aufheben/ die Krafft selbiger abgesezte Priester und Mönchen restituire/ die über St. Gallische Kirchen/ dem Bischoff heimgefallene Collaturen dem Abbt wiederum einraume/ die fehrnere Administration des Closters Rheinau/ mit Vorbehalt deren Bischöfflichen Rechten / überlasse/ und die besagtem Closter entzogene Güter ersetze. Dabey ist es nicht verblieben/ sondern Innocentius hat 27. May dem Straßburgis. Scholastico befohlen/ die St. Gallischen Mönchen und Priester bey ihren Stationen und Pfründen wider den Constantzischen Bischoff zubeschützen. Hernach 7. Heum. hat Cardinal Hugo diesem Scholastico eingeschärfft / diese Partheyen gen Winterthur zucitieren/ welches auch geschehen. Weilen aber Bischoff weder persönlich/ noch durch einen Anwalt erschinen / hat Scholasticus 3. Kal. Oct. An. 1253. durch eine formale Sentenz die Bischöffliche Suspension und Bann-Strahl als widerrechtlich aufgehebt / anbey das mehrere sich vorbehalten. Sintemahlen aber Abbt Berchtold besorget/ es möchte diese Bann-Aufhebung von dem Constantzischen Bischoff zu des Abbts Nachtheil mißbraucht werden/ hat er sich 2. Id. Jul. A. Pont. XII. verwahren lassen/ quòd per relaxationem sententiarum hujusmodi nullum privilegiis, Indulgentiis, libertatibus, immunitatibus ipsis præjudicium generetur & juri Episcopi aliquid non accrescat, daß den Bischoff diese Aufhebung zu keinem Vortheil gedeyen solle.

(mm) Id. Maj. IV. A. Pontificatûs sui. (*) Kal. Mart. V. A. Pont. sui. (**) A. Pontif. X. (°) A. VII. Pont, 3. Kal. Jul. (†) 4. und 2. Non. Apr.

Pag. 54. l. 32. post gegriffen. adde: Der Abbt hat die drey Waldstädte/ Uri/ Schweitz/ Unterwalden / auch Glarus / item die Grafen von Rapperschweil und Kyburg : Der Bischoff hat den Grafen von

Tog-

Toggenburg (welchem der Abbt einen Heyrath mit seiner Bas/ Freyin von Bußnang versprochen/ aber nicht gehalten) und dessen Brüdere auf seine Seiten gebracht.

Pag. 55. l. 2. dele Frauen / lege : Grimmenstein.

Ibid. l. 4. pro die lege : als

Ibid. l. 5. post (p)

St. Nicolai Kirch zu Stein ware vor Altem unter der Aufsicht und Bedienung des Abbts und Convents daselbst/ ist aber durch Abbt Rudolffs Saumseligkeit einem weltlichen Priester überlassen worden. Nach der Zeit hat Abbt und Convent Päpstliche Hilff gesucht: und hat der Papst denen Aebbten von Rheinau / Schaffhausen und Wagenhausen befohlen / diß Geschäfft zuuntersuchen / die dann den Abbt und Convent zu Stein in dero ehmahliges Recht eingesezt / und ihnen überlassen/ nach damahligen Priesters Absterben St. Nicolai Pfarr-Kirch zubestellen/ und selbst zuversehen. Den abgefasseten Schluß haben besagte Prälaten an Conrad, Bischoff zu Constantz überschrieben / um selbigen zubekräfftigen und zubewerckstelligen. Solches hat der Bischoff An. 1254. erstattet/ mit beygefügtem Grund / cùm paupertas ejusdem Monasterii id deposcat, dieses Closters Armuth habe solches erforderet. Aber der Cardinal S. Georgii ad velum aureum, welcher sich damahls unter dem Titel eines Päpstlichen Legati selbiger Enden aufgehalten / hat diese Pfrund an Walther von Hohen Clingen hingegeben. Weilen diese Herren damahls mächtige Land-Herren waren. Walthers Bruder / hatte die Stadt Stein samt der Castvogtey selbigen Closters / aus deren Fürsten von Schwaben Hand / als ein Reichs-Lehen an sich gebracht. Von diesen ist auch das oberhalb der Stadt Stein stehende Schloß Clingen erbauet worden/ und hat deren Namen bekommen. Wider diesen Gewalt könte sich das Steinische Convent nicht setzen / sondern benügeten sich bey Innocentio IV. einzukommen / daß obige Urtheil bey Waltheri Tod zu Stand kommen möchte. Hiemit hat dieser Papst (*) dem Abbt von Gengenbach und einen anderen im Constantzischen Bißthum sitzenden Abbt / in Befehl gegeben/ die Verfügung zuthun / daß nach Walthers Tod dem Abbt zu Stein ein Genügen geleistet / und die Widersprechende per Censuram Ecclesiasticam appellatione postpositâ durch den Bann/ ohne daß man von demselbigen appellieren möge/ zu Ruhe gewisen werden.

den. Diesem allem haben die Committierte Folg geleistet. Diese von Eitngen haben den Abbt und Convent dann und wann begabet / und ihnen An. 1267. versprochen / sie bey der Verleihung des Schultheissen Amts / und dem Rechten des Bann-Weins bleiben zulassen.

(*) An. Chr. 1249. Pontificatûs Sexto.

Pag. 57. l. 28. post (a) adde: *

Herr Ulrich und Walther Freyherren von Clingnau stifften (An. 1251.) daselbst das St. Johannes Haus. (aa)

(aa) Mangold von Stifft. der Clöst. Mscr. p. 22.

Ibid. l. antep. post Silber adde: von Cuno von Feldbach/ einem Thurgöuischen Edelmann/ den 17. Aug. An. 1252. auf dem Schloß Altenklingen/ samt allen darzu gehörigen Güteren und Nutzungen.

Pag. 59. l. antep. post schicken. adde: Hergegen hat der Bischoff den Abbt und dessen Land mit Interdict und Excommunication beleget.

Pag. 60. l. 5. post (oo) adde: Doch hat Innocentius A. Pont. X. 3. Non. Jun. abermahl sich gegen Berchtold danckbar erwiesen / indem er den Bischöfflichen Bann aufgehebt/ und Cardinal Hugo auf eingelangte Bitt der St. Gallischen Clerisey/ dem Prior des St. Gallischen Closters befohlen / seine Clerisey zudispensieren / daß sie die Sacra verrichten mögen/ und die so möchten gefehlt haben / auf erfolgte beliebige Buß zuabsolvieren.

Ibid. l. 26. post (s) adde: von welchen hieunten An. 1365.

Pag. 64. l. 1. post diesem/ adde, (nebst anderen Herren und Edlen)

Ibid. l. 17. lege daß Hartmann von Yberg

Ibid. l. 25. post (l) Diese Burg ist nachmahls durch die Grafen Friderich und Willhelm von Toggenburg wiederum ein-/ aber durch Abbt Berchtold ihnen nochmahl ab-genohmen worden.

Pag. 65. l. 6. post erhalten. Zwey (6. Horn. und 5. May.) A. Pontificatûs IV. von Papst Alexandro IV. zu Viterben geschriebene Brieffe stellen die Sachen mit folgenden Umständen vor / daß zwey Mönchen von benachbarten adelichen Geschlechten / nachdem ihnen nicht gelungen / den Reichenauischen Abbt über einem Nachtessen umzubringen / die Insul in Abwesenheit des Abbts verherget / und die Mönchen/ welche nicht mit ihnen halten wollen / verjaget / habe

habe der Abbt solches Papst Alexandro geklagt / welcher gleich die Geist- und weltliche Verwaltung des Closters Reichenau dem Abbt Berchtold übergeben / mit Befehl / selbiges wider allen Gewalt zu beschirmen / und das Closter-Leben in gute Ordnung zubringen. Es habe aber Bischoff Eberhard auf die Reichenauische Abbtey sein Aug geworffen / des Closters Insigel in seinen Gewalt / auch einige Mönchen / und andere des Closters Angehörige in Eydspflicht genohmen. Solche Thätlichkeit hat Alexander als einen Eingriff in seine und frömde Recht angesehen / und Eberhard von Sultz / Archidiacono zu Straßburg befohlen / von dem Constantzischen Bischoff alles genohmene wiederum abzuforderen. Endlich hat der Papst den Constantzischen Bischoff und den St. Gallischen Abbt gen Rom citiert / und mit einanderen versöhnt. Darauf ist die Reichenauische Abbtey an Albrecht von Ramstein kommen. Als Cappel im Toggenburg dieser Zeit in Bann kommen / hat Bischoff Eberhard (11. Augst.) dem Prälaten zu St. Johann erlaubt / Gottesdienst in Cappel zu halten.

Pag. 68. l. 7. lege mit 1000. Pferden.

Pag. 71. l. 25. post welches adde: als es nach erfolgetem seinem Tod geschehen.

Pag. 74. l. 13. post (x)

Zwey Edle von Hatnau / Gebrüdere / verlangeten / daß ihnen ihr alter Schweher / der von Hagenweil im Thurgöu / der die Burg Hagenweil gebauet / ihnen sein Gut zustelle. Als er solches zuthun geweigeret / haben sie ihn auf ihre Burg Hattnau ob Tobel geführt. Er wurde aber von Abbt Berchtold / dessen Dienstmann er gewesen / erlediget / und ist gen St. Gallen kommen / allwo er seine Burg Hagenweil dem Closter St. Gallen samt dem Meyer-Amt zu Müla um ein Leibding übergeben. (xx)

(xx) Tschud. Chron.

P. 80. l. 7. post (b) add. Als Graf von Froburg und drey andere Edelleuthe / des Closters St. Gallen Güter / Zehenden ꝛc. sehr beschädiget / hat dieser neue Papst 13. Apr. (A. Pontif. I. Chr. 1272.) dem Decano zu Constantz befohlen / die Zwistigkeiten zuuntersuchen: doch daß er ohne besonderen Päpstl. Befehl des Grafen Lande mit Bann nicht belege.

Pag. 87. l. 31. post seyen. Allein in dem Bißthum Lausanne sollen innert diesen 6. Jahren 3077. Lausannische und 1188. Berner Pfund an Barschafft gesamlet worden seyn. (nn)

(nn) Ruch. Abr. 63.

Pag. 89. l. 3. post hatte. Es soll aber der König dem Abbt nicht allein Gröningen/ sondern auch des Closters Castvogtey abgekaufft / und für beyde 2000. Marck Silber bezahlt haben.

Pag. 91. l. 5. post (k)

Als die Augustiner diß Jahrs (1276.) von Müllhausen gen Basel gekommen/ soll ihnen daselbst ein Closter erbauet worden seyn.

Pag. 93. l. 32. post An. 1399.

Der damahlige Papst Johannes XXI. hat 7. und 15. Mart. Ao. Pontif. I. (1277.) zwo Bullen denen Mönchen zu St. Gallen zu gutem ausgefertiget. So wol Geist- als Weltliche haben bey habenden Anforderungen an den Abbt und das Closter zu St. Gallen / mit Hindansetzung des Rechtens / an denen Güteren des Closters sich selbst schadlos zumachen / sich angelegen seyn lassen / selbige unterm Vorwand alter Gewohnheit in Besitz genohmen / die Mönchen / Viehe ꝛc. mit Arrest belegt. Diese böse und unrechtliche Gewohnheit hat Papst Johannes durch erwehnte erste Bull abgeschaffet. In der zweyten Bull declariert dieser Papst / Abbt Rumo soll nicht gehalten seyn/ die von seinem Vorfahren gemachte Schulden zubezahlen / es wäre dann/ daß sie an des Closters Nutzen wären anverwendet worden.

Pag. 94. l. 26. post Schwanden/ dele Einsidlischer/ ad und wird: lege dissen Vater Rudolff von Schwanden / so des p. 72. erwehnten Abbts Anselmi Bruder gewesen/ ist nach Abbt Ulrichs Tod A. 1277. an die Einsidlische Abbtey gelanget. Soll ein frommer Herr gewesen seyn; regierte aber nur drey Jahr. Dann als er den auf Oßwaldi (1. Augst.) gewohnten Creutzgang zu Zug besucht/ wurde er ꝛc.

Pag. 98. l. 11. post (f)

Papst Martinus hat (A. Pont. IV. 1284. 30. Weinm.) dem Abbt zu Engelberg befohlen / das Closter St. Johann zuredintegriren. Solches Gebott ware dem Constantzischen Bischoff sehr verdrießlich/ weilen er Bischoff in einem jüngst gehaltenen Synodo allen Prälaten verbotten / ohne seine besondere Erlaubnus sich mit dergleichen Com-

Commissionen nicht zubeladen. Doch hat er gedachten Prälaten den 9. Hornung An. 1285. zu Untersuchung geschehener Alienationen subdelegiert.

Pag. 103. l. 27. post (t)

Kayser Rudolff hat sich auch des Lausannischen Bischoffs beladen. Etliche Burger zu Lausanne hielten An. 1282. verdächtige Zusammenkünfften/ stelleten Wachten ꝛc. Der Bischoff wolte solche Sachen nicht leiden / und liesse ernstliche Gebott darwider ausgeben. Die Burger appellierten an den Papst. Der Bischoff aber beruffte sie gen Lutry, und versprach ihnen ein Genügen zuleisten. Aber man griffe zu den Waffen. An. 1284. ist der Kayser gen Freiburg kommen: befahl beyden Partheyen still zusitzen: inzwischen solle keinem Theil an seinen Rechten nichts benohmen seyn: doch solle die Stadt dem Bischoff die Kriegs-Kösten und zu Erledigung ihrer Gefangenen 7000. Pfund Gelds bezahlen. Der Bischoff klagte A. 1285. die Burger wollen diesem Urtheil nicht statt thun. Als hat der Kayser ihnen bey 1000. Marck Silber / welche dem Bischoff zu gutem kommen sollen/ gebotten/ den Bischoff zubezahlen. Als sie sich noch nicht bequemen wolten/ ist der Kayser An. 1288. auf widerholete Bischöffliche Klag nochmahlen gen Freiburg kommen/ und hat sie dahin gehalten/ daß sie beyde Summen erlegen müssen. (tt)

(tt) Ruch. Abreg. p. 64. sq.

Doch ist dieses Bißthum noch lang nicht zu Ruhe kommen / sondern ein Wälle des Unglücks hat die andere geschlagen. Im Jahr 1287. und zweyen folgenden / hat der Papst Philippo König von Franckreich erlaubt / ab exemtis & non exemtis Personis Ecclesiasticis & Collegiis in dem Reich und etlichen Bißthümeren in Franckreich von allen Priesteren und Clösteren / selbst von den Exemten/ einen Zehenden einzuforderen. Nachdem die Grafen von Savoy An. 1260. sich des Pais de Vaud bemächtiget/ sind die Lausannische Bischöffe nie an Krieg auskommen. Ludwig von Savoy/ Baron von Pais de Vaud hat mit Beystand der Städten Bern/ Freiburg ꝛc. den Bischoff Wilhelm An. 1296. bekrieget/ der sich besser nicht zuwehren gewußt/ als damit/ daß er diese Stadt und übrige seine Feinde in Bañ erklährt. An. 1297. hat sie Amadeus, Graf von Savoy befridiget.

Pag. 111. l. 29 post (m) adde: An St. Egidii Tag/ in gleichem Jahr thut Hochgedachter König aus gleichen Gründen obigen

500. Marcken hinzu 100. Marck. 2. Id. Dec. Im folgenden Jahr An. 1298. hat er wiederum 400. Marck empfangen. Zu Bezahlung dieser Summ von 1000. Marcken/ versezte der König dem Abbt/ das Vogt-Recht über Stadt und Land St. Gallen/ reservato judicio & jure Advocatico antiquo. Doch noch in selbigem Jahr (1298.) verpfändete der Kayser dem Abbt/ judicium & jus Advocatitium antiquum, über Closter und Stadt St. Gallen/ auch Wangen und Altstädten / vor 300 Marck Silbers. Krafft dieser Verpfändung solte der Abbt einen Richter können bestellen/ der im Vogt Gericht præsidiere, und derselbige Richter die hohe und nidere Gerichte ausüben/ wie von Alter her bräuchlich gewesen.

P. 114. l. 4. post Glarus: add. Dessen Groß-Vater Rodolff von Schwanden / des Bl. 72. gedachten Einsidlischen Abbts Anselmi Bruder gewesen.

Pag. 115. l. 8. post erblich/ lege: Damahls war Abbt zu Einsidlen Johannes von Schwanden / der dritte Einsidlische Abbt aus diesem Haus/ dessen Vater Heinrich von Schwanden des A. 1280. zu Zug verunglückten Abbts Peters Bruder gewesen ist. Johannes war der letste Freyherr zu Schwanden/ als welchen Hertzog Albrecht vertrieben. Burcard ware Johannis Bruder. Johannes ist An. 1298. erwehlet worden. Er ware auch Vormünder der Abbtey Engelberg in Unterwalden. Als Albrecht die Hand über die Clöster dieser Enden geschlagen / müßte Abbt Johannes und sein Convent Albrechts 2c.

Pag. 119. l. 27. post (r) Dieser Papst hat nicht allein den Abbt Henrich von St. Gallen (4. Apr. 1302.) bestäthiget/ sondern auch zu fast gleicher Zeit (2. Apr.) den Abbt zu Stein am Rhein befehlicht/ daß er die dem Closter St. Gallen entzogene Zehenden/ und Zinse trachte zurestituieren. Solches hat der Abbt (13. Herbstm.) allen Decanis in Velingen/ Oberndorff/ Balgingen/ Frümmeren 2c. notificiert. An. 1315. hat Eberardi Constantzischen Bischoffs Suffraganeus 40. Tag Ablaß denen ertheilt / welche der Mönchen Kirch im Turtbal an der Kirchweyhe besuchen.

Pag. 121. l. 13. post verkaufft: adde (*)

(*) An. 1663. 26. Jul. Emtio hæc Regis Galliæ Edicto invalida declarata, & tractus ille Coronæ Gallicæ addictus.

Pag

Pag. 131. l. 13. pro eines lege keines

Ib. Not. post (d) add. Chron. Aug. An. 1487. impr. Ein Prediger Mönch vergab dem Kayser in einem Kelch mit dem Sacrament/ das er empfieng. Sed

Pag. 134. post lin. 28. adde:

Wilhelm/ Bischoff zu Lausanne starb An. 1300. Dessen Nachfahr Johannes / soll innert Jahrs-Frist selbigem in die Ewigkeit nachgefolget seyn. Im Jahr 1302. ist Girard de Wippens erwehlet worden. Wider selbigen hat sich die Burgerschafft An. 1304. mit obigem Ludwig verbunden: der hat Soldaten in die Stadt gelegt/ welche dem Bischoff sehr beschwehrlich gewesen/ doch von ihm abgetriben wurden. Aimon Bischoff zu Genff/ ein Domherr / und zwey Mönchen / deren Vermittlung begehrt worden / haben An. 1305. denen Burgeren auferlegt / dem Bischoff 1000. Pfund zubezahlen/ alle ihre Zinsfreye Güter zuverpfänden/ und den Bund mit Ludwig zuentkräfften. Nach diesem Girard ist An. 1310. Otto de Champvent erwehlet worden/ und nach zwey Jahren Peter d' Oron, welcher wegen fast erschöpffter Bischofflicher Cammer An. 1314. von der Stadt Lausanne eine Beysteur begehren müssen. Zu der Armuth hat der Krieg geschlagen / welchen er wider mehrgedachten Ludwig von Savoy geführt. Er suchte erstlich Hilff bey Wilhelm einem Grafen von Genff: als dieser ihn nicht genugsam schirmen konte / hat er sich An. 1316. bey Amadeo IV. Grafen von Savoy angemeldet / welchem er (das Müntz-Recht/ auch S. Saphorin und Glerole ausgenohmen) die weltliche Herrschafft über die halbe Stadt Lausanne und Lutry abgetretten: doch nur so lang er/ Amadeus, und dessen Sohn Edouard leben. Hergegen hat Amadeus versprochen/ dem Bischoff und dem Capitel zu Lausanne wider alle / auch diejenigen Feinde/ so von dem Haus Savoy herstammen/ mit allen Kräfften beyzustehen. Aber dieser Friede hat dieser Kirchen bald einen vieljährigen Krieg über den Hals gezogen. Zu obigen Kriegen sind noch zwey Fehl-Jahr (1320. und 1321.) kommen. Sonderheitlich ist die Priesterschafft sehr erarmet/ nachdem Bischoff Peter von selbiger einen dreyfachen Zehenden geforderet / theils zu Eroberung der Kriegs-Kösten/ theils die Päpstischen Legaten, welche er dann und wann/ von deren unruhigen Zeiten wegen erforderet/ auszuhalten. An. 1320. wurde das Closter bey der Domkirch/ wiederum

derum durch Feuer verwüstet. Zu gleicher Zeit hat dieser Bischoff unter dem Vorwand ein Creutzfahrt ins Heil. Land zuthun / der Clerisey befohlen / sechs Jahr lang ihme den zehenden Theil ihres Einkommens zubezahlen. An. 1321. solte der Zehende für drey Jahr abermahl dem Papst gegeben werden: welches verursachete / daß verschiedene Kirchen eine Zeitlang ohne Priester gewesen: andere Kirchen / Priorien &c. von den Clösteren verschlungen / oder wo Mönchen gewesen / weltliche Priester gesezt worden. Bischoff Joh. de Roussillion, Petri Nachfahr wurde An. 1324. in zwey Kriege eingeflochten. Starb An. 1341. (*)

(*) Ruch. Abr. p. 67. sqq.

Pag. 135. l. 2. post (a) Um diese Zeit soll das Closter Frenensperg im Ergeu / durch die Grafen von Seedorff erbauet worden seyn. (aa)

(aa) Mangold. von Stifft. der Clösteren / Mscr. p. 21.

Ibid. l. penult. post Landgegne. adde: Ein solches Schwester-Haus war in Haslen / in der Andelfinger Kirchhöre / im Zürich Gebiet. Sie hatten ein schönes Haus und eine Capell / in welcher der Helffer von Andelfingen Meß gehalten. (†)

(†) Lud. Lavat. in Mscr.

Pag. 136. l. 30. post &c. adde: Ein dergleichen Bruderhaus soll im Winterthurer Wald Eschenberg gestanden seyn. In diesem Haus soll viel Büberey getrieben worden seyn. Hernach seyen Schwesteren dahin gesezt worden / welche sich nicht besser aufgeführet. (*)

(*) Lud. Lavat. ibid.

Pag. 138. l. 21. post vorbey gehen. adde: Dieser Unmensch soll in Verzweifflung gestorben seyn. (nn)

(nn) Vitod. Hist. Mscr. p. m. 49. b.

Pag. 141. l. 4. dele Graf bis lin. 5. durch leg. Zwischen denen Edlen des St. Gall'schen Closters und denen Freyherren von Bürglen / eines: und Graf Friderich von Toggenburg Edlen Dienstmannen anders theils / erhub sich ein Span. Die Gottshaus-Leuthe fiengen auf ein Zeit zwey aus dem Toggenburg / und führten selbige auf die Vestung gen Appenzell / da sie lange Zeit gelegen. Hergegen raub-

raubten die Toggenburger das Vieh auf der Schwägalp/ und führten es gen Liechtensteig. Endlich wurden diese/ durch das St. Gallische Land streiffende Gäste/ durch Abbt Hiltbolds Adel ꝛc.

Pag. 146. l. 13. lege Schloß Clanx.

Ibid. l. 16. post starb adde: an St. Luciä Tag vor Weyhnacht.

Pag. 152. l. 17. post (f) adde: An. 1333. unter Papst Johann. XXII. haben zu Avignon 12. Bischöffe denen andächtigen Besucheren der Kirchen / Altären / und zugehörigen Capellen des Closters St. Gallen / jeder 40. Täge Ablaß ertheilt. Dem Abbt Hermann hat Papst Johannes XXII. An. 1334. (17. Christm.) A. Pont. 18. die Freyheit ertheilt / (à quocunque malueris Catholico Antistite) von jedem Catholischen Bischoff/ in dessen Hand er den Eyd zur Römischen Kirch ablegen könne/ die Benediction zuempfangen. Mit Vorbehalt / daß hierdurch ins künfftig dem Constantzischen Bischoff als Ordinario, nichts præjudiciert werde. Die St. Galler aber wollen / daß die Worte Episcopo Constantiensi cui monasterium jure Ordinario subesse dinoscitur, entweder aus Unachtsamkeit in dieses und andere Diplomata eingeschlichen/ oder aus Bischöfflichem Antrib eingesezt worden seyen / weilen St. Gallen unmittelbar dem Römischen Stuhl / und nicht dem Bischöfflichen Stab unterworffen seye.

Pag. 154. Not. l. 1. post Publ. adde: Conf. Hotting. H. Eccl. 8: 1393. 1396. sq.

Ibid. post 316. adde: Quin coævo Vitodurano H. Mscr. p. 54. 55. teste, *fuit vir floribus virtutum plurimùm redimitus.*

Pag. 155. l. 14. post gekommen. adde: Dessen Vaterländische Geschichten sollen An. 1338. verfasset worden seyn. Den Anfang hat gemachet Joh. Ulrich Krieg / welcher bey Kayser Rodolfi I. Zeiten An. 1273. und 1278. verschiedenen Begebenheiten / welche er erzehlet / beygewohnet hat. (aa)

(aa) Apographum habet Bibl. Tig. Mscr. de An. 1476.

Pag. 159. l. 7. post (l) In dem Land Glarus aber ist die Capell zu Schwanden / mit Bewilligung der Seckingischen Aebbtißin Agnes / zu einer Pfarr erhoben/ und mit vier Altären versehen worden. Doch solte sie ein Filial von Glarus bleiben. Unter Joh. Mönch/

Dom-Custor zu Basel / Pfarrer zu Glarus An. 1371. hat sich Schwanden wegen des Opffers mit fünff Pfund Zürich-Pfenning ausgekaufft. Glarus hat ihnen An. 1400. Reliquien von S. Mauriz, von S. Ursula Gesellschafft / und von S. Gall Heiligthum übersandt. (ll)

(ll) Rev. Tschud. Chr. Gl. 105.

Ibid. post l. 14.

Die bisherige Lausannische Bischöffe schrieben sich Bischöffe von GOttes Gnaden / aber der An. 1341. erwehlte Joh. Bertrand soll der erste gewesen seyn / welcher sich einen aus des Apostolischen Stuhls Gnad / erwehlten Bischoff genennt. Im folgenden Jahr ist er Ertz-Bischoff zu Tarentaise worden. Auf ihn wurd An. 1343. Godfrid von Lucinge erwehlet / welcher alsobald nach geschehener Wahl / gen Avignon zu Papst Clemens VI. aufgebrochen / und das Bißthum einem Vicario überlassen / welcher / weilen wider die Notarios im Bißthum schwehre Klägden geführet worden / selbige alle abgesezt / und denen Decanis der Stiffteren / den Gewalt andere zuerwehlen / benohmen. Godfrid starb An. 1346. zu Avignon. Unter dessen Nachfahr Francisco ist An. 1349. gestorben Ludwig von Savoy / dessen einige Tochter Catharina, den Wilhelm Grafen von Namur zur Ehe genohmen. Diesem hat Amadeus, Graf von Savoy An. 1359. das Pais de Vaud abgekaufft. (*)

(*) Ruch. Abr. p. 74.

Pag. 162. Not. l. ult. addit Vitoduránus : O quàm vilis Ecclesia facta est, quòd ad infidelis & hæretici verbum, cultus Dei prohibitus est & incultus. Heu insanabilis est plaga ejus, miserabiliter cecidit, non adjiciens resurgere. A planta pedis usque ad verticem non est in ea sanitas. Egressus est ab ea omnis decor ejus.

Pag. 168. Not. l. 4. post 384. adde: & Hotting. Hist. Eccl. 881. sq.

Pag. 171. l. 21. post gefolget. adde.

Nachdem dem Closter St. Gallen schwehr gefallen / dem Constantzischen Bischoff bey allen Vacantzen primos fructus zugeben / hat sich Abbt Hermann 2. Augstm. mit Bischoff Ulrich verglichen / ita quod sit Ecclesia in Marpach D. Constantiensi in perpetuum quartalis. (2. Aug.)

Pag.

Pag. 174. in Marg. adde: 1356. ad §. An St. Lucas ꝛc.

Pag. 176. lin. 9. post Wildenstein. adde: Propst zu Ebringen. Papst Innocentius VI. hat diese Wahl als widerrechtlich verworffen: Doch hat er ihne Georg per modum provisionis 16. Weinm. zum Abbt erklährt. Er ist hernach (bey was Anlas ist ungewiß) der Apostolischen Cammer 118. Gulden / und selbigen Hofbedienten 18. Gulden / 8. ß. 8. hl. Avinioner Müntz schuldig / und wegen saumseliger Bezahlung mit Bann beleget / nach dero Bezahlung aber wiederum absolviert / und durch des Papsts Urbani V. Cammerer quittiert worden. (*) Zwey Jahr hernach hat Ertz-Bischoff Arnold diesen Abbt absolviert à reatu perjurii, von dem Meineid und anderen Straffen / in welche er gefallen / wegen unterlassener Besuchung des Päpstlichen Hofs. Dann so lang der Papst disseits der Alpen residierte / solte Abbt Georg alle zwey Jahr persönlich bey Hof erscheinen / und eine gewisse Taxam der Päpstlichen Cammer bezahlen. Solches geben mit die Wort dieses Diplomatis, in welchem stehet / daß Johann von Kalchofen als Abbt Georgii Procurator, nach Avignon kommen pro uno biennio. Nihil tamen visitationis hujus nomine Cameræ D. N. Papæ obtulit vel servivit. Erst Abbt Ulrich VIII. hat sich von dieser Beschwehrd los gemacht.

(*) A. Urban I. Christi 1363. 20. Sept.

Drey Ertz- und neun Bischöffe geben zu Avignon 10. Dec. An. 1362. denen andächtigen Besucheren und Gutthäteren S. Tutelonis und S. Catharinæ Capell 40. tägigen Ablaß / daran auch Theil solten haben / welche für die zwey damahlige Caplanen ꝛc. bätten wurden.

Pag. 180. l. 10. post (h)

Carolus IV. Römischer Kayser befihlet der Stadt St. Gallen / die St. Gallischen Mönchen nicht zu Burgeren anzunehmen.

Pag. 181. l. 24. post geführt worden. adde:

Währenden diesen Zwistigkeiten hat sich auch in dem Appenzellerland etwas Spans erhebt / so An. 1367. am nächsten Sonntag vor St. Gallen Tag / durch Mittlere von der Stadt St. Gallen / dahin verglichen worden / daß die zu Appenzell und Hundweil bey Lebzeiten Abbts Geörg keinen Aufbruch sollen machen / noch sich mit Burger-Recht oder Bündnus mit jemand verbinden. Wann sie diß solten überfahren / hätte der Abbt Gewalt / die so es thäten / zu-

pfänden / zunöthen / zuhefften und anzugreiffen / an Leib und Gut. Wann auch jemand in vorgeschriebenen zwey Aemteren sich zu einanderen verbunden hätte / soll es gäntzlich ab seyn. Es solle auch ab seyn der Schade / den die in denen zweyen Aemteren empfangen vom Propst / von Walther dem Meyer S. von Altstädten / von Eglolff von Altstädten / oder von dem Töbeller.

Pag. 182. l. 31. post stillschweigen. adde.

In dem Tobel zu Ganderschweil / genennet im Sedel / waren Waldbrüdere: Hans Heinrich ein Priester / Welti und Henrich. Selbigen verkaufft Cristin von Husen / Aebbtißin zu Maggenau am nächsten Samstag nach St. Ulrichs Tag An. 1369. / das Schützen-Gut daselbst um 33. Pfund Den. Mit Beding / daß im Sedel ein Liecht ewig brünne / wo aber keine Geistliche Brüder oder Schwesteren mehr da wären / solte der Zins wiederum auf Maggenau fallen. Am nächsten Sonntag nach St. Michaelis und aller Englen Tag hat auch Graf Friderich von Toggenburg diesen Waldbrüderen vergabet die Hofstatt und den Wald in dem Sedel. Auch soll das zeitlich Gut / Almosen-Geld / und Hausgeschirr gehören der Capell / und sonderlich gewendet werden an das ewige Liecht vor dem Sacrament. Wann aber weder Brüdere noch Schwesteren mehr da wären / soll es an das Liecht der Kirchen Unser Frauen zu Ganderschweil verwendet werden. Der erste Waldbruder im Sedel oder im Tobel bey Ganderschweil / war Johann von Rutberg. Der hat eine Capell dahin gestifftet / an welche auch Graf Friderich von Toggenburg eine Vergabung gemachet / so 29. May An. 1375. von Heinrich Bischoff zu Constantz bestäthiget worden.

Pag. 185. l. ult. post (e) adde: Mehrers folget An. 1390.

Pag. 186. l. 27. post (h) leg.

Georg Abbt zu St. Gallen zerfallet mit der Stadt wegen der Regiments-Besatzung: Abstraffung der Frefflen / welche die Stadt prætendirte: Wegen Ammans / den der Abbt gesezt / daß der möchte ausstehen aus dem Rath / wann es um Sachen zuthun / so die Stadt angehen: Wegen Spittals / da die Stadt vermeynt / einer der in selben aufgenohmen wird / solte in Rechts-Sachen gehalten werden wie ein Burger: Wegen Müntzmeisters / daß der von einem Rath solte bestellt werden: Wegen Bewährung des Gewichts: Wegen

des

des Rathhauses / daß es Lehen-frey seye: Auch wegen Schopffs von St. Lorentzen Kirch/ bis an das Hofthürlein/ das der Stadt zudienen solte. Dieser Span daurete acht Jahr. Die Sach wurde so lang umgetrieben/ daß die Stadt den nächsten Samstag nach St. Urbans Tag einen nachtheiligen Tractat mit dem Abbt eingehen müssen. (*)

(*) Vadian.Chron. Mscr.

Pag. 187. l. 13. post geblieben. adde: St. Felix und St. Regula Sarck war jährlich von denen Rathsherren mit der Proceßion auf den Hof getragen. (†)

(†) Gegen-Ber. IV. Evangel. Städten. An. 1588. p. 19.

Ibid. ult. post (p) adde.

Burckart / Heinrich / Walter und Eberhard von Ramschwag / Gebrüdere / auch Ulrich und Burckart / Burckarts Söhne / haben den nächsten Freytag vor St. Martins Tag An. 1375. sich mit Abbt Georgen verglichen / ihme mit der Vestung Blatten gewärtig zuseyn: selbige weder zuverkauffen/ noch sonst zuveränderen/ ohne des Gottshauses Willen: sich mit selbiger Veste/ mit niemand zuverbinden wider den Abbt: mit selbiger drey Jahr lang niemandes Diener zuwerden / ohne des mehreren Theils der Gebrüderen Willen. Es möge auch der Abbt auf die Veste einen Diener schicken / in seinem Kosten sie zubesorgen. Wann einer von ihnen von jemand zu der Veste geführet wurde/ gebunden oder gefangen / solle man ihn nicht einlassen/ und sich wehren. Es sollen auch diejenige zwey / welche deren von Ramschwag Gefangene damahls gewesen/ mit ihren Bürgen ledig werden.

Pag. 191. l. 23. post seye. adde: Wegen dieser Papst-Trennung haben in einer Schlacht mehr als 40000. Personen ihr Leben eingebüßt. (·)

(·) Biblioth. Germ. T. VIII.

Pag. 192. l. 16. post ist adde: 12. Mertz.

Ibid. l. 18. post St. Gallen/ adde: und das Land Appenzell sich ihm mit Eyd verpflichte ꝛc.

Ibid. l. 27. post (oo) Obgedachte Verbündete oder Reichs-Bunds Städte um den See / haben gleichfahls (an dem nächsten Zinstag vor St. Gallen Tag) zu Constantz erkennt/ daß die von Ap-

penzell und Zugehörige/ dem Abbt Cunen huldigen und schweeren sollen / als ihrem Herren : und doch bey der Städten Bund bleiben/ sich hernach mit dem Abbt um streitige Sachen vereinen / oder für den See-Bund kommen. Zumahlen besagte Städte an St. Othmars Tag zu Buchhorn gesprochen/ daß die verfessene Nutz an Steuren/ Zinsen/ Zehenden dem Abbt von denen Appenzelleren geliefferet werden sollen. Item / daß der Abbt in denen vier Ländlinen / Appenzell / Hundweil / Urneschen und Teuffen/ solle das Gericht und Amman-Amt / mit allen Freflen/ Zwingen/ Bahnen und allem Recht inhaben / niessen/ besetzen und entsetzen : Die 13. Pfleger daselbst alle Steuren versorgen/ alle Kösten nach rechter Marchzahl anlegen/ die von des Bunds wegen aufgangen : Reiche und Arme gedachten 13. Pflegeren / von des Bundes wegen gehorsam seyn : Dem Abbt die Leuthe in genannten vier Länderen einist im Jahr steuren. Wo sie aber vermeynten beschwehrt zuseyn/ für den See-Bund kehren. Wann jemand in gedachten Länderen von ungetheilten Geschwisterten/ die in einer Kost sind/ stirbt/ soll der Abbt nehmen von dem Sohn/ einen Fall und keine Erbschafft : von der Tochter/ wie (die) zu Kilchen und Straß gangen ist / und auch kein Erbschafft. Wann aber ein solches Geschwister an Diensten oder aussert Lands sturbe / sollen es übrige Geschwisterte erben. Wann gedachte Länder von dem See-Bund um Hilff angesprochen und gemahnet wurden / soll sie der Abbt mit einem Spieß versehen. Wann sie aber um andere Hilff angesprochen wurden / den Kosten selbst tragen.

An St. Gallen Tag selbst obigen Jahrs hat König Wenceslaus/ Abbt Cunen Gewalt gegeben / A. an allen Orthen/ wo das Closter St. Gallen die Eigenschafften hat/ die Reichs-Vogteyen an sich zulösen/ und in Pfands-weise einzuhaben. B. Des Gottshauses eigen-oder Lehen-Pfand-oder Vogt-Leuthe / sonderlich zu Weil/ Wangen/ Appenzell / Hundweil/ Teufen und Trogen / sollen nicht vor dem Königlichen Hof oder Land-Gericht/ oder anderen frömden Gerichten fürgenohmen werden. Wol aber möge der Abbt actioniert werden vor dem König selbst / oder seinem Hof/ oder Hertzog Lüpold von Oesterreich oder seinem Hof. Die Gottshaus Leuthe aber/ wo sie seßhafft sind. Es mögen auch die Gottshaus-Leuthe offene Aechter hausen und hofen.

Und

Und weilen dem Anschein nach damahl Appenzell das Aebbtische Joch allzuhart beduncket/ und vornehmlich Ulrich Heche/ Herman Poppart/ Chuntz Haliprunner/ Johann in der Schwende/ Henrich auf der Halten/ dessen müd gewesen seyn möchten/ hat König Wenceslaus selbigen und denen Landleuthen gemeinlich zu Appenzell/ an St. Dorotheen Tag A. 1380. bey seiner und des Reichs Hulde gebotten/ daß sie dem Abbt Cunen schuldige Pflicht/ Steure/ Zinse/ leisten. Cuno hat auch die Stadt St. Gallen bey Wenceslao verklagt/ welcher dann Sonntags Invocavit, dieser Stadt einen ernstlichen Brieff geschrieben/ daß sie dem Abbt die schuldige Steur/ Zins/ und andere Pflichten leisten. Fehrners hat der Abbt besagte Stadt bey denen Städten am Bodensee verunglimpfet/ und den König nach bey ihm widerholter Klag/ bewegt/ daß er die der Stadt ertheilte Freyheiten revociert. So haben mehr erwehnte An. 1381. Dienstags nach S. Ambrosii zu Constantz versamlete Bodenseeische Bunds-Städte/ zwischen Abbt Cunen und der Stadt St. Gallen gesprochen/ daß diese jenem huldigen solle/ wie ein Dienstmann seinem Herren. Um daß aber die Stadt einige Gesätze errichtet/ haben auf St. Margaretha die Städte sich wiederum zu Constantz besamlet/ und erkennt/ die Stadt solte bey denen Brieffen ihres hergekommnen Rechts bleiben/ und des Huldigens halben dem vorigen Spruch nachleben. (*) Also haben diese auf St. Antoni Tag An. 1383. zu Ulm besamlete Städte zwischen Abbt Cuno und der Stadt einen Spruch gemachet/ *a.* betreffende die Güter innert den vier Creutzen/ daß sie der Stadt eigen seyn sollen. *b.* Die Burger und Semperman/ daß die so in der Stadt wohnhafft/ ihres Handels und Wandels ungehinteret seyn sollen.

(*) Vadian. Chron. Mscr.

Pag. 194. l. ult. post (c) adde: Diethelm und Donat Grafen zu Toggenburg/ stifften das Antonier Haus zu Uznach. Beyde haben daselbst ihr Begräbnus.

Pag. 196. post lin. 13. post (m) adde.

Das Bißthum Lausanne hat es mit dem zu Avignon residierenden After-Papst/ Clemente VII., Kayser Wenceslaus mit dem zu Rom sitzenden Urbano VI. gehalten. Clemens hat die Priester zu Lausanne/ und dero Güter von der dem Bischoff und Ertz-Bischoff schuldigen Gehorsam befreyet: hat aber diese Freyheit unter

Bi-

Bischoff Guido de Prengin, An. 1388. wider entkräfftet. An. 1391. hat besagter Papst Clemens seinem lieben Sohn, Galleot, Cardinal S. Georgii ad Velum aureum, 500. Goldgulden von denen zwey Cisterzienser Clösteren Haut-Cretz und Montheron aufzunehmen angewiesen. Als aber diese Clöster sich sehr beklagt / daß sie durch Krieg und Wasser-Güssen beschädiget worden / hat er sich zu Ruh begeben. (mm)

(mm) Ruch. Abr. 76.

Pag. 197. l. 26. adde:

Das Closter Magdenau im Toggenburg hat durch Krieg und andere Ungemach / so viel erlitten / daß dessen Einkünfften nicht über 40. Marck Silber gestiegen. Deßwegen hat Innocentius VI. 14. Horn. An. 1389. bewilliget / daß die unter dieses Closters Collatur stehende Pfarr Oberglatt / selbigem einverleibet werde / und hat am letsten Tag Heum. Eberhardum Sigilliferum Cantorem zu Constantz / zum Executore gemachet.

Ibid. l. 28. post ausgeruffen. adde: Laut dieses Friedens solten die von Zürich / Lucern und Zug in vorfallenden Streitigkeiten mit Oesterreich / gen Vahr ins Closter zutagen kommen. (*)

(*) Rev. Tschud. Gl. Chr. p. 46.

Pag. 198. l. ult. post angedencken. adde: oder vielmehr für den An. 1395. geschehenen Auskauff des Zehenden

Pag. 199. l. 2. post (y) adde: Bis auf selbige Zeit ist Amman und Rath von der Aebbtißin gesetzet / und besetzet worden. Dieser Auskauff ist erst An. 1395. am nächsten Sonntag vor Mariä Magdalenä in Stand kommen. (yy)

(yy) Ibid. 164.

Pag. 200. l. 19. post worden. lege:

Nach des Lausannischen Bischoffs Guido Absterben / vermeynte Bonifacius XI. (Urbani VI. zu Rom Nachfahr) krafft Kaysers Wenceslai Ansehens / ihnen Johannem, An. 1393. daselbst einzusetzen. Aber die Lausanner wolten nicht einwilligen / sondern erwehlten Wilhelm von Menthonay. Als die drey Stände zu Lausanne bey selbigen über die leichfertige daselbst sich befindende Weiber geklagt / ist diesen ein gewisses Quartier in der Stadt angewisen: gebotten / sich durch gewisse an ihren Ermeln tragende Zeichen / zuunterscheiden;

den: hergegen sind ihnen andere allein den tugendsamen zugestandene Kleidungen / verbotten worden. Dieser Bischoff ist An. 1406. auf seinem Schloß Lucens durch einen seiner Hausgenossen ermordet / und zu Lausanne in der Dom-Kirch begraben worden. Die ledig gewordene Stell ist An. 1406. an Guilhelmum einen Grafen von Challand in Savoy kommen / welcher folgenden Jahrs mit Johann von Chalon, Fürst von Oranien, Herren zu Orbe und Echalens, in eine Schutz- und Trutz-Bündnus sich eingelassen. (gg)

(gg) Ruch. Abr. 79. sq.

Pag. 203. lin. 3. post gewesen. leg.

Um daß Graf Rodolff von Sultz oberster Hofrichter zu Rothweil / dem Eberlin Holenstein / der die Burger von Weil vor das Rothweilische Hof-Gericht citiert / Gehör gegeben / hat Conrad Talacker / Leuth-Priester zu S. Stephan in Constantz / als Geistlicher Richter und Conservator der Rechten des Closters St. Gallen (nachdem Abbt von Fischingen) ein Excommunications-Edict wider besagten Grafen publiciert / fahls er innert sechs Tagen nicht Satisfaction gebe / weilen des Grafen Verfahren dem Freyheits-Brieff Königs Wenceslai von An. 1379. zuwider lauffe.

Pag. 204. Not. l. 3. post 33. adde: Sed Greg. Mang. von Stifft. pag. 21. de hoc cœnobio scribit: Frauenthal An. 1323. gebauet. An. 1352. durch Schweitz beschädiget.

Pag. 210. lin. penult. post (y) Hiemit versamleten sich die Bunds-Städte / Constantz / Uberlingen / Ravenspurg / Memmingen / Kempten / Lindau / Isne / Leutkirch / Wangen und Buchhorn / und macheten zu Ravenspurg am nächsten Montag vor St. Johann Täuffers 1401. / zwischen Abbt Cunen / und der Stadt St. Gallen / Appenzell / Hundweil / Urnäschen / und Tüffen / folgende Richtung. *a.* Der Abbt soll denen Appenzelleren Amtleuthe geben / die in denen Länderen seßhafft. *b.* Gedachte Länder sollen dem Abbt die bisher gewohnte Steuren erlegen / oder des Rechten seyn vor dem König oder Kayser. *c.* Der Abbt soll die Dienst mit den Auffschlag-Zinsen geniessen / wann er nebst zweyen Mannen das / was er forderet / mit dem Eyd behaubten könne: Zumahlen sollen am nächsten Freytag vor Bartholomäi Tag obgedachte Bunds-Städte eine Gesandschafft abgehen / und endliche Zeugnus aufnehmen lassen / daß er de-

nen Länderen ihre Dienst nicht beschwehrt mit Neuerungen. *d.* Die von Appenzell sollen dem Abbt einen Meßmer præsentieren. *e.* Der Abbt solle die zu St. Gallen / oder in besagten Länderen behörige Schulden / auch durch Verpfändung einforderen / oder Recht nehmen / wo der Schuldner seßhafft: auf Abschlag des Rechten aber / den mit frömden Gerichten umtreiben. Wie dann die Stadt St. Gallen / und die Länder solche Verkomnus angesehen / möchte aus dem abzunehmen seyn / daß um diese Zeit nicht nur Appenzell rc.

Pag. 211. lin. 3. post und adde, weilen er das Recht von ihren Eydgenossen und Verbündten ausgeschlagen.

Ibid. l. 13. post seyn sollen. adde: Die Mönchen von St. Gallen allegieren einen an aller Seelen Tag An. 1402. von Ravenspurg rc. geschehenen Ausspruch / Krafft dessen die Stadt St. Gallen / Appenzell und andere Verbündete ihren Bund aufgeben / und hinfort mit niemand eine Bündnus machen sollen / ohne eines Herren von St. Gallen und des Convents Wissen und Willen. Wegen des Abbts Ansprach / sollen die geordnete Schidleuthe sprechen. Wann die Appenzeller wider dise Articul thäten / soll sich die Stadt St. Gallen / und die Städte um den See / und im Algeu / ihrer nicht annehmen. Ein gleiches soll gehalten werden mit der Stadt St. Gallen. Als die rc.

Pag. 216. l. 2. dele wurd usque hingerichtet. Lege: Aber diese Treulosigkeit ist entdecket: Der Hof-Rath mit dem Schwert gerichtet / und der Chorherr erträncket worden.

Ibid. Not. post (h) Stumph Chron. VIII. 15.

Pag. 217. l. 19. dele mit dem usque ad kommen. Lege: Er hat sie auch am Mittwochen vor Palmtag mit dem Bischoff, der Schwäbischen Ritterschafft und dem Abbt befriedet: bestimmende / *a.* die Bündnus der Stadt St. Gallen soll entkräfftet seyn / und sollen sie hinfür keine Bündnus machen / ohne des Königs Wissen und Willen. *b.* Die von den Appenzelleren zerbrochene Burg und Vesten / sollen ohne Erlaubnus / nimmer gebauen werden. *c.* Entwendete Sachen / Glocken / Leuthe rc. sollen zuruck gegeben / und Geschworne des Eyds entlassen. *d.* Die Gefangene / sonderlich 8. von Schweitz / ledig gelassen werden. *e.* Deren Appenzelleren Klag wegen mehreren Beschwehrnus / soll untersucht werden. *f.* Friderich / Herzog

zu

zu Oesterreich/ soll denen Appenzelleren und Bundsgenossen ihre Brieff/ Gnaden und Freyheiten lassen. *g.* Käuffe/ Versatzungen ꝛc. sollen bleiben/ wie sie geschehen. *h.* Hertzog Friderich möge die ihm von Schweitz abgetrungene Marck wiederum ansprechen. *i.* Zinß und Zehenden sollen fürohin abgestattet werden. *k.* Acht und Bann/ ausser des Papsts/ sollen aufgehebt seyn. Erst An. 1410. (*) hat Petrus Episc. Tusculanus dem Leuth-Priester zu Appenzell erlaubt/ die Appenzeller/ welche sich mit Raub/ Mord und Brand vergriffen/ zuabsolvieren: mit Beding/ daß sie denen/ so von ihnen beschädiget worden/ den zugefügten Schaden erstatten. König Ruprecht hat (an S. Sixti Tag An. 1409.) zu Heidelberg/ ein über obigen zwischen dem Abbt und denen Appenzelleren gemachten Richtung-Brieff eine Erläuterung gegeben/ und auf S. Lucien/ unsers HErrn Leichnams/ und S. Jacobi Tag beyde Partheyen vor sich gen Heidelberg bescheiden. Schon die Appenzeller weder erschienen/ noch sich entschuldiget/ haben Ihr Majest. gesprochen: daß der Abbt bey der Vogtey über die Länder und Thäler Appenzell/ Hundweil ꝛc. fürbas bleibe/ als einem rechten Pfand/ bis es von Römischen Kayseren oder Königen erlediget wird. Er soll auch geniessen alle Recht/ Fähl/ Dienst/ Zins ꝛc. wie die in der Städten Ausspruch de An. 1401. enthalten: Gedachter Länderen Einwohnere sollen dem Abbt gehorsam und gewärtig seyn/ wie vor dem Krieg: das vorbehaltene richtig bezahlen. Mit Vorbehalt weiteren Rechts/ welches ihnen soll vor den Römischen Kayseren und Königen offen stehen/ und des Reichs Widerlösung.

(*) 13. Oct. A. I. Pont. Johann. XXIII.

Pag. 224. l. ult. post (z) adde: Auf Pfanneregg waren Schwesteren/ welchen Abbt Cuno Dienstags von S. Philippi und S. Jacobi An. 1411. eine/ hernach von Henrich Constantzischen Bischoff bestäthigte Ordnung gemacht/ und die Hofstatt des Schwesterhauses verliehen.

Pag. 234. l. 20. post worden seyn. adde:

Auch ist von Papst Johanne XXIII. (*) dem Augspurgischen Bischoff Anselm/ Dom-Cantor von Zürich/ und dem Official von Basel aufgetragen worden/ den Abbt Heinrich und des Abbts St. Gallen Rechte zubeschirmen/ wider Geist- und Weltliche/ so besag-

ten Closters Güter/ Zins/ Zehenden ungerechter Weise an sich gezogen. Doch soll/ nach Bonifacii VIII. Constitution, niemand ultra unam diætam über eine Tagreise aussert seiner Stadt oder Pfarr/ wohin er gehört/ vor Gericht gezogen werden.

(*) 28. Mart. A. Pontif. II.

Ibid. lin. antepenult. post (e) leg.

Am nächsten Montag nach dem Sonntag als man in der heiligen Kirchen singet Oculus, in der Fasten/ hat Heinrich Ebinger Stadt-Amman zu Constantz an Agnes von Landenberg/ Meisterin und Convent zu Münsterlingen/ die beyden Vogteyen zu Utweilen und die zu Keßweilen/ wie sie gehört zu der Veste Mosburg/ um 517. Pfund Haller verkaufft. Diesen Kauff hat der St. Gallische Abbt Henrich bestäthiget. Unter Beding/ daß Münsterlingen zur Recognition des Lehens ein Pfund Wachs alljährlich dem Closter St. Gallen bezahle. Besagter Abbt hat mit der Stadt an St. Johann Abend zu Sonnenwende einen Vertrag gemachet/ daß St. Laurentz Kirch und dero Gülten und Renten der Stadt bleiben/ und die Aemter vom Rath besezt werden. Hat auch erlaubt / besagte Kirch zuerweiteren / und gab darzu einen Theil vom Hof. (ee)

(ee) Vad. Chron. Mscr.

Die Stadt Weil ist Sonntags nach den 12. Tag zu den Weyhnachten An. 1413. von Abbt Henrich begnadiget worden / mit Einnehmung der Bussen und Frefel / um selbige zum Bau der Stadt anzuwenden. Mit Vorbehalt / daß sie auf Erforderen Rechnung davon gebe. Er hat auch den zwischen Abbt Cuno und der Stadt errichteten Vertrag bestäthiget / daß ein Gottshaus-Mann und Burger zu Weil / sein Gut durch GOtt ald durch Ehre / verschaffe wem er will / doch daß die Fertigung vor Schultheiß und Rath geschehe : Die Stadt soll bey gewohnlicher Steur bleiben / und diese nicht getrieben werden über 100. Pfund Haller. Die Weinschencken und Brotbecken sollen jährlich jede 12. Mütt Kernen dem Abbt geben / frömde Leuthe sollen in der Stadt weder Wein schencken / noch Brot feil haben. Wann die Stadt diese 24. Mütt jährlich bezahlt/ mag sie diese zwey Aemter an sich ziehen. An. 1416. Samstag nach Unser Lieben Frauen Tag im Augstm. hat er ihr unter gewissen Bedingen erlaubt/ einen Spittahl/ als armen Leuthen Haus zustifften.

Pag.

Pag. 235. Not. l. 3. post (g) adde: Edita Haganoæ An. 1500. Exemplar editionis hujus possidet Biblioth. Tigur. Carol.

Pag. 241. l. 4. post geführt. adde:

Am 5. Christm. hat er St. Gallen in besonderen Schirm genohmen / und alle Recht und Freyheiten dieses Closters bestätiget / salvâ in decimis moderatione Concilii generalis. Den 15. Tag selbigen Monats hat er besagtes Closter befreyet / daß zur Zeit des Interdicti auch weltliche Priester in denen Capellen des Closters / deren acht benennet werden / den Gottesdienst verrichten mögen. Anlas zu dieser Bull haben des Constantzischen Bischoffs unbefugte Excommunicationes gegeben. Abbt Henrich ware auch darinn unglückhafftig / daß er viel köstliche Bücher gen Constantz auf selbiges Concilium führen lassen / welche hernach nicht mehr zuruck kommen. (*)

(*) Vad. Chron. Mscr.

Ibid. Not. l. 3. post 475. adde: *Lingua & cor Concilii Constantiensis fuit*, juxta du Pinium in Vit. Gersonis operibus ejus præmissa. Ibid. de Joh. Petito Franciscano Monacho.

Pag. 248. l. 4. post (z) adde:

Joh. Schupffer Bischoff-Constantzischer Vicarius hat den Probst des Closters St. Gallen Georg von Ende vor sich citiert. Auf nicht erfolgte / als denen Rechten des Closters zuwider lauffende Comparition, hat Vicarius den Probsten excommuniciert. Dessen beklagt sich der Probst bey dem Concilio, und wird den 24. Jenner An. 1415. durch Angelum de Balionibus de Perusio, Decretorum Doctorem, Archipresbyterum Perusinum, Päpstlichen Caplan ꝛc. absolviert / ad cautelam.

Ibid. Not. l. 1. post 791. adde: Æn. Sylv. Hist. Boh. c. 35. de Husso, *peracri ingenio* & mundioris vitæ *opinione clarum* fuisse.

Pag. 251. Marg. med. lege: Ob Johannes das Papstthum aufgegeben?

Pag. 252. l. 11. post hören. adde: Hiemit daß Johannes das Papstthum aufgegeben habe / mit Recht widersprochen wird. (†)

(†) Biblioth. Germ. Part. VIII. à p. 95.

Pag. 256. l. 22. post Päpstler (bb)

(bb) Sfondr. Reg. Sac. p. 489.

Pag. 281. Not. l. ult. post c. 36. adde: Isti Silvii *Commentarii*, Medico Cæsareo Cratoni, potius opinionum Silvii *commenta* dicenda videbantur. De iisdem ipse Silvius: *Plura scribo quàm credo.* Cl. l' Enfant *Bibl. Germ.* IV. 132. sq.

Pag. 286. l. 5. post (z) Gleichfahls soll Kayser Maximilianus sich haben vernehmen lassen/ es seye dem Huß unrecht geschehen. (zz)

(zz) Luther Præf. in monum. Hufs. Ita Erasm. Hussum *combustum, non convictum fuisse.*

Pag. 287. l. 28. post (h)

Auf den nächsten Sonntag nach des heiligen Creutzes Tag / als es erhoben ward (14. Herbstm. An. 1415.) hat Pfaltzgraf Ludwig entzwischen Conrad von Münchweiler / Chorherr zu Constantz / und Eberhard von Ramschwag einen Vergliech getroffen. Weil dieser in Feindschafft gegen gedachtem Chorherrn gestanden/ hat er den Bischoff und das Dom-Stifft zu Constantz / auch das Stifft zu Bischoffzell beschädiget. Der Pfaltzgraf hat diese und dero Helffer mit einanderen dahin betragen/ daß die Gefangene frey gelassen/ und zu dem Heil der Seelen zweyer Knechten/ so umkommen / zwantzig Gulden gegeben werden.

Pcg. 290. l. 8. post Schmach. adde:

Den 24. Jan. An. 1416. Apostolica Sede vacante, hat das Concilium zu Gunsten des Constantzischen Bißthums / durch ein allgemeines Decretum befohlen/ daß alle allen Kirchen entwendete Güter zuruck gegeben werden. Die Execution hat es denen Bischöffen von Basel und Lausanne auch der Schotten Abbt ausser der Stadt Constantz aufgetragen. In diesem Decreto wird die Geistliche Befreyung von dem weltlichen Gewalt auf den Thron gesezt. Die hiervon ergangene Gutachten des Concilii zu Lateran An. 1179. / Honorii III., Friderici II., Caroli IV. eingeführt / und die Geistlichkeit von allen Steuren/ Auflagen / talliis, collectis, impositionibus & quibuslibet extorsionibus, ledig gesprochen.

Pag. 291. l. 3. post Constantz. adde: (uu)

(uu) Tempore Concilii Constantiensis cùm varias vicinorum locorum Bibliothecas pervestigaret, in Monasterio S. Galli Quintilianum reperit. Recanatus, cit. ab Excell. Fabritio in Bibliothecæ suæ Parte II. p. 483.

Pag.

Pag. 307. l. 22. post begeben. adde, Diesem hat Papst Martinus An. 1419. den 15. Mertz/ diese Zeugnus gegeben / ei de Religionis Zelo, literarum scientia, vitæ mundicia, honestate morum, spiritualium providentia, & temporalium circumstitutione aliisque multiplicium virtutum donis, apud nos fide digna testimonia perhibentur. Daß er für die Religion eiferig/ gelehrt/ ehrlichen Thuns ꝛc. seye.

Pag. 319. lin. 11. post (n) adde: Als er gen Lausanne kam hat er alle Bullen / durch welche diejenige Pfarreyen / in welchen die Bernhardiner Mönchen Collatores waren / von Bischöfflicher Visitation von seinen Vorfahren befreyet worden/ entkräfftet. Als der Lausannische Bischoff eine Visitation in solchen Kirchen angesehen / hat er neben vielen anderen Unordnungen 60. Concubinen angetroffen. (nn)

(nn) Ruch. Abr. 80.

Pag. 321. lin. 3. post (y)

Papst Martinus hat nicht nur den 31. Mart. An. 1419. alle Recht und Freyheiten dem Closter St. Gallen bestäthiget / sondern schon zuvor Leonhardum Mosthard/ Decretorum Doctorem, Probst der Stifft Zürich zu einem Commissario ernennet / welcher die Restitution aller besagtem Closter wider rechtlich entwendeten Güteren besorge. Dieser Probst aber hat in Krafft Päpstlichen Befehls 27. Mertz Conrad Elye von Lauffen Decretorum Doct. Chorherrn zu Münster subdelegiert. (yy)

(yy) 30. May. Tiguri.

Pag. 322. l. 4. post A. C. 1450. adde:

An St. Laurentzen Tag 10. Aug. An. 1419. hat Henrich von Gundelfingen die von Weil deren ihme gethanen Eyden und Gelübden ledig gesprochen / und dabey Henrich von Mengeßdorff zu rechtmäßigem Abbt declariert. Diesem hat Weil selbigen Tag gehuldiget: er aber hat sich zugleich gegen sie verschrieben / sie nicht von dem Gottshaus zuentfrömden / oder zuversetzen: keinen dahin zusetzen / der nicht aus dem Gottshaus ꝛc. Samstag nach St. Laurentii hat er ihnen erlaubt 15. Jahr lang ein Burg-oder Schirm-Recht anzunehmen / wo es ihnen beliebet / denen Gottshaus-Rechten ohne Schaden ꝛc. Bald hernach (Zinstag nach dem Sonntag als man in der heiligen Christenheit singet Misericordia An. 1421.) hat

hat besagter Abbt und das Convent an Peter und Hug von Waat/ Burger zu St. Gallen den Raiff zu St. Gallen / damit man die Leinwat misset/ und den dazu gehörigen Zohl von Leinwat / Garn / Endig/ mit Vorbehalt des Rechts/ welches Burgermeister und Rath hat/ einen Messer zu der Leinwat zusetzen / um $29\frac{1}{2}$ Marck Silbers verkaufft. Laut Briefs an St. Martins Abend/ haben diese von Waat/ weil sie sich in ihrem Gewissen beschwehret befunden/ vermeynende sie haben den Leinwat-Reiff und Zohl zu wolfeil / noch $6\frac{1}{2}$ Marck dazu gethan.

Ibid lin. 7. 8. post gelegt : adde : Sezten einen Rechts-Tag gen St. Gallen an / auf Mittwochen nach Osteren : wozu aber die Appenzeller keine Hand geben / noch sich vor dem Rechten verantworten wollen. Gleichwol haben die Eydgenossen durch einen Rechtsspruch ꝛc.

Pag. 325. l. 7. post (f) adde : Diejenige so aus denen Niderlanden wider die Böhmen ins Feld gezogen / sollen nach ihrer Heimkunfft mißvergnügt gewesen seyn / daß so heilige Christen verfolget werden/ und dero Lehr angenohmen haben. (ff) Die Jesuiten sagen / die Ursächer und Anfänger dieses Kriegs seyen die Böhmen gewesen : thun ihnen aber damit das gröste Unrecht. (*)

(ff) Leidegg. H. Jans. 156. (*) Vid. Dall. *Cult. Lat.* p. 717.

Pag. 326. l. 28. post (lll)

Am Freytag Assumtionis Mariæ hat König Sigmund an Hans Truckseß von Waltpurg und alle Reichs Angehörige in Schwaben/ einen Schirm-Brieff vor das Closter St. Gallen wider die Appenzeller abgehen lassen.

Pag. 329. l. 4. post ꝛc. adde: Wir bemercken hier/ daß auch die gelehrte Papisten keine *Medaille* vorzeigen können / die unverdächtig / und doch vor *Martino V.*, mithin vor *An.* 1420. unter Päpstlicher Hoheit gepräget worden. (tt)

(tt) Ernst Sol Cyprian. vom Urspr. des Papst. p. 295. sqq.

Amadeus V. Hertzog von Savoy hat in Vevay das Closter S. Claire aufgerichtet. Martinus V. hat diese Stifftung gutgeheissen/ und diesen Nonnen alle durch seine Vorfahren ihrem Orden zugestandene Freyheiten ertheilet

Pag.

Pag. 330. lin. 28. post gesessen. adde: Diese Thädigung ist Zinstag nach St. Jacobi Tag zu Constantz geschehen / zwischen Ott Bischoff zu Constantz und gantzem Bißthum / der Ritterschafft / Sanct Georgen Schild in Schwaben / auch Abbt Eglolff eines: und denen Appenzelleren anders theils. Mittlere waren nicht nur die Eydgenossen Zürich / Lucern / Uri / Unterwalden / Zug / Glarus / sondern auch Basel / Ulm / Ravenspurg / Constantz / Schaffhausen / St. Gallen rc. In solcher Thädigung ist deren Appenzelleren eigenes rc.

Pag. 332. post lin. 12. adde:

Demnach Bischoff Wilhelm zu Lausanne das Schloß S. Maire, an welchem 170. Jahr gearbeitet worden / zu End gebracht / hat er in seinem Testament befohlen / daß man bey seiner Leich-Begängnus mehr nicht als vier Wachskertzen brauche / deren jede 40. Pfund schwer seye. Und an dem Tag seines Hinscheids solle man hundert Arme von Fuß auf gantz bekleiden / sie speisen und ihnen etwas Gelds geben / auf daß sie ihne zum Grab begleiten.

Pag. 334. l. 23. post abgeschlagen. adde: Die Clerisey hat die Schuld dieses von Seiten deren Teutschen Fürsten unglückhafftigen Kriegs / auf die Fürsten selbst geworffen / weilen selbige die Haut theilen wollen / eh der Bär todt gewesen / sich aber darüber nicht vergleichen können: welches sie bewiesen mit der Aussag eines bösen Geistes / mit welchem eine Weibs-Person zu Seford besessen gewesen seye. (ss)

(ss) Hæmerl. de Credulit.

Pag. 339. l. 5. post (f) adde: Diesem Concilio solle auch Alphonsus Tostatus, ein Spanier / ein Mann von ungemeiner Gelehrsamkeit / unvergleichlicher Gedächtnus rc. beygewohnet haben. (ff)

(ff) De eo dictum: *Hic stupor est mundi, qui scibile discutit omne.* vid. Τὰ μακαρ. Vinc. Paravicini singularia. p. 27. 43.

Pag. 354. l. 23. post (s)

Von Zürich ist bey Gelegenheit dieser Crönung auch Herr Rod. Stüßi / Burgermeister gen Rom gesendet worden. Als Sigismundus selbigen ersehen / sollen Ihro Majest. von dero Thron aufgestanden seyn / andere Fürsten und Herren zusehen lassen / den Burgermeister bey der Hand auf das Gerüst / auf welchem sein Thron gestan-

den / geführt / und nachdem er zwo Stunden freundliche Reden mit selbigem gehalten/ für den Papst geführt/ und ihn samt dessen Gefehrten dem Papst anbefohlen haben. (ss)

(ss) Rev. Tschud. Chr. Glar. p. 193.

Pag. 359. post lin. 11.

Erst diß Jahr ist an des verstorbenen Lausannischen Bischoffs Wilhelm Stell/ Johann von Prengin daselbstiger Cantor und Domherr erwehlt worden. Das Concilium aber zu Basel hat Ludovicum de Palude erwehlt/ so aber allein von denen zu Peterlingen für einen solchen erkennet worden/ als welchen Joh. de la Palud Prior zu Peterlingen/ sein Anverwandter / unterstützet.

Pag. 365. l. 3. post verdienen. adde: Es ist aber dieses Interdict bestanden in einer völligen Untersagung alles Gottesdiensts/ dergestalt daß auf der Geistlichkeit Verordnung eine gantze Stadt / oder ein Land / und Königreich / des Gebrauchs der heiligen Sacramenten und gemeinsamen Kirchen-Ubungen / ja selbst die Todten des Begräbnusses beraubet worden : wobey jedoch die Kinder-Tauff und Absolution der Sterbenden pflegen erlaubet zuseyn. (mm)

(mm) E. S. Cypr. vom Papst p. 630. sqq. 1017. sq.

Pag. 367. l. 14. post worden. adde: Das Concilium hat die Reformation des Closters St. Gallen dem Cardinal Juliano aufgetragen / welcher zwey Aebbte dahin deputiert / durch welche siben Ehrenstellen deren Mönchen / so dem Abbt die nächste / auch dessen Consiliarii gewesen / deren jeder seine eigene Behausung gehabt/ und neben dem Notario ihre Namen in Instrumentis publicis Contractuum unterschrieben / namlich Decani, Præpositi, Sacratarii &c. Diese Würden sage ich / wurden abgethan : Die Zahl von 12. Mönchen ergänzt ꝛc. An. 1444. haben die schwartze Mönchen Benedictiner-Ordens der Mayntzischen Provintz bey einer in Herford gehaltenen Ordens-Conferentz / eine nachmahlige Reformation angesehen : Die Bullam Reformationis des Baßlischen Concilii bestäthiget / und eine An. 1447. zu Petershausen haltende Provincial-Zusamenkumfft bestimmet.

Ibid. l. 19. post zuunterwerffen. adde: Den 10. Mertz An. 1436. ertheilt das Baßlische Concilium dem St. Gallischen Abbt die Freyheit / die Benediction gratis ohne Unkösten von dem Ordinario zuempfan-

empfangen. Wolte es dieser nicht thun/ könne es durch jeden Catholischen Bischoff / auch durch einen Abbt geschehen. Doch daß jeweiliger Abbt folgenden Eyd ablege : Ego F. N. Abbas Monasterii S. Galli, Ord. S. Bened. Constit. Diocœs. ab hac hora in antea fidelis & obediens ero S. Rom. Ecclesiæ, & Domino meo Papæ N. suisque successoribus Canonicè intrantibus. Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant, seu, membrum, vel capiantur mala captione. Consilium quod mihi credituri sunt, per me aut nuntios seu literas ad eorum damnum, me sciente nemini pandam. Vocatus ad Synodum veniam, nisi præpeditus fuero Canonica præpeditione. Legatum Sedis Apostolicæ quem certum esse cognovero, in eundo & redeundo honorificè tractabo, & suis necessitatibus adjuvabo. Possessiones dicti mei monasterii non vendam, neque donabo, infeudabo, neque impignorabo, aut aliquo modo contra jus alienabo, inconsulto Romano Pontifice. Sic me Deus adjuvet & hæc sancta Evangelia. Er wolle der Römischen Kirch und seinem Herren dem Papst gehorchen / keinen wider dessen Leben ꝛc. abfassenden Rathschlägen beywohnen/ die geheime ihme Abbt mund- oder schrifftlich anvertraute Sachen niemandem entdecken ꝛc. 10. Winterm. hat gleiches Concilium dem Abbt und Convent zu St. Gallen die völlige Jurisdiction und Correction über die Priester zu St. Laurentz in der Stadt St. Gallen gegeben: mit Vorbehalt der Bischöfflichen Rechten/ und daß sie taugliche von Burgeren vorgeschlagene Personen dem Bischoff præsentieren : die Vicarii aber oder Priester den Abbt vor einen Ober-Herren erkennen. Fehrners soll dieses Concilium erkennet haben ꝛc.

Pag. 368. l. 27. dele. Es soll usque ad Oberen : und/ lege : Am 10. Winterm. soll dieses Concilium fehrners ꝛc.

Ibid. l. antep. post zuuntersuchen. adde : Am 5. Christm. hat besagtes Concilium einen Mißbrauch abgeschaffet. Die fürnehmste Ministri, so dem Abbt bey gewissen Gelegenheiten aufzuwarten gepflegt/ waren *a.* Hertzog von Schwaben/ als Truckseß/ und in dessen Namen die Edlen von Bichelsee. *b.* Der Graf von Hohenberg / als Schenck : in dessen Namen die Schencken von Randegg. *c.* Der Herr von Zolleren / als Marschall : in dessen Namen die Marschallen von Mamertshoffen. *d.* Der Herr von Regensperg / als Cammerer : in dessen Namen die Gielen von Glattburg. Nun bey

 Ab-

Absterben eines St. Gallischen Abbts hat der Marschall ein Pferd genohmen: Der Cämmerer/ das Beth: Der Schenck/ vina ad potandum initiata, den angestochenen Wein: Der Truckseß/ das vorhandene schweinerne Fleisch. Diesen Mißbrauch hat das Baßlische Concilium aufgehebt.

Pag. 370. l. 6. post erwehlet. adde: Diß Jahr hat Cardinal Julianus, Päpstlicher Nuntius, der Stadt Zürich einen beweglichen Altar bewilliget/ selbigen zu Kriegs-Zeiten mit sich ins Feld zuführen. (ii)

(ii) Regist. Sacrist. Templ. Carol.

Pag. 375. l. 20. post seyn. adde: Also hat sich der Papst dißmals desjenigen Kunst-Griffs bedienet/ durch welchen die (*) Nestorianer und Pelagianer gesucht/ das An. 431. wider sie besamlete Ephesinische Concilium Oecumen. zuhintertreiben.

(*) Usser. Antiq. Brit. p. 354. sqq. Jansen. Aug. libr. 1. p. 31. a. b.

Pag. 377. l. 1. post werden. adde: Doch hat das Concilium zu Basel nicht so rohe hiervon geredet/ als das Constantzische gethan. (†)

(†) Vid. Hosp. Hist. Sacram. I. 376.

Pag. 402. Not. l. 3. post Carolin. adde: Eadem Bibliotheca possidet Leonhardi de Utino Sermones de Sanctis An. 1446. de quibus vid. Cavei Hist. lit. T. 1. Append. p. 87.

Pag. 403. l. 28. adde:

In diese Zeit möchte der von Johanne dem Lausannischen Bischoff/ mit Georg von Salutz/ Bischoff zu Aoste getroffene Tausch gefallen seyn. Dann weilen Felix von dem Concilio zu Basel/ welches auf Ludovici seines Neben-Bischoffs Seiten gewesen/ zu einem Papst aufgeworffen worden/ möchte er besorget haben/ Felix möchte ihn dem Concilio zu Gefallen/ von dem Bißthum wegweisen. Hat deßwegen den Georg beredet/ daß er gen Lausanne kommen/ ihme aber das Bißthum Aoste überlassen. Georg leistete zu Lausanne den gewohnlichen Eyd 10. Apr. An. 1440. Er starb An. 1461. Nachdem er in seinem Testament verordnet/ daß 12. armen Töchteren 300. Pfund zu einer Aussteur gegeben/ und daß so jemand nach seinem Hinscheid über etwas Unrecht klagte/ daß er von ihm erlitten/ solle

solle man ihn verhören / und ihme allen erlittenen Schaden erse-
tzen. (*)

(*) Ruch. Abr. 82 : 84.

Pag. 406. l. 2. post Landenberg/ add. Mönch in der Reichenau in ordine Subdiaconorum auf Begehren des Convents am 18. Brachm. An. 1442. von Papst Eugenio IV. erwehlt worden. (†)

(†) Non ergo An. 1441. neque à Conventu.

Ibid. l. 7. post (yy) An gleichem Tag ist er zum Doctore Decretorum gemachet/ und vom Papst erlaubt worden/ Ordinem Diaconatûs & Presbyteratûs von jedem Catholischen Antistite, auch aussert der im Rechten angesezten Zeit anzunehmen / und die Benediction zuempfangen. Nach seiner Wahl verfügte er sich gen Rom in Begleit 6. Reuteren/ und erhielte die Benediction. Die Benedictions-Confirmations-Reis-Unkösten / und in seinen Studier-Jahren gemachte Schulden/ sollen sich auf 1200. Ducaten beloffen haben. Gleichen Tags hat Eugenius diese Wahl dem Closter St. Gallen überschrieben / und sie dem Abbt zugehorsamen vermahnet. Er wahr ein gelehrter &c.

Pag. 407. Not. l. ult. Ægidius Viterb. in Concil. Lateran. *Quando* ait *vita nostra mollior? quando ambitio petulantior? quando audacia adversûs pietatem loquendi, disputandi, aut frequentior aut securior fuit?* &c. Et adv. Julium II. *Hæc mala voces Dei sunt præcipientis, ut Ecclesiam emendes* &c. ap. Sekend. *Hist. Luth.* T. I. 6. b.

Pag. 413. l. 10. post verdamt/ (*)

(*) Card. Lotharingus maluisset vitam perdere quàm autoritatem Concilii Florentini agnoscere. Vid. *Justific. du Sil. Respect.* p. 1074.

Pag. 420. lin. ult. post (y) Eh das Concilium gen Lausanne kommen / hat das Jahr mit dem 1. Jan. angehebt. Nach dessen Ankunfft aber ist im gantzen Pais de Vaud erst auf Verkündigung Mariä / (25. Apr.) die Jahrzahl veränderet worden. Solches wurd fortgesezt/ bis Lausanne reformiert worden. (yy)

(yy) Ruch. Abr. p. 83.

Pag. 428. post lin. 15. adde:

An der nächsten Mittwoch vor St. Margaretha Tag An. 1449 haben Henrich Tanhain J. U. D. und Hans Herr Hofaman zu St.

Gallen den Span zwischen dem Closter und dem Leyischen Decanat und Capitel wegen Erbung der Priesteren dahin beygelegt / daß ein sterbender Priester von seiner Verlassenschafft dem Closter mehr nicht als vier Gulden zugeben schuldig seyn solte.

Pag. 431. l. 19. post (o) An St. Fiden Tag sind Schultheiß / Räth und Burger zu Weil / auch alle Gottshaus-Leuthe zwischen dem Boden- und Zürich-See / welche das Burg- und Land-Recht gegen den IV. Orthen schweeren / von Abbt Caspar des Gwandfahls / Laasses / und Erbschafft / ausgenohmen der Haubtfahl / wann er vorhanden / und an etlichen Orthen die Faßnacht Hähnen erlassen worden. Männiglich solle den anderen Erben nach der Sippschafft und Linien des Bluts / und jeder mit seinem Gut schaffen was er will.

Pag. 432. l. 12. post (s) adde : Durch das unter Julio II. gehaltene Lateranensische Concilium sind diese Jahrmärckte wiederum von Lion gen Genf versetzet worden. (ss)

(ss) Sess. 3.

Pag. 433. l. 4. post zufinden. adde :

Entzwischen dem Abbt und der Stadt St. Gallen war eine grosse Zwistigkeit. Die Stadt beklagte sich / der Abbt habe vieles zu ihrer Beschwehrd abgeänderet : Die Gottshaus-Leuthe von Romishorn mit Eyden hintergangen : Die zu St. Gallen verburgerte Gottshaus-Leuthe halte er härter als andere : weilen die Pfarr zu St. Laurentzen in massen angewachsen / daß 4000. zum Sacrament gehen / begehren sie / daß ihnen das ihrige (so Abbt Hermann entzogen) zu Erhaltung deren Priesteren ersezt werde : Sie klagen auch / daß er Steg und Weg nicht in Ehren halte / doch Zohl darvon nehme rc. Die Partheyen wolten eine Rechtfertigung / um diese Sachen vor dem Römischen Kayser Friderico III. begehren. Aber es sind die IV. St. Gallische Schirm-Orthe / auch Constantz / Uberlingen / Lindau / Appenzell / gen St. Gallen kommen : haben die Partheyen beredet / daß sie Donstags vor St. Gallen An. 1452. von besagtem Richter abgestanden / und wegen eines völligen Auskauffs von des Abbts Rechten / an den güt- oder rechtlichen Ausspruch der Stadt Bern zukommen versprochen.

Pag. 436. l. 28. post (ss) adde : Am Donstag nach H. Pfingstag An, 1454. hat sich die Stadt St. Gallen mit Zürich / Bern / Lucern /

Lucern/ Schweitz/ Zug und Glarus verbunden/ mit Verpflichtung den Eydgenossen auf Mahnung in ihrem Kosten zuzuziehen/ ohne dero Wissen und Willen sich nicht zuverbinden/ oder jemandem zu Hilff zuziehen: Wann beyde Theile Mißfallen gewonnen/ wollen sie gen Einsidlen zu Tagen kommen zu der Min oder zu dem Rechten 2c. Sonntag nach Liechtmeß An. 1455. haben Zürich/ Bern/ Lucern/ Schweitz zwischen Abbt Caspar und der Stadt St. Gallen einen Verglich errichtet/ krafft dessen der Stadt die Vogtey des Gottshauses Gerichten/ von Monstein bis an Bodensee/ dem Bodensee ab bis gen Münsterlingen/ von dannen hinüber gen Bürglen die Thur hinauf/ die Glatt hinauf bis an die Bruck ob Schwanberg 2c. zugesprochen wird: Vorbehalten des Closters Gerichte/ Zwing/ Bänn/ Leuth und Güter/ Herrlichkeiten/ Zinse 2c. Die Stadt soll das Gottshaus bey diesen/ der Abbt die Stadt bey der Vogtey beschirmen 2c. Frefel und Bussen gehören halb der Stadt/ halb dem Abbt 2c. Um diese Vogtey müßte die Stadt dem Abbt 1000. Gulden Rheinisch geben.

Pag. 437. lin. ult. post **ein**: dele **verbitterte** usque agiert. Lege: **Hierdurch sind nicht nur die Mönchen gegen ihm verbitteret worden/ sondern es haben sich auch Appenzell/ Weil/ und die Gotts-haus-Leuthe sich zu dem** Convent **geschlagen/ und bey denen Eydgenossen** protestando **eingekommen. Da dann Zürich/ Bern/ Lucern/ Uri/ Schweitz/ Unterwalden/ Zug und Glarus am** 6. **Augstm. den Brieff und Ubertrag der Vogteyen halb aufgehebt/ mit dem Anhang/ daß hinführo solche Vogteyen in ewige Zeit nicht mehr weder vom Abbt noch** Convent, **vom Closter** alieniert **werden solle 2c. Auch sind** Visitatores **von dem** General Capitul **naher St. Gallen kommen/ welche/ nachdem sie alles untersucht/ und befunden/ daß das Closter in grosse Schulden und Schaden gerathen/ haben sie den Abbt** An. 1456. suspendiert. **Als der Abbt an das** General Capitul appelliert/ **diß Geschäfft aber von dem** General Capitul **zweyen** Commissariis **übergeben worden/ haben diese den Span an den Päpstlichen Hof gewiesen/ welcher den Cardinal** Eneam Silvium **zum Mittler benennet. Wider den Abbt ist zu Rom/ als des** Convents Syndicus **erschienen/ Ulrich Rösch.** Eneas, **dem die Partheyen gütlich zusprechen überlassen/ hat am** 9. **Nov. den Streit dahin entscheiden/** *a.* **der Abbt soll auf der Pfaltz** residieren: **aber** Cel-

larium

larium, die Kellerey/ die Pfisterey/ der Garten an der Pfaltz ꝛc. sollen dem Abbt/ Administrator (so Rösch und vor ihm Henrich Schüchte gewesen)/ und dem Convent gemein seyn/ oder unterscheiden werden. *b.* Der Abbt solle des Closters Nobiles, Dienstleuthe belehnen/ die Lehen-Brieff aber durch des Convents beeydigten Cantzler ausfertigen lassen: Alle übrige Lehen-Brieff solle der Administrator, ohne des Abbts Eintrag fertigen. *c.* Die vier ersten Beneficia sollen Abbt und Administrator alternatim, alle übrige soll allein der Abbt conferieren. *d.* Der Abbt soll eine jährliche Pension haben von 300. Gulden an Rheinischem Gold / und vor seine Tafel 60. Hüner ꝛc. Der Abbt mußte aller Verwaltung sich entschlagen / und sie dem Rösch überlassen: Er solte auch von da an keine Stimm mehr haben: Alle Städte / Vasallen ꝛc. ausgenohmen die Dienstleuthe/ wurden des Eyds gegen ihn entlassen: welches durch Rösch / nachdem er von Rom heimkommen / geschehen. An Festtägen möchte Caspar in Pontificalibus Meß halten ꝛc. Diß alles hat Papst Callistus III. 22. Decemb. An. 1457. bestäthiget. Dieser Rösch ware eines ꝛc.

Pag. 438. l. 10. post starb / adde: Den 24. Apr. An. 1467. zu Constantz bey seinem Bruder Hermann von Landenberg / Decano Ecclesiæ Cathedralis, und wurd ꝛc.

Pag. 439. l. 24. post (c)

Auf den 5. Horn. An. 1457. hat die Stadt St. Gallen alle des daselbstigen Closters Ansprachen / um 7000. Gulden ausgekaufft / *a.* für den Eyd den jeder angehender Abbt/ von Burgermeister/ Rath/ und gantzer Gemeind zunehmen befügt zuseyn vermeynt. *b.* Für einen Stadt-Amman/ den der Abbt in die Stadt zusetzen vermeynt. *c.* Für einen Müntzmeister/ Zohl/ Brotschauer/ Wein-Korn-Fleisch-Schätzer/ den Reiff / alle Gewicht / Korn-Wein-Saltzmäs / Ellstab / so das Gottshaus in der Stadt zuhaben / zubesetzen und entsetzen vermeynt ꝛc. *d.* Für das vermeynte Recht / den Rath zu St. Gallen zubesetzen und zuentsetzen / und zu St. Johannis Tag im Sommer und im Winter/ einen Rath von Abbt zuforderen und zunehmen. *e.* Das Rathhaus durch einen reichen Burger vom Abbt zuempfangen. Am 14. Tag May haben Bern und die Schirm-Orthe auch ausgesprochen *a.* daß alle Fähle / Gläß ꝛc. in der Stadt und innert denen vier Creutzen/ dem Closter abgesprochen seyn / für

dieses

dieses soll die Stadt dem Closter 1000. Gulden abstatten / und den Brüel überlassen / mit Vorbehalt der Nutzung in gewisser Zeit. *b.* Das Closter mag seinen Wein von seinen Zehenden / Gewächs ꝛc. ausschencken: von dem erkaufften Wein aber soll es der Stadt das Umgeld geben. *c.* Das Schuhhaus / Kramgädner / Garn- Käß- und Schmaltz- Marckt werden dem Closter abgesprochen / die Nutzung der Waag zugekennt / zu des Münsters Bau und Liechteren. *d.* Die Hofstatt beym Müllerthor / und der Gang auf die Ringmauer sind dem Closter abgesprochen worden. Möge ein Mülle haben vor der Stadt: doch daß der Müller Burger seye / und jedermann bey ihm malen könne ꝛc.

Pag. 440. lin. 14. post (g)

Zürich / Lucern / Uri / Schweitz / Unterwalden / Zug / und Glarus sprechen Zinstag nächst vor Bartholomäi An. 1458. zwischen Closter St. Gallen und Appenzell. *a.* Wegen Untermarckung von der Sitter / da der Wattbach einlaufft / bis an den Bodensee. *b.* Wegen Fählen / Glässen / Zinsen / befestigen sie den Spruch von An. 1421. *c.* Die Appenzeller sollen dem Closter 250. Gulden Rheinisch Kösten geben / und noch so viel / wann sie säumig wären. Auf St. Georgen Tag An. 1459. ist Appenzell von Zürich durch Schreiben ernstlich ermahnet worden / diesem Eydgenößischen Spruch genug zuthun. Montag nächst nach St. Ulrich / An. 1459. thun obgedachte Lobl. Orthe einen Spruch zwischen dem Closter und Appenzell. 1. Wegen Herisauischer Marchen. 2. Was innerhalb der Landmarchen gegen Appenzell ligt / soll denen Appenzelleren: was ausserhalb / dem Closter zugehören. 3. Diese Marchen sollen nicht Zinse ꝛc. sondern allein Gericht angeben. So sind an St. Johannes Abend zu Sonnenwende der Stadt St. Gallen durch eine Verkommnus alle Gericht zu Ober- und Nider- Steinach / ausgenohmen die Burg mit dero Zugehörd / doch daß diese gemeiner Stadt offen Haus seye / übergeben worden. Deßgleichen hat Pfleger Rösch Montag nach St. Ageden Tag denen von Schrub / Zell und Roschach / Tablat ꝛc. Gläß / Gewandfähl / Erb ꝛc. nachgelassen / mit Vorbehalt eines Faßnacht- Huns bey Leben / und des Haubtfahls nach dem Tod. Er hat auch alle neue Steuren / Schatzungen / und bösen Pfenning aufgehebt. Was die Stadt St. Gallen den 16. Brachm. An. 1459. dem Closter versprochen / und Zürich / Bern / Lucern und Schweitz

Samstag vor Laurentz An. 1462. zwischen beyden diesen Partheyen verglichen / betreffen fürnehmlich deren weltliche Geschäffte / so wir vorbey gehen. Diesen letsten wird beygefüget / daß die Stadt bey Aufnehmung der Gottshaus-Leuthen in Spittahl sich freundlich erzeige / so viel selbiger ertragen mag : selbige soll der Bezündung neun Liechteren im Closter / wegen des Zohls quitt seyn / wann sie selbige vor Empfang des Zohls nicht bezündet : Die von St. Gallen mögen den Schlüssel zum Heiligthum des Closters weiters haben 2c.

Pag. 444. l. 15. post erhalten. adde:

Am 30. Augstm. An. 1462. hat Rudolff von Rudesheim Decretorum Dr. Decan der Kirch zu Worms/ Papsts Pii II. Subdiaconus und Referendarius, Apostolischer Nuntius in Teutschen Landen/ zu St. Gallen eine von Pfleger Rösch begehrte Bull publiciert/ krafft welcher denen weltlichen Personen in besagtem Closter / auch allen Geist- und Weltlichen in des Closters Gerichten/ gestattet wird / an Fasttägen Milchspeis zuessen / den Käs ausgenohmen. Weilen aber gedachte des Closters Angehörige / bis dahin aus sich selbst / nach dem Exempel ihrer Nachbaren sich der Milchspeisen bedienet/ hat oberwehnter Executor dieser Bull/ sie nach Anleitung der Bull von dieser Sünd absolviert/ mit Auflegung gewisser Proceßionen und Messen.

Pag. 445. lin. 33. post (e) adde :

Die Stadt St. Gallen erklagt sich bey den siben Eydgenößischen Orthen/ Abbt Ulrich habe falsche Brieff aus seiner Cantzley an das Land-Gericht zu Stülingen gefertiget. Als aber die Eydgenossen An. 1464. Mittwochen nach St. Margaretha erkennt/ der Abbt solle bey Straff 3000. Gulden / welche er der Stadt verfallen seyn solle/ des Rechten seyn/ hat der Abbt von St. Gallen einen Rechts-Tag gen Weil angesezt : und ungeachtet die Stadt geantwortet/ sie seyen nicht schuldig das Recht vor ihme zunehmen / hat er wegen über seinen Hof-Amman / der diese falsche Brieff an Stühlingen geschrieben/ geführte Klag/ einen und anderen Gerichts-Tag gen Weil angesezt. Doch sind weder die von St. Gallen / noch die Appenzeller erschienen / und hat der Abbt auf Rath der Eydgenößischen Gesandten unausgesprochen gelassen. Der Hof-Amman aber hat an S. Pelagii Abend bey dem Eyd bezeuget / daß der Abbt obbemel-

ter zweyer Brieffen halb/ aus seiner Cantzley und denen zweyen Gerichten Tablat und Waldkirch noch anderer Leuthen halb / nichts befohlen habe. Zu Bern ist Zinstags nach heiligen Creutzes Tag zu Herbst An. 1465. mit Zuthun Lucern und Schweitz dieser Streit untersucht : vom Abbt/ er wisse nichts von falschen aus seiner Cantzley emanierten Brieffen / geantwortet: auch begehrt worden / daß alle unbilliche wider ihn lauffende Wort revociert werden. Von Ehrengedachten Richteren ist in der Minn gesprochen worden/ Abbt solle der falschen Brieffen halb unschuldig seyn : es mögen aber dessen Schreiben hierum mit Recht ersucht werden/ und sollen die ausgegangene argwöhnische Brieff krafftlos seyn / und der Stadt St. Gallen zu keinen Zeiten schaden können. Inzwischen solle jeder Theil die Kösten an sich selbst haben.

Freytag vor Aller Heiligen An. 1465. ist von Zürich/ Lucern/ Uri/ Schweitz/ Unterwalden/ Zug und Glarus zwischen Closter St. Gallen und Appenzell zu Lucern ein Spruch ergangen / daß die Appenzeller in dem Kirchspiel zum Hof/ dem Abbt jährlich 288. Malter 6. Viertel Haber / und alle Zehenden nach des Closters Urbarien : auch soll Appenzell und ihr Mit-Roden jährlich 55. Marck Reichs-Steur : Laut Spruchs de An. 1421. Zins 100. Pfund geben/ auch alle ausstehende Zins ausrichten ꝛc.

Kayser Friderich III. hat dem Abbt bewilliget/ nicht nur die Rorschachische und verschiedene andere Reichs-Vogteyen / sondern auch die um 6000. Gulden vom Reich verpfändete Herrschafft und Vogtey Rheineck / mit Vorbehalt der Widerlösung / an das Closter zulösen. Ihr Majest. haben auch Freytag vor Purificationis die Eydgenossen/ und die Appenzeller gemahnet/ daß sie in Lösung der Herrschafft und Reichs-Vogtey Rheineck und Rheinthals dem Abbt behilfflich seyen.

Pag. 450. l. 7. post kommen.

Montag nach St. Bartholomäi Tag An. 1466. hat Kayser Friderich dem St. Gallischen Closter die Freyheit der Avocation ertheilt / daß keiner des Closters Räthe Diener / Lehen-Dienst und Amtleuthe/ Burger/ Zugewandte und Hintersessen / auch wer ihm mit Gelübden und Eyden zuversprechen stehet / vor frömde Gericht laden solle.

Auf daß Abbt Ulrich zu der Pfandschafft von Rheineck kommen möchte/ hat er eines theils bey denen Eydgenossen um einen Auskauff aller des Closters Renten und Gülten aus dem Appenzellerland sich beworben. Zürich hat hierzu den 1. Augstm. An. 1466. in Zürich zuerscheinen bestimmet. Der Abbt forderte wegen obiger 288. Malter/ 6. Vertel Haber / 5770. Gulden/ für die Herrlichkeit und Fähle rc. 3000. Gulden / für die Lehenschafft Appenzell und vier anderer Kirchen 2000. Gulden / in allem 19787. Gulden/ mit Vorbehalt des Walds Steineck rc. Daß der Bruder-Spittahl / auch alle Kirchen und Capellen/ bey ihren im Land habenden Gülten bleiben : und daß die von Appenzell einen ihnen gefälligen Priester dem Abbt überantworten zur Præsentation an den Bischoff. Anders theils / hat der Abbt sich erbotten / eine Verständnus oder Freundschafft mit denen Appenzelleren wegen Rheinthals zumachen : mit verschiedenen das Rheinthal betreffenden Vorbehaltnussen. Die Eydgenossen bestimten / die Appenzeller sollen sich mit 15000. Gulden auskauffen : die ausserhalb ihrer Lezenen gesessenen ihrer Eyden entlassen / und die Lehen vom Abbt empfahen rc. Aber die Appenzeller beschwehrten sich dieser zwey letsten Articklen. Wolten auch das Rheinthal nicht fahren lassen. Deßwegen der Abbt Eydgenößische Hilff wider sie begehrt / die Appenzeller gehorsam zumachen. Bey Erweiterung dieses Geschäffts / sind die Appenzeller um 800. Gulden Kösten verfället worden/ dessen sie sich höchlich beschwehret. Montag vor Pfingsten An. 1467. haben die IV. Schirm-Orthe / auch Bern/ Solothurn/ Uri / Unterwalden / und Zug sich gen Weil verfügt/ die Appenzeller zweyer im Eydgenößischen Spruch stehender Articklen entlassen : solche Abred hernach auf Badischer Tagleistung an St. Johanni Abend bekräfftiget : Und weilen die Appenzeller säumig gewesen / sich zuunterziehen / haben die Eydgenossen durch eine Gesandschafft von Lucern und Schweitz Freytags vor Aller Heiligen Tag ihnen vorstellen lassen/ daß man sie im Fahl weiteren Aufzugs darzu weisen werde : Darauf die Appenzeller ihren Auslandleuthen aufgesagt.

Ibid. l. 11. post Rom / adde: allwo er von Papst Pio II. den 29. Aprill zu einem Abbt erwehlt worden : und den 1. May die Benediction erlangt. Als der neue Abbt auf der Heimreis / und zwey Tag von Rom entfehrnet war / hat er Nachricht erhalten/ daß Abbt Ca-

Caspar zu Constantz gestorben / nahm den Ruckweg naher Rom / wurde in der Abbt-Würde von neuem bestäthiget/ von Cardinal ꝛc.

Ibid. l. 21. post wolle. adde: Der Römische Hof hat ihn mit verschiedenen Brieffen an den Convent und des Gottshauses Leuthe/ daß sie ihm gehorsamen / begleitet. Und wie Ennertbirgische Bischöffe und Aebbte schweeren müssen / alle zwey Jahre: die so jenseit Meers wohnen/ alle drey Jahr persönlich zu Rom sich einzufinden/ so müste solches auch Ulrich versprechen / bis er An. 1480. den 27. Weinm. von dieser Pflicht befreyet/ und ihm der Eyd/welchen er wegen dieser Reis gethan/ durch Abbt Henrich von Fischingen relaxiert worden.

Ibid. l. 25. post Altäre. adde: auch Wasser hiezu zuweyhen: und bey Gelegenheit einer solennen Weyhung Ablaß von 30. Tägen mitzutheilen.

Ibid. l. c. post (s) adde: Fehrners hat er Gewalt erlanget / vier innert dem Bezirck seines Closters ligende Capellen durch Mönchen seines Closters versehen zulassen.

Ibid. l. 31. post (s) adde: Dann Zürich laut eines hierum habenden Kauff-Brieffs schon An. 1408. jura supremat{ū}s die Ober-Landsherrliche Rechte zu Wädenschweil gehabt. In einem An. 1450. zu Cappel / und An. 1468. zu Bern errichteten Vertrag sind solche Recht dem Stand Zürich bestäthiget worden.

Ibid. lin. 32. Um diese Zeit ist das Lausannische Bißthum durch Raimond von Rue Bischoff zu Acone verwaltet worden. Dann obgleich auf das Ableiben Bischoff Wilhelms von Varax, welcher An. 1462. Georgio im Bißthum nachgefolget / Franciscus von Savoy/ des Savoyischen Hertzogs Bruder dem Bißthum mit Beyhilff des Stands Bern nachgeworben/ ist er dennoch von denen mehreren Domherren nicht / sondern Johannes de Michaelis, doch erst An. 1468. angenohmen worden: um welche Zeit (An. 1470.) eine ernstliche Reformation in denen Clösteren von beyden Geschlechteren vorgegangen.

Pag. 451. dele in Margine: 1469.

Pag. 452. l. 11. post (zz) adde: Freytag nach Exaltat. Crucis An. 1469. gibt Kayser Friderich dem Abbt Ulrich die Freyheit hohe

Gericht zusetzen / den Bann über Blut zurichten / Handlungen und Satzungen von unteren Gerichten in die hohen zuziehen / über Hintersessen als andere zurichten / auch gemeiner Freyung im Gottshaus St. Gallen und Hof zu Weil zugebrauchen. Bald hernach haben Eberhard / Abbt auf St. Michelberg bey Bamberg / und Joh. Balmer von Weiblingen den 26. Nov. An. 1469. das Closter St. Gallen visitiert / und selbigem Reglen fürgeschrieben / mit Befehl / sie alle Monat vor dem Convent abzulesen.

Pag. 453. l. 15. post (g) adde:

In diesem Jahr war abermahl kein Bischoff zu Lausanne / sondern selbiges Bißthum ist durch Bartholomeum, Grafen von Nice verwaltet worden. Endlich hat An. 1472. Papst Sixtus IV. dahin erwehlet Julianum, Cardinal ad vincula. Solches sahen die alldortige Stifftsherrn an / als einen Eingriff in ihre Freyheiten / und wolten ihn nicht für ihren Bischoff erkennen. Darum hat der Römische Hof sich des Ansehens bedient / in welchem Burcard Stör Prior zu Ansoldingen zu Bern gestanden: sezte selbigen zu einem Bischöfflichen Vicario in Geist- und weltlichen Sachen / mit Befehl / den Bischöfflichen Sitz zu Lausanne von wegen Juliani einzunehmen. Hiemit wurde Julianus zu Bern als ein Bischoff erkennt. Stör thate auch sein mögliches: Der Papst unterstüzte ihn durch Bann-Strahlen: aber die Domherren wolten nicht weichen. Nach Verfliessung zwey Jahren hat Bern die übrige Eydgenößische Cantons auf seine Seiten gebracht / die wolten den Stör mit bewaffneter Hand einsetzen. Um daß die Stifftsherrn solches nicht erwarten wolten / haben sie 12. Tag May An. 1484. in einer zu Murten gehaltenen Unterredung sich bequemt. Aber Rom hat den Stör mit Undanck bezahlt. Dann als er vermeynte von seiner Mühe Ergezung und Ruhe zugeniessen / hat ihm Julianus den Abscheid gegeben / und Dominicum de Borceriis, einen Rechts-Gelehrten und Bischoff von Sagone, ins Nest gesezt. Doch hat Julianus An. 1476. das Bißthum abgetretten / und ist 3. Apr. An. 1477. Benedictus de Monteferrando an dessen Stell gekommen. (gg)

(gg) Ruch. Abr. 85.

Ibid. l. ult. post Windessen / adde: (*)

(*) de quo vid. Schook. de Bon. Eccl. p. 416.

Pag. 456. post lin. 2. adde:

Das Closter St. Gallen war mit denen Gottshausleuthen zu Altstädten und Marpach streitig / wegen Gerichten / Huldigungen und anderer Gerechtigkeiten. Der Span schwebte vor Uberlingen / und wurde dorther an den Römischen Kayser gewiesen / weilen beyde Partheyen sich auf Kayser- und Königliche Freyheit und Vogt-Brieffe beruffen. Es haben sich aber (um den Procefs vor dem Kayser auszuweichen) Bernang und Balgach ins Mittel geschlagen / und die von Altstädten an Conrad Tag An. 1473. sich erklährt / dem Abbt zuschweeren / ihm treu zuseyn / des Closters Nutzen zuförderen ꝛc. dessen Amtleuthen und Gericht zugehorsamen ꝛc. doch denen Vögten an ihren Rechten ohne Schaden: Wogegen der Abbt ihnen versprochen / sie wegen dieses Eyds nicht weiter zubeschwehren noch zuträngen ꝛc.

Johannes von Adlickon der Kirch Goldach Lehenherr / und sein Sohn Ludwig von Adlickon / dasiger Pfarrer haben der Kirchen Wydenhof um 90. Gulden verkaufft. Dessen beschwehrte sich die Gemeind. Als aber der Constantzische Official den Kauff bestäthiget / hat die Gemeind an den Ertz-Bischoff von Mayntz als Metropolitanum, und von dort / an Papst Sixtum IV. appelliert / der (nn) den Kauff aufgehebt / nnd Jacob von Cham / Probst zu Zürich / und dem Custor von Constantz aufgetragen / die Sach zuuntersuchen / und die im Bann begriffene Goldacher ledig zusprechen. Die Commissarii liessen am 19. Nov. an die Edlen von Adlickon Citations-Brieffe abgehen. Dieser Streit wurd Freytag nach St. Ulrich Tag An. 1474. durch Abbt Ulrich gehoben.

(nn) 2. Oct. 1473.

Ibid. l. 3. ad Marg. leg. 1474.

Pag. 458. lin. 15. post (x), adde,

Abbt Ulrich und die Appenzeller wurden zu Weil Samstag vor Laurentz 1474. durch Zürich / Lucern / Uri / Schweitz / Unterwalden / Zug und Glarus wegen Rheinthals dahin verglichen / daß *a.* die im Rheinthal / Altstädten / Marpach ꝛc. von gesprochenen Urthlen / nach Vertröstung des Rechten / wol an den Abbt appellieren mögen. *b.* Die Appenzeller sollen durch ihre Priester die dem Abbt schuldige Fähl angeben / damit selbige an den Abbt bezahlt werden. *c.* Die Aebbtische und Appenzellerische Amtleuthe im Rheinthal mögen Gebott

bott und Verbott thun: Zwey Drit-Theil deren Bussen sollen dem Abbt / einer denen Appenzelleren bezahlt werden. *d.* Die Fähl zu Thal am Berg / sollen die von Appenzell mit 90. Gulden Rheinisch bezahlen / alsdann die ausgesezte Höfe der Faßnacht Hennen ledig seyn. Doch für den Fall ein Pfund Pfenning geben. *e.* In Kriegs-Zeiten sollen die Rheinthaler mit den Appenzelleren ziehen vor den Abbt. Wann der Abbt mit den Appenzelleren kriege / sollen die Rheinthaler ruhig seyn. Wann Appenzell und der Abbt andere bekriegen / sollen die Rheinthaler mit Appenzell ziehen: oder wann die Appenzeller ihrer nicht bedörffen / mit dem Abbt. Wann aber die Rheinthaler vermeynten nicht schuldig seyn / mit dem Abbt zuziehen / sollen sie des Rechten seyn.

Den 29. Jenner An. 1475. bestäthiget Sixtus IV. eine zu Ehren der Muter GOttes / St. Joachims und Anna neu eingerichtete Meß / welche alle Morgen auf Unser Frauen Altar vor dem Chor des Münsters solle gehalten werden / mit fünff darzu gestiffteten Caplaneyen. Weilen besagter Altar mit einem Gitter eingefasset war / ist diese Meß die Gatter-Meß / genennt worden.

Als Abbt Ulrich Sixto IV. vorgestellet / daß wegen Kälte und Unfruchtbarkeit des Lands keine Wein wachsen / und ums Geld nicht genugsame Fisch und Eyer vor das Convent angeschaffet werden können: hat er 31. Heum. An. 1475. von Papst die Freyheit erbaten / daß das Convent dreymahl in der Wochen (Sonn-Dienst- und Donnerstag) bey Haus: aussert dem Closter / so offt es sie nöthig beduncket / Fleisch essen möge.

Damahls hat Joh. Bischoff / ein St. Gallischer Mönch / auf der hohen Schul zu Pavia, sich in den Geistlichen Rechten so fleißig geübet / daß ihme der Gradus Doctoratûs conferiert worden / und Ludovicus de Alla ein Spanier / dasiger Rector, selbigem bey seiner Heimreis eine ungemeine Zeugnus des Fleisses / der Nüchterkeit etc. mitgegeben / continentiâ, vigiliis, modestiâ, gravitate & cura præcipua vitam cum omni studiorum acritate, per omnem virtutis exercitationem in hac Academia duxit laudatissimam. Nulli pepercit lucubrationi, nulli inediæ, nulli algori pro Canonica disciplina capescenda. Et vigilando, ferendo, instando ac arguendo &c, sapiens & eruditissimus, ex primo juventutis curriculo

in sacro Jure Pontificio mirabiliter evasit. Sed pene cum interitu sui corporis. Nam illud pingue ac robustum (ex) Germania Papiam detulit, at maxima studiorum angustia macer, ac squalidum modo est effectum. Diesen hat Cardinal Oliverius, Episcopus Albanensis, An. 1478. zu seinem Caplan und perpetuo Commensali / beständigen Tischgenoß / gemachet / mit Ubersendung eines ansehenlichen Recommendations-Passes / daß er mit siben Bedienten zu ihm komme. Papst Sixtus IV. hat selbigem An. 1481. in Ansehung seiner Gelehrt- und Fromkeit die Gnad ertheilt / daß er zwey oder drey Geist- oder weltliche Beneficia, auch eine Profession in Jure bedienen könne: allezeit aber seinen Sitz und Rang im Closter behalte. Eh dieser Gnaden-Brieff eingelanget / hat Abbt Ulrich selbigen zum Prediger im Münster geordnet / wodurch er auch die Pfrund zu S. Fides erhalten / als welche An. 1480. vom Papst Sixto der Prædicatur des Münsters einverleibet worden. An. 1494. ist dieser Mönch von Abbt Gotthard an den Kayserlichen Hof abgesendet worden.

Im Horn. An. 1476. haben 8. Cardinäle / jeder 100. Tag Ablaß denen andächtigen Besucheren Unser Frauen Amts im Closter St. Gallen versprochen. Den 6. Brachm. 1479. geben 10. Cardinäle / jeder 100. Tag Ablaß denen / so des Heil. Creutzes Altar im Beinhaus: auch 10. Cardinäle An. 1483. abermahl jeder 100. Tag / denen / so St. Felix und Regul Altar im Closter andächtig besuchen wurden. Diese und viel andere Abläß sind zuvor und hernach ins Closter begehrt und gesendet worden / um die Burger in selbiges zu locken. In gleichem Absehen hat Papst Sixtus An. 1478. dem Propst zu St. Stephan in Constantz / denen Burgeren in St. Gallen anzuzeigen befohlen / daß sie an Sonn- und Festtägen sich in der Closter- als der Muter-Kirch einfinden / und dort die Sacrament empfangen / unangesehen sie der Pfarrer von St. Laurentz davon abgehalten.

Pag. 461. l. 5. post ist. adde: Auch haben alle Eydgenossen auf diesen Tag als den 10000. Ritter-Tag / jährlich ein Danck-Fest wegen dieses Siegs gehalten. Gleich als hätten sie den Sieg / dieser abgestorbenen Armee zudancken gehabt.

Pag. 467. l. 27. dele zu Lausanne ad usque pag. 468. l. 4. haben. Lege: Als unter dem Lausannischen Bischoff Benedicto die Inger

in dem Berner-Gebieth grossen Schaden zugefügt/ und Bern bey diesem Bischoff sich Raths erholet/ hat selbiger ihnen gerathen/ diesen Feind mit dem Kirchen-Bann zubelegen.

Pag. 468. l. 34. post (d) adde: Es mag seyn/ daß der Bischoff selbst bey dieser Gelegenheit sich wider diesen gemeinen Feind ins Feld gelassen/ zu Gericht wider sie gesessen/ denen Ingern einen Fürsprech gegeben/ welcher selbige versprechen/ und endlich wider selbige von seinem Bischöfflichen Thron/ durch richterliche Sententz den Bann wider selbige ausgedonneret. Dieser Bischoff aber hat auch gleich anderen seinen Vorfahren leiden müssen/ daß seine Angehörige zu Lausanne und Lutry die Waaffen wider ihn ergriffen. Gleichfahls mußte er geschehen lassen/ daß An. 1480. die zu Milden besamlete Stände des Pais de Vaud, sich bey dem Hertzog von Savoy erklagt/ daß man die Layen wegen Schuld und anderer weltlicher Sachen beym Bischoff verklagt/ und die Creditores durch den Bann zur Bezahlung genöthiget werden. Welches der Hertzog ohne Verzug durch ein scharffes Edict den 31. August. abgestricket. Diese Sententz ist nochmahl An. 1512. von denen Ständen befestiget: anbey denen Geistlichen verbotten worden/ daß sie sich in weltlichen Sachen zu Notariis brauchen lassen/ ausgenohmen in Testamenten/ so es die Noth erfordere. Nicht weniger beschwehrlich ware es der durch jüngsten Burgundischen Krieg ausgesogenen Clerisey/ daß Innocentius VIII. ein neu erwehlter Papst An. 1484. einen zehenden Theil von ihren Einkünfften der gantzen Savoyschen Clerisey abgeforderet: (dd) Deren doch viel/ wie sie den Papst berichtet/ an den Bättelstab kommen.

(dd) Ruch. Abr. 88.

Pag. 469. lin. antep. post (f) adde:

Die Abbtey Stein/ als ein unmittelbarer Reichs-Stand/ so auf den Reichs-Tag erforderet worden/ und nicht an des Reichs/ vielweniger an den Oesterreichischen Schirm gebunden/ sondern sui juris gewesen/ hat An. 1478. unter Abbt Jos mit Zürich auf zehen Jahr ein Burgrecht aufgerichtet/ und sich in den Schutz der Stadt Zürich begeben. An. 1484. hat auch die Stadt Stein/ in Betrachtung der mannigfaltigen Treu/ Freundschafft und Guttbaten die Burgermeister/ Räth und Burger der Stadt Zürich von allen Zeiten

ten her/ ihnen und ihren Forderen erwisen / ihre Hilff und Schirm mit Leib und Gut zum öffteren in der That bescheinet 2c. (besagtem Burgermeister und Rath zu Zürich) Treu und Wahrheit zuleisten/ geschworen/ ihnen mit der Stadt Stein und Schloß Clingen 2c. wider männiglichen zu allen Zeiten zuwarten / und zudienen / ihren Gebotten und Verbotten zugehorsamen / und kein ander Schirm- und Burgrecht 2c. anzunehmen. Als An. 1498. der Abbt und die Stadt in etwas Zwistigkeit gerathen/ sind beyde Theil für Burgermeister und Rath der Stadt Zürich kommen. Bey welchem Anlas die Stadt Stein versprochen / kein Vogtey/ Obrigkeit oder Regierung über das Gottshaus zuhaben / noch zunehmen : sondern der Stadt Zürich/ als dem rechten Castvogten und Schirmherzn desselben Gottesbauses zu Stein/ an dieser Castvogtey/ wie sie an Zürich kommen/ ohnschädlich zuseyn 2c.

Pag. 470. l. 3. post (g) adde : Nachdem die schwehre Krieg / so die Eydgenossen gegen Mayland geführet/ sich gestillet/ ist Sixtus IV. gegen Mayland in Feindschafft gestanden. Deßwegen er (das vor ihm kein Papst gethan) den 9. Octob. An. 1478. mit den Eydgenossen in einen Bund getretten / in welchem er neben jährlicher Pension, und anderen Freyheiten / jedem Canton bey angehender Werbung 1000. Ducaten/ einem Mann zu Fuß fünff / einem Reuter zehen Gulden Monatlich zubezahlen versprochen. (gg)

(gg) Tschud. Gl. Chr. p. 333.

Nach dessen Absterben / hat Innocentius VIII. die Fortsetzung dieser Bündnus erhalten. Gewisse Cantons machten damahls Bedencken. Etliche Jahr hernach haben einige Eydgenossen einen so grossen Widerwillen gegen diese Päpstliche Bündnus gefasset / daß sie vermeynt / ihre darinn beharrende Eydgenossen mit Recht davon zubringen.

Pag. 478. l. 1. post war adde : Rathsherz und erwehlter Land-Amman.

Ibid. l. 2. post Ehrenstaffel / adde: Wolte aber diese Würde nicht annehmen. (*)

(*) Eichhorn de B. Nicol. p. 17. sq. P. Nimagen in Hist. de Nicol. Mscr. *Magnam*, ait, in Subsilvania *autoritatem sortitus est.* Ubi ad majus Consilium assumtus &c. *solitariæ vitæ amore concepto &c. à Consilio se absolvit.*

O 2 Pag.

Pag. 486. l. 16. post (v) adde: Christina Kratzerin von Aeschi/ in der Landvogtey Frutingen/ Bern Gebiets gebürtig/ befindet sich aus Obrigkeitlicher Verordnung sint An. 1723. bis in gegenwärtiges 1728. unter genauer Aufsicht zu Torberg. In dieser geraumen Zeit hat sie weder Speiß noch Tranck genossen. Kan so gar kein Wasser zu sich nehmen / allein den Mund zureinigen / oder zuerfrischen.

Pag. 488. Not. l. 1. post (d) adde: Zvvinglius de eo op. T. I. p. 284. b. Transilvanus vates noster.

Pag. 489. Not. l. 2. post 30. adde: Ejusd. Cantic. Mos. p. 396.

Pag. 492. l. 6. post gemachet. adde: Nicht zwahren so fast von solchen / welche er bey lebendem Leib gethan: als die bey seinem Grab geschehen. Zum Ex. daß er den damahligen seiner Erhebung beywohnenden Bischoff von Lausanne an einem Fuß geheilet. (qq)

(qq) Claudius Antonius Ep Laus. *Status Eccl. Avent.* p. 51.

Pag. 506. l. 12. post erhenckt. adde:

Abbt Ulrich beduncktе/ daß er gleichsam in dem Gewalt der Stadt St. Gallen wäre / und nahm es übel auf/ daß ihm diese Stadt die Erweiterung seines Closters abgeschlagen. Auf daß er nun eine Wohnung hätte/ die er nach seinem Belieben auf- und zuschliessen möchte/ hat er sich vorgenohmen/ ein neues Closter samt aller Zugehörd/ Kirchen 2c. zu Rorschach an Bodensee zubauen: doch einige Mönchen in St. Gallen zulassen/ beyde Clöster zuvereinbaren/ und in dem neuen Closter sich als neuen Abbt erwehlen zulassen. Solches hat er an den Papst Sixtum gelangen lassen/ vorwendende/ daß er und seine Mönchen daselbst ein ruhiger und religioser Leben führen könten. Der Papst hat den 23. May An. 1483. in solches eingewilliget/ nicht nur alle bisherige Freyheiten erneueret / sondern auch das Closter samt aller Zugehörd / von des Ordinarii und Metropolitani Jurisdiction befreyet / und in unmittelbaren gemeinen Päpstlichen Schirm aufgenohmen: so daß niemand weder den Abbt/ noch die Mönchen/ oder dero Bediente/ noch Güter mit Bann belegen möge. Bestätbiget auch selbigem den Gebrauch der Pontificalium, welche Abbt Berchtold von Innocentio IV. erhalten: Die Mönchen bedörffen nicht wegen Excommunication gen Rom zureisen/ sondern mögen von dem Ordinario absolviert werden. Bey

An-

Anlas dieses Closterbaus hat eine gelehrte Feder (vielleicht Joh. Bischoff) einen Discurs aufgesetzet / unter dem Titul: Dubium vertitur, anne unquam in tempore Monasteria vel dioeceses transmutari possint de loco ad locum? Auch Kayser Friderich hat in diesen neuen Closterbau eingewilliget 17. Augst. An. 1485.

Demnach Papst Sixtus IV. unter denen streitigen Italiänischen Fürsten einen dreyzehen jährigen Stillstand zuwegen gebracht zuhaben vermeynt / hat vor dessen Endigung Joh. Mocenigo, Hertzog von Venedig einige Vestungen aufgerichtet. Dessen beschwehrte sich Hercules von Ferrara: überliesse aber samt anderen Potentzen den Entscheid dieses neuen Streits dem Papst / von welchem Ferrara dependiert. Allein Venedig weigerte sich / diese Vermittlung anzunehmen: versicherte aber / daß kein Krieg daraus entstehen solle: so habe der Papst denen Hilffs-Trouppen / so gen Ferrara marschieren wollen/ den Paß durch den Kirchen-Staat abgeschlagen. Es seyen aber bey zunehmender Verbitterung / die Venetianer zu Wasser und Land ins Ferrarische eingebrochen / alles verherget / auch alle Friedens-Vorschläge ausgeschlagen. Seye also Sixtus genöthiget worden/ nach dem Exempel Clementis V. die Venetianer mit Bann zubelegen: Den Hertzog und gantzen Rath ihrer Ehren zuberauben: Die Unterthanen von Gehorsame/ die Schuldner von ihren Pflichten loszusprechen: Alle Commercia mit Venedig zuverbieten: Der Clerisey zubefehlen / daß sie die Herrschafft Venedig verlassen / vollkommenen Ablaß allen denen/ so wider Venedig kriegen wurden/ zuertheilen. Diese Bull hat Sixtus IV. den 5. Brachm. An. 1483. an Abbt Ulrich übersendet/ mit Befehl/ dero Inhalt als Päpstlicher Abgesandter/ auch denen Eydgenossen kund zumachen/ und sie zuverleiten/ daß sie den Venetianeren kein Volck geben/ sondern vielmehr ihm dem Papst Hilffe leisten. Die Eydgenossen haben im Heum. zu Lucern darüber mit einanderen gerathschlaget. Daß solche Bann-Strahlen von vielen Eydgenossen schlechtlich respectiert worden/ erhellet aus dem / daß Papst Sixtus 21. Jul. An. 1484. dem Abbt Ulrich erlaubt / diejenigen Eydgenossen / so wider die Römische Kirch in Venetianischen Diensten gestanden / wiederum zuabsolvieren / so sie versprechen nicht mehr wider den Papst zudienen.

Den 15. Augstm. 1483. hat Sixtus IV. die Eydgenossen vermahnet/ ihren mit Mayland habenden Streit beyzulegen/ und den von dem

Frantzösischen Bottschaffter gemachten Verglich anzunehmen. Als die Eydgenossen sich hierzu bequemet / hat der Papst 11. Decemb. in einem Brevi an Abbt Ulrich sein Wolgefallen hierüber bezeuget.

Den 14. Heum. An. 1484. ertheilt Sixtus plenariam omnium peccatorum Indulgentiam & remissionem, vollkommenen Ablaß denen / welche zu wider Erbauung des Closters St. Gallen ihre milte Hand beytragen / und der Translation deren Reliquien S. Galli, mit Andacht beywohnen wurden. Gibt auch selbigen Gewalt / selbst in casibus Apostolicæ Sedi in genere & in specie reservatis, zuabsolvieren: und allerhand Gelübde und andere Liebes-Wercke zuveränderen.

Abbt Ulrich als Päpstlicher Bottschaffter empfangt den 21. Heum. An. 1484. von Sixto Befehl / denen Eydgenossen durch Hug von Landenberg anzuzeigen / cavillosè fingere Venetos, das Gerücht / als ob Venedig sich mit dem Papst verglichen / seye falsch: und allein dahin abgesehen / daß sie Eydgenößische Völcker erlangen.

Den 22. Augstm. erlaubet Otto Constantzischer Bischoff auf obigen Fuß / denen Priesteren und Beicht-Väteren zuabsolvieren von unrechtmäßiger Besitzung des Guts / so es ad usus sacros zu einem heiligen Gebrauch verwendet werde.

Pag. 508. l. 19. post (s) adde: Nach Sixti IV. Tod hat Innocentius VIII. die dreyfache Cron erhalten. Dieser hat Bartholomeum Archidiac. Placentinum, seinen Notarium, als Nuntium an Abbt Ulrich abgesendt / nonnulla nomine Papæ, eins und anders vonwegen Papsts mundlich abzulegen. Also sind nicht nur die Päpstliche Brieff / sondern auch die Nuntii an Abbt Ulrich accreditiert worden. Dieser Innocentius hat bey Antritt seiner Regierung alle von seinen Vorfahren ertheilte Indulgentzen annulliert. Allein die bey Veränderung des Leibs Galli von Sixto ertheilte / hat er / auf Abbt Ulrichs Begehren / bestätbiget / 18. Jan. An. 1485.

In gleichem Jahr (An. 1485.) haben Abbt zu St. Stephan in Würtzburg / und Conrad / Abbt zu Weiblingen / aus Befehl des Provincial Capituls das Closter St. Gallen visitiert / und haben von selbigem (14. Nov.) gezeuget: Invenimus temporalia competenter disposita. Spiritualem verò quoad fundamentalem monasticæ vitæ institutionem in multis claudicare: ita quod ex vestra conversatione nec calidi nec frigidi, quin potius tepidi comprobamini.

mini. Quæ utique tepiditas S. testante Scripturâ nauseam Deo facere perhibetur. Das Weltliche seye wol bestellt gewesen / das Geistliche hincke in vielen / den Grund des Closter-Lebens berührenden Stucken. Ihr Wandel zeige/ daß sie weder kalt noch warm / sondern lau seyen/ welches GOtt dem HErren/ laut Heil. Schrifft / sehr mißfalle. Schreiben ihnen hierbey Reglen vor / nach welchen sie leben/ und sich besseren sollen.

Den 18. Horn. An. 1486. erlaubt Papst Innocentius dem St. Gallischen Abbt Altare portatile, einen Altar den er mit sich herum führen/ und auf welchem er oder ein anderer Mönch die Meß celebriren möge.

Pag. 518. l. 5. post (h) adde:

Abbt Ulrich und die Appenzeller als Herren des Rheinthals werden Freytags nach Pfingsten An. 1486. durch die Stadt St. Gallen betragen. *a.* Alle Straffbare sollen in Rheinthalischen Marcken und Kreysen gerechtfertiget werden. *b.* Die Appenzeller sollen sich im Rheinthal deren nideren Gerichten müßigen / und den Abbt bey seinen Rechten beschützen. *c.* Das Closter soll sich der Losung Rheinegg und des Rheinthals entziehen/ und die Appenzeller in ruhigem Besitz lassen.

Pag. 521. l. 25. post (b) adde:

An. 1488. Donstag nach St. Joh. Täuffers im Sommer hat der Caplan Unser Lieben Frauen-Amts im Münster (Closter St. Gallen) 8. Den. gestifftet / daß ein Prediger jährlich an St. Josephs und Joachims Tag eine Predig von ihnen halte.

Ibid. l. 28. post Peraudi / lege: ein Frantzos von Xaintonge. (*)

(*) Pellic. vit.

Pag. 523. l. 24. dele Abbt Ulrich usque Bull empfangen. Lege: Abbt Ulrich hat An. 1487. an Benedicti Tag (21. May) in Rorschach zu seinem neuen Closter den ersten rc.

Pag. 524. l. 5. adde: Nachdem (den 8. Heum. An. 1489.) durch den Weyh-Bischoff Daniel / allbereit der Creutzgang/ die Hof-Capell / und in selbiger drey mit vielen Reliquien belegte Altäre/ einer zu der Ehr der Heil. Jungfrauen / Galli / St. Annä / und aller

Bluts-

Bluts-Verwandten Mariä ꝛc. der dritte zu Ehren St. Ulrichs und Martini ꝛc.

Ibid. lin. 25. lege: Der Papst hat zwahren die St. Galler und Territorios (Abbatiszellenses) Appenzeller den 27. Jan. A. 1490. in einem Brevi, als dilectos filios, liebe Söhn / bey Straff des Banns vermahnet / dem Abbt den ihme zugefügten Schaden zuersetzen. Er lasset in diesem Brevi sich auch vernehmen: Ejus exemplo qui dixit: *descendam & videbo,* intendimus, hujus tam gravis excessûs causas & progressum intelligere, wir wollen nach dem Exempel dessen der gesprochen: Ich will hinunter fahren, und sehen / die Ursach und den Fortgang dieses schwehren Fehlers untersuchen. Aber an besagtem Tag hat der Papst an die Bischöffe von Augspurg und Constantz eine Bann-Bull wider (die Stadt) St. Gallen / und Appenzell abgehen lassen / in welcher diese perniciosi &c.

Pag. 525. l. 6. post Rheinthal / dele und die / usque verlohren. Lege: denen Eydgenossen abtretten müssen. Die Stadt St. Gallen müßte das Schloß Oberberg / auch das Meieramt / Hofgericht / und Mannschafft zu Andweil / (welches diese Stadt von Hans von Andweil dem jüngeren / um Mart. An. 1452. erkaufft) samt denen Gerichten in Ober- und Nider-Steineich am Bodensee / dem Abbt (welcher sie von geraumer Zeit gern gehabt hätte) überlassen.

Ibid. lin. 10. post (r) adde:

Zinstag nach dem Sundtag (Sonntag) Oculus in der Fasten / haben zu Einsidlen die vier Schirm-Orthe / samt Georg Grafen zu Werdenberg-Sargans und Gaudentz / Graf zu Metsch und Kirchberg den St. Gallischen Abbt mit der Stadt dahin betragen. *a.* Der Abbt möge auf des Gottshauses Grund und Boden bauen was er will: auch den Einfang des Closters auf eine gewisse Distantz erweiteren. Aber Pfaltz- und Hofgericht sollen zu St. Gallen gehalten werden / und die Heilthum und Gottes-Zierden daselbst verbleiben. *b.* Die Stadt soll wegen Zerstöhrung des Roschachischen Closters dem Abbt 4000. Gulden erlegen. c. Der Speichingische Tractat, krafft dessen alle Gottshausleuthe mögen von der Stadt zu Burgeren angenohmen werden / soll cassiert seyn ꝛc. Den 7. May sind vermittelst deren Eydgenossen die von Rorschach und übrige Gottshausleuthe mit dem Abbt betragen worden / daß sie den Abbt wegen

zuge-

zugefügten Schadens 3000. Gulden bezahlen : ihre Lehen von neuem empfangen : ohne Erlaubnus keine Gemeind halten : in keinen frömden Krieg ziehen/ noch einiges Land-Recht annehmen. Die Anfängere dieser Unruhen wurden ausgeschlossen. Am 10. May haben die IV. Schirm-Orthe einen Verglich zwischen dem Abbt und denen Appenzelleren gemacht. *a.* Daß sie dem Abbt an den erlittenen Schaden 4500. Gulden geben sollen ꝛc. *b.* Den Abbt nach Belieben auf des Closters Boden bauen lassen ꝛc. Der Abbt hat das verbrennte Closter schon An. 1489. wiederum aufbauen / und 23. Herbstm. An. 1490. Unser Lieben Frauen Capell samt dero drey Altären mit Ertheilung 40. tägigen Ablasses durch Daniel wiederum weyhen lassen. Auch haben die IV. Schirm-Orthe Freytag nach Fronleichnam den Abbt versicheret/ daß alle des Closters Vogteyen und Gerichte ohne Vorwissen ihrer der mehrtheils Orthen/ vom Closter weder versezt/ noch veränderet/ noch verkaufft werden solten: an St. Jacobs Tag aber haben sie Oberberg / Steinach / samt den Gredhaus daselbst ꝛc. an den Abbt um 8000. Gulden Rheinisch verkaufft/ und Donstag nach Crucis zu Herbst / von dem Abbt begehrt/ daß er ihren Hauptmann zu Weil mit einer Behausung und nothwendigem Hausrath besorge.

Pag. 526. l. antep. post **Ulrich** lege : **zu Weil den Weg alles Fleisches geben. Der Cörper wurde gen St. Gallen geführt.**

Pag. 527. l. 18. post **Frauen-Zimmers.** adde : **Müste dem Papst vor seine** Taxam **214. Gulden / 14. Schilling bezahlen.**

Pag. 528. lin. antep. post **seyn.** adde :

Donstag nächst vor St. Valentins Tag soll zu Weil zwischen Abbt Gotthard und der Stadt Weil der so genannte grosse *Vertrag* errichtet worden seyn / krafft dessen diese Stadt einem zu Rom erwehlten / und vom Kayser bestätbigeten Abbt als ihrem Herren schweeren / der Abbt aber sie bey ihren Freyheiten schirmen solle : die Stadt jährlich 50. Pfund Pfenning Steur geben : die Händel (deren Burgeren) sollen vor Schultheiß / Rath oder Gericht ausgemachet werden : ein Abbt mag keinen Burger in der Stadt Weil fangen/ wol aber Aus-leuthe : der Abbt soll gegen jemand der zu Weil seßhafft / Recht nehmen vor Schultheiß und Rath : bey der Aemter Besetzung soll der Abbt denen Burgeren vier Mann fürschlagen / und 70. Mann zu Zwölffen. Aus diesem Fürschlag mö-

gen Schultheiß / Rath und der Stadt-Schreiber das Gericht mit 30. Männeren besetzen. Diese 30. und gemeine Burger aber sollen nicht anderst als um Sachen / die den gemeinen Nutz und Burger betreffen 2c. richten. Diesen Verglich erläuteren die vier Schirm-Orthe/ 4. Winterm. An. 1502./ der Abbt möge ein Vogt des Reichs gen Weil setzen aus dem Rath der Gemeind/ oder ausserhalb der Stadt/ welcher Vogt in Rath gehe/ den Bann führe/ mit dem Rath von Weil Gebott und Verbott mache.

Die Clerisey und das Volck zu Milden / haben von dem Stifft in Sitten / Walliserlands Heilthum von dero vermeynt-besitzenden Thebaischen Martyreren begehrt. Hierauf haben ihnen diese zugesandt etwas von S. Theoduli Glock / Reliquien von S. Mauritz und dessen Gefehrten/ von S. Sebastian, auch von S. Anna, der Muter der Heil. Maria/ mit dem Geding / daß sie alle diese Heilthümer verehren/ insonderheitlich/ daß sie jährlich S. Theoduli Fest begehen.

Pag. 532. l. 31. post Cappel : adde : nachdem selbiges 15. Jan. An. 1493. von dem Feuer grossen Schaden erlitten. Fehrners erkaufft Zürich

Pag. 533. l. 22. pro Adrianus lege Alexander.

Pag. 537. l. 29. post (g), adde.

In dem Pais de Vaud in einem unter der Herrschafft des Domstiffts zu Lausanne stehenden Flecken Dom-Martin / hat man An. 1497. wahrgenohmen / daß einige in der Lehr von der Römischen Kirch abgiengen. An. 1498. hat besagtes Stifft drey Personen / nemlich Frantz Marguet: Margareth/ Joh. von Iserens Hausfrau/ auch Isabell Wittwe Johann von Peyrat, gen Lausanne abführen lassen. Marguet wurd bandisiert. Margareth mußte sterben. Isabell gienge auch nicht lähr aus. Aymon von Montfalcon A. 1491. erwehlter Bischoff/ hat hierüber mit denen Domherren einen fünff jährigen Procefs geführt/ nicht wegen abgestraffter Ketzerey / wie sie es nenneten / sondern weilen sie ihm/ welchem solches Laster zuuntersuchen allein zustehe/ in seine Rechte eingegriffen.

Ibid. Not. lin. ult. adde : Numos sub Nicolao & Mattheo cusos, vid. Histor. Remarq. Hamburg. cit. in Nov. lit. Hamb. An. 1706. p. 48.

Pag.

Pag. 543. lin. 4. post (i) adde.

Den 8. April 1500. trifft Abbt Gotthard mit VII. regierenden Orthen des Rheinthals einen Verglich / krafft dessen die Hohe Gericht der Herrschafft Blatten / Weichenstein und Kriesseren denen VII. Orthen zugehören sollen / der Abbt aber den achten Theil darinnen haben : und solle das Hochgericht darinn/ als eine besonderen Herrschafft und Reichs-Pfand/ zu Kriesseren / und sonst nirgends besessen werden.

Ibid. l. 17. post (m) adde.

Unter Kayser Maximiliani Regierung hat nach dem Bericht Pici Grafen zu Mirandula (mm) ein Priester in den Rhetischen Alpgebirgen sich zu Pferd gesezt / um einem Sterbenden desto ehender mit dem Venerabili beyzuspringen. Von mehrer Sicherheit wegen hängete er dieses Venerabile an seinen Hals. Als ihm aber einer begegnet / der ihn eingeladen mit ihm zukommen / so er etwas Verwunderungs-würdiges zusehen Lust habe/ seye er von dem Pferd gestigen : die dann beyde alsobald durch den Lufft auf einem hohen Berg angelanget : daselbst auf einer schönen/ mit lieblichen Bäumen besezten Ebene / eine lustige Gesellschafft / eine mit kostbaren Speisen bedeckte Taflen / auch eine liebliche Music zusehen und zuhören bekommen. Solches habe den Priester sehr bestürzt. Fehrners seye ihm auf einem hohen Thron / eine kostlich bekleidete Königin/ vor welcher sich die Anwesende auf die Erde niedergelassen / und dero sie Gaaben gebracht/ gewiesen : und seye er von seinem Gefehrten befraget worden/ ob er selbiger nicht gleich anderen/ Ehr anthun wolte ? Als aber der Priester vermeynt/ dieses wäre die Heil. Jungfrau Maria / und werde selbiger nichts angenehmers seyn / als der Leib ihres Sohns/ habe er das Venerabile vom Hals genohmen / sich gleich denen übrigen Anwesenden auf die Erde geworffen / und das Venerabile in der vermeynten Königin Schoos geleget / darauf alles verschwunden. Darüber der Priester sich auf den Weg begeben / durch unwegsame Oerther und nach vieler Mühe / zu eines Priesters Haus gekommen/ und wahrgenohmen / daß er hundert Meilen weit von dem jenigen Orth seye / dahin er gezihlet.

(mm) ap. Delr. *Disquis Mag.* p. 1087.

Pag. 547. l. 4. post Cörper (*) adde Not. l. 1. post (m) trium virginum & S. Christianæ. Erat enim , ut alter Ambrosius, in his

rebus superstitiosior & reliquiarum corrasor per totam Germaniam ex Monasteriis &c. ut hujusmodi reliquiis & Bullis Academiam Parisiensem ornaret. Pellic. in vit.

Ibid. lin. 7. post) n) adde.

Diese Päpste waren nun etliche Jahr her in Ausstreuung des Ablasses / unter dem Vorwand neue Kirchen zubauen / desto emsiger / weilen es nicht an solchen gemangelt / welche von solchen Ablässen nicht viel gehalten / sondern behaubten wollen / die Päpstliche Ablaß vermögen nicht die Seelen aus dem Fegfeuer zuerlösen. Wider selbige hat ein zu Genff sich aufhaltender Minorit Jac. de Marchepallu schon An. 1490. sich ins Feld gelassen / und so da weniger ruhen wollen / weilen diese ihren Widerspruch gegen den Ablaß noch unter Julio II. fortgesezt. Die Uberschrifft des Büchleins ist De colentibus purgatorium &c. Animas quas expiat ignis, summum Pontificem solvere posse docens. Gleich Eingangs schreibt er : Hac tempestate his in partibus quibus dego, nonnullos ingeniis salebrosos à veritateque devios (novi), summi Pontificis potestati detrahentes, an dem Orth / woselbst er sich aufhalte / seyen etliche Irige / welche den Päpstlichen Gewalt in Zweiffel ziehen: wider selbige wolle er klährlich darthun / summum Pontificem tanta fungi potestate, quatinus suarum indulgentiarum beneficio valeat animas à purgatorio liberare , durch die Päpstliche Ablaß können die Seelen aus dem Fegfeuer erlediget werden. Nachdem er solches vermeynt mit Gründen bewiesen / und etliche Gegengründe / welche er argutias nennet / beantwortet zuhaben / vermeldet er / er habe dise letstere gezogen aus quibusdam tractatulis , einigen kleinen Schrifften / welche nuperrimè venerabiles duo doctores, unus nomine Richardus , alius de Fabrica nomine, suo omni quo potuerunt studio obstantes, tunc temporis obloquentibus parillibus indulgentiis Ecclesiæ Xantonensi à Papa Sixto ordinis Minorum collatis, erst neulich zwey ehrwürdige Lehrer / Richardus und de Fabrica sich nach allem Vermögen entgegen gesezt : als Sixtus (IV.) den Minoriten zu *Saintonge* Ablaß zugesendet. Fehrner sagt er : Scheue mich nicht beyzufügen / daß zu Genff bekant seye / und daran niemand zweiffle / daß in selbigem See eine Gattung Fisch gewesen / welche er Anguillas nennet. Diese sagt er / seyen von alldortigem Bischoff verflucht worden. Von selbi-

selbiger Zeit seye kein dergleichen Fisch mehr im selbigen See: sondern diese Fisch haben dieserem Bischoff / wie dem heiligen *Francisco* gehorsamet / und seyen *crepiert*. Aus diesem will er / soll man schliessen / daß der Papst dann auch über die Seelen im Fegfeuer Gewalt habe. Endlich verwundert er sich / daß nonnulli viri horoyci (heroici) appellari volentes & censeri, scandalum non mediocre patrari tolerant in Sabaudia super promulgatione quarundam bullarum seu literarum Apostolicarum ipsis equidem consentaneis, illás fronte dura fore falsas, etliche Männer / welche vor Helden gehalten werden wolten / eine so grosse Aergernus gestattet haben / in Savoy / daß die von dem Papst mit ihrem Willen kommende Ablaß / für erdichtet gehalten worden ꝛc. Ja sie haben sich etwann auch vernehmen lassen / der Papst seye nicht befügt dergleichen Ablaß zugeben ꝛc. Solche haben als Aufrührer / die Majestät verletzet / und das Volck in grosse Bewegung gebracht / quatenus fere (populus) insurrexerit in Ecclesiam, & in desperationem extiterit lapsus, daß es sich bald wider die Kirch empöret hatte ꝛc.

Ibid. lin. ult. post (q)

Den 12. Apr. An. 1504. starb der St. Gall. Abbt Gotthard. Nach geleistetem Eyd ist Franciscus Geisberg Subdecanus von dem Convent erwehlet / und von Julio II. bestäthiget worden. Pro taxa hat er 190. Goldgulden der Päpstlichen Cammer / und fehrners 214. Gulden in Gold / 14. Schilling 14. Den. gen Rom bezahlt. Den 13. Apr. An. 1505. ist das Closter von Julio II., wie ehdem von Sixto IV. von dreymahligem Fisch essen in der Wuchen / 30. Jahr lang dispensirt worden. Den 27. Mey ej. An. ertheilt Julius allen andächtigen Besucheren der Meß und Predig im Closter / Ablaß von 3. Jahren / und so viel Quadragenas; und am 12. Christm. gibt er denen so in der Fasten und anderen Zeiten 3. oder 4. Altäre im St. Gall. Closter besuchen wurden / gleiche Indulgentz / als ob sie Stationes, die Heil. Oerther der Stadt Rom besucht hätten: und Plenipotentz eben die Indulgentzen zuertheilen / welche in die Cœnæ Domini gegeben werden. Zuvor im 3. Brachm. hat er dem St. Gall. Abbt Freyheit gegeben / gegen alle Pfarrer zu St. Laurentz in der Stadt alle Geistliche Herrschafften auszuüben. Bis dahin haben die meiste Aebbte allen Kräfften aufgebotten / die St. Lau-

rentz-Kirch in ihrem Gewalt zuhaben : zuverhinteren / daß keine neue Altäre in St. Laurentz-Kirchen errichtet werden. Nicht weniger hat die Stadt sich angelegen seyn lassen / dieses Joch zuentschütten : haben Freyheit erlanget / einen Pfarrer und Coadjutoren zusezen durch den Ordinarium, im Fall solche Wahl innert 8. Tagen Zeit von dem Abbt nicht solte erfolgen : auch eine Schul bey besagter Kirch aufzurichten / Altäre und Pfründen zustifften / petita duntaxat licet non obtentâ Abbatis licentiâ mit Vorbehalt des Collatur Rechts. So aber die Stadt vermeynt etwas zuhaben ; haben die Päpstliche dem Abbt ertheilte (Gratiæ) Gnaden / wiederum alles über den Hauffen geworffen.

Pag. 549. l. 14. post (b) Adde : Dieser Churische Bischoff (Heinrich) soll gen Straßburg kommen / und nach vielen Jahren daselbst als Custor abgestorben seyn. (bb)

(bb) Stumph. Chron. Mscr.

Ib. l. 30. post. getragen. (cc)

(cc) Summam eruditionem Græci sitam censebant, in nervorum vocumque cantibus, &c. In Græcia Musici floruerunt, discebantque id omnes, nec qui nesciebat satis excultus doctrina putabatur. Cicer. Tuscul. quæst. I, 4.

Pag. 555. l. antep. post Christi. (cc)

(cc) Comiti Suerinensi An. 1222. frustum cinnabaris datum pro sanguine Christi. sex. *Hist. Luth.* 3:65, ad num. 9.

Pag. 564. l. 31. post ewige adde: (tt)

(tt) Diesen haben gemeine Eydgnossen hernach An. 1532. zu einem Abbt erwehlet.

Pag. 566. l. 3. del. Als ein usque ad worden (x) Lege : Als ein St. Gallischer Burger / der sich An. 1506. in des Closters Freyheit geflüchtet / daselbst erkrancket / hat der Stadt-Pfarrer zu St. Laurentz vermeynt / befügt zuseyn / selbigen mit den Sacramenten zuversehen : Nachdem er gestorben / hat der Abbt dessen Begräbnus im Closter prætendirt / der Pfarrer zu St. Laurentz aber hat das Allmosen-Opfer vor sich haben wollen : Und hat den Abbt für Gericht genohmen. Der Abbt hat eingestreuet / das Münster des Closters seye die alte Pfarr-Kirch. Dieser Streit hat beyde Partheyen bis 6000. Gulden gekostet. Dann er ist für die Eydgenossen / von selbigen aber gen Rom verwiesen / daselbst einigen

Com-

Commissariis übergeben worden / bis endlich An. 1509. Julius selbst das Geschäfft an sich gezogen / und durch seinen Nuntium Achillem de Grassis, Samstag 14. Heum. dem Streit ein End gemacht: daß namlich St. Laurenzen Pfarr eine Pfarr-Kirch / aber Canonice unita mit dem Closter verknüpfet bleiben : ihre Gottsdienstliche Uebungen / auch einen Leuthpriester und Coadjutorem, Helffer haben / aussert des Closters Bezirck : Daß der Abbt von dieser Pfarr um keine Besserungen angelanget werden : aber auch von selbiger nicht mehrers begehren solle / als er bisher ratione unionis genossen : der Kirch-Hoff / das Bein-Haus und die Capellen seyen innert des Closters Bezirck : doch solle das Begräbnus-Recht deren Pfarr-Angehörigen dem Leuthpriester und dessen Helffer zudienen : Auf diesen Kirch-Hoff möge der Abbt Leuthe so in des Closters Bezirck absterben / begraben lassen / ohne daß der Leutpriester oder Helffer jura sepulturæ von selbigen begehren : innert dem Closter aber sollen sie ohne des Abbts Erlaubnus keine curam animarum haben : Die jährlich vor das Beinhaus fallende Allmosen-Opfer / sollen von dem Baumeister des Münsters gesamlet / und allein zum Dienst dieser Capell angewendet werden. Solte aber so viel Allmosen fallen / daß auch dem Beinhaus damit geholffen / oder ein neues erbauet werden könte / solle es mit Gunst eines Abbts und des Stadt-Raths geschehen. Der Abbt möge in St. Laurentz-Kirch celebriren / oder celebriren lassen : solches möge auch durch Pfarrer und Helffer geschehen : doch so daß keiner den anderen hintere. Der Abbt könne seines Closters Angehörigen Beicht-Väter geben / selbige / auch den Schulmeister und die Schuler in der Oster-Zeit versehen / schon sie aussert des Closters Bezirck wohnen solten. Die Copulation deren im Closter Bezirck wohnenden / stehe dem Closter zu : aussert demselben aber dem Pfarrer und Helffer. Die Nomination eines Pfarrers und Helffers / stehe bey dem Rath : die Præsentation bey dem Abbt. Welchen er aus dem Fürschlag erwehlet / soll er innert 15. Tagen dem Bischoff præsentiren / und vor Brieff und Sigel-Tax / nicht mehr als 2. Gulden forderen. Die Münster-Kirch solle die Haubt-Kirch seyn / und jeweiliger Pfarrer und Helffer dem Abbt schweeren. Zur Osteren solle der Abbt in der Münster-Kirch celebriren / das Corpus Domini begraben und da ruhen lassen bis an den Tag der Auferstehung : alles in Beyseyn des Pfarrers und Helffers. Er soll

soll auch das Oster-Feur und Kertz und Tauff an der Ostern und Pfingsten administriren / auch das Saltz weyhen / 2c. Dem Rath und Burgeren solle frey stehen / Caplaneyen und Pfründen oder Altäre zustifften / die Kirchen zuerweiteren / mit Orgeln zuversehen. Alle bisher erlangte diesen Articklen wiederige Freyheiten sollen cassirt seyn.

Pag. 567. l. 4. post verfahren. adde: (zz) A Dominicanis coli pro Martyribus observat Rev. Tschud. Dial. Menstr. An. 1724. p. 216.

Pag. 571. lin. 32. post. (r)

Papst Julius hat die von Sixto IV. und Innocentio ertheilte Freyheiten / auf alle / auch in mensibus Apostolicis (Jenner / Mertz 2c.) vacirende Pfründen extendirt. Aber Leo X. hat den 30. Jenn. An. 1521. diese Freyheit entkräfftet: weilen alle dergleichen Gnaden durch die Apostolische Cammer abgethan worden: doch soll der Abbt diese Freyheit bey seinen Lebzeiten behalten/ und der in der Eydgnoßschafft sich befindende Nuntius über die in denen Römer Monaten ledig werdende Pfründen zudisponiren haben.

Pag. 572. l. 7. post (r) adde: von diesem Johanniter Ablaß hat der Päpstliche Nuntius 1212. und einen halben Gulden bezogen. (*)

(*) Arixd.

Pag. 574. l. 12. post sich. adde:

In einem Spann des St. Gallischen Closters mit Theobald Huoter Pfarrer zu Appenzell hat der Probst zu Zürich als besagten Closters Conservator, gesprochen. Aber der Constantzische Vicarius hat nescio quo spiritu ductus, & ad nullius instantiam, sed in contentum & vilipendium sanctiss. D. N. Papæ ac sancte sedis Apostolice, præfatum D. Præpositum Judicem Apostolicum, sub excommunicatione late sententie monuit, ut inhibicionem tollat, revocet & casset, partésque ad eum remittat, hat ohne daß es jemand verlanget / zum Schimpff des Römischen Stuhls bey Androhung des Banns dem Probst befohlen / daß er sein Urtheil-Spruch aufhebe. Es hat aber Abbt Franciscus 23. Winterm. 1511. in bester Form an den Papst appellirt: Hergegen hat Bischoff Hugo Mont. Concept. Mar. an Burgermeister

und

und Rath Zürich geschriben / der Vicarius habe nichts gethan / als wozu er durch das Recht befügt. Mithin habe er Bischoff zwüschen den Partheyen gütlich gehandlet / und hoffe das Geschäfft güt- oder rechtlich beyzulegen. Es hat aber Julius II. 11. Brachm. An. 1512. nicht nur alle Päpstl- Keyser- Königliche dem Closter St. Gallen ertheilte Freyheiten bestäthiget / sonder auch alle des Abbts geist- und weltliche Bediente / so woll innert des Closters Bezirck / als in der ganzen Landschafft / der Bischöflichen Jurisdiction los gesprochen. Und 24. Heum. A. cit. hat Cardinal Matthæus Bischoff von Sitten / Päpstlicher Legatus, zu Angedenken deren von dem Abbt / mit den Eydgnossen / treuen dem Papst geleisteten Diensten / dem St. Gallischen Closter die Freyheit gegeben / in den Fahnen zuführen die Bildnus S. Galli, an lincker Hand führend an einer Ketten einen Bären und die Päpstliche Schlüssel. Julius II. selbst gibt 20. Christm. An. 1512. Bewilligung zur Danckbarkeit / daß die St. Gallische im 15. Jahr / Subdiaconatûs: im 19. Diaconatûs: im 22. Jahr / Presbyteratûs Ordinem von jedem Bischoff empfangen mögen / und nicht gehalten werden mögen / denen dem Closter einverleibten Pfarreyen / ihre Einkünfften zuvermehren. Es ist zwahren obige Dispensations- Bull durch Concilii Tridentini Sess. 23. entkrafftet / und die Ordens- Jahr weiter hinaus gesezt worden / nemlich daß keiner Ordinem Subdiaconatûs vor dem 22. / Diaconatûs vor dem 23. / Presbyteratûs vor dem 25. Jahr seines Alters antretten möge. Aber die Canonisten haben diß Decretum vor das angetrettene 22. 23. und 25. Jahr gemilteret.

Pag. 565. l. ult. post Haubt adde (mm)

(mm) Pisani hi de Julio: *Nil in Christiana Republ. deterius, nil perniciosius expectari posse quàm ipsum Christi vicarium.* Cav. Hist. Lit. 1. A. pp. p. 128.

Pag. 576. l. 16. post ausdonnere: (*)

(*) Hinc Sfondrat. *Regal. Sacerd.* p. 328. fingit, Concilium Pisanum *exsecrationi omnibus* fuisse.

Ibid. l. 18. post (oo) adde: Aber dieser Angelus ist ein Hirngedicht. Zumahl Aymon de Montfaucon, welcher An. 1491. an statt Benedicti de Montfaucon an das Lausannische Bißthum kommen / selbiges 26. Jahr verwaltet / und erst An. 1517. den 16. Aug. gestorben. Der St. Gallische Abbt hat seine Abwesenheit mit sei-

nem kräncklichen Leib und Unsicherheit der Strassen entschuldiget / und ist 25. Nov. An. 1516. von der Censur, in welche er als abwesend verfallen/ durch Leonem X. losgesprochen worden.

Pag. 580. l. 20. post (ll) Weilen der St. Gallische Abbt Franciscus dem Papst mit 1000. Mann contra Schismaticorum fautores, und wider Franckreich für die Erledigung Italien/ für die Erhaltung des Päpstlichen Staats / und für der Römischen Kirchen Einigkeit beygestanden / hat ihm Julius 6. Jan. An. 1513. absolute Disposition über alle vacierende Pfründen überlassen/ non obstantibus quibuscunque gratiis & reservationibus Apostolicis.

Pag. 583. l. 5. post Eñius/ lege : brachte Ablaß mit sich/ residierte zu Zürich / und wohnete daselbst in dem Haus zu dem blauen Fahnen. (uu)

(uu) Bulling. Hist. Ref. An. 1531.

Pag. 584. l. 2. post (c)

Die Mönchen zu Roman Morier waren mit ihrem Prior nicht zufrieden / sondern schreiben ihm neue Satzungen vor / unter welchen diese war/ daß er jedem Mönch bey jeder Mahlzeit ein Miral (ist eine Maß und ein dritter Theil: so viel stellete man dem Lausannischen Bischoff auf) Wein aufstelle. Dergleichen 20. Artickul sollen sie ihme gesezt haben. (u)

(u) Ruch. Abr. 92.

Pag. 585. l. 24. post worden. adde : Um diese Zeit soll Cardinal von Sitten in Engelland abgesendet worden seyn/ um zuverhinteren/ daß selbiger König sich mit Franckreich nicht verbünde. (hh)

(hh) Biblioth. Germ. T. VI. 52. Ibid. p. 56. memoratur ejus libellus *de perfidia Principum.*

Pag. 588. l. 27. post (q) adde : Wann jemand malefizischer Thaten halb in die Freyung flüchtete / dem sollen des Abbts weltliche Amtleuthe der Stadt überantworten. Wann aber selbige vermeynten/ ein solches wäre der Freyung gemäß / sollen sie ihn verhüten/ und der Abbt durch seinen Hofmann/ als Obmann / und sechs ehrbare Männer von jedem Theil untersuchen lassen/ ob er der Freyung gemäß sey oder nicht.

Pag.

Pag. 590. fin. adde: Ennius Philonardus, Päpstlicher Legat hat 15. Apr. An. 1515. dem Closter St. Johann und dessen Angehörigen erlaubt in Festtägen Milchspeise/ auch Fleisch/ mit deren Medicorum Rath zuessen.

Pag. 603. l. 8. post XIII. Ernestus quondam Monachus S. Galli ehmahliger Mönch zu St. Gallen/ so etwas später als Bernhardus gelebt / hat Expositionem sive meditationem super salutationem Angelicam eine Betrachtung über den Englischen Gruß hinterlassen/ dero Anfang lautet: A. A. A. ve. ve. ve. Den Buchstaben A (sagt er) widerhole er dreymahl/ um sich also zuerinneren der Sünd Adams/ und dessen Verstossung aus dem Paradeis ꝛc. Eh der Ertz-Engel Gabriel zu Maria gesendet worden/ habe niemand sprechen können ave, q. d. esto sine ve. dieses Ave seye der verkehrte Nam Eva, um uns zuerinneren/ daß das Joch des Gesatzes uns nun lieblich seye ꝛc. Von der Heil. Jungfrau spricht er: Imago est Dei bonitatis, forte sigillum divinitatis vel indicium Dei charitatis &c. Postquam divinitas humanis obstantibus nonnunquam subtrahitur, ubi nunc melius vel dignius vel justius quam in Maria sigillum Deitatis fontémque charitatis effundere poterat? Sie seye ein starckes Pittschafft der Gottheit. Wann GOtt sich etwann uns entziehe / so habe er sich auf keine bessere Weiß als in Mariam / das Sigel der Gottheit / und den Brunnen der Liebe / ergiessen können ꝛc. Per hanc Virginem Deus gratuita omnia innovat, corda purificat, mentes deificat, & in animas sanctas se transfert. Anima Mariæ &c. tam serena, ut per hanc Deus sordes abluat, munditiem conferat, impios justificet, Ecclesiam amplificet, Angelos lætificet &c. Crudelis Eva per quam serpens antiquus pestiferum, & in ipso viro virus fudit. Fidelis Maria, in qua salutis antidotum & vivis & mortuis propinavit &c. Sicut mors intravit per fœminam, sic vita per Mariam. Natura per Evam polluitur, natura per Mariam mundatur, „ Durch diese Jungfrau erneueret GOtt alles / reiniget die Hertzen / vergötteret das Gemüth/ und ergiesset sich in die heilige Seelen: durch „ sie machet er die Gottlosen gerecht. Eva habe alles/ auch ihrem „ Mann / mit Gifft verderbt: in Maria habe GOtt beyden Ge„ schlechteren eine Artzney beygebracht. Durch ein Weib seye der „ Tod/ und durch ein Weib seye das Leben in die Welt eingegangen/ ꝛc. Obgedachter Erasmus ꝛc.

Pag. 626. l. 23. post (ff ff) Dann daher ist sie Creutzwochen genennet worden/ weil man in selbiger mit Creutz/ Fahnen und Gesang aus einer Kirch zu der anderen gegangen.

Pag. 631. l. 4. post (z) adde: Theodolus, von denen beyden Stifften / Groß- und Frau-Münster/ An. 1446.: aus Befehl des Raths erst An. 1469. zu Stadt und Land.

Pag. 632. l. 27. post beywohnen adde: solte: die übrige Tagszeit in Fleisches Wercken zuzubringen erlaubt gewesen.

Ibid. Not. l. 3. post, gentiles. Nominatim Persæ. Vid. Hyd. *Rel. Pers.* p. 121. Quid Christiani primorum seculorum? *Veræ religionis homines* (ap. Tertull. Apol. c. 35.) *etiam solennia* (Imperatorum) *conscientiâ potius quàm lasciviâ celebrant.* Addit: *Grande* videlicet officium focos & thoros in publicum educere, *vicatim epulari, civitatem tabernæ* habitu abolefacere, vino lutum cogere, catervatim cursitare, ad injurias, ad impudentias &c.

Pag. 636. l. 13. post Waldburg (*)

(*) Vitodur. Hist. Mscr. p. 41. a. *Festum Walburgæ virginis est* 1. die Maji.

Pag. 651. l. post Aquino (*). (*) Qui Bullingero Ep. ad Bez. 4. Dec. 1571. *insigne Antichristi organum dicitur.*

Ibid. in Not. l. 2. post 213. Etiam Biele &c. teste, ab Ecclesia doceri cœpit Transsubstantiatio. Sed quæ illa Ecclesia? Innocentius III. Hinc fœtum semel in lucem editum Aquinas lambere, multis ratiunculis fucare ausus & nisus, sed ita debilibus, ut Scotus se eam ob solam Ecclesiæ autoritatem recipere profiteatur. vid. Apol. Tigur. adv. Luth. p. 92. b.

Pag. 652. l. 28. post Brod dele, sein/ usque habe. Lege: Dieses Manns natürliches Leben behalten habe: Hiemit in der Meß keine wesentliche Verwandlung des Brots in den natürlichen Leib Christi geschehe. (uu)

(uu) Videsis in hanc rem Ven. D. Joh. Lavat. Ontos. p. 86-93.

Pag. 657. l. 30. post (g) Vitoduranus vermeldet zwo Ursachen des Sigs/ den die an Mannschafft viel schwächere Berner A. 1339. bey dem Städtlein Laupen wider den Grafen von Kyburg erhalten. Die erste sagt er/ seye gewesen ihre gerechte Sach. Die zweyte/ quia corpus Dominicum ea die quâ exituri erant contra hostes pugnatu-

gnaturi, unanimes omnes receperunt, quo protecti tanquam clypeo, quo refecti & confortati viatico sunt, & illæsi perstiterunt, daß sie an dem Tag/ an welchem sie ins Feld gezogen / alle das Heil. Abendmahl empfangen/ dardurch sie als durch einen Schild beschirmt/ und als durch ein *Viaticum* gestärckt worden/ daß sie ungeschädiget verblieben. Nicht anderst/ als ob das Sacrament eingesezt wäre/ den Soldaten beherzt zumachen: oder die Stärcke und Kräffte des Leibs zuvermehren: oder so je beyde streitende Partheyen vor dem Treffen das Heil. Sacrament empfangen/ daß es den Ausschlag gebe / wer die bessere Sach habe.

(gg) p. m. 66.

Pag. 678. l. 27. post wird. Hingegen kan man darthun/ daß das Brennen der Liechteren bey denen Gräberen rc. bey Schwartzkünstleren rc. in Ubung gewesen. (oo)

(oo) Joh. Zuingerus de Solom. Pecc. p. 297. lit. c.

Pag. 683. Not. l. 3. dele Malleoli biß numeralia. lege: disputationem Prioris &c. An. 1324. 16. Dec. in Italia habitam & in miraculis numeratam, non Malleolus scripsit, sed Hainr. Nidhardus Doctor Decretorum, eandémque approbavit.

Pag. 685. Not. l. 1. post 504. Exorcismum ipsum &c. defendit. Eo nomine meritò vapulat Cl. Heideggero Myst. Bab. Exerc. XV. 29. sq.

Pag. 696. l. 17. post (p) Der Dienstag vor der Eschen-Mittwochen wurde mit Faßnacht-Spiel/ und kostbaren Mahlzeiten zugebracht/ ist daher der feißte Dienstag genennet worden.

Pag. 715. Not. l. 4. post 174. adde: Idem apud Judæos obtinet, teste Hotting. Primit. Heidelb. p. 87.

Pag. 743. l. 15. post vorgeben. (*)

(*) Ut hic sudet & æstuet Card. Sfondratus videsis ejus *Regal. Sacerd.* à p. 480.

Ibid. Not. l. 9. post 272. Etiam Biblioth. Carol. possidet Mscr. Hæmmerlini: *quòd Concilium sit supra Papam.*

Pag. 776. l. 10. post (t) adde: Innocentius III. hat zwahr die Bischöffe des Predigens erlassen/ propter (eorum) occupationes, wegen vieler Geschäfften / so selbige haben. Aber das Laterani-

sche zu Leonis X. Zeiten gehaltene Concilium redet aufrichtiger/ und bekennet/ daß es selbigen unmöglich seye/ propter scientiæ defectum, es mangle ihnen an der hierzu nothwendigen Gelehrtheit. (tt)

(tt) Leidegg. Hist. Jans. p. 151.

Pag. 781. l. 24. post (u) Das Gestifft zu Kunitz im Bern-Gebiet hat sich um ein jährlich dem Lausannischen Bischoff erlegendes Stuck Geld ausgekaufft/ damit sie die zuhaltende Synodos nicht besuchen müßten. Solches hat Lobl. Stand Bern so unbillich beduncket/ daß als die zu Kunitz An. 1526 dieses Tributs müd worden/ und der Bischoff sich deßwegen zu Bern erklagt/ der Bischoff ab und zu Ruh gewiesen worden. (nn)

(nn) Ruch. Hist. Ref. 1: 382. sq.

Pag. 788. l. 26. post (h) doch müssen solche frühzeitige Gebuhrten nicht daurhafft gewesen seyn. (hh)

(hh) Felix Cantor (Hæmmerlinus) An. 1451. Codici membranaceo, cui titulus: Psalterium bonum glossatum, propr. m. inscripsit: Turegi templo trux lex, quæ vera narratur Canonicúsque puer quod vix serena vita fruatur.

Pag. 791. Not. l. 3. post 70. adde: Henrici VII. (Advocati Trevir.) frater (Balduinus) *tres Episcopatus, scil. Treverensem, Moguntinensem & Spirensem sibi vendicavit.* Vitod. p. m. 43. b Tolner Caus. Pal. p. 7.

Pag. 797. l. 23. post hören. adde: Zu Winterthur waren 13. Caploneyen. Alle auf Messen gestifftet. (*)

(*) Lud. Lavat. Mscr.

Pag. 811. l. 29. post angewachsen. adde: In 50. Jahren sind zu Zürich siben Clöster gebauen worden/ alle Exemt. Begriffen mehr als 200. Personen. Allein der Oettenbach hat auf eine Zeit 90. Closter-Frauen gehabt. (nn)

(nn) Append. ad Mang. von Stifft. der Clöst. In Zürich waren eilff Mannen und siben Frauen-Closter/ Lang. p. 571. sqq.

Pag. 812. l. 6. post (rr) adde: In der Gegne Winterthur waren Schwösteren auf dem heiligen Berg im Bruderwald/ zu Felten/ bey St. Geörgen. (†)

(†) Lud. Lavat. Mscr.

Ibid.

Ibid. l. 13. post gezehlt. adde : (ss)

(ss) App. ad Mang. von Stifft. der Clöst. ex Joh. Agricola scribitur, aliquando 1400000. Moniales, & Monachos numeratos.

Pag. 817. l. 6. post lassen. adde : (bb)

(bb) v. gr. Nicolaus Zehnder de Brugg Suffraganeus Constantiensis, Episcopus Bettin, Filius Conventus Thuric. Ord. Minor.

Pag. 819. l. 30. post (u) adde : Die Barfüsser zu besagtem Straßburg haben es nicht besser gemachet als die Prediger-Mönchen. Beyde haben mit unverschamtem Stagüzlen denen Sterbenden ihre Verlassenschafft abgeschwäzt. (*)

(*) Argentin. in Epist. An. 1287. Αὐτόθ.

Pag. 828. l. 9. post (q) adde : zu diesem allem kommt / daß Cardinal Bona (qq) wahrgenohmen / daß die Winckel-Messen und die dabey waltende Mißbräuche / fürnehmlich dem Schwarm der Bättel-Mönchen zuzuschreiben seyen.

(qq) Liturg. rer. p. 273. *Fundatis Ordinibus Mendicantium & longè latéque propagatis, multiplicata sunt onera Missarum, atque ideò necesse fuit, singulos Sacerdotes, ut iis satisfacerent, singulis diebus* privatim *celebrare.* Vid. doctiss. Montgall. Theolog. Correspond. p. 38.

Pag. 831. not. l. ult. post pia, adde : Jesuitarum de Monachis judicia, vid. Varg. *Stratagem.* p. 8. 173. 177.

Pag. l. ult. post. Orden / adde : nachdem er 200. Jahr gedauret.

Pag. 834. l. 3. post (d) Diese sollen auch bey der Stadt Zürich ein Closter gehabt haben / welchem es nicht besser ergangen als anderen. (dd)

(dd) App. ad Mang. Mscr. Stifft. der Clöst.

Pag. 837. Not. l. 2. post 1344. adde Conr. Sommerhart de Kalvv, Theologi Tubing. librum *de decem defectibus virorum Monasticorum* An. 1492.

Pag. 848. l. 6. post werden. adde : Zwahren ist die Stadt Zürich / um daß sie eine Jung- oder Closter-Frau wegen Kirchen-Diebstalls erträncken lassen / in Bann kommen. Sie ist aber durch Otto Bischoff zu Constantz wiederum davon lediget worden / darum daß diese Person den Tod verdienet habe. (ll)

(ll) Αὐτόθ.

Pag.

Pag. 849. l. 28. post gebraucht lege: und daher Freithöfe / das ist / gefreyete Höfe genennet worden.

Pag. 851. lin. antep. post im Kirchen-Stand dele usque ad p. 852. l. 3. Eheweib. Lege: Es ist zwahr gewiß das der Nam Clericus verschiedenlich gebraucht / und nicht nur denen so in hohen oder nideren Schulen gearbeitet / sonder auch allen Schreiberen und Notariis gegeben worden. Gleichwol bemerket der Gelehte du Fresne (†) unter dem Titul Clerici conjugati, daß dieser Nam auch denen Kirchen-Dienern gegeben worden. Er vermeldet auch *Clericorum conjugatorum privilegia.* (*)

(†) In dictionar. (*) Huc relatum Epitaphium Jac. Schvvarzmureri, in quo ob characteres admodùm detritos nonnullis videbatur dici *Canonicus.* At fuit, ut tum Acta publica, tum chartæ ab eo scriptæ testantur, Collegii Carolini *Camerarius.* Et accuratius inspicientes animadvertunt, eum in Epitaphio suo dici *Camerarium.*

Pag. 858. l. 28. post (x) adde: Hieher dienet noch was wegen des Eheverbotts entzwischen Gevatteren oder Pathen in dem Canton Appenzell sich zugetragen. Der Land-Am̃an besagten Cantons hatte eine Person geheyrathet / nebet welcher er ehdem als Zeug bey dem heiligen Tauff gestanden. Der Priester wolte diese Ehe nicht copuliren / das Kirchen-Verbott vorwendende. Als aber der Landamman gen Rom gereiset / bey dem Papst um sein gut Gelt eine Dispensation ausgewürket / und bey seiner Heimkunfft nach aufgewiesener Dispensation copulirt worden / ist eine Lands-Gemeind versamlet / und von selbiger einhellig erkennt worden / daß was dem Landamman ums Geld bewilliget worden / fürohin jedem ohne Geld frey stehen solle. (xx)

(xx) Hosp. de Monach. 148. b.

Pag. 870. Not. l. 5. post inveniatur. adde: de eodem Matthæo du Fresnoy de Secr. Confess. p. 95. ait: Un de nos plus fideles & de nos plus judicieux Historiens.

Pag. 898. l. 19. post bitten. Bisheriger Uebung zu folg / hat Künigund von Montfort / Gräfin von Toggenburg An. 1424. vor Auffahrts-Tag / an die Pfrund und Altar unser lieben Frauen in der Capel zu Kyburg in dem Vorhoff / ein eigen Haus und Hoff / samt dem Baumgarten dahinter begaabet: selbige soll der Caplan dieses Altars nuzen / wie es dem alldortigen Schultheiß und Rath be-

bedunckt / gedachter Pfrund und einem Caplan am allernutzlichsten zu sein / und als sie Gott darum antworten wellend. So soll ein jeglicher Caplan gedachten ihres Manns seligen ihr / (der Gräfin) / und ihrer Vorderen seligen gedencken / und des eygedachten Graf Wilhelms seligen ihres ehelichen Manns / und ihr Jahrzeit / so das zu Schulden komt / getreulich versehen und ausrichten / als das Diarium (das Jahrzeit-Buch) ausweiset / luter ohn all Gewärd.

Pag. 937. l. 21. del. Meldensi lege. zu Toulouse.

Pag. 938. l. 26. dele (einem Dorf in Braband) lege (gebohren aus der Normandie) (kk)

(kk) Act. Lips. 1711. p. 358.

Pag. 944. l. 20. post (u) adde: Friderich Marggraf von Brandenburg wolte besagtes Baßlisches Concilium, in einem mit Beyeren habenden Streit / als Mitler / nicht als Richter annehmen. (uu)

(uu) Bibl. Germ. IV. 22. sq.

Pag. 946. l. 25. post Schelstratten adde: Cardinal Sfondrati. (*)

(*) *Reg. Sacerd.* 488. qui Ibid 513. pariter iniquus Concilio Basil. Impiam fraudem Harduini Concilium Constant. edentis, urget du Pinius ap. Exc. Pfaff. *Introd. Hist. Lit.* 3 : 213. sqq.

Pag. 952. l. 28. post können? adde: Ein An. 1487. zu Augspurg getrucktes Chronicon vermeldet hiervon: Papst (Clemens) und König Ludwig von Franckreich / die gleichten sich wol zusamen. Wann (dann) sie waren beyd gütig / darum schuffen sie / daß der Tempel-Orden vertilget war. Wann (dann) der Papst und der König wolten sich des Guts von demselben Orden unterzogen haben: als sie auch thäten.

Pag. 955. l. 21. post (k) adde: Die grosse Barbarey / Finsternus und Unwissenheit bey nahem aller grundlichen und nutzlichen Wissenschafften / welche dieser Zeit in denen Schulen geregiert / ist handgreifflich: selbst in denen Schrifften solcher Männeren / welche damahls für etwas grosses gehalten worden. (kk)

(kk) Ineptas & ridiculas nugas Conradi de Mure vide Hott. Schol. Tig. p. 152. sqq.

Ibid. l. 30. post kommen. dele, wenig usque war. Lege, von Henrich Wolff / einem Burger von Zürich / welcher mit etlichen Freunden An. 1518. eine Wallfahrt gen Compostell verrichtet / und sein junges Leben An. 1531. 11. Octob. zu Cappel eingebüsset / dessen Söhne Johannes und Caspar / in späteren Zeiten / sich um die Kirch und Schulen / und deren Nachkommende auch um das Regiment zu Zürich trefflich verdienet gemachet / ist als etwas sonderbares zubemercken. Selbiger zwahr ist auch ein guter Musicus gewesen / welches ihm / als er An. 1515. auf einer Reis in Italien denen wider die in Päpstl. Sold stehende Eydgenossen zu Feld ligenden Frantzösischen Soldaten in die Hand gerathen / wol zustatten kommen. Dann als er derselbigen Gefangener war / hat er auf der Lauten und anderen Säytenspielen so meisterlich geschlagen / daß der Feind dardurch bewegt worden / ihn nicht allein milt zuhalten / sondern hat ihn bald wiederum auf freyen Fuß gestellet. Er hat sich aber auch in der Latein- auch selbst in der Griech- und Hebreischen Sprach geübet / (*) welches damahls nicht bald von einem in weltlichem Stand geschehen. Sehr wenig haben es gethan im Kirchen-Stand. Doch hat sich in selbigen geübt Martinus &c.

(*) Guilh. Stuk. vit. Joh. Wolf. Quod (ait) in illa temporum barbarie ut rarum ita præclarum sane fuit.

Pag. 956. Not. l. 2. ad. (n) L. Lavat. *ad Lect.* ante vit. Pellic. Memini me ex opt. sene Pellic. non semel audire, se memoria repetere posse, quod nullum Græcum Testamentum per Germaniam reperiri potuerit (primum enim ex Italia allatum fuisse), quantumvis quis magnam auri vim pro unico exemplari voluisset exponere &c.

Pag. 960. l. 4. dele gebürtig / lege gebohren. adde: Er war zu Basel Professor Theologiæ von An. 1471. bis 1476. Nachdem An. 1478. die Prædicatur zu Straßburg gestifftet worden / ward er der erste Prediger / und hat diese Stell bey dreyßig Jahren bekleidet. (yy)

(yy) App. ad Mang. von Stifft. der Clöst. *Vir divini potiùs quàm humani ingenii*, dictus in Carm. Urb. Rieger ad Keisersp. *Navis. Panis.*

Ibid. l. 7. post welcher. (*)

(*) *Eximius Poeta Laureatus*, Hæmerl. in *Passion.*

Pag.

Pag. 965. Not. l. 4. post 67. adde 101. 2. Machab. 2: 22. 3: 25. 10: 29. 11: 8. 12: 22. Conf. Cic. Tusc. quæst. 1: 29. 37. Nat. Deor. 2: 6. 3: 11. sqq. Vitring. Observat. VI. 409. Spanh. *Hist. Eccl.* 1447. 1588.

Pag. 966. l. 8. post add. (b) **Um daß ein neulich gen Glarus gebrachtes also angegebenes Stücklein vom Creutz Christi / dasigem Leuthpriester nach dessen Berührung vom Fieber geheilet haben soll/ ist der Altar/ auf welchem diß vermeynte Heilthum damahls gestanden/ mit viel Ablaß beschenckt worden.** (bb)

(bb) Tschud. Chr. Glar. p. 348. ad An. 1499.

Pag. 967. Not. l. 7. post 13. adde: de Romuli lituo vid. Cic. Divin. lib. 1. c. 39.

Ibid. l. 9. post 1380. Gentilium (in Persia) idola plorant, rident &c. Hyd. relig. Pers. 133. alia sudant, Hott. Hist. Eccl. T. I. p. 54. Dalen. de Orac. præf. p. 2.

Pag. 970. Not. l. ult. post 1039. Miracula ficta à Concilio Basil. confirmata. Hinc erant qui ei noluerunt suscribere. Act. Lips. An. 1720. p. 451.

Pag. 984. l. 21. post (d) adde: **Unter denen / so die Verbesserung am meisten bedörfftig gewesen / waren die Mönchen. Diese aber waren diejenige / so sich der Verbesserung am meisten widersezt. Zum Ex. An Verbesserung des Benedictiner-Ordens hat man im** XV. XVI. XVII. **Jahr-hundert gearbeitet. Papst** Clemens VIII. **vermeynte diese Verbesserung durch seinen** Legat **Cardinal** Haldemont, **in dem Bißthum Metz 2c. zuerhalten. Aber dieser hat endlich darfür gehalten/ es wäre besser diesen Orden gäntzlich abgeben zulassen/ als so viel vergebliche Mühe aufzuwenden. Letstlich ist es dabey geblieben / daß es in Franckreich das Ansehen gewinnen wollen / als wurden drey Gesellschafften sich zu etwelcher Verbesserung ergwinnen lassen / unter welchen die in** 180. **Abbteyen und Priorien bestehende / mit Königlicher Bewilligung/** An. 1618. **sich nach** S. Mauro, Benedicti **vermeyntem Lehrjünger / nennende** Congregation, **die stärckste möchte gewesen seyn.** (dd)

(dd) Act. Lips. 1707. p. 203.

Pag. 985. Not. l. 2. post 860. adde: Jac. de Paradiso, Carthus. Erford. circa An. 1460. Generalem, inquit, Ecclesiæ Reformatio-

nem extremè necessariam fore (esse), nostris temporibus mores corrupti totius orbis pronuntiant &c. Sed quàm eam possibilem fore in effectu fieri, nondum est positum ad praxin, licet aliquoties per Concilia sit attentatum. Tamen tanta resistibilitate altæ dignitatis personarum tam spiritualium quàm secularium facta est, ut vidimus, quod totum negotium lugemus infectum &c. Tanta denique crudelitate debacchati sunt, ut non tantùm prolem sanctam, scil. Reformationem necare contendant, sed & matrem, scil. autoritatem Conciliorum & eorum convocationem occidant &c. Palpabiliter cernitur, Curiam Romanam maximè indigere Reformatione, sicut omnia clamaverunt ultimò congregata communia Concilia.

Pag. 987. l. post worden. adde: Die Verbesserungen / welche das Concilium angesehen/ waren diese/ und dergleichen: Ein Geistlicher solle weder einen kurtzen Rock/ noch weite Ermel tragen: offentlich keine Concubin haben: ein Cardinal mehr nicht als 30. Pferd halten ꝛc. Conf. Cl. Heidegg. Myst. Bab. II. 708. sq.

Pag. 993. l. 29. post weltkündig. adde: Ein klahres Beweißthum dessen ist / daß in der Schloß Bibliothec zu Königsberg in Preussen / neunzehen alte / mehrentheils vor der Reformation getruckte Biblen stehen sollen. (*)

(*) Gelehrte Zeitung. Ed. Tig. An. 1724. p. 428.

Pag. 1004. l. 12. lege: nicht nur nicht

Pag. 1006. l. 30. post freyen Geist; Bradvvardinus zwahr Ertz-Bischoff zu Canterburi in Engelland will/ sie haben sich darum also genennet/ quod liceat concedere corpori quicquid videtur, (*) weil sie ihren Leib (zu allen Muthwillen) brauchen dörffen / und (dabey doch) impeccabiles, ohne Sünd bleiben: welchem wir ohne Beweißthum keinen Beyfall geben können. Vielmehr mag die Ursach dieses Namens seyn / daß sie von ꝛc.

(*) De Causa Dei. p. 457.

Pag. 1010. l. 22. post Babylonis. adde (*): (*) Clar. de Hardt contendit, *numum jam* An. 1501. *Neapoli cusum: nec de Roma, sed Cairo Ludovici armis destruenda intelligendum.* scilicet! Nov. Lit. Hamb. An. 1707. p. 300.

Pag.

Pag. 1012. l. 10. post (s) Eine weitläuffige Betrachtung des Leydens Christi / welche zwahr mit vielen fabelhafften Erzehlungen / auch selbiger Zeit üblichen abergläubigen Redens-Arten beschmeisset ist / und An. 1476. (wie eine frischere Hand bemercket / von Hrn. Burgermeister Marx Röust eigenhändig) abgeschrieben worden / wird mit diesen Gottseligkeit- und Glaubens-vollen Worten geendet / „Weler (welcher) Mensch andachtenglich das Leyden „Christi betrachtet / der wird versöhnet mit GOtt: er erfüllt sin „verlohrne Zit / sin Seel wird von GOtt erlüchtet / er wird geführt in Bekantnus seines Adels / er wird inbrünstig in Liebe „Gottes / er wird geziert mit viel Tugenden / er erhebt (beholet) „Seligkeit: Was vihesc oder irdesc in ihm ist / das wird bekehrt „in ein Geistlichkeit: Die ungeordnete Trurigkeit der Welt wird „verwandlet in ein grosse Freid: Die Himmelsch Süßigkeit wird „ihm ingegossen: er wird vereint mit GOtt: er beholet die Cron „der Marter an sinem End. So kräfftig ist die Betrachtung des „Lidens Unsers HErren JEsu Christi / wer es insencklichen in sin „Hertz trucket. Es vertribt alles Wesal und Sünd 2c.



Zu-



Zugabe
Helvetischer
Kirchen-Geschichten,
Dritter Theil.

Pag. 13. l. 14. post Glarus / adde: oder von Glarea, Steinacker / seinem Stammhaus in Mollis. (aa)

(aa) Rev. Tschud. Chr. 485.

Ibid. del. gekrönter Poet. lege. Er ward gebohren An. 1488. und von Keyser Maximiliano I. An. 1512. zu einem Poet gekrönt.

Ibid. Not. l. ult. post 1517. adde: *Stapulensis* dictus á loco natali in Picardia.

Pag. 14. l. 19. post (q) adde. Also ist er im Aprel (An. 1517.)

Pag. 16. Not. l. 1. post 207. adde: Bruxellâ Basileam venit An. 1512. Pellic. in *vita sua.*

Pag. 19. l. 11. lege 1517. 30. Octob.

Ibid. l. 19. post (c) add: Darum auch der Stand Zürich / als ihre Lehr von ihren Mit-Eydgenossen die Lutherische Lehr genennet worden / selbigen geantwortet: „ Wir haben vor und eh „ wir von des Luthers Lehr gewißt oder gehört / ein offentlich „ Mandat in unser Stadt und Land an alle Leuthpriester / Seel- „ sorger rc. abgehen lassen / daß sie allgemeinlich und frey (wie „ auch die Päpstliche Recht zugeben) die heiligen Evangelien und

„ der

„der Apostlen Epistlen / gleichförmig nach dem Geist Gottes &c.
„predigen. (cc)

(cc) Zürich 21. Mart. An. 1524.

Pag. 22. l. 29. post (z) Ohnlang vor Aymons Bischoff zu Lausanne Hinscheid/ hat dessen Enckel/ Sebastian von Montfaucon, durch Geist- und Weltliche Freunde/ den Bischoff ersuchen lassen / daß er ihne zum Coadjutor annehem wolle. Aymon hat solches anfänglich abgeschlagen. Auf nachmahliges Anhalten / hat er ihnen gewillfahret / und beygefügt / sie werden seiner bald müd werden. Der Papst beståthigte die Coadjudorie. Nach Aymons Tod ist er Bischoff worden. Den 18. Augstm. hat er zu Lausanne seinen offentlichen Einzug gehalten / und den gewohnten Eyd auf folgende Weise abgelegt. Ihme ist man in grosser Procession bis aussert St. Stephans Porten entgegen gegangen. Aus der daselbst stehenden St. Stephanus Kirch / ist eine geweyhete Hostien gebracht worden. Auf selbige hat der kniende Bischoff die eine Hand/ die andere auf seine Brust gelegt/ und also / auch bey zwey brennen-Wachsliechteren / hat er in beyseyn zwey Aebbten und vieler Edelleuthen den Eyd gegen die anwesende Häubter der Stadt abgestattet. Er ist 17. Jahr / und also der letste Lausannische Bischoff gewesen : in welcher Zeit Lausanne theils von dem Bischoff / theils von dem Herzog von Savoy sehr angefochten worden. Schon An. 1503. ist die Stadt von Bischoff Aymon beschuldiget worden / daß sie seinem weltlichen Gewalt zu nahen trette : appellirte an den Papst / und behielte zweymahl die Oberhand : dessen ungeachtet hat die Stadt an die Apostolische Cammer die Appellation ergehen lassen. Bey diesem Anlas hat Carolus III. Herzoz von Savoy/ zugenannt der Gutmüthige/ einen noch ernstlicheren Steit erweckt. Er kam an das Herzogthum An. 1504 als der grössere Theil des Pais de Vaud (ausgenohmen Lausanne und mehr andere selbigem Bischoff angehörige Oerter / auch die under beyden Cantons Bern und Freyburg stehende Vogteyen ; Murten / Orben und Granson) dem Savoyschen Herzog zugethan ward. Dieser Herzog that eine Reis gen Bern / um sein mit selbiger Stadt und Freyburg habende Bündnus zuerneueren. Den Weg hat er über Lausanne genohmen. Bey selbiger Porten hat ihm ein Burger die Stadt-Schlüssel übergeben / mit vermelden : Has claves nostræ Civita-

tis tibi trado, non ut in ea domineris, sed ut in ea securius dormias, Ich überantworte E. D. die Schlüssel unser Stadt/ nicht daß E. D. die Stadt beherrschen / sonder daß sie desto sicherer in selbiger schlafen. In der Zeit seines verbleibens hat der Herzog seine Vermittlung in obangeregter Streitigkeit angetragen / mit untermischten Dräuungen / wann dero Entscheidung ihm nicht überlassen werde. In solches haben beyde Theil / der Bischoff und die Burger / 10. Nov. An. 1517. eingewilliget. Demnach aber der Herzog den 4. Christm. in seiner Ruckreis / doch in des Bischoffs Abwesenheit / in der bekanten Streitigkeit zwischen dem Bischoff und der Stadt einen Spruch gethan / hat er an gefolgtem Tag/ dem grossen Rath vortragen lassen/ daß Kayser Carolus IV. &c. ihn gleich in anderen seinen Länderen/ also auch zu Lausanne zu seinem General-Vicario gemachet/ und als ein solcher seye er von denen vorgehenden Bischöffen unter gewissen Bedingen erkant worden: hiemit sollen auch sie ihn für ihren Schirm- und Ober-Herr (mit vorbehalt Bischöfflicher Rechten) erkennen. Die Burgerschaft zwahr gab den Willen in diß begehren. Als aber der Bischoff nach seiner Anheimkunft hiervon benachrichtiget worden / hat er dem Herzog und der Burgerschaft für den Papst Recht vorgeschlagen. Beyde Partheyen schickten An. 1518. ihre Anwälte gen Rom. Als es aber dem Bischoff daselbst zu lang währen wolte / hat er den Entscheid denen dreyen seinem Bißthum einverleibten Städten/ Bern / Freiburg / und Solothurn übergeben: mit Vermelden / daß die Bischöffe zu Lausanne von An. 1011. bis 1510. niemand über sich erkennt/ als den Kayser und den Papst. Er hat zugleich begehrt/ daß der zwischen dem Hertzog und der Stadt gemachte Verglich aufgehebt werde. Die Stadt selbst hat berichtet/ daß der Hertzog sich in dem aufgerichteten Instrument mehr Gewalt anmasse / als sie ihme zugesagt. Den 10. Weinm. ist alles in vorigen Stand gesezt worden. (zz)

(zz) Ruch. Hist. Ref. T. I. p. 22. sqq. 499.

Pag. 27. l. antep. del. gewahrnet / lege, erinneret

Pag. 29. l. ult. adde: Ein Edelmann von Orbe hat ihm vor einen pergamentenen Ablaß-Brieff 500. Ducaten bezahlt. (dd)

(dd) Ruch. H. Ref. 1: 47.

Pag.

Pag. 32. l. 4. post Sion adde: Der gantze Leib von St. Anna seye noch in seinem Sarck wol verschlossen. Seye hiemit das von ihnen empfangene vermeynte Heilthum / nicht rc.

Ibid. l. 26. adde: An erwehntem steinernen Sarck / an welchem die überschrifft gestanden

D M
FLAVIAE SEVERIANAE

und in welchem die Thebaische Reliquien gelegen seyn sollen / stehen auf einem zimlich breiten Blech folgende erhöhete eisene Buchstaben /

VENERABILIS TUMBÆ S. URSI
SUB ALTARI CHORI ANNO DO
MINI MDXIX INVENTÆ VETUS
TEGMEN.

So daß diese Thebaische Reliquien An. 1519. gefunden worden seyn sollen. Ist dieser Fund ein Mittel gewesen / die damahls einbrechende Reformation zuhinteren / so stehet das Papstthum auf schwachen Füssen.

Ibid. l. 27. dele Carolus / usque (o). In Not. dele (o) Stetl. 1: 578. b.

Pag. 34. l. ult. post ledig. (tt)

(tt) D. Manzio Præposito defuncto M. Frigius Canonicus: huic M. Erhardus Batmannus Plebanus: isti Zvinglius successit. Joh. Ammianus Vig. Nat. An. 1518. ad Jacobum, Fil. suum, Parisiis cum Glareano (qui postea Joh. Amanni filiam duxit) degentem, Burcardi Leemanni socerum.

Pag. 35. Not. l. 6. post 566. adde: de eodem Rhenano vid. Ven. Fabric. Biblioth. suæ l. 160.

Pag. 37. l. ult. post worden. adde: Solches trucken hat Erasmus dem Joh. Frobenio schrifftlich mißrathen / welches dann Adamo Petri wol bekommen / welcher fast alles so unter Lutheri Namen aus Wittenberg kommen / unter die Preß genohmen. Pellican hat bis An. 1525. zu solchen Schrifften Anmerckungen gemacht / so grossen Abgang gefunden.

Pag. 38. l. 2. post (s) adde: Als Lutherus diß Jahr von Cardinal Cajetano, Päpstlichen Legat. wegen seiner Lehr zu Augspurg zu Red gestellet worden / hat er die Hohe Schulen zu Basel / Freiburg / Löwen und Pariß zu Schid-Richteren in dieser Sach angetragen. (ff)

(ff) Seckend. Hist. Luth. l. 46.

Ibid. l. 31. post 1478. dele zu Ruffach usque pag. 39. l. 10. angetroffen. Lege: gebohren zu Weil einer Reichs-Stadt in Schwaben. Sein Vater ware Conrad Kürßner. Seine Muter ware Elisabeth Galla von Ruffach in dem Bißthum Straßburg. Dero Bruder Jodocus Gallus, so An. 1459. zu Schlettstadt gebohren / ist Wimphelingii, und zu Heidelberg des Rod. Agricolæ, Lehrnjünger gewesen: ward Pfarrer zu Steinach in der Pfaltz. Pellicani erster Lehrmeister ware An. 1484. Stephan Kleger von Zürich. Als Pellican Pellio (Kürsner) An. 1491. bey der Hohen Schul zu Heidelberg sich einschreiben wolte / sagte Jodoc. Gallus, er solte sich / als der kein Kürsner wäre / Pellicanum nennen. Conrad Wolffharts (Lycosthenis) Muter ware Pellicani Schwester. Sein jüngerer Bruder Leonh. Pellican, ein gelehrter Lateinischer Poet / starb An. 1501. Aus Armuth hat Pellicanus sich An. 1494. an Pauli Bekehrung zu Weil in den Barfüsser-Orden begeben / welches sein Veter Jodocus Gallus ungern gesehen / und zu ihm gesagt: *Ich mag wol leiden / daß du vor mich ins Closter / nicht aber daß du vor mich in den Himmel gehest.* Auf dieses Jodoci Begehren / hat ihn der Provincial-Vicarius An. 1496. auf die Hohe Schul nach Tübingen gehen lassen: allwo damahls der (auch zu Weil gebohrne) gelehrte Paulus Scriptoris, Guardian gewesen. Dieser ware ein guter Mathematicus, und hat durch sein hertzhafftes (*) bredigen wider den Ablaß / die Römische Lehr von denen Sacramenten ꝛc. bey denen Mönchen sich so sehr verhasset gemacht / daß sie verhoffet / er werde endlich von der Profession, und von der Guardian-Stell verstossen werden. Pellicani Mit-Lehrnjüngere zu Tübingen sind gewesen Thomas Wittenbach von Biel / Dr. Johann Mantel / ein Augustiner-Mönch / so hernach Doctor worden / vonwegen des Evangelii viel ausgestanden / und An. 1530. zu Elgg im Zürich-Gebiet als Pfarrer gestorben ꝛc. Als Scriptoris An. 1499. von dem General-Vicario

(*) Satis audax ad veritatis confessionem. Pellic. in Vit. sua Mscr.

cario Barfüsser-Ordens/ einem Spanier/ beruffen worden/ ist Pellicanus mit selbigem gen Freiburg in Brisgäu/ allwo sich dieser Vicarius damahls befunden/ und mit beyden auf eine zu Oppenheim An. 1499. gehaltene Barfüsser-Versamlung/ gereiset. Auf dieser Reis ist ihm Paulus Pfedersheimer/ ein von Mayntz gebürtiger bekehrter Jud/ dißmahlen ein Barfüsser-Mönch und berühmter Prediger/ bekannt worden. Selbigem hat Pellican entdeckt/ daß er von Jugend auf eine grosse Begird gehabt/ die Hebräische Sprach zuerlehrnen. Der Anlas darzu seye gewesen/ daß im eilfften Jahr seines Alters/ in seiner Gegenwart/ ein Jud und eine Jüdin/ mit einem Doctore Theologiæ von der Religion disputiert/ und selbigen zu Schanden gemacht. Ihn habe geschmirtzet/ daß die Christliche Religion auf so schwachen Füssen stehen solte/ daß sie von gelehrten Theologis wider die Juden nicht könne verthädiget werden. Diese Begird habe sich in seinem Mönchenstand durch Lesung der Schrifften Lyrani, Pauli Burgensis und Petri Nigri in ihm vermehret. Als sie gen Mayntz kommen/ hat ihn Pfedersheimer vertröstet/ ihme zuverhelffen/ daß er deren Bücheren/ welche ehmahl seinem Vater zugehört/ sich bedienen könne. In der Ruckreis habe er zu Pfortzheim auf seinen Guardian Scriptoris warten müssen. Dahin habe dieser Guardian ein grosses auf Pergament geschriebenes/ die Prophetischen Bücher des Alten Testam. (allein Jeremiam ausgenohmen/ welcher wie in denen Codicibus deren Abendländischen Juden zugeschehen pflege/ vor Esaja gestanden/ abgerissen gewesen seye) enthaltendes Buch/ auf seinem Rucken von Mayntz gebracht/ selbiges Pellicano eingehändiget/ und hernach fehrner gar bis Tübingen getragen. Aus diesem hat Pellicanus vermittelst eines Buchs Petri Nigri, welches er zu Tübingen bekommen/ Stella Messiæ genennet/ ohne einen Lehrmeister/ die Hebräische Sprach/ doch nicht ohne viel Mühe/ und meistens (†) zu Nacht im Winter A. 1499. und Eingangs Sommer An. 1500. glücklich erlehrnet/ ohne daß er die den Mönchen bestimmte Horas, und andere Geschäffte unterlassen. Als An. 1500. im Heum. Capnio (welchen die Prediger-Mönchen wegen Auffnung der Hebräis. Sprach grimmig verfolget/ die Gelehrte hingegen aller Orthen (*) verfochten) auf Hertzogl. Wirtembergischen Befehl gen Tübingen komen/ hat selbiger dem Pellicano auf sein Begehren auch gute Anleitung gegeben. Pellicanus hat es durch sol-

(†) *Nonnisi suffuratis temporibus.* (*) Vid. Siml. in Bulling. Vit. p. 6.

chen Fleiß in dieser Sprach so weit gebracht/ daß er und Capnio als Widerbringere der Hebräischen Literatur angeprisen worden. Im Augstm. hat er mit Scriptoris, eine Reis gen Ulm gethan/ allwo Joh. Beham Cantor (welcher von dasigen Juden/ eh sie von dort vertrieben worden/ die Hebräische Sprach erlehrnet) Pellicano einen Theil einer geschriebenen Hebräischen Grammatic, samt dero Ubersetzung ins Teutsch/ abzuschreiben gegeben. Sonst ist die Hebräische Grammatic denen Juden in Teutschland gantz unbekannt gewesen. Als in besagtem Jahr ein Buchführer von Tübingen eine An. 1494. von denen Juden zu Pisauris in Italien getruckte Hebräische Bibel gen Tübingen gebracht/ und gern verkaufft hätte/ um selbige aber sich niemand beworben/ hat sie Pellican um anderthalb Gulden an sich gekaufft. Für diese Summ ist Scriptoris Bürg gewesen. Jodocus Gallus aber hat ihm hernach das Geld darzu von Speir gesendet. Zu Tübingen ist er von Daniel/ einem Züricher/ Constantzisch-Bischöfflichen Suffraganeo, zu dem Diaconat: und An. 1501. im 23. Jahr seines Alters/ auf einem zu Pfortzheim gehaltenen Barfüsser-Provincial-Capitel, durch den Ordens-General/ zu einem Priester geweyhet worden. Er wurd ins Closter Ruffach (woselbst seine Elteren seßhafft gewesen) gesendet/ und hat zu Basel in Gegenwart des Raths/ auch seines Vaters und Bruders die erste Meß gehalten. Scriptoris hielte die Predig/ und legte in selbiger dem Pellicano nicht ein geringes Lob bey. Scriptoris soll mehrmahlen sich haben vernehmen lassen/ die Zeit seye verhanden/ daß die *Theologie* werde veränderet/ die Schul- und Parisische *Theologi* verlassen/ die Schrifften der Vätteren hervorgesucht &c. werden. Wegen verspührten Aufsätzen hat dieser Scriptoris An. 1502. sich in die Wienerische Provintz begeben. Nach Verfliessung vier Jahren ist er ohne Entgeltnus gen Heilbrunn kommen: aber der General-Vicarius ein Frantzos/ der den Scriptoris geliebt/ hat selbigem die Theologische Profession zu Toulouse aufgetragen. Vor seiner Abreis/ ist er in Bischoff-Baßlischen Geschäfften gen Kaysersperg/ und zu den Nonnen in Alenspach kommen/ an einer ungewissen Kranckheit gestorben/ und zu Kaysersperg begraben worden. Pellicano ist An. 1502. aufgetragen worden/ im Barfüsser-Closter zu Basel Theologiæ Professor zuseyn/ und ist bey Verfertigung deren Schrifften Augustini, Joh. Amerbachio, auch Joh. Frobenio &c. bekannt worden. Cardinal Remund hat ihn An. 1504. zu einem Licentia-

to

to Theologiæ creirt : mit fehrnerem Beyfügen / daß er / wann er das dreißigste Jahr erreicht hätte / ohne fehrnere Promotion den Doctor-Titul führen möge. Dieser Cardinal wolte / daß Pellican mit ihm gen Rom reise : liesse im Durchreisen den Baßlis. Weyh-Bischoff Telemonium im Schweitzer-Gebiet eine Predig halten / und ertheilte siben jährigen Ablaß allen denen / so an diesen Tagen daselbst den Gottesdienst besucht. Weilen aber der Italiänische Lufft dem Pellicano nicht zuschlagen wolte / hat ihn der Cardinal / als sie Luggarus allbereit passiert / wiederum zuruck gesendet / sagende : Er wolte lieber / daß *Pellican* zu Basel gesund lebe / als daß er zu Rom sterbe. Bey Pellicani Ankunfft zu Basel / ist Ludwig Beer / nachdem er zu Paris den Doctorat erlanget / auch daselbst angelanget / und hat sich von Pellicano in Hebräischer Sprach unterweisen lassen. Aus Christoph Bischoffs zu Basel Befehl / hat Pellicanus einen kurtzen Begriff der Christlichen Lehr zu Papeir gebracht. Weilen er in Augustini und Origenis Schrifften nichts von dem Ablaß / dem Fegfeuer / der Ohrenbeicht / (damahliger Lehr) vom Heil. Abendmahl gefunden / waren ihm solche Sachen verdächtig. Auch denen Bücheren Augustini, Ambrosii und Hieronymi, in welchen selbige Sachen angeregt waren / hat er nicht getrauet: doch dörffte er nicht nach seiner Befindnus davon schreiben. Bischoff wolte diß Wercklein seiner Priesterschafft belieben. Aber weder die in Oesterreichischer Herrschafft / noch die in der Eydgenoßschafft stehende Priester wolten sich nach diesem Model veränderen lassen. Die Domherren in dem Münster antworteten : Der Bischoff hätte ihnen nichts zubefehlen / sondern sie stehen unmittelbar unter dem Papst und dem *Decano*. Wann diese nicht in der *Reformation* vorher gehen / könne man ihnen (schon ihnen nicht alles gefalle) nichts zumuthen. An. 1508. ist Pellican von Basel wiederum gen Ruffach kommen / allwo neben anderen Sebastian Münster sein Lehrnjünger gewesen. An. 1511. ist Pellican auf einem Provincial-Capitel, Guardian zu Pfortzheim worden. An. 1512. ist der damahl zu Bruchsal in der Pfaltz stehende Wolffgang Capito, zu Basel in der Domkirch Prediger worden. Diese beyde haben damahls vertraulich einanderen entdeckt / daß weder siben Sacrament seyen / noch die Einsatzungs-Wort des Heil. Abendmahls von dem wesentlichen Leib Christi verstanden werden können ; darzu die Schrifften Augustini, Hieronymi und

Chrysostomi dem Pellicano Anleitung gegeben. Als An. 1514. Caspar Sazger (Schazger) von Landshut/ der Barfüsseren Provincial worden / hat er An. 1515. Pellicanum zu seinem Secretario und Gefehrden in der Visitation des Ober-Teutschlands angenohmen/ in welcher Pellicanus (gleich in allen seinen übrigen vielfältigen Reisen) die aufstossende Anläse in der Hebräischen Sprach zuzunehmen / sich vortrefflich zu nutz gemacht/ als der verschiedene in der Hebräischen Sprach geübte Männer und Hebräische Bücher / auch zu Ingolstadt Johann Eccium zusehen bekommen. In einer an dem Eysuch-Fluß neu erbauten Stadt ist ihm Elias Levita bekannt worden/ welcher folgends nach der Brandenburgis. Marggräfin Tod/ durch dero Sohn genöthiget worden/ samt übrigen Juden in Italien zuweichen. Als er daselbst nicht geduldet worden / hat er sich gen Rom begeben/ erst alldort sich auf die Hebräische Grammatic gelegt / und andere in Hebräischer Sprach unterwiesen. Endlich hat er auch Rom verlassen müssen. Nach vollendeter Visitation des Ober-Teutschlands hat Pellicanus An. 1516. zu Roan in der Normandie einem General-Capitul von 700. Brüderen beygewohnet. Bey dieser Gelegenheit ist ihm auch Jacobus Faber Stapulensis, B. Rhenani und Amerbachii Lehrmeister bekannt worden. Zu Gallion an der Seine hat er einen Garten gesehen / welcher den Cardinal von Rohan 24. Tonnen Golds gekostet. Auf gleicher Reis hat er D. Sebastian Hofmeister (Oeconomus) auch Wagner (Carpentarius genennet) gebürtig von Schaffhausen/ zu Paris im Barfüsser-Closter angetroffen.

An. 1517. am 31. Mertz ist Pellicani Veter Jod. Gallus zu Speir/ allwo er ein vortreffenlicher Prediger und Bischöfflicher Rath war/ gestorben. Hatte eine Concubin, welche er aber nicht in seinem eigenen Hause wohnen liesse : Er hat seine Bibliothek den Barfüsseren zu Ruffach verehret : wolte nicht in Priesterlichen Kleideren begraben werden ; Dann / sagte er / er verlange nicht als ein Priester oder Lehrer / sonder als ein demüthiger Christ zuauferstehen.

Selbigen Jahrs ist Pellicanus aus Anordnung einer zu Pfortzheim gehaltener Barfüsser Versamlung / auf ein von Papst Leone X. angesehenens Capitulum Generalissimum, oder allgemeine Zusamenkunfft dieses Ordens gen Rom gereiset.

Ibid.

Ibid. Not. 2. post elogium. adde : abjectè de eis sentienti Is. Vossio, occurrit Doctiss. Ruchat Hist. Ref. I. 62.

Pag. 39. l. 10. dele : An. Ch. 1517. usque bemerckt/ Lege : Es befanden sich daselbst tausent Barfüsser/ so Reformati (sonst de Observantia genennet) als Conventuales. Pellicanus bemerckt / daß ꝛc.

Ibid l, 21. post gehabt. Lege : Diese Barfüsser hielten verschiedene Processionen mirâ & ridiculâ pompâ. Bey St. Joh. Lateran Kirch / schreibet Pellicanus , sey Johannes des Täuffes Kirchlin: daselbst werde eine Stegen gewiesen von 20. Staflen/ welche zu Jerusalem vor Pontii Pilati Haus gestanden seye. Alte Weiber und Frömde/ besteigen diese Staflen auf den Knien/ um damit eine Seel aus dem Fegfeur zuerledigen. Erwehnte Barfüsser sind zu Rom vor Pfingsten ankommen/ im halben Brachm. sind sie widerum abgereiset. Als Pellican im Augstm. gen Mönchen kommen/ hat er bey dem Provincial abgebätten / daß er nicht zu einem Guardian gemachet werde : Dann er lieber die jungen Mönchen unterweisen wolte. Hierinn ist ihm gewillfahret worden / mit dem Beding / daß er in Ober- und Unter-Schwaben (im Algau und Wirtenberger Land) die Schwesteren des tertii Ordinis, so 60. Clöster bewohnen / visitire ; Weilen er aber geantwortet / er wolte lieber 3. Guardian-Stellen übernehmen / seye er Guardian zu Ruffach worden.

Ibid. l. ult. post kommen. adde : An. 1519. ist Pellicanus zu Oppenheim auf einem General-Capitul Guardian zu Basel worden / und auf das Pfingst-Fest gen Basel kommen.

Pag. 40. l. 12. dele Heinrich Füßli lege Hans Füßli.

Ibid. Not. l. 2. post 17. adde: Conf. Gen. 8 : 13. Exod 40 : 2. 2. Chr. 29 : 3.

Pag. 45. l. 11. post einzusetzen. (*)

(*) Ruch. Ref. I. 501. Lausannensibus Epistolâ ad eos 15. Apr. An. 1521. imperat ut *facinorosos, impurissimos* &c. Sedunos, vi Edicti contra eos, *diripiant*, &c.

Ibid. l. 27. post (aa) adde : Wie übel es damahls in Wallis gestanden / ist zum Theil unter vorhergehendem Jahr vermeldet worden. Das mehrere finden wir in einer weitläuffigen Executorial-

rial-Urtheil welche Cardinal Matthäus an den Päpstlichen Hoff vor dem Päpstlichen Richter / wider seine vermeynte Widersächere/ Jörg von der Flüen und dessen Mithelffere und Anverwandte / mit Recht eroberet / von Wolfgang Capitone und Wernh. Bigel/ welcher auch als Notarius diesen Urtheil-Spruch eigenhändig unterschrieben / aus Lateinischer Sprach in das Teutsche übersezt. Alles gehet dahin: Leo X. hat durch seinen Caplan Camillum de Balionibus als in dieser Sach verordneten Verhörer und Richter anzeigen lassen / daß dem Wilhelm Cassador des Camilli Mitrichter / zuwissen gemacht worden / obschon Georg an der Flühe wegen der Rebellion / Conspiration &c. gegen dem Bischoff in Wallis / des Papsts Creatur: auch wegen Vorenthaltung der Schlösseren und Städten der Kirchen zu Sitten: wegen Austreibung der Amtleuthen aus denselben Oerteren und Schlösseren: und wegen Noms und Raubs so wider diese Päpstliche Creatur verhandelt worden / mit den Censuren und geistlichen Straffen beladen und verstrickt gewesen / hernach zwahr von selbigen auf anderthalb Monat lang wiederum absolvirt worden / doch mit dem Vorbehalt / daß sie in solcher Zeit die dem Bischoff abgenohmene Schlösser und Güter wiederum abtretten: Es haben sich auch / die Andächtige/ des Papsts die Eydgenossen/ der Sach unternohmen/ um dem Vaterland Fried zuschaffen / und verbotten / daß keiner den anderen mitler Zeit an Leib oder Güteren schädigen solle. In dessen Hoffnung habe sich der Cardinal / in Wallis begeben. Gleichwoll haben Georg und dessen Mithaffte nicht allein die Schlösser ꝛc. nicht zuruck gegeben / sonderen auch die Botten / welche des Bischoffs Brieffe getragen / gefangen / sie verwundet / einen der unter einer Kindbetherin Beth sich verborgen / mißhandlet / und für todt ligen lassen / die Kindbetherin verjagt ꝛc. Nach empfangnem Eydgenößischem Verbott haben sie sich stärcker bewaffnet / enger verbunden / sich verschworen / Matthæum nimmer für ihren Herren zuerkennen / die Kirchen mit Blutvergiessen verunreiniget ꝛc. Nachdem auch etliche Monat die Göttliche Aemter in der Kirchen zu Sitten unterlassen worden/ habe Franciscus, des Georgen Sohn / Decanus in selbiger Kirch / eigenen Gewalts/ und ohne vorgehende Weyhung dieser Kirch/ erkennt / sie seye nicht verunreiniget / und habe befohlen die Göttliche Aemter in sothaner Kirch wiederum zuhalten. So seyen Georg (dessen Sohn Johannes) und andere Mithaffte gen Aragni kommen

men / um an den ein Meilwegs davon / in einem Schloß sich aufhaltenden Bischoff / Hand zulegen / so daß der Bischoff sich in die Flucht begeben müssen : haben dessen Güter/ Früchte rc. geplünderet / den Weinstock samt den Trauben ausgehauen / selbst die Stadt Sitten verberget / und sich die Lands-Herrlichkeit zugeeignet. Hierauf hat Bischoff den Papst ersuchet / daß er obigem Caſſador als nachgesetztem des Dominci de Jacobaciis eines Cardinals / Päpstlichen Statthalters / befehle / dem Georg und Franciſco von der Flüh/ samt dero Anhängeren / sie seyen geweyhete oder Leyen / dem Georg bey 10000. allen übrigen / jedem bey 1000. Ducaten in Gold / welche der Päpstlichen Cammer und der Kirchen zu Sitten zu gleichen Theilen zugeeignet werden sollen / zugebiethen / daß sie innert einer bestimmenden Zeit / die eingenohmene Schlösser / Städte / Güter rc. abtretten / oder den Werth darfür bezahlen / der sich angemasseten Herrlichkeit sich entschlagen / die gehabte kösten ihrem Bischoff rc. ersetzen / und die ihme zugefügte Schmach oder Injurien gnug thüen. Jörg aber / Franciſcus und 25. andere / deren Namen ausgetruckt werden / sollen sich vor diesem Richter zu Rom persönlich / andere durch ihren Gewalthaber / in Krafft dieses Mahn-Brieffs stellen. Im Fahl des Ausbleibens / wurden sie mit Interdict beleget / und der Weltliche Arm wider sie angeruffen werden. Der Papst sendete einen Commiſſarium in Wallis / den Streit alldort zuuntersuchen / hat aber hernach die Sach wiederum gen Rom gezogen. Der Bann wurde denen Walliseren durch den Decanum und Sacriſtam zu Sitten / demnach durch den Propst zu St. Felix und St. Regula in Zürich angezeiget / daß sie namlich in die Cenſuren und Verfluchungen / so der Papst auf den Grünen- oder Hohen Donstag gewohnlich verkündiget / verfallen seyen. Als solche Straff auf anderthalb Monat aufgehebt worden / ist bey nicht erfolgter Verbesserung auf Bischoffs Matthæi Begehren / dem damahligen Päpstlichen Legato bey den Eydgenossen / Antonio Puccio, aufgetragen worden / die wiederspännigen Walliser wiederum mit ehmahligen Cenſuren und Straffen zubelegen. Die Walliser haben eingewendet / die dem Puccio von Rom übersendte Brieffe / besonder der letste / seyen heimlich und betrugenlich ausgewürcket worden. Nach dessen Beantwortung klagt der Bischoff / er seye nun zwey Jahr und mehr / seiner Kirche beraubet / auch seye des Georg auf der Flüh Sach-Verwalter zu Rom vor dem Richter

nicht erschinen / deßwegen sind 11. Jul. An. 1519. die obige Censuren wider die Wallliser von dem Päpstlichen Richter widerholet und weltkündig gemachet worden. Dieser Georg von der Flühen/ Ritter / war ein reicher / im Land mächtiger und prächtiger Mann/ seßhafft zu Glys / woselbst er die Kirche erweiteren / und neben dieser eine Capell / und in der Capell An. 1519. zu Ehren der heiligen Anna/ der Muter der heiligen Jungfrau/ einen Altar aufrichten lassen. An der kostlich zugerichteten Altar-Tafel hat er sich / sein Gemahl / und seine 23. Kinder (12. Söhne und 11. Töchteren) contrefaiten lassen. Unter dem Altar liesse er sich eine Fürstliche Begräbnus machen / ist aber nicht darein kommen. Dann An. 1529. ist er bey Nacht landflüchtig worden/ kam gen Vives, allwo er bald gestorben. (*)

(*) Stumph. XI. 6.

Pag. 54. Not. l. 4. post Ἀνέκδ. adde : Idem Consilium Luthero datum à Capitone. Vid. Biblioth. Brem. IV. 921.

Pag. 56. l. 17. Horum soror Margarita est Blaurerica, in Erasmi Colloquio *Abbas & erudita*, laudata.

Pag. 60. l. 13. post lassen. adde : In dem Kayserlichen Begleit solle gewesen seyn Georg von Fron- oder Fründsberg. Etliche wollen / daß dieses adeliche Haus Besitzere gewesen des abgegangnen Frendsperg genanten Schlosses / im Pfarrbezirck Wald Zürich Gebieths / ob Hittenberg/ neben der Alp des Spittals Rapperschweil gelegen : es haben sich aber diese Edelleuthe in Schwaben und an die Etsch begeben. Als Doctor Luther auf dem An. 1521. zu Worms gehaltenen Reichs-Tag für den Kayser und die Reichs-Fürsten tretten wollen / habe Georg von Fronsberg Kayserlicher General/ Lutherum auf die Achsel geschlagen / und zu ihm gesprochen : Mönchlein / Mönchlein / du gehest jetz einen Gang / dergleichen ich und mancher Oberster / auch in unser allerernstlichster Schlacht-Ordnung nicht gethan haben. Bistu auf rechter Meynung und deiner Sache gewüß / so fahre in Gottes Namen fort / und seye nur getrost / Gott wird dich nicht verlassen. (cc)

(cc) Sekend. Hist. Luth. I. 156. II. 67. sqq.

Pag. 68. l. penult. post **Etliche.** (bb)

(bb) Barnabas Malaspina Leoni annum 48. agenti venenum dedit, Thuan. lib. 1.

Pag. 71, lin. ult. post **reiben;** (qq) adde:

(qq) Ita Donatistæ cum Catholicis colloqui detrectarunt, Optat. Milev. c. Parm l. 1. c. 1.

Pag. 74. l. 20. post **Seidenwirckers.** (yy)

(yy) Alii, Sellarii, eines Stuhldrehers. Biblioth. Brem. V. 123. Vitam Adriani descripsit Casp. Burmannus, vid. gelehrte Zeitungen / Leipz. 1727. p. 959.

Pag. 75. l. 21. Doctor adde: **Christoff.**

Ibid. l. 23. post (d) adde:

In diesem Brevi 11. Oct. An. 1525. **rühmt der Papst des Abbts Eifer für die Römische Religion /** Sanctissimum & integerrimum Zelum, quo S. nostram (inquit) religionem & fidei Catholicæ sinceritatem prosequeris, & quod eodem zelo te impellente & inflammante, adversus Lutheranarum hæresium sectatores, regeris quotidieque agere non desistas, apertum te illorum adversarium profitendo, illósque quantum potes, ut à sceleratissimis & pernitiosissimis Lutheri dogmatibus & institutis ad orthodoxam veritatem & Ecclesiæ Catholicæ unitatem communionémque redeant, opportunè insectando: **und daß er nach Vermögen suche / die Lutheraner wiederum zubekehren ꝛc. Diß seye desto mehr an dem Abbt zuloben / weilen dißmahl wenig in der Eydgenosschafft** adversùs hujusmodi impietates **wider diese Gottloßigkeiten mit dem Schwert des Geistes / dem Wort GOttes / sich wehren und wagen dörffen: da doch jeder auch der Einfaltigste leicht begreiffe / daß eine auf so viel Päpste /** *Concilia*, **heilige Lehrer und Wunder begründete Lehr / wie die alt (Römisch) Catholische / müsse die einige wahrhaffte seyn.** Profectò ab initio, ex quo Lutherus insanire cœpit, mirati sumus, inveniri potuisse homines vel mediocriter sapientes qui tam stolidis dogmatibus acquiescerent. **Er habe sich / gleich nachdem** *Lutherus* **entstanden / verwundert / daß ein auch mittelmäßig geschiedener Mensch dessen Lehr annehme. Er werde aber bald einen Mann in diese Land schicken / der die Wahrheit zuvertbädigen wisse. Abbt solle sich weiter als ein guter Streiter aufführen / und**

so wol die Züricher als andere Cantons in der Devotion gegen dem Heil. Stuhl zuunterhalten trachten.

Pag. 76. l. 3. post (f)

Zwischen Altstädten einer Stadt im Rheinthal und S. Francisci Ordens-Schwesteren vor selbiger Stadt / ist ein Span entstanden/ welchen Abbt Franciscus Donstag vor Jubilate 1522. dahin entscheiden / daß das gebaute Schwesterhaus und Clusen samt der Hofreite/ denen Schwesteren bleiben / sie aber ewiglich weder Kilchen/ Capellen noch Gemäur bauen / die Schwesteren Zinse und Gülte kauffen mögen/ die aber ablösig/ und so sie Güter im Gericht Altstädten kauffen / sollen die von Altstädten den Zug haben : die Schwesteren sollen die so aus dem Gericht Altstädten sind / vor andere aus aufnehmen : bey der Aufnahm sollen sie mit Vater/ Muter/ oder Freundschafft eine Verkomnus machen/ und nichts vom erfolgenden Erb zuforderen haben : Das Schwesterhaus soll nicht übersezt werden : keine weltliche Pfründer oder Pfründerinnen annehmen.

Ibid. l. 9. post (g) adde: An. 1546. ist der damahlige Bischoff mit grossem Pomp auf einen haltenden Punds-Tag geritten / um bey denen Abgesandten zusitzen : er ist aber abgewisen worden. (gg)

(gg) Command. 8. Nov. 1546.

Ibid. l. 10. dele dißmahls usque Predicant / lege : zu Welsch-Neuenburg ware ein vermuthlich im X. Seculo durch Königin Bertha errichtetes reiches Chorherren-Stifft / dero Glieder alle dieser Zeit faule Bäuche sind gewesen : und in der gantzen Kirche war damahls keiner der ꝛc.

Pag. 81. Not. l. 3. post 124. Op. 1. p. 132. b. queritur in Archet: sciolos aliquos eò insaniæ ac impietatis processisse, ut Pauli nomen tantum non infame redderent, jactantes &c. *Quis tandem Paulus? Nonne homo est? Apostolus est. Sed suburbanus tantum, non ex duodecim viris: cum Christo non est conversatus, articulum fidei non composuit. Ego tam cuivis Thomæ vel Scoto credo quàm Paulo.*

Pag. 82. l. 21. post Prediger. (hh)

(hh) Opposuerunt se Zvinglio concionanti aliquot Sacerdotes, maximè verò Monachi & picales quidem. In Marg. Die Prediger-Mönchen/ quorum vestis albo-nigra ut picæ &c. Bulling. Mscr. de *Corrupt. intolerabili Ecclesiæ sub Papatu.*

Pag.

Pag. 83. l. 23. post (k) adde: Er hat hernach nicht nur mündlich zu Wittenberg / Metz / Marpurg / sondern auch schrifftlich das Reich Christi beförderet. (kk) An St. Laurentii Tag (10. Aug.) hat man zu Zürich in Teutscher Sprach / auch ohne Saltz / Oel und Teuffels-Beschweerung zutauffen angehebt.

(kk) Vid. Seckend. H. Luth. II. §. 14. n. 3. 4. & Scholia ad Ind. Hist. Ruch. Hist. Ref. I. 102. sqq. Kraft. in Emend. in Meicr. de Vers. Luth. p. 42.

Ibid. l. 26. post Bruxel. (*)

(*) Joach. Eichorn in Hotting. Wechselschr. p. 147. nugatur Stumpfium fuisse Apostatam Belgicum.

Pag. 93. l. 21. post Dörig / adde: (welcher in einem gelehrten Lateinischen Brieff an Vadianum die damahliger Zeit durchgehende Römische Mißbräuche beseuffzet / hergegen den dawider erzeigten Eifer Lutheri rühmet. (†):

(†) Heris. pr. Non. Jan. 1522.

Pag. 96. l. 29. post (h) adde: Dessen kurtzweiliger Humeur ist unter anderem aus dem zuerkennen / daß als etliche Italiäner zu ihm gekommen / mit Vermelden / sie hätten Lust ihn zusehen / hat er ihnen sagen lassen / sie sollen folgenden Tags widerkommen. Als solches geschehen / habe er seinen Lorbeerkrantz auf das Haubt gesezt / eine guldene Ketten angelegt / und sich in ein schönes Zimmer gesezt. Als die Italiäner hinein gekommen / seye er sitzen geblieben / ohne sie zusprechen / oder dergleichen zuthun / als sehe er sie: so daß diese Gäste Abscheid genohmen / und ihm durch jemand verweisen lassen / warum er sich so unfreundlich gegen sie aufgeführt habe? Glareanus aber vermeynte / sie hätten keine Ursach zuklagen / zumahlen sie ihn zusehen begehrt: solches nun seye geschehen. Als sie ihn hernach in die Herberg geladen / seye er erschienen / und habe sich mit ihnen einen gantzen Tag lustig gemacht. (hh)

(hh) O' μακαρ. Vinc. Paravic. in *Singularibus*. p. 81. Ibid. legesis ex Eusio Jesuita de eodem relata.

Pag. 102. l. 27. post spreche: adde. (oo)

(oo) Censura Colon. p. 208. *Orationem dominicam fundimus Sanctis.* Et Canisio judice, dicere licet: *Pater noster*, sancte Ignati, S. Xaveri &c. *qui es in cœlis.* Lavat. *Orat. de Ignat.* p. 16. 33.

Pag. 108. l. 27. post Schul adde : (†)

(†) *Ex hac Schola Cappellana, tanquam ex equo Trojano multi docti viri prodierunt.* Huldr. Zvvingl. Nep. Præf. in Bulling de Rat. Stud.

Pag. 109. Not. l. 1. post. Bulling. adde : Bull. Epist. ad Marcum Crödelium Dorgensem 12. Mart. An. 1545 *In Schola* inquit Colon. *usus sum in liberis aut extraordinariis lectionibus D. Joh. Cæsareo & D. Joh. Sobio. Auditor fui D. Joh. Matthæi Phrissemii, D. Arnoldi Vesaliensis, D. & Matthiæ Aquensis. Degustavi Theologiam Scholasticam sub DD. Conr. Kolle Ulmensi Prædicatoriæ factionis Monacho, egregio Thomista.* Sed & Augustini Erasmique libris prælucentibus sese dedicare cœpit. *Primi omnium Colon. Theologi, quos ad Prædicatores libenter disputantes audiebat, scrupulum de Sacramento Eucharistiæ injecerunt, quem postea S. Augustini lectio ei exemit.*

Pag. 118. Not. l. ult. post. 1525. adde : de eodem viro vid. Coburg. Zeitung Extr. An. 1727. pag. 295. 325.

Pag. 120. l. 7. dele à Mit usque ad (q) lege : Schatzger vermeynte / das Anbringen deren beyden Raths-Glideren / welche an ihne gesendet worden / wäre nur ein Tand etlicher Lutherisch-Gesinneten / und appellierte an den kleinen und grossen Rath. Man bestimte ihm hierzu den Samstag in der Karrwochen. Es müßten auch Pellicanus und der Prediger Lüthard erscheinen / um sich zuverantworten. Sie wurden von dem Provincial Joh. Wintzler rc. scharff verklagt / daß sie Lutheraner wären / und Lutheri Bücher nachtrucken lassen. Nach Mittag wurde Schatzger widerum vor etliche Raths-Glider berufft / und ihm angezeigt / unverweilt aus der Stadt zugeben. Wann sie beharren / daß auch die drey beklagte aus der Stadt müssen / so habe es die Meynung / daß alle übrige Barfüsser die Stadt raumen solten. Hiemit haben Schatzger und seine Gefehrden samt dem Beichtiger zu St. Clara im Gnadenthal / D. Georg Heilmann in dessen Zimmer die Practic wider Pellican durch etliche Doctores und Chorherren geschmidet war/ die Stadt Basel verlassen. Zugleich ist vier Ordinariis Lectoribus M. Mauritz/ einem Augustiner Mönch/ Jacob Gebweiler/ D. im Canonischen Recht / Joh. Mernach und Joh. Wonecker/ einem Medico, so ihre Besoldung vom Rath gehabt / solche Besoldung abgeschlagen / und das Lesen verbotten worden.

Ibid.

Ibid. l. 13. post Jenner / lege, hat bis dahin den Propheten Jesajam unter grossem Zulauff in Teutscher Sprach ausgelegt / nun hat er die Epistel an die Römer vor sich genohmen. Dieser ist an statt des Augustiner Mönchen erwehlet worden / und hat das 1. Buch Mosis / hernach An. 1524. hat er die Sprüche Salomons/ꝛc. erklährt. Sintemahl ꝛc.

Pag. 121. l. 5. dele dräuete usque können : lege : heimlich aber hat er die Burger aufgewiglet / Pellicanum und den Prediger zu verjagen / doch eh solches bewerckstelliget worden / ist ꝛc.

Pag. 123. Not. l. 3. post plerisque. adde : Colucio Cancellario Genuensi *Antichristus* dictus. in Biblioth. Germ. Cl. l'Enfant T. I. p. 122.

Pag. 126. l. 18. post 9. (†)

(†) Alii. 10.

Ibid. post Mart. adde : im 80. Jahr seines Alters.

Pag. 132. l. 19. post beygestanden. lege: Auch sollen sich Joh. Schindler / Pfarrer zu Schwanden / und Rod. Elmer fleissig bearbeitet haben / um das Evangelium im Land Glarus zupflanzen. (ii)

(ii) Rev. Tschud. Chron. Glar. 382.

Pag. 134. l. 23. post worden. adde : Die von Bernegg wolten An. 1523. das An. 1505. von dem St. Gallischen Abbt erkauffte Schloß Rosenberg zeuhen / aber die des Rheinthals regierende Cantons / haben Samstag vor des heiligen Creutzes-Tag zu Herbst/ den Abbtischen Kauff bekräfftiget / so daß diß Schloß in Kriegsläuffen den Eydgenossen und dem Rheinthal dienen / und von dem Innhaber mit Geschütz versehen werden solle : Mithin solle das Closter St. Gallen hinfüro keine Schlösser / Häuser / Güter im Rheinthal anderst kauffen / als nach Innhalt der Freyheit / welche die VIII. Orthe den 4. Höfen im Rheinthal gegeben / ꝛc.

Pag. 136. l. 5. post offentlichen adde : in der Kirche zum grossen Münster gehaltenen

Pag. 144. l. 17. post (u) Annemundus Coctus ein Frantzösischer Ritter ist diß Jahrs zu Luthero gereiset / um von selbigem ein Schreiben an den Herzog von Savoy zubegehren / durch welches diesem Fürst die Lehr des Evangelii beliebet werde/ so er Annemundus selbst dem Herzog überbracht. Nach dieser Reis ist er auch gen

Zü-

Zürich kommen / und hat Zvvinglium vermögen / daß er an Petrum Sebiville, Evangelischer Prediger zu Grenoble ein Schreiben abgegeben. Beyde diese Brieff sind An. 1524. zu Zürich getruckt worden.

Ibid. Not. l. 1. post 39. Hospinianus Hist. Sacr. 2:213. Weissenburgi natum refert. Conf. Hott. H. Eccl. 8:258.

Pag. 148. Not. l. 4. post 510. adde: Natus in Langen Argen ad lacum Podamicum.

Pag. 155. l. 13. post (u) adde:

In Pündten aber ist Montags nach Quasimodogeniti, der so genennete Artickel-Brieff zu Papeir gebracht / beschworen / von dem Bischoff besiglet / und dem diß Jahrs errichteten / und An. 1544. erneuerten Bunds-Brieff einverleibet worden: welcher vermag / *a.* Es solle kein Pfrund vergeben werden / es seye dann mit Gunst und Willen der Kirchgenossen. *b.* Wo ein Geistlicher in Pündten abstirbt / soll dessen Verlassenschafft allein dessen nächsten Erben / sonst niemandem zufallen. *c.* Geistliche sollen keinen Krancken ohne Gegenwart der rechtmäßigen Erben / oder Gerichts-Leuthen zutestamentieren anreitzen. *d.* Berichtet / was vor den Geist- und was vor den Weltlichen Richter gehörig. *e.* Werden dem Waffen tragen und ärgerlichen Wandel der Geistlichen / ihre Obere nicht vorsehen / behalten sich die Weltliche vor / selbiges zuthun. *f.* Zu Erhaltung der Einträchtigkeit zwischen dem Geist- und Weltlichen Stand wurde gesezt / daß die Geistliche gleich die Weltliche / Tröstung geben und nehmen müssen nach Landsbrauch: Hiemit Geistliche nicht weniger als die Weltliche dem ordinari Richter und Landsbräuchen unterworffen seyn. (uu) So daß der so genenneten Immunitati Ecclesiæ bey dieser noch Römisch gesinneten Nation wenig übergeblieben.

(uu) Friedlieb. Pündtn. Gespr. p. 7. 13. sq. 27.

Pag. 158. l. 16. post Schrifft / adde: gestellet / durch zwey ehrliche Männer (v) an ihn gesendet / und weilen er sie diesen nicht abnehmen wollen /

(v) 5. Id. Jul. 1524.

Pag. 160. l. 26. post genennet / adde: Chorherr zu Franckfurt / hernach

nach in Saxen/ von dort in Schlesien / endlich vom Bischoff zu Aichstadt beruffen / Chorherr in St. Wilibaldi Kirch (†)

(†) Adam. Barthol. ad Bull. 25. Jul. 1544.

Pag. 163. l. antep. post **worden.** adde: Daselbst hat er einen Schuldienst bekommen / in welchem er sich sehr treu aufgeführet.

Pag. 166. Not. l. 1. post Msc. adde: Conf. Antw. der Stadt Zürich 21. Mart. 1524.

Pag. 167. l. 9. post **gebotten.** adde: Bey diesen beyden Edicten hat Decanus, Cammerer / und gemein Capitul Anlas genohmen/ auf Viti Tag / aus Büren in einer demüthigen Supplication, ihrer Hohen Obrigkeit wegen des Mandats / so sie vor einem Jahr / ohne Zweiffel von dem Heil. Geist erleuchtet / ausgehen lassen / von welchen droben Bl. 129. vorgestellet / der Ehe halb haben sie sich / wiewol es GOtt nicht verbotten / wegen oberwehnten Obrigkeitlichen Mandats enthalten. Ihre Gewissens-Unruh stellen sie unter anderem mit diesen Worten vor: „ Gnädige Herren / lassen „ euch die Sach zu Hertzen gahn / hand Erbärmd über uns und „ unsere Freund / land uns als mehr zu Ehren sitzen / als sonst in der „ Seelen verderben ꝛc. Wir der mehren Theil sind euer Stadt und „ Lands Kinder / auch etliche euere angebohrne Freund ꝛc. Helffet „ uns zu einem Stand / daß die so ihr uns empfohlen hand / nicht „ ärgers/ sondern guts von uns lehrnen/ und sie mit uns und wir mit „ ihnen nach Göttlichem Willen dieses Leben enden ꝛc. Auch haben X. zu Zug ꝛc.

Ibid. l. 32. post **zuverantworten.** (*)

(*) Hanc Apologiam exhibet Cl. Ruchat in Hist. Ref. part. I. p. 244.

Pag. 173. Not. l. ult. post 167. adde: & pag. 290. & Tom. II. pag. 41-51.

Pag. 174. l. ult. dele Felix und Regula lege: welche jährlich durch Raths-Glieder auf den Lindenhof getragen worden/ in gäntzlicher Beredung/ die Gebein St. Felix und Regula wären darinn.

Pag. 178. l. 3. post **geminderet.** adde: Die Nonnen im Oettenbach schwäzten viel von einem steinernen Wunderbild / welches in ihrem Closter gestanden/ sagende/ wann es veränderet und best möglich angefeßlet worden / seye es noch vor anbrechendem Tag wiede-

rum an seinen alten Orth gekommen / und vermeynten / gleiches werde dißmahlen geschehen. Aber sie haben sich in ihrer Hoffnung betrogen befunden. (qq)

(qq) Zvving. Op. T. I. p. 262. Eadem vanitas delusit Gentiles, vid. Hotting. Hist. Eccl. 1 : 235.

Ibid. Not l. 2. post Wolph. adde : *Civium non adeò caput quàm pater.*

Pag. 186. l. 19. post wären. adde : Die Mönchen haben den erlittenen Schaden auf 12000. Gulden geschäzt. (hh)

(hh) Zvvingl. Op. T. II. p. 41. a. En igitur, inquit, opes inæstimabiles &c. Agri, eorum silvæ, pascua &c. adhuc fuerunt intacta &c. Atqui omnia hæc intra breve annorum curriculum ab ipsis corrasa. Quam plures enim nostra memoria adhuc invenire licet, qui non aliquem illic loci Carthusianum fuisse testari possunt.

Ibid. l. 22. post Volck. adde : Das Closter Ittingen ist besser wiederum aufgeführt worden / als es zuvor war. (*)

(*) Mangold. von Clösteren. p. 16. b.

Pag. 193. l. 21. post (p) adde :

Inzwischen war Lobl. Stand Bern mit des Bischoffs von Lausanne Aufführung übel benügt. Einer der falschen Ablaß verkaufft / wurde in Verhafft gelegt / und dem Bischoff zur Abstraffung übergeben. Den ließ aber der Bischoff ohne fehrnere Entgeltnus ledig / welches Bern diesem Bischoff ernstlich verwiesen / und von ihm begehrt / daß er diesen Ablaß ab offentlicher Cantzel widerruffen lassen solle. Auch hat der Bischoff von der Priesterschafft zu Murten / wegen deren haltenden Messen / wochentlich ein Pfund Gelds Berner Währung geforderet. Als sich die Priesterschafft dessen zu Bern beschwehrt / hat selbiger Stand den Bischoff 12. Christm. wissen lassen / daß sie nicht gestatten werden / daß ihm diese Leuthe etwas bezahlen.

Pag. 196. lin. 2. adde : Den 11. Brachm. An. 1524. hat Cardinal Laurentius, Papst Clementis VII. oberster Pœnitentiarius, auf Ersuchen der Bursfeldischen Benedictiner-Congregation, wie sie sagten / zu Aeuffnung und Vermehrung des Closter-Lebens / allen Clösteren Benedictiner-Ordens in der Mayntzischen und Bambergischen Diœcesi, auf immer erlaubt / dreymahl in der Wochen / auf-

sert

fert der 40. tägigen Fasten Fleisch zuessen. Es hat aber St. Gallen diese Dispensation nicht angenohmen / sondern ihre eigene habende Dispensations- Bull von Zeiten zu Zeiten erneueret/ bis An. 1588. da die Dispensition von Sixto V. nicht mehr auf gewisse Zeit limitirt worden.

Pag. 199. l. 5. post (e) adde: Ist also nicht Zvvinglius, sonder die Gesellschafft an der Isestrom wol Auszischens wärth / daß sie (ee) schreiben dörffen/ daß *Zvvinglius* sich (auf der Badischen Disputation) nur von fehrnen gewehret / und den dapfferen *Eckium* geförchtet ꝛc. Aber die von uns beygebrachte Umstände legen an Tag / daß nicht Zvvinglius den Eckium, sonder Eckius den Zvvinglium geförchtet: (ee) pag. 124.

Pag. 200. l. 21. dele von Augspurg lege: Des Augustiner-Ordens.

Ibid. l. 27. post ihn adde: wie sie in ihrer Verwahrnung an die Brüder von Landen und Städten gemeiner Eydgenoßschafft berichten.

Ibid. l. 29. post erscheinen / adde: sagende er wolle mit ihnen zu Freiburg in Uchtland disputiren.

Ibid. Not. post 170. adde: Sekend. Hist. Luth. I. 301. b.

Pag. 206. l. 28. dele Aebtissin zum Frau Münster / lege nachdem sie der Abbtey zum Frauen Münst 25. Jahr vorgestanden. (tt)

(tt) Mabill. Ann. Ben. 3: 34.

Pag. 207. l. 17. post (y) adde: Der gelehrte und mehr als die meiste Mönchen bescheidenliche Mabillon, ergreifft (yy) Anlas von der Reformation dieses Closters zureden / thut es aber auf eine sehr unbescheidenliche Weise. Zvvinglii Lehr nennet er pestiferum dogma eine schädliche Lehr. Zürich zwahr habe das Closter in eine Schul und Collegium verwandlet. Aber pretiosis cemeliis expilatis ac direptis, nachdem sie das Closter ausgeplünderet. Felicianus Episcopus Scalensis, habe zu deren Kätzern Schmach / dem Gebättbuch Kaysers Caroli Calvi quem ex illa direptione subtractum, welches (aber ohne dessen guldene Zierathen und Edelgestein) noch errettet werden mögen / eine Liste dieses Raubs beygefüget / und habe Felicianus dieses Buch zu Ingolstadt trucken

 lassen.

lassen. Ist vermuthlich dasjenige / von welchem Lang (*) schreibet / daß es daselbst An. 1575. getruckt worden. An. 1585. ist es dort wiederum unter die Preß gekommen. Von diesem Buch machet Lang nach seiner Gewohnheit viel Pralens. Wie wenig aber auf dessen Geschwätz zugehen/ ist aus dem/ das hin und wider von uns beygebracht worden/ zur Genüge bekannt.

(yy) Annal. Bened. II 122. (*) Grundl. I. 317. 3. 7.

Pag. 209. Not. l. ult. dele in Rhætia , lege in superiori & inferiori Engadino.

Ibid. l. 11. dele Igienses lege zu Igis.

Ibid. l. 18. post Bisacium. adde : Im Bergell haben die Edle Prevosten (à Præpositis) zur Reformation viel beygetragen. (dd)

(dd) Vad. ad Stumph. 26. Apr. An. 1546.

Pag. 215. l. 4. post befraget. adde (*)

(*) Bulling. VII. Klag-Artic. p. 48. b. Originem controversiæ Sacramentariæ paucis & dilucidè proponit.

nag. 231. l. 21. dele dieweil usque hinterlassende. Lege:

Die Stadt Stein hat ihre Kirch schon An. 1523. denen Evangelischen Predigeren geöffnet. Als diese Kirch die in grosser Menge aus dem Turgäu und Hegäu herbeylauffende Zuhörer nicht fassen können / doch Abbt David von Winckelheim die Closter-Kirch nicht einraumen / noch zu einer Pfarr-Kirchen zumachen gestatten wollen / ist denen zu Stein ihre Stadt-Kirch zuerweiteren überlassen worden. Wellen die damahligen schwehren Zeiten solches zuthun nicht zugelassen/ wolten die Burger lieber unter dem freyen Himmel / auf einer Wiesen / den Gottes-Dienst üben / als in die Predigen der Mönchen gehen. Endlich befunden sie sich genöthiget/ ihren Gottes-Dienst in der Closter-Kirch zuhalten. Dessen beschwehrte sich der Abbt : liesse sich doch An. 1525. durch das Ansehen des grossen Raths zu Zürich verleiten / denen Burgeren die streitige Kirch einzuraumen. Er hat auch selbst in Gegenwart verschiedner seiner Freunden und Gönneren / seine Abbtey zu der Stadt Zürich Handen auf- und übergeben : Deme dagegen lebenslang ein ehrliches Leibding zugestanden worden. Er hat aber hernach bey Nacht sich mit einem / doch wenigerem Theil seiner Mönchen durch

durch einen heimlichen Ausgang / an den Rhein geprâctizirt / in ein hierzu bestelltes Schiff sich gesezt / und alle des Closters Brieff / Barschafft und Kleinodien gen Ratolffzell (so auf dem Reichs-Boden in der Land-Grafschafft / und unter Bischöfflich-Constantzischen Ordinariat ligt /) über den Untersee entführt / und bey dem Römischen König Ferdinando das Werck dahin gebracht / daß die im Nellenburgischen / dem Closter zu St. Georgen gehörige Gefell und Einkommen / in Verbott gelegt / und dem ausgetrettenen Abbt und Convent-Brüderen (da sie doch vor St. Georgen Closter gestifftet: und das dergestalten / daß solche in Ewigkeit nicht sollen abalienirt werden / mit aufgeseztem Fluch gegen diejenigen / so es thun werden) gefolget worden. Denen von Zürich hat der Abbt das lähre Closter hinterlassen. Nach seiner Ankunfft zu Ratolffzell hat er sein obiges Versprechen widerruffen / und unbefügter Weise sich wiederum zu einem Abbt aufgeworffen. Es wurden zu Creutzlingen / Stein / Schaffhausen rc. verschiedene Unterredungen mit ihm hierüber gehalten / so aber nichts bey ihm verfangen. Hergegen hat er immer getrachtet / auch selbst mit angeruffter frömder Hilff / des Closters Einkünfften an sich zubringen. Als er An. 1526. gestorben / hat König Ferdinand alsobald alle in seinen Gerichten Nellenburg gelegene dem Closter Stein behörige Güter / Zehenden / Zins rc. durch einen Schaffner verwalten lassen.

Pag. 233. l. 17. post erklährt. adde: Auch diese heilige Uebung ist an besagtem 19. Brachm. angehebt worden.

Ibid. lin. 33. post worden. adde: Die gesezte Richter waren zwey kleine und zwey grosse Räthe / nebst zwey Pfarreren. An. 1538. sind diesen noch ein Herr des kleinen / und einer des grossen Raths zugegeben worden.

Pag. 239. l. 6. post &c. adde:

Nachdem der Bischoff von Belley zu Rom zuwegen-gebracht / daß das Closter Romain moutier seiner Bischöfflichen Tafel heim gefallen / haben Julius II. und Leo. X. denen beyden Stifften / S. Vincentz zu Bern / und S. Nicolaus zu Freiburg / gewisse Provisiones und Expectativas auf den halben Theil der Einkünfften des Closters Romain moutier zukommen lassen. Dessen hat sich Bischoff von Belley beschwehrt / ist doch durch Vermittlung beyder Städten Bern und Freiburg verleitet worden / 1000. Gold-Cronen obi-

gen Stiffteren zubezahlen. Als aber Cardinal de Serviatis Papst Clementis VII. Nepos, obigen Bischoff nochmahlen in seinem Possess verhinteren wollen / haben beyde Städte 1. Horn. 1525. den Papst wissen lassen / daß wo fehrn er seinem Veter nicht Einhalt mache / wollen sie auf ihre an Romain moutier habende Rechte zuruck greiffen/ und ob id omnes Ecclesiasticas censuras seu gravamina minimè curaturos, durch keine Kirchen-Straffen sich daran hinteren lassen.

Die Burgerschafft zu Lausanne war theils wegen anderer Sachen/ theils darum daß ihr Frauen-Zimmer vor dem Bischoff und dessen Angehörigen nicht sicher ware / mit diesem Bischoff mißvergnügt. Als er nun einen dasigen Burger wegen des Müntzens ꝛc. in Verhafft nehmen / und an die Folter schlagen lassen / die Burgerschafft aber solches wider ihre Freyheiten zulauffen vermeynt / haben Bern/ Freiburg und Solothurn einen Tag angesezt / um diesen Streit zuuntersuchen. Weilen der Bischoff an selbigem Tag nicht erschienen/ ist der 8. Winterm. dazu bestimmt / und verabscheidet worden / daß der Bischoff keinen Lausanner Burger anderst als in Beyseyn vier Raths-Herren an die Folter schlagen : und keine Müntz pregen lassen solle / als mit Vorwissen der dreyen Ständen ꝛc. mit dem Anhang / daß welche Parthey diesen Verglich übersehen wurde / 300. Gold-Cronen verfallen seyn solle. Zu ihrer mehrer Sicherheit hat die Burgerschafft mit Bern und Freiburg / ohngeachtet der Bischoff sich sehr darwider gesezt/ einen 25. jährigen Tractat einanderen zuschirmen / errichtet. (aa)

(aa) Ruch. Hist. Ref. l. 339. sqq. adde:

Die Landschafft Pais de Vaud, welche sich von dem Neuburger-See bis an den Genffer-See erstrecket / ist selbiger Zeit unter dreyen Herren gestanden ; *a.* Der Bischoff zu Lausanne hatte zugebieten über die Stadt/ über vier Pfarreyen in la Vaux, namlich Lustry, Cuilly, S. Saphorin, Corsiez : auch über Avenche, Lucens, Bulla und über einen Theil Vevay. Bern und Freiburg hatten gemeinsam die Herrschafft zu Orbe, Granson und Murten. Das überige Land gehorchete dem Herzog von Savoy / und wurde regiert durch einen aus Savoy zu Moudon (Milden) residirenden Land-Vogt / und durch verschiedene Edelleuthe und Deputirte aus 14. Städten / Milden / Yverdon ꝛc. Diese haben sich 23.

May

May besamlet/ die Lutherische Bücher verbotten/ hergegen befohlen/ man solte sie verbrennen / von dessen Lehr nicht reden / selbige nicht verthädigen 2c. Die Ubertrettere sollen das erste mahl mit dreytägiger Gefängnuß/ das zweytemahl mit Feur abbüssen.

Pag. 240. Not. lin. ult. adde: Bulling. c. Anab. p. 30. Heidegg. Tumul. Trid. I. 186.

Pag. 244. l. 18. post Nachtruck. (*)

(*) *Fit ferè, ut cogitationes sermonesque nostri pariant aliquid in somno tale quale in Homero &c. de quibus sæpissimè vigilans solebat cogitare & loqui* &c. Cicer. Op. T. IV. 495. l. 21.

Pag. 246. lin. post werde. adde: (†)

(†) Conf. Venn. Theoll. Heidelb. *Collat. cum Jesuitis* à 14. p. Iidem pag. 23. de Lojola ex Maffejo: *vafrum humani generis inimicum* (tempore studiorum ejus) *crebra intelligentiæ lumina ei obtulisse & recondita S. Scripturæ mysteria patefecisse.*

Ibid. lin. ult. post. beflissen. (yy)

(yy) v. gr Phædr. lib VII. fab. 15. Unde illa scivit, *niger an albus* nascerer?

Pag. 247. Not. l. ult. post Mycon. adde: Mycon. Vita Tezel. p. 126. sq. Somnium Rhumbraumii in Act. Lipf. An. 1717. pag. 187. sq.

Pag. 249. l. 2. post sind. adde:

Im Pais de Vaud haben die zu Milden / ihrer Haupt-Stadt/ nach Gewohnheit versamlete drey Stände / Doctor Luthers Bücher nochmahlen verbotten / und selbige / wo sie angetroffen werden / zuverbrennen gebotten. Wer sich zu dessen Lehr bekenne / sol für das erste mahl in dreytägige Gefängnus geworffen und offentlich gezüchtiget / das zweyte mahl ohne Gnad verbrannt werden. Dieser Befehl ist An. 1527. durch ihren Landvogt bestäthiget worden.

Pag. 250. l. 3. post Zofingen. adde: Zürich und Bern haben An. 1530. für ihn bey Schaffhausen intercedirt. Es war aber umsonst. (†)

(†) Absch. der Burgerst. A. c. 22. Oct.

Ibid. l. 4. post, gestorben. adde: Um diese Zeit hat Peter Käs

im

im Kloster St. Gallen geprediget / und das Papstum nnd Mönchen-Leben durch offentliche Vorstellung wichtiger Fragen sehr verdächtig gemachet. (ii)

(ii) Vid. Stumph. g. m. 329. b.

Pag. 252. l. 22. post gebe. adde:

Die an die St. Gallische Pfaltz gehörende Gemeinden/ Roschach/ Goßau / haben Montag vor St. Maria Magdalena: und um gleiche Zeit auch die an die verfallene gen Weil gehörige Gemeinden und Höfe / Linggenweil rc. haben gegen dem St. Gallischen Abbt einige Beschwehrds-Artickul eröffnet. Als dieser die IV. Schirm-Orthe zum Rechten angeruffen / und ein Tag gen Rapperschweil angesezt worden / sind die letstere Gemeinden erschienen / nur in der Güte und ad referendum zuhandlen: deswegen sie zuruck gewiesen worden / um völligen Gewalt zum Rechten einzuholen. Die erste haben begehrt / das ihnen GOttes Wort geprediget werde. Auch die letstere haben sich anfänglich über widerwärtige Lehr / und daß sie an etlicheu Orthen schlecht versehen / geklagt: stuhnden aber von dieser Klag ab/ und liessen dem Prälat sein Pfarr-Recht. Die übrige gemeine und besondere Klägten betraffen die weltliche Freyheiten / Fahl- Fisch- und Wildfang / Grund- Boden- ewige und ablösige Zins / deren halb gestattet worden/ einen Mütt Kernen um 20. Gulden/ ein Gulden Geld um 20. Gulden abzulösen rc. Aber die Gemeinden sind auf ehmahliger Verkomnussen und bisherige Gewohnheiten gewiesen worden/ und ist der Abbt ungeschlagen aus der Sach gekommen. Auf St. Verena Tag aber haben die Gesandte deren VII. Orthen denen zu Bernang im Rheinthal befohlen / ihren Pfaffen / der mit der Lutherischen Sect angestecket / wegzuweisen / und die Pfrund dem Abbt aufzukünden.

Pag. 263. l. 29. post versprochen. adde: In diesem An. 1525. haben kleine und grosse Räthe / auch Stadt und Landschafft zu Constantz zusamen geschworen / von der Reformation nicht abzustehen / sie werden dann aus Heil. Schrifft eines anderen berichtet. (u)

(u) Greg. Mang. Stifft. &c.

Pag. 264. l. 15. post werden. adde: An. 1720. sollen sie 80000. starck gewesen seyn. (xx)

(xx) Coburg. Zeit. Extr. A. 1720. p. 75.

Pag.

Pag. 269. l. 6. post bereuet. adde: (f)

(f) Bulling. adv. Anab iib 2: 15.

Ibid. Not. l. 1. post 435. adde: Straßb. Wahrnung über Kautz/ Prediger zu Worms / und Joh. Baders Wahrnung / auch Gespräch mit Dencken An. 1527.

Pag. 274. l. 27. post Oecolampadius adde: am 1. Septembr.

Ibid. l. 28. post (x) adde: zu Costnitz hat Sebastian Stoppel ein Beck / neben anderen irrigen Lehren behaubten wollen / daß man im Gebätt an das Heil. Vater Unser sich binden müsse. Als er nicht ablassen wollen / seine Lehren in und ausser dem Haus auszustreuen / wurd er bedrohet / so offt er predige / solle er einen Mütt Kernen an der Stadt Bau verfallen seyn: Dardurch wurd er gehorsam gemachet. (xx)

(xx) Vögelin Hist. Const. Mscr.

Pag. 278. l. 29. dele, der usque wie daß / lege: sagende / er könne nicht begreiffen / wie daß rc.

Pag. 279. l. 22. dele man / lege: es nicht zuentschuldigen wäre / so man wegen dieses Irrthums.

Ibid. l. 29. post Lutherus. adde: Bucerus ist nicht glücklicher gewesen bey Brentio. Dieser ware Bucero von acht Jahren her bekant. Deßwegen Bucerus als er des Brentii Syngramma gesehen/ elbigem und anderen Lehreren in Schwaben durch freundliche Brieff vertraulich vorgestellet / daß ihre Lehr irrig / beneben zünden sie ein Feur an / welches dem Evangelio schädlich seyn möchte. Brentius hat Bucero alsobald / doch nicht schrifftlich / sonder durch den Truck geantwortet / und also Bucerum genöthiget / 8. Mart. An. 1526. eine Apologiam an Tag zulegen.

Pag. 301. l. 13. post (a) adde: Hans Göldiner des Raths zu Lucern Landvogt im Rheinthal entsezt den 2. Apr. Benedict Burgauer / Pfarrer zu St. Gallen durch seine Verwürckung in dieser löffenden Sect (wegen der Lutherischen Lehr) aus der Eydgenossen Befehl / und præsentirt an dessen Statt Jacob Heller.

Pag. 305. l. 7. post Pfingst-Montag (21. May, war derjenige Tag / an welchem die Disputation zu Baden ihren Anfang genohmen.)

Ibid. l. 14. pro ermahnet lege: ermehret.

Pag. 319. l. 20. post wurde. adde: Von Glarns waren auch zugegen Fridlin Brunner und Ludwig Rüsch Caplan zu Schwanden / die wolten aber nicht unterschreiben.

Pag. 324. l. 34. post Ordens / adde: und der nun 30. Jahr zu Constantz geprediget.

Pag. 328. l. 3. post (r) adde: Zu mehrerer Aüffnung des Evangelii ist zu Constantz das Schulwesen wol eingerichtet / und Ludw. Lopadio die Ludimoderatur anbefohlen worden / in welcher er ruhmlich gearbeitet.

Pag. 333. l. 6. post (c) adde: Dieser Bischoff ware ein Sohn Guidonis des IV. Graf von Montrevel An. 1532. ist er Bisantzischer Ertzbischoff / und An. 1539 Cardinal worden. (u)

(u) Gall. Christ. T. I. p. 134.

Pag. 335. l. 30. post Papst adde: (welcher den König Franciscum von dem Eyd / welchen er als er zu Madrit in Kayserlicher Gewalt war / dem Kayser schweeren müssen / ledig (ſ) gesprochen /)

(ſ) Burnet Ref. Angl. III. 32.

Pag. 337. Not. l. 3. post 197. adde: De simili monstroso idolo Schaffhusiensi, vid. infr. p. 455. Quantitate excessiva idolis veneratio quæsita à Gentilibus, vid Dan. 3:1. De duabus imaginibus ad turrium altitudinem surgentibus vid. Hyd. Reb. Pers. 132. sqq.

Pag. 339. l. 12. post zugeschlagen. adde: Besser waren sie zufriden mit Jacob Wurben oder Wurbel / einem Schlesier.

Pag. 340. l. 26. post Biblen: adde: (*)

(*) Etiam Zvvinglius ult. Jun. An. 1526. edidit Scriptum, an gemeine Christen / voraus in der Eydgenoßschafft / von D. Fabers verbrennen des Neuen Testaments und anderer Bücheren.

Pag. 342. l. 17. Lege: Frantz Ludwig.

Ibid. l. 18. post erwehlet adde: auch durch Abbt Franciscum von der Obedientz / Pfarr zu Gossau und Caplaney zu St. Leonhard den 8. Augstm. losgesprochen worden. (vv) Doch hat Blaurer hinwiederum Erlaubnus von dem St. Gallischen Abbt und Convent verlanget und erhalten / wiederum in diß Closter zukehren / wann er die Abbtey Einsidlen ohne Absent und Pension aufgeben wurde.

Pag.

Pag. 359. l. 18. post (s) adde:

Ohngeachtet das Pais de Vaud und die Stadt Lausanne noch fest an dem Römischen Gottes-Dienst gehalten / haben dort die drey am 23. Apr. zu Milden versamlete Stände nicht mehr gestatten wollen / daß ihre Clerisey sich in Schuld und andere Civil-Sachen mische / und ihre bey solchen Vorfallenheiten geübte Bann-Strahlen und literas Apostolicas fortsetze. Auch hat zu Lausanne der Rath denen Chorherren befohlen / so sie nicht böfers erwarten wollen / sollen sie ihre Concubinen innert drey Tagen fortweisen.. (s)

(s) Ruch. H. Ref. 1: 486. sq.

Pag. 364. l. 9. dele von usque (t) lege, zu Bern / zu deren von Aile Pfarrer geordnet. (t)

(t) Ruch. Ref. I. 438. sq. 493.

Pag. 373. l. 26. post Tag. (aa)

(aa) Jac. Grynæus scribit eum natum 25. Nov.

Pag. 375. l. 23, dele Geschrey lege falsches Gerücht

Peg. 397. l. 11. post ersucht. adde: Der Bischoff von Lausanne hat sich unter anderem damit entschuldiget / quod ad tam arduum negotium viros S. Scripturæ peritos in promtu non habeat, er hätte niemand der, wie ein so wichtiges Vorhaben erfordere / gnugsam in Heil. Schrifft geübt seye. (ff) Als er endlich etlichen diesem Gespräch beyzuwohnen befohlen / sind selbige nachdem sie bis 12. Jan. ausgedauret / ohne Abscheid zunehmen / unsichtbar worden / welches Bern dem Bischoff Schrifft-ernstlich verwiesen: Auch hat Lobl. Stand dabey Anlas genohmen / ihren Kirchen-Dieneren zu Stadt und Land zu befehlen / daß sie der Disputation bis zu End abwarten.

(ff) Ruch. Ref. 1: 515i.

Pag. 401. l. 33. post Beck: adde: von Lindau Thomas Gasser. (xx)

(xx) Apolog. Tig. adv. Testam. Br. præfat. p. 19.

Ibid. l. 34. post Anwesende adde: fremde und einheimische.

Pag. 403. l. 23. post Appenzell. adde: Som von Ulm hat sich offentlich zu dieser Lehr bekennt / und berichtet / daß er dieselbige

seiner Kirch vortrage. Zumahl besagte Lehr in Heil. Schrifft so wol begründet / daß weder Teuffel noch Menschen etwas darwider vermögen. (hh)

(hh) Apol. Tig. c. Test. Andr. l. c.

Pag. 404. l. 13. post Tag adde: hat man das Disputiren unterlassen. An selbigem Tag

Ibid. l. 35. post Haller: adde: Zugleich hat sich Jacob Wurben Pfarrer zu Biel vernehmen lassen / daß er denen zehen Schlußreden Beyfahl gebe / und seye er zugegen / Rechenschafft von seiner Lehr abzustatten. Am 1. Sonntag des Jenners seye er auf der Cantzel ein Lugenprediger / und wegen seines Heyraths ein Gelübdbrecher genennt worden; sein Ankläger nun solle hervor tretten / er seye bereit sich zuverantworten: aber es wolte sich niemand wagen. Gleichfahls hat Ambr. Blarer bezeuget / ihm wäre lieb gewesen / so er seine Lehr gegen die von D. Eck und Georg Neudörfer Prediger Mönch zu Rothweil wider ihn ausgestreute Büchlin / bey dieser Gelegenheit hätte offentlich verthädigen können. (ll)

(ll) Ruch. H. Ref. II. 193. 199. sq.

Pag. 405, l. 8. post überreicht / adde: mit vermelden / sie die Præsidenten und die Schreiber hätten bey denselbigen möglichste Treu / Unpartheylichkeit und Fleiß angewendet. (*)

(*) Ruch. Ref. II. 201.

Ibid. l. 13. post brauchen / adde: (deren zu Aile, Orben, Granson / auch etliche von Murten.)

Pag. 410. l. 6. post Priester-Ehe / adde: (nn)

(nn) Piè illos imitati, de quibus Salvianus de Gubern. VII. 12. 23. *Jusserunt & compulerunt ad maritalem torum transire meretrices: scorta in connubia verterunt &c.*

Pag. 413. l. 9. post (l) adde: Die von Unterwalden wolten noch An. 1566. ihre Wallfahrten in diese Höle fortsetzen. Aber Bern hat die Höle mit Steinen ausfüllen und vermauren lassen. (*)

(*) Joh. Haller 8. & ult. Oct. 1566. ad Bull.

Pag. 416. s. 2. post. verbotten. adde: Sechs Caplän auf Unser Lieben Frauen Amt im Münster / auch der Caplan zu St. Jacob / zwey Capläne zu St. Leonhard / so alle verburgeret waren / sind

sind von dem Abbt aufgenohmen worden (Dinstag nach Jacobi 1528.) jedem täglich ein Maß Convent-Weins / alle Montag und Mitwochen / da man im Convent gefastet / zu Mittag Suppen und Fleisch / zu Nacht Gebratens / auch Gemüß: an gebanneten Fasttagen Fische versprochen: ihnen sollen ihre Pfründen abgefolget / und freyer Wandel durch deren von St. Gallen Gebieth gestattet werden: im Fahl daß das Closter anderstwohin verlegt werden solte / wolle sie der Prelat mitnehmen und versorgen / in Kranckheiten erlauben / eine Bas oder Schwester zu sich zunehmen: dagegen jeder Caplan dem Abbt 20. gulden geben solle.

Pag. 420. l. 4. post Thon / adde: einem Dörflein ob Schwanden.

Pag. 423. l. 33. adde: Der erste ist gehalten worden Dinstag nach Quasimodo. In selbigem wurden ꝛc.

Pag. 424. l. 2. post (z) adde: Mittwoch nach Palmtag publicirt Zürich ein Mandat / daß jährlich in ihrer Stadt zwey Synodi, der erste um die Oesterliche Zeit / der zweyte zu unser Herren Tag zu Herbst auf bestimte noch zuernennende Tag / werden gehalten werden. Dißmahlen werden sie gehalten im Frühling an dem Dinstag nach dem 1. Sonntag im May: im Herbst am Dinstag nach dem Sonntag auf Simon Judä.

Pag. 428. l. 33. post Zug adde: das ist / ohne Appellation.

Pag. 431. l. 14. post (l) Etliche Solothurnische Dörfer wolten den der Abbtey Gottstatt und der Stifft Zoffingen gebührenden Zehenden / nicht mehr abfolgen lassen / und bedröheten die Einsamler dieser Gesellen abzutreiben. Der Stand Bern beschwehrte sich dessen gegen die Hoheit zu Solothurn: Auf nicht erfolgete Antwort haben sie eine Gesandtschafft gen Solothurn abgehen lassen/allwo man ihnen/ denen Gesandten/ dürr gesagt: Sie wollen nicht geschehen lassen/ daß ihre Bauren denen von Bern den Zehenden abfolgen lassen. Als sie aber mit Repressalien bedröhet worden / haben sie es näher gegeben. (ll)

(ll) Ruch. Ref. 2: 320.

Pag. 432. l. 6. post (n) add.

Jacob Cornas Venner zu Milden hat sich An. 1519. bey dieser Stadt wegen gewissen Güteren angemeldet. Als er von selbiger abgewiesen worden / hat er zu Rom eine Wahrnung außgewürckt / daß wann

wann ihm die Stadt nicht willfahre / alle Burger in Bann gethan/ und der weltliche Arm wider sie möge angeruffen werden. Also wurd Milden genöthiget / den 7. Apr. vier Abgesandte gen Rom zusenden / welche gleich nach ihrer Ankunft auf des Cornas Anhalten zweymahl mit Arrest belegt / doch nach dero bescheinter Unschuld wiederum auf freyen Fuß gestellt worden. Als Cornas A. 1525. von Rom heimkommen / wolte ihn der Rath zu Milden hinwiederum in Kercker führen lassen. Aber der Savoysche Landvogt hat es gehinteret. Nachdem dieser Procefs bald zehen Jahr zu Rom und anderstwo gewähret / hat der Hertzog veranstaltet / daß er A 1527. beygelegt worden. Cornas hat bewilliget / daß der Bann zu Rom möchte aufgehebt werden. Weilen aber Italien damahl mit Krieg angefüllet war / hat sich Sebastian Bischoff zu Lausanne von dem Savoyschen Hertzog erbitten lassen / daß er den Bann drey Monat und zwey Wuchen aufgehebt / zum theil aus Forcht / Milden möchte in Verweigerungs-Fahl / nach dem Exempel der Statt Bern / das Päpstische Joch gäntzlich von sich werffen. Folgends hat Papst Clemens die Untersuchung dieses Streits und den Absolutions-Gewalt dem Propst zu Augst überlassen. Dieser dann hat den 12. Weinm. Fried gemachet / so 30. Apr. 1529. zu Lausanne bekräfftiget worden. In der Zwischenzeit (1. Winterm. 1528.) hat die Burgerschafft zu Milden wider die Spieler und Flucher sich entschlossen / die so an den Feyrtagen zur Zeit des offentlichen Gottesdiensts spielen/ um zehen Schilling: die so Nachts nach neun Uhren mit Charten und anderen Spielen sich aufhalten / um 60. Schilling: auch die Wirthe / welche solches gestatten / empfindlich zustraffen. Die Flucher sollen die Erde küssen / oder mit drey tägiger Gefängnuß gebüsset werden / etc. Wer einen Flucher höre und nicht anzeige / der soll fünf Schilling bezahlen. Ein Schuster / so bald hernach die gantze Nacht in seinem Haus mit Spielen zugebracht / ist um 60. Schilling gestrafft worden. Dieser Eifer ist an diesen Burgeren so viel ruhmlicher / weilen die damahlige Geistlichkeit sich sehr anstössig selbiger Enden aufgeführt. (nn)

(nn) Ruch. Abr. p. 95. sq. Hist. Ref. II. 321. sqq.

Erst vermeldeter Bischoff Sebastian hat sich nach der Reformation zu Bern gegen selbigem Lobl. Stand sehr übel aufgeführet. Als die 60. Mußquetierer / so von Lausanne denen von Bern wider

ihre

ihre rebellische Haßler zu Hilff kommen / zu Lausanne wiederum angelanget / wolte er sie alle mit dem Kercker straffen. Er mußte es aber unterlassen / weilen er vernohmen / daß sie sich verbunden / Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Schlimmer ist es einem Barfüsser Joh. Clerc ergangen / welcher der Disputation zu Bern beygewohnet / und in der Heimreis zu Freiburg über Tisch sich vernehmen lassen / die von Bern seyen zuloben / daß sie an statt einer falschen Religion die Christliche angenohmen / unter dem Vorwand der Ketzerey handfest gemachet / und dem Lausannischen Bischoff übersendet worden. Lobl. Stand Bern ersuchte den Bischoff / diesen Mann zuledigen. Als der Bischoff geantwortet / der Mönch seye billich im Verhafft als ein Ketzer / hat Bern nochmahl begehrt / so kein andere Ursach seiner Verhafftung wäre / solte ihne der Bischoff ledig lassen / anbey sich zuhüten / daß der Gefangene weder gefolteret / noch getödet werde. Hierüber versprach der Bischoff ihn los zulassen. An statt aber der Erledigung hat er ihn gen Ripailles führen lassen. Selbst die Stadt Lausanne erklagte sich bey Bern / daß der Bischoff frömde Leuthe ohne Zuziehung der Burgerschafft berechtige / auch schlechte Müntz schlage. Als Bern dem Bischoff solches durch Schreiben vorgestellet / aber keiner Antwort gewürdiget worden / haben sie am 26. Mey An. 1529. nochmahlen geschrieben / und die Erledigung des obigen Mönchen verlanget. Mit was Nachtruck solches geschehen / ist unbekant. (*)

(*) Ruch. Ref. I. 327 IV. 86.

Aus Beysorg / daß die dem Bischoff nicht fast geneigte / mithin mit Bern verbündete Burgerschafft zu Lausanne / einige Zuneigung gewinnen möchte / nach dem Exempel der Stadt Bern eine Religions Verbesserung anzusehen / hat Bischoff am 8. Mey die Burgerschafft zusamen beruffen / und sie erinneren lassen / die Lutherische Religion zuverwerffen. Anbey hat er ihnen deßwegen / daß sie U. Fr. Spitahls sich bemächtiget / einen scharffen Verweis gegeben: vorschützende / seine Vorfahren haben selbigen gestifftet; die Burger haben ihm geantwortet auf das erste / sie seyen gute Christen / wer sich anderst aufführen werde / den wollen sie abstraffen. Auf das zweyte: Sie haben sich darum des Spittahls beladen / weilen er erarmet: zumahl die Geistliche selbigen zu Grund gehen lassen / ja selbst durch ihre schlechte Aufführung zu Grund gerichtet. Sonst hat zwahr Bischoff Wil-

Wilhelm von Champvent An. 1282. die Erbauung dieses Spittahls genehm gehalten: aber ihn weder aus seinen Mittlen noch durch seine Bemühung selbigen errichtet. Gleichfahls haben Räth und Burger zu Lausanne/nicht nur die weltliche Chor-oder Domherren/sonder auch die regulirte Chorherren S. Marii, auch die Prediger-und Barfüsser-Mönchen durch fünf Rathsglieder / wie auch An. 1527. geschehen/erinneren lassen / ihre Concubinen aus ihren Conventen abzuschaffen / und nach Gottes Willen zuleben. Daß die Clerisey hieran sich nicht gekehrt / hat sich An. 1533. erhellet. Vielmehr haben sie die Burgerschafft bey Freiburg verklagt / daß sie unter dem Schein die Clerisey zuverbesseren/ auf eine Religions Veränderung bedacht seye: Bey welchem Freiburg Anlas genohmen/ein sehr empfindliches Schreiben an Lausanne abgeben zulassen. Als solches Schreiben 26. Christm. vor samtlicher Burgerschafft abgelesen worden / hat diese durch eine Deputatschafft der Stadt Freiburg sagen lassen: die gesamte Burgerschafft wäre entschlossen/ ehrlich und nach Gottes Willen zuleben / nach dem Exempel ihrer Altforderen: doch wollen sie sich die Hände nicht binden lassen. Auch dieß Jahrs hat ein Priester einen Caplan ums Leben gebracht. Selbigen hat der Bischoff gefänglich annehmen lassen. Nach wenig Tagen hat der Verhaffte den Reißaus genohmen / und sich in das Barfüsser Closter salvirt. Weil der Bischoff sich nicht gern mit diesen Mönchen abgeworffen / hat er den Rath ersucht/daß er verhelffe/des Thäters sich wiederum zubemächtigen. Dem zu folg hat der Rath an den Guardian gelangen lassen / daß man ihnen den Thäter abfolgen lasse/ mit Versprechen / daß solches weder zur Consequenz dienen / noch des Closters Immunitet nachtheilig seyn solle. Also haben die Mönchen Gehör gegeben. Lausanne bekame auch Verdrieß von dem Cardinal Serviatis, in dem selbiger von dem Papst die kleine/ ohnfehrn Lausanne gelegene Abbtey Montheron erhalten. Dahin sezte er einen Mönchen unter dem Titul eines Priors; Selbigem und übrigen Closter-Brüderen liesse er mehr nicht abfolgen/als sie zum Leben bedörften: die Gebäue liesse er zu Grund gehen: das meiste Einkommen müßte gen Rom übermachet werden: dessen beklagten sich die Mönchen zu Montheron bey der Stadt Lausanne / als ihrem Castvogt. Zu dem ist gekommen/daß der obgedachte Prior im Aprel gestorben. Als aber der Rath 28. Mey An. 1528. die Verwaltung des Closters einem Chorherren und einem Rathsglied übergeben / mit Befehl/die

Güter

Güter dieses Closters dem Closter zu gutem anzuwenden / ist ein Mönch gen Rom geloffen / um die Priorat-Stell zuerlangen: da zwahr der Rath am Sonntag Trinitatis einen Domherzen zu einem Abbt erwehlt / und selbigen durch etliche Rathsglieder dem Convent præsentiren lassen. Aber Cardinal Serviatis ist Meister geblieben/und hat die Abbtey bis zu der Reformations-Zeit behalten. (*)

(*) Ruch. Ref. l. 331. sq.

Pag. 433. l. 25. post Raths-Botten / adde: auch acht andere Personen / mit Trommen und Pfeiffen. (tt)

(tt) Ruch. Ref. 2; 302.

Pag. 436. l. penult. post aufzusagen. adde: Diesem Exempel hat hernach Bern gefolget.

Pag. 437. l. 33. post (g) adde:

Der damahlige Genffische Bischoff Petrus / welcher / nachdem er in vorgehendem Jahr der Stadt Genff etwas Freyheiten zugestanden / sich um den Auffätzen des Savoyschen Herzogs zuentgehen / in Burgund begeben / hat bey Eingang dieses Jahrs besagte Freyheiten durch ein an die Kirche-Thüren geschlagenes Placat wiederruffen. Es war aber zuspath. Ohnlang zuvor (29. Christm. An. 1527.) hat der grosse Rath / bey Anlas des obageregten Ertzbischöfflichen Banns befohlen / daß künfftig hin/weder des Ertzbischoffs noch des Paps Bann respectirt werden solle. Weilen dann der Bischoff und gesamte Clerisey wegen schlimmen Umgangs in schlechtem Credit, beneben sehr ungelehrt waren / hat die Burgerschafft bey Eintritt des An. 1528. Jahs / auf die Verbesserung der Priesterschafft und Freyheit der Speisen starck getrungen. Aber der Rath hat bey schwerer Straff befohlen /sich des Fleischessens zu Fasten Zeiten zuenthalten. Bey so beschaffnen Sachen hat der Herzog von Savoy nichts unterlassen / daß er die Stadt durch List oder Gewalt / oder unter dem Schein des Rechten / sich unterwürffig machen möchte. Beyde Lobl. Stände Bern und Freiburg / suchten ihn mit der Stadt zubefridigen / und forderten 24. Decemb. von ihm / daß er bescheine / mit was Recht er den Vidomnat zu Genff anspreche. (gg)

(gg) Ruch. H. Ref. 2: 266. sqq.

Pag. 438. l. 28. post grösseste. adde: Deßwegen selbige Oberkeit / den 14. Mertz durch ein ernstlich Verbott sich vernehmen lassen / daß welche des Wiedertauffs sich weiter beladen / und sich in ihrem Alter wiederum tauffen / oder ihre junge Kinder wider Christenliche Liebe und Fryheit bis in ihr verständig Alter ungetaufft behalten / oder Winckelpredigen (in oder vor der Stadt / zu Holtz oder zu Feld) selbst thun oder zuhören / oder die Personen die solches thäten / behausen / oder Unterschleiff geben wurden / wollen sie gestracks in Gefängnus annehmen lassen / darzu an ihrem Leib und Gut hertencklich und die so solche behausen oder Unterschleiff geben / jedes mahl / um fünff Pfund straffen rc.

Pag. 444. l. 5 lege: Jacobus und Angelus hatten.

Pag. 450. lin ult. post Münsterus (xx)

(xx) Germanorum Esdras Strabóque dictus &c. Cl. Fabric. Biblioth. suæ l. 315.

Ibid. Not. l. 5. post Mart. adde: Paulus Constantinus Phrygio An. 1513. Doctor creatus Basileæ. Tubingam vocatus An. 1535. obiit. An. 1543.

Ibid. Not. l. 7. post 206. Münsterus natus Ingelshemii, ab Elia Levita in Hebr. eruditus, non tamen patre Judæo natus, ut illi videtur in Act. Lipf. An. 1715. 399.

Pag. 456. l. 1. post ist adde: am 15. Weinm.

Ibid. l. 36. post Pfarrer / adde: Balth. Trachsel.

Pag. 459. l. 11. post Grab. adde: (zz)

(zz) Plures hujusmodi reliquiæ splendidè laudatæ sed impudentissimè fictæ, narrantur Sekend. H. Luth. 3: 372. b.

Ibid. l. 19. post (b) adde: Hergegen haben Decan und das Convent sich Samstags vor Reminiscere, in der Fasten / bey ihrem Eyd und bey Verlurst aller an das Closter und dessen Güter habenden Rechten verbunden / bey fürwährenden Religions Streitigkeiten zuverbleiben *a.* bey dem Hochwürdigen Sacrament des Leibs Jesu Christi / *b.* bey der Meß und allen Christenlichen Sacramenten / *c.* bey ihren Orden und Gelübden. Aus denen so unterschrieben / haben drey die Religion geänderet / auch Marcus Schenckelin / der nicht unterschrieben / gleichwol bald wider umgesattlet / und 6. Herbstm.

An.

An. 1529. von Cardinal Laurentio an Abbt Kilian recommendirt worden / daß er ihn wiederum aufnehme / absolvire / und daß er Subdiaconus, ungeachtet er erst 17. Jahr alt / ad Diaconatûs und Presbyteratûs Ordines befördert werden möchte. Hernach ist er Abbt zu Fischingen worden.

Pag. 460. l. 5. post zupflantzen. adde: Auch die alldortige Chorherren haben sich zum Evangelio bekennt / Pelagii ihres Patronen Bildnus in der Vorstadt auf der Grub offentlich verbrennt / und sich verheyrathet.

Pag. 461. Im Marg. lege: Erguel (Immerthal) reformirt.

Ibid l. 20. dele Im usque seyn. Lege: An. 1536. ist Petrus Sartorius (Schneider) von Diessenhofen gebührtig / gewesener Pfarrer im Lauffen im Zürichgebieth gen Biel und folgends gen Arburg beruffen worden.

Pag. 463. Not. l. 1. post 297. adde: Iniquâ censurâ hæc perstringit Vargas Stratag. Jes. p. 211. Conf. Sekend. Hist. Luth. II. 128. b. sq.

Pag. 466. l. 19. post Großkeller. adde: Deren wehlenden waren nur drey / doch sagten die Mönchen / electionem quasi viâ Spiritûs S. factam, die Wahl seye gleichsam durch den Heil. Geist geschehen. Aber sie haben erfahren.

Pag. 467. l. 13. post (m) adde: S. Othmari Leichnam ward geflüchtet. Niemand wolte wüssen wohin. Doch ist er An. 1538. auf einem Esel / den der Statthalter von Weil geführt / in Begleit eilff Conventualen widerum gen St. Gallen gebracht worden. (mm)

(mm) Vad. Chron. Mscr.

Pag. 468. l. 18. post Abbt adde: müste dem Papst unter anderem schweeren / Hæreticos, Schismaticos & rebelles Domino nostro & successoribus prædictis pro posse persequar & impugnabo, er wolle die Kätzer und von dem Papst abtrünnigen nach vermögen verfolgen und bestreiten.

Pag. 469. l. 12. post (y) adde:

Gregorius Mangold (yy) schreibt 9. Horn. seye einer zu Lucern gestanden / und habe geruffen: Besseret euch / thut die Gö-

zen und Meß / den grossen Greuel Gottes hinweg : seye aber gefangen und ertränckt worden.

(yy) Von Stifft. der Clöst.

Pag. 472. l. ult. post (q) adde : Diese samtliche Orthe waren mit König Ferdinando und dem Papst übel zufrieden / daß sie den Eifer der Römisch gesinnten nicht unterstützet : haben deßwegen in geheim den Landamman von Zug in Italien gesendet / um den Kayser wider die Evangelische Eydgenößische Orthe zuverhetzen. (qq)

(qq) Ruch. H. Ref. 1:429.

Pag. 473. l. 2. post (r) adde : Durch die Schied-Orthe ist auch Bern mit Unterwalden dahin betragen worden / daß Unterwalden dem Stand Bern 3000. Ducaten bezahlen solle. Einen halben Theil dieser Summ hat Bern im Mertz An. 1530. den anderen Theil am 20. Mey 1531. empfangen. (rr)

(rr) Ruch. Ref. I. 428.

Pag. 478. l. 20. dele und seine lege : Weilen ihm diese nicht gestatten wollen / in den Kirchen zupredigen / haben sie dessen in ihren Privat-Häuseren / auch auf ꝛc.

Pag. 479. l. 6. Lege : Wistellachen. (oo)

(oo) Peninsula inter lacus duos, Neoburgensem & Muratensem, Gall. Wullies.

Ibid. l. 7. post (p) adde : Farell thate ein und anderemahl Versuchstreich zu Lausanne : auch hat ihn der Stand Bern durch Schreiben an selbige Stadt unterstützet. Aber nicht nur der Bischoff und die Clerisey / sonder auch der Rath wolte ihm noch kein Gehör geben. (pp)

(pp) Ruch. Ref. III. 12. 15. sq.

Ibid. Not. l. 2. post. 36. b. adde : Anno demum 1530. De his plenius Cl. Ruch. H. Ref. III. à p. 23. sqq.

Pag. 480. l. 24. post (i) adde : im Weinm. An. 1527.

Pag. 481. l. 2. post gelassen / adde : und des Hertzogs Parthey genohmen. Bern hat denen Genfferen die Pündtnus aufgekündet. Auch die Eydgenößische Gesandte / welche damahls thädigen solten / haben solche Bündtnus aufgehebt. Aber die Burgerschafft von Genff

Genff wolte nichts hiervon hören. Bern hat sich berichten lassen / und hat hergegen die Bündnus mit dem Hertzog entkräfftet. (oo) Die Stadt Genff aber hat am 14. Novem. zu ihrer ꝛc.

(oo) Ruch. H. Ref. III. 220. sq.

Ibid. l. 8. post (q) adde:

Nach Cardinal Matthäi Tod ist durch gewohnte Wahl das Bischthum Wallis an Philipp von der Platten gekommen / weilen er aber erachtet / das er die Bestäthigung schwehrlich von dem Papst erhalten werde / zu dem daß ihme das Podagra hart zugesezt / hat er nach Verfliessung sechs Jahren das Bischthum abgetretten. An dessen Statt ist An. 1529. Adrianus von Riedmatten erwehlt worden: Hat aber erst An. 1531. die Bischoffs-Weyhe zu Lausanne von selbigem Bischoff Sebastian / in Gegenwart verschiedener Edelleuthen aus Wallis empfangen. Ihm ist An. 1547. Johann Jordan im Bischthum nachgefolget. (qq)

(qq) Siml. Vales. p. 168. sq.

Pag. 494. l. 29. lege: und viel andere:

Ibid. l. 32. pro Läng lege: Luther.

Pag. 498. l. ult. post (n) adde: zu Constantz. (nn*)

(nn) Non Tiguri. vid. Lex. univers. Bas. typ. Brandm. editum.

Pag. 503. l. 35. 36. dele Eschalens lege: Chaland.

Pag. 512. l. 32. post 500. Gulden / lege: auf daß sie Haushaltungen anrichten könten.

Ibid. l. cit. pro 50. lege: 100.

Pag. 513. l. 6. post getrungen. adde: Carolus V. hat den Abbt Johann / und das Closter St. Johann 16. Heum. An. 1530. in Kayserlichen Schirm genohmen / und dessen Freyheiten bestäthiget. Unten am Diplomate stehet geschrieben / taxa nihil, quia Abbas profligatus & extorris propter Lutheranos.

Ibid. l. 17. post Fiscal / adde: dem grossen Rath geklagt / daß man in der Fasten denen Gästen in den Wirths-Häuseren Fleisch aufstelle / in der Kirch bey haltender Meß herum spaziere ꝛc. haben deßwegen angehalten ꝛc.

Ibdid. l. 18. post Rath adde: nicht nur das Fleisch essen in der

Fasten-Zeit / und das angebrachte Spazieren / sonder auch verbotten ꝛc.

Pag. 514. l. 31. dele in dem Vidomnat wiederum solte eingesezt lege: nachdem er der Stadt Genff werde Brieff und Sigel gegeben haben / daß er selbige an habenden Freyheiten unbekränckt lassen wolle / in dem Vidomnat (*) zu Genff wiederum eingesezt.

(*) Filesac ap. Horst. not. in Bernhard. Ep. 43. a. *Vicedominum* dictum, qui Episcopi litibus disceptandis præfuerit.

Pag. 515. l. 24. post (s) adde: Inzwischen hat Genff im Horn. ihren kleinen bis dahin von 25. Glideren bestehenden Rath auf 60. vermehret / welche in wichtigen Stands-Geschäfften zusamen beruffen werden / und den grossen Rath / welchem hiebevor alle Haus-Väter beywohnen können / auf 200. fixirt. So daß gleichwol der höchste Gewalt / die Wahl der Syndics &c. bey dem so genennten Conseil General des Citoyens & Bourgeois, allgemeinen Versamlung der gantzen Burgerschafft bestehet. (*)

(*) Ruch. H. Ref. III. 222. Nobiliss. Leo in Remp. Siml. p. 642.

Pag. 524. l. 26. post (f) adde:

Den 13. Herbstm. An. 1530. hat ein zweyfacher Rath zu Glarus ein eigen Ehe-Gericht (bestehende von 2. Kirchen-Dieneren 2. Raths-Glideren / 2. gemeinen Lands-Leuthen / welche wechselweis 2. Monat das Præsidium unter sich alterniren solten) angesehen / und zugleich Ordnungen zu Papeir gebracht / so aber mit der Zeit in verschiedenen Artickuln abgeänderet worden. (ff)

(ff) Tschud. Chron. Glar. 430. sq.

Pag. 536. l. 16. post angenohmen. adde: Um daß aber Lobl. Stand Bern gewahrnet worden / daß nicht nur Freiburg und die V. Orthe sich gegen Bern zuverbinden bedacht / sonder daß auch Savoy und Wallis zu selbigen sich schlagen möchten / hat sich Bern mit Freiburg mit neuem Eyd / doch nicht wie Freiburg verlanget / bey denen Heiligen: auch ohne Vorbehalt des Papsts / verbunden. (uu)

(uu) Ruch. H. Ref. III. 39. 144. sqq.

Pag. 555. l. 3. post aufgeführt / adde: auch mit Merck Sittich zu Ems / abgesagten Feind der Eydgenossen eine heimliche dem Landvolck verdächtige Correspondentz geführt. (v)

(v) Rhan. Chron. 717.

Pag.

Pag. 556. l. 31, post gewonnen adde:

Um die von beyden Städten Bern und Freiburg verlangete 90. Soldaten wider den von Müß aufzubringen / hat der Rath zu Lausanne dasiges von 32. Glideren bestehendes Domstifft um 500. die überige Clerisey (5. Pfarr-Kirchen nebst einem Dominicaner und einem Franciscaner Closter) um 200. Thaler angelegt. Weilen sich die Domherren hiezu nit bequemen wollen/haben Lobl. Stände ihnen zugemuthet/ auf eigene Kösten 50. Mann zu werben. Endlich hat die Domstifft 250. Thaler zugen versprochen. Als An. 1533. die zu Einsidlen besamlete Eydgenossen gewahrnet worden / daß eine Bande Mordbrenner in der Eydgenoßschafft herum streiffe/ welche hierzu durch einen Italiänischen Edelmann gemiethet worden / um bevorab in dem Zürich- und Berner-Gebieth Feur einzulegen / ist der Verdacht / daß solchen Unheils Stiffter seyn möchte dieser Jacob Medicinus, gefasset worden. (*)

(*) Ruch. H. Ref. IV. 334.

Pag. 562. l. 10. post Cellarius. adde: welcher es gleich denen übrigen in der Lehr vom Heil. Abendmahl mit Zvvinglio gehalten. (†)

(†) Sekend. Hist. Luth. 2:64. b.

Pag. 573. l. 17. post (d)

Es hat aber Viretus zu Orbe, auch zu Granson und Peterlingen sehr starcken Widerstand gefunden. Farellus arbeitete auch zu Avanche oder Wiflisburg. Aber der Bischoff zu Lausanne/auch Freiburg / haben sich sehr bemühet / ihn zuverhinteren: Da hergegen Bern ihn durch ihr Ansehen unterstützet. Als zu Orbe der Beichtiger in S. Clara Convent, ein Minorit, wider diejenigen Mönchen und Nonnen / so sich verehelichten / geschändet / daß sie Hurer und Apostaten seyen / und ihn Christoph Holard / dessen Bruder Pfarrer zu Freiburg gewesen / und zu selbiger Zeit in Ehestand getretten / der Lugen gestrafft / hat der Pöbel / auch das Frauenvolck diesen Holard sehr mißhandlet: Der Statthalter aber hat selbigen eingesteckt. Auf dessen Vernehmen hat der Landvogt diesen ledig gemachet / hingegen den Mönchen arrestirt: um so da mehr/ weilen man selbigen bey einer Dirn angetroffen. Es hat sich aber selbiger Enden viel anders unrichtiges begeben / indem hitzige Evangelische / wo sie können / die Altäre und Bilder abgeschaffet / hergegen

gegen die Römische solches an deren Evangelischen Haut gerochen. Diese haben auch zu Onnens, alldieweil der Evangelische Pfarrer geprediget / die Kantzel samt dem darauf stehenden Prediger nidergerissen. (dd)

(dd) Ruch. Ref. IV. 21. sqq. 105. sqq. 230.

Pag. 583. l. 20. post Zvvinglius adde: zu dem Krieg nicht gerathen / und

Pag. 588. Not. l. 3. post 687. Conf August. Civ. D. 21:4.

Pag. 589. Not. l. 3. post l. c. adde : Infelicior fuit Minister Valletelinensis ap. Spræch. Pündtner Unruh. p. 165.

Pag. 592. l. 1. post Feinden adde : (mit welchen die Unterwaldner (xx) weilen sie zu Cappel starck gelitten / nicht ziehen wollen)

(xx) Bernh. Stocker vom Capel. Krieg. Mscr. p. 32.

Pag. 601. l. 21. post (g)

Als die von Schweitz mit Volck und Panner igen Pfefikon gezogen / des Vorhabens / die im Gaster und zu Wesen zuüberfallen und gehorsam zumachen / haben diese nach gethanem Fußfall / und auf vielfaltige Fürbitt des Canton Glarus erhalten / daß man ihnen das Leben geschencket / etliche aber wurden mit Gefangenschafft / Pranger / Verbandisiren und empfindlich an Geld gestrafft. Jeder Landmann müßte einen Gulden erlegen. Dem Land ist das Panner / die Malefitz-Herrlichkeit rc. entzogen / und erst nach vielen Jahren wiederum zugestellet / die Evangelische Religion aber ist im Land gäntzlich abgeschaffet worden.

Pag. 609. l. 22. post worden (hh)

(hh) Vid. Cic. Nat. Deor. 3 : 80. sq. Conf. Biblioth. Brem. Fasc. 3. p. 330

Pag. 637. l. 19. post Recht rc. adde : Der Bischoff von Lausanne wolte sich dieses Zeit-Umstands auch bedienen. Er beruffte die drey Stände / den Geistlichen-Adel- und Burgerlichen / in die grosse Kirch / und begehrte / sie solten bey ernstlicher Straff (oo) verbieten / daß man nichts weder gutes noch böses von dem Evangelio rede. Die Anwesende aber wolten hievon nichts hören. Haben mithin den Bischoff vermahnet / besseres Geld müntzen zulassen / und das Gericht besser zubesetzen.

(oo) Sous peine de trois Estrapades de corde. Ruch. Ref. IV. 91.

Pag.

Pag. 639. l. 22. post verfochten: Adde: (zz)

(zz) De Tigurinorum Epistolis ad nutantem Bucerum & Suevos, vid. Lavat. Sacram. Hist. 62. sq.

Pag. 640. l. 8. post &c. add. Einige Rathsglieder zu Bern / so zu Abschaffung der Reformation gern geholffen hätten / sind ihrer Ehrenstellen erlassen worden. Den anhaltenden Eifer für die Erhaltung der Wahrheit hat dieser Lobl. Stand insonderheitlich gegen Arau / auch die in gemeiner Eydgnössischen Herrschafft ligenden Kirchen / rc. an Tag geleget. (cc)

(cc) Ruch. Ref. 3: 511-517.

Pag. 641. l. 4. post (l) adde: Die zu Bischoffzell verheyrathete Chorherren sind / krafft Landsfriedens bey ihren Pfründen gelassen / und erst nach ihrem Tod andere Chorherren erwehlet worden. Es hat aber mit der Wahl dieser Chorherren solche Bewandnuß / daß jeder angehender Bischoff primas preces hat: Lucern aber / Uri / Schweitz / Unterwalden / Zug und Glarus besetzen ein Orth nach dem anderen / die vacirenden Stellen. Um daß im XVII. Seculo ein dasiger Propst / den schönen Bürgler Zehenden verprasset / und dem Stifft einen grossen Schuldenlast aufgeburdet / gehet nun die Verwaltung dieser Propstey unter denen obersten Pfarreren besagter VI. Orthen um / der dann jährlich den 26. Augstmonat gen Bischoffzell komt / daselbst Capitul haltet / um alles Rechnung einnihmt / und dargegen 100. Reichsthaler empfangt.

Pag. 642. l. 9. Wegen deren Schwesteren zu Altstätten haben die VIII. das Rheinthal regierende Orthe erkennt / daß der Landvogt güt- ald rechtlich ihnen wiederum zu dem ihrigen helffe. Und wegen deren Schwesteren zu Balgach im Gern / daß man bey Lährung des Hauses / das so die Schwesteren hineingebracht / ihnen wiederum solle herausgeben / die aber so nicht darein wolten / um ihr Haubtgut versorgen.

Pag. 643. l. 10. u. f. adde:

In denen A. 1530 zu S. Julien und zu Peterlingen zwischen Savoy und Genff gestelleten Friedens-Puncten hat Savoy versprochen / den Bonnivard, welchen er zwischen Milden und Lausanne arrestiren lassen / auf freyen Fuß zustellen: denen Städten Bern / Frei-

burg / und Genff / jeder 7000. Cronen an die Kriegs-Kösten zubezahlen : nicht wider die zwischen Bern / Freiburg und Genff errichtete Bündnuß zuseyn. Mit fehrnerem Versprechen / so er die Genffer beleydige / mögen Bern und Freiburg des Pays de Vaud sich bemächtigen. Es möchte aber der Tractat zu Petterlingen kaum geschlossen werden / hat der Hertzog jemanden gen Genff gesendet / um den Vidomnat in Besitz zunehmen / samt einem Brieff an sie / als seine liebe und getreue (Unterthanen.) Aber Genff antwortete / wo die sibentausent Kronen / und wo ihr Bonnivard seye ? Weilen anbey wegen des noch am Löffel-Bund haltenden Adels / niemand sicher naher Genff gehen könte / hat Genff bey den Eydgnossen um Bekräfftigung des Petterlingischen Tractats angehalten. Sie erlangeten solche auch / ungeachtet der Hertzog solches zuhinteren sich bemühet. Bey End des Hornungs An. 1531. hat der Herzog verbotten / die Genffer zubeleydigen. Am 6. Mertz haben Bern und Freiburg durch ihre Bottschafften den Bund mit Genff feyrlich erneueret. Um daß sie aber durch den Bischoff gewahrnt worden / daß der Hertzog bey ihme Bischoff / noch immer dem Vidomnat nachstrebe / haben sie ihre Vorstadt S. Gervais fortificirt. Bey Bern und Freiburg hat sich der Hertzog bemühet / daß sie von der Bündnuß mit Genff abstehen. Auf wiederholetes Begehren hat Bern den 9. Jen. An. 1532. solches der Stadt Genff durch eine ansehenliche Gesandtschafft belieben wollen : sonderlich mit dem Grund / weil Genff die im Nothfahl erforderliche Kösten an die Hilffsvölcker nicht vermöge zubezahlen. Aber Genff antwortete / sie halten sich an dem Petterlingischen Vertrag : je mehr man sie erschrecke / je fester bleiben sie entschlossen / ihre Freyheiten zubeschirmen : werden es vor ein Glück halten / wann sie vor ihre gute Sach sterben müßten : was sie eidlich versprochen / wollen sie halten / solten sie gleich Weiber / Kinder und alles ihr Vermögen verpfänden müssen. Zu gleicher Zeit wurde viel geredet von traurigen Erscheinungen theils schwartzer Männeren die keine Köpfe gehabt / welche Nachts von den Savoyern / theils einer in weiß bekleideten Frau / welche von jemand zu Genff gesehen worden seye. Mithin hat der Hertzog nicht nur den seinigen bey Lebens-Straff verbotten / Lebens-Mittel den Genfferen zukommen zulassen / sonder hat auch 15000. frömde Soldaten werben lassen. Bern verharrete noch immer in denen Gedancken / die Aufhebung der Bündnuß mit Genff seye der nächste Weg zum Frieden : Freiburg ware widri-

widriger Meynung: liesse sich doch bereden samt Bern durch eine nochmahlige Gesandtschafft an Genff zubelieben / daß sie freywillig diesen Bund aufgeben. Zumahl zuförchten seye / im Nothfahl ihre Mannschafft bey ausbleibender Bezahlung der Stadt Genff mehr schädlich als nutzlich seyn werde. Der Hertzog verspreche doch/so nur der S. Julienisch und Petterlingische Tractat aufgehebt / und er in sein Reich eingesezt werde / wolle er die Freyheiten der Stadt Genff nicht antasten: und gabe nochmahlen das Pays de Vaud, absonderlich Romont und Yverdon zu einem Unterpfand. Der grosse Rath zu Genff hat nach vier tägiger Untersuchung aller Sachen / auf ehmahligen Schlag geantwortet: fertigten ihre Bottschaffter gen Bern und Freiburg / und erhielten an beyden Orthen die Antwort / sie wolten verschaffen / daß das Verbott von Savoy aufgehebt werde. Auch liessen diese beyde Cantons dem Hertzog sagen / daß sie den mit Genff habenden Bund zuhalten gesinnet. Der Hertzog hat ihnen geantwortet; das Verbott gegen Genff wäre gehoben. Als sich solches falsch erfunden / ware Freiburg der Meynung / es wäre Zeit / daß man den Hertzog durch die Waffen zur Gebühr weise. Aber Bern hat noch hinterhalten / und ist den 18. Mertz die freye Kauffhandlung mit Genff / von Savoy gestattet worden. Als beyde Städte dem Hertzogen die Mittlung zwischen ihm und Genff angetragen / hat er sie ausgeschlagen. Doch hat er sich mit den Eydgenossen / namentlich mit Bern zuverbinden gesucht: Solches aber ist ihm / weilen er dardurch die Aufhebung des Bunds mit Genff und des Petterlingischen Tractats gesucht / abgeschlagen worden. Hingegen wolte der Hertzog die von Bern und Freiburg immer an ihn geforderte Schuld nicht abstossen. Deßwegen Freiburg abermahl den Hertzog angreiffen wolte. Bern aber hat solches mißrathen. Mithin hat Hertzog starck getrieben / daß Bern die mit Genff und Lausanne habende Bündnuß entkräffte: ihm zu seinem prætendirten Recht über Genff helffe: ihn von der Verpfändung des Pays de Vaud befreye. Beyde Städte versicherten ihn / seine angemassete Vorrecht zu Genff zubeförderen / so er selbiger Stadt schrifftliche Versicherung gebe / ihre Freyheiten unangetastet zulassen/und die schuldige 21000. Cronen bezahle: aber die Bündnuß mit Lausanne solle aufrecht bleiben. Bey so bewandten Sachen ergiengen viel Unkösten über die Stadt Genff / doch wolte die zu Genff so zahlreiche Clerisey nichts hieran bezahlen. (uu)

(uu) Ruch. Ref. 3: 123. sqq. 4: 297.

Pag. 648. l. 5. post unterlassen: lege: Doch mußten dasige Evangelische geschehen lassen / daß ihnen An. 1533. durch lose Buben der Predigstuhl nächtlicher Weil aus der Kirch auf eine Matte getragen / und endlich gar zerscheiteret worden. (tt) Die Evangelische zu Schwanden und Linthal aber / &c.

(tt) Tschud. Chr. Gl. 464.

Ibid. l. 18. post worden. An. 1600. haben die Evangelische Linthaler in dem ennert Linth / so in der Tagwe Reute gelegen / eine eigene Kirch aufgebauen.

Pag. 654 l. antep. dele: in Piemont.

Pag. 655. l. 7. nec non p. 673. l. 23. & in marg. etiam pag. 674. l. 18. & 23. pro Verly lege: Wernli.

Pag. 659. l. 17. post (a) Als A. 1532. der Hertzog in Savoy in Begleit des Lausannischen Bischoffs gen Morsee kommen / und die Landstände dem Hertzog geklagt / daß der Bischoff der Clerisey wider altes Herkommen nicht gestatte / vor dem weltlichen Richter / zu Nachtheil der Lands-Herrlichkeit zuerscheinen / hat Bischoff zwahr die Exemtion vorgeschützet / anbey vermeldet / daß die Clerisey vor der Eydgnössischen Oberkeit sich stelle / als vor welcher besser Recht als vor den Savoyschen Angehörigen / gehalten werde. (aa)

(aa) Ruch. Ref. IV. 243.

Mithin hat das Evangelium allgemächlich in dem Pays de Vaud gewurtzlet. An. 1530. ist es angenohmen worden zu Murten / zu Vullies zwüschen Neuburg und Murten. Etliche zu Wiflisburg / welche sich zu selbigem bekennet / sind durch die Clerisey verfolget worden. Gleiches ist zu Petterlingen dessen Liebhaberen begegnet. An. 1532. wurde es auch zu Lausanne geprediget / und von etlichen angenohmen. Damahls haben auch die zu Paris sich befindende Evangelische einen Edelmann Jean le Comte in das Pays de Vaud gesendet / um das Evangelium zupredigen. Dieser verfügte sich erstlich gen Murten zu alldortigem Prediger Farello. Hernach begab er sich gen Bern / und von daselbst gen Granson, und lehrte alldort nach Pfingsten unter so grossem Segen / daß an der Weyhnacht 70. Personen mit einanderen communicirt. An. 1533. predigte er zu Montagny: An. 1534. zu Eschalens. Am 3. Wintermonat

monat haben 40. Reformierte Prediger von Neufchatel, Granson und anderen Orthen des Pays de Vaud einen Synodum gehalten. Comte selbst predigte zu Cossonay, &c. und sendete Lehrer gen Yverdon. (*)

(*) Ruch. Abr. 97. 109. Comes obiit A. 1572.

Pag. 662. l. 22. post gesteuret. Add.

Auch Uri / Schweitz / Unterwalden und Zug haben an den zu Regenspurg gehaltenen Reichstag eine Gesandtschafft abgehen lassen/ unter dem Vorwand Ihr Kays. Majestet um Bestätigung ihrer Freyheiten zuersuchen. Diese Gesandschafft aber ware den Evangelischen Cantons verdächtig / weilen der Päpstliche Legat Ennius zu besagtem Regenspurg sich aufgehalten / und sich starck bearbeitet / eine Bündnuß mit den Römisch gesinneten Cantons bey Kayser und Papst auszuwürken. Deßwegen Bern von den Catholischen Cantons wissen wollen / was an dieser Sach wäre. Gewiß ist / daß erwehnte Abgesandte / vom Kayser gnädig empfangen worden. Zu gleicher Zeit haben wegen beförchtenden Türcken-Kriegs / Ihr Kays. Majest. durch eigene Gesandte bey denen Eydgnossen sich um Hilffsgelder beworben. Es hat aber Franckreich solches widerrathen / und die Eydgnossen entschuldigten sich wegen innländischer Gefahren. Weil dann Teutschland nicht wüßte / woran sie wären wegen des Türcken / könte sich der Kayser in die Eydgnössische Händel nicht mischen / müßte auch mit denen protestierenden Fürsten leiser reden als bis dahin geschehen. Sein Bruder König Ferdinandus erzeigte sich ungnädiger. Denen Römischen Cantons hat er alle in der Erbverein versprochene Pensionen bezahlen lassen. Denen Evangelischen hingegen hat er sie nicht nur abgeschlagen / sonder auch einige in seinen Landen ligende geistliche Einkünfften hinterhalten: vorwendende / sie haben wider die Erbeinigung solche Stifftungen zu anderem Gebrauch verwendet. Aber die Evangelische haben geantwortet / sie hätten die Erbeinigung genau beobachtet / wurden es auch weiters thun / wofehrn solches gegen sie geschehe. Im übrigen haben sie um ihre Lands-Regierung Gott allein Rechenschafft abzulegen / und werden was sie mit dem Schwert gewonnen / vermittelst desselbigen zuerhalten trachten. (qq).

(qq) Ruch. Ref. IV. 201. 202. sq.

Pag. 663. l. 33. post könten / add. welches ihnen dann nach ihrem Wunsch gelungen.

Pag. 668. l. 18. post aufzuhalten. add. Mehrere Umstände / bevorab das Verhalten deren zu Büren im Berner-Gebieth sich aufhaltenden Flüchtlingen / und die von Bern wegen Kriegsstätten / einem in hohen Solothurnischen Gerichten gelegenen Orth / gefasseten dapferen Resolution, sind anderstwo zufinden. (tt)

(tt) Ruch. H. Ref. IV. 290. sqq.

Gesandte von Schweitz und Glarus machten zwischen Abbt Johañ zu St. Johann und dessen Gottshausleuthen diesen Vertrag. *a.* Der Abbt soll in sein Eigenthum und Propstey zu Peterzell eingesezt werden und bleiben. *b.* Beyde Religionen frey seyn / und die Pfründen nach Anzahl der Leuthen getheilt werden. *c.* Land-Rath und Land-Gericht halb durch den Abbt / halb von den Gemeinden erwehlt werden. *d.* Wo der Abbt Gericht hat / sollen selbige ihm vier Mann zu Amman und Weibel fürschlahen. *e.* Die Bussen halb dem Abbt / halb dem Land gehören. *f.* Das Gut / so denen ausgesteurten Mönchen gehört / soll in Gewehr gelegt werden / und einem 60. Guldi zu seiner Nothdurfft zubrauchen erlaubt seyn. *g.* Die Prædicanten zu St. Johann und Peterzell sollen anständige Behausung haben. *h.* Der Schirm / den der Abbt von Schweitz und Glarus angenohmen / soll aufgehebt seyn / und vier Jahr lang bey dem Abbt von St. Gallen bleiben.

Pag. 675. l. 26. post gemachet. Adde: Ne hæresis ex ditione Bernensi in Valesiam propagaretur, communibus juramentis se obstrinxerunt, constanter in fide Romana permanendi, & nunquam aliquam sectam huic contrariam amplectendi. Primò celebratum Friburgi die Mercurii ante festum Thomæ A. 1533. singulo decennio renovatum alternis vicibus. Duo etiam Inquisitores in Valesia constituti. (yy) „Um zuverhüten / daß die Ketzerey aus dem „Bern-Gebieth in Wallis komme / haben sie sich endlich verbunden / „die Röm. Religion zubehalten / und keine andere anzunehmen. Die „erste Verschwerung ist Mittw. an St. Thomæ Abend 1533. zu „Freiburg geschehen. Dieser Bund wird alle zehen Jahr erneueret. „Auch sind in Wallis zwey Inquisitores bestellet worden.

(yy) Gall. Christ. T. 3. p. 1608.

Pag. 676. l. 10. post (b) Auch soll Bern die ihrigen zu Arau / Bruck und Zoffingen Schulen zu Unterweisung ihrer Jugend aufzurichten angefrischet haben. (bb)

(bb) Ruch. Ref. IV. 338.

Pag.

Pag. 681. l. 8. post abgeforderet. Adde: Haller schreibet (zz) von diesem allem: Zu Genff prediget Farellus, und jetzund nach ihm Viretus, adolescens doctissimus, ein sehr gelehrter junger Mann. Die von Freiburg haben von Groß und Kleinen Räthen / auch von der Gemeind (zu Genff den Bund) abgeforderet. Coguntur enim hoc facere. Alioquin Antronii fœdera ab iis exacturi sunt. Sie thun solches gezwungen. Sonst wurden ihnen die Orthe den Bund aufsagen. Die von Genff haben ihnen das Burgrecht nicht wollen hinausgeben / sonder das Recht gebotten. Jetz ist der Rechtstag zu Lausanne. Dieses alles ungeachtet ꝛc.

(zz) Ad Bulling. 18. Apr. 1534.

Pag. 687. l. 2. post Johannes Adde: schon An. 1532. zuwegen gebracht / daß Oeningen oder Eningen ein Benedictiner-Closter unter einem Propst seinem Bischthum einverleibet worden. Dieses um A. 590. von denen dort residirenden Grafen gestifftete Closter ligt zwey Meil unter Constantz / darüber hat Gregor. Mangold (yy) diese muthmaßliche Gedanken / daß diese Eninger die alten Enestes seyen / von welchen her der Potman See / lacus Enetus heissen solte. Es seye aber dieser Nam mit der Zeit depravirt / und Venetus genennet worden / der eigentlich Enetus heissen solte.

(yy) Von Stifft der Clöst. p. 1008.

Ibid. Not. l. 3. post &c. Vid. Ruch. Ref. IV. 348.

Pag. 690. l. 32. post seye. Add.

Nachdem die Eydgnossen sich befriediget / hat Martin Huser von Eglisau gebührtig / der erste Evangelische Prediger zu Märckstätten im Thurgäu / in selbigem pergamentenen Jahrzeit-Buch / drey Personen mit Namen ausgetruckt / und dero schlimme Aufführung und hitzigen Eifer für das Papstum geandet. Unter diesen ware ein ehmahl zu besagtem Märstetten gewesener Priester / welcher ein Zeit lang angesehen seyn wollen / daß er die Päpstische Irrthümmer erkenne / hernach umgesattelt / endlich zu Schweitz von einem Trunckenbold in Stuck zerhauen worden. Es ist aber dieß Jahrzeit-Buch in Röm. Catholische Hände gekommen: Huser wegen deren scharffen Austruckungen / welche er darinn gebraucht / zu Red / und so gar Samst. vor Matthæi Apost. A. 1534. vor das Landgericht gestellt / zum Schwert verurtheilet / aber auf der Richtstatt durch den Landvogt aus des Scharffrichters

richters Banden erlediget worden: hat zugleich ein Urphed schweeren müssen / aus der Eydgnoßschafft über Rhein und See zugehen/ mit Versprechen / nicht wieder hinein oder näher zukommen / auch daß er sein Lebenlang weder in / noch ausserhalb der Eydgnoßschafft keine Predig mehr thun wolle. (v)

(v) Jahrzeitb. zu Märst. § 1520.

Pag. 698. l. 26. post Fabritium Adde: (kk)

(kk) mortuo A. 1546. In Archidiaconatu successit Otto Werdmüllerus.

Pag. 705. l. 14. post bekennt. Adde: Wegen Melanchthonis selbst wird bemercket (qq)/ daß ihm endlich beydes Lutheri Lehr von dem H. Abendmahl und diese Wittenbergische Concordi mißfallen. Wolfgang Musculus, welcher allen Handlungen zu Wittenberg beygewohnet/ hat von allem eine zimlich fleissige Verzeichnus hinterlassen/ welche noch verhanden / aber meines Wissens niemahls in Truck gekommen.

(qq) Bœl. Diction. III. p. 1966. Lit. L.

Pag. 711. l. 31. post eingenohmen. lege: Und weilen der wegen eingeführter Reformation über die Stadt Bern sehr erzörnte Bischoff Sebastian/ sich auf des Hertzogs Seiten geschlagen / haben sie sich auch derenjenigen Oertheren / welche selbigem unterwürffig gewesen/ Wiflisburg/ Lucens, des Schlosses zu Lausanne ꝛc bemächtiget. (hh)

(hh) Ruch. Abr. 98.

Pag. 714. l. post Viretum, adde: (welcher über die Fasten zu Lausanne geprediget) ist

Ibid. l. 17. dele auch usque ergeben.

Ibid l. 22. post ausgewürckt. adde: Sebastian selbst hat ihnen gedröhet / sie also zuzurichten/ daß sie und ihre Kinder blutige Thränen darüber vergiessen werden.

Ibid. l. 25. post solte. adde: Deren Inhalt war „ 1. Die Heil. „ Schrifft weißt von keinem anderen Mittel gerechtgesprochen zu „ werden / als durch den Glauben an Christum / welcher nachdem „ er einmahl geopferet worden / nicht mehr geopferet werden soll. „ Wer eine andere Genugthüung oder Aufopferung für die Sünd

„ dar-

„ dargibt / der nihmt Christo seine Krafft. II. Sie haltet allein den „ auferweckten / erhöheten und zur Rechten Gottes sitzenden Christum für den obersten Priester / Mittler und Fürbitter für seine „ Kirch. III. Sie haltet allein diejenigen für die Kirche Gottes / welche ihre Erlösung allein im Blut Christi suchen : allein desselbigen Wort glauben / und an selbigen sich halten : Wissende / daß „ Christus / der seine leibliche Gegenwart uns entzogen / alles durch „ die Krafft seines Geistes erfüllet / erhaltet / regiert und lebendig „ machet. IV. Schon diese Kirch allein Gott bekant ist / wird sie „ doch gesehen und erkennt bey denen Ceremonien / welche Christus „ eingesetzet / dem Heil. Tauff und dem Heil. Abendmahl : welche „ darum / daß sie Zeichen und Sigel der Gnad Gottes sind / Sacrament genennet werden. V. Diese Kirch haltet allein diejenigen „ für Diener Christi / welche am Wort arbeiten und die Sacrament zudienen. VI. Sie weißt auch von keiner Beicht als derjenigen welche Gott geschihet : und von keiner Absolution, als derjenigen / welche von Gott komt. Darum muß man Gott allein „ beichten / als der auch allein die Sünd verzeihet. VII. Sie übet „ auch keinen anderen Gottes-Dienst als den welcher geistlich ist / „ und nach seinem Wort eingerichtet / und in der Liebe Gottes und „ des Nächsten bestehet : Darum verwirfft sie die Bilder und übrige unendliche Ceremonien / welche zu nichts anders taugen / als „ daß sie den Dienst Gottes über einen Hauffen werffen. VIII. Auch „ weißt sie von keiner anderen / als der weltlichen Oberkeit : als „ welche von Gott gesezt / und zu Erhaltung des allgemeinen Ruhstands nothwendig ist. Sie glaubt / daß dieser Oberkeit / so lang „ sie nichts das Gott zuwider seye / gebietet / zugehorsamen alle „ pflichtig seyen. IX. Sie lehret / daß der allen Menschen / welche dessen „ fähig / zu gutem von Gott eingesezte Ehestand / der Heiligkeit keines Stands entgegen seye. X. Die Mitteldinge / essen / trincken / „ unterscheid der Tagen / sind jedem zugebrauchen erlaubt / allein „ daß es mit Fürsichtigkeit und in der Liebe geschehe.

Ibid. l. 26. post sich adde : dieser Disputation

Pag. 715. l. 4. post Lausanne dele : In usque dann. Lege : Obige Schlußreden wurden verthädiget durch Viretum, Jean le Comte, Farellum und Calvinum, welcher neulich aus Franckreich gen Genff / und mit Farello gen Lausanne gekommen. Alles ist durch

vier beeidigte Schreiber in die Feder gefasset worden. Daß die etc.

Ibid. l. 21. post Profession adde: zu Lausanne

Ibid. l. 23. post Ribbittus adde; Merlinus, Corderius, Marloratus,

Ibid. l. 29. post hernach adde:

In diesem Pays de Vaud sollen ungfahrlich 150. Pfarreyen sich befinden. Selbige wurden abgetheilt in 5. Capitul / deren das I. ist Lausanne / Stadt und Landvogtey / Vevay, Oron, Aigle. II. Peterlingen samt denen Vogteyen Wiflisburg / Milden / Murten. III. Die Vogtey Morsee und Nyon. IV. Die Vogteyen Yverdun und Romain motier. V. Orbe und Granson. Jedes Capitul stuhnde schon ehdem und noch dißmahl / unter einem Decano; bey der Reformation ist über diese alle die Aufsicht anvertraut worden einem General Superintendenten. Die Capitel hielten dann und wann / wechselweis / nach erheischenden Vorfallenheiten ihre Synodos, deren Zeit und Orth durch den Superintendenten bestimmet worden. Aber diese Stelle hat nicht gar 100. Jahr gedauret. Der letste Superintendens war Monchius, war noch im Leben An. 1606. Nach dessen Tod wurden die Synodi beruffen durch den Decanum derjenigen Claß / welche der Ordnung nach gefolget. Auch wurden in allen Kirchen Consistoria, und zu Lausanne An. 1537. eine hohe Schul / als ein Pflantzgarten der Kirchen-Dieneren / auch ein Collegium für 12. arme Studenten / deren Anzahl bis 48. angewachsen / angeordnet. Die erste Professores Theologiæ waren Farellus und Viretus (*) An. 1604. hat ein zu Lausanne gehaltener Synodus erkennet / daß von jedem Capitul Kirchen-Dienere möchten durch die Auflegung der Händen angenohmen werden / so fehrn daß selbige nicht in die Schul zu Bern gehören. An. 1612. ist die Auflegung der Händen allein der Academie zu Lausanne überlassen worden.

(*) Ruch. Abr. 105. sq. 112.

Pag. 721. l. 5. pro schuldig lege: unschuldig

Ibid. l. 28. post mag. adde: Im übrigen sind die Jesuiten bey gelehrten Päpstleren selbst im Credit, daß sie aus dem Liegen und Verleumden ein Handwerck machen/und vermeynen dazu privilegirt zuseyn. (ll) Beneben daß in Römischer Kirch noch ehrliche Gemüther gewe-

gewesen / welche dem Calvino das ihme gebührende Lob beygelegt. (*)

(*) Doctiss. Barkhuys. Vit. Calv. c. 7. sqq. & kurtze Beantwortung. Conf. τοῦ μακαρ Paravic. Sing. p. 99

Pag. 725. l. 22. post Blasium adde : (†)

(†) Mort. An. 1550.

Pag. 727. l. 27. post (c) adde : Schon am 14. Jan. An. 1537. haben die Evangelische Prediger in Pündten in einer Versamlung deren gesamten in Chur tagenden Raths-Botten aus denen dreyen Pündten vorgetragen / nicht nur daß sie entschlossen / das Wort Gottes aufrecht und wahrhafft vorzuhalten / solches auch nicht minder mit frommem Leben und gutem Exempel vorzutragen / ob solchem ernstlich zuhalten ꝛc. sonder auch ob jemand in solchem Amt an der Lehr oder an seinem Leben ärgerlich / in einem oder dem anderen Stuck erfunden wurd / denselben von solchem zuweisen / wahrnen / ermahnen und zustraffen haben. Wo aber solch gütig / freundliche Wahrnung und Straff an ihm nicht erschiessen und Besserung bringen möchte / ihn gantz und gar bannen / ausschliessen und des Amts untauglich und unwürdig schätzen und halten. So dann frömde Predicanten (in das Pündtnerland) ziehen und verfügen wurden / daß sie dieselbigen zuverhören und examiniren Gewalt haben / ob sie geschickt genugsam in der Lehr : auch Kundschafft ihres Wandels und Lebens / von denen Enden und Orthen / da sie zuvor gewohnet haben / von ihnen zuerforderen / damit man nicht mit frömden anderstwo vertriebenen Leuthen betrogen und überführt werde. Demnach dann Ehrengedachte Raths-Botten solches ernstliches Suchen und Fürbringen grundlich vernohmen / und eigentlich bedacht und ermessen , göttlich und billich erachtet / haben sie ihnen (denen Predigeren) selbiges obgemeldter Gestalten zu guten Treuen / zubrauchen und zuüben nachgelassen und befohlen : dabey auch / damit die Göttliche Gerechtigkeit geäufnet / und das Göttlich Wort mit der Gnad Gottes guten Fortgang haben möge / versprochen ihnen guten Schutz und Schirm zugeben / und sie dabey vestiglich zuhandhaben. Zu dessen wahrem Urkund und stäther

Sicherheit haben sie gemeinen Gottshauses eigen Secret Insigul auf diesen Abschied getruckt ꝛc.

Pag. 730. l. 1. post verbleiben / adde: Krafft welches zwahr denen Toggenburgeren den Römischen Glauben wiederum anzunehmen gestattet / von denen Predicanten aber / welche in diesem Land bleiben werden / allein erforderet wird / sie sollen den Römischen Glauben nicht schmähen. Auch ist verabscheidet worden / daß die Kirchen-Güter nach Marchzahl der Leuthen und Güteren / mit den Priesteren und Predicanten getheilet werden. Fehrners ist abgeredet worden: So Personen wären / wenig oder viel / die Predicanten das Göttliche Wort zuverkünden begehren / sollen sie auch die mögen haben / unverhintert männiglichs.

Ibid l. 15. post können. adde:

Wegen Schadens / den das Closter St. Gallen von dessen Unterthanen erlidten / hat Abbt Diethelm alle eingenohmene Frantzösische Pensionen behalten. Als aber die Gottshaus-Leuthe deswegen mißbenügt gewesen / ist der Entscheid dem Hofmeister und Vogt zu Oberberg übergeben worden / welche erkennt / daß diese Pension hinfüro von denen Gottshaus-Leuthen durch hiezu bestellte Einzeuher eingenohmen und unter sich getheilt werden möge.

Ibid. l. 21. post (q) adde:

Am 5. April diß (1538.) Jahrs haben die Kirchen-Diener aus dem Pays de Vaud, der Vogtey Gex, und beyde Vogteyen in Chablais, einen gemeinen Synodum gehalten / um den Zustand dieser Kirchen / den Fortgang des Evangelii / und dessen Hinternussen zuuntersuchen. (qq)

(qq) Ruch. Abr. p. 107.

Pag. 732. Not. l. 2. dele: Fortè biß restituta. adde: Hornb. Summ. Controv. 635. Panis fermentatus Genevæ admissus circa An. 1623. Aimon Syn. Gall. T. 2. p. 244.

Pag. 735. l. 17. adde:

Die VIII. des Rheinthals regierende Orthe gestatten / daß die (wie sie reden) Neugläubige am Charfreitag zu der Predig wol läuten mögen.

Hans Heinrich der Vater / und Hans Caspar der Sohn / Herren von

von Klingenberg haben ihre niemandem weder lehen-noch pfandbare Herrschafft Ramsen / ein Orth / so keine Vestung hat / sonder ein freyes Edelmanns Sitz ist / erstlich seinen Verwandten / hernach der Herrschafft im Hegäu / auch dem Römischen Kayser / und der Stadt Ratolfzell am Untersee / feil gebotten / und 500. Gulden näher als der Stadt Stein geben wollen. Als sie sich des Kauffs nicht vergleichen können / hatten angeregte von Clingenberg als freye Edelleuthe des Römischen Reichs / die Gewalt hatten / Dorf-Gerechtigkeiten zuverkauffen / sich mit der Stadt Stein am Rhein eingelassen. Der Orth ware dieser Stadt bequem. Anbey hat Stein gesucht / böser Nachbarschafft vorzukommen. Dieser Kauff ist geschehen 18. Jul. An. 1539. darinn waren begriffen Weisholtz / Weiler im Hegäu / Sitz und Hof zu Biberach mit Gerichten / Zwingen / Bahn / Gebotten / Verbotten / Bussen / eigenen Leuthen / der Mannschafft / Hegen / Jagen / Faßnacht-Hüneren / Zins-Hüneren ꝛc. König Ferdinandus solle den Zug prætendirt haben / seye aber auf grundliche Information darauf nicht beharret. Weilen dann Stein die nidere Gerichts-Herrlichkeit zu Ramsen samt Leuth und Güteren erkaufft / haben sie An. 1540. auf der heiligen drey König Tag / einen Evangelischen Seelsorger dahin geschickt. Die Feinde des Evangelii gaben vor / er wäre mit bewafneter Hande auf die Cantzel gestellet worden. Als An. 1543. in der Oster-Woche die Bilder / Tafelwercke / Altäre aus der Kirch abgenohmen wurden / hat es geheissen / diese Sachen wären zerschlagen / und die Kirchen-Zierden gen Stein geführt worden. Sonsten vermeynte Stein / die ihrige dörften ihrer Religion folgen : sie wären befügt / selbige mit Seelsorgeren zuversehen : die Sachen der Religion seyen nicht allein den Oberen Gerichten anhängig / wenigst wäre solches bey den Eydgenossen nicht üblich.

Im 1549. Jahr hat Joh. Nüsperli / welchem annoch unter Abbt David die Verseh- und Verwaltung der Propstey Clingenzell anvertrauet worden / mit Zürich als rechtmäßigen Verwalteren / Castvögten und Schirm-Herren des Closters Stein sich verglichen / mit beygesezten Gründen / *a.* die Propstey Clingenzell seye mit allen ihren Güteren und Rechtungen / ein dem Closter Stein recht eingeleibtes Glid / demselbigen und dessen jezeitig Verwalteren von allen Zeiten her mit follem Rechten zuständig gewesen. *b.* Das Closter

Stein seye mit aller Zugehörd und Verwaltung / nach veränderter Religion / der Stadt Zürich zugefallen : haben auch als seine Satz- und Schirm-Herren / auf sein Anrüffen / dieser Propstey Hilff und Beystand geleistet 2c. Diesem Propst nun hat Zürich versprochen / ihne Lebenslang bey seiner Verwaltung bleiben zulassen. Auf sein Absterben aber das gantze in selbiges Jahr fallende Einkommen / samt aller fahrender Haab / allein die Kirchen-Zierden ausbedinget / seinen Kinderen (Cyrillo Predicanten zu Russikon im Zürich Gebiet / und Hans Heinrich / seinen leiblich und natürlichen Söhnen) und seiner Schwöster zu gleichen Theilen absolgen zulassen. Wann er wegen Unvermöglichkeit im Closter Stein zuwohnen verlange / sol ihm das so genente Küfer Haus eingegeben werden. Er aber wolle alle die Probstey Clingenzell belangende Brieff und Gewahrsame / hinter den Rath zu Stein legen / auf daß Zürich die nach seinem Tod zufinden wüsse. Die Propstey Clingenzell aber sol gleich nach seinem Absterben / der Stadt Zürich als ordenlichen Satz- und Schirm-Herren wegen des Closter Steins / ohne einiche Saumung männiglichen / heimfallen. Aber dieser ist An. 1543. an seiner Propstey untreu worden : hat sie ohne Noth verlassen / ist über See nacher Zell gefahren / hat sich im Reich zu einem Abbt zu Stein aufwerffen / und halten lassen : Bey der Regierung zu Insprug unter 23. Weinm. ein scharff Mandat ausgewürckt / und selbst in Steinischen Gerichten anschlagen lassen / daß man ihm alle des Closters Stein / Güter / Zehenden und Nutzen folgen lasse. Dagegen hat Zürich den 7. Winterm. Befehl ertheilt / alle Zins und Zehenden in dero von Stein erkaufften nideren Gerichten / von den Schuldneren de facto einzuziehen. An dieses An. 1555. verstorbenen Johannis Stelle ist Martinus Geiger erwehlet worden / welcher von Constantz-Bischoflichem Vicario, in einem Brieff des 20. Aug. genennet wird Coventualis dicti Monasterii, in spiritualibus & temporalibus circumspectus, religione, vita & moribus plurimùm commendatus, daß er sich in geist- und weltlichen Sachen fürsichtig aufführe / ein ruhmlich Leben 2c. führe. Seine Conventualen (deren fünf waren : er ware der sechste) haben von ihm gezeuget / er habe währender seiner Verwaltung des Convents Einkommen / Gefelle / Recht 2c. um 20000. Gulden vermehret : auch sich gegen sie unklagbar / wie ein getreuer Herr und Vater erzeigt /

mit

mit versprechen / ihm / wann er Alters halben der Prælatur nicht mehr vorstehen könte / ein ehrlich Leibding zugeben. Martinus hat jennhalb am Schinnenberg / an einem Orth / Bühel genennet / in nideren Gerichten des Grafen von Fürstenberg / denen von Schinnen zugehörig / eine neue etwas Clösterliche Behausung und Kirche bauen lassen : allwohin er seine Wohnung von Ratolfzell transferirt.

Pag. 743. l. 30. post nothwendig adde : (m)

Pag. 758. l. 4. post (s) adde:

Eh und bevor wir diese traurige Begegnus beybringen / wollen wir vorstellrn / was über gleichen Artickul sich in Bern begeben. Peter Kuntz / Beat Gering / Simon Sulcer eines theils : auch Conrad Schmid und Erasmus Ritter / anders theils / haben von dem Heil. Abendmahl eine ungleiche Lehr geführt. Die drey erste wurden beschuldiget daß sie von der An. 1528. zu Bern in der Disputation behaubteten Lehr abgewichen seyen. Sind deßwegen 15. Augstm. An. 1542. für den grossen Rath geforderet / und befraget worden / ob sie hinfüro sich an besagter Disputation halten / und von dem Nachtmahl des Herren gleichförmig predigen wolten ? Auf sothane Frag haben diese drey eine schrifftliche Antwort eingelegt / in welcher sie nebst anderen sich vernehmen lassen / *wir haben mit der Wahrheit allweg von Anfang festiglich also gehalten und gelehret / halten und bleiben auch also fürohin immermehr / ob Gott wil / daß Christus mit seinem natürlichen und menschlichen Leib aufgefahren gen Himmel seye / da er auch also ein natürlicher Mensch mit Leib und Gestalt eines natürlichen Menschen zu der Gerechten Gottes bleibet bis an den jüngsten Tag. Darum sol man wüssen und halten / so er sagt / wir sollen das Brod nehmen und essen ; Dann da essen wir seinen Leib / und mit dem Tranck des Kelchs trincken wir sein Blut ; daß kein Christ allhier vermeynen sol / daß man da eines Menschen natürlich und irrdisch Fleisch / natürlicher und irrdischer Weise gegenwärtig habe / oder esse / oder empfahe. Nein / nein / nimmermehr. Sonder halten sol man darfür / daß in den Worten des Herren Christi / das ist mein Leib / ein Tropus, das ist / ein abgewendte und figürliche Red seye / durch welche der Herr Christus dieses Essen auf ein ander geistlich und innerlich Essen des Glaubens hie deuten wil / darmit er der Herr die gläubige Seele speiset / das ist / sättiget / erfüllet und zu dem ewigen Leben erhaltet. Daß aber das*

der

der wahr geistliche Verstand des Herren Worten sey / so findet man diese Auslegung allergewüssest und heiligst durch den Herren Christum selbst beschehen / da er zu den Capernaiten sagt / ꝛc. seine Wort seyen Geist und Leben / das ist / sie werden nicht von einem leiblichen und fleischlichen Essen / sonder von einem geistlichen Essen verstanden / welches die Seel allein empfahen kan / durch den wahren Glauben ꝛc. Dieser Verstand ist also sicher und gewüß / daß wir hierüber erstlich Gott und seine Heil. Schrifft zu einem Richter wöllen han : Demnach auch die Auslegung der *Disputation*, samt der Bekantnus des Christlichen Glaubens in der Eydgenoßschafft / so von ihnen zu Basel gestellet worden. Hierüber hat Hochgedachter grosser Rath sich erklährt / diese Männer bey der Confession und Kinder-Bericht bleiben zulassen. Doch dieweil in der *Confession* und Kinder-Bericht / so jüngst in Truck ausgegangen / etliche dunckle und unbräuchliche / auch hievor in der Kirche (zu Bern) nicht geübte Worte seyen / fürnehmlich im Handel des Sacraments / als sollen sie / wann sie davon predigen oder lehren / solches thun nach Inhalt der Disputation und Cantzelbüchleins / keine neue Lehr / Ceremonien ꝛc. einführen / bey Straff der Beurlaubung. Damit ob dieser Handlung stets gehalten werde / sind zwey gleichlautende Abscheid unter Oberkeitlichem Secret Insigel aufgerichtet / und jeder Parthey einer zugestelt worden : Darzu an die Herren Decanos, Cammerer und andere zu Stadt und Land / Teutsch und Welsch geschriben / ihnen diesen Entschluß vorlesen und sagen lassen / daß sie und alle Vorstehere und Dienere der Kirche Gottes darbey bleiben sollen. (*)

(*) Ex Arch. Eccl. Bern. humanissimè communicatum à Ven. Ringiero Theol. Bern. Clarissimo.

Pag. 760. l. 2. post (q)

Auf Badischer Jahrrechnung An. 1543. haben die Regierende Orthe des Rheinthals erkent / daß die Predicanten Unser Frauen Tag in der Fasten verkünden und feyren sollen / auch Fronleichnams Tag bis die Procession vorüber.

Pag. 780. l. 3. dele Als usque ad thun. Lege : Die V. Orthe schreiben (*) von ihrer damahliger Aufführung : „ Als Constantz von den

„den Spanieren bestürmet worden / hätten wir dieselbige Stadt „leichtlich mögen in unseren Gewalt bringen. Dennoch als wir be„trachtet die Gefahr / so uns darob zuerwarten gewesen / haben wir „sie nicht einnehmen wollen. Ihre Gedancken haben sie im Werck selbst an Tag gelegt. Dann als Constantz sich bey denen zu Baden besamleten Eydgnössischen Gesandten um Hilff angemeldet / haben etliche ihnen Hilff versprochen / allein so fehrn ꝛc.

Ibid. Not. l. 2. post Jungio, adde: Monacho Petershusano. Ibid. l. 3. post (x) adde: Omnes omnibus bonis exuti.

Pag. 782. l. 33. post besucht. Adde: Ja der gute Saame des Evangelii hat zu Costantz so tieffe Wurtzlen gewonnen / daß sie noch A. 1641. in der Arbeit gewesen / die Evangelischen follends aus der Stadt zuraumen.

Pag. 786. l. 18. post Kampf. Adde:

Dieser (Theodorus) Beza, ein Frantzösischer Edelmann / hat sich zu Genff aufgehalten / ist aber (A. 1549.) gen Lausanne beruffen worden / um die Griechische Spraach zulehren. Bediente diese Profession zehen Jahr lang / in selbiger Zeit hat er etliche Psalmen Davids in Frantzösische Reimen gebracht / so hernach samt des Clemens Marots Arbeit von den Reformierten Kirchen in Franckreich bey dem Gottesdienst abgesungen worden. Beza hat zu gleicher Zeit Theologische Lectiones gehalten. (hh)

(hh) Ruch. Abr. 188.

Pag. 792. l. 29. post (s) Add.

Den 9. Herbstm. 1549. haben die IV. Schirm-Orthe mit Zuzug Bern und Zug / dem Abbt und der Stadt St. Gallen / einen Tausch beliebet des Brüels gegen ein Gut zu St. Fiden. Der Abbt erlegte noch 1000. Guldi. Es haben Ehrengedachte Orthe auch befunden / *a.* Abbt und die Stadt / soll keiner des anderen Recht-flüchtigen in Schirm nehmen / sie haben dann zuvor ihr Burg-oder Landrecht aufgegeben. *b.* Was sie wegen gewisser Zöhlen / Walchen / Bruggen zuthun. *c.* Der Abbt möge über des Münsters Bau / einen Baumeister setzen / bis auf ein allgemeines Concilium: der Rechnung aber könne die Stadt beywohnen. *d.* Den Schlüssel / da das alte Heilthum gewesen / sol der Abbt und die Stadt haben bis zu einer Refo rma-

formation. *e.* Sie ordnen auch / wie der Umgang an der Ringgmaur bey dem Closter gehalten werden solte. *f.* Stadtthor aufzuthun und zubeschliessen stehe bey der Stadt: die sich aber wegen Ein- und Auslaß gegen dem Closter nachbahrlich aufführen solle. g Wer Frefel auf den Plätzen der Strassen zustraffen habe? *h.* St. Laurentzen Pfarr sol bey dem Hof Müslen bleiben. *i.* Der Brül wird gegen Außtauschung des Spittahl-Guts zu St. Fiden / unter gewissen Bedingen der Stadt übergeben. *k.* Stadt soll dem Abbt ein Inventarium geben von denen zwey Schwester-Häuseren S. Laurentz und S. Jacob. *l.* Jede Oberkeit mag in der anderen wahrnen / citiren / ꝛc. Mit Bott und Verbott aber sollen sie einanderen nicht eingreiffen. *m.* Spittahls-Lehenbrieff sollen außgefertiget werden / wie bey Abbt Ulrichs Zeiten. *n.* Wegen der Religion sol der Weilische Vertrag von An. 1532. bey Kräfften bleiben: mit Creutzgängen und Heil Sacramenten solle man sich wie von 18. Jahren her verhalten / ꝛc. Den 3. Tag Christm. kennen Ehrengedachter Orthen Abgesandte den Hof zu Müslen der St. Lorentz Pfarrkirch zu / auf den Grund der Præscription. Es seye dann / das Closter könne durch briefliche Urkunden weisen / daß dieser Hof Pfandschaffts weise an bemeldete Pfarr kommen und ablöslich seye.

Bey Anlas eines zu Weil ledig stehenden Hauses / schreiben den 23. Nov. 1550. die Abgesandte deren IV. Schirm-Orthen aus Baden an Abbt Diethelm / vor jeweiligen Haubtmann der Landschafft / ein eigen Haus zukauffen. Freytag vor St. Barthol. haben Ehren besagte Orthe auf Badischem Tag erkennet / den halben Theil an ein solches Haus zubezahlen: der Abbt aber solle selbiges mit Hausrath versehen / und in Ehren halten. Hierauf ist ein Haus um 428. Gulden erkaufft worden / und die Bezahlung halben Theils im 19. Brachmonat A. 1551. in Baden nochmahls versprochen worden.

Pag. 794. l. 12. post (e) Add.

Die IV. Schirm-Orthe haben in Baden den 19. Brachm. 1551. dem St. Gallischen Prælaten insinuirt / *a.* zwey junge Conventualen auf hohe Schulen zuschicken: er hat aber solches unter dem Vorwand schlechter Regularitet auf gedachten Schulen / abgeleinet. *b.* Das Closter solle sich um gelehrte Professores umsehen / und eine hohe Schul zu Rorschach aufrichten. Dieses aber hat er ausgewichen / das Unvermögen nochmahl vorschützende. c. Um daß er auf das

Trien-

Trientische Concilium beruffen worden / hat er zugleich wolgedachte Orthe Raths gefraget. Diese aber haben es ad referendum genohmen.

Ibid. l. 26. del. auf / bis / worden. Lege worden. Auf erscheinen / hat ihn der Papst ohne ihn zuverhören / unter dem Vorwand / daß er Lutherisch seye / in ein Closter gefangen legen lassen. Solches Verfahren haben die Römisch-Catholische Orthe / dem Papst durch ein Schreiben vom 22. Mey ernstlich verwiesen / als welches denen Pündtneren zu nicht geringer Schmach und zu Schaden ihres freyen Stands gereiche. Solch gewaltthätiges Verfahren werde ein schlimmes Vorurtheil verursachen wider das haltende Concilium. Sie bitten anbey / daß so der Bischoff etwas straffwürdiges begangen / er (wie sie die Eydgnossen in solchem Fahl thun wurden) seinen Herren / denen dreyen Pündten / zur Abstraffung zugesendet werde. Fahls dieß nicht geschehe / und die Pündtner gleicher gestalt mit einem durch ihr Land reisenden Legato verfahren wurden / überlassen sie zubeurtheilen / ob man nicht zu solchem Verfahren Anlas gegeben : dessen man doch lieber überhebt seyn wolte. Doch ist Thomas ꝛc.

Pag. 794. l. 30. post zuruck beruffen. Adde : Comander / damahliger Evangelischer Pfarrer zu Chur schreibt von dieser Reis : Der Bischoff seye gen Trient aufgebrochen / theils weilen er solches denen Häubteren des Concilii versprochen / theils auf daß seine Bischoffs-Wahl vom Kayser bestäthiget wurde / ꝛc. Admonitus est Episcopus, ut ne verbum promittat se facturum, sed memor sit, se potestatem nullam habere, sed sibi malum in caput suum ascíscere, si tale fecerit. Proceres nostræ Regionis malè contenti sunt, quòd ipsis non requisitis illuc se contulerit. Misso Tabellario admonent, ne pro se quicquam agat in Concilio, & si præsumeret aliquid facere, pro nihilo haberetur. Bischoff ist erinneret worden / er solle nichts versprechen / als der dessen nicht befügt seye. Werde er solches thun / so thüe er es mit seiner eigenen Gefahr. Die Häubter des Lands seyen mißvergnügt / daß er ohnbefraget diese Reis gethan / und haben ihme durch einen Botten / welchen sie ihme nachgesendet / anzeigen lassen / wann er in dem Concilio etwas eingehen werde / werde es krafftlos seyn. Comander thut hinzu: (Der Bischoff) ist der Herr / die Bauren sind Meister / ꝛc.

Pag. 795. Not. l. 2. post 630. adde: 921. 959.

Pag. 799. l. 6. post Friesland. adde: auch Bremen. (.)

(.) Vit. Cocceji. p. 2.

Pag. 812. Not. l. 3. Adde: de ea Martyr Oxonio 25. Apr. 1551. Non credere posses, quàm acriter, obstinatè, pervicaciter & obfirmato animo ab adversariis in hoc præsertim (de S. Cœna) articulo resistatur. Non potest Diabolus pati, ut hæc sigilla Dei repurgentur. Videt enim apertè, quòd illis ad nativam castimoniam sinceritatémque revocatis maxima superstitionum pars erit prostrata.

Pag. 818. lib. 29. post zuverbleiben. Adde: Joh. Orelli Cantzler ware in derenjenigen Anzahl / welche die an die Eydgenossen übersendete Glaubens-Bekantnuß unterzeichnet. Als es Ernst gegolten / hat er die Welt lieb gewonnen / und ist zuruck gekehrt.

Ibid. l. 31. dele: Joh. Orelli / Cantzler.

Pag. 819. l. 22. post (x).

Nachdem Schweitz und Glarus nebst Abbt Diethelm von St. Gallen / Octaviano Ravorta Päpstl. Nuntio vorgestellet den grossen Schuldenlast und schlechten Stand des Closters St. Johann im Toggenburg / als welches nach Bezahlung der Schulden nicht über 170. Guldi jährlichen Einkommens habe / hat Nuntius den 3. Nov. 1555. dieses Closter dem St. Gallischen incorporirt / welches in Beyseyn Joachimi Abbts zu Einsidlen / Joh. Christoff Abbts zu Mure / auch Gesandter von Schweitz und Glarus / den 16. Christm. zu St. Johann bewerckstelliget worden: worbey Diethelm ein Protestations-Instrument von sich gegeben / daß er weder aus Ehrgeitz noch Eigennutz / nach dieser Incorporation getrachtet / sonder nothtrungenlich darzu verleitet worden.

Pag. 831. Not. lin. 7. post prodierunt. Adde: Eodem se recepit Henr. Stephanus A. 1551. ibi A. 1559. 7. Id. Sept. æt. 56. mortuus, de quo Thuan. Hist. lib. 33. An. 1559. *Non solùm Gallia, sed universus Christianus orbis ei plus debet, quàm cuiquam fortissimorum belli Ducum, ob propagatos fines patria unquam debuit: majusque ex ejus unius industria quàm ex tot præclarè bello & pace gestis ad Franciscum decus &c. redundavit.*

Pag.

Pag. 832. Not. lin. 1. post 'Αvεκδ. Adde: Randolfus P. Martyri, Edenburgo 6. Oct. 1561. Scotiam (absente Reginâ) per nobilitatem, in qua tres Reginæ fratres, reformatam.

Pag. 846. l. 2. post treibe. Adde: Als A. 1642. etliche in Holstein zu Dönningen und in dem Land Eyderstätten dieses Joris / und seiner Lehr sich angenohmen / haben Ihr Drchl. Hr. Friderich / Herzog von Holstein / wider dieß Ubel ein ernstliches Edict ausgehen lassen / in welchem die zu Basel wider den Joris exequirte Urtheil und publicirte Histori eiferig verfochten wird. Ohnlang zuvor hat M. Jacob Stolterhoth in Teutscher Sprach die Histori dieses Joris / welchen er einen heillosen Mann und Gottslästerlichen Ertz-Käzer nennet zu Lübeck in Truck gegeben: darvon einen begreifflichen Auszug wider die Joristen Christianus Thomasius An. 1693. seiner Histori der Weisheit und Tohrheit einverleibet. Auch hat M. Georg. Henr. Burcardus in seinen Anmerckungen über die groben und mehrentheils Gottslästerliche Irrthümer der Antoine Bourignon vieles von Joris beygeruckt. (ii)

(ii) Add. M. Zeidleri dissert. de David Georg. Lips. 1701.

Ibid. l. 21. post (o) Add. Ein gelehrter Mann beweiset aus Panvinio, daß in dem Hertzen dieses *œcumenischen* Kirchenprintzens ein gantz Nest voll Lasterteufel *residirt* habe. (oo)

(oo) Montgallus, Theol. Correspond. p. 113.

Dreyzehenthalbe Gottshäuser des Thurgäus benanntlich 1. Bischoff von Constantz als Herr der Reichenau und Oeningen. 2. Abbt St. Gallen. 3. Creutzlingen. 4. Pettershausen. 5. Fischingen. 6. Domstifft Constantz. 7. St. Steffans Stifft daselbst. 8. Ittingen. 9. Münsterlingen. 10. S. Pelagii Stifft zu Bischoffzell. 11. Schaffhausen wegen Wagenhausen / rc. machen den 21. Brachm. A. 1560. einen Vertrag / wegen Raub und Wechsels leibeigener Leuthen: Krafft dessen / was bis dahin geraubet / soll geraubet bleiben. Wann aber hinkönfftig einer einem anderen Herren eine Weibs-Person raubet / soll er vor sie dem Herren / drey Batzen und ein par Handschuh nach altem Brauch erlegen. Wann einer den Raubschilling gar nicht geben wurd / soll die Stifft oder das Gottshaus / dem sie abgeraubet ist / dem anderen Herren / dessen leibeigner Mann diese Frau geraubet / ein Urkund geben / daß dieselbe Frau mit ihren Kinderen

seinem Stifft oder Gottshaus zugehören. Wann einer bey einer/eh er sie zu Kirchen führte/Kind hätte/und erst hernach zur Ehe nehme/sollen dieselbe Kind auch im Raub begriffen seyn. Die Kinder von der ersten Ehe sollen dem ersten Herren gehören: die von der letsten Ehe dem Herren/dessen Leibeigener die Frau zum anderen mahl geraubet. Obbemeldte drey Batzen und die Handschuh/oder 18. Den. dafür/sollen den Vögten und Amtleuthen gehören/damit sie desto geflissener Acht haben. Donstag nach S. Matthiæ A. 1563. haben auch etliche Edelleuthe im Thurgäu/diesen Vertrag wegen Raub und Wechsels ihrer Leibeigenen angenohmen.

Pag 847. l. antepen. post (z). Adde:

Als es den Anschein hatte/daß Graf Wilhelm von Sultz/deme das Cleggäu Thüngen und Küssenberg zugetheilt worden/daselbst die Lutherische und Calvinische Religion einzuführen trachte/haben die V. Orthische Gesandte/den 13. Jul. An. 1560. aus Baden an Bischoff und Dom-Capitul zu Constantz geschrieben/weilen das Städtlein Thüngen/Küssenberg und Zugehörd/Pfandschafft von Constantz seye/denen Catholischen Schweitzeren gar nach gelegen/und ihnen viel Unwesens daraus entstehen möchte/solten (sie von Constantz) solche Land lösen: damit Blutvergiessen (als wormit diese Sect allwegen ihren Anfang nehme) vermitten bleibe: wollen dazu gern beholffen und berathen seyn. Gaben anbey dem Bischoff einen Verwies/daß er Lutherische Amtleuthe hätte/und beschwehrten sich/daß denen gen Constantz sendenden Ordinandis und Investiten Geld abgeforderet werde. Der Bischoff hat in seinem Antwort-Schreiben widersprochen/daß er Lutherische Beamtete habe. Verlanget hinwiederum/Lobl. Cantons solten ihre Priester dahin weisen/daß sie um alle Sachen/darum sie rechtlich beklagt werden/allein vor ihrem geistlichen Richter des Rechten seyen. Nach altem Gebrauch seye (von denen Ordinandis &c.) allezeit etwas gegeben worden: ihme seye beschwehrlich von dem alten Herkommen abzustehen/doch wolle er bis zu Austrag des Concilii verschaffen/daß von der Cantzley nichts als der Schreiber-Tax genohmen werde.

Pag. 851. l. 20. dele Bergün lege Bergum.

Pag. 858. l. 25. post zuenthalten: Add. Allein fügen wir bey/daß die VII. Päpstl Cantons dem König wegen überwundenen Printzen von

von Condé nicht nur schrifftlich Glück gewünscht / sonder auch eine Gesandschafft an Franckreich abgehen zulassen nöthig erachtet / damit der gefangene schandliche Fürst von Condé als Obrist der Aufrührer / seinen verdienten Lohn empfange.

Pag. 860. Not. lib. 2. post (e) Adde: Sex annos cum dimidio munere suo & docendo & scribendo publicè maxima cum omnium attentione & admiratione summoque fructu defunctus. Fris. in Vit. Theol. Tigur.

Pag. 864. l. 29. post zubeschirmen. adde: Sie verabscheideten auch / daß weilen die versamlete Väter / so mit Hinlegung vieler in den geistlichen Stand eingerissener Mißbräuchen begriffen und beschäfftiget / durch andere wegen ihres eigenen Nutzens gehinteret werden / solle in ihrem Schreiben an das Concilium die Reformation deren ärgerlichen Mißbräuchen getriben werden. Endlich haben etc.

Pag. 867. Not l. 3. post 64. adde: obiit An. 1583.

Pag. 868. l. 10. post (o)

Hieher möchte dienen / daß nachdem in dem Concilio von dem Alterthum etc. deren Meßkleideren und Gefässen / Altar-Zierden hoch gesprochen worden / Antonius ein Prediger Mönch aus Veltlin / der Meynung gewesen / man solte sich bey dergleichen Nebensachen nicht aufhalten / sonder allein von denen das Wesen der Meß belangenden Sachen reden. Indem nicht nur alte Schrifften / sonder selbst die alte Gemählde mitgeben / daß die Meß-Kleider in spätheren Zeiten sich so sehr geänderet / daß die Alte / so sie selbige sehen solten / über selbige sich befrömden wurden. Diese in dieserem Concilio ungewohnte Freyheit Redens / hat den meisten anwesenden mißfallen. Doch haben nit nur etliche des Mönchen Parthey genohmen: sonder es hat auch Dudithius ein Bischoff aus Ungarn / sich vernehmen lassen; Es habe sich niemand zuärgeren / so man die Wahrheit rede / etc. (oo)

(oo) Polan. Hist. Trid. lib. 6. Dall. de Cult. Lat. p. 1071.

Ibid. Not. l. 1. post Maj. de Rhætis vid. Friedlich. Pündtner Gespräch p. 38. 40. sq.

Pag. 888. l. 23. post erfolget. adde:

Die

Die zum Weilen auf dem Berg / im Turgöu / haben Krafft Lands-Fridens vor die Reformirte Religion einen Pfarrer begehrt. Der Abbt von St. Gallen aber vermeynte / das Kirchlein daselbst sol allein denen Römischen Catholischen zudienen / als eine Filial von Busnang. Diesen Streit haben die Gesandte deren VI. Orthen 21. Jan. An. 1564. vor den Abbt / als in dessen Gerichten Weilen lige / gewiesen. Dem zufolg hat das Hofgericht zu Weil wider die Evangelischen erkennt / daß die streitige Capell keine Pfarr/ sonder eine Filial von Busnang seye.

Pag. 889. l. 21. post Wolfium, adde: (An. 1551. 30. Christm. nach D. Joh. Engelhards Tod / erwehltem)

Pag. 894. l. 23. post (g)

Nachdem Abbt Diethelm den 18. Christm. An. 1564. in Tods Gewalt kommen / und Othmar ein 34. jähriger Mönch 20. December An. 1564. an die Abbtey gelanget / ist 29. Jan. An. 1565. Melchior Lussy Ritter und Landamman zu Uri / von dem neuen Abbt gen Rom abgefertiget worden / um Confirmation anzuhalten. Diejenige so die An. 1555. geschehene Incorporation des Closters St. Johann ungern gesehen / vermeynten / es wäre dißmahl Zeit/ einen Versuch-Streich zuthun. Sie schrieben an Papst Pium IV. und dessen Schwester-Sohn und Vice-Cantzler / Carolum Borromeum, um des neuen Abbts Confirmation zuhintertreiben. Borromeus gabe den 10. Mey dem Constantzischen Vicario Befehl / besagten Abbts Person / Leben und Lehr zuuntersuchen. Der Abbt aber nahme seine Zuflucht zu Lucern und Schweitz / als Schirm-Orthen / welche so dann ernstliche Brieff an Papst / Borromeum und Lussi abgeben lassen : Diesen vermahnende / daß er nichts neues wegen der Wahl und Confirmation einführen lasse / sonder des Closters Freyheiten mit Leib und Gut zubeschützen suche. Auch gesamte in Baden versamlete Römische Catholische Orthe / haben auf des neuen Abbts ersuchen/ein bewegliches Schreiben an den Papst und Vice-Cantzler abgegeben. Eh aber dieses in Rom angelanget/ hat Lussi den 13. Heum. die Confirmation erlanget. Der Apostolischen Cammer müßte er als Taxam 400. Gulden in Gold bezahlen : und ward der Abbt privilegirt / à quovis Catholico Antistite, von jedem Römischen Catholischen Prelat die Benediction zuempfangen.

Die

Die ist ihm an St. Gallen Tag gegeben worden von dem Einsidlischen Abbt Joachim/ Casparo Abbt zu Ottenbüren / und dem Constantzischen Suffraganeo Jacobo Ascalonensi.

Verordnete Schiedmänner von X. regierenden Orthen des Thurgöus / und Abbt Othmar / haben wegen des Abbts nideren Gerichten im Thurgöu / zu Baden den 20. Brachm. An. 1567. sich erläuteret. *a.* Wann einer dem anderen ehrverletzlich zurede/sollen die Aebbtische Amtleuthe einem solchen einen Rechts-Tag ansetzen / bey welchem auch der Landvogt / oder dessen Statthalter erscheinen solle. Wann der Beklagte bey dem Eyd behaubtet / er habe es im Zorn gethan / sol die Straff dem Abbt zugehören : wo nicht / sol beschehen was Recht ist. Beharret der Beklagte auf dem Erweis / so sol der St. Gallische Amtmann in Gegenwart des Landvogts darum richten. Wann die Sach zu Recht erwiesen / so sol der Kläger oder Beklagte dem Landvogt eingeantwortet werden. *b.* Fridbruch mit Worten ohne Verletzung / sol der Abbt zustraffen haben: mit Wercken / der Landvogt. Bey denen Abbtischen Bussen-Gerichten solle Landvogt erscheinen. *c.* Todschläger / Dieben / andere Malefitzische Leuthe / sollen des Abbts Amtleuthe gefänglich annehmen / und dem Landvogt überantworten. Ist die Person bis dahin unverleumdet gewesen / und die Sach nicht kundbar / sollen die Abbtische Amtleuthe die Sach in Beywesen des Landvogts untersuchen. Wird die Sach offenbar / so sol die Person dem Landvogt übergeben werden. Wird die Person landräumig / so mag der Landvogt zu ihrem Gut greiffen. Bey Ueberlieferung an den Landvogt / sol der Abbt die Person in seinem Kösten an die Gräntzen liefferen. *d.* Des Abbts Amtleuthe sollen bey ihren Eyden dem Landvogt die Malefitzischen Sachen übergeben / um selbige zustraffen : ohne des Landvogts wüssen und willen sollen sie keine dergleichen Sachen bethädigen oder berichten. *e.* Ledige / im Thurgöu erbohrne Personen so sich in das Closter oder in Toggenburg setzen / und ohne Leibs-Erben absterben / mag das Closter befalen. Hinwiederum der Landvogt dergleichen / so sich ins Thurgöu setzen. Weilen die von Uri beduncket / man gebe in diesen Articklen dem Abbt zuviel / wolten sie diesem Vertrag nicht beystimmen : gleichwol haben die übrige IX. Orth. selbigen ausgefertiget / und sich vernehmen lassen / daß sie denen Landvögten von Uri nicht gestatten werden / diesem Vertrag zuwider etwas zuhandlen.

Pag. 899. l. 4. post (i) adde:

Mittwoch vor St. Joh. des Täuffers An. 1566. haben Landamman und Rath zu Appenzell / gegen das Closter St. Gallen mit 5000. Gulden die Fälle abgekaufft. Das Closter hat sich die Collatur, und des Closters Leibeigene / wann sie schon im Land Appenzell sitzen/vorbehalten. Den 12. Heum. besagten Jahrs/ hat Pius V. dem Closter die Dispensations-Bull / wochentlich drey mahl Fleisch zuessen zehen Jahr lang erneueret. Montag nächst nach Liechtmeß An. 1567. / hat Appenzell sich und ihr Land um 250. Gulden Zins verschrieben. Einige zwischen dem Abbt und der Stadt waltende Streitigkeiten/sind den 10. Hornung An. 1566. auf Badischer Tagleistung getrieben/ hernach von der IV. Schirm-Orthen Lobl. Gesandten den 13. Herbstm. zu Rorschach behandlet / endlich zu Weil 23. Herbstm. abgethan worden. Weilen die von St. Gallen einer daselbst vorzunehmenden Benediction sich widersezt / hat man dem Closter ein eigen Thor zumachen erlaubt : doch daß sie sich nicht minder der Stadt Thoren und Strassen bedienen mögen : die Gottshaus-Leuthe mögen der Stadt ligend oder fahrend Holtz versprechen : die Stadt kan bevogtete Gottshaus-Kinder zu Burgeren annehmeu / und sol ihnen ihr Erbgut erfolget werden : (An Sonn- und Feyrtagen) sol kein Gras ab des Gottshauses Landschafft in der Stadt-Gericht getragen werden : Frefel / so die Gottshaus-Leuthe in der Stadt begehen / sol vor Stadt-Rath gerechtfertiget und gestrafft werden. Gleiches Recht sol das Closter gegen die Burger haben. Kein Theil sol dem anderen etwas verhefften / und so solches geschehen / der Arrest aufgehebt seyn / 2c. Die neue Rinckmaur sol 31. Schuhe hoch geführet / in gleichen Kösten gebauen / und in Ehren gehalten werden. Das Closter sol die alte Rinckmaur erhalten/ und die neue Maur sol mit hohen und nideren Gerichten dem Closter zugehören: Das neue Thor im Hof sol von beyden Theilen zugleich auf- und zugethan werden : An die neue Rinckmaur sol nichts gebauen werden / als so man wil / das Bruderhaus : Malefitzische Personen können aus dem Closter durch die Stadt-Gerichte/mit oder ohne Hilff eines Stadtknechts geführt werden : Leichen aus des Closters Landschafft sollen nicht durch die Stadt zur Begräbnus geführt werden : Das Hofgericht sol mit Gottshaus-Leuthen besezt / und auf der Pfaltz wie von Alter her gehalten werden : Im Closter sol kein

kein offene Wirthschafft / Wochen- noch Jahr-Marckt gehalten werden: Die Handwercks-Leuthe sollen allein dem Closter arbeiten: Wegen gewisser Plätzen sol die Stadt dem Closter 900. Gulden aufgeben: Grundzins an Kernen sol man gegen einanderen abtauschen / lösige Zins lösen: Jahrzeiten-Zins sollen gegen einanderen abgewechßlet werden: Das Closter sol wegen Wein-Umgeld und Ychtens 2500. Gulden: Wegen hoher Oberkeit / Malefitz / Wacht / Zeit / Schlüssel zum Münster und Heilthum ꝛc. 2800. Gulden geben: Geschütz auf dem Münsterthurn sol der Stadt gehören: Die Stadt sol wegen Kostens dem Closter 300. Gulden geben. Nach übergebenen Inventariis und getroffenen Rechnungen ist die Stadt 7925. Gulden 11. Kreutzer dem Closter schuldig geblieben / ꝛc. Donstags den 11. Augstm. haben der Abbt und die Stadt unter sich aufgehebt / daß ein Pfarrer zu St. Lorentz alle 14. Tag im Münster Meß halten solle: Das Closter sol wegen der neuen Rinckmaur 800. Gulden bezahlen ꝛc.

Pag. 902. lin. 3. post zugehen.

Lobl. V. Orthe schreiben den 18. Octob. An. 1570. an den St. Gallischen Abbt Othmar / wie ihnen höchst beschwehrlich und nachtheilig seye / daß Zürich eignen Gewalts die Predicanten im Thurgöu und Rheinthal bestelle / sie zum Examen, Straff und Züchtigung erfordere: Derowegen ihre Meynung seye / daß die dem Lands-Friden zuwider handlende Predicanten / von dem Landvogt sollen citirt / gestrafft / ihre Pfründen vom rechten Collatore verliehen / und die prächtliche Præsentation und Auffstellung abgestellet werden. Ersuchen also den Abbt (welches Schweitz auch gegen Einsidlen thun werde) daß er auf nächster Tagsatzung durch seine Anwälte diese Sach auch treibe. Des Abbts versprechen vom 23. Oct. ware: diese Sachen unter deren Catholischen Orthen Schirm / dermassen zubeförderen / daß seiner Schirm-Herren von Zürich Meynung / nach der Billigkeit möge begegnet werden.

Der Rath zu Solothurn hat 14. Heum. An. 1567. gebotten / daß man hinfürter St. Ulrichs Fest feyrlich begehen / und an solchem Fest jährlich zu Abwendung schwehren Wetters / eine Procession oder Creutzgang in St. Catharinä Kirch bey dem Siechenhaus vor dem Eichthor halten solle. (ii)

(ii) Hafn: Theatr. 2:248. b.

Zu Ausreutung der zu Luggarus entstandenen neuen Sect / wurd dase bist ein Jesuiter-Seminarium angerichtet. Weilen um solches auszuführen von Römischen Catholischen Orthen mit Päpstlicher Bewilligung beyde Probsteyen Lauwis und Luggarus vereinbahret worden / ist der Propst zu Lauwis / dem Vermuthen nach ein Mönch von dem Humiliaten-Orden / in die Römischen Catholischen Lobl. Orthe gereiset / und hat bey Freiburg vermögen / daß sie von dieser Vereinbahrung abgestanden. Es haben aber die V. Orthische Gesandten den 30. Jun. An. 1571. dem Stand Freiburg repræsentirt / daß so die gefassete Resolution um eines so unguten Mönchen willen unterbrochen wurd / solches gegen Gott / dem Papst / und aller Welt schimpflich und unverantwortlich wäre. Ordo Humiliatorum seye / laut vom Papst / und Cardinal Borromeo einlauffenden Berichts / vom Concilio zu Trient aufgehebt: Werde der unverschamte und verbannete Mönch sich schicken und nach empfangener Absolution widerum aufgenohmen seyn / seyen sie urbietig / ihm zuverhelffen / daß er als ein weltlicher Priester angenohmen / und ihm etwas von der Propstey werden möge. An. 1577. haben die VIII. Orthe durch einen Expressen Balthasar Luchsinger / genennt Mürde / von Schweitz an Gregorium XIII. begehrt / daß er denen zu Luggarus und umligenden Lombardischen Landschafft mit Sendung der Jesuiten zu Hülff komme.

Ibid l. 20. post währen. adde: Weilen Herzog Carl Emanuel das verlohrne Pais de Vaud weder An. 1588 durch Verrätherey des Barons von Armence und Burgermeisters zu Lausanne / noch An. 1611. durch Gewalt / noch An. 1612. und 1614. zu Baden durch gütliche Vorstellungen widerum an sich bringen können / hat er die ehmahls mit Bern gehabte Bündnus am 23. Brachm. zu Bern widerum erneueret / auf besagtes Pais de Vaud für ein und alle mahl renuntirt / und den von deßwegen An. 1564. zu Lausanne gemachten Tractat bestäthiget.

Ibid l. 22. post (m) adde: In diesem Jahr haben die siben vereinigte Provintzen in Niderland / zu ihrer Gewissens- und Stands-Freyheit einen glorwürdigen und gesegneten Anfang gemachet.

Pag. 902. Not. lin. 2. post tormentarium, adde: Vid. Fridl. Pündtner Gespräch. p. 44.

Pag. 903. l. 6. dele aber / lege: des besagten Domherren Vatter /

Ibid. l. 17. post bereicheret. adde:

Obige Bull mag auch der Anlas gewesen seyn / daß die auf den 5. Articul des Brieffs An. 1526. sich beruffende Päpstler / An. 1570. und 1572. das Closter Catzis zu Handen genohmen / dessen Güter verkaufft / und denen Gemeinden ausgetheilet. Die Gemeind Catzis hat ihren Antheil an die Thusner überlassen. (ll)

(ll) Fridl. Pündtner Gespräch. p. 28.

Ibid. l. 26. post (m) Adde:

Der VII. Thurgäu regierenden Orthen Gesandte erkennen zu Baden den 13. Jan. An. 1511. daß des Closters St. Gallen leibeigene im Thurgäu absterbende Leuthe / nach ihrem Tod den ganzen Haubtfal / und bey ihrem Leben die jährliche Fasnacht-Hänen schuldig seyen. Item den 4. Tag Heum. Wann ein unehelich Kind aus dem Thurgäu in des St. Gallischen Closters Landschafft / oder der Grafschafft Toggenburg / ohne eheliche Leibserben mit Tod abgehe / so möge der Abbt den Fahl nehmen / der Landvogt aber das überig Gut erben: Hergegen wann ein unehelich Kind aus dem Closter oder der Grafschafft Toggenburg stirbt / möge ein Landvogt den Fahl nehmen / und der Abbt das Erb.

Pag. 906. l. 20. post bedienet. Adde:

Ein ehrliches Weib / eine Muter von fünf Kinderen ist drey Tag / nachdem sie auß der Kindbeth gegangen / auf offentlicher Straß von zweyen Priesteren angefallen / in ein Gebüsch gezogen / der Mund / damit sie nicht rüffen könne / ihro verstopft / und nachdem sie zur Erden gerissen / ist sie von beyden genothzwänget worden. Es sind aber diese Böswichte also gleich von Lucern / in dero Bottmässigkeit sie diesen Frefel begangen / eingezogen / und nachdem sie alles bekant / mit dem Schwert hingerichtet worden. Bevorab / dieweil ein solcher Unwillen wider diese Unthat entstanden / daß wofehrn die Thäter nicht offentlich wären abgestrafft worden / ein Aufruhr wider die Obrigkeit zubeförchten gewesen wäre. Als aber diese Begegnuß zu Rom erschollen / hat Papst Gregorius XIII. die Stadt Lucern mit höchstem Bann belegt / und sie daraus nicht ledigen wollen / sie bekennen dann / daß sie unrecht gethan / und solches nicht mehr fürnehmen wollen. Solches Verfahren des Papsts kame nicht nur der Stadt Lucern /

 sonder

sonder auch denen Mitverbündeten Röm. Catholischen Cantons, Urj / Schweitz / Unterwalden / Zug / Freiburg und Solothurn so frömd vor / daß sie Dienstag nach Læt. A. 1573. an den Papst verweislich geschrieben / er achte das Verfahren der Stadt Lucern für einen höheren Fehler als deren übelthätigen Personen Laster / welches sie (Lucern und obberührte sechs Cantons) gemeinlich / die diese Sachen / gleichwie (Lucern) berühren thüe / und nicht anderst achten / dann daß dieser Handel sie ins gemein belange / hertzlich beschwehren / daß um Handhabung und Uebung der Gerechtigkeit willen / damit das Ubel und dergleichen Schand und Laster / so „diese zwo Personen begangen / und andere übelthätige Leuthe auch „verschulden möchten / gestrafft und gedemt werden : Und nachdem „sie (die besagte Cantons) ein frey Land haben / männiglich sein „Weib und Kind auf freyer Straß sicher wandlen lassen möge. Sie „achten aber / wann der Papst dieser Priesteren Mißhandlung im „Grund gewüßt hätte / wurde er nicht in die Schärffe dieses Schrei„bens getretten seyn.„ Demnach Sie dann selbiges auf obige Weis Gregorio vorgestellet / sagen sie fehrners : „Lucern habe diesen Prie„steren den Lohn lassen geben / den sie wol verdienet. Und jeder ehr„lichen Oberkeit wol gebührt solche und dergleichen Laster zustraffen. „Seye auch nicht neu / sonder vorher bey (Lucern und obigen Or„then/mehr / also übelthätige Priester (hingerichtet) worden. Seye „auch von Alter her also kommen / und ein uralte Bündtnuß unter „(beydseitigen geist- und weltlichen) Vorderen aufgerichtet / daß sie „(die weltliche Oberkeit) übelthätige Priester / vor ihren Gerichten „straffen und rechtfertigen wollen. Dawider seye ihnen und ihren „Vorderen auf dem Concilio zu Constantz / noch zu Basel / nie nichts „geredt / sonder (seyen) allwegen bey ihren Bündten / Freyheiten/rc. „geblieben. So haben sie (die obbesagte Cantons) mit etlichen Päp„sten Bündnussen aufgericht /„ darinn ihnen allweg ihre alte Bräuche und Freyheiten vorbehalten und beståthet worden: in Hoffnung / noch weiter dabey zubleiben. „Dann ob gleichwol „Lucern (und übrige Orthe) zun Zeiten Priester / so das Leben wol „verwürckt / gen Constantz geschickt / seyen doch die in maassen ge„strafft / daß allein grosse Aergernus daraus gefolget. Derhalben (Lobl. Cantons) sich mehrmahl gegen den Hrn. Bischöffen und ihren Anwälten *protestirt* / daß Löbl. Orthe (denen Bischöffen) keinen mehr schicken / sonder selbst straffen wollen.

Doch

Doch wäre zuverhoffen / wo die Bischöffe ihr Bischthum selbs versehend und *residiertend* / daß Sie desto bessere Ordnung geben möchten. „ Bitten der Papst wolle sich einer gnädigen Antwort be„dencken / rc. Vierzehen Tag hernach (Montag nach Palmarum) hat auch Lucern an den Papst geschrieben / sie haben mit grossem Schmertzen aus dem Päpstlichen Breve vermerckt / daß sie vonwegen *abgestraffter zweyer Priesteren in Päpstliche Ungnad / und schwehren Bann gefallen seyn sollen* : hoffen aber / so der „Papst diese Sach im Grund gewüßt hätte / er nicht in solches scharf„fes Schreiben getretten wäre. Sie bitten den Papst gantz unter„thänig und demüthig / er wolle die Gestaltsame der Sachen und „grossen Lasters ansehen / den gefaßten Zorn gnädiglich und väterlich „fallen lassen / die Straff des Banns auflösen / und sie (die von Lu„cern) nicht weniger dann bis herfür / für Christliche und beständige „Catholische Leuthe achten / und für gehorsameste Söhne der Kir„chen erkennen / und wiederum in die Schoos der Muter der Heil. „Christlichen Kirchen aufnehmen : so erbieten sie sich nicht minder „dann bishar alles das zuerstatten / so gehorsamen Söhnen der Kir„chen gebührt / und zustehet / rc. Hier ist zubemercken / daß sich Lucern mit keinem Wort / weder sich in Abstraffung deren zwey Priesteren fehlbar erkennet / noch einen Fehler abgebetten. Fehrner ist zuwissen / theils daß man nicht geschrieben findet / daß Lucern wegen abgehebter Excommunication ein Danckschreiben gemachet habe : auch / daß man in Abstraffung der Priesteren dennoch von Zeiten zu Zeiten fortgefahren wie zuvor.

Ibid. Not. lin. 3. concedat. Adde: Frisio in Theol. Tigur. Vit. Wolfius hic, *Clarissimus Philosophus, decus & Theologus* cluet.

Pag. 907. l. 13. post (e) Add.

Othmar / Abbt zu St. Gallen reformirt seines Closters / Ordens- und Lebens-Reglen. *a.* Verbindet er sie zu Haltung deren Ordens-Reglen. *b.* Unterweisset sie / wie die tägliche Officia zubegehen. *c.* Wie sie fasten / *d.* beichten müssen. *e.* Wie die Brüdere durch den Abbt und dem Convent aufgenohmen werden müssen. Er entwirfft auch *f.* die Pflichten des Abbts / Decani und Prioris, Subprioris oder Subdecani, Custodis, Pædagogi, Procuratoris, Cellarii Monasterii, Oeconomorum Monasterii. g. Daß die Brüdere jährlich wenigst einmahl zusammen berufft werden müssen. *h.* Wie der Mönchen Kleidung

dung beschaffen seyn müsse. *i.* Bestellung des Tisches des Abbts und der Mönchen. *k.* Wie die Mönchen / so auf den Pfarreyen sich aufhalten / und wie die Convent zuhalten.

Ibid. deleatur lin. 24. ff. totus §. Der langwirrige rc. bis (ff) lege:

Bey Anlas verschiedener unter Kayser Fridrich III. erregten Unruhen hat das Closter Paradis um Kayserlichen Schirm angehalten. Als der Kayser sie deßwegen zur nächsten Stadt gewiesen / haben sie Schaffhausen erwehlet. Deßwegen diese Closter-Weiber An. 1477. daselbst zu Burgerinnen angenohmen worden. Als diese bey gefolgeter Reformation den Orden meisten theils abgelegt / ist ein Burger von Schaffhausen als Schaffner dahin gesezt / die so im Closter bleiben wolten / ehrlich besorget / und Caspar Ochs / gewesener erster Propst und Evangelischer Pfarrer zu Wagenhausen / in das Paradis als Pfarrer beruffen worden. Nachdem die V. Röm. Catholische im Thurgäu regierende Orthe A. 1531. zu Cappel den Meister gespihlt / haben sie die Wiederherstellung ihrer Religion im Closter Paradis begehrt / sind aber in einer zu Baden gehaltenen Tagleistung zu Ruh gewiesen worden. An. 1570. haben sie von neuem angesezt. Dieser langwirrige Streit aber ist nach rechtlicher Erörtherung / in Mangel eines Obmanns / durch einen gütlichen Verglich beygelegt worden. Das gantze Closter-Gut ist 128000. und etliche Gulden geschätzet / davon zwey Theil so jenseit Rheins gelegen / denen Thurgäuischen Orthen: der dritte auf der anderen Seiten Rheins gelegene Theil / der Stadt Schaffhausen zugekennt worden / welche dann ein besonderes Amt daraus gemachet. Zu dieser Aenderung sol die letste Aebbtissin dieses Closters / eine Burgerin von Schaffhausen / nicht wenig beygetragen haben. Selbige hielte sich vor und nach der Reformation zu Schaffhausen auf / begabe sich aber wiederum zu dem Papstthum / und starb in selbigem. Die erste Aebbtissin nach diesem Verglich / ware (An. 1574.) von Waldshut / ist wegen mit dem Abbt von Rheinau gepflogener fleischlicher Gemeinschafft entsetzet / dem Abbt aber eine Wallfahrt gen Einsidlen / und daselbst ablegende Beicht auferlegt worden. An. 1587. den 11. Winterm. ist das Closter gäntzlich abgebrannt / und hernach viel besser aufgebauen worden. (ff)

(ff) Ruger Chr. Mscr. Hasn. l. 1567.

Pag.

Pag. 908. l. 5. post worden. Add.

Den 22. Brachm. A. 1575. haben deren VII. Thurgäu regierenden Orthen Gesandte zu Baden / den zwischen dem St. Gallischen Abbt und denen Reformierten zum H. Creutz waltenden Streit dahin entscheiden / daß es bey dem Abscheid de A. 1540. bleiben / und der Abbt ihnen einen Prædicanten laut Lands-Friedens geben solle: der auch dem Abbt huldigen und in der Landschafft seßhafft seyn solle.

Den 27. Weinm. A. 1575. hat Ertz-Hertzog Ferdinandus an Abbt Othmar geschrieben / wie er im Kauff des Dorfs Singen und Zugehörd begriffen. Weilen aber Hans Ludwig von Bodman / als Verkäuffer sich vernehmen lassen / Singen an Hertzogen von Wirtenberg zuverkauffen / ersuchet S. Fürstl. Durchl. den Abbt / im Fahl der Kauff nicht fortgehen solte / daß er als Lehen-Herr dieses Lehen keinem / der nicht Cathol. Religion / leihen wolle. Es ist aber dieser Kauff des Dorfs Singen und beyder Weileren / und Niderhofen / an Oesterreich richtig worden: und von Hans Ludwig von Bodman zu Bodman und Hohen-Krayen / das Lehen den 13. Christm. A. 1576. an Abbt Othmar abgetretten worden. Hingegen Kayser Rodolff und beyde Ertz-Hertzogen Ferdinand und Carl, Donstags vor Matthæus des Apostels Tag / mit dem Dorf Singen von dem Abbt belehnet / und den 25. Herbstm. dem Haus Oesterreich / auch von dem Abbt bewilliget worden / dieß Dorf auf zehen Jahr lang / um 14000. Gulden zuverpfänden. Den 7. Mart. 1575. wurd die Dispensations-Bull wegen dreymahligen Fleischessens in der Wuchen von Gregorio XIII. auf zehen Jahr verlängeret.

Ibid. Not. l. 3. post 1570. Adde: Juvellus 10. Mart. A. 1566. ad Bulling. *Tu solus jam super es, unius prope Ecclesiarum oraculum, lumen unicum ætatis nostræ.*

Pag. 909. l. 25. post (u), Adde: Dieß Jahrs haben zu Zernetz im Engadin / die Rhetische Kirchen vertraulich und sorgfältig von dem Geheimnuß der ewigen Göttlichen Vorsehung sich ersprachet / und sich verglichen / daß man selbiges nicht anderst als bescheidenlich behandlen solle. Als einer der zu Mönchen bey denen Jesuiten in die Schul gegangen / sich A. 1577. vermessen zubehaubten / daß Gott / weilen er von Ewigkeit etliche verworffen / ein Urheber der Sünde seye / hat Joh. Pontisella, Pfarrer zu Chur / solches an Rod. Gualtherum ge-

bracht / welcher hierauf diesen Gottslästerlichen Irrthum weitläuffig und kräfftig widerlegt. (uu)

(uu) Vid. Hott. Hist. Eccl. VIII. 877.

Als der Gottselige und dapfere Joh. Casimirus, Pfaltzgraf / zu deren in Franckreich hart getrångten Evangelischen Trost (An. 1576.) einen glücklichen Feldzug gethan / und verschiedene von Neuenburg / Neustatt / Biel / auch etliche von Bern / Dienst unter Joh. Casimiro genohmen / und mit offenen Fähnlinen wiederum heimgezogen : haben die VII. Röm. Catholische Orthe den 16. Jul. A. 1576. verabscheidet / daß Freiburg hievon sich informiren / und die Befindnus an Lucern berichten : Lucern aber im Namen deren VII. Orthen von Bern / Neuenburg / Biel / Neustatt / auch von der Marggräfin von Rötelen / so damahls in Neuenburg sich aufgehalten / die Abstraffung deren Ungehorsamen begehren. Sie haben sich auch dessen gegen die Marggräfin von Longueville beklagt und sie erinneret / daß daraus etwas erwachsen möchte / das dero jungen Fürsten zum Nachtheil gereichen möchte. Selbst den König haben sie berichtet / daß die Marggräfin von Rötelen / der Sach des Königs und seiner Fr. Muter in diesen Landen schädlich seye.

Ibid. lin. 28. post (x) adde: In gleichem Jahr ist Joachimus an die St. Gallische Abbtey kommen / und von Gregorio XIII. bestäthiget worden. Als Beatus, Churischer Bischoff / wegen überhand nehmenden Leibes-Schwachheiten bey besagtem Papst / um einen Coadjutorem angehalten / hat Felicianus, Episcopus Scalensis, Nuntius Apostolicus, den 26. Nov. A. 1578. sich mit den Capitularen gen Fürstenburg begeben / den 28. Nov. per Majora den Abbt Joachim postulirt / und das Te Deum laudamus nach geschehener Wahl leise abgesungen / damit von den Pündtneren kein Tumult erreget wurde. Papst Gregorius hat den 30. Jan. A. 1579. diese Postulation genehm gehalten / Joachimum zum Successore declarirt / und ihm auferlegt / vor Antritt seiner Coadjutorie ein Juramentum und Glaubens-Bekantnuß abzulegen. Den 7. Horn. hat er ihn vermahnet / in dieser Coadjutorie sich eiferig zubezeigen. Joachim aber wolte selbige ohne Vorwüssen und Bewilligung Lucern und Schweitz / nicht über sich nehmen. Als nun diese hierüber zu Gersau berathschlaget / haben sie ihn den 29. Mey erinneret / dieser Stell sich zuentschlagen : anerwogen die Bischöffe Planta, und Lucius von Päpstlicher Bullen

und Befehlen wegen / ihr Leben verliehren müssen. Auch könten sich die Pündtner widersetzen/wann man ihnen einen Coadjutorem wider ihren Willen also auffsetzen wurde: und were zubesorgen sie das Bischthum umstürtzen / und grosse Gefahr daraus entstehen möchte. Möge also Joachimus dem Nuntio die Bull mit Glimpf wiederum zustellen. Hiemit hat der Abbt dem Nuntio, welcher dem Abbt den 12. Heum. fölligen Gewalt / alle und jede Personen ab hæresi zuabsolviren ertheilt / den 30. Octob. schrifftlich vorgestellet / ihm falle die aufgetragene Würde zuschwehr/und finde er nicht rathsam / daß der Nuntius sich bey den Eydgenossen / oder bey denen Pündtneren in einige Negotiation einlasse. Der Papst hätte es zwahr lieber anderst gesehen / Apostolico eum intus movente Spiritu, wie er redt / aus Antrieb des H. Geistes: mit beyfügen / pereat Monasterium, floreat Episcopatus. Aber der Nuntius hat den 9. Horn. A. 1580. besser befunden / man ziehe die Hand von diesem Geschäfft ab. Timendum esse, ne Populi ad quos omninò deferri opus est, antequam de ea re quidquam decernatur, à Prædicantibus hæreticis seducti dicerent, ecce quod suspicabamur, Nuntium istum sub componendarum controversiarum prætextu ad nos venisse, sed moliri jam, nos alieno jugo atque imperio Rom. Pontificis subjicere: Der gemeine Mann möchte sich durch ihre Ketzerische Prediger verführen lassen / zusagen: Der *Nuntius* seye unter dem Vorwand sie zuvergleichen ins Land kommen / suche sie aber dem Päpstlichen Joch zuunterwerffen. An einen guten Freund schreibt dieser Nuntius, den 26. Brachm. Er seye in grosser Gefahr geschwebt: Das Gottshaus wolle einen Bischoff und zwahr aus ihrem Mittel haben. Wo dieß nicht geschehe / wollen sie selbst den Bischofflichen Hof in Besitz nehmen / die Renten einziehen / die Schulden bezahlen: da dann zubesorgen / daß die Bischöffliche Einkünffte in weltlichen Handen bleiben möchten.

Pag. 910. l. 16. post anschaffen. adde:

Bischoff zu Chur und seine Kirch sind in so grossem Schuldenlast gesteckt / daß sie in Gefahr gestanden / ihre Güter möchten ihnen durch den zu Chur haltenden Pundstag hingerissen werden. Deßwegen Nuntius den 17. Winterm. A. 1579. an die VII. Röm. Cathol. Orthe gelangen lassen / die Pündtner durch ein Schreiben an sie zuvermögen / daß sie den Ausspruch in dieser Sach bis auf einen zu Chur

an S. Pauli Tag haltenden Congress einstellen / dannzumahl er sich einfinden werde / in Hoffnung die Creditores werden befriediget werden können: deßwegen sie einen salvum Conductum begehren sollen. Es liesse sich unlang hernach A. 1584. ansehen / als ob Freiburg und Solothurn geneigt wären / sich mit denen drey Pündten zuverbinden / sie liessen sich aber durch die V. Röm. Cathol. Orthe davon abwendig machen.

Pag. 910. l. 17. post Genff. Adde: (†)

(†) Clavis Galliæ & Helvetiæ.

Pag. 918. l. 22. post (a) lege: Besagter Abbt / Martin Geiger auf Bühel / hatte An. 1574. allbereit die im Thurgäu ligende Herrschafft Steinegg samt Zugehörd käufflich an sich gebracht. A. 1580. hat er denen V. Röm. Cathol. am Thurgäu Theil habenden Orthen angezeigt / daß er / weilen er diesen freyen Edelmanns-Sitz an sich erkaufft / und darauf zu einem Thurgäuischen Landseß dergestalt angenohmen worden / daß er / wann es ihme beliebig werde / den selbst bewohnen möge: selbiger aber dermassen im Abgang seye / daß er verbesserens bedörffe: mit beygefügter Bitt / daß er nach sollführtem solchen Bau / sich dahin setzen / und zu seinem Aufenthalt / das jenseit dem See oder Rhein / in dem Reich oder Oesterreichischen Herrlichkeit gelegene Einkommen / ohne Hinterung und Eintrag dahin bringen möge. Solches haben wolged. V. Orthe versprochen / und ihne ihres Schirms versicheret.

Als Bischoff von Vercell, als Päpstlicher Nuntius, in die Eydgnosschafft kommen / mit aufhabendem Befehl selbige Clöster zubesuchen / hat er auch diesen Abbt Martinum erforderet / wegen einiger wider ihn erhaltener Klagpuncten. Weilen aber Nuntius allbereit den Abbt von Petershausen gefänglich eingesperret / machte Martinus Bedencken / sich zu dem Nuntio zuverfügen: hat anbey anerbotten / gegen die Eydgnössische Gesandte sich güt- oder rechtlich zuverantworten: Und bey sothaner Gelegenheit haben seine Conventuales den 5. Jan. An. 1581. in einer Supplication an die V. Orthe vermeldet / daß er ihnen mit sonderbarer nutzlicher Haushaltung / getreulich und fleissig vorgestanden / und daß wider ihne eine unordenliche / weit zusamen gesuchte *Inquisition*, von vor der Zeit ausgemachten Sachen / hinterucks und ohne Vorwüssen

wüssen seiner und des *Convents*, angestellet worden: Dessen die „vornehmste Ursach / daß sie den Oesterreichischen und Bischofflichen „Schirm verlassen / und in die Eydgnoßschafft sich begeben / da doch „ihr Muter-Kirch und Gottshaus Stein / darauf sie gemeinlich ihre „Profeſſion gethan / in der Eydgnoßschafft gelegen.

Als aber dieses alles nicht / wie es sollen / angesehen / sonder von eint und anderem Gesandten unfreundlich beurtheilt / auch des Abbts Pferd und Wagen zu Oeningen auf offentlicher Straß angefallen und weggenohmen worden / hat er sich entschlossen in Begleit eines Gewalt-Brieffs von seinem Convent, gen Bamberg zureisen/um selbigem Bischoff das unertragliche hoch nachtheilige Anmuthen des Nuntii, mundlich vorzustellen. Zu Bestreitung dieser Reis-Unkösten hat er von einem Burger zu Stein 400. Gulden aufgenohmen / welchem er hergegen mit Vorwüssen der mehreren Convents-Brüderen/ des Closters Stein Stifft-Freyheit- und andere Brieffe / auch die brieffliche Gewahrsame um den Sitz Bühel / und um das Schloß Steinegk / alte Rechnungen und Rechenbücher / samt etwas Silbergeschirr / in einem langen Kasten naher Stein übersendet / mit vermelden / was darinn verschlossen. Als solches nach etwas verflossener Zeit zu Zürich bekant / und anbey berichtet worden / daß der Landvogt von Frauenfeld samt dessen Amtleuthen / zu Abbt Martin gen Steinegk sich zuverfügen / alle Steinische Brieffschafften ihm abzuforderen / und auf Verweigerung / ihne mit Gewalt zubedrohen Befehl habe / hat Zürich diese ihnen unverantwortlicher Weise / und wider abgeredte Verkomnuß und Versprechen/entzogene Sachen/ durch einige gen Stein abgeordnete Rathsglieder besichtigen lassen. Kaum sind diese zu Stein ankommen / so hat Abbt Martinus sich persönlich/ unberuffen zu ihnen verfügt / den Kasten in dero Beywesen eröffnet/ die darinnen gelegene Sachen ihnen übergeben / mit Vermelden / er gebe diese Sachen von sich zu ihren Handen: sie kommen wiederum an das rechte Orth: er bate zugleich / ihm berathen und beholffen zuseyn.

Der Bischöfflich Constantzische Statthalter und Rath / liessen zwahr vom 10. bis 18. Heum. an die VII. Thurgäu bevogtende Orthe zwey Brieffe ablauffen. Der erste belangete dieses Abbts Vorhaben. Im zweyten verlangeten sie / daß man des Closters Stein Einkommen im Thurgäu / gen Petershausen abfolgen lassen möchte.

Aber Zürich antwortete diesen Beamteten / sie hätten nur das ihrige an sich genohmen / und begehrten / daß gleich sie die Bischofflichen Gefälle aus dem Zürich-Gebieth gefolgen lassen / also solten sie ihnen / der Stadt Zürich / zu dem ihrigen verhülfflich seyn: Die bis dahin zu Stein gelassene Aebbtische Sachen aber haben sie gen Zürich kommen / auch die in denen Steinischen niederen Gerichten gelegene Güter mit Arrest belegen lassen / und hat Abbt Martinus sich gegen Winterthur begeben / dahin der Landvogt auch dessen Kellerin und Kinder versendet. Endlich verfügte sich der Abbt gen Zürich / woselbst ihm ehrliche Unterhaltung verschaffet / und die 400. Gulden dem Burger von Stein bezahlt worden. Nicht nur aber ist Zürich nicht mehr zu dem gebührenden Possess deren ihnen so lang von den benachbarten hinterhaltenen Steinerischen Güteren kommen / sonder Cardinal Merck Sittich / Constantzischer Bischoff / hat den Abbt unter dem Vorwand verschiedener von ihm und seinem Convent wider seine Profession geführter Handlungen / seiner Prælatur entsezt / und denen Steinischen Conventualen den 16. Heumon. angesezt / gegen Abend im Closter Petershausen zuerscheinen / und einen anderen Abbt zuerwehlen: welchem zufolg sie dann folgenden Tags Andream Abbt zu Petershausen postulirt. Nicht in Meynung / sagten sie / diese beyde Clöster in Ewigkeit zusamen zustossen / und ein Corpus daraus zumachen: sonder auf daß mit dieser Union, diesen beyden mit grossem Schuldenlast beschwehrten Clösteren aufgeholffen werde. Jhme Abbt Andreas wurde auferlegt / an allen Sonn- und Feyrtagen zupredigen. Die Bischöffliche Räthe haben sothanes ihr Verfahren denen VII. im Thurgäu regierenden Orthen kund gethan / und dero Genehmhaltung / und daß Petershausen durch ihren Landvogt / in die Possession der Güteren und Jnsigels des Closters Stein eingesezt werde / verlanget. Bey dem Verwalter und Amtleuthen der Herrschafft Nellenburg aber / hat dieses Petershausen (ohne sich hierum zu Stein anzumelden) erlanget / daß ihme nicht nur ein Verhafft deren in selbiger Herrschafft ligenden Güteren des Closters Stein verwilliget / sonder es ist auch dem Vogt / Richter / und gantzer Gemeind Ramsen / vor das Landgericht zu Stockach zuerscheinen / Befehl ertheilt worden. Ohngeachtet die damahls streitige Gefell unwidersprechlich dem Closter Stein zugehören / ist doch um gute Nachbarschafft und Einigkeit zuerhalten / An. 1583. den 25. Mertz zwüschen Zürich und Petershausen ein Verglich abgeredet worden / welcher bis

auf

auf ein allgemein Christlich Concilium [illegible] oder bis auf eine andere gebührende Vergleichung da[illegible] Krafft dieses Verglichs solte Zürich Brieff und Siegel bey Handen behalten / auch alle Freyheiten vorbehalten : der Zehenden von Ramsen und andere Gefähl solten an Petershausen überlieferet / hingegen Abbt Martin jährlich ein Leibding von Petershausen empfangen.

Pag. 920. l. 25. post (i) adde:

Hiltebrand / Bischoff von Sitten / hat an König in Franckreich begehrt / ihme eine Pfrund oder geistlich Beneficium zuwiedmen / auf daß er eine Schul / zu Pflantzung deren Geistlichen in Wallis / aufrichten könte: dann er solches ohne Mit- und Beysteur nicht ins Werck bringen möge. Als aber keine Antwort aus Franckreich erfolget / hat er A. 1582. bey den VII. Röm. Catholischen Orthen um Fürschrifft / und daß sie ihme sonst mit Rath an die Hand geben / angehalten.

Den 15. Mart. A. 1582. hat Papst Gregorius den Cardinal Madruccium, seinen Legat an das Reichs Convent, dem St. Gallischen Abbt Joachimo recommendirt. Dieser Legat selbst begrüsset den 24. Herbstm. obgedachten Abbt durch ein Schreiben / in welchem er wünschet / daß sie ihre Rathschläge zu gutem der Kirchen zusamen tragen könten. Der Cardinal meldet unter anderem: Inprimis curandum nobis videtur, ut à nobismet ipsis initium sumentes, veri Pastoris & Prælati officio fungamur, &c. Si nos ipsos ut formam gregis constituerimus, & vigilantissimè in officio excubaverimus, confracta solidando, oberrantia quærendo &c. ut Monastica vita ad principia sua revocetur, superiorum ætatum religiosi viri imitandi proponantur.

Pag. 921. l. 13. post 1610. adde: In denen gemeinen Herrschafften aber mußte der Landvogt von Baden / nebst D. Müller von Constantz / durch eine Priesterliche Visitation alle Priesterliche Concubinen in gantzer Graffschafft abschaffen.

Pag. 922. l. 4. post worden. adde: An diese Canonisation sol die Stadt Meyland hundert tausent Cronen bezahlt haben. (r)

(r) Montgall. Corresp. p. 404.

Pag. 924. l. 17. post (e) adde:

Als sich Streit erhebt wegen Abchurung des Priesters und Predicanten:

canten: Ehesachen und Choren / Tauffstein: Einzüglingen ꝛc. zu Romishorn / hat Zürich zu gütlicher Hinlegung dieser Spänen / dem Abbt Joachim den 27. Heum. An. 1584. angesezt. Aber dieser Abbt hat den 8. Augstm. schlechter Dingen geantwortet / daß deren von Romishorn Anforderungen / wider Schrüche und Verträge seyen / also kein gütliche Unterhandlung Platz finde / sonder seines Closters Freyheiten müssen gehandhabet werden. Als gleichwol die VII. des Thurgäus regierende Orthe den 6. Heum. A. 1585. die neun streitige Articul untersucht / und Zürich samt Evangelisch Glarus den ersten Puncten von der Abchurung ad referendum genohmen / hat Joachim sich dessen gegen die V. Römisch-gesinnete Orthe höchlich beschwehrt: und denenselben zubedencken überlassen / daß Zürich in gemeinen Vogteyen / die Stimmen deren Catholischen könne übermehren / und ihres Gefallens stürtzen / und hat Rath verlanget / wie er sich zuverhalten. Es haben aber Hochged. Lobl. VII. Orthe den 4. Heum. A. 1586. zu Baden wegen der streitigen Abchurung erkennt / daß die von Salmsach dem Predicant zu Romishorn jährlich 50. Gulden/und der Priester 60. Gulden samt Heu und Stroh geben sollen. Endlich hat den 28. Heum. A. 1588. eine Commission von den regierenden Orthen Thurgäus / die Sach dahin verglichen / daß der Predicant zu Salmsach zugleich Romishorn versehen / Kinder tauffen / und Krancke besuchen solle: werde er muthwillig eine Predig verabsaumen / sol ihm für jedes mahl 1. Pfund Pfenning abgezogen werden. Neben der Pfrund Salmsach sol ihm der Priester von Romishorn 60. Gulden samt Heu und Stroh erlegen: davon der Gemeind 20. Gulden zuerlegen seyen: das Pfarrhaus zu Romishorn sol der Gemeind dienen. Bey vorfallenden Vacanzen sollen diese Gemeinden sich bey dem Abbt anmelden / dieser sie gen Zürich weisen / daß man ihnen dort einen Predicanten gebe / welcher dann dem Abbt præsentirt / und von ihm belehnet werden solle. Die angesprochene Kösten hat der Abbt / zu Ehren der Stadt Zürich / fahren lassen.

Pag. 925. l. 16. dele doch usque Mittag l. 17. post werden. adde: Laut dieses Verglichs auch A. 1610. ausgegangenen Mandats / müßten die Evangelische an Fronleichnamstag an denen Orthen / da beyde Religionen in einer Kirch geübt worden / selbigen Tags vor Mittag / aller ihrer offentlichen Arbeit sich enthalten. Diejenige Dörfer aber / so ganz Evangelisch / und von denen Kirchen entfehrnet waren / und

und dahin deren Römisch-Catholischen Processionen nicht gekommen/ möchten sich fehrners verhalten wie bis dahin. Da nethin diejenige Oerther/ da die Evangelische ihre eigene sonderbare Kirchen gehabt/ sind an diese Feyr nicht gebunden/ doch erinneret worden/ denen Catholischen an ihren Processionen keine Ungelegenheit zumachen.

Pag. 934. lin. 9. post (zz) adde:

Was bis dahin die Eydgenossen unter sich verhandlet/ ist von Conrad Oettling/ einem Landmann von Schweitz sehr behertziget worden. Er hat vermeynt/ die zwey Ursachen deren Mißverständnussen in der Eydgnoßschafft/ seyen die Zweyung in der Religion/ und die Bündnussen mit frömden Herren. Beyde zuheben/ möchte ein bequem Mittel seyn/ wann eine Versamlung beyder Religionen aus Welt- und Geistlichem Stand in gleicher Anzahl angesehen wurde/ um zuuntersuchen/ was in einer oder der anderen Religion irrig seyn möchte: und das irrig befundene abgethan wurde. Nachdem dieser seine Gedancken erstlich einem Burger von Zürich schrifft- und mundlich entdecket/ hernach auch bey Anlas einer bevorstehenden Zusamenkunft deren VII. Röm. Cathol. Orthen in Lucern/ und selbst bey dem Landrath zu Schweitz sich gemeldet/ hat dieser dem Oettling überlassen/ vorderst mit dem vornehmsten Jesuit zu Lucern hiervon sich zuersprachen. Dieser Jesuit hat sich solche Gedancken nicht mißfallen lassen/ doch hat er den Oettling an den Nuntium gewiesen/ mit welchem aber Oettling/ weilen er weder der Lateinischen noch der Italiänischen Sprach kündig war/ nicht reden können. Hierauf verfügte er sich zu dem Hrn. Schultheiß zu Lucern: als selbiger dem Geschäfft sich ungeneigt erzeiget/ hat besagter Landmann sein Begehren der Röm. Cathol. Orthen Ehrengesandten vorgetragen/ welche ihm dann Hoffnung gemachet/ auf einer nächst könfftigen Badischen Tagleistung hievon zureden. Aus Beysorg aber/ daß die Röm. Catholische hiervon keinen Anzug thun möchten/ begab er sich gegen ausgehendem 1587. Jahr gen Zürich/ und begehrte daß bey erheischender Noth/ dieß Geschäfft von dero Ehrengesandten in die Session gebracht werden möchte. Solches Begehren hat zwahr Hochged. Stand alsobald an übrige Lobl. Reform. Cantons überschrieben; weilen aber gefolgte Abscheid hiervon nichts vermelden/ wird dieß Geschäfft ins Stecken gerathen seyn.

Pag. 935. lin. 7. post **ihm** adde: **Dem** Nuntio,

Pag. 936. lin. 14. post **zustellen.** adde: **Nachdem namlich Papst** Sixtus V. **seinem** Nuntio **einen ernstlichen Filtz überschrieben; mit der Anmerckung / daß die Materi von der** Jurisdiction **subtiler seye als Glas / und mit grosser Vernunfft und Bescheidenheit behandlet werden wolle.**

Pag. 938. l. 5. post **kommen.** adde:

Als die IV. **Evangelische Städte** A. 1603. **an ihre Mitverbündete von Röm. Religion gebracht / daß Müllhausen wiederum in den Bundt aufgenohmen werde: hat Urj sich sehr angelegen seyn lassen / solches zuverhinteren. Unter anderem vorschützende / daß Ihr Kays. Majest.** Rudolphus II. **welcher mit ihnen hierüber** correspondiert / **solches ungnädig aufnehmen wurden.**

Pag. 940. lin. 31. post &c. adde: **Diese Bündnuß ist von denen Evangelischen** Cantons **angesehen worden / als machen ihre Mit-Eydgenossen einen Weg unter dem Religions-**Prætext **wider ihre Verbündeten der Evangelischen Religion zu ewigen Zeiten fürzunehmen / was sie nur gelustet / und die mit selbigen habende alte oder neu machende Verkomnussen allein so lang zuhalten / als es ihnen gelegen / gefällig und kommlich.**

Pag 941. l. 11. post (n) Lege:

Drey auf dem See gen Zürich gebrachte Kisten wurden in das Kauffhaus gelieferet / und daselbst am 9. Mey / von Lucerner Fuhrleuthen auf Wägen geladen und gegen Abend / wider des Wagmeisters Wahrnung / für das Wirthshaus zum Kindlein gestellt. Die Fuhrleuthe liessen sich gegen die auf der Gaß kurtzweilenden Knaben vernehmen / sie führen Stein und todte Menschen / (apertâ unâ cistarum**) eröffneten damit eine dieser Kisten. Selbige aber ware mit Bilderen um die Cappuciner-Kirchen auszuziehren angefüllet. Als die Knaben solcher Dingen ansichtig worden / ergrimmeten sie / und wolten sich deren Kisten bemächtigen; die Fuhrleuth zuckten ihre Degen; hergegen ist die Anzahl der Knaben bis etlich hundert angewachsen / von welchen die Fuhrleuthe abgetrieben / alle Kisten eröffnet / die Bilder in die Brünnen geworffen und wider die Stein geschmissen worden. Ehrliche Burger / auch Oberkeitliche Personen**

haben

haben sie ernstlich abgemahnet: sie ruften aber / sie wolten die verbrennte Bibel auch ihre ohnlängst auf dem Gubel ausgegrabene und mißhandlete Todten rächen / und trieben solches bis gegen Mitternacht: Vier Tag hernach beklagte sich Lobl. Stand Lucern solches Verfahrens durch eine Gesandschafft. Man berichtete aber daß die unfürsichtige Fuhrleuth hierzu den Anlas gemachet; Endlich ist die Sach durch eine ansehenliche Gegengesandschafft gütlich beygelegt worden. (.)

(.) Rod. Stumph. Antist. Tig. 10. und 28. Mey.

Abbt Joachim hat den 13. Christm. A. 1587. in einem Brieff an Landamman und Rath zu Appenzell als eine beschwehrliche Neuerung geklagt / daß die Prædicanten im Rheinthal kein Kind mehr wollen tauffen / dessen Tauffzeugen Röm. Catholisch seyen. Erwehnter Abbt hat die Belehnung des Prædicanten von Balgach sich angemasset / und ihme die Cantzel verbotten: dessen beschwehrten sich die Evangelische von Balgach / weilen sie die Kirchgenossen / ohne Beyhülff des Abbts / das Pfarrhaus erbauet: dem Pfarrer die Bestallung geben: die Jahrzeiten / Stifftungen / vom Priester bezogen werden ꝛc. Wie aber die V. Orthe den 4. Augstm. dem Abbt gedancket / daß er das Rheinthalische Collatur Geschäfft so kräfftig treibe: ihn dapfer fortzusetzen ermahnet / und ihres Beystands versicheret: welches nochmahlen am 17. Augstm. geschehen / als sie ihm zugleich condolirt / wegen empfangenen Brandschadens des Closters am Glockenthurn. Also hat hergegen Zürich den 10. Augstm. diesen Evangelischen Leuthen zu Trost an den damahligen von Lucern gebührtigen Landvogt im Rheinthal gelangen lassen / den Prælaten unter Vorstellung overzehlter Gründen zuvermögen / daß das Recht erspahrt werde

Den 19. Weinm. A. 1588. hat Sixtus V. den Abbt Joachim und dessen Convent befreyet (lineis utendi) Hembder von Leinwath zutragen: dreymahl in der Wuchen Fleisch zuessen / selbst in der Fasten und Advent, Butter an statt Oels zugebrauchen / und zwahren ohne Limitation der Zeit / welche von den vorgehenden Päpsten angesezt worden.

Pag. 945. l. 8. post (z) adde:

Antoni de l'Escaille heget gleichen Irrthum. Aulberus aber und

Æmilius Portus (Francisci, eines aus Candia gebohrnen Griechen Sohn) Prof. Græcus, sind ihrer Stellen erlassen worden.

Pag. 951. l. 9. post (s) adde:

Den 13. Brachm. An. 1589. haben die dreyzehendhalbe Gottshäuser im Thurgäu / den A. 1560. wegen Raubs und Wechsels der Leibeigenen errichteten Vertrag / zu Constantz erläuteret. 1. Wann ein Mann von einer geraubeten Kinder erzeuget / sollen selbige nicht der böseren Hand / das ist / der Muter / sonder dem Gottshaus dahin sie geraubet / mit der Leibeigenschafft zugehören. Sonsten aber und ausserhalb des Raubs / sol die Leibeigenschafft nach der bösen Hand verstanden werden. 2. Ohngeachtet vollzogener Ehe sol ein Raub / ein Raub seyn und bleiben / und der Räuber verbunden seyn / den Raubschilling zubezahlen / und so lang er daran säumig / jedes Jahr eine Leibhänen ausrichten. 3. Jedes Gottshaus sol seine Leibeigene erkundigen / und die Beschreibung je zu siben Jahren erneueren: auch alle siben Jahr um / eine gemeine Zusamenkunfft gehalten werden. 4. Sollen die Eydgnossen um Abschaffung verschiedener vom Landvogtey-Amt geschehener Neuerungen ersucht werden. 5. Die wegen Leibeigenen / Fahlen / Gläß / und anderer Leibs-Gerechtigkeit vorkommende Späne sollen durch zwey andere unpartheyische Gottshäuser erörtheret werden.

Ibid. l. 15. pro vorhanden seyn lege: anländen und aussteigen.

Ibid. l. 21. post (u) adde: Vierzig in drey Vogteyen arbeitende Kirchen und Schuldiener waren so unglücklich / daß sie durch die Savoysche Truppen von ihren Kirchen / in welchen nun mehr als 50. Jahr das Evangelium geprediget worden / verstossen / samt Weib und Kinderen ins Elend vertrieben / alle Lebens-Mittel ihnen entzogen / die Bücher mit Feur verbrennt worden: sie wurden aber durch mitleidige Beysteuren deren Eydgnössisch-Evangelischen Kirchen zu Stadt und Land in etwas ergetzet.

Pag. 952. l. 33. post eingestellet. adde:

Der Constantzische Vicarius hat den 19. Aprel An. 1590. an das St. Gallische Land-Capitul einen Befehl ergehen lassen / wegen einzulieferendem Rodel aller Leuthpriesteren und Caplanen / deren so Concubinen halten: deren so investirt / aber mit keiner Commission ver-

versehen : welche in frömder Dioeces, aber nicht durch ihn ad curam admittirt : deren so vom Capitul ausbleiben. Aber Abbt Joachim hat auf einem den 7. Mey zu Rorschach gehaltenen Capitul / wider dieses seinem Gottshaus und dessen Rechten nachtheiliges Attentat, solenniter protestiren lassen. Erst An. 1594. hat Abbt Joachimi Nachfahr / diesen die Judicatur über die St. Gallische Geistlichkeit belangenden Streit getrieben/ und in verschiedenen zu Rorschach und Bischoffzell gehaltenen Conferenzen es dahin gebracht / daß alle Priester der Abbtischen Landschafft bis zu Austrag der Sach / die Sacrament sollen brauchen können. A. 1599. hat Comes Turrianus, Päpstlicher Nuntius so wol zu Constantz als zu Weil Fleiß angekehrt / diesen Span zuheben. Es war aber vergebens / und ist das Geschäfft an den Päpstlichen Hof gewiesen worden. Da dann Papst Paulus V. den 12. Augstm. A. 1606. dem Abbt / nachdem er dessen Eifer in Fortpflantzung der Religion gerühmt / Hoffnung gemacht / diesem Streit nach des Nuntii Wiederkunfft ein End zumachen.

Den 7. Horn. An 1591. hat Octavius Paravicinus , Episcopus Alexandrinus, Päpstl. Legat, Bernhardo Müller/St. Gall. Decano den Gewalt gegeben / ab hæresi, sententiis, censuris & pœnis, auch ab irregularitate per Clericos contracta, mit gewisser Restriction zu absolviren. Dergleichen Gewalt/auch in Abänderung der Gelübden zudispensiren / hat A. 1603. Nuntius Johannes Episc. Veglensis, einem St. Gall. Conventualen ertheilt.

Pag. 955. l. 32. post werde. adde : Den 16. Augstm. An. 1593. hat Fr. Georgius Benignus de Dionis Bellunensis Ord. Min. Conc. per Germaniam & Poloniam visitator Apostolicus & Commissarius Generalis , denen Schwesteren der dritten Regul S. Francisci Ordens zu Altstädten erlaubt / das Venerabile zuhaben.

Weilen der Prædicant zu Bernang im Rheinthal bey dem Läuten den Hut nicht abgezogen / und deßwegen ihme von Seiten des Abbts und Landvogts eine Straff angedrohet worden / hat Zürich durch Absendung Jost von Bonstätten sich bey dem Abbt / als wider eine wider das Gewissen lauffende Zumuthung beschwehrt. Aber der Abbt hat den 9. Winterm. An. 1593. in schrifftlicher Antwort behaubten wollen / daß er und der Landvogt die Abziehung des Huts durch Mandata anzubefehlen befügt : es seye dieß ein Gott gefälliges und gutes

Werk: bey anderen Republiquen gebräuchlich: eine äusserliche Höflichkeit / deren Unterlassung Aergernuß gebe.

Pag 957. l. 9. post werden. adde:

Gleich die Ober-Urner im Canton Glarus ohnlängst (A. 1592.) eine kleine Kirch erbauet: Also hat Elm / welchen bis dahin der Pfarrer zu Matt geprediget / A. 1595. einen eigenen Pfarrer zuhaben sich entschlossen. Und weilen zu Schwanden von vielen Jahren her kein Meß gelesen worden / haben einige sich erkühnet / den in selbiger noch stehenden Altar bey seits zuthun. Um daß sie solches eigenmächtig gethan / hat sie der zweyfache Landrath um 100. Gulden gebüßt: anbey erkennt / daß so jemand über kurtz oder über lang der Meß begehrte / der Altar wiederum hergestellet werden solte. Es haben aber auch die V. Orthe so eiferig sich in die Sach gelegt / daß der Altar / um Weitläuffigkeit abzuheben / gleich damahls wiederum in die alte Form und an bisheriges Orth gesezt werden. (nn)

(nn) Tsch. Gl. Chr. 520. 527.

Auf Absterben Abbt Joachims den 24. Augstm. An. 1594 ist den 27. Augst. Bernhard Müller / Decanus erwehlet / die Wahl vom Papst Clemens VIII. genehm gehalten / und den 7. Herbstm. dem neuen Abbt durch ein Breve zuwissen gemacht worden / daß Hieronymus Comes de Portia, Protonotarius Apostolicus, Päpstlicher Referendarius, Prælatus domesticus und Nuntius, Päpstlichen Befehl habe / das Closter St. Gallen zuvisitiren und das nöthige zureformiren. Den 4. Horn. An. 1595. hat der Papst den Abbt / nachdem er selbigen gelobet / zu Reformierung der Kirchen- und Closter-Disciplin angefrischet. Den 10. Horn. hat er denen / welche S. Galli Kirch an der Pfingsten besuchen / Ablaß von allen Sünden bis auf das Jubilæum ertheilt. Den 13. Horn. ist die Reformation vom Nuntio mit Zuzug Abbt Georgen von Weingarten ins Werk gesezt worden. Es sind selbiger im Weg gestanden / theils einige des Abbts Hoheit / und der Regel Benedicti nachtheilige Pacta, welche das Convent vor des Abbts Wahl unter sich errichtet: theils die Beysong / es möchten einige Weltliche selbige hintertreiben. Der Papst aber hat den 18. Mart. beyde diese Hinternussen gehoben. Dem Abbt und dessen Convent hat er durch ein ernstliches Breve befohlen / gedachte Pacta unnütz zumachen / und sie innert 8. Tagen dem Nuntio einzuhändigen. Die von Lucern hat er erinneret / daß sie diesem so heilsamen

men Werk / so ihnen als Schirm-Herren zu keinem Nachtheil gereiche / nichts in Weg legen / noch denen Widerspänigen Gehör geben. Den 13. Winterm. hat der Papst des Abbts Bernhardi in diesem Geschäfft bezeigten Eifer gelobet / und ihne zu dessen Fortsetzung angesporret. Ohnlang zuvor (an St. Gallen Tag) hat dieser Abbt in Beyseyn der Gesandten deren IV. Schirm-Orthen von denen Prælaten zu Ochsenhausen / Petershausen / Creutzlingen und Rheinau die Benediction empfangen. Alle über die Wahl / Confirmation, Benediction ergangene Cösten haben sich auf 1881. Gulden beloffen. Den 13. Mey A. 1596. wolte Prælat behaubten / daß die unbedingte Collatur beyder Religionen im Rheinthal ihme zustehe.

Zwey Burger zu Neßlau im Thurthal in der Grafschafft Toggenburg / so zu der Röm. Religion sich bekennt / haben verlanget / daß ein Altar in dortiger Kirch aufgerichtet werde. Die überige Gemeindsgenossen haben sich diesem Begehren widersezt / und wolten dem Landvogt / welcher durch etliche einen Platz / auf welchem der Altar gesetzet werden möchte / den 14. Herbstm. suchen wolte / die Kirche nicht öffnen. Als der neu erwehlte Abbt Bernhard Müller dieß Geschäfft an Schweitz und Glarus langen lassen: haben diese den 18. Weinm. A. 1595. dahin geurtheilet / weilen der Landsfried mitgebe / daß wo wenig oder viel Personen der Meß oder Prædicanten begehren / man ihnen willfahren solle / so möge auch zu Neßlau ein Altar aufgerichtet werden. Damahls ist auch denen Evangelischen zu Peterzell und Hemberg erlaubt worden / einen gemeinen Prædicant zuhaben / und daß die hier und dort zugespizte Tauffstein-Deckel / glatt gemacht werden / auf daß die Evangelische ihr Tauffgeräthe auf selbige stellen können / ꝛc. Dieser neue Altar wurde mit einem Gitter verschlossen / welches so viel Platz eingenohmen / daß die Evangelische bey annahender Pfingsten / damit sie nicht an H. Communion gehinteret werden / begehrt / daß man selbiges ihnen / als welche gleiches Recht zu der Kirche hätten / öffnen möchte: als ihnen solches ein und ander mahl / und wiederum auf den Heil. Pfingsttag selbst abgeschlagen worden / haben sie dieß Gitter angegriffen und zerbrochen: weigerten auch die ihnen deßwegen auferlegte Straff abzustatten / sonder haben sich bey ihren Mitlandleuthen angemeldet / und eine allgemeine Sach daraus machen wollen. Deßwegen hat Abbt Bernhard abermahl bey Schweitz und Glarus Hilff gesucht / welche

den 18. Augstm. A. 1596. zu Weil ausgesprochen: *a.* Daß der Landsfried bey allen Kräfften bleiben solle. *b.* Weilen die Altar-Tafel geschädiget worden / sol man dem Thäter nachfragen. *c.* Die Evangelische zu Neßlau sollen das zerbrochene Altar-Gitter in ihrem Kosten wiederum erneueren: selbiges sol nach beyder Theilen gutbefinden hergestellet / und beyden Partheyen Schlüssel zu selbigem gegeben werden / um selbiges nach belieben und Nothdurfft zuöffnen und beschliessen zukönnen / es seye dann / sie vergleichen sich eines anderen. *d.* Auf daß kein Theil an seinem Gottesdienst verhinteret werde / sol der Lanvogt / samt einem Ausschuß von beyden Religionen innert Monats-Frist jedem die Stund bestimmen / zu welcher die Röm. Cathol. aus der Kirch / die Evangelische in selbige gehen sollen und können. *e.* Diejenige / so wie auch geklagt worden / die Creutzer ab den Gräberen der Papisten werffen / sollen / so sie verzeiget werden / gestrafft werden. *f.* Die Klägden der Päpstl. Neßlaueren / daß nicht nur sie von denen dasigen Evangelischen geneidet / sonder diejenige so Lust zu der Röm. Religion haben / von ihnen abgeschreckt werden, haben die Evangelische damit beantwortet / daß ihnen hievon nichts bekant. *g.* Die streitige Bestellung deren Pfründen belangende / ist dem Prælaten die unverhinterte Be- und Entsetzuug deren Pfründen zugeeignet worden. Doch so die Evangelische einen Predicanten bedörffen / solle der Prelat / so es immer möglich / unverzogenlich sie mit einem taugenlichen Mann versehen. Wann die Evangelische das H. Abendmahl halten wollen / mögen sie es thun acht Tag nach dem H. Fest: Hingegen sollen sie St. Laurentzen Tag gleich einem Apostel Tag feyren. Das bis dahin im Toggenburg nicht übliche Psalmensingen aber haben wir (sagen diese Richter) als eine unnöthige Sach hindan gesezt. *h.* Dem Landvogt und Landrath wird erlaubt / Landleuthe anzunehmen / so daß der Einzug / wie bis dahin getheilt werde. *i.* Ledig erzeugete Kinder sollen für Landleuthe erkennt werden / &c. Die von Neßlau solten dem Fürst 1400. Gulden bezahlen. Sie wolten aber solches eher nicht thun / bis daß alles erfüllt / und sie Brieff und Siegel in Handen gehabt. Anbey versprach der Fürst / den Evangelischen sol / nach Bezahlung besagter Summ / das Psalmensingen ausser der Kirchen erlaubt seyn. Es hat sich aber mit dem Evangelischen Wesen im Toggenburg nicht gebesseret. Am 3. Nov. A. 1596. hat Prelat denen zu Mogelsperg sagen lassen / Krafft Brieff und Sieglen gehöre selbiges Pfarrhaus einem Priester. Deßwegen solle

der

der Predicant selbiges abtretten. Aber die Evangelische haben nach vielen Bedröhungen / mit des verstorbnen Abbts und Landvogts Brieff und Sieglen / das Gegentheil erwiesen / und hat sich dieses Gewölck zertheilt. Am 22. Winterm. hat der Landvogt / Maurer / rc. gen Oberglatt gebracht / und durch selbige in der Eil nächtlicher Weil einen neuen Altar in selbige Kirch setzen lassen / die doch bis dahin eine reine Evangelische Kirche gewesen / und von den Evangelischen / der Aebbtissin zu Magdenau / mit schwehrem Geld abkaufft worden: es sollen auch die Evangelische Brieff und Siegel gehabt haben / daß kein Meß in ihrer Kirch gelesen werde. Der Abbt selbst kame dahin / und hielte die erste Meß in dieser Kirch / den 16. Febr. An. 1597. Vermög eines in besagtem Jahr zu Lachen errichteten Abscheids / solten fürohin alle Toggenburgische Kinder so ledig (im ledigen Stand) erbohren werden / in Catholischer Religion erzogen werden. Wann die Partheyen diesen Ausspruch nicht annehmen wollen / sollen sie auf einen bestimten Tag einen rechtlichen Spruch erwarten. Den 16. Herbstm. hat ein St. Gallischer Mönch die erste Meß zu Mogelsperg gehalten. Von selbiger Zeit ist Sonn- und Feyrtäglich ein Mönch dorthin kommen / um Meß zuhalten / bis daß ein beständiger Priester dahin gesezt worden. Als Gesandte von Zürich An. 1598. einem zu Weil haltenden Congreſs beywohnen / und z'best reden wolten / haben Abbt / Schweitz und Glarus solches nicht gestattet / deßwegen die von Zürich samt allen anwesenden Evangelischen abgetretten / und hat sich diese Versamlung zerschlagen.

Pag. 959. Not. l. 2. post 114. adde: Voet. Pol. Eccl. T. 2. p. 477.

Pag. 961. l. 3. post (u) adde: welche Clemens Puteanus, ein bekanter zu Dole in Burgund seßhaffter Jesuit / an das Jesuiter Collegium zu Cöln berichtet / und solcher Schand- und Land-Lugen Urheber gewesen zuseyn vermuthet wird. Es haben aber gesamte Kirchen- und Schuldiener zu Genff / den Ungrund dieses Vorgebens in Latein und Frantzösischer Sprach / grundlich und weitläuffig an Tag gelegt. Sie berichten anbey / daß zu gleicher Zeit andere Mönchen mit gleicher Unwahrheit ausgestreuet / daß sie / die Mönchen / mit denen Lehreren zu Genff in eine mundliche Disputation einzulassen sich anerbotten. Es haben aber diese sich nicht getrauet / eines mit den Mönchen zuwagen. (*) Diese beyde Ausschnitte gleichen sich demjenigen rc.

(*) Conf. Hosp. de Jesuit. p. 201. 2.

Ibid. Not. lin. 2. post 126. adde : Conf. Sekend. Hist. Luth. 3: 346. a.

Pag. 962. lin. 14. post Landtheilung. adde : ware so da leichter / weilen die Religionen im Inn- und Ausseren Roden / allbereit meistens gesönderet gewesen / und nur etliche wenige Haushaltungen aus einem Roden in den anderen ziehen müssen. Diese Landtheilung ist den ꝛc.

Pag. 963. l. 16. post (f) adde : Als aber der Evangelische Pfarrer eine Schul aufgerichtet / haben die V. Orthe durch ein Schreiben aus Baden vom 18. Jul. A. 1602. sich ernstlich darwider gesezt.

Pag. 966. l. antep. (u) adde : Die regierende Orthe deren freyen Aemtheren haben A. 1596. erkennt / daß die Conventualen zu Muri / wegen begebenden Fehleren / auch dem weltlichen Gericht unterworffen seyn sollen. (uu) In besagtem Jahr ist dem Landvogt zu Lauwis befohlen worden / einen Priester wegen begangener Unzucht zustraffen. Wolle ihn dann die geistliche Obrigkeit auch noch straffen / stehe ihro solches frey. (*) Als in gefolgetem Jahr der Chumische Bischoff vermeynt / er allein habe um criminal- und malefizische Sachen abzustraffen. Aber da Lobl. Syndicat in ihren Jurisdictionen und Befehlen sich ersehen / haben sie sich im Namen ihrer hohen Principalen erläuteret / sie lassen es bey den alten hierüber gestelleten Ordnungen und Satzungen verbleiben. Die vermögen / daß laut der alten Freyheiten und Gerechtigkeiten (die Herren Eydgenossen) mächtig seyen / und solches ihnen jederzeit vorbehalten / die geistlichen Personen so wol um criminal- als malefizische Mißhandlungen / nach ihrem Verdienen zustraffen und zurechtfertigen. (†)

(uu) Abscheid. (*) Absch. Arau Oct. § 3. (†) Absch. Lauw. Jahr:.

Pag. 968. l. 21. post (b) adde :

Doch könten beydseitige Religionsgenossen nicht gäntzlich gesönderet werden. Zumahl in der Evangelischen Kirchhöre Teufen das Frauen-Closter Wohnenstein liget / in welcher heut zu Tag 24. Nonnen sich aufhalten sollen. In der Pfarr Waltzenhausen ligt das Closter Grimmenstein. Lang nach dieser Landstheilung hat man unternehmen wollen / dieses Closter in einen Defensions-Stand zusetzen. Es ist aber nach ein und ander von beyden Religionen gehaltnen Con-

Conferenz unterlassen worden. Die Gemeindsgenossen zu Grub besitzen noch einige Güter unter den angräntzenden Abbtisch-St. Gallischen Unterthanen: so verrichten diese / mit einem Priester / etwann eine halbe Stund von der Grub entfehrnte Päpstler / und die Evangelische in der Grub den Gottesdienst in einer gemeinsamen Kirch. Bey anwachsender Anzahl der Zuhöreren / und erzeigendem Anschein / daß man genöthiget werde / die Kirche in der Grub zuerweiteren / wolten die Evangelische noch bey weniger Zeit einen Versuchstreich thun / ob sich die Röm. Catholische von ihrer Ansprach an die Kirch möchten auskauffen lassen. Aber diese haben den Bogen so hoch gespannen / daß man rathsamer befunden / es bey dem Alten bleiben zulassen.

Pag. 970. lin. 1. post angetrungen. adde: Es ist aber selbige von Seiten Bern und von Seiten Biel noch gehinteret worden. Lobl. Stand Bern weigerte sich / bis der streitige Bielische Beysitz gehoben wäre. Weil nun Bischoff vermeynt / solcher Verzug wäre ihme höchst nachtheilig / hat er die VII. Röm. Catholische Orthe ersucht / denen Bieleren den fehrneren Beysitz zugestatten / 1. Weilen Bern sich erklährt / wann Sachen vorfielen / welche sie berühren / alsdann auch die von Biel mit ihnen austretten solten. 2. Deren Fählen / da die Zugewandte Orthe zutagen beschrieben werden / seyen wenig. 3. Dannzumahl werden nur gemein Eydgnössische Sachen behandlet ꝛc.

Ibid. l. 17. post zufinden. adde:

Des Priesters zu Würenlos / des Decani der Stifft zu Zurzach / des Priesters zu Thal im Rheinthal / ärgerlicher und hartnäckiger Concubinat, Unterlassung des Gottesdiensts ꝛc. hat Lobl. Röm. Catholischen Orthen nicht wenig Mühe verursachet. Mehrere Geschäffte hat ihnen zugezogen das Closter Paradis / in dessen Namen der General der Barfüsseren an die V. Orthe und R. Cathol. Glarus begehrt / daß ihnen der Guardian, (um daß er dem Closter 12000. Gulden Schulden auf den Hals geladen / so daß sie weder Tag noch Nacht vor den Schulden Ruhe haben) abgenohmen / an dessen statt der Provincial ihnen gestattet / und daß ihnen etwas Gelds vorgeschossen werde. Also haben Hochgeb. Cantons den Guardian entsezt / und jeder Canton 100. Cronen 6. Jahr lang / ohne Zins zugeben und zulassen versprochen. Sie haben aber auch den Provincial abgewiesen: sonder Jac. Steiger / des Raths zu Urj ist zu einem Verwalter

dieses Closters gesetzet / und selbigem 4000. Gulden / um Abstattung deren Zinsen und anderer Schulden / auf die Güter des Closters zuentlehnen bewilliget: auch befohlen worden / alle drey Jahr eine andere Aebbtissin zuerwehlen: ohne Erlaubnuß keine frömde Töchteren anzunehmen / ausser den Schirm-Orthen: Für dieser Töchteren Pfrund und Tischgeld / müssen allein Müntzgulden gerechnet werden: Bey Ankunfft des erwartenden Provincialis solten Namens deren Schirm-Orthen zwey Gesandte hinausreisen / um denen Verhandlungen beyzuwohnen. (*)

(*) Act. Publ.

So hat Johannes von Roll / Landvogt zu Lauwis A. 1600. dem Bischoff von Como, Philippo, im Namen der noch zu Lauwis anwesenden VII. Orthischen Gesandten vorgetragen. 1. Daß da ein Priester einem anderen Priester das Leben benohmen / dem Thäter den Process zumachen / dem Landvogt zustehe / und die Confiscation deren Güteren der Cammer eingebracht werden solle. 2. Daß alle Priester-Händel nicht für den geistlichen Richter / sonder für gedachten Landvogt gehören. 3. Auch diesem gebühre / die geistlichen Pfründen zuverleihen: und 4. über die Spän deren Zehenden und ersten Früchten zurichten. Bischoff hat auf das 1. und 2. geantwortet / solches Begehren streite wider göttliche und menschliche Gesätze / selbst bey denen Feinden des Cathol. Glaubens / und wider die am hohen Donstag publicirende Bull Cœna Domini. Wegen des 3. vermeynte Bischoff / die Hrn. Landvögte wol mit denen Verehrungen um das placet des Posseses zufrieden seyn könten / die doch bisweilen so überschwenklich / daß die Geistliche sich höchlich erklagen. 4. Die Zehenden und erste Früchte gehören unter die geistliche Rechte. Der Bischoff hat den Landvogt nicht nur mit der Excommunication bedrohet / sonder auch den 17. Sept. A. 1600. denen VII. R. Cathol. Orthen schrifftlich verdeutet / er hoffe daß von denen Ennertbirgischen Landvögten keine Neuerungen eingeführt / wo solches geschehen / abgestellet / und dergleichen Sachen / zufolg denen Canonibus und Päpstlichen Bullen an den Bischöfflichen Hof werden gewiesen werden.

Ibid. lin. 32. post behalten. adde: Den damahligen Zustand des Bischthums Constantz hat selbiges Dom-Capitel zu Bischoff Georg von Hallweil Zeiten / den 1. Mart. A. 1601. also entworffen: Dieses

Bisch-

Bischthums Gefälle und Einkünfften / weilen sie vornehmlich aus Korn und Wein bestehen / seyen veränderlich und ungewiß: Die Herrschafften ertragen jährlich 9. bis 10000. Gulden: aus selbigen können die jährliche Zinse nicht alliglich bezahlt werden: Durch die eh dem eingerissene Secten in Schwaben / Wirtenbergerland / Schweitzerland / Reichsstädten / Elsaß / ꝛc. seyen die Bischoffliche Gefälle / Zehenden / Annaten ꝛc. dem Bischoff auf ewig entrissen: daher selbiges in so grossen Schulden-Last gerathen / daß er nur jährlich 11133. Gulden Zinse von 222660. Gulden Capital (alles in Rheinisch Gulden an Gold / hiemit jetziger Währung nach unablöslich /) so er schuldig / zubezahlen habe. Fehrners habe er 34000. Gulden lauffende Schulden. Uber Abzug der Zinsen / bleiben dem Bischoff überig 10. bis 12000. Gulden / aus welchen die Reichs-Crays-Eydgnössische Gesandschafften / Türcken-Cammer-Gerichts- und Reichs-Anlagen / Besoldungen deren Amtleuthen / Dieneren / Gastfreyhaltung fremder Gesandschafften / ꝛc. ausgehalten werden müssen. Dem Bischoff bleiben zuverzehren für das Collegium der Jesuiten / und für das Seminarium, für die in Ehrenhaltung baufälliger Häuseren überig 2000. Gulden. Hiezu kommen die Päpstliche Annaten / und Käyserliche Regalia, etliche ausständige Reichssteuren. Bitten den Papst / daß der Bischoff zu Ablösung der Schulden / des Bischthums Güter verpfänden möge; daß vom Papst die Pistorianische Pension aufgehebt werde / und daß er die Annaten / wo nicht nachlassen / doch den mehreren Theil fallen lassen wolle.

Pag. 971. lin. 12. post worden. adde: Den 22. Mart. A. 1602. haben die VIII. Rheinthals regierende Orthe verabscheidet *a.* beyde Religionen sollen bey Haltung des Gottesdiensts ein anderen nicht gefahren. *b.* Männiglich Morgens / Mittags und Abends bey Läutung der Bättglocken den Hut abziehen. *c.* Bey der Kirchen-Rechnung sollen die Landammen von ausser und inner Roden des Lands Appenzell sitzen.

Demnach die St. Gall. Closter-Reformation glücklich von statten gegangen / hat Abbt Bernhard auch andere Benedictiner-Clöster zu gleichem Werck angefrischet / und zu gemeinsamer Congregation eingeladen. Ihne haben Johannes Episc. Vegliensis, Päpstlicher Nuntius, und selbst Papst Clemens durch ein Breve den 10. Augstm. A. 1602. an die Aebbte St. Gallen / Einsidlen / Murj / und Fischingen

die Hand hiezu gebotten. A. 1609. 13. Christmon. hat Ladislaus de Aquino, Episcopus Venafranus Pauli V. Nuntius zu Lucern/die von denen obernennten vier Aebbten errichtete Congregation bestätbiget: anbey sie befreyet/daß kein Bischoff oder Nuntius ihre Decreta könne abänderen oder schwächen/oder ihre Clöster visitiren. Er extendirt auch diese Freyheit auf alle ihnen unterworffene Clöster.

Den 10. Heum. A. 1603. haben obige Orthe in Baden die Evangelischen zu Thal / wegen begehrter Theilung des Kirchen-Guts abgewiesen.

Pag. 974. In Marg. ad l. 6. lege: Dem Feind übel/rc.

Pag. 975. l. 15. post wird ? adde: Der Abbt zu Pfefers vermeynte / seine leibeigene Leuthe seyen nicht den Landvögten in Sargans / vonwegen deren regierenden Orthen: sonder allein ihm dem Fürsten zuhuldigen schuldig und pflichtig. Aber Lobl. regierende Orthe haben behaubtet / daß alle ihre Unterthanen im Sarganser-Land / sie seyen des Hrn. zu Pfefers Leibeigne oder nicht / zu zweyen Jahren/ einem Landvogt im Namen der hohen Obrigkeit zuhuldigen und zuschweeren verbunden seyen. Wäre aber zu solcher Zeit ein Prelat Todes verscheiden/ und ein anderer Prelat erwehlt wurde / alsdann solten gemeldete leibeigene Leuthe / dem Prelat / von der Leibeigenschafft und niederen Gerichts-Herrlichkeit wegen / zuhuldigen pflichtig seyn: weiters nicht. Als ein A. 1708. erwehlter Abbt diese Huldigung auch auf die zur Herrschafft Freudenberg gehörige extendiren/ und andere Neuerungen einführen wollen / hat damahliger Landvogt von dem Canton Zug/der Huldigung den Fortgang nicht gelassen. (*)

(*) Absch. Rappenschw. 1602. Jahrr. 1708. § 38.

Pag. 978. lin. 21. post Widerspiel; adde: Haben gewisse Articul gestellet / nach welchen Wallis das Religions-Wesen einrichten solte. Und als es das Ansehen gewonnen / als ob ein Prediger und Schulmeister zu Sitten geduldet werden möchte / haben besagte VII. Orthe ernstliche Vorstellungen darwider gethan / welches einen Argwohn wider sie verursachet / als wären sie bedacht / Wallis sich unterwürffig zumachen. Um solchen Argwohn abzuweichen / haben sie an Wallis begehrt / einen Rechtstag zubestimmen / darauf jedes Orth einen Gesandten schicken wolle.

Ibid.

Ibid. lin. ult. zutretten. adde : Weilen solches durch Verleitung deren Röm. Catholischen Orthen / ausgenohmen Freyburg und Solothurn geschehen / hat sich Frankreich an jenen Cantons, durch Verweigerung der Pension gerochen. Dessen haben sich die interessirte Cantons beschwehret / sagende / ihr Brieff an Wallis seye verfälschet/ und von einem gewissen Lamberger / ein Patent Namens dieser Orthen aufgewiesen worden / von welchem sie die Cantons nichts wissen wolten. Da hingegen der Frantzösische Ambassador beharret/daß der Brieff an Wallis nicht verfälscht : und werde es denen / so zu selbigem gerathen / und ihn besiglet / zuverantworten stehen.

Pag. 979. l. 9. post worden. adde : Noch A. 1604. hat der Abbt von Creutzlingen um 4000. Gulden nahe bey dem Closter gelegene Güter verkaufft. Weilen er keine Bewilligung hierzu von denen V. Orthen gehabt / haben sie ihm ihr Mißfallen deßwegen bezeuget/den Kauff ungültig erkant / und ihm selbigen wiederum an sich zulösen befohlen. 16. Febr. A. 1604.

Nicht weniger haben Ehrenged. Orthe sich widersezt / als Dom-Propst und Capitul zu Constantz die Herrschafft Horn gegen einige St. Galler zuverkauffen gewillet waren. (mm)

(mm) 3. Septembr. 1604.

Ibid. lin. 19. post 1606. adde : in einem zu Yverdon gehaltenen Synodo.

Ibid. lin. 27. post Pfingstfest. adde : Die St. Gallische Kirch A. 1717. nachgefolget. Der Evangelische Synodus zu Glarus hat A. 1726. angenohmen/ daß man forthin zu Osterzeit an statt des Montags / oder hohen Donstags / vorher am Palmtag : und auf die Pfingsten / an statt des Montags / an der Auffahrt vorhero das H. Abendmahl celebriren solle.

Pag. 980. l. 21. post (u) adde:

Sint der Religions-Aenderung hat Freiburg die Herrschafft Böll/ so dem Lausannischen Bischoff zugehört / an sich gekaufft. Damit sie solche mit gutem Titul besitzen möchten /haben sie einen Agenten naher Rom gesendet / um die Ratification daselbst zubegehren. Die V. Orthische Gesandte aber haben verabscheidet / von dem Prelat zu Wettingen zubegehren / daß er gestatte / daß bey denen Rechnungen deren

deren Gottshäuseren / so unter seiner Commission, die weltliche Obrigkeit auch sitzen solle: daß er die Clöster mit bauen nicht allzu sehr beschwehre: daß das Closter Kalcheren / dem zu Denikon möchte einverleibet werden: daß er denen Frauen-Clösteren die Amtleuthe gestatte.

Pag. 981. lin. 17. lege: den Tausch durch das Mehr.

Pag. 982. lin. 16. post (k)? adde: Papst Paulus V. war gegen St. Gallen Closter sehr freygebig. Den 12. Mertz A. 1607. bewilliget er / daß so offt ein Priester auf St. Anna Altar in St. Galli Kirch Seel-Meß lieset / selbige Seel aus dem Fegfeur erlöset werde. Denen so die Kirch zu St. Gallen / St. Joh. im Thurthal / St. Jac. auf der Pfaltz zu Weil / U. L. Frauen zu Rorschach / an St. Gallen Tag besuchen / auch denen so den Seel-Messen auf dem Altar des H. Creutzes beywohnen / ertheilt er völligen Ablaß. Den 17. Heum. A. 1611. hat Paulus diese (A. 1607.) auf St. Othmari und Galli Fest ertheilte Abläß / auch auf deren Octavas und zwischen ligende Tag / mit Ertheilung eines Ablasses von 7. Jahren / und so vielen Quadragenis, ertheilt. Den 20. Mey A. 1613. hat er ihme die Freyheit gegeben 20. Notarios Apostolicos zucreiren. Urbanus VIII. hat An. 1624. obigen Ablaß von St. Anna Altar verlegt auf des H. Creutzes Altar / welcher an statt jenes aufgerichtet worden. Schon zuvor den 6. Hornung (A. 1607.) hatten 10. Cardinäle Inquisitores, dem Abbt und zweyen anderen vor ihm hierzu verordnenden / Freyheit ertheilt / ab hæresi zuabsolviren / und deren Ketzeren Bücher zulesen / welche aber nach 5. Jahren dem Nuntio eingelieferet und verbrennt werden sollen. Also hat Fabritius Verallus Episcopus S. Severi, Päpstl. Nuntius, den 4. Jan. gewissen Pfarreren in der St. Gallischen Jurisdiction die Freyheit solche Bücher zulesen / und von Ketzerey zuabsolviren ertheilt.

Ladislaus de Aquino Episcopus Venafranus hat den 30. Octobr. A. 1608. die dem Abbt ertheilte Freyheit ab hæresi zuabsolviren / auch auf alle Frömde so daher kommen möchten / währender seiner Nuntiatur erstreckt. Ludovicus Comes de Sarego Episcopus Hadriensis, Nuntius, hat den 8. Jenner A. 1614. den Abbt befreyet acht Beichtväter zubestellen / welche ab hæresi und anderen Censuris Ecclesiasticis absolviren mögen. Urbanus VIII. hat den 4. Septembr. A. 1625.

denen

denen St. Gallischen Conventualen Freyheit gegeben / Gelübde abzuänderen / und zudispensiren in Eydschwüren : dem Abbt gab er Freyheit zudispensiren / super Irregularitatem, in Blutschanden / etc. ad petitionem debiti. Den 14 Oct. hat er denen / so die von St Gallen abhangende Kirchen besuchen wurden / zehenjährigen Ablaß versprochen.

Den 16. Sept. A. 1607. sol die Zwistigkeit zwischen dem Constanzischen Bischoff und St. Gall. Abbt / wegen deren Bischöfflichen Rechten / nachdem sie denen Cardinälen und Auditoribus Rotæ übergeben worden / und nach langem Umtrieb / für den Abbt ausgefallen / und ihme die Jurisdiction der in seinem Lande stehenden Geistlichkeit überlassen worden seyn. Es hat aber Bischoff den von dem Tribunali Rotæ geschehenen Spruch nicht angenohmen / sonder den Streit erneueret.

Pag. 982. l. 16. post (k) ? Daß das Bischthum Chur damahls auf schwachen Füssen gestanden / erhellet aus zweyen Schreiben an die zu Baden versamlete Röm. Cathol. Gesandten / *a.* des Nuntii : so im Namen des Papsts / aus Lucern bittet / daß sie den Churischen Bischoff / und die Catholische Kirch in Pündten / als die in Nöthen und Gefahr stecken / in Schirm nehmen / etc. *b.* Des Bischoffs selbst : welcher sie aus Schennis ersucht / daß sie um Christi und Mariæ willen ihre Authoritæt und Hilff anwenden / und dem gantzen Vaterland ohne Verzug helffen wollen : dann die gröffeste und äusserste Noth solches erfordere. Diesen Bischoff haben die VII. Orthe / als exulem fidei Catholicæ & Justitiæ, an Einsidlen recommendirt / daß sie ihn / der sich daselbst gern aufhalten wolte / mit nothwendiger Provision versehen. Sie aber seyen willens / ihm zum Rechten beförderlich und behülfflich zuseyn. (*)

(*) 30. Jun. 5. Jul. A. 1607.

Nachdem Abbt Joachim A. 1586. der Stadt Wangen die Herrschafft Neu Ravenspurg verkauffet / hat das Closter St. Gallen widerum darnach geschnappet / unter dem Vorwand / der Kauffschilling seye zu gering / der Contract seye ohne des general Capituls Vorwüssen geschehen / etliche absönderliche Jura patronatûs und Zehenden seyen alienirt / und des Papsts Consens weder erforderet noch erhalten worden. An. 1604. ist dis Geschäfft an das Käyserl. Cammer-

Gericht gewachsen / und in einem compromißlichen Proceß, auf den Bischoff von Augspurg und die Stadt Ueberlingen verfallen. Endlich hat Abbt von Weingarten die Sach gütlich beygelegt. Den 31. Weinm. An. 1608. hat Paulus V. durch Paulum de Aquino, seinen Nuntium, diese zwischen Abbt Bernhard und der Stadt Wangen durch Mittel des Abbts von Weingarten errichtete Verkomnuß bestäthiget / Krafft deren der Abbt allen sinth A. 1586. an gedachte Stadt habenden Prætensionen renuntiren: Hergegen Wangen Neu Ravenspurg mit allen Rechten dem Abbt übergeben / und der Abbt der Stadt 21900. Gulden Rheinisch restituiren solle.

Den 6. Christm. A. 1608. hat Cardinal Bellarminus das Breviarium Benedictinum, wie es von der H. Congregatione Rituum aus dem Römischen verbesseret worden / gut geheissen: mit Beding / daß nach der H. Jgfr. Maria / auch deren Apostlen Petri und Pauli gedacht werde. Gedachter Cardinal hat zugleich die Approbation aufgesezt / welche die in denen Benedictiner-Clösteren übliche Fest belanget. Doch solle zu St. Gallen Gebhardi, und zu Ittingen der Joda nicht gedacht werden / weilen deren Canonisation noch nicht legitimirt.

Zu gleicher Zeit hat der Decanus und ein Conventual von Pfefers / bey dem Landvogt zu Sargans geklagt / daß selbiger Prelat die Brüder schnöd halte / übel hause / habe 2. oder 3. Kinder / ohne die so sie nicht wüssen: conversire mit dem Käyser / ihme das Gottshaus in seinen Schirm / und deren regierenden Orthen Schirm aufzugeben / etc. (*)

(*) 6. Augst. A. 1607.

Das unter Abbt Othmar / von St. Gallen an den Nollenberg versezte St. Catharina Closter / wolte sich von wegen besserer Komlichkeit / bey Weil niederlassen. Diesem hat Abbt Bernhard den 10. Decemb. A. 1608. den Platz ab des Closters Gut / die Bündt genennet / vergonnet und verehret als ein Lehen / welches mit einem Rheinischen Gulden und zwey Corporalen empfangen werden solle.

Pag. 983. l. 9. post (n) adde: Abbt Bernhard hat An. 1609. im Closter Fischingen in Gegenwart des Auditoris vom Päpstl. Nuntio Ladislao de Aquino, 51. Zeugen verhören müssen / deren abgelegte

Zeugnuß an die Rotam naher Rom versendet worden. Es haben zwahr in diesem Jahr gewisse Unterhändler die Zwistigkeit in Güte abzumachen getrachtet / und so weit gebracht / daß der Bischoff und sein Capitul die ausgesezten Puncten bereits vor genehm gehalten / aber der Abbt wolte nicht daran kommen. Den 18. Mey An. 1611. hat Rota Romana, wegen dieses Streits die zweyte Decision gemachet; ist aber für den Abbt ungünstig ausgefallen.

Ibid. l. 22. post Verkomnuß. adde: Dieser neue Bischoff hat den 17. Jul. an der VII. R. Catholischer Orthen Abgesandte zu Baden in einem sehr hitzigen Brieff geklagt / daß als seine Commissarii im Ergäul die Erbhuldignng einnehmen sollen / die von Biel und Bieterlen feindlicher Weis auf die seinigen gestreifft / sie mit Brand und Mord bedrohet / die im Erguel ungehorsam zumachen suchen / so daß die Huldigung ruckgängig worden / und er genöthiget seye / eine Mannschafft in das Schloß Erguel zulegen. (*)

(*) 17. Jul. A. 1608.

Ibid. l. 25. Beschwehrnussen für dißmahlen gestellet (p). reliqua l. 26. dele.

Pag. 984. l. 7. post (q). Weilen aber der Bischoff sich immer geweigeret / an die von ihnen gehabte Köstend / die ihm von Bern auferlegte 30000. Cronen zubezahlen / hat sich die Sach bis in Horn. An. 1619. verweilet / da der Bischoff sich bey den VII. R. Cathol. Orthen Raths erholet / ob nicht / damit dem unsterblichen Zanck (und so vielen kostbaren / wegen dieses Geschäffts gehaltenen Tagleistungen) dermahlen eins gesteuret werden möchte?

Pag. 986. l. 1. post kommen. adde: Die Besieglung dieser Bündnuß ist von dem Bischoff ein gantzes Jahr eingestellet verblieben / weilen *a.* in dem Instrument die älteren Bündnussen mit etwas Veränderung angemeldet und vorbehalten worden. Bischoff begehrte / man solte diese beschwehrliche Aenderung auslassen. *b.* In dieser Erneuerung habe man etwas Verehrung für die Orthe und Gemeinden angebracht. Nun die Bündnuß beyden Theilen zum besten / sonderlich zum Schirm der Cathol. Religion gereiche / sey dieses Begehren dem Bischoff beschwehrlich. Anerbietet hingegen einen gewissen Tax an statt Siegelgelds. Sonst man allezeit etwas neues forderen

möchte. c. Im Münsterthal seyen viel Catholische / so ihre Religions-übung begehren / weilen Ihme dann alldort hohe und niedere Gerichte zuständig / werde sich des einführenden Catholischen Religions-Exercitii niemand zubeschwehren haben. Die VII. Orthe vermeynten / die Bunds-Besieglung könte beförderet werden / wann a. die ältere Bündnussen ins gemein und ohne Specification vorbehalten werden. b. Bey begebender Erneuerung der Bündnuß / der Bischoff jedem Orth 100. Cronen verehre. c. Daß niemand zu der Religion genöthiget werde.

Ibid. l. 26 post geschehen. adde: Andres Sturm / Commenthur zu Tobel ist von denen Gesandten in selbige Commenthurey: so ihn laut eigener Bekantnuß bis auf 5000. Cronen gekostet / ohne für Schirm / Brieff und Siegel abgestattete Unkösten / eingenohmen worden: nachdem er ein und ander Jahr das aussere gehabt / hat er angehalten / daß sie ihme wiederum möchte eingeraumt werden. (†)

(†) Mosbach A. 1613.

Ibid. l. 4. dele bey usque läuten. Lege:

Gachnang ist eine im Thurgäu ligende rein Evangelische Gemeind / so aber auch von etlichen an den Gräntzen des Zürich-Gebieths in der Grafschafft Kyburg ligenden Gemeinden besucht wird. Hector Beroldinger von Urj / daselbstiger Gerichtsherr / ein eiferiger Päpstler / hat ohnfehrn seiner Wohnung eine Capell aufrichten / auszieren / und um einen Zulauff dahin zuerwecken / Reliquien dahin bringen lassen. Er ware nicht weniger begirrig / den Röm. Gottesdienst in die Kirche zu Gachnang einzuführen. Hierzu nahme er einen Anlas bey dem Tod seines Weibels Frau. Die solte nach bisheriger Gewohnheit / auf den Kirchhof deren zu Frauenfeld/gen Oberkirch gelegt werden. Aber Beroldinger gabe vor / die Verstorbene habe auf ihrem Sterbbeth verlanget / auf den Kirchhof zu Gachnang begraben zuwerden. Solches wurde vergönstiget / mit Vorbehalt / daß die Römische Gebräuche bey dieser Begräbnuß unterlassen werden. Aber der Priester / der in dem Begleit war / hat keinen dieser Gebräuchen unterlassen; es ist auch ein Creutz auf das Grab gesteckt / und begehrt worden / daß diesem Weib die Siebende und Dreissigste in der Kirch gehalten werden möchte. Welches ihnen abgeschlagen / auch ist das Creutz bald weggerissen worden. Ohnlang hernach ist ein

ein Päpstisches Kind auf diesen Kirchhof gelegt / auch dieses Grab mit einem Creutz bezeichnet / und auf jener Frauen Grab ein neues gemachet worden. Aber beyde wurden bald wiederum beyseits gethan. Dieses Herstellens und Abschaffens dieser Creutzen wolte kein End werden. Als aber ein in dem Zürich-Gebieth gesessener Gachnangischer Kirchgenoß / den 20. Mey daselbst sich copuliren lassen/und in dortigem Wirthshaus Mahlzeit gehalten / ist der Gerichtsherr bey selbiger erschienen / liesse sich durch falschen Bericht / daß einer seiner Knechten von den Gästen mißhandelt werde / einnehmen / doch wiederum begütigen. Bey geringem Anlas ergreifft ihn der Eifer / daß er in Schmähwort ausbricht / und den Degen zuckt. Dem der sich mit bewehrter Hand ihm widersezt/ ist das Gewehr genohmen/und in des Beroldingers Haus getragen worden. Beroldinger selbst forderte die aus / auf welche er den Verdacht hatte / daß sie die Creutze ab den Gräberen gerissen hätten. Bey zunehmendem rauffen / schlagen und herbey lauffen des Volks ist zu Gachnang Sturm geschlagen worden/ und sollen innert zwey Stunden bey 800. bewehrter Männeren auf dem Platz sich eingefunden haben. Beroldinger begab sich in sein Haus. Die Bauren forderten ihm daselbst denjenigen Degen ab / welchen sie einem von Elgg aus den Händen gewunden. Als er selbigen geweigeret / ist ein Theil der anwesenden Mannschafft für sein Haus gezogen. Von selbigen ist dieses Haus geplünderet / ꝛc.

Pag. 987. l. 33. post (b) adde: Den 1. Tag Jenner An. 1611. hat zu München/Anna von Carara Papafabin, gebohren von Benzenau zu Reichenspeiren und Saxenheim / an das Closter Maria der Englen / in Pfanneregg im Toggenburg Francisci Ordens / zu Stifftung einer Caplaney vergabet / mit Beding / daß die Præsentation einer Muter und Convent bleibe. Diese Summ ist den 6. Apr. A. 1612. übersendet / und von Abbt Bernhard den 12. Martii declarirt worden / daß die Schwesteren in ihrem Stand und Orden unter dem Schirm des Abbts bleiben sollen: mit dieses Abbts Gunst und Willen sollen eine Muter und Schwesteren dahin gesezt werden: die Muter unter des Abbts Gehorsame stehen: die Lehen empfangen: der Pfarr Wattweil einverleibet bleiben / dem Abbt Rechnung geben. Nach erlidtener Brunst hat Abbt Bernhard diesen Schwesteren den 3. Mart. An. 1621. erlaubt /auf Rüte unter Yberg unter dem Titul und Schirm St. Mariæ zubauen: sie aber haben sich zur Clausur bekennt.

 In

In der Pfarr Clingnau waren zwey Haushaltungen/so nicht Röm. Catholisch waren. Dieß Jahr (1611.) gebieten die V. Orthe (unter dem Fürwand / sie haben gewissen Bericht / daß vor ungefahr 18. Jahren erkennt worden / daß die / so nicht Catholisch/ aus dem Kirchgang Clingnau abgeschaffet werden sollen) dem Obervogt / er solle diesen übrigen Haushaltungen befehlen / daß sie bis Martini hinweg in einen anderen Kirchgang sich begeben.

Pag. 988. l. 5. adde: An. Chr. 1612. 1613. und 1614. zu Untersatz / Zizers und Trimmis angenohmen worden. Der damahlige Abbt von Pfefers berichtet von solchem (namentlich deren zu Untersatz) Vorhaben / und rühmt / die Catholische haben sich an diesem Orth so dapfer widersezt / daß der Predicant von ihnen nicht in die Kirch gelassen / sonder nur in einer Scheur predigen müssen: und als von jedem Bundt zwey Männer dahin einen Verglich angetragen / daß die Catholische nach 9. Uhr die Kirch raumen sollen / alsdann die Evangelische ihren Gottesdienst halten mögen / haben die Catholische protestirt / daß sie mit gewehrter Hand sich auf den Kirchhof stellen / dem Predicant die Kirch vorbehalten / und bey ihrem Glauben sterben und genesen wollen. (dd) Auch die zu Trimmis haben von denen / Meyländischer und anderer frömder / auch Eydgnössischer Hülff sich tröstenden Papisten / grossen und theils bewaffneten Widerstand gelidten. Die zu Zitzers haben sich A. 1615. wiederum bey den V. Orthen beklagt / man wolle ihnen keine Catholische Priester lassen / ihnen seyen zwey Catholische Kirchen verbotten / &c. begehrten/ daß ihnen zwey Capuciner geordnet und Beystand geschaffet werde. Alles ist ad referendum genohmen worden.

(dd) 30. Mart. 1612.

Ibid. l. 10. post (g) adde: Rota Romana hat An. 1613. in dem zwischen dem Constantzischen Bischoff und St. Gallischen Abbt sint A. 1599. zu Rom geschwebten Streit / die dritte Decision gegeben durch Joh. Baptistam Pamphilium, nochmahligen Papst Innocentium X. welche dahin gehet: der Abbt habe durch genugsame Zeugen erwiesen/daß er à tempore immemorabili über Menschen Gedenken / die Jurisdiction über seine Geistlichkeit ausgeübet. Nach diesem sind die streitige Partheyen persönlich in Constantz zusamen getretten / und haben nach dreytägigem Wort-Gefecht / sich den 23. Mertz um gewisse Articul verglichen / welche Paulus V. nach anbefohlener

fohlener Untersuchung / durch die Auditores Rotæ und Congregationis Concilii Tridentini Præfectum, bekräfftiget.

Pag. 997. lin. 17. post (d). adde:

Zwischen Unterwalden nid dem Wald / und dem Closter Engelberg / waltete ein Zehenden Streit. Nachdem andere gütliche und extraordinari Mittel nichts verfangen wolten / hat der Bischoff den Nuntium bittlich ersuchen lassen / sich ins Mittel zuschlagen. Als solches auch umsonst gewesen / habe der Bischoff der Justiz den Lauff lassen / und den Weg gebrauchen wollen / der bey allen geistlichen Gerichten in der Christenheit üblich / von denen S. Canonibus gesezt / und von denen Neugläubigen selbst (als welche aus H. Schrifft wissen / daß die Zehenden Sanctuaria Dei seyen /) die geistliche Consistoria für den ordenlichen Richter erkennt worden: habe doch die beschwehrte Parthey kein Compromiss annehmen wollen / und ihne Bischoff beyseits gesezt. Gleichwol werde ihne freuen / wann diesem Geschäfft durch gütliche Handlung werde abgeholffen werden können. Werde solches gern durch Adjunction seiner Commissarien beförde"ren helffen. Lasse sich auch nicht entgegen seyn / so die Engelbergische Schirm-Orthe die Composition, unerwartet der Seinigen / unterfangen werden: jedoch daß die Verhandlung vor würcklicher Schliessung / ihme als Ordinario zur Ratification communicirt werde. Also hat Bischoff geschrieben den 14. Febr. A. 1614. an die VII. R. Cathol. Orthe. Aber daß Lobl. Orthe in diese Gedancken nicht eingetretten / weiset ein Brieff / so Urj / Unterwalden ob dem Wald / Zug / Freiburg / Solothurn den 4. Febr. A. 1615. an den Prelaten zu Engelberg und an Unterwalden nid dem Wald geschrieben. Darinn belieben sie zwahren auch / daß die Partheyen samt denen drey Schirm-Orthen sich wiederum zusamen thüen: sollen aber auch nicht übel nehmen / wann aus übrigen Cathol. Orthen etwann 2. Schiedmänner dazu genohmen werden. Wann solches ohne Frucht wäre / sollen dann / so es den Partheyen gefällig / die hiezu erkießten Herren / denen Partheyen den ordenlichen Richter zeigen und ernamsen / der die Sach rechtlich erörtheren solte: bey dem es dann ohne alles arguiren und appelliren sein verbleiben haben solte.

Auf das / daß von denen VIII. Alten Orthen in gemeiner Versamlung berathschlaget worden / daß die Prelaten in gemeinen Vogteyen

teyen nahee Baden sollen beschrieben werden / um von ihrer Verwaltung Rechenschafft zugeben / oder so sie privilegirt / ihre Gewahrsame mitbringen sollen / auf dieses sage ich / hat der Päpstl. Nuntius gegen etlichen zu ihme ausgeschossenen Herren sich widrig erzeigt/und vermeynen wollen / ihre Herren und Obere dessen nicht befügt seyen: hat sie deßwegen (A. 1615) alles Ernsts davon abgemahnet / auch sogar ihnen den Bann anzulegen gedrohet: mit mehrerem vermelden/ eh er dieß geschehen lasse / wolle er sich eher schinden / und das Leben lassen / und wann auf die Trommel geschlagen werde / wolle er die Glocken läuten lassen. Hierüber ist die Sach eingestellet / in Abscheid genohmen / und ihren Herren und Oberen heimgesezt worden / ob sie dergleichen procedere wider ihre Gesandten gestatten wollen.

Auf einer fünf Oerthischen zu Gersau gehaltenen Conferenz haben die von Schweitz declarirt / was massen sie denen Protestirenden Orthen / so mit Venedig in Bündtnuß begriffen / den Paß durch ihrer Unterthanen Land / in Ansehung selbiger zu grossem Nachtheil der Catholischen Religion dienete / nicht zugestatten / sonder im Fahl zuverwehren gesinnet: und wolten von denen übrigen Lobl. Orthen wissen / wessen sie sich zu selbigen zuversehen hätten? Weil es aber das Ansehen hatte / als wann kein Krieg zubeförchten wäre / ist die fehrnere Berathschlagung eingestellet worden.

Ibid. lin. 24. post hat er / adde: laut Anleitung so die V. Orthe ihm damahls gegeben.

Pag. 998. l. 2. post (e). adde: Nach allem diesem hat Nuntius den 16. Apr. An. 1616. an die deren VII. Cathol. Orthen Gesandte zu Baden / ein hitziges Schreiben abgehen lassen / in welchem er unter falschen und böswilligen Einstreuungen / den von Freiburg / Solothurn uud Appenzell gemachten Vermittlungs- und Compromiss-Schluß ungültig zumachen / sich vermessen.

Um dem erarmeten Constantzischen Bischoff aufzuhelffen / haben die Röm. Cathol. Orthe dem Papst beliebet / daß er das Einkommen von der Dom-Propstey auf eine Zeit lang dem Bischoff überlassen möchte Solches hat Marx Sittich / Graf von Hohen-Ems / Dom-Propst zu Constantz und Ertz-Bischoff zu Saltzburg bey denen Catholischen abgebätten / und sie ersucht / daß sie mit weiterem Schreiben

ben und Handlen gegen dem Papst inhalten wollen. Aber die Herren Gesandte dieser Orthen haben selbigem zu Baden A. 1616. und wiederum den 10 Jul. A 1617. geantwortet / es gebühre ihnen nicht / hierinn das wenigste zuänderen / oder zurevociren: und rathen ihm sich mit dem Bischoff / der darzu nicht ungeneigt / zuvergleichen. Der Bischoff selbst hat in einem Schreiben den 16. Herbstm. An 1616. und durch seinen Obervogt zu Mersburg D Joh. Henrich Pflaumer denen V. Röm. Catholischen Orthen vorgestellet / so ihm durch Entziehung dieser Saul und Grundveste (der Propstey /) zugesezt werde / wüsse er nicht sein Bischthum vor gäntzlichem Ruin zuerretten. Bittet sie deßwegen zu dieses Mittels Erlangung bey dem Papst alles vorzukehren. Als es zu Rom noch nicht gelingen wolte / und der Papst allein durch ein Breve Hilff versprochen / hat Bischoff durch besagten Pflaumer im Christm. A. 1616. denen zu Lucern besamleten V. Orthen wehmüthig vortragen lassen / der Papst habe dem Ertz-Bischoff von Saltzburg / der doch jährlich etlich 100000. Cronen Einkommens habe / ohne Noth geholffen: die Emsische rühmen sich / die Eydgnössische Intercession seye beym Papst in geringem Respect gehalten worden: mit denen viel tausent Gulden deren Einkünfften der Propstey / könne vielen armen Pfründen (zum Exempel der Pfarrey zu Glarus) geholffen werden. Bischoff habe um die Cathol. Religion zu Müllheim im Thurgäu einzuführen viel 1000. Gulden spendirt / und erhalte selbigen Priester meistens aus eigenen Kösten. Bischoff von Saltzburg habe dem Papst vorgegeben / der Constantzische Bischoff habe jährlich über 50000. Gulden zuverzehren / womit wol fünf Bischöffe sich betragen möchten. Der Bischoff habe dem Papst seine Rechnung anerbotten / welche billich hätte untersucht werden sollen. Bischoff müsse sein eigen Haab und Gut zu Nutz der Stifft anwenden. Bittet die Orthe um Gottes und um der Wahrheit willen / die Sach dahin zumittlen / daß zu Rettung beyderseits Ehr / und daß die Eydgnossen nicht als Instrumenta einer faulen Practic angesehen werden / die Wahrheit entdeckt werden möge. Der von Saltzburg sage / Bischoff von Constantz habe versprochen / des Bischthums Schulden zubezahlen / und seye haubtsächlich darum erwehlt worden. Gestehet selbst / er habe zu Wiedererbauung deren Gottshäuseren Reichenau und Oeningen 50000. Gulden verwendet. Worüber die Herren Gesandte beduncket / weilen durch Schreiben nichts auszurichten / auf Gutheissen deren hohen Oberkeiten eine Legation

von zweyen durch den Bischoff ernamsenden Gesandten gen Rom zuschicken / und die waltende Gravamina dem Papst vorzutragen sein werden.

Weilen Lobl. Stand Zürich den Landschreiber zu Baden für partheyisch gehalten / haben sie auf einen zwischen ihnen und denen V. Orthen wegen deren Herrschafften Pfein und Weinfelden angesezten Rechtstag / ihren alten Stadtschreiber Grebel / ihren Abgesandten zugegeben / alles verhandlete zuverzeichnen. Auf vernehmen dessen haben die V. Orthische Gesandte den 3. Christm. An. 1616. an Lobl. Stand Lucern begehrt / daß gleichsals sie ihren Stadtschreiber Cysat, den sie in diesem Geschäfft zubrauchen nothwendig erachtet / angehends naher Baden abordnen.

Ibid. lin. 9. post (f) adde: Der Papst hat Johann Jacob Fabri von Constantz einen Bischoffzellischen Canonicat zugetheilet. Aber die Chorherren zu Bischoffzell wolten sich nicht daran kehren / sonder haben sich auf einen von denen VII. Römischen Catholischen Orthen habenden Befehl bezogen: Deßwegen begehrt der Nuntius Ludovicus Sarego, Bischoff zu Adria den 22. Jun. An. 1616. an Ehrengedachte Orthe / sie sollen verholffen seyn / daß der Faber in seine Dignität eingesezt werde: er habe die Bischoffzellische Chorherren schrifftlich unter Straff so in Bulla Cœnæ Domini enthalten / hiezu ermahnet. Könne sich nicht einbilden / daß Lobl Orthe einen Gegenbefehl an sie ergehen lassen / als welche Krafft dero Devotion gegen dem Römischen Stuhl gewürdiget worden / Defensores libertatis & immunitatis Ecclesiasticæ betittlet zuwerden. Fals die Orth einen solchen Befehl ertheilt hätten / und nicht gedacht wären / selbigen zurevociren / verlange er / daß sie ihn informiren / auf was Fundament und Freyheiten sie sich gründen. Es haben zwahr / doch erst den 16. Jul. An. 1617. die V. Orthe die Confirmation dieses Fabri denen Bischoffzellischen Chorherren beliebt / aber beygefügt / sie sollen fürohin in allen künfftigen Fählen ihnen keinen Einbruch nach Schmählerung in ihre alte Gewohnheiten / sonderlich in Conferirung deren ledigen Pfründen thun lassen: Dann sie / die Orthe / nicht gemeynt von dem eint oder anderen zuweichen / sonder ihnen guten Schirm und Schutz zugeben bereitet seyen. Dann schon etwas

zuvor

zuvor (*) Paulus V. denen V. Orthen eine Bull ertheilt/in welcher er vermeldet / daß nachdem die Kätzerey viel Städte / Stiffte ꝛc. in Teutsch- und Schweitzerland eingenohmen / auch Bischoffzell und dissen Collegiat, drey Jahr in Besitz gehabt / haben die V. Orthe solchem Wuth mit Waaffen sich widersetzt / und sie widerum aus dero Handen gerissen : darum die Päpste ihnen denen V. Orthen vergönnet / daß sie zu ewigen Zeiten die Dignitäten zu Bischoffzell / auch die vorderste / die Chorherren stellen ꝛc. durch die Capitulares, allein auf vorher gehende Namsung und Præsentation, deren je zu Zeiten seyenden Schultheissen / Landamman ꝛc. gedachter Orthen tüchtigen Personen / hin gegeben werden sollen / so auch bis dahin in ununterbrochner Ordnung beschehen. Weilen aber die hierum habende Instrumenta zu Grund gegangen und verbronnen / bäten sie / daß ihnen diese Gnad widerum bestäthiget werden möchte. Hierinn habe er Paulus V. apud S. Mariam Majorem sie erhört : Spreche sie ledig von aller Excommunication, Suspension und anderer Kirchen Straffen / die auf sie oder einigen particularen um dieser Ursachen willen möchte geleget worden seyn / und gebe ihnen das Recht zur Wahl / Denomination, Præsentation, und respectivè Collatur aller vorbesagter Stellen ꝛc. mit Vorbehalt / daß die Wahl und Denomination zu der vordersten Dignität dieser Kirchen allein / von jeweiligem Papst geschehe ꝛc.

(*) 5. Id. Febr. 1617.

Nuntius Sarego war in seines Principalen Geschäfften sehr emsig. An die zu Baden sich befindende Gesandte der VII. Römischen Catholischen Orthen hat er unter dato den 28. Jun. An. 1616. aus Lucern fünff verschiedene Brieffe abgeben lassen. In dem ersten vermahnet er sie / daß sie auf damahliger Tagsatzung nichts beschliessen / so der Römischen Kirch / dem Heil. Stuhl / der Jurisdicton und Immunitati Ecclesiasticæ nachtheilig seyn könne : mit denen Bischoffen ihrer gemeinen Vogteyen / in eine denen Heil. Canonibus gemässe Composition ihrer Streitigkeitrn eintretten / sonderlich mit dem von Constantz : damit ihre Beamtete die Jurisdiction nicht mehr beunruhigen / und die Personas Ecclesiasticas nicht plagen. Er verbiethet auch denen Gesandten / daß keiner aus ihnen etwas vortrage / so denen in ihrer Bottmässigkeit gelegenen Prälaten / Clösteren / Regularen zum Nachtheil gereichen könte. Im zweyten und dritten Schreiben bittet er die Gesandten deren VII. Catholi-

tholischen Orthen / sie sollen in denen Geschäfften die Herrschafft Weinfelden und das Closter Rheinau belangend / kein Nachtheil sich anthun lassen : auch wann sie keine so viele / kräfftige / klahre und heitere Gründe in dem einten und anderen haben / damit sie widerstehen / und deren sie sich bedienen könten / müssen sie es doch thun / einig und allein in Ansehung des Catholischen Glaubens. Im vierten recommendirt er ihnen nachtrucksamst die Catholischen Glarner. Die seyen wärth / daß ihnen von denen Trangsalen ihrer Widersächeren auf das kräfftigste geholffen werde / so anderst nicht werde geschehen können / als durch die Absönderung der Kirchen / des Raths und deren Amtsstellen ꝛc. In dem fünfften Brieff recommendirt er ihnen eiferigst den Bischoff / die Kirch / die Geistlichkeit und das gemeine Volck in Wallis / absonderlich die Catholische / die in einem erbärmlichen Zustand / und wann ihnen nicht geholffen werde / in Gefahr stehen / von der wahren Religion zu der Ketzerey überzugehen. Er hat ihnen auch ein Päpstliches Breve zugestellet / in welchem sie ihrem Hirten zugehorsamen angewiesen werden. Der Kayser werde sie auch hiezu ermahnen / und ihnen Hülff leisten. Es könne ihnen aber ohne den starcken Arm der Catholischen Orthen von entlegenen nicht geholffen werden. Bätte sie also per viscera Jesu Christi, durch die Erbärmden Christi / daß sie zu der Hülffleistung sich entschliessen. Den 4. Heum. übersendet er ihnen ein Päpstliches Breve, darinn sie denen Catholischen Glarneren Hülff zubieten vermahnet werden.

Besagter Nuntius schreibet fehrners den 10. Heum. diß (1616.) an deren Catholischen Orthen Abgesandte in Baden : Der Abbt von Wettingen habe ihn wissen lassen / daß er vor sie bescheiden worden / um ihnen von des Closters Einkünfften und Verwaltung Rechenschafft / und einen jährlichen Tribut von 100. Thaleren abzustatten. Als ihnen der Abbt durch einen Conventual vorstellen lassen / daß er solches ohne sich des Meineyds und der pœnarum und Censurarum Ecclesiasticarum so in Canonibus sacris und Constitutionibus Apostolicis enthalten / schuldig zumachen / nicht thun könne / habe er nichts erhalten / sonder ihm seye verdeutet worden / ein gleiches werde mit andern Clösteren auch geschehen. Habe also seine Zuflucht zu ihme / dem Nuntio genohmen. Dieser hat sich hierüber verwundert / beschwehrt / und ihnen vorgestellet. Sie machen

sich

sich schuldig sehr schwehrer Straffen und Censuræ Ecclesiasticæ. Seyen sie sothaner Contributionen benöthiget / oder haben sie Fug dazu / sollen sie sich bey dem Papst / der über die geistlichen Güter und Personen den Gewalt hatte / anmelden. Sie haben ihn doch erst vor einem Jahr durch drey Herren von Lucern / Urj und Freiburg mundlich auch schrifftlich versicheret / von ihrer Prætension, Rechnung und Contributionen von den Regularen zuforderen / abzustehen. Wisse also nicht / aus was Ursachen sie nun ihre Gewüssen und Seelen in Gefahr setzen wollen / es seye dann / daß der allgemeine Feind des menschlichen Geschlechts seine Anhängere / die Widerwärtigen der anderen Religion anstiffte / solches zuproponiren. Er beschweeret sie in visceribus Jesu Christi, durch die Erbärmde Christi und um ihres eignen Heils willen / daß sie einiges Wegs nicht einwilligen / daß solche Rechnungs-Ablegungen zu Stand kommen. In der Adresse, auf welche der Nuntius sich beziehet / haben die VII. Catholische zu Lucern den 12. Weinm. An. 1615. besamlete Orthe / den Nuutium berichtet / sie hoffen / ihre Herren und Obere werden ihm zugefallen / zufriden seyn / die Herren Prælaten füro hin der Beschwehrd / Rechnuug und Sitz-Geld zugeben / gönstig zuerledigen. Was massen aber ihre Geschäffte / um welche man sich sonst bey guter Frist und reiflich angenohmen / werden geförderet werden / das möge er selbst gedencken.

Auch zu Lausanne ist von 20. bis 26. Mey in Gegenwart etlicher Deputierten von Bern ein Capitel gehalten worden / in welchem erstlich alle Kirchen-Diener / hernach auch alle Landvögte bis auf den geringsten weltlichen Beamteten / und jeder sein Leben und Aufführung / die erste in Latin, die Weltliche in Frantzösischer Sprach untersuchen lassen müssen. Endlich wurden alle gefraget / was sie vermeynten die Ursach seyn / daß das Volck der Zauberey-Sünd annoch so sehr ergeben ? Jeder brachte seine hierüber führende Gedancken zu Papeir. Man sahe dieses Uebel an / als einen Saurtaig aus dem Pabstthum / und als eine Frucht zimlicher Unwissenheit. Daher man fleissige Catechisationen für die Hand genohmen. Eine dergleichen Versamlung wurde widerum beruffen An. 1642. Schon zuvor hat Lobl. Stand Bern einem Synodo befohlen / den Ursachen der so grossen Unwissenheit des Volcks / auch den Mittlen / wie sel-

der zubegegnen / nachzudencken. An. 1653. sind im Pais de Vaud wegen Ausrottung der Zauberey-Sünd widerum zwey Synodi besamlet worden. Gott gabe seinen Segen / daß diese Uebel alle gehoben worden. Beyde erstgedachte Synodi waren die letzte / so im Pais de Vaud gehalten worden. (*)

(*) Cl. Ruch. Abreg. p. 113.

Ibid. Wegen Cadelburg haben die zu Lucern versamlete V. Orthe den 16. Augstm. An. 1616. erkennt / weilen die Stifft Zurzach die Jurisdiction zu Cadelburg (im Cleggöu) nun über anderhalb hundert Jahr richtig besessen / die Cadelburger einem Landvogt niemahl gehuldiget / und Cadelburg allein durch Mittel der Stifft Zurzach an die Eydgenoßschafft kommen: also solle die Stifft Zurzach die Jurisdiction und Herrschafft Cadelburg ohne Consens der Geistlichen Obrigkeit nicht verkauffen / auch dabey geschirmt werden. Also daß hinfüro kein Landvogt der Grafschafft Baden diese Jurisdiction anfechten / und dasige Unterthanen allein dem Propst und Capitel zu Zurzach huldigen und gehorsamen sollen: Allein vorbehalten / daß in begebenden Nöthen die Cadelburgische Unterthanen / auf der Schirm-Orthen begehren / den besagten Orthen wol mögen gehorsamen und zuziehen. Es sollen auch Propst und Capitel Zurzach befügt seyn von allem Haab und Gut / so von Cadelburg gen Zurzach und andere Orth der Grafschafft Baden fallet / den Abzug zunehmen: jedoch daß dem Landvogt zu Baden das Gegenrecht zugelassen und vorbehalten seye.

Pag. 998. lin. 13. post (h) adde: Die Evangelische Toggenburger beschwehrten sich / *a.* daß der Abbt jeden verloffenen / und solche ihnen zu Predigeren gebe / die kein Testimonium Examinis aufweisen könten. *b.* Daß er ihren Pfarreren verbiete Schul zuhalten. *c.* Daß die zugespizte Tauffstein-Deckel / wider gethanes Versprechen nicht abgeschaffet werden. *d.* Die bey Peterzell im Aring seßhaffte biderbe Leuthe / werden von dem Prelaten gen Herisau ins Appenzellerland in die Kirch gewiesen. *e.* Abbt wolle im Kirchlein zu Dägerschen keinen Evangelischen Gottes-Dienst halten lassen. *f.* Er kauffe neue Landsleuthe ums Geld / ꝛc. Sie erklagten sich dessen bey dem Landvogt zu Lichtensteig: von diesem wurden sie zum Abbt: von selbigem gen Weil: von dort gen Lichtensteig gewiesen. Also

ist

ihnen nichts überig geblieben / als sich bey Schweitz und Glarus anzumelden / welches sie durch vier angesehene Evangelische Männer gethan. Aber aus des Abbts Befehl / sind diese den 8. Mart. An. 1616. gen Liechtensteig fürs Landgericht citirt / auf deren Aebbtischen scharffe Klag / daß sie als Rebellen ihren Landsfürsten verklagt haben / um 100. Pfund Haller gestrafft / Ehr- und Wehrlos gemacht/ und alle ihre Güter dem Fisco geeignet worden. Als sie beharreten/ hierinn unschuldig zuseyn / ist auf 18. Mertz ein zweyter Rechtstag angesezt / und auf selbigen zwey Scharffrichter bescheiden worden. Die Beschuldigte berufften sich selbst auf Schweitz und Glarus / und vermöchten so viel / daß Schweitz schrifftlich begehrt / man solle mit diesem Rechtstag inhalten. Von Glarus erschienen zwey Gesandte. An gleichem Tag sollen bis 400. Landsleuthe gen Lichtensteig sich verfügt haben / und als ein Tag gen Rapperschweil angesezt worden/ haben sich auf deren Evangelischen Toggenburgeren Anhalten / zwey Gesandte von Zürich gen Rapperschweil erhebt / woselbst diese Bewegung gestillet worden. Doch hatten in gefolgetem 1617. Jahr die Pfaffen zu St. Johann einen neuen Streit / in dem sie denen Evangelischen zu Wildenhaus/wider die bisherige beständige Uebung/ den Tauffstein beschlossen und versagt / deßwegen dasige Evangelische einen neuen Tauffstein zu eignem Gebrauch machen lassen. Weil solches ohne des Fürsten Vorwüssen geschehen / sind Schweitz und Glarus abermahl von dem Abbt um Recht angesprochen worden / auf den 8. Mey / hernach 17. Augstm. bey diesem letsteren sind auch Zürich und Lucern erschinen. Man könte sich aber nicht vergleichen.

Die Gesandte deren Städten und Landen / so Engelberg beherrschen / haben 15. Jul. An. 1617. an dortigen Prälaten geschriben / es haben die jüngst wegen bewußter Sachen zu ihm abgeordnete / ihren Herren und Oberen hinterbracht 1. daß er sich der von ihm geforderten specificierlichen Rechnung beschwehre / weil es ihme nicht wol möglich. 2. Daß er etliche unnöthige Gebäue gemacht. 3. Wolle er einen dem Gottshaus nutzlichen Speicher abschleiffen. Ermahnen ihne / vonwegen ihrer Herren und Oberen / daß er sich mit einer grundlichen specificierten Rechnung gefaßt halte / selbige denen dahin abzuordnenden Gesandten vorzulegen : sich deren unnöthigen Gebäuen müssige ; den Speicher ungeänderet bleiben lasse.

Statt-

Stadt-Amman und Rath zu Altstätten im Rheinthal werden den 17. Weinm. An. 1617. mit den dasigen Schwesteren S. Francisci Regel durch Statthaltern / Hoffmeister und weltliche Pfaltzräthe dahin verglichen / daß 1. die Schwesteren Kirchen / Cappellen / Behausung bauen und inhaben mögen. 2. Zins / Gült / Brieff / Güter kauffen / wie andere Burger. Der Zug aber seye den nächsten Verwandten und Anstösseren vorbehalten. 3. Bey Annehmung deren Schwesteren sollen sie ehrliche Burger Kinder vor anderen bedencken : aber mit allzugrosser Anzahl niemandem beschwehrlich seyn. 4. In Erbfählen und anderen sollen sie wie andere Burger gehalten werden ꝛc.

Den 17. Brachm. An. 1617. stellet der St. Gallische Abbt Bernhard dem Papst in einem Schreiben vor / daß in seinem Land nunmehr so viel Jahrzeiten und Seelenmessen seyen / daß seine Mönchen und Priester nicht im Stand seyen / selbige zuhalten : sonderlich weil einige Vermächtnussen so gering / daß niemand um selbige wolle Meß lesen. Haltet deßwegen an um Erlaubnus / dergleichen Seelenmessen auf eine gewisse Zahl nach seinen gewissen Zeiten zureduciren. Solches hat ihm die Congregatio Concilii Tridentini gestattet.

Pag. 999. lin 29. post (i) adde :

Im Sommer diß (An. 1618.) Jahrs lasset der Constantzische Bischoff denen Römischen Catholischen Orthen durch seinen Cantzler Pflaumer vortragen / sie sollen ein Auffsehen haben / daß nicht die Predicanten extra Territorium Synodos und Conventus anstellen / als da sie etwann unter dem Schein der Religion / andere zur Zerrüttung des gemeinen politischen Stands gereichende Anschläge practiciren könten / und möchte nicht unrathsam seyn / wann die Catholische Orthe mit Oberkeitlichem Gebott und Verbott gegen den Predicanten / nicht weniger als gegen andere Unterthanen sich erzeigten ꝛc. Zu gleicher Zeit hat der St. Gallische Abbt den Matrimonial-Streit gegen die VII. Catholische Orthe reg gemacht und geklagt / daß unter denen zwey nächsten Landvögten von Glarus und Appenzell ausseren Rodens / sein gewohntes Mandat nicht verlesen worden / weilen in etlichen Articklen das Wörtlein Neugläubig welches sie auslassen wollen.

Zu

Zu Mammeren im Thurgöu haben 19. Personen so zur Römischen Religion sich bekennt / aus welchen aber 15. noch nicht gebeichtet/ den 30. Weinm. An. 1618. an die V. Orth Supplicando sich beklagt / daß sie in ihrem Dorff keinen Gottesdienst / sonder in allerley Ungewitter eine weit entlegne Kirch besuchen / zu Zeiten über Rhein auf den Reichs-Boden hinüberfahren / auch daß deßwegen ihre Krancke die Heil. Sacrament manglen / und sie mit denen Sterbenden andere umligende Pfarr-Kirchen beschwehren müssen. Begehren deßwegen / daß ihnen / Krafft Landsfridens ein Priester gegeben werde / der die Meß und andere Sacrament in der Kirch Mammeren halten solle.

Pag. 1008. lin. 11. post sind adde: laut den 6. Christm. An. 1618. in den Kirchen zu Stadt und Land vorgelesnen Mandats.

Ibid. lin. 13. post Wort / adde: und bisherige Erhaltung / darbey für sothane grosse Gutthat Danckpredigen gehalten: anbey Gott um fehrnere Erhalt- und Beschirmung dieser seiner Kirch wider allen widerwertigen Gewalt und Auffätz eifrig erflehet. Auch wurden in 2c.

Pag. 1011. lin. 16. post (g)

Priorin und Convent des Closters St. Catharinen Thal beklagten sich bey den Römisch-Catholischen Orthen / wie daß sie von ihrer geistlichen Oberkeit dem Vicari im Prediger Closter zu Constantz / der Clausur und anderer Neuerungen halben beschwehrt werden. Weilen nun deren Orthen bey dem Papst gewesenen Abgesandten Landamman Beßlers ihm auferlegte Intercession, so viel zuwegen gebracht / daß ermeldte Frauen bey ihrem alten Herkommen gelassen / und so wol ihrer Regul und Ordens halb / als mit der Asservation und Custodia des Hochwürdigen Sacraments dißmahlen nichts neues vorgenohmen werden solle: auch solcher Bescheid durch zwey Cardinäle würcklich an den Bischoff gelanget: gleichwol ersagte Frauen je länger je mehr mit Neuerungen beschwehret / auch allererst / unter beyden Beichtigeren nur einem zubeichten gezwungen / da sie doch zuvor / der halbe Theil dem einten / und der andere halbe Theil dem anderen gebeichtet. Hierauf haben Lobliche Orthe den 7. Jul. An. 1617. den Bischoff ersuchet / er bey der

geistlichen Oberkeit dieser Frauen die Verfügung thun wolle / daß besagte Frauen der beschwehrlichen Neuerung enthebt / und Päpstlichem Befehl gemäß / bey ihrem alten Wesen imperturbirt gelassen werden.

Deren VII. Römischen Catholischen Orthen Gesandte schreiben 19. An. 1619. aus Baden / an den Bischoff zu Como. Nachdem sie glaubwürdig berichtet / daß der Priester Francesco dela Torre von einem anderen Priester Pietro Maragino erschossen worden / darüber aber gar keine Abstraffung erfolge / obwol der Vicarius, der mit dem Thäter in geheimer Freundschafft seyn solle / täglich an seinem Hof sich befinde. Gleichdann auch andere Bubenstuck der Priesteren ungestrafft hingehen. Wann nun ihre Herren und Obere ab solchem ein grosses Mißfallen tragen / daß schier niemand in Welschen Vogteyen vor denen Priesteren und Geistlichen selbst/mehr sicher : als seyen sie gezwungen / auf nicht erfolgende Remedur, das nothwendige Einsehen und gebührende Mittel an die Hand zunehmen. Seye hiemit ihr Ansinnen an ihn / daß er wider sothane Mörder uneingestellet procedire / und die Fehlbaren nach Verdienen abstraffe : auch daß er sich in dieser gantzen Handlung eines anderen und unpartheyischen Vicarii gebrauche. Anderst ihre Hrn. und Obere unumgänglich verursachet wurden / deßwegen an den Papst zuschreiben / und sich zubeklagen : anbey nach gebührenden Mittlen zutrachten.

Duca di Feria beantwortet aus Meyland den 5. Herbstm. An. 1619. das von denen VII. mit Spanien verbündeten Orthen unter dem 29. Augstm. an ihn aus Lucern abgelassenes Schreiben / daß seines Königs Eifer in Defension und Fortpflantzung des Catholischen Glaubens so groß / daß er so viel Millionen Geld zu Unterhaltung grosser Armeen angewendet : werde solches anjetzo mit grösserer Begird thun / da es zuthun um die ihme so sehr beliebte Nation, namentlich den Canton Freiburg. Die von den Berneren mit so grosser Verachtung des Diensts Gottes / Verwüstung des heiligen Creutzes / Entunehrung der Kirchen und Priesteren / Entwendung der Kelchen und heiligen Kirchenzierden / begangene Unthaten habe er in seiner Seel empfunden. Wann sich zutragen werde / daß sie / wie sie ihme verdeuten / die Waaffen ergreiffen wurden / er sich gefasset halten rc. und ihnen mit Volck und allen anderen Nothwendigkeiten

keiten Beystand leisten werde etc. Den 9. Winterm. An. 1619. danken mehr gedachte Orthe dem König in Franckreich / daß ihme die (von Bern) vorgenohmene Neuerung in der Landvogtey Tscherlis mißfallen. Haben sich den Vorschlag Herren Mirons Frantzösischen Ambassadors, durch eine abgehende Gesandtschafft an Bern / eine gütliche Handlung zu belieben / gefallen lassen. Hoffen der König werde im Fall einer Weiterung / sich zu Rettung der Ehr Gottes und Beförderung der Catholischen Orthen Nutzens / nur desto eifriger erzeigen.

Pag. 1014. lin. 27. post (x) Dieses Bischoffs hat sich Franckreich / auch die Päpstisch gesinnete Eydgnossen sehr eifrig angenohmen.

Pag. 1033. lin. 7. post (i) adde: Weilen aber dieser zu einer Zeit gestellet worden / da die Pündtnerische Nation bey nahem untertrucket ware / und selbigem unter anderem eingeflicket worden: Non solus Rhætus oriundus è domo Dei, sed quilibet alius in Episcopum Curiensem eligi potest, nicht nur ein Pündtner / der aus dem Gottshaus Bund seye / sonder jeder ander möge zu dem Bischthum gelangen / welches vornehmlich denen Römischen Catholischen sehr widerig ware. Von dieser und anderer Ursachen wegen ist dieser Lindauische Vertrag An. 1624. als die drey Pündte widerum zusamen geschworen / einhelliglich verschworen und aufgehebt / auch An. 1640. bey Erneuerung der Erbvereinigung mit Oesterreich / samt allen sint An. 1620. errichteten Tractaten entkräfftet worden. Dessen ohngeachtet hat ihn ein Päpstler An. 1684. als einen Pundt-Brieff produciert. (ii)

(ii) Fridl. Pündtner Gespräch.

Pag. 1040. lin. 16. post werde. adde:

Der St. Gallische Vogt der Herrschafft Neu-Ravenspurg hat An. 1626. des Stiffts Waapen an etlichen Plätzen der Herrschafft / auf eine runde Taffel gemahlet / mit dieser Unterschrifft: Diese Herrschafft gehört dem Stifft St. Gallen zu. Diß Wörtlein Herrschafft wolte der Graff von Montfort nicht dulden. Sonder gleich / nachdem solche Taffelen ausgehenckt worden / ist er mit 50. bewehrten Männeren in die Herrschafft eingeruckt / und hat erwehntes Wörtlein / ohne des Stiffts und des Vogts Wissen / an allen ausgehenck-

gehenckten Taffelen ausgekratzet. Auf Abbts Bernhards Begehren/ hat die Juridische Facultät zu Freiburg ein Consilium abgefasset/ vermög welches dem Grafen das Wörtlein Herrschafft auszukratzen nicht gebühret / und hat der Graf dadurch das Gestifft an habender rechtmässiger Pension unbillich turbiret. Jurisdictio oder Bottmässigkeit/ begreiffe zwey Species: Die Hohe und Malefitzische/ und nidergerichtliche/ dem Closter stehe zu die nidergerichliche Obrigkeit: beneben auch ein Theil der Hohen rc. So daß von dem Abbt wol eine Klag ex interdicto uti possidetis, wider den Grafen angestellet werden möge. Den 17. Brachm. An. 1666. hat sich der Graf mit dem Abbt / wegen hoher Obrigkeit zu Neu-Ravenspurg verglichen.

Pag 1043. lin. 15. post (i) adde:

Am Sonntag (den 30. Christm. An. 1627.) hat Hochloblicher Stand Bern dero Angehörige durch ein Mandat erinneret / daß „ weilen den 7. nächst einlauffenden Jenners / einhundert Jahre seyn „ werden / daß dem erbarmenden Gott gefallen / ihr Stadt und „ besten Theil ihrer alten / hernach alle ihre übrige Landschafften / „ mit der Wahrheit seines heiligen Evangelii zuerleuchten / sie die „ Pflicht haben / dem gnädigen Gott für solche hohe Gutthat / und „ daß er sie bey selbiger so gnädiglich wider allen feindlichen Zusatz „ erhalten / zudancken anbey sich zubekennen / daß sie nicht nach sei- „ nem Wort gelebt / deßwegen mit wahrem Reuen sich zur Bes- „ serung zuschicken / und Gott den Herren um Wendung dräuender „ Straffen zubitten / und daß er sie zu ihm ziehen / und ihre Her- „ zen besseren wolle: als haben sie ihren Predigeren zu Stadt und Land befohlen / solches ihrem Volck offentlich in den Predigen vorzustellen / und von nächst Sonntag über 8. Tag den Anfang zu machen / und die gantze Wuchen aus zucontinuiren.

Dieser Verordnung zufolg ist am Sonntag den 6. Jenner zu Bern ein Fast- und Bättag gehalten worden. An selbigem / nachdem Hr. Steph. Fabritius, Decanus aus Jesai. 9:2. geprediget / und ein auf diese Solennität eingerichtetes Danckgebätt vorgesprochen / alle Mannspersonen / so ihre 18. Jahr erreicht / in der Kirchen zuverbleiben / ab der Cantzel vermahnet worden / haben sich Herr Schultheiß (Antoni von Grafenried) Räth und Burger bey dem grossen Tisch ver-

versamlet / das samtliche Ministerium hat sich bey den Helfferstühlen gestellet / die übrige Gemeind hat sich in der Kirch zu oberst bey den Weiberstühlen zusamen gethan. Diese alle hat Hr. Schultheiß erinneret / daß sie sich resolviren / ob sie in Einigkeit und einhelliger Dapferkeit / Leib / Ehr / Gut und Blut für das Vaterland / für die Religion / und für das H. Evangelium auffsetzen / und bis aufs äusserste dabey verharren wollen. Die solches zuthun freywillig und hertzlich gesinnet seyen / sollen zu dessen wahrem Zeichen und Zeugnuß die Hände aufheben. Nachdem solches geschehen / ist eine Oberkeitlich aufgesezte Eyds-formul von dem Stadtschreiber verlesen worden / laut welcher beydes Räth und Burger / und alle andere in der Kirche versamlete / Junge und Alte / geist- und weltlichen Stands mit frey runden Gemüth / mit aufgehebten Händen Gott und der Obrigkeit mit dem ordenlichen Eydschwur geschworen / derselbigen und dem ganzen Vaterland aufrichtig als ein Mann / sich zusamen verbinden / zu der Stadt Bern / und zu Schirm des Vaterlands / und aller geist- und leiblichen Freyheiten / Haab und Gut / Weib und Kinder mit Leib / Leben / Ehr / Gut und Blut wider allen feindlichen Gewalt / so der gnädige Gott lang und väterlich wenden wolle / redlich zustahn und zusetzen / rc. Endlich hat Herr Schultheiß selbst geschworen. An gefolgtem Montag und allen übrigen Tagen selbiger Wochen ist täglich eine Predig von der Nothwendigkeit / Billigkeit / Nutzbarkeit dieser nach Gottes Wort eingerichteten Reformation gehalten worden. Hierauf sind vortreffenliche Hoch-Oberkeitliche Verordnungen von Besserung des Wandels gefolget. Es hat aber auch Gottes empfindliche Ruthe / die Pestilentz / selbigen Jahrs in der Stadt 2492. / und folgenden Jahrs 264. Personen hingerissen.

Pag. 1043. lin. 15. post (i). Im Frühling A. 1628. hat sich die Käyserl. Armee nahe an die Eydgnöss. Gräntzen gelegt / in der endlichen Meynung die Eydgnoßschafft anzugreiffen. Als aber in gemeiner Tagleistung die Römisch-gesinnete Orth sich erklährt das gemeine Vaterland helffen zuschirmen / hat deren Käyserschen Rathschlag den Krebsgang gewonnen. Solches haben die Evangelische allein der Barmhertzigkeit Gottes beygemessen / welcher ihr Fasten und Bätten angesehen. Haben anbey erachtet / es habe den Catholisch-genennten Orthen zu ihrem anerbieten Anlas gegeben deren Evangelischen Städten in allgemeiner Versamlung hiebevor abgefassete dapfere

pfere Resolution mit Gottes Beystand zubehalten / was sie von ihren frommen Elteren durch Gottes Segen empfangen / und nicht das geringste weder von geist-noch von leiblichen Freyheiten fallen zulassen / sonder eh alles aufzusetzen / was dem Menschen lieb seye: zu welcher Christlichen Resolution Gott seinen sonder- und scheinbaren Segen gegeben. (.)

(.) Breiting. Serm. Synod. den 21. Octobr. 1618.

Pag. 1045. l. 18. post worden. adde: Dabey zuwissen / daß solche Eintreibung / bevorab derjenigen Güteren / so die Bättel-Mönchen besessen / um so da unbillicher gewesen / dieweil dero Clöster bey nahem allein aus denen privat Mittlen derjenigen Städten und Burgeren / in welchen sie aufgenohmen worden / ihren Anfang / Fortgang und Unterhaltung bekommen. (pp)

(pp) Vid. Ven. Breiting. Orat. Synod. Vern. A. 1629.

Pag. 1045. lin. 20. post zuerfahren. adde: Von welchen allen die erbauliche von dem sel. Hrn. Antist. Breitinger A. 1629. im Frühling Synodo gehaltene Red lesenswürdig ist. (.)

(.) Add. Varg. Stratag. Jesuit c. 21. & 32.

Pag. 1046. lin. 17. post worden. adde:

Um daß das Closter St. Johann im Thurthal A. 1626. nicht allein von der Pestilentz gantz angesteckt gewesen: sonder auch durch unversehene Brunst samt der Kirch bey nahem eingeäscheret worden / ist es zum theil wiederum erbauet / doch aus erheblichen Ursachen ist A. 1630. zu dem Closter Neu St. Johann in der Au im Dorf Sidwald / ein Platz erkaufft / und dieses neue Closter aufs neu dotirt worden: anbey bey zimlichem Abgang des Gottesdiensts zu Neßlau und Crumenau diesem neuen Closter auferlegt worden / einen Priester zu Neßlau und alt St. Johann zuunterhalten.

Abbt Bernhard hat schon den 5. Horn. An. 1629. bey Papst Urbano VIII. um Erlassung / oder um einen Coadjutor angehalten / indem er in vorigem Jahr von dem Schlag getroffen / mehr als 70. jährig / und den Regierungs-Last 34. Jahr und 5. Monat getragen. Bey einfallender Pest ist er gen Rorschach / hernach gen Homburg entwichen / und den 5. Horn. An. 1630 wiederum gen St. Gallen kommen. Den 13. Aprel hat er dem Convent eine Schrifft übergeben / in welcher er unter anderem vermeldet / resigno in manibus Sanctis-

Sanctissimi Domini mei Papæ Urbani VIII. & vestris. Uber dieses haben die Mönchen gerathschlaget und erkennet: er solte gesetzet haben: Resigno ad vestram, Decane & fratres mei liberam electionem. Als die Wahl den 15. Apr. geschehen solte / haben sich als Scrutatores eingefunden / Cyriacus Roccius, Päpstlicher Nuntius: Joh. Jodocus Siegeisen / Abbt zu Muri: und Bernhard von Bernhausen / Abbt zu Rheinau. Die Mönchen könten den Nuntium nicht wol von dem Scrutinio ausschliessen. Haben aber unter sich abgeredet / daß erst nach abgelegter Resignation, der Decanus, Subprior und einer oder zwey von den ältesten Patribus aufstehen / und in Gegenwart deß Notarii, den Nuntium und die Patres Visitatores zum Scrutinio erbitten. Endlich ist die Wahl auf Pium Reher / Subpriorem gefallen. Dieser Abbt Pius hat Flavio Pavonio, seinem Agenten zu Rom befohlen / das von Paulo V. erhaltene Breve Indulgentiarum pro Feria V. in Cœna Domini, den Ablaß am hohen Donnerstag auf 16. Jahr durch Urbanum VIII. prorogiren zulassen. Aber der Agent hat den 27. Herbstm. A. 1631. geantwortet / weilen der Papst alle auf besagten Tag fallende Indulgenzen widerruffen / und unter dem Vorwand / daß alle Seelen auf selbigen Tag durch die Beicht und Communion Ablaß erhalten / keinen Ablaß auf diesen Tag zuertheilen entschlossen / werde des Abbts Begehren schwehrlich zuerhalten seyn.

Pag. 1047. l. 111. dele Schon usque zubesuchen. Lege:

Der Constantzische Bischoff hat vorgegeben / es seye verabscheidet / und A. 1535. von IX. Orthen bestäthiget worden / daß hinfüro die Thurgäuische Ehehändel ohne Unterscheid der Religion / bey dem Bischofflichen Consistorio gelassen / und daselbst berechtiget werden sollen. Zürich wolte hiervon nichts wüssen / und übte in fürfallenden Ehestreiten die Judicatur, schon es der Bischoff lieber anderst gesehen hätte. Als aber das Ehegericht zu Zürich von dem Landvogt im Thurgäu eine Execution über die Kösten-Verfellung einer Person von Utweil begehret / haben Lobl. V. Orthische Abgesandte An. 1601. dem Landvogt verbotten / etwas darinn vorzunehmen / bis sie sich unterredet. An. 1604. hat Bischoff von Constantz getrachtet / alle Evangelische Thurgäuer an der nun 60. Jahr geübten Besuchung des Zürichischen Ehegerichts in Ehestreitigkeiten zuhinteren. A. 1604. den 14. Mart. hat Zürich mit dem Bischoff eine gütliche Unterredung begehrt.

Als

Als selbige mit Bewilligung deren VII. Catholischen Orthen vom Bischoff bewilliget / sind den 17. Herbstm. etliche Mittel / wie der Abscheid von A. 1532. moderirt werden möchte / auf die Bahn gebracht / aber nicht eingewilliget / sonder die Ratification deren mitregierenden Orthen vorbehalten worden. Von Zürich ist die Ratification den 18. Novemb. A. 1605. eingelanget: nicht aber deren Orthen. A. 1606. ist auch Bernhard / Abbt zu St. Gallen/wider Zürich eingestanden. Laut Brieffs / welchen er an die Abgesandte deren Cathol. Orthen zu Baden den 13. Jan A. 1606. abgegeben / in welchem er sein Vernügen bezeuget über das so zu Lucern wegen streitiger Ehesachen von ihnen verhandlet worden. Hoffe / Zürich / weilen sie seine Brieffe nicht beantworten / werden keinen Eintrag suchen: und bittet / wann zu Baden in seinem Abwesen etwas nachtheiliges werde fürgebracht werden / sie nichts ihm præjudicirliches gestatten / sonder es ihme communiciren. A. 1608. hat der Bischoffl. Cantzler Dr. Getz zu Zürich berichtet / daß besagte Articul von A. 1604. approbirt: auch ist die Ratification An. 1609. von den Orthen erfolget: und von gesamten Regierenden Orthen dem Thurgäuischen Landvogt befohlen worden / den Constantzischen Vertrags-Mittlen nachzuleben: so zwahr vom Bischoff zweifelhafftig gemachet wird. Doch ist von der Stifft zu Constantz A. 1608. und wiederum A. 1612. wegen begehrter Abschaffung des Predicanten zu Müllheim im Thurgäu erklährt worden / wann je die Constantzische Articul von den Catholischen Orthen solten ratificirt werden / solches mit Moderation, und allein auf ein Interim, nur im Thurgäu geschehe / auch einer universal und particular Vergleichung oder Reformation nichts præjudicire. Daß er mit Zürich der Ehehändlen halben in immerwährendem Streit stehe / nütze den Bischoff nichts: Begehrt deßwegen An. 1618. daß Lobl. Orthe ihre Gesandten auf die Jahrrechnung also instruiren / damit selbige ohne schrners hinter sich bringen / erörtheret werden mögen.

Pag. 1050. l. 34. post Ehe lege weder zwischen.

Pag. 1051. l. 6. post (y) adde: Beatus Rhenanus hat schon A. 1521. zu Basel die Schrifften Tertulliani samt einigen Anmerckungen trucken lassen. Dieses Werck ist A. 1566. durch Andream Wechelum zu Paris in zwey Theilen in 8. nachgetruckt worden. Weilen aber einige Anmerckungen des Rhenani nicht in den Römischen Kram

Kram gedienet / haben die Spanische und Römische Indices expurgatorii selbige zulesen / oder nachzutrucken nicht gestatten wollen / es wäre dann dasjenige so ihnen mißfällig war / durchgestrichen / und gantz unleslich gemachet worden. Diesem ist Abbt Pius fleissig nachgegangen : hat obvermeldtes in seiner Closter-Bibliothec stehendes Exemplar durchgehen / was der Spanischen Inquisition mißfällig / in dem Buch durchstreichen / etliche gantze Blätter ausschneiden und in das Titul-Blatt schreiben lassen : Sic correctus jussu Illustri. Principis Pii potest tutò legi liber hic. Zum Exempel Rhenanus schreibt in der Vorred an Stanislaum, Bischoff von Olmütz: Hutenus equestris ordinis apud Germanos ingens ornamentum & Joach. Vadianus : Diese letste Wort *ingens* &c. wolte Pius nicht vertragen. Auch nicht/ daß Conrad Pellicanus T. I. p. 726. homo miræ Sanctitatis ac eruditionis genennet worden. Rhenanus schreibt zu End seiner Anmerckungen über Tertull de Pœnit. Exomologesin secretiorem præstat non abrogari disciplinæ conservandæ causa , sed emendari : adhibitis Sacerdotibus in ætate integris, in fide integris, ut est apud Cyprianum de eligendis Episopis. Hodie adolescentulos præficimus ineptos & stultos, plerumque malos & petulanteis qui heri aut nudius tertius Scholasticum pulverem reliquerunt , sacra lectione nondum instructi , tum usu rerum carentes. Sed de hoc viderit Concilium. Auch dieses hat Pius durchstreichen lassen.

Als Commendant von Hohendwiel An. 1633. 1634. 1638. 1641. jure belli über die in der Herrschafft Nellenburg dem Closter Stein angehörige Güter und Einkünfften Hand geschlagen / ist zwahr An. 1640. auf die von Seiten Petershausen an Zürich begehrte Recommendation, diesem Closter etwas abgefolget worden. Aber An. 1642. ist auf wiederholete Recommendation keine andere Antwort erhalten worden / als daß wann Zürich die Ansprach an den Ramser-Zehenden continuire / werde Commendant zugeben / daß dieser Zehenden nacher Stein geführet werde. Solte er aber dem Closter Petershausen verbleiben / behalte sich der Commendant das Kriegs-Recht darauf bevor. Deßwegen hat Zürich übernohmen / diese Gefälle einzuziehen / und auf fehrneren Verglich aufzubehalten. Gegentheil zwahr wolte solches nicht genehm halten. Doch hat Zürich von An. 1643. bis 1647. mit Beziehung dieser Früchten continuirt/

 son-

sonsten sie in des Drittmanns Hand gerathen / und keinem Theil zu gutem erschossen wären. Mithin hat Zürich rechtmässige Ansprach an selbige geführt / und sich selbiger niemahlen begeben.

Pag. 1060. l. 11. post verschaffet. adde: Hiebevor wurden von ihnen die Synodi und das Ehegericht zu Zürich besucht. Aber A. 1621. haben sie angenohmen / jährlich nur einen Synodum, Dienstag und Mittwuchen nach Osteren zuhalten.

Ibid. lin. 14. dele: Hiebevor usque besucht.

Ibid. lin. 18. post Spittähl. adde: Von 100. Gulden sol einer mehr nicht als 10. Gulden an sothane Orthe verteſtamentieren / es seye dann / daß er weder Kinder noch Verwandte verlasse. (pp)

(pp) Rev. Tschud. Chr. Glar. p. 557.

Pag. 1061. post l. ult. adde:

Georg von Herberstein / Prediger-Ordens / in Ober-Teutschen Landen Provincial, bestätbiget / den 28. Christm. An. 1638. zu S. Nicolai in Costantz / die von dem Closter St. Gallen / und 21. selbigem Closter angehörigen Pfarrkirchen aufgerichtete Archifraternitates, Ertz-Brüderschafften / daß namlich *a.* an allen solchen Orthen ein gewisser Altar dem L. Rosenkrantz gewiedmet seyn / und darauf nebst denen XV. Mysteriis, die L. Jungfr. Maria / wie sie den Rosenkrantz dem H. Dominico præsentirt, vorgestellet werden solle. *b.* Wann der Prediger-Orden ein Closter oder Kirche innert zwey Italiänischen Meilen von denen interessirten Orthen erhalten solte / so sol eines solchen Orths Marianische Bruderschafft / mit allen geist- und weltlichen Zugehörden dem Orden zugehören. *c.* Die Pfarrer jeden Orths sollen als Præsides und Directores der Bruderschafft das Protocoll führen / deren Brüderen Namen einschreiben / die Rosenkräntz weyhen / und anders dergleichen verrichten / aber umsonst: ne devotio talis in usuram abeat, aut Simoniæ scelus, auf daß nicht Wucher und Simonie mit dieser Andacht getrieben werde. *d.* Die Bruderschafft soll alljährlich den 1. Octobr. des Rosenkrantzes / und den 4. August. Dominici Fest begehen. Den 11. Mart. An. 1641. giebt Papst denen / welche im Closter St. Gallen dem 40. stündigen Gebätt abwarten / fölligen / denen so denen Samstäglichen Litaniis U. L. Frauen abwarten / 100. Tag Ablaß / auf 7. Jahr denen / so die 7.

Altä-

Altäre im St. Gallischen Closter besuchen / giebt er auf 7. Jahre gleichen Ablaß / als ob sie die siben Altäre in St. Peters Kirch zu Rom besucht hätten.

Pag. 1063. l. 32. post Ordensleuth adde: (nach Anleitung deren von Zeit zu Zeit hierüber errichteter Ordnung. Friedl. Pündtn. Gespr. p. 23. sq. conf. p. 29-34. 51. sqq.

Pag. 1068. lin. 11. post solte. adde:

Den 17. Octob. 1645. hat Pius, Abbt zu St. Gallen dem Landamman und Rath zu Appenzell / durch einen Verglich / die Collatur der Pfarr zu Appenzell überlassen / mit Beding: daß wann Appenzell zu einer anderen Religion abfallen solte / das Jus Patronatûs dem Closter heimfallen: wann sie einen untauglichen Priester dem Ordinario præsentiren / das jus præsentandi vor selbiges mahl verwürcket: wann der Priester sich ärgerlich halte / möge der Abbt den Landamman und Rath deßwegen erinneren ꝛc. Diese Verkomnuß ist von dem Constantz. Bischoff Francisco Johanne genehm gehalten worden. Bey dieser Conferenz hat Landamman dem Abbt cum ira, frisch unter das Angesicht gesagt / wann er schon etwas Rechts zur Collatur hätte / er selbiges verwürket hätte / darum daß ihre An. 1570. abgebrandte Kirch in ihren Unkösten wiederum errichtet / des Pfarrers Einkünfften verbesseret / auch sie in ihrem Streit wegen der Lands-Theilung von dem Abbt verlassen worden / so daß er ihnen nur nicht einen Protocollisten gegönnet. Bey gleichem Anlas sind in dem Convent, so der Abbt mit seinem Capitul gehalten / bedenckliche Sachen pro & contra vorgetragen worden.

Donstag den 19. Jan. A. 1645. hat Innocentius X. den St. Gallischen Abbt zum Haubt der Benedictinischen Mission über die gantze Eydgnoßschafft mit nambafften Freyheiten zuabsolviren / dispensiren / Indulgenzen auszutheilen gesezt.

Den 11. Augstm. An. 1655. hat Alexander VII. denen von Hemberg fölligen Ablaß ertheilt / wann sie an S. Annæ Fest à primis vesperis usque ad occasum Solis Gott bitten pro Principum Christianorum concordia, hæresium extirpatione & S. Matris Ecclesiæ exaltatione, für die Einträchtigkeit der Christlichen Fürsten / für die Ausrottung deren Ketzeren / für die Erhöhung der Kirche.

An. 1647. hat Prelat von Fischingen / zuwider dem Verglich von A. 1644. &c. perge pag. 1068. l. 11.

Pag. 1072. lin. 19. post Evangelische / adde: aus Cardinal Mazarins Antrieb

Ibid. l. antep. post Augstm. adde: zu Pignerol.

Pag. 1073. l. 7. post Gelderen. adde: Fünf Jahr lang befreyet. An. 1662. samlete sich ein neues Ungewitter / so erst An. 1664. nach dem Tod der Hertzoglichen Frau Muter / Christina von Bourbon, sich wiederum geleget. (*)

(*) Waldk. Eydgn. Hist. 535. 600.

Pag. 1075. l. 8. post Lebensmittel. adde: 12. Herbstm.

Ibid. l. 25. post worden. adde: Geörg Chamer / ein 59. jähriger Mann / siben lebenden Kinderen Vater: Sebastian Kennel / ein 60. jähriger Mann / 4. Kinderen Vater: Melchior von Hospital / 52. jährig / ein Vater neun Kinderen: Frau Barbara von Hospital / eine 66. jährige Wittwe mit dem Schwert hingericht / andere gen Meyland in die Inquisition bis an ihr Lebens End verschickt worden.

Ibid. l. 26. dele diesen lege: Die ausgetrettene.

Pag. 1078. lin. 8. dele was von usque gestellet seyn. Lege: Daß dieß Unglück vielmehr sorglosen und ungehorsamen Soldaten / als einer Forcht beyzumessen seye / ist offenbar. (†)

(†) Vid. D. Ruch. H. Ref. 3:441.

Pag. 1080. l. 6. dele die usque Angedencken.

Ibid. l. ult. post (q) adde: Um daß die von Romishorn und Keßweilen in vergangenem Krieg von dem Abbt geschehenen Aufbott nicht gehorchet / hat sie der Abbt um 1400. Gulden angelegt. Als jene sich dessen beschwehrt / haben die Gesandte deren Schirm-Orthen A. 1658. zu Baden erkennet / daß beyde erwehnte Gemeinden gleich anderen Gottshausleuthen dem Closter Reis und Steur pflichtig: des Quanti, Kosten und Straffen halben sind sie an den Prelat zu milter Judicatur gewiesen worden.

Den

Den 24. Mey A. 1660. hat Käyser Leopold gleich seinen glorieussen Vorfahren / das Lehen über den Blut-Bann im St. Gallischen Hofmeister-Amt / auch zu Tablatt / allda Halsgericht / Stock und Galgen aufzurichten / auch das Gericht mit 10. oder 12. Männeren zubesetzen / bestätbiget.

Pag. 1082. l. 22. post (y) adde : Die Mandaten wurden zu Bischoffzell bis dahin im Namen des Vogts und Raths / als Mitregenten / publicirt. Aber in der grossen Türcken-Gefahr A. 1663. hat Bischoff an den Vogt zu Bischoffzell ein getrucktes Mandat gesendet / in welchem er befohlen / das 40. stündige Gebätt anzustellen / eine gewisse Anzahl Rosenkräntze zubätten : Wann Morgens und Abends die Bätt / und um zwölff Uhr die Türcken-Glock gehört werde / sol jeder / wo ihn die Glock berühre / den Hut abzeuhen / fünf Pater Noster und gleich viel Ave Maria sprechen. Der Vogt verlangete / daß dieß Mandat durch den Evangelischen Pfarrer am Sonntag ab der Canzel verlesen werde. Bey kaltsinniger Aufführung des erschrockenen Raths hat der Pfarrer versezt / dieser Befehl gienge allein die Röm. Catholische an : er könte dergleichen Befehl nicht annehmen. Der Vogt drohete / werde es der Pfarrer nicht lesen / so müsse es der Stadtschreiber thun. Der Pfarrer liesse ihme sagen / so wolle er in selbiger Stund nicht predigen. Endlich hat der Stadt-Amman / nach scharffem Wortwexel den Vogt vermögen / daß er von seinem Begehren abgestanden. (.)

(.) Barthol. Anhorn. in Hist. Episcopicell. Mscr.

Pag. 1083. lin. 20. post (a) adde : Sonder wie A. 1634. auch geschehen / hochmüthig und mit unfreundlichen Worten abgewiesen worden.

Ibid. lin. 22. dele einem Lucernischen Haubtmann. Lege : Lieutenant Wagner aus dem Lucerner-Gebieth.

Pag. 1084. lin. antep. post zubauen. adde : und also die Meß in dem Münsterthal ob dem Felsen einzuführen.

Pag. 1086. l. 21. post (f) adde : Vor und bey der Reformation hatte das Closter Magdenau im Toggenburg / den grossen und kleinen Zehnden samt der Collatur zu Oberglatt : mußte hergegen den Pfarrer zu besagtem Oberglatt besolden / die Kirchen / das Pfarrhaus / die

Bruck besorgen. Als aber Oberglatt gantz Reformirt worden / haben die Nonnen aus Verdruß / den Zehenden und die Collatur samt anhangenden Beschwehrden / an selbige Gemeind verkaufft. Die Nonnen wurden hernach reuig / könten es aber nicht mehr veränderen / doch mußte die Gemeind noch eine namhaffte Summa Geld herschiessen / und hat der St. Gallische Abbt die Collatur an sich gerissen. Nach Verfliessung einiger Jahren haben sich drey / in vier Oberglatter / zu dem Papstthum verleiten lassen : der Abbt liesse in seinem Kosten einen Altar in die Kirchen / und einem Priester ein Haus gen Flahweil setzen / und gestattete denen Evangelischen ihren Gottesdienst vor denen Päpstleren zuhalten. Aber bey zunehmender Anzahl deren Päpstleren / ist diesen der Muth gewachsen / so daß sie an die Kirchengüter eine stärckere Ansprach gemachet / als ihnen die Evangelische zugestanden. Diesen Streit / dessen Entscheid für Schweitz und Glarus gehört hätte / hat der Abbt gen Weil gewiesen / woselbst der Gemeind auferlegt worden / dem Predicanten 260. Gulden / gleich viel dem Priester / und fehrner 40. Gulden jährlich für die Parament zuentrichten : bey welchem es die Gemeind bewenden lassen. Es ist aber die Eroberung dergleichen Gemeinds-Unköſten / und die jährliche Rechnung davon / schon sinth A. 1611. bey 15. Männeren gestanden / welche von der Gemeind ohne alle Einred / auch ohne Erlaubnuß von der Obrigkeit zubegehren / erwehlt worden. Aber bey ausgehendem 1671. Jahr hat der Abbt bey geringem und unbegründtem Anlas befohlen / daß diese Besorgung deren Gemeind Unköſten / an statt 15. (unter welchen zwey Päpstler waren) nur vier / namlich zwey Evangelischen und zwey Catholischen überlassen werde. Als sich die Gemeind dessen beschwehrt / hat der Prelat im Nov. A. 1672. / nachdem er den Gemeindsgenossen / bey drey Pfund Buß mit einanderen zureden / verbotten / durch den Official und den Obervogt von Schwartzenbach / jedem absonderlich durch eine in der Sacristey eingeholete heimliche Raun / seine Meynung hierüber abforderen lassen : weilen diese Raun an sich selbst eine Neuerung / fürnehmlich aber / weilen das gantze Geschäfft auf eine ungebührliche Weis geführt worden / beschwehrten sich dessen die Evangelische bey dem Prelat. Dieser gabe nicht ungnädige Antwort. Es hat aber obgedachter Obervogt folgenden Sonntag / in einer nochmahl versamleter Gemeind / auf die Erwehlung deren vier Männeren von neuem getrungen / und die Anwesenden in solche Hitz gebracht / daß

Herr

Herr Joh. Grob / ein ehrlicher grundgelehrter Mann von Endtenschweil / seinen 73. Jahr alten und fast blinden Vater / damit selbiger sich nicht verschwätze / verleitet / daß er aus der Kirch gegangen / deme gleich alle übrige gefolget. Solches hat der Prelat so übel aufgenohmen / daß er besagtem Vater und Sohn / samt zehen anderen (welche vor die Aufwigler ausgeschryen wurden) gen Lichtensteig citirt / daselbst von einanderen gesönderet / und siben davon genau bewachen lassen. Es kamen 100. Personen gen Lichtensteig / vor die Arrestirten zubitten: es wurden aber nur zwölff in die Stadt gelassen: Die Gefangene aber wurden den 21. Winterm. vor das Landgericht gestellt / und auf die Aussag heimlicher Kundschafft / auf deren Gefangenen Leib / Ehr und Gut geklagt. Endlich ist der ehrliche 73. jährige Mann um 200.: zwey andere jeder um 100.: drey zugleich um 150. Ducaten gestrafft worden. Zu dem solten die drey ersten / dem Fürsten einen Fußfahl / in der Kirchen einen Widerruff thun / und ihrer Gemeind-Stimm beraubet seyn. Diesen ist hernach der vierte Theil nachgelassen worden. Es sind auch andere / aber gelinder gestrafft worden. Der ehrliche alte Mann hat sich hernach samt den seinigen in das Appenzeller-Land begeben / und sich daselbst haushablich niedergelassen.

Pag. 1088. lin. 31. post (l) adde:

Wegen deren in den sechs Oberen Höfen im Rheinthal streitig gemachten Jurisdictionalien / ist im Jenner (1676.) von denen im Rheinthal regierenden Orthen und denen St. Gallisch-Aebbtischen Abgesandten / zu Baden ein Project abgefasset / und selbigen den Hohen Obrigkeiten zuhinterbringen verlassen worden. Es haben aber hernach die Prelatische Abgesandte mit dem Rheinthalischen Landvogt sich verglichen / den Abbt in die Gemeinschafft der Helffte der hohen Jurisdiction aufzunehmen. Hergegen die hohen Obrigkeiten in die Participation deren Aebbtischen nidergerichtlichen Fählen gezogen werden solten. Solchen Project haben Lucern / Urj / Schweitz / Unterwalden und Zug angenohmen / und in ein authentisches Instrument verfasset. Hergegen haben sich Zürich / Glarus und Appenzell / auch die Unterthanen in besagten Höfen / dieser Neuerung sehr beschwehrt / und das Geschäfft aufzuziehen getrachtet. Aber jene V. Orthe haben beym Auftritt eines neuen Landvogts im Rheinthal / wider alles protestiren und Recht vorschlagen derer übrigen

drey

drey Orthen / am 20. Brachm. in Gegenwart des Abbts die Huldigung auf diese neue Regierungs-Form von denen Unterthanen eingenohmen: Die angeregte drey Orthe aber ihr altes Recht forthin zuüben sich feyrlich vorbehalten. (*)

(*) Rhan. Eydgnöss. Geschichtbeschr. An. cit.

Pag. 1089. lin. 14. post (n) adde: Auf eingelegte Klägden des St. Gallischen Abbts / daß das Landvogtey-Amth im Thurgäu mit citiren und sententiren in denen St. Gallischen Aemteren zu viel Gewalt übe / haben zu Baden die Ehren-Gesandte deren Regierenden Orthen verabscheidet / daß die Landvogtey in dergleichen Fählen ihrer Herren und Oberen Verordnung gewärthig seyn solle. Der Zuversicht / der Prelat werde in Ansehung seiner Amthleuthen gleiche Vorsehung verfügen.

Pag. 1091. lin. 11. post stehen / adde: Zwey Landleuthe anzunehmen.

Ibid. lin. 26. post (q) adde:

Als im Junio A. 1680. neun Fischer / des Closters Münsterlingen Gerichts-Angehörige / auf dem Bodensee gefischet / sind einige Burger von Constantz mit bewehrter Hand wider sie ausgefahren / haben auf selbige geschossen / und vier davon gefangen in die Stadt geführt. Nachdem sich die des Thurgäus regierende Orthe dessen gegen Constantz beschwehrt / und dargethan / daß die an der Thurgäuischen Seiten des Bodensees / auf selbigem verübte Frefel / jederzeit von dem Landvogt abgestrafft worden seyen / haben sie im Apr. A. 1681. begehrt / daß Constantz seine um die anmassende Jurisdiction habende Documenta unbeschwehrt inner 14. Tagen vorweise ꝛc. Dieß Geschäfft wurde ernstlicher / nachdem etliche Costnitzer Soldaten ein Schiff auf dem Bodensee angefallen / selbiges wiederum zuruck an die Stadt zufahren genöthiget / die darinn befundene Juden gefangen gesetzt / und ihnen vier Pferd genohmen. Hierauf haben Lobl. regierende Orthe ihrem Landvogt im Thurgäu befohlen / beydes die Stadt Constantz / und die fehlbaren particular-Personen zuzitiren / abzustraffen / und im Fahl des Ausbleibens die Costnitzische Schulden und Güter im Thurgäu mit Arrest zubelegen. Dieser Arrest wurde A. 1683. aufgehebt / hergegen die Juden los gelassen / und andere Infractionen reparirt / und nach vielen beyderseits gewechsleten

Schriff-

Schrifften / ist von denen X. Thurgäus regierenden Orthen im Winterm. An. 1684. einhellig geschlossen worden / bey ihrer bis auf die Mitte des Bodensees habender Jurisdiction zuverbleiben.

Ibid. l. antep. post (r) adde: A. 1681. ist wiederum eine Bücher-Visitation in verschiedenen Häuseren angestellt / die Bibel / der Catechismus und Gebättbücher weggenohmen / ehrliche Männer in Verhafftung geschleppet / und bey dero Erlassung mit Eyd belegt worden / niemandem zuentdecken / was mit ihnen gehandlet worden seye. (rr)

(rr) D. Tschud. Chr. Glar. p. 639.

Pag. 1092. l. 2. post (s) adde:

Selbiger Zeit hatte sich der Dom-Decanus des Baslischen Bischthums an dem Königl. Frantzösischen Hof aufgehalten / und daselbst Hilff gesucht / daß genennter Baslischer Bischoff wiederum in das hohe Dom / und dessen ehmahlige Residenz in der Stadt Basel / eingesetzet werden möchte. Im Majo A. 1685. brachte des Dom-Capituls Secretarius zwey Schreiben naher Basel / worinn der Bischoff die schon An. 1670. gesuchte Wiedereinraumung des grossen Münsters zu Basel / auch den Kirchenschatz / und was von diesen Sachen abhanget / von neuem begehrt. Es hat aber Lobl. Canton, auf Einrathen übriger Eydgnossen / sich auf ein A. 1675. abgelassenes Schreiben beruffen / in welchem sie mit unwidertreiblichen Gründen dargethan / daß sie sich von ihrem damahl weitläuffig deducirten Rechte / und nun mehr als 150. jährigen Possess, keines wegs abtreiben lassen können. (ss)

(ss) Waldk. Eydgn. Hist. 639.

Pag. 1094. l. 10. post genennet / adde: und nicht allein von hochgedachtem König / sonder auch von dessen Sohn Lud. XIII. und Enkel Ludov. XIV. ein und ander mahl erneueret worden.

Ibid. l. 29 post gegangen. del. was / bis / nach lege: Dieses alles ungeachtet / haben sich die Evangelische bey allen Gelegenheiten gegen ihrem König so treu aufgeführt / daß als Ihr Churfürstl. Durchl. von Brandenburg den König ersucht / selbige bey ihren Rechten und Freyheiten zuschirmen / Ihr Majestät den 6. Herbstm. An. 1656. schrifftlich geantwortet: Ich bin darzu (sie zuschützen) verbunden durch mein Königliches Wort und Erkantnuß ihrer Treu / die sie mir

in den letsten Aufruhren erwiesen / da sie die Waffen zu meinem Dienst ergriffen / und sich mit Gewalt und erwünschtem Ausgang widersezt den bösen Anschlägen / die ein aufrührischer Hauffen wider mein Ansehen und Reich gemachet. (yy) Demnach aber der Hof alles dessen ungeachtet / die ihnen ertheilte Gewissens-Freyheit ein Zeitlang durch allerley heimliche Griff zuschwächen sich beflissen / ist solches sinth A. 1662. &c.

(yy) Rev. Tschud, Hist. Glar. 663.

Ibid. l. penult. post man / adde: Durch unablässliches Antreiben der Clerisey / sonderlich des Königs Beichtvaters Pere la Chaise, eines Jesuiten.

Pag. 1095. l. 21. post worden. adde: 571. Haushaltungen solcher Frantzösischen Flüchtlingen haben sich in dem Pays de Vaud naturalisirt. (zz)

(zz) Absch. A. 1703. § 2.

Ibid. lin. 31. post welche / adde: (nach Absterbung der Hertzogl. Fr. Muter Christina von Bourbon, welche von denen Piemontesern für die Ursächerin dieser Verfolgung geachtet wurde)

Pag. 1098. lin. 9. post abzureisen. adde: Die zu Leipzig an das Liecht trettende neue Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1727. erzehlen aus einer zu Londen A. 1689. getruckten Schrifft. An Account of some pretended Prophets, vvho made a great noise at Geneva in the Year 1689. Daß der Verfasser diese Nachricht schon vor einigen Jahren heraus geben wollen / aber sie damahls nicht finden können: weßwegen er sie jetz einruckt / damit sie nicht gar möge verlohren gehen. Sie ist auf Verlangen des Verfassers von einem gelehrten Mann zu Genff / der das Fanatische Wesen und alle Religions-Betriegereyen hasset / aufgesezt / und demselben gegeben worden / als er zu Genff gewesen. Der Author hat aber nur erzehlet / was er selbst mit Augen gesehen. Im Jahr An. 1688. machte eine Schüßlerinn in Dauphiné, Namens Isabelle Vincent / ihres Alters 15. oder 16. Jahr / die eine neubekehrte war / groß Aufsehen. Man sagte / sie fiele offt in Entzuckung / und verliehre alsdann gäntzlich alle Empfindung. Wann sie auch mit Nadeln gestochen werde / fühle sie nichts / und wann sie im tieffen Schlaff lige / bätte sie / singe Psal-

men /

men / und halte eine Art einer Predigt / eben wie sie in Protestantischen Kirchen gehalten werden. Sie rede zu solcher Zeit sehr gut Frantzösisch/ob sie gleich sonst blos die Spraach ihrer Provintz spreche; ja man höre auch verschiedenes von ihr in Lateinischer Spraach ꝛc. Einige Monat hernach ward sie ergriffen / nach Grenoble gebracht/und auf einige Zeit des Landes verwiesen / da dann ihre Entzuckungen gäntzlich aussen blieben / und sie wieder in die Messe gieng. Es begunten aber viel Kinder in Dauphiné und Vivarez, wie auch einige alte Leuthe / nach ihrem Exempel / im Schlaff zupredigen. Man sagte / sie gäben gute Vermahnungen / propheceyeten die Befreyung der Kirche / entdeckten allerhand unbekante Sachen / und fühlten nicht das geringste / so lang die Entzuckung währte. Dieses veranlasete allerhand geistliche Zusamenkünfften in Dauphiné und Vivarez, darauf blutige Verfolgungen wurden entstanden seyn. Es wurden allerhand Nachrichten ausgestreuet / darinnen man Erstaunens-würdige Sachen erzehlte / davon einige von Rechtsgelehrten / Medicis, und anderen Leuthen verfertiget waren / welche versicherten / daß sie bey allem selbst zugegen gewesen / und alles aufs sorgfältigste untersucht hätten. Aber es hat sich hernach gewiesen / daß diese Leuthe nicht eben die verschlagneste Köpfe waren / und daher ihr Zeugnuß von schlechter Wichtigkeit seye. Endlich kamen auch A. 1689. einige von diesen neuen Propheten nach Genff / und waren so unverständig / daß sie ihr Handwerck auf eben die Art daselbst trieben. Anfangs wurden etliche einfältige Weiber von ihnen eingenohmen : aber der Betrug ward bald von verständigen Leuthen entdeckt / als sie die Sach genauer untersuchten. Unter anderen war ein junger Mensch von 18. bis 20. Jahren / welcher sich unterfieng in einigen Häuseren zupredigen. Er verlangte / daß man einige Capitel aus der Bibel / und sonderlich aus der Offenbarung Johannis lesen solte ; in dem sie lasen / stellte er sich / als wann er schliesse / und fienge alsdann an zupredigen/ und man sagte / er könne auf keine Art und Weis erwecket werden. Der Author dieser Nachricht hat ihn in eines Priesters Hause gehöret / der alle dessen Worte mit grosser Andacht aufgenohmen. Es wiederholte aber dieser junge Mensch bloß allerhand zerstümmelte Sprüche aus der Bibel / machte allgemeine Vermahnungen zur Buß / eiferte wider die Meß / und sagte überhaubt die Befreyung der Kirche zuvor. Alles dieses sagte er in der gemeinen Lands-Spraache/ ohne Ordnung und Urtheil / und wiederholte immer einerley Sachen.

Weilen man nun vorgab / er könne nicht erweckt werden / trat der Author zu ihm zu grosser Aergernuß einiger andächtiger Weiber / so um ihn stuhnden / und stach ihn mit einer Nadel in den Arm. Dieses fühlte er gleich / zog den Arm mit Ungestühm zuruck / und verlangte / daß ihn die Umstehenden aufwecken möchten / gerieth auch in einen Eifer über die Ungläubigen / die in der Versamlung wären. Darauf gieng der Author weg / und war völlig überzeuget / daß alles Betrug seye. Zu derselben Zeit unterfieng sich auch ein Mann von 50. bis 60. Jahren / ingleichem ein Kind von 9. Jahren / auf eben diese Art zupredigen. Sie wurden in eines Priesters Haus gebracht / allwo ein grosser Zulauff von Volck ware; und als sie sich mitten auf dem Platz auf zwey Lehnstühle gesezt hatten / sungen die Anwesende einen Psalmen / um den H. Geist von oben herab zuerbitten. Aber die Versamlung war zu groß / und die beyde Propheten wolten den Ruhm von einer solchen Menge Volcks aus Bescheidenheit nicht annehmen / so daß jedermann wieder nach Hause gieng / ohne was gehöret zuhaben. Da sich nun der Author also betrogen sahe / nahm er sie beyde noch selbigen Abend mit sich nach Hause. Der Mann aber könte zu keiner Entzuckung gebracht werden: doch das Kind spielte seine Person sehr geschickt / wiederholte etliche verstimmelte Schrifftstellen / und that mit einigen Worten eine Vermahnung. Um dasselbe nun auf die Prob zustellen / sagte der Author: Der Schelm thut als wann er schliesse: wir wollen ihn bey den Händen und Füssen nehmen / und ihn zum Fenster hinaus werffen. Dieses hörte er gleich / und schrye: Wecket mich auf / wecket mich auf. Man fuhre fort / ihn zuschrecken / worauf er von sich selbst erwachte / und seiner Predig ein Ende machte. Man fieng alsdann an / sie auszulachen / und sezte so hart in sie / daß endlich der Mann alles gestuhnd. Er sagte / er habe diesen Betrug aus guter Absicht gespihlet / um die Gefallenen wieder aufzurichten / und die Protestantische Religion in Franckreich wieder herzustellen. Der Knab ware hartnäckiger / und man konte nicht das geringste Geständnuß aus ihm bringen. Den folgenden Tag ließ die Obrigkeit diese vermeynten Propheten vor sich kommen / und dräuete sie zuverfolgen. Aber sie gestuhnden alles / und baten um Vergebung; worauf sie verwiesen wurden. Obiger Author setzet hinzu; von der Zeit an hatte sich kein Prophet mehr in Franckreich bliken lassen. (aa)

(aa) Leipz. N. CIII. 3. Jul. p. 532. sqq.

Noch

Noch in An 1687. ist ein gewüsses Buch La Sinode della Diocesi di Como, tenutasi l'anno 1686. in Truck kommen / in welchem sich verschiedene Puncten befunden / welche Lobl. drey Pündte vermeynt / ihrer gemeinen Landen Hoheit und Reputation nachtheilig seyn. Haben deßwegen die Rathsbotten von beyden Religionen / auf einem gemeinen Bundstag zu Chur/eine am 23. Herbstm. A. 1688. mit gemeiner III. Pündten Siegel bekräfftigete Crida trucken lassen / in welcher sie allen den ihrigen/ auch in denen Unterthanen Landen verbieten bey höchster Ungnad und Straff der beleydigten Majestät / angeregte Puncten anzunehmen. So An. 1701. / als eine Proclama des Bischoffs von Como, obiges Synodi Inhalt / in denen Unterthanen Landen publicirt und wiederholet worden. (*) Als hernach der Abbt von Disentis einen gewissen Brieff abgeben lassen / hat Lobl. Stand darüber Satisfaction von ihm begehrt. Ebenfahls ist A. 1700. die Abstraffung eines vermeynt fehlbaren Priesters/der Obrigkeit eines gewissen Orths ernstlich insinuirt worden.

(*) Fridl. Pündtn. Gespr. p. 54.

Ibid. l. 10. dele dero lege: Deren aus Piemont verjagten.

Pag. 1106. lin. 16. post St. Gallen / adde (hh).

(hh) Libello suo Fastorum, diei electionis suæ propria manu adscripsisse dicitur: Electus Abbas. Nescio an irato Numine.

Pag. 1110. l. 21. post (i) adde: An. 1704. hat Abbt Leodegarius zwey Mörsel giessen lassen / auf welchen der Stadt St. Gallen Ehrenwaapen / zusamt einem aufrecht stehenden Creutz / darunter die Wörter / In cruce salus, samt der Jahrzahl 1697. auf den in besagtem Jahr entzwischen der Stadt waltenden Creutz-Procefs spihlende: so der Stadt nicht so fast verdächtig als schimpflich vorgekommen. (ii)

(ii) Evangelischer Abscheid / Bad. 1705. § 2.

An. 1688. ist ein A. 1684. getrucktes Evangelium Nicodemi, um daß sich Sachen darinn enthalten / die der H. Schrifft ungemäß befunden worden / in die Stadt und Landschafft Bern zubringen verbotten worden. Demnach auch nicht nur verschiedene Atheistische und Deistische Bücher / als zum Exempel Machiavelli, Spinozæ, Hobbesii, Herberti, Critique du Pere Simon, Aretini, sonder auch Mystische und Quackerische rc. Bücher / Guide de Molinos, des Petersen/

Hoburgs/Behms/Hiell/Poirets, Schwenckfelds/Weigelii, Tauleri, der Leade, Bourignon &c. eingeschlichen/ ist A. 1698. denen Buchführeren/auch Buchbinderen/von Hochlobl. Stand Bern mit Eyd verbotten worden/ solche Bücher in ihr Stadt und Land weder zubringen/ noch zuschicken oder zubeschicken. Gleichfahls ist allen Stands- und Kirchen-Vorgesezten befohlen worden/auf solche Bücher zuvigiliren/ und die ihnen aufstossende in die Stadt-Cantzley zulieferen. Als es gleichwol An. 1699. ein Anschein gewinnen wollen/ als wolte die von ihren frommen gottseligen Vorfahren in ihren Landen eingeführte Einigkeit der Kirchen/ durch sothane heimliche Zusamenkünfften/ unordenliches Kirchen-Geläuff/ durch Gemeinmachung irziger Bücheren/ eine dem Lehr- Nehr- und Wehrstand höchst schädliche Trennung entstehen/ hat sich hochgedachter Stand nicht nur entschlossen/ sonder auch durch zu dem hohen lieben Gott gethanen theuren Eyd verbunden/ die auf sie gebrachte Einigkeit und Gleichheit der wahren Religion in der Glaubens-Lehr und Gottesdienst äusserst ihres vermögens zuerhalten/ und die dawider verspührende Neuerungen/ und dahero besorgliche Gefährlichkeiten weder zugedulden noch zugestatten/ rc. und hernach haben sie allen ihren Amtsleuthen (den 18. Sept. An. 1699.) befohlen/ daß sie durch die Decanos auf einen gewissen Tag die Capitel besamlen/ und ihnen samtlich ohne Unterscheid/ in ihren deren Oberkeitlichen Amtleuthen Beysein/ den Associations-Eyd/ gleich er von (hohem Stand) geschehen/ abnehmen/ welcher sie verbindet „der Stadt Bern eingeführte Religion/ die Helvetische Con„fession und Uniformität in Glaubens-Lehr und Gottesdienst wider „männiglich zuerhalten/ schützen/ schirmen und handzuhaben/ und „hingegen alle darwider lauffende Meynungen und Neuerungen/ son„derlich aber die gegenwärtig im Schwang gehende abzuschweeren/ „zuhintertreiben/ und alles Vermögens zutilgen/ und keines wegs ei„nige darmit behafftete Personen zupatrociniren.

Besagte Kirch ist selbiger Zeit sonderlich durch etliche sogenennete Pietisten nicht in geringe Unruh gesezt worden. Worinn diese Leuthe von der Lehr/denen Ordnungen und Gebräuchen der Evangel. Kirchen/ abgegangen/ hat Hr. Rodolph Rodolphi, damahliger wol verdienter Professor Theolog. zu Bern/dargethan in etlichen Lehrsätzen/welche er auf Hochoberk. Ansinnen zu Erläuterung etlicher Articklen Helvetischer

vetischer Glaubensbekantnuß aufgesezt/ und in gewisse Lehrsätze eingerichtet. Weilen diese Lehrsätze klahr / kurtz/ und grundlich abgefasset sind : weilen auch besagte Pietisten / in denen meisten übrigen Evangel. Kirchen in und ausser der Eydgnoßschafft fast gleiche Sachen auf das Tapet geleget/ wird es dem Leser nicht beschwehrlich seyn/ daß wir selbige allhier einrucken / auf daß er die Sach desto besser einsehen möge / daß es namlich zum Theil ein aufgewärmter Brey der Donatisten / des Schwenckfelds und der Widertäufferen gewesen/ und jeder selbst beurtheilen möge / daß die Evangelische Kirch nicht ohne trifftige Ursachen dem Beginnen dieser Leuthen einen Rigel zustossen getrachtet habe.

I. Lehrsatz. Die wahre und allein selig machende Religion bestehet nicht nur in aufrichtiger Profession und Uebung der Gottseligkeit / sonder auch in grundlicher Erkantnuß und ungefärbtem Glauben der Geheimnussen unserer Seligkeit / ohne welche auch weder Glaub noch Trost zuhoffen ist / noch die wahre Gottseligkeit Platz finden kan. Joh. 17:3. 2. Tim. 1:13.

Hiemit verwerffen wir die Meynung derjenigen / so von Bewährung des Unterscheids der Religion / nichts oder wenig halten / einen Indifferentismum glauben/ und die Leuth bereden wollen/ wann ein Mensch nur eines frommen Wandels sich befleisse / sich verläugne/ im Creutz gedultig seye / und in Abgescheidenheit von der Welt lebe / so sey er ein guter Christ.

II. In den Biblischen Schrifften des A. und N. Testaments/ als in dem wahren Wort Gottes / hat die allgemeine Kirch Christi / alles das auf das vollkommnest erzehlt und gelehret / was zu dem heilsamen Glauben und zu einem Gott wolgefälligen Leben recht anzurichten und zulehren dienet. Confess. Helvet. Art. I.

Hiemit verwerffen wir die Meynung derjenigen / die neben obbemeldtem beschriebnem Wort Gottes noch ein anders innerliches lebendiges Wort erkennen und rühmen/ in dessen Ansehen das geschriebne nur ein stummer und todter Buchstab / und also unvollkommen seye/ daß es nach dem innerlichen Wort/ als einer ohnfehlbaren Glaub- und Lebens-Regel geprüffet und ergäntzet werden solle.

III. Ob-

III. Obwol aber die heilsame Erkantnuß / der Glaub und die Fühlung dessen was in Gottes Wort gelehrt und verheissen / von der innerlichen Erleuchtung und Salbung des Heil. Geistes herkommt / Ephes. 1:17. 18. Phil. 1:9. 1. Joh. 2:27. so giebt uns dennoch der H. Geist keinen anderen Verstand zuerkennen / als in dem äusserlichen Wort / nach der Intention und Willen Gottes enthalten / und mit Beweisung des Geistes auf das Gewüssen der Menschen / daraus kan bewährt werden. 1. Cor. 2:4. 2. Cor. 4:2. Sintenmahl der Geist Gottes uns den Verstand seines Worts auch pflegt zugeben durch das Wort / also daß in der Oeconomey der Gnaden / das Wort und der Geist nimmer sollen getrennet werden. Es. 59:21. Hiemit können wir nicht gut heissen die Meynung derjenigen / welche

1. Von der innerlichen Erleuchtung und Salbung des Geistes also reden / als wann sie die Gläubigen nicht nur zur Erkantnuß und Gehorsam des geoffenbareten Willens Gottes / sonder auch zu anderen und höheren Dingen / als namlich zu neuen Offenbarungen durch Gesicht und Träum zubereitete.

2. Welche einen solchen Sensum mysticum der Schrifft rühmen / nach welchem auch die klärsten Historien / Aussprüche der H. Schrifft / und Namen der Väteren / ohne schrifftmässigen Grund in Allegorias gezogen / und auf eine figürliche und so genante mystische oder Geheimnuß-volle Weis gedeutet werden / wie solches in den Bücheren Hiels / Böhms und anderen zusehen.

IV. Den Verstand H. Schrifftörtheren zuerlangen / und anderen durch Unterweisung mitzutheilen / dienet nebent gläubiger Anrüffung des H. Geistes / auch die Erkantnuß der Grundspraachen / und die Analysis, dardurch der Zweck und Meynung des Geistes Gottes / theils aus der Verbindung der Worten mit vor- und nachgehenden / theils aus denen in jedem Text enthaltenen Theilen und Redarten fleissig erforschet / und demnach zu gemeiner Erbauung einfaltig und ohne eiteles Kunstgesüch / doch ordenlich vorgetragen / und nach erheuschender Nothdurfft / zur Widerlegung / Bestraffung / Ermahnung angewendet wird / allermassen auch der H. Apostel das Wort Gottes recht zutheilen / und zu seinem Nutzen anzuwenden deutlich befohlen hat. 2. Tim. 2:15. und 3:16. So sind demnach nicht zuverachten

1. Die Studia bonar. literar. welche / so fehrn sie zu Gottes Ehr und Dienst

Dienst geheiliget werden / auch zu dem H. Ministerio Vorbereitungen sind.

2. Die aus Heil. Schrifft abgefaßte Systemata Theologiæ, als ὑποτυπώσεις ὑγιαινόντων λόγων, 2. Tim. 1:13. dardurch die studirende Jugend theils zu heilsamem Verstand der H. Schrifft / theils zu ordenlicher Abtheilung und Erklärung derselben angeführt wird.

3. So kan auch die Widerlegung der Irrgeisteren nicht für ein unnöthiges Gezänck gescholten werden / zumahlen uns die Lehr Pauli Tit. 1:9. und das Exempel vieler frommen Alten / sonderlich Athanasii, Augustini ein anders lehret.

Demnach sol man auch bey der Ordination der Predigeren/neben der Frommkeit billich auch auf nothwendige Gelehrte sehen; deme dann nicht zuwider ist / was in Apostolischer Kirchen etwann bey Erwehlung gemeiner Handwercksleuthen und Baursleuthen geschehen/ sintenmahl sie wegen extraordinari Gaaben des H. Geists nicht in den Schulen zusuchen nöthig hatten.

V. Wir halten und glauben vestiglich / daß wir arme Sünder vor Gott nicht anderst gerecht werden / als durch die vollkommne Genugthüung / Gerechtigkeit und Heiligkeit Christi / die wir als ein Gnadengaab / so uns von Gott geschenckt und zugerechnet wird / mit wahrem lebendigem Glauben ergreiffen / allermassen die Helvetische Confession art. 15. und unser Catechismus in der 59. und 60. Frag aus Gottes Wort mit mehrerem lehret.

1. Hiemit irren neben vielen anderen die / welche da vermeynen / daß die Gerechtsprechung nicht allein darinn bestehe / daß uns durch den Glauben die Sünden vergeben und die Gerechtigkeit Christi zugerechnet / sonder auch zugleich das gehörte lebendige Wort / die Tugend / Krafft und Geist des Lebens und der Gerechtigkeit Christi mit unserem Geist oder Hertzen vermischet / Hebr. 4:2. und der Mensch daraus als aus einem unvergänglichen Saamen durch eine geistliche Empfängnuß von neuem gezeuget / wiedergebohren/und in das Göttliche Leben übersetzet wird / welches eine wunderliche Vermischung der Gerechtsprechung / Wiedergebuhrt und Heiligmachung ist.

2. Die da wollen / daß der Glaub von der Liebe und allerley guten Wercken das Leben bekomme / und auch in diesem Absehen / so fehrn er namlich durch die Liebe thätig ist / den Menschen vor Gott gerecht mache / da hingegen die Liebe und andere gute Werck als Früchte des Glaubens das Leben offenbaren und an Tag geben.

VI. Obschon durch des Gesatzes Werck niemand gerecht wird / und auch die heilsame Reu / Buß und Glauben aus der Predig des Evangelii / und die wahre Bekehrung des Sünders als eine Creutzigung und Absterbung des alten/und Auferstehung des neuen Menschen aus der Krafft der Creutzigung / des Tods und der Auferstehung Christi harfliesset / und darum auch in dem Predigamt des N. T. als einem Dienst des lebendigmachenden Geists das Evangelium sol geprediget werden; so hat dannoch auch die bescheidene Predig des Gesatzes (als dessen Zweck Christus ist / Rom. 10:4.) auch ihren Nutzen: theils in Ansehen deren / die noch nicht bekehrt sind / als die dardurch zur Erkantnuß der Art / Natur / und Beschaffenheit der Sünden / wie auch ihrer natürlichen Ohnmacht und gäntzlichen Untüchtigkeit zum Guten gebracht werden / theils dann auch in Ansehen der Bekehrten selbst / als welchen das Gesatz ein vollkommne und beständige Regel des Wandels ist; sihe Confess. Helv. art. 12. und den Heidelbergischen Catechismum im ersten und dritten Theil.

So irren diejenigen / welche vorgeben / daß das gantze Gesatz Mosis / sinthero Christi Tod / gäntzlich abgeschaffet sey/und dannenher die Prediger / so nicht eintzig und allein vom Glauben / sonder auch von Lebens-Pflichten und guten Wercken / welche das Sitten-Gesatz vorschreibt / nun und dann predigen / als Gesatz-Prediger verwerffen und verlassen.

VII. Obgleich nach dem Unterscheid der Maaß der heilig-und seligmachenden Gaaben / ein Gläubiger und Wiedergebohrner in Erkantnuß Göttlicher Geheimnussen und Heiligung des Lebens weiter komt als der andere / und auch nach der Lehr Pauli und Johannis etliche Kinder / andere Jünglinge und andere Männer sind in Christo / kan dennoch in diesem Leben die Vollkommenheit / nach deren wir streben sollen / niemand erreichen. Bleibt also wahr / was unser Christl. Catechismus sagt in der 114. Frag.

So

So bilden sich dann diejenigen dießfahls zuviel ein / die da vermeynen

1. Es könne ein Mensch bey Leibs Leben einen solchen Zustand erreichen / daß er ohne empfindlichen Kampf der Sünd seye / welches wider das Exempel und Lehr Pauli ist / Rom. VII. Gal. V.

2. Es könne der Wiedergebohrne nicht sündigen (welches sie aber nicht in dem Verstand der Schrifft 1. Joh. 3:9. meynen) / ja weil er in Christo 1. Cor. I. so seye er mit ihme verchristet / so rein als Christus / so vollkommen als Christus / so wenig als Christus mehr unter dem Gesatz.

3. Es habe der Wiedergebohrne sich um keine Sünd mehr zubekümmeren / noch vonnöthen um Verzeihung zubätten / möge derowegen das Gebätt des Herren in eine Lobpreisung verwandlen also: O himmlischer Vater / dein Nam ist geheiliget in Christo / unsere Sünden hast du uns vergeben / du wirst uns in keine Versuchung noch Sünd fallen lassen.

4. Daß nur diejenigen sich zum Tisch des Herren verfügen sollen / welche sich keiner thätlichen Sünd bewußt finden.

5. Wann die Wiedergebohrne schon etwann sündigen / so nehme das der Vollkommenheit ihrer Wiedergebuhrt und Heiligung nichts / weil solches nur das Fleisch oder der auswendige Mensch thüe.

VIII. Obwol die Wiedergebuhrt und Erneuerung des Menschen nach dem Bild seines Schöpfers / nicht nur in dem innersten Grund des Hertzens und allen Kräfften seiner Seelen sich findet / sonder auch äusserlich in dem Gebrauch der Gliederen des Leibs sich offenbaret / also daß Christus und sein Bild in Worten und Wercken eines Wiedergebohrnen hervorleuchtet / so hat dennoch keinen Grund / was etliche vermeynen und vorgeben / namlich

1. Daß bey den Wiedergebohrnen (ohnangesehen sie sich unter einanderen sonst nicht kennen) eine geistliche Sympathey und innerliche Zuneigung eines gegen den anderen / wann sie einanderen begegnen / sich rege / Krafft deren man mercken könne / welche Wiedergebohrne und fromm / oder nicht.

2. Daß die Erschütterung des Leibs / verstellte und zitterende Geberden / bey offentlicher Anhörung des Worts Gottes / oder sonsten / aufs wenigest für ein Zeichen des anfangenden Wercks der Wiedergebuhrt zuhalten / darneben aber / ob gleich ein Wiedergebohrner nicht ohnfehlbarlich wüssen kan / ob andere auch wahrhafft wiedergebohren seyen ; allermassen die Forcht des Herren riechen / das ist / wüssen in welchem Hertz die wahre Gottesforcht sich befinde / eine Eigenschafft des Hertzenkündigers ist / Esaj. 11:3. Apoc. 2:23. sol dieses dennoch dem Urtheil der Liebe / und daher hangenden Liebes-Pflichten keinen Nachtheil gebähren.

IX. Die Christliche Selbsverläugnung / gedultige Willensgelassenheit / arbeitsame Bruderliebe / wie hoch dieselbe immer durch die Krafft des H. Geists / und tägliche Glaubensübung kommen / so können und sollen die dannoch neben und mit allerley Oberkeitlichen und Unterthans-Pflichten (darunter auch der rechtmässige Gebrauch des Schutzes / und Raachschwerts begriffen / Rom. 13:4. 5.) wol bestehen.

X. Gleich wie die Gemeinschafft der Heiligen den Unterscheid der Ständen / Aemteren / Diensten und eigenthumliche Besitzung zeitlicher Güteren nicht aufhebt / so schliesset sie auch niemand unter denen / die sich in der äusserlichen Kirch befinden / aus. Und dieweil alle wahre Heilsbegirrige und das Reich Jesu liebende Christen / als geistliche Propheten und Priester / einanderen mit Worten und gutem Exempel / erbauen / und zur Liebe und guten Wercken schärpfen sollen / Heb. 10. muß solches geschehen

1. Ohne Nachtheil der Gemeinschafft / so alle Glieder der Kirchen einanderen schuldig sind.

2. Ohne Nachtheil offentlicher Versamlung zum gemeinen Gottsdienst / ohne Eingriff in das ordenliche Predigamt und Verachtung deren / die es bedienen / ohne Zusamenlauff vieler Personen von allerley Zustand / Alter / Geschlechteren mit Bestimmung Zeit und Orths. Sihe den 22. art. der Helv. Confess.

3. Ohne Schein-suchende Trennung und Stifftung heimlicher Religions-Bruderschafft / daraus dann nichts anders als lieblose Urtheil / Verachtung anderer / als unheiliger Leuthen / Verwirrung und Unruh der Kirchen erwachsen kan.

XI. Wei-

XI. Weilen der H. Geist / so fehrn der Unterscheid seiner Oeconomey im A. und N. T. zugibt/in den Hertzen der Wiedergebohrnen zu gleichen Begebenheiten auch mehrentheils gleiche Würckungen hat / so ist es derowegen nicht zuverwerffen / wann gottselige Männer die Seufzen und Gebätt der Heiligen / so in H. Schrifft aufgezeichnet sind / zusamen lesen / in gewüsse Formlen verfassen und auf allerley Nothfähl einrichten / andere aber mit Vorhaben Gott anzuruffen / dieselbe zum Behülff ihrer Schwachheit aus den Bücheren mit gläubiger Andacht und einstimmender Hertzensbegird lesen / oder in die Gedächtnus fassen / und mit gebührender Andacht vor Gott ausschütten : zumahl auch unser Heiland in dem Gebätt / das er seine Jünger und uns gelehrt / nicht nur eine Ideam, oder Muster deren Dingen / darum wir bitten sollen / sonder auch eine Formulam zum beständigen Gebrauch vorgeschrieben / und weilen unser Heiland uns auch um das tägliche Brot zubitten befohlen / so ist das Gebätt um leibliche Nothdurfft nicht zuverwerffen.

XII. Kein Prediger sol ohne gebührende Præparation auf die Cantzel steigen / in Præsumption der Geist werd ihm inspiriren und lehren / was und wie er vor der Gemeind reden sol. Weilen aber die Predig Göttl. Worts nicht nur ein negotium judicii, memoriæ & linguæ, sonder auch fürnemlich devotionis ist / so müssen die Predigen

1. Mit einbrünstigem Gebätt und Auslährung des Hertzens von allen menschlichen Affecten und eignem Interesse gestudiert.

2. Ohne Gesuch menschlicher Weisheit und Wolredenheit / in Einfalt und aufrichtiger Intention allein Gottes Ehr zubeförderen / und die Kirch Christi zuerbauen / gehalten werden.

3. Auf Christum ziblen/und hiemit den Glauben an Christum und die Gerechtsprechung durch den Glauben / die heilsame Krafft des Glaubens in der Heiligung / die Natur der Wiedergebuhrt / die Verläugnung seiner selbst / die Tödung des alten Menschen / die Creutzigung des Fleisches samt seinen Gelüsten / die Verachtung der Welt und ihrer Eitelkeiten / die arbeitsame Liebe / die gedultige Nachfolg Christi / unter dem Creutz mit austrucklichem Eifer beschreiben und einschärffen / als welche Lehrstuck auf den Grund und das Wesen des Christenthums gehen.

4. Sol ein Prediger das was er mundlich lehret/auch selbst mit dem Exempel eines Evangelischen Lebens bekräfftigen/und darum eh und bevor er anderen prediget/ sich selbs darüber examiniren / und ihm auch selbs predigen/damit er aus eigner Erfahrung und Empfindung seines Hertzens/und also mit wahrer Devotion predigen könne. Also wird er in Lehr und Leben erweisen / daß er die Salbung des H. Geistes empfangen/und sein Ministerium lebendig und kräfftig seye.

XIII. Obwol ein wiedergebohrner Prediger zweifelsohn mehr Segen von Gott zugewarten als ein unwiedergebohrner/und keiner/ der nach gewüssenhaffter und unpartheyischer Prüffung seiner selbst sich nicht wiedergebohren befindet/das H. Ministerium antretten solte/ allermassen ein Seelsorger nicht nur mit dem Wort/sonder auch mit dem Exempel als ein Fürbild im Wort und im Wandel 1. Tim. 4:11. erbauen sol / so hanget dannoch die Krafft des verkündigten Worts und der H. Sacramenten nicht an der Fromkeit des Predigers. Folget derowegen auch nicht/daß die Zuhörer ihren ortenlich verordneten Lehrer/ den sie nicht für wiedergebohren halten/als einen falschen Propheten Matth. 7:15. meiden und verlassen können. Woraus dann nichts anders / als gefahrliche Præsumtion, Unordnung und Spaltung erfolgen kan / wie vor diesem das Exempel der Donatisten erwiesen/daher auch unter dem Namen eines Irthums der Donatisten in der Helv. Confession die Meynung derjenigen verworffen wird/ welche die Lehr vom Sacrament kräfftig achten/wann der Diener fromm und gut ist / unkräfftig / wann er bös und sündig ist. Dann wir wüssen wol/daß wir das Wort Gottes aus der Sündern Mund hören sollen/dieweil der Herr selbst spricht: was sie euch sagen / das thut : aber nach ihren Wercken thut nicht. Matth. 23. art. 28. Conf. Helv.

XIV. Ein Prediger Göttl. Worts sol sich als einen solchen auch beweisen/daß er seine vortragende Lehr allzeit mit der H. Schrifft darinn erkläre und auf die Gewüssen der Menschen beweise/und also so weit möglich immerdar mit der Schrifft/und als aus Gott/vor dem Angesicht Gottes rede / 2. Cor. 2:17. und zu dem End nach bishero in unseren Kirchen gewohntem Gebrauch/ bequeme Zeugnussen der H. Schrifft anziehe/damit die Zuhörer entweders nicht auf die Authorität der Kirchen/ wie bey den Papisten / oder auf die eignen Gedanken

ken des Lehrers / als wären es Eingeistungen / wie bey den Enthusiasten zuge'chehen pflegt / gewiesen werden / sonder nach dem Exempel der edlen Berrhoenseren die Schrifft selbsten auffschlagen /, darinn forschen / ob sich die geprediġten Ding also verhalten / Act. 17: 11. und also durch Uebung des ihnen anbefohlenen judicii discretinois, 1. Thess. 5: 21. 1. Joh. 4: 1. ihren Glauben wol gründen / erbauen / bewähren und prüffen mögen.

XV. Auch sol ein Prediger Göttl. Worts sich nicht einbilden / er thüe seinem Dienst genug / wann er zu bestimmten Tagen und Stunden die Predigen haltet / oder was sonst der offentliche Gottesdienst erheuschen wil / verrichtet. Nothwendig / sonderbar erbaulich und wider die Wincke:-Versamlungen ist es / daß er seine Gemeindsgenossen / als ihme eingezehlte Schaaf der Herd Christi wol kenne / selbige absönderlich und öffters in ihren Wohnhäuseren besuche / unterweise / vermahne / tröste und nach Nothdurfft zuerbauen trachte / mit Sanfftmuth / Freundlichkeit / und Bezeugung tragender Hertzens-Liebe und Heilsbegierd gegen sie / wie die Apostel gethan haben. Dann wie der Synodus Bernensis sagt / besonderer Bericht viel besser zu Hertzen geht / weder der so offentlich zu jederman geredt wird. Zu dem auch ein Lehrer bey jederman / wo die Noth nicht ein anders erforderet von geistlichen Sachen zureden Anlas nehmen und suchen / und also in Worten und Wercken bey allerley Gelegenheit / und in allen Orthen sich wahrhafftiglich erweisen sol. Doch

1. So weit es sich thun laßt / in Ansehung des Predigers und Beschaffenheit der Gemeind.

2. Doch sol dieß dem offentlichen Predigamt keines wegs nachtheilig seyn / weniger den offentlichen Verrichtungen vorgezogen werden.

XVI. Es ist zwahren nach der H. Schrifft ein Unterscheid zumachen zwüschen der gantzen sichtbaren Kirchen / und zwüschen dem auserwehlten Theil derselben / den Gott der Herr ohnfehlbar siehet und kennet. 2. Tim. 2: 20. Dannoch irren diejenigen und reden nicht nach der Schrifft

1. Welche aus der sichtbaren Kirchen und unsichtbaren eine zweyfache machen / zumahlen es nur eine Kirchen ist / welche von dem besseren

seren Theil namlich den Auserwehlten und Gläubigen ihren Namen hat/und theils sichtbar theils unsichtbar ist / je nach dem sie nach ihrem innerlichen und äusserlichen Wesen und Zustand betrachtet wird.

2. Die sich eine reine doch allgemeine Kirch einbilden / welche in allen Religionen gefunden werde / und daher Anlas nehmen von allen particular Kirchen sich zuentziehen / wie vor diesem Schwenckfeld/ Weigelius gethan und noch andere zu unserer Zeit thun.

XVII. Obwol zwüschen Christo und seiner auserwehlten und erkaufften Gemeind eine so nahe und genaue Gemeinschafft / daß sie der Apostel ein groß Geheimnuß nennet / ohngeachtet sie in H. Schrifft mit vielfaltigen Gleichnussen und Worten uns vorgebildet und beschrieben wird / Ephes. 5:32. so kan dannoch ohne Nachtheil Göttl. Wahrheit und Gefahr grossen Anstossens bey einfaltigen Leuthen nicht gesagt werden / daß die H. Schrifft solche Gemeinschafft zuerklähren solche Redensarten brauche / welche eine genäuere Gemeinschafft bedeuten / als zwüschen den Göttlichen Personen selbs. Darzu dienet der Orth Gal. 3:28. wann er mit Ephes. 2:15. 1. Cor. 6:17. verglichen und nach der Aehnlichkeit des Glaubens erklähret wird.

XVIII. Weilen was einiche von 1000. Jahren eines herrlichen Reichs Christi auf Erden aus Apoc. 20:1-8. in Meynung / daß selbige Weissagung sich noch nicht erfüllt / heut zu Tag halten und glauben von den meisten unseren Gottsgelehrten mit bedencklichen Gründen widersprochen und bishero von unserer Kirchen nicht angenohmen / auch für kein Fundamental-Artickul des Glaubens kan gehalten werden / so finden wir

1. Daß man sich dießfahls brüderlicher Liebe vertragen / und niemand nichts wider sein Gewüssen auftringen sol.

2. Daß man die Lehr von dem Chiliasmo dogmatico, wie er genennt wird / nicht für einen zur Seligkeit nothwendigen Glaubens-Artickul / oder aufs wenigste für eine gewüsse Erklährung des VII. Artickuls des Symboli Apostolici, von der Zukunfft Christi zum Gericht und der 2. Bitt des Vater unsers halten / und deßwegen auch nothwendig auf die Cantzel bringen und der Christlichen Gemeind vortragen / oder sonst durch Unterweisung und Schrifft gemein machen möge und könne.

3. Daß

3. Daß man also bishar nicht Ursach habe von dem Verstand des ellften Artickuls der Helv. Confession betreffend das aureum Seculum, wie selbiger Artickul aus des Authoris Schrifften und der gemeinen Traditiva bekant ist / abzuweichen.

XIX. Weilen auch nun und dann / sonderlich bey diesen letsten Zeiten unter dem Namen frommer und gottseliger Leuthen Offenbarungen und Weissagungen herumgetragen / und von vielen für Göttlich angesehen und gehalten worden / so ist vor allem aus wol zuunterscheiden zwüschen Offenbarungen von Glaubens-Lehr und Lebens-Reglen / und zwüschen anderen so da könfftige Revolutionen / Aenderungen und Begebenheiten / in der Kirchen und Ständen ansehen / dann jene als mehrentheils wider die in Heil. Schrifft enthaltene Glaubens-Lehr streitende / wie die heutige Erfahrung bezeuget / alsobald zuverwerffen: Diese aber nach der H. Prophetischen Schrifft / welche offt von könfftigen Dingen indefinitè redet / wol zuerforschen sind: damit man nicht von dem Wort Gottes / welches die eintzige ohnfehlbare und vollkommne Richtschnur / und Regel unsers Glaubens und Lebens ist / abgezogen und auch in Irrweg verführt werde.

XX. Wann gesamte Brüder und Glaubensgenossen einer oder mehr Provincial-oder National-Kirchen dasjenige / was sie aus Gottes Wort gelehrnet / zu Bezeugung der Einigkeit im Glauben / in Confessiones fidei publicas, und andere dergleichen Libros symbolicos zusamengezogen / und darob zuhalten sich einmüthiglich verbunden / dannoch auch Christl. Oberkeiten solche Confessiones fidei publicas unter ihren Schutz und Schirm genohmen / und nach ihrer dieß Orths habender Authorität ihren Kirchen- und Schuldieneren denselben gemäß zuleben anbefohlen / kan und sol solches nicht als ein Antichristischer und Babylonischer Gewüssenszwang durchgezogen und ausgeschrauen werden / zumahlen niemandem wider sein Gewüssen etwas zuglauben aufgetrungen / sonder den sonst unvermeidlichen Irr- und Verwirrungen / so aus der unter dem Vorwand Christl. Freyheit von vielen gesuchten unbeschränckten libertate prophetandi erfolgen wurden / auf eine von uralten Zeiten her der Christlichen Kirchen gewohntem Gebrauch vorgebogen und gesteurt wird.

Phil. 3:16. Darzu wir schon kommen sind / darinn laßt uns einhergehen nach einer Regel und gleich gesinnet seyn.

Obwol in jedem Dorff der Landvogtey Luggarus ein gemeiner Schreiber / sind doch von denen Geistlichen / Testament und letste Willen / deren sterbenden Witfrauen und anderer Unterthanen / aufgezeichnet worden wider die Gesätze / und zu Nachtheil deren wahren Erben / mit Einsetzung unterschiedenlicher Legatur, die sie sich selbst zugeschrieben / und die arme Erben / zu dero Vollziehung angestrenget / daraus offt grosser Streit / Schaden / und Nachtheil / nicht allein den Particularen / sonder ganzen Gemeinden erwachsen ; obschon aber dero Gesätze denen Geistlichen gestatten / daß sie in Beyseyn siben Zeugen / solche letste Willen verzeichnen mögen / erforderen doch solche zugleich / daß solche Geistliche samt den Zeugen innert zehen Tagen vor dem Landvogt erscheinen / und bey einem geschwornen weltlichen Schreiber ablegen. Dieß Geschäfft ist an die hohe Principalen hinterbracht / und denen Unterthanen befohlen worden / bis zu dessen Untersuchung innzuhalten/und nichts mehr durch Geistliche notieren zulassen. (*)

Der zu Aranno seßhaffte Vater eines Priesters / so darum / daß er in der Weinfeuchte jemand erschossen / aussert der Eydgnössischen Bottmässigkeit sich aufgehalten / hat bey Hochl. Syndicat zu Lauwis bittlich angehalten / daß diesem seinem Sohn das Vaterland wieder eröffnet werde / in deme dieser Schuß weder aus Bosheit/noch Feindschafft oder Vorsatz geschehen seye : der geistliche Richter zu Como habe ihne würcklich liberiert / auch des Entleibten Verwandte ihne pardoniert. In Betrachtung alles dessen haben die Herren Ehren-Gesandte deren Römisch-Catholischen Orthen / dem Priester den Zugang in sein Vaterland gestattet / mit dem Zusatz / daß der Vater für seinen Sohn für 200. Cronen Bürgschafft leiste / damit der Sohn hinkönfftig ein besseres und recht Priesterliches Leben führe. Aber die Herren Ehren-Gesandten der Evangelischen Orthen / haben nicht gefunden / daß der Priester den Todschlag entschuldigen könne / oder daß aus dem Procefs sich erscheine / daß er ohne Vorsatz geschehen: haben deßwegen wider die Liberation des Freslers protestiert / und ihren Abscheiden beyzusetzen befohlen. (†)

Pag. 111. lin. 29. post behalten. adde: Doch hat die Stadt St. Gallen den verbesserten Calender A. 1723. angenohmen/und mit eingehendem Jahr A. 1724. eingeführt.

(*) Absch. Luggar. A. 1698. § 3. (†) Absch. Lauis. A. 1698. § 7.

Add.

Add. & Corrig.

Pag. 28. l. 13. Copia Brieffs / so Conradus Metensis an die Aebbtissin Ermendrud abgeben lassen / aus dem Original gezogen.

EPLA DOMINI CONRADI METENSIS ARCHIDIACONI MISSA AD TUREGENSE CENOBIUM.

SCE [*Sanctæ*] DUREGENSIS ECCL. reverende ERMENDRUDI abbatisse & cuncte Sci [*Sancti*] monialium catervæ sibi commissæ. CONRADUS Mettensis archidiaconus debitas in Xsto [*Christo*] cum devotione preces. Quod me beatorum aplorum [Apostolorum] Petri & Pauli limina petentem in vris [vestris] finibus non solum honorifice suscepistis. Verum etiam omnem humanitatem spetiali dilectione generaliter exhibuistis. Si opere sicut volo dignas grates vobis rependere nequeo. Solum id qd [quod] actuale eo studiosiuſ devota mente facere desidero, quo me in aliquo huiuscemodi negozio defecisse cognosco.

Nam licet in divina pagina legatur qd [quod] exhibitio operis probatio sit vere dilectionis, attamen cogente necessitate quandocunque facultas bone operationis defecerit, si voluntas integre devotionis permanserit, nullum ex hoc detrimeutum karitas habebit, quia siquidem defuerit ex operatione id totum impl& karitas pro bona voluntate. Igitur ut præfatus sum non meis meritis sed gra [gratiâ] vere karitatis honorabiliter à vobis susceptus tanta detentus sum familiaritate vobiscum ut omnino non hospitem, sed potius unum vre [vestræ] sci-

tati [ſanctitati] familiariſſimum me eſſe putarem. Vnde dum inter ipſa ſacra eloquia [veſtra] uraque mihi videbantur quodamodo flatu ſci ſps [S. Spiritus] & quaſi ex ipſo fonte ſalutaris ſcientie ſalientia primam partem moralium beati Gregorii in librum Job vos non habere doleretis, & gravibus ſuſpiriis egre toleraretis, ego quoque ſuper hoc non minori cura ſollicitus mecum tacitus cogitavi, quomodo in hac re veſtro deſiderio ſatisfacerem. Et cum ipſam partem moralium non haberem, pro veſtra dilectione querere propoſui ſicubi potuiſſem invenire, idque ne deleretur oblivione, tenaci potius commendavi memorie. Poſt hec itaque cum reverſus veniſſem ad Patriam favente Domino quaſi exoptato, in noſtro monaſterio citius repperi quod prius non habere vehementer extimui, hanc partem continuo promptiſſima diligentia deſcriptam, karitati veſtre, dirigere deſtinabam, in eo tenacius vera dilectio quaſi glutine fidei ad unguem uſque perducta inter vos jugiter valeat permanere, quo ego vobis Sancte Karitatis dulcedine copulatus, & ſingularis amicitiæ vos federe complexus, gratum quod vobis & amicabile videar obtuliſſe.

Pag. 7. lin. 19. poſt Maria, del. Aber. bis Maria. Lege: Billich wird der Gott der Heerzeugen / dem Marti: und Mariæ Sohn / dem Sohn der Majæ vorgezogen. Aber Mariam an ſtatt Eponæ verehren / iſt von Gott nicht gebotten / iſt darum auch kein Gott wolgefelliger Dienſt. P. 32. lin. ult. leg. Lauresheim. Pag. 72. lin. 1. leg. Feuer.

Regiſter



Register
Uber die Zugabe.

A.

B.

H.

J.

nican

R. Ram-

T. Tauff-

T.

U.

W.

Z.

E N D E.